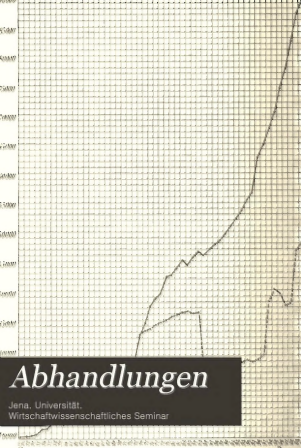

Abhandlungen

Jena, Universität.
Wirtschaftswissenschaftliches Seminar

Econ. P111.2.

HARVARD COLLEGE
LIBRARY

FROM THE FUND OF
CHARLES MINOT
CLASS OF 1828

Digitized by Google

Digitized by Google

Econ P111.2.

HARVARD COLLEGE
LIBRARY

FROM THE FUND OF
CHARLES MINOT
CLASS OF 1828

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

lt des zweiten Bandes.

lex, Dr., **Die Haubergswirtschaft.** Ihr Wesen, che Entwicklung und ihre Reformbedürftigkeit. Auf hältnisse im Kreise Olpe i. W.

. Dr. phil., **Einfache und höhere Arbeit.** che Untersuchung zum Arbeitsvertrag des bürger- hs.

, Dr., **Die Entwicklung des Steuerwesens n Sachsen-Gotha.**

. **Der Teilbau in Frankreich.**

Digitized by Google

Abhandlungen

des

staatswissenschaftlichen Seminars

zu Jena

herausgegeben von

Professor Dr. J. Pierstorff.

—— Zweiter Band. ——

Verlag von Gustav Fischer in Jena.
1907.

Digitized by Google

Alle Rechte vorbehalten.

Digitized by Google

Inhalt des zweiten Bandes.

Heft I: Klutmann, Alex, Dr., **Die Haubergswirtschaft.** Ihr Wesen, ihre geschichtliche Entwicklung und ihre Reformbedürftigkeit. Auf Grund der Verhältnisse im Kreise Olpe i. W.

Heft II: Heß, Walter, Dr. phil., **Einfache und höhere Arbeit.** Eine sozialpolitische Untersuchung zum Arbeitsvertrag des bürgerlichen Gesetzbuchs.

Heft III: Trescher, Erich, Dr., **Die Entwicklung des Steuerwesens im Herzogtum Sachsen-Gotha.**

Heft IV: Hermes, A., Dr., **Der Teilbau in Frankreich.**

Digitized by Google

Econ. P III. 2

Die

Haubergswirtschaft.

Ihr Wesen, ihre geschichtliche Entwicklung und ihre Reformbedürftigkeit.

Auf Grund der Verhältnisse im Kreise Olpe i. W.

dargestellt von

Dr. Alex Klutmann.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.
1905.

Diese Abhandlung bildet zugleich das **erste Heft** des **zweiten Bandes** der „**Abhandlungen**“ **des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena,** herausgegeben von **Prof. Dr. Pierstorff.**

Digitized by Google

Der deutsche Bauer und die Getreidezölle.

1902. Preis: 3 Mark.

Das Wirtschaftsjahr 1902.

Jahresberichte über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt. Für Volkswirte und Geschäftsmänner, Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen. Von **Richard Calwer.** Erster Teil: **Handel und Wandel in Deutschland.** 1903. Preis: brosch. 8 Mark, geb. 9 Mark. Zweiter Teil: **Jahrbuch der Weltwirtschaft.** 1903. Preis: brosch. 8 Mark, geb. 9 Mark.

Das Wirtschaftsjahr 1903.

Jahresberichte über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt. Für Volkswirte und Geschäftsmänner, Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen. Von **Richard Calwer.** Erster Teil: **Handel und Wandel in Deutschland.** Preis: brosch. 8 Mark, geb. 9 Mark. Zweiter Teil: **Jahrbuch der Weltwirtschaft.** Preis: 8 Mark, geb. 9 Mark.

Soziale Praxis, Nr. 36 vom 4. Juni 1904:

Der Calwersche Jahresbericht hat sich gut eingeführt und bereits viele treue Freunde erworben. Mit seiner klaren Gliederung, dem reichen Inhalt, dem Aufdecken der inneren Zusammenhänge und der meist objektiven Schilderung der Ereignisse ist das Werk in der Tat ein wertvolles Hand- und Nachschlagebuch, aus dem man sich rasch und zuverlässig unterrichten kann. Auch das verflossene Jahr hat eine sorgfältige Bearbeitung erfahren.

Kornzoll und Sozialreform.

Von Dr. **Karl Diehl,** Prof. der Staatswissenschaften an der Univ. Königsberg i. Pr. 1901. Preis: 1 Mark 20 Pf.

Das Produzenteninteresse der Arbeiter und die Handelsfreiheit.

Ein Beitrag zur Theorie vom Arbeitsmarkt und vom Arbeitslohn. Von Dr. **Heinrich Dietzel,** Prof. an der Universität Bonn. 1903. Preis: 3 Mark.

Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Bauernstandes im Fürstentum Solms-Braunfels

in tausendjähriger Entwicklung vom 9.—19. Jahrhundert. Auf Grund archivalischer Studien herausgegeben von **Friedrich Gaul,** Landwirtschaftslehrer. 1904. Preis: 4 Mark.

Die ländliche Arbeiterklasse und der preussische Staat.

Von Dr. **Theodor Freiherrn von der Goltz,** Geh. Regierungsrat, o. ö. Prof. an der Rheinischen Friedrich Wilhelm-Universität und Direktor der Landw. Akademie zu Bonn-Poppelsdorf. Preis: 6 Mark.

Inhalt: 1. Die in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter vor der Zeit der Bauernbefreiung. — 2. Die Bauernbefreiung und deren Folgen für die Landarbeiter. — 3. Die mit den ländlichen Arbeiterverhältnissen zur Zeit verbundenen Uebelstände und Gefahren. — 4. Die Aufgaben des preußischen Staates auf dem Gebiete der Landarbeiterfrage.

Kgl. Preuß. Staatsanzeiger, 5. Februar 1893:

. . . Wir haben die vorliegende Schrift in ihren Hauptpunkten skizziert, um zu zeigen, worauf Freiherr von der Goltz hinauswill. Die sachliche, leidenschaftslose, klare Begründung offenbart sich auf jeder Stelle des Werks, das von jedem, der sich für die Sache interessiert, mit wachsender Teilnahme gelesen wird. Es ist damit ein Vorschlag zur Diskussion gestellt, der bei der Erörterung der schwebenden Frage der ländlichen Arbeiterverhältnisse nicht übergangen werden kann. Inwieweit das Programm durchführbar und zweckmäßig ist, wird sich erst später feststellen lassen, wenn es allerseits geprüft sein wird. Jedenfalls bietet das Programm eine neue Anregung zur Diskussion der schwebenden Frage.

Agrarwesen und Agrarpolitik.

Von Dr. **Theodor Freiherrn von der Goltz,** Geh. Regierungsrat, o. ö. Prof. an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität und Direktor der Landwirtschaftlichen Akademie Bonn-Poppelsdorf. Zweite, umgearbeitete und durch ein Agrarprogramm vermehrte Auflage. 1904. Preis: brosch. 7 Mark, geb. 8 Mark.

Digitized by Google

Abhandlungen

des

staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena

herausgegeben von

Professor Dr. J. Pierstorff.

Zweiter Band. Erstes Heft.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.
1905.

Digitized by Google

Die

Haubergswirtschaft.

Ihr Wesen, ihre geschichtliche Entwicklung und ihre Reformbedürftigkeit.

Auf Grund der Verhältnisse im Kreise Olpe i. W.

dargestellt von

Dr. Alex Klutmann.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.
1905.

Digitized by Google

HARVARD COLLEGE
JUN 21 1923
LIBRARY

Minot Freud
(II, 1)

Alle Rechte vorbehalten.

Digitized by Google

Vorwort.

Die mißliche Lage der Haubergsbauern, welche ich auf einer Reise in das Siegerland kennen lernte, einerseits und die eigentümliche Bodennutzung, wie sie uns die Haubergswirtschaft zeigt, andererseits bewogen mich, vorliegende Arbeit zu verfassen. Während eines längeren Aufenthaltes habe ich die Verhältnisse dieser Gegenden an Ort und Stelle eingehend studiert, was durch das freundliche Entgegenkommen sowohl der kommunalen als auch der forstlichen Behörden mir sehr erleichtert wurde. Besonders haben die Herren Senatspräsident Zeppenfeld in Hamm, Landrat Freusberg, Spezialkommissar Bügelmann, beide in Olpe, sowie Forstassessor Feldmann nicht nur meiner Arbeit das größte Interesse entgegengebracht, sondern mich auch durch mancherlei Ratschläge und Anregungen gefördert, sodaß ich nur einer Pflicht genüge, wenn ich ihnen an dieser Stelle meinen Dank öffentlich abstatte.

Honnef a. Rh., den 1. Juni 1905.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

Erster Abschnitt.

Die ländlichen Verhältnisse des Kreises Olpe.

A. Charakteristik der Haubergswirtschaft 3

B. Die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Kreises Olpe 5

1. Geographische und topographische Beschaffenheit des Kreises . 5
2. Der geologische Aufbau 6
3. Boden und Klima 7
4. Politische Verhältnisse und die Bevölkerung des Kreises 9
5. Größe und Verteilung des Grundbesitzes 14
6. Bodenbearbeitung und Benutzung des Bodens 16
7. Tierzucht und Tierhaltung 12
8. Die Forstwirtschaft 25

C. Die sozialen Verhältnisse des Kreises Olpe 27

1. Vererbungssitten 27
2. Die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes 35
3. Arbeiterverhältnisse, Vereine, Genossenschaften und landwirtschaftliches Schulwesen im Kreise 37
4. Verkehrswege, Bergbau und Handel 39

Zweiter Abschnitt.

Die Haubergswirtschaft.

A. Die Entwicklung der Haubergswirtschaft bis zum Erlaß des hessischen Forstgesetzes im Jahre 1810 43

B. Die Entwicklung der Haubergswirtschaft nach Erlaß des hessischen Forstgesetzes im Jahre 1810. 63

1. Die Bildung der Olper Haubergsgenossenschaften 65
2. Die Aufhebung der Koppelhuden 66
3. Die Konsolidation der Waldstücke 67

Digitized by Google

C. Die Haubergsgenossenschaften 74
1. Die Jahnschaften 74
a) Rechtsverhältnisse der Genossenschaften und Genossen . . . 74
b) Vertretung und Geschäftsführung 78
c) Die Jahnschaftsbeamten 83
2. Die Forstbezirke 83
a) Die Rechtsverhältnisse der Forstbezirke 83
b) Die Verwaltung der Forstbezirke 84
D. Die Nutzungen der Hauberge 86

Dritter Abschnitt.

Die Bedeutung der Haubergswirtschaft.

A. Die Rentabilität der Hauberge 97
B. Was muß geschehen, um die Erträge und damit den Verdienst der Olper Haubergsbauern zu heben? 109

Digitized by Google

Einleitung.

In der südlichsten Ecke der Provinz Westfalen findet man eine eigentümliche Form landwirtschaftlicher Bodennutzung, die völlig von der, in den angrenzenden Kreisen üblichen, abweicht und als Haubergswirtschaft weit über die Grenzen ihres Vorkommens hinaus bekannt ist. „Wer, mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Landes unbekannt, zum erstenmale unsere Gegend betritt", sagt Bernhardt[1]) in seinem Vortrage über die Haubergswirtschaft, „dem erweckt sofort die Physiognomie unserer Berge die Vorstellung des Ungewöhnlichen". Während das Land im ganzen den Eindruck eines waldreichen Gebirges macht, werden oft auf den Spitzen der Berge wehende Kornfelder sichtbar, vom Wald umgeben, von Gebüsch durchzogen. Stetig fortrückend erscheint das reifende Korn bald hier, bald dort; oft auf großen Flächen verschwindet im raschen Wechsel der Wald und baut sich ebenso rasch auf der Stelle sein schirmendes Gehege, die kaum die Sichel des erntenden Landmannes verlassen hat. So zeigt schon das Aussehen der Berge die Eigenart des landwirtschaftlichen Betriebes an.

Die Haubergswirtschaft ist eine mit dem Ackerbau verbundene Niederwaldwirtschaft, bei der ein und dieselbe Fläche während einer gewissen Reihe von Jahren zur Hervorbringung von Holz und Eichenrinde dient und nach dem Abtrieb des Holzbestandes ein Jahr zur Erzielung einer Roggenernte herangezogen wird. Die Bearbeitung und die Nutzung geschieht auf genossenschaftlichem Wege durch die Haubergsgenossenschaften. Bis in die letzten Dezennien des verflossenen Jahrhunderts gewährte die Haubergswirtschaft einen Ertrag, der zwar nicht als ein besonders hoher zu bezeichnen war, aber den genügsamen Sinn der Bewohner befriedigte. Durch Änderungen in

1) Bernhardt, Die Haubergswirtschaft im Kreise Siegen 1867, S. 1.

Digitized by Google

den wirtschaftlichen Verhältnissen erweist sich heute die Haubergswirtschaft als völlig unrentabel. Hieraus erwächst für den Haubergsbauern die Pflicht, die Ursache dieser Wandlung festzustellen und dann Mittel und Wege zu suchen, um eine Änderung zu erzielen, damit er seine Arbeitskraft wieder lohnend verwerten kann. Die nachfolgenden Zeilen sollen als Wegweiser dienen.

Die Haubergswirtschaft gewinnt noch dadurch an Bedeutung, daß einige Forscher, Hanssen und von der Goltz[1]), in ihr ein Überbleibsel der alten germanischen Markgenossenschaft zu erblicken glauben. Zu dieser Ansicht ist man durch die Ausführungen der römischen Schriftsteller Caesar und Tacitus gekommen, die, wenn auch nur in kurzen Zügen uns Bericht über die altgermanische Bodennutzung und das Wirtschaftsleben unserer Altvorderen geben.

In der vorliegenden Arbeit soll ein Bild von der heutigen Lage der Haubergswirtschaft entworfen werden, daneben soll auch die geschichtliche Entwicklung der Haubergsgenossenschaften eine Berücksichtigung erfahren und zum Schluß in kurzen Worten von der zukünftigen Gestaltung der dortigen Verhältnisse die Rede sein.

Als Ausgangspunkt für unsere Untersuchungen haben wir den Kreis Olpe gewählt, in dessem südlichen Teile, in den Ämtern des ehemaligen Justizamtes Olpe, wir dieselben Verhältnisse wie im Siegerlande — der eigentlichen Wiege der Haubergswirtschaft — vorfinden, nur daß hier die Lage der Bauern am ungünstigsten ist.

---

1) G. Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen 1884, Bd. II, S. 19; von der Goltz, Art. „Haubergswirtschaft" im Handwörterbuch der Staatswissenschaft, Bd. IV, S. 394.

Erster Abschnitt.

Die ländlichen Verhältnisse des Kreises Olpe.

A. Charakteristik der Haubergswirtschaft.

So nahe verwandt Land- und Forstwirtschaft sind, so viele Übereinstimmungen in der Nutzungsweise bei beiden bestehen, gibt es dennoch für jeden Betrieb gewisse Eigentümlichkeiten, die eine immer schärfere Trennung in zwei für sich gesonderte Unternehmungen bedingen. Heute finden wir deshalb eine Verbindung forstwirtschaftlicher Bodenausnutzung mit landwirschaftlichen Betrieben nur noch bei Vorhandensein von absolutem Waldland. In einigen Gegenden trifft man heute trotzdem eine Vereinigung dieser beiden Nutzungen auf derselben Fläche noch an. Waldbau und Feldbau stehen dann in einem mehr oder weniger regelmäßigen Wechsel, wie es bei den Haubergen, auch „Hackeberge" genannt, der Fall ist. Als Hauberge bezeichnet man an Bergabhängen belegene Grundstücke, die mit Niederwald, zumeist Eichen und Birken, bestanden sind. Eigentümer dieser Flächen sind zumeist Genossenschaften, die im Kreise Olpe „Jahnschaften", im Kreise Siegen schlichtweg „Haubergsgenossenschaften" genannt werden. Als Mitglieder der Genossenschaften können die Bewohner eines Amtes oder einer Gemeinde aufgenommen werden, ohne daß die Genossenschaft dem Zwange unterliegt, jedes Gemeindemitglied als Genossen aufnehmen zu müssen. Nur solche, die in dem Haubergsbezirk Grund und Boden besitzen, werden als Mitglieder aufgenommen. Die Nutzung der Berge geschieht so, daß zu bestimmten Zeiten, in der Regel alle 16 bis 18 Jahre der Holzbestand bis auf die Wurzeln abgetrieben wird. Durch Hacken und Brennen wird der Kahltrieb für die Bestellung hergerichtet und mit Roggen eingesäet. Nach Aberntung

Digitized by Google

des Roggens läßt man den Schlag ruhig liegen und durch Stockausschläge, „Loden" genannt, entwickelt sich im Laufe der Jahre ein guter Holzbestand, der nach Ablauf von 18 Jahren abermals haubar ist, sodaß nach dem Abtrieb eine Fruchtnutzung wieder erfolgen kann.

Die Betriebsweise, wie sie uns die Haubergswirtschaft zeigt, hat in ihren Grundzügen gewisse Ähnlichkeit und Übereinstimmung mit der Art und Weise, wie der Boden von der Hand des Menschen zuerst in Besitz genommen wird. Die Geschichte lehrt uns und die Berichte unserer Reisenden bestätigen es, daß überall dort, wo die Bevölkerung nur von geringer Zahl ist und auf niedriger Kulturstufe steht, der Wald den größten Teil der Fläche bedeckt. Das Ackerland, welches zur Erzielung des notwendigen Bedarfes an vegetabilischen Nahrungsstoffen erforderlich ist, gewinnt man so, daß ein Teil des Waldes abgeholzt wird. Wurzeln und Strauchwerk werden so gut wie es geht durch Verbrennen vernichtet und in die oberflächlich aufgelockerte Erde wird so lange Jahre Brotgetreide gesäet, wie der Nährstoffvorat des Bodens es erlaubt. Ist dieser erschöpft, dann überläßt man das Feld sich selbst und zieht einen neuen Teil vom Walde zur Getreideproduktion heran. Dank der Unerschöpflichkeit der produktiven Kraft des Bodens siedelt sich auf der ausgenutzten Fläche nach geraumer Zeit auch ohne das Zutun des Menschen eine neue Baumvegetation an, die es nach kürzerer oder längerer Zeit ermöglicht, das Land in landwirtschaftliche Nutzung zu nehmen. In der wissenschaftlichen Literatur wird sowohl die Haubergswirtschaft als Waldfeldwirtschaft bezeichnet als auch die bei den Naturvölkern übliche Art der Bodennutzung. Da erstere jedoch in geregelter Form gehandhabt wird, während letztere eine, jeglicher Ordnung entbehrende primitive Art der Bodennutzung darstellt, charakterisiert v. d. Goltz[1] die Haubergswirtschaft als geregelte Waldfeldwirtschaft, der er die wilde Waldfeldwirtschaft gegenüberstellt.

Mit der Zunahme der Bevölkerung werden immer mehr Flächen zur Brotgetreideerzeugung herangezogen. Da aber einerseits der Grund und Boden eine einmal festgegebene Größe ist, andererseits die Volksvermehrung diese Schranken nicht kennt, so kommt man von selbst bei steigender Bevölkerung zu intensiverer Ausnutzung der vorhandenen Ackerflächen, das extensive System der Waldfeldwirtschaft wird von Systemen verdrängt, die höhere Kornerträge liefern. Um so eigentümlicher muß es erscheinen, daß wir gerade in

1) v. d. Goltz, Art. „Haubergswirtschaft" im Handwörterbuch d. Staatswissensch.

Digitized by Google

Gegenden mit einer verhältnismäßig dichten Bevölkerung die Haubergswirtschaft, die doch nur einen sehr kleinen Teil der Grundfläche zur landwirtschaftlichen Nutzung freigibt, vorfinden. Hier müssen tiefere Ursachen mitspielen, und zur rechten Erkenntnis dieser ist es erforderlich, daß wir uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen solcher Gegenden, und speziell mit denen, die im Kreise Olpe herrschen, vertraut machen.

B. Die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Kreises Olpe.

1. Geographische und topographische Beschaffenheit des Kreises.

Der Kreis Olpe bildet zusammen mit den Kreisen Siegen und Wittgenstein die südlichste Spitze der Provinz Westfalen. Er lehnt sich gegen Westen an die Regierungsbezirke Köln und Koblenz der Rheinprovinz. Seit der Besitznahme des ehemaligen Herzogtumes Westfalen durch Preußen ist er dem Regierungsbezirk Arnsberg zugeteilt und gehört mit den Kreisen Brilon, Meschede, Arnsberg und Altena zu dem, durch seine landschaftlichen Schönheiten ausgezeichnetem, Sauerlande.

Geographisch ist der Kreis Olpe unter dem 51° n. B. und dem 8° ö. L. gelegen. Er umfaßt eine gesamte Bodenfläche von 61 796 ha.

Die topographische Beschaffenheit des Kreises ist als eine wellenförmige Hochfläche anzusehen, die nur wenige sonderlich hervortretende Bergrücken im südlichen Teile enthält. In diese sind viele Täler, die fast ohne Ausnahme nach Norden sich öffnen und zahlreiche Wasserläufe führen, eingeschnitten. Hohe Sattelgebirge umgeben den Kreis in seiner ganzen Ausdehnung, besonders der Süden ist durch bedeutende Höhenzüge abgeschlossen.

Das Gebirge bildet den nordöstlichen Teil des Rheinisch-Westfälischen Schiefergebirges, als Rothaar- und Eggegebirge, und gehört zum Stromgebiet des Rheines; während im Kreise selbst die Lenne mit ihrem Nebenfluß, der Bigge, die wichtigsten Flüsse sind. Beiden strömen aus den zahlreichen Tälern eine Menge wasserreicher Bäche zu, die eine üppige Wiesenflora hervorbringen. Die Wasserläufe selbst zeigen auf ihrem ganzen Laufe ein starkes Gefälle, wodurch es ermöglicht wird, industrielle Unternehmungen zu betreiben. Auch ermöglicht das Gefälle, daß die durch anhaltenden Regen, Schneeschmelze und sonstige Naturereignisse entstehenden Wassermengen in den sonst engen Talläufen rasch, ohne daß sie sonderlichen Schaden anrichten, ablaufen können.

Digitized by Google

Seen und sonstige Wasserstücke sind in dem Kreise nicht vorhanden, nur haben einzelne industrielle Werke Wasserreservoire für ihren Betrieb angelegt.

Dort wo die Bigge sich mit der Lenne vereinigt erweitert sich das Lennetal zu einer kleinen Niederung. Hier finden wir die geringste absolute Höhe des Kreises mit 225 m über dem Spiegel der Nordsee. Im übrigen schwankt die Höhenlage des Kreises zwischen 250 bis 340 m. Die höchsten Erhebungen haben wird im Süden.

2. Der geologische Aufbau.

An dem Aufbau des Rheinisch-Westfälischen Schiefergebirges sind im engeren Sinne nur die beiden Formationen Devon und Karbon beteiligt. Diese bilden den Kern des Gebirges, während die jüngeren Formationen wie ein schmaler Saum das Ganze umfassen. In unserem Kreise überwiegt das ältere Devon den Karbon, welch letzterer als flötzleerer Sandstein und Kulm in spindelförmiger Gestalt im Oberdevon bei Elspe eingebettet liegt. In den Talerweiterungen der Lenne und Bigge stößt man auf alluviale Schichten, die sich aus Geröll, Sanden und Tonen zusammensetzen. Von Süden her schiebt sich in mächtigen Bänken die Siegener Grauwacke, als ein aus rundlichen Quarzkörnern mit bald kieseligem, bald tonigem Bindemittel bestehendes Gesteinsmaterial, vor. An diese schwerzersetzliche, vorzügliche Bruchsteine und Straßenbaumaterial abgebende Grauwacke, gliedern sich Koblenzschichten als ein bröckliges, mürbes, kalkigtoniges Schiefergestein an. Der nördliche Teil des Kreises gehört in das Gebiet des Lenneschiefers, der als ein mehr oder weniger fester Grauwackenschiefer im bunten Gemisch mit Sandsteinen und Kalkablagerungen vorkommt. Zahlreiche Porphyrbänke finden sich in allen Schichten zerstreut.

Im Tonschiefer des Unterdevones treten mächtige nesterförmige Lager von Braun- und Toneisenstein, von denen ersterer durch einen nicht unbedeutenden Mangangehalt sich auszeichnet, auf. Wirtschaftliche Bedeutung haben die Spateisenerzgänge, die zahlreich vorkommen und als Fortsetzungen der Siegener Eisenerzgänge anzusehen sind. Zur Zeit ist nur noch deren Abbau lohnend, während die übrigen Eisensteingruben seit langem nicht mehr fördern.

An einigen Stellen hat man versucht, den Schiefer als Dachschiefer zu nutzen, doch haben sich die Gruben infolge des hohen Kalkgehaltes im Schiefer nicht als abbauwürdig erwiesen. Zwischen Lenneschiefer und Koblenzschichten schieben sich keilförmig Massenkalkbänke hinein, die zwar keine große Mächtigkeit aufweisen, doch

Digitized by Google

sehr reine Kalke liefern, deren Gewinnung mit großer Intensität betrieben wird, sodaß die Gegend durch den fortwährenden Abbau bald ihre landschaftliche Schönheit verloren haben wird. Der gewonnene Kalk wird teils an Ort und Stelle gebrannt, zum größten Teile jedoch als Rohkalk an die Hochofenwerke abgegeben, die ihn infolge seiner Reinheit als gutes Auskleidungsmaterial der Hochöfen benutzen.

3. Boden und Klima.

Infolge der geologischen Verschiedenheiten weist auch die Ackerkrume mannigfache Abweichungen auf. Der Boden ist als ein deuterogener Verwitterungsboden der Grauwacke und des Tonschiefers anzusprechen. Die primitiven Verwitterungsböden, die wir an einigen Orten finden, verdanken ihre Entstehung den zahlreichen Porphyrbänken, treten jedoch nicht in größerer Mächtigkeit auf, sodaß sie ebenso wie die Alluvialböden in den Tälern von keinem Einfluß auf das Gesamtbild sind. Dem Muttergestein entspricht auch der daraus entstandene Boden. So finden wir im Süden im Bereich der Grauwacke eine nur gering mächtige Ackerkrume in der Stärke von 9—30 cm, die eine mehr lehmig-tonige Beschaffenheit aufweist. Der Tonschiefer liefert einen braunen, grandigen, mit Faulschiefer häufig vermengten Lehmboden. Der Untergrund, soweit man von einem solchen sprechen kann, besteht aus schwerem Lehm und Ton mit größerer oder geringerer Steindurchsetzung. Wenigstens der vierte Teil aller Böden ist als zu den Steinböden gehörig anzusprechen, in denen wir mindestens 80 Proz. als Steinfragmente über 2 mm Durchmesser vorfinden.

Der Humusgehalt der Böden ist nach dem Zersetzungsgrad und der Nutzung der Böden ein verschiedener; so finden wir z. B. in den Haubergen, auch auf Grauwackeböden, einen recht hohen Gehalt. Da diese Böden aber meist kalt und sauer sind, so wirkt der Humusgehalt eher schädigend als nützlich. In den Steinböden ist infolge der starken Durchlüftung die Zersetzung eine zu lebhafte, wodurch die Ansammlung organischer Substanz unmöglich wird. Letztere Böden verlangen, wenn sie in Kultur sich befinden, eine häufige Düngung mit Stallmist; sie sind Düngerfresser, die der Volksmund als „wilde Böden" bezeichnet.

Unter Schädigungen durch stagnierende Nässe haben die Böden im allgemeinen nicht zu leiden. Die geringe Mächtigkeit und die meist hängige Lage machen eine Entwässerung überflüssig, abgesehen von solchen Stellen, die in einer Senke liegen. Solche Flächen

Digitized by Google

werden meist durch das Vorkommen von Quellen in Sümpfe und Moraste verwandelt. Erst durchgreifende Meliorationen ermöglichen es, diese Stellen zu nutzen. Schädigender als der Überschuß an Wasser wird in manchen Jahren der Mangel an solchem, denn durch die Lockerheit des Tonschieferbodens ist die Wasserkapazität nur eine geringe, sodaß vollständige Mißernten als Folgezustand sich einstellen.

Die stoffliche Zusammensetzung ist je nach dem Muttergesteine eine verschiedene. Am ungünstigsten für die Kultur sind die kalkarmen Tonschieferböden, während die Grauwackeböden einen höheren Gehalt an mineralischen Nährstoffen besitzen. Im nördlichen Teile des Kreises, in dem Gebiete des Massenkalkes ist der Boden für den Ackerbau am günstigsten. Die dortigen Feldmarken sind infolge ihrer geschützten Lage zu den fruchtbarsten des Kreises zu rechnen.

Ungünstig, wie der durchweg für den Ackerbau wenig geeignete Boden, sind die metereologischen Verhältnisse des Kreises. Dadurch, daß er im Norden zu einer Senke sich abflacht und im Süden und Westen von hohen Gebirgszügen umgeben ist, haben die Luftströmungen, die von Norden oder Osten kommen, in den nach Norden sich öffnenden Tälern leichten Zutritt. Sind diese Luftströmungen feucht, so verdichten sie sich infolge des Hinaufstreichens an den Berghängen zu Regen oder Nebel, während trockne im Sommer eine große Dürre, im Winter strenge Kälte zur Folge haben. Ebenso werden alle Gewitter, die von Norden und Osten aufziehen, durch die höheren Erhebungen im Süden und Westen festgehalten, sodaß ein jedes Gewitter eine mehr oder weniger lange Regenperiode nach sich zieht. Charakteristisch für diese Gegend sind die als „sauerländische Nebel" bekannten dichten und kalten Nebel, die sich im Frühjahre und Herbste allabendlich in den Tälern bilden und durch die Erzeugung katarrhalischer Krankheiten besonders gefürchtet sind.

Aus den Notizen, die in Forstberichten[1]) sich fanden, ist der Verlauf der Jahreswitterung etwa folgender.

Der kalte und fast regelmäßig schneereiche Winter dauert bis in den April hinein, Schneetreiben im Mai sind keine Seltenheiten. Die Temperatur sinkt durchschnittlich auf 15—20° C. unter 0°, wenngleich die letzten Jahre in dieser Hinsicht günstiger gestellt waren. Das Frühjahrswetter tritt plötzlich ein, über Nacht wehen warme Winde und nach einigen Tagen zeigt die Gegend ein Bild freudigen

1) Jährliche Forstberichte, die von der Kommunaloberförsterei Olpe der Regierung einzusenden sind.

Digitized by Google

Wachsens und Sprossens. Das Quecksilber steigt schnell, innerhalb weniger Tage finden wir eine Amplitude von 30—40° C. Dieser plötzliche Umschwung im Wetter ist selten von langer Dauer, meist folgen kalte Nächte und anhaltend regnerisches Wetter. Durch die lange Dauer des Winters wird die Frühjahrsbestellzeit sehr verkürzt, sodaß sich alle Hände regen müssen, um die Felder herzurichten und einzusäen. Durch diese Arbeitshäufung ist vielfach eine entsprechende Bodenbearbeitung unmöglich. Ist das Feld vor Winter umgebrochen, dann kommt es meist zu seinem Rechte, ist dieses nicht geschehen, so findet nur eine oberflächliche Lockerung statt. Am meisten haben die Kartoffeln unter dieser flüchtigen Bestellung zu leiden, sie werden oft kaum mit Erde bedeckt, wodurch Spätfröste die Saat verfrieren lassen und zu einer Neupflanzung zwingen, wenn sie nicht wegen der schon zu weit vorgerückten Jahreszeit unmöglich wird. Unempfindlicher ist der Hafer, der auch auf weniger gut hergerichteten Feldern fortkommt, während der Winterroggen sehr unter dem Auffrieren, das die warmen Tage und kalten Nächte bedingen, zu leiden hat.

Die Heuernte beginnt durchschnittlich Anfang Juli, der Grummetschnitt selten vor Mitte bis Ende September. Den Roggen kann man gegen den 20. August schneiden, während der Hafer in Jahren mit nasser Witterung noch Anfang September grün ist, seine Ernte macht in solchen Jahren, ebenso wie die der Kartoffel viele Schwierigkeiten, oft wird sie durch den zu frühzeitigen Eintritt des Winters sogar unmöglich. Anfang Oktober machen sich die Vorboten des Winters bemerkbar, weshalb man nicht mit Unrecht von einem „rauhen Sauerlande" spricht.

4. Politische Verhältnisse und die Bevölkerung des Kreises.

Die ältesten geschichtlichen Nachrichten über das Territorium des heutigen Kreises Olpe reichen nach Seibertz, bis in die Zeit der fränkischen Kaiser zurück[1]). Nach dem ruhmlosen Ende der letzten Karolinger zerfiel das durch Schwertgewalt mit dem Frankenreiche vereinigte Herzogtum Sachsen wieder in die Teile, aus denen es gebildet worden war. Die Oberherrschaft im Lande führten Herzöge und Grafen, daneben war die kölnische Kirche emsig bestrebt ihren dortigen Grundbesitz durch Schenkungen und Ankäufe zu erweitern.

Nach der Ächtung Heinrichs des Löwen im Jahre 1180 gab Friedrich Barbarossa den „ducatum, qui dicitur Westfaliae et Anga-

1) Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte Westfalens.

Digitized by Google

riae", als Herzogtum Westfalen, dem Erzbischof von Köln Philipp von Heinsberg. Bis zum Jahre 1801 verblieb unser Kreis unter kurkölnischer Herrschaft. Zum Schutze gegen die Übergriffe des landsessigen Adels befestigten die Erzbischöfe die größeren Dörfer und gaben ihnen Stadtrechte. So wurde im Jahre 1311 das Dorf Olpe mit Wällen und Gräben umgeben und zur Stadt erhoben. Die Bedrückungen des Adels der Bürgerschaft gegenüber, müssen nur vorübergehend gewesen sein, denn bald finden wir mehrere Bündnisse zur gegenseitigen Hülfe und Unterstützung in der Vertretung gemeinsamer Interessen. Sie wollen[1]) „by ein blinen ohngedeilet by dem gudem Heren sente Petern und der hilligen Kirchen zo Collen ond were es Sache dat er eyn beschwert ouch verwelliget oder oberfallen würde, wan jemant darinnen sich beduchte ond zu kurtz ond ongutlich geschehe, dan sol ein vor den anderen treulich bidden ond syne Dage leisten ond trostlich wehren ond husen ond herbergen ond beschutzen".

Die politische Verfassung des Kreises zeigte im 15. Jahrhundert Einrichtungen, die große Übereinstimmung mit der altgermanischen Verfassung hatten. So finden wir, daß jedes Kirchspiel ein Gericht oder Amt eine „Schultheissei" hatte, die von einem Schultheißen und den Schöffen verwaltet wurde. Letztere vertraten die Rechte der Gemeinde dem Schultheißen gegenüber, während dieser die Gerichtsbarkeit und polizeilichen Funktionen in seinem Bezirke ausübte, sodaß er als heutiger Amtmann anzusehen ist. Die Schultheißen unterstanden Gaugrafen, die für einen größeren Bezirk die richterliche Gewalt hatten.

Aus dem Angeführten ersehen wir, daß die Herrschaft der Grundherrn nur eine geringe und meist nur in Verwaltungssachen zu sehen war. Der überwiegende Teil der Bevölkerung bestand aus freien Bürgern, die Bauern mußten nur geringe Abgaben, z. B. Fruchtzehnten, Heuzehnten und Holzzehnten leisten. Von einer Bevormundung drückender Art, sei es durch den Landesherrn, adelichen Grundherrn oder die Kirche, haben die Bewohner des Kreises Olpe sich frei zu halten verstanden. Herrschaften und sonstige Rittersitze fanden sich im südlichen Teile, in dem Gebiete der Hauberge, überhaupt nicht. So schreibt ein J. von Stockhausen[2]); „daß keine Herrschaften, kein Rittersitz, noch adeliger Hof in den Gerichten

1) Seibertz, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte Westfalens 1858, S. 149.

2) Verfassung Und Historische Nachrichten derer Stätten und Gerichten Olpe, Drolshagen und Wenden im Herzogthumb Westfalen, von J. von Stockhausen, Olpe 1781.

Olpe, Drolshagen und Wenden gewesen wären, hingegen hätten der Reichsfreiherr von Fürstenberg, der Freiherr von Meschede, das Kloster zu Drolshagen, verschiedene Güter in dem Kreise", diese waren den Brauern zu Lehen gegeben. Jedoch sagt Stockhausen: „Bey Vielen derselben wird Theils die qualität des Lehens, Theils auch der nexus selbsten Bezweifelt, worunter sowohl, alß ein Stück angeblicher Felonien und daraus erwachsen Seye sollender Heimfälligkeiten an verschiedenen Dicasteriis und Gerichten ohne Erorterte Rechtfertigung Vorliegen; und aus diesen Ursachen Können die wahre Besitzern noch zur Zeith nicht mit ganz gewisser und durchgängiger Zuverlässigkeit Benennet werden, da die quaestio an Bey Vielen ohne entschieden ist." Als im Jahre 1801 Kurfürst Maximilian Franz starb, wurde von den Ständen am 7. Oktober 1801 Erzherzog Anton Viktor von Österreich in Arnsberg gewählt. Dieser trat jedoch die ihm angebotene Regierung nicht an, weil durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 das alte kurkölnische Land aufgelöst und diejenigen Teile, die das Herzogtum Westfalen gebildet hatten, dem Großherzog Ludwig von Hessen-Darmstadt als Entschädigungsland überwiesen wurden. Durch Patent vom 6. Oktober 1802 nahm dieser von dem Lande Besitz, trat aber am 8. Juli 1816 dasselbe an die Krone Preußens ab. Seit dieser Zeit gehört es zum Regierungsbezirk Arnsberg.

Die Einwohnerzahl des Kreises betrug nach den Volkszählungen in den Jahren:

1825	1840	1861	1871	
24623	25086	28826	30949	Personen.

Seit dem Jahre 1825 bis 1871 hat ein Zuwachs von 25,7 % stattgefunden. Nach der letzten Zählung, die am 1. Dezember 1900 stattfand, war der Kreis mit 30 872 Menschen bevölkert, von denen 31 076 oder 85 % auf dem Lande wohnen. Vergleichen wir die Zahl der Einwohner, die für das Deutsche Reich auf 1 qkm kommen mit der, die sich für den Kreis Olpe auf den gleichen Flächenraum ergibt, so bleibt letztere wesentlich zurück. Im Kreise Olpe kommen durchschnittlich 59,47 Personen, in Deutschland 104,2 auf 1 qkm. Da aber der Ackerbau infolge der gebirgigen Lage des Kreises nur in geringem Umfange möglich ist und sonstige gewerbliche Erwerbsquellen selten sind, ist die Bevölkerungsdichtigkeit als eine zu starke zu bezeichnen, die der Ernährungsfähigkeit des Kreises nicht entspricht. Als Ursache der zu dichten Bevölkerung führen wir den früher blühenden Bergbau und die große Fruchtbarkeit der Ehen an, indem Ehen mit 8—10 Kindern nicht zu selten sind.

Digitized by Google

Nach dem Religionsbekenntnis überwiegt die katholische Konfession. Juden finden sich nur wenig im Kreise.

Eine Sonderung der Bewohner in eine städtische und eine ländliche, sowie in eine ausgesprochen landwirtschaftliche und industrielle Bevölkerung ist nicht scharf durchführbar. Sowohl die städtische wie industrielle Bevölkerung treibt in Nebenbeschäftigung Ackerbau, wodurch die Veränderungen in den wirtschaftlichen Konjunkturen der Arbeiterbevölkerung weniger fühlbar wurden. Bis in die siebziger Jahre des verflossenen Jahrhunderts blühte der Eisensteinbergbau und die Schläge der Hammerwerke tönten in den Tälern. Heute liegen diese alle brach, nur einige Walzwerke haben sich als Zeugen einstigen Gewerbefleißes erhalten. Diese beschäftigen ebenso wie die Kalksteinbrüche bei Attendorn, die Kupferbergwerke in Olpe und die Schwefelkiesgruben bei Meggen, nur einen Bruchteil der Bevölkerung. Von einer ausgesprochenen Fabrikbevölkerung kann man auch bei dieser Berufsgruppe nicht sprechen, jeder verheiratete Arbeiter hat etwas Feld im Besitz, wodurch er seine freie Zeit nutzbringend verwertet.

Den Charakter des Sauerländers bezeichnet man am treffendsten mit den Worten „lieber grob aber ehrlich, als fein und falsch". In den von den Verkehrswegen abgelegenen Bergdörfern haust ein arbeitsamer, biederer Volksschlag, der trotz den augenblicklichen ungünstigen Verhältnissen durch Genügsamkeit und Sparsamkeit den Ausfall an Verdienst zu ersetzen sucht. Allerdings finden wir auch viele Charaktere, die es nicht verstanden haben, nach den früheren guten Jahren jetzt die weniger guten zu ertragen, die anstatt durch intensive Bodennutzung einen Mehrertrag ihren Feldern abzuringen, die Felder vernachlässigen.

Dies gilt vornehmlich von den Kleinstellenbesitzern, die, solange der Eisensteinbergbau und der Betrieb der Eisenhütten im Flor war, eine lohnende Verwertung ihrer freien Zeit fanden, wodurch ein gewisser Wohlstand im Kreise herrschte. Als aber dieser Erwerbszweig verloren ging und es an einem anderen Erwerbe fehlte, war eine Abwanderung zu neuen Arbeitsstätten die nächste Folge. Vornehmlich wurde Amerika als Ziel ausersehen, so ist namentlich in den sechziger Jahren ein lebhafter Zug zur Auswanderung bemerkbar. Dieser Wandertrieb war nicht von langer Dauer, da der Kleinstellenbesitzer es gelernt hatte, sich nach der Decke zu strecken. Das wenige, was ihm gehört, wird mangelhaft bewirtschaftet, eine gewisse Verzagtheit hat in seinem Herzen Platz gegriffen und mißmutig läßt er die sonst so rührigen Hände sinken. Eine starke Verschuldung, die zum teil

Digitized by Google

durch das Eingehen von Wechselgeschäften, besonders drückend geworden ist, läßt den Besitz als eine große Last empfinden, die den größten Teil der baren Einkünfte verschlingt, so daß der Kleinstellenbesitzer sich besser stehen würde, wenn er sich des hemmenden Ballastes entäußerte.

Die Mutlosigkeit hat ihre Ursache auch in dem stark ausgebildetem Hange, am Althergebrachten festzuhalten und mit zäher Energie lieber weniger aus seinem Besitze herauszuwirtschaften und mit geringem Verdienste sich zufrieden zu geben, als Neuerungen vorzunehmen. So offen und freundlich der Sauerländer gegen jeden Fremden ist, umso verschlossener wird der so wie so schon schweigsame Bergbewohner, wenn man beginnt, ihn zu einer Änderung in seinem Wirtschaftsbetriebe zu bewegen. Dies kommt nicht zum geringsten daher, daß eine Gemeinde als eine große Familie angesehen wird. Freud und Leid wird gemeinsam geteilt, und lieber verzichtet man auf einen persönlichen Vorteil, wenn der Nachbar, der nicht mittuen will, dadurch Schaden erleiden könnte. So kommt es auch, daß es nur unter Überwindung größter Schwierigkeiten und meist unter Anwendung von staatlichen Zwangsmaßregeln möglich wird, eine unbedingt notwendige Neuerung auszuführen. Der Siegerländer ist das gerade Gegenteil, genossenschaftliche Verbände können dort mit leichter Mühe gebildet werden und segensreich wirken.

Die Bewohner dieser Gebirgsstriche zeigen sich von jeher als tapfer und von persönlichem Mut beseelt, „ein geübtes Volk[1]) gute tapfere Soldaten und Kriegsleute zu geben", läßt Achenbach den Chronisten Johann Textor sagen. An gleicher Stelle erzählt ein Graf Melander von Holzappel: „Je suis seulement vrai Aleman, mais de plus Westerwaldien, qui vaut autant selon le dire de feu Monsieur le prince Maurice de glorieuse memoire que deux autres Alemans.

Die Lebensweise der Bewohner ist eine sehr einfache. Die Hauptnahrung bildet die Kartoffel, die 3—4mal am Tage verschieden zubereitet auf dem Tische erscheint. Dazu wird Schwarzbrot und vereinzelt auch ein aus Gerste oder Hafer hergestelltes Weißbrot gegessen. Fleisch wird nicht täglich konsumiert. Der Kleinbauer bemüht sich mit demjenigen, was seine Wirtschaft ihm darbietet, er schlachtet 1—2 Schweine, mitunter 1 Rind oder 1 Schaf, dieses bildet seinen jährlichen Fleischkonsum. Nur an besonderen Festtagen erscheint ein „Festbraten" auf dem Tische. Der Genuß von Hülsenfrüchten ist ein weitverbreiteter, diese werden meist in Form von

---

1) Achenbach, Der Kreis Siegen 1865, S. 44.

Digitized by Google

Suppen verzehrt. Der Konsum alkoholhaltiger Getränke ist auf dem Lande gering, nur an den Sonn- und Feiertagen besucht der Mann die Wirtschaften. Hier beschäftigt er sich aber mehr mit politischen Fragen als mit einem gegenseitigen Austausch von wirtschaftlichen Erfahrungen.

Die Steinbruchindustrie wirkt auf den Charakter, besonders der jungen Leute demoralisierend ein, es zeigt sich wieder, daß hoher Verdienst nur selten eine Anregung zur persönlichen Sparsamkeit bedingt. Was mehr verdient wird, wandert in die Wirtshäuser und wo sonst Ruhe und Stille herrschte, tönt jetzt an den Sonntagen lautes Lärmen und Treiben. Der höhere Verdienst, der in den Steinbrüchen den Arbeitern geboten wird, wirkt auch auf die Besoldung der landwirtschaftlichen Tagelöhner ein; der Tagelohn ist bei voller Beköstigung auf 1,70—1,80 M. gestiegen.

Größere Vergnügungen werden nur selten gefeiert. Ein allgemeines Volksfest ist das jährliche „Schützenfest", welches unter allseitiger Beteiligung von der Schützengesellschaft, die ihre Gründung als eine Schutz- und Trutzgesellschaft des Kirchspieles bis in die Frühzeit des Mittelalters zurückführen kann, gefeiert wird. Ebenso hält es jeder gediente Soldat für seine Pflicht und Schuldigkeit Mitglied des Kriegervereines zu sein. In neuerer Zeit finden auch landwirtschaftliche Vereine immer größeren Eingang.

5. Größe und Verteilung des Grundbesitzes.

Für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Gegend ist von durchgreifendem Einfluß die Möglichkeit den notwendigen Bedarf an Brotgetreide selbst zu decken. Wenn auch für so kleine Gebiete, wie es der Kreis Olpe ist, bei den heutigen Verkehrsverhältnissen die Bedeutung dieser Frage zurücktritt, so hat sie aber für diese Gegend, die vorwiegend ackerbautreibende Bevölkerung aufweist, die dazu nur über geringe Barmittel verfügt, ein großes Interesse. Ein solches fühlt man besonders in Jahren des Mißwachses, in denen das ungünstige Verhältnis zwischen getreideproduzierender Fläche und Gesamtfläche doppelt scharf hervortritt. Wenn wir uns den Kreis Olpe darauf hin ansehen, so zeigt uns letzterer, wie aus nachfolgender Tabelle[1]) ersichtlich, gegenüber dem Deutschen Reiche ein stark abweichendes Verhältnis.

1) Die in der Tabelle angeführten Zahlen sind für den Kreis Olpe einer Statistik, die im Jahre 1900 vom Königlichen Landratsamte Olpe erhoben worden ist, entnommen; die für das deutsche Reich stammen aus dem Vierteljahrsheft der Statistik des deutschen Reiches 1900 II.

Digitized by Google

Von der Gesamtbodenfläche sind:

	im Kreise Olpe		im Deutschen Reiche	
	in ha	%	in ha	%
Acker- und Gartenland . .	13 027 20	21,05	26 257 100	48,6
Wiesen	4 632	7,42	5 956 160	11,0
Weiden und Hutungen . .	1 431	2,31	2 706 710	5,0
Haus- und Hofraum . . .	546 30	0,88		
Öd- und Unland	420 90	0,68	5 013 520	9,3
Wege und Gewässer . . .	1 495 47	2,33		
Wald	40 247 60	65,33	13 995 870	25,9
Gesamtfläche	61 997 76	—	53 929 360	—

Im Kreise Olpe bleibt demnach die Fläche, die ausschließlich dem Ackerbau dient, weit hinter derjenigen zurück, die im Deutschen Reiche so genutzt wird. Während im genannten Kreise nur 21 Proz. der Gesamtfläche dem Ackerbau dienen, finden wir in Deutschland 48,6 Proz. des Grund und Bodens mit Ackergewächsen bestellt, sodaß die Verhältnisse bei der relativ starken Bevölkerung als äußerst ungünstige anzusehen sind. Die Mißlichkeit dieser ungünstigen Nutzung des Grund und Bodens wird im geringen Grade dadurch ausgeglichen, daß die Fläche, die zur Kornerzeugung dient, durch die Haubergswirtschaft einen Zuwachs erfährt, indem letztere in jedem Jahre einen Teil des Waldes zur Korneinsaat abgibt.

Der Betrieb der landwirtschaftlichen Unternehmungen liegt durchweg in den Händen des Kleinbesitzes. Größere Güter mit über 100 ha Gesamtfläche fehlen im Süden vollständig; nur auf den alluvialen Talböden des nördlichen Kreises finden wir größere staatliche und private Besitzungen.

Es waren an Betrieben vorhanden[1]):

1875		1900	
Größe	Anzahl	Größe	Anzahl
unter 1,25 ha	2329	0—10 ha	3542
1,45—7,5 „	2201	10—15 „	380
7·5—75 „	1677	15—20 „	236
75—150 „	51	20—50 „	479
über 150 „	11	50—100 „	143
—	6269	über 100 „	34
		—	4814

Bei der Aufstellung im Jahre 1875 hat man eine andere Größenverteilung wie im Jahre 1900 gewählt. Aus diesem Grunde ist es nicht möglich, nach einem Schema obige Tabelle aufzustellen. Dennoch ersehen wir aus obiger Ausführung, daß die Zahl der Betriebe in den letzten 25 Jahren gesunken ist, vornehmlich trifft dieses den Kleinstellenbesitz. Trotz alledem bleibt die Besitzverteilung eine sehr ungünstige, indem der unselbständige Besitz dominierend ist.

1) Obige Tabelle habe ich aus Notierungen des Königlichen Landratsamtes Olpe zusammengestellt.

Digitized by Google

Die Erfahrung hat gelehrt, daß es für den privatwirtschaftlichen Erfolg der landwirtschaftlichen Betriebe am günstigsten ist, wenn alle Besitzgruppen, Großbetriebe wie Kleinstellenbesitz in einem entsprechenden Verhältnis sich vorfinden. Ein zu starkes Überwiegen des einen wirkt nicht nur ungünstig auf die Rentabilität der Unternehmungen, sondern auch auf das soziale Wohl des Volkes. Die Nachteile dieser ungünstigen Besitzverteilung machen sich denn auch überall bemerkbar. An eine vorteilhafte Vereinigung von Arbeit und Kapital, wie es bei größerem Besitze möglich ist, ist hier nicht zu denken. Weite Wege müssen unternommen werden, um eine Beschäftigung vorzunehmen, die in kurzer Zeit erledigt ist. Änderungen und Verbesserungen sind nur im genossenschaftlichen Verbande möglich, der schwer und meist nur für vorübergehend zu erzielen ist. Es fehlt vor allem an der Anregung durch den Großbesitz den Kleinbauern mit den Fortschritten der Wissenschaft und Technik vertraut zu machen.

Die einzelnen Besitzungen liegen in zahlreichen kleinen Dörfern und Kolonien, die oft nur aus 5—10 Häusern bestehen, zusammen. Ein Hofsystem, wie es in den meisten Gegenden der Provinz Westfalen vorkommt, kennt man hier nicht. An einem Wasserlaufe, in einem geschützten Tale oder sonst geeignetem Orte, finden wir die Ansiedelungen. Bunt durcheinander, ohne Rücksicht auf jegliche Bequemlichkeit sind die durchweg primitiven Wohnungen aufgebaut. Strohgedeckte Häuser mit dem altsächsischen Wahrzeichen, den Pferdeköpfen, an der vorderen Dachfirst, findet man noch zahlreich.

Verpachtungen kommen auf dem Lande nur in geringer Zahl vor. Meist wird nur der Grundbesitz der Kirche und Schule, in neuerer Zeit aber auch solcher der Stadtbewohner, verpachtet. Nachstehende Tabelle[1]) zeigt uns, daß vornehmlich Parzellen unter 1 ha als Pachtland bewirtschaftet werden.

Von den landwirtschaftlichen Betrieben werden verpachtet:

Betriebe	unter 1 ha	. . . . .	15 Proz.
„	von 1—2 ha	. . . .	1,2 „
„	„ 2—10 ha	. . . .	0,6 „
„	„ 10—50 „	. . . .	0,1 „
„	„ 50—100 ha	. . . .	0,02 „

6. Bodenbearbeitung und Benutzung des Bodens.

Die mechanische Bodenbearbeitung liegt im Kreise Olpe im argen. Mag die Ungunst des Klimas und die geringe Mächtigkeit

1) Die Zahlen stammen aus den Erhebungen des Königlichen Landratsamtes Olpe.

Digitized by Google

des Bodens wohl erschwerend wirken, so kann doch nicht geleugnet werden, daß der größte Teil der Bauern es an der nötigen Sorgfalt fehlen läßt. Vor allem arbeitet man zumeist noch mit Ackergeräten, die ihren Zweck nicht erfüllen, so wird vielfach noch ein hölzerner Pflug, dessen Streichbrett mit Eisen beschlagen ist, benutzt. Nur allmählich geht man in letzter Zeit zu eisernen Pflügen über. Die Bodengestaltung bedingt die Benutzung eines Doppelpfluges bei dem auf zwei entgegengesetzten Seiten des Pflugbaumes Pflugkörper angebracht sind, sodaß, während der eine arbeitet, der andere in der Luft ist. Man pflügt mit diesen Pflügen stets an einer Seite des Feldes und beginnt an der Seite, die dem Tale zugelegen ist.

Die übrigen Bodenbearbeitungsinstrumente, wie Eggen und Walzen, sind auch durchweg mangelhaft und leisten eine minderwertige Arbeit. Dazu kommt, daß als Zugtiere meistens Ochsen genommen werden. Durch die gemächliche Vorwärtsbewegung dieser Tiere wird die Arbeit der Egge, die durch die Leichtigkeit des hölzernen Gerätes schon so wie so eine mangelhafte ist, noch verschlechtert. Besondere Schwierigkeiten bietet der Bodenbearbeitung die durchweg hängige Lage der Grundstücke. In schmalen, langen Streifen ziehen sie sich längs des Abhanges oft bis auf die Höhen der Berge hinauf. Durch die starke Spließteilung, die seit Jahrhunderten im Kreise Sitte war, ist die durchschnittliche Größe der Flurstücke auf ein geringes Maß gesunken. Sie bewegt sich zwischen $^1/_8$—$^1/_2$ ha. Nur wenige, mangelhafte Wege, die nicht nur unverhältnismäßig steil sind, sondern auch tiefe, in den Schiefer eingeschnittene Gleise haben, — daß es den Anschein hat, als fahre der Wagen auf den Achsen, — ermöglichen den Zutritt zu den Feldern. Infolge des Wegemangels hat sich ein Flurzwang erhalten. Wie groß das Bedürfnis nach neuen Wegen ist, geht daraus hervor, daß bei Separationen, die im Kreise jetzt häufig stattfinden, $^1/_7$ der vorhandenen Fläche zur Errichtung von Wegen verwendet werden muß — ein großer Teil des Ackerlandes — ein Umstand, der ganz dazu angetan ist, die Bauern der Separation abgeneigt zu machen.

Die Fuhren geschehen auf zweiräderigen, leichten Karren, die große schmalspurige Räder, aber nur ein kleines Gestell haben, das höchstens $2^1/_2$—$3^1/_2$ Ctr. Dünger faßt.

Die Düngung der Felder ist ebenfalls unzureichend. Dies liegt einmal an dem Mangel genügender, guter Stallmistmengen und zum andern in der Geldknappheit, die keine Auslagen für Kunstdünger gestattet. Auf die Gewinnung des Stalldüngers legt man wenig Gewicht; die Anlage der Düngerstätte ist primitiv liegt oft hoch in ab-

Digitized by Google

schüssiger Lage, sodaß die Tageswasser die wertvollsten Substanzen fortführen [1]). Bei dem Mangel an Einstreustroh greift man zu schwer zersetzlichen Ersatzmitteln, wie Ginster und Heideplaggen, die man zum Nachteil der Hauberge diesen entnimmt. Durch die sperrige Natur solchen Düngers wird die so wie so oft große Lockerheit des Bodens noch vermehrt, wodurch die Humussubstanz schnell umgesetzt wird, ohne von den Pflanzen ausgenutzt zu werden. Die produzierte Menge an Stalldünger ist eine geringe, da den größten Teil des Jahres die Tiere auf der Weide sich befinden. Eine Düngung von 100—150 dz pro ha wird als eine gute Düngung angesehen.

An Kunstdünger verwendet man Kalk, Kainit, Thomasschlacke und rohes sowie aufgeschlossenes Knochenmehl. Ersteren bezieht man aus den Kalkwerken des Kreises. Besonders auf den kalkarmen Böden der Siegener Grauwacke ist eine Kalkdüngung von Nöten. Da die mineralischen Pflanzennährstoffe der Grauwackeböden sich meistens nicht in einer für die Wurzeln aufnehmbaren Form vorfinden, sind die indirekten Wirkungen des Kalkes, besonders die aufschließenden, wichtig und es müßte eine Kalkdüngung noch viel allgemeiner werden. Zu tadeln ist auch die große Sorglosigkeit, die man sich vieler Orten bei dem Löschen zu Schulden kommen läßt, so sahen wir wochenlang die kleinen Häufchen, nur spärlich mit Erde bedeckt, auf dem Felde liegen, sodaß der Kalk allen Einflüssen der Witterung offen stand.

Die Bedeutung der Anwendung künstlicher Düngemittel ist den Kleinbauern wohl bekannt, doch fehlen ihnen die genügenden Kenntnisse, um selbständig zu entscheiden, welche Düngung ihren Feldern not tut. Rat holen sie sich bei solchen, die bei der Lieferung der Düngemittel interessiert sind, oder bei gewissen anderen Leuten, die als Dorforakel eine zweifelhafte Rolle spielen. Den Aufklärungen durch Vorträge stehen die meisten kalt gegenüber, man läßt es lieber beim alten.

Die Herrichtung eines Feldes zur Sommersaat geschieht meist so, daß im Herbste die Flächen umgebrochen, eventuell gekalkt und darauf kräftig geeggt werden. Thomasschlacke, Kainit und Knochenmehl werden vor dem Eggen je nach Bedarf gegeben. Das so bearbeitete Feld überläßt man den atmosphärischen Einflüssen des

1) In diesem Punkte herrscht gerade im Kreise die größte Nachlässigkeit. Meist liegen die Düngerhaufen erhöht, selten in einer Grube und sind Wind, Sonne und Wetter freigestellt, damit sie nur recht ausseifen und weggewaschen werden. Erdfänge sieht man nur selten, dagegen aber umsomehr weggeschwemmten Dünger auf den Straßen.

Digitized by Google

Winters. Im nächsten Frühjahr wird der Boden nur geeggt und die Saat flach untergebracht. Chilisalpeter wendet man nur selten an.

Hinzuweisen ist hier auch auf die Häufigkeit des Auffrierens der Tonschieferböden. Diese heben und senken sich im Frühjahr in rascher Folge um oft 3—5 cm, wodurch der Anbau von Wintergetreide meist unmöglich wird.

Ungunst des Klimas und mangelhafte Fruchtbarkeit der Felder bedingen, daß die Auswahl der anzubauenden Gewächse nur eine geringe ist. Hafer und Kartoffeln sind die geeignetsten, dazu Sommergerste und Roggen und von Futtermitteln Klee und Runkelrüben.

Die Verschiedenheit der Qualität der Höhenfelder und der niedrig belegenen besseren Talfelder, sowie die weite Entfernung der ersteren vom Wirtschaftshofe bedingen verschiedene Fruchtfolgen.

Im allgemeinen finden wir auf den Höhenfeldern folgende Rotationen:

I. 1. Roggen X
2. Hafer
3. Hafer
4. Brache X
5. Hafer
6. Hafer

II. 1. Kartoffeln X
2. Roggen X
3. Hafer mit Kleeeinsaat
4. Klee
5. Klee
6.—7. Hafer

Die Fruchtfolge 1 wird nur noch vereinzelt auf den schlechtesten Böden, die nicht kleefähig sind und auf denen die Kartoffeln wegen der exponierten Höhenlage meistens so spät reifen, daß ihre Ernte nicht möglich ist, gehandhabt. Die erste Rotation wird, wie aus alten Urkunden und Berichten zu ersehen ist, schon von altersher betrieben.

Auf den Talfeldern finden wir folgende Rotationen:

I. 1. Kartoffeln
2. Roggen
3. Hafer oder Gerste
4. Kartoffeln oder Futterrüben X
5. Hafer
6. Klee
7. Klee

II. 1. Brache X
2. Roggen
3. Kartoffeln
4. Hafer mit Kleeeinsaat
5. Klee
6. Roggen X
7. Hafer

Die Fruchtfolge, die wir auf den Talfeldern finden, ist den wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt, während die auf den höher gelegenen Feldern übliche, nicht als eine glückliche zu bezeichnen ist. Eine Einschränkung des vorherrschenden Körnerbaues und Vermeh-

Digitized by Google

rung des Feldfutterbaues würde zu empfehlen sein. Auch wäre eine Einschaltung der Brache angebracht, da man dadurch in die Lage kommt, den Talfeldern eine bessere Stallmistdüngung zukommen zu lassen.

Eine für die Höhenschläge passende wäre:

1. Brache X
2. Kartoffeln
3. Hafer oder Roggen mit Kleegras
4.—6. Kleegras
7. Hafer

Hindernd können wohl die häufigen Trockenperioden der Einführung dieser Anbaufolge entgegentreten. Durch Wahl eines Kleegrasgemenges, das gegen Trockenheit weniger empfindlich ist, wird diese Gefahr abgeschwächt. Die ständigen Schwierigkeiten, die man mit der Ernährung des Viehes hat, werden durch letztgenannte Fruchtfolge zum nicht geringen Teile gehoben. Auch könnte der Landmann den Talfeldern mehr Arbeit zukommen lassen, während jetzt manche Stunde durch die weiten Wege verloren geht.

Der Hafer bildet die Hauptfruchtart und wird nach der Meinung der dortigen Bauern in zwei Sorten gebaut, als eine leichtere, dickspelzige Höhensorte und eine schwerere, langstrohige Talsorte. Nach unserer Ansicht handelt es sich nur um eine Sorte, die als „sauerländischer Hafer" bekannt ist. Die Abweichungen in der Sorte finden ihren Grund in den klimatischen Verhältnissen. Der Ertrag des Hafers ist in normalen Jahren lohnend, er deckt dann nicht nur den eigenen Bedarf, sondern es wird sogar ein Überschuß erzielt, der zumeist in dem benachbarten Siegerland veräußert wird.

Der Roggenanbau ist nur ein geringer, die Rauheit des Klimas und die geringe Mächtigkeit der Ackerkrume bedingen ein leichtes Auswintern und nach glücklich überstandenem Winter schädigen die Spätfröste den Bestand erheblich. Dazu räumt oft die Vorfrucht das Feld zu spät und der frühe Eintritt des Winters macht eine Einsaat unmöglich. So kommt es, daß die Produktion den Bedarf bei weitem nicht deckt, selbst die Ausgleichung, die man durch den Kornanbau in den Haubergsschlägen erzielt, wirkt hier nicht ändernd. In den Haubergen steht der Roggen geschützter, der Boden ist nährstoffreicher und unkrautfreier, auf solchen Flächen werden 8 — 10 dz pro ha geerntet.

Die Kartoffeln weisen einen hohen Stärkegehalt auf, weshalb der Absatz als Speisekartoffel nach Gegenden, die mehlige Sorten lieben, ein lohnender ist. Als beliebte Sorten werden Magnum bonum, weiße und blaue Mäuse und die rote sächsische Kartoffel angebaut.

Leider wirkt auch hier die Ungunst der Witterung im Herbste, das frühe Eintreten des Winters mit zeitigem Schneefall oft so schädigend, daß eine allgemeine Fäulnis der Kartoffeln eintritt und der Ertrag nicht den eigenen Bedarf deckt. Klee und Futterrunkeln werden nur im geringen Grade angebaut.

Einen besonders erfreulichen Anblick gewähren die vorzüglichen Wiesenanlagen in dem Kreise. Während man die Fortschritte von Wissenschaft und Technik für den Ackerbau nur wenig berücksichtigte, hat man seit Jahrzehnten sie schon zur Verbesserung der Wiesenflächen benutzt. Die ganze Lage der Dinge drängte auch dazu. Nicht nur verlangt die starke Viehzucht große Futtermengen, sondern die tief eingeschnittenen Täler bieten auch die günstigsten Vorflutverhältnisse und besitzen ein sehr fruchtbares Alluvium, sodaß in feuchten Jahren die besten Bedingungen für einen ausgedehnten Wiesenbau gegeben sind. Die so oft auftretenden Trocknisperioden, durch die der Landwirt infolge des dadurch bedingten Mangels an Winterfutter gezwungen wird, seine Viehbestände zu reduzieren, wirkten vor allem für die Anlegung von Bewässerungswiesen.

Während die Wiesenanlagen des Kreises Siegen schon seit Jahrhunderten die Augen der Landwirte auf sich zogen, hatte man bis in die achtziger Jahre des verflossenen Jahrhunderts diesen Flächen im Olper Gebiete wenig oder gar keine Sorgfalt zugewendet. In der Chronik von Drolshagen[1]), beklagt sich der Chronist bitter über diese Nachlässigkeit und was er für die Mitte des verflossenen Jahrhunderts schreibt, trifft auch noch heute für manchen Besitzer zu. Er schreibt: „Der Grund, worauf Viehstand und Felderbau beruhen, ist unstreitig der Wiesenwuchs. Allein dieser Grundsatz scheint hier noch zu häufig verkannt zu werden, obschon dem Landmanne oft erlittene Futternot die Richtigkeit dieses Satzes deutlich demonstriert hat. Inzwischen bleiben die Wiesen was sie sind und sich selbst überlassen. Ist die Wiese moosicht, sauer und sumpfig, so wird wegen Mangel an Aufsicht und Dungmitteln der status quo immer beibehalten. Im Frühjahr werden die Wiesen bis in den halben May beweidet, mithin das zarte Gras im ersten Aufkeimen wieder in die Erde zertreten, dadurch sowohl als durch das Abweyden im Wachstum gehindert und bedingt, daß es bis zur Fäulnis erkrankt, dabei werden die schönsten Lagen nicht bewässert, weil der Landwirt zu nachlässig ist." Das ist jetzt anders geworden. In den letzten Jahren

1) Gemeint ist die Chronik der Pfarrkirche Drolshagen, die ich an Ort und Stelle eingesehen habe.

Digitized by Google

ist dank dem unermüdlichen Streben des Landrates ein Umschwung eingetreten und das Streben nach Verbesserung der Wiesenflächen ist ein allgemeines. Da der einzelne infolge der Kleinheit seines Besitzes nicht in der Lage ist, die mit mehr oder weniger großen Kosten verbundenen Anlagen durchzuführen, so wird die Melioration einmal von den Haubergsgenossenschaften, wo es angängig ist, durchgeführt, oder aber es wird eine Wiesengenossenschaft gebildet. Die Erfolge, die auf solche Weise bis zum Jahre 1900 erzielt worden sind, zeigt folgende Statistik[1]).

	Genossenschaftliche Anlagen nach 1875			Neukultur. nach 1875 Heidekulturen			Kosten der Anlage			
							a genossenschaftliche		b der intensiven Neukulturen	
	Bewässerung ha	Entwässserung ha	Rieselwiesen vor 1875 ha	Acker	Wiesen	Rieselwiesen vor 1875 ha	im ganzen M.	i. Mittel pro ha M.	im ganzen M.	i. Mittel pro ha M.
Summe rund	324	319	70	16	33	72	361054		85866	

Durch die natürliche Bodengestaltung ist die Anlage von Wässerungswiesen eine einfache. Die Wiesen liegen durchweg so, daß durch Anlage von Schlachten das Wasser in dem oberen Tale gestaut wird. Durch die tiefste Stelle führt der Abzugsgraben, der meistens schon vorhanden ist und nur in der Richtung seines Laufes reguliert zu werden braucht. An den höchsten Stellen legt man Zuleitungsgräben, über deren Ränder das Wasser bei starker Zuleitung fließt und langsam dem Abzugsgraben zurieselt. Alle diese Meliorationsgenossenschaften erfüllen ihren Zweck in hohem Maße. Durch das Zusammenwirken von Düngung und Melioration wird der Ertrag um 80 bis 100 % gehoben.

7. Tierzucht und Tierhaltung.

Die Tierzucht ist für den Landwirt des Kreises Olpe fast die einzige Geldquelle und wird deshalb stark betrieben. Nach einem Berichte[2]) aus dem Jahre 1781 betrug der Bestand an:

1) Die Zahlen sind dem Werke: „Die Entwicklung der Landeskultur in der Provinz Westfalen im 19. Jahrhundert", Münster i. W. 1900, entnommen.

2) Aus J. v. Stockhausen: Verfassung und historische Nachrichten, deren Stätten und Gerichten Olpe, Drolshagen und Wenden im Herzogtum Westfalen 1789.

Digitized by Google

	Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine	Ziegen	Einwohnerzahl
1781	222	8 420	4849	1 299[1])	321	—
1867	767	13 988	6722	1 266[1])	1583	30 372
1873	920[2])	13 114	7884	1 386[1])	3093	30 949
1902	785	14 094	1388	10 726	—	31 076

Auf 100 Einwohner kommen demnach:

	Rindvieh Stück	Schafe Stück	Schweine Stück	Ziegen Stück
1867	45	23	—	1
1873	42	22	—	5
1902	45	4	34	—

Die Zunahme des Viehbestandes hat also gleichen Schritt mit der Vermehrung der Bevölkerung gehalten.

Der Schwerpunkt der Tierzucht beruht im Kreise Olpe auf der Rindviehzucht. Dank den Bestrebungen der sauerländischen Herdbuchgenossenschaft hat man sich in betreff des Zuchtzieles geeinigt. Es wird ein rotfarbiger, kleiner, immerhin aber leistungsfähiger Viehschlag gezüchtet.

Vergleichen wir die Größe des Viehbestandes, der sich im Kreise findet, mit den natürlichen Futterflächen, so ergibt sich, daß der Rindviehbestand ein zu großer ist. Es werden beispielsweise auf einem Gütchen von 5 ha Acker, $1\frac{1}{2}$—$1\frac{3}{4}$ ha Wiesen und 15—20 ha Haubergen 1 Fahrochs, 5—6 Kühe, 1—2 Rinder, 2 Kälber, 2—3 Schweine und 1—2 Schafe gehalten. In normalen Jahren kommt man so eben mit den Futtervorräten durch den Winter, mißrät aber die Heuernte, so bleibt nichts anderes übrig, als seinen Viehbestand zu Schleuderpreisen zu reduzieren. Trotzdem dies fast alle 5—6 Jahre eintritt und große materielle Schädigungen nach sich zieht, ist man bis heute noch nicht zu einer Verminderung des Viehstandes geschritten.

Die Ursache hierfür liegt nach meiner Meinung in den allgemeinen Weideberechtigungen, die sich bis auf den heutigen Tag erhalten haben, wenngleich die gegenseitigen Koppelhuden der Gemeinden unter sich durch die Einführung einer geregelten Haubergswirtschaft abgestoßen wurden. Diesen Hudegerechtsamen ist nicht an letzter Stelle die jetzige Notlage und der mangelhafte Waldbestand des Kreises zuzuschreiben; denn in jeder Gemeinde ist jeder Eingesessene, einerlei ob er Grundeigentum hat oder nicht, berechtigt, Vieh in be-

1) Diese Zahlen können, wenngleich auf genauer Schätzung beruhend, nicht als maßgebend betrachtet werden, da zur Zeit der Zählung, am 10. Januar, schon ein großer Teil der gemästeten Tiere geschlachtet waren.

2) Das plötzliche Anwachsen des Pferdebestandes ist durch den Bau der Biggebahn in den siebziger Jahren zu erklären, es wurden 1873 viele Pferde von auswärts eingeführt. Das Minus im Rindviehbestande von 1873 gegen 1867 läßt sich ebenfalls durch den Bahnbau erklären, denn infolge der größeren Nachfrage stiegen die Fleischpreise sehr, infolgedessen die Bauern alles entbehrliche Vieh verkauften.

Digitized by Google

liebiger Zahl dem Gemeindehirten zuzutreiben. Das einzige Äquivalent hierfür besteht in einem Handgeld für den Hirten nach der Kopfzahl des zugetriebenen Viehes, sowie in einigen Gemeinden noch in der Verpflichtung, den Hirten an bestimmten Tagen zu beköstigen. Von Anfang April bis Mitte Mai wird das Vieh auf die Wiesen und Weiden getrieben, wodurch diese, die vorher schon berieselt worden sind, arg zertreten werden. Von Mitte Mai bis zur Aberntung des Grummet muß das Vieh in die Hauberge und hier sein spärliches und schlechtes Futter auf stundenlangen Wanderungen suchen. Hierbei kann eine Beschädigung des Waldbestandes, besonders wenn er noch jung ist, nicht vermieden werden. Etwa von Mitte September bis zum Eintritt von Schneefall kommt das Vieh wieder auf die Wiesen. Die bisherige Ausdehnung des Futterbaues auf den Feldern genügt auch nicht, um Abänderung zu schaffen. Den Winter hindurch muß sich das Vieh zum größten Teile mit Stroh und wenigem Heu begnügen. Den Abgang an Streustroh ersetzt der Landwirt durch Heideplaggen, die den Tieren kein gutes Lager bieten. Da eine sorgsame Pflege der Tiere selten stattfindet, so bieten die Tiere, wenn sie im Frühjahr wieder ausgetrieben werden, oft einen trostlosen Anblick. Nur das frischmelke Vieh wird etwas besser behandelt. Die Bestrebungen des dortigen Landrates, eine Änderung durch Einführung von Zuchtvereinen, in denen auf Pflege und Haltung besonderer Wert gelegt werden soll, zu erzielen, stoßen auf viele Schwierigkeiten. Jahre werden darüber vergehen, ehe der Kleinbauer sich von der Jämmerlichkeit seines Viehbestandes überzeugt hat. Doch auch hier gilt der Spruch „Beispiele ziehen". Bei zweckmäßiger Züchtung und Haltung ist aus diesem unansehnlichen Gebirgsschlage viel zu machen, wie die Erfolge in den angrenzenden Kreisen zeigen. Allerdings muß man sich stets vor Augen halten, daß Großes nicht auf einmal zu erreichen ist. Nur allmählich mit dem Voranschreiten des Verständnisses der Viehzüchter werden die Zuchten sich verbessern. Man sehe weniger auf einen starren Formalismus bei der Eintragung ins Herdbuch, sondern sorge vor allem für Belehrung und Anregung in den bäuerlichen Kreisen.

Bei der Behandlung, die den Tieren, zu Teil wird, darf man eigentlich von einer Nutzung überhaupt nicht reden, die Milch wird durch die anhaltende Bewegung in den steilen Bergen „vertragen" und an eine Mästung ist bei dem spärlichen Futter nicht zu denken. Deshalb sucht man alles Jungvieh heranzuziehen und dieses als Schlachtvieh zu verwerten, wodurch eine zu frühe Benutzung der weiblichen Tiere zur Zucht erfolgt. Als Schwein wird das alte westfälische

Landschwein mit flachen Rippen, hohen Beinen und starkem Karpfenrücken gezüchtet. Das Fleisch dieser Rasse liefert eine vorzügliche Ware, die guten Absatz findet, wenngleich der größte Teil des Schweinefleisches zum Konsum im eigenen Haushalte dient. Die Schweine wurden ebenso wie die Ziegen in die Holzungen getrieben, doch richteten sie einen so großen Schaden an, daß durch polizeiliche Verordnungen die Ziegen- und Schweinehude aufgehoben wurde. Die Schafhaltung hat in den letzten Jahren sehr nachgelassen und verliert immer mehr an Bedeutung.

Die Grundfehler an denen die Viehzucht im Kreise Olpe krankt, lassen sich im folgenden zusammenfassen.

Durchweg ist der Viehbestand aller Wirtschaften ein zu großer, und steht nicht im entsprechenden Verhältnis zu der Durchwinterungsmöglichkeit des Betriebes. Das Verständnis für die Viehzucht und tierzüchterische Fragen ist gering. Die Sommerweide in den Haubergen bedingt nur eine beschränkte Nutzung. Durch diese wird nicht zuletzt die Vernachlässigung und ungenügende Ernährung des Viehes bewirkt. Bis vor kurzem wurde zu wenig Gewicht auf das Zuchtmaterial gelegt und wurden die Rinder durchweg zu früh dem Stiere zugeführt. Zuletzt wirkt eine zu große Selbsttäuschung hemmend, indem jeder glaubt, das beste und vollkommenste Vieh zu besitzen.

8. Die Forstwirtschaft.

Für den Wert und die Rentabilität des landwirtschaftlichen Gewerbes im Kreise Olpe ist der Wald von großer Bedeutung. Während nur 13 027 ha als Ackerland benutzt werden, sind 40 247 ha mit Forstgewächsen bestockt. Diese große Fläche, die 65 Proz. der Gesamtfläche ausmacht, weist aber nur 5803 ha Hochwald und 5268 ha Mittelwald auf. Die übrigen 30 000 ha werden im Niederwaldbetrieb genutzt. Letzterer besteht zumeist aus Eichenschälwaldungen, die ihr Produkt, die Eichenrinde, an die zahlreichen Gerbereien, die sich im Kreise und den Nachbargebieten befinden, abgeben. Nur dort, wo sich die einzelnen Waldbesitzer schon früh zu Genossenschaften zusammengeschlossen hatten, wie es im Siegerland geschehen ist, blieb der Niederwald aus Eichenstämmen und kräftigen Birken bestehen. Wo dieser Zusammenschluß nicht oder zu spät stattgefunden hat, ist die Eiche mehr und mehr von minderwertigen Weichhölzern, wie Erle und Birke, verdrängt worden. Als dann in der Mitte des vorigen Jahrhunderts die Holzpreise infolge der großen Nachfrage eine seltene Höhe erreichten, wurden die Bestände abgeholzt, während infolge

Digitized by Google

bedauernswerter Kurzsichtigkeit die notwendige Wiederaufforstung unterblieb. Auf diese Weise sind über 11400 ha Waldflächen entstanden, die mit Haidekraut, Wachholdersträuchern, Krüppelkiefern und Birkenbüschen bestanden sind und als gemeinsame Weideplätze benutzt werden. Man findet vier Kategorien von Waldbeständen im Kreise, nämlich:

1. 5803 ha Hochwald, meist Buchen und Fichtenbestände;
2. 5268 ha Mittelwald, Stockausschlag mit vielen Oberbäumen, in der Regel Birken und Eichen;
3. 18600 ha Eichenschälwaldungen;
4. 11400 ha Waldflächen mit Krüppelkiefern und Birken.

Diese Waldbestände sind nur zum geringsten Teile im Privateigentum, zumeist in Besitz von Genossenschaften.

Es gehören von den 30000 ha Niederwald:

11000 ha den Hausbergsgenossenschaften;
2000 ha sind gemeinschaftliche Holzungen nach dem Gesetz von 1881 [1]);
1000 ha sind Gemeinde- und Institutenwaldungen [2]);
16000 ha sind Privatbesitz.

Der Hoch- und Mittelwald verteilt sich folgendermaßen:

1323 ha im Besitz von Haubergsgenossenschaften;
316 ha gemeinschaftliche Holzungen;
481 ha Gemeinde- und Institutenwaldungen;
8951 ha Privatbesitz.

Nur die Waldbestände der Hausbergsgenossenschaften, die gemeinschaftlichen Holzungen, sowie die des Privatbesitzes, welcher Großgrundbesitz ist, liegen in genügend großen Flächen zusammen. Auf diesen ist nur an eine forstmäßige Kultur zu denken, während bei den übrigen, die regellos in zahlreichen Parzellen durcheinander zerstreut liegen, nicht sachgemäß gewirtschaftet werden kann, weshalb letztere immer mehr und mehr zurückgehen. Über die Größe der Waldbesitzungen gibt nachstehende Tabelle Aufschluß [3]).

1) Das Gesetz vom 13. März 1881 beschränkte die freie Teilbarkeit der Waldungen. Nach diesem Gesetz ist die Teilung gemeinschaftlicher Holzungen nur insoweit zulässig, als solche Holzungen zu forstmäßiger Benutzung nicht geeignet sind und der Boden anderweit mit erheblichem Vorteil, ohne daß landes- und forstpolizeiliche Interessen entgegenstehen, benutzt werden kann.

2) Institutenwaldungen sind Besitzungen der Kirche und Schulen.

3) Diese Tabelle ist aus den Erhebungen der Kommunaloberförsterei Olpe zusammengestellt.

Digitized by Google

Bezeichnung des Amts- bezw. des Stadtbezirks	Es bilden zusammenhängenden Besitz von				
	unter 1 ha	1—5 ha	über 5—10 ha	10—20 ha	über 20 ha
	ha	ha	ha	ha	ha
Olpe, Stadt	19	12	—	—	634
Attendorn, Stadt	39	36	12	124	265
Attendorn, Land	1000	2048	930	1020	1470
Olpe, Amt	24	13	19	56	3862
Drolshagen, Amt	397	1030	939	692	545
Wenden, Amt	70	35	7	10	4531
Kirchhunden, Amt	1344	1334	1155	2189	6735
Bilstein, Amt	1106	1779	997	943	1893
Sa. Kreis Olpe	3999	6290	4059	5034	19755
Nach Prozenten berechnet	10 Proz.	16 Proz.	10 Proz.	13 Proz.	51 Proz.

Die Waldparzellen, die kleiner als 5 ha sind, zeigen uns dasselbe traurige Bild wie manche Waldungen der Rheinprovinz, wo wir ebenfalls zahlreiche Niederwälder im Kleinbesitz finden. Wenn die einzelnen Stücke unabhängig voneinander bewirtschaftet werden können, entgehen sie nicht der schlimmsten Art von Raubbau. Der Wald dient als einzige Streu- und Weidequelle, planlos benutzt man ihn nach Bedarf, ohne an Ersatz durch Saat oder Anpflanzung zu denken. Man kennt nur einen Kopfholzbetrieb, wie bei den Weichhölzern, der Stamm wird geköpft und der Wurzelausschlag dient zur Verjüngung des Waldes. Was vor Jahren die Väter gesündigt haben, müssen jetzt die Kinder büßen. Die große Kalamität, in der die Bewohner sich jetzt befinden, hat ihre Grundursache in der frivolen Holzverwüstung, deren Folgen noch schwerer sich geltend machen würden, wenn nicht die hessische Regierung 1810 durch ein durchgreifendes Gesetz Halt geboten hätte, welches für die Ämter, in denen dessen Durchführung gelungen ist, segenbringend gewesen ist. Auf Grund dieses Gesetzes wurden nämlich die Haubergsgenossenschaften, mit denen wir uns in der Folge näher zu beschäftigen haben, gebildet.

C. Die sozialen Verhältnisse des Kreises Olpe.

1. Vererbungssitten.

Der Bauernstand der Provinz Westfalen vererbt durchweg seine Güter in geschlossener Erbfolge an nur einen Erben, den Anerben. Dieser wird hinsichtlich der Abfindungen, die er an die Miterben zu leisten hat, bevorzugt, indem die von ihm zu zahlenden Abfindungssummen niedrig bemessen werden. Anders ist es in unserem Kreise. Hier werden jedesmal nicht nur die Mobilien, sondern auch die Im-

Digitized by Google

mobilien unter die Erbberechtigten verteilt. „So weit die Kunde der Geschichte reicht", sagt Seibertz[1]), „hat hier eine unbedingte Teilbarkeit des Grund und Bodens gegolten", und im Provinzialrechtsentwurf für das Herzogtum Westfalen[2]) heißt es über die Olper Erbgewohnheiten: „Die Bauerngüter waren nur ausnahmsweise nicht unteilbar, vielmehr wurden dieselben in Ermangelung letztwilliger Disposition seit undenklichen Zeiten gleich dem übrigen Nachlaß unter alle Erben verteilt." Es ist schon manches Wort über die Entstehung der verschiedenen Erbgebräuche, der Realteilung und der geschlossenen Erbfolge geschrieben und verschiedene Theorien sind zur Erklärung angeführt worden. Wenn wir eine Erklärung für die Olper Erbgewohnheiten geben wollen, so müssen wir uns vor Augen halten, daß nicht nur im Olperbezirk, sondern auch im ganzen übrigen Gebiete des früheren Herzogtums Westfalen schon zeitig die Bauern sehr selbständig und, abgesehen von nur geringen Zinsverpflichtungen und Lehnsabgaben an Kirche oder Grundherrn, persönlich frei waren. Aus dem Studium der vorhandenen Urkunden geht hervor, daß die Bauern völlige Verfügungsfreiheit hinsichtlich ihres Besitzes hatten. Aus diesem Grunde können wir nicht, wie es einige Forscher getan haben, den Einfluß der Grundherrschaft als Ursache für die geschlossene Erbfolge anführen; vielmehr sind die hiesigen Verhältnisse ein Beweis für das Unzutreffende der Behauptung, daß die Unteilbarkeit und die Realteilung durch die verschieden große Macht der Grundherrn entstanden wären. Träfe dies zu, so erschiene es doch eigentümlich, daß die ebenso freien Bauern des übrigen Herzogtums Westfalen nicht zur Realteilung übergegangen sind. Die Ursachen für die abweichenden Erbgewohnheiten liegen unseres Erachtens in der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse des Olperbezirkes und derjenigen des übrigen ehemaligen Herzogtums Westfalen. Der Übergang von einem System zum anderen ist nicht etwa ein allmählicher, sondern ein unvermittelter; in dem einen Dorfe pflegt man zu teilen, in der Nachbargemeinde vererbt man geschlossen. Vergleichen wir solche zwei Ortschaften miteinander, so finden wir, daß überall dort, wo die Realteilungssitte gäng und gebe ist, sich bis früh in das Mittelalter das Vorhandensein industrieller Betriebe nachweisen läßt. In den Dörfern des Kreises Olpe wie in denen des Siegerlandes blühte schon im 13. Jahrhundert der Eisensteinbergbau. Die Verhüttung der geförderten Erze geschah nicht wie heute in

1) Seibertz, Statuar- und Gewohnheitsrechte des Herzogtums Westfalen. Arnsberg 1839, S. 288.

2) Motive zum revidierten Entwurf des Provinzialrechtes für Westfalen 1858, S. 30.

Digitized by Google

einigen Großbetrieben, sondern in primitiven Schmelz- und Puddelwerken, die an Wasserläufen, welche die motorische Kraft für die Eisenhämmer abgeben mußten, angelegt wurden. Dadurch, daß die Bevölkerung eine lohnende Verwertung ihrer Arbeitskraft in der Industrie fand, wurde es möglich, daß ein Gut von geringer Größe zur Ernährung einer Familie ausreichte. Die Größe des Gutes durfte ohne Gefahr für die Existenzmöglichkeit auf ein geringes Maß herabsinken. Als Beweis für unsere Behauptung, daß die Realteilung dieser Gegenden ein Folgezustand der Industrie ist, möge der Hinweis auf die Erblehn- und Erbzinsgüter des Stiftes Keppel dienen.

Unter „Erblehnsgütern" versteht man Güter, die von den Grundherrn an einen Erblehnsmann verpachtet wurden. Letzterer konnte das Gut nach freiem Ermessen bewirtschaften, aber ohne Erlaubnis des Erblehnsherrn nicht verpfänden, belasten oder verteilen. Im Gegensatz hierzu standen die „Erbzinsgüter" bei denen der Inhaber auch der Eigentümer ist. Der Erbzinsmann entrichtete nur in jedem Jahre einen „Zins", hatte aber sonst völlige Verfügungsfreiheit; er durfte seinen Besitz verpfänden, verkaufen und verteilen und war nur zu einer Benachrichtigung des Lehnsherrns verpflichtet. Die Erbzinsgüter wurden immer real geteilt, während die Erblehnsgüter bis auf den heutigen Tag in ungeteilter Erbfolge vererbt werden. Diese Erblehnsgüter befinden sich in einem Bezirke, der, abgelegen von den Eisenhütten und Hammerwerken, ausgesprochen agrarischen Charakter trägt, während die Erbzinsgüter in den Gebieten der Eisensteingruben sich herausgebildet haben. Bei den letzteren lief der Grundherr auch keine Gefahr des Zinses verlustig zu gehen, da der Erbzinsmann, wenn seine Arbeitskraft nicht in seinem Besitztum voll in Anspruch genommen wurde, in der Industrie lohnende Beschäftigung fand. Den zu zahlenden Zins verteilte man nicht auf die Gesamtheit des Gutes, sondern auf die einzelnen Felder, Wiesen, Gärten, Berge usw. So ergibt sich für die industriearmen Gegenden die geschlossene Vererbung als eine Forderung wirtschaftlicher Existenzmöglichkeit. Für unseren Kreis zeigt das Angeführte, daß ohne Zweifel die Realteilung in der Industrie ihre Stütze fand.

Die alte Sitte der Aufteilung des Vermögens zu gleichen Teilen unter die Erbberechtigten hat durch die Einführung der Höferolle bei solchen Gütern, die eintragungsfähig sind, eine Einschränkung erfahren. Nach dem Erlasse des Anerbengesetzes ist man vielerorten zu der Bildung eines sogenannten „Anerbengutes" übergegangen. Nach dem Prinzip der Höferolle kommt das Anerbenrecht bei der Regelung der bäuerlichen Erbverhältnisse lediglich im Falle des Fehlens

Digitized by Google

eines Testamentes zur Geltung. Während bei den nicht eingetragenen Gütern in einem solchen Falle sämtliche Kinder zu gleichen Teilen beerben, regelt es sich bei den Anerbengütern so, daß der Vermögensübergang an den sogenannten Anerben stattfindet. Dieser hat nur geringe Abfindungen an seine Geschwister zu zahlen.

Die Wirkung des Anerbengesetzes ist aber im Kreise Olpe durchweg ausgeblieben. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind äußerst unbeliebt, sodaß abgesehen von eventuellen Intestaterbfällen eine Vererbung hiernach zu den Seltenheiten gehört. Die Landwirte sagen sich: „Wir lassen uns vom Gesetzgeber keine Vorschriften machen, unsere Kinder sind uns gleich lieb und deshalb soll der Älteste nicht bevorzugt werden". Die Anerbengutsbesitzer pflegen bei Zeiten die Erbfolge durch Testament zu regeln, in welchem sie nach ihrem Gutdünken die vom Gutsübernehmer zu leistenden Abfindungen festsetzen, natürlich stets höher als diese nach dem Anerbengesetze späterhin normiert werden würden [1]). Die Idee steht den Leuten höher als die Zweckmäßigkeit; denn bei der gedrückten Lage der Olper Landwirtschaft wird der Anerbe niemals in den Stand gesetzt, die übernommene Schuldenlast sich zu erleichtern. Infolgedessen zeigt sich die Gleichberechtigung der Kinder als eine Hintenanstellung des Anerben.

Viele Hofbesitzer machen aber auch, wenn der mutmaßliche Hoferbe soweit herangewachsen ist, einen Übergabevertrag, wo bei der Übernehmer sich günstiger steht, da er bei der Feststellung der Abfindungen zugegen ist. Der Inhalt eines solchen Vertrages ist etwa folgender:

Landwirt A überträgt seinem Sohne B sein ganzes bewegliches und unbewegliches Vermögen, insbesondere das im Grundbuche von . . . eingetragene Grundvermögen mit aufstehenden Gebäulichkeiten und Früchten, das Mobilar, Vieh, Forderungen und Kapitalien. Hiergegen übernimmt B. sämtliche auf dem übertragenen Vermögen lastende Schulden, eingetragene wie nicht eingetragene und verpflichtet sich außerdem zu folgenden Leistungen:

a) entweder zahlt er dem A einen Kaufpreis heraus (dieses ist ein seltener Fall, weil A auf seinen Todesfall hierüber wieder verfügen muß), oder er räumt, wie meistens geschieht, dem A ein

1) Wie hoch die Abfindungen sind, möge folgendes Beispiel, welches wir dem Werke: Sering, „Die Vererbung des Grundbesitzes in Preußen", entnommen, zeigen. In einem Falle, wo das Vermögen auf 7500 M. taxiert wurde, wurden die von dem Übernehmer an seine vier Geschwister zu zahlende Abfindungen auf je 1500 M., im ganzen also 6000 M. festgesetzt.

Digitized by Google

Wohnungs- und Unterhaltungsrecht in dem übertragenen Wohnhause ein, verpflichtet sich zur Zahlung eines monatlichen Taschengeldes an A, zur Bestreitung von Kur- und Beerdigungskosten usw. Diese Leistungen werden meistens detailliert festgesetzt, weil nach der Übertragung in den meisten Fällen die Eltern vernachlässigt und deshalb möglichst geschützt werden müssen.

b) B hat an seine Geschwister bestimmte Abfindungen zu zahlen. Als Zeitpunkt für diese Abfindungen wird meistens die Großjährigkeit der Berechtigten gewählt oder deren eigene Wirtschaftseinrichtung, sei es aus Anlaß der Verheiratung oder bei Beginn eines selbstständigen Handwerkes oder Geschäftes. Die Höhe der Abfindungen beruht auf Übereinkunft zwischen A und B, wobei A dafür sorgt, daß seine übrigen Kinder ihren normalen Erbteil bekommen, und gleichzeitig auch mit B dafür, daß letzterer diese Abfindungen leisten kann, ohne den Fortbetrieb des Gutes zu gefährden, und daß er überhaupt dabei bestehen kann.

c) Gewöhnlich übernimmt B auch noch die Verpflichtung, seinen Geschwistern freien Ein- und Ausgang (Wohnungsrecht) im elterlichen Hause, sowie Unterhalt in allen Lebensbedürfnissen bis zur Großjährigkeit oder eigenen Wirtschaftseinrichtung zu gewähren, wogegen letztere dann verpflichtet sind, mit allen Kräften zu des Hauses Bestem mitzuarbeiten.

Die Auflassung des Grundvermögens erfolgt sofort, wobei häufig die Abfindungen usw. durch Eintragung gesichert werden, damit der Übertragsnehmer den Hof nicht verkaufen und seine Geschwister, sowie den Übertragsgeber um ihre Ansprüche bringen kann.

Ist nun ein Hofbesitzer gestorben ohne einen Übertragsvertrag gemacht zu haben und ohne Testament zu hinterlassen, so sind, falls nicht die Vorschriften des Anerbengesetzes — also für größere Bauerngüter — Platz greifen, sämtliche Kinder gleichberehtigt an dem Nachlasse beteiligt. In diesem Falle verfahren die Erben gewöhnlich auch wieder verschieden:

a) in der Gemeinde Wenden, wo seit Menschengedenken das Teilungsprinzip vorherrschte, also immer sämtliche Kinder sich den Nachlaß gleichmäßig teilten, geht es auch jetzt noch vielfach in dieser Art weiter. Man läßt durch einen Gerichtstaxator eine Gutstaxe aufnehmen und zerlegt dann das das Gut in so viele Lose, als Kinder vorhanden sind; es wird dann das Los von den einzelnen Kindern gezogen, der Vorgang durch ein Schriftstück beurkundet und die Auflassung vollzogen. Es ist klar, daß dieses Verfahren den Ruin der Gegend bedeutet. Der Hof, der vielleicht eben seinen Besitzer nährte,

Digitized by Google

wird in so und so viele kleine Höfchen zerrissen, von denen keiner existenzfähig ist. Nun beginnt der Grundstückhandel. Derjenige, der das Los mit dem Wohnhause gezogen hat, kauft den anderen, die sich vielleicht — als Bergleute oder Handwerker — auswärts ihren Erwerb suchen, einzelne Grundstücke ab, um sein Gütchen wieder zu arrondieren, kauft auch wohl von anderer Seite hinzu, sodaß hier mit den Grundstücken gehandelt wird, wie mit einer Ware[1]).

Auf diese Weise werden eine Unmenge Gerichtskosten verursucht. Nach dem Urteile eines Kenners der dortigen Verhältnisse bezahlt das Amt Werden in einem Menschenalter beinahe so viel an Gerichtskosten, als das Grundvermögen wert ist.

b) In dem übrigen — besser situierten — Teile unseres Bezirkes, Bauerschaft Olpe und Rhode, wird jetzt meist das Gut gegen Kapitalabfindung der übrigen Kinder einem Miterben überlassen. Hier pflegen die Abfindungen für die abziehenden Kinder so bemessen zu werden, daß beide Teile ihre Rechnung finden; daß der Gutsübernehmer bestehen kann und die übrigen „eine Heimat behalten, wo sie sich zusammenfinden können."

Natürlich gibt es keine feste Norm für die Abfindungen, dazu sind die Verhältnisse zu verschieden. In der Regel werden aber für die unversorgten Geschwister noch ebensolche Wohnungs- und Unterhaltsrechte — gegen entsprechende Mitarbeit — stipuliert wie in Übertragsverträgen.

c) Die Fälle a und b geben ein friedliches Bild der Einigkeit der Erben. Können sich die Erben aber nicht einigen, so entstehen traurige Zustände. Auf Antrag eines Miterben tritt das gerichtliche Auseinandersetzungsverfahren mit Zwangsversteigerung des Grundvermögens — teilungshalber — ein; in diesem Falle wird der Erlös nach Deckung der Passiva unter die Erben gleichmäßig verteilt. Bei diesem Verfahren geht dann oft die heimische Scholle in fremde Hände über und die Geschwister, die vielleicht zu Lebzeiten der Eltern recht friedlich zusammenhausten, gehen im Zorne auseinander. Das ist der traurigste Fall der Vererbung!

---

1) Mitunter finden wir auch, daß man das Wohnhaus durch Bretterwände in zwei gesonderte Wohnungen abtrennt, sogenannte „Halbehäuser" bildet. In den geteilten Wohnungen ist der Raum, der den einzelnen Familien dann zufällt, ein sehr beschränkter, selten mehr wie zwei Stuben, die als Küche, Wohn- und Schlafzimmer dienen. Nicht zum wenigsten hat das System der Halbehäuser dadurch Verbreitung gefunden, daß es einerseits unmöglich ist, Mietswohnungen zu finden; andererseits durch die Armut der Bevölkerung die Einrichtung eigener Wohnungen unmöglich wird, so daß nur dem Streben, ein Obdach zu finden, Rechnung getragen wird.

Digitized by Google

Die Folgen der jahrhundertelang fortgesetzten „Totteilung" machen sich jetzt in der drückendsten Weise bemerkbar. Solange die Industrie blühte und den größten Teil der Bewohner beschäftigte, fanden diese bei der beschriebenen Sitte der Vererbung ihr Auskommen; doch jetzt treten die Schädigungen doppelt fühlbar hervor. Die Besitzungen selbst sind nicht nur winzig klein geworden, sondern die einzelnen Grundstücke sind auf eine Flächengröße gesunken, die kaum mit Ackergeräten bearbeitet werden kann. Die Feldflur der Gemeinde Hilmicke ist z. B. nur 349 ha groß und diese Fläche setzte sich vor der Separation aus 3510 Parzellen zusammen, sodaß die durchschnittliche Größe einer Parzelle 0,09 ha betrug.

Welche Besitzveränderungen und wieviel neue Kleinstellen die Realteilung im Kreise Olpe schafft, zeigt nachstehende Tabelle, die einen Zeitraum von nur zwei Jahren umfaßt.

Im Amte Olpe betrugen [1]):

I.	II.	III.								IV.	V.		
	Zahl der während dieser Periode in den betr. Ortschaften vorgekommenen Dismembrationen	Flächenumfang der in den betreffenden Ortschaften vorgekommenen Dismembrationen								Dadurch sind von den schon best. Nahrungen gesparmäßig geworden	Durch die Dismembrationen sind neue Güter entstanden		
		Überhaupt		Davon sind abgezweigt							Überhaupt	Im einzelnen	
				a von Rittergütern		b von gespannfähigen Nahrungen		c von kleinen ländlichen Besitzungen				a gespannfähige Nahrungen	b kleine ländliche Besitzungen
		Mrg.	Rut.	Mrg.	Rut.	Mrg.	Rut.	Mrg.	Rut.	Zahl	Zahl	Zahl	Zahl
Olpe	260	3628	242	—	—	2198	118	1420	304	9	179	6	173
Die vorstehend angeführten Dismembrationen sind veranlaßt:													
a) im Wege von Expropriationen	2	18	—	—	—	10	—	2	—				
b) durch Erbteilung . . .	41	1720	175			1312	10	408	165	3	60	6	54
c) durch den freien Verkehr . . .	217	1890	67	—	—	876	108	1010	139	3	119		119
d) Summa wie oben	260	3628	242	—	—	2198	118	1420	304	6	179	6	173

1) Aus Erhebungen des Königl. Landratsamtes zusammengestellt.

Digitized by Google

Innerhalb der zwei Jahre fanden also 260 Grundbesitzveränderungen statt, von diesen waren 41 direkt durch Erbteilungen bedingt, und 217 durch den freien Verkehr, die aber auch teils mit Vererbungen im ursächlichen Zusammenhang standen. Treffend zeigt Rubrik V den Einfluß, indem innerhalb zweier Jahre 173 neue Kleinstellen gebildet worden sind.

Im Anschluß an die Besprechung der Vererbungssitten und die Veränderungen, die hierdurch hervorgerufen werden, ist es angebracht die Zu- und Abwanderung, die im hiesigen Kreise vor sich geht, kurz anzuführen. Wenn wir diese Bewegungen mit denjenigen vergleichen, die in anderen Kreisen, welche ähnliche Verhältnisse wie der unserige aufweisen, stattfinden, dann bemerken wir, daß trotz der noch vielerorts herrschenden Realteilung die Abwanderung im Kreise Olpe sehr gering ist, wie folgende Aufstellung zeigt[1]):

Kreis	Grundsteuerreinertrag pro ha	Bevölkerung 1871 pro qkm	Zunahme von 1871 bis 1895 in Personen	Zunahme von 1871 bis 1895 in Proz.	Abwanderung v. 1871 bis 1895 im Durchschnitt pro Jahresfrist: Proz. der Bevölkerung	Abwanderung v. 1871 bis 1895 im Durchschnitt pro Jahresfrist: Proz. des Geburtenüberschuss.	Verlust durch Wanderung 1871—1895 in Proz. der natürlichen Zunahme
Wittgenstein	4,80	41	5	2,64	4,20	61,40	60,68
Meschede .	6,60	43	4	1,80	4,94	73,21	71,79
Brilon . .	7,60	48	2	0,38	6,03	94,07	91,25
Tecklenburg	9,60	56	7	2,44	3,95	61,82	61,63
Olpe . . .	6,00	52	13	4,91	2,72	35,65	38,08

Zum Vergleiche wurden diejenigen vier Kreise der Provinz Westfalen herangezogen, die nicht nur den geringsten Grundsteuerreinertrag aufweisen, sondern auch in Hinsicht auf Boden und Klima ähnliche Verhältnisse wie unser Kreis zeigen. Trotz der starken Zunahme der Bevölkerung, die von keinem anderen agrarischen Kreise der Provinz Westfalen — ausgenommen Paderborn — übertroffen wird, finden wir eine Schollenkleberei mißlichster Art. Der Verlust, den der Kreis durch Abwanderung erleidet, beträgt nur 38 % der Zunahme.

1) Aus Erhebungen des Königl. Landratsamtes zusammengestellt. Interessant ist diese Tabelle auch in Hinsicht auf die Meinung, daß Realteilung die Abwanderung fördere, die Vererbung an nur einen, die Seßhaftigkeit dagegen bedinge. Die Ergebnisse unserer Tabelle zeigen das umgekehrte Bild. Alle Bezirke, außer dem Olper und einem nur kleinen Teile des Briloner, haben die westfälische Anerbensitte und in diesen ist die Abwanderung am stärksten. Dagegen beweist sie die Annahme, daß auch eine Realteilung weitgehendster Art, den einmal gegebenen Nahrungsspielraum nicht erweitern kann.

Digitized by Google

2. Die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes.

Wenngleich die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes von einschneidender Bedeutung für die Beurteilung der Lage der Landwirtschaft in einer Gegend ist, so bietet die Feststellung der Höhe der Verschuldung mancherlei Schwierigkeiten, die es unmöglich machen, genaue Zahlen angeben zu können; selbst die eingehendste Studie kann nur auf bloßen Schätzungen beruhen. Dieses liegt in der Natur der Sache, denn niemand offenbart gern seine pekuniären Verhältnisse, und wenn nicht die Sicherstellung des Gläubigers einen Rechtsschutz verlangte, der durch Eintragung in das Grundbuch gewährt wird, und ferner die vor einigen Jahren eingeführte Selbsteinschätzung einen gewissen Aufschluß gewährte, würden wir überhaupt nicht in der Lage sein, Zahlen anzuführen. Für unseren Bezirk bieten sich doppelte Schwierigkeiten; einmal waren die grundbuchlichen Verhältnisse lange Zeit im argen, besonders in bezug auf die Eintragungen der Liegenschaften, die zum Haubergskomplex gehörten und das anderemal finden wir infolge des vorwiegenden Kleinstellenbesitzes, dem die staatlichen Kreditinstitute nicht zur Verfügung stehen, eine große Verschuldung durch Benutzung von Privatkapitalien auf einfachen Schuldschein, oder was noch mehr vorkommt, auf Wechsel. Die Höhe der so gegebenen Darlehen entzieht sich der Feststellung. Da aber meistens das Eingehen von Wechselgeschäften das letzte Rettungsmittel des Landwirtes ist und er bei eventuellem Unvermögen der Deckung, neue Wechselschulden eingehen muß, so ergibt sich hieraus eine fortschreitende, sich ständig erhöhende Verschuldung, die selten eher an die Öffentlichkeit kommt, als die Subhastation erfolgt. Da ferner im Kreise Olpe ländliche Zensiten, die der Selbsteinschätzung unterliegen, fehlen, so bietet die Feststellung der Verschuldungshöhe viele Schwierigkeiten.

Die einzige Möglichkeit, die Verschuldungshöhe in etwa zu erkennen, bietet uns die Verfolgung der Hypothekenbewegung in den letzten Dezennien. Hierbei finden also nur im Grundbuche eingetragene Schulden Berücksichtigung, ferner ist zu beachten, daß keine Trennung von industriellen und rein landwirtschaftlichen Unternehmungen in den ländlichen Bezirken stattfindet und endlich oft Löschungen nach erfolgter Tilgung der Schuld unterbleiben.

In nachfolgender Aufstellung[1]) wird die Hypothekenbewegung in den ländlichen Gemeinden des Amtsgerichtsbezirkes Olpe, das den eigentlichen Haubergsbezirk umfaßt, gegeben. Die Tabelle zeigt in

1) Aus den Ermittlungen des Königl. Amtsgerichtes Olpe zusammengestellt.

Digitized by Google

den Jahren 1893—94, 1902 und 1903 ein gewaltiges Emporschnellen der Verschuldungsziffer; dies beruht darauf, daß in diesen Jahren mehrere industrielle Werke gezwungen waren, Hypotheken in der Höhe von rund 100000 M. aufzunehmen. Wenn wir diese Summe nicht berücksichtigen, so ergibt sich eine jährliche Verschuldungszunahme von 60000 M.

Jahr Durchschnittsergebnis	Eintragungen M.	Löschungen M.	Zunahme d. Verschuldung M.
1886—1890	145 133	88 957	56 176
1894—1895	250 169	132 661	117 508
1895—1900	192 680	147 789	44 891
1902	249 883	83 248	166 635
1903	297 731	120 549	177 182

Die jährliche Verschuldungszunahme beläuft sich, auf den Hektar berechnet, auf rund 3 M. Hieraus können wir schon schließen, daß die Verschuldung im Laufe der Jahre eine große geworden ist. Betrachten wir aber den geringen Ertrag der Landwirtschaft im Kreise Olpe dabei, so finden wir die Bodenverschuldung als eine drückende Last, die lähmend auf das wirtschaftliche Leben des ganzen Kreises wirkt, da fast alle Barmittel zur Zinsenzahlung benutzt werden müssen.

Im allgemeinen hält man zwar die Verschuldung des Kleinbesitzes, der, wie die amtliche Verschuldungsstatistik[1]) von 1883 und 1896 ergibt, von allem Grundbesitz am stärksten belastet ist, nicht für besonders drückend, da einmal unter den Kleinstellenbesitzern viele Gastwirte, Krämer und Handwerker sich befinden, deren Kreditfähigkeit bedeutend größer ist als der Ertrag ihres Grundbesitzes gerechtfertigt erscheinen läßt, und das anderemal die Gebäude beim Kleinstellenbesitzer im Verhältnis zum Grund und Boden einen viel höheren Wert haben, als es bei den übrigen landwirtschaftlichen Betrieben der Fall ist. Da aber in unserem Bezirke die Rentabilität der landwirtschaftlichen Unternehmung einen großen Rückgang erfahren hat, so trifft hier die größere, ungefährliche Verschuldungsmöglichkeit des Kleinbesitzes nicht zu.

Die Ursachen der starken Verschuldung sind einmal in dem großen Preisfall der Haubergsprodukte und das anderemal in den Vererbungssitten zu suchen. Nur ausnahmsweise ist eigenes Verschulden die Ursache.

Zur Sanierung der Lage des Kleinbauern ist die Errichtung von Spar- und Darlehnskassen, die, wie die Erfahrung lehrt, gerade in

1) Im Jahre 1883 wurde von der preußischen Regierung in 50 Amtsgerichtsbezirken die grundbuchmäßige Verschuldung festgestellt und diese Erhebung im Jahre 1896 für dieselben Bezirke und 10 andere wiederholt.

Digitized by Google

solchen Gegenden Wunder schaffen, zu empfehlen. Daneben erwächst für den Staat die Pflicht, durch Darlehnsgewährung aus dem Kulturfonds den Landwirten die zur Durchführung notwendiger Meliorationen erforderlichen Geldmittel zur Verfügung zu stellen.

3. Arbeiterverhältnisse, Vereine, Genossenschaften und landwirtschaftliches Schulwesen im Kreise.

Die Hälfte der Bevölkerung des Kreises hat entweder keinen Grundbesitz, oder nur einen so geringen, daß er nicht hinreicht, die Lebensbedürfnisse zu befriedigen, und die deshalb darauf angewiesen ist, diesen Mangel durch anderweitige Arbeit auszugleichen. Diejenigen, die keinen Grundbesitz haben, sind zumeist kleinere Handwerker, Schuster oder Schneider. Diese üben ihre Gewerbe auch nicht handwerksmäßig aus, sondern gehen auf Tagelohn, indem sie für ein bestimmtes Entgelt und Köstigung die betreffenden Kleidungsstücke in der Wohnung des Empfängers herstellen. In Zeiten großen Bedarfs an landwirtschaftlichen Arbeitskräften, wie in der Ernte- und Saatzeit, helfen solche Handwerker auch den Bauern in der Wirtschaft aus. Ferner finden wir auf den größeren Bauerngütern auch Gutstagelöhner, denen vom Gutsherrn Wohnung und etwas Feld gestellt wird und die auf Verlangen jederzeit zu Dienstleistungen herangezogen werden können, oder in der Woche eine bestimmte Anzahl Tage auf dem Wirtschaftshofe arbeiten müssen. Endlich finden wir noch eine Gruppe von Tagelöhnern, die nur als solche ihren Unterhalt finden. Sie besitzen meist etwas Roggen- und Kartoffelland, halten sich eine Kuh und mästen ein Schwein. Infolge des sicheren Geldlohnes ist ihre Lage im Durchschnitt eine günstigere als die der Kleinstellenbesitzer.

Der Lohn, der gezahlt wird, ist den wirtschaftlichen Verhältnissen nach als ein hoher zu bezeichnen. Bei voller Beköstigung zahlt man im Winter 1,30 M., im Sommer 1,70 M. Dazu muß jedem Arbeiter ein bestimmtes Maß Branntwein täglich verabreicht werden. Frauen erhalten, ebenfalls einschließlich der Verpflegung, im Winter 1 M., im Sommer 1,20 M. Viele Arbeiten werden im Akkord ausgeführt; hierfür gibt es keine festen Sätze.

Dort wo sich die Steinbruch- und Schwefelkiesindustrie findet, hat diese preistreibend auf den landwirtschaftlichen Tagelohn gewirkt. Da die Industrie die besten Kräfte an sich zieht, bleibt den Bauern der Rest, der aus alten Leuten oder Invaliden besteht, die aber bei ungenügender Arbeitsleistung vollen Tagelohn beanspruchen. Überhaupt herrscht vieler Orten eine Abneigung unter den Leuten auf

Digitized by Google

Tagelohn sich den Bauern zu verdingen. Durch die Realteilung fällt den meisten Land zu, diese dünken sich dann zu gut als Tagelöhner; sie suchen noch einige Parzellen hinzu zu pachten und selbständig zu ackern. So anerkennenswert ein solches Streben ist, so hat es doch manche Schattenseiten. Vor allen mangelt es den Leuten an den nötigen Kenntnissen, um selbständig disponieren und mit Erfolg wirtschaften zu können. Eine unzulänglische Bestellung der Felder, geringe Ernten und ständiges Wachsen der Verschuldung sind die unausbleiblichen Folgen.

Das Bestreben der Bauern, ihre Kenntnisse durch Hören von Vorträgen oder Lesen von fachwissenschaftlichen Zeitschriften zu vermehren, ist durchweg nur gering. Die meisten setzen allen Bestrebungen, hier Wandel zu schaffen, schroffen Widerstand entgegen, sie wollen sich nicht belehren lassen, weil sie überall Hintergedanken in bezug auf Durchführung von Separationen und sonstigen Meliorationen fürchten. Deshalb ist auch das landwirtschaftliche Vereinswesen nur an einigen Orten emporgekommen, gerade die ärmsten Dörfer erweisen sich am wenigsten hierfür geeignet. Welchen Vorteil würde aber ein solches bringen, wo gemeinsame Aussprache und Besprechung von Verbesserungen so nötig sind, um die ungünstige, wirtschaftliche Lage, in welche besonders die Schälwaldbauern gekommen sind, zu lindern. Ein gleiches läßt sich von den genossenschaftlichen Bestrebungen sagen. Durchweg ist auch diesen die große Menge abhold.

Den nicht mit den örtlichen Zuständen Vertrauten muß es wundern, daß der Kreis Olpe in genossenschaftlicher Beziehung das Gegenteil des Kreises Siegen ist. Letzterer hat dieselben landwirtschaftlichen Verhältnisse und ist durch seine genossenschaftlichen Einrichtungen weit über seine Grenzen hinaus bekannt. Wo wir die Haubergsgenossenschaften im Kreise Olpe finden, sind solche auch nur durch staatliche Anregung zustande gekommen.

Ein Gang durch die Felder zeigt den Geist, der in den Bauern der verschiedenen Ortschaften herrscht. Dort wo die genossenschaftliche Schulung sich geltend macht und die Mitglieder zu reger Tätigkeit angespornt werden, will keiner hinter dem anderen zurückbleiben und die Fluren zeigen hinsichtlich der Bearbeitung einen großen Unterschied von denen der Gemeinden, die im alten Schlendrian weiter wirtschaften. Ständiger Hinweis auf die besser situierten Gemeinden ist notwendig, um die Bauern aus ihrem Phlegma aufzurütteln. Mit großer Genugtuung sind aus diesem Grunde, die emsigen Bestrebungen des Kgl. Landrates zu begrüßen, welcher seine Kraft

Digitized by Google

und allen seinen Einfluß verwendet, um nicht nur durch das gesprochene Wort, sondern auch durch überzeugende Versuche, den Bauern die Notwendigkeit solcher Einrichtungen zu zeigen.

Der Besuch der Winterschule in Elspe ist durchweg ein befriedigender; 36 – 40 Schüler beteiligen sich Jahr für Jahr an den winterlichen Kursen. Zu bedauern ist der schwache Besuch der Schule von Seiten der ländlichen Bevölkerung des Olper Kreises, in dessem Gebiete sie liegt. Von den Schülern sind durchweg nur 15—18, also nicht einmal die Hälfte, aus dem Kreise. Dieses hat seinen Grund nicht im Mangel an Interesse, sondern an der Unentbehrlichkeit der heranwachsenden Söhne als Arbeitskräfte; meistens erlaubt auch die bedrängte Vermögenslage den immerhin mit bestimmten Kosten verbundenen Besuch der Winterschule nicht.

Neben der Winterschule besteht eine Haushaltungsschule in Elspe, die von 11—17 Schülerinnen, von denen 7—10 auf den Olper Kreis entfallen, besucht wird. In ihr werden die jungen Mädchen nicht nur zu tüchtigen, für den Landwirt geeigneten Frauen herangebildet, sondern sie erhalten auch eine Vervollständigung ihrer allgemeinen Bildung.

4. Verkehrswege, Bergbau und Handel.

Der Kreis Olpe zeigt ein wohl ausgebildetes Landstraßennetz. Vier große Staatsstraßen durchziehen den Kreis von Norden nach Süden und Osten nach Westen und verbinden ihn mit den angrenzenden Gebieten. Besonders hervorzuheben ist die um 1820, nach anderen Berichten schon zu Napoleon I. Zeiten gebaute Koblenz-Mindenerstraße, die vor Eröffnung der Biggebahn die Hauptabfuhrlinie der Produkte des Kreises war. Wichtig ist auch die Köln-Olper Straße, die die nächste Verbindung mit der alten Handelsstadt Köln darstellt. Staatsstraßen, sowie Provinzial- und Kommunalstraßen entsprechen trotz den hohen Herstellungs- und Unterhaltungskosten, die das gebirgige Terrain bedingt, allen Anforderungen, die an eine Kunststraße gestellt werden. Heute wird an keiner Stelle mehr Wege- oder Brückengeld erhoben.

Drei Schienenwege durchziehen den Kreis, sodaß reichlich Gelegenheit vorhanden ist, schnell und in großen Mengen die Landesprodukte zu befördern und umgekehrt Rohmaterial in den Kreis kommen zu lassen. Im Jahre 1861 wurde als erster Schienenweg im Sauerlande die Lenne-Siegbahn eröffnet, die bedauerlicherweise den Kreis nur an einer Seite streift, anstatt ihn, wie es dem Terrain entsprechen würde, zu durchschneiden. Deshalb wurde 1873 von dieser die Biggebahn abgezweigt, welche die Kreishauptstadt und das eigent-

Digitized by Google

liche Industriegebiet des Kreises, dem Eisenbahnverkehr aufschloß und im Jahre 1903 wurde als dritte Schienenstrecke die Aggertalbahn eröffnet. Diese nimmt in Olpe ihren Anfang und mündet bei Troisdorf in die Köln-Frankfurterstrecke.

Bis zu der Mitte des verflossenen Jahrhunderts finden wir im Kreise Olpe einen lebhaften Eisensteinbergbau und Eisenhüttenbetrieb. Dieser stand im engen Zusammenhange mit der Land- und Forstwirtschaft, deshalb lohnt es sich, näher darauf einzugehen. Die ersten Anfänge des Olper Bergbaues lassen sich nicht genau verfolgen, da sie bis in das Dunkel des frühen Mittelalters zurückgehen. Sicher ist, daß um 1400 an mehreren Stellen Erze gefördert wurden[1]). Die Gruben, die anfangs infolge des Mangels an Sprengpulver nur eine geringe Förderung hatten und nur an solchen Stellen lagen, wo der Eisenstein nahe der Erdoberfläche war, wurden schon bald auf eigene Rechnung betrieben und waren oft auch zehnt- und abgabenfrei. Das Schmelzen geschah anfangs in transportablen Schmelzöfen, sogenannten Handhütten. Der Bergmann, der auch zugleich die Erze verhüttete, verweilte an einer Stelle nur so lange, wie mit einfachen Geräten und ohne große Mühewaltung die Gewinnung des Rohmateriales geschehen konnte. War dieses nicht mehr möglich, so zog er zu neuen Arbeitsstätten. Später wurde dieser Wanderbetrieb seßhaft und entwickelte sich zu einem Erwerbszweige, der nicht nur den Einwohnern einen lohnenden Verdienst und eine gewisse Wohlhabenheit schaffte, sondern dessen Ruf auch in andere Länder drang. So sagt Stockhausen[2]): „In diesen Hammerwerken wurde ein vorzügliches Eisen hergestellt, welches sich gut zur Fabrikation von Messern und Waffen eignete wegen seiner nicht zu harten, noch weichen Eigenschaften zu aller Arbeit, vorzüglich vor jenen Eisen aus Suhl und Schmalkalden zu gebrauchen ist.“ Eine Bergordnung, wie sie im Jahre 1592 für die siegenschen Lande erlassen wurde, fand sich nicht in unserem Bezirke vor. Die meisten Olper Werke richteten sich nach der Siegener Ordnung.

Jede Grube gehörte ebenso wie die Hütten nur selten einem Besitzer, sondern war gemeinschaftliches Eigentum mehrerer, die der Reihe nach die Werke benutzten und nur ausnahmsweise durch einen Dritten diese auf gemeinschaftliche Rechnung betreiben ließen. Man hatte, ähnlich wie der heutige Bergwerksbesitz in Kuxen ein-

1) Es finden sich mehrere Urkunden im Königl. Staatsarchive zu Münster i. W. und in der Bibliothek des Königl. Oberbergamtes zu Bonn, aus denen klar hervorgeht, daß um 1400 im heutigen Kreise Olpe Bergbau getrieben wurde.

2) J. v. Stockhausen, Verfassung und Geschichte der Stätten im Gerichte, Olpe 1781.

Digitized by Google

geteilt ist, den ganzen Betrieb unter die Beteiligten in gleichgroße, ideale Anteile verteilt, z. B. in 32 Stammteile. Durch Vererbungen wurden dann diese Berechtigungen immerhin mehr zerteilt, sodaß schließlich eine ganze Anzahl an einem solchen Unternehmen beteiligt waren. Der Hüttenbetrieb war nun, wohl infolge des oft mangelnden Wassers und Feuerungsmateriales, so eingerichtet, daß nur während einer bestimmten Zeit, einer sogenannten „Reise", das gewonnene Eisen verhüttet wurde. Alle Betriebe hielten gemäß der Zunftordnung, die streng gehalten wurde, diese Betriebszeit ein. War z. B. eine Reise gleich 60 Tagen und Nächten und waren 10 Berechtigte mit gleichen Anteilen vorhanden, so hatte ein jeder das Werk sechs Tage zu benutzen. Waren die Berechtigungsansprüche verschieden, so durfte ein jeder den Hammer soviel Tage benutzen, wie seiner Berechtigung entsprach. Die Reihenfolge der Benutzung wurde meistens durch das Loos entschieden oder so geregelt, daß, wer in diesem Jahre zuerst anfing, im folgenden Jahre zuletzt kam und sofort. Es war nicht erlaubt, daß einer sich seine Hüttentage für die nächste Reise vorbehielt, nur wenn es infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse nicht möglich war zu hütten, konnte eine Verschiebung erfolgen.

Aus dieser Benutzungsweise ergibt sich, daß die Hüttenbesitzer den größten Teil des Jahres einer anderen Beschäftigung obliegen mußten. Sie waren durchweg Landwirte, die den Hüttenbetrieb als technisches Nebengewerbe betrieben. Auf diese Weise konnten sie ihren Waldbestand am besten verwerten, da dieser das notwendige Feuerungsmaterial abgab.

Die Hütten waren ganz primitiver Bauart, meist mit Stroh gedeckte, nach einer Seite offene Schuppen, an einem Wasserlaufe gelegen, der als Triebkraft für das Gebläse benutzt wurde. Die Hüttenbesitzer selbst bildeten eine Zunft, die sehr streng auf Wahrung ihrer Interessen und ihres Geschäftsgeheimnisses — über welches eine jede Hütte verfügte — sahen.

Man unterschied Breit- und Stückhammerhütten; in den ersteren wurde das beste Eisen zu Platten geschlagen, während die Stückhämmer das mehr minderwertige Produkt verarbeiteten. Die Anzahl der Breithämmer waren durch kurkölnische Verordnung auf eine bestimmte Zahl, die nicht überschritten werden durfte, festgesetzt, während in der Errichtung von Stückhämmern keinerlei Schranken bestanden. Im Jahre 1780 gaben es im Olper und Rhoder Kirchspiel 13 Breithämmer.

Im Laufe der Jahre gingen die Hüttenwerke mehr und mehr an einen Einzelnen über, wodurch es erst ermöglicht wurde, nicht nur eine größere Quantität, sondern auch eine bessere, gleichartige Quali-

Digitized by Google

tät zu erzielen. Die einzelnen kleineren Unternehmungen verschwanden und an deren Stelle traten größere, technisch vollkommenere. Leider haben es diese nicht verstanden sich den Umwälzungen, die die Einführung des Kokshochofenbetriebes brachte, anzupassen. Sie blieben bei dem alten Holzkohlenverfahren und waren nach kurzer Zeit nicht mehr den überlegenen Siegenerwerken gewachsen, infolgedessen ein Werk nach dem anderen einging. Den Todesstoß versetzte der Olper Eisenindustrie die Einführung des Thomasschmelzverfahrens, wodurch es möglich wurde, minderwertige Eisensteine lohnender als gute Eisenerze zu verwerten. Hin und wieder ist allerdings der Versuch gemacht worden, den alten Erwerbszweig zu heben, doch schlugen alle Unternehmungen fehl. Nicht nur die Besitzer der Eisenwerke traf diese Wendung der Rentabilität, sondern auch den Landwirt, der für seine Kohlen nun keinen lohnenden Absatz mehr fand. Heute wird nur noch die Wasserkraft von einigen Walzwerken ausgenutzt, die Eisenbleche und Draht herstellen, doch von keiner durchgreifenden Bedeutung sind.

Neben dem Eisensteine wurden auch Kupfer-, Blei- und Silbererze gefördert, doch ist deren Förderung heute eingeschlafen. Ein größeres Kupferwerk, welches mehrere hundert Arbeiter beschäftigt, befindet sich im Kreise; es verarbeitet aber nur ausländische Erze.

Durch die Eisenhüttenindustrie bedingt, entstanden schon früh zahlreiche Gerbereien, die die Eichenlohe zum Gerben der Häute benutzten. Die Eichenrinde gewann man als Nebenprodukt, da die Stämme zum Kohlen verwandt wurden. Das mit Benutzung von Eichenrinde hergestellte Leder ist ein vorzügliches, nur dauert der Gerbprozeß sehr lange, sodaß man schon zeitig auf Mittel und Wege sann, diesen abzukürzen. Lange Zeit waren diese Bestrebungen erfolglos, bis man in dem Quebracho ein Gerbmittel fand, das nicht nur den Herstellungsprozeß wesentlich abkürzte, sondern auch billig war, da es in bedeutenden Mengen zur Verfügung stand, während die Eichenlohe, infolge der beschränkten Gewinnung, hoch im Preise war. In kurzer Zeit verdrängte das Quebrachoholz die Eichenlohe fast vollständig und dem Landwirt ging wiederum ein lohnender Erwerbszweig verloren. Den größeren Gerbereien des Kreises ging es aber nicht wie den Eisenwerken; sie haben es verstanden, den Fortschritt der Technik sich zu eigen zu machen. Die kleineren Werke sind fast alle eingegangen, da sie sich dem größeren Umsatz, den die Schnellgerberei bedingt, nicht anpassen konnten.

Die übrigen industriellen Anlagen des Kreises sind, abgesehen von den Kalksteinbrüchen bei Attendorn, für die Landwirtschaft des Kreises von keiner besonderen Bedeutung.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Die Haubergswirtschaft.

A. Die Entwicklung der Haubergswirtschaft bis zum Erlaß des hessischen Forstgesetzes im Jahre 1810.

Der Privatmann hat im allgemeinen seinen Grund und Boden so zu eigen, daß er damit nach Belieben schalten und walten kann. Anders ist es bei den Haubergsgenossenschaften; alle Hauberge gehören einer Anzahl von Privatpersonen gemeinschaftlich. Jeder Teilhaber dieser Gemeinschaft hat nur das Recht einen Teil der Hauberge, dessen Größe sich nach seiner Anteilberechtigung richtet, beanspruchen zu können. Eine solche Personengemeinschaft nennt man Haubergsgenossenschaft oder, wie es im Kreise Olpe Gebrauch ist, „Jahnschaft“[1]). Die Nutzung des Waldes geschieht nach einem bestimmten Plane, der Hauordnung. Der ganze Bestand wird in 16 oder 18, möglichst gleichgroße oder wenigstens gleichwertige Schläge geteilt, von denen in jedem Jahre einer genutzt wird. Den Jahresschlag verteilen die Genossen jedesmal nach ihrer Berechtigung untereinander. Um diese Aufteilung leicht und schnell vornehmen zu können, legt man dem ganzen Hauberge eine gedachte, ideale Größe zu, die man nicht nach dem gebräuchlichen Flächenmaß, sondern in Geldwert ausdrückt. So sagt man z. B. der ganze Hauberg ist „4320 Taler“ groß. Ebenso setzt man die Anteilberechtigung eines jeden Genossen, „Jähner“ genannt, nach diesem idealen Maßstabe so fest, daß die Berechtigungsgröße aller Jähner dann ebenfalls 4320 Taler ausmacht. Nun kann man einem jeden auf bequeme Weise in dem Jahresschlage seinen Anteil zuweisen, indem die Idealgröße des Hauberges, sowie die ideale Berechtigungsgröße des Einzelnen durch 16 beziehungsweise 18 dividiert wird und die erstere Zahl die Größe des Jahresschlages angibt,

1) Die Bezeichnung „Jahnschaft“ leitet sich von dem Worte „Jan“, mit dem man parallel nebeneinander liegende Waldparzellen bezeichnet, ab. Die Entstehung des Wortes Jan, Jän, ist dunkel, es wird jedoch nichts mit dem Worte „Jan“ als „Ganerbe“ gemein haben.

Digitized by Google

die zweite zeigt, wieviel jeder Jähner im Jahresschlage erhält. Auf die Einzelheiten dieser Aufteilung werden wir an späterer Stelle noch eingehen.

Die eigentümliche Verquickung von Land- und Forstwirtschaft, wie sie sich uns in der Haubergswirtschaft zeigt, finden wir heute auf einem Gebiete, das weniger mehr als 120000 ha umfaßt. Wenn somit die räumliche Ausdehnung dieser Bodennutzungsart eine geringe ist und nur lokale Bedeutung hat, so gewinnt sie wegen ihres hohen Alters um so mehr an Interesse für den Agrarhistoriker. Die Benutzung von Niederwäldern nach dem Abtriebe des Holzbestandes zur Fruchtnutzung läßt sich, wie später gezeigt wird, in diesen Gebieten schon früh nachweisen, es ist nur die Frage offen, weshalb man zu dieser eigenartigen Nutzungsform gekommen ist und ob die Haubergswirtschaft ständig auf genossenschaftliche Weise betrieben worden ist.

In dem Gebiete, das vorligende Arbeit behandelt, ist eine oben geschilderte, geregelte genossenschaftliche Bewirtschaftung der Hauberge zu Anfang des verflossenen Jahrhunderts nur in einigen Gemeinden nachzuweisen. Erst durch großherzoglich hessisches Gesetz vom 6. Januar 1810 ist die obligatorische Bildung von Haubergsgenossenschaften im Kreise Olpe angeordnet worden. Vor dieser Zeit waren die Berge durchweg im vollen Privateigentume. Im Nachbarkreise Siegen jedoch können wir Haubergsgenossenschaften schon im Mittelalter urkundlich nachweisen.

Um den geschichtlichen Werdegang der Haubergswirtschaft, der für das Verständnis dieser Bodennutzungsart unbedingt nötig ist, kennen zu lernen, ist es erforderlich, daß die Entwicklung der Siegener Hauberge in den Rahmen unserer Arbeit gezogen wird. In folgendem wird deshalb zunächst die Geschichte der Siegener Hauberge behandelt.

Die Fragen, die wir hierbei zu untersuchen haben, sind:

1. Wie alt ist die Haubergswirtschaft und weshalb ist man zu dieser eigenartigen Nutzungsweise gekommen?
2. Wurde von anfang an die Haubergswirtschaft genossenschaftlich betrieben?

Die Haubergswirtschaft ist des öfteren schon Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtung gewesen und gehen die Ansichten der verschiedenen Forscher über obige Fragen auseinander.

Am eingehendsten hat sich Achenbach mit den Siegener Haubergen beschäftigt. In dem Werke: „Aus des Siegerlands Vergangenheit" schreibt er, indem er auf frühere Schriften zurückgreift: „Die

Digitized by Google

bisherige Annahme, wonach der nassauische Fürst Fried. Wilh. Adolf als Gründer der Haubergsverfassung anzusehen sei, erweise sich als irrig, es liegt mir aber fern (wie von einigen aus Achenbachs Schriften gefolgert worden ist) die Zustände der germanischen Vorzeit[1]) mit der dargestellten Haubergseinrichtung zu identifizieren. Was wir für übereinstimmend erachten, liegt in der Gemeinschaft des Grund und Bodens, in dem wechselnden Besitze des einzelnen, in dem Mangel eines aus der Gemeinschaft ausgeschiedenen, körperlich abgegrenzten Grundeigentumes und vielleicht auch in der jedenfalls uralten Brennwirtschaft. Die Detaileinrichtungen sind dagegen bei wachsender Bevölkerung im Laufe der Zeit entstanden und selbst nicht einmal alle gegenwärtigen Hauberge von gleichem Alter."

Die Achenbachsche Erklärung wird von Roscher, Hanssen und von der Goltz geteilt.

Anderer Ansicht ist C. J. Schenk. In seiner „Statistik des Kreises Siegen", Siegen 1839, sagt er: „Der Zeitraum, in welchem die Hauberge ihr Dasein erhielten, ist nicht genau zu bestimmen, aber diese waren sicher schon im 13. Jahrhundert eingerichtet. Die Konsolidation der Hauberge dagegen ist ein Werk des Fürsten Friedr. Wilh. Adolf, das dieser im Anfang des 18. Jahrhunderts in anbetracht der Verwüstung der Holzbestände beschlossen hatte". Allerdings führt auch Schenk an, daß vor dieser Zeit in einigen Gemeinden schon konsolidierte Hauberge bestanden hätten.

Endlich sucht Bernhardt[2]) die Entstehung der Hauberge auf den Mangel an Brotfrucht zurückzuführen, indem er anführt: „Die Haubergswirtschaft ist entstanden zu der Zeit, als die wachsende Bevölkerung des Siegerlandes mehr als die Gesamterzeugung von Brotkorn zu bedürfen anfing. Damals war es bei schwieriger Kommunikation und dem Mangel an Wasserstraßen, sowie bei dem gebirgigen Charakter des Siegerlandes versucht worden, durch Roden der Wälder das benötigte Ackerland sich zu verschaffen. Als man aber auf jene Flächen stieß, die ihrer ganzen Beschaffenheit nach

---

1) Zu dieser Schlußfolgerung ist man durch die Schilderung der altgermanischen Wirtschaftsweise, wie sie uns Caesar und Tacitus geben, gekommen. Die Stellen, auf die man sich hierbei stützt, lauten:

Caesar: De bello Gallico IV. I. .... Sed privati ac separati agri apud eos nihil est; neque longius anno remanere uno in loco incolendi causa licet .... Tacitus, „De Germania", cap. 26 .... Agri pro numero cultorum ab universis (in vices) occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur; facilitatem partiendi camporum spatia praestant. Arva per annos mutant et superest ager. ...

2) Bernhardt, Die Haubergswirtschaft des Siegerlandes. Ein Vortrag. Siegen 1867.

absoluten Waldboden darstellten, hat die Intelligenz des Siegerländers eingesehen, daß hier nicht einfaches Roden zweckdienlich sei und so ist man zur Haubergswirtschaft übergegangen."

Bevor wir an eine nähere Untersuchuug über die Entstehung der Haubergswirtschaft treten, glauben wir diese durch eine kurze Skizzierung der Entwicklung des Waldeigentumes in Deutschland, speziell aber im Herzogtum Westfalen, zu erleichtern.

Wie die geschichtliche Forschung ergeben hat, beruhte der anfängliche, politische Zusammenschluß unserer Altvorderen auf einer ökonomischen Interessengemeinschaft, die als gemeine Mark[1]) bekannt ist.

Wie ein solcher entstand, ist dunkel, da er sich lange vor den Zeiten, aus denen wir schriftliche Überlieferungen haben, vollzogen hat. Wahrscheinlich ist er so geschehen, daß, wenn ein Stamm in einer Gegend sich niederließ, der Grund und Boden an die Freien so verteilt wurde, daß ein bestimmter Teil der Fläche als Ackerland genommen wurde, während der Rest Wald blieb. Das Ackerland wurde anfänglich wohl jährlich durch das Los unter die Berechtigten verteilt, späterhin unterblieben diese jährlichen Aufteilungen; so entstand das Privateigentum am Ackerland, indem jeder die in Benutzung habende Fläche zu eigen behielt. Den Wald jedoch verteilte man nie unter die Markgenossen, er blieb Gemeingut aller, verband die Bewohner einer Gemeinde zu innigem Zusammenhalten und verkörperte die Markgenossenschaft. Mit der Zunahme der Bevölkerung entstanden in den anfänglich großen Marken, Gaumarken genannt, durch Teilung kleinere und auch diese gliederten sich später innerhalb eines Kirchspieles oft in mehrere[2]). Die alten großen Gaumarken lösten sich in Bauerschaftsmarken auf. Während das Ackerland jedem zu eigen gehörte, blieb also der Wald Eigentum aller Markgenossen. Dieses lag darin begründet, daß man zu damaligen Zeiten den Wald als ein völlig wertloses, im Überfluß vorhandenes Gut ansah, das, sich von selbst kultivierend, ganz unerschöpflich schien. Die Nutzungen, die er gewährte, als Benutzung

1) Nach Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen. Arnsberg 1860, Bd. I, S. 47, bedeutet Mark allgemein jede Grenze, daher Feldmark, Waldmark, Landmark, Reichsmark, je nach dem Gegenstande, der von solcher Grenze eingeschlossen ist. Insbesondere aber wird unter Mark ein begrenzter Distrikt verstanden, dessen Nutzungen von den Eigentümern desselben genossen werden, daher Markgenossen und deren Gesamtheit Markgenossenschaft. Letzterer Begriff ist einmal ein örtlicher, wenn er sich auf den Gegenstand der Nutzung, ein andermal ein persönlicher, wenn er sich auf die Genossen bezieht.

2) So bestand das Dorf Siedlinghausen (Reg.-Bez. Arnsberg) aus sieben Marken. (Seibertz, Landes- u. Rechtsgesch. d. Herz. Westf., Bd. III, S. 544).

Digitized by Google

zur Mast, als Brenn-, Bau- und Geschirrholzquelle, sowie durch Benutzung zur Viehhude, konnte man gleich gut nehmen, einerlei ob der Wald Gemeingut aller oder Privateigentum der Einzelnen war. Ein Bedürfnis zu seiner Aufteilung unter die Genossen lag nicht vor. Nichtsdestoweniger finden wir schon unter Karl dem Großen neben dem Markwalde auch Wälder im Privateigentume, die Einzelnen, vornehmlich dem Könige, gehörten und Bannwälder genannt wurden. Letztere waren durch den Königsbann aus dem Markwalde ausgeschieden, jedoch nicht wegen der Holznutzung, sondern aus jagdlichen Gründen, um das Wild besser hegen zu können[1]). Die Bannwälder waren eingezäunt, den Märkern stand es aber zu, jederzeit in den Bannwäldern zu roden, sei es um Bau- und Brennholz zu gewinnen, oder um Ackerland zu erhalten. Das Recht auf Anlegung eines Bannforstes stand nur dem Könige zu, der dieses an seine Vasallen und Grafen verlehnte und verschenkte. Im Herzogtume Westfalen waren die meisten Waldungen gemeinschaftliches Eigentum der Markgenossen, silvae communes, deren Besitz die Märker sich nicht nehmen ließen. Seibertz sagt in seiner Landes- und Rechtsgeschichte Westfalens III. Bd., S. 546: „Wer war Eigentümer dieser Marken? Der Graf von Arensberg trug den Wald mit allen Rechten und Besitzungen zu Lehn. Die frühesten Urkunden darüber sind verloren gegangen. Die älteste, welche wir noch haben, ist 1388 ausgestellt. Es heißt darin, der Kaiser (Ludwig der Bayer) habe dem Grafen folgende von seinem Vater geerbte Lehne erteilt: außer der Vogtei Soest, außer den Gografschaften, allen Freigrafschaften im Komitat, der Münze, dem Dukat innerhalb seiner Grafschaft, dem Zoll zu Neheim, und dem Rechte des Vorstreits zwischen Rhein und Weser: silvam suam que dicitur Lurewalt et in eadem silva forestrum volgaritur dictum Wildforst. Wollte man nun hieraus schließen, das ganze nutzbare Eigen des Lüerwaldes sei den Grafen zu Lehn gegeben, so würde das doch ein Fehlschuß sein, denn die Berechtigungen der Beerbten im Lüerwalde sind älter als das Lehnsrecht. Sehr treffend heißt es daher in dem Weistume einer Mark: Item weißt der Scheffen, Wasser und Weyde haben wir von dem himmlischen Vater zu Lehn. Schon in den altesten urkundlichen Verleihungen von Reichsgut an die Grafen im Westfalengau, werden die Markwaldungen als Pertinenzien der Bauerngüter betrachtet.“ Welche Rechte standen dem Märker im Markwalde zu? Gemäß der Ansicht von der Wertlosigkeit des Waldes konnte der Märker anfangs im Markwalde nach freiem Belieben schalten und

1) Daß die Bannwälder nur zur Befriedigung der Jagdlust dienten, geht aus den Kapitularien Karls des Großen vom Jahre 802 und 803 hervor.

Digitized by Google

walten. Selbst Eingriffe dritter Personen wurden nach dem damaligen Rechte[1]) nicht so wie ein Diebstahl anderer Dinge geahndet. Erst der gefällte Baum und das gerodete Land geben Besitz. Diese Ansicht von der freien Benutzung des Waldes ist von seiten der Markgenossen ständig beibehalten worden. Was die Verfassung der Marken anbelangt, so stand an der Spitze der Markgenossenschaft der Markrichter, Gogreve genannt, dessen Amtstätigkeit etwa der des Vorstandes einer heutigen Genossenschaft entspräche, ferner hat er noch alle Rechtsfälle, wie Streitigkeiten und Holzfrevel im Gogerichte zu erledigen. Ihm unterstanden ein oder mehrere Holzknechte, die den heutigen Förstern entsprachen. Der Gogreve, der selbst zumeist Markgenosse war, wurde von den Genossen entweder für immer oder für eine bestimmte Anzahl von Jahren gewählt. Erwähnung finde noch die Ansicht Seibertz, „des Nestors der westfälischen Geschichtsschreiber", nach der die westfälischen Markwälder keine Nadel-, sondern Laubwälder waren. So waren die Wälder bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts gemeinsames Eigentum der Markgenossen, von dieser Zeit an, an einigen Orten schon früher, beginnen die Markwaldaufteilungen, die sich bis Mitte des verflossenen Jahrhunderts hinzogen.

Wenn wir nach diesen einleitenden Betrachtungen nun an die Lösung der uns auf Seite 44 gestellten Fragen treten, so müssen wir zunächst auf die Ansichten Achenbachs und Hanssens hinweisen. Diese Forscher geben direkt zu, daß die Organisasition der Haubergswirtschaft Reste altgermanischer Bodennutzung in sich berge, und wünschen die Entstehungszeit der Haubergswirtschaft möglichst weit hinausgeschoben, ohne in eine nähere Erörterung zu treten, wann und weshalb jene Einrichtungen geschaffen sind. Nach unserer Ansicht befinden sich obige Forscher im Irrtume, wenn sie glauben, die Entstehung der Haubergswirtschaft verlöre sich im Dunkel des frühen Mittelalters. Wir sind anderer Meinung. Zu dieser Annahme glauben wir uns berechtigt, durch das Studium der siegenschen Urkunden, besonders Eigentumsübertragungen, aus denen die land- und forstwirtschaftlichen Verhältnisse des Siegerlandes zu ersehen sind. In

1) Nach Seibertz, Landes- u. Rechtsgesch. d. Herz. Westf., Bd. I, S. 122, galt im Herzogtume Westfalen um 600 n. Chr. die Lex Ripuariorum. In diesem heißt es: Si quis Ripuarius in silva communi, seu regis vel alicujus locata, materiamen vel ligna fissa abstulerit XV. sol. culpab. judicetur .... quia non res possesa est sed de liguo agitur. Das Bewußtsein des Volkes hielt an dieser uralten Ansicht lange fest. Man findet noch heute Leute im Reg.-Bez. Arnsberg, die glauben, keinen eigentlichen Diebstahl zu begehen, wenn sie aus fremden Waldungen Holz holen.

Digitized by Google

keiner einzigen — und wir haben eine Anzahl — wird bis um 1450 mit einem Worte oder in Andeutungen der Haubergswirtschaft Erwähnung getan. So heißt es in einer Urkunde[1]) vom 23. Aug. 1288, in der ein Knappe Gerhard von Selbach seine Güter dem Nonnenkloster zu St. Johann bei Siegen überträgt: „Gerhardus dictus Ziendener armiger de Selbach universa bona mea sita in Hengisbach cum omnibus suis pertinenciis, pratis, pascuis, lignis, terris cultis et incultis et cum omnibus suis proventibus qui nunc apparent vel in posterium apparebunt, claustro monialium . . . . . 1315 verkauft Dietrich von Wildenberg sein Gut Füsselbach, im Kaufvertrag heißt es: . . . . wi dat gut gelegen is an holze unde an velde . . . . .[1]). In dem Übergabevertrag eines Hofes des Johann Cremvel zu Dielenbach[2]) aus dem Jahre 1342 steht . . . . wie it gelegen ist an hove, an garten, an lande, an wesen, an holze . . . . .“ Aus dem Jahre 1346 besitzen wir eine Urkunde, die den großen Zehntverkauf eines Kraft und Gottfried von Hain an den Grafen Otto von Nassau behandelt. In derselben wird angeführt: „. . . . . den man nennet der groze zeynde, mit allen deme rechte, daz dar zu horet an hulze, an velde, an wysen, an eckern, an wazzern, an weyden, besucht unde unbesucht, wy man daz nennen mag, daz dar zu gehoret . . . . .“.

Daraus, daß bis 1450 in keiner Urkunde irgend etwas sich findet, was auf das Vorkommen der Haubergswirtschaft zu jenen Zeiten hindeutet, schließen wir, daß die eigentümliche Form der Bodennutzung, die wir heute im Siegerlande finden, zu jenen Zeiten noch nicht gehandhabt wurde. Denn es ist nicht anzunehmen, daß eine Betriebsform, die so tief, wie die Haubergswirtschaft, in das private Eigentumsrecht einschneidet, unerwähnt geblieben wäre. Für unsere Annahme spricht ferner der Umstand, daß keinerlei Ursache bis 1400 erkennbar ist, die für das Siegerland eine von der in den angrenzenden Gebieten übliche abweichende Bodennutzung erklärte.

Die erste Erwähnung der Haubergswirtschaft findet sich in einer kurzen Notiz über die Einkünfte der Burg Freudenberg aus dem Jahre 1447[2]), die sagt:

„Der Hauw wat off dat Hueß horet, want man das verlehnt dar nymmt man abe die drytte vnde die vierde garbe“.

Nach dieser Urkunde gab es also um das Jahr 1450 Flächen, deren Holzbestand von Zeit zu Zeit gehauen wurde. Den Kahltrieb sate man alsdann mit Ackerfrüchten ein, wie ohne Zweifel aus der

1) Orig. Staatsarchiv Münster, Fürstentum Siegen.

2) Orig. Staatsarchiv Münster, Fürstentum Siegen.

Digitized by Google

Angabe über die Verpflichtungen, die der Lehnsmann zu leisten hatte, hervorgeht. Von diesem Zeitpunkte ab kommt die Bezeichnung „Haw, Hauw, ein stücke Hawberges" an zahlreichen Stellen vor.

Mit der Erwähnung der Hauberge um 1450 tritt auch die Bezeichnung „Hoe gewelde, Hochgewelde" hervor; von dieser Zeit ab wurde also eine genaue Unterscheidung in Hoch- und Niederwald gemacht.

Woher kommt nun plötzlich diese genauere Unterscheidung zwischen „Hoegewelde" und „Hawberge"? Der Grund hierfür liegt nach unserer Annahme in der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Siegerlandes.

Um 1400 begann der Siegener Bergbau sich zu entwickeln, wie die zahlreichen Mutungen und Belehnungsurkunden beweisen. Eine große Anzahl von Gruben entstand, welche den Bewohnern neue Nahrungsquellen erschlossen.

Mit der Eröffnung eines lebhaften Bergbaues mußte sich bei den damaligen mangelhaften Transportverhältnissen an derselben Stelle ein Hütten- und Hammerbetrieb heranbilden, welchem die Aufgabe zufiel, die Rohprodukte in hochwertige und deshalb auf größere Entfernungen hin transportfähige Produkte umzuwandeln. Zum Stollenbau in den Bergwerken waren große Holzmengen erforderlich, noch mehr aber verschlangen die Hütten- und Hammerwerke, in denen das Holz das einzige Feuerungsmaterial bildete. Diese Steigerung des Holzbedarfes zog unmittelbar auch eine Wertserhöhung des Waldbestandes nach sich. Was vorher kaum oder nur geringen Wert hatte, wurde auf einmal ein gesuchtes Produkt.

In der Folge entwickelte sich auch mehr und mehr die Siegener Lederindustrie[1]), die die Eichenrinde verwertete, welche als Nebenprodukt bei der Holzköhlerei gewonnen wurde, indem man die Eichenstämme vor dem Kohlen schälte. Die ständige Zunahme dieser beiden Industriezweige bedingte naturnotwendig auch ein stärkeres Anwachsen der Bevölkerung und dies letztere wieder einen größeren Brotbedarf. Das Siegerland ist aber in seiner ganzen Ausdehnung gebirgig, die Täler sind von geringer Breite und Länge, die Berge haben überdies steile Abhänge, die eine nur wenige Zentimeter mächtige Ackerkrume aufweisen, sodaß nur ein geringer Teil der Bodenfläche zum Ackerbau sich eignet.

1) In den Urkunden ist von 1450 an oft die Rede von Lohmühlen, in denen die Eichenrinde zu Lohe gemahlen wurde, woraus sich ein größeres Vorkommen von Gerbereien folgern läßt.

Digitized by Google

So lange die Bevölkerung eine weniger dichte war, genügten diese Flächen um den Brotgetreidebedarf zu decken [1]), mit dem plötzlichen Anwachsen der Bevölkerung aber mußte man nach neuen zur Fruchtnutzung geeigneten Flächen sich umsehen. Denn aus den angrenzenden ebenfalls gebirgigen Gebieten konnte, abgesehen von der weiter entfernten Rheingegend, nicht Getreide importiert werden, da diese Gegenden kaum ihren eigenen Bedarf deckten. So kam man von selbst dazu, die Kahltriebe in den Wäldern zur Fruchtnutzung heranzuziehen.

Anfänglich wird wohl nur derjenige, der im Besitze einer Eisenhütte war, um seinen Holzbedarf zu decken im Walde auf eigene Faust gerodet haben. Denn so lange der Holzbedarf zum Kohlen noch ein geringer war, wird wohl weder die Markgenossenschaft noch der herrschaftliche Waldbesitzer sich des weiteren um das Holzfällen gekümmert haben, da man ja den Wald als etwas wertloses ansah. Sobald aber der Holzkohlenbedarf stieg, erkannte man, welch' lohnende Geldquelle der Wald darstellte, und jeder suchte möglichst viel davon in Besitz zu bekommen, um es in klingende Münze umzusetzen. Wenn man dieses bedenkt, wird es einem auch erklärlich, daß unter den uns erhaltenen Urkunden, die das Siegerland betreffen, sich keine finden, die Markwaldaufteilungen behandeln. Jeder Markgenosse glaubte besser zu fahren, wenn er auf eigene Faust rodete, zumal höchstwahrscheinlich ein mehr oder minder großer Teil des Markwaldes schon vorher von den hüttenbesitzenden Markgenossen gefällt war. Würde man die Mark aufgeteilt haben, hätte schwerlich ein so planloses Roden [2]), wie es um 1450 eintrat, Platz gegriffen. Denn jedermann sucht doch im allgemeinen seinen Besitz sich zu erhalten, nicht sich desselben zu entäußern. Solange man aber noch nicht aufgeteilt hatte, betrachtete man den Wald als ein wertvolles Ausbeutungsobjekt, von dem jeder sich soviel anzueignen strebte, wie eben anging. Man holzte ohne Unterlaß sowohl in den Markwaldungen, wie im herrschaftlichen Wald-

1) Nach Arnoldi darf angenommen werden, daß um 1450 die Bevölkerung des Siegerlandes etwa ein Drittel der Einwohnerzahl des Jahres 1793 betrug. Achenbach, ein gründlicher Kenner siegenscher Verhältnisse, berechnet hiernach die Gesamtbevölkerung auf 10000 Personen, von denen allein 3000 auf die Stadt Siegen entfallen, sodaß für das platte Land nur 7000 übrig blieben. Bei dieser geringen Bevölkerungszahl erscheint es ausgeschlossen, daß man aus Mangel an Brotkorn eine so intensive Benutzung des Waldes trieb, wie die heutige Haubergswirtschaft es ist. Neu entstandene Familien nahmen sich aus der gemeinen Mark soviel an Grund und Boden, wie sie zum Lebensunterhalt bedurften.

2) Für dieses, dem blinden Unverstande, der nur den Wert des Augenblicks bedenkt, entspringende Roden, geben uns später noch angeführte Urkunden Belege.

Digitized by Google

besitz[1]). Mit diesem Übelstand beschäftigen sich die ersten Waldordnungen, die wir haben. So wurde am 10. April 1465 für die Waldungen der Landesherrschaft eine Schultheißenordnung erlassen, der wenige Jahre später (1472) eine Waldförsterordnung folgte. Beide erschienen 1498 zusammengefaßt als „Die Ordnung der Ämter Siegen und Dillenburg". In dieser heißt es:

„Und ob jemantz hauwen oder rumen würde in unseren hochgewelden oder sost in eynigen heckenn, struchen oder haubergen zw ackern, wiesen oder sust, ehe und zuvor solichs von unseren Rentmeistern, die des zw jeder zytt bevelh und macht hant, verluhen oder erleubet were, sollen solichs unser Rentmeistern eynenn andern von unserns wegen und mit den thedern verlyhen mit sampt dem gehauwen holtze und anderen notzinge und die thedern noch gestalt der sachen von unsernt wegen straffen mit der boess."

Aus dieser Ausführung ergibt sich, daß um jene Zeit die Rodungen im herrschaftlichen Besitz sich sehr ausgedehnt hatten, sodaß man sich genötigt sah, dem unvernünftigen Abholzen ein Ende zu machen[2]), indem in der Folge nur derjenige, der vorher sich die Erlaubnis holte, in den herrschaftlichen Waldungen holzen durfte. Die Folge dieses planlosen Rodens, bei dem an Ersatz für das Entnommene nicht gedacht wurde, war ein allgemeiner Holzmangel, der lähmend auf das Emporwachsen der jungen Industrie wirkte und diese im Keime erstickt haben würde, wenn man nicht schleunigst Gegenmaßregeln ergriffen hätte. Der große Holzmangel, der um jene Zeit herrschte, geht deutlich aus den Ordnungen und Erlassen hervor, die man zur Besserung dieses Übelstandes erließ. So verbietet die „Geschworene

1) Das rücksichtslose Hauen bedingte manche Streitigkeiten. So haben wir aus dem Jahre 1447 eine Aufzeichnung, die einen Streitfall zwischen einem Philipp von Bicken und dem Grafen Johann von Nassau behandelt. Dort heißt es:

„Jtem auch so haut die vurß. mene (d. h. die Untertanen von Philipp von Bicken) Jn derselben marke gehauwen. Jn dem vurß. Jare zur korn dat mynen gnedigen Junchern (d. h. dem Grafen von Nassau) zur tyind van werden solde 8. ml. korn daz he (Philipp von Bicken) genommen hait. vnde disserselbe haw waz gehauen Jn mynes Junchern hoegswelde vnde wan man daz eyn Jahr gehauen hait So mach man vort da die nesten zwey Jar vort sehin myt somer Frucht.

2) Die abgeholzten Flächen säete man meist eine Zeitlang mit Korn ein und überließ sie dann sich selbst. Aus den Stockausschlägen der Baumwurzeln entstanden, oder waren schon die heutigen Niederwälder entstanden, die dann einmal wegen ihrer kürzeren Umtriebszeit, das anderemal wegen der leichteren Verwertung zur Holzköhlerei — da man die alten Bäume erst zu kleinen Scheiten hauen muß — für unseren Bezirk am geeignetsten schienen. Mit der kürzeren Umtriebszeit war auch ein häufigeres Benutzen zur Korneinsaat möglich.

Digitized by Google

Montagsordnung" vom Jahre 1586 die Anlage von neuen Gärten, weil diese durch hölzerne Einfriedigungen vor dem Eindringen ungebetener Gäste geschützt wurden. Nur mit Genehmigung sämtlicher Ortsbewohner darf ein Garten angelegt werden. Um an Holz zu sparen, sollen in jeder Gemeinde Back- und Dörröfen für die Bewohner zur freien Benutzung angelegt werden. Die Schultheißen mußten für den baulichen Zustand der Häuser sorgen, eine Feuerwache einrichten usw. Die Anlage neuer Kohlgruben und der Holzkohlenexport waren an schwer zu erlangende obrigkeitliche d. h. fürstliche Erlaubnis geknüpft. Endlich durften keine fremden Personen in einer Gemeinde sich niederlassen, wenn sie sich nicht selbst „beholzen" konnten. Diese Einschränkungen hätten aber allein keine Änderung gebracht, vielmehr mußte eine forstgerechte Nutzung der noch vorhandenen Bestände und eine Anpflanzung der Kahltriebe eintreten. Mit der Besserung der Waldwirtschaft beschäftigte sich der Rat der Stadt Siegen, und seinen Bestrebungen ist es zu danken, daß im Jahre 1553 dem Landesfürsten eine Verordnung unterbreitet wurde, die 1562 als erste, die nicht landesherrlichen Waldungen betreffende Forstordnung erlassen wurde. Es heißt darin: „Es wird für nützlich angesehen, . . . das die gehawen Hain 16 Jahr still ligen und ruhen und mittlerweil nit eher dan bis zur verlaufung derselben zeit gehauwen werden . . . . des die Gemarken hin und wider umb die Statt und uffm Land in 16 Theil gemacht und indes Jars an eynen Ort derselben Theil eins gehawen werd und die überigen Theil und Orte, biss die sechstzehn Jar umb sein, stilligenn."

Im Jahre 1586 wurde für das Amt Siegen die oben erwähnte „Geschworene Montagsordnung" erlassen, welche an allen geschworenen Montagen, worunter man wahrscheinlich die Gerichtstage zu verstehen hat, den Bewohnern vorgelesen und zur Befolgung empfohlen wurde. Die Ordnung wünscht:

„Zum ersten, damitt des gehöltzes zu fruchtbarer wachsung undt zu seiner größe, kohlen daraus zu brennen, kommen mögen soll kein haugberg oder hain gehaugen werden, der sey dan nach gelegenheit 15, 16 oder 18 jhar altter, im sonderheit auch darumb, weill das korn im alten gebirge und grunde besser als in einem jungen, unzeittigen Berge zu wachsen pflege.

Zum andern soll jede Gemark durch die Schultheißen, Waltfürster undt etliche Scheffen, die dessen verstandt haben, überschlagen undt nach befindung in 16, 18 oder 20 hauge außgeteilt, daßelbe in ein besonderes buch verzeichnet undt durch jedes orths Schultheißen gehandt habt werden. Zum dritten soll keiner

Digitized by Google

in den geteihlten bergen sein antheill bei verlust desselben ungehauen liegen lassen damit der grundt des gebirges, in einträchtigem gebrauch bleiben undt daß geholtzs zugleich undt mitteinander auffwachsen könne."

Alsdann folgen Vorschriften über das Hauen, so soll nicht im „meyen", sondern im Brachmonat gehauen werden; ferner soll in den dicken d. h. gut bestandenen Haubergen, um die Wurzeln zu schonen, keine Hacke gebraucht werden.

Die Geschworene Montagsordnung weist zunächst auf die Unordnung hin, die sich in der Forstwirtschaft eingeschlichen hat, und sagt, daß dieser Erlaß eine Regelung dahin bezwecken soll, daß das Holz zu „fruchtbarer Wachsung" und zu seiner Größe „Kohlen daraus zu brennen" kommen soll. Sie glaubt zunächst durch eine Regelung des Haubarkeitsalters sowohl der Privat- als auch der Markwaldungen zu erreichen, daß nur genügend herangewachsene Bäume gehauen werden. Es soll in Übereinstimmung mit der heutigen Haubergsordnung kein Hauberg früher gehauen werden, als bis er 15, 16 oder 18 Jahre alt ist. Um diese Umtriebszeit leichter zu ermöglichen, soll der Markwald einer jeden Gemeinde in eine bestimmte Anzahl Schläge eingeteilt werden. Daraus ergibt sich, daß diese Einteilung erst vorgenommen werden „soll", also vorher noch nicht bestand. Die neugeschaffene Schlageinteilung soll in ein neu anzulegendes Buch eingetragen werden, das vom Ortsvorsteher zu führen ist. Ohne Zweifel will die Geschworene Montagsordnung eine Regelung der Forstwirtschaft in einer Weise, die vollständig der heutigen entspricht.

Aus all dem bislang Angeführten ziehen wir den Schluß, daß durch die Verordnungen von 1562 und 1586 die Haubergswirtschaft, die sich im Laufe des 15. Jahrhunderts, durch die wirtschaftlichen Verhältnisse bedingt, von selbst herausbildete, geregelt und die heutige Form der Haubergsgenossenschaften entstanden ist. Als Schöpfer dieser Organisation betrachten wir den Rat der Stadt Siegen.

Für unsere Annahme, daß erst 1562 die geregelte Haubergswirtschaft eingeführt ist, spricht auch der große Widerstand, der der Durchführung der fürstlichen Verordnungen von der Bevölkerung entgegengesetzt wurde. Anderthalb Jahrhunderte verstrichen damit, diese Organisation auszuführen und die Bevölkerung mit den Vorteilen derselben vertraut zu machen.

Unentschieden bleibt demnach nur die Frage über die Entstehung der Idealanteile. Die Verordnungen schweigen sich darüber aus. Zuerst finden wir hierüber Erwähnung in einem — allerdings

Digitized by Google

ziemlich unklaren — Bericht[1]) über die Einteilung der Leimbacher Mark aus dem Jahre 1589, der auch zum erstenmale die Bezeichnung „Jän" bringt.

„Die gantze Leimbacher Mark hatt an ruthen 98437 (?) daraus acht Jän gemacht undt trägt ieder Jahn 12888 (?) Ruthen undt ist uff idweder Pfennig 64 Ruthen, thut uff weißpfennig 512 undt also uff einen gülden 12888. Davon iedes Jahrs zu allen 16 Jahren umbgehauen, trägt uff iedwedern Pfennig 64 Ruthen und also wenn es umbgehauen Jährlichs um 4 Pfennig, wann obige 12888 Ruthen achtmahl genommen werden, trägt selbiges 98304 Ruthen, außer noch von 133 Ruthen so die Erben eingeschoßen."

Die Leimbacher haben hiernach als Idealmaß die damalige Landesmünze, den Gulden, genommen. Derselbe bestand aus 24 Weißpfennigen, und diese aus 8 einfachen Pfennigen. Wir glauben eine Erklärung für den Gebrauch einer Geldmünze als Idealmaß darin zu finden, daß es Gewohnheit gewesen zu sein scheint, bei Aufteilung von gemeinschaftlichen Besitz, wie es die Markwaldungen doch waren, die Berechtigung des Einzelnen in einer Geldgröße auszudrücken. So heißt es in einer Urkunde[2]) aus dem Jahre 1563:

„ist doch ein Zettel oder uffzeichnungh vurbracht, dar hineine alle die Märker im Preis außgedruckt wurden".

Interessant ist auch die Frage, wie man dazu gekommen ist, den Jahresschlag in Jähne zu teilen. In der Leimbacher Mark waren es 8, in anderen Marken wählte man 6 oder noch weniger, durchschnittlich finden wir 10—14 Jähne in einem Jahresschlag. Wenn wir der Volkssage Recht geben, so hat sich die Kleinteilung nach der Anzahl der Wohnhäuser in den Gemeinden gerichtet. Uns erscheint jedoch dieser Erklärungsversuch unzutreffend, denn um jene Zeit werden in einer Gemeinde, die über einen so ausgedehnten Waldbesitz verfügt, wie z. B. die Leimbacher, mehr als 8 Wohnungen vorhanden gewesen sein. Die Anzahl der Jähne wird sich nach der Anzahl der vorhandenen Markberechtigten gerichtet haben. Als Stütze dieser Behauptung dient ein Bericht[2]) über angeführte Leimbacher Mark aus dem Jahre 1655. Dieser behandelt ebenfalls die Durchführung der Forstordnung in der Mark, da man sich an die im Jahre 1589 vorgenommene Einteilung wenig gekehrt hatte. Die Genossen scheinen die Verordnung nur dazu benutzt zu haben, die Mark unter sich auf-

1) Orig. Staatsarchiv Münster i. W., Fürstentum Siegen.

2) Dieselbe findet sich im Königl. Staatsarchiv Münster i. W. und behandelt eine Markwaldaufteilung in einem dem Kreise Siegen anliegendem Gebiete.

Digitized by Google

zuteilen und danach die ihnen zugefallenen Flächen im Alleineigentum nach freiem Ermessen zu nutzen. In dem Berichte aus dem Jahre 1655 sind die 8 Jähne mit Namen angeführt:

1. Herren Jan, der dem Fürsten Johann Franz gehört, weil er mit einem Hofe in dem Dorfe Leinbach ansessig ist.
2. Niederndorffs Jan gehört Johann und Daniel Niederndorf.
3. Weißgerber Jan.
4. Selbach Jan.
5. Witwachs Jan.
6. Name unleserlich.
7. Kluncks Jan.
8. Pfeiffers Jan.

Die einzelnen Jähne tragen bestimmte Personennamen, die den Namen der Berechtigten entsprechen. Infolge der Erbsitten entstand eine große Anzahl Berechtigter, sodaß wir heute kein klares Bild mehr von der uranfänglichen Einteilung haben.

Die Forstordnungen erreichten durchweg ihren Zweck nicht, trotzdem eine Reihe von Polizeiverordnungen erlassen wurden, die bei schweren Strafen die schleunigste Durchführung der Vorschriften verlangten. Es gebrach der Regierung offenbar an Kraft, die angedrohten Strafen auch auszuführen. Bald werden wieder Klagen laut, die den großen Holzmangel zum Gegenstand haben. Während des ganzen 17. Jahrhunderts sind diese festzustellen und mancherlei Versuche sind von der allzeit hilfsbereiten Regierung unternommen worden, um diesem Übel zu steuern. Man beschränkte die Anzahl der Hütten- und Hammerwerke, sowie die Reisezeit derselben; die fürstlichen Eisenhütten wurden, um die Konkurrenz derselben auszuschalten, außer Betrieb gesetzt, zumal diese Hütten in der Produktion einen Vorsprung hatten, weil die landesherrlichen Waldungen im besseren Zustande sich befanden und den größten Teil des Kohlenbedarfes der landesherrlichen Betriebe deckten [1]).

1) So heißt es in einer Beschwerde der Hammerschmiede aus dem Jahre 1703:

„Erstlich haben die hohe gnädigste Landtsherrschaft vor hundert undt mehr Jahren die Ordnung im hütten undt schmieden gemacht, daß ein Jeder zünftiger, der sich desen bedienen will, bei seiner geordneten Zeit verbleiben Vnd nit mehr oder weniger hütten noch schmieden solle, alß ihm eigentümlich zustehet, gestatten, dann dene Vorbrachente Massenblässer von einem Tag, so er ohne Erlaubniß überhütte 10 gl. dem Hammerschmit von einem Tag 5 gl. ja gar von einer eintzigen Stunde 20 alb. so oft er betreten wird zur straff gesetzet.

Vorß zweyte sind in anno 1555 alle hütten Vnd hämmmer im gantzen lande reduzieret Vnd dahin gebracht worden, daß eine massenhutte 48 Tage ein jeder hammer aber 24 Tage in seiner ordinaire reiß haben soll, zu welchem ende dann nit allein die

Digitized by Google

Es ist deshalb die Ansicht als irrig zurückzuweisen, daß die Haubergswirtschaft, wie wir sie bis jetzt kennen gelernt haben, die Siegener Eisenindustrie gefördert hat. Erst als die Regierung die Macht besaß, ihre Gesetze kräftig durchzuführen, beginnen die Hauberge segensreich zu wirken, und erst von 1750—1780 dürfen wir sie als solche ansehen, die forsttechnischen Grundsätzen entsprechen. Daß dieses so gekommen ist, bleibt das Verdienst des Fürsten Friedrich Wilhelm Adolph, der zwar nicht die Haubergsgenossenschaft schuf, aber die Haubergswirtschaft mit starker Hand in feste Bahnen lenkte.

Fürst Friedrich Wilhelm Adolph erließ am 1. Mai 1711 eine Holz- und Forstordnung[1]), in der er sagt, daß sie nur eine Wiederholung früher erlassener Verordnungen darstelle, weil den früheren „wenig nachgelebt" und deshalb die Wälder „verödet und verwüstet" seien.

Der Ausführung der Verordnung ging die Vornahme einer Generallandmessung voraus, die in den Jahren 1717–1720 stattfand; in Anlehnung an diese wurden in allen Gemeinden die Hauberge in „güldene" Jähne geteilt und diese nebst Angabe der Grenzen und der Bezeichnung in die Flurbücher neu eingetragen. Mit unerbittlicher Strenge wurde die Konsolidation der Bergesflächen durchgeführt und Sorge getragen, daß auch die Bewirtschaftung im Sinne der Gesetzgebung gehandhabt wurde.

Sowohl aus der Verordnung von 1711 als auch aus dem Testamente[2]) des Fürsten Friedrich Wilhelm Adolph geht klar hervor, daß Friedrich Wilhelm Adolph nicht — wie Schenk glaubt — der Schöpfer der Haubergsgenossenschaften war, sondern daß er nur für eine genauere Durchführung sorgte. In dem Testamente heißt es:

---

damahl überflüssigen hütten abgekauft werden, sondern eß hatt gnädigste Herrschaft selbsten daß rechts zum hütten und schmieden vor sich und ihre Erben begeben Vnd den Untertanen gegen erlegung einer gewissen summa geldts überlasen."

1) Die Begründung der Forstordnung lautet:

„Zügem allen und Jedem Unserem Jägermeistern, Beamte und Förstern gewiß an, obwohl von Weyl. dem durchlüchtigen Fürsten Herrn Wilhelm Morizere Fürsten zu Nassau p. Unseres Herrn Vatters Gndf. Christmildester Gedächtnis, so wohl als Uns selbsten Verschiedene Forst- und Holtzordnungen in ein und anderen zu zeiten ausgegangen sind, deren Zweck dahin gerichtet, wie die Wälder vor aller Verwüstung bewahret und der Posterität gleichfallß zu deren Nutzen erhalten werden mögen, so haben wir jedoch erfahren, daß denenselben wenig nachgelebet, vielmehr mit unordentlichem Hauen der Bäume, Bau- und Kohlholtzes, die Wälder verödet und verwüstet werden. Damit aber in allem hinfüro eine beständige Ordnung gehalten werden möge, haben wir all solche, von Zeit zu Zeiten publizierte particular delicta zusammenziehen und in folgende Forstordnung bringen lassen, dero dann ein Jeder seines Orts by Vermeidung Unserer Ungnads nachzuleben schuldig und gehalten seyn soll."

2) Das Original findet sich im Königl. Staatsarchiv Münster.

Digitized by Google

„wie wir dann den unausbleibendten größten Fluch und unseegen auf denjenigen legen und setzen welcher dieser gemachten Forstordnung entgegen, die numehro allenthalben zu richtigen standt gebrachten so genannten güldenen jähne wieder in Abgang zu bringen oder sonsten demjenigen was zur menagierung der Hauberge und Fortpflanzung des gehöltzes dienligst Verordnet worden zu wiederstreben bedacht seyn und gegen Vermuthen unternehmen wird".

Es war hiernach in den meisten Gemeinden wohl die Aufteilung in Jähne vorgenommen worden, diese aber in „in Abgang" gekommen. Man hatte an der Schlagordnung nicht festgehalten, an vielerorten sie auch nicht einmal durchgeführt, sodaß ein durchgreifender Erfolg nicht erzielt wurde. Erst vom Jahre 1720 ab wird die Bewirtschaftung der Siegener Hauberge, getragen von dem Geiste genossenschaftlicher Arbeit und Denkens, unter der strengen Aufsicht einer wohlmeinenden, starken Regierung, eine forstgemäße. Bald machen sich die guten Folgen der neuen Verordnung bemerkbar, und wogegen man sich 1½ Jahrhunderte gesträubt hatte, wird nun schnell Gemeingut aller. Heute ist das Leben des Siegerländers so eng mit der Haubergswirtschaft verwachsen, daß er nicht mehr davon lassen will. Der Grund hierfür liegt in der Eigentümlichkeit der Haubergswirtschaft, in der Verbindung des landwirtschaftlichen Betriebes mit den Haubergsnutzungen, in der Erhaltung eines guten Weideganges für das Vieh, in der Erleichterung des Forstschutzes, in der Einheit der Nutzungsweise und in dem gemeinschaftlichen Zusammenwirken bei dem Kulturbetrieb.

Im Olper Bezirk, mit dem wir uns nun beschäftigen wollen, herrschte bis zum 15. Jahrhundert eine der in den übrigen deutschen Ländern ähnliche Entwicklung in den Waldverhältnissen. Um diesen Zeitpunkt beginnt auch hier der Wald, aus denselben Ursachen wie im Siegerland, im Werte zu steigen; wir finden auch hier die gleichen Bestrebungen der hüttenbesitzenden Märker, den Markwald möglichst viel auszunutzen. Dadurch entstanden oft Streitigkeiten, wie nachfolgende Urkunde [1]) zeigt:

„Alhs eine zeitliche Unordnung, Irrthums und schade des geholtzes in der Grisemerdt durch der Märker unverstandt und zwiespalt und fuest täglichen verhauw und indringens sich erhalten und zugetragen, da ir durch des geholtzs verwoistet und

1) Die Urkunde stammt aus dem Jahre 1563. Sie behandelt die Aufteilung des Olper Stadtwaldes. Das Original befindet sich auf dem Bürgermeisteramt der Stadt Olpe.

Digitized by Google

zurlest in grundt gangen werhr, den Märkern doch zu keins sonderlichen vortell, den nachkommen aber zum verderblichen schaden gereiche."

Diese Urkunde stützt auch unsere Annahme von der Entstehungszeit der Haubergswirtschaft, indem sie den von uns für das Siegerland gezeichneten Entwicklungsgang auch für die Olper Gegend zeigt.

Während im Siegerlande die fürstlich-nassauische Regierung, die in die Forstwirtschaft eingeschlichenen Mißstände zu bessern sucht und diese Besserung, wenn auch in einem jahrhundertlangen Kampfe, erreichte, fehlte dem heutigen Kreise Olpe zu damaliger Zeit eine solche Stütze. Die Märker suchten sich deshalb zunächst durch Aufteilungen der Markwaldungen ihren Anteil zu sichern.

Die Aufteilungen vollzogen sich zunächst so, daß man nach der Festsetzung dessen, was dem einzelnen zukam, beschloß, im genossenschaftlichen Verbande zu bleiben „zu bequemer gleichheit des gebrauchs undt besserer fristung". Es sollte einem jeden frei stehen, mit der Genossen Vorwissen „zu seiner hogen notturft" Holz zu hauen, im übrigen wollte man das fruchtbare Holz gemeinsam nutzen. Zur Aufsicht und als Schutzbeamte wurden „Holzknechte" ernannt, die alle unerlaubten Eingriffe dem „Holzgerichte", das zu „gelegenen" Zeiten zweimal im Jahre stattfand, anzeigen mußten.

Der Wald muß auch im Olper Revier zu damaliger Zeit schon durchweg Niederwald gewesen sein, nur an vereinzelten Stellen fand sich, wie eine Oase in der Wüste, Hochwald. So war im Jahre 1525 die Vogelstange der Olper Schützengesellschaft umgefallen und zerbrochen. In den ganzen Olper Waldungen war kein Baum vorhanden, der als Ersatz genommen werden konnte. Deshalb richtete obiger Verein ein Bittgesuch an die Pfarrkirche in Rhode, um aus deren Waldbeständen einen geeigneten Baum fällen zu dürfen. Ein ähnliches Ansinnen wurde an Rhode gestellt, als die Olper Stadttürme gebaut wurden, es fehlte an einem Baume, den man dazu benutzte, um Mauermaterial zu den Arbeitsstätten hinauf zu ziehen. So könnten wir noch eine Reihe ähnlicher Fälle anführen, in denen es an Bauholz mangelte und man deshalb aus anderen Gegenden sich dieses verschaffen mußte.

Wie der Niederwald benutzt wurde, entzieht sich unserer Kenntnis, doch wird ein großer Teil zu Holzkohlen verarbeitet und die Kahltriebe dann zur Kornerzeugung und Weide benutzt worden sein. Von Haubergen ist erst sehr spät die Rede. Diese Bezeichnung fanden wir zuerst in einer Beschwerdeschrift der Bewohner von Altenkleusheim aus dem Jahre 1704, die darüber Klage führten, daß die

Digitized by Google

fürstlich-nassauischen Einwohner von Krombach sich weigerten „den Schatz [1]) zu geben" von den Haubergen, die im Kurkölnischen liegen.

Die Bezeichnung „Hauberg" ist im Olper Land wohl erst später aus dem Siegerland übernommen worden, hier nannte man diese meistens „Hagen", als solche finden wir sie zuerst 1483 im Güterverzeichnis der Roder Pfarrkirche, in dem es heißt:

„in dem Kyrspel van rade item en hoff zodem hale dar philip itzent zo der tzyt off sytzyth, item eyne hagen ofen in der mollenslaghe".

Nach den Urkunden ist die weitere Entwicklung etwa folgende:

Die genossenschaftliche Bewirtschaftung, die wir nach der Aufteilung der Markenwälder finden, hat gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts aufgehört. Nur an einigen Stellen, wo die Hütten- und Hammerwerke in besonders großer Zahl vorkamen, bestand sie in beschränktem Umfange weiter und bedingte, daß in diesen Bezirken die Waldverwüstung weniger Platz griff. Doch erstreckte sich der genossenschaftliche Zusammenhang nicht auf allen Grundbesitz der Gemeinde, sondern nur auf einen geringen Prozentsatz derselben. Die Besitzer der gemeinschaftlich bewirtschafteten Flächen werden wohl Hüttenbesitzer gewesen sein, die sich auf diese Weise ihren Kohlenbedarf möglichst sichern wollten. Man bezeichnete sie als „Konsortenschaft" und besaß diese die betreffenden Flächen im Gesamteigentum mit ideellen Anteilen. Der Grundbesitz der Konsortenschaft bildete aber nicht ein in sich geschlossenes Ganze, sondern die Flächen lagen im bunten Gemisch mit anderen, sodaß eine einheitliche Kultur und Pflege unmöglich war, zumal ausgedehnte Huderechte auf ihnen lasteten.

Als die Eisenhämmer aus den Händen der Bauern in den Besitz eines einzelnen übergingen, behielt man die gemeinsame Nutzung des Holzbestandes bei, ließ aber an den meisten Stellen die bislang betriebene Niederwaldwirtschaft fallen und ging zum Hochwaldbetrieb über. So ist die jeglicher Begründung entbehrende Meinung entstanden, daß die Konsortenstücke ständig Hochwald gewesen wären.

Die betrübenden Zustände, die in den forstlichen Verhältnissen des Olperbezirkes infolge des schrankenlosen Schaltens und Waltens entstanden waren, haben in den Jahren 1750—1755 die Einwohner der Stadt Drolshagen dazu gebracht, ihren Waldbesitz genossenschaftlich zu bewirtschaften. Analog den Siegener Hausbergen ließ

1) Sogenannte Schatzungen wurden früher mit Bewilligung der Landstände ausgeschrieben und teils verkauft oder verlehnt.

2) Originale im Königl. Staatsarchiv Münster, Herzogtum Westfalen, Olpe.

Digitized by Google

man das Privateigentum untergehen und nahm an dessen Stelle ideelle Anteilberechtigungen an. Die Berge wollte man in einem 12jährigen Turnus nutzen; da aber der Grundbesitz zu weit auseinander gezogen und dazu arg parzelliert war, bildete man zwei Genossenschaften, eine, die eine zwölfjährige Umtriebszeit innehielt und sich deshalb „Zwölfer Jahnschaft" nannte, während die andere nur elf Jahresschläge bildete und als „Elfer Jahnschaft" eingetragen wurde. Beide Genossenschaften setzten sich aus denselben Mitgliedern zusammen. Die Verteilung der jährlichen Nutzungen nach den Idealanteilen „war wegen der weitgehenden Parzellierung eine schwierige Sache". Hieraus müssen Streitigkeiten entstanden sein, die eine Unordnung und Regellosigkeit hervorriefen, sodaß die Bürger im Jahre 1802 es „vor dienlich und nutzlich" befunden haben, die Idealanteile in Realanteilen umzuwandeln. Jeder erhielt die Parzellen, die er im Jahre 1802 nutzte, als erbliches Eigentum. Den genossenschaftlichen Charakter wahrte man insoweit, als alle Genossen zur Einhaltung eines bestimmten Betriebsplanes verpflichtet waren.

Die alte Schlageinteilung lag diesem zugrunde; man nutzte in einem Jahre nur einen bestimmten Schlag, „Jahresschlag genannt". Während aber bei der ideellen Nutzung jedem eine bestimmte, jedes Jahr wechselnde Fläche angewiesen wurde, erhielt jetzt der einzelne immer dieselbe Fläche wieder. Dies hatte indessen manche Mißstände im Gefolge. Denn die Vererbungssitten verursachten einen ständigen Wechsel in der Größe und Lage der Parzellen, sodaß wir in diesem Jahre vielleicht 180 Parzellen in einem Jahresschlag finden, übers Jahr dagegen 200 oder mehr. Die Flächen, die der einzelne besitzt, sind oft so klein und von solch unwirtschaftlicher Form, daß eine forstmäßige und rentable Nutzung ausgeschlossen ist. Bei ideeller Nutzung fällt dieser Übelstand fort. Während auch hier die Berechtigungsanteile vererbt und zerstückelt werden können, übt doch diese Kleinteilung keinen solchen Einfluß auf die Benutzung aus, da einem jeden an einer Stelle so viel zugewiesen wird, als sein Anteil beträgt. Ist die Berechtigung einzelner Genossen sehr klein, so gibt man ihnen kein privates Nutzungsrecht, sondern nimmt die Bewirtschaftung auf gemeinsame Kosten vor und verteilt alsdann den Geldertrag an die Betreffenden.

Noch an einem anderen Fehler krankten die Drolshagener Jahnschaften. Man glaubte ohne eine energische Leitung, die eventuell gegen Säumige mit empfindlichen Strafen vorgehen konnte, auszukommen und bildete deshalb keinen Vorstand. Die Genossen kamen je nach Erfordernis zusammen und berieten alle einschlägigen

Digitized by Google

Fragen gemeinschaftlich, wobei jeder gleiches Stimmrecht hatte. Der Mehrbegüterte war durch diese Einrichtung im Nachteil, denn sein Interesse deckte sich nicht mit dem der Minderbegüterten, und die Forstberichte führen lebhafte Klage darüber, daß aus Rücksichtnahme auf diejenigen, die keine Weide und Wiesenflächen besaßen, umfassende Hudevergünstigungen in den Haubergen gewährt werden müßten, bei denen weder an eine Pflege der jüngeren Kulturen, noch an eine Schonung der alten Bestände gedacht werden konnte.

Jeder Jahresschlag zerfiel wieder bei der „Zwölfer Jahnschaft" in 23, bei der „Elfer" in 30 Parzellen, „Steinloose" genannt, weil der Umfang dieser Loose durch Grenzsteine bezeichnet war. Dieselben wurden auch später im Grundbuch als selbständiges Objekt behandelt. Dieses war notwendig, weil die einzelnen Steinloose verschiedene räumliche Ausdehnung hatten.

Die einzelnen Steinloose zerfielen wieder in 256 Anteile, die selten in einer Hand vereinigt waren, sondern sich meist unter 6—14 Personen verteilten. Die Anteile der Genossen an einem Steinloose wurden in ein Bergbuch eingetragen, damit jeder seinen Besitz leicht ersehen konnte. So verteilt sich z. B. im Schlag I das Steinloos I der XII. Jahnschaft unter:

1. Krämer, Franz $^{8}/_{256}$ Anteile
2. Bertram, Heinrich $^{8}/_{256}$ „
3. Dallwig, Franz $^{47}/_{256}$ „
4. Alterauge, Rudolf $^{96}/_{256}$ „
5. Alterauge, Ernst $^{97}/_{256}$ „

Bei der Nutzung erhielt demnach No. 1 Teile 1—8; No. 2 Teile 9—16; No. 3 Teile 17—63 usw. Es wurde nun 1802 Gebrauch, daß jeder in dem Steinloose nach Jahren die Fläche wieder erhielt, die er bei der vorjährigen Nutzung inne hatte. Die Drolshagener Jahnschaft vermochte nicht dem Verfall der Wälder Einhalt zu tun, weshalb wir an der Wende des 18. Jahrhunderts auch hier dasselbe Bild finden, wie in den übrigen Gemeinden des Olper Niederwaldbezirkes.

Zu jener Zeit sah der Waldbestand traurig aus, wenn man überhaupt noch von einem solchen sprechen konnte. Der Eigentümer zog nur geringen Gewinn von seinen Bergen. Denn da es an Aufsicht mangelte, handhabten hauptsächlich Holzdiebe die Forstwirtschaft, und die Viehherden, die tagtäglich in die Berge getrieben wurden, ließen keinen Nachwuchs hochkommen. Es schien, als wenn man es darauf abgesehen hätte, allen Holzbestand geflissentlich zu vernichten [1]).

1) Treffend schildert die Begründung des hessischen Forstgesetzes von 1810 den Zustand der Berge:

Digitized by Google

Weite Wüsteneien und Ödländereien, die nichts als Haidekraut und Ginsterbüsche trugen, bedeckten die Berge und übten einen solch schädigenden Einfluß auf das Klima aus, daß die meisten Bäche in den Tälern im Sommer versiegt, im Winter und Frühjahr aber reißende Gießbäche waren, die auf ihrem Laufe alles zerstörten. Wegen des Wassermangels waren die Hüttenwerke und die Mühlen nicht mehr befähigt zu arbeiten und nicht mit Unrecht sagt das Gesetz von 1810 „unabsehbares Elend droht dieser Gegend, wenn nicht unverzüglich Gegenmittel ergriffen werden".

Der Kreis Olpe hat bis zu dem Jahre 1802 des Segens einer sich für die Verhältnisse der Gegend interessierenden Regierung entbehrt. Die kurkölnischen Erzbischöfe ließen dem Lande die größte Freiheit, trotz der lebhaften Klagen, die von manchen Seiten geführt worden sind. Sie erließen wohl Ermahnungen, in denen sie sich mißfällig über die Benutzung der Waldungen äußerten; im Jahre 1786 erschien sogar eine Verordnung, die die eingeschlichenen Mißbräuche untersagte. Doch war die weltliche Macht des Erzbischofs so gering, daß dieser Erlaß keinerlei Beachtung fand. Der Großherzoglich hessischen Regierung blieb es vorbehalten, eine Neuregelung der Waldwirtschaft anzubahnen, indem sie am 6. Januar 1810 ein Forstgesetz erließ, das große Umwälzungen auf dem hier in Rede stehenden Gebiete hervorrief.

B. Die Entwicklung der Haubergswirtschaft nach Erlaß des hessischen Forstgesetzes im Jahre 1810.

Kurze Zeit nach der Besitznahme des Herzogtumes Westfalen durch die hessische Regierung ließ die hessische Forstverwaltung den Kreis Olpe und die angrenzenden Gebiete durch einen Sachverständigen bereisen. Auf Grund des über diese Reise gegebenen Berichtes entstand das Forstgesetz vom 6. Januar 1810, das in dem Justizamte Olpe eine Regelung der forstlichen Verhältnisse einführen

„Der größte Teil der Waldungen in Unserem Amte Olpe ist durch Teilung in kleine Stücke, durch forstwidrige Behandlung, durch Mangel an Forstschutz und durch ungeregelte Weideberechtigungen verwüstet und unabsehbares Elend droht dieser Gegend, deren Subsistenz so sehr von der Holzkultur ist, wenn nicht unverzüglich zweckmäßige Gegenmittel ergriffen werden. Die Erfahrung hat gelehrt, daß diese Mittel weder durch den Willen Einzelner, noch durch Vereinbarung der Gemeinden erlangt werden können. Wir sind daher genötigt, zur Erhaltung und Verbesserung eines Nahrungszweiges, wovon die Existenz der Bewohner jener Gegend so wesentlich abhängt, Unsere Wirksamkeit eintreten zu lassen und hierdurch die Hindernisse zu entfernen, welche aus dem kollidierenden Eigennutze Einzelner für das Beste des Ganzen entstehen."

1) Das ehemalige Justizamt Olpe umfaßte die heutigen Ämter Olpe, Drolshagen und Wenden.

Digitized by Google

wollte. Nach dem Wortlaute des Gesetzes sollte das ganze Gebiet in sogenannte Forstbezirke eingeteilt werden, deren räumliche Größe sich an die einzelnen Gemeindegrenzen anlehnen sollte, sodaß jede Gemeinde für sich einen abgeschlossenen Forstbezirk bildete. Ferner schrieb das Gesetz von 1810 vor, daß in jedem entstandenen Bezirke eine Haubergsgenossenschaft gebildet würde. In diese mußten alle Besitzer von Flächen, die zur Zeit mit Holzgewächsen bestanden waren oder öde und brach lagen, als Mitglieder einbezogen werden. Nur die Eigentümer von größeren, zusammenhängenden, in guter Kultur befindlichen Hochwaldstücken, sowie alle kleineren Besitzungen, die von Acker- oder Wiesenflächen umgeben waren, blieben ausgeschlossen. Diejenigen Flächen, die zur Genossenschaftsbildung benutzt wurden, sollten abtaxiert und den Besitzern in der Höhe des Wertes ihrer Grundstücke eine Anteilberechtigung an allen Rechten und Pflichten der Genossenschaft zuteil werden; dafür ging aber das persönliche Eigentum an den eingeworfenen Grundstücken verloren. Nach dem Wortlaute des Gesetzes wurde die Verwaltung so geregelt, daß die Oberaufsicht einem neu anzustellenden Oberförster übertragen wurde. Dieser setzte nach Anhörung der Vorstandsmitglieder der Genossenschaft den Kulturplan fest, für dessen Einhaltung die letzteren Sorge zu tragen hatten.

Dieses ist in kurzem der Inhalt des Gesetzes vom 6. Januar 1810, das eine gänzliche Umgestaltung der forstlichen Betriebsweise zur Folge hatte.

Infolge der unruhigen Kriegszeiten, die zu damaliger Zeit die Bevölkerung Europas bewegten, konnte nicht zu einer sofortigen Ausführung der Bestimmungen geschritten werden. Die Wirksamkeit der Forstaufsichtsbehörde war in den ersten Jahren im allgemeinen darauf beschränkt, den forstlichen Betrieb zu ordnen, einen tüchtigen Forstschutz zu handhaben, Schonungen anzulegen und für die Anpflanzung der Ödflächen zu sorgen. Auch mit der Konsolidation der Hauberge und mit der Ausgleichung und Aufhebung der Koppelhude hatte man begonnen, als das Jahr 1816 die ganze Unternehmung zum Stillstand brachte. In diesem Jahre kam das Herzogtum Westfalen an die Krone Preußen. Dieser Staat aber war so sehr mit wichtigeren inneren Angelegenheiten beschäftigt, daß lokale innerpolitische Bestrebungen zurücktreten mußten. Zudem war die Olper Bevölkerung dem von Preußen übernommenen Forstgesetz von 1810 wenig gewogen und bereitete den mit der Ausführung der Bestimmungen betrauten Beamten große Schwierigkeiten. Die ganze Sache geriet ins Stocken, die Forstaufsichtsbehörde löste sich auf, nur die

herrschaftlichen, Gemeinde- und Institutenwaldungen wurden der angrenzenden Revierverwaltung Bilstein unterstellt. So hatte man denn wieder die früheren traurigen Zustände, daß jedermann den Wald nach Belieben nutzen konnte. Nur dem unermüdlichen und selbstlosen Ausharren des seines Amtes enthobenen Oberförsters Müllendiek ist es zu danken, daß wenigstens die abgeholzten Flächen nicht unaufgeforstet blieben. Daneben suchte Müllendiek die Regierung unter Hinweis auf die drohenden Gefahren zu einer Neuregelung der forstlichen Verhältnisse zu bewegen. Anfangs verhielt sich die Regierung zu den Wünschen und Vorschlägen Müllendieks ablehnend, da man glaubte, daß die Aufhebung des persönlichen Eigentums, wie es die Haubergsgenossenschaften bezweckten, dem freiheitlichen Sinne der Stein-Hardenbergschen Gesetzgebung, die man eben erst geschaffen, zuwiderlaufe und eher einen Rückschritt bedeute, als eine Verbesserung. Erst als der rührige Oberpräsident von Westfalen v. Vinke auf einer Visitationsreise durch den Kreis Olpe sich durch den Augenschein von der Haltlosigkeit der eingetretenen Verhältnisse und der Notwendigkeit baldiger Abhülfe überzeugte, wurde im Jahre 1821 eine Verordnung erlassen, die kurzerhand die Ausführung des Gesetzes von 1810 befahl.

1. Die Bildung der Olper Haubergsgenossenschaften.

Zur Zeit des Erlasses des hessischen Forstgesetzes von 1810 fanden sich im Kreise Olpe zwei Formen von genossenschaftlicher Haubergswirtschaft die Drolshagener Jahnschaften mit realer und die Konsortenschaften [1]) mit ideeller Nutzung. Durch die Verordnung von 1821 sollte nun allgemein eine Haubergswirtschaft mit genossenschaftlichem Betriebe eingeführt werden. Mit der Ausführung wurde der frühere Oberförster Müllendick betraut.

Bei der Bildung einer Haubergsgenossenschaft muß man zwei Phasen unterscheiden:

a) die Befreiung der zusammenzulegenden Stücke von allen darauf ruhenden Lasten, soweit sie nicht die späteren Genossen berechtigen;

b) die Konsolidation selbst.

Bevor man jedoch in dieser Sache irgend etwas unternehmen konnte, mußte die betreffende Bevölkerung, wenigstens der größere Teil, für die Neuerung gewonnen sein. Dieses sah Müllendick auch ein, und

1) Die Konsortenschaften befanden sich im östlichen Teile des Kreises, besonders in der Gemeinde Rhode.

suchte er deshalb zunächst die Bewohner einer Ortschaft für die Konsolidation zu gewinnen, um durch ein augenscheinliches Beispiel die übrigen Gemeinden von dem Werte des Gesetzes zu überzeugen. Die Ansichten über die Zweckmäßigkeit des hessischen Gesetzes waren nämlich geteilte. Wenn man bedenkt, daß bis 1810 jeder die Berge nach Belieben nutzte, man sie vielfach sogar als herrenloses Gut ansah, ist es erklärlich, daß die gering Begüterten in der Konsolidation eine Schädigung ihrer Interessen erblickten. Nicht nur das freie Schalten und Walten in den Bergen sollte aufhören, sondern auch die Hudegerechtsame eine große Einbuße erleiden. Die Verständigen und die Mehrbegüterten erkannten aber dankbar die neue Verordnung an, da sie in ihr das einzige Mittel zur Besserung der traurigen Zustände ersahen. Zu den eigennützigen Ansichten der einzelnen Beteiligten kam dann, wenn man so weit war, daß die Konsolidation vorgenommen werden sollte, das Streben sowohl der Gemeinden als auch der Bauern hinzu, möglichst viel dabei zu profitieren. Deshalb war der Austausch und die Aufhebung der den Boden belastenden Gerechtsame das verwickeltste und schwierigste Geschäft.

2. Die Aufhebung der Koppelhuden.

Im Kreise Olpe hatten sich im Laufe der Jahre Huderechte weitgehendster Art entwickelt. So sind Fälle bekannt, daß auf den Fluren einer Gemeinde 46 andere Gemeinden Huderechte hatten, weshalb auf den besten Weideplätzen die Viehherden sich förmlich drängten. Es liegt auf der Hand, daß an solchen Stellen, wo an einem Tage 6—8 Viehherden nacheinander weiden, an irgend eine Kultur nicht zu denken ist, weshalb vor der Konsolidation der Hauberge alle Hudegerechtsame abzulösen waren.

War ein solches beschlossen, so versammelten sich die Beteiligten an einem bestimmten Tage in dem betreffenden Distrikte, um den Hudewert der abzulösenden Gerechtsame zu bestimmen. Fand sich hierbei, daß die Berechtigungsansprüche von der Gemeinde A gleich denen der Gemeinde B waren, so hob man die gegenseitige Gerechtsame einfach auf. Traf dieses nicht zu, so mußte den Mehrberechtigten eine Entschädigung gewährt werden, die man bei dem Mangel an Barmitteln in Grund und Boden gab. Die Größe der Fläche, die für die Hudegerechtsame gegeben wurde, bestimmte man folgendermaßen: Man war der Ansicht, daß auf einer gleich großen Weidefläche eine kleine Herde besser ernährt würde als eine größere, deshalb berechnete man den Wert der Weidetage der kleineren Herde höher als den

für die größere Herde, indem die Hälfte der Differenz zwischen der Stückzahl der größeren und kleineren Herde zu letzterer hinzugezählt wurde; z. B. hatte bei gleichen Hütungstagen die Gemeinde A das Recht 20 Stück, die Gemeinde B 80 Stück einzutreiben, so wurden zu A $\frac{80-20}{2} = 30$ Stück hinzugezählt; ihre Gerechtsamen verhielten sich demnach nicht wie 20:80, sondern wie 20 + 30:80. Beträgt die gemeinschaftliche Hudefläche 2000 Morgen, so erhält A nicht $\frac{2000 \cdot 20}{100} = 400$ Morgen, sondern $\frac{2000 \cdot 50}{130} = 769\,{}^{3}/_{13}$ Morgen. Auf die gleiche Weise fand man auch die Entschädigungsansprüche bei ungleichen Hütungstagen und ungleichem Viehbestande. Wenn z. B. obige Herde A in 14 Tagen zweimal und die Herde B in dieser Zeit nur einmal austreiben durfte, so erhielt A $\frac{2000 \cdot (50 \cdot 2)}{80 + (50 \cdot 2)} = 1111\,{}^{1}/_{9}$ Morgen und B $\frac{2000 \cdot 80}{80 + (50 \cdot 2)} = 888\,{}^{8}/_{9}$ Morgen. Nachdem so die Berechtigungsansprüche der Gemeinden festgestellt waren, wurde ein Verteilungsplan über die Abfindungen festgesetzt, wobei weniger auf die Größe des jedem zuzuteilenden Weidelandes gesehen wurde, als auf eine zweckmäßige Lage, die eine leichte Benutzung gestattete.

3. Die Konsolidation der Waldstücke.

Nachdem über die Aufhebung der Koppelhude und über die zu leistenden Abfindungen ein Rezeß aufgenommen war, begann das wichtigste Geschäft, die Konsolidation, deren Vornahme sich in drei Teile gliederte.

a) Die durch Abschätzung vorzunehmende Berechnung des Kapitalwertes jedes Haubergsgrundstückes nach der Flächengröße;

b) die Repartition des Kapitalwertes auf die Berechtigten;

c) die Zusammenstellung, was jeder Besitzer in der Repartition aus den einzelnen Stücken erhalten soll und die Berechnung der Idealanteile.

Nach der Vorschrift des Gesetzes von 1810 soll aus allen Holzgründen eine einzige gemeinschaftlich besessene Masse gebildet werden, an der der einzelne ein Nutzungsrecht erhält, das dem Werte der abgegebenen Fläche entspricht. Um diese Beteiligungsansprüche feststellen zu können, muß eine Taxierung der Grundstücke vorgenommen werden. Diese kann entweder so geschehen, daß man den Katastereinertrag zugrunde legt oder eine Abschätzung des Wertes jeder Parzelle durch Taxatoren vornimmt. Letzteren Weg schlug man ein,

da die Bodengüte und die Bestockung der Parzellen eine sehr ungleiche war. An der Abschätzung beteiligten sich alle, die Grundbesitz hatten, der in die Genossenschaft hineingezogen wurde, nur Minderjährige und nicht mit dem forstlichen Betriebe Vertraute wurden ausgeschlossen.

Waren alle vorbereitenden Arbeiten erledigt, so schritt man zur Taxation, die auf originelle Weise vorgenommen wurde. Es erhielt nämlich ein jeder ein Holzstäbchen, das mit weißem Papier überzogen war. Auf diesem war eine Wertskala angebracht, deren niedrigste Zahl den geringsten Wert und die höchste Zahl den größten Wert des Bodens und Holzbestandes pro Quadratrute anzeigte. Jede abzuschätzende Parzelle wurde auf alle ihre Eigenschaften hin genau besprochen und dann zeigte jeder Beteiligte dem das Taxgeschäft-leitenden Oberförster die Zahl auf dem Holzstäbchen an, die er für den Wert einer Quadratrute des Stückes hielt. Durch Division der Summe der Schätzungen durch die Anzahl der Taxatoren erhielt man den Durchschnittswert einer Quadratrute des Grundstückes. Auf diese Weise ermittelte man leicht und zutreffend den Wert der Haubergsgrundstücke, wobei man alle Streitigkeiten leichter vermied, als wenn die Taxation nur von zwei oder drei Vertrauensmännern vorgenommen wäre.

Die Nutzung der Haubergsmasse soll von den einzelnen Genossen persönlich geschehen, es muß also in jedem Jahre eine Verteilung des Jahresschlages vorgenommen werden. Diese wäre eine zeitraubende und umständliche Arbeit, wenn man die Verteilung nach der Größe und dem Geldwert der Fläche, die der einzelne in die Genossenschaft gegeben hatte, vornehmen müßte. Durch die Realteilungssitte bedingt, wäre eine Unordnung in den Berechtigungsansprüchen und damit Zank und Streit, die unausbleibliche Folge gewesen. Deshalb suchte man die Berechtigungsgröße der Genossen durch eine ideelle Größe auszudrücken, die sowohl die räumliche Ausdehnung der eingeschlossenen Fläche als auch den Geldwert ausdrückte. In den meisten Fällen bezeichnete man die Idealgröße mit einer Geldsumme, man sagte z. B. der ganze Hauberg ist 4320 Taler groß. Entsprach das Resultat der Taxation etwa einer Summe von 17 280 Mk., so war ein Taler 17 280 : 4320 = 4 Mk. wert. Hatte nun jemand 86,40 Mk. Haubergsfläche in die gemeinschaftliche Masse gegeben, so erhielt er 86,40 : 4 = 21,6 Taler Anteile. War der Wert des Besitzes eines Genossen kleiner als ein Taler an Wert repräsentierte, so wurde der Taler entsprechend geteilt[1].

1) Ein jeder bekam eben soviel Anteile aus der gemeinschaftlichen Masse wie der abgeschätzte Wert seiner Grundstücke sich zu dem abgeschätzten Werte aller Grundstücke verhielt.

Durch die Benutzung von Idealanteilen war man auch bei späteren Teilungen in der Lage leicht und schnell jeden Anteil eines Genossen ermitteln zu können.

Wenn die Idealanteile aller Beteiligten festgelegt waren, dann wurden diese in ein Lagerbuch eingetragen, auch bemerkte man meistens die wirkliche Größe des früheren Einzelbesitzes dazu. Über den Konsolidationsverlauf mußte ein Protokoll aufgenommen werden und sobald die Regierung dies bestätigte, war die Genossenschaftsbildung vollzogen.

Eine Vergleichung der heute vorhandenen Haubergsgenossenschaften mit der Zahl der Ortschaften, in denen nach dem Willen des Gesetzes solche gebildet werden mußten, ergibt, daß nur in einigen Gemeinden der Wille der Regierung zur Ausführung gekommen ist. Nur in 36 Gemeinden sind im Laufe des verflossenen Jahrhunderts Haubergsgenossenschaften, „Jahnschaften", gebildet worden.

Von Anfang an boten sich der Durchführung der Konsolidation viele Schwierigkeiten. Infolge der herrschenden Spließteilung, bei der in Erbfällen der ganze Besitz aufgeteilt wurde, war eine große Anzahl von einzelnen Parzellen und Erben vorhanden. Die Grundstücke wanderten innerhalb weniger Jahre aus einer Hand in die andere, wodurch infolge des Fehlens eines Grundbuches die Ermittlung der rechtmäßigen Besitzer sehr erschwert wurde und eine große Ungleichheit in der Besitzverteilung entstand. Dazu kam, daß von Anfang an eine lebhafte Opposition gegen die Jahnschaftsbildung bestand [1]). Die

1) Die Opposition bedingte in den Jahren von 1830—1850 weniger prinzipielle Abneigung gegen das Gesetz von 1810, sondern nur der Zwang, ohne Erlaubnis des Oberförsters nichts unternehmen zu dürfen. Den Forstkulturen widmete man sich sogar mit regem Eifer und allseitigem Interesse. Im Hauen der Bestände wollte man aber freie Hand behalten, da damals hohe Preise für Holz bezahlt wurden und auch die Lohe hoch im Werte stand. Als aber 1860 die Holzkohle von der Steinkohle verdrängt wurde und die Holzkohlenpreise stark fielen, sind die Gemeinden auch sofort gegen die Neupflanzung. Die Lust zur Verbesserung der Holzschläge war verschwunden, die Leute meinten, der erzielte Ertrag decke kaum die Produktionskosten, deshalb müsse man nicht mehr als das nötigste Brennholz schlagen, die Anpflanzung der Kahltriebe aber ganz einstellen, dahingegen der Viehhude und der Streunutzung allen möglichen Vorschub in den Bergen gewähren. So wurde uns von einem alten Waldwärter erzählt, daß die Haubergsgenossen, wenn sie polizeilicherseits zum säen gezwungen wurden, das Saatgut, das die Regierung gratis stellte, vorher gedörrt hätten, um die Keimfähigkeit zu vernichten, den Kartoffeln, die der Staat anstatt Roggen anzubauen wünschte, stachen die Bauern die Augen aus. Dort, wo man nicht zu diesen Radikalmitteln griff, wurde der Fluch über die Saat ausgesprochen, jedoch muß die Macht der bösen Geister sich nicht über das Saatgut erstreckt haben, denn die Bestände entwickelten sich sehr gut. Wir führen dies nur an, um die Unfähigkeit der dortigen Bewohner zu selbständigem Disponieren zu zeigen, nur dem Augenblicke lebend, wirtschaften sie in ähnlicher Weise auch noch heute weiter.

Digitized by Google

Einberufung der Versammlungen, in denen über die Konsolidation beraten wurde, mußte durchweg seitens des Oberförsters geschehen, da die Interessenten sich beharrlich weigerten, über die Art und Weise der Ausführung des Geschäftes sich zu einigen. Ein weiteres wesentliches Hindernis erwuchs der Konsolidation aus dem Umstande, daß nach dem Gesetze vom 11. Februar 1846 die Gebühren der Um- und Fortschreibung im Kataster, sowie die Vermessungskosten die Jahnschaft tragen mußte. Die Genossen waren durchweg dürftige Leute, denen die immerhin großen Kosten schier unerschwinglich waren.

Das Interesse der Regierung für die Jahnschaftsbildung schien auch Ende der vierziger Jahre erlahmt zu sein, denn nach dem Tode des Oberförsters Müllendiek blieb die Stelle zunächst eine Reihe von Jahren unbesetzt. Endlich hatten sich im Laufe der Zeit manche juristische Schwächen in dem Gesetz von 1810 fühlbar gemacht.

Im Jahre 1850 waren die Arbeiten soweit gediehen, daß überall die Grenzen der in dem Gesetze von 1810 vorgesehenen Forstbezirke gebildet waren; die Ermittlung und Feststellung der Idealanteile der Interessenten blieb jedoch aufgeschoben. Nur im südlichsten Teile, in den Ämtern Wenden und Olpe, waren Jahnschaften entstanden, im Rhoder Bezirk hatte man an den alten Konsortenschaften festgehalten und im Amte Drolshagen sich mit der Bildung der Forstbezirke, die nur einen gemeinsamen Hauplan, keine ideelle Nutzung hatten, begnügt. Auch in den 1802 gebildeten Drolshagener Jahnschaften war man nicht wieder, wie es anfänglich Gebrauch war, zu ideeller Nutzung übergegangen. Man bildete neben den bestehenden „XII." und „XI." Jahnschaften noch eine „VI." Jahnschaft mit 6 Jahresschlägen, weil sonst die Eigentümer der XII. Jahnschaft infolge der eingeführten 18jährigen Umtriebszeit, während 6 Jahren, keine Nutzung gehabt hätten. Wollte also jetzt jemand der XII. Jahnschaft in jedem Jahre eine Holznutzung haben, so mußte er entsprechend in der VI. Jahnschaft beteiligt sein. Bei der XI. Jahnschaft hat man eine solche Ergänzung nicht vorgenommen, weil die betreffenden Genossen durchweg auch in den beiden anderen beteiligt waren.

Vollständig geriet die Sache ins Stocken, als am 6. Juli 1875 die Regierung ein Gesetz, die Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften betreffend, erließ. Dieses Gesetz bezweckt die Beseitigung der bestehenden Gesetzgebung über Privatwaldungen, gibt neue Vorschriften zur Erreichung des erforderlichen Waldschutzes und regelt die Waldgenossenschaftsbildung. Nach dem Gesetze vom 6. Juli 1875 wird:

Digitized by Google

a) als Regel das freie Bestimmungsrecht des Waldeigentümers über die Bewirtschaftung und Benutzung seiner Waldgrundstücke anerkannt;

b) Einschränkung des freien Verfügungsrechtes nur dann zugelassen, wo:

1. die Rechte Dritter und
2. bei Gemeinde-, Instituts-, Korporations- und Genossenschaftswaldungen die bestehenden und aufrecht zu erhaltenden Gesetze sie bedingen, oder wo
3. solche Einschränkungen zur Abwendung erheblicher Schäden für andere Grundstücke oder im Landeskulturinteresse erforderlich sind.

Hieraus ergibt sich, daß die bestehenden Jahnschaften, die dem Gesetze von 1810 entsprachen, ohne allen Zweifel weiter bestanden und der Staatsaufsicht unterlagen. Die Bildung neuer Jahnschaften wird aber, wenn auch nicht unmöglich gemacht, so doch — da vom freien Willen der Beteiligten abhängig — wenigstens sehr erschwert. Die Frage war nun die, ob auch die Drolshagener XII., XI, und VI. Jahnschaft, sowie die in der Jahnschaftsbildung steckengebliebenen sogenannten „Forstberirke", fürderhin als Waldgenossenschaften anzusehen seien, die dem Gesetze von 1810 entsprachen und damit fürderhin auch der Staatsaufsicht unterlagen. Sowohl die Drolshagener Jahnschaften als auch die Forstbezirke erfüllten zwar alle Anforderungen, die von einer Genossenschaft verlangt werden; so wurden sie durch die Forstdeputation als ihren Vorstand und durch den Oberförster unter Aufsicht der Regierung und des Landrates verwaltet; sie hatten durch die Flurwärter einen gemeinschaftlichen Forstschutz, sowie eine allgemein gültige Schlagordnung, nebst einer Regelung der Nebennutzungen, es fehlte nur, die durch Gesetz von 1810 vorgeschriebene ideale Nutzung [1]). Wenn die Beteiligten mit den gegebenen

1) Der § 23 des Gesetzes vom 6. Juli 1875 lautet:

Wo die forstmäßige Benutzung nebeneinander oder vermengt gelegener Waldgrundstücke, öde Flächen oder Heideländereien nur durch das Zusammenwirken aller Beteiligten zu erreichen ist, können auf Antrag: a) jedes einzelnen Besitzers; b) der Gemeinde beziehungsweise Amts-, Kreis- oder sonstigen Kommunalverbandes, in dessen Bezirke die Grundstücke liegen; c) der Landespolizeibehörde, die Eigentümer dieser Besitzungen zu Waldgenossenschaften vereinigt werden. Das Zusammenwirken kann gerichtet sein, entweder:

1. nur auf die Einrichtung und Durchführung einer gemeinschaftlichen Beschützung oder anderen der forstmäßigen Benutzung des Genossenschaftswaldes förderlichen Maßregel, oder
2. zugleich auf die gemeinschaftliche forstmäßige Bewirtschaftung des Genossenschaftswaldes nach einem einheitlich aufgestellten Wirtschaftsplane.

Digitized by Google

Verhältnissen einverstanden gewesen wären, so hätten ohne Zweifel die Forstbezirke als Waldgenossenschaften weiterbestehen können. Da aber dies nicht der Fall war, man vielmehr sich nicht um Schlagordnung und Weidebeschränkung kümmerte und sich sträubte, die notwendigen Unterhaltungskosten zu zahlen, kam es zum Prozeß und das Oberlandeskulturgericht erkannte, daß die Forstbezirke nicht den Anforderungen des Gesetzes vom 10. Januar 1810 entsprächen und damit nicht als Waldgenossenschaften anzusehen wären, die das Gesetz vom 6. Juli 1875 anerkannte. So schieden denn die Forstbezirke aus der Aufsicht des Staates aus. Ohne alle Einsicht und Überlegung begann alsbald wieder eine regellose Nutzung und die kurze Spanne Zeit von 15 Jahren genügte, um die Bestände zu verwüsten.

Um diesen unhaltbaren Zuständen ein Ende machen, begannen die einsichtigen Kreise schon bald danach zu streben, durch Schaffung eines Lokalgesetzes eine Neuregelung der betrübenden Verhältnisse zu ermöglichen. Nach vielen Schwierigkeiten gelang es ein solches zu schaffen, das am 3. August 1897 als Gesetz „die Regelung der Forstverhältnisse des ehemaligen Justizamtes Olpe" betreffend, erlassen wurde.

Dieses neue Forstgesetz ist speziell für den Haubergsbezirk im Kreise Olpe geschaffen, stimmt aber inhaltlich mit dem 1879 für den Kreis Siegen erlassenem Gesetze überein. Zunächst sind durch dieses Gesetz die Rechtsverhältnisse der Jahnschaften revidiert und festgelegt. Für die drei Drolshagener Jahnschaften wurde unter Belassung der Eigentumsverhältnisse bestimmt, daß alle für die Jahnschaften erlassenen Verordnungen, auch für diese maßgebend seien, und ebenso wurde für die Forstbezirke die Bildung von Waldgnossenschaften mit gemeinschaftlichem Hauungsplane bestimmt, für die die Staatsaufsicht obligatorisch ist.

Auf Grund dieses Gesetzes finden wir heute im Kreise Olpe zwei Formen von Waldgenossenschaften, die Jahnschaften mit Einschluß der Konsortenschaften und die Forstbezirke. Beiden Formen von Waldgenossenschaften ist gemeinsam:

1. Die Unterordnung unter den staatlich angestellten Oberförster;

2. Das Ruhen jeglicher Art von Nutzung, so lange der Oberförster seine Zustimmung zum Hauen usw. nicht gegeben hatte;

3. Die gemeinsame Aufbringung der Wirtschaftskosten.

Sie unterscheiden sich dadurch, daß bei den Jahnschaften die Anteile ideeller Natur sind. Der ganze Forstbezirk wird als ein einheitliches Ganze, das man als Genossenschaftsvermögen betrachtet,

Digitized by Google

angesehen, während bei den Forstbezirken jeder sein Eigentum zur Benutzung hat. Nachfolgende Tabelle zeigt die im Kreise vorkommenden Jahnschaften, ihre Größe, Interessentenzahl und die ideellen Anteile.

No.	Sitz der Jahnschaft	Größe ha	Größe a	Anzahl der Genossen	Die Jahnschaft ist eingeteilt	Gründungsjahr
1.	Stadt Olpe	581	58	178	283 Aktien, Holzaktien	1820—1830
2.	Neuenkleusheim I	13	63	71	3466 Jahnschaftspfennige	1820—1830
3	„ II	483	18	42	$565^{115}/_{360}$ Taler	1820—1830
4	Altenkleusheim I	112	32	40	$153^{197}/_{360}$ „	1820—1830
5	„ II	117	13	41	$105^{82}/_{360}$ „	1820—1830
6	Thieringhausen	118	40	74	3600 Taler	1861
7.	„ Scheiderwald	24	28	—	4000 „	1865
8.	Gunsen	86	20	12	97 Taler 25 Grosch. 8 Pfg.	1865
9.	Rohnard	150	58	17	3000 Taler	1860
10	Dahl	136	45	—	3000 „	1856
11.	Saßmicke	96	88	—	3000 „	1856
12.	Rüblinghausen	188	82	—	4000 „	1856
13.	Husten	100	26	—	—	—
14.	Drolshagen XII „ XI „ VI	268	47	—	reale Bewirtschaftung	1802
15.	Wenden	397	60	93	4320 Taler	1820—1830
16.	Möllmicke	117	68	50	1728 „	1820—1830
17.	Gerlingen	255	21	95	4320 „	1820—1830
18.	Hillmicke	369	87	124	4320 „	1820—1830
19.	Büchen	32	50	13	1600 „	1820—1830
20.	Brün	145	80	37	864 „	1820—1830
21.	Huppen	25	71	6	1200 „	1820—1830
22.	Schwartzbruch	7	78	8	600 „	1860
23.	Bebbingen	32	87	3	1200 „	1860
27.	Heid	260	45	37	2880 „	1860
25.	Rothenborn	29	31	3	60 „	1860
26.	Dringen	41	38	5	144 „	1860
27.	Dornscheid	89	73	9	2000 „	1860
28.	Ottfinger I	367	52	134	4320 „	1860
	„ II	64	57	119	4320 „	1860
29.	Hünsborn	594	05	155	1680 „	1860
30.	Altenhoff	281	76	87	4990 „	1860
31.	Girkhausen	78	38	3	30 „	1860
32.	Schönau	387	22	97	1496 „	1860
33.	Buhlerhof	85	64	4	— „	1860
34	Ellben	172	43	32	2160 „	1860
35.	„ Scheiderwald	13	71	—	3000 „	1865

Digitized by Google

C. Die Haubergsgenossenschaften.

1. Die Jahnschaften.

a) Rechtsverhältnisse der Genossenschaften und der Genossen.

Der Umfang einer Jahnschaft wurde durch das alte Forstgesetz von 1810 im allgemeinen so festgesetzt, daß er sich auf den Bereich einer politischen Gemeinde erstreckte. Jegliche Art von Niederwald und alle Kahltriebe mußten zur Genossenschaftsbildung verwandt werden. Das Forstgesetz von 1897 schließt sich dieser Ansicht an. Die Flächengröße einer Jahnschaft ist damit von selbst gegeben, sie kann weder von der Regierung festgesetzt werden, noch haben die Gemeindebewohner einen Einfluß auf die Größenbestimmung. Liegen aber Teile des Grundbesitzes eines Genossen in der Feldflur einer Nachbargemeinde, so können diese, wenn sie an den Haubergsbezirk seiner Heimatgemeinde angrenzen, zu der Haubergsmasse hinzugezogen. Anderenfalls werden sie zu der Haubergsgenossenschaft, in der sie liegen, geschlagen. Nach § 1 des Gesetzes von 1897 hat „eine Jahnschaft ihren Sitz in derjenigen Gemeinde, in welcher der dem Flächeninhalt nach größere Teil der Jahnschaftsgrundstücke gelegen ist".

Aller Grund und Boden, der zur Jahnschaftsbildung verwandt wird, bildet eine unteilbare Masse. Zeigt es sich aber, daß Holzungen zur forstmäßigen Bewirtschaftung sich nicht eignen oder dauernd auf andere Art lukrativer genutzt werden können, so dürfen solche Flächen, wenn landes- oder forstpolizeiliche Interessen nicht entgegenstehen und die Generalkommission die Genehmigung dazu gibt[1]), aus dem genossenschaftlichen Verbande ausscheiden. Selbstverständlich können auf dem Wege der Enteignung der Jahnschaft Flächen entzogen werden.

Da bei vielen Jahnschaften das Gründungsprotokoll nicht mehr vorhanden ist und ferner manche, infolge der bis 1897 wenig ge-

1) Es sei hier auf den Unterschied zwischen den Jahnschaften und Gehöferschaften, die sich im Kreise Tier noch in wenigen Resten finden und die man auch zur Erklärung altgermanischen Wirtschaftsleben herangezogen hat, hingewiesen. Von einigen Auktoren sind diese nämlich in ursächlichem Zusammenhang mit den Haubergsgenossenschaften gebracht worden, indem man glaubt, daß die Verpflanzungen von Bewohnern der Sieggegend in das Moseltal unter Karl dem Großen, die Gehöferschaften hätten entstehen lassen. Diese Annahme ist aber nach den Untersuchungen Lamprechts als haltlos zurückzuweisen; schon der ganze Charakter der Gehöferschaft, die als agrarische Genossenschaften mit einem Gesamteigentum ihres ganzen Grundbesitzes von Feldgärten, Äckern, Wiesen, Wildländereien und Waldungen anzusehen sind, entspricht nicht den Haubergsgenossenschaften, die sich ausschließlich auf den Wald beziehen.

Digitized by Google

klärten rechtlichen Stellung der Jahnschaften, bis zu dieser Zeit nicht einmal vom Grundbuch übernommen waren, so können Zweifel darüber entstehen, ob ein Grundstück zur Haubergsmasse gehört oder nicht. Um Streitigkeiten vorzubeugen hat man beschlossen, daß alle Stücke, die bislang bei der Verteilung der Jahnschaftsnutzungen und Lasten ohne Widerspruch der Beteiligten als zur Jahnschaft gehörig behandelt sind, als solche von nun an gelten sollen.

Das der Jahnschaft angeschlossene Grundstück bleibt nicht im Eigentum des früheren Besitzers, als solches geht es rechtlich unter und erscheint als ein Teil des Genossenschaftsvermögens. Für das eingeschossene Grundstück erhält der frühere Eigentümer die Mitgliedschaft in der Jahnschaft und dadurch eine Anteilberechtigung an dem jährlichen Ertrag der Genossenschaft. Die Anteilberechtigung wird in einer ideellen Größe, Taler oder Aktie ausgedrückt. Da diese als Vergleichungsmaßstab der Ansprüche der einzelnen Genossen dient, müssen alle Aktien nicht nur gleich groß, sondern auch in ihrer Größe unveränderlich sein; sodaß sich das Mitbenutzungsrecht des einzelnen zu der zu nutzenden Gesamtfläche verhält, wie sein Anteil zu allen Anteilen. Die Anteile erhält jeder zu seiner freien Verfügung. Er kann durch Kauf oder sonstige Rechtsgeschäfte zu den eigenen Anteilen neue erwerben, er darf die in seinem Besitz befindlichen veräußern, vererben oder auf andere Weise übertragen. Ihm steht die Berechtigung zu, seine Anteile bis zu einem von der Jahnschaftsversammlung bestimmten Einheitsmaß zu teilen, aber nur so, daß die geschaffenen Kleinteile sich auf alle Nutzungen, — Holz, Korn, Weide und Nebennutzungen, — beziehen. Von Wichtigkeit ist auch, daß die Anteile belastet werden können, allerdings bieten sie keine weitere Sicherheit als die jährlichen Einkünfte aus dem Anteile. Es verträgt sich nicht mit der Unteilbarkeit des Hauberges, daß durch die Belastung einer Aktie die Verschuldung einer bestimmten Fläche innerhalb des gemeinschaftlichen Eigentumes herbeigeführt werde, da ein eventuelles Subhastationsverfahren nicht zulässig ist. Die Frage der Verschuldung war bis 1897 eine offene, indem man im Zweifel war, ob überhaupt eine Belastung mit Hypotheken zulässig und ob die Aufnahme solcher nur durch die Jahnschalt oder durch die einzelnen Mitglieder geschehen könnte. Das hessische Forstgesetz von 1810 schwieg sich darüber aus, regelte auch nicht die Frage, was mit den Grundschulden geschehen sollte, die bei der Konsolidation auf den Grundstücken lasteten. So lange, wie man kein Grundbuch kannte, war dieses weniger beachtet worden, erst mit der Einführung eines solchen traten die Unklarheiten bezüglich der

Digitized by Google

Eintragung der Grundschulden hervor. Es hatte sich nun der Gebrauch eingebürgert, daß man für eine hypothekarische Belastung, die auf einem zu konsolidierenden Grundstücke ruhte, eine entsprechende Quote der Grundstücke der Jahnschaft haften ließ, ein Verfahren, das den Gläubiger völlig sicherte, da man bis 1897 den Hauberg nicht als eine unteilbare Masse ansah. Ebenso war durch Gewohnheitsrecht bis 1897 eine hypothekarische Beleihung der Anteile, wofür die Grundstücke hafteten, zulässig. Man begründete dieses mit der eigenartigen Behandlung, die man dem Jahnschaftsgrundbesitz im Grundbuche zu teil werden ließ. Die Jahnschaftsgrundstücke trug man nicht, für sich gesondert, auf ein eigenes Blatt ein, sondern beließ sie auf dem Blatt des Genossen mit der Bemerkung, daß das Betreffende zur Jahnschaft gehöre. Man verkannte ganz die Verschiedenheit, die in den Eigentumsverhältnissen zwischen den Jahnschaftsgrundstücken und den übrigen Grundstücken der Interessenten besteht. Die Aufnahme von Hypotheken seitens der Jahnschaft war somit ausgeschlossen.

Jetzt hat man die Frage geordnet. Die der Jahnschaft gehörenden Grundstücke werden auf den Namen der Jahnschaft in das Grundbuch auf ein bestimmtes Blatt, dem Generalfolium, eingetragen; die Jahnsahaftsanteile werden ebenfalls auf ein besonders angelegtes Spezialfolium eingeschrieben. Durch den § 7 des Gesetzes von 1897 wird die Belastung von Jahnschaftsgrundstücken mit Hypotheken und Grundschulden unzulässig. Die für die Wirtschaftsführung nötigen Geldmittel verschafft sich die Jahnschaft durch Umlagen und durch Darlehen aus staatlichen Fonds, speziell dem Westfonds. Die für die Darlehen zu zahlenden Zinsen werden durch die Genossen unter Berücksichtigung ihrer Anteilsberechtigung geleistet. Die Eintreibung der Zinsen geschieht analog der Steuereinziehung.

Sowohl die Veräußerung von Jahnschaftsgrundstücken als auch die Aufnahme neuer Flächen in den Jahnschaftsverband ist an die Zustimmung der Generalversammlung und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebunden. Ferner kann die Aufnahme neuer Flächen in den Jahnschaftsverband nur dann erfolgen, wenn die aufzunehmenden Grundstücke von allen Pfandverbindlichkeiten und sonstigen mit der Geschlossenheit und der gemeinsamen Bewirtschaftung der Jahnschaftsgrundstücke nicht zu vereinbarenden dinglichen Lasten frei sind. Nur durch den Erwerb von Anteilen kann man in den genossenschaftlichen Verband kommen. Weil es nicht erforderlich ist, daß der Genosse in der Gemeinde wohnt, an derem Haubergskomplex er beteiligt ist, kann es vorkommen, daß alle Genossen in entfernten aus-

Digitized by Google

wärtigen Gemeinden wohnen, sodaß es schwer möglich ist, den Hauberg persönllich zu nutzen. In einem solchen Falle wäre die Genossenschaft eigentlich nur eine Kapitalvereinigung in Form einer Aktiengesellschaft. Die Nutzung geschähe auf Kosten der Gesellschaft und der Ertrag würde als Dividende verteilt. Die Versammlung faßte nur Beschlüsse, deren Ausführung geeigneten Beamten übertragen würde, und der Jahnschaftsvorstand mit den Schöffen entspräche dem Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft. Praktisch wird ein solcher Fall schwerlich eintreten. Immerhin finden wir in der Jahnschaft der Stadt Olpe viele Mitglieder, die nicht am Orte wohnen. Diese erhalten Jahr für Jahr den Ertrag ihres Anteiles abzüglich der Kosten, die die Verwertung machte, in bar ausbezahlt.

Die Rechte der Mitglieder entsprechen der Zahl ihrer Anteile, nach denen sich sowohl die Beteiligung an allen Nutzungen der Genossenschaft, als auch das Stimmrecht bei den Beschlüssen der Jahnschaft richtet. Neben diesen Rechten ergeben sich für die Genossen auch bestimmte Pflichten. Sämtliche Lasten der Genossenschaft, wie Kulturkosten, Verzinsung etwaiger aufgenommener Kapitalien, werden von den Mitgliedern im Verhältnis ihrer Anteile repartiert. Bemerkenswert ist, daß kein Reservefonds oder sonstige Betriebsrücklage[1]) gebildet wird, nur die laufenden Ausgaben werden von den Mitgliedern gefordert. Das Rechtsverhältnis der Mitglieder zu der Genossenschaft und untereinander wird durch Statuten geregelt. Dieselben enthalten:

1. den Namen, Sitz und Zweck der Genossenschaft;
2. eine genaue Angabe der Grundstücke, die zur Leitung des Haubergskomplexes herangezogen werden, nebst Angabe der Größe des gemeinschaftlichen Besitzes;
3. die einzuschlagende Betriebsart, sowie die Angaben, durch die Beschlüsse und auf welche Weise eine Änderung des Betriebsplanes und der Wirtschaftsart bewirkt werden kann. Daneben müssen die Bestimmungen, nach denen man den beschlossenen Betriebsplan durchführen will, angegeben werden;
4. die Angabe der Verpflichtungen und Beschränkungen, die den Genossen auferlegt werden;
5. das Verhältnis, wie die einzelnen an den Nutzungen und Lasten teilnehmen, sowie welches Stimmrecht sie haben;

1) Wir sind der Meinung, daß es zweckdienlicher wäre, eine Betriebsrücklage, also ein Vereinsvermögen zu bilden, da hierin ein wesentliches Hilfsmittel zur Vornahme von Verbesserungen und sonstigen Anlagen zu sehen ist und die Jahnschaft unabhängiger würde.

Digitized by Google

6. die Formen und Fristen, in denen die Verteilungsrolle zu jedermanns Einsicht aufliegt, und wie etwaige Reklamationen vorgebracht und entschieden werden;
7. eine Aufstellung über die innere Organisation der Jahnschaft und ihre Vertretung nach außen hin.

b) Vertretung und Geschäftsführung.

Die Befugnisse der Forstdeputation, die man als Beiräte des Oberförsters aus den Mitgliedern der Jahnschaft wählte, beschränkten sich früher auf die Wahrnehmung der Rechte der Jahnschaft gegenüber dem Oberförster, sowie auf das Pekuniäre der Verwaltung. Die Jahnschaften besaßen bis 1897 keine Korporationsrechte, die einzelnen Genossen standen sich als bloße Miteigentümer des Haubergsbezirkes gegenüber. Es fehlte der Jahnschaft das Recht, durch die Deputierten für ihren Namen Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen. Alle gerichtlichen Verhandlungen mußten unter Hinzuziehung aller Beteiligten erledigt werden. Diese Mißhelligkeiten, die einer gedeihlichen Fortentwicklung der Jahnschaften hemmend im Wege standen, sind durch das Gesetz vom Jahre 1897 beseitigt. Heute kann der Vorstand die Jahnschaft, gerichtlich und außergerichtlich, den Jahnschaften und Dritten gegenüber vertreten.

Der Jahnschaftsvorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern, den Forstdeputierten. Während der Vorsitzende, solange er das Amt eines Gemeindevorstehers verwaltet, auch die Geschäfte der Jahnschaft leitet, werden die Deputierten von drei zu drei Jahren gewählt. Forstdeputierter kann nur werden, wer dauernd seinen Wohnsitz innerhalb des Jahnschaftsbezirks hat und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl muß angenommen werden, nur diejenigen Gründe, die auch von der Annahme eines Gemeindeverwaltungsamtes dispensieren, werden gelten gelassen; gegen Widerstrebende kann eine dreijährige Stimmrechtentziehung verhängt werden.

Die Verwaltung dieser Ämter geschieht unentgeltlich, nur direkte bare Auslagen werden vergütet, indem man entweder eine Aufstellung der Kosten verlangt, oder eine einmal festgestellte Dienstkostenentschädigung gewährt. Die gewählten Forstdeputierten verpflichten sich durch Handschlag an Eidesstatt, nach bestem Vermögen ihres Amtes zu walten. Grobe Vernachlässigungen und Pflichtwidrigkeiten von seiten des Vorstandes können durch den Landrat mit Geldstrafen geahndet werden, eventuell können die Vorstandsmitglieder auch sofort ihres Amtes entsetzt werden. Weigert sich der Vorstand beharrlich, die

Digitized by Google

aufgestellten Kulturpläne zur Ausführung zu bringen, wie es zu Zeiten der Opposition gegen das Gesetz von 1810 mitunter der Fall war, so können in solchen Fällen die notwendigen Arbeiten auf Kosten der Beteiligten polizeilicherseits durchgeführt werden. Der Vorstand muß die Beschlüsse der Genossenschaft ausführen, aus eigener Initiative darf er nichts unternehmen. Dritten Personen gegenüber hat sein Handeln nur dann Rechtsgültigkeit, wenn er besonders dazu ermächtigt ist. Urkunden, die die Jahnschaft verpflichten, müssen die Unterschrift des Vorstandes und wenigstens eines Genossen, der nicht Vorstandsmitglied ist, sowie das Datum des Jahnschaftsbeschlusses aufweisen. Wenn die Verpflichtung an die Genehmigung der Aufsichtsbehörde geknüpft ist, so bedarf es der Beifügung des Genehmigungsdatums. Nur wenn diese Vorbedingungen erfüllt sind, ist das vorgenommene Geschäft rechtsgültig.

Neben der Vertretung der Genossenschaft nach außenhin liegt dem Vorstande auch die Regelung und Verwaltung der inneren Angelegenheiten der Jahnschaft ob. So unterliegt seiner Kontrolle die Geschäftsführung des Jahnschaftsrechners und die Prüfung der Rechnungslage vor der Unterbreitung an die Jahnschaftsversammlung. Dem Oberförster muß er regelmäßige Berichte zukommen lassen, die Forstschutzbeamten wählen und das Lagerbuch führen. Letzteres dient zum Nachweis der Größe der Jahnschaft und der Anteilberechtigung der Genossen. Es zerfällt demnach in zwei Teile, A. und B. Im Teil A. finden wir in fortlaufender Reihenfolge, unter Angabe der Kataster- und Grundbuchbezeichnung, die Stücke nach Lage, Kulturart und Flächeninhalt angegeben, die zur Jahnschaft gehören. Daneben wird der Katasterreinertrag, Servituten und Lasten, sowie die Zeit des Erwerbes angeführt, z. B.:

Laufende Nummer	Gemarkung	Nummer der Flur	Nummer der Parzelle	Grundbuch bez. Band	Grundbuch bez. Blatt	Bezeichnung der Grundstücke Lage	Bezeichnung der Grundstücke Kulturart	Bezeichnung der Grundstücke Klasse	Flächeninhalt ha	Flächeninhalt a	Flächeninhalt qm	Grundsteuer M	Reinertrag ℳ	Auf dem Grundstücke haftende Lasten	Zeit und Grund des Erwerbes	Abgang
1	Wenden	II	409	12	10	Im hohlen Scheit	Holz	5	1	45	25	—	93	Die Angrenzer dürfen den Weg benutzen	Laut Kaufvertrag vom 20. XI. 1897 Aufgelassen am 1. XII. 1897.	

Digitized by Google

Die Abteilung B. enthält die Anteilsberechtigung der Genossen. Die Anzahl und Nummern der Idealanteile, die Grundbuchbezeichnung der Anteile und die Angaben über die Bildung und den Erwerb der Berechtigungen, z. B.:

Landwirt Ferdinand Roller und Ehefrau Friedericke, geb. Schulte, in Wenden in westfälischer Gütergemeinschaft lebend.

1.	2.		3.		4.	5.
	Bezeichnung der Anteile		Grundbuch-bezeichnung des Anteiles		Erwerb, Angabe des Grundes der Eintragungen	Abgang. Bezeichnung des Artikels des Lagerbuches, auf welchem die Übertragung stattgefunden hat
	Zahl	Nummer	Band	Blatt		
1.	18	3049—3066	12	16	Auf Grund des Verzeichnisses des Amtsgerichtes vom 20. XII. 1897	Auf Grund der Benachrichtigung des Amtsgerichts vom 6. XII. 1898.

Das Lagerbuch führt der Jahnschaftsvorsteher, der auch dafür verantwortlich ist, daß das Lagerbuch hinsichtlich der Eigentumsnachweise mit dem Grundbuche in völliger Übereinstimmung ist, was bei den häufigen Erbteilungen keine leichte Arbeit ist.

In jedem Jahre wird eine Vergleichung des Lagerbuches mit dem Grundbuche vorgenommen, zu welchem Zwecke das Amtsgericht eine Abschrift der Grundbuchblätter dem Vorstande zukommen läßt, der sie der Generalversammlung vorlegt. Zur Erleichterung der Übereinstimmung des Lagerbuches mit dem Grundbuche ist es wichtig, daß Eigentumsänderungen, mögen sie durch Auflassung oder auf eine andere Weise stattgefunden haben, nicht eher in das Lagerbuch eingetragen werden dürfen, bis vom Amtsgericht eine Nachricht von der Änderung im Grundbuche eingegangen ist [1]).

Die genauen Eintragungen in das Lagerbuch sind von Belang, da juristisch erst die Mitgliedschaft mit der Eintragung in das Lagerbuch beginnt. Rechte können also erst nach verlangter Eintragung geltend gemacht werden, ebenso wie sich die Jahnschaft wegen der Verbindlichkeiten nur an den Ausweis des Lagerbuches halten kann.

Den beiden Forstdeputierten liegt neben der Unterstützung des Vorstandes, auch die Kontrolle über den forsttechnischen Betrieb ob, sie müssen für genaue Einhaltung der Hauungs- und Kulturpläne

1) Die Jahnschaftsgenossen müssen deshalb beim Eintritt einer jeden Eigentums- oder Besitzveränderung hinsichtlich ihrer Anteile stets die Berichtigung des Grundbuches bewirken, einerlei durch welche Rechtsgeschäfte der Eigentumsübergang stattgefunden hat.

Digitized by Google

Sorge tragen und die angeordneten Wirtschaftsmaßregeln zur Ausführung bringen. Sie nehmen die Kleinteilung des Jahresschlages nach den ideellen Berechtigungen vor und haben eventuelle Streitigkeiten zu schlichten.

Die Mitglieder beteiligen sich an der Verwaltung der Jahnschaft durch die Jahnschaftsversammlung, auf der Fragen allgemeiner Natur und solche, die den Bestand der Jahnschaft betreffen, verhandelt und beschlossen werden. Der Vorsteher, als der Leiter der Versammlung, beruft letztere unter Bekanntmachung der Tagesordnung spätestens drei Tage vorher ein. Auf der Versammlung hat jeder Genosse für jeden vollen Anteil eine Stimme, jeder kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Solche, deren Berechtigungen nur einen Bruchteil eines Anteiles ausmachen, wählen aus denen, die gleichfalls Bruchteile dieses Anteiles besitzen, einen, dem sie die Stimmführung übertragen.

Die vornehmlichste Aufgabe der Jahnschaftsversamlung erstreckt sich auf eine Beschlußfassung:

1. Über den eventuellen Übergang der ideellen Nutzung in eine reale, wodurch eine Aufteilung der Jahnschaft in Natur bedingt würde, die Jahnschaften also in Forstbezirke verwandelt würden;
2. Über jede Veräußerung und Aufnahme von Jahnschaftsgrundstücken in die Genossenschaft, sowie über die Aufnahme eines Darlehens;
3. Über Ablösung von Hude- und anderen Gerechtsamen;
4. Ob in Jahren, in denen durch Mißwachs die Weiden und Wiesen zur Ernährung des Viehbestandes nicht ausreichen, der Wald zur Weide zu öffnen ist;
5. Ob die Flächen als Niederwald genutzt werden sollen oder ob eine andere Benutzung der Grundstücke, sei es in rein forstlichem Betriebe oder rein landwirtschaftlichem, geschehen soll;
6. Neben der eigenhändigen Nutzung ergeben sich aus Verkäufen von sonstigen Nutzungen im Hauberg, z. B. Beerennutzung, Steinbrüche, Jagd usw., gewisse Geldsummen, die auf der Jahnschaftsversammlung unter die Interessenten verteilt werden;
7. Der Genossenschaftsversammlung unterliegt auch die Wahl des Vorstandes, des Jahnschaftsrechners, sowie die Beschlußfassung über eine Änderung der Statuten, über die Rechte und Pflichten der Genossen, über die Gutheißung der Verwaltung und Bewirtschaftung der Jahngrundstücke und die Anordnung von Zwangsmaßregeln und Ordnungsstrafen für

säumige Mitglieder, deren Höhe vom Vorstande vorgeschlagen wird. Die Vorlegung der Schlußrechnung muß auch auf der Jahnschaftsversammlung geschehen, worauf dem Rechner Decharge erteilt wird;

8. Von Bedeutung ist es auch, daß der Abschluß eines Vergleiches, eines Schiedsantrages, sowie die Erklärung eines Verzichtes und die Erteilung einer Prozeßvollmacht, wenn der Wert des Gegenstandes größer wie 300 M. ist, durch die Jahnschaftsversammlung vorgenommen wird.

Für die drei Jahnschaften im Drolshagener Bezirk wird ebenfalls für sämtliche Steinlose nur ein Vorstand gebildet, auch nur eine Generalversammlung berufen. Die Stimmberechtigung ist so geregelt, daß der Anteil an einem Zwölfer- oder Elferlose doppelt, an einem Sechserlose einfach zählt.

Da es sich nur um reales Eigentum bei den Drolshagener Jahnschaften handelt, so ist das Zustimmungsrecht der Generalversammlung für eine Veräußerung und Belastung der Grundstücke nicht erforderlich, ein jeder behält die volle Verfügungsfreiheit über seinen Grund und Boden; allerdings ist die Veräußerung oder Belastung an die Zustimmung der Mehrheit derjenigen Genossen gebunden, die an dem Steinlose beteiligt sind. Im übrigen ist die Verwaltung und Befugnis der Genossenschaftsorgane dieselbe wie bei den anderen Jahnschaften. Ebenso verwalten sich die Konsortenschaften der Rhodergemeinde.

Sämtliche Jahnschaften unterstehen der Aufsicht der Königlichen Regierung, die durch den Landrat des Kreises, sowie durch einen von der Regierung angestellten Kommunaloberförster ihr Recht ausübt. Die entgültige Entscheidung über alle Beschlüsse der Jahnschaftsversammlung, die das Wesen der Jahnschaft betreffen, gibt die Regierung, die durch Überwachung und Kontrolle auch für eine entsprechende Durchführung sorgt. Gegen alle Entscheidungen der Aufsichtsbehörde steht den Jahnschaften in den ersten vier Wochen nach der Bekanntmachung der Anordnung ein Beschwerderecht zu.

Die Verwaltung des Kassen- und Rechnungswesens wird von einem besonderen Jahnschaftsrechner, der meistens der Gemeinderendant ist, vorgenommen. Der Jahnschaftsrechner gehört nur in den seltensten Fällen zu dem Vorstande. Für seine Mühewaltung erhält er entweder ein fixes Gehalt, was am zweckmäßigsten ist, oder einen bestimmten Anteil an der wirklichen Einnahme. Durch die Hand des Rechners gehen alle Einnahmen und Ausgaben, doch darf er nur auf schriftliche Anweisung des Vorstandes Gelder erheben oder Geld-

ausgaben leisten. Eine der Hauptaufgaben des Jahnschaftsrechners ist die Einziehung der von den einzelnen Genossen nach ihrer Anteilsberechnung zu leistenden Betriebskosten und Zinsen für von der Jahnschaft aufgenommene Darlehen.

c) Die Jahnschaftsbeamten.

Die genaue Durchführung eines geordneten forstlichen Betriebes, sowie die schwierige Konsolidierung der zu bildenden gemeinschaftlichen Masse erfordern eine Kraft mit genügender Kenntnis des forsttechnischen Betriebes. Die Lösung obiger Aufgaben ist deshalb einem staatlichen Oberförster übertragen worden, weil sofort, wenn aus irgend einem Grunde diese Oberleitung fehlte, die Berge in ihren Beständen zurückgingen. Die Kosten für die Aufsichtsbehörde werden von den beteiligten Verbänden, Jahnschaften, Konsortenschaften und Forstbezirken durch Forstverwaltungsbeiträge getragen.

Die Aufgabe des Oberförsters erstreckt sich vor allem auf die technischen Fragen; so untersteht seiner Obhut:

1. die Verbesserung des forstlichen Kulturzustandes der Grundstücke; er muß für eine baldige Aufforstung der Blößen und Abtriebflächen sorgen, die hierfür erforderlichen Kulturpläne fertigstellen und das erforderliche Pflanz- und Saatmaterial beschaffen;
2. Daneben hat er auf Einhaltung der Jahnschaftsordnung zu achten, er bestimmt und regelt den jährlichen Nutzungsplan, öffnet oder schließt die Viehhude in den Haubergsbezirken. Ohne seine Zustimmung darf keinerlei Nutzung genommen werden.

Zur Unterstützung des Oberförsters werden in jeder Jahnschaft Flur- oder Waldwärter angestellt; wo eine Jahnschaft zu klein ist, halten sich mehrere zusammen einen Waldwärter gemeinschaftlich. Die Waldwärter sind meistens keine Forstbeamten, sondern rekrutieren sich aus hierzu geeigneten Gemeindeeinwohnern. Sie sind vornehmlich Forstschutzbeamte, die durch dauernde Aufsicht die Bestände gegen Holzdiebstahl und Weidefrevel zu schützen und unter Leitung des Oberförsters alles dasjenige in Ausführung zu bringen haben, was für die Bewirtschaftung ihres Bezirkes erforderlich ist.

2. Die Forstbezirke.

a) Die Rechtsverhältnisse der Forstbezirke.

Die Forstbezirke sind in der Bildung stecken gebliebene Jahnschaften, bei denen die Regulierungsarbeiten nur insoweit gefördert

worden sind, als zwar die Grenzen der in der Forstordnung vom 6. Januar 1810 vorgesehenen Forstbezirke in den einzelnen Gemeinden festgelegt wurden, die Konsolidation und die Bestimmung der Idealanteile aber unterblieb. Die Mitglieder rekrutieren sich aus den Eigentümern von Waldgrundstücken innerhalb einer Gemeinde und der Umfang der Genossenschaft ist in den Gemeindegrenzen gegeben. Die Genossenschaft führt den für den bisherigen Forstbezirk bestehenden Namen und hat ihren Sitz in der hierdurch gekennzeichneten Gemeinde. Der Zweck gipfelt in der einheitlichen, forstmäßigen Bewirtschaftung der Genossenschaftsgrundstücke nach einem gemeinsam aufgestellten Betriebsplane, der die bisher übliche Wirtschaftsweise möglichst einhält, dabei aber die dauernde Erhaltung der Waldungen als Endzweck hat. Die Mitglieder schlagen in jedem Jahre einen von dem Wirtschaftsplane bestimmten Teile ihres Besitzes.

Die Eigentums- und Besitzverhältnisse der Waldgenossen bleiben völlig unberührt. Der Grund und Boden darf von den Besitzern beliebig veräußert und vererbt, sowie mit Hypotheken und Grundschulden belastet werden. Bei Eigentums- und Besitzveränderungen, auch solchen, die im Subhastationsverfahren entstehen, tritt aber der Erwerber der Grundstücke ohne weiteres in die Rechte und Pflichten des früheren Besitzers ein, da die Flächen nicht aus dem genossenschaftlichen Verbande ausscheiden können. In der Geschlossenheit des Besitzes gleichen die Forstbezirke den Jahnschaften, ohne diese wäre auch eine gemeinschaftliche Bewirtschaftung nicht denkbar. Für die Ausscheidung von Grundstücken sowie über die Hinzuziehung von solchen gelten dieselben Vorschriften, wie das Gesetz sie für die Jahnschaften vorschreibt.

Ein jedes Mitglied ist verpflichtet, nach dem Verhältnis des Grundsteuerreinertrages der beteiligten Flächen an der Aufbringung der Kosten sich zu beteiligen. Ein Reservefonds wird auch hier nicht gebildet. Der Vorstand stellt bei Beginn der Nutzungen eine Kostenverteilungsliste auf, die vierzehn Tage zur Einsicht und zur eventuellen Gegenäußerung der Mitglieder ausliegt und nach Ablauf dieser Frist für gültig und vollstreckbar erklärt wird. Der Forstrechner, der hier nur selten besoldet wird, zieht die Beiträge alsdann ein. Gegen Säumige wird klagbar vorgegangen.

b) Die Verwaltung der Genossenschaft.

Die Verwaltung der Forstbezirke weicht nur wenig von derjenigen der Jahnschaften ab. Die Leitung liegt in den Händen des aus drei Genossen zusammengesetzten Vorstandes, dem der Ortsvor-

Digitized by Google

steher nicht anzugehören braucht. Das Resultat der Wahl des Vorsitzenden bedarf der Genehmigung des Landrates. Die Wahl[1]), die Amtsdauer und die Pflichten des Vorstandes decken sich mit denen des Jahnschaftsvorstandes. Die Zeichnung für die Genossenschaft muß, wenn sie Rechtskraft erlangen soll, im Gegensatz zu den Jahnschaften neben dem Namen der Genossenschaft die Unterschrift sämtlicher Vorstandsmitglieder oder deren Stellvertreter aufweisen.

An Stelle des Lagerbuches wird eine vom Amtsgericht zu bestätigende Mitgliederliste geführt. Nur wer in dieses Verzeichnis eingetragen ist, hat Anspruch auf die Rechte der Genossenschaft und unterliegt auch den Pflichten der Mitglieder.

Die Genossenschaftsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen, doch können auf Verlangen des Waldschutzgerichtes oder auf Wunsch eines Viertels aller Stimmen außerdem noch Versammlungen tagen. Die Jahresversammlung hat nicht nur die pekuniären, sondern auch die wirtschaftlichen Angelegenheiten zu regeln, vor allem den Wirtschaftsplan festzusetzen. Hierbei muß ein Unterschied gemacht werden zwischen den parzellierten und den separierten Genossenschaftsbezirken. In den ersteren ist die Aufstellung und Durchführung eines einheitlichen Planes sehr erschwert. Denn wenn auch der Forstbezirk zwar einen größeren geschlossenen Waldbestand bildet[2]), haben doch die realen Anteile der Waldgenossen neben einer durchschnittlichen Größe von nur 0,5 ha eine höchst unwirtschaftliche Form und Lage. Wir finden sie im bunten Gemenge liegend, sodaß eine Kontrolle, ob auch gemäß des Planes gewirtschaftet wird, kaum durchführbar ist. Die Nutzung dieser Waldungen soll im 18jährigen Turnus geschehen. Weil man jedoch den nichtseparierten Zustand nur noch als einen vorübergehenden ansieht, wird die bisher bestehende Schlageinteilung in der Regel beibehalten.

1) Jeder Waldgenosse ist verpflichtet, die Wahl zum Vorstandsmitgliede anzunehmen. Zur Ablehnung oder Niederlegung eines solchen Amtes berechtigen:

a) Anhaltende Krankheit;
b) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen;
c) das Alter über 60 Jahre;
d) Die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes;
e) die Bekleidung des Amtes als Vorstandsmitglied innerhalb der letzten drei Jahre;
f) sonstige Verhältnisse, die nach dem Ermessen der Genossenschaftsversammlung eine gültige Entschuldigung begründen.

Ablehnung der Wahl ohne Entschuldigungsgründe wird mit 60 M. Strafe geahndet.

2) Wo dieses nicht der Fall ist, müssen meistens mehrere Genossenschaften gebildet werden.

In den separierten Waldungen ist der Waldgenosse merkwürdigerweise nicht an die Einhaltung der Betriebsart — Niederwaldwirtschaft — gebunden, er darf, jedoch nur mit Zustimmung des Oberförsters, seinen Besitz nach einer anderen Betriebsart, z. B. in Hochwaldwirtschaft, nutzen. Diese Möglichkeit hat die Regierung deshalb geschaffen, um dem einzelnen freie Hand zu geben, wenn die Genossenschaftsversammlung sich auf bestimmte, dem Gemeinwohl entgegenwirkende Beschlüsse versteift. Zu erreichen ist hiermit so gut wie gar nichts. Denn eine Pflege und Schonung solcher von der allgemeinen Betriebsart abweichenden Flächen ist bei den weitgehenden Hudeberechtigungen und dem Mangel an jeglichem Forstschutz[1]) nicht möglich.

Bei der Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung hat jeder Waldgenosse mindestens eine Stimme; für je eine Mark Grundsteuerreinertrag erhält man das Recht zur Führung einer weiteren Stimme. Um aber eine Unterdrückung der kleinen Besitzer durch wenige über einen großen Besitz verfügende auszuschließen, ist bestimmt, daß niemand mehr als zwei Fünftel aller Stimmen führen darf. Beschlußfähig ist eine Versammlung, wenn mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten sind. Ergibt sich, daß Genossen, um wichtige Beschlüsse zu hintertreiben, der Versammlung fern bleiben, so kann in einer neu anzuberaumenden Versammlung, zu der unter Hinweis auf den strittigen Punkt und die eventuellen Folgen eingeladen werden muß, zur Beschlußfassung geschritten werden, auch wenn weniger als die Hälfte aller Stimmen vertreten sind.

Bei der Abstimmung selbst entscheidet die Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Um auch solchen, die aus irgend welchen Ursachen am Erscheinen in der Versammlung verhindert sind, Gelegenheit zu geben, sich an der Abstimmung zu beteiligen, ist die Vertretung durch einen Bevollmächtigten zugelassen. Das gleiche ist statthaft, wenn ein Grundstück mehreren Personen gehört.

Die Forstbezirke unterliegen ebenso wie die Jahnschaften der staatlichen Aufsicht, die durch den Kommunaloberförster gehandhabt wird.

D. Die Nutzungen der Hauberge.

Mannigfach sind die Nutzungen, die der Hauberg seinem Besitzer gewährt. Nicht allein liefert dieser ihm das tägliche Brot, sondern auch dem Vieh bietet er Weide und Schutz. In seinem Holzbestande findet

1) Seit Jahr und Tag sind von den Forstbezirken, wie man sagt, aus Sparsamkeitsrücksichten keine Forstschutzbeamten gewählt.

man das notwendige Feuerungsmaterial für das ganze Jahr, und bis vor kurzem war das Holz und die Eichenrinde des Hauberges die Grundlage für das Gedeihen und Blühen der Eisen- und Lederindustrie in diesen Bezirken, sodaß Schenk den Hauberg mit stolzen Worten als die Krone und das Fundament der Nationalökonomie seiner Heimat bezeichnet. Schalten wir die Frage der Rentabilität aus, so müssen wir zweifelsohne den Hauberg einen immer fließenden Born nennen, der zu ständiger Ertragsabgabe nach den verschiedensten Richtungen hin herangezogen werden kann.

Die Hauberge werden genutzt:

1. durch Entnahme von Holz und Eichenrinde;
2. in der Benutzung zur Erzielung einer Roggenernte;
3. in der Verwertung als Viehweide und
4. durch Nebennutzungen (Jagd, Beerenlese, Steinbrüche).

Die Nutzung geschieht auf genossenschaftlichem Wege. Bei den Jahnschaften verfügt der einzelne nicht über ein Eigentum, sondern in jedem Jahr wird ihm eine bestimmte Fläche zum Gebrauch überwiesen. Diese Verteilung des Hauberges unter die Genossen wird als „Stämmen“ des Hauberges bezeichnet, eine Arbeit, die der Jahnschaftsvorstand gegen Ende des Winters vornimmt.

Den Besitz der Jahnschaft hat man, um die Verteilung des Jahresschlages zu erleichtern, ideell in eine Anzahl von gleich großen Teilen, die man „Stammjähne“ nennt, geteilt, wobei man sich nicht an eine bestimmte Zahl hält, sondern in den einzelnen Jahnschaften eine verschiedene Anzahl von Stammjähnen gewählt hat. Die Stammjähne werden alsdann unter die Jahnschaftsgenossen verteilt, indem z. B. bei einer Idealgröße des Hauberges von 4320 Taler und bei dem Vorhandensein von 12 Stammjähnen die Besitzer der Taler 1 bis 360 den Stammjahn I bilden. Da nun der Haubergsbesitz durch Kauf, Erbschaft und andere Rechtsgeschäfte fast Jahr für Jahr innerhalb einer Genossenschaft wechselt, so muß vor dem realen Stämmen die Liste der Stammjähne revidiert und berichtigt werden. Besitzt jemand Bruchteile von Idealanteilen, so wird er mit anderen zusammengelegt, da jeder Stammjahn ein gleich großes, abgerundetes Ganze bildet. Verfügen z. B. die Genossen A, B, C, D über 60, 30, 180 und 150 Taler Haubergsanteil, so würde von dem 360 Taler großen Stammjahn I A $^{60}/_{360} = {}^{1}/_{6}$; B $^{30}/_{360} = {}^{1}/_{12}$; C $^{180}/_{360} = {}^{1}/_{2}$; D $^{90}/_{360} = {}^{1}/_{4}$ zuerteilt und D erhielt von Stammjahn II noch $^{60}/_{360} = {}^{1}/_{6}$ Stammjahn. Nachdem diese ideale Verteilung erledigt ist, wird der Hauberg real gestämmt.

Digitized by Google

Wenn der Holzbestand in dem Jahresschlage durchweg gleich bestockt wäre, so würde das Stämmen keine besondere Schwierigkeiten bieten. Der jährliche Zuwachs ist aber in den feuchteren und wärmeren Tälern ein größerer als auf den Höhen, wo die Bestände durch die zahlreichen Stürme und Unbilden der Witterung stärker zu leiden haben, als in den geschützteren, tieferen Lagen. Dazu setzt sich der Jahresschlag selten aus einer einzigen Holzart zusammen. Um diese Unterschiede zu verwischen, hat man die Jahresschläge zunächst so nebeneinander gelegt, daß sie sich von der Talsohle bis zu den Höhen hinaufziehen, wodurch der stärkere und schwächere Zuwachs der Täler und Höhen gleichmäßig auf die Jahresschläge verteilt wird.

Die in jedem Jahre zu nutzende Fläche wird vom Vorstande begangen, auf Boden und Bestand geprüft und nach Befinden in eine Anzahl von Boden- und Bestandsbonitäten zerlegt, die einzeln weiter behandelt werden. Enthält z. B. ein Schlag 40 Morgen gleichwertiges, gemischtes Holz, 20 Morgen reinen Eichenbestand und 30 Morgen Blößen, wäre dazu im Alter der Eichen kein besonderer Unterschied, so würde der Schlag in drei Abteilungen geteilt werden. Jede Abteilung wird für sich in die vorhandene Anzahl von Stammjähnen eingeteilt, eine Arbeit, die man sich dadurch zu erleichtern sucht, daß die zu teilenden Schläge eine möglichst rechteckige Gestalt erhalten, indem die hindernden Ecken auf gemeinsame Rechnung genutzt werden. Hierdurch wird auch die Aufteilung des Stammjahnes in die Anteile der Beteiligten erleichtert. Wäre z. B. die Grundlinie des Rechteckes, das den Eichenbestand bildet 240 m lang, so erhielt Stammjahn I von dem Eichenbestand einen Komplex, der eine Grundlinie von 20 m hat und dessen Länge gleich der Länge des Bestandes ist. In diesem Stammjahn I erhält A 3,33 m, B 1,67 m, C 10 m und D 5 m von der Grundlinie. Auf diese Weise wird der ganze Jahresschlag unter die Genossen verteilt. Anerkennenswert ist hierbei, daß die Kleinteilung ohne Hinzuziehung von Vermessungsbeamten allein durch den Vorstand vorgenommen wird; es zeigt von einem verträglichen und selbstlosen Sinn der Genossen, daß Streitigkeiten und Unzufriedenheit über den dem einzelnen zufallenden Teil kaum zu verzeichnen sind. Um jede Parteilichkeit von Anfang an auszuschließen, verloost man die Stammjähne unter die Besitzer, sodaß nicht Stammjahn I an der Grenze des Jahresschlages zu liegen braucht, sondern derjenige, den das Loos dazu bestimmt.

In der Jahnschaft der Stadt Olpe nimmt man heutigen Tages die reale Aufteilung unter die Genossen, Aktionäre genannt, weil die

Digitized by Google

Jahnschaft in Aktien geteilt ist, nicht mehr vor, sondern der Bestand wird auf gemeinsame Kosten abgeholzt, den Aktionären auf Wunsch ein bestimmter Posten zu Brennholz überwiesen, der Rest aber verkauft und der Erlös nach Abzug der Gewinnungskosten unter die Interessenten verteilt. Zu dieser Nutzung ist man deshalb geschritten, weil die meisten Aktionäre Städter, deshalb nur zum geringen Teile Landwirte sind und ohne erhebliche Kosten die Nutzung auf eigene Rechnung nicht betreiben können. Gegen Ausgang des Winters ist das Stämmen erledigt. Sobald die Witterung es erlaubt, entwickelt sich eine rührige Tätigkeit in den Bergen, um den Hauberg zu „räumen". Das Räumen erstreckt sich auf die Abholzung des nicht zum Lohschälen bestimmten Holzes, Birken, Kiefern, Wachholderbüsche, die sich zwischen den Eichenstangen angesiedelt haben. Alles dieses wird mit der Hepe, einem kleinen Handbeile mit messerförmiger Klinge, die an der Spitze schnabelförmig umgebogen ist, gehauen und zu Bündeln „Schanzen" zusammengebunden. Um das Heraustragen der Schanzen aus dem Bestande zu erleichtern, wird, von unten nach oben am Hange heraufschreitend, das nicht zum Eichenschälen taugliche Holz herausgehauen.

Nach der Qualität des Bestandes ist der Ertrag an Schanzen ein verschiedener. Je mehr schälbare Eichenstangen sich finden, desto weniger Schanzen erhält man. Der Zuwachs an diesem Durchforstungsholz nimmt mit dem Alter der Eichenstöcke zu, da jeder Kahltrieb eine Schwächung der Eichen bedingt, wodurch das übrige Holz, die jungen Eichenschossen, die ein langsameres Wachstum haben, immer mehr unterdrückt wird, bis schließlich eine völlige Regenerierung des Eichenbestandes sich nötig macht.

Der durchschnittliche Ertrag an Schanzen beträgt 1200—1400 Stück pro Hektar, jede etwa 5—6 kg schwer. Diese werden entweder in dem eigenen Haushalt zu Feuerungszwecken verbraucht oder an Bäcker und nicht holzbesitzende Bürger verkauft. Für das Bündel wird, frei in das Haus gebracht, 4—5 Pfennige bezahlt. Neben diesen Schanzen erhält man mitunter noch Stangenholz, d. h. ohne die Schälstangen, die einen Wert von etwa 8 Mark repräsentieren. Die Gewinnung geschieht meistens durch die eigene Arbeitskraft. Muß fremde Hülfe hinzugezogen werden, so vergibt man die Arbeit in Akkord und zahlt entweder nach der geräumten Fläche oder nach den hergestellten Bündeln. Im ersteren Falle je nach dem Bestande etwa 24—28 Mark pro ha und im letzteren 2 Mark pro 100 Stück.

Ist der Hauberg geräumt, so läßt man ihm eine Zeitlang Ruhe. Sobald die Rinde „geht", wenn der Saft in die Stämme zu steigen

beginnt und die ersten Blattknospen sich öffnen, was etwa um Mitte Mai bis Anfang Juni vor sich geht, beginnt das Lohschälen. Den geeigneten Zeitpunkt muß man durch Versuche bestimmen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Rinde sich am besten an feuchtwarmen Tagen und in den Morgen- und Abendstunden besser, wie gegen Mittag lösen läßt. Auch der Wind soll von Einfluß auf das Schälen sein. So geht die Arbeit flott von statten, wenn der Wind im Südwesten oder Westen steht. Bläst er jedoch von Norden oder Osten, so bleibt der Lohschäler, wie man sagt, am besten aus dem Berge, da die Rinde an solchen Tagen „klebt". Der Einfluß der Atmosphäre läßt sich nur durch die Einwirkung des Wetters auf die Saftbewegung der Pflanzen erklären, indem diese dadurch gefördert oder gehemmt wird.

Das Lohschälen erfordert eine gewisse Geschicklichkeit. Es kommt darauf an, die Rinde in einem Stück zu erhalten, da für Bruchstücke geringe Preise gezahlt werden. Man bedient sich zum Schälen der Hepe und des Lohschlitzers, der die Gestalt eines kleinen hölzernen Löffels hat.

Die Arbeit beginnt damit, daß mit der Hepe oder einem breiten Messer ein 1—2 cm breiter Streifen vom Wipfel oder soweit wie man reichen kann bis zum Wurzelknoten herabgezogen wird und man, mit dem Lohschlitzer zwischen Rinde und Holz fahrend, die erstere vorsichtig abdrückt, ohne sie zu zerbrechen. Der sorgsame Schäler „kränzt" vor dem Abdrücken erst die Rinde, indem er über der Stockkrone die Rinde ringförmig durchschneidet, um das Einreißen bis zu den Wurzeln zu verhindern. Die stärkeren Rinden bleiben mit ihrem oberen Ende lose an den Stangen hängen. Die Stücke und kleineren Rinden werden zu Bündeln gebunden und ebenfalls an eine Stange gehangen, um schneller abzutrocknen. Bei sonnigem, windigem Wetter genügen zwei bis drei Tage, um die Rinde verkaufsfähig zu machen; bei bedecktem Himmel sind fünf bis sechs Tage nötig. Je schneller die Abtrocknung verläuft, desto besser ist es für den Wert der Rinde, da bei schnellem Trocknen wenig Gerbstoffe verloren gehen. Schädigend wirkt jeder Regen, besonders kurz nach dem Schälen, weil das Regenwasser ein Schimmeln bedingt und Gerbstoffe extrahiert. Aus demselben Grunde ist auch jedes Nachhelfen durch Klopfen beim Lösen der Rinde zu vermeiden, denn durch dieses wird die Bastschicht, die vornehmlich gerbstoffhaltige Zellen führt, zerstört, sodaß Gerbstoffe verloren gehen. Löst sich die Rinde schwer, so biegt man wohl nach dem Schnitt den Stamm um, sodaß durch die entstehende Spannung sich die Rinde abhebt.

Digitized by Google

Sobald die Rinde vollständig trocken ist, wird sie mit Weidenruten zu Bündeln „Bürden" zusammengebunden und zentnerweise verkauft. Früher verhandelte man die Rinde im Frühjahre auf dem Stamme. Der Käufer besorgte selbst das Schälen, was für den Haubergsbauern, der um die Schälzeit durch die Feldarbeiten auch sehr in Anspruch genommen ist, von Vorteil war.

Der Ertrag an Rinde schwankt je nach dem Bestande zwischen 25—80 Ctr. pro Hektar. Große Verschiedenheit zeigt auch die Qualität der Rinde. Die beste Rinde ist wenig borkig, möglichst glatt und astlos. Die Oberfläche ist frei von Moos und Flechten und der Bruch ist silberweiß. Solche Qualität wird Spiegelrinde genannt. Die beste Spiegelrinde liefert die Traubeneiche, die einmal wegen des kräftigen Stockausschlages zur Niederwaldwirtschaft sich eignet und das anderemal durch den späteren jährlichen Blattausschlag wenig unter Insektenfraß zu leiden hat.

Sofort nach dem Schälen werden die entrindeten Stangen möglichst tief abgehauen. Je tiefer der Hieb kommt, je weniger Augen also dem Stammende verbleiben, desto geringer ist die Anzahl der Stockausschläge und um so kräftiger können sich die einzelnen Schossen entwickeln. Auch hat die Erfahrung gezeigt, daß die Triebkraft eine stärkere ist, je tiefer der alte Stamm abgeschlagen wird.

Bis vor 40—50 Jahren wurden sämtliche Stangen von den Bauern zur Holzkohlenfabrikation benutzt, heute finden wir nur in einigen Jahnschaften noch Kohlengruben, die den Holzkohlenbedarf der Kupferwerke und Gelbgießereien decken.

Das Kohlen des Holzes geschieht in den Bergen selbst. An einem geeigneten, etwas vor Winden geschützten, aber nicht dumpf liegenden Platze wirft man zunächst eine kreisrunde, 50 cm tiefe Grube aus, deren Grundfläche sorgfältig planiert wird. Zu dieser Grube läßt man von allen Seiten Luftschächte stoßen, die von einem Graben ausgehen, der, um das Eindringen von Tageswasser zu verhüten, die Grube umzieht. Auf der Basis ordnet man die Eichenknüppel und anderes Holz, das zur besseren Handhabung in Stücke von 50—100 cm zersägt wird, strahlenförmig um eine sogenannte Quendelstange, die im Zentrum des Kreises steht, an. Auf diese Schicht folgen neue, die aber einen immer kleineren Radius haben, so daß sich der Haufen nach oben hin verjüngt und die Gestalt einer Halbkugel annimmt. Um die Quendelstange herum läßt man einen kleinen freien Raum, den man mit leicht brennbaren Stoffen ausfüllt. Die Oberfläche des Haufens wird, um den Luftabschluß zu erzielen, mit steinfreier, lehmiger Erde bedeckt, nachdem vorher, um das Durch-

Digitized by Google

sickern der Erde zu verhindern, über das Holz eine Moosschicht ausgebreitet worden ist. Sind alle Vorbereitungen erledigt, so erfolgt von der Quendelstange aus die Anzündung des Haufens. Während des Brennens, das gegen 20—24 Tage dauert, darf keine Minute Aufsicht fehlen, da in einem unbewachten Augenblicke die glühende Masse zu flammen anfangen kann und durch Verbrennen ein großer Verlust eintritt. Das Holz darf nur langsam weiterglimmen, was durch Öffnen und Schließen der Zuglöcher erreicht wird. Nach der Windseite hin müssen die Zuglöcher stets geschlossen sein, da sonst um diese herum ein „Luchs" brennen würde. Die langjährige Erfahrung hat den Köhler so geschult, daß er das gleichmäßige Fortschreiten des Verkohlens an der Farbe und dem Geruch des Rauches erkennt; ja, es wird behauptet, daß schlafende Köhler erwachen, wenn der Rauch seinen Geruch ändert, ähnlich wie die Müller durch die Änderung im Geräusch der Mühle beim Leerlaufen geweckt werden.

Eine gut gebrannte Kohle muß einen hellen Klang besitzen, darf nicht abfärben und nicht zerbrechen. Bei einem mittleren Bestande können von dem Holze eines Hektars etwa 7250 kg Holzkohlen gebrannt werden.

Sobald der Hauberg von dem Holze geräumt ist, beginnen die Vorbereitungsarbeiten für die Korneinsaat. Die Benutzung des Kahltriebes zur Erzielung einer Roggenernte bedarf jedoch der Zustimmung der Genossen und der Polizeibehörde, da das vorhergehende Brennen des Bodens eine gewisse Feuersgefahr für die nicht abgeholzten Bestände bedingt. Oft ist auch der Zwischenraum zwischen den Wurzelstöcken ein so geringer, daß aus diesem Grunde schon an eine Bestellung mit Getreide nicht gedacht werden kann. Diejenigen Flächen, die gebrannt werden sollen, bezeichnet man als „Hahn", das Brennen einen „Hahn machen". Eine Erklärung für diese eigenartige Benennung ist nicht festzustellen. Will man einen Hahn machen, so muß der Boden „gehaint" werden, d. h. der Kahlbetrieb wird mittelst Hacken aufgelockert, denn im Laufe der Jahre, in denen der Boden mit Holzgewächsen bestanden war, hat sich zwischen den Stämmen eine dichte Flora angesammelt. Gräser, Heidekraut, Heidelbeersträucher, Moose und Farne bilden eine dichte filzige Decke, und aus deren Verwesungsprodukten ist eine mehr oder weniger starke Schicht von Wildhumus entstanden. Je lichter die Wälder in ihrem Holzbestande werden, je weniger der Boden also dem direkten Einfluß der Sonnenstrahlen und der Luft entzogen ist, desto mehr Wildhumus bildet sich. Dieser zeigt sich als ein hartes, schwerzersetzliches Material, das aus Fasern und den unauflösbaren Bestandteilen des

Digitized by Google

Humus besteht, die sich zu Anfang des Verwesungsprozesses vorfinden und als Humuskohle wohl bezeichnet werden. Dieses filzige Fasergewebe wird zusammen mit der obersten Bodenkrume durch Hacken abgeschält, die Rasenstücke gewendet und getrocknet. Die trockne Erde und Humusschicht wird mit Reiserholz vermengt, zu kleinen Haufen zusammengetragen und an einem windstillen trocknen Tage letztere angezündet. Die zahlreichen Feuer auf den Bergen gewähren besonders am Abend einen herrlichen Anblick. Diese Zeit ist die schönste im jährlichen Leben des Haubergsbauern, überall in den Bergen herrscht fröhliches Treiben. Alt und Jung bemüht sich, durch Zutragen von Reisig, Laub und Moos die Feuer möglichst lange am Brennen zu halten. Alle Sorgen und Mühen, die anstrengende Arbeit des Hackens in der Sonnenglut und an den steilen Hängen werden beim flackernden Leuchten des Feuers vergessen und die Glut scheint mächtig anregend auf das Heimatsgefühl des Waldbauern zu wirken.

Neben dieser Brennmethode kennt man noch das sogenannte „Löwen oder Sengen" des Hauberges, das als Überlandbrennen am treffendsten bezeichnet wird. Das Löwen ist zwar polizeilicherseits verboten, geschieht in trocknen Jahren nichtsdestoweniger. In einem solchen Falle wird der Schlag an einer Ecke, von der der Wind kommt, angezündet, sodaß die ganze Fläche in Brand gerät. Man erzielt hierdurch einmal eine intensivere Einwirkung auf den Boden und spart andererseits viele Arbeit. Doch birgt das Löwen eine große Gefahr für die angrenzenden Bezirke in sich, da das Feuer zu mächtig werden kann, sodaß es nicht mehr in seinen Grenzen zu halten ist.

Das Brennen des Bodens bedingt eine Verbesserung seiner Zusammensetzung. Zunächst werden das filzige Gewebe der Humusschicht, sowie die harten Wurzeln und Stengelteile des Rasens zerstört, wodurch die schwerzersetzlichen Pflanzennährstoffe, sowohl der Pflanzenreste als auch der Mineralsubstanz des Bodens, in für die jungen Pflanzen aufnehmbare Formen gebracht werden. Daneben wird durch das Brennen, besonders durch das Löwen, der Unkrautsame vernichtet, weshalb der Haubergsroggen ein als Saatgut geschätztes Produkt liefert. Diesen Vorteilen steht aber der Nachteil gegenüber, daß durch die Vornahme des Brennens die organische Substanz vermindert und vornehmlich der Stickstoff aus der festen organischen Verbindung gelöst wird, wodurch er meistens in die Atmosphäre entweicht und nur in geringem Grade im Boden festgehalten wird. Da der Stick-

Digitized by Google

stoffvorrat aber ein großer ist, so läßt sich dieser Verlust verschmerzen, zumal in den nächsten Jahren durch den Blattabfall der Bäume dem Boden N-haltige Bestandteile wieder zugeführt werden.

Die durch das Brennen gewonnene Asche wird auseinander geworfen und dann der Roggen ohne jegliche weitere Vorbereitung mit dem Hainharch [1]) „eingeharcht".

Durch das beständige Hauen werden die Eichen immer mehr in ihrem Bestande geschwächt, weshalb von Zeit zu Zeit eine Eichelnsaat nötig wird. Zwar sorgt man durch an den Waldrändern stehende alte Eichbäume für eine natürliche Verjüngung durch Besamung, doch genügt dieses nicht. Meistens muß eine Saat vorgenommen werden, die man am zweckmäßigsten mit der Roggenaussaat verknüpft, weil so den Eicheln ein gutes Saatbett gegeben werden kann. Sehr oft ist die Eichel um diese Zeit noch nicht ausgereift. Dann bleibt nichts weiter übrig als bis zur Aberntung des Roggens zu warten oder im Frühjahr eine Übersaat in das grüne Korn vorzunehmen.

Irgend welche Pflege erhält der Roggen während seiner Vegetationszeit nicht. Das Schneiden des reifen Roggens geschieht, mit Rücksicht auf die sich mittlerweile kräftig entwickelt habenden Loden, mit der Sichel. Das Trocknen des Roggens ist in den meist eingeschlossenen Lagen, die jeden Windzug abhalten, schwierig und geschieht allgemein so, daß man acht Garben um eine Garbe herum aufstellt und über diese neunte eine zehnte stülpt, die nahe am Stoppelende gebunden ist. So kann der Regen schnell und leicht ablaufen. Beim Einfahren werden die Garben aus dem Hauberge zu den Wegen getragen, da die Fläche selbst nicht mit Wagen befahren werden darf. Der Ertrag an Roggen beläuft sich auf 6—10 dz Korn und 8—12 dz Stroh pro Hektar.

Ist das Feld vom Roggen geräumt, so hört auch das Nutzungsrecht des Einzelnen an der ihm zugeteilten Fläche wieder auf und

1) Der Hainharch ist ein leichter, hölzerner Pflug ohne Räder, der dem primitiven Hacken der Naturvölker sehr gleicht. An einem dünnen Pflugbaume ist ein S-förmig gebogener Grindel befestigt, der kein Streichbrett, sondern nur ein gänsefußartiges Schar trägt. Das Gewicht des ganzen Gerätes beträgt etwa 20 kg. Die Arbeit des Hainharches besteht nur in einem Ritzen des Bodens; die Schar wirft kleine Dämme und Furchen, sodaß die Bedeckung des Saatgutes keine vollkommene ist. Bei der Unmöglichkeit einer anderen Unterbringung muß man sich hiermit begnügen. An ein Eggen ist wegen der Wurzeln nicht zu denken. Als Zugtiere verwendet man ausschließlich Zugochsen, da deren langsamer und ruhiger Gang es dem Pflügenden gestattet, den Hainharch um die Wurzeln der Eichen herumzuführen.

Digitized by Google

die Jähne gehen in das Gesamteigentum der Genossenschaft zurück. Der ganze Schlag wird in strenge Heege gelegt und jede Nutzung ist verpönt, bis sich neben den Eichenschossen eine lebhafte Ginstervegetation entwickelt hat, die man einige Jahre stehen läßt, da sie nicht nur den Eichenloden einen guten Schutz gewährt, sondern auch ein brauchbares Streu- und Feuerungsmaterial liefert.

Für die Ernährung des starken Viehstandes des Kreises reichen die natürlichen Wiesen- und Weidenflächen nicht aus, weshalb der Wald zur Viehhude geöffnet werden muß. Sind etwa 6—8 Jahre seit der Fruchtnutzung verflossen, so ist der Holzbestand genügend kräftig und das Gras hinreichend entwickelt, sodaß eine Beweidung mit Rindvieh möglich wird. Die Viehhude ist aber nur in geschlossenen Herden unter Aufsicht eines zuverlässigen Hirten gestattet. Das Einzelhüten wird von der Aufsichtsbehörde nur dann erlaubt, wenn wegen der örtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse es angebracht erscheint, doch darf in solchen Fällen die Aufsicht über das weidende Vieh nicht von Kindern unter 14 Jahren und Personen, die wegen Übertretung des Feld- und Forstpolizeigesetzes bestraft worden sind, ausgeübt werden [1]).

Neben diesen angeführten Nutzungen liefert der Hauberg in manchen Jahren eine reiche Ernte an Wald- und Heidelbeeren, deren Bedeutung von Jahr zu Jahr zunimmt. Oft ist die Beerenlese nicht jedermann freigegeben, vielmehr wird das Recht zur Lese entweder in Bausch und Bogen an einen Unternehmer verpachtet oder es werden Erlaubnisscheine gegen Erstattung einer bestimmten Summe ausgegeben.

An einigen Stellen finden sich in den Haubergen Steinbrüche, die so verpachtet werden, daß der Pächter für jeden Kubikmeter, den er abbaut, je nach der Qualität des gebrochenen Materials eine bestimmte Summe, etwa 1,50—2,50 M., zahlen muß.

In den letzten Jahren zieht man immer mehr Geld aus den wildreichen Jagden in den Bergen.

Außer diesen Nutzungen wird der Hauberg noch zur Gewinnung von Streu herangezogen. Der Strohvorrat in den Haubergsgegenden

1) Das Gesetz von 1897 gestattet nur das Behüten der Hauberge mit Rindvieh. Man sagte sich, der Schaden, den die Ziegen, die vornehmlich die Knospen und zarten Zweige fressen, verursachen, überwiegt bedeutend den Vorteil, den die Ziegenhude bietet, wie auch schon eine Verordnung von 1795 ausspricht. Nur auf Flächen, die nicht mit Holz bestanden sind oder auf denen die geringe Fruchtbarkeit des Bodens keinen jungen Holzaufwuchs hoffen läßt, kann die Ziegenhude ärmeren Leuten, die keine Kuh halten können, bewilligt werden. Die Schafhude ist ebenfalls in den Waldungen verboten.

Digitized by Google

ist schon an und für sich gering und wird zum größten Teil im Winter verfüttert. Ist der Ginster gut geraten, dann nimmt man diesen. Bleibt er aber aus, so wird den Wäldern in blinder Unvernunft die Waldstreu oft bis auf das kahle Gestein entnommen, wodurch dem Holzbestand die Nahrungsquellen entzogen werden. Es erscheint dem mit den dortigen Verhältnissen nicht Vertrauten eine solche Maßnahme unverständlich, aber der Bauer weiß sich nicht vorab anders zu helfen. Dieses sah auch die Gesetzgebung ein. Deshalb hat sie zwar die Entnahme für allgemein verboten erklärt, aber mit der Klausel, daß in dringenden Fällen von seiten der Forstbehörde geeignete Flächen zu einer Streunutzung für das betreffende Jahr freigegeben werden können. Bei einer solchen Streugewinnung ist aber die Benutzung von Hacken, sowie die Entnahme von Plaggen untersagt.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Die Bedeutung der Haubergswirtschaft.

A. Die Rentabilität der Hauberge.

Die rechte Würdigung und den wahren Wert der Haubergswirtschaft gewährt erst eine Rentabilitätsberechnung.

Der Drehpunkt der ganzen Wirtschaftsweise ist die uralte Eisenindustrie gewesen. Für die Holzkohlen zahlte die Indutsrie angemessene Preise, die eine hohe Verwertung des Holzes gestatteten. So erhielt man bis 1850 für einen Wagen Holzkohlen, der 10 Taegen[1]) enthielt, 120—130 Mk. Die Eröffnung der Sieg- und Lennebahn schuf aber für die Holzkohlenfabrikation eine Wandlung ihrer Rentabilität. Die neuen Eisenbahnlinien machten der dortigen Industrie die Steinkohlen, die bis dahin infolge der hohen Transportkosten nicht genutzt werden konnten, zugänglich und an Stelle der Hochöfen mit Holzkohlenfeueung traten solche mit Koksheizung. Heute wird die Holzkohle nur noch von einigen kleinen Werken, die die feinsten Stahlsorten herstellen, wegen ihrer gleichmäßigen und anhaltenden Wärmewirkungen verwandt. Der Preis für den Wagen Holzkohlen bewegt sich heute zwischen 48—60 Mk. und nur in den schwer zugänglichen Gegenden hat sich die Holzköhlerei erhalten, weil hier das immerhin doch höherwertige Produkt den kostspieligen Transport leichter ermöglicht, als das rohe Holz.

Den Ausfall, den der Preissturz der Holzkohlen bewirkte, glich der ständig zunehmende Eichenlohebedarf der zahlreichen Gerbereien, die sich sowohl in unserem Kreise als auch besonders im Siegerlande vorfinden, aus. So verarbeiteten im Jahre 1900 die Gerbereien im Kreise Olpe gegen 5000 dz Häute zu Sohlleder, wozu ungefähr

1) Taegen ist ein altes, für den Holzkohlenverkehr gebräuchliches Raummaß, das eine Kohlenmenge von 125—150 kg faßte.

Digitized by Google

7500 dz Lohe erforderlich sind. Im Siegerlande betrug 1879 der Bedarf an Lohe die enorme Summe von 150000 dz. Da dieser Kreis selbst nur 40000 dz Lohe produziert, so fand der Überschuß der Olper Loheproduktion ständigen und rentablen Absatz in den benachbarten Siegener Gerbereien. Da tauchte Ende der achtziger Jahre das Quebrachoholz auf, das die Eichenlohe als Gerbmittel verdrängte. Nachfolgende Tabelle zeigt uns den hierdurch bedingten Preisfall der Lohe.

Jahrgang	Spiegelrindenpreis M.	II. Sorte M.
1870	6,75	6,50
1875	8,20	7,60
1880	6,50	6,00
1885	6,50	6,00
1890	6,00	5,50
1895	5,20	4,50
1900	4,30	4,00
1903	3,75	3,50

Mit dem Preisfall der Eichenlohe ist das letzte, die Haubergswirtschaft mit der Industrie verbindende Glied verloren gegangen; damit hat auch die Haubergswirtschaft einen großen Teil ihrer Bedeutung eingebüßt. Nachfolgende Aufstellungen werden uns die völlige Unrentabilität der heutigen Haubergswirtschaft zeigen.

Eine Rentabilitätsberechnung für die Haubergswirtschaft stößt auf mancherlei Schwierigkeiten. Zunächst ist es nicht leicht, die Kosten der menschlichen Arbeitsleistung festzulegen, da die Haubergsbauern durchweg Kleinstellenbesitzer sind, die ihre eigene Arbeitskraft in den Bergen verwerten. Um nicht allzusehr von dem richtigen Resultate abzuweichen, sind die im Kreise Olpe üblichen Tagelohn- und Akkordsätze als Anhaltspunkte genommen worden. Eine weitere Schwierigkeit liegt darin, daß manche Arbeit in den Bergen bei gutem Wetter nur wenige Stunden Arbeit erfordert, während bei Regen oft Tage mit ihrer Erledigung verstreichen. Durch Benutzung der Akkordlöhnung in der Berechnung haben wir dieses auszugleichen gesucht. Ferner spielt bei der Rentabilität die mehr oder weniger große Entfernung der Berge vom Wirtschaftshofe, beziehungsweise vom Absatzorte eine Rolle. Um alle Fehlerquellen möglichst zu vermeiden, haben wir uns nicht an ein spezielles Beispiel gehalten, sondern an zahlreiche Landwirte Fragebogen gesandt und aus dem so erhaltenen Zahlenmaterial die Durchschnittswerte berechnet. Durch persönliches Begehen der Bestände und Unterredungen mit den Forstbeamten sind die Zahlen auf ihre Richtigkeit geprüft, sodaß sie der Wirklichkeit möglichst entsprechen.

Digitized by Google

Die Haubergswaldungen zeigen nicht überall die gleiche Bestockung, sondern weisen große Verschiedenheiten in den Beständen auf, besonders dort, wo die Niederwälder infolge der hohen Holzpreise zu oft abgetrieben wurden und bei der fehlenden Aufsicht und dem Mangel an den nötigen forstlichen Kenntnissen seitens der Besitzer, die sich dazu noch in schlechter Vermögenslage befanden, nur wieder unvollständig aufgeforstet worden sind. In diesen Beständen ist die Eiche mehr und mehr aus den Beständen verschwunden und an ihre Stelle sind Weichhölzer, Erlen und Birken, getreten, die durch ihr stärkeres Ausschlagvermögen sich leichter erhalten konnten. Selbstverständlich spielt die Bodenqualität hierbei auch eine Rolle, indem auf nährstoffreichen Böden obige Schädigungen weniger scharf hervortreten.

In demselben Maße, als die Weichhölzer vorherrschend werden, nimmt auch der Wert der Nebennutzungen, besonders der Weide, ab, da sich, besonders in den rauhen Lagen, das Heidekraut einstellt, unter dessen dichtem Wuchs die Futtergräser nicht aufkommen können.

Unter Beobachtung dieser Momente können wir den Waldbestand der Olper Hauberge in 3 Wertklassen einteilen und zwar in:

I. Klasse liefert 25 dz Lohe und 225 dz Holz pro ha
II. „ „ 15 „ „ „ 165 „ „ „ „
III. „ „ 5 „ „ „ 60 „ „ „ „

Die erste und zweite Klasse findet sich auf dem fruchtbaren Talboden und in geschützten Lagen, während die dritte Klasse den Gipfel der Berge und die am weitesten vom Absatzorte entfernten Berge einnimmt. Für jede Klasse muß eine eigene Berechnung durchgeführt werden. Als Flächengröße wird 1 ha genommen. Der Arbeitslohn beträgt für Männer 2,50 Mk., für Frauen 1,50 Mk. pro Tag. Die Akkordsätze richten sich nach der Art der zu leistenden Arbeit und der Beschaffenheit des Bestandes. Als Zugtiere gelten Ochsen, die im Gespann auf 3,20 Mk. ohne Wartepersonal sich für den Tag stellen.

Der Wert der Nebennutzungen schwankt lokal sehr. Nach den Ermittlungen der Kommunaloberförsterei kann man sie so hoch einsetzen, daß die daraus erwachsenden Einnahmen zur Deckung der Ausgaben für Kulturen, Steuern und Verwaltungskosten ausreichen.

Digitized by Google

		Mk.	Pf.
	I. Klasse.		
	A. Holznutzung.		
1.	Das Räumen des Hauberges.		
	Diese Arbeit geschieht im Akkord, es erhält ein Mann für die Viertelscheid[1]) 2,50 Mk.	66	80
	Es werden hierbei 5 Wagen Schanzen, der Wagen zu 10 dz gerechnet, und 4 Wagen Stangenholz der Wagen zu 15 dz gerechnet, gewonnen. Die Abfuhr des Holzes erfordert an Fuhr- und Arbeitslohn für den Wagen 3 Mk.	27	00
2.	Das Schälen des Berges geschieht im Akkord, indem der Doppelzentner mit 4,50 Mk. bezahlt wird. Es werden 25 dz gerechnet, macht .	112	50
	Der Schälende schlägt auch sofort die Stangen, so daß diese Arbeit nicht besonders in Rechnung gestellt zu werden braucht. Der Transport der Rinden aus dem Berge zur Gerberei erfordert 3 Fuhren. Die Abnahmeorte liegen so, daß die Hin- und Rückfahrt $^3/_4$ Tag erfordert. Nötig sind demnach $2^1/_4$ Tag, 1 Gespann und 1 Mann	12	10
	Die geschälten Stangen belaufen sich auf 115 dz, es sind 7 Fuhren erforderlich, die Fuhre zu 3 Mk.	21	00
	Summa	239	40
	Der Erlös beläuft sich auf: 25 dz Lohe, der dz zu 8 Mk. verwertet	200	00
	175 „ Stangenholz, „ „ „ 0,8 „ „	140	00
	50 „ Schanzen „ „ „ 0,68 „ „	34	00
	Der Geldrohertrag beläuft sich auf	374	00
	Die Produktionskosten betragen .	239	40
	Der Geldreinertrag beläuft sich auf	134	60
	Ein ha Hauberg der Klasse I gibt im 18jährigen Umtrieb 134,60 Mk. Reinertrag aus dem Holze, für 1 Jahr demnach 7,47 Mk.		
	B. Fruchtnutzung.		
1.	Vorbereitungsarbeiten. Um 1 ha Berg zu hacken, haben 2 Männer und 4 Frauen $5^2/_3$ Tag Arbeit	62	30
	Das Errichten und Entzünden der Haufen, nebst Streuen der Asche erfordert 2 Arbeitstage	5	00
2.	Saat und Ernte. An Saatgut sind 100 kg erforderlich, dz zu 13 Mk. .	13	00
	Das Hainen der Saat erfordert 2 Mann und 1 Zugtier für 2 Tage .	6	60
	Mähen, Binden und Aufrichten 3 Männer- und Frauentage . . .	12	00
	Einfahren mit Auf- und Abladen, 3 Fuder, die in $^3/_4$ Tag eingefahren sind	8	20
	Dreschlohn	3	00
	Summa	110	10

1) Ein Viertelscheid ist $6^2/_3$ Morgen groß.

	Mk.	Pf.
Der Erlös aus der Fruchtnutzung beläuft sich auf:		
9 dz Roggen, der dz zu 13 Mk., macht	117	00
20 „ Stroh „ „ „ 2 „ „	40	00
Geldrohertrag	157	00
Ab Produktionskosten	110	10
Reinertrag	46	90
Der Reinertrag für 1 ha und 1 Jahr beläuft sich hiernach auf **2,61** Mk.		
C. Benutzung des Holzes zum Kohlen.		
Wenn das Stangenholz zur Holzkohlenfabrikation verwendet wird, so ist erforderlich, daß die Stangen zum Meiler transportiert werden, der meist in der Nähe des Gewinnungsortes gelegen, so daß zum Hinschaffen der 175 dz Stangen 1 Gespann und 2 Mann $1^1/_2$ Tag beschäftigt sind	12	30
Das Errichten des Kohlhaufens, das Brennen und Auseinanderwerfen bedingt für 175 dz eine Arbeit von 31 Tagen	77	50
Gewonnen werden 44 dz Kohlen (die Kohlenausbeute ist gleich $^1/_4$ des verwendeten Holzes). Die Abfahrt erfordert 3 Fuhren, die Fuhre mit Einschluß des Auf- und Abladens 1 Tag 1 Gespann Ochsen und 1 Mann	17	10
Summa	106	90
Der Erlös beläuft sich, da der dz Kohlen mit 4 Mk bezahlt wird, auf	176	00
Die Produktionskosten betragen	106	90
Reinertrag pro ha im 18jährigen Umtrieb	69	10
Der jährliche Reinertrag aus der Köhlerei beträgt demnach für den ha **3,83** Mk.		
II. Klasse.		
A. Holznutzung.		
1. Das Räumen des Hauberges.		
In der II. Klasse geschieht diese Arbeit ebenfalls im Akkord, da aber der Bestand weniger dicht ist, wird nur 2 Mk. für die Viertelscheid bezahlt, also	53	33
Gewonnen werden 4 Wagen Schanzen á 10 dz und 3 Wagen Stangen á 15 dz. Eine Fuhre kostet mit Arbeitslohn 3 Mk. 10 Pf., mithin die 7 Wagen	21	70
2. Das Schälen des Hauberges geschieht im Akkord, indem für den dz 4,50 Mk. gezahlt werden. Die Ernte beträgt 15 dz, kostet also an Schällohn . .	67	50
Das Fällen der Stangen besorgt der Schäler nebenbei. Der Transport der Rinde aus dem Walde erfordert 2 Fuhren. Die Abnahmeorte liegen so, daß die Hin- nnd Rückfahrt 1 Tag erfordert (die Bestände der Klasse II liegen meist weiter entfernt als die der Klasse I). Hierdurch werden 1 Gespann Ochsen und 1 Mann 2 Tage beschäftigt	11	40
Die geschälten Stangen machen 80 dz aus, ihr Herausschaffen bedingt $5^1/_2$ Fuhre á 3,10 Mk.	17	05
Summa	170	98

Digitized by Google

		M.	Pf.
	Der Erlös beläuft sich auf: 15 dz Lohe á dz 8 Mk.	120	00
	125 „ „ „ „ 0.8 „	100	00
	40 „ „ „ „ 0,68 „	27	20
	Geldrohertrag	247	20
	Die Produktionskosten betragen	170	98
	Reinertrag pro ha und 18jähriger Umtrieb	75	22
	Der Reinertrag aus der Holznutzung der II. Klasse beträgt für 1 Jahr und ha **4,23** Mk.		
	B. Fruchtnutzung.		
1.	Vorbereitungsarbeiten. Um 1 ha Berg der II. Klasse zu hacken, sind infolge des stärkeren Vorkommens von Heidekraut 4 Männer und 4 Frauen $6^2/_3$ Tag beschäftigt. Die Kosten betagen demnach . .	73	30
	Das Errichten und Entzünden der Haufen nebst Streuen der Asche erfordert $2^1/_4$ Arbeitstag	5	65
2.	Saat und Ernte. An Saatgut sind 100 kg nötig á dz 13 Mk. . . .	13	00
	Das Hainen der Saat erfordert 2 Mann und 1 Zugtier 2 Tage . .	6	00
	Mähen, Binden und Aufrichten 3 Männer- und 3 Frauentage . .	12	00
	Einfahren mit Auf- und Abladen, knapp 3 Fuder, die in $^3/_4$ Tag eingefahren sind	8	20
	Dreschlohn	3	00
	Produktionskosten	121	75
	Der Erlös beträgt: 8 dz Roggen á dz 13 Mk.	104	00
	18 „ Stroh „ „ 2 „	36	00
	Geldrohertrag	140	00
	Abzüglich der Produktionskosten	121	75
	Reingewinn	18	25
	Der Reingewinn aus der Fruchtnutzung beträgt demnach in der II. Klasse pro ha und Jahr **1,01** Mk.		
	C. Benutzung des Holzes zum Kohlen.		
	Der Transport der 125 dz Stangenholz zum Meiler erfordert 1 Gespann Ochsen und 2 Mann 1 Tag	8	20
	An den Kosten des Errichtens des Haufens, dem Brennen und Auseinanderwerfen, der für 175 dz den Wert einer Arbeit von 31 Tagen bedingt, beteiligen sich 125 dz mit 22 Tagen	55	00
	Gewonnen werden 31 dz Holzkohlen. Die Abfahrt derselben erfordert 2 Fuhren, die Fuhre kostet mit Einschluß des Auf- und Abladens einen vollen Tag und 1 Gespann Ochsen	11	40
	Produktionskosten	74	60
	Die 31 dz Holzkohlen bringen	124	00
	Der Geldreinertrag für 1 ha und 18jährigen Umtrieb	49	40
	Der Reingewinn aus der Köhlerei beträgt also pro ha und Jahr **2,74** Mk.		

Digitized by Google

		Mk.	Pf.
	III. Klasse.		
	Holznutzung.		
1.	Das Räumen des Hauberges. Der Holzbestand ist ein leichter, so daß man durchweg von einer Akkordarbeit absieht und den Berg im Tagelohn räumt. Erforderlich sind dazu 8 Tage	20	00
	Man gewinnt $1^1/_2$ Wagen Schanzen á 10 dz und 1 Wagen Stangen á 15 dz; der Fuhr- und Arbeitslohn beträgt á Fuhre 3,50 Mk. . .	8	75
2.	Das Schälen geschieht im Akkord zu dem üblichen Satze von 4,50 Mk. für den dz, es kostet das Schälen und Abschlagen der Stangen . .	22	50
	Der Transport der Rinden zu den Gerbereien erfordert $^3/_4$ Fuhre, da man aber selten mehr wie 1 ha zu schälen hat, müssen wir 1 Fuhre in Anrechnung bringen. Die Hin- und Rückfahrt erfordert 1 Gespann Ochsen und 1 Tagelöhner für einen vollen Arbeitstag	5	70
	Die geschälten Stangen machen 30 dz aus und erfordern 2 Fuhren á 3,50 Mk.	7	00
	Die Produktionskosten betragen	63	95
	Der Erlös beläuft sich auf: 5 dz Lohe á dz 8 Mk.	40	00
	15 „ Schanzen „ „ 0,68 „	10	20
	45 „ Stangen „ „ 0,8 „	36	00
	Geldrohertrag	86	20
	Produktionskosten	63	95
	Geldreinertrag pro ha im 18jährigen Umtriebe	22	25
	Der Reinertrag für 1 Jahr und 1 ha beträgt demnach 1,23 Mk.		

Eine Fruchtnutzung findet ebenso wie eine Verwertung des Holzes zur Köhlerei auf den Beständen, die zur III. Klasse gehören, nicht statt, weil eine Rente nicht herauszuwirtschaften ist, vielmehr ein solches Unternehmen einen Verlust bedingen würde.

Der Wert der Weidenutzung.

Der Wert der Haubergsweide ist in den drei angeführten Klassen ein verschiedener. In der I. Klasse läßt die Geschlossenheit der Bestände keinen starken Graswuchs zu, während umgekehrt der lichte Stand der III. Klasse das Entstehen des Heidekrautes begünstigt, das alle Futtergräser unterdrückt. Man kann deshalb nur auf den Flächen, die zur II. Klasse gehören, von einer Viehweide sprechen; den für diese Klasse gefundenen Wert wollen wir für die Bestimmung des Hudewertes der I. und III. Klasse benutzen. Bei der Wertsermittlung der Weide auf den Beständen, die zur II. Klasse gehören,

Digitized by Google

wollen wir davon ausgehen, zunächst die wirkliche Größe der Fläche festzustellen, die den Tieren auf 1 ha als Weide zur Verfügung steht.

Für unsere Berechnung müssen wir annehmen:

1. Auf 5 qm Haubergsfläche stehen 4 Stöcke; für die alten Hauberge, die Stöcke mit großem Umfang haben, ist diese Zahl zu hoch gegriffen, denn in einem solchen Falle würde der Bestand 7—8 Jahre nach dem erfolgten Kahltriebe so dicht sein, daß eine Weide unmöglich wird. Für unsere Berechnung ist dies ohne Einfluß, denn der größere Kronendurchmesser hebt das Minus in der Stockzahl wieder auf.
2. Der Bestand setzt sich zu $^4/_5$ aus Eichen und zu $^1/_5$ aus Birken zusammen. Auf der Bodenfläche, die von dem Blätterwerk der Eichenstöcke beschattet wird, soll dann, wie Untersuchungen von Pfeil[1]) ergeben haben, der Graswuchs $^1/_{10}$ des Wertes reiner Weideflächen haben und die, welche von den Birken beschattet wird, $^1/_5$ des Weidewerkes entsprechen. Für die unbeschattete Fläche wird der volle Wert einer reinen Weidefläche angenommen.
3. Der Kronendurchmesser, der auf einer Wurzel stockenden Loden beträgt im Mittel 1,1 qm.
4. Von der unbeschatteten Fläche geht $^1/_3$ durch Ginster und Heidekraut verloren.

Nach unserer Annahme wachsen auf einem Hektar 8000 Stöcke, von denen 5600 Eichen und 2400 Birken sind.

Die von diesen beschattete Fläche beträgt 8800 qm, die unbeschattete 1200 qm, von diesen 1200 qm haben 800 qm den vollen Weideertrag. Die 5600 Eichen beschatten 6160 qm, diese gewähren nur eine Weide, die einer reinen Weidefläche von 616 qm entspricht; während die 2400 Birken 2640 qm durch Beschattung der Grasentwicklung in dem Maße entziehen, daß die 2640 qm nur einen Weidewert von 528 qm haben. Der Wert eines ha Hauberges als Viehweide entspricht demnach $800 + 616 + 528 = 1944$ qm oder 0,19 ha reinem Graslande.

Nach genauen Ermittelungen, die auf Weideanlagen gewonnen sind, die man aus Haubergen zu solchen Flächen umgewandelt hat, können auf einem Hektar während 5 Monate 2 Stück Rindvieh, des im Kreise Olpe gezüchteten Gebirgsschlages ausreichende Nahrung finden.

---

1) Pfeil, Servituts Ablösungen 1844, S. 201.

Digitized by Google

Bei Anwendung dieser Resultate auf den Hauberg sind 2,57 ha Hauberg erforderlich, um ein Stück Rindvieh 5 Monate lang zu ernähren. Die Benutzung dieser Zahl für die Wertsbestimmung der Haubergsweide würde angängig sein, wenn der Hauberg volle 18 Jahre als Weide genutzt werden könnte. Dieses ist aber nach dem Gesetze erst frühestens von dem 6. Jahre ab zulässig, sodaß nur 12 Jahre oder $^2/_3$ der Umtriebszeit eine Weidenutzung entnommen werden kann. Deshalb müssen wir 1,28 ha zu den 2,57 ha hinzurechnen, um die Größe einer Kuhweide zu erhalten, da von dem 1 ha $^1/_3$ in Heege liegend gedacht werden muß; sonach entsprechen 3,85 ha Hauberg 1 ha Weide und kann auf 100 ha Hauberg eine Herde von 26 Stück Rindvieh gehalten werden.

Zu beachten ist auch, daß die Weide in den Bergen allein nicht zur Ernährung der Tiere ausreicht, vielmehr den Tieren am Abend noch ein Beifutter gegeben werden muß. Dieses liegt in der Eigenart der Haubergsweide, die einmal einen weiten Marsch voraussetzt, ehe sie erreicht wird, und die andererseits die Tiere zwingt, um ihr Futter zu finden, ständig an den steilen Hängen zu grasen, wodurch viel Nähreffekt des aufgenommenen Futters in Arbeitskraft umgewandelt wird und verloren geht. Stellen wir den Wert der Haubergsweide nach dem Werte des durch sie erzielten Futters fest, so ergibt sich für jede Kuh eine Ersparnis von täglich 5 kg Heu, oder in 5 Monaten von 750 kg Heu. Rechnen wir den dz Heu zu 4 M., so bringt die Haubergsweide einen Gewinn von 30 M.

Zur Beaufsichtigung und Leitung des Viehes bedarf es für etwa 50 Tiere eines Hirten. Der Hirt erhält:

an Lohn	180 M.
Beköstigung für 1 Jahr	366 „
Summa	546 M.

Die Beköstigung des Gemeindehirten geschieht so, daß dieser der Reihe nach von den Viehbesitzern beköstigt wird. Auf 1 Stück Rindvieh entfällt an Hirtengeld 11,22 M., diese vom Gewinn — 30 M. — abgezogen, bleibt nur 18,78 M. übrig.

Die Bewegung in den Bergen bedingt erfahrungsgemäß eine „Vertragung" der Milch. Dieser Schaden macht inklusive des Düngerverlustes, den der lange Aufenthalt im Freien verursacht, $^1/_3$ des gesamten Weidewertes aus, sodaß sich für den reinen Weidewert des Haubergs pro Jahr und Stück 12,65 M. und für einen Hektar und ein Jahr 12,65 : 3,85 = 3,29 M. ergeben. Diesen für die II. Klasse ermittelten Wert wollen wir auch für die I. Klasse gelten lassen, für die III. Klasse können wir bei dem geringen Vorkommen von Futter-

Digitized by Google

gräsern nur die Hälfte, also 1,65 M. des Wertes der II. Klasse, annehmen. Der Gesamtreinertrag stellt sich somit in den 3 Klassen für 1 ha und ein Jahr auf:

I.	Klasse	7,47	+ 2,61	+ 3,29	= 13,37	M.
II.	„	4,23	+ 1,01	+ 3,29	= 8,53	„
III.	„	1,23	+ 1,65		= 2,88	„

Der durchschnittliche Reinertrag der Olper Hauberge ist demnach 8,26 M. pro ha.

Diese offensichtliche Unrentabilität der Hauberge wird allerdings dadurch etwas abgeschwächt, daß der Haubergsbauer die erforderlichen Arbeiten entweder selbst ausführt oder durch seine Familienangehörigen ausführen läßt, wodurch an sonst bar zu zahlendem Arbeitslohn gespart wird. Immerhin zeigt uns die Aufstellung, daß der Olper Haubergsbauer für seine Mühewaltung nicht mehr erhält, als wenn er als Tagelöhner seinen Erwerb suchen würde.

Zur besseren Übersicht lassen wir die Resultate der Berechnung tabellarisch folgen.

Siehe Tabelle p. 107.

Das Bild, welches wir auf Grund der gefundenen Rentabilitätsberechnungen von der Haubergsgesellschaft erhalten, stimmt wenig mehr mit demjenigen überein, das die älteren und von Lokalpatriotismus beseelten Schriftsteller von ihr entwerfen. Man glaubte früher in der Haubergswirtschaft eine Schöpfung von höchster Vollendung vor sich zu haben, die, allen Ansprüchen des Landes genügend, gleichzeitig den Bauer und den Fabrikarbeiter ernährte und durch kein besseres Wirtschaftssystem ersetzt werden könnte. Eine oberflächliche Betrachtung mag auch heute noch den Worten einzelner Idealisten Recht geben. Für uns besteht aber kein Zweifel, daß sich die Grundlagen, auf denen jene Anschauungen fußen, völlig geändert haben. Damit verliert aber das bislang als vollkommen Angesehene seinen Wert. Jetzt heißt es entweder der veränderten Konjunktur Rechnung tragen, oder einen nutzlosen Kampf gegen das Geschick weiterführen, der ohne Zweifel zum völligen Ruin führt. Die Zeiten, in denen die hohen Preise für Holzkohle und Eichenlohe den geringen Rohertrag an diesen Stoffen weniger hervortreten ließen, sind unwiderruflich vorüber und muß die Hoffnung auf eine Hebung der Preise als eine eitle bezeichnet werden.

Heute gewährt von den Nutzungen, die der Hauberg liefert, nur noch der Holzertrag der Bestände, die zur ersten Klasse gehören, einen Reingewinn, der dem anspruchslosen Besitzer genügt; während

Digitized by Google

Ertragsberechnungen für die einzelnen Bonitäten der Hauberge im Kreise Olpe.

I. Klasse

Ertrag: 25 dz Lohe, 225 dz Holz

Materialertrag pro Umtrieb u. ha					Reinertrag a) pro ha und Umtrieb					b) pro ha und Jahr					Jahreswert der Hude pro ha	Gesamtreinertrag pro Jahr und ha
Lohe	Schanzen	Stangen	Korn	Stroh	Holznutzung		Fruchtnutzung		falls das Holz zu Kohlen gebrannt wird	Holznutzung		Fruchtnutzung		falls das Holz zu Kohlen gebrannt wird		
1	2	3	4	5	16		17		18	11	12	13	14	15	6	10
dz	dz	dz	dz	dz	M		M		M.	dz	dz	dz	dz	dz	M	M.
25	50	175	9	20	134,60		47,00		60,40	15	40	125	8	18	3,20	13,57
					181,50											
					b) 7,47		2,61		b) 3,83							
					10,08											

II. Klasse

Ertrag: 15 dz Lohe, 165 dz Holz

Materialertrag pro Umtrieb u. ha					Reinertrag a) pro ha und Umtrieb					b) pro ha und Jahr					Jahreswert der Hude pro ha	Gesamtreinertrag pro Jahr und ha
Lohe	Schanzen	Stangen	Korn	Stroh	Holznutzung		Fruchtnutzung		falls das Holz zu Kohlen gebrannt wird	Holznutzung		Fruchtnutzung		falls das Holz zu Kohlen gebrannt wird		
11	12	13	14	15	16		17		18	19					20	
dz	dz	dz	dz	dz	M		M.		M	M.					M.	M.
15	40	125	8	18	76,22		18,25		40,40	3,20					8,53	
					94,47											
					b) 4,23		1,01		b) 2,74							
					5,24											

III. Klasse

Ertrag: 5 dz Lohe, 60 dz Holz

Materialertrag pro Umtrieb u. ha					Reinertrag a) pro ha u. Umtrieb					b) pro ha u. Jahr					Jahreswert der Hude pro ha	Gesamtreinertrag pro Jahr und ha
Lohe	Schanzen	Stangen	Korn	Stroh	Holznutzung		Fruchtnutzung		falls das Holz zu Kohlen gebrannt wird	Holznutzung		Fruchtnutzung		falls das Holz zu Kohlen gebrannt wird		
21	22	23	24	25	26		27		28	29					30	
dz	dz	dz	dz	dz	M.		M		M.	M.					M.	M.
5	15	42	—	—	21	22,25	—		—	1,05					2,88	

bei den anderen Klassen ein so geringer Ertrag erzielt wird, daß von einer Rentabilität nicht gesprochen werden kann. Auch die Fruchtnutzung ist mit einem großen Risiko verknüpft, da der erhoffte Ertrag oft ausbleibt. Die Arbeitslöhne, die für das Hacken des Berges bezahlt werden müssen, stehen in keinem Verhältnis zu dem Ertrage, weshalb die Bauern in den meisten Fällen heute auf eine Fruchtnutzung verzichten. Nur in trockenen Jahren, in denen das Löwen möglich ist, greift man auf den alten Gebrauch zurück.

Von den Vor- und Nachteilen der Haubergsweide ist im Laufe der Arbeit oft die Rede gewesen; kommt zu den Nachteilen noch der geringe Wert der Waldhude hinzu, so verliert die Haubergsweide vor dem kritischen Auge des Unbefangenen alle Berechtigung. Allerdings muß zugegeben werden, daß man die Waldhude nicht plötzlich fallen lassen kann; dies verbietet sowohl der starke Viehbestand als auch die mißliche Vermögenslage der Kleinbauern, die nicht im Besitze anderer Futterflächen sind und solche auch nicht plötzlich schaffen können. Man muß dahin streben, sich von der Waldweide allmählich zu emanzipieren. So würde es auch möglich, an eine durchgreifende Förderung der Landestierzucht zu denken, der bisher die Waldhude ein großer Hemmschuh war, weil die Grundbedingungen jeglicher Tierzucht, eine ordnungsmäßige Pflege und Ernährung der Tiere, fehlten.

Von den meisten Schriftstellern, die der Haubergswirtschaft Erwähnung tun, wird auf die große sozialpolitische Bedeutung dieser Wirtschaftsweise hingewiesen und sie als etwas Vollkommenes gepriesen, das besonders dem kleinen Manne große Vorteile brächte. Nach unseren Erörterungen trifft dieses nicht zu; soweit die Haubergswirtschaft zurückzuverfolgen ist, hat sie sich als ein verderbliches Moment im Wirtschaftsleben der Bewohner gezeigt. Es liegt im Wesen der ganzen Haubergwirtschaft mit ihren kurzen Umtriebszeiten und weitgehenden Hudegerechtsamen, daß eine Schwächung der Bestände eintreten mußte. Die Gefahr liegt aber auch zu nahe, daß bei guten Holzpreisen zu einem zu frühen und damit zu häufigen Abholzen geschritten wird. Der genossenschaftliche Zusammenschluß bewährte sich bei der Niederwaldwirtschaft jedenfalls nicht. Denn unter Hinweis auf die hohen Holzpreise drängten die Genossen dazu, die Bestände abholzen zu dürfen, und selten hat die Landesherrschaft ihrem Drängen zu widerstehen vermocht; wenn sie mit Gewalt ihre Gesetze durchführte, erzog sie manchen Holzfrevler. Mit voller Überzeugung stimmen wir dem Forstmanne Hartig[1] bei, wenn er die Haubergs-

1) J. B. Hartig in einem Werke über die Abschätzung des Netpher Revieres vom Jahre 1800.

wirtschaft mißbilligt und eine vollständige Devastation der Waldbestände durch dieselbe prophezeit.

Ein großer Nachteil der Haubergswirtschaft liegt überdies in der durch sie bedingten ungünstigen Arbeitsverteilung. Während beim Hochwald die meiste Arbeit in den Winter fällt, also in eine Zeit, wo der Ackerbau ihrer nicht bedarf, ist es bei den Haubergen gerade umgekehrt. Die meiste Arbeit erfordert der Hauberg zur Zeit der an und für sich schon kurzen Frühjahrsbestellung, die in neuerer Zeit durch die Arbeiten auf den Wässerungswiesen noch mehr eingeschränkt wird, und zur Zeit der Heu- und Roggenernte. Die Folge davon ist eine Vernachlässigung der Felder und ein Zurückgehen der Erträge. Das einzige, was für die Haubergswirtschaft spricht, ist, daß der kleine Mann durch seinen Haubergsanteil so viel Brennholz erhält, wie er nötig hat, und so des Einkaufes von Steinkohlen überhoben wird, was bei der herrschenden Geldarmut von Bedeutung ist.

Aus all den angeführten Gründen glauben wir in der Haubergswirtschaft eine der Hauptursachen erblicken zu müssen für die gegenwärtige schlechte Lage der dortigen Kleinstellenbesitzer; und da für Beibehaltung der Haubergswirtschaft kein stichhaltiges Argument spricht, im Gegenteil alles auf eine Änderung drängt, ist die Frage, „was soll nun geschehen", eine brennende geworden.

Bevor wir an die Erörterung dieser Frage treten, wollen wir nicht versäumen darauf hinzuweisen, daß die ungünstige Lage der Haubergsbauern in erster Linie auf Verschulden der Besitzer selbst beruht. Mag es noch so hart klingen, die Nachlässigkeit und das allzugroße Vertrauen auf die Unerschöpflichkeit der Mutter Erde, gepaart mit einem gewissen Eigendünkel, mit dem Glauben an der eignen Unfehlbarkeit sind es, welche die Waldverwüstung herbeigeführt haben.

B. Was muß geschehen, um die Erträge und damit den Verdienst der Olper Haubergsbauern zu heben?

Unsere Berechnungen haben die Unrentabilität der Niederwälder im Kreise Olpe ergeben. Da für die Zukunft auch keine Änderung dieser Verhältnisse zu erwarten ist, so ist der einzuschlagende Weg von selbst vorgezeichnet. Was keinen lohnenden Ertrag bringt, darf nicht beibehalten werden und muß möglichst bald durch andere Nutzungen ersetzt werden.

Die hierbei zu lösenden Aufgaben sind verschiedener Natur. Einerseits muß das Augenmerk darauf gerichtet werden, für die Eichen-

Digitized by Google

schälwaldungen einen Ersatz zu finden, andererseits darauf, die Waldhude durch Schaffung anderer Weidequellen entbehrlich zu machen.

Einer Umwandlung der Bestände, die zur I. Klasse gehören, möchten wir nicht das Wort reden. Denn abgesehen davon, daß diese den Bauern ihren Brennholzbedarf liefern, ist auch zu erwarten, daß die gute Eichenrinde nicht weiter im Preise fallen, vielmehr bei geringerem Angebot im Werte etwas steigen wird. Wenn sich der Ertrag an Holz und Rinde steigert, und das kann er bei geeigneter Bewirtschaftung, so werdendie Eichenschälwaldungen, die auf den besten Böden stocken, einen lohnenden Ertrag abwerfen.

Ohne Zögern müssen aber die Bestände der III. Klasse umgewandelt werden. Diese Flächen liegen in einer Höhenlage von 350—600 m über dem Meeresspiegel, meistens auf dem Rücken der Berge und Hochplateaus. Die Ungunst des Klimas, besonders die rauhen Stürme, wirken hier aus erster Hand; nur ein Baum, der durch ein schnelles Wachstum in kurzer Zeit erstarkt und so sich gleichsam selbst ein schirmendes Dach baut, kann hier gedeihen. Alle Versuche, in diesen Lagen Holzpflanzen anzuziehen, schlugen mit Ausnahme der Fichtenkulturen fehl. Die Fichten aber entwickelten sich, gerade als wären sie im Kampf mit den Elementen doppelt gekräftigt, vorzüglich, so daß an keiner Stelle ein Mißerfolg zu verzeichnen war. Dank der Einsicht des verstorbenen Oberförsters Müllendiek, der in richtiger Wertschätzung der Haubergswirtschaft deren Unhaltbarkeit erkannte und nach Ersatz für die Niederwaldwirtschaft suchte, sind in den dreißiger Jahren des verflossenen Jahrhunderts auf den rauhesten Lagen Fichtenanpflanzungen gemacht, die jetzt im Alter von 60 Jahren haubar sind. Die Hauergebnisse beliefen sich im Durchschnitt pro Hektar auf 360 fm, durch deren Verkauf je nach den Tagespreisen ein Erlös von 5000—5150 M. zu erzielen ist. Die Unkosten sind nur geringe, da der Bestand auf dem Stamme verkauft wird, wodurch die Fällungs- und Transportkosten fortfallen. Die Kulturkosten belaufen sich auf 120 M. pro Hektar. Verwaltungs- und Durchforstungskosten werden durch die Einnahmen aus der Jagd vollauf gedeckt, so daß ohne Zweifel die Fichtenhochwaldwirtschaft eine Rente ergibt, die bei der Haubergswirtschaft unerreichbar ist. Nach allseitigen Erfahrungen schafft erstere nach 60 Jahren ein Kapital, das von diesem Zeitpunkte an eine jährliche Rente von 28 M. gewährt[1].

Hinzuweisen ist ferner darauf, daß bei Umwandlung der Niederwälder in Hochwälder der Bauer fortan bedeutend geringere Arbeit

1) Nach Berechnungen der Kommunaloberförsterei Olpe.

auf seinen Waldbestand zu verwenden braucht. Zugleich wird so die ungünstige Verteilung gehoben, die heute zwischen den erforderlichen Arbeiten des Acker- und Wiesenbaues und denen der Haubergswirtschaft besteht. Die Hochwaldwirtschaft erfordert durchweg nur im Winter, also zu einer Zeit, wo der Bauer heute wenig oder gar nichts zu tun hat, Arbeit; im Frühjahr und Herbst dagegen bedarf der Hochwald keiner weiteren Pflege als der Aufsicht. Dem Bauer wird es dadurch ermöglicht, seinen Feldern mehr Arbeit und Pflege als bislang zukommen zu lassen, so daß indirekt auch der Ackerbau aus der Einführung der Hochwaldwirtschaft Vorteil zieht.

Aus dem Angeführten ergibt sich für den Haubergsbauern die Aufgabe, die Umwandlung der Schälwaldungen in Fichtenkulturen mit allen Kräften ins Werk zu setzen; dem Staat erwächst dabei die Pflicht, diesen Umwandlungsprozeß mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu begünstigen und zu fördern.

Ehe aber an eine Lösung dieser Aufgaben geschritten werden kann, müssen zunächst einige Vorbedingungen erfüllt werden, ohne die die Einführung der Fichtenkultur nicht denkbar ist.

Zunächst muß:

ein Ersatz für die Haubergsweide geschaffen werden.

Das Recht auf die Waldhude steht zwar der Einführung der Fichtenkultur nicht direkt hindernd entgegen. Denn in der Verordnung, die die Ausführung des Forstgesetzes von 1897 regelt und deren Wortlaut von den Haubergsgenossenschaften und Forstbezirken als bindend angenommen ist, findet sich die Klausel, daß Nadelholzkulturen so lange mit Weide zu verschonen sind, bis sie dem Maule des Viehes entwachsen und sonstige Schädigungen nicht zu erwarten sind. Hierdurch ist die Möglichkeit gegeben, die Weide für eine längere Reihe von Jahren, als für gewöhnlich gebräuchlich ist, auszuschließen. Etwa 10 Jahre nach dem Anpflanzen haben sich die Nadelholzbestände aber so entwickelt, daß das Rindvieh überhaupt nicht in die Bestände eindringen kann, und wenn späterhin die Fichten nach der Durchforstung einen Zutritt gestatten, läßt der Nadelabfall keinen Graswuchs zu. Die Fichtenkultur schaltet von selbst die Waldweide aus. Dieser Umstand erschwert die Einführung der Fichtenkultur, denn die Änderung der forstlichen Betriebsweise ist an die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung gebunden. Diese wird in den ärmlichen Bezirken nicht leichten Kaufes zu erlangen sein, wenn nicht ein Ersatz für den Weideabgang geboten wird. Für den größeren Besitzer wird es sich empfehlen, wenigstens für die Milchkühe, sofern er nicht ausgedehnte ergiebige Weideflächen hat,

der Sommerweide ganz zu entsagen und zur Stallfütterung überzugehen. Dadurch kommt er von selbst zu einer rationellen Fütterung seines Viehbesitzes, gewinnt eine größere und bessere Menge von Stalldünger, der seinen Ackerflächen zugute kommt und deren Erträge hebt. So wirkt die Aufhebung der Waldhude doppelt segensreich, sowohl für den Wald als auch für den Ackerbau. Der Kleinbauer wird meistens fürs erste nicht in der Lage sein, die Stallfütterung einzuführen. Denn seine geringen Barmittel gestatten ihm nicht, dem Mangel an selbst gewonnenen Futtermitteln durch Zukauf von Kraftfuttermitteln abzuhelfen, weshalb für ihn die Sommerweide bestehen bleiben muß und ein Ersatz für die verloren gehende Waldhude zu schaffen ist.

Für die Weide in den Bergen bietet sich ein vorzüglicher Ersatz in der Umwandlung der in vielen Gemeinden oft in unmittelbarer Nähe der Ortschaften sich vorfindenden Brüche oder Siepen. Diese liegen meistens zwischen zwei Hängen oder sonstigen Vertiefungen und sind Versumpfungen, die durch Quellwasser, das keinen ordentlichen Abfluß finden konnte oder in der Senke sich staute, entstanden. Nur eine spärliche Vegetation von harten Sauergräsern, Heidekraut und Ginster bedeckt diese Flächen, die, abgesehen von der Verwendung des Heidekrautes zur Einstreu, keinen Ertrag abwerfen. Diese Flächen sind zur Anlage von Weidekämpen wie geschaffen, es bedarf nur einer durchgreifenden Melioration, um sie in gutes, ertragbringendes Weideland umzuwandeln [1]).

Neben der Anlage neuer Weiden gilt es, den schon vorhandenen natürlichen Grasflächen eine größere Aufmerksamkeit zuzuwenden, für eine stete Förderung und Vermehrung der Be- und Entwässerungsanlagen zu sorgen und Wiesengenossenschaften zu bilden, wo die Kraft des einzelnen nicht ausreicht. Manches ist hierin schon geschehen und wo guter Wille vorhanden ist, wird sich die unrentable Haubergsweide zum Nutzen des Viehstandes und der Landwirtschaft ersetzen lassen.

Als zweite vorbereitende Arbeit ergibt sich:

Die Schaffung von genügend großen Betriebsflächen,

denn nur auf solchen ist eine rentable, forstgemäße Wirtschaft durchführbar. Die schlechte Beschaffenheit der Waldungen rührt zum größten Teile von der Parzellenwirtschaft her, so daß eine Fichten-

1) Die Anlage solcher Weidekämpe behandelt eine Schrift: Die Anlage von Viehweiden und die Düngung von Wiesen und Grasfeldern im Sauerlande von A. Hennemann. Siegen, Selbstverlag des Verfassers

Digitized by Google

anpflanzung ohne Schaffung größerer Betriebsflächen nicht als ein Fortschritt, sondern als ein Rückfall in alte Verhältnisse anzusehen ist, der bedingte, daß der heutige ungünstige Zustand für immer festgelegt würde. Als Minimalgröße der zur Fichtenkultur geeigneten Flächen werden 5 ha angegeben und können Bestände, die diese Größe haben, sofort aufgeforstet werden. Wie nachfolgende Tabelle zeigt, ist diese Minimalgröße an manchen Orten nicht vorhanden, so daß sie hier erst geschaffen werden muß.

Bezeichnung d. Gemeinde	Größe der Holzfläche ha	Es bilden einen zusammenhängenden Besitz unter 1 ha	1—5 ha	5—10 ha	10—20 ha	über 20 ha
		ha	ha	ha	ha	ha
Stadt Olpe	665	19	12	—	—	634
Amt Olpe	3 974	24	13	19	56	3862
Drolshagen	3 603	397	1030	939	692	545
Wenden	4 476	70	38	7	10	4351
	12 718	510	1093	965	758	9292
in % der ges. Holzfläche		4 %	9 %	8 %	6 %	73 %

Nach dieser Aufstellung müssen wenigstens 1603 ha zusammengelegt werden. Die notwendige Betriebsgröße der Flächen können wir auf zwei Wegen schaffen, mittels Zusammenlegung auf dem Wege der Separation durch die Generalkommission oder durch Bildung von Jahnschaften mit ideellem Gesamteigentum.

Unzweifelhaft schafft die Separation viele Vorteile. Neben der Arrondierung bewirkt sie eine Aufschließung der Bestände durch Wege, eine Begradigung der Grenzen, sowie die Beseitigung von Enklaven. Doch spricht manches gegen ihre Anwendung, vor allem die Höhe der Kosten, die jede Separation erfordert, während doch bei der finanziellen Notlage der Bauern, die durch die notwendigen Ausgaben für die Fichtenkulturen nicht erleichtert wird, jede zu ersparende Ausgabe zu vermeiden ist. Gegen die Zusammenlegung der Feldfluren, die im Kreise Olpe mancherorts so notwendig ist, herrscht durchweg eine große Abneigung, die Separation der Wälder gar wird als ein Druck empfunden, der in lautem Unmute sich geltend macht, so daß es nur im Laufe von Jahrzehnten möglich sein würde, die erforderlichen Separationen durchzuführen. Die Separation ist aber auch für die Haubergsbestände nur von geringer Bedeutung und deshalb hier nicht anzuwenden. Denn den Einzelnen fallen Parzellen zu, die nur in wenigen Fällen die erforderliche Größe von 5 ha aufweisen. Und wenn auch wirklich die für Fichtenkultur notwendige Größe erreicht wird, so ist damit noch nicht dem Walde die Garantie des Fortbestehens gegeben. Denn die Erfahrung hat man im Kreise

Digitized by Google

Olpe durch alle Jahrhunderte gemacht, daß Wald im Privateigentum von Kleinbauern vor Mißwirtschaft nicht zu bewahren ist.

Das einzige Mittel zur Erzielung geordneter Verhältnisse, das auch alle Vorteile der Separation in sich schließt, dabei kostenlos zu erreichen ist, bietet die Bildung von Jahnschaften mit ideellem Eigentume. Alle übrigen Formen von Waldgenossenschaften haben so gut wie keine Erfolge zu verzeichnen. Und wenn auch die Jahnschaften bislang den Wald nicht vor Verwüstung schützen konnten, so liegt der Fehler nicht in der Organisation, sondern in der Niederwaldwirtschaft. Allerdings ist es erforderlich, daß die Regierung strenge ihres Aufsichtsrechtes waltet. Wenn aber, wie wir wissen, in den Kreisen der Bauern, die ihre Berge in Form der Betriebsplangenossenschaften bewirtschaften, heute noch eine Abneigung gegen Jahnschaften vorhanden ist, so muß durch ununterbrochene Belehrung für Aufklärung gesorgt werden, damit bald die Zeit kommen möge, wo der Wald dem Olper Bauern eine Erwerbsquelle wird, die die aufgewandte Arbeit lohnt.

Druck von Ant. Kämpfe, Jena.

Digitized by Google

Woher bezieht die Stadt Halle a. S. ihre wichtigsten Lebensmittel?

Eine statistisch-volkswirtschaftliche Studie von Dr. **Karl Grabenstedt**. Preis: 5 Mark.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Herausgeg. von Dr. **J. Conrad**, Prof. der Staatswissenschaften in Halle a. S., Dr. **L. Elster**, Geh. Ober-Reg.-Rat und vortr. Rat in Berlin, Dr. **W. Lexis**, Prof. der Staatswissenschaften in Göttingen, Dr. **Edg. Loening**, Prof. der Rechte in Halle a. S. Zweite gänzlich umgearbeitete Auflage. 7 Bände. 1902. Preis: brosch. 125 Mark, geb. 142 Mark 50 Pf.

David Ricardo's kleinere Schriften.

I. Schriften über Getreidezölle. Aus dem englischen Original ins Deutsche übertragen und eingeleitet von Prof. Dr. **E. Leser** in Heidelberg. Preis 1 Mark 20 Pf., geb. 1 Mark 60 Pf.

Die Epochen der deutschen Agrargeschichte und Agrarpolitik.

Von Dr. **Karl Johannes Fuchs**, Prof. an der Univ. Freiburg i. Br. 1898. Preis: 1 Mark.

Familienfideikommisse.

Von **Paul Hager**, Doktor der Staatswissenschaften und der Rechte. 1897. Preis: 1 Mark 20 Pf.

Rechtskunde für den praktischen Landwirt.

Von Dr. **Robert Heydenreich**, Regierungsrat in Weimar, und **Karl Sauer**, Landgerichtsrat in Würzburg. 1903. Preis: nur geb. 3 Mark.

Rhön-Zeitung Nr. 114 vom 26. September 1903:

Ein übersichtliches und allgemein verständlich geschriebenes Buch, welchem wir die weiteste Verbreitung wünschen. Auf 348 Seiten gibt dies Werk auf alle nur erdenklichen Fragen erschöpfende Auskunft und zwar nicht nur dem praktischen Landwirt, für den es bestimmt ist, sondern auch Tausend andere werden darin Belehrung finden und es oft als Nachschlagebuch zur Hand nehmen.

Magdeburgische Zeitung Nr. 507 vom 6. Oktober 1903:

Ein recht praktisches Buch, das auf die in Betracht kommenden Fragen prompt Auskunft gibt.

Landwirtschaftliche Reinertrags-Berechnungen

bei Klein-, Mittel- und Großbetrieb, dargelegt an typischen Beispielen Mitteldeutschlands. Von Dr. **Leo Huschke**, Lehesten b. Triptis a. S. 1901. Preis: 4 Mark 50 Pf.

Zeitschrift f. Sozialwissenschaft, Heft 8/9, 1902:

Der Herr Verf. dieser mit größtem Fleiße und peinlichster Sorgfalt ausgeführten Studie war Mitarbeiter der großen Erhebungen über die wirtschaftliche Lage der deutschen Industrie und Landwirtschaft, die im Jahre 1898 von dem Reichsamt des Innern unter tätiger Unterstützung des wirtschaftlichen Ausschusses beschlossen, aber bisher noch nicht veröffentlicht wurden. In höchst dankenswerter Weise hat es Dr. Huschke unternommen, in einer selbständigen Schrift einen bedeutsamen Beitrag zu der so ungemein schwierigen und problemreichen Frage der landwirtschaftlichen Reinertragsberechnungen zu liefern. Das Buch gliedert sich in vier Abschnitte. . . .

Jahrb. f. Nationalökonomie, Bd. XXVII, Heft 4, April 1904:

. . . Im Großherzogtum Sachsen-Weimar wurde nun Dr. Huschke für den II. Verwaltungsbezirk beauftragt, die nötigen Erhebungen anzustellen und zu bearbeiten. Diesen Auftrag hat Dr. H. mit großem Fleiß und anzuerkennendem Verständnis ausgeführt, und das so erhaltene Material selbständig verarbeitet und damit ein sehr wertvolles interessantes Material der Öffentlichkeit übergeben. . . .

Abhandlungen

des

staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena

herausgegeben von

Professor Dr. J. Pierstorff.

Zweiter Band. Zweites Heft.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.
1905.

Digitized by Google

Einfache und höhere Arbeit.

Eine sozialpolitische Untersuchung
zum Arbeitsvertrag des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Von

Dr. phil. WALTER HESS
Referendar.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.
1905.

Digitized by Google

Harvard College Library
Dec 8, 1928
Bequest fund

Alle Rechte vorbehalten.

„Es ist kaum zu viel gesagt, wenn wir behaupten, es gebe keine wichtigere wirtschaftliche und soziale Frage, als die des Arbeitsverhältnisses. An ihr hänge die Zukunft unserer Gesellschaftsverfassung. Die richtige Ausgestaltung und Fortbildung aller einschlägigen Institutionen sei, wenn nicht die erste, so doch eine der wichtigsten Aufgaben der Gegenwart und Zukunft."

Schmoller, Grundriß, S. 726.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

I. Teil:

Die Grundlagen.

A. Das höhere und niedere Arbeitsverhältnis in der Volkswirtschaft.

1. Kap.: Die Genußgüterbeschaffung als System der Arbeitsleistungen . . . 4

2. Kap.: Eigenarbeit, Arbeitsverhältnis, entgeltlicher Besitzwechselverkehr . . 7

3. Kap.: Das Arbeitsverhältnis in seiner sozialen Eigenart 15

4. Kap.: Der Arbeitsvertrag als Generalform des modernen (höheren und niederen) Arbeitsverhältnisses 24

B. Die juristische Behandlung des höheren und niederen Arbeitsvertrags.

5. Kap.: Der Arbeitsvertrag im deutschen bürgerlichen Rechte 31

6. Kap.: Die Stellung des BGB. zu der Unterscheidung höherer und niederer Arbeit („Dienst"- und „Werkvertrag") 36

7. Kap.: Die sozialpolitische Ausgestaltung des Arbeitsvertrags durch das B.G.B. 40

II. Teil:

8. Kap.: **Der Mißerfolg der sozialpolitischen Bestrebungen infolge der Nichtunterscheidung höherer und niederer Arbeit** 51

III. Teil:

Einfache und höhere Arbeit als sozialpolitisches Kriterium für den Arbeitsvertrag.

9. Kap.: Die sozialpolitischen Gesichtspunkte für die gesetzliche Normierung des Arbeitsvertrag 58

10. Kap.: Höhere und niedere Arbeit 65

11. Kap.: Der Besitz von höheren Fachkenntnissen bezüglich von Kapital auf seiten des Arbeitnehmers als Maßstab für die Anknüpfung der sozialpolitischen Maßnahmen des Arbeitsvertrags 69

Schluß: **Ergebnis** 76

Digitized by Google

Quellen.

Abbe, Zwei Vorträge (Steuersystem — Arbeiterschutz). Jena 1894.

Adnet, Le Louage de services. Droit Romain. Thèse pour le Doctorat. Paris 1892.

Ahrens, Naturrecht oder Philosophie des Rechtes und des Staates. Wien 1870.

Baum, Das Recht des Arbeitsvertrages und die Rechtswissenschaft. Das Gewerbegericht 1903, No. 10.

Blondel, Le code civil allemand et les ouvriers. Bulletin mensuel de société de législation comparée, 32. année, No. 1.

Brentano, Das Arbeitsverhältnis gemäß dem heutigen Recht. Leipzig 1877.

Ders., Die Arbeitergilden der Gegenwart. Leipzig 1872.

Ders., Die Arbeiteinstellungen und Fortbildung des Arbeitsvertrags. Schriften d. Vereins für Sozialpolitik, Bd. XLV.

Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft. 4. Aufl. Tübingen 1904.

Burchardt, Streitfragen des Arbeitsvertrages. Deutsche Juristenzeitung 1900, No. 12.

Cesana-Giebel, Terminologie und Wesen des Arbeitsvertrages. Inaug.-Diss., Zürich 1898.

Chamberlain, Die Grundlagen des 19. Jahrhunderts, 4. Aufl. Wien 1903.

Conrad, Grundriß der polit. Ökonomie, I. Teil, 3. Aufl., Jena 1900, II. Teil, 3. Aufl., Jena 1902.

Crome, Die partiarischen Rechtsgeschäfte nach dem römischen und heutigen Rechte nebst Beiträgen der verschiedenen Arbeitsverträge. Freiburg 1897.

Dankwardt, Der Arbeitervertrag. Jherings Jahrbücher, Bd. XIV. Jena 1874.

Ders., Nationalökonomisch-civilistische Studien. Mit einem Vorwort von Wilhelm Roscher. Leipzig und Heidelberg 1862.

Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik. Verhandlg., Bd. I—XX.

Emerich, Kauf- und Werklieferungsvertrag nach dem B.G.B. Jena 1899.

Endemann, F., Lehrbuch des Bürgerl. Rechts, 6. Aufl. Berlin 1899.

Endemann, W., Die rechtliche Behandlung der Arbeit. Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik, Neue Folge, Bd. XII. Jena 1896.

Engel, Der Preis der Arbeit. Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge, Bd. I, Heft 20 u. 21. Berlin 1883.

Ders., Der Wert des Menschen. Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Bd. VI. Berlin 1866.

Flesch, Zur Kritik des Arbeitsvertrages. Seine volkswirtschaftlichen Funktionen und sein positives Recht. Jena 1901.

v. Frankenberg, Der Arbeitsvertrag nach dem B.G.B. Soziale Praxis, 9. Jahrg., No. 15.

Fuld, Das Reichsgericht und die Anwendung des Arbeitsrechts. Das Recht 1903, No. 6.

Gierke, Der Entwurf eines B.G.B. und das deutsche Recht. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, Bd. XII, Heft 1 und Bd. XIII, Heft 1. Leipzig 1888/89.

Ders., Die soziale Aufgabe des Privatrechtes. Berlin 1899.

Gröber, Die Bedeutung des B.G.B. für den Arbeiterstand. Stuttgart 1897.

Hachenburg, Dienstvertrag und Werkvertrag im B.G.B. Mannheim 1898.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl.

Herkner, Studien zur Fortbildung des Arbeitsverhältnisses. Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Bd. IV. 1891.

Hoffmann, Der Arbeit Rechte und Pflichten. Christliche Reden über soziale Fragen. Basel 1894.

Holdheim, Der Arbeitsvertrag in seiner systematischen Stellung. Eine Studie zur Fabrikgesetzgebung. Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft, Bd. XXX. Tübingen 1874.

Jacobi, Die Lehre vom Dienstvertrage im Entwurfe eines B.G.B. Archiv f. bürgerl. Recht, Bd. IV.

Kähler, Gesindewesen und Gesinderecht in Deutschland. Jena 1896.

Klien, Minimallohn und Arbeiterbeamtentum. Abhandlungen des Staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena, Bd. I, Heft 2. Jena 1902.

Lage des Handwerks. Schriften des Vereins f. Sozialpolitik, Bd. LXII—LXXI.

Lenel, Die auf Geschäftsbesorgung gerichteten entgeltlichen Verträge. Jherings Jahrbücher f. d. Dogmatik des deutschen Rechts. N. F., Bd. VIII, Heft 1/3.

Loening, E., Art. Arbeitsvertrag im Handwörterbuch d. Staatswissenschaften.

Lotmar, Der Arbeitsvertrag nach dem deutschen Privatrecht, Bd. I. Leipzig 1902.

Ders., Der Dienstvertrag des zweiten Entwurfs eines Bürgerl. Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Bd. XII. 1895.

Ders., Der Dienstvertrag im künftigen schweiz. Zivilrecht. Zeitschrift für schweiz. Recht von Heusler, Bd. XLIII. 1902.

Löwenfeld, Über den Dienst-, Werk- und Auftragsvertrag nach dem Entwurf des B.G.B. Gutachten aus dem Anwaltstande über die erste Lesung des Entwurfs eines B.G.B. Berlin 1890.

Marx, Das Kapital. Hamburg 1865.

Marx u. Engels, Das kommunistische Manifest. Sozialdemokratische Bibliothek, Bd. III.

v. Mayer, Die volkswirtschaftliche, rechtliche und sittliche Auffassung vom Arbeitsverhältnis. Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Bd. III. 1900.

A. Menger, Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Klassen. Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Bd. II. 1889.

Meyerhof, Der Dienst-Mietevertrag nach dem B.G.B. Inaug.-Diss., Rostock 1903.

v. Nostiz, Das Aufsteigen des Arbeiterstandes in England. Jena 1900.

Palgrave, Dictionary of political economy. London 1894.

v. Philippovich, Grundriß der politischen Ökonomie:
Bd. I: Allgemeine Volkswirtschaftslehre, 4. Aufl.
Bd. II: Volkswirtschaftspolitik, 1. u. 2. Aufl.

Pierstorff, Art. Unternehmer im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Ders., Ernst Abbe als Sozialpolitiker. Sonderabdruck aus der Beilage zur Allgem. Zeitung in München. Jena 1905.

Prenner, Der gewerbliche Arbeitsvertrag. München 1902.
Progredior, Soziale Vervollkommnung. Berlin 1902.
Raynaud, Le contrat collectif de travail. Paris 1861.
Report of the Royal Commission on Labour. Presented to both houses of Parliament by Command of H. M. June 1894.
Report by Her Majestys Representatives Abroad on the laws regulating the liability of Employers in Foreign Countries. June 1886.
Riezler, Der Werkvertrag nach dem B.G.B. Jena 1900.
Schmieder, Arbeitgeber und Unternehmer. Soziale Praxis 1899, S. 272.
Schmoller, Die Natur des Arbeitsvertrags und der Kontraktbruch. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. XXX. 1874.
Ders., Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, I. Teil, 1. bis 3. Aufl. Leipzig 1900; II. Teil, 1. bis 6. Aufl. Ebenda 1904.
Schreiber, Der Arbeitsvertrag nach heutigem österreichischen Privatrecht. Wien 1882.
Schultze, Die Arbeit. Leipzig 1895.
Siegel, Der gewerbliche Arbeitsvertrag nach dem B.G.B. Stuttgart 1903.
Smith, Ad., Über die Quellen des Volkswohlstandes. Bearbeitung von Asher. Stuttgart 1861.
Smith, The law of master and servant. London 1870.
Sohm, Die sozialen Aufgaben des modernen Staates. Leipzig 1898.
Stadthagen, Das Arbeiterrecht. Stuttgart 1900.
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, 9. Legislaturperiode, 4. Session, 1895/97, Bd. II u. IV.
Stephen, Laws of England, IXth Edition, Vol. II. London 1883.
Strohal, Zur Beurteilung des Rechtes der Schuldverhältnisse, nach der 2. Lesung eines B.G.B. für das Deutsche Reich. Jherings Jahrbücher, Bd. XXXIII. 1894.
Thalberg, Der Dienstvertrag nach Schweiz. Obligationenrecht. Inaug.-Diss., Zürich 1899.
Thornton, Die Arbeit, übersetzt von Schramm. Leipzig 1870.
Ullmann, Sozialpolitik in der Rechtswissenschaft. Juristische Blätter, 29. Jahrg., No. 1—11.
Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, 5. Jahrg. Berlin 1896.
Vollmer, Der Einfluß des B.G.B. auf den gewerblichen Arbeitsvertrag. Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung, Bd. XXIII, Heft 1/3.

Digitized by Google

Einleitung.

Es mag unberechtigt erscheinen, hier auf eine Frage zurückzukommen, die vor Jahren auf der Tagesordnung gestanden hat und damals zu allseitiger Zufriedenheit entschieden worden ist.

Als man an der Abfassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs arbeitete, war es, daß die Frage lebhaft erörtert wurde, ob man bei der privatrechtlichen Behandlung des Arbeitsvertrages einen wesentlichen Unterschied zwischen höherer und niederer Arbeit zu machen habe, ähnlich wie es das römische Recht mit den operae liberales und illiberales getan hatte. Einzelne Stimmen[1]) erhoben sich dafür. Der Entwurf dagegen knüpfte — von zwei wenig bedeutungsvollen Sonderbestimmungen[2]) abgesehen — an die Art der verrichteten Arbeit keine Unterscheidung. Es sollten also die Dienste des fürstlich besoldeten Bankbeamten zusammen mit der Tätigkeit des Erdarbeiters, das Kunstwerk des Lieblings der Musen zusammen mit der Flickarbeit der Näherin einer gemeinsamen, unterschiedslosen Behandlung unterliegen. Die Motive (S. 455) bemerkten dazu: in neuerer Zeit scheine in der gemeinrechtlichen Theorie und Praxis die Ansicht an Boden zu gewinnen, daß im Hinblick auf die heutigen sozialen Anschauungen jene Unterscheidung des römischen Rechts keine Beachtung mehr verdiene. Und ähnlich hoben bei der Beratung im Reichstag die Regierungsvertreter hervor, „daß durch die Gleichstellung der körperlichen und der geistigen Tätigkeit sich der Entwurf wesentlich von der römischen Dienstmiete unterscheide und daß mit der Gleichstellung dem sozialen Zuge der Zeit Rechnung getragen worden sei“[3]). Die Gleichstellung sei eine „kulturhistorische Tat“.

1) Z. B. mit viel Wärme Löwenfeld: „Über den Dienst-, Werk- und Auftragsvertrag nach dem Entwurf eines B.G.B.“

2) §§ 561, 565[2].

3) Sten. Ber. über Verhandl. d. Reichstages, 9. Leg., 4. Sess. 1895—1897, Bd. IV, S. 2797 D.

Digitized by Google

Bei den Abgeordneten fand dieses Lob lebhaftes Echo. Von allen Seiten — eine seltene Einstimmigkeit — wurde bei den verschiedenen Lesungen der Neuerung mit Anerkennung gedacht. Die bürgerlichen Parteien mag dabei der Gedanke bestimmt haben, daß man durch juristische Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer der weiteren Verschärfung der Klassengegensätze entgegenarbeite. Und daß dieses Ignorieren jedes Unterschiedes zwischen höherer und einfacher Arbeit den Sozialdemokraten in ihr Programm paßte, das kann bei ihrer ostentativen Geringschätzung der geistigen Arbeit nicht wunder nehmen.

„Meine Herren!" — sagte Stadthagen — „ich muß dem Entwurf gegenüber anerkennen, daß er nach einer Richtung hin unserer Anschauung gerecht geworden ist. In dem kommunistischen Manifest heißt es wörtlich:

„Die Bourgeoisie hat alle bisher ehrwürdigen und mit frommer Scheu betrachteten Tätigkeiten ihres Heiligenscheines entkleidet. Sie hat den Arzt, den Juristen, den Pfaffen, den Poeten, den Mann der Wissenschaft in ihre bezahlten Lohnarbeiter verwandelt."

„Meine Herren! Ich freue mich, daß dieser Satz auch Bestätigung findet durch das Gesetzbuch, und zwar mit Recht den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechend. Es ist von vielen Seiten hervorgehoben worden, Verträge mit Ärzten, Rechtsanwälten, Geistlichen, in denen diese ihre geistige Arbeitskraft verdingen, seien doch anders zu behandeln. Das seien die höheren, liberalen Berufe, das wären doch andere Arbeitsverträge. Meine Herren! Ich freue mich, daß nach dieser Richtung hin der Entwurf das Richtige getroffen hat[1])."

Der Entwurf wurde also Gesetz und damit die legislativ-praktische Bedeutung der Unterscheidung höherer und niederer Arbeit für die nächste Zeit erledigt. Als erledigt sieht sie auch die wissenschaftlich-kritische Literatur zum B.G.B. an. Sie gedenkt ihrer nur noch mit einer kurzen Anerkennung für die Gesetzgebung, daß diese hier mit einem veralteten Hausgerät der Jurisprudenz aufgeräumt habe.

Nichtsdestoweniger dürfte die Wissenschaft hier eine interessante Aufgabe zu lösen haben.

Der Ansicht, daß die römische Unterscheidung von „operae liberales" und „illiberales" für unsere Zeit unhaltbar sei, steht die lange

1) Sten. Ber. über die Verhandl. des Reichstags, 9. Leg., 4. Sess. 1895—97, Bd. IV, S. 2796 B.

Digitized by Google

gemeinrechtliche Praxis zur Seite. Mögen auf Grund dieser Erfahrungen die vom Corpus juris an das Kriterium geknüpften Rechtssätze immerhin als unbrauchbar angesehen werden. Darin liegt doch aber noch keine Begründung für das neue Prinzip des B.G.B., an die Art der verrichteten Arbeit nun gar keine Unterscheidung zu knüpfen. Sein „Hervorgehen aus menschlichen Bedürfnissen, seine Rückwirkung auf menschliches Wohl und Wehe" ist an der Hand der wirtschaftlichen Tatsachen noch darzutun[1]). Um so mehr, als das Gesetz hier augenscheinlich mit der Auffassung des täglichen Lebens in Widerspruch getreten ist. Oder sieht auch dieses in dem Arbeitsverhältnis des obersten Beamten einer großen Güterverwaltung etwa und dem des letzten Tagelöhners so wesensgleiche Dinge?

Die — also noch durchaus aktuelle — Frage der Unterscheidung „höherer" und „niederer" Arbeit in erschöpfender Weise zu beantworten, ist nicht die Absicht der folgenden Zeilen. Die Aufgabe, alle ihre ökonomischen, philosophischen und psychologischen Unterschiede darzustellen und daraus die Forderungen für eine sachgemäße juristische Ausgestaltung des Vertrages über die eine und über die andere abzuleiten, diese Aufgabe muß einem umfangreicheren Werke, als die vorliegende Arbeit gedacht ist, überlassen bleiben. Hier soll nur die spezifisch sozialpolitische Seite derselben behandelt werden. Wir wollen versuchen, die soziale Eigenart der beiden Arten von Arbeitsverträgen zu charakterisieren und die Momente zu bestimmen, die den Sozialpolitiker veranlassen müssen, eine verschiedene Behandlung der höheren und niederen Arbeit zu verlangen.

1) cf. Roscher: Vorwort zu Dankwardts „Nationalök.-zivilistischen Studien", wo er diese Stellung von Nationalökonomie und Jurisprudenz zu einander behandelt.

Digitized by Google

I. Teil.

Die Grundlagen.

1. Kapitel.

Die Genußgüterbeschaffung als System der Arbeitsleistungen.

„Das, was ein Volk im Jahr erarbeitet, das ist die Quelle, woraus es das Nötige für die Lebensbedürfnisse und Genüsse schöpft, die es jährlich zu befriedigen hat[1])." Rastlose Arbeit des Körpers und Geistes müssen wir aufwenden, um der Natur all die unzähligen Güter abzuringen, mit denen wir unsere mannigfaltigen Bedürfnisse befriedigen. Wenig oder nichts bietet uns die Natur zur „sorglosen Aneignung"; einen langen Weg hat das Saatkorn zurückzulegen, bis es als Brot auf unseren Tisch kommt, das Erz aus den Tiefen der Erde, bis es uns als Werkzeug dient, die Pflanzenfaser, bis wir das Kleid haben, der Baumstamm, bis er in unsere Wohnung eingefügt ist, und ihre Spur kennzeichnet „Arbeit". Es ist der alte Fluch: „Im Schweiße Deines Angesichtes sollst Du Dein Brot essen."

Freilich, wer in die Werkstätte gewaltiger Dimensionen hineinblickt, in der ein hochentwickeltes Kulturvolk produziert, und aus der die Güter verteilt werden, dem will es nicht mehr scheinen, als ob auch da noch die Arbeitskette zwischen Individuum und Natur, zwischen Bedürfnissen und Gütern bestände. Er sieht den Fabrikarbeiter jahraus, jahrein dieselbe ganz spezielle Handreichung leisten, den Geigenkönig seine „brotlose" Kunst üben, den Reichen gar nichts „arbeiten", und doch erhalten auch sie Wohnung, Kleidung und Nahrung, Schutz gegen Krankheit, Genuß für den Geist. Trotzdem müssen auch auf der höchsten Stufe wirtschaftlicher Entwicklung der Natur die Güter mit Arbeit, schwerer, wohldurchdachter Arbeit abgerungen werden, nur daß der Konsument die Arbeit nicht oder nur zum Teil selbst zu leisten braucht. Andere verrichten sie für ihn,

1) Smith, Wealth of nations, Einleitung.

Digitized by Google

und er setzt sich mit ihnen in Verbindung, statt wie bisher unmittelbar mit den Quellen der Güterversorgung. Neben der eigenhändigen Produktionsarbeit des Konsumenten bestehen gewisse gesellschaftliche Formen, die diesen Anschluß vermitteln.

Beide zusammen bilden bei entwickelter Kultur: die Wege, auf denen das Individuum zu den nötigen genußbereiten Gütern gelangen kann, und fügen sich damit — so inkongruent sie auf den ersten Blick erscheinen — zu einer begrifflichen Einheit zusammen. Denn immer bleibt der Mensch — jeder einzelne, der vom Arbeitsertrag der Nation zehrt, — wirtschaftlich die Kraftquelle, die das Räderwerk der Produktion in Gang setzt und erhält. Ist es nicht die eigene Arbeitskraft, mit der er eingreift, so ist es seine ökonomische Machtstellung, indem um dieser willen sich andere Hände für ihn in Bewegung setzen. Und andererseits muß jeder, will er nicht verderben, sich der Produktionsordnung in dieser oder jener Form eingliedern: sich zu eigenhändigem Bereiten der benötigten Ge- und Verbrauchsgüter verstehen oder zur Herstellung fester Beziehungen zu anderen, die für ihn produzieren. Tertium non datur.

Einen Namen hat der Sprachgebrauch für die Wege, auf denen das Individuum zu den genußbereiten Gütern gelangen kann, bisher nicht geprägt. Es läge nahe, sie unmittelbar als „Arbeitssysteme" zu bezeichnen, weil die Leistung von Arbeit und der Erwerb der Frucht derselben Wesen und Kern dieser wirtschaftlichen Formen bildet[1]). Doch wäre die Wahl dieses Ausdrucks insofern irreführend, als die Feststellung der Formen vom Standpunkt des Konsumenten ausgeht und dieser unter unsern Wirtschaftsverhältnissen gerade nur in den seltensten Fällen die Arbeit zu leisten braucht, die arbeitstechnisch zur Herstellung des benötigten Produktes führt. „System der Genußgüterbeschaffung" dürfte die einschlägigen Vorgänge besser bezeichnen.

Mit dem „Erwerb" deckt es sich nicht[2]). Denn soweit dieser auf Erlangung von Tauschmitteln, insbesondere von Geld abzielt, fällt er — selbst wenn Arbeitsleistung das Mittel des Erwerbes ist — aus dem Rahmen der Genußgüterbeschaffung heraus. Es betrifft lediglich das Band, das vom Konsumenten zurückführt zu den Quellen der Güterversorgung. Voraussetzung ist also, daß es sich um eine Form handelt, die dem Konsumenten ein Gut zuführt, das zu seinem persönlichen Gebrauche oder zu seinem Verbrauche dient, wobei der

1) A. von Philippovich, Allg. Volkswirtschaftslehre § 44.

2) Ebensowenig hat es natürlich mit den so oft besprochenen Beziehungen des Arbeitenden zu den Produktionsmitteln (Eigentumsverhältnisse!) etwas zu tun.

Digitized by Google

Begriff „Gut" nicht in der — nationalökonomisch sonst üblichen — Beschränkung auf die sachlichen Befriedigungsmittel zu verstehen ist. Auch die — nicht durch eine Sache vermittelten — Dienstleistungen, wie Musik, rhetorische und mimische Darbietungen etc. sind in diesem Sinne Güter[1]). Also: fertige ich eine Maschine an (oder lasse ich sie anfertigen), um sie zu verkaufen, oder beteilige ich mich mit Geld an einem Unternehmen, so sind das Erwerbsarten, aber nicht Beschaffung von Genußgütern. Als solche käme erst die Form in Betracht, in der ich den Reingewinn zur Besorgung von Lebensmitteln, Kleidern etc. verwende.

Auf der anderen Seite, in der Richtung der Entstehung des Genußgutes, ist das Band bis zu den letzten Quellen der Güterversorgung, bis zu den Naturstoffen und Naturkräften, bezw. bei den nicht durch Sachen vermittelten Dienstleistungen bis zu der Arbeitskraft zurück zu verfolgen. Stelle ich z. B. mit einer gekauften Maschine Güter zu meinem Verbrauche her, so besteht deren Beschaffung nicht bloß darin, daß ich die Maschine habe arbeiten lassen. Dazu gehört vielmehr ebensogut, daß ich die Maschine erworben habe, daß das Material zu dieser hat gefördert und bearbeitet, daß die einzelnen Teile haben hergestellt und zusammengesetzt werden müssen. Nur wenn man so den Produktionsprozeß vom fertigen Genußgut bis zum Bergwerk und Hochofen rückwärts verfolgt und nach dieser Art die verschiedenen Möglichkeiten der Beschaffung zusammenstellt, dürfte es möglich sein, der unzähligen, in einer Volkswirtschaft täglich und stündlich geleisteten Arbeiten Herr zu werden und sie zu übersichtlichen Kategorien zu ordnen. Nur so wird man den mit der Arbeit zusammenhängenden Bezeichnungen, wie namentlich „Arbeitsverhältnis" und „Arbeiter", die mehr als Schlagworte denn als feste Begriffe gebraucht werden, eine sichere Umgrenzung geben können.

Vom Standpunkt systematischer Trennung ist bei der Produktion mit Hilfe der Maschine allerdings zu bedenken, daß wir es hier mit zwei selbständigen Beschaffungsreihen zu tun haben, die ineinander greifen, einer — zeitlich früheren — auf Erwerb eines Gebrauchsgutes, der Maschine, gerichteten und einer — späteren — auf Erwerb von Gebrauchsgütern gerichteten. Diese Kombination ist eine selbstverständliche Folge dessen, daß die Maschine stehendes Kapital ist und kehrt natürlich überall da wieder, wo eine Beschaffungsreihe auf solches stößt. Im Interesse der Übersichtlichkeit empfiehlt es sich daher, in diesem Ausnahmefall nicht die Kette bis zu den letzten

1) Vergl. zu dem bekannten Streite über den Begriff „Gut" den Art. Gut von Wieser im Handwb. d. Staatswissenschaften.

Digitized by

Quellen der Güterversorgung zurück zu verfolgen, sondern besser sie vom stehenden Kapital ab in ihre beiden selbständigen Bestandteile aufzulösen.

2. Kapitel.

Eigenarbeit, Arbeitsverhältnis, entgeltlicher Besitzwechselverkehr.

Man kann die wirtschaftliche Funktion der Genußgüterbeschaffung der technischen Bedeutung der Transmission im Maschinensystem vergleichen. Wie diese die Kraft des Motors in der passenden Weise nach der gewünschten Richtung überträgt, so ist das Beschaffungssystem die Form, in der der Mensch seine Kraft und Macht verwertet, um sich in den Besitz der benötigten Brauchbarkeiten zu setzen. Und wie man Triebwerke unterscheidet, die direkt, und solche, die indirekt motorische Kraft übertragen, so haben wir ein unmittelbares und mittelbare Beschaffungssysteme. Ohne Mittelglied, wie beim Zahnradgetriebe, ist die Verbindung zwischen dem Konsumenten und den Quellen der Güterversorgung, wenn der Wilde mit dem selbstgeschnitzten Bogen das Wild schießt, die Beute zerlegt und zum Genuß bereitet, wenn der Landwirt zu seinem Verbrauche eigenhändig sät und erntet. Wir wollen diese Form der Arbeit, daß der Konsument ohne jede Arbeitsteilung selbsttätig sein Ziel erreicht, als „Eigenarbeit" bezeichnen [1]).

Bei der Transmission wird zwischen Motor und Arbeitsmaschine ein Treibriemen, beim mittelbaren System der Verbrauchsgüterbeschaffung zwischen Subjekt und Objekt der Arbeit, zwischen denjenigen, für den die Unterhaltsgüter hergestellt werden, und die Quellen der Güterversorgung eine gesellschaftliche Form eingeschoben.

Zahlreich sind die Rechtsfiguren dieser Art, die sich in der Kulturentwicklung herausgebildet haben, um den Konsumenten der Notwendigkeit zu überheben, selbst Hand anlegen zu müssen. Sie fügen sich aber in natürlicher Weise zu zwei Gruppen zusammen. Die erste bilden Vereinigungen des Konsumenten mit einer anderen Person zu der sozialen Form, daß jener Zweck und Inhalt der Arbeit bestimmt und den materiellen oder ideellen Erfolg davon hat, der andere die Arbeit entsprechend ausführt. Das ist die Form des „Arbeitsverhältnisses" [2]).

1) Hierher gehört die Robinsonade der klassischen Nationalökonomie und Buchers „Stufe der individuellen Nahrungssuche". cf. Entstehung der Volksw., S. 32.

2) Die Definition dieses Wortes ist äußerst strittig, vergl. insbes. Schmoller, Grundriß II, § 205; v. Philippovich, Allg. Volkswirtschaftslehre § 44; Lotmar, Arbeitsvertrag, S. 58.

Digitized by Google

Lange Zeiträume hindurch hat es die Wirtschaft fast ausschließlich beherrscht.

Auf dem „Arbeitsverhältnis“ beruht in der Periode der Naturalwirtschaft die Produktion der patriarchalischen Familie: Der Paterfamilias ordnet und überwacht sie, er erwirbt alles, was geschaffen wird. Die Frauen, die Söhne und Töchter, unter Umständen deren Abkömmlinge, unverheiratete Geschwister und entferntere Verwandte sind die ausführenden Arbeitskräfte. Der ihnen gewährte Lebensunterhalt und Rechtsschutz ist die Gegenleistung des Oberhauptes. Um diesen Preis nehmen auch Nichtverwandte, die keine Familie haben und infolgedessen rechtlos wären, Arbeit bei ihm. Sie treten in die Familie ein und damit kraft der „patria potestas“ bezw. des „mundium“ unter die Befehlsgewalt des Paterfamilias.

Ein Arbeitsverhältnis war die sich alsdann entwickelnde Sklavenarbeit. Die Unfreiheit ist der Rechtsgrund, vermöge dessen der Eigentümer die Arbeitskraft zur Verfügung hat und wiederum der Lebensunterhalt seine Gegengabe. Wie auf einem solchen Arbeitsverhältnis — ohne Eigenarbeit und ohne Tauschverkehr! — eine Produktion aufgebaut werden kann, die selbst raffinierte Anforderungen zu befriedigen imstande ist, das haben die großen Sklavenhaushalte der Römer bewiesen. Scharen unfreier Arbeiter in den verschiedensten Abstufungen ihrer Stellung besorgten die produktiven Arbeiten, und der Katalog der häuslichen Dienste, für den je ein besonderer Sklave gehalten wurde, füllt Seiten.

Wieder anderer Natur war das Arbeitsverhältnis, das dem Gutsherrn des mittelalterlichen Deutschlands für des Leibes und Lebens Notdurft sorgte. Hier waren es keine Sklaven, die ihm diese Arbeiten verrichteten. Die Fronhofsbesitzer waren persönlich frei, aber sie hatten vom Herrn ihr Gut, hatten außerdem gegen ihn Anspruch auf Schutz in Gefahr und Hilfe in wirtschaftlicher Not. Dafür mußten sie die Arbeiten leisten, die zur Versorgung des Herrenhofes nötig waren.

„Man wird die mittelalterliche Fronhofsverfassung am besten verstehen, wenn man sich die Wirtschaft eines ganzen Dorfes als eine Einheit vorstellt, deren Mittelpunkt durch den Herrenhof gebildet wird. In diesem waltet der kleine Grundherr persönlich, der große durch einen Meier. Das unmittelbar zum Hofe gehörige Salland wird durch dauernd mit ihm verbundene Eigenleute bewirtschaftet, die in den Hofgebäuden Wohnung und Unterhalt empfangen und in vielseitiger landwirtschaftlicher und gewerblicher Arbeitsgliederung für die Produktion, den Haushalt und den persönlichen Dienst

Digitized by Google

der Herrschaft Verwendung finden. Das Salland liegt im Gemenge mit den Landstellen einer größeren oder geringeren Zahl grundhöriger Bauern, von denen jeder seine Höfe selbständig bewirtschaftet, während alle mit dem Hofe den Genuß von Weide, Wald und Wasser gemein haben. Zugleich aber verpflichtet jede Bauernstelle ihren Inhaber zur Leistung gewisser Dienste und Naturalzinsen an den Hof. Die Dienste sind anfangs nach Bedürfnis, später nach Zeit bemessene Arbeiten, sei es auf dem Felde zur Saat- und Erntezeit, auf der Wiese, im Weinberg, im Garten, im Walde, sei es in den Werkstätten des Hofes oder im Frauenhause desselben, wo auch die unfreien Mägde mit Spinnen, Weben, Nähen, Backen, Bierbrauen u. dgl. beschäftigt werden. An den Frontagen erhalten die Hörigen die Kost auf dem Hofe, wie die Eigenleute. Auch sind sie verpflichtet, die Umzäunung des Hofes und seiner Felder imstande zu halten, für den Hof zu wachen, Botengänge und Frachtfuhren für ihn zu übernehmen. Die an den Hof abzuliefernden Naturalzinsen sind teils Landwirtschaftsprodukte, wie Getreide aller Art, Wolle, Flachs, Honig, Wachs, Wein, Rindvieh, Schweine, Hühner, Eier, teils zugerichtete Hölzer, die im Markwalde gefällt werden (Brennholz, Bauholz, Weinbergspfähle, Kienspähne, Schindeln, Faßdauben, Reifen), teils gewerbliche Erzeugnisse, wie Wollen- und Leinentuch, Socken, Schuhe, Brot, Bier, Tonnen, Teller, Schüsseln, Becher, Eisen, Kessel, Messer. Das setzt unter den grundhörigen Bauern, wie unter den leibeigenen Knechten der Höfe eine gewisse gewerbliche Spezialisierung voraus, die sich erblich mit den betreffenden Hufen verbinden mußte und die naturgemäß nicht bloß der Wirtschaft des Herrn, sondern auch der Güterversorgung der Hüfner zugute gekommen ist. Zwischen Dienst und Zins stehen gemischte Leistungen, wie das Liefern von Mist aus des Bauern Hofe auf den herrschaftlichen Acker, die Durchwinterung von Vieh, die Bewirtung der Gäste des Fronhofes. Und umgekehrt unterstützt der letztere die Wirtschaft der Bauern durch das Halten des Faselviehes, durch die Herstellung von Fähren, Mühlen und Backöfen für den gemeinen Gebrauch, durch den Schutz, den er allen gewährt gegen Gewalttat und Rechtsbruch und durch die Beihilfen, die er bei Mißwachs und sonstiger Notlage aus seinen Vorräten den Bauern zu reichen verpflichtet ist“ [1]).

1) Bücher, „Entstehung der Volkswirtschaft“, S. 123 ff. Dieser 3. Vortrag des gleichnamigen Werkes ist zu dem Beweise unternommen, daß unserer heutigen Volkswirtschaft lange Wirtschaftsepochen ohne ausgebildeten Tauschverkehr voraufgegangen sind. In diesen Zeiten hat die Produktion im wesentlichen eben auf ausgiebiger Verwendung des Arbeitsverhältnisses beruht. Büchers Untersuchungen bieten daher für die Entwickelungs-

Ein Arbeitsverhältnis von einer Eigenheit, die wohl in der Geschichte dieser Institution ihresgleichen nicht hat, aber auch hier die typische Form: der eine, der Konsument, bestimmt die Arbeiten und erhält das Produkt derselben, der andere hat sie auszuführen.

Ein Arbeitsverhältnis ging ferner der Handwerker der mittelalterlichen Stadt ein, der zum Konsumenten ins Haus ging und gegen Kost, Wohnung und ein kleines Entgelt darüber hinaus dessen Rohstoffe kunstgerecht verarbeitete. Oder der Handwerker war im Besitze technischer Anlagen und verarbeitete gegen einen Abzug dem Konsumenten dessen Roh- und Hilfsstoffe zu Hause zu kunstgerechten Produkten. „Auch als der Handwerker bereits seinen Stand auf dem Markte hatte und ‚Waren' feilhielt, leistete er noch lange ein gut Teil Arbeit auf Bestellung (!) des Kunden."

Dann die Arbeit des Gesindes! In die Familie aufgenommen, der väterlichen Zucht unterstellt, teilte es Kost und Wohnung des Hausherrn, erhielt wohl auch darüber hinaus einen kleinen Lohn in bar und hatte ihm dafür seine Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen.

Und schließlich ist auch das Wirtschaftsleben unserer Tage mit Arbeitsverhältnissen in reichem Maße durchsetzt. Man denke an unsere fast 1½ Millionen Dienstboten, an das landwirtschaftliche Gesinde, das Heer von Beamten. Ferner stellen die Ärzte, Rechtsanwälte, Künstler etc. ein recht erhebliches Kontingent dazu. Übernimmt der Künstler einen Auftrag, führt der Rechtsanwalt für seinen Klienten den Prozeß und behandelt der Arzt den Patienten, so leisten sie Arbeiten, deren Zweck und Inhalt ihnen ein anderer vorschreibt und deren Vorteil dieser andere zieht.

Das Arbeitsverhältnis vereinigt gewissermaßen zwei Personen zu dem einheitlichen Prozeß, den bei der Eigenarbeit Psyche und Hand des einen Individuums leisten. Der Konsument faßt den Willen, daß die bestimmte Arbeit ausgeführt werden soll, der andere ordnet sich diesem Willen unter und führt ihn aus. Nicht braucht der Konsument auch die Geistestätigkeit (Entwurf des Arbeitsplanes, Anstellung und Beaufsichtigung des Arbeitenden) zu leisten, wie das Arbeitsverhältnis der Künstler, Rechtsanwälte, Ärzte etc. zeigt. Er kann den Arbeitsprozeß leiten und in der numerisch weit überwiegenden Zahl der Fälle tut er es, aber wesentlich ist das u. E. dem Arbeitsverhältnis nicht, wesentlich ist lediglich die Unterordnung des Arbeitenden unter den Willen des Konsumenten, daß die bestimmten Arbeiten zur Ausführung kommen sollen. Bezeichnet werden die

geschichte des Arbeitsverhältnisses eine Fülle interessanten Materials, auf das wir oben nur kurz eingehen können.

Digitized by

beiden Parteien des Arbeitsverhältnisses mit „Arbeitgeber" und „Arbeitnehmer"[1]). —

Formen, insbesondere gesellschaftliche Formen, bleiben selten auf das Gebiet ihrer ursprünglichen Anwendung beschränkt. Auch für das Arbeitsverhältnis war die Funktion als selbständiges System der Genußgüterbeschaffung nur der Boden, auf dem es erwuchs. Als sich das zu unterscheidende dritte System dieser Art herausbildete, fand es wieder als Teil desselben Verwendung, ja hier sogar erst das Feld seiner numerisch größten Verbreitung.

Dies dritte System knüpft an an den Eintritt einer Einrichtung in das Wirtschaftsleben, der nach allen möglichen Richtungen hin von den schwerwiegendsten Folgen war. Für die Genußgüterbeschaffung bedeutete er die Einfügung eines neuen Mittelgliedes zwischen den Konsumenten und die Quellen der Güterversorgung, und vor allem die Einfügung einer neuen sozialen Form, die der Transmission eine solche Dehnbarkeit zu geben vermochte, daß in den meisten Fällen der Eindruck verloren gegangen ist, daß wir es überhaupt mit einem ununterbrochenen System der Genußgüterbeschaffung zu tun haben, daß derjenige, der die Frucht der Arbeit endgültig erhält, überhaupt noch in Konnex mit dem letzten steht, der die Hand gerührt hat, um dieses Mittel der Bedürfnisbefriedigung hervorzubringen. Dies Zwischenglied ist der „Unternehmer", die neue soziale Form „der entgeltliche Besitzwechselverkehr"[2]).

Die Stelle, an der sich der Unternehmer und diese neue Form in die vorher geschilderte Kette: Konsument—Arbeitnehmer—Quellen der Güterversorgung einschieben, ist zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Das bisherige Arbeitsverhältnis zwischen Konsument und Arbeitendem löst sich auf, statt dessen tritt aber der Unternehmer in der Regel in ein solches mit Arbeitnehmern. Damit gewinnt diese Institution eine ungeahnte Verbreitung: bereits der Unternehmer des Mittelalters, der „Handwerksmeister", beschäftigte Gesellen und Lehrlinge mit seinen Arbeiten. Bald bildete sich daneben ein breiter „Lohnarbeiterstand", und heute zählen die Arbeitsverhältnisse nach Tausenden, die das Gewerbe täglich schließt mit: „Hand"-, „Fabrik"- und „Tagesarbeitern", mit den Gesellen, Gehilfen und Lehrlingen, dem wissenschaftlich, technisch und kaufmännisch gebildeten Ver-

1) cf. Lotmars Ausführungen zu diesen Namen: Arbeitsvertrag I, S. 60 ff. insbes. 63 ff. Daß diese Namen auf die Parteien des Arbeitsvertrages beschränkt sein und nicht für die Parteien jedes Arbeitsverhältnisses gelten sollten, dürfte sich kaum beweisen lassen. Sollte man das mittelalterliche Gesinde, das keinen „Arbeitsvertrag" abschloß, nicht auch als Arbeitnehmer bezeichnen dürfen?

2) Wie Bücher Kauf und Tausch zusammenfassend nennt.

waltungs-, Aufsichts- und Bureaupersonal vom Generaldirektor bis herab zum Schreiberlehrling. Ein nicht minder zahlreiches Heer von Arbeitnehmern ist im Bergbau und Hüttenwesen, Handel und Verkehr tätig. Mögen sie wissenschaftliche Hilfsarbeiter oder Laufbursche, Beamter oder Arbeiter heißen, sie alle ordnen sich dem Willen des Unternehmers unter, führen ihm durch ihre Arbeit das Produkt zu, das er auf den Markt bringen will, ganz dieselbe Form wie das bisherige Arbeitsverhältnis, nur daß an Stelle des Konsumenten der Unternehmer getreten ist.

Die Neuerung, die uns berechtigt, eine dritte Art von Güterbeschaffung zu unterscheiden, liegt nun in der Form, in der sich der Konsument an den von Unternehmer und Arbeitnehmer bewältigten Produktionsprozeß angliedert. Die Unternehmer sind: „die Klasse selbständiger Produzenten, die unter Einsetzung eigenen Kapitalvermögens, in der Regel auch eigener Tätigkeit, ferner — soweit Bedürfnis und Möglichkeit gegeben sind — unter Heranziehung und Verwertung fremder Produktionsmittel oder Kapitalvermögensteile und fremder Arbeitskräfte die Produktion wirtschaftlicher Güter und Dienstleistungen auf eigene Rechnung und Gefahr betriebsmäßig organisieren und leiten, um in dem Überschuß des in verkehrsmäßiger Verwertung der produzierten Sachgüter und Dienstleistungen erzielten Erlöses Einkommen für sich zu erzielen" (Pierstorff)[1]. Von den „Dienstleistungen" sehen wir zunächst ab. Die „verkehrsmäßige Verwertung der produzierten Sachgüter" ist die neue soziale Form und geschieht im Wege des entgeltlichen Besitzwechsels: Tausch oder Kauf, nicht mehr des Arbeitsverhältnisses. Ein historisches Beispiel wird den Unterschied vielleicht am raschesten verdeutlichen: „Die Hausfrau der alten Zeit mahlt das selbstgewonnene Getreide auf der Handmühle und bäckt aus dem so erzeugten Mehl das Brot" (Eigenarbeit). „Nachdem sich das Gewerbe des Müllers und des Bäckers gebildet haben, wird das Getreide dem Müller zum Vermahlen hinausgegeben, und der Bäcker erhält darauf das Mehl, um Brot daraus herzustellen" (Arbeitsverhältnis). „Vom Rohmaterial bis zum fertigen Produkt wechselt das neu entstehende Gebrauchsgut niemals seinen Eigentümer. Für ihre Mühe werden Müller und Bäcker mit einem Teile ihres Produktes abgefunden, den sie zurückbehalten. Das ist in dem ganzen arbeitsteiligen Produktionsprozeß der einzige tauschähnliche Vorgang[2]." Handeln dagegen Müller und Bäcker als Unternehmer, so erwirbt der Müller vom Landwirt das

1) Im Handwörterb. d. Staatswissenschaften, Art. „Unternehmer".

2) Bücher, Entsteh. der Volksw., S. 347.

Digitized by Google

Getreide, veräußert das Mehl an den Bäcker, und von ihm erwirbt die Hausfrau das fertige Brot. „So lebt ein jeder vom Tausche oder wird gewissermaßen Kaufmann, und die menschliche Gesellschaft wird zu einem Handelsstaate[1])."

„Arbeiten" für den Konsumenten tut der „Unternehmer" ebensogut, wie der „Arbeitnehmer". Wenn er nicht wüßte, daß er die Ware an diesen absetzen könnte, würde er sich nicht der Mühe unterziehen, die Bedürfnisse zu studieren, die Bezugsquellen ausfindig zu machen, die Produktionsmittel daher zu beschaffen und den Produktionsprozeß zu leiten, bezw. die fertigen Waren aus aller Herren Länder zu beziehen und sie zum Verkauf zu stellen. Aber er leistet die Arbeiten nicht im bestimmten Auftrage eines einzelnen Konsumenten. Er arbeitet auf eigenen Antrieb und unter eigener Verantwortung, er ist sein eigener Arbeitgeber, wie es der ist, der „Eigenarbeit" verrichtet, während das Arbeitsverhältnis gerade „die Vereinigung zweier Personen zu der sozialen Form ist, daß der eine Zweck und Inhalt der Arbeit bestimmt, der andere diese für ihn entsprechend ausführt"[2]).

Man hat oft diesen Unterschied in der Weise zu charakterisieren versucht, daß man sagt: Beim Kauf wird das fertige Produkt, beim Arbeitsverhältnis die Arbeit bezahlt. Das dürfte das Wesen nicht treffen. Was z. B. bezahlt der Besteller dem Künstler: das Porträt oder die darauf verwandte Arbeit? Ganz abgesehen davon, daß die Entgeltlichkeit dem Arbeitsverhältnis überhaupt nicht wesentlich ist, wie die historischen Beispiele wohl ergeben haben (Sklavenarbeit!). Arbeitsverhältnis ist die Auftragserteilung an den Künstler um deswillen, weil er daraufhin Arbeiten leistet, „die ihm der Besteller vorgeschrieben hat und deren Ergebnis dieser letztere erhält".

Andere haben auf die längere und kürzere Dauer des Zusammentreffens der beiden Parteien bei der einen und anderen Form hingewiesen. Gewiß, neun Zehntel aller Arbeitsverhältnisse erstrecken sich über einen gewissen Zeitraum, und bei seiner Beurteilung darf der Sozialpolitiker diesen Umstand nicht außer acht lassen; aber wo es sich um begriffliche Abgrenzung handelt, wird man bedenken müssen, daß ein Kaufgeschäft durchaus nicht immer so schnell abgewickelt wird. Von den Kaufverhandlungen bis zur endgültigen Besitz- und Eigentumübertragung können die Parteien oft und lange genug miteinander in Berührung kommen. Und andererseits gibt es Arbeitsverhältnisse, die sich in kürzester Zeit abspielen.

1) Smith, Volkswohlstand, Bd. I, Kap. 4.

2) S. oben S. 13.

Es bleibt uns noch übrig, einen Blick zu werfen auf die zweite Art Unternehmertätigkeit. Das bisher Erörterte bezog sich ja nur auf die Produktion „wirtschaftlicher Güter". Daneben „organisiert und leitet" der Unternehmer, wie wir sahen, „unter Einsetzung eigenen Kapitalvermögens, in der Regel auch eigener Tätigkeit, ferner — soweit Bedürfnis und Möglichkeit gegeben sind — unter Heranziehung und Verwertung fremder Produktionsmittel oder Kapitalvermögensteile und fremder Arbeitskräfte Dienstleistungen auf eigene Rechnung und Gefahr betriebsmäßig".

Soweit es sich um diese „Dienstleistungen" handelt, tritt auch der Unternehmer in ein Arbeitsverhältnis, wie das Wort „Dienstleistung" schon besagt. Insoweit ordnet auch er seine Arbeit dem Geheiß und Willen eines einzelnen unter.

Eine dritte Verwendung des Arbeitsverhältnisses zu den vorher besprochenen beiden.

Die Leistung solcher „Dienste" bildet das Gewerbe der Verkehrsunternehmungen: der Eisenbahnen, Posten, Spediteure, der Binnen- und Seeschiffahrt, die Personen, Güter, Nachrichten befördern; der Lagerhäuser, die Waren aufbewahren etc. Ferner gehört hierher die Tätigkeit des Bankiers als Vermögensverwalter, Depositar und Kommissionär, des Friseurs, Theaterdirektors etc. Ebensogut aber gehört hierher schließlich, was man gewöhnlich nicht als Dienstleistungen bezeichnet: die Tätigkeit des Kaufmanns, wenn er dem Kunden die gewünschten Waren „besorgt", des Fabrikanten und Gewerbetreibenden, wenn er „auf Bestellung" arbeitet, sei es, daß er die bestellten Waren anfertigt, sei es, daß er Reparaturen „übernimmt". Denn auch in diesem Falle wird der Unternehmer Arbeitnehmer eines einzelnen Konsumenten. In dessen Auftrage wird er tätig, läßt sein Kapitalvermögen, seinen Kredit spielen und seine Hilfskräfte arbeiten. Was er — wenn es sich um fertige Waren handelt — von sich aus tut, ohne irgend jemand Rechnung und Verantwortung zu schulden, tut er hier in Unterordnung unter den Willen des bestimmten Kunden. Kaufe ich vom Pferdehändler den Fuchs, den er im Stalle hat, so treten wir lediglich zum Zwecke der Besitz- und Eigentumsübertragung in Verbindung; bestelle ich mir bei ihm ein zu meinem passendes zweites Wagenpferd, so liegt mir zunächst daran, daß er seine Fachkenntnisse ausnützt und mir ein oder mehrere geeignete Pferde zur Stelle schafft. Ob ich mich dann zum Eigentumserwerb entschließe, bezw. nach Lage unserer positiven Rechtsordnung dazu entschließen muß, ob diese ferner für den Fall des Zustandekommens des Geschäftes die Eigentumsübertragung als das Wesentliche ansieht und

es also den Regeln des Kaufes unterstellt oder die Eigentumsübertragung nur als Anhängsel betrachtet und das Geschäft als Arbeitsverhältnis behandelt, ist eine andere Frage. Auf jeden Fall, soweit der Unternehmer auf meinen Auftrag hin tätig geworden ist, insoweit hat ein Arbeitsverhältnis zwischen uns bestanden.

Fassen wir das Ergebnis unserer Betrachtung kurz zusammen!

Die Arbeit ist die Grundlage aller Genußgüterbeschaffung. Und zwar gibt es vom Standpunkt des Konsumenten drei verschiedene Systeme, wie er zu den benötigten Ge- und Verbrauchsgütern gelangen kann: die „Eigenarbeit", das „Arbeitsverhältnis", den „entgeltlichen Besitzwechselverkehr mit Unternehmern".

„Arbeitsverhältnis" ist die Vereinigung zweier Personen zu der sozialen Form, daß der eine Zweck und Inhalt der Arbeit bestimmt und das Produkt der Arbeit erhält, der andere diese entsprechend ausführt." Abgesehen davon, daß es in dem zweiten Arbeitssysteme Konsument und Arbeitnehmer verknüpft, dient es im dritten Arbeitssystem dazu, dem Unternehmer die benötigten fremden Arbeitskräfte zu verschaffen, und schließlich wird das „Arbeitsverhältnis" häufig vom Unternehmer benutzt, um sein Können und Vermögen in den Dienst eines Konsumenten zu stellen.

Damit sind die Wege, auf denen der Konsument zur Befriedigung seiner Bedürfnisse kommen kann, erschöpft. Alle anderen sozialen und technischen, auf unmittelbare Bedürfnisbefriedigung abzielenden Formen unseres Wirtschaftslebens lassen sich auf diese drei Grundformen zurückführen[1]). Und andererseits gehört alle Arbeit, die in einer Volkswirtschaft geleistet wird, zu diesem oder jenem der drei Systeme.

3. Kapitel.

Das Arbeitsverhältnis in seiner sozialen Eigenart.

Fassen wir jetzt das Arbeitsverhältnis etwas näher ins Auge. In den bisherigen Darlegungen, die das Vorhandensein und die Verwendungsart einer sozialen Form mit dem Tatbestand der obigen Definition als Inhalt erweisen sollten, ist die Frage beiseite geblieben,

1) Z. B. die Gesellschaft. Produziert diese Konsumtionsmittel, die den Gesellschaftern zufließen, so kann das nur in der Form geschehen, daß die Gesellschaft Arbeitskräfte annimmt, also ein Arbeitsverhältnis mit Dritten eingeht, oder daß ein, mehrere oder jeder Gesellschafter die Arbeiten leisten. In diesem Falle tritt der arbeitende Gesellschafter in ein Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft, denn die Gesellschaft zeichnet die Arbeit vor, er führt sie für diese aus, und das Produkt erhält die Gesellschaft, die es erst unter die Gesellschafter verteilt; vergl. ferner oben S. 6.

Digitized by Google

was es denn so Besonderes bedeutet, wenn nun jemand einem — einzelnen — anderen die Arbeiten leistet, die dieser ausgeführt haben will. Besitzt der Tatbestand Individualität genug, um ihm den Charakter als selbständige Institution unseres Wirtschaftslebens zusprechen zu können? Wir sahen ja bereits, wie nah sich der Tatbestand mit dem entgeltlichen Besitzwechselverkehr zwischen Konsument und Unternehmer berührt, da auch dieser in gewisser Weise für jenen arbeitet. Und bekanntlich gibt es auch in der Nationalökonomie seit A. Smith eine Lehre, die in der Überlassung der Arbeitskraft des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber einfach ein Kaufgeschäft sieht. Zwar bezieht sich diese Auffassung, wie Lotmar[1]) dargelegt hat, nur auf das besitzlose Arbeitsverhältnis[2]). „Erst wenn der Arbeitnehmer der Produktionsmittel entblößt, wenn ihm nur noch die Arbeitskraft verfügbar ist, wird die Arbeitskraft selbst etwas, das er für fremde Produktion hergeben, somit ausschließlich für den Umsatz in Geld haben und erneuern muß. Unter diesen Umständen verliert seine Arbeitskraft für ihn den spezifischen Gebrauchswert. Nur noch als Tauschobjekt verwertbar, wird sie für ihn und für ihren Abnehmer zur Ware, und daher muß sich ihre entgeltliche Hinnahme und Hergabe als Kauf und Verkauf der Arbeit oder Arbeitskraft darstellen." Immerhin würde damit doch eine solche Lücke in das Arbeitsverhältnis gerissen, daß wir kaum das Recht hätten, von einer einheitlichen Institution zu sprechen.

Und Lotmar meint auch, daß wir es bei dieser Auffassung „nicht bloß mit einer wissenschaftlichen Metapher oder mit einer Ausdehnung des Sprachgebrauches zu tun haben, welcher die Terminologie des Kaufes zu der des Synallagmas erweitert, vom Umsatz von Sachen auf den Handel um Arbeit oder Arbeitskraft überträgt". Der Nationalökonomie komme es auf den Vergleich von Wertgrößen an. Sie untersuche das Verhältnis, in dem die Leistung des Arbeitnehmers zu der des Arbeitgebers stehe. Sie betrachte deshalb die Arbeitsleistung als einen Vermögensaufwand. Auf diese Weise komme sie zu einem gemeinsamen Nenner für die an sich inkommensurabeln Größen „Geld" und „Arbeit", und von diesem Standpunkte aus erblicke sie in dem Geschäfte der Arbeitsüberlassung einen Warenaustausch. Beweist aber nicht gerade diese Darlegung, daß die Auffassung des Arbeitsverhältnisses als Kauf im Gegenteil nichts weiter als eine Metapher ist, eine Konstruktion, um ungleichartige Größen vergleichen zu können?

1) Arbeitsvertrag I, S. 43 ff.

2) D. i. dasjenige Arbeitsverhältnis, bei dem der Arbeitnehmer besitzlos ist.

Nun wollen wir freilich nicht leugnen, daß es einmal eine Zeit gegeben hat, wo die Nationalökonomie in der Verwandtschaft des besitzlosen Arbeitsverhältnisses mit dem Kaufe das Wesen des ersteren zu finden geglaubt hat. Im Gegenteil, diese Anschauung hat eine große und recht verhängnisvolle Rolle gespielt. Sie wurde von dem an Adam Smith sich anschließenden Liberalismus im Kampfe gegen die überkommenen, den Arbeiter vor Ausbeutung schützenden, aber den Großindustriellen so unbequemen Arbeitsordnungen, Lehrlingsgesetze etc. auf den Schild erhoben. Mit ihr bewies man, wie es auch Smith getan hatte, daß sich die Gesetzgebung ebensowenig in das Arbeitsverhältnis einmischen dürfe, wie sie es beim Kaufgeschäft tue[1]).

Aber jene manchesterlichen Anschauungen sind längst nicht mehr die herrschende Ansicht der Nationalökonomie. Es ist gerade das Verdienst der späteren Schulen, nachgewiesen zu haben, daß die Betrachtung des Arbeitsverhältnisses als Kaufgeschäft lediglich eine symbolische Bedeutung hat. „Man wird sagen können", meint Schmoller[2]), „die beiden älteren, theoretischen Schulen hätten sich das Arbeitsverhältnis durch entgegengesetzte allgemeine Vorstellungen klar zu machen gesucht. Die Liberalen sahen in ihm nur einen Marktvorgang wie andere . . . Um Marktvorgänge handelt es sich in der Tat; Angebot und Nachfrage treten sich auf dem Arbeitsmarkte gegenüber, ihre Größenverhältnisse wirken ganz wesentlich auf die Lohnhöhe und die Machtstellung der einen und der anderen Seite". Aber auf die selbständige Eigenart des Arbeitsverhältnisses als soziale Form ist das ohne Einfluß, wie z. B. auch die Kreditgeschäfte nicht aufhören, eigenartige ökonomische Vorgänge darzustellen, obwohl sie gleichfalls „Marktvorgänge" sind.

Das Charakteristische des Arbeitsverhältnisses nun, insbesondere gegenüber dem Kaufgeschäft, ist, daß es ein Herrschaftsverhältnis eines Menschen über einen anderen ist. Der Unternehmer, der lediglich sein fertiges Produkt auf den Markt bringt, arbeitet, wie wir sahen, für die Allgemeinheit, für einen beliebigen Kreis von Personen. Deren Bedürfnissen, Geschmack, Wünschen muß auch er sich unterordnen, aber das muß schließlich jeder, der auf Absatz auf dem Markte rechnet, und diese Unterordnung unter die Allgemeinheit bedeutet kaum viel mehr, als jedes Gesellschaftsleben vom einzelnen als *ζῶον πολιτικόν* fordert. Ein ganz anderes Ansehen aber gewinnt sie, sobald sich der Arbeitende dem Willen

1) Vergl. hierzu Brentano, Arbeitsverhältnis, insbes. Kap. 8 u. 9.

2) Grundriß II, § 205, S. 269.

eines bestimmten einzelnen unterzuordnen hat, worin wir das Wesen des Arbeitsverhältnisses sehen. Mag der Wille des Arbeitgebers nur so weit gehen, daß er das Ziel der Arbeit vorzeichnet, und die Ausführung dem Arbeitnehmer vollständig überlassen bleiben, mit der Verpflichtung, jenem seine Arbeit zu widmen und das Produkt abzuliefern, verliert der Arbeitnehmer doch immerhin ein großes Stück seiner persönlichen Freiheit. Mag sich die Machtbefugnis des Arbeitgebers so weit von absolutistischer Herrschaft entfernt haben, wie das Recht dessen, der einem Künstler einen Auftrag erteilt hat, von den Eigentümerrechten des Herrn über seinen Sklaven, wenn „die Kunst nach Brot geht", muß auch sie ihren stolzen Nacken beugen. In mehr denn einer Beziehung! Der Künstler muß innerhalb angemessener Frist das Werk anfertigen, mag er dazu noch so wenig in „Stimmung" sein, er muß sich in seinen Lebensgewohnheiten nach dem Auftraggeber richten, wenigstens auf einer mittleren Linie mit ihm sich treffen, in die Arbeitsstätte sich schicken, die die Natur des Auftrages vorschreibt, ja selbst Anordnungen in bezug auf die künstlerische Ausführung muß er — wenn ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart — Folge leisten. Das höchste Staatsamt legt eine Fülle von Pflichten nicht nur für den Dienst, auch für das Leben als Mensch und Staatsbürger auf. Selbst der Arzt wird in gar nicht unbeträchtlichem Maße von dem Patienten abhängig: nicht nur, daß er ihm in seine Wohnung folgt, unter Aufgabe seiner freien Zeitbestimmung sich dem Gange der Krankheit unterordnet, auch insofern, als er in seiner Arbeit darauf angewiesen ist, daß der Kranke sich nach seinen Anordnungen hält; bis zu einem gewissen Grade (Operationen!) ist er ja sogar an die Vorschriften des Patienten gebunden.

Aber das sind nur die äußersten Spitzen des Arbeitsverhältnisses, bei denen die Unterordnung auf ein Mindestmaß herabgesetzt erscheint. Die große Masse der Arbeitnehmer, neun Zehntel derselben, hat in ganz anderer Weise zugunsten des Arbeitgebers auf ihre Freiheit zu verzichten; man denke an den Familienvater, der zehn Stunden des Tages oder mehr in der Fabrik arbeitet, an den Dienstboten, der seine Arbeit der Herrschaft zu jeder Tages- und Nachtzeit beinahe zur Verfügung zu halten hat. Im Durchschnitt heißt ein Arbeitsverhältnis eingehen: sich Aufenthaltsort, Art der Beschäftigung, Arbeitszeit von einem anderen vorschreiben lassen. Was das in sanitärer, sittlicher, ökonomischer und rechtlicher Beziehung bedeutet, hat mit beweglichen Worten Brentano im „Arbeitsverhältnis gemäß dem heutigen Recht" ausgeführt[1]):

1) S. 190 ff.

Digitized by Google

Das Arbeitsverhältnis „bestimmt nicht nur den Aufenthalt" des Arbeitnehmers „an einem bestimmten Orte des Landes, sondern auch an einer bestimmten Stätte. Nötigenfalls muß er daher in schlecht ventilierten, mit Krankheitsstoffen gesättigten oder infolge von schändlicher (?) Ökonomie des Arbeitgebers, z. B. in Unterhaltung des Baues, gefahrdrohenden Räumen, sein Leben aufs Spiel setzen. Mit der Arbeitsstätte wird zugleich über die Umgebung des Arbeiters bestimmt. Sie bestimmt, an wessen Seite der Arbeiter seine Ware verkauft, und diese Bestimmung ist für ihn von der größten Bedeutung. Denn nicht nur kann die Ungeschicklichkeit oder Nachlässigkeit seines Nachbarn seine Arbeit hemmen oder verderben und dadurch sein Verdienst schmälern, die Unerfahrenheit desselben kann ihm auch Leib und Leben gefährden. Endlich führt diese Bestimmung der Umgebung des Arbeiters, wie A. Smith schon bemerkte, ebenso leicht neben den Lasterhaftesten wie neben den Besten. Man denke sich nur einen jungen Arbeiter an der Seite eines in allen Lastern groß gewordenen Schurken."

„Der Arbeiter ist, solange er seine Ware verkauft, leiblich und geistig gebunden, und, um nur überhaupt zu verkaufen, muß er gleich für einen Zeitraum von gewisser Dauer verkaufen. Die Bestimmung dieses Zeitraumes aber, die Bestimmung, wieviel Stunden gearbeitet werden soll, ob Überzeit und ob Nachtzeit, bestimmt zugleich auch über die physische Erschöpfung des Arbeiters; von ihr hängt ab, ob letzterer die Gelegenheiten, die ihm zu seiner geistigen und sittlichen Bildung geboten werden, benutzen kann, oder ob er die ganze Erholung seines müden, überreizten Körpers in wüstem Schwelgen sucht; sie bestimmt ferner über das Familienleben des Arbeiters, über die Überwachung der Erziehung der Kinder desselben, über die Erfüllung seiner politischen Pflichten, kurz über sein ganzes Leben."

Wie dieser Einfluß bei gewissen hochstehenden Arbeitsverhältnissen oder in Anbetracht sehr kurzer Dauer des Verhältnisses außerordentlich gemildert sein kann, wird auf der anderen Seite ebensooft die Machtbefugnis des Arbeitgebers noch wesentlich erweitert, ndem ihm die nähere Festsetzung der zu verrichtenden Arbeit zusteht. „Denn der Arbeitsbegriff ist nicht so fest, daß nicht, obwohl der Arbeitsvertrag über eine gewisse Art von Arbeit geschlossen worden ist, beim Vollzug die Anordnung dieser oder jener Unterart Platz fände, also daß selbst die Art der Arbeit der Direktion unterfallen kann. Zur Erläuterung braucht man nicht weit zu greifen. Das sogenannte Mädchen für alles schuldet Dienstbotenarbeit, aber die Herrin kann Waschen oder Kochen, Nähen oder Frisieren an-

ordnen, Arbeiten, die in Anbetracht ihrer beruflichen Separierung gewiß als von verschiedener Art bezeichnet werden können. Nicht viel weniger disparat sind die Arbeitsarten, mit deren Vornahme der Arbeitnehmer, der zu landwirtschaftlicher Arbeit gedungen worden ist, den Arbeitsvertrag vollzieht; man denke nur an Melken und Pflügen, Mähen und Dreschen. Und der Mann, der heute den Papageno und morgen den Sekretär Wurm zu spielen hat, vollbringt damit heterogene Arbeiten[1])."

Für das besitzlose Arbeitsverhältnis — im wesentlichen nur dieses hat Brentano, wie ja überhaupt alle Schriftsteller bis auf Lotmar (Arbeitsvertrag nach den bürgerlichen Recht), Endemann (Die rechtliche Behandlung der Arbeit) und wenige andere, im Auge — für das besitzlose Arbeitsverhältnis hat Brentano die Ursache der tiefen Eingriffe in die Persönlichkeit des Arbeitnehmers darin gefunden, daß Mensch und Arbeitskraft identisch sind. „Was ist die Arbeit? Die Nutzung der Arbeitskraft. Die Arbeitskraft aber ist nichts anderes als der Mensch selbst, insofern er Leib, Verstand und Herz — denn alle drei müssen bei jeder Arbeit mitwirken — zum Erwerb wirtschaftlicher Güter verwendet; die Arbeit also ist nichts anderes, als die Nutzung vom Menschen selbst[2])." Wer sie in einem Arbeitsverhältnis zu Markte trägt, verkauft ein Stück von sich selbst. Er verwickelt seine Person in einer Weise in das Rechtsverhältnis, wie das nicht annähernd bei irgend einer Form der Fall ist, bei der es sich um einen Vermögensaufwand handelt. Wer einen solchen schuldet, ist nur für sein Vermögen verpflichtet. Arbeit dagegen ist nichts, „was zur Habe einer Person gehören kann; da es vielmehr dem Sein entspringt[3])", wer zur Arbeitsleistung verpflichtet ist, ist dem anderen mit seiner Person verpflichtet[4]).

Zu dieser Eigenschaft der Arbeit, ein Stück der Persönlichkeit des Arbeitnehmers zu sein, kommt beim besitzlosen Arbeitsverhältnis die ökonomische Zwangslage des Arbeitnehmers hinzu. Sie liefert ihn dem Arbeitgeber mit gebundenen Händen aus. Um überhaupt arbeiten und sich seinen Lebensunterhalt verdienen zu können, muß er sich Wünschen und Anordnungen des Arbeitgebers, der sich in der glücklichen Lage befindet, warten zu können, fügen. Aber das ist, wie auch Brentano hervorgehoben hat, ein Accidentale negotii.

1) Lotmar, „Arbeitsvertrag", S. 94.

2) Brentano, „Arbeitsverhältnis", S. 183.

3) Lotmar, Arbeitsvertrag I, S. 7.

4) Über den Unterschied dieser Bindung von der jedem Schuldverhältnis eignen „persönlichen Haftung" vergl. Lotmar, eod. S. 8.

Digitized by Google

ein Accidentale nämlich des besitzlosen Arbeitsverhältnisses. Dieser Vorzug des Arbeitgebers steht und fällt mit der großen Verschiedenheit in der wirtschaftlichen Stellung der beiden Parteien. Und wir dürfen eine weitere zufällige Eigenschaft des besitzlosen Arbeitsverhältnisses hinzufügen, die die Machtbefugnis des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer erhöht: den Fabrikarbeiter, den Knecht, den Dienstboten trennt von seinem Herrn ein großer Bildungsunterschied, sie verfügen regelmäßig nicht über die erforderliche Sachkunde. Diese kommt vielmehr nur dem Arbeitgeber zu, und das Verhältnis zwischen ihnen ist seiner innersten Natur nach darauf angelegt, daß dieser die Arbeit in eingehender Weise leitet, ihnen jeden Schritt und jede Handreichung vorschreibt, daß jener befiehlt und diese gehorchen.

Der Arzt, der Künstler, der Beamte dagegen ist weder nach der Seite der wirtschaftlichen Lage noch der Sachkunde in solcher Weise im Rückstande gegen seinen Arbeitgeber. Aber auch er gerät, wie wir sahen, in rechte Abhängigkeit von diesen. Hier zeigt sich eben das von Brentano gefundene Prinzip erst in seiner Reinheit: Die Arbeitskraft ist der Mensch selbst, sie veräußern heißt sich selbst veräußern.

Immerhin wird man, wenn man für das Arbeitsverhältnis in seinem ganzen Umfang sprechen will, einen Schritt weiter gehen müssen, als es Brentano getan hat. Er bezeichnet die Arbeitskraft als die „Nutzung des Menschen" und sagt[1]): „Da jeder, der die Nutzung von etwas kauft, dadurch notwendig die Herrschaft über das Nutzung Gebende erlangt, erwirbt der Käufer der Arbeit durch seinen Kauf auch die Herrschaft über die Arbeitskraft, d. h. über den ganzen Menschen . . ." Wann aber verkauft der Arbeitnehmer seine Arbeitskraft und wann nur das fertige Produkt seiner Arbeit, wie beim eigentlichen Kaufgeschäft? Wir versuchten oben (S. 13) an dem Beispiele des Künstlers, der ein Portrait auf Bestellung herstellt, darzutun, daß gerade die Frage nach dem Objekt des Überlassungsvertrages ein stichhaltiges Kriterium zur Unterscheidung des Arbeitsverhältnisses vom Kaufe nicht abgibt. Verkauft schließlich nicht jeder, der ein Produkt seines Fleißes auf den Markt bringt, ein Stück von sich selbst? Ein Tatbestandsmerkmal, in dem sich zwei soziale Formen so nahe berühren, kann unmöglich die spezielle Eigenart der der einen von ihnen ausmachen.

Bei den obigen Betrachtungen (S. 13f.) sind wir zu dem Resultat gekommen, daß das Unterscheidungsmerkmal darin zu suchen ist, daß beim Arbeitsverhältnisse die Arbeit immer für einen bestimmten einzelnen verrichtet wird, und wir haben anfangs dieses Kapitels darauf hin-

1) S. 185.

Digitized by Google

gewiesen, wie der Zwang zur Unterordnung, dem an sich jedes Glied der Gesellschaft und im besonderen jeder, der auf Absatz auf dem Markte rechnet, unterliegt, wie der Zwang sofort ganz andere Formen annimmt, sobald es heißt, sich dem Willen[1]) eines bestimmten einzelnen zu unterwerfen. In dieser Unterordnung unter den Einzelnen liegt das Besondere des Arbeitsverhältnisses! Mit ihr ist eine Annäherung eines Menschen an einen anderen von einer Intensität gegeben, die das Arbeitsverhältnis der Ehe und Familie vergleichbar macht, die es mit diesen sozialen Formen die große Zahl von Reibungsflächen teilen läßt, die jedes In-nahe-Berührung-kommen der Menschen mit sich bringt.

Man wird also die soziale Eigenart des Arbeitsverhältnisses dahin festzustellen haben: Das Arbeitsverhältnis ist ein Herrschaftsverhältnis eines Menschen über einen anderen. Denn einem anderen Arbeiten leisten, heißt seine Arbeitskraft, d. i. sich selbst, dem Willen des anderen unterordnen.

Für die Wahrheit dieses Satzes können wir uns auf klassische Zeugnisse berufen. Mit ihrem feinen Rechtsgefühl hatten ihn die Römer längst erkannt. Auf ihn führt die Unterscheidung der operae illiberales und liberales zurück. Die letzteren umfassen die wissenschaftlichen, die höheren technischen und die künstlerischen Leistungen. Sie standen nach römischer Auffassung zu hoch, als daß sie sich mit dem Zwang und der Unterordnung eines Arbeitsverhältnisses vertragen hätten[2]). Deshalb verweigerte man Verträgen über sie die Klagbarkeit. Die Arbeit des Gelehrten, des Künstlers sollte frei bleiben, frei vom Drucke des Arbeitgebers und frei von der Sucht nach den Gütern dieser Welt. Illiberales autem, sagt Cicero (de off. I, 42), et sordidi quaestus mercenariorum, omniumque quorum operae non artes emuntur; est enim illis ipsa merces auctoramentum servitutis. Diesem selben Geiste, dem Aristoteles den Ausdruck gab: „die Lohnarbeit macht den Geist unfrei und erniedrigt ihn", mag Platons Idee entsprungen sein, daß die beiden Stände, die das Staatsleben zu leiten und zu ordnen haben, die *ἀρχόντες* und *ἐπίκουροι*, von wirtschaftlicher Arbeit frei sein sollten, eine Idee, die in der Classe disponible der Physiokraten wiederkehrt und schließlich auch in der Bestimmung des Artikels 32 unserer Reichsverfassung, daß die Mitglieder des Reichstages als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen dürfen, einen schwachen Abglanz findet.

1) Vergl. oben S. 10.

2) Vergl. hierzu Löwenfeld, „Über den Dienst-, Werk- und Auftragsvertrag nach dem Entwurf des B.G.B." In „Gutachten aus dem Anwaltsstande", bes. S. 889, 890, 892 f.

Wenn seitdem das Bewußtsein von dem naturnotwendigen Zwange jedes Arbeitsverhältnisses fast verloren gegangen ist, so mag das einerseits dem Einflusse des Christentums zuzuschreiben sein, das fleißige Arbeit forderte und einst so weit ging, daß es zu ihren Gunsten das Zinsennehmen untersagte, andererseits dem Umschwunge der ökonomischen Verhältnisse zur Volks- und Weltwirtschaft, der unser Wirtschaftsleben, bald wie mit dem Geldverkehr, mit „Arbeit zu fremden Gebrauch" durchsetzt hat. Doch sind das Entwicklungsreihen, die uns von unserem Ziele weit abtreiben würden.

Dies Ziel ist: darzutun, daß das Arbeitsverhältnis eine selbständige Institution unseres Wirtschaftslebens ist. Wir verstehen darunter „eine partielle, bestimmten Zwecken dienende, zu einer selbständigen Entwicklung gelangte Ordnung des Gemeinschaftslebens, welche das feste Gefäß für das Handeln von Generationen, oft von Jahrhunderten abgibt: das Eigentum, die Sklaverei, die Ehe, die Vormundschaft, das Marktwesen, das Münzwesen, die Gewerbefreiheit. Das sind Beispiele von Institutionen[1])." Ihnen steht, wie unsere Betrachtungen wohl ergeben haben, das Arbeitsverhältnis gleichwertig zur Seite.

Soweit es von „Arbeitern" eingegangen wird, ist das wissenschaftliche eine — in der Hauptsache stillschweigend — anerkannte Tatsache. Aber die ökonomische Stellung des Arbeitsverhältnisses als selbständiges System der Verbrauchsgüterbeschaffung neben „Eigenarbeit" und „entgeltlichem Besitzwechselverkehr mit Unternehmern"[2]), ferner die historische Tatsache, daß die Sklavenarbeit dem Herrn persönliche Bedienung wie ärztliche Hülfe[3]), die belehnten Klöster dem Ritter geistige Dienste leisteten, wie die Fronhöfe wirtschaftliche[4]), daß die moderne Unternehmung neben Handarbeitern hochgebildete Beamte beschäftigt[5]), die Tatsache mit andern Worten, daß von jeher die jeweilige Form des Arbeitsverhältnisses sowohl dazu gedient hat, dem Arbeitgeber die körperlichen als auch die geistigen Kräfte anderer nutzbar zu machen, und endlich die Tatsache, daß alle und jedes Arbeitsverhältnis ein charakteristisches Unterordnungsverhältnis eines Menschen unter einen andern bedingt, diese Tatsachen lassen jene bisher beliebte Beschränkung des Ausdruckes „Arbeitsverhältnis" und die Beschränkung seiner einheitlichen Natur auf das besitzlose Arbeitsverhältnis als willkürlich und unhaltbar erscheinen.

1) Schmoller, Grundriß, § 31.
2) S. oben S. 7—15, s. bes. S. 15.
3) S. oben S. 8.
4) S. oben S. 8—9.
5) S. oben S. 11 f.

Für unser Thema: Bilden Verträge über höhere und Verträge über niedere Arbeit ein einheitliches System, oder sind sie durch unüberbrückbare Verschiedenheiten getrennt? haben wir damit in der Erkenntnis, daß das Arbeitsverhältnis um sie beide ein einheitliches Band schlingt, und für die Darstellung ihrer sozialen Eigenart in dem ihm eigentümlichen Unterordnungsverhältnis die erste Grundlage gefunden.

Formell fügen sich die in Arbeitsverhältnissen geleistete höhere und niedere Arbeit — im wesentlichen wenigstens — sogar zu einer noch engeren Gemeinschaft zusammen. Nämlich durch das Band des „Arbeitsvertrags."

4. Kapitel.

Der Arbeitsvertrag als Generalform des modernen (höheren und niederen) Arbeitsverhältnisses.

Wenn wir vom Arbeitsverhältnisse sprechen als der „Vereinigung zweier Personen zu der sozialen Form, daß die eine Zweck und Inhalt der Arbeit bestimmt und ihr der materielle oder ideelle Erfolg davon zukommt, die andere diese entsprechend ausführt"[1]), so haben wir uns gegenwärtig zu halten, daß wir damit nicht eine erschöpfende Definition einer konkreten gesellschaftlichen Form, sondern die eines konstruierten Sammelbegriffes geben. „Arbeitsverhältnis" bezeichnet nur die „Gattung", zu der sich die verwandten „Arten" zusammenstellen lassen. Im einzelnen weisen diese daneben nicht unerhebliche Unterschiede auf.

Zu allen Zeiten aber hat es eine spezies gegeben, die derartig überwog, daß man sie als den Prototyp des genus bezeichnen konnte. Als in Rom auf 6—7 Millionen römischer Bürger 13—14 Millionen Sklaven kamen, als die Fronhofswirtschaft in Deutschland blühte, gab es wenig Raum für andere Arten von Arbeitsverhältnissen als die Sklaven- bezw. die Fronarbeit. Vorher war es die Familienwirtschaft unter der Patria potestas, nachher die eigenartigen, auf den Gesellen- und Gesindeordnungen basierten Autoritätsverhältnisse, und heute ist es der Arbeitsvertrag, der die fast ausschließlich herrschende Form des Arbeitsverhältnisses bildet.

Der Begriff des Arbeitsvertrags ist nicht minder strittig als der des Arbeitsverhältnisses, nicht minder Zerrbild in der Ausdrucksweise der verschiedenen politischen Richtungen, wie die Bezeichnungen „Arbeitnehmer" und „Arbeiter". Für ihn hat aber jetzt Lotmar durch sein gleichnamiges Werk der Wissenschaft den festen Baugrund ge-

1) S. oben S. 15.

Digitized by Google

sichert[1]). Danach ist er „der gegenseitige obligatorische Vertrag, in welchem die Vertragschließenden die Leistung von Arbeit durch den einen und die Leistung von Entgelt durch den anderen vereinbaren“[2]).

Also zunächst ein Vertragsverhältnis. Eine Geschichte liegt in diesem Worte! Eine Geschichte, die von einer der großartigsten Veränderungen im Geistes- und Wirtschaftsleben der Menschheit erzählt und wohl zu den interessantesten Entwicklungsreihen des Kulturfortschrittes gerechnet werden darf. Denn erst in einem mehrtausendjährigen, heißen Kampfe hat sich das Arbeitsverhältnis von den einseitigen Autoritätsverhältnissen zu solcher freiheitlichen Form durchringen müssen. Wo einst allein der Paterfamilias diktatorisch anordnete, wo der Wille des Herrn der Sklaven unumschränkt und später der Wille des Fronherrn bald ebenso frei herrschte, wo einseitig von den Meistern gesetzte Gesellenordnungen bestimmten, entscheidet heute die gleichberechtigte Vereinbarung gleichberechtigter Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Nur wenig Arbeit, die überhaupt über die Transmission des Arbeitsverhältnisses läuft, ist es noch, die nicht in einer solchen ihren Rechtsgrund hat. So greift die Pflicht der Ehefrau, zu gewissen Arbeiten im Hauswesen und unter Umständen ihre und der Kinder Pflicht, im Geschäfte des Mannes mitzuhelfen, gewisse, Arbeit fordernde Ehrenämter, wie die der Schöffen und Geschworenen etc., unmittelbar auf das Gesetz zurück, der militärische Dienst beruht vollständig auf einseitigem Autoritätsverhältnis und in der Stellung der öffentlich-rechtlichen Beamten sehen wir eine Mittelform[3]). Im übrigen aber hat kein Gutsherr heute mehr das Recht, die Kinder seines Gesindes zu zwingen, bei ihm in Arbeit zu treten. Keine Gefängnis- und Zuchthausstrafen erzwingen mehr, wie einst die Gesellen- und Gesindeordnungen, die tatsächliche Leistung übernommener Arbeiten[4]). Der „freie Arbeitsvertrag“ ist Rechtsgrund und Maß der Arbeiten, d. h. Arbeitgeber und Arbeitnehmer setzen durch rechtlich freie Vereinbarung fest:

1) Vergl. Bd. I, S. 32 ff., bes. S. 53 ff.

2) Vergl. S. 82.

3) Das Nähere siehe Lotmar, S. 33 ff.

4) Die mittelalterlichen Bestimmungen unserer Gesindeordnungen sind ja glücklicherweise eine singuläre Ausnahme, vergl. dazu Kähler, Gesindewesen und Gesinderecht in Deutschland bes. S. 219 f.; ferner Lotmar, Bd. I, S. 10; v. Frankenberg, Der Arbeitsvertrag nach dem B.G.B., Soz. Praxis, Bd. IX, Nr. 15 etc. Auch über die Ausnahmebestimmungen für Kriegszeiten, § 329 St.G-B.,dürfen wir hinwegsehen. Im allgemeinen gilt für die Frage der Erzwingung von Arbeiten C.P.O., § 888 Abs. 2, wonach der Schuldner nicht durch Geldstrafen zur Leistung geschuldeter Dienste angehalten werden kann, wie das bei Verpflichtung zu andern Handlungen möglich ist.

Digitized by Google

die Art der zu leistenden Arbeiten,
die tägliche Arbeitszeit,
die Dauer des Arbeitsverhältnisses,
die Kündigungsfristen,
die Höhe des Entgeltes,
den Zahlungsmodus desselben,

und unter Einhaltung der Kündigungsfrist hat jederzeit:

der Arbeitnehmer das Kündigungsrecht,
der Arbeitgeber das Entlassungsrecht.

Diesem formellen Inhalt des Arbeitsvertrags tritt als wirtschaftlicher an die Seite: daß der Arbeitnehmer Arbeiten irgendwelcher Art zu leisten verspricht und ihm dafür ein Entgelt vom Arbeitgeber zugesichert wird. Auch heute wird ja noch mancher Dienst — meist um der Freundschaft oder Nächstenliebe willen — umsonst geleistet („Auftrag", „unentgeltlicher Verwahrungsvertrag"), öfters stehen ja auch Arbeit und Vergütung in so entferntem Verhältnis zu einander, daß man von einem „Entgelt" nicht mehr sprechen kann (Gesellschaft, Volontäre), Formen des Arbeitsverhältnisses, die nicht die Generalform des Arbeitsvertrags angenommen haben[1]). Im allgemeinen aber zwingen unsere Kulturverhältnisse, von verschwindend wenigen Ausnahmen abgesehen, jedermann, seine Arbeitskraft wirtschaftlich zu verwerten und, wenn er dazu die Form das Arbeitsverhältnisses wählt, gegen Entgelt zu arbeiten. Loewenfeld sucht ja das in seinem Aufsatze „Über den Dienst-, Werk- und Auftragsvertrag nach dem Entw. des BGB."[2]) zu widerlegen und darzutun, daß man den höheren Berufen nicht ihre Leistungen bezahle, sondern ihnen nur eine „Sustentation" zum standesgemäßen Lebensunterhalte gewähre. Den Beweis für diese Behauptung, insbesondere die Kennzeichnung des Unterschiedes zwischen beiden Arten ist er aber, wie eine Reihe von Schriftstellern hervorgehoben haben, schuldig geblieben. Einst hat es ja beati possidentes gegeben, die ihre Kunst und Wissenschaft ausschließlich um ihrer selbst willen üben konnten. Der griechische Meister, der seine Schüler lehrte oder in Marmor unvergängliche Werke ausmeißelte, erhielt keinen klingenden Lohn. Aber die Zeiten haben sich geändert. Jene Berufe erfordern heute die volle Arbeit eines Menschenlebens und gestatten nicht mehr wie damals, nebenher noch einen Broterwerb zu betreiben. Andererseits ist der ausgebildete Geldverkehr auch in jene feinsten Kanäle eingedrungen und bietet die Möglichkeit, durch Ausübung des Gelehrten- oder Künstlerberufs, wie

1) Vergl. Lotmar, Bd. I, S. 37 ff, 118 ff.

2) „In Gutachten aus dem Anwaltsstande", insbes. S. 886 ff.

durch den Betrieb eines „produktiven" Erwerbes die Mittel des Lebensunterhaltes zu gewinnen. Und von dieser Möglichkeit sollte nicht Gebrauch gemacht werden?

„Einstweilen, bis den Bau der Welt
Philosophie zusammenhält,
Erhält sie das Getriebe
Durch Hunger und durch Liebe."
(Schiller, Die Weltweisen.)

Loewenfeld scheint (S. 886) besonderen Wert auf die Beziehung des Entgeltes zur „Leistung des sustentierten Mandatars" zu legen. Tatsächlich ist es aber für die begriffliche Natur des Entgeltes ganz gleich, an welchen möglichen Zusammenhang zwischen Arbeit und Vergütung er angeknüpft wird; ob die einzelne Leistung oder die auf sie verwandte Zeit (Akkord- oder Zeitlohn); ob für das Recht, die Arbeitskraft eine bestimmte Zeit zur Verfügung zu haben, oder ob lediglich für das Ergebnis der Arbeit (locatio conductio operarum oder operis); ob mit barer Münze oder mit einer anderen Gegenleistung (Geld- oder Naturallohn) bezahlt wird. Lotmar hat das an der Hand der wirtschaftlichen Tatsachen und der Gesetze in überzeugender Weise nachgewiesen[1]).

Das Entgelt ist es, das unter unsern Kulturverhältnissen die — nach Lage der Wirtschaftsordnung — jeweils erforderliche Zahl von Menschen veranlaßt, sich unter das Joch eines Arbeitsverhältnisses zu beugen. Eine Funktion, die zu anderen Zeiten rechtlicher Zwang (die Patria potestas, dann die Unfreiheit, später die Folgen der Belehrung und schließlich die polizeilichen Strafen der Gesindeordnungen) leistete. Das Entgelt ist also das Korrelat zum freien Vertragsverhältnis. Dies hat den Zwang innerhalb des Arbeitsverhältnisses beseitigt und durch die freie Vereinbarung der Parteien ersetzt; das Entgelt hat den rechtlichen Zwang zur Eingehung von Arbeitsverhältnissen beseitigt und durch ein wirtschaftliches Stimulans ersetzt. Beides zusammen, also „der gegenseitige Vertrag, in welchem Arbeit gegen Entgelt versprochen wird", bildet den „Arbeitsvertrag", und dieser ist, abgesehen von jenen erwähnten, geringfügigen Ausnahmen (gewisse Arbeiten innerhalb der Familie, Militär- und Zivildienst, gesetzliche Ehrenämter, Auftrag, unentgeltlicher Verwahrungsvertrag, Arbeiten von Gesellschaftern[2]) für alle Arbeit, höhere sowohl wie

1) Vergl. insbes. Arbeitsvertrag, Bd. I, S. 118—176; ferner S. 76 ff. u. S. 90 f.

2) Die weiteren von Lotmar, S. 33 ff. aufgeführten Beispiele für Arbeitsleistung außerhalb von Arbeitsverträgen, wie Geschäftsführung ohne Auftrag, Auslobung etc. sind nach unseren oben (I. u. II. Kap.) gegebenen Ausführungen über das Arbeitsverhältnis nicht als ein solches anzusehen, da ihnen das charakteristische Unterordnungsverhältnis fehlt.

niedere, sofern sie überhaupt in einem Arbeitsverhältnis geleistet wird, die einheitliche Form.

„Der Arbeit", sagt Lotmar[1]), „die die Millionen benutzbarer und verzehrbarer Güter zur Entstehung bringt und zum Genusse bereit stellt, tritt man gewöhnlich mit physiologischem, mit technologischem oder mit ökonomischem Interesse gegenüber. Im vorliegenden Zusammenhang hingegen ist die Erwägung unerläßlich, daß jener Entstehung und Bereitstellung Tausende von Arbeitsverträgen zugrunde liegen. Die Milch und der Zucker, der Rock und der Schuh, die Zigarre und die Zeitung, mit denen etwa ein männlicher Kulturmensch täglich in Berührung kommt, könnten von vielen Arbeitsverträgen erzählen, in deren Vollziehung sie ins Leben gerufen und bis an sein Gebiet geführt worden sind. Der Übergang von einer Produktionsstufe zur anderen kann durch einen Kaufvertrag markiert sein, und jedenfalls steht am Ende ihrer Produktionslaufbahn ein Kaufvertrag, der jene Güter in den Konsumtionsbereich überführt. Jener Unsumme von Arbeitsverträgen, die dem Konsumenten mittelbar zugute kommen, indem sie die Erzeugung und Verteilung rechtlich einleiten, tritt nun noch eine nicht geringe Zahl von Arbeitsverträgen zur Seite, durch die der Konsument sich unmittelbar in die Lage eines solchen versetzt, während er in den vorigen Fällen zu diesem Zwecke einen Kaufvertrag schließen mußte. Wir meinen die Arbeissverträge, die er zur Bedienung, Pflege, Beförderung und Unterhaltung seiner Person oder Sache, zur Erlangung eines Postens, zur Wahrung oder Ausbesserung seiner Güter, z. B. mit einem Rechtsanwalt, Stellenvermittler, Dienstboten, Krankenwärter, mit einem Lehrer, Theater- oder Auswanderungsunternehmer abschließt.

Wenn man sich von der subjektiven Veranschlagung, auf welche tägliche Erfahrung — etwa der Anblick eines Hafengetriebes, rauchender Fabrikschlöte oder großstädtischen Straßenverkehrs — und kurze Überlegung führen, den Quellen zuwendet, die objektive, obzwar nur mittelbare statistische Aufschlüsse liefern, so erstreckt sich die Reihe von Arbeitsverträgen, die auch nur für den Zeitraum eines Jahres anzunehmen ist, ins Riesenhafte. Welch gewaltige Summen solcher Kontrakte finden wir in der Berufsstatistik, der Ein- und Ausfuhrstatistik, der Produktionsstatistik angedeutet. Bei einer Statistik des Bergbaues gedenken wir der Tausende von Bergleuten, welche die dort angegebenen Mengen der Kohlen und Erze in Vollziehung von Arbeitsverträgen der Erdrinde entnommen und gefördert haben. Bei

1) Arbeitsvertrag, Bd. I, S. 3.

der Erntestatistik erinnern wir uns wohl, daß sie Quanta von Getreide enthält, die ohne Arbeitsvertrag hergestellt worden sind, aber die weit überwiegende Masse rührt von der Arbeit von Knechten und Mägden, Gutstagelöhnern und Wanderarbeitern her, die damit ihre durch Arbeitsvertrag begründete Pflicht erfüllten. Die Ein- und Ausfuhrstatistik stellt uns eine Legion von physischen und juristischen Personen vor Augen, die als Spediteure, Frachtführer, Reeder, Kapitäne, Schiffsmänner, Lotsen, Stauer, Schauerleute usw. an den Transporten beteiligt waren und damit Arbeitsverträge vollzogen haben. Endlich führt uns eine Berufsstatistik, wie die auf der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 beruhende, an zweihundert Berufsarten vor, manche mit Tausenden von Inhabern, deren Berufsausübung, juristisch genommen, gänzlich oder teilweise in der Eingehung und Vollziehung von Arbeitsverträgen besteht."

Eine solche Statistik des Arbeitsvertrags liefert folgende Zahlen:

A—B—C.	Landwirtschaft, Industrie, Handel und Verkehr.	
	b. Wissenschaftlich, technisch oder kaufmännisch gebildetes Verwaltungs-, Aufsichts- und Bureaupersonal	521 825
	c. Sonstige Gehülfen, Lehrlinge, Fabrik-, Lohn- und Tagearbeiter	12 761 495
	cfr. Selbständige Gewerbetreibende, die in der eigenen Wohnung für ein fremdes Geschäft (zu Haus für fremde Rechnung) arbeiten	287 389
	cfr. Gehülfen, Lehrlinge, Arbeiter bei Hausindustriellen	55057
D.	Häusliche Dienste und Lohnarbeit wechselnder Art	1 771 807
E.	Hof, bürgerlicher und kirchlicher Dienst	789 268
		16 186 841

Diese Berufsstatistik von 1895 gibt jedoch kein vollständiges Bild, da sie nicht unter dem Gesichtspunkt einer Feststellung der Arbeitsverhältnisse angefertigt ist. Es ist nämlich bei den Gruppen A, B, C neben „Arbeitern" und „Angestellten" (b, c, cfr.) eine besondere Gruppe „Selbständige" (a) ausgeschieden, obwohl der Beruf eines großen Teiles der dahin Gezählten in Eingehung von Arbeitsverhältnissen besteht. Und zwar sind das:

1. Die „leitenden Beamten" (Direktoren, Administratoren). Sie stehen genau wie die Angestellten in länger dauernden Arbeitsverhältnissen.

2. Der Teil der „Unternehmer", der „Dienstleistungen organisiert und leitet", also die Spediteure, Reeder, Theaterdirektoren etc.

(s. o. S. 14 f.), deren Beruf im beständigen Abschluß — meist gleichzeitig zahlreicher und meist nur kurzfristiger — Arbeitsverträge besteht.

Die Zahlen für diese zwei Kategorien von Arbeitnehmern lassen sich also nicht aus der Berufsstatistik von 1895 herausschälen und für die obige Statistik verwerten. Dagegen sind unter die „Selbstständigen" auch gerechnet

3. „die Hausgewerbetreibenden, die in der eigenen Wohnung im Auftrag und für Rechnung eines fremden Geschäftes arbeiten" (afr.), ihre Ziffern aber besonders angeben. Wir haben sie in die obige Statistik mit aufgenommen.

Aber selbst ohne die unter 1 und 2 fallenden Arbeitnehmer leisten von den 22,1 Millionen Erwerbstätigen nicht weniger als 73 Proz. ihre Arbeit in Form von Arbeitsverträgen [1]).

Mit solchen Ziffern — dazu kommt auch noch die große Zahl der Angehörigen dieser Personen — und mit der Wirkung auf so heterogene Elemente, wie diese Ziffern von der einfachsten handwerksmäßigen Arbeit bis zur höchsten künstlerischen Betätigung umschließen, hat der Gesetzgeber bei jeder Norm zu rechnen, durch die er den Arbeitsvertrag regelt, eine Rücksicht, die nach dem, was wir über den Grad sahen, in dem jedes Arbeitsverhältnis die Persönlichkeit des Arbeitnehmers in das Rechtsgeschäft verwickelt, und nach dem mit jedem Arbeitsverhältnisse notwendigerweise verbundenen Unterordnungsverhältnis des Arbeitnehmers unter den Arbeitgeber doppelt geboten ist.

1) Vergl. v. Philippovich, Allg. Volkswirtschaftsl., S. 88 u. 114; ferner Schmoller, Grundriß II, § 294, Nr. 3. Bemerkt sei übrigens, daß wir hier die Stellung der Beamten als Vertragsverhältnis behandelt haben, wofür sich in neuerer Zeit die herrschende Ansicht zu entscheiden scheint.

Digitized by Google

B.

Die juristische Behandlung des höheren und niederen Arbeitsvertrages.

5. Kapitel.

Der Arbeitsvertrag im deutschen bürgerlichen Recht.

Mit diesem Ergebnis, daß die Wirtschaftsordnung allerdings höhere und niedere Arbeit durch das Mittel des Arbeitsvertrages zu einer engen Einheit zusammenschließt, verlassen wir nunmehr zunächst das Gebiet ökonomischer Untersuchung und wenden uns der Frage zu, ob diese Tatsache auch eine juristische Gleichbehandlung, wie sie das neue B.G.B. für das Deutsche Reich vornimmt, vom Standpunkt sozialer Gesetzgebung gerechtfertigt erscheinen läßt. So unmittelbar werden wir allerdings nicht an die Prüfung dieser Frage herantreten können. Auf einem so zerklüfteten und noch so ungebahnten Gebiete, wie dem Arbeitsrechte, wird es nötig sein, zunächst mit einer Darlegung vorzuarbeiten, wie in unserem modernen Privatrecht der Vertrag über höhere und wie derjenige über niedere Arbeit juristisch, insbesondere sozialpolitisch ausgestaltet ist.

Schon die verhältnismäßig einfache Frage, wo der Arbeitsvertrag geregelt ist, bereitet erhebliche Schwierigkeiten, und wer mit dem Auge, das an das Bild des täglichen Lebens gewöhnt ist, nach diesem Vertrage, in dem Arbeit gegen Entgelt versprochen wird, wie er doch täglich und stündlich zu ungezählten Malen geschlossen wird, in unserer Privatrechtsgesetzgebung sucht, wird kaum die einschlägigen Bestimmungen finden.

Die Gesetzgebung hat hier mit einem historischen Übelstande zu kämpfen. Die in Deutschland vor Erlaß des B.G.B. geltenden Privatrechtskodifikationen krankten nämlich an dem Mangel einer zeitgemäßen Regelung des Arbeitsvertrages, da sie entweder aus einer Zeit, in der der Arbeitsvertrag noch nicht entfernt die Rolle, wie heute, in der Volkswirtschaft spielte, oder aus einer Zeit stammten, in der eine philosophisch-wirtschaftliche Auffassung vom Arbeitsvertrage maßgebend war, die sich mit der unsrigen nicht mehr deckt.

Digitized by Google

Zu den ersteren gehörte namentlich das gemeine Recht.

Wie wir oben sahen, nahm, als man das Corpus juris abfaßte, die Stelle, die heute der Arbeitsvertrag ausfüllt, die Sklavenarbeit ein. Für die paar Arbeitsverträge, die daneben von Freien geschlossen wurden, genügte die Einfügung einer Actio conducti gegen den ungehorsamen Arbeitnehmer und einer Actio locati auf Auszahlung des verdienten Lohnes, zumal ja den Arbeitsverträgen über operae liberales[1]) die Anerkennung und Klagbarkeit versagt wurde. Neben dieser „Locatio conductio operarum" war — wie Riezlers Untersuchungen[2]) dargetan haben — im Anschluß an die Verdingung öffentlicher Bauarbeiten durch die Zensoren eine besondere Locatio conductio operis entstanden. Diese Arbeiten wurden nämlich, seit „mit der Erweiterung des Staatsgebietes und der Staatsaufgaben auch die öffentliche Bautätigkeit sich steigerte und damit für die Behörde die Kenntnis jedes einzelnen Arbeiters und die Anweisung und Kontrolle jeder einzelnen technischen Verrichtung zur Unmöglichkeit wurde", in der Weise vergeben, daß sie von dem Zensor ausgeschrieben und an den Mindestfordernden übertragen wurden. Der Vertrag, der dabei geschlossen wurde, ging dahin: Der Unternehmer erhält den versprochenen Entgelt, dafür führt er das Werk selbständig aus. „Er steht ein für den Erfolg des Werkes, er ist verantwortlich für die vertragsmäßige Ausführung", steht aber nicht wie der Locator operarum zum Arbeitgeber im Verhältnis persönlicher Abhängigkeit und darf sich anders wie der Locator operarum eines oder mehrerer Gehilfen bedienen. Aus dem öffentlichen Recht wurde diese Vertragsform als „Locatio conductio operis" in das Corpus juris mit übernommen und die beiden Locationes conductiones bildeten bis zum B.G.B. den gemeinen Arbeitsvertrag. Nur bezüglich der operae liberales hatte man der Verkehrsentwicklung eine Konzession gemacht. Schon in Rom gab man in späteren Zeiten einen — in extraordinaria cognitione — klagbaren Anspruch auf „Honorar", und ganz allmählich entschloß man sich in der gemeinrechtlichen Praxis schließlich, jede Unterscheidung höherer und niederer Arbeit fallen zu lassen. Auch suchte man durch Ausbau einer angemessenen Lehre nachzuhelfen, namentlich durch Ausdehnung der Bestimmungen über die Locatio conductio rei, indem man die Lohnarbeit für eine Art Mietgeschäft erklärte (so z. B. nach Dernburg!). Im übrigen aber standen die paar Bestimmungen aus ganz anderen Wirtschaftsverhältnissen

1) Vergl. S. 22.

2) „Der Werkvertrag" nach dem B.G.B.", insbesondere S. 6 f.

dem gewaltigen Aufschwung gegenüber, den die freie Arbeit genommen hatte, seit jene gewaltige Geistesbewegung, die man als den Individualismus zusammenzufassen pflegt, über das Autoritätsprinzip des Mittelalters gesiegt hatte, seit die Zünfte aufgehoben und die Bauernbefreiung durchgeführt war.

Auf der anderen Seite galten vor 1900 in Deutschland Privatrechtskodifikationen, wie namentlich[1]) der Code civil, die zwar bereits unter der wirtschaftlichen Herrschaft des Arbeitsvertrages, aber unter von den unseren wesentlich abweichenden philosophisch-nationalökonomischen Anschauungen entstanden waren. Sie waren Kinder des extremen Individualismus, der durch zahlreiche Gesetzesbestimmungen „die Freiheit des Individuums" zu gefährden fürchtete, und, was den Arbeitsvertrag im besonderen anbetrifft, Kinder des erwähnten[2]), auf Smith zurückführenden Kauftheorems, das zu der politischen Forderung zugespitzt wurde, daß sich die Gesetzgebung ebensowenig in die vertragliche Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses einzumischen habe, wie sie es beim Kaufgeschäft tue. Infolgedessen regelten auch diese Gesetze den Arbeitsvertrag nur in der notdürftigsten Weise.

Gegenüber diesem Mangel an Gesetzesbestimmungen bei beiden Arten von Kodifikationen, der der Vertragsfreiheit fast vollen Spielraum ließ, hatte die Erfahrung bald und eindringlich gelehrt, daß „die Schrankenlosigkeit im Wirtschaftsleben statt zur größeren Entwicklung Aller, lediglich zur ungehemmten Herrschaft der ökonomisch Starken, der Reichen"[3]) führt. Und man hatte deshalb bei uns versucht, den unhaltbaren Zuständen, wie sie namentlich in England die Folge gewesen waren, in der Weise vorzubeugen, daß man für ein Arbeitsverhältnis nach dem anderen Spezialgesetze mit mehr oder minder ausführlicher Regelung aller einschlägigen Fragen erließ[4]).

1) Für das Nähere vgl. die sehr interessante Arbeit W. Endemanns, Die rechtliche Behandlung der Arbeit, insbes. S. 653—660, 678—681; sowie Brentano, Das Arbeitsverhältnis.

2) Vergl. S. 16 f.

3) Brentano, „Arbeitsverhältnis", in dem dieser Umschwung anschaulich geschildert wird.

4) Das Preuß. Allgem. Landrecht nahm von vornherein eine Mittelstellung ein. Es regelte seiner kasuistischen Anlage entsprechend von vornherein einzelne Arbeitsverhältnisse separat (Dienstverhältnis der Lehrlinge, Gesellen, des Gesindes, der Schiffsmannschaft) und erkannte im übrigen in einigen Bestimmungen den Arbeitsvertrag als besonderen, von der Miete verschiedenen Vertrag an. Für österreichische Verhältnisse nach dem Gesetzbuch von 1811 vgl. Schreiber, „Der Arbeitsvertrag". — Zu diesen Fragen vgl. ferner Blondel, Le code civil allemand et les ouvriers, besonders S. 88: „Les législations de l'Allemagne comme notre législation française, ne s'étaient pas beaucoup préoccupées des classes laborieuses . . . . . Notre Code civil était insuffisant, le courant de despotisme, qui régnait en 1804 avait, enterré la plupart des propositions généreuses agréées par les premières assem-

So hatten also die Gesetzgeber bei Abfassung des B.G.B. vorgefunden: ein ungenügendes gemeines, d. h. für den Arbeitsvertrag im allgemeinen gegebenes Arbeitsrecht und eine bunte Musterkarte vom Reich und von den Bundesstaaten erlassener Arbeitsspezialgesetze. Und es war die Frage entstanden: sollte das B.G.B. ein großzügiges Arbeitsrecht schaffen oder der Spezialgesetzgebung weiterhin die Hauptbedeutung belassen. Die Regierung hatte sich für einen Mittelweg entschlossen: Sie gab in den Titeln: „Dienstvertrag" und „Werkvertrag" ein gemeines Arbeitsrecht, beließ daneben aber die Spezialgesetze mit einer geringen Beschränkung in Geltung. Im Reichstage wurde diese Stellungnahme damit begründet, „daß solche Dienstverhältnisse, die mit Rücksicht auf ihre soziale Bedeutung oder andere Besonderheiten einer besonderen eingehenderen Regelung bedürften, der Spezialgesetzgebung zu überlassen seien"[1]), daß es für die Gegenwart genüge und es jetzt allein erreichbar sei, daß „das gemeine bürgerliche Verkehrsrecht, in dem kein Arbeiter und kein Bauer als solcher zu unterscheiden ist, das gemeine bürgerliche, das für den Staatsbürger als solchen geltende bürgerliche Recht, das Recht der abstrakten Privatperson geregelt werde". Sozialpolitische Gesetze zu geben, sei eine weitere Aufgabe und der Zukunft zu überlassen[2]).

Gegen diesen Vorschlag erhoben im Reichstag die Sozialdemokraten — anfänglich auch das Zentrum — lebhaften Widerspruch. Sie stellten schließlich auch den formellen Antrag, einen Arbeitsvertrag aufzunehmen, der auf alle Arbeitsverhältnisse Anwendung zu finden hätte und in dem die wichtigsten sozialen Bestimmungen der Gewerbeordnung enthalten zu sein hätten[3]). Der Reichstag entschied sich aber für den Regierungsentwurf. Nur die Kommission zur Beratung des Entwurfes des B.G.B. gab insofern nach, als sie folgende Resolution faßte:

> „Es werde die Erwartung ausgesprochen, daß die Verträge, durch welche sich jemand verpflichtet, einen Teil seiner geistigen oder körperlichen Arbeitskraft für die häusliche Gemeinschaft, ein wirtschaftliches oder gewerbliches Unternehmen eines anderen gegen einen vereinbarten Lohn zu verwenden, für das Deutsche

blées issues de la Révolution et sur les 772 articles qui traitent des contrats et des conventions une douzaine à peine (1134 -1135, 1137, 1156—1162, 1710, 1711) interessent réellement les classes ouvrières, sans leur être toujours favorables.

1) Protok., a. a. O., Bd. IV, S. 1797 D.

2) Protok. a. a. O., Bd. II, S, 756 D.

3) Protok., Bd. II, S. 741 B, 742, 791 B und Bd. IV, S. 2792 D.

Reich baldtunlichst einheitlich geregelt werde. Die Kommission empfehle sie, weil sie in ihrer großen Mehrheit der Meinung wäre, daß die darin bezeichneten Rechtsgebiete sich zu einer einheitlichen gesetzlichen Regelung für das ganze Gebiet des Reichs eignen“ [1]).

Unser rechtlicher Zustand ist demnach folgender:

1. Die Titel des B. G. B. „Dienstvertrag“ und „Werkvertrag“ finden Anwendung auf alle Arbeitsverhältnisse, insoweit diese nicht durch Spezialgesetze geregelt sind.

2. Durch Spezialgesetze des Reiches sind geregelt der Arbeitsvertrag: der Handlungsgehilfen, Handlungsagenten, Handelsmäkler und Schiffer im Handelsgesetzbuch, der gewerblichen Arbeiter, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker in der Gewerbeordnung, der Rechtsanwälte in der Rechtsanwaltsordnung, der Seeleute in der Seemannsordnung; der Frachtvertrag im Eisenbahnfrachtrecht, dem Gesetze betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, dem Gesetze betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei, im Handelsgesetzbuche, Postgesetze, Gesetze über das Auswanderungswesen etc. Auch im B. G. B. sind zwei Arbeitsverträge specialiter exklusiv geregelt: der entgeltliche Verwahrungsvertrag und der Mäklervertrag.

3. Die Landesgesetzgebung darf Spezialgesetze erlassen für das Arbeitsverhältnis des Gesindes, der Bergarbeiter (und der Beamten).

4. Als gar nicht in Spezialgesetzen behandelt, nehmen von den Titeln Dienstvertrag bezw. Werkvertrag allein ihre Regelung das Arbeitsverhältnis: der ländlichen Arbeiterschaft in den Staaten, wo diese der Gesindeordnung nicht mit unterstellt ist, des ganzen Gesindes in den Staaten, in denen es keine Gesindeordnung gibt, der meisten höheren Berufe (der Privatbeamten, Lehrer, Gesellschafterinnen etc.), der Heimarbeiter, auf die allerdings einige wenige Bestimmungen der Gewerbeordnung Anwendung finden, des Personals der Rechtsanwälte und Notare, der in der Fischerei tätigen Personen, der Angestellten der Eisenbahnen und Straßenbahnen [2]), des Personals der Apotheken, und

5. soweit die Spezialgesetze Lücken lassen, sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend. Diese Lücken sind übrigens nicht unerheblich, denn zahlreiche — auch besonders sozialpolitisch interessierende — Fragen, z. B. wann der Lohn verdient ist; wann

1) Stenogr. Berichte des deutschen Reichtags 1895/97, III. Anlagenband, S. 2119, Aktenstück 440 b, Antrag § 24 a.

2) Vergl. Lotmar, Arbeitsvertrag I, S. 12.

Digitized by Google

er vorenthalten werden kann; wer den Schaden bei unglücklichen Zufällen zu tragen hat, wenn das Produkt der Arbeit vernichtet wird; inwieweit der Arbeitnehmer den Anordnungen des Arbeitgebers Folge zu leisten hat und ähnliches, sind zumeist aus dem B.G.B. zu beantworten.

Die Punkte 1 und 5 geben dem B.G.B. den Charakter des gemeinen Arbeitsvertragsrechtes. Nur mit diesem haben wir es hier zu tun, die Spezialgesetze bleiben außer Betracht.

6. Kapitel.

Die Stellung des B.G.B. zu der Unterscheidung höherer und niederer Arbeit („Dienst"- und „Werkvertrag").

Wieso geben nun die Bestimmungen des Titels VI und VII des B.G.B.[1]), des „Dienstvertrages" und „Werkvertrages", die Regelung des „Arbeitsvertrages" im oben definiertem Sinne ab? Auch diese Frage bereitet erhebliche Schwierigkeiten und ist nebenbei sehr bestritten. Denn weder der Name noch die Worte der Definition kommen vor. Der eine Titel spricht von „Dienstvertrag", von „Diensten", „Dienstberechtigten", „zur Dienstleistung Verpflichteten", der andere von „Werkvertrag", „Herstellung des Werkes", „Besteller des Werkes", „Unternehmer des Werkes". Durch nichts verraten sie äußerlich, daß sie Stücke eines Ganzen bilden. Aber bei näherem Zusehen ergibt sich doch die gemeinsame Abstammung und Verwandtschaft. Denn, wie aus den Definitionen in § 611[2]) bezw. § 631[3]) folgt, wie übrigens auch bei der Beratung des B.G.B. im Reichstage ausführlich erörtert worden ist, ist unter „Diensten" und unter „Herstellung des Werkes" nichts anderes als einfach „Arbeit" zu verstehen[4]). Beide Verträge

1) Sie werden ergänzt durch § 675 B.G.B., durch dessen versteckte Stellung und unklare Fassung das Verständnis des so wichtigen Arbeitsrechts noch weiter erschwert wird; cf. Hachenburg: „Dienstvertrag und Werkvertrag im B.G.B.", S. 11 ff.; Lotmar: Arbeitsvertrag, S. 274 ff.; Lenel: Die auf Geschäftsbesorgung gerichteten entgeltlichen Verträge. Jherings Jahrbuch 44, Bd. I, Heft 3.

2) § 611. „Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

Gegenstand des Dienstvertrags können Dienste jeder Art sein".

3) § 631. „Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

Gegenstand des Werkvertrages kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein".

4) Wir können hier natürlich auf diese juristischen Deduktionen nicht eingehen und verweisen auf Lotmar, Arbeitsvertrag I, S. 265—281, ferner S. 54 ff. und 343 f.

Digitized by Google

sind also „Arbeitsverträge", und zwar ist ihre Stellung zu dem Synallagma „Arbeitsvertrag" dahin zu präzisieren: der Titel „Dienstvertrag" regelt den Arbeitsvertrag in abstracto, der Titel „Werkvertrag" einen besonders gelagerten Fall des Arbeitsvertrages, nämlich den, daß es sich um „Herstellung eines Werkes" handelt. Und zwar sind die beiden Titel in ihrer Geltungskraft einander nicht sub-, sondern koordiniert.

Also:

Ist zwischen zwei Personen ein gegenseitiger Vertrag dahin geschlossen worden, daß die eine Arbeiten, die andere einen Entgelt leisten will, so richtet sich die rechtliche Beurteilung dieses Vertrages a priori nach den Regeln des B.G.B. über den Dienstvertrag.

Zeigt sich weiter, daß die Kontrahenten die Bezahlung des Entgeltes von der Bedingung abhängig gemacht haben, daß der Arbeitnehmer ein bestimmtes, durch Vereinbarung der Parteien festgelegtes Resultat mit seiner Tätigkeit („die Herstellung des versprochenen Werkes") erzielt, so kommen die Bestimmungen des B.G.B. über den „Werkvertrag" zum Zug[1]).

Inhaltlich, d. h. den ihnen zu subsumierenden Tatbeständen nach, verhalten sich also „Dienstvertrag" und „Werkvertrag" zu einander, wie generale zu speciale, juristisch-technisch dagegen sind sie einander koordiniert, d. h. auf jeden konkreten Arbeitsvertrag kommen die Bestimmungen nur eines Titels, entweder des Titels „Dienstvertrag" oder des Titels „Werkvertrag" zur Anwendung.

---

1) Die Definition von Dienst- und Werkvertrag ist äußerst strittig. Die hier versuchte Erklärung ihrer Stellung zu einander dürfte die einzige sein, die sich den wirtschaftlichen Tatsachen gegenüber einigermaßen halten läßt. Zwei koordinierte Erscheinungen von Arbeitsverträgen, wie sie Cosack (Lehrbuch I, S. 512 ff.), Dernburg (Bürg. Recht II, § 306 Nr. 1) u. a. zu konstruieren versuchen, gibt es eben einfach im Wirtschaftsleben nicht (wie wir durch die Darlegungen des ganzen Abschnittes A nachzuweisen versucht haben). Die obige Ansicht vertreten, wenn auch aus anderen Gründen: Hachenburg, Dienstvertrag und Werkvertrag nach dem B.G.B., S. 41; Flesch, Zur Kritik des Arbeitsvertrags, S. 2 und Cesana-Giebel, Terminologie und Wesen des Arbeitsvertrags, bes. S. 20 f.; Crome, B.G.B. II, S. 675 und Riezler, Werkvertrag, S. 44 bringen diese Ansicht dadurch zum Ausdruck, daß sie meinen: im Zweifel müsse man jeden konkreten Arbeitsvertrag für einen Dienst- (nicht für einen Werk-)Vertrag erklären. Ebenso Lotmar, Arbeitsvertrag I, S. 343: „es gibt keinen Fall, in dem man nicht sagen kann, daß jemand, der einen durch Dienstleistung herbeizuführenden ‚Erfolg' verspricht, damit nicht eine Dienstleistung verspreche, wonach also jeder Werkvertrag auch ein Dienstvertrag wäre." Dem widerspricht natürlich nicht, daß sich Lotmar in demselben Buche S. 54 f. gegen eine Identifizierung der Bezeichnung „Arbeitsvertrag" und „Dienstvertrag" ausspricht. Denn das bezieht sich nur auf die Bezeichnung, nicht auf die inhaltliche Identifizierung des Synallagmas „Arbeitsvertrag" mit dem „Dienstvertrage" der §§ 611—630 B.G.B.

Digitized by Google

Man sieht, das Arbeitsvertragsrecht des B.G.B. hat in enger Anlehnung an das Corpus juris die Unterscheidung einer besonderen locatio conductio operis beibehalten, deren Entstehung unter den eigenartigen römischen Wirtschaftsverhältnissen wir oben [1]) skizziert haben. Dagegen ist die Trennung der operae liberales und illiberales nicht übernommen worden. Denn von der Bestimmung des

§ 622:

> Das Dienstverhältnis der mit festen Bezügen zur Leistung von Diensten höherer Art Angestellten, deren Erwerbstätigkeit durch das Dienstverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird, insbesondere der Lehrer, Erzieher, Privatbeamten, Gesellschafterinnen, kann nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden, auch wenn die Vergütung nach kürzeren Zeitabschnitten als Vierteljahren bemessen ist

und des § 627:

> Hat der zur Dienstleistung Verpflichtete, ohne in einem dauernden Dienstverhältnisse mit festen Bezügen zu stehen, Dienste höherer Art zu leisten, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen, so ist die Kündigung auch ohne die in § 626 bezeichnete Voraussetzung (d. i. wenn ein wichtiger Grund vorliegt) zulässig etc.

kann ihrer geringen praktischen Bedeutung wegen in diesem Zusammenhang abgesehen werden.

Weder in der Person des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers [2]), noch in der Art der betätigten Arbeit wird ein Unterschied gemacht. Gleichgültig ist es, ob der Arbeitsvertrag von einem Geschäfts- oder Privatmann abgeschlossen wird, belanglos, ob die höchsten menschlichen Güter — etwa der Unterricht einer Leuchte der Wissenschaft — oder die primitivsten wirtschaftlichen Arbeiten — wie etwa Sandkarren — vermittelt werden, ob der Arbeitnehmer für seine Tätigkeit einen glänzenden Gehalt oder einen Hungerlohn erhält [3]).

1) S. 32.

2) Durch nichts gerechtfertigt ist die von Bernhard (Akkordarbeit, S. 212) angedeutete Ansicht, die Bezeichnung „Unternehmer" für den Arbeitnehmer des Werkvertrages sei im technischen Sinne der Nationalökonomie gebraucht.

3) Keinen Unterschied macht es auch, ob die Arbeit in Zeitlohn oder Akkord bezahlt wird. Vergl. hierzu Lotmar, Arbeitsvertrag I, S. 55 und Kap. 7. Doch vertritt dieser die Ansicht (S. 343), daß ein Zeitlohnvertrag nie dem Titel „Werkvertrag" subsumiert werden könne. Ich vermag das nicht einzusehen. Wenn ein Bücherrevisor sich zur Prüfung der Bücher einer Gesellschaft verpflichtet und am Schluß seine Forderungen nach Stunden

Digitized by Google

Die Arbeit derselben Person ist bald Dienstvertrag (Behandlung einer Krankheit durch den Arzt)[1]), bald Werkvertrag (ärztliches Gutachten). „Aber nicht bloß die gleiche Arbeitsart, wie im eben erwähnten Fall, sondern auch die identische Arbeit kann, sogar gleichzeitig, den Vollzug eines Dienst- und eines Werkvertrages bilden. Denn wenn das Haarschneiden, das sich der Kunde vom Friseur durch einen Werkvertrag ausbedungen hat, vom Friseurgehilfen auf Anordnung des Prinzipals vorgenommen wird, so kann mit dieser einen Arbeit sowohl die Werkvertragsleistung des Friseurs gegenüber dem Kunden als eine Dienstvertragsleistung des Gehilfen gegenüber dem Prinzipal vollbracht werden[2])."

Wie die einleitungsweise kurz erwähnten Reichstagsdebatten gezeigt haben, ist ja vielmehr das Arbeitsrecht in bewußtem und absichtlichem Gegensatz zu jener römisch-rechtlichen Differenzierung nach höherer und niederer Arbeit geschaffen worden. Statt ihrer ist eben das Moment des Tatbestandes, ob die Arbeiten an sich oder die Herbeiführung des bestimmten Erfolges versprochen worden ist und bezahlt wird, zum ausschließlichen Kriterium für eine sehr verschiedenartige, namentlich sozialpolitisch sehr verschiedene Ausgestaltung gemacht worden. Man hat also gewissermaßen den wirtschaftlichen Zweck des Arbeitsvertrages in concreto zum Ausgangspunkt genommen. Denn die Unterscheidung des Dienst- und Werkvertrages läuft darauf hinaus, daß ersterer als vorliegend angesehen wird, wenn es dem Arbeitsgeber darauf ankommt, eine bestimmte Arbeitskraft zu seiner Verfügung zu haben, Werkvertrag, wenn es ihm lediglich darauf ankommt, in Besitz eines fertigen Werkes zu kommen, bezw. einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg hergestellt zu sehen.

Von diesem Gedanken sind auch die bezüglichen Einzelbestimmungen getragen. Der Titel „Dienstvertrag" enthält deshalb namentlich Bestimmungen darüber:

---

spezialisiert einreichen soll, so dürfte das doch ein Zeitlohn- und Werkvertrag sein! Vergl. Urt. d. O.L.G. Braunschweig v. 15. Febr. 1901. Deutsche Juristenzeitung 8, 228 und Urt. d. O.L.G. Kiel v. 10. V. 04. Schlesw.-Holst. Anzeigen 04, 259.

1) A. M. Riezler, Werkvertrag S. 46 und Jacubezky, die diesen Vertrag für einen Werkvertrag halten, weil der Arzt einen Erfolg verspreche, nämlich den, „daß die Krankheit den Verlauf nimmt, welchen ärztliches Eingreifen ihr geben kann". Diese gekünstelte Auslegung verbietet sich schon deswegen, weil dann der Patient nicht das Kündigungsrecht aus § 627 B.G.B. hätte; der Arzt vielmehr ein der normalen Dauer der Krankheit entsprechendes Honorar fordern könnte; vergl. übrigens auch Protokolle S. 2140 und Endemanns Bemerkung dazu (B.G.B. § 174 Anm. 14).

2) Lotmar, Arbeitsvertrag I, S. 327.

Digitized by Google

daß der Arbeitnehmer die Arbeiten persönlich zu leisten hat (§ 613);

daß er seinen Lohn schon verdient hat, wenn er sich nur zur Arbeitsleistung bereit gehalten hat (§ 615);

daß und mit welchen Fristen das Arbeitsverhältnis gekündigt werden kann (§§ 619—630).

Der Werkvertrag dagegen hauptsächlich darüber:

daß der Arbeitnehmer seinen Lohn erst und nur dann verdient hat, wenn er das Werk in der vertragsmäßigen Weise hergestellt hat, daß der Arbeitgeber Beseitigung eventueller Mängel fordern kann und daß er, wenn diese nicht erfolgt, nur einen geringeren Preis zu bezahlen braucht oder auf das ganze Werk verzichten, eventuell sogar Schadensersatz fordern kann (§§ 633—638, 645);

daß der Arbeitnehmer nicht kündigen kann, und daß auch der Arbeitgeber kein eigentliches Kündigungsrecht hat; denn wenn letzterer auch kündigt, so muß er doch den vereinbarten Preis bezahlen, nur daß er das abziehen kann, was der Arbeitnehmer „infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt" (§ 649).

Neben dieser logisch-konsequenten, juristischen Ausgestaltung der beiden Vertragsarten geht nun weiter eine scharfe Differenzierung in sozialpolitischer Hinsicht her, eine Differenzierung, die den Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den beiden Rechtsinstituten ein sehr verschiedenartiges Aussehen gibt.

Ihre Einfügung in das sonst so starre System einer Privatrechtskodifikation ist bekanntlich eine großartige Neuerung. Da wir es uns ferner zur Aufgabe gemacht haben, die Frage der höheren und niederen Arbeit speziell vom sozialpolitischen Standpunkt zu prüfen, versuchen wir uns im folgenden in Kürze ein Bild von dieser Gestaltung der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu machen.

7. Kapitel.

Die sozialpolitische Ausgestaltung des Arbeitsvertrages durch das B.G.B.

a) Die sozialpolitischen Bestimmungen über das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wie sie Dienst- und Werkvertrag gemeinsam sind.

Der sozialpolitische Grundgedanke, aus dem heraus die Einzelbestimmungen des Dienst- und Werkvertrages gebildet worden sind,

Digitized by Google

ist die alte Forderung des vertragsfreudigen „Individualismus", um die die Arbeiter den heißen Kampf des 18. und 19. Jahrhunderts gefochten haben: die Idee des „freien Arbeitsvertrages". Man hat die Bahn autoritativer Normierung des Arbeitsverhältnisses im Sinne der alten Zunft-, Gesellen- und Gesindeordnungen verlassen und die Parteien auf den Weg freier Vereinbarung verwiesen. Gerade über die nächstliegenden und wirtschaftlich wichtigsten Punkte jedes Arbeitsvertrages, über die Art der zu leistenden Arbeiten, das tägliche Arbeitsquantum, die Dauer des Arbeitsverhältnisses, die Höhe und den Zahlungsmodus des Lohnes gibt deshalb das Gesetz gar keine Bestimmungen. Und die Normen, die es für die übrigen Punkte gibt, finden bloß Anwendung, wenn und soweit die Parteien keine Vereinbarung getroffen haben. Nur einigen wenigen, sozialpolitisch besonders wichtigen Regeln ist absolute Geltung (jus strictum) verliehen. Im einzelnen gilt folgendes:

Haben zwei Personen durch Eingehung eines Dienst- oder eines Werkvertrages ein Arbeitsverhältnis begründet, so hat seine Realisierung in der Weise zu beginnen, daß der Arbeitnehmer seine Arbeiten tut[1]). Der Arbeitnehmer ist gesetzlich zur Vorleistung verpflichtet, und zwar ist ihm diese Kreditierungspflicht für die Dauer der versprochenen Arbeiten auferlegt; erst nach Absolvierung derselben kann er Bezahlung verlangen. Nur wenn die Vergütung nach Zeitabschnitten oder nach Teilen des herzustellenden Werkes bemessen ist, kann er sie früher fordern, nämlich nach Verlauf jedes solchen Zeitabschnittes bezw. nach Herstellung jedes solchen Teiles.

Gegen die Gefahr, die dieser Kreditierungszwang mit sich bringt, daß der Arbeitnehmer, nach getaner Arbeit und nach den mit ihr verbundenen pekuniären Aufwendungen, Bezahlung nicht erlangen kann, weil der Arbeitgeber zahlungsunfähig ist (Bauschwindel!), gewährt das Recht folgende Schutzmittel:

1. Tritt in den Vermögensverhältnissen des Arbeitgebers nachweisbar eine wesentliche Verschlechterung ein, durch die der Anspruch auf den Lohn gefährdet wird, so kann der Arbeitnehmer die ihm obliegende Leistung verweigern, bis der Lohn bezahlt oder Sicherheit für ihn geleistet wird[2]).

2. Ebenso kann der Arbeitnehmer seine Leistungen verweigern, wenn der Arbeitgeber mit Lohn im Rückstande ist (Zurückbehaltungsrecht des Arbeitnehmers)[3]).

1) B.G.B. § 614, 641.

2) § 321 B.G.B.

3) B.G.B. § 273; vergl. dazu bes. Lotmar, „Arbeitsvertrag" I, S. 373.

Digitized by Google

Von großer praktischer Bedeutung sind die beiden Rechte für den Schutz vor der Kreditgefahr natürlich nicht, da bei dem meist starken Angebot von Arbeitskräften der Arbeitgeber an der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses mit dem die weitere Vorleistung verweigernden Arbeitnehmer kaum ein wesentliches Interesse hat. Immerhin sind die Rechte insofern geeignet, einen Druck auf den Arbeitgeber auszuüben, als sie den Arbeitnehmer auch berechtigen, die Herausgabe von „Werkzeugen, Fahrzeugen, Stoffen, Plänen, Mustern, Modellen, Kleidungsstücken, Schlüsseln, Behältern, Wohnräumen, die er wegen des Arbeitsverhältnisses erhalten hat", zu verweigern [1]).

3. Im Konkurse des Arbeitgebers werden an erster Stelle die Lohnforderungen der Arbeitnehmer befriedigt [2]).

Neben der Vorleistung trifft den Arbeitnehmer weiter die Pflicht, sich an die Arbeitsstätte zu begeben, und zwar ohne für diese Kraftaufwendung einen Anspruch auf Bezahlung erheben zu können.

Ein in politischen Schriften und Reden viel gehörter Vorwurf gegen unsere Gesetzgebung ist, daß sie den Arbeitnehmer zu unwürdiger Ehrerbietung gegen den Arbeitgeber verpflichte. Derartiges verlangten frühere Gesetze, z. T. enthalten auch die heutigen Gesindeordnungen noch Bestimmungen in dieser Richtung; das B.G.B. dagegen ordnet auch in dieser Beziehung den Arbeitsvertrag als ein „freies" Vertragsverhältnis gleichgestellter Individuen — nicht als ein Autoritätsverhältnis. Es verlangt vom Arbeitnehmer nur, daß er die versprochenen Arbeiten leistet [3]), dagegen mit keinem Wort ein besonderes Verhalten, Ehrerbietung oder Gehorsam in oder außer Dienst. Selbstverständlich ist damit das Benehmen des Arbeitnehmers nicht in sein Belieben gestellt. Es ist nur auf das sachlich nötige Maß zurückgeführt: soweit die Wahrung gewisser Formen zu einem gedeihlichen Zusammenwirken auf den Arbeitserfolg hin unerläßlich ist, ist der Arbeitnehmer zur Innehaltung derselben verpflichtet [4]).

Ebenso steht es mit der Frage, inwieweit der Arbeitnehmer Befehlen des Arbeitgebers in bezug auf die Verrichtung der Arbeit Folge zu leisten hat:

Er ist dazu insoweit verpflichtet, als die Anordnungen sachlich durch die Natur des eingegangenen Arbeitsverhältnisses gerechtfertigt

1) Lotmar, „Arbeitsvertrag", S. 379. Ausgenommen ist die Vollmachtsurkunde § 175 B.G.B. Anders Sigel: Gew. Arbeitsvertr., S. 101.

2) K.O. § 61 Nr. 1.

3) B.G.B. §§ 611, 631.

4) B.G.B. § 292; vergl. Entscheidung des Reichsgerichts v. 9. Juni 1904 in Hessische Rechtsprechung 5, 58.

sind[1]), insbesondere soweit ihre Erfüllung Maß und Inhalt der versprochenen Arbeiten nicht zu Ungunsten des Arbeitnehmers verändert. Der Hauslehrer kann nicht zu untergeordneten Schreibarbeiten verwendet werden, wohl aber wird er unter Umständen seinen Zögling auf einem Spaziergang zu begleiten haben statt ihm Stunden zu geben, und dem Schneidergehilfen, der die Anfertigung eines Anzuges in Akkord übernommen hat, können ohne Entschädigung nicht nachträglich zeitraubende Vorschriften über die Ausführung gemacht werden.

Welche Rechtsmittel stehen nun dem Arbeitgeber zur Verfügung, um den Arbeitnehmer zur Erfüllung seiner Pflichten zu zwingen und sich gegen Schaden aus dessen Lässigkeit oder Böswilligkeit zu sichern?

1. Er kann den Arbeitnehmer entlassen. Doch ist das Kündigungsrecht im Dienst- und Werkvertrag verschieden gestaltet (s. deshalb unten).

2. Auf Grund der Vorleistungspflicht des Arbeitnehmers kann der Arbeitgeber den Lohn so lange zurückhalten, bis ihm jener alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse erfüllt hat[2]) „bis er die erforderlichen Arbeiten getan, Muster, Stoffe, Werkzeuge etc. herausgegeben, Rechnung gelegt, die erforderlichen Mitteilungen über seine Wahrnehmungen in Vollzug des Arbeitsverhältnisses gemacht, durch seine Schuld entstandene Schäden wieder gut gemacht hat etc.“[3]).

Sind die rückständigen Leistungen des Arbeitnehmers nur geringfügiger Art, so ist das Zurückbehaltungsrecht auch nur im entsprechenden Umfang gegeben[4]).

3. Ist der Arbeitnehmer aus irgendwelchem Grunde dem Arbeitgeber einen Geldbetrag schuldig geworden, so kann der Arbeitgeber mit seinem Anspruch gegen die Lohnforderung des Arbeitnehmers „aufrechnen“[5]). Er kann also durch seine Erklärung den Anspruch des Arbeitnehmers in der Höhe seines eigenen Anspruches zum Er-

1) B.G.B. §§ 611, 631, 675, 665 a.c. und § 242.

2) § 320 B.G.B.

3) Vergl. Lotmar, „Arbeitsvertrag“ I, S. 423 ff., insbes. S. 426; ich vermag mich jedoch seiner Meinung, daß die Retention — innerhalb der Grenzen des § 394 B.G.B. — auch bei Ansprüchen des Arbeitgebers auf bare Geldleistungen des Arbeitnehmers anwendbar sei, im Hinblick auf die „Aufrechnung“ (s. u. Z. 3) nicht anzuschließen. Dieser Streit ist ausführlich behandelt bei Fuld i. Bl. f. Rechtsanwendung, 6. Jhrg., S. 77 und ebenda S. 289 von Schmelzle (Verbot der Aufrechnung bei Lohnforderungen und Zurückbehaltungsrecht) sowie bei Sigel, gew. Arbeitsvertrag, S. 110 ff., s. dort auch die weitere Literatur.

4) § 320 Abs. 2 B.G.B.

5) § 387 B.G.B.

löschen bringen. Es ist dabei — im Gegensatz zur Zurückbehaltung — nicht nötig, daß seine Forderung auf dem Boden des Arbeitsverhältnisses erwachsen ist. „Sie kann entstanden sein z. B. aus Darlehen, Kauf, Miete, Strafvertrag (Konventionalstrafe), Vorschüssen auf Auslagen, irrtümlicher Zuvielzahlung von Lohn, oder aus Beschädigung, die der Arbeitnehmer anläßlich des Arbeitsverhältnisses dem Arbeitgeber zufügt, sei es, daß er Werkzeuge oder Stoffe des Arbeitgebers verdirbt oder veruntreut, sich schuldhaft in die Unmöglichkeit versetzt, die ihm obliegende Leistung zu machen (§§ 325, 635 B.G.B.), in Verzug gerät (§§ 286, 326), sei es, daß er die Arbeit rechtswidrig verläßt (§ 124 Gew.-O.) oder durch vertragswidriges Verhalten dem Arbeitgeber Anlaß zu unbefristeter Kündigung gibt und durch diese Aufhebung des Dienstverhältnisses den Arbeitgeber schädigt (§ 628 Abs. 2 B.G.B)."[1]). In dieser Weise kann sich aber der Arbeitgeber vor Verlust dann nicht schützen — und das ist eine große sozialpolitische Errungenschaft unseres neuen Zivilgesetzbuches — wenn es sich um ein Arbeitsverhältnis handelt, das die Erwerbstätigkeit des Arbeitnehmers vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt und die Vergütung ihrem Gesamtbetrage nach 1500 Mark für das Jahr nicht übersteigt[2]). Diese Beschränkung der Aufrechnungsmöglichkeit kann auch nicht durch Vereinbarung unter den Parteien beseitigt werden.

4. Schließlich kann der Arbeitgeber sich vertragsmäßig ausbedingen, daß er jeweils einen bestimmten Betrag vom fällig gewordenen Lohn „einbehalten" darf. In praxi werden häufig derartige Vereinbarungen getroffen, um dem Arbeitgeber die Lohnabrechnung zu erleichtern[3]). Meistens aber dienen sie dazu, dem Arbeitgeber einen größeren Fond (Kaution) zu schaffen, an den er sich halten kann, wenn ihm der Arbeitnehmer einen Geldbetrag schuldig wird. Gewöhnlich wird deshalb weiter ausgemacht, daß der Arbeiter für gewisse Verstöße gegen das Interesse des Arbeitgebers Strafe zu zahlen hat.

Der Abschluß derartiger Einbehaltungsverträge ist nach dem B.G.B. unbeschränkt zulässig, obwohl die Vorenthaltung eines Teiles des Lohnes unter Umständen für den Arbeitnehmer recht drückend ist. Auch die Strafverträge sind an sich rechtsgültig, doch kann

1) Lotmar, Arbeitsvertrag I, 398/99.

2) § 394 B.G.B., § 850 Z. 1. C.P.O.

3) Z. B. Arbeitsvertrag der Optischen Werkstätte von Carl Zeiß in Jena § 12: „Die Lohnwoche schließt ab mit Mittwoch. Die Auszahlung hat am nächstfolgenden Freitag bei Arbeitsschluß zu erfolgen."

trotzdem die Verwirkung, d. h. die Einziehung der Strafe durch den Arbeitgeber, da nicht ausgesprochen worden, wo die Aufrechnung nicht zulässig wäre (s. oben „3")[1]). Denn der Grundsatz des B.G.B., daß dem Arbeitnehmer, der nur 1500 Mark jährlich verdient, der Lohn nicht entzogen werden soll, darf auch mit Zustimmung des Arbeitnehmers nicht umgangen werden.

Übrigens können unter Umständen auch die Strafverträge selbst nichtig sein, nämlich dann, wenn ihr Abschluß sich als Wucher des Arbeitgebers darstellt[2]).

Und schließlich: Ist die rechtsgültig verwirkte Strafe unverhältnismäßig hoch, so kann sie durch den Richter auf Antrag des Arbeitnehmers auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden[3]).

b) Die sozialen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die im „Dienstvertrage" und „Werkvertrage" verschieden geregelt sind.

Das ist die gemeinsame Basis, von der aus nun der Gesetzgeber bei der sozialpolitischen Ausgestaltung des Dienst- und des Werkvertrages verschiedene Wege eingeschlagen hat.

Beim Werkvertrag ist er über sie nicht viel hinausgegangen. Es ist dieses Rechtsinstitut — wie oben schon gezeigt worden ist — juristisch gedacht als die Rechtsform für die Arbeitsverträge, bei deren Abschluß es dem Arbeitgeber nicht daran liegt, eine Arbeitskraft zu seiner Verfügung zu haben (wie zu persönlicher Bedienung zum Beispiel), wo es ihm vielmehr — ausgesprochenermaßen oder nach Lage der Umstände — nur darauf ankommt, einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg herbeigeführt zu sehen, ohne daß er die einzelnen Arbeitsleistungen leiten und beaufsichtigen möchte. Wohl in der Annahme, daß derartige Verträge nur solche Arbeitnehmer eingehen, die sich nach Sachkunde und wirtschaftlicher Stellung einer gewissen Selbständigkeit erfreuen und vor allem dem Arbeitgeber ebenbürtig sind, hat sich der Gesetzgeber nicht für verpflichtet gehalten, hier dem freien Kampf um die Arbeitsbedingungen Schranken zu setzen.

Nur eine, über die sonstige Rechtsgestaltung hinausgehende, sozialpolitische Maßnahme hat der Gesetzgeber im Werkvertrage ergriffen: Er hat dem Arbeitnehmer

1) Sigel, Gew. Arbeitsvertrag, S. 36.
2) § 138 B.G.B.
3) § 343 B.G.B.

„für seine Forderungen aus dem Vertrage ein Pfandrecht an den von ihm hergestellten oder ausgebesserten beweglichen Sachen des Bestellers, wenn sie bei der Herstellung oder zum Zweck der Ausbesserung in seinen Besitz gelangt sind“ [1]),

eingeräumt, und

„der Unternehmer eines Bauwerkes oder eines einzelnen Teiles eines Bauwerkes kann für seine Forderungen aus dem Vertrage die Einräumung einer Sicherungshypothek an dem Baugrundstücke des Bestellers verlangen“ [2])

Ganz anders der Dienstvertrag! Ihn hat der Gesetzgeber zum Gegenstand weitgehender sozialer Fürsorge für den Arbeitnehmer gemacht.

Zunächst zeigt sich das in der allgemeinen Maßnahme, daß eine Anzahl Bestimmungen dieses Artikels den Charakter des jus strictum erhalten haben. Damit wird das ökonomische Übergewicht der Arbeitgeber einigermaßen paralysiert, wird verhindert, daß sie die Arbeitsbedingungen unter das vom Gesetzgeber in den betreffenden Paragraphen festgestellte „Minimum sozialen Wohlwollens“ herabdrücken können.

Im einzelnen gehen die sozialpolitischen Maßnahmen nach zwei Richtungen:

1. Der Gesetzgeber läßt den Arbeitgeber, als den ökonomisch stärkeren Teil, die zufälligen Gefahren tragen, die die regelmäßige Vertragserfüllung stören können, sichert also dem Arbeitnehmer den Lohn auf alle Fälle.

2. Er verpflichtet den Arbeitgeber, positiv für das materielle und sittliche Wohl des Arbeitnehmers zu sorgen.

ad 1. Was die Verteilung der Gefahr betrifft, so gehört hierher nicht die Tatsache, daß beim „Dienstvertrage“ der Arbeitnehmer seinen Lohn auch zu erhalten hat, wenn die Arbeit nicht das vom Arbeitgeber gewünschte Ergebnis gezeitigt hat, während beim Werkvertrage die Arbeit nur unter dieser Voraussetzung zu bezahlen ist. Diese Tatsache ist zwar naturgemäß von einschneidender sozialer Bedeutung und kennzeichnet die verschiedene rechtliche Stellung der beiden Arten von Arbeitnehmern, aber sie ist nicht statuiert worden im Interesse sozialpolitischer Fürsorge, sondern legislativ-juristischer Technik: sie ist die selbstverständliche Folge der Tatsache, daß „Werkvertrag“ eben der Arbeitsvertrag ist, bei dem die Parteien stipulieren,

1) § 647 B.G.B.
2) § 648 B.G.B.

daß der Lohn nur gezahlt werden soll, wenn der verabredete Erfolg durch die Arbeit herbeigeführt wird[1]).

Hier ist vielmehr an zufällige Ereignisse zu denken, die es unmöglich machen, daß die versprochene Arbeit geleistet wird, oder die das Produkt der bereits geleisteten Arbeiten vernichten; z. B.: Die Fabrik, in der der Arbeitnehmer arbeiten soll, brennt ab; das Bergwerk stürzt ein, die Mühle wird durch eine Überschwemmung weggerissen; das zu besorgende Pferd wird durch einen vom Dach fallenden Ziegelstein getötet; Regen oder Kälte gestatten die Fortführung des Bauwesens nicht; eine behördliche Anordnung, z. B. wegen Landestrauer, untersagt die Fortführung des Betriebes; der Betrieb steht still, weil der Blitz in die Leitung der elektrischen Kraft eingeschlagen hat[2]); Krankheit des Arbeitnehmers, Kontrollversammlungen; der Arbeitgeber hat keine Arbeit für den Arbeitnehmer etc. Wen soll der Schaden solcher Zufälligkeiten („die Gefahr") treffen?

Für den Werkvertrag entscheidet das Gesetz — und das entspricht seiner grundsätzlichen Haltung in den anderen Vertragsverhältnissen (§ 323 B.G.B.)[3]) — den Arbeitnehmer:

„Der Unternehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme des Werkes"[4]) (§ 644 B.G.B.).

Er verliert bei derartigen Zufälligkeiten die Arbeit und für geleistete Arbeit die Vergütung. Der Arbeitgeber wird seiner Verpflichtungen aus dem Vertrage ledig.

Anders beim „Dienstvertrage"! Hier ist dem Arbeitgeber alle Gefahr aufgebürdet. Der Arbeitnehmer braucht sich nur zur Arbeit bereit zu halten[5]); der Lohn muß gezahlt werden, auch wenn irgend-

1) Vergl. B.G.B. §§ 611 und 631, 614 und 641, 640, 276 uud 633. Etwas anderes ist es natürlich, wenn der Mißerfolg auf schuldhaft-schlechter Arbeit beruht. Auch beim Dienstvertrag geht der Arbeitnehmer seines Lohnes verlustig, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig schlecht arbeitet — dazu gehört auch, daß er nicht die behaupteten Fachkenntnisse besitzt — und haftet ebenso wie beim Werkvertrag unter Umständen auf Schadenersatz (B.G.B. §§ 276, 320 bezw. 325, 326).

2) Aus Sigel: Gew. Arbeitsvertrag, S. 51.

3) Nach der Abnahme und wenn der Arbeitgeber mit ihr in Verzug ist, ebenso wenn der Untergang resp. die schlechte Ausführung des Werkes auf einer Anordnung des Bestellers oder auf einem Mangel in dem von ihm gelieferten Stoffe beruht, hat der Arbeitgeber den Schaden zu tragen.

4) Er muß dem Arbeitgeber die versprochenen Arbeiten anbieten und, wenn diese keinen Sinn haben, wenigstens ähnliche, z. B. gleichwertige Arbeit an einer anderen Maschine.

5) § 615 B.G.B. Der Arbeitnehmer „muß sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweite Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt". § 615, S. 2.

welche Umstände die tatsächliche Verrichtung der Arbeiten verhindert haben [1]).

Durch ausdrückliche Bestimmung ist unter diese Umstände auch der Fall aufgenommen worden, daß der Arbeitnehmer ohne sein Verschulden die Arbeit versäumen muß (z. B. wegen Krankheit des Arbeitnehmers und seiner nächsten Angehörigen, militärische Übungen, Kontrollversammlungen, Ausübung staatsrechtlicher Pflichten etc.):

> § 616 B.G.B.: Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruches auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.

Selbstverständlich: Hat der Arbeitnehmer die Unmöglichkeit der Arbeitsleistung verschuldet, so hat er keinen Anspruch auf Lohn, dann muß er im Gegenteil dem Arbeitgeber Schadenersatz leisten [2]).

ad 2. Darüber hinaus gibt das Gesetz dem Arbeitgeber auf, eine positive Fürsorge für den Arbeitnehmer zu betätigen, eine Pflicht, die dem bisherigen gemeinen Privatrecht wohl aller europäischer Staaten, mit Ausnahme des neuen schweizerischen Obligationsrechtes, unbekannt war, die das B.G.B. dem Kontrahenten keines anderen Vertrages, insbesondere auch dem Arbeitgeber des Werkvertrages nicht auferlegt, und von der Menger [3]) mit Recht sagt, daß erst durch sie sich auch der gewöhnliche Lohnarbeiter aus einer bloßen Arbeitsmaschine in eine gleichberechtigte Individualität verwandelt, die für ihre höchsten persönlichen Interessen Achtung und Rücksicht beanspruchen kann.

> a) „Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten, und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Verpflichtete gegen Gefahren für Leben

1) „Wird die aus einem gegenseitigen Vertrage dem einen Teile obliegende Leistung infolge eines Umstandes unmöglich, den weder er noch der andere Teil zu vertreten hat, so verliert er den Anspruch auf die Gegenleistung; bei teilweiser Unmöglichkeit mindert sich die Gegenleistung nach Maßgabe der §§ 472, 473.

2) § 325 B.G.B. „Wird aus einem gegenseitigen Vertrage die dem einen Teile obliegende Leistung infolge eines Umstandes, den zu vertreten hat, unmöglich, so kann der andere Teil Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder von dem Vertrage zurücktreten."

3) Menger, Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Klassen.

und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet." § 618 Abs. 1 B.G.B.

b) Ist der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte in Ansehung des Wohn- und des Schlafraumes, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Verpflichteten erforderlich sind." § 618 Abs. 2 B.G.B.

Verstößt der Arbeitgeber gegen diese Pflichten, so kann der Arbeitnehmer Ersatz des ihm daraus entstandenen Schadens verlangen [1]).

c) Ist bei einem dauernden Dienstverhältnisse, welches die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte ihm im Falle der Erkrankung die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen zu gewähren, falls das Dienstverhältnis nicht früher abläuft und soweit nicht durch eine Versicherung oder eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen ist. Vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung der Krankheit schließt diesen Anspruch jedoch aus. Behandlung in einer Krankenanstalt ist zulässig. Der Lohn kann um den Betrag der Kurkosten gekürzt werden [2]).

Diese Bestimmungen (a, b und c) sind zwingender Natur.

d) Nach der Kündigung eines dauernden Dienstverhältnisses hat der Dienstberechtigte dem Verpflichteten auf Verlangen angemessene Zeit zum Aufsuchen eines anderen Dienstverhältnisses zu gewähren. § 629.

e) Bei der Beendigung eines dauernden Dienstverhältnisses kann der Verpflichtete von dem anderen Teile ein schriftliches Zeugnis über das Dienstverhältnis und dessen Dauer fordern. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und auf die Führung im Dienste zu erstrecken. § 630.

Als einer weiteren sozialpolitischen Maßnahme ist hier schließlich zweier Bestimmungen über die Dauer des Arbeitsverhältnisses zu gedenken:

1) § 618 Abs. 3 B.G.B.

2) § 617 B.G.B. Durch „sofortige" Kündigung kann sich der Arbeitgeber dieser Pflicht nicht entziehen.

§ 624. Ist das Dienstverhältnis für die Lebenszeit einer Person oder für längere Zeit als fünf Jahre eingegangen, so kann es von dem Verpflichteten nach dem Ablauf von fünf Jahren gekündigt werden.

Lebenslängliche Anstellung soll also zulässig sein, aber sie soll nicht wieder, wie in den Zeiten der Leibeigenschaft, infolge der Unkündbarkeit in ein unwürdiges Abhängigkeitsverhältnis ausarten können. Der Arbeitnehmer — nicht auch der Arbeitgeber, dieser ist gebunden — kann es nach Verlauf von fünf Jahren ohne Angabe von Gründen mit Einhaltung einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist jederzeit lösen.

Der Arbeitnehmer des Werkvertrages muß das Arbeitsverhältnis, ebenso wie jeder andere Kontrahent sein Vertragsverhältnis, für die Zeit, für die es eingegangen ist, durchhalten!

Und

§ 626. Das Dienstverhältnis kann von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Stellen sich im Laufe des Arbeitsverhältnisses Umstände heraus, unter denen man dem betroffenen Teil eine Fortsetzung des Zusammenarbeitens nicht zumuten kann (es gehört hierher namentlich ungehöriges Benehmen des einen Vertragsteiles), so soll dieser berechtigt sein, das Verhältnis sofort zu lösen.

Auch in solchen Fällen muß der Werkvertrag durchgehalten werden! Die §§ 624 und 626 sind ebenfalls bindendes Recht.

II. Teil.

8. Kapitel.

Der Mißerfolg der sozialpolitischen Bestrebungen infolge der Nichtunterscheidung höherer und niederer Arbeit.

Nach diesem Versuche, uns ein Bild zu machen von der grundverschiedenen Verteilung der sozialpolitischen Maßnahmen auf den „Dienst"- und den „Werkvertrag" gehen wir nunmehr dazu über, eine praktische Probe auf diese Sozialpolitik zu machen, zu untersuchen, ob das Ziel einer solchen: nur Schutzbedürftige, aber auch alle Schutzbedürftigen zu treffen, mit der Anknüpfung der Maßnahmen an die Unterscheidung eines „Dienst"- und „Werkvertrages" erreicht ist.

Wir beginnen mit einigen Beispielen von Werkverträgen!

Nach den Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik[1]) spielt sich in der Kleiderkonfektion zwischen dem Konfektionär, dem Inhaber des Konfektionsgeschäftes, und den Zwischenmeistern (Heimarbeitern) folgender geschäftliche Verkehr ab:

Der Zwischenmeister kommt zum Konfektionär, dieser gibt ihm teils zugeschnittenen, teils bloß abgemessenen Stoff nebst Zutaten und sagt ihm: Fertigen Sie mir daraus 100 Stück Knabenanzüge (Mäntel, Hosen etc.) in der und der Ausführung und der und der Größe, Sie bekommen von dem und dem Genre und der und der Ausführung so und so viel Arbeitslohn. Der Zwischenmeister nimmt die Stoffe etc. mit nach Haus, verteilt sie an seine Arbeiter (meist auch Heimarbeiter!) und liefert dann die fertigen Anzüge ab.

Der Zwischenmeister ist nur in Ausnahmefällen gelernter Schneider, meistens hat er sich seine Kenntnisse nur durch Übung angeeignet. Er selbst übernimmt gewöhnlich die Schlußarbeiten an den Sachen, wie Bügeln, Verknöpfen etc., und, wenn nötig, das Zuschneiden. Das Betriebskapital ist meist ganz gering.

1) Verhandlung 10, S. 40, 46.

Dieses Vertragsverhältnis zwischen Konfektionär und Zwischenmeister ist ein Werkvertrag, ist also von den sozialpolitischen Maßnahmen, zu deren Gegenstand ja nur der Dienstvertrag gemacht ist, ausgeschlossen. Den Zwischenmeister trifft folglich der Schaden, wenn die fertige Arbeit bei ihm oder einem seiner Arbeiter vernichtet oder vorher durch einen Zufall unmöglich wird[1]), ebenso, wenn durch irgend ein Versehen — und wenn es auch entschuldbar ist — die Arbeit nicht ganz fehlerfrei ausgefallen ist, denn das ist ja das gute Recht des Konfektionärs, entsprechende Abzüge am Lohn zu machen[2]) usw.

Man fragt sich vergeblich, welche sozialpolitischen Erwägungen es rechtfertigen könnten, daß man in dieser Weise dem mittellosen Zwischenmeister (und mit ihm seinen Arbeitnehmern; denn, erhält er selbst keine Bezahlung, so kann er auch diese nicht bezahlen) die Gefahr aufbürdet, den Besitzer des Konfektionsgeschäftes dagegen vor Verlusten bewahrt, während man bei den Arbeitnehmern des Dienstvertrages die entgegengesetzte Politik für am Platze hält.

Schon das gesunde Rechtsgefühl der beteiligten Kreise reagiert anders, wie das aus den Feststellungen in den Verhandlungen hervorgeht:

S. 42. (Vorsitzender): „Haben Sie mit den Zwischenmeistern auch Vereinbarungen getroffen, wonach Sie unter Umständen wegen nicht genügender Arbeit Abzüge machen können?

Auskunftsperson, Konfektionär: Nein. — V.: Sie verfahren in einem solchen Fall immer in der Weise, daß Sie die Stücke, die nicht genügen, zurückgeben? — Jawohl! — V.: Es kann aber vorkommen, daß ein Stück ganz unbrauchbar ist? — Das sehen schon die Leute, ob der Fehler an dem betreffenden Stücke abzuändern ist oder nicht. Ist er nicht abzuändern, gibt man das Stück nicht zurück. V.: Wer trägt den Schaden? — Das Geschäft. Dann sage ich dem Arbeiter einfach, wenn es zum zweiten oder dritten Mal passiert: Ich kann Dich nicht beschäftigen, Du hörst auf. V.: Aber den Lohn bekommt er doch? — Jawohl, es müßte denn gerade sein, daß er beim Bügeln ein Stück verbrannt hat, so daß es vollständig unbrauchbar ist[3]).

S. 46. (Kommissar) Dr. Wilhelmi: Kommt es häufig vor, daß Stücke vom Konfektionär zurückgewiesen werden? — (Zwischen-

1) Den gelieferten und zufällig untergegangenen oder zufällig verschlechterten Stoff braucht der Zwischenmeister übrigens nicht zu ersetzen! § 644 S. 2 B.G.B.

2) Läßt sich dem Mangel abhelfen, so kann der Konfektionär auch diesen Weg wählen.

3) Also nur im Falle offenbaren, groben Verschuldens!

meister): Ich kann nicht darüber klagen, aber es geschieht vielfach, und zwar in solchen Geschäften, die am wenigsten kulant sind. Diese weisen die Arbeit oft zurück, um billigere Arbeitspreise zu erzielen; sie chikanieren, um die Arbeit billiger zu haben, und erklären den Meistern: Deine Arbeit taugt nichts, aber wenn Du sie etwas billiger machst, so kann ich sie doch noch gebrauchen. — K. Dr. Wilhelmi: Wer hat in diesen Fällen den Schaden zu tragen? — Der Zwischenmeister und auch der Arbeiter. — K. Dr. Wilhelmi: Der Konfektionär nicht? — Nein!

Und zusammenfassend sagt der Bericht an den Reichskanzler über diese Frage (Verhandlungen 13, S. 5): „Insbesondere sind Lohnabzüge wegen fehlerhafter Arbeit im allgemeinen nicht üblich."

Das Beispiel des Rechtsverhältnisses zwischen Konfektionär und Zwischenmeister ist juristisch typisch für die Hausindustrie. Der größte Teil derselben ist ja heute auf diesem System der Zwischen- oder Stückmeister aufgebaut, die als selbständige Kontrahenten von den Verlegern die Aufträge zur Herstellung der Waren aus den von diesen gelieferten Stoffen übernehmen und sie durch ihre Arbeiter bei sich in der Werkstatt oder in deren Wohnungen ausführen lassen[1].

Auch der Arbeitsvertrag, den in manchen Branchen der Hausindustrie der Verleger unmittelbar mit dem Heimarbeiter abschließt, ist — wohl durchgehends — ein Werkvertrag, ein Vertrag auf „Herstellung von Sachen". Ebenso wiederum der Vertrag zwischen Heimarbeiter und Zwischenmeister.

Auch außerhalb der Hausindustrie kommen Zwischenmeister vor, d. h. Personen, die sich zwischen den eigentlichen Unternehmer und die ausführenden Arbeitnehmer schieben, indem sie sich die Arbeitsgelegenheit und die entsprechenden Arbeitskräfte sichern und eine in sich abgeschlossene Teilarbeit des Unternehmers für diesen selbständig herstellen, selbst aber keine „Unternehmer" sind, vielmehr sich nach ihrer wirtschaftlichen Stellung und ihrer Fachbildung als einfache Arbeitnehmer qualifizieren. Sie kommen heute bereits auf zahlreichen Gebieten des Wirtschaftslebens vor, und es scheint fast eine Tendenz zu dieser Art der Dezentralisation des Betriebes zu bestehen.

Als Beispiele seien hier die „Putzmeister" und die „Scharwerker" angeführt.

1) Vergl. Sombart, Art. Hausindustrie im Hdw. d. Staatsw.

2) Vergl. Stenograph. Bericht des Reichstags 1896, 111. Sitzung, S. 2800.

»Putz« nennt man die Bekleidung von Gebäuden mit einer Kalkschicht. Man unterscheidet Innen- und Fassadenputz. Zu dieser Arbeit gehört auch die Aufstellung der notwendigen Stangenrüstungen und das Beseitigen der Rüstung nach Fertigstellung der Arbeit. Ferner gehört hierzu die Bereitung des Mörtels, also alle Vorbereitungsarbeiten, die zur Ausführung des Putzes erforderlich sind[1])." In größeren Städten übergibt der Baumeister den Fassaden- oder Innenputz des Neubaues bezw. an dem zu renovierenden Hause einem Putzmeister[2]) im ganzen gegen einen festen Akkordpreis, und dieser führt ihn mit seinen Putzern, die er meist schon zur Hand hat, selbständig aus[3]).

„Die »Scharwerker«[4]) sind »Gesellen«, die ohne die regelrechte Vorbildung zum Meistertum zu besitzen, entweder nur gelegentlich selbständig arbeiten oder auf dem beschränkten Gebiete, dessen Fertigkeiten sie sich zutrauen, gewerbsmäßig die Konkurrenz ihrer besser qualifizierten Kollegen unterbieten. Die zumeist allein tätigen Scharwerksmaurer (Putzmaurer), mehr oder weniger notdürftig mit dem Geschirrbestande eines Maurergesellen ausgerüstet, übernehmen Maurerausbesserungsarbeiten aller Art, Stubenweißen, Ofen-, Herd-, Kessel-, Maschinensetzen und ähnliche Flick- und Kleinarbeit und ergänzen ihren oft spärlichen Verdienst wohl durch Übernahme eines Hausmannspostens. Die teilweise allein tätigen, gewöhnlich aber mit einigen Gesellen arbeitenden Scharwerkszimmerer besitzen eine kleine Hofwerkstatt und außer dem Werkzeuge eines Zimmergesellen mindestens eine Hobelbank, meistens aber vollkommeneres Arbeitsgerät; auch halten sie einen bescheidenen Vorrat leichter billiger Holzarten: Fichte, Tanne und Kiefer. Ihr Arbeitsgebiet besteht in der Herstellung von Kisten, worauf sich einige von ihnen fast ausschließlich beschränken, Ladeneinrichtungen, Gartenmöbeln, Fußböden, Bettstellen u. dgl. m.

Diese Kleinmeister sind zwar von größeren Neubauten fast ganz ausgeschieden, dagegen sind sie bei kleineren Bauten, Umbauten und Reparaturen u. dgl. mit den größeren Betrieben völlig konkurrenzfähig[5])."

1) Bernhard, Akkordarbeit i. D., S. 83.

2) Oder einer „Gruppe" von Putzern.

3) Das Nähere siehe bei Bernhard, Akkordarbeit, S. 83 ff.

4) Des Baugewerbes.

5) Kreuzkam, Das Baugewerbe mit bes. Rücksicht auf Leipzig. Schr. d. V. f. Sozialp.: Lage des Handw., Bd. IX, S. 575, 578 f.

Alle diese Zwischenmeister verpflichten sich zur „Herstellung einer Sache oder zu einem anderen durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführenden Erfolg“ [1]). Ihr Arbeitsvertrag ist also Werkvertrag, genau so wie der analoge Vertrag des kapitalkräftigen und sachkundigen „Unternehmers“.

Häufig bemüht sich auch eine Mehrheit von einfachen Arbeitnehmern, eine sogenannte „Gruppe“, unmittelbar — ohne die Vermittelung des Zwischenmeisters — um die Erlangung solcher selbständiger Aufträge. Z. B. bestehen neben den Putzmeistern auch Gruppen von Putzern, die in ganz derselben Weise wie jener arbeiten [2]). Auch ihr Vertrag mit dem Arbeitgeber ist Werkvertrag [3]).

Dies Beispiel der Zwischenmeister und Gruppen beweist wohl hinlänglich, daß Werkverträge nicht nur Arbeitnehmer schließen, die sich einer besonders günstigen wirtschaftlichen Stellung erfreuen, wie man nach der Ausgestaltung dieses Vertragstypus annehmen müßte, daß man vielmehr ein Risiko auch auf Schultern gebürdet hat, die durchaus nicht die Kraft haben, es zu tragen, daß damit, daß man die Fürsorgebestimmungen auf den Dienstvertrag beschränkt hat, versehentlich gliederreiche Kategorien von Arbeitnehmern von dem Schutz ausgeschlossen worden sind, den man in freigiebiger Weise ihren zum mindesten nicht besser gestellten Kollegen im Dienstvertrage zuerkannt hat.

Oder, womit will man es begründen, daß der Heimarbeiter, der von einem Verleger ständig beschäftigt wird, den Anspruch des § 616 (oben S. 20) auf Fortzahlung des Lohnes bei kurzen Zeitversäumnissen (Krankheit, Kontrollversammlungen etc.) nicht hat? daß Putzmeister und Scharwerker keinen Lohn bekommen, wenn nach fast vollendeter Arbeit das Haus, an dem gearbeitet wird, einstürzt, während die auf demselben Baue beschäftigten Poliere voll ausbezahlt werden? Einen lebenslänglichen Dienstvertrag hält man für eine sozialgefährliche Bindung des Arbeitnehmers, dagegen läßt man die Verpflichtung zur Herstellung eines Werkes, die die Lebenszeit eines Menschen ausfüllt, in unverminderter Schärfe für alle Arbeitnehmer gelten. Seinen Knechten und Mägden muß der Landwirt ordentliche Nahrung und Wohnung geben; wenn er dagegen eine geschlossene Arbeiterkolonne, etwa zum selbständigen Aufbau einer

---

1) § 631 Abs. 2 B.G.B.

2) S. Bernhard, Akkordarbeit, S. 84 ff.

3) Natürlich bedingt aber nicht jeder „Gruppenakkord“ (vergl. Bernhard, Akkordarbeit, S. 196 ff.) den Abschluß von Werkverträgen. Die Gruppen, die sich verpflichten, für den „jeweiligen Bedarf“ des Arbeitgebers zu arbeiten, schließen Dienstverträge.

Digitized by Google

Trockenmauer, angenommen hat, so liegt ihm diese Pflicht des § 618 Abs. 2[1]) nicht ob, und die Herleitung eines Schadenersatzanspruches wäre diesen Arbeitnehmern erheblich erschwert[2]).

Aber der Ausschluß zahlreicher schutzbedürftiger Arbeitnehmer ist nicht die einzige ungünstige Folge der Beschränkung der sozialpolitischen Maßnahmen auf den Dienstvertrag.

So steht zu befürchten, daß der Umstand, daß bei Abschluß von Werkverträgen den Arbeitgeber nicht diese schwerwiegenden Verpflichtungen treffen, eine Bevorzugung solcher Verträge herbeigeführt wird, was — außer dem weiteren Ausschluß von Arbeitnehmern — eine Ausdehnung oder künstliche Konservierung der Hausindustrie bedeuten würde, ähnlich wie sie die sogenannten sozialpolitischen (Versicherungs-)Gesetze zur Folge gehabt haben[3]).

Ferner liegt in der jetzigen sozialpolitischen Behandlung des „Werkvertrages", in der Tatsache, daß Werkverträge auch solche Personen schließen können, die, weder was ihre Fachbildung, noch was ihr Betriebskapital betrifft, die Befähigung zum „Unternehmer" haben, eine Förderung der sogenannten Pfuscharbeit[4]), d. h. der Übernahme selbständiger Arbeitsleistungen durch solche Arbeitnehmer, denen eben diese Eigenschaften und damit die Voraussetzung selbständiger Arbeit fehlen. Diese Pfuscher bilden eine unsolide Konkurrenz für den reellen Geschäftsbetrieb. Denn um unter jeder Bedingung Arbeit zu bekommen, nehmen sie solche zu Preisen an, zu denen sie ein solider Geschäftsmann nicht ausführen kann. Natürlich leisten sie auch entsprechend schlechte Arbeit. Aber sie zwingen doch erfahrungsgemäß auch die Soliden, zu billiger und schlechter Arbeit zu greifen, und Handwerk und Publikum wird geschädigt[5]). Dem würde man erheblich entgegenwirken, wenn man diejenigen, die solche Pfuscher beschäftigen, auch die Gefahr ihres Verfahrens tragen ließe, indem man sie zwänge, zu zahlen, wie immer die Arbeit ausgefallen ist, indem man ihnen das Risiko aufbürdete, mit anderen Worten, indem man die Arbeitsverträge dieser wirtschaftlich durchaus schlecht gestellten Arbeitnehmer als „Dienstverträge" qualifizierte.

1) Vergl. o. S. 49c.

2) Ist abhängig von den Voraussetzungen des § 823 B.G.B., insbes. also von dem Nachweis eines Verschuldens des Arbeitgebers.

3) Vergl. Sombart, Art. Hausindustrie, Hdw. d. Staatswissenschaften, Bd. IV, S. 1139 Z. 1 und S. 1158 Z. 3.

4) Über diesen Begriff vergl. Conrad, Volkswirtschaftspolitik, S. 148 u. 165.

5) Vergl. z. B., was Mende vom Uhrmachergewerbe in Breslau erzählt. Schr. d. V. f. Sozialpolitik, Lage des Hdw. 12, S. 44.

Digitized by Google

Schließlich seien einige Beispiele dafür gegeben, zu welchen Konsequenzen es geführt hat, daß man die sozialpolitischen Schutzbestimmungen auf alle (also auch auf die wirtschaftlich besser gestellten), in einem Dienstvertrage stehenden Arbeitnehmer ausgedehnt hat. Die §§ 617, 619 verbieten dem Hauslehrer, dem Privatbeamten, die die häusliche Gemeinschaft ihres Arbeitgebers teilen, auszumachen, daß sie für den Fall ihrer Erkrankung selbst die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bestreiten wollen. Nach §§ 618, 619 B.G.B. kann man mit einem Manne wie einem Ingenieur, wenn der Vertrag über die zu leistenden Arbeiten sich zufällig als Dienstvertrag qualifiziert, nicht vereinbaren, daß Schädigungen, die ihm infolge eventueller, schlechter Herrichtung des gestellten Arbeitsraumes, der Gerätschaften oder der Sicherheitsvorrichtungen zustoßen, nicht ersetzt werden. Jeder lebenslänglich angestellte Privatbeamte kann seine Stellung nach fünf Jahren kündigen.

Es muß schon dahingestellt bleiben, ob eine solche Regelung derartiger Arbeitsverträge dem gemeinen Rechtsgefühl entspricht und ob nicht Parteien, die einen solchen Vertrag geschlossen haben, im Falle eines Streites mit Erstaunen von diesen Bestimmungen hören werden. Jedenfalls aber dürfte sich kein stichhaltiger Grund dafür finden lassen, daß man den Normen auch für den Abschluß solcher Verträge absolute Geltung verliehen hat. Die erwähnten Arbeitnehmer dürften ihren Arbeitgebern kaum derartig an Geschäftsgewandtheit oder wirtschaftlicher Sicherheit ihrer Stellung nachstehen, daß sich daraus diese Fesselung des Wirtschaftsverkehrs rechtfertigen ließe. Sollten Privatbeamte, Lehrer, Ingenieure etc. nicht Mannes genug sein, selbst ihren Vorteil zu wahren. Und andererseits, welche sozialpolitischen Bedenken sollten dem entgegenstehen, daß ausnahmsweise — kraft besonderer Parteiabrede — der Ingenieur es übernimmt, sich selbst gegen Gefahren bei der Verrichtung seiner Arbeiten zu schützen, oder daß ein lebenslänglicher Anstellungsvertrag um den Preis zustande kommt, daß der Beamte auf sein Kündigungsrecht verzichtet[1])?

Auch die zweite Aufgabe richtiger Sozialpolitik dürfte nicht erfüllt sein. Die Schutzbestimmungen treffen nicht nur alle, die ihrer bedürftig sind, sie treffen außerdem auch solche, die keinen Anspruch auf sie haben.

Kehren wir nunmehr zu dem verschmähten Kriterium der einfachen und höheren Arbeit zurück und untersuchen wir, ob es nicht vielleicht einen geeigneteren Maßstab abgibt, als die Anknüpfung an die Unterscheidung eines „Dienst-" und „Werkvertrages"!

1) Das Recht, aus wichtigen Gründen zu kündigen, würde ihm ja trotzdem verbleiben.

III. Teil.

Einfache und höhere Arbeit als sozialpolitisches Kriterium für den Arbeitsvertrag.

9. Kapitel.

Die sozialpolitischen Gesichtspunkte für die gesetzliche Normierung des Arbeitsvertrages.

Ehe wir das trennende Kriterium auf seine sozialpolitische Brauchbarkeit untersuchen, dürfte ein Wort über die Sozialpolitik zum Arbeitsvertrag nötig sein.

Wie schon angedeutet, ist ja das Arbeitsverhältnis nicht minder politischer als juristischer Begriff. Wir stehen heute noch so mitten in seiner Entwicklung, daß man die Anschauungen über dasselbe nichts weniger als geklärt bezeichnen kann. Sieht man von den einzelnen Parteischattierungen ab, so stehen sich zwei Richtungen gegenüber: eine konservative und eine fortschrittliche. Der ersteren schweben die patriarchalischen Beziehungen vor, wie sie zwischen Zunftmeister und Gesellen oder Lehrling bestanden haben. Auch weiterhin möchte sie das Arbeitsverhältnis auf der väterlichen Autorität aufgebaut sehen, da sie der Ansicht ist, daß ohne solche, ohne das Recht zu weitgehender — auch außerdienstlicher — Einwirkung auf den Arbeitnehmer ein zweckdienliches Zusammenarbeiten nicht möglich sei.

Die fortschrittliche Richtung geht im Gegenteil vom „freien Arbeitsvertrag" aus, wünscht, die Abhängigkeit auf das technisch unumgängliche Mindestmaß beschränkt, das Vertragsverhältnis unter „Absage an die Idee des »Brotherrn« entlastet zu sehen", „von allem Beipack an Gefolgschaftspflichten und Vasallendienst, den der Rechtsgrundsatz der Starken: »denn ich bin groß und Du bist klein«, dem schwächeren Teil fast überall noch aufgebürdet" halte[1]).

1) Abbe, Motive und Erläuterungen zum Entwurf eines Statuts der Carl-Zeiß-Stiftung, S. 2.

Digitized by Google

Um sich ein Bild davon machen zu können, wie diese Richtung sich die Ausgestaltung des industriellen Arbeitsvertrages z. B. denkt, seien in Kürze die Bestimmungen wiedergegeben, durch die der kürzlich verstorbene Prof. Abbe das Pflichtverhältnis der Arbeiterschaft[1]) der — ursprünglich ihm eigentümlich gehörigen, dann von ihm in eine Stiftung mit juristischer Persönlichkeit unter staatlicher Aufsicht verwandelten — Fabrik, „Optische Werkstätte von Carl Zeiß" in Jena, umgrenzt hat[2]), „weil das gemeine Recht Normen hierfür noch nicht gibt".

(Titel V des Statutes der Carl-Zeiß-Stiftung vom $\frac{\text{26. Juli}}{\text{10. August}}$ 1896. Rechtsverhältnis der Angestellten und Arbeiter in den Stiftungsbetrieben. Persönliche Rechte. § 57).

„Das in den Stiftungsbetrieben durch den Dienstvertrag begründete Pflichtverhältnis der Beamten, Geschäftsgehilfen und Arbeiter zur Stiftung, zu ihrer Firma und zu allen Vorgesetzten erstreckt sich lediglich auf die vertragsmäßige Arbeitsleistung und die sonstigen Dienstgeschäfte, und zwar in Hinsicht auf folgende Punkte:

Art und Maß der Arbeitsleistung und der sonstigen Obliegenheiten;

Leitung und Beaufsichtigung der dienstlichen Tätigkeit durch die dazu bestellten Organe;

Obhut über Eigentum der Firma und Eigentum Fremder, welches einzelnen oder mehreren vermöge ihrer dienstlichen Tätigkeit anvertraut oder zugänglich ist und Wahrung sonstiger ihnen darin anvertrauter Interessen der Firma und Fremder;

Wahrung von Sicherheit und Ordnung in Betrieb und Verwaltung;

Verkehr der einzelnen mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und Untergebenen innerhalb des Dienstes;

Schutz von Eigentum und sonstigen Interessen der Betriebsangehörigen, insoweit solches Eigentum den Angestellten und Arbeitern vermöge des Dienstverhältnisses zugänglich ist oder solche Interessen ihnen darin anvertraut sind;

Wahrung solcher Rücksichten, welche den in Vertrag stehenden aus Treu und Glauben gegenseitig, also je in gleicher Art auch der Firma und ihren Vertretern dem einzelnen Angestellten und Arbeiter gegenüber obliegen.

Verpflichtungen, welche in keinem von diesen Punkten auf die dienstliche Tätigkeit Bezug haben, können niemand auferlegt werden. Handlungen und Unterlassungen, welche in keinem von diesen Punkten die dienstliche Tätigkeit berühren, begründen unbeschadet ihrer sonstigen Beurteilung keine Verletzung des Dienstvertrages oder vertragsmäßiger Pflichten.

1) Gegenwärtig etwa 1400 Beamte und Arbeiter.

2) Abgesehen davon, daß er ihm beamtenartigen Charakter mit Pensionsansprüchen gegeben hat; cf. Klien, Minimallohn und Arbeiterbeamtentum.

Digitized by Google

Anordnungen, welche behufs Beaufsichtigung der in Lehrvertrag stehenden Lehrlinge und der unter 18 Jahre alten Betriebsangehörigen getroffen werden, fallen nicht unter die Beschränkungen dieses Paragraphen."

Abbe sieht darin, wie er in den Motiven[1]) dazu ausführt, eine „erschöpfende Bestimmung derjenigen Beziehungen, unter welchen nach dem Wesen des industriellen Dienstverhältnisses die Leistung der vertragsmäßigen Tätigkeit seitens des einen Teils Gegenstand einer Verpflichtung desselben gegen den anderen Teil sein kann". Auch dürften die allgemeinen Bestimmungen über Treu und Glauben bei der Vertragserfüllung nicht herangeholt werden, um beliebigen Beipack zu Lasten des einen Teiles wieder Tür und Tor zu öffnen, denn alle Pflichten müßten entweder mit dem Spezifischen des industriellen Dienstverhältnisses in erkennbarer Beziehung, wie die in § 57 aufgezählten, stehen oder, was er namentlich auf die sogenannten sittlichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezieht, durch völlige Gegenseitigkeit bedingt sein. „Denn die Übernahme von Pflichten dieser Art seitens des einen Kontrahenten kann kein Äquivalent mehr finden in der vertragsmäßigen Gegenleistung des anderen an Lohn, Gehalt, Gerechtsamen etc., weil es unsinnig wäre, irgend eine Quote dessen auf Verpflichtungen anrechnen zu wollen, die das Vertragsverhältnis als solches mit sich bringt. Folglich muß, wenn sie dem einen Teil nicht ohne alles Äquivalent, bloß kraft „denn ich bin groß und du bist klein" obliegen sollen, der andere Teil oder dessen jeweiliger Repräsentant und Vertreter befähigt und bereit sein, je die gleiche Verpflichtung auch dem ersteren gegenüber zu tragen."

Ganz besonders sollen dem Arbeitnehmer aus dem Arbeitsvertrag für sein außerdienstliches Verhalten keine Pflichten erwachsen, selbst soweit es sich um Rücksichten auf das Interesse der Firma handelt. Wenigstens insofern, „daß jene Rücksichten erstens unbedingt Halt zu machen haben vor dem Recht des freien Bürgers, und zweitens, daß sie keinerlei Überordnung beanspruchen dürfen über die vielleicht ebenso berechtigten Interessen des anderen Teiles[2])". § 58 des Stiftungsstatutes bestimmt daher:

„In der freien Ausübung aller persönlichen und bürgerlichen Rechte außerhalb des Dienstes darf, abgesehen von der Beaufsichtigung von Lehrlingen und unter 18 Jahre alten Personen, niemand unmittelbar oder mittelbar behindert werden.

In der Vertretung ihrer Interessen, einzeln oder gemeinsam, innerhalb der Grenzen des gesetzlich Erlaubten und ohne Verletzung der im Anstellungs- oder Arbeitsvertrag übernommenen Pflichten, dürfen die Angehörigen der Betriebe in keiner Art beschränkt werden."

Schließlich soll dieser freiheitliche Geist, der im Arbeitnehmer in allen Punkten eine gleichstehende Individualität sieht, nach Abbes Ansicht nicht nur für die Abmessung der Pflichten innerhalb des Arbeitsverhältnisses maßgebend sein, sondern auch für die Stellung des Arbeitgebers zum Arbeitsverhältnis im allgemeinen, d. h. für die Motive bei Annahme und Entlassung von Arbeitnehmern.

1) Motive und Erläuterungen zum Entwurf eines Statuts der Carl Zeiß-Stiftung, S. 2.
2) Motive, S. 8.

Digitized by Google

§ 56.

„Bei Anstellung der Beamten der Stiftung und der Stiftungsbetriebe, der Geschäftsgehilfen und Arbeiter muß jederzeit ohne Ansehen der Abstammung, des Bekenntnisses und der Parteistellung verfahren werden.

Die Fortsetzung der eingegangenen Anstellungs- und Arbeitsverträge, sowie die Beförderung der Angestellten und Arbeiter in Hinsicht auf Funktion und Entlohnung darf nur von ihren Fähigkeiten und Leistungen, der Pflichtmäßigkeit ihres dienstlichen Verhaltens und von Rücksichten auf andere wesentliche Interessen des Betriebes abhängig gemacht werden, vom außerdienstlichen Verhalten aber nur insoweit, als dasselbe die Erfüllung ihrer Dienstpflichten oder ihr persönliches Ansehen in Rücksicht auf bürgerliche Ehre und gute Sitte berührt."

Abbe bemerkt in den Motiven S. 1 und 11 dazu: „Diejenigen, welche in späterer Zeit die Funktionen wahrzunehmen haben, die jetzt mir und meinen Mitarbeitern obliegen, mögen nur auch immer lernen, was wir haben lernen müssen: sich hinwegzusetzen über Sympathie und Antipathie, Wohlgefallen und Mißfallen und alles, auch wenn es die eigene Person noch so nahe berührt, betrachten zu können rein als Sache, wie unbeteiligte Zuschauer; und sie mögen, um das fertig zu bringen, auch zu verlernen suchen, was wir zu verlernen suchen mußten: durch irgend etwas, was bei Ausübung der Berufspflichten an sie herankommt, noch persönlich verletzt, gekränkt, beleidigt sich fühlen zu können. Das bringt der Beruf einmal so mit sich, just wie der des Schiffskapitäns oder des Lotsen es mit sich bringt, daß er verlernen muß, im Augenblick der Gefahr an sich selbst oder an Weib und Kind zu denken. Auch mögen jene nur immer überzeugt sein, daß es in ihrem Beruf gar keine andere wahre Autorität gibt, als diejenige, die auf dem Boden solchen Gelernt- und Verlernthabens ihnen erwachsen kann."

Motive und Erläuterungen etc., S. 11.

„Aus allem Vorhergehenden ergibt sich, daß die in diesem Statut angestrebte Ordnung des Rechtsverhältnisses zwischen Unternehmer und Arbeiter oder Angestellten sich völlig frei halten muß einerseits von jeder moralisierenden Tendenz und andererseits von jedem Strafanimus. Und das ist für alle Beteiligten eine Wohltat. Der Unternehmer als solcher hat keinerlei Befugnis, aus dem Arbeitsvertrag heraus seinen Kontrahenten gegenüber die Funktionen eines Organs zur Wahrung allgemeiner Interessen der Gesellschaft oder des Staates sich anzumaßen, weder präventiv noch repressiv. Dafür sind Polizei oder Staatsanwalt und Strafrichter da. — Der moralisierende Fabrikherr oder Betriebsleiter, der sich für berufen hält, Ehrbarkeit und Staatswohl — und was er von seinem besonderen Standpunkt aus just dazu zu rechnen für gut findet — zu befördern nicht nur durch das eigene gute Beispiel und durch den berechtigten Einfluß, den persönliches Ansehen, wenn er solches hat, in seinem Kreise ihm gewähren mag, sondern auch mit der Peitsche angedrohter Wirtschaftsnachteile, ist in meinen Augen eine sozial-gemeinschädliche Figur. Es gereicht mir zu einiger Genugtuung, zu bemerken, daß die folgerichtige Durchführung der in § 57 zum Ausdruck kommenden Rechtsidee schon für sich allein, ohne alles weitere Zutun, geeignet ist, dieser Figur auch in Zukunft den Eintritt in den Wirkungskreis der Carl Zeiß-Stiftung versperrt zu halten.

Was aber das landesübliche Hereinpfuschen der Arbeitgeber in die Geschäfte des Strafrichters anlangt, so ist das überall, wo es geschieht, handgreiflicher Hohn auf alle Gerechtigkeit. Denn geschieht es dem Richter vorgreifend, so setzt es sich hinweg über die erste Voraussetzung jeder ordentlichen Rechtspflege: die Möglichkeit sicherer und erschöpfender Beweiserhebung, und verfällt zudem noch gewöhnlich grobem Mißverhältnis zwischen Delikt und Strafmaß: Vergehen, für welche der Richter nur auf geringe Geldstrafe oder kurze Freiheitsentziehung erkennen darf, maßt der Arbeitgeber, der Dienstentlassung als Strafmittel handhabt, sich an, mit beliebig hohem materiellen Schaden belegen zu können. Geschieht aber jenes Hereinpfuschen dem Richter nachhinkend, also im Sinne von Strafverschärfung, so verletzt es die unbestrittene Forderung jeder gerechten Strafjustiz: ne bis in idem."

Übrigens ist in dem Arbeitsvertrag wie in der ganzen Organisation der Carl Zeiß-Stiftung mit dieser freiheitlichen Ausgestaltung auf der anderen Seite eine äußerst straffe Organisation[1]) verbunden, getreu dem Grundsatze, daß Freiheit auch Pflichten bringt: die der Verantwortlichkeit.

Selbstverständlich wird man für die Regelung der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sehr verschiedene Forderungen aufstellen, je nachdem man mehr jenen konservativen oder diesen fortschrittlichen Ansichten zuneigt. Doch hängt die Stellungnahme zu ihnen zu sehr von allgemeinen politischen Anschauungen ab, als daß sie hier wissenschaftlich zu erörtern wäre.

Darüber hinaus aber findet der Sozialpolitiker gewisse Fragen, die unabhängig von den Grundprinzipen zu beantworten sind. Und außerdem haben beide Richtungen — von Extremen abgesehen — eine unbestrittene Basis.

So besteht auf keiner Seite ein Zweifel darüber, daß die Gesetzgebung die Aufrechterhaltung des Arbeitsvertrages sicher zu stellen hat. Die bekannten Zustände in England nach Aufhebung des Lehrlingsgesetzes haben gezeigt, daß der Arbeitnehmer nicht immer aus eigener Kraft dazu imstande ist. Was in New-Lanark die Arbeiter schlossen, das war kein Vertrag mehr, die mächtigen Fabrikherrn verfügten über sie wie über Arbeitsmaschinen. Daß derartige Zustände sich wiederholen, daß der Arbeitnehmer jede unwürdige, ihm vom Arbeitgeber vorgeschlagene Arbeitsbedingung annehmen muß, kann und hat die Gesetzgebung dadurch zu verhindern, daß sie dem Arbeitsvertrag durch zwingende Vorschrift einen Mindestinhalt gibt.

---

1) Auch auf die Leitung der Fabrik sowie die Anstellung und Entlassung von Arbeitnehmern hat die Arbeiterschaft nicht den geringsten Einfluß. Dagegen ist sie am Gewinn in einer gewissen mittelbaren Weise beteiligt. Vergl. über das Nähere: Pierstorff, Ernst Abbe als Sozialpolitiker.

Digitized by Google

Was dann die spezifisch-sozialpolitischen Forderungen anbetrifft, so folgen sie aus der oben[1]) ausführlich dargelegten Eigenart des Arbeitsverhältnisses: daß es ein Herrschaftsverhältnis eines Menschen über einen anderen bedingt, daß es ohne die Unterordnung des einen unter den Willen des anderen wirtschaftlich schlechterdings nicht denkbar ist. Darin liegt begründet, daß es die Person des Arbeitnehmers in einem Grade in die Verpflichtung verwickelt, wie das bei keinem der anderen Schuldverhältnisse vorkommt.

Diese richten sich sämtlich nur gegen das Vermögen des Schuldners, und wo der Gesetzgeber bei diesem einen schützenden Einfluß ausübt, hat er den Schuldner nur vor einer übermäßigen Schädigung seines Vermögens durch allzu harte Bedingungen des Gläubigers zu schützen, z. B. B.G.B. § 138 Abs. 2.

> Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den Wert der Leistung dergestalt übersteigen, daß den Umständen nach die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen."

Auch beim Arbeitsverhältnis kommt ein solcher Schutz in Frage, obwohl ja die gesetzliche Regelung die Lohnfestsetzung nicht einbezieht, insofern nämlich, als häufig dem Arbeitnehmer die Tragung von Gefahren aufgebürdet wird, für die seine Schultern zu schwach sind, oder Lohnabzüge ausbedungen werden, die man sozialpolitisch für gefährlich halten muß.

Aber darüber hinaus bringt die Erfüllung der Pflichten aus dem Arbeitsvertrag dem Arbeitnehmer, wie oben ausführlich dargelegt worden ist[2]), auf der Arbeitsstätte, im Verkehr mit anderen Arbeitnehmern und aus dem nahen Verkehr mit dem Arbeitgeber Gefahren für seine Person, die den anderen Schuldverhältnissen regelmäßig unbekannt sind. Gegen sie Leib und Leben, Gesundheit und Sittlichkeit des Arbeitnehmers zu schützen, ist die besondere Aufgabe der Sozialpolitik zum Arbeitsvertrag.

In den Bedingungen des konkreten Arbeitsverhältnisses über die möglichen Lohnkürzungen und den persönlichen Schutz realisiert sich das Unterordnungsverhältnis. Denn, wie wir oben betont haben und wie wir hier ausdrücklich wiederholen wollen, bei dem Unterordnungsverhältnis handelt es sich nicht um die Frage, ob das Arbeitsverhält-

1) S. o. S. 17 ff.
2) S. o. S. 19 ff.

nis im Einzelfalle dem Arbeitnehmer mehr oder minder große Selbständigkeit bei der Ausführung der Arbeiten beläßt, ob er also vom Arbeitgeber spezialisiert angeleitet wird oder nicht. Denn wenn z. B. irgend ein hochgestellter Herr einen Herrn als seinen Privatsekretär engagiert und dieser beständig in seiner Gesellschaft zu sein hat, um seine jeweiligen Wünsche zur Ausführung zu bringen, so wird niemand darin ein Abhängigkeitsverhältnis sehen, das ein sozialpolitisches Eingreifen nötig macht. Das Unterordnungs- bezw. Herrschaftsverhältnis besteht vielmehr darin, daß jedes Arbeitsverhältnis seiner Natur nach den Arbeitnehmer zwingt, sich dem Willen des Arbeitgebers unterzuordnen. Und zwar hat der Arbeitgeber um so mehr vom Arbeitsverhältnis je mehr er die fremde Arbeitskraft ausnutzen kann. Es besteht deshalb — auch die Geschichte des Arbeitsverhältnisses lehrt das zur Genüge deutlich — eine natürliche Tendenz, den Arbeitnehmer seinem Willen in immer ausgedehnterem Maße unterzuordnen. Dazu kommen schließlich bei gewissen Arbeitsverhältnissen — diese festzustellen ist gerade die Aufgabe unserer Untersuchung — wirtschaftliche Umstände, die dem Arbeitgeber die Macht geben, dieses Bestreben auf Kosten des Arbeitnehmers durchzusetzen, d. h. ohne ihm ein entsprechendes Äquivalent zu bieten. Und der Erfolg dieser Bestrebungen erscheint für das Auge des Privatrechts in den mehr oder minder günstigen Bedingungen des Arbeitsvertrages über Lohnkürzungen durch Strafen und Aufbürdung der Gefahr und über Fürsorge für die Person des Arbeitnehmers gegen schädliche und unwürdige Einflüsse, denen er in Ausführung der Arbeit ausgesetzt wird.

Diese Vertragsbedingungen stellen gewissermaßen die Diagonale im Parallelogramm der Kräfte des Arbeitsverhältnisses dar. Auf ihr Spiel hat daher der Gesetzgeber sein Augenmerk zu richten, im Einzelfalle zu prüfen, ob hier die eine Seite zu schwach ist, als daß eine sozialpolitisch brauchbare Diagonale herauskommen könnte, und wo er dazu kommt, diese Frage zu verneinen, da, nach der Eigenart der Gesetzgebungstechnik, der Diagonale kraft eigener Macht die Größe zu geben, die einem volkswirtschaftlich gesunden Verhältnis entsprechen würde.

Wir glauben, daß sich nachweisen läßt, daß dieses Kräfteverhältnis einigermaßen angemessen nur da ist, wo dem Arbeitgeber ein Arbeitnehmer, der höhere Arbeit leistet, nicht dagegen da, wo ihm ein Arbeitnehmer entgegentritt, der niedere Arbeit leistet.

10. Kapitel.

Höhere und niedere Arbeit.

Zunächst was ist „höhere" und was ist „niedere" Arbeit?

Daß das Wirtschaftsleben eine derartige Unterscheidung macht, ist wohl ohne weiteres klar. Oder sieht man etwa im Arbeitsvertrag des Arztes und des Barbiergehülfen, des Generaldirektors und des Laufburschen derselben Fabrik, des Künstlers und des Straßenkehrers ganz gleichartige Dinge, wie etwa in den verschiedenen Kaufverträgen, in denen ein großes Warenhaus seine Artikel, vom Dutzend Stecknadeln bis zur eleganten Wohnungseinrichtung, absetzt?

Nur dürfte die Wissenschaft diese Unterscheidung noch nicht festgelegt haben. Man hat ja bereits verschiedentlich zwei Kategorien von Arbeitsverträgen zu trennen versucht, aber diese Kriterien decken sich weder mit dem von höherer und niederer Arbeit, noch haben sie der Kritik stand zu halten vermocht. So z. B. die Differenzierung nach „körperlicher" und „geistiger", „materieller" und „immaterieller", „produktiver" und „unproduktiver Arbeit".

Diesen Kriterien ist oft nachgewiesen worden, daß sie eine klare Scheidung nicht zulassen. Eine gewisse Berechtigung haben sie ja natürlich, denn man kann den Unterschied „nicht dadurch wegleugnen, daß man auf das Flüssige der Grenze verweist, so wenig man den Unterschied von Hochgebirge, Hügelland und Ebene dadurch aufheben kann, daß man feststellt, daß niemand imstande ist, den Punkt anzugeben, wo das eine Gebiet aufhört, das andere anfängt"[1]). Für unsere Zwecke aber kommt es gerade auf eine klare, restlose Scheidung an.

Die heute sehr beliebte Trennung nach gelernter und ungelernter Arbeit[2]) ist für uns deshalb unbrauchbar, weil sie sich anerkanntermaßen überhaupt nur auf einen Teil der Arbeitnehmer, die gewerblichen nämlich, bezieht.

Dann die tendenziöse Ausscheidung der „besitzlosen" Arbeitnehmer, der „Proletarier", „die nur solange leben als sie Arbeit

1) v. Philippovich, Grundriß I, S. 113.

2) Dict. of political economy by Inglis Palgrave, II, p. 526: „Skilled labour, then, may be taken as labour differentiated, by training and experience, to such an extent that its transference to other occupations would involve, ceteris paribus, an appreciable industrial loss, as contradistinghuished from the general mass of rude or unskilled labour, the transference of which from one occupation to another would, in this respect, involve no great sacrifice of labour power.

finden, und die nur solange Arbeit finden, als ihre Arbeit das Kapital vermehrt“ [1]). Welche Arbeitnehmer gehören denn heute zu den beati possidentes? welche werden denn beschäftigt, wenn kein Kapital vorhanden ist, ihre Arbeit vorteilhaft zu verwerten? Etwa die Beamten in der Industrie oder die Künstler; hat es etwa auf die Tätigkeit des Arztes und des Rechtsanwaltes keinen Einfluß, wenn die Bevölkerung verarmt, und wie lange können sie sich dann über Wasser halten, wenn ihre Praxis zusammenbricht? Selbstverständlich sprechen wir hier nur vom Arbeitnehmer in abstracto. Daß hie und da ein Arbeitnehmer Privatvermögen hat, ist etwas rein Zufälliges und, wie wir oben schon andeuteten, in unserer Zeit des ausgebildeten Geldverkehrs durchaus eine Ausnahme, die übrigens ebensogut in den Kreisen, die man gern die „besitzlosen Arbeitnehmer“ nennt, häufig vorkommt [2]). Auch das ist natürlich etwas wesentlich anderes, daß gewisse Arbeitnehmer so bezahlt werden, daß ihnen die Kapitalbildung und damit die Bildung eines Reservefonds für Arbeitslosigkeit ermöglicht wird. Das ist gewiß eine sozialpolitisch höchst bedeutsame Tatsache. Aber hier ist der Besitz ja erst die Folge, nicht die Voraussetzung dieser bestimmten Arbeitsverhältnisse, an die doch die Unterscheidung in abstracto nur anknüpfen kann. Und diese Voraussetzungen sind es ja eben erst, die wir suchen. Ebenso steht es, wenn etwa dieser oder jener Arbeitnehmer lebenslänglich angestellt ist, so daß er nicht ohne weiteres an die Luft gesetzt werden kann, wenn die Konjunkturen ungünstig sind. Auch das ist Folge dieser gesuchten Umstände, hängt mit dem „Besitz“ des Arbeitnehmers nicht zusammen. Oder schließen etwa unsere großen Aktiengesellschaften mit einem Direktor, wenn er Privatvermögen hat, einen lebenslänglichen Vertrag, und wenn er keins hat, einen jederzeit kündbaren?

Einen brauchbaren Anhalt dagegen für das, was „niedere“ Arbeit ist, bietet der Sprachgebrauch des täglichen Lebens in einem Worte, das wir bisher vermieden haben, eben weil es nur eine bestimmte Art von Arbeitnehmern bezeichnet, im „Arbeiter“. Denn es ist zweifellos ein unrichtiger Gebrauch dieses Ausdruckes, wenn fast sämtliche Schriftsteller [3]) damit die eine Partei des Arbeitsvertrages bezeichnen. Hat der Sprachgebrauch für diese überhaupt bereits ein Wort festgelegt, so kommt nur „Arbeitnehmer“ in Frage. Jedenfalls fällt es niemandem ein, den Minister, den Arzt, den Spediteur als Arbeiter zu bezeichnen [4]).

1) Kommunistisches Manifest, S. 11.

2) cf. z. B. Schmoller, Grundriß II, S. 265.

3) Wohl nur Lotmar nicht, dessen Beispiel wir hier folgen; cf. Arbeitsvertrag. Bd. I, S. 60 ff.

4) Vergl. oben S. 11.

Für die Erkenntnis des Kreises von Personen, die man unter den „Arbeitern" begreift, finden wir in der Berufszählung von 1895, insbesondere in der Zahn'schen Bearbeitung derselben (im III. Bd. der Statistik des Deutschen Reichs) eine wertvolle Grundlage, da hier die Berufstätigen in „Selbständige" (a), in „Angestellte" (b), und „Arbeiter" (c) geschieden sind.

Ein bestimmtes Kriterium für diese Unterscheidung hat man zwar nicht gehabt, sondern man hat von Fall zu Fall entschieden. Wenn man aber die verschiedenen Kategorien von Arbeitnehmern, die als „Arbeiter" bezeichnet werden, denen gegenüberstellt, die nicht darunter gerechnet werden, so ergibt sich ohne Zwang, daß doch für alle einzelnen Unterscheidungen ein einheitliches Kriterium durchgreift:

(Siehe Tabelle Seite 68.)

Das Kriterium, das offensichtlich diese Kategorien trennt, das ist das größere oder geringere Maß von Fachbildung der Beteiligten.

In dieser Aufstellung haben wir auf der Seite der Angestellten auch die „selbständigen Geschäftsleiter" den „Arbeitern" gleich mit gegenübergestellt, was, wie wir oben sahen, die 1895er Statistik nur in der Weise tut, daß sie neben Angestellten und Arbeitern als eigene dritte Gruppe „die Selbständigen" unterscheidet.

Zu den Selbständigen rechnet nun die Statistik auch noch die Unternehmer, die, wie oben dargelegt[1]), soweit sie „Dienstleistungen organisieren und leiten", ja ebenfalls Arbeitnehmer sind. Sie unterscheidet von den „Arbeitern" nicht die höhere Fachbildung. Wenigstens begrifflich nicht. Meistens werden sie ja über eine solche verfügen, aber unser Wirtschaftsleben setzt solche zur Betätigung als Unternehmer nicht voraus, wie z. B. die Bauspekulation zeigt. Das Charakteristikum am Unternehmer ist vielmehr, wie die oben angezogene Pierstorffsche Definition ergibt, daß er „unter Einsetzung eigenen Kapitalvermögens" arbeitet.

Beide Arten dürften zusammen die „höhere Arbeit" unserer Tage ausmachen. Wir definieren sie demnach als „diejenige Arbeit, die größere Fachkenntnisse voraussetzt oder unter Einsetzung eigenen Kapitalvermögens zu leisten ist".

Den Gegensatz dazu möchten wir aber nicht als „niedere" Arbeit bezeichnen, um nicht der Annahme Vorschub zu leisten, daß bei der Unterscheidung eine verschiedene Wertschätzung der Arbeitsarten zum Ausdruck kommen sollte. Damit hat sie selbstverständlich nicht das geringste zu tun. Wir werden sie deshalb „einfache Arbeit" nennen.

1) S. oben S. 14.

Berufe	Angestellte (selbständige u. nichtselbständige)	Arbeiter
A, B und C. Landwirtschaft, Gärtnerei und Viehzucht, Fischerei. Bergbau und Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen. Handel und Verkehr.	a) Leitende Beamte und sonstige Geschäftsleiter (Direktoren). b) Nicht leitende Beamte, überhaupt das kaufmännisch, technisch oder wissenschaftlich gebildete Verwaltungs- und Aufsichts-, sowie das Rechnungs- und Bureaupersonal (Gutsverwalter, Inspektoren etc., auch Volontäre und Lehrlinge; Gutsaufseher, Hofmeister, Vögte etc. — Prokuristen, Disponenten, Justitiare, Buchhalter, Rechnungsführer, Geschäfts- u. Handlungsreisende, sowie die im Betriebe beschäftigten Rechner u. Schreiber — Betriebsinspektoren, Ingenieure, Chemiker; Aufseher, Werkmeister, Obersteiger und Steiger).	c) Alle nicht in den bei a und b bezeichneten Stellungen beschäftigten Erwerbstätigen des betr. Berufszweiges, wie Gehilfen, Lehrlinge, Fabrik-, Lohn- und Tagearbeiter, einschließlich der in der Landwirtschaft oder dem Gewerbe des Familienhauptes tätigen Familienangehörigen und Dienenden (Knechte, Mägde, Tagelöhner, Schäfer, Hirten — Gesteins-, Kohlenhauer etc., Handarbeiter, Handlanger, Maschinisten, Heizer, Geschäftskutscher, Fuhrleute, Hausdiener — Handlungsgehülfen und Kommis in Ladengeschäften, Verkäufer, Ladendiener, Ladenmädchen — Oberkellner, Kellner, Kellnerinnen).
Forstwirtschaft u. Jagd.	a) Selbständige und sonstige Geschäftsleiter, insbesondere Forst- und Jagdbeamte bis einschließlich Oberförster. b) Höheres Verwaltungs- und Aufsichts-, sowie das Rechnungs- und Bureaupersonal, insbesondere auch Revierförster, Förster).	Sonstige Gehülfen u. Arbeiter, insbesondere auch Jagd- und Waldhüter, Holzhauer.
Post: Telegraphen- und Eisenbahnbetrieb.	a) Direktions- u. Inspektionspersonal (Direktoren, Inspektoren und Verwaltungsbeamte, Vorsteher). b) Sonstiges Verwaltungs-, Aufsichts- und Bureaupersonal, außer dem bei c bezeichneten.	c) Brief- u. Telegrammträger, Postschaffner u. Postboten, Eisenbahnschaffner, beim Fahr-, Bahnhofs- u. Rangierdienst Beschäftigte, Bahnwärter und andere entsprechend Beschäftigte und Diener.
E. Hofstaat, Diplomatie, öffentliche Verwaltung, sowie Rechtspflege.	a) Höhere Beamte, Anwälte, Notare etc. b) Sonstiges Verwaltungs-, Aufsichts- und Bureaupersonal, einschließl. Rechner u. Schreiber (außer den bereits bezeichneten).	c) Dienstpersonal (Kastellane, Portiers, Boten, Bureaudiener, Lakaien.
D. Häusliche Dienste (einschließlich persönliche Bedienung).		Die ganze Gruppe einschließlich der Lohnarbeit wechselnder Art.
Kirche, Bildung und Unterricht, Gesundheitspflege und Krankendienst, Musik, Theater, Schaustellungen aller Art.	a) Geistliche, Missionare, Kirchen- und Anstaltsbeamte. — Direktions-, Lehr- und ärztliches Personal. b) Verwaltungspersonal (Kassierer, Buchhalter).	Dienstpersonal (Kirchendiener, Warte- und Hülfspersonal.

11. Kapitel.

Der Besitz von höheren Fachkenntnissen bezüglich von Kapital auf seiten des Arbeitnehmers als Maßstab für die Anknüpfung der sozialpolitischen Maßnahmen des Arbeitsvertrags.

Wir kehren nunmehr zu der am Schlusse des vorletzten Kapitels aufgestellten Behauptung zurück, daß ein Übergewicht des Arbeitgebers, das ein sozialpolitisches Eingreifen der Gesetzgebung mit zwingenden Vorschriften nötig macht, nur da vorliegt, wo ihm ein Arbeitnehmer gegenübertritt, der einfache Arbeit leistet. Es verschwindet, wenn der Arbeitnehmer selbst über höhere Fachkenntnisse oder über den Kapitalbesitz des Unternehmers verfügt. Folgende drei wirtschaftliche Tatsachen dürften das rechtfertigen:

1. Der wesentlichste Grund für das Übergewicht des Arbeitgebers im einfachen Arbeitsverhältnisse ist das notorisch starke Angebot solcher Arbeitskräfte in einer Nation mit zunehmender Bevölkerung. Durch ihre Konkurrenz drücken sie die Arbeitsbedingungen und ermöglichen dem Arbeitgeber seinen Vorteil im weitesten Umfang zu wahren. Dagegen wird „die Abhängigkeit immer geringer, je mehr das geistige Element in der Arbeit hervortritt, je geschulter der Arbeiter sein muß, um seine Stellung ausfüllen zu können, da in demselben Maße die Zahl derer sinkt, welche gleiches zu leisten imstande sind und daher auch auf seiten des die Arbeitsgelegenheit Bietenden eine Abhängigkeit von jenen eintritt, welche die geforderte Arbeit leisten können“[1]).

Bei Verwertung der oben S. 29 gefundenen Zahlen und der S. 68 gegebenen Scheidung betrug nach der Zählung der Arbeitslosen im Deutschen Reiche von 1895 die Arbeitslosigkeit bei den „einfachen“ Arbeitnehmern in unserm Sinne 1,59 Proz., bei den „höheren“ dagegen nur 0,72 Proz.!

2. Ein weiteres, das Übergewicht des Arbeitgebers im einfachen Arbeitsverhältnisse förderndes Moment liegt im Unterschied der Parteien an rechtskundiger und geschäftlicher Bildung. Mit höheren Fachkenntnissen und mit Kapitalbesitz dagegen pflegt sich nach Lage unserer wirtschaftlichen Verhältnisse auch ein höherer Grad von Geschäftsgewandtheit zu verbinden, so daß der „höhere“ Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber in dieser Beziehung — zum mindesten — nicht nachsteht.

1) v. Philippovich, Grundriß I, S. 114.

Digitized by Google

Und

3. verschiebt sich die Stellung des Arbeitgebers zu seinem Arbeitnehmer beim „höheren" Arbeitsvertrage durch gewisse Imponderabilien, die darin begründet liegen, daß sich hier die Parteien sozial um so vieles näher stehen. Man übt solchen Arbeitnehmern gegenüber gewisse Pflichten schon aus dem Gefühl heraus, es mit Gleichgestellten zu tun zu haben [1]).

Daraus ergibt sich die legislativ-politische Forderung:

für den höheren Arbeitsvertrag dispositive Regelung, um den Spiel der Kräfte freien Raum zu lassen;

für den einfachen Arbeitsvertrag zwingende Vorschriften, um den „freien Arbeitsvertrag" sicher zu stellen.

Welche Ausdehnung dem Jus strictum im Privatrecht zu geben ist, ist bekanntlich sehr bestritten. Ist es doch einst von Jhering als die Religion des Egoismus bezeichnet worden, während heute Menger [2]) nachzuweisen versucht, daß es nur der Egoismus der

---

1) Cf. Menger, Das bürgerl. Recht und die besitzlosen Klassen, S. 172; ferner vergl. zu diesen 3 Punkten Lotmar, Arbeitsvertrag I, S. 12: „Denn wo das wirtschaftliche Übergewicht des Arbeitgebers zusammentrifft mit persönlicher Wehrlosigkeit des Arbeitnehmers, die von seinem Kindesalter, seiner Körperschwäche, von Fremdsprachlichkeit oder Bildungslosigkeit herrührt und wo gar solche Arbeitsverhältnisse sich an weltentlegenen Orten abspielen, da empfängt man oft nicht den Eindruck, daß hier Rechtsverhältnisse bestehen, in denen Mein und Dein auch für die letzten, kümmerlichsten Glieder der Gesellschaft von Gesellschafts wegen geschieden sind. Von einem Rechtsbewußtsein, dem Bewußtsein einerseits, daß dem Arbeitgeber nicht grenzenlose Ansprüche zukommen und daß der Arbeitnehmer jenem nicht völlig untertan, nicht jede Zumutung zu erfüllen, nicht jede Niedertretung oder Einpferchung schweigend zu dulden verpflichtet sei, und anderseits dem Bewußtsein, daß der Arbeitnehmer den einmal eingegangenen Vertrag, falls dieser gültig ist, auch vollziehen und halten müsse, sind in den Sphären, die wir im Auge haben, nur schwache Spuren wahrzunehmen. Hier herrscht der Absolutismus, gemildert durch Kontraktbruch.

2) Das bürgerl. Recht und die besitzlosen Klassen, S. 443 f. „Der wahre Grund der Vertragsfreiheit ist ohne Zweifel, daß vorzüglich auf dem Gebiet der Schuldverhältnisse der Zusammenstoß der wirtschaftlichen Interessen zwischen den besitzenden und den besitzlosen Klassen erfolgt und daß den ersteren durch jenen Grundsatz bei der Erhebung des arbeitslosen Einkommens freie Hand gelassen werden soll. — Zwar müssen die Schuldverhältnisse, solange die Organisation der Arbeit ihren heutigen privatrechtlichen Charakter festhält, regelmäßig durch Vereinbarung der Parteien gegründet werden; allein die Gesetzgebung hat auch für die wichtigeren Vertragsverhältnisse (gerade so wie im Sachen — und Familienrecht) einen typischen Inhalt festzusetzen, innerhalb dessen sich die freie Willkür der Beteiligten zu bewegen hat. Die Bestimmung eines festen und unantastbaren Bestandes, gleichsam eines Minimums von Wohlwollen und Menschlichkeit in den Verkehrsbeziehungen der Staatsbürger, ist namentlich bei jenen Vertragsverhältnissen unerlässlich, welche, wie der Lohnvertrag, regelmäßig zwischen wirtschaftlich sehr starken und sehr schwachen Personen abgeschlossen werden. — Die Verkehrsbedürfnisse haben in unserer Zeit der Massenproduktion und der

wirtschaftlich Starken sei, der die Gesetzgebung von einer weiteren zwingenden Festlegung von Normen abhielte. Auch nach dieser Richtung gewährt die Unterscheidung „höherer" und „niederer" Arbeit einen gewissen Anhalt.

Wie wir oben sahen, hat der Gesetzgeber beim Arbeitsverhältnis im Gegensatz zu anderen Verträgen sein Augenmerk nach zwei Seiten zu richten: einmal auf die Bedingungen des Arbeitsvertrags über Lohnkürzungen durch Strafen und Aufbürdung der Gefahr, dann auf die Fürsorge für die Person des Arbeitnehmers gegen schädliche und unwürdige Einflüsse, denen er in Ausführung der Arbeit ausgesetzt wird. In beiden Beziehungen steht der höhere Arbeitnehmer wesentlich anders da, als der einfache, gibt das Kriterium kraft gewisser mit ihm zusammenhängender wirtschaftlicher Folgen sehr verschiedene Direktiven für die Ausstattung mit zwingenden Vorschriften an die Hand.

I. Der vermögensrechtliche Schutz.

a) Während sich mit „höheren" Leistungen im ungünstigsten Fall doch immerhin ein auskömmlicher Entgelt zu verbinden pflegt, beschränkt er sich, wie wir wohl ohne einen ausführlicheren Beweis behaupten dürfen, beim einfachen Arbeitsverhältnisse im Durchschnitt auf das zum Leben gerade Nötige, nur eine verhältnismäßig geringe Zahl von „Arbeitern" wird besser bezahlt; anderseits erhält aber auch ein recht erheblicher Teil nur genau das, was man volkswirtschaftlich das „Existenzminimum" nennt. Jede Schmälerung desselben, jede Verzögerung der Lohnauszahlung muß deshalb die ungünstigsten wirtschaftlichen Folgen für den Arbeiter und seine Familie haben, während das Einkommen aus Unternehmerarbeit oder der Arbeit des Fachmannes schon eher etwas Derartiges verträgt. Es muß daher sozialpolitisch wünschenswert erscheinen:

1. in den Vertrag über einfache Arbeiten zwingende Vorschriften darüber aufzunehmen, daß der Lohn pünktlich und ohne Abzüge auszuzahlen ist. Es ist also insbesondere zu verhindern, daß er auch nur teilweise wegen Schadenersatzansprüchen des Arbeitgebers, wegen

---

Nivellierung aller Lebensverhältnisse einen noch schablonenhafteren Charakter, als die individuellen Lebenszwecke, welchen das Sachen- und das Familienrecht zu dienen bestimmt ist.

Wenn nun diese Rechtsgebiete eine so einschneidende Beschränkung des Prinzips der Vertragsfreiheit vertragen, so kann uns die Anwendung dieses Grundsatzes auch innerhalb des Obligationenrechts nicht als ein unabweisbares Bedurfnis der Rechtsordnung erscheinen."

Straffälligkeit des Arbeitnehmers oder zu Kautionszwecken für verwirkt erklärt, bezüglich vorenthalten wird, und positiv ist zu bestimmen: wann (innerhalb der Arbeitszeit!), wo und wie (Trucksystem) die Entrichtung des Lohnes[1]) stattzufinden hat.

2. Auch insofern ist den „Arbeitern" der Lohn zu sichern, als nicht ihnen, sondern dem Arbeitgeber die Gefahr aufzubürden ist. Dafür ist ihre Bezahlung zu gering, als daß sie ein solches Risiko auf sich nehmen könnten. Und dazu kommt: Legt man dieses den „höheren" Arbeitnehmern zur Last, so ist das durch die Art der versprochenen Arbeit gerechtfertigt. Denn entweder ist der Arbeitnehmer Fachmann, besitzt also die nötigen Kenntnisse, um die Gefahren fern zu halten, oder er ist „Unternehmer" und besitzt also an seinem Kapital den erforderlichen Rückhalt, um einen solchen Ausfall tragen zu können. Wer dagegen einen Nichtfachmann oder einen vermögenslosen Arbeiter, der ihm als solcher bekannt ist, beschäftigt, hat keinen Anspruch darauf, daß er die Arbeit zurückweisen oder die Bezahlung teilweise verweigern darf, wenn die Arbeit unbrauchbar oder schlecht ausgefallen ist, mag versprochen sein, was da will. Wir möchten dabei an die obigen Ausführungen über die „Pfuscharbeit" erinnern. Dieser unsoliden Konkurrenz würde man damit entgegen arbeiten, würde solche Zustände unmöglich machen, wie sie heute z. B. der Bauschwindel zeitigt. Denn dann würde sich der Spekulant, der einen vermögenslosen „Bauunternehmer" zum Bau eines Hauses engagiert, den Forderungen der Lieferanten und Arbeiter nicht entziehen können. Wenn dieser verkracht, beruft sich heute der Spekulant darauf, daß nicht für ihn, sondern für den Bauunternehmer geliefert und gearbeitet worden sei. Diese Ausrede würde ihm abgeschnitten und er selbst für den Besteller gelten.

3. Einen gewissen Einfluß übt die geringe Bezahlung auch insofern aus, als sie einem Zwangsmittel, das sonst immerhin von Einfluß auf die pünktliche Lohnzahlung sein mag, die Kraft benimmt: Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den rückständigen Entgelt zu verzinsen. Bei den paar Mark, die der „Arbeiter" meist zu fordern hat, wird das auf den Arbeitgeber kaum Eindruck machen, wenigstens nicht ein gesetzlicher Zinsfuß von 4 Proz. Eine wesentliche Erhöhung desselben für das Bereich der einfachen Arbeitsverträge nach der Analogie des Handelsgesetzbuches würde vielleicht schon eher geeignet sein[2]).

---

1) Das B.G.B. enthält hierüber keine Bestimmungen; vergl. Gew.O. § 115 ff., sowie Lotmar, Arbeitsvertrag I, S. 11, 356 und 494.

2) Vielfach ist auch gefordert worden, daß die Zeit, die der Arbeiter warten muß,

Digitized by Google

b) Eine weitere, heute zumeist mit den einfachen Arbeitsverträgen verbundene Eigenart — im Gegensatz zu den höheren Arbeitsverträgen — ist, daß sie auf kurze Zeit abgeschlossen werden bezw. mit kürzesten Fristen oder täglich kündbar sind. Zwar „sind noch heute in der Landwirtschaft im Gesindewesen einjährige Verträge und Kündigungsfristen teilweise üblich. In der Industrie in der Großstadt aber hat die Dauer der Verträge sich sukzessive gekürzt, wie die der Kündigungstermine; es besteht da jetzt vielfach die Übung, daß jeden Abend beide Teile sich für den folgenden Morgen aufsagen können, auch die Unternehmer sind vielfach damit zufrieden, sie können sofort das räudige Schaf ausmerzen, die überflüssige Kraft entlassen“ [1]). Ja gerade ihr Vorteil dürften die kurzen Kündigungsfristen sein, ihr Übergewicht ganz wesentlich durch sie gehoben werden. „Ich bedauere den Kontraktbruch deshalb so sehr,“ sagte Handelsminister Möller anläßlich des Bergarbeiterstreiks im Reichstage, „weil ich befürchte, daß, wenn die Bestimmungen über die Einhaltung einer Kündigungsfrist in der Arbeitsordnung sich als zwecklos erweisen, die Arbeitgeber in großer Masse davon Gebrauch machen werden, gar keine Kündigungsfrist einzuführen, wie es ja Herr Bebel 1890 gegen meinen Widerspruch gewünscht hat. Niemand hat die Kündigungsfrist nötiger als der Arbeiter selbst. Der Arbeiter ist der schwächere Teil, und ein Arbeiter, der von heute auf morgen auf die Straße gesetzt werden kann, ist schutzlos.“ Mehr aber kommt für uns hier die andere Folge der kurzen Kündigungsfristen in Frage, die nämlich, daß wieder eine Reihe von Zwangsmitteln für den einfachen Arbeitnehmer wertlos werden. Denn neben der obenerwähnten Verpflichtung zur Zinsleistung gibt das Privatrecht in der Hauptsache nur noch die folgenden:

A. Die Klage auf Erfüllung und die Klage auf Schadenersatz.

Die erstere ist ein Strohhalm in der Hand des einfachen Arbeitnehmers. Denn klagt er auf Erfüllung — was doch immer voraussetzt, daß der Arbeitgeber renitent ist — so setzt ihn dieser kraft der kurzen Kündigungsfrist einfach vor die Tür und entzieht sich so der Wirkung eines eventuellen Urteils. Eine wirkliche Bedeutung hat die Klage nur da, wo erst für den Schluß des nächsten Kalender-

---

als Arbeitszeit (vergl. Lotmar, Arbeitsvertrag I, S. 357 f.) zu rechnen sei. Doch bezieht sich das mehr auf die pünktliche Lohnauszahlung (s. o. Ziff. Ia, 1) als auf den eigentlichen Verzug. Vergl. hier übrigens auch, was Menger, Das bürgerl. Recht und die besitzlosen Klassen, S. 19 über den formalistischen Standpunkt unserer Gesetzgebung, die für Arm und Reich dieselben Rechtsregeln aufstelle, sagt.

1) Schmoller, Grundriß II, S. 737 a.

viertel-, halb- oder ganzen Jahres, wo vielleicht erst nach Jahren oder gar nicht gekündigt werden kann, wie es für die höheren Arbeitsverträge üblich ist.

Nun hat ja der „Arbeiter" auch die Klage auf Schadenersatz, aber das ist doch ein recht schwacher Trost, klagen zu können, nachdem man Schaden genommen hat.

B. Das Recht sofortiger Kündigung[1]), d. h. das Recht, die Arbeit ohne Kündigung zu verlassen, wenn der Arbeitgeber sich hartnäckig weigert, seine Pflichten zu erfüllen. Damit verbindet sich ein Anspruch auf Ersatz des Schadens, den der Arbeitnehmer durch diese Auflösung des Arbeitsverhältnisses erleidet.

Wer so wie so jeden Tag gehen kann, für den bedeutet diese sofortige Kündigung kein besonderes Pressionsmittel, auch der Schadenersatzanspruch nicht, denn ihm würde wohl kaum mehr zugebilligt werden, als der Lohn für den einen Tag. Erst bei den größeren Kündigungsfristen der höheren Arbeitsverträge wird dieser Anspruch zugkräftig. Soll er also auch für einfache Arbeitsverträge wirksam sein, so müßte im Falle der „sofortigen Kündigung"[2]) für die Berechnung des Schadens eine längere — etwa zwei wöchentliche — Frist gesetzlich zugrunde gelegt werden.

Übrigens pflegen auch die Arbeitsverträge der Unternehmer auf kürzeste Fristen abgeschlossen zu werden; man denke z. B. an die Frachtverträge mit der Eisenbahn etc. Für sie gilt dann bezüglich der Kraft der Zwangsmittel natürlich dasselbe, aber der wesentliche Unterschied ist hier eben der, daß der Unternehmer dank seiner Kapitalmacht nicht in die Gefahr kommt, sich beim Abschluß des Arbeitsvertrags unterdrücken zu lassen, vielmehr selbst für günstige Klauseln sorgt. Recht häufig ist er ja sogar der erheblich stärkere Teil, z. B. gerade die Eisenbahn in ihrer monopolistischen Stellung.

II. Der persönliche Schutz.

Die Frage, welche Bedeutung die Unterscheidung der höheren und einfachen Arbeit bezüglich der Fürsorge für die Person des Arbeitnehmers hat, beantwortet sich von selbst, ohne daß es vieler Worte bedarf. Denn es ist wohl ohne weiteres klar, daß man keine Veranlassung hat, dem, der die Leistungen eines Arztes, eines Ingenieurs in Anspruch nimmt, die Pflicht aufzubürden, daß er sie vor den besonderen Gefahren ihres Berufes zu schützen habe. Deren Kenntnis

1) Den Arbeitnehmern des Werkvertrags gar nicht gegeben.

2) Also im Falle des § 628 Abs. 2 B.G.B.

gehört ja gerade mit zu der Fachbildung, über die der höhere Arbeitnehmer verfügt[1]) und um derentwillen der Arbeitgeber sich seiner bedient. Wer dagegen einen „Arbeiter" annimmt, hat kein Recht, solche Kenntnisse vorauszusetzen und muß also, wie die vermögensrechtliche Gefahr, auch den Schutz für die Person auf sich nehmen.

1) Handelt es sich um einen Unternehmer, der nicht Fachmann ist, so ist man zu der Annahme berechtigt, daß er seinerseits einen solchen zuzieht und hat keine Veranlassung, dem Arbeitgeber den persönlichen Schutz aufzubürden.

Schluß.

Ergebnis.

Fassen wir zum Schluß das Ergebnis unserer Betrachtungen in Kürze zusammen.

Das B.G.B. hat sich bei Regelung des gemeinen Arbeitsvertrages, die es im Dienst- und Werkvertrag gegeben hat, mit den wirtschaftlichen Tatsachen in Widerspruch gesetzt, indem es dem Unterschiede zwischen höherer und niederer Arbeit die Anerkennung versagt hat. Um beide Arten von Arbeitsverhältnissen schlingt allerdings das Wirtschaftsleben in der Form des Arbeitsvertrags ein weithin reichendes gemeinsames Band; höhere und niedere Arbeit aber trennen so tiefgreifende Unterschiede, daß es zum mindesten nötig ist, sie für die sozialpolitischen Maßnahmen, mit denen man den Arbeitsvertrag des Privatrechts ausgestattet hat, zu berücksichtigen.

Geschieht das, so wird man sicherlich nicht zu der befürchteten Verschärfung der Klassengegensätze kommen. Vielmehr wird man, wie die kurzen Darlegungen des letzten Kapitels wohl gezeigt haben, erst auf dem Wege getrennter Behandlung der einfachen und höheren Arbeit die rechtliche Ausgestaltung erreichen, die jeder von beiden Arten angemessen erscheint. Und darin dürfte doch die wichtigste Aufgabe einer sozialen Gesetzgebung zu sehen sein.

Ob es angezeigt ist, dieses Kiterium überhaupt an die Stelle treten zu lassen, die jetzt die Unterscheidung von Dienst- und Werkverträgen einnimmt, ob also auch die ganze juristisch-technische Behandlung des Arbeitsvertrags besser von ihr auszugehen habe, ist eine andere Frage, die im Rahmen unserer Betrachtungen nicht mit zur Erörterung stand. Ebensowenig war Stellung zu nehmen zu anderen

vorgeschlagenen Kriterien, die den „Dienst-“ und „Werkvertrag“ verdrängen wollen, wie Lotmars Unterscheidung nach „Akkord“- und „Zeitlohnverträgen“ oder Thalbergs[1]) Unterscheidung von länger währenden „Arbeitsverhältnissen“ und „Arbeitsverträgen“.

Unser „Arbeitsrecht“ ist noch in der Entwicklung begriffen. Große Schwierigkeiten und Probleme sind noch zu lösen, bis wir zu einem solchen kommen werden, das unseren modernen wirtschaftlichen Verhältnissen wirklich angemessen ist. Heute steht dem namentlich die Zersplitterung seiner Quellen, d. h. der Gesetze und der Gesetzgebungsstellen, aus denen es zu schöpfen ist, entgegen. Erschwerend kommt die Zersplitterung seiner Rechtsprechung hinzu. Denn man wird es kaum als seiner Erkenntnis und weiteren Ausbildung förderlich ansehen können, wenn heute ein Arbeitsverhältnis nach dem anderen dem ordentlichen Richter entzogen wird, zumal seiner Rechtsprechung ja auch die gemeinsame Spitze fehlt, da die in Arbeitsverträgen streitigen Objekte nur selten die Höhe erreichen, die erforderlich ist, um an das Reichsgericht zu gelangen.

Aber der Reichstag hat sich ja bereits in der oben S. 34 zitierten Resolution für die Schaffung eines wirklich erschöpfenden und modernen gemeinen Arbeitsrechtes ausgesprochen. Es steht also zu hoffen, daß es, unabhängig vom B.G.B., noch ausführlich geregelt wird, daß uns vielleicht die Zukunft nach der Analogie des Handelsgesetzbuchs ein einheitliches Arbeitsgesetzbuch bringt, dessen allgemeiner Teil die jetzigen Titel des B.G.B., Dienstvertrag und Werkvertrag zu vertreten und die sozialpolitische Quintessenz aus den jetzt so ungleichwertigen Spezialarbeitsgesetzen zu enthalten hätte.

Möchten unsere Betrachtungen zu diesen Bestrebungen einen Baustein liefern!

1) Thalberg, „Der Dienstvertrag nach schweiz. Obligationenrecht“.

Druck von Ant. Kämpfe, Jena.

Grundriss zum Studium der politischen Oekonomie.

Von Prof. Dr. **J. Conrad** in Halle a. S.

Erster Teil: **Nationalökonomie.** Fünfte ergänzte Auflage. 1905. Preis: brosch. 8 Mark, geb. 9 Mark.

Zweiter Teil: **Volkswirtschaftspolitik.** Vierte verbesserte Auflage. 1904. Preis: brosch. 11 Mark 50 Pf., geb. 13 Mark.

Dritter Teil: **Finanzwissenschaft.** Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. 1903. Preis: 5 Mark, geb. 6 Mark.

Vierter Teil: **Statistik.** Erster Teil: **Die Geschichte und Theorie der Statistik. Die Bevölkerungsstatistik.** Zweite ergänzte Auflage. **Preis: 4 Mark,** geb. 5 **Mark.** — Zweiter Teil: **Die Statistik der wirtschaftlichen Kultur.** 1. Hälfte: Berufsstatistik, Agrarstatistik, Forst- und Montanstatistik. Preis: 5 **Mark,** geb. 6 Mark.

Die Auslegung der Rechtsgeschäfte.

Zugleich ein Beitrag zur Rechts- und Tatfrage. Von Dr. **Erich Danz,** ordentl. Prof. der Rechte und Oberlandesgerichtsrat in Jena. 1897. Preis: 6 Mark.

Sozialreformer und Unternehmer.

Unparteiische Betrachtungen von **Richard Ehrenberg**, Prof. der Staatswissenschaften. 1904. Preis: 1 Mark.

Zur Kritik des Arbeitsvertrags.

Seine volkswirtschaftlichen Funktionen und sein positives Recht. Sozialrechtliche Erörterungen von Dr. jur. **Karl Flesch.** 1901. Preis: 1 Mark.

Sozialistische Monatshefte 1901, 3. Heft:

Ein weitblickender moderner sozialpolitischer Geist waltet in der kleinen Schrift, und sie verdient deshalb ernste und eingehende Beachtung.

Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands (4. Febr. 1901):

Die Vorschläge verdienen mit Aufmerksamkeit gelesen zu werden von allen, die theoretisch oder praktisch an der Fortentwicklung des Arbeitvertragsrechts mitarbeiten.

Dr. Flesch wird wegen seiner ehrlichen Auffassung des Arbeitsvertragsrechts von seiten der gegenwärtigen Ordnungsstützen sicher als ärgster Umstürzler angepöbelt werden.

Hamburger Echo vom 30. Juni 1901 (am Schlusse einer langen Besprechung):

. . . „ein prächtiges Buch" . . . daß wir prinzipiell auf dem Boden des Klassenkampfes stehen, daß uns keinen Augenblick hindern, Ausnahmen in den Scharen des Bürgertums von der Art eines Flesch volle Achtung und Anerkennung zu zollen.

Münchener neueste Nachrichten vom 27. April 1901 (Leitartikel):

„Eine Schrift, die für den Sozialpolitiker von großem Interesse ist . . . Der Vorschlag, einen Schutz der Arbeitswilligen gegen die willkürliche Ausübung des Kündigungsrechts seitens des Unternehmers zu fixieren, verdient lebhafte Anerkennung. Flesch wagt einen kühnen Versuch, mit der „schablonenhaften Gleichheit", die durch den heutigen Arbeitsvertrag festgesetzt wird, zu brechen.

Psychoanalytic Essays on Literature
Edited by Jay Greenberg and Steven Kuchuck
The Writing on Withered Skin
Edited by Slavoj Žižek, Eric L. Santner, and Kenneth Reinhard
Mary Shelley: Romantic Writings and Psychoanalysis
Edited by Anne K. Mellor
The Violence of Care
Edited by Rosemary Rizzo-Parse
Rhetoric and Psychoanalysis
Edited by Stephen Melville and Lee Edelman

Die Entwickelung des Steuerwesens im Herzogtum Sachsen-Gotha.

Von

Dr. Erich Trescher.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.
1906.

Digitized by Google

Harvard College Library
Feb 8, 1928
Minot fund

Alle Rechte vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

I. Abschnitt.

Die Steuern im ernestinischen Sachsen bis zum Regierungsantritt Ernst des Frommen 5

II. Abschnitt.

Die Steuern von 1640 bis zum dritten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts 10

1. Die Landsteuer 10
2. Die Tranksteuer 19
3. Andere Abgaben 20
   a) Die Kopfsteuern 21
   b) Die Einkommen- und Klassensteuer von 1818 24
   c) Die Kapitaliensteuer 1757 und die außerordentliche Einmietlingsteuer 1795 27
   d) Bier- und Fleischpfennig 1767 und Wein- und Branntweinimpost 1795 28
   e) Medizinalgelder und Postierungssteuer 29

III. Abschnitt.

Die Herzogliche Kammerkasse, die Obersteuer- und Landschaftskasse und der Steuerorganismus im 19. Jahrhundert 32

IV. Abschnitt.

Die Verbrauchsabgaben seit Gründung des Zollvereins bis zu ihrem Übergang an den Norddeutschen Bund bezw. das Deutsche Reich 36

1. Allgemeines 36
2. Die Branntweinsteuer 38
3. Die Rübenzuckersteuer 40
4. Die Braumalzsteuer 41
5. Die Besteuerung des Salzes 43

V. Abschnitt.

Stempelabgaben, Verkehrs- und Luxussteuern 45

1. Der Spielkartenstempel 45
2. Das Stempelsteuergesetz v. 1. Juli 1868, die Novellen dazu und das v. 27. Juni 1889 46
3. Die Erbschafts- und Schenkungssteuern 52
4. Die Hundesteuer 56

VI. Abschnitt.

Seite

Die direkten Steuern von 1840—1902 57

1. Allgemeines 58
2. Die Grundsteuer 59
3. Die Gewerbesteuer 66
   a) Allgemeine Gewerbesteuer 66
   b) Eisenbahnsteuer 67
   c) Hausiergewerbe- und Wanderlagersteuer 68
4. Die Einkommenbesteuerung 69

VII. Abschnitt.

Die Steuerreform im Jahre 1902 87

1. Die allgemeine Einkommensteuer 88
2. Die Vermögensteuer 98
3. Die Erbschafts- und Schenkungsabgabe 100

Schlußwort 103

Anhang 105

Quellen- und Literaturnachweis.

1. Ernestinische Landesordnung nebst Beifügungen von 1667 (L.O.).
   Fernere Beifügungen 1738 (F.B.).
   Neue Beifügungen 1781 (N.B.).
   Zusätze zu den N.B. enthaltend die Verordnungen bis 1827.
2. Gothaische Gesetzsammlung (G.S.). Bd. I—XIV umfassen die Jahre 1827—1868; von 1869 an nach Jahrgängen bezeichnet.
3. Verhandlungen des Landtags zu Gotha 1848—1904 (Ldt.-Verh.).
4. Gothaisches Haus- und Staatsarchiv.
5. Ministerialarchiv.
6. Mullers Annalen des Kur- und Fürstlichen Hauses Sachsen 1400—1700, Leipzig 1701.
7. Rudolphi, Gotha diplomatica, Frankfurt und Leipzig 1717.
8. Kius, Das Finanzwesen des ernestinischen Hauses Sachsen im 16. Jahrhundert, Weimar 1863.
9. Beck, Geschichte des gothaischen Landes, Gotha 1868.
10. Beck, Ernst der Fromme, Weimar 1865.
11. v. Langenn, Moritz, Herzog und Kurfürst von Sachsen, Leipzig 1841.
12. Forkel, Das Staatsrecht der Herzogtümer S.-Koburg und Gotha. Im Handbuch des öffentl. Rechts, hrsg. von H. Marquardsen, III. Bd., II. Halbbd., II. Abt., Freiburg i. B. und Tübingen 1884.
13. v. Heckel, Die Fortschritte der direkten Besteuerung in den deutschen Staaten 1880—1905, Leipzig 1904.
14. Schmitt, Gust., Systematisch-kritische Darstellung der z. Z. in Deutschland und Österreich bestehenden allgemeinen Staatseinkommensteuergesetze (Dissertation), Würzburg 1900.
15. Enneccerus, Vermögensteuer, fundierte Einkommensteuer oder Erbschaftsteuer? Marburg 1893.
16. Hoffmann, Über die Zulässigkeit einer Berücksichtigung der Passivkapitalien bei der speziellen Ertragsbesteuerung. In: Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft, Jahrg. 1845.
71. Feitelberg, Die Einkommenbesteuerung nicht physischer Personen (Dissertation), Berlin 1900.
18. Schanz, Zur Frage der Steuerpflicht, F.-A. IX.
19. Schanz, Soll man Lebensversicherungsprämien vom steuerpflichtigen Einkommen abziehen lassen? F.-A. XIII.
20. Schanz, Die Steuerreform im Herzogtum Gotha im Jahre 1902, F.-A. XXI.
21. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, II. Aufl., 1900 und zwar folgende Artikel: Accise, Branntweinsteuer, Salzsteuer, Zollverein, Zuckersteuer.
22. Mitteilungen des statist. Bureaus des Herzogl. Staatsministeriums zu Gotha.
23. Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, hrsg. v. Kaiserl. statist. Amt, XIII. Jahrg., 1904, III.

Die Angaben über die Steuererträge sind teils den Archiven, teils (im 19. Jahrhundert) den Steuerrechnungen entlehnt.

Einleitung.

Das Herzogtum Sachsen-Gotha ist seit 1826 mit dem Herzogtum Sachsen-Koburg zu einem Doppelstaatsgebilde vereinigt, das zwar in seinen Beziehungen zum Reich als Einheitsstaat auftritt, dessen innere Organisation aber keineswegs die eines Einheitsstaates ist[1]). Schon der offizielle Name „Herzogtümer S.-Koburg und Gotha“[2]) deutet darauf hin, daß hier keine vollkommene Realunion vorliegt, und doch sind beide Staaten durch stärkere Bande als nur durch Personalunion verbunden, indem einige Staatsämter und einige Angelegenheiten als gemeinsame behandelt werden, hinsichtlich anderer dagegen jedes Herzogtum seine volle Selbständigkeit bewahrt hat. Als gemeinsam bezeichnet das für die jetzige staatsrechtliche Gestaltung der Herzogtümer grundlegende „Staatsgrundgesetz v. 3. Mai 1852“: 1. das Verhältnis der Herzogtümer zum Herzog mit Ausschluß der Bezüge des Herzogs und des Herzogl. Hauses aus Staats- und Domänenmitteln, 2. alle Beziehungen zum deutschen Reichsorganismus und zu auswärtigen Staaten, 3. das Staatsgrundgesetz, 4. den gemeinschaftlichen Landtag, 5. das Staatsministerium, 6. den Staatsgerichtshof, 7. das Militärwesen, 8. das Oberappellationsgericht und den Appellhof nebst den damit in Verbindung stehenden Einrichtungen, 9. die Postsachen, 10. die Zollsachen, 11. die Staatsarchive.

Von diesen gemeinsamen Angelegenheiten sind einstweilen verschiedene bedeutungslos geworden: die Militär-, Post- und Zollsachen und in der Hauptsache auch die Beziehungen zu auswärtigen Staaten sind an das Reich übergegangen; das Oberappellationsgericht und der Appellhof sind durch die neue Justizorganisation vom Jahre 1873 beseitigt, dagegen gleichzeitig das gesamte Justizwesen besonders im Hinblick auf die wachsende Ausdehnung der Reichsgesetzgebung auf

1) Genaueres über das Staatsrecht der Herzogtümer S.-Koburg und Gotha s. in der Abhandlung v. Forkel a. a. O.

2) In der Verfassung des deutschen Reiches ist der Name unrichtig „S.-Koburg-Gotha“ angegeben.

diesem Gebiete als gemeinsam erklärt worden. Ein besonderer Staatsgerichtshof hat nie bestanden.

Die nicht gemeinsamen Angelegenheiten sind hauptsächlich die innere Verwaltung, die Schule und Kirche, die Verwaltung der Domänen und besonders auch das Finanzwesen.

Es ist eine Folge der partikulären Behandlung des Finanzwesens, daß es jetzt in den Herzogtümern S.-Koburg und Gotha vier selbständige Kassen, und nicht weniger als fünf Etats gibt: für jeden der beiden Teile je einen Staatskasse- und Domänenkasseetat und für die gemeinsamen Einnahmen und Ausgaben einen gemeinschaftlichen Etat, der sich zusammensetzt aus:

Einnahmen:	Ausgaben:
I. Zins- und Tilgungsrenten auf den Aufwand für Herstellung gemeinsamer Strafanstalten.	I. Beziehungen des Herzogtums zum Deutschen Reich und zu auswärtigen Staaten.
II. Grunderträge.	II. Gemeinschaftlicher Landtag und dessen Ausschuß.
III. Kosten, Wertabgaben und Strafen der gemeinschaftlichen Behörden u. ähnl.	III. Allgemeine Staatsverwaltung.
IV. Überweisungen aus d. Reichshauptkasse.	IV. Für Verwaltung, Erhebung und Überwachung der in die Reichshauptkasse fließenden Zölle und Verbrauchssteuern.
V. Indirekte Steuern und Vergütungen für deren Verwaltung und Erhebung.	V. Für das Justizwesen und die Strafanstalten.
VI. Vermischte Einnahmen.	VI. Militärwesen.
	VII. Einnahmeabfall.
	VIII. Staatszuschuß zu den Witwenpensionskassen für die gemeinschaftl. Beamten.
	IX. Sonstige außerordentliche Ausgaben.

Der meist sehr erhebliche Betrag, um den die gemeinschaftlichen Ausgaben die Einnahmen übersteigen, muß von den beiden Staatskassen im Verhältnis von $^3/_{10}$ für Koburg und $^7/_{10}$ für Gotha übernommen werden.

Aus allem diesen geht hervor, daß, wenn im folgenden die Entwicklung des Steuerwesens in S.-Gotha dargelegt wird, damit nicht auch zugleich diejenige in S.-Koburg gegeben ist, daß vielmehr das Steuerwesen jedes Herzogtums eine besondere Entwicklung durchgemacht hat.

Dasselbe gilt für die bis 1825 vereinigt gewesenen Herzogtümer S.-Gotha und S.-Altenburg, wobei freilich nicht ausgeschlossen werden soll, daß vielleicht dieses oder jenes Steuermandat oder Steuerausschreiben in beiden Herzogtümern wörtlich gleichlautend publiziert worden ist.

Digitized by Google

Auch die Angaben über die Steuererträge beziehen sich seit der Teilung der ernestinischen Lande (1640) immer nur auf das Herzogtum bezw. Fürstentum Gotha i. e. S. Nur die Erwerbung und Abtretung einzelner Gebietsteile (Ämter), die vollständig mit ihm vereinigt wurden oder waren, haben auf diese Zahlen einen Einfluß ausgeübt.

Bevor wir in die Geschichte des Steuerwesens eintreten, scheint es geboten, hier die territoriale Entwickelung des Herzogtums und die Geschichte seiner politischen Stellung mit gröbsten Strichen zu zeichnen [1].

Als ein Teil der ehemaligen Landgrafschaft Thüringen kam das Gebiet des jetzigen Herzogtums Gotha 1248 mit jener an die Markgrafschaft Meißen und somit an das Haus Wettin. 1423 kamen zu den meißnisch-thüringischen Landen die kursächsischen durch Belehnung hinzu, und Sachsen bildete in der Folgezeit den Hauptbestandteil der Dynastie Wettin.

Bei der Teilung zu Leipzig im Jahre 1485 kam Gotha zum ernestinischen Anteil und blieb auch unter der Herrschaft der Ernestiner, als diese nach der Wittenberger Kapitulation (1547) den größeren Teil ihrer Lande verloren.

Unglücklicherweise war im sachsen-ernestinischen Hause das Erstgeburtsrecht nicht eingeführt, so daß das ohnehin an Umfang schon sehr reduzierte Land im 16. und 17. Jahrhundert durch mehrere Erbteilungen noch in eine Menge einzelner Gebiete zerrissen wurde. Die erste fand im Jahre 1572 statt, bei der Herzog Johann Wilhelm seinen Besitz mit Johann Kasimir und Johann Ernst, den beiden Söhnen des unglücklichen Herzogs Johann Friedrich II., des Mittleren, teilen mußte. Johann Wilhelm bekam den weimarischen Teil, der in der Hauptsache Weimar und Altenburg umfaßte, Johann Kasimir erhielt Gotha und Koburg, Johann Ernst Eisenach.

Die beiden letzten starben kinderlos. Nach dem Tode Johann Ernsts im Jahre 1637 — Johann Kasimir war bereits 1632 gestorben, und sein Anteil seinem Bruder zugefallen — waren nun fünf Erben, die Enkel Johann Wilhems, vor die schwierige Aufgabe gestellt, die gesamten ernestinischen Lande unter sich zu teilen. 1640 kam der Erbteilungsvertrag endgültig zustande, durch den die fünf Fürstentümer Altenburg, Koburg, Weimar, Gotha und Eisenach gebildet wurden.

Von 1640 an also datiert, wenn man von der nicht von dauerndem Erfolge gewesenen Teilung von 1572 absieht, ein selbständiges Fürstentum S.-Gotha, das die Ämter Gotha, Tenneberg, Reinhards-

1) Genauer s. Beck, Geschichte des goth. Landes.

brunn, Georgenthal, Schwarzwald, Ichtershausen, Wachsenburg, Tonndorf und Salzungen; außerdem 17 adlige und vier Erbgerichte, die aufzuzählen hier zu weit führen würde, umfaßte.

Noch unter der Regierung seines ersten großen Fürsten, Ernst des Frommen, erhielt das Fürstentum Gotha bedeutenden Gebietszuwachs: durch einen Teilungsvertrag von 1660 einige Ämter der Grafschaft Henneberg, durch Kauf die Herrschaft Kranichfeld und besonders nach Aussterben der Altenburger Linie das Fürstentum Altenburg mit Ausnahme einiger Ämter und das gesamte Fürstentum Koburg.

Nach Ernst des Frommen Tode wurde nun das zu ansehnlicher Größe angewachsene Fürstentum in nicht weniger als sieben Teile zersprengt. Der älteste Sohn bekam den Löwenanteil Gotha und Altenburg, von denen freilich mehrere Ämter abgezweigt wurden; in sie und den übrigen Teil des von Ernst dem Frommeu hinterlassenen Gebietes teilten sich die anderen sechs Söhne, und es entstanden die Fürstentümer Koburg, Meiningen, Hildburghausen, Römhild, Eisenberg und Saalfeld, von denen die drei letzteren nach dem Aussterben der Fürstenhäuser wieder unter die anderen geteilt wurden. Von ihnen erhielt Gotha-Altenburg durch den Teilungsvertrag von 1721 Eisenberg und einen Teil des Amtes Themar. Von diesem Jahre an sind die Besitzverhältnisse, nachdem durch Friedrich I. das Erstgeburtsrecht eingeführt worden war, bis 1825 unverändert geblieben.

1825 starb die Linie Gotha-Altenburg aus, und in dem Vertrage zu Hildburghausen wurde die Erbteilung folgendermaßen geregelt: der Herzog von Hildburghausen trat sein seitheriges Fürstentum ab und erhielt Altenburg; Hildburghausen und das von Koburg abgetretene Saalfeld kamen an Meiningen, und der Herzog von Koburg erhielt Gotha, womit, von unbedeutenden Gebietsaustauschen abgesehen, die territoriale Entwicklung des Herzogtums Gotha abgeschlossen war.

Wenn also bei der Darlegung der Geschichte des Steuerwesens im Herzogtum S.-Gotha nur die Zeit von 1640 an in Betracht käme, so möge der erste Abschnitt dieser Arbeit doch einer noch früheren Zeit gewidmet sein und die Geschichte der Steuern in Sachsen, besonders im ernestinischen Sachsen behandeln, soweit dies nach den nur sporadisch vorkommenden Nachrichten möglich ist.

Digitized by Google

I. Abschnitt.

Die Steuern im ernestinischen Sachsen bis zum Regierungsantritt Herzog Ernst des Frommen.

Zur Gewinnung der Mittel, deren der Staat bedarf, um seine Aufgaben zu erfüllen, stehen ihm mancherlei Einnahmequellen zur Verfügung, von denen eigene wirtschaftliche Tätigkeit, Dienstleistungen für andere und Vermögensnutzung diejenigen sind, deren sich auch die Privatwirtschaft zur Erzielung ihrer Einnahmen bedient. Dagegen sind die finanzielle Verwertung von Hoheitsrechten und die zwangsweise Entnahme von Beiträgen aus den Einkünften der Privatwirtschaften, die Steuern, der öffentlichen Wirtschaft eigentümlich.

Im mittelalterlichen Staate war der eigene Grundbesitz die bei weitem ausschlaggebende Einnahmequelle der Fürsten, deren Privatwirtschaft ursprünglich nicht von der Wirtschaft des Staates getrennt war; auch die finanzielle Ausbeutung der Regalien spielte eine wesentliche Rolle im Staatshaushalte. In den sächsischen Landen kamen von den letzteren besonders die Geleitsabgaben in Betracht, die dann auch im Fürstentum Gotha von wesentlicher Bedeutung waren. Zunächst waren sie Gebühren, die für das militärische Geleit bis zu einem bestimmten Ort, meist bis zur Landesgrenze erhoben wurden. Als aber durch anderweite Sicherung des Landes die militärische Begleitung jedes einzelnen Warentransportes überflüssig geworden war, entfiel ihnen der Charakter der Gebühr, vielmehr nahmen sie denjenigen eines Grenzzolles an, wenn ihnen auch der Name „Geleitsabgaben" belassen wurde. Als Grenzzölle sind sie mehrere Jahrhunderte hindurch erhoben worden, bis sie, ehemals ein Schutz dann aber ein Hemmnis des Verkehrs, am 1. Januar 1834 durch die Gründung des deutschen Zoll- und Handelsvereins beseitigt wurden.

So selbstverständlich uns die Beiträge der Privatwirtschaften zu den Aufwendungen des öffentlichen Gemeinwesens durch die Gewohnheit geworden sind, so gelten sie doch seit verhältnismäßig erst kurzer Zeit als ordentliche und dauernde Einnahmen des Staates, während ihre Erhebung früher wie fast überall in Deutschland so auch

Digitized by Google

in Sachsen immer nur auf begrenzte Zeit von den Ständen bewilligt wurde. Nur in Henneberg und in den zu dem ernestinischen Gebiete gehörenden fränkischen Ämtern war sie von der Bewilligung der Stände unabhängig, die Steuern zählten dort vielmehr zu den beständigen, ordentlichen Einkünften der fürstlichen Kassen [1]).

Nach einigen Rechnungen des 16. und 17. Jahrhunderts betrugen nun zwar die Steuereinnahmen auch dann, als sie dauernde Einkünfte geworden waren, ein Viertel bis ein Drittel der Gesamteinnahme der fürstlichen Kassen, doch dürfen diese Angaben nicht überschätzt werden, da die Einnahmen stets abzüglich aller Sach- und Personalausgaben zu verstehen sind, diese aber bei den Einkünften durch eigene wirtschaftliche Tätigkeit des Staates bei weitem größer sind, als bei denen aus Steuern. Nur dadurch scheint es verständlich, daß dem Steuerertrag ein so großer Anteil der Gesamteinnahme in jenen Rechnungen zufällt.

Die Tabelle I des Anhangs zeigt, in welchem Verhältnis die Einkünfte aus den verschiedenen Einnahmequellen in den deutschen Bundesstaaten stehen. Man sieht, daß der Steuerertrag im Durchschnitt 14,5 Proz. der Gesamteinnahme ausmacht; nur in Preußen, das sich besonders seiner Staatseisenbahnen wegen durch außerordentlich hohe Erwerbseinkünfte auszeichnet, beträgt er weniger als 10 Proz., während begreiflicherweise die Reichslande Elsaß und Lothringen mit 45,9 Proz. den höchsten Prozentsatz erreichen.

In den sächsischen Landen wurden besonders die „Landsteuern" und „Tranksteuern" als „Beihülfe für die fürstliche Kasse" bewilligt, wenn zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben, wie für die äußerst kostspieligen Reichstage oder in Kriegszeiten oder auch zur Tilgung von Schulden größere Mittel flüssig gemacht werden mußten, als durch die gewöhnlichen Finanzquellen, die Domänen, Regalien und Gebühren möglich war. Nur ganz vorübergehend sind neben ihnen auch Verkehrssteuern in Betracht gekommen.

Eine solche war die allgemeine „Ziese" oder „Accise", die zum erstenmal im Jahre 1438 auf dem Landtage zu Leipzig bewilligt wurde [2]). Sie wurde auf den städtischen Märkten bei Kaufgeschäften mit allen möglichen Artikeln — Getränken, Feld- und Gartenfrüchten, Vieh, Rohstoffen, Produkten des Handwerks usw. — erhoben und betrug 20 Pf. für jedes Kaufgeschäft mit ausländischen Waren, 10 Pf. bei solchen mit inländischen. Nur Geschäfte mit einigen wenigen Lebensmitteln, mit Brennmaterialien, und alle die, bei denen privi-

1) Rudolphi, a. a. O., I. Teil, p. 295.

2) Beck, Geschichte des goth. Landes I, p. 210 und H. W. B. „Accise".

legierte Personen — Adel und Geistlichkeit — beteiligt waren, blieben von der Abgabe frei.

Diese allgemeine Ziese ist in den sachsen-ernestinischen Gebietsteilen auf Rechnung der fürstlichen Kassen nicht wieder erhoben worden. Sie wurde vielmehr in der Folgezeit den Städten überlassen, die als Äquivalent dafür eine feste jährliche Abgabe, die sogenannte „Jahrrente", an die Kammerkassen zu entrichten hatten. Hingegen sind noch einige Male einzelne Artikel einer direkt in die Kammerkasse fließenden Abgabe unterworfen worden, so 1470 Getreide und Fleisch, und 1533 Vieh.

Dieser „Viehzoll"[1]), auf dem Landtag zu Jena auf fünf Jahre bewilligt, wurde von allem zu Markte getriebenen Vieh und zwar mit folgenden Beträgen erhoben[2]): $^1/_2$ fl.[3]) für einen Ochsen, 5 gr. für eine Kuh; für junges Rindvieh 2—3 gr., Schafe und Schweine 6 Pf. bis 1 gr., Ziegen 4 Pf. bis 1 gr., Mastschweine 3 gr.; Pferde blieben frei. Kam der Verkauf des angetriebenen Viehes nicht zustande, so wurde die Abgabe für inländisches Vieh zurückgezahlt, für ausländisches dagegen nicht.

Der Ertrag dieser Steuer war im Jahre 1535 für das gesamte ernestinische Gebiet: 11 412 fl. 16 gr. 7 Pf. = 31 498,26 Mk.

Die Tranksteuer ist zum erstenmal 1469 auf dem Landtage zu Leipzig unter dem Namen „Bierzehnte" oder auch „Ungeld vom Biere" auf sechs Jahre bewilligt worden[4]); sie betrug für 1 Faß Bier (= ca. 75 l), das auf einen Wert von 46—50 gr. geschätzt wurde, 5 gr. Nachdem sich im Laufe des 16. Jahrhunderts der Eimer (= 68,70 l) als allgemein übliches Hohlmaß eingebürgert hatte, wurde die Tranksteuer seit 1546 mit 4 gr. vom Eimer erhoben[5]).

Einige wenige Unterbrechungen ausgenommen ist die Tranksteuer seit jenem Jahre 1469 immer wieder bewilligt und als Fabrikatsteuer erhoben wroden. 1558[6]) aber wurde sie, ohne dabei die Höhe der Abgabe zu verändern, „zur besseren Unterdrückung des Unterschleifs" in eine Rohstoffsteuer verwandelt, und der Steuersatz auf 48 gr. für einen Erfurter Malter Gerste, auf 30 gr. für ebensoviel Malz festgesetzt. Ob freilich diese Veränderung wirklich den gewünschten Erfolg gehabt hat, muß unter den gegebenen Um-

1) Müllers Annalen p. 87; Kius, a. a. O. p. 34.
2) Haus- und Staatsarchiv K. K. I, 16.
3) 1 meißn. Gulden = 2,76 Mk.; 1 fl. = 21 gr. à 12 Pf. Also 1 gr. = ca. 0,13 Mk.
4) Mullers Annalen p. 39.
5) Das. p. 106.
6) Haus- und Staatsarchiv W I β. 1.

Digitized by Google

ständen höchst zweifelhaft erscheinen. Denn einmal wurde durch das Reglement eine Beaufsichtigung durch Beamte überhaupt nicht vorgesehen, sondern die Erhebung geschah nur nach der Selbstangabe der Steuerpflichtigen. Berücksichtigt man weiter, daß damals das Brauen im eigenen Hause zu eigenem Bedarf in größtem Maße betrieben, dadurch aber die steuerliche Erfassung ungemein erschwert wurde, so kann man wohl annehmen, daß trotz der Androhung hoher Strafen bei falscher Selbstangabe auch dieses Reglement den schwungvoll betriebenen Unterschleif nicht verhüten konnte.

Es ist noch erwähnenswert, daß das Reglement eine Preiserhöhung von einem Heller pro Maß (= 1,145 l) festsetzt, sodaß von den auf einen Eimer entfallenden 4 gr., die bisher der Produzent zu tragen hatte, 3 gr. nunmehr auf die Konsumenten abgewälzt wurden.

Kurz vor der endgültigen Teilung der ernestinischen Lande wurde im Jahre 1635 auf dem Landtag zu Weimar [1]) die Trankstеuer um ein beträchtliches erhöht, nämlich auf 3 Taler für einen Erfurter Malter Gerste bezw. auf 2 Taler 6 gr. für Malz, diesmal aber unter ausdrücklichem Verbot einer Erhöhung des Bierpreises.

Neben der Biersteuer bestand auch eine Abgabe für Wein und Branntwein. Jene betrug den zehnten Teil des jeweiligen Verkaufspreises, diese war eine Blasensteuer in Höhe von 1 Taler für jede Branntweinblase und bei jeder Benutzung. Es läßt sich nicht mehr angeben, ob diese Abgaben gleichzeitig mit der Trankstener von Bier eingeführt worden sind; Mitte des 16. Jahrhunderts sind beide vorhanden.

Der Ertrag der Trankstеuer [2]) war keineswegs unbeträchtlich; im Jahre 1541: 43 727 fl. Nach dem für die Ernestiner so unglücklichen Jahre 1547 belief er sich nur noch auf 18 628 fl. (1548), stieg aber in der Folgezeit wieder und betrug Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts rund 40 000 fl. (= 110 400 M.).

Älteren Datums als die Trankstеuer sind direkte Abgaben. Schon 1379 wird eine „Landsteuer" erwähnt [3]), allein es entzieht sich unserer Kenntnis, ob sie schon damals den Charakter der nachmaligen Landsteuer, oder ob sie nicht vielmehr den einer Kopfsteuer gehabt hat.

Nach einem Steuerausschreiben Johanns des Beständigen [4]) ist sie im Jahre 1531 — wahrscheinlich aber auch schon früher — teils Vermögens-, teils Einkommensteuer. Die Bürger und Bauern wurden nach dem Wert ihrer unbeweglichen und beweglichen Güter mit 1 gr.

1) Haus- und Staatsarchiv U I, 8.
2) Kius, a. a. O. p. 37.
3) Rudolphi, a. a. O. I, 225.
4) Haus- und Staatsarchiv W I α 14ª.

Digitized by Google

für je 1 Schock (= 60 gr.) veranlagt; bei Vorhandensein von Schulden sollte die Steuer am Zins gekürzt werden. Nach demselben Steuerfuß, nach dem hier das Vermögen angelegt war, wurden Dienstboten mit ihrem Lohn zur Landsteuer herangezogen. Prälaten, Stifter und Klöster hatten den vierten Teil, die Ritterschaft den sechsten Teil des jährlichen Einkommens zu entrichten. Beamte und alle die Personen, die weder Vermögen besaßen, noch gegen Lohn arbeiteten, scheinen von der Steuer verschont geblieben zu sein. Für die Beamten ist dies um so wahrscheinlicher, als sie auch in späterer Zeit stets von Steuern befreit waren, soweit sie nicht ausdrücklich in den Steuerausschreiben aufgeführt wurden. — Die außerordentliche Höhe der Steuer ist nur dadurch begreiflich, daß die Abgabe nur ein einziges Mal an zwei Terminen je zur Hälfte entrichtet werden sollte.

Von der Höhe der Steuer abgesehen, die 1546 auf $1\frac{1}{2}$ Proz. vom Werte aller Güter, für Dienstboten auf 1 gr. an jedem Termin festgesetzt wurde, änderte die folgende Zeit[1]) nichts Wesentliches an diesen Bestimmungen. Erst auf dem Landtage zu Koburg (1594) wurde die Landsteuer etwas anders gestaltet; das daraufhin von Johann Kasimir erlassene Steuermandat[2]), das die Landsteuer auf sechs Jahre ausschrieb, ist für das Ausschreiben Herzog Ernst des Frommen vorbildlich gewesen. Sein Inhalt ist in der Hauptsache dieser:

Bei der grundbesitzenden Bevölkerung diente wie vorher das gesamte Vermögen, bewegliches und unbewegliches, werbendes und nichtwerbendes Gut, als Grundlage der Besteuerung; für je 60 gr. Vermögen waren 3 Pf. zu entrichten. Die Personen aber, die nicht über Grundbesitz verfügten, wurden nicht mehr schlechtweg mit einem Bruchteil ihres Einkommens belastet, sondern sie sollten „nach Gelegenheit ihres Vermögens, Nahrung, Gewerb, Handwerk und Handlunge durch die Obrigkeit jedes Orts angelegt und versteuert werden." Wer kein „Handwerk, Nahrung, Gewerbe oder Geschäft" betrieb, hatte an jedem Termin einen Groschen zu entrichten. Beamtenbesoldungen aber, nicht erbliche Güter, sowie, den Anschauungen der Zeit entsprechend, eine Anzahl privilegierter Personen waren von der Steuer befreit.

Bezüglich der Passivkapitalien ist wie schon früher die Bestimmung getroffen, daß die Steuer am Zins gekürzt werden soll, jedoch nur dann, wenn es sich um solche auf Immobilien lastende Schulden handelt; für andere Fälle sind eine lange Reihe sepezieller Bestim-

1) Ausschreiben von 1546, 1567; Haus- und Staatsarchiv W I α 14[e] und Kius, a. a. O. p. 123.

2) Haus- und Staatsarchiv W I β 1.

mungen getroffen, die aber nicht immer geeignet waren, eine Doppelbesteuerung zu verhindern, und die offenbar zum großen Teile ihren Ursprung jener Anschauung verdankten, die das Zinsnehmen für verderblich und unchristlich erklärte, und zeitweise in einigen Staaten die Zinsverbote herbeiführte.

Der Ertrag der Landsteuer in dem Gebiete Herzog Johann Kasimirs war rund 18 000 fl. jährlich, d. h. ungefähr der vierte Teil des Gesamteinkommens der landesherrlichen Kasse; dieses bestand nämlich nach einer Rechnung aus dem Jahre 1599[1]) aus folgenden Posten:

Ordinareinkommen (Domänen, Regalien, Gebühren)	41 949	fl.	8 gr.	4 Pf.
Extraordinareinkommen:				
Landsteuer in Thüringen	8 000	„		
Landsteuer in Franken	10 000	„		
Trankssteuer	14 000	„		
Sa.	73 949	fl.	8 gr.	4 Pf.

Nach anderen Angaben[2]) haben die Einnahmen aus den Landsteuern auch zu den Zeiten, in denen größere Gebiete des ernestinischen Sachsen unter einem Szepter vereinigt waren, ein Viertel bis ein Drittel der Gesamteinnahme der fürstlichen Kammerkassen betragen.

II. Abschnitt.

Die Steuern von 1640 bis zum dritten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts.

1. Die Landsteuer.

Der Dreißigjährige Krieg hatte in die Finanzwirtschaft der deutschen Fürsten tiefe Bresche gelegt. Die Schulden, die in seinem Verlaufe hatten aufgenommen werden müssen, zu tilgen, und wieder herzustellen, was der Krieg zerstört hatte, das waren Aufgaben, die weit mehr Mittel erforderten, als den Fürsten an Ordinareinkünften

1) Haus- und Staatsarchiv W I a 5.
2) Z. B. Kius, a. a. O. p. 33.

Digitized by Google

zu Gebote standen. Brauchte nun aber das Gemeinwesen jetzt mehr Geldmittel als früher, so waren anderseits gerade zu diesem Zeitpunkte die Privatwirtschaften weniger denn je befähigt, große Lasten zu übernehmen; um so notwendiger also war es, die unvermeidlichen wenigstens möglichst gleichmäßig zu verteilen. Das war das Ziel des Steuerausschreibens Herzog Ernst des Frommen vom 12. April 1641[1].

„Und soll demnach, was anfänglich die Landsteuer anlanget, dieselbe von Guth, Nahrung und Gewerb, so hiernach ausdrücklich benennet, aller Orten unserer Lande, von jedem Werth eines neuen Schocks, oder 60 Silbergroschen, 3 Pf. oder von einem alten Schock, zu 20 Silbergroschen, 1 Pf. jedes Termines entrichtet, und in unsere Obereinnahme nacher Gotha geliefert werden. Als nemlich, und zum 1) von allen unbeweglichen Erbgüthern, die in eines jeden eigenthümlichen Genuß und Gewähr sind, ob sie ihm gleich sonst noch nicht aufgelassen, noch in Lehn gegeben, oder zugeschrieben sind. Zum 2) von Rittergüthern, Mann- und Erblehen, auch der Witwen nießlichen Leibzuchten. Zum 3) von Ritter-, Mann- und Erblehen, auch geistlichen Güthern, Leibzucht und Allodialien, welche die Grafen, Herren und Ritterschaft ihnen incorporirt, zu denselben erhandelt, erlanget oder gebracht haben; also daß es vor diesem etwa Aemter, Klöster oder denen von Adel oder anderer Unterthanen Güther gewesen. Zum 4) von Erb- und Wiederkauflichen, auch der Geistlichen Katholischen Zinsen, sie fallen an Geld, Getreyde, Oehl, Federviehe, Mastung, oder anderen zinsbaren Stücken. Zum 5) von werbender Barschaft und ausgeliehenen Kapitalien. Zum 6) von Handlung und allem Gewerbe. Zum 7) von Handwerken. Zum 8) von Güthern, Zinsen, Viehe und Einkommen, welche die in unserem Fürstenthum nicht gesessene in demselben haben oder genießen. Zum 9) von allerhand Rind- Schaaf- und anderem Viehe".

Der Steuersatz von 3 Pf. für je 60 Silbergroschen sollte aber, wie aus dem weiteren Inhalt des Ausschreibens hervorgeht, nicht durchweg für alle angeführten Fälle in Anwendung kommen; vornehmlich galt er für die grundbesitzende Bevölkerung. Handel- und gewerbetreibende Personen dagegen sollten besonders durch die Orts- oder Erbgerichtsobrigkeit eingeschätzt werden, wobei der vergleichende Maßstab eben die grundbesitzende Bevölkerung war.

Auch ausgeliehene Kapitalien wurden nicht mit jenem Steuersatz belegt, sondern für sie war in dem Ausschreiben die besondere

1) Abgedruckt in F. B. p. 670.

Digitized by Google

Bestimmung enthalten, daß von ihren Zinsen der sechste Teil als Steuer erhoben werden sollte. Schulden konnten von den gegen Zins ausgeliehenen Kapitalien in Abzug gebracht werden.

Wenn die Grafen, Herren und die Ritterschaft für dieses Mal auch zur Steuer herangezogen wurden — es wurde ihnen freilich auch jetzt noch manche Vergünstigung gewährt — so würde es doch ein Fehlschluß sein, daraus folgern zu wollen, daß sie sich damit ihrer Steuerfreiheit begeben hätten; sie hatten sich freiwillig erboten, auch einen Teil mit beizusteuern. Im Jahre 1663 wurde durch einen Landtagsabschied[1]) noch ganz ausdrücklich hervorgehoben, daß die Lehen- und Rittergüter mit „würcklicher Belegung" verschont sein sollten, indessen protestierten die Städte sehr bald gegen diesen Beschluß, wie sie es auch schon früher, besonders auf dem Landtage zu Saalfeld 1552 getan hatten. 1670 kam es deswegen zu einer förmlichen Klage, die freilich, ohne eine Entscheidung herbeizuführen, im Sande verlief. Erst Herzog Friedrich entschied 1712[2]) die Angelegenheit dahin, daß die Rittergüter den dritten Teil der Extraordinarsteuern und jede dritte Ordinarsteuer entrichten sollten; in Wirklichkeit haben aber vor wie nach diesem Herzoglichen Reskript die Rittergüter freiwillig meist mehr zu den öffentlichen Lasten beigetragen. Von 1795 an wurden die Rittergüter zu zwei Terminen Extraordinarsteuern verpflichtet[3]), zu denen in demselben Jahre noch eine „außerordentliche Kriegsanlage" (ein Termin Landsteuer) für alle irgendwie privilegierten Güter hinzutrat. Jene zwei Extraordinartermine wurden mit dem besonderen Namen „Rittersteuer" bezeichnet. Erst 1841 sind alle Steuerfreiheiten gegen Entschädigung aufgehoben worden[4]), wovon später die Rede sein wird.

Ursprünglich war die Landsteuer auf sechs Jahre mit jährlich zwei Terminen bewilligt worden, d. h. sie sollte zweimal, zu Trinitatis und Andreae, entrichtet werden. Allein die jedesmal durch die Ständeversammlung erneuerte Bewilligung sank mehr und mehr zu einer Formalität herab; es ist nicht vorgekommen, daß die beiden „Ordinar"-Steuertermine zu Trinitatis und Andreae nicht bewilligt worden wären. Es kamen vielmehr sehr bald noch „Extraordinar"-Termine hinzu, zunächst unregelmäßig und je nach dem augenblicklichen Bedarf in schwankender Zahl, doch noch im Laufe des 17. Jahrhunderts haben auch sie ihren außerordentlichen Charakter verloren. Der immer wachsende Auf-

1) Rudolphi, a. a. O. I, p. 296.
2) Haus- und Staatsarchiv W I a 14.
3) Min.-Arch. Loc. 89, 6.
4) Verordn. v. 31. März 1842. G. S. IV 327.

wand für stehende Truppen, die erheblichen Kosten für die Teilnahme an Kriegen ließen sie unentbehrlich und darum zu ständigen Einnahmen werden.

Es ist zur Gewohnheit geworden, die Zahl der außerordentlichen Steuertermine auf acht festzusetzen, nämlich auf die Monate Januar, Februar, März, April, Mai, Juli, Oktober und November. Im Jahre 1813 trat wegen des außergewöhnlich hohen Kriegsaufwandes noch ein neunter Termin, September, hinzu, an dem auch die von den übrigen acht Extraordinarsteuerterminen ganz oder zum Teil befreiten Güter Steuern zu entrichten verpflichtet waren. Diese „Septembersteuer" sollte zunächst nur zwei Jahre lang erhoben werden, ist jedoch immer wieder bewilligt worden, und erst 1829 wieder in Wegfall gekommen [1]).

Da die Extraordinarsteuern ursprünglich immer nur zu einem ganz bestimmten Zweck bewilligt wurden, so schien es, um ihre ausschließliche Verwendung zu diesem Zwecke zu sichern, nicht ratsam, daß ihre Erträge zugleich mit den anderen Einkünften in die Herzogl. Kammerkasse flossen. Aus diesem Grunde wurde wahrscheinlich noch während der Regierungszeit Ernst des Frommen aus der Mitte der Ritterschaft und aus der Mitte der städtischen Deputierten je ein Steuerobereinnehmer gewählt, zu denen später noch ein dritter vom Fürsten ernannter hinzutrat. Aus diesen Anfängen heraus entwickelte sich die „Obersteuer- und Landschaftskasse", deren Aufgabe eben war, die außerordentlichen Steuern einzunehmen und zu verwalten. — Von ihren sonstigen Obliegenheiten und von ihrer Verschmelzung mit der Herzogl. Kammerkasse zur „Staatskasse" wird später in anderem Zusammenhange zu sprechen sein.

Am Ende des 17. und anfangs des 18. Jahrhunderts machte nun die allgemeine Landsteuer einen allmählichen Differenzierungsprozeß durch, sie spaltete sich in ihre einzelnen Teile: Grundsteuer oder Landsteuer schlechthin, Gewerbe- und Einmietlingsteuer, deren jede nun eine besondere Entwicklung durchmachte. — Neben diesen dreien ist auch manchmal die Viehsteuer noch besonders erwähnt. Sie betrug terminlich „für eine Kuhe, vier Schaafe, zwo Schweinsmütter und zwo Ziegen, einander gleich 3 Pfg." [2]), und ist in dieser Höhe bis 1840 erhoben worden.

1) Min.-Arch. Loc. 89, 11.

2) Ausschreiben Ernst des Frommen.

Die **Grundsteuer** hat unter ihren Schwestern stets den ersten Platz eingenommen; der Ertrag der übrigen Zweige tritt hinter dem ihren bei weitem zurück.

Sie ist öfters im 17. und am Anfang des 18. Jahrhunderts Gegenstand von Steuerrevisionen[1]) gewesen, deren umfassendste von 1727 bis 1736 stattfand. Diese hatte zum Ziele, die Besteuerung nicht mehr nach dem Verkaufswerte der Grundstücke, sondern nach der Bodenfläche und -güte vorzunehmen, und doch hat diese Revision nichts grundlegend Neues geschaffen, indem sie nicht viel mehr als eine Verrechnung der bisher gezahlten Steuerbeträge auf die Flächeneinheit gewesen ist.

Man ist dabei allem Anschein nach ungefähr folgendermaßen vorgegangen: In jeder Gemeinde wurden für jede Kulturart mittelwertige Grundstücke ausgewählt, für sie der bisher gezahlte Steuerbetrag für die Flächeneinheit berechnet. Er wurde der mittlere Steuersatz in der betreffenden Gemeinde. Nun wurden in den meisten Orten — nicht in allen — vier Bonitätsklassen gebildet, die einzelnen Grundstücke eingereiht, und der Steuersatz nach dem größeren oder geringeren Ertrage im Verhältnis zum mittleren Steuersatz berechnet.

Es ist selbstverständlich, daß diese Art der Anlage nur ein sehr ungenügendes Resultat haben konnte. Denn wenn auch die Revision in jeder einzelnen Gemeinde eine einigermaßen billige Steuerverteilung schaffen konnte, so war sie doch vollkommen außerstande, im gesamten Fürstentum die Besteuerung einheitlich zu gestalten[2]). Die Mannigfaltigkeit der Steuersätze ist, besonders da noch einzelne erschwerende Umstände hinzukamen — Zinsland mußte anders behandelt werden als Erbland; die Steuereinheit, der Acker, war in den verschiedenen Gemeinden keineswegs eine feststehende, sondern schwankende Größe —, eine unendliche. Nach einem allerdings erst Mitte des 19. Jahrhunderts aufgestellten, in den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts in Hektar und in Markwährung umgerechneten Verzeichnis lassen sich folgende Höchst-, Mittel- und Mindestsätze mit Beschränkung auf die drei Hauptkulturarten angeben:

---

1) Haus- und Staatsarchiv W I *a*, 20—35.

2) Ein Herzogl. Patent aus dem Jahre 1736, das wahrscheinlich Angaben über die Ergebnisse der Steuerrevision enthalten hat, ist in den Archiven nicht mehr auffindbar.

Digitized by Google

Kulturart	Klasse	Höchstsatz		Mittelsatz	Mindersatz	
		in Mark pro Hektar				
		Mk.	in den Ortschaften	Mk.	Mk.	in den Ortschaften
Ackerland und Brachwiesen	A.	0,75	Gotha.	0,37	0,18	Illeben, Töttelstädt, Schönau a. d. H. u. a. m.
	B.	0,53	Gotha, Remstädt, Wechmar, Großenbehringen.	0,27	0,09	Frankenhain, Töttelstedt.
	C.	0,43	Gotha.	0,17	0,04	dieselben u. Obermehler.
	D.	0,22	Werningshausen.	0,08	0,02	dieselben u. Lauterbach.
Grummetwiesen	A.	1,94	Alt- und Neudietendorf.	0,70	0,24	Sondra.
	B.	1,59	dieselben.	0,52	0,18	Sondra u. Schwarzhausen.
	C.	1,23	„	0,36	0,12	Sondra und Frankenroda a. d. W.
	D.	0,88	„	0,23	0,06	Sondra.
Einschürige Wiesen	A.	1,06	Laina.	0,43	0,18	mehrere Waldorte.
	B.	0,79	„	0,32	0,09	Deubach.
	C.	0,53	„	0,21	0,06	Sondra.
	D.	0,26	Wangenheimer Bezirk.	0,12	0,03	„

Für bebautes Areal mit zugehörigem Hofraum betrug die Steuer[1]) an jedem Termine und pro Quadratrute (= 16,2 qm) in Gotha 2 Pf., in Ohrdruf $2^1/_4$ Pf., in Zella $1^1/_2$ Pf., in Kleinschmalkalden „wegen der elenden Vermögensverhältnisse dasieger Einwohner" $^1/_2$ Pf.; in allen übrigen Orten durchweg 1 Pf. — Außer dieser Gebäudearealsteuer wurde für jedes bewohnte Haus eine Abgabe von durchweg 1 gr., der „Hausgroschen" oder die „Herdsteuer", erhoben.

Ob durch die Grundsteuerrevision ein finanzieller Erfolg beabsichtigt war, oder ob er nur eine unbeabsichtigte Begleiterscheinung gewesen ist, läßt sich nicht entscheiden. Jedenfalls ist er nicht unbeträchtlich gewesen, denn bis 1731 betrug der Zugang zum Steuerstock terminlich ungefähr 870 fl.[2]); es ist aber zu berücksichtigen, daß 1731 die Revision noch lange nicht beendet war.

Mit 1736 ist die Grundsteuer in einen Zustand der Stagnation eingetreten. An eine allgemeine Reform oder wenigstens Revision ist man nicht wieder herangetreten. Wenn hie und da Veränderungen in den Katastern vorgenommen worden sind, so sind diese mehr zufällig gewesen, wenn ein Grundstück einmal eine wesentliche Veränderung erlitt, vielleicht von unbebautem in bebauten Zustand überging. Den sich nach und nach aber so wesentlich ändernden Be-

1) Min.-Arch. Loc. 07, 14

2) Haus- und Staatsarchiv W I a, 34.

Digitized by Google

wirtschaftungs- und Ertragsverhältnissen sind die Kataster nicht gefolgt. Es ist selbstverständlich, daß auf diese Weise die Grundsteuer, ohnehin nicht nach gleichförmigen Grundsätzen angelegt, im Laufe der Zeit immer weniger den Prinzipien einer gerechten Besteuerung entsprach.

Ein anderer sich von der allgemeinen Landsteuer loslösender Teil war die **Gewerbesteuer.**

In den frühesten Anfängen der direkten Besteuerung waren Handel- und Gewerbetreibende in recht schonender Weise zu den Steuern herangezogen worden z. B. hatten sie und die „Müßiggänger" 1523[1]) terminlich nur 1 gr. zu entrichten. Seit 1532 aber wurden die Handwerker und Handelsleute nach ihrem mutmaßlichen Geschäftsgewinn und im Verhältnis zu der grundbesitzenden Bevölkerung einzeln eingeschätzt.

Dieses Verfahren hat, wie bereits hervorgehoben wurde, auch Ernst der Fromme beibehalten. „So sollen auch alle Commercia Handlungen, Gewerbe, Gastungen, Höckereyen und Faktoreyen, die geschehen mit was Materialien und Waren sie wollen, ingleichen alle Handwercke, Künstlereyen und Gewinste (weiln man davon jetziger Zeit einen täglichen Zugang, und mehr Einkommen, dann von Güthern zu gewarten) jedoch nach eines jeden Zustande, Nahrung und Abtragnis auf jedes Pflicht angeschlagen und versteuret werden"[2]). — Länger als ein Jahrhundert ist man davon nicht abgewichen, nur wurden die einschätzenden Behörden des öfteren so besonders 1764[3]) angewiesen, Handel und Gewerbetreibende in schärferer Weise, als es bisher geschehen war, zur Steuer heranzuziehen.

Erst durch ein Regulativ vom 15. Oktober 1789[4]) wurden allgemeine Steuersätze für die einzelnen Gewerbe in der Weise aufgestellt, daß willkürlich für einige ein Höchst- und Mindestsatz, für andere ein Mittelsatz angegeben wurde; da eine Begründung zu dieser differentiellen Behandlung nicht angegeben ist, ein System aber sich nicht erkennen läßt, so ist es nicht möglich, anzuführen, welches der Anlaß dazu gewesen sein mag. Mit diesem Tarif war nun den einschätzenden Behörden eine allgemeine Richtschnur gegeben, und doch ihnen noch Spielraum genug gelassen, die einzelnen Betriebsinhaber nach besonderer Leistungsfähigkeit einzuschätzen. Die angegebenen Steuersätze bewegten sich für 212 Gewerbe zwischen 6 Pf. und 1 Taler terminlich.

1) Haus- und Staatsarchiv W I α 14c
2) Ausschreiben von 1941.
3) Haus- und Staatsarchiv W I β 34.
4) Min.-Arch. Loc. 96, 9.

Eine Verordnung von 1817[1]) hatte kein anderes Ziel, als die 1789 aufgestellten Normalsätze zu erhöhen. Zu diesem Zweck wurden die 212 Gewerbe in fünf Klassen eingereiht, und die Steuer folgendermaßen festgesetzt:

	Terminlicher Steuersatz 1789—1817	Terminlicher Steuersatz nach 1817	Zahl der Betriebe
1. Kleinere Handwerksbetriebe .	6 Pf.	9 Pf.	1073
2. Größere „ .	1 gr.	1 gr. 6 Pf.	3854
3. Kleinere Hökenkrämer . . .	6 Pf.	9 Pf.	74
4. Größere „	1 – 3 gr.	je 6 Pf. mehr	408
5. Handlungen	4 gr. — 1 Taler	je 1 – 3 gr. mehr	181

Nach näheren Angaben freilich, was denn als „kleinere" was als „größere" Betriebe gelten sollte, sucht man vergebens. Die Unterscheidung war vollkommen den Einschätzungsbehörden anheimgestellt.

Der Ertrag der Handels- und Gewerbesteuer ist stets höchst unbedeutend gewesen. Vor 1817 war er terminlich 250 Taler, nach der Erhöhung rund 375 Taler, also jährlich an 11 Terminen rund 4000 Taler. — Im Finanzjahr 1840/41, in dem nur noch neun Termine erhoben wurden, betrug er 3341 Taler.

Über die **Einmietlingsteuer** ist nicht viel zu sagen. Weniger noch als die Gewerbesteuer war sie nach allgemeinen bestimmten Grundsätzen geordnet; es ist überhaupt nie ein Versuch gemacht worden, solche aufzustellen. Die Einmietlinge, d. h. Personen, die kein eigenes Wohnhaus besaßen, mochten sie auch andere Gebäude oder Grundstücke besitzen, ein Umstand, der aber wohl kaum eintrat, da es sich hier besonders um Handwerksgesellen, Tagelöhner und ähnliche Personen handelte, wurden von den Ortsbehörden bezw. Erbgerichtsobrigkeiten nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen eingeschätzt, wobei, wie ja anfangs auch bei der Gewerbesteuer, die grundbesitzende Bevölkerung der vergleichende Maßstab war. Wie oft die Einschätzungen vorgenommen wurden, läßt sich nicht genau angeben; wahrscheinlich begnügte man sich damit, am Anfang jeder Periode, auf die die Steuern bewilligt wurden — meist sechs Jahre — die Veränderungen gegen die vorhergehende Periode festzustellen.

Es ist bereits im vorigen Abschnitt erwähnt worden, daß es von frühester Zeit her Gewohnheit war, Beamte von der Steuer frei zu lassen. Auch das Steuerausschreiben Ernst des Frommen zählt sie und ähnliche Personen mit fester Besoldung nicht besonders auf; so blieben sie denn auch in der Folgezeit verschont. Nach und nach gesellten sich ihnen noch einige andere Berufsklassen hinzu, so daß anfangs des 19. Jahrhunderts als von der Einmietlingsteuer befreit

1) Min.-Arch. Loc. 89, 14.

aufgezählt werden[1]): alle Staats- und Herzogl. Diener, Geistliche, Künstler, Offizianten und Fabrikanten — diese letzteren wohl deshalb, weil sie der Gewerbesteuer unterworfen waren.

In Anbetracht dieser ausgedehnten Befreiungen ist es nicht erstaunlich, daß die Erträge der Einmietlingsteuer ganz unbedeutend gewesen sind: sie haben nie mehr als einige Hundert Taler jährlich betragen. Gerade diese schmalen Einkünfte aus der Steuer mögen wohl die Veranlassung gewesen sein, daß sie nie nach festen Grundsätzen geregelt wurde, daß sie im Jahre 1841 bei der Steuerreform überhaubt nicht erwähnt wird: man verzichtete schweigend auf sie, ohne daß irgend jemand daran Anstoß genommen hätte.

An dieser Stelle mag erwähnt werden, daß auf ein Herzogl. Reskript[2]) hin im Jahre 1719 eine besondere Gesindesteuer „für faules Gesinde, welches zu dienen keine Lust hat", eingeführt wurde: aber weder geht aus dem Reskript hervor, noch deutet sonst irgend etwas darauf hin, wie hoch die Steuer sein sollte, noch wie die Ausführung gedacht war. Außerdem wurde 1730[3]), um „die Einschleichung fremden Gesindes zu erschweren", auch dieses mit einer besonderen Steuer von 6 Pfg. terminlich belegt. Beide Gesindesteuern werden in und nach der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nicht mehr erwähnt und scheinen in Vergessenheit geraten zu sein.

Der Ertrag der Landsteuern war im Jahre 1641[4]) an einem Termin 9654 fl. 18 gr. 9 Pf. (= 24 847,46 M.), am Ende der Regierungszeit Ernst des Frommen im Durchschnitt der Jahre 1673/70[5]) 11 176 fl. 17 gr. 9¼ Pf. (= 30 848,05 M.) ausschließlich der Einnahmegebühren. Im Laufe des 18. Jahrhunderts ist der Ertrag durch den finanziellen Erfolg der Grundsteuerrevision, die schärfere Einschätzung der Gewerbesteuerpflichtigen, wohl auch dadurch, daß früher unbenutzt liegende Grundstücke in Bewirtschaftung genommen und dadurch steuerpflichtig wurden, beträchtlich gestiegen, blieb aber doch, wie aus einer Rechnung aus dem Jahre 1731 hervorgeht[6]), in diesem Jahre um terminlich 187 fl. hinter dem Ertrage zurück, den das gleiche Gebiet im Jahre 1595 geliefert hatte. Als Grund für diesen Minderbetrag des Landsteuerstockes wird in jener Rechnung angeführt, daß infolge des 30jährigen Krieges viele früher bebaute Land-

1) Min.-Arch. Loc. 88, 2.
2) F. B. p. 685.
3) Haus- und Staatsarchiv W II e 42.
4) Beck, Ernst d. Fromme I. 221.
5) Haus- und Staatsarchiv W I a 14b.
6) Haus- und Staatsarchiv W I a 35.

strecken wüste lagen und demnach nicht zur Grundsteuer herangezogen werden konnten.

Gegen Ende der hier betrachteten Periode war der terminliche Ertrag der Landsteuer rund 8500 Taler.

2. Die Tranksteuer.

„Die Tranksteuer soll hinfort von Zeit an solcher neuen Bewilligung, und dem aufgerichteten Landtagsabschiede nach, auf dem Lande von den Grafen, Herren und Ritterschafft Unterthanen, und in Städten, unerachtet sie solche hiebevor entrichtet oder nicht (jedoch wie es jedes Orths, entweder nach der Gersten, oder nach dem Maltz den Anfang zu machen herkommen) von

einem jeden Erffurther Malter Gersten	3	rthl.	
einem jeden Erffurther Malter Maltz	2	„	6 gr.
einem Gother Malter Gersten	—	„	18 gr.
einem Gother Malter Maltz	—	„	13 gr. 6 Pf.

gegeben, und im übrigen die Bier-[1]) und Branndeweinsteuer nach dem Zehenden entrichtet werden."

Mit diesen Worten beginnt das schon erwähnte Steuerausschreiben Ernst des Frommen vom 12. April 1641 die Bestimmungen über die Tranksteuer, die also in derselben Höhe beibehalten wurde, wie sie bereits auf dem Landtag zu Weimar im Jahre 1635[2]) festgesetzt war. Sie mußte an den drei Terminen Quasimodogeniti, Crucis und Luciae abgeliefert werden. Auch im Fürstentum „nicht gesessene" Personen wurden zur Entrichtung der Tranksteuer verpflichtet, wenn sie Weinberge, Brauhöfe oder Branntweinbrennereien im Fürstentum besaßen.

Die Branntweinblasensteuer von 1 Taler pro Blase bestand neben dem Zehnten unverändert fort.

Wie schon früher, so wurde auch jetzt ein „freier Tischtrunk" einer großen Zahl von Personen, den Grafen, Herren, Rittern und allen möglichen in Staats- und Herzogl. Diensten Angestellten zugestanden.

Länger als ein Jahrhundert ist die Besteuerung der Getränke nicht geändert worden, bis sie 1752 durch ein neues Tranksteuer-

1) Hier scheint ein Fehler im Druck des Ausschreibens untergelaufen zu sein. Es soll wahrscheinlich heißen: „Wein- und Branntweinsteuer", denn wie oben gezeigt wurde, ist der Zehnte vom Bier im Jahre 1558 durch die Rohstoffsteuer ersetzt und seitdem auch nicht wieder eingeführt worden. Der Wein würde auch, wäre diese Fassung richtig, gar nicht erwähnt sein.

2) Haus- und Staatsarchiv U I 8.

reglement[1]) in anderer Weise geregelt wurde: für die Besteuerung des Bieres ließ man in diesem Jahre die Rohstoffsteuer wieder fallen und ersetzte sie durch den Zehnten, während die Branntweinsteuer umgekehrt aus einer Fabrikatsteuer in eine Rohstoffsteuer verwandelt wurde. Beides war nichts anderes, als ein Versuch, den schwunghaft betriebenen Unterschleif besser zu unterdrücken. Man tat also jetzt das gerade Gegenteil von dem, was 1558 versucht worden war, um denselben Erfolg zu erzielen. Wie damals war es eben auch jetzt nur ein Versuch, der möglicherweise durch seine Neuheit auf einige Zeit eine Wirkung ausüben konnte. Da aus den Jahren kurz vor und kurz nach dieser Reform Angaben über den Ertrag der Tranksteuer nicht vorliegen, so muß es dahingestellt bleiben, ob die Veränderungen einen Erfolg gehabt haben oder nicht.

Die bisherige Branntweinblasensteuer von 1 Taler wurde demgemäß umgewandelt in eine Steuer von 1 gr. 6 Pf. pro Scheffel (= ca. 30 l) Schrot, der Branntweinzehnte (12 gr. pro Eimer) in 12 gr. pro $3^1/_2$ Scheffel Schrot, in der Annahme, daß es dieses Quantums zum Brennen eines Eimers Branntwein bedürfe. — Ausländischer Branntwein wurde gleichzeitig mit 2 Talern pro Eimer besteuert, um die inländische Fabrikation zu schützen.

Der in die Kammerkasse fließende Ertrag der Tranksteuer ist nur selten besonders, sondern meist zusammen mit dem zweier Termine Landsteuer unter dem Kollektivnamen „Ordinarsteuern" angegeben. Die spärlich vorliegenden Zahlen lassen aber doch erkennen, daß sich ihr Ertrag stetig vermehrt hat. Er war im Jahre 1679/80[2]) rund 14 000 Taler, der Durchschnitt der Jahre 1805—1830[3]) war: 23 836 Taler 9 gr. $9^1/_4$ Pf.

In demselben Jahre 1679/80 betrugen die Ordinarsteuern (zwei Termine Landsteuern und Tranksteuern) 43 816 fl. 16 gr. 9 Pf., d. h. nur ein geringes weniger als alle übrigen Einnahmen der Herzogl. Kammerkasse, die zusammen 54 967 fl. 12 gr. $10^1/_2$ Pf. betrugen. In den ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts war der Ertrag der Ordinarsteuern 16 bis 17 000 Taler, während die Tranksteuer der Herzogl. Kammerkasse rund 20 000 Taler einbrachte.

3. Andere Abgaben.

Zwei Termine Landsteuer und die Tranksteuer waren zwar nicht de jure, doch aber de fakto dauernde Einkünfte der Herzogl. Kammer-

1) Haus- und Staatsarchiv K K 19. 5 und 6.

2) Beck, Ernst d. Fromme I. 205.

3) Min.-Arch. W II 10.

kasse geworden; man hatte ihnen das Prädikat „Ordinarsteuern" zuerkannt. Außergewöhnlichen Bedarf zu decken waren die „Extraordinarsteuern" bestimmt. Jedoch auch sie reichten häufig nicht hin, hohe Kriegskosten, oder was sonst an besonders hohem Aufwand mehr war zu bestreiten, wollte man die Zahl der Termine in vernünftigen Grenzen halten. Sie zu vermehren, verzichtete man um so mehr, als es durch Auflegung anderer Steuern möglich war, auch die von der bestehenden Landsteuer nicht getroffenen, z. T. aber sehr leistungsfähigen Personen zu erfassen: sowohl fiskalisch als auch steuertheoretisch von nicht zu unterschätzendem Werte.

Die Vereinnahmung und Verwaltung dieser besonderen Steuern war wie die der Extraordinarsteuern Aufgabe der Obersteuer- und Landschaftskasse.

a) Die Kopfsteuern.

1703, 1764, 1807, 1810, 1813.

Kopfsteuern waren das nächste, oft wiederholte Mittel, der Geldnot abzuhelfen, das bequemste und billigste, freilich auch das ungerechteste.

Zum erstenmal wurde 1703[1]) eine Kopfsteuer in primitivster Gestalt ausgeschrieben. Jeder, der das 14. Lebensjahr überschritten, das 70. aber noch nicht erreicht hatte, mußte ohne Unterschied des Geschlechtes, des Standes oder Berufes jeden Monat des Jahres 1703 1 gr. entrichten, nur auf öffentliche Armenpflege angewiesene Personen waren von der Steuer befreit.

Nicht ganz so einfach, darum auch nicht ganz so ungerecht war die Kopfsteuer von 1704[2]), die der Kriegsaufwand während des dritten schlesischen Krieges nötig machte. Sie wurde zweimal — Frühjahr 1704 und Lichtmeß 1765 — erhoben.

Im Jahre 1703 hatte man die Frage, ob der Wohnsitz oder die Staatsangehörigkeit oder ein anderes Merkmal für die Steuerpflicht maßgebend sein sollte, offen gelassen; schweigend ist wohl der Aufenthalt als bestimmend angenommen worden. Jetzt aber stellte man bestimmte Normen für die Steuerpflicht auf. Die Grenzen sind, da das finanzielle Interesse im Vordergrund stand, möglichst weit gezogen: Wohnsitz und Staatsangehörigkeit verpflichtete in gleicher Weise; außerdem wurden auch die außerhalb wohnenden Angehörigen fremder Staaten zur Steuer herangezogen, die irgendwie durch Grundbesitz,

1) Haus- und Staatsarchiv W II a A.
2) Das. W I β 32.

durch Handel- oder Gewerbebetrieb wirtschaftlich an das Fürstentum Gotha gekettet waren.

Befreiungen waren zugelassen für: Unteroffiziere und gemeine Soldaten, es sei denn, daß sie eigenes Vermögen besaßen; Kinder unter 14 Jahren; durchreisende und nach Erlaß des Ausschreibens zuziehende Angehörige fremder Staaten; fremde Gymnasiasten; Unterstützungsbedürftige und schließlich solche, deren Anwesen innerhalb der drei letzten Jahre abgebrannt war.

Der Steuerbetrag wurde festgesetzt nach Stand, Gewerbe und Vermögen. Für jeden Beruf wurden Normalsätze aufgestellt, von denen die einschätzenden Behörden nach unten oder oben abweichen konnten je nach der besonderen Leistungsfähigkeit, jedoch ohne dabei die Grenzen von 4 gr. nach unten und 15 Talern nach oben zu überschreiten. Mit dem Höchstsatz von 15 Talern waren die obersten Hofbeamten und Geheimen Räte, mit dem Mindestsatz Jägerburschen, Tagelöhnerinnen, Pferdejungen und ähnliche Personen veranlagt.

Es wäre also nach diesem dem Prinzipe „Besteuerung nach der Steuerkraft" einigermaßen Rechnung getragen, wenn nun die Steuer nur nicht den Charakter einer Kopfsteuer angenommen hätte. Nicht nur jeder wirtschaftlich Selbständige nämlich war steuerpflichtig, sondern auch seine unselbständigen Angehörigen, und zwar in folgender Weise: für Ehefrauen war die Hälfte, für Söhne über 14 Jahren der vierte, für solche Töchter der achte Teil von dem Steuerbetrage des Familienoberhauptes zu entrichten, mit der Einschränkung, daß nie mehr als vier Kinder steuerpflichtig waren. Bei einem kinderlosen Ehepaar wurde die Frau mit dem gleichen Betrage wie der Mann, Junggesellen und kinderlose Witwen wurden mit dem anderthalbfachen, Juden für sich und ihre Familie mit dem doppelten des ihnen unter gewöhnlichen Umständen zukommenden Betrages veranlagt.

Von den übrigen Bestimmungen können wir hier absehen, sie sind nebensächlicher Natur. Nur eine sei ihrer Merkwürdigkeit halber erwähnt, wobei vorauszuschicken ist, daß die Steuer bereits im Herbst 1763 von den Ständen bewilligt, das Ausschreiben aber erst Frühjahr 1764 publiziert worden war. Jeder, für den seit Herbst 1763 irgend eine der Bedingungen der Steuerpflicht zugetroffen hatte, war zur Zahlung der Steuer an beiden Terminen verbunden, selbst wenn er seinen Wohnsitz bereits in ganz andere Gebiete verlegt hatte. Es machte sogar keinen Unterschied, ob er zur Zeit der Ausschreibung noch unter den Lebenden wandelte oder nicht. Selbst der Tod schützte also nicht vor der Kopfsteuer.

Ihr Ertrag belief sich an beiden Terminen zusammen auf rund 40 000 Taler.

Als infolge der napoleonischen Kriege das Geldbedürfnis besonders groß war, kam man 1807 zum erstenmal auf den Gedanken, eine Steuer vom Einkommen zu erheben nach dem Muster der bereits 1795 in Eisenach und Jena eingeführten „Revenüensteuer". Allein der Geldbedarf war viel zu dringend, als daß man sich mit den umfassenden Vorbereitungen, die eine so neue Steuerart erforderte, hätte aufhalten können. Man entschied sich daher abermals für die Kopfsteuer oder vielmehr „Personensteuer", wie sie jetzt genannt wurde, „um den gehässig klingenden Ausdruck Kopfsteuer zu vermeiden".

Das Ausschreiben für diese Personensteuer[1]), je zur Hälfte zahlbar am 1. Juli 1807 und am 1. Jan. 1808, stimmt mit demjenigen von 1764 in den meisten Punkten wörtlich überein. Eine Änderung trat indessen insofern ein, als bei der Besteuerung der Kinder die Unterscheidung nach dem Geschlecht fallen gelassen, zugleich aber eine Differenzierung nach der Kinderzahl in der Weise eingeführt wurde, daß bei höchstens zwei Kindern vom Steuersatz des Vaters je $^1/_3$, bei drei und mehr Kindern für die ersten vier je $^1/_4$, vom fünften an nichts zu steuern war.

Da der Ertrag der Steuer sich auf mindestens 70—80 000 Taler belaufen sollte, war man genötigt, die Normalsteuersätze beträchtlich zu erhöhen. Es geschah in der Weise, daß die niedrigsten Klassen (4 gr. bis 1 Taler) nicht, oder doch nur ganz wenig, die wohlhabenderen dafür um so mehr gesteigert wurden. Der Maximalsatz betrug jetzt 30 Taler gegen 15 Taler im Jahre 1764, und wurde für dieselben Personen wie schon 1764 festgesetzt.

In welchem Verhältnis die Steuer ungefähr zum Einkommen stand, darüber kann man sich ein Urteil aus dem Umstande bilden, daß besoldete Beamte durchweg mit 3 Proz. ihres Gehaltes besteuert wurden; der Steuerfuß erhöhte sich durch Besteuerung der Familienangehörigen in den meisten Fällen auf 5—6 Proz., und konnte sogar 6 Proz sehr leicht überteigen; in den ungünstigsten Fällen war er $7^1/_2$ Proz. Wie aber besonders hervorgehoben wird, sind Beamte schonend behandelt, „denn es ist billig, daß von dem Gelde, das erst aus der Obersteuerkasse fließt, ein geringeres zurückverlangt wird". Das ist fürwahr ein Grund, der in unserer Zeit seltsam anmutet, in der die Prinzipien der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und der Gleichmäßigkeit allgemein anerkannt und durch die allgemeine Einkommensteuer zur vollen Geltung gekommen sind.

---

1) Min.-Arch. W I β 3.

Der Ertrag der Personensteuer überstieg den beabsichtigten Mindestertrag ganz bedeutend; er war an beiden Terminen zusmmen 115 340 Taler 0 gr. $2^1/_2$ Pf.

1810 wurde die Personensteuer unter abermaliger Erhöhung der obersten Steuersätze noch einmal von den Landständen bewilligt und in gleicher Weise wie 1807 erhoben [1]).

Hätte man den Plan einer Besteuerung nach dem Einkommen, nachdem man 1807 seine Zuflucht zur Personensteuer genommen hatte, nicht wieder fallen lassen, sondern einstweilen allgemeine Erhebungen angestellt und einen Entwurf verfertigt, um für künftige Fälle gewappnet zu sein, so hätte jener Plan verwirklicht werden können, als 1813 die bedeutenden Kriegskosten wiederum außerordentliche Steuern nötig machten.

Die Landstände hatten nämlich 250 bis höchstens 300 000 Taler bewilligt, die durch eine Einkommensteuer aufgebracht werden sollten [1]). Um aber die Beschaffung der nötigsten Mittel nicht bis zur Fertigstellung eines Entwurfs und der Veranlagung verschieben zu müssen, beschloß man, nach Art der Personensteuer von 1810 eine sog. „provisorische Kriegssteuer" zu erheben, die als eine Abschlagszahlung auf die künftige Einkommensteuer angesehen werden sollte. Da diese Steuer nur als Abschlagszahlung gedacht war, so nahm man sich nicht einmal die Mühe, die Steuerpflichtigen ihren veränderten Verhältnissen gemäß von neuem zu veranlagen. Es zahlte eben jeder soviel, wie er 1810 gezahlt hatte.

Allein die Kasse leerte sich viel schneller wieder, als die Vorbereitungen für die Einkommensteuer gefördert werden konnten. Der ersten provisorischen Kriegssteuer folgte [1]) im Dezember 1813 eine zweite, 1814 eine dritte und 1815 eine vierte; damit war die bewilligte Summe von höchstens 300 000 Taler aufgebracht. Die Abschlagszahlungen waren definitive Zahlungen geworden, und bezüglich der Besteuerung nach dem Einkommen war es bei der guten Absicht verblieben. Jedoch vorsichtiger als 1807 fuhr man dieses Mal in den Vorbereitungen fort, und als sich 1818 eine neue Steuer, eine „Kriegsschuldentilgungsanlage", nötig machte, konnte man den früheren Plan endlich verwirklichen.

b) Die Einkommen- und Klassensteuer 1818 [2]).

Die Einkommen- und Klassensteuer wurde — das ist ihr großer Vorzug vor der Kopf- bezw. Personensteuer — nach Haushaltungen

1) Min.-Arch. W I β 6.
2) Min.-Arch. W I β 7.

erhoben. Für die Steuerpflicht, die auch auf „moralische Personen“ — Gemeinden und Stiftungen — erstreckt wurde, blieben im übrigen dieselben Gesichtspunkte maßgebend, die bisher bei der Personensteuer gegolten hatten.

Wenn auch im allgemeinen das reine Einkommen den Maßstab für die Besteuerung bilden sollte, so wich man doch in mancherlei Hinsicht von diesem Grundsatz ab und suchte die Leistungsfähigkeit nach anderen Merkmalen zu beurteilen; z. B. wurden Pächter geschlossener Güter mit 1 Proz. des Pachtzinses veranlagt. Auch sonst verzichtete man darauf, das Einkommen aus Grundbesitz in jedem Falle genau festzustellen, weil es zu schwierig erschien. Man ging vielmehr von der allgemeinen Annahme aus, daß sich Häuserbesitz mit 2 Proz., anderer Grundbesitz mit 3 Proz. vom jeweiligen Verkaufswerte verzinste; nur Rittergüter sollten nach ihrem wirklichen Reinertrage angelegt werden.

Für die Personen mit weniger als ca. 500 Taler Einkommen war die Steuer eine Klassensteuer, die sich von der Personensteuer nur darin wesentlich unterschied, daß sie in jeder Haushaltung nur einmal erhoben wurde. Die Normalsätze für die einzeln aufgeführten Stände waren von der Personensteuer übernommen und betrugen 4 gr. bis 6 Taler.

Bei der eigentlichen Einkommensteuer, die, wie erwähnt, bei einem angenommenen Einkommen von rund 500 Taler einsetzte, wurde nach den Erwerbsarten unterschieden. Für Einkommen aus Handel und Gewerbe stellte man eine Skala auf, die freilich den veranlagenden Behörden nur ganz allgemeine Anhaltepunkte bieten sollte und konnte; die Steuer sollte nämlich betragen:

8—14	Taler	bei	einem	Einkommen	von	ca.	500	Taler		
18—30	„	„	„	„	„	„	1000	„		
30—50	„	„	„	„	„	„	1500	„		
48—75	„	„	„	„	„	„	2000	„		
70—100	„	„	„	„	„	„	2500	„		
95—130	„	„	„	„	„	„	3000	„		
125—165	„	„	„	„	„	„	3500	„		
160—200	„	„	„	„	„	„	4000	„	und mehr.	

Für Einkommen aus Grundbesitz waren $^1/_3$ dieser Sätze zu entrichten; bei Besoldungen und Pensionen betrug der Steuerfuß bis zu 200 Taler $^1/_2$ Proz., von 200—800 Taler 1 Proz., über 800 Taler $1\,^1/_2$ Proz. Auch diesmal wurden sonach Beamte im Verhältnis zu den anderen Berufsklassen ebenso wie bei der Personensteuer und aus dem dort angegebenen Grunde sehr schonend behandelt. — Für das Einkommen aus Grundbesitz gegenüber demjenigen aus Handel

Digitized by Google

und Gewerbe die Steuersätze etwas zu ermäßigen, ist anscheinend die Erwägung maßgebend gewesen, daß der Grundbesitz von den übrigen Steuern bei weitem am stärksten getroffen wurde.

Dem Grundsatz, der Steuer das reine Einkommen als Maßstab zugrunde zu legen, entsprach es, daß Schuldzinsen für abzugsfähig erklärt wurden. Jener Grundsatz wurde jedoch insofern nur unvollkommen durchgeführt, als der Abzug nur beim Einkommen aus Grundbesitz und aus Handels- und Gewerbebetrieb, nicht aber auch bei Einkommen, das ausschließlich aus Arbeit — Besoldungen, Lohn etc. — herrührte, gestattet wurde.

Diese Kriegsschuldentilgungsanlage, ursprünglich nur für wenige Jahre bestimmt, wurde von den Ständen mehrere Male wiederbewilligt und verschwand erst 1829 wieder. Im Laufe ihres 11jährigen Bestehens wurden einige kleinere Änderungen vorgenommen. So waren von 1821 an die Steuersätze auf den Höchstbetrag von 200 Taler nicht mehr beschränkt, sondern bei Einkommen von mehr als 4000 Taler stieg auch die Steuer in demselben Verhältnis zu 200 Taler, in dem das Einkommen zu 4000 Taler stand. Weiter wurde für Ärzte, Rechtsanwälte, Schriftsteller, kurz für alle Berufsarten, die eine wissenschaftliche Bildung voraussetzten, um sie mehr den Beamten als den Gewerbetreibenden gleich zu stellen — ihr Einkommen gleicht ja in der Tat weit eher dem unfundierten Einkommen des Beamten als dem wenigstens zum Teil fundierten des Gewerbetreibenden — eine besondere Skala aufgestellt; für sie betrug nämlich die Steuer bei einem Einkommen

von rund	500 Taler	5—10 Taler		von rund	2000 Taler	36—56 Taler	
„ „	1000 „	15—25 „		„ „	2500 „	50—76 „	
„ „	1500 „	25—40 „		„ „	3000 „	70—100 „	

Bei Einkommen von mehr als 3000 Taler stieg sie proportional zu 100 Taler.

Durch die Kriegsschuldentilgungsanlage hatte man eine Einnahme von rund 40 000 Taler zu erzielen gehofft. Diesen Erwartungen entsprach auch der Erfolg ziemlich genau, insofern z. B. im Jahre 1823 der Ertrag sich auf 46 258 Taler belief. Seit 1824 verringerte er sich beträchtlich, weil seit diesem Jahre allen denen, die Extraordinarlandsteuern zu zahlen hatten, gestattet wurde, den doppelten Betrag eines Extraordinartermines an der Kriegsschuldentilgungsanlage zu kürzen. In der Folgezeit wurden dem immer geringer werdenden Bedürfnisse entsprechend noch weitere Erleichterungen gewährt, bis, wie erwähnt, die Steuer 1829 ganz in Wegfall kam.

c) Die Kapitaliensteuer 1757 und die außerordentliche Einmietlingsteuer 1795.

Der siebenjährige Krieg hatte schon von der oben besprochenen Kopfsteuer (1764) eine „Kapitaliensteuer“[1]), im Jahre 1757 erforderlich gemacht, die alle in barem Gelde oder in Forderungen bestehenden, einschließlich der in Gewerbe und Handel angelegten Vermögensbestandteile traf, während das immobile Kapital absichtlich verschont wurde, da es durch Einquartierung und andere Kriegsbeschwerden ohnehin genug belastet war. Der Steuerfuß betrug durchweg 1 % des Kapitalwertes. Dieser außerordentlich hohe Steuerfuß erscheint nur dadurch verständlich, daß die Steuer nur ein einziges Mal erhoben werden sollte.

Der Umstand, daß eine solche Kapitaliensteuer später nie wiederholt worden ist, läßt vermuten, daß sie sich nicht bewährt hat, daß ihr fiskalischer Erfolg nur sehr unbedeutend gewesen ist, wofür möglicherweise dem hohen Steuerfuß ein nicht geringer Teil der Schuld beizumessen ist.

Im Jahre 1795 bestand ebenso wie schon 1757 die Absicht, die grundbesitzende Bevölkerung mit einer notwendig gewordenen besonderen Steuer zu verschonen, und man entschied sich deshalb für eine „außerordentliche Einmietlingsteuer“[2]), zu der alle Personen herangezogen wurden, die sich nicht im Besitze eines bewohnbaren Gebäudes befanden. Der Wohnsitz war für die Steuerpflicht maßgebend; Fremde, die sich nur vorübergehend im Fürstentum aufhielten, wurden vom vierten Monat ihres Aufenthaltes an mit 1 % des von ihnen gezahlten Mitpreises zur Abgabe verpflichtet.

Die Veranlagung zur a. o. Einmietlingsteuer war keineswegs geeignet, eine dem Prinzipe der Verteilung nach der Leistungsfähigkeit gerecht werdende Steuer zu schaffen. Alle überhaupt vorkommenden Berufe wurden nämlich in ein Verzeichnis gebracht und in neun Klassen eingereiht. Für jede dieser Klassen wurde ein ganz fester Steuersatz von 1 Taler, 20, 16, 12, 10, 8, 6, 4 und 2 gr. festgesetzt, so daß also jeder Berücksichtigung individueller Verhältnisse der Weg vollkommen abgeschnitten war.

Die a. o. Einmietlingsteuer war an jedem der acht außerordentlichen Steuertermine zu entrichten. — Anfangs zwar nur für das Jahr 1706 geplant, nahm sie doch den Charakter einer dauernden Abgabe an, und erst am ersten Juli 1834 ist sie zum letztenmal erhoben worden.

1) Haus- und Staatsarchiv W I β 31 und U 7 p. 957 f.

2) Das. K K III 31.

Ihr Ertrag war:

	1796	1880 Taler
1. Juli	1816/17	1604 „
1. Juli	1833/34	1669 „

d) Bier- und Fleischpfennig 1767 und Wein und Branntweinimpost 1795.

Die Kopfsteuer von 1764 war ihrem ganzen Wesen nach nicht geeignet, auf längere Zeit ausgedehnt zu werden. Man mußte also, um weitere Geldmittel zu beschaffen, auf andere Wege sinnen, und griff 1867 zu einer indirekten Abgabe, dem Bier- und Fleischpfennig[1]), den man schon 1647 einmal in Erwägung gezogen, aber schließlich verworfen hatte.

Die seit September 1767 erhobene Abgabe betrug, wie der Name sagt, 1 Pf. für jede Kanne (= ca. 1 l) Bier und für jedes Pfund ausgeschlachteten Fleisches, einerlei ob es verkauft werden oder dem Selbstverbrauche dienen sollte. 1815[2]) wurde die Fleischsteuer auf 2 Pf. pro Pfund erhöht.

Der Bier- und Fleischpfennig, der zunächst nur bis 1771 erhoben werden sollte, wurde erst zwar unregelmäßig, seit den 80er Jahren des 18. Jahrhunderts aber ohne Unterbrechung von den Ständen wiederbewilligt. Erst mit der Gründung des Zollvereins, also mit Ablauf des Jahres 1833, ist die Abgabe vom Fleisch, diejenige vom Bier mit Einführung der Braumalzsteuer am 1. Januar 1837 wieder in Wegfall gekommen.

Der Ertrag des Bier- und Fleischpfennigs war ziemlich bedeutend; anfangs je ca. 10000 Taler betragend, steigerte er sich im Laufe der Zeit durch erhöhten Konsum und verschärfte Kontrolle; derjenige der Fleischsteuer nicht zum mindesten durch die 1778 an Stelle der Schätzung getretene Gewichtsbestimmung mittels Wage. Er betrug im letzten Jahre der Erhebung des Fleischpfennigs (1833) 23316 Taler.

Der „Wein- und Branntweinimpost" war nicht eigentlich eine Steuer als vielmehr ein Eingangszoll, soll aber doch hier auch erwähnt werden, weil er in den Rechnungen der Landschaftskasse stets zusammen mit den Steuern aufgeführt wurde.

Die Zollsätze wurden durch ein Mandat vom 23. März 1795[3]) wie folgt festgesetzt:

---

1) Mandat v. 2. Sept. 1767. Haus- und Staatsarchiv W I β 35.

2) Min.-Arch. Loc. 89, 13.

3) Haus- und Staatsarchiv K K III 30.

Rhein- und Frankenwein	pro Eimer	1 Taler	18	gr.
Landwein (worunter der bei Jena und auf den Unstrutbergen gebaute Wein zu verstehen ist)	„ „	1 „	8	„
Branntwein	„ „		6	„
Alle übrigen Weine und Liköre	vom Preise	5 Proz.		

Für inländischen Branntwein wurde gleichzeitig ein Ausfuhrzoll von 12 gr. für den Eimer festgesetzt. Ob damit dem fiskalischen Interesse, aus dem allein der Ausfuhrzoll zu erklären ist, auch nur in etwas gedient war, ist freilich mehr denn zweifelhaft, denn daß unter diesen Umständen noch ein Export stattfinden konnte, ist höchst unwahrscheinlich.

Die Einnahme aus dem Wein- und Branntweinimpost, der ebenfalls mit Gründung des Zollvereins wieder in Wegfall kam, hat ungefähr 1200—1400 Taler jährlich betragen.

Es mag hier schließlich noch kurz erwähnt werden, daß auf Veranlassung der französischen Regierung als eine die Kontinentalsperre ergänzende Maßregel im Jahre 1809 ein Impost auf Kolonialwaren[1]) eingeführt, aber nach nur kurzem Bestehen wieder fallen gelassen wurde. Im ganzen hat er der Obersteuerkasse während seines ungefähr zweijährigen Bestehens 13000 Taler eingebracht.

e) Medizinalgelder und Postierungssteuer.

Es erübrigt noch, mit wenig Worten einiger Repartitionssteuern zu gedenken.

Ernst der Fromme hatte, um den umherziehenden Ärzten zweifelhafter Herkunft das Handwerk zu legen, an mehreren Orten des Landes Ärzte und geprüfte Wundärzte mit fester Besoldung angestellt[2]). Zur Bestreitung der dadurch entstandenen Ausgaben wurden später — es steht nicht fest, in welchem Jahre die Steuer zum erstenmal umgelegt wurde; wahrscheinlich Ende des 17. oder spätestens in den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts — die sog. „Medizinalgelder" erhoben, die dann im Jahre 1728 einer Revision[3]) unterzogen wurden. Die Steuer wurde nach dem Landsteuerstock auf diejenigen Gemeinden repartiert, die nicht selbst einen Arzt angestellt hatten. Zunächst kamen auf je 1 fl. Landsteuer 1 gr. 3 Pf. Medizinalgelder; mit den Veränderungen des Steuerstocks hat sich

1) Haus- und Staatsarchiv U I 113 und 117.

2) Beif. z. L.O. p. 437.

3) Haus- und Staatsarchiv W I a 19a. — Die im Verzeichnis des Min.-Arch. unter Loc. 8, 1 angeführte Urkunde, die wahrscheinlich genaueres enthielt, ist leider nicht auffindbar.

aber dieses Verhältnis verschoben, da die ursprünglich für jede Gemeinde festgesetzte Repartitionsquote immer dieselbe blieb.

Bis zum Schlusse der in diesem Abschnitte betrachteten Periode, also bis 1840, änderte sich nichts an dem Wesen der Medizinalgelder. Allein es scheint angezeigt, sie gleich hier vollständig zu erledigen:

Seit 1860 war es den Gemeinden gestattet, die Medizinalgelder durch Kapitalzahlung abzulösen; wenn auch die meisten sofort von diesem Rechte Gebrauch machten, war die Ablösung doch erst 1893 vollständig bewirkt. — Die Repartitionssumme vor der Ablösung betrug 1140 Mark.

In ähnlicher Weise wurde seit 1745 die „Postierungssteuer"[1] auf die Gemeinden umgelegt, um die Kosten für die an verschiedenen Orten der öffentlichen Sicherheit wegen postierten Dragoner aufzubringen. 1807 wurde zwar das Dragonerregiment aufgelöst, und die dadurch weggefallene Sicherheitspolizei erst 1811 durch eine neu organisierte Polizeimiliz ersetzt, die Postierungssteuer aber ist mit rund 6000 Taler jährlich ohne Unterbrechung erhoben worden, bis sie 1841 bei der Steuerreform wegfiel.

* * *

Indem eine ganze Reihe dieser mannigfachen Steuern, wenn auch entgegen der ursprünglichen Absicht, dauernde Abgaben geworden waren, war allmählich ein Wirrsal verschiedenartigster Steuern entstanden. Am Schlusse der hier besprochenen zweihundertjährigen Periode können wir, die vorigen Kapitel resümierend, folgende aufzählen:

1. Landsteuer; unterschieden einerseits in a) Ordinar-, b) Extraordinar- und c) von 1813 — 1829 Septembersteuern; anderseits in *α*) Grund-, *β*) Gewerbe-, *γ*) Einmietling- und *δ*) Viehsteuern.

2. Rittersteuer (seit 1795); zwei Termine Landsteuer, zahlbar von den von Landsteuern schlechthin befreiten Rittergütern;

3. a. o. Kriegsanlage (seit 1796); ein Termin Landsteuer, zahlbar von allen den Ritter- und anderen Gütern, die entweder von Ordinar- oder von Extraordinarsteuern ganz oder teilweise befreit waren;

4. a. o. Einmietlingsteuer (seit 1795); zahlbar an den acht Extraordinarterminen von allen, die kein eigenes Wohnhaus hatten, ohne Ausnahme;

5. Medizinalgelder, Postierungssteuer und Polizeisteuer[2]; auf die Gemeinden repartiert;

1) N. B. 522.

2) Die Polizeisteuer, vorher unter dem Namen „Landlieutenants- und Exerziergelder", findet sich seit 1821 in den Verwilligungsschriften der Deputationstage (Haus- und Staats-

6. Kriegsschuldentilgungsanlage (seit 1818); eine Einkommen- und Klassensteuer;

7. Hundesteuer[1]) (seit 1796); für nützliche Hunde jährlich 16 gr., für überflüssige 1 Taler 8 gr.;

8. Tranksteuer (zuletzt 1752 geregelt); von Bier und Wein der zehnte Teil des Preises, von Branntwein: Rohstoffsteuer, und zwar pro Scheffel Malzschrot 4 gr. 11 Pf.;

9. Bierpfennig (seit 1767); von jeder Kanne Bier 1 Pf.

10. Fleischpfennig (seit 1767); seit 1815 von jedem Pfund ausgeschlachteten Fleisches 2 Pf.;

11. Wein- und Branntweinimpost (seit 1795); Rhein- und Frankenwein 1 Taler 18 gr. pro Eimer, Landwein 1 Taler 8 gr., Branntweineinfuhrzoll 6 gr., Branntweinausfuhrzoll 12 gr. Sonstige Weine und Liköre 5 Proz. des Preises.

Die Einnahmen der Obersteuerkasse aus diesen Steuern waren in den Jahren:

	1821		1831	
Extraordinarsteuern	63 671	Taler	72 526	Taler
Rittersteuern	1 997	„	3 465	„
Polizeisteuer	2 182	„	2 046	„
Postierungssteuer	6 000	„	5 904	„
Fleischsteuer	27 615	„	24 838	„
Bierpfennig	12 955	„	10 499	„
Wein- und Branntw.-Imp.	2 022	„	2 189	„
Außerord. Einmietlingsteuer	1 608	„	1 633	„
Kriegsanlage	998	„	1 313	„
Hundesteuer	1 911	„	1 202	„
Kriegsschuldentilgungsanlage	30 500	„ (abschlägl.)	—	
Sa.	151 519	Taler	125 617	Taler

Die Einnahmen der Herzogl. Kammerkasse an Steuern waren in denselben Jahren:

	1821		1831	
Ordinarsteuern	17 266	Taler	16 876	Taler
Tranksteuern	23 401	„	19 010	„
Sa.	40 667	Taler	35 886	Taler

archiv U I, 122) und in den Steuerrechnungen, ohne daß sonst ihr Charakter nachzuweisen wäre. Ohne Zweifel aber ist sie ebenfalls auf die Gemeinden repartiert worden.

1) Die seit 1796 bestehende Hundesteuer wird später in anderem Zusammenhange besprochen werden.

III. Abschnitt.

Die Herzogliche Kammerkasse, die Obersteuer- und Landschaftskasse und der Steuerorganismus im 19. Jahrhundert.

In älteren Zeiten war eine andere Kasse als die des Fürsten, die sog. Herzogliche Kammerkasse, überhaupt nicht vorhanden. Sie bezog alle Einkünfte aus Domänen, Regalien und Gebühren, sie allein hatte allen Aufwand für Fürst und Fürstentum zu bestreiten; so die Ausgaben für Reichs- und Landtage, für Kriege und für die Verwaltung, so die Besoldungen für Hofbeamte und -Diener u. a. m.

Als nun die Ausgaben die ordentlichen Einnahmen überstiegen, so wurden diese durch außerordentliche Mittel, die Steuern, erst gelegentlich, dann dauernd ergänzt.

Es ist bereits oben an anderer Stelle gezeigt worden, wann und aus welchem Anlaß die Obersteuer- und Landschaftskasse entstanden war[1]). Ihre Einnahmen haben von jeher bis 1834 aus den Erträgnissen sowohl der Extraordinarlandsteuer als auch der übrigen außergewöhnlichen Steuern bestanden. Vom 1. Juli 1834 an[2]) wurden ihr auch die Einnahmen aus den Ordinarlandsteuern und der Tranksteuer überwiesen, wofür sie an die Herzogl. Kammerkasse eine feste Zahlung von jährlich 36880 Taler zu leisten hatte, einer Summe, die dem durchschnittlichen Ertrage der betreffenden Steuern während der letzten Jahre entsprach.

Die durch die Steuern aufgebrachten Mittel hatte nun die Obersteuerkasse ursprünglich zu dem Zweck, für den die Landstände die Steuern bewilligt hatten, d. h. in den meisten Fällen zur Verzinsung und Tilgung der Schulden zu verwenden. Die Regelung des Schuldenwesens ist auch ihr hauptsächlichstes aktives Geschäft geblieben. Nach und nach aber fielen ihr noch eine ganze Reihe von Leistungen zu: sie mußte die von den Landtagen bewilligten Zuschüsse zur Kammerkasse leisten; seit 1732 hatte sie die Kosten für Land- und Deputationstage zu bestreiten; sie mußte für die Landesherrschaft an das

1) S. o. p. 13.

2) Min.-Arch. W II 10

Ministerium ständige Beiträge zahlen, mußte die Kriegskasse unterstützen, öffentliche Anstalten unterhalten helfen u. a. m.

Im Jahre 1827 gestalteten sich ihre Ausgaben folgendermaßen:[1])

Für die Landesherrschaft	6 500	Taler
Für das Herzogl. Ministerium	487	„
Für die Steuerverwaltung	6 338	„
Landtags- und Deputationskosten	1 612	„
Zinsen für Passivkapitalien	38 281	„
Beitrag zur Herzogl. Kriegskasse	40 000	„
Für öffentl. Anstalten (Gymnasium, Polizei, Armenwesen u. ähnl.)	16 007	„
Beitrag zur Herzogl. Kammerkasse	600	„
Pensionen	2 150	„
Agio	3 295	„
Verschiedenes	4 124	„
Sa.	119 394	Taler

Ergab sich ein Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben, so wurde dieser regelmäßig zur Schuldentilgung verwandt.

* * *

Mit der Überweisung der Ordinar- und Tranksteuern war ein erster Schritt zur Beseitigung der alten umständlichen und kostspieligen Trennung der Kammerkasse von der Obersteuerkasse getan. Anfangs der 40er Jahre vorigen Jahrhunderts machte nun Herzog Ernst I. (1826—1844) den wohlgemeinten Vorschlag, beide Kassen vollständig zu vereinigen, fand aber bei den Landständen damit keinen Anklang. Sie trugen Bedenken, einen Schritt zu tun, der Altüberkommenens so plötzlich und vollständig umwälzte. Nach dem Sturmjahr 1848 war man nicht mehr so konservativ: mit der Verfassung, die am 1. Mai 1849 in Kraft trat, wurde auch das dualistische Kassensystem beseitigt. Beide Kassen gingen in der „Staatskasse" auf.

Infolge des Domänenabkommens vom 1. März 1855[2]) war nun aber, wie in der Einleitung bereits erwähnt wurde, wiederum eine selbständige Kasse, die Domänenkasse, neben die Staatskasse getreten, die jedoch am 1. April 1906 mit dem Vollzuge des neuen Domänenabkommens vom 19. Juli 1905[3]) wieder einerseits in der Staatskasse, anderseits in der Herzogl. Privatkasse aufgehen wird.

Während nämlich jenes Domänenabkommen das frühere Kammervermögen mit Ausnahme einiger weniger Grundstücke und Gebäude, der Einkünfte aus Hoheitsrechten und Einrichtungen für Landeszwecke,

1) Min-Arch. W II 4.

2) G.S. IX 269.

3) G.S. 1905 81.

der lehnsherrlichen Bezüge und einiger Kunststraßen als Privateigentum des Herzogl. Gothaischen Gesamthauses anerkannte und dem Staate nur Teilnahme an der Verwaltung und Nutznießung einräumte, ist durch das neuerliche Domänenabkommen das gesamte Domänenvermögen nach Maßgabe der im Vertrage von 1855 festgesetzten Leistungen aus den Domänenrevenüen und unter Zugrundelegung der Durchschnittseinkünfte und -leistungen der Jahre 1895—1900 zwischen dem Herzogl. Gothaischen Gesamthause und dem Staate aufgeteilt worden. In jenem Vertrage war man dahin übereingekommen, daß aus dem Reinertrage der Domänen, der im Grundetat auf 142 500 Taler veranschlagt war, zunächst der regierende Herzog 100 000 Taler zur Bestreitung der Kosten für die Hofhaltung beziehen sollte, daß weiter gegebenenfalls das Wittum für verwitwete Herzoginnen — je 8000 Taler — und das Nadelgeld für die regierende Herzogin — 3000 Taler — aus den Domäneneinkünften zu bestreiten war. Sodann war der Staatskasse der Betrag von 36 000 Taler zu überweisen, und der Rest schließlich sollte zwischen dem Herzoge und dem Staate zu gleichen Teilen geteilt werden.

Dieser Überschuß über die festen Leistungen hinaus ist beträchtlichen Schwankungen unterworfen gewesen; im Durchschnitt der Jahre 1855—1898 hat außer den festen 108 000 Mk. der Anteil der Staatskasse 182 857 Mk. betragen [1]), und im Voranschlag zum Staatshaushalt für das Finanzjahr 1. Juli 1903 bis 30. Juni 1904 ist er mit 173 400 Mk. in Rechnung gesetzt worden.

Nach dem neuen Domänenabkommen werden nun dem Herzoge sowohl als dem Staate gemäß ihren festen Anteilen und besonderen von ihnen übernommenen Verpflichtungen Grundstücke mit einem entsprechenden Reinertrage im Voraus überwiesen, der Rest ebenfalls nach dem Reinertrage zu gleichen Teilen geteilt, und jeder Teil wird vom 1. April 1906 an in gesonderte Verwaltung genommen werden. Durch diese Trennung der beiderseitigen Interessen werden viele Mißstände beseitigt werden, die zumeist durch die Organisation der Domänenverwaltung und eben in der Verknüpfung des fiskalischen Interesses mit der Bewirtschaftung herzoglichen Eigentumes begründet waren, auf die einzugehen jedoch außer dem Bereiche dieser Arbeit liegt. Wichtiger aber wird der finanzielle Erfolg des Domänenabkommens sein. Es ist sicher, daß aus der Vereinfachung der Verwaltung, besonders aus der Beseitigung einer besonderen Domänenkasse der Staatskasse ein wenn auch nur geringer Vorteil erwachsen

1) cf. Ldtverh. 1897—1900 344.

wird; die Beantwortung der Frage aber, wie weit es möglich sein wird, durch gesteigerte Intensität der Bewirtschaftung auch den Ertrag der Domänen zu steigern, muß der Zukunft überlassen bleiben.

* * *

Nach der Gründung des Zollvereins hatte man im Jahre 1836[1]) unternommen, dem ganzen Steuerorganismus eine zweckmäßige Gestaltung zu geben. Gemäß dem Unterschiede zwischen den Steuern unter Landeskontrolle und denen unter Vereinskontrolle wurde vom 1. Juli 1836 an neben der bestehenden Obersteuerkasse die sog. „Hauptsteueramtskasse" eingerichtet: ihr fiel die Verwaltung der Steuern unter Vereinskontrolle zu, und ihre Überschüsse führte sie an die Obersteuerkasse als der Zentralkasse ab.

Einschätzung der Steuerpflichtigen und Einziehung der Steuern lagen bis 1836 zum Teil recht im Argen. Hier waren Ortsbehörden, dort Justizämter, dort wieder Patrimonialgerichte zuständig, kurz, die ganze Einrichtung war ziemlich systemlos. Das angeführte Gesetz suchte auch hierin Wandel zu schaffen, freilich wurde dabei der Organismus in Anbetracht der Kleinheit des Staates in bei weitem zu viele Glieder zerrissen. Nicht weniger als 11 Steuerrezepturen wurden eingerichtet, nämlich je eine Amtssteuerrezeptur für die neun Bezirke: 1. Gotha, 2. Tenneberg, 3. Ichtershausen, 4. Georgenthal, 5. Tonna, 6. Liebenstein, 7. Zella, 8. Volkenroda und 9. Ohrdruf, und je eine Stadtsteuerrezeptur für die beiden Städte Gotha und Waltershausen. Die Amtssteuerrezeptur Ohrdruf besorgte zugleich die Geschäfte einer Stadtsteuerrezeptur.

Mit Ausnahme des Bezirkes Ohrdruf wurden die Amtssteuerrezepturen den Rentämtern angegliedert, so daß die erste Beamtenstelle der Rezepturen vom Oberbeamten des Rentamts mit bekleidet wurde. Neben ihm war dann, abgesehen von Dienern und Boten, noch ein zweiter Beamter erforderlich. Die Geschäfte beider Behörden aber blieben getrennt.

Die Stadtsteuerrezepturen waren nur für die Steuern unter Landeskontrolle zuständig und besorgten die Individualeinnahme, d. h. die Einziehung der Steuern von den einzelnen Steuerpflichtigen. Für einzelne Steuern — Ritter-, Polizeisteuer, Branntwein- und Weinimpost — besorgten auch die Amtssteuerrezepturen die Individualeinnahme; für andere dagegen — Landsteuer, Kriegsanlage, Hunde- und Tranksteuer — bedienten sie sich der Unter- oder Gemeindesteuereinnehmer, für die Salzsteuer endlich der Salzschenken und Salzniederlagen.

1) Verordn. v. 23. Mai 1836 G.S. III 265.

Das Amt der Unter- oder Gemeindesteuereinnehmer zu verwalten, waren in der Regel die Ortsschultheißen verpflichtet. Das Entgelt für ihre Mühewaltung bestand im allgemeinen in Einnahmegebühren, 6 Pf. pro Taler betragend, oder auch in besonderen Fällen in Liefergebühren, die nach der Größe des Steuerstocks, der Zahl der Kontribuenten und der Entfernung des betr. Ortes vom Sitze der Steuerrezeptur bemessen wurden.

Nachdem bereits am 1. Juli 1850[1]) die Stadtsteuerrezepturen aufgehoben und durch Gemeindesteuereinnehmer ersetzt, die Amtssteuerrezepturen außer in Ohrdruf mit den Rentämtern unter der Bezeichnung „Rent- und Steuerämter" vollständig verschmolzen waren, wurden 1865[2]) die neun Rent- und Steuerämter auf drei reduziert: 1. in Gotha, umfassend die Justizämter Gotha (inkl. Stadt), Ichtershausen, Tonna und Volkenroda, 2. in Ohrdruf für die Ämter Ohrdruf, Georgenthal, Liebenstein und Zella, und 3. auf Tenneberg für Tenneberg, Wangenheim, Thal und Nazza. — Mit dem 1. Januar 1883[3]) endlich wurde auch das Rent- und Steueramt Gotha aufgehoben und seine Geschäfte der Staats- bezw. Domänenkasseverwaltung übertragen.

In dieser vereinfachten, der Forderung, die Erhebungskosten nach Möglichkeit zu vermindern, weitgehend Rechnung tragenden Form ist der Steuerapparat jetzt noch organisiert. Es wäre höchstens noch zu erwähnen, daß das Hauptsteueramt zu Gotha seit dem 1. Juli 1885 den Titel „Steueramt" führt, und in sich etwas vereinfacht worden ist. Seine Geschäfte sind dieselben geblieben.

IV. Abschnitt[4]).

Die Verbrauchsabgaben seit der Gründung des Zollvereins bis zu ihrem Übergang an den Norddeutschen Bund bezw. das Deutsche Reich.

1. Allgemeines.

Vom Süden Deutschlands waren die Bestrebungen zu einer handelspolitischen Einigung des zerrissenen deutschen Gebietes aus-

1) Ges. v. 30. Juni 1850, G.S. VI 517.

2) Ges. v. 6. Juni 1865, G.S. XII 911.

3) Ges. v. 10. Juli 1882 G.S. 1882 99.

4) In den folgenden Abschnitten sind die Münz-, Maß- und Gewichtsangaben meist in die jetzt geltenden Einheiten umgerechnet worden.

gegangen, aber nur sehr schwer und allmählich vermochten sich die Bemühungen Bahn zu brechen. Einige Partikularvereinigungen waren der erste Erfolg. Im Jahre 1833 endlich gelang es dem zielbewußten Eifer des preußischen Ministers Motz eine größere handelspolitische Vereinigung zwischen dem Norden und Süden Deutschlands herzustellen, in der die thüringischen Staaten ein notwendiges Mittelglied bildeten. Am 22. März 1833 war der Zoll- und Handelsvertrag zwischen Preußen- Hessen- Bayern- Württemberg unterzeichnet worden, am 30. März hatte sich Sachsen angeschlossen, am 10. Mai desselben Jahres taten sich die thüringischen Staaten unter sich zu einem Zoll- und Handelsverein zusammen, der sich gleich am folgenden Tage mit dem schon bestehenden zu dem „Gesamt-Zoll- und Handelsverein" vereinigte.

Freiheit für Handel und Verkehr, also Beseitigung möglichst aller Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben war der leitende Grundsatz in diesen Verträgen, ein Grundsatz, der freilich nicht sofort in vollem Umfange durchgeführt wurde. Wasserzölle, Straßen- und Brückengelder wurden von den Bestimmungen der Verträge nicht berührt; außerdem aber mußten noch solche Artikel von der Verkehrsfreiheit ausgeschlossen bleiben, die entweder zu den Staatsmonopolen gehörten, oder die ohne Verletzung der von den Regierungen erteilten Erfindungspatente für deren Dauer nicht eingeführt werden konnten, und endlich solche, die in den verschiedenen Staaten mit einer verschieden hohen Steuer belastet waren und deshalb einer Ausgleichungsabgabe unterworfen werden mußten, sollte die inländische Produktion nicht gefährdet werden.

Diesen trotz des Zollvereins fortbestehenden Übelständen wenigstens zum Teil abzuhelfen, war der neben dem Zollverein bestehende „Steuerverein" berufen, ebenfalls am 11. Mai 1833[1]) zwischen Preußen, Sachsen und dem thüringischen Zoll- und Handelsverein geschlossen. Durch diesen Vertrag verpflichteten sich die Regierungen der kontrahierenden Staaten, die Besteuerung des Branntweins, Weins und Tabaks, zu denen sich später der Rübenzucker noch hinzugesellte, vollkommen einheitlich und zwar nach preußischem Muster durchzuführen, so daß dadurch die den Verkehr hemmenden Ausgleichungsabgaben für diese Artikel überflüssig wurden. Auch das Bier sollte nach den Vertragsbestimmungen einer Übergangsabgabe nicht mehr unterworfen sein unter der Voraussetzung, daß in keinem Staate die Biersteuer niedriger als die preußische wäre.

1) G.S. II 297 ff.

Es ist selbstverständlich, daß diese Verträge in fast allen beteiligten Staaten durchgreifende Änderungen im Steuerwesen nötig machten.

Im Herzogtum Gotha fielen mit dem 1. Januar 1834[1]) alle Geleitsabgaben weg, und die altehrwürdige Tranksteuer von Wein, Branntwein und von außerhalb des Herzogtums gebrautem Bier, deren Erträge nun länger als 350 Jahre in die Herzogl. Kammerkasse geflossen waren, mußte neuen Steuern weichen. Die sonstigen Verbrauchssteuern — Fleischpfennig und Impost auf Wein und Branntwein — fielen ebenfalls weg; die Tranksteuer von im Inland erzeugtem Bier wurde noch einige Zeit beibehalten, bis sie am 1. Januar 1837[2]) ebenfalls einer besseren Besteuerung des Bieres das Feld räumen mußte. Alle früheren Befreiungen wurden mit Einführung der neuen Steuern aufgehoben, jedoch wurden die Inhaber von Steuerfreiheiten in angemessener Weise entschädigt[3]).

In den folgenden Kapiteln mögen die Verbrauchsabgaben einzeln besprochen werden[4]). Ich kann mir dabei meist größte Beschränkung auferlegen, da sie ja fast alle nicht der Gesetzgebung Gothas allein, sondern der aller am Steuerverein beteiligten Staaten eigentümlich sind und mit diesem in der Litteratur bereits genugsam erörtert wurden. Es ist auch nicht Sache dieser Arbeit, die Entwicklung bis auf die Gegenwart fortzuführen. Mit der Gründung des Norddeutschen Bundes ging Gesetzgebung und Nutzung der Steuern von Zucker, Branntwein, Bier, Salz und Tabak an diesen und dann an das Deutsche Reich über. Wir können sie demnach mit dem Jahre 1867 verlassen.

2. Die Branntweinsteuer[5]).

Die Besteuerung des Branntweins wurde in zweierlei Form durchgeführt. Einmal als Fabrikationssteuer, wenn der Branntwein aus mehligen Stoffen, Getreide, Kartoffeln, Mehl u. a., hergestellt wurde. Diese „Maischbottichsteuer" wurde erhoben nach dem Rauminhalt der Maischbottiche und betrug 19 Pf. für je 20 preuß. Quart

1) Patent v. 12. Dez. 1833, G.S. II 265.

2) Verordn. v. 20. Sept. 1836 G.S. III 349.

3) Verordn. v. 11. Mai 1837, G.S. III, 401.

4) Die im Steuervereine geltenden Gesetze über die Besteuerung des Wein- und Tabakbaues haben eine Bedeutung für Gotha nicht gehabt. Die Weinbausteuer hat überhaupt keinen, die Tabaksteuer nur einen geringen Ertrag von höchstens 6 Mark geliefert. — Sie können demnach hier beide übergangen werden.

5) Ges. v. 12. Dez. 1833, G.S. II 397.

Digitized by Google

(1 Quart = 1,1 l). In landwirtschaftlichen Brennereien aber, die nur während der sechs Wintermonate November bis April in Betrieb waren und an keinem Betriebstage mehr als 900 Quart Bottichraum bemaischten, waren für denselben Rauminhalt nur 17 Pf. zu entrichten. — Zweitens wurde die Abgabe erhoben als Rohstoffsteuer, sog. „Branntweinmaterialsteuer, im Falle nichtmehlige Stoffe wie Weintreber, Obst, Obstwein etc. verarbeitet wurden. Der Steuersatz betrug hier für jeden Eimer (etwas mehr als 60 l) Weintreber und Kernobst 51 Pf., für jeden Eimer Trauben, Weinhefe, Obstwein und Steinobst das doppelte.

Es zeigte sich bald, daß das bei Feststellung dieser Steuersätze angenommene Ausbeuteverhältnis sich mehr und mehr zum Nachteile des Fiskus verschob, indem sich die Technik, nicht zum mindesten durch dieses Besteuerungsverfahren angetrieben, vervollkommnete. Um also dem ursprünglich angenommenen Normalsatz von 20 Pf. pro Quart Branntwein wieder nahe zu kommen, sah man sich genötigt, die Maischbottichsteuer öfters zu erhöhen; sie betrug pro 20 Quart Meischraum:

	für landwirtsch. Brennereien.	für andere Brennereien.
1. Jan. 1834 bis 1. August 1838	0,17 Mk.	0,19 Mk.
1. August 1838 bis 1. August 1854	0,21 „	0,26 „ [1]
1. August 1854 bis 1. August 1855	0,29 „	0,32 „ [2]
vom 1. August 1855 an	0,32 „	0,39 „ [2]

Die Höhe der Branntweinmaterialsteuer ist dieselbe geblieben.

Die Erhebung der Branntweinsteuer geschah auf gemeinschaftliche Rechnung der im Steuerverein vereinigten Staaten; die Einnahmen wurden dann nach Verhältnis der Bevölkerungsziffer unter die einzelnen Staaten verteilt[3]). Seit 1842 war jedoch dieses Verteilungsverhältnis zu gunsten Preußens etwas geändert worden[4]), indem nämlich von den Anteilen Sachsens und Thüringens 18½ Proz. abgezogen und dem preußischen Anteil zugeschlagen wurden. Diese ungleichmäßige Verteilung war dadurch veranlaßt und gerechtfertigt, daß die Branntweinbrennerei in Thüringen und Sachsen hinter der in Preußen weit zurückstand; es erhellt dies einigermaßen daraus, daß ich anführe: im Herzogtum Gotha wurden z. B. 1841 an Branntweinsteuer erhoben: 46 212 Mk., sein Anteil an den gemeinschaft-

1) G.S. III 685.

2) G.S. IX 119.

3) Vergl. § 3 des Vertrages über den Steuerverein G.S. II 299.

4) cf. Gutachten der Finanzabteilung des Landtags über goth. Steuerwesen pag. 12 in Ldt.-Verh. 1848—49 pag. 576.

Digitized by Google

lichen Einnahmen aber betrug 115542 Mk., also 69330 Mk. mehr. Es mußte demnach für Preußen bei vollkommen gleichmäßiger Verteilung ein Mißverhältnis zwischen den Reineinnahmen und den Unkosten für Kontrolle, Einnahme und Verwaltung entstehen, das auszugleichen jener Verteilungsmodus gewählt wurde. Trotz der Abänderung des Verteilungsverfahrens zu gunsten Preußens haben auch in den folgenden Jahren in Gotha die Überweisungen aus der Vereinskasse die eignen Branntweinsteuereinnahmen reichlich überwogen. Im Jahre Juli 1866/67 betrug sein Anteil 132189 Mk.

3. Die Rübenzuckersteuer.

Durch die Zuckerfabrikation aus inländischen Rüben, die in den ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts einen bedeutenden Aufschwung nahm, wurde der Rohrzucker mehr und mehr vom inländischen Markte verdrängt. Da nun aber durch den Vereinszolltarif vom 12. Oktober 1833[1]) die Einfuhr raffinierten Zuckers mit einem Zoll von 11 Talern, die von Rohrzucker mit einem Zoll von 5 Talern für den Zentner belegt war, so bedeutete die Verdrängung des ausländischen Zuckers für die im Zollvereine vereinigten Staaten einen ganz erheblichen Verlust an Zöllen. Diesen zu ersetzen, wurde bei Erneuerung des Zollvereinsvertrages im Jahre 1841[2]) ein Übereinkommen getroffen, nach dem der inländische Rübenzucker in allen beteiligten Staaten gleichmäßig mit zunächst 1 Mk. für den Zentner Rohzucker vom 1. September 1841 an besteuert werden sollte. Dieser Normalsatz sollte drei Jahre lang unverändert bleiben, vorausgesetzt, daß die im Inland erzeugte Menge Zuckers nicht mehr als 20 Proz. der gesamten Verbrauchsmenge ausmachte; überstieg sie 20 Proz., so sollte die Steuer auf 2 Mk., überstieg sie 25 Proz. auf 3 Mk., erhöht werden. — Die Art der Besteuerung wurde vorläufig noch freigegeben, um erst Erfahrung zu gewinnen; vom 1. September 1845 ab sollte sie in allen Staaten gleichmäßig sein.

Man entschied sich im Herzogtum Gotha für die Rohstoffsteuer[3]) und erhob für je 20 Zentner roher, gereinigter Rüben 1 Mk.

Wohl niemals hat eine Steuer in solchem Maße vorteilhaft auf die technische Vervollkommnung einer Industrie eingewirkt, als diese

1) G.S. II 349; abgeändert durch Zolltarif v. 24. Okt. 1839 (G.S. IV 73), durch den der Zuckerzoll festgesetzt wurde auf 10 Taler für Hut-, Kandis-, Bruch- und gestoßenen Zucker, auf 9 Taler für Rohrzucker und Farin und auf 5 Taler für Rohzucker.

2) G.S. IV 351.

3) Verordn. v. 21. Aug. 1841 G.S. IV 371.

Digitized by Google

Rübenzuckersteuer. Ihr ist es zum guten Teile zu verdanken, daß unsere Zuckerindustrie einen so großartigen Aufschwung genommen hat. Man wetteiferte darin, die Ausbeute aus den Rüben günstiger zu gestalten, die Apparate leistungsfähiger zu machen; man wetteiferte auch in der Landwirtschaft, durch Auswahl der Rübensorten, durch geeignete Behandlung des Bodens, den Zuckergehalt der Rüben nach Möglichkeit zu steigern. Die Folge davon war, daß das angenommene Ausbeuteverhältnis hinter dem wirklichen immer mehr zurückblieb, und daß öfters der Steuersatz für rohe Rüben erhöht werden mußte, damit der Normalsteuersatz erhalten blieb. Die folgende Übersicht gibt über die Höhe der Steuer für den Zentner roher Rüben von 1841—1869 Aufschluß:

vom	1.	Sept.	1841	an	betrug	der	Steuersatz:	0,05	Mk.
„	1.	„	1844	„	„	„	„	0,15	„
„	1.	„	1848	„	„	„	„	0,30	„
„	1.	„	1853	„	„	„	„	0,60	„
„	1.	„	1858	„	„	„	„	0,75	„
„	1.	„	1869	„	„	„	„	0,80	„

Der auf das Herzogtum Gotha entfallende Anteil an den Einnahmen des Zollvereins aus der Rübenzuckersteuer betrug 1866/67: 93438 Mk.

4. Die Braumalzsteuer.

In dem Staatsvertrage zwischen Preußen, Sachsen und Thüringen wegen gleichmäßiger Besteuerung innerer Erzeugnisse war die Bedingung aufgenommen, daß die Steuern vom Biere nicht unter den Betrag der damals in Preußen bestehenden, durch Gesetz vom 8. Februar 1819 festgesetzten Steuer herabsinken dürften. Im übrigen hatten die kontrahierenden Regierungen in bezug auf die Besteuerung des Bieres freie Hand.

Die zur Zeit dieses Vertrages im Herzogtum Gotha bestehenden beiden Abgaben vom Biere, die Tranksteuer und der Bierpfennig, blieben noch einige Zeit bestehen und wurden erst am 1. Januar 1837 [1]) durch eine Rohstoffsteuer nach preußischem Muster abgelöst. Der Steuersatz betrug nunmehr 2,06 Mk. (16 gr. in Konventionsgeld) für den Zentner Malzschrot, einerlei ob es zur Bier- oder zur Essigbereitung verwendet wurde. Im Jahre 1844 [2]) wurde der Steuersatz auf 2,20 Mk. bezw. 2,50 Mk. erhöht, letzterer für solches Malzschrot, „das auf Hand- oder anderen für die trockene Schrotbereitung ge-

1) Verordn. v. 20. Sept. 1836, G.S. III, 349.

2) G.S. V, 157.

eigneten Mühlen gewonnen wurde"; um jedoch den gothaischen Brauereien die Konkurrenz mit denen der Nachbarstaaten nicht zu erschweren, wurde die Steuer 1849[1]) auf Wunsch des Landtages wieder auf den einheitlichen Satz von 2 Mk. herabgesetzt. Schon 1850[2]) wurde abermals eine Änderung dahin getroffen, daß der bisherige Steuersatz nur beim Brauen von einfachem Bier beibehalten, der beim Brauen von anderem Bier aber auf 2,50 Mk. erhöht wurde.

Neben der Braumalzsteuer lasteten nun aber auf dem Brauerei- und Gastwirtsgewerbe eine Unmenge kleinerer Abgaben, die an einzelne Personen, an Ritter- und andere Güter, an Gemeinden, zum Teil wohl auch an den Staat unter den verschiedensten Namen zu entrichten waren, und die sich aus alter Zeit erhalten hatten. Ein Gesetz vom 17. Juni 1859[3]) verfügte, soweit es nicht die Abgaben ohne jede Entschädigung überhaupt aufhob, ihre ausnahmslose Ablösbarkeit, die von beiden Seiten beantragt werden konnte. Das Gesetz übte auch einen indirekten Zwang zur Ablösung aus, indem es verfügte, daß alle Lasten und Ansprüche dieser Art, die bis zum 1. Januar 1864 nicht abgelöst sein würden, als erloschen zu betrachten seien. Hinfort durfte nun von dem im Herzogtum Gotha gebrauten Bier außer der Braumalzsteuer und den noch besonders zu regelnden Kommunalsteuern nur noch ein Zuschlag zur Staatssteuer von 0,50 Mk. für den Zentner Braumalz zur Verzinsung und Tilgung der von der 1853 gegründeten Ablösungskasse aufgenommenen Kapitalien erhoben werden.

Mit der Gründung des Norddeutschen Bundes ging nun zwar laut Art. 35 der Bundesverfassung die Gesetzgebung und Nutzung der Besteuerung des Bieres an den Bund über, nichtsdestoweniger wurde in Gotha der Betrag, um den der bisherige Steuersatz (3 Mk. inkl. 0,50 Mk. Zuschlag) den vom Bund festgesetzten (2 Mk.) überstieg, auf Rechnung der Staatskasse forterhoben. 1872[4]) wurde dieses Recht der Sonderbesteuerung außer Sachsen-Meiningen und Reuß ä. L. auch S.-Koburg und Gotha vom Reich auch weiterhin zugestanden.

Der Ertrag der Malzschrotsteuer war folgender:

(in Abständen von fünf zu fünf Jahren):

1837/38	77 619 Mk.	1857/58	83 355 Mk.
1842/43	67 566 „	1862/63[5])	89 529 „
1847/48	73 329 „	1866/67[5])	89 985 „
1852/53	70 095 „		

1) G.S. VI, 337.

2) G.S. VI, 655.

3) G.S. X, 647.

4) Reichs-Gbl. 1872, 153 § 44.

5) Ausschließlich des Zuschlags für die Ablösungskasse = ein Fünftel des hier angegebenen Ertrages.

Nach 1867 hat der noch zur gothaischen Staats- bezw. Ablösungskasse fließende Teil der Malzschrotsteuer zwischen 35 376 Mk. (1870/71) und 59 457 Mk. (1878/79) geschwankt, ausschließlich der aus der Reichskasse gezahlten Vergütung für Erhebung und Verwaltung.

Im Jahre 1879 wurde das Recht der gothaischen Regierung, jenen Zuschlag zur Braumalzsteuer zu erheben, hinfällig; als Einnahme aus der Malzschrotsteuer sind demnach die Erhebungs- und Verwaltungsvergütungen in Höhe von 15 Proz. der Gesamteinnahme allein übrig geblieben. Die Vergütung betrug im letzten Finanzjahr 1903/04 11 293 Mk., was auf eine Bruttoeinnahme von rund 75 000 Mk. schließen läßt.

5. Die Besteuerung des Salzes.

In den Staatsverträgen, den deutschen Zollverein betreffend, hat das Salz eine von anderen Artikeln gesonderte Stellung eingenommen: der Salzhandel war in dem Gebiete des Zollvereins von jedem Staate (außer in den 1853 beigetretenen Staaten Hannover und Oldenburg) monopolisiert. Den Anstoß zu diesem System hatte das schon seit längerer Zeit in Preußen bestehende Monopol gegeben, wie denn überhaupt die preußischen Einrichtungen, die preußischen Steuersätze ausschlaggebend für den Zollverein waren.

Im Herzogtum Gotha, in dem das Salz nie vorher Objekt der Besteuerung gewesen war, wurde das Salzhandelsmonopol durch das Gesetz vom 20. Februar 1834[1]) mit Wirkung vom 1. März 1834 an eingeführt. Das von der Saline Ernsthalle zu Bufleben bezogene Salz wurde nur aus unter staatlicher Leitung stehenden Niederlagen und Verkaufsstellen in größeren Mengen an die Gemeinden abgegeben. Durch deren Vermittelung hatte dann der Detailverkauf zu erfolgen, und zwar ohne daß hierbei der Preis des Salzes erhöht werden durfte. In der Regel wurden nur Mengen von 200 und 100 kg. abgegeben; nur ausnahmsweise an kleine Gemeinden und einzeln gelegene Güter auch geringere Mengen von 50 und 25 kg.

Nicht für die einzelnen Haushaltungen, wohl aber für die Gemeinden bestand die Salzkonskription, d. h. der Salzbedarf jeder Gemeinde wurde nach der Einwohnerzahl in der Weise festgestellt, daß auf jeden Kopf der Bevölkerung einschließlich des für Vieh und Gewerbe gewöhnlicher Art gebrauchte Salz ein Normalbedarf von jährlich 7 kg. angenommen wurde, und jede Gemeinde war verpflichtet, das

1) G.S. II, 477.

so berechnete ihr zukommende Quantum abzunehmen; für Gewerbe, die einer außergewöhnlich großen Salzmenge bedurften, mußte diese besonders angegeben werden. Will man versuchen, Gründe für eine so lästige Einrichtung wie die Salzkonskription, die in früheren Zeiten öfters als eine Begleiterin des Salzmonopols anzutreffen ist, anzuführen, so lassen sich nur solche auffinden, die im Interesse des Fiskus liegen. Einmal nämlich soll durch die Salzkonskription erreicht werden, daß die in den einzelnen Niederlagen benötigte Menge im Voraus bekannt ist, sodann soll sie dazu beitragen, einen Export nach anderen Ländern mit Salzmonopol unmöglich zu machen. Vom Standpunkte des Konsumenten aus aber läßt sich die Salzkonskription in keiner Weise begründen.

Der Preis des Salzes im Herzogtum Gotha war ursprünglich der in den Zollvereinsverträgen als Mindestpreis festgesetzte von 25,79 Mk. (8 Taler 8 gr. in Konventionsgeld) für 200 kg.; wer 46,25 Mk. (15 Taler) für 200 kg. auszugeben geneigt war, konnte Salz in unbeschränkter Menge aus den Niederlagen beziehen, während sonst im allgemeinen kein Lot über die vorher berechnete bezw. deklarierte Menge abgegeben wurde, um einen Schleichhandel nach den benachbarten Zollvereinsstaaten zu verhindern. Der Bezugspreis aus der Saline betrug anfangs[1]) 11,82 Mk. (3 Taler 20 gr.) pro 200 kg., so daß der Fiskus einen Bruttogewinn von 13,97 Mk. an je 200 kg. hatte, d. h. von mehr als 118 Proz. Der Preis ist mehrere Male geändert worden und betrug pro 200 kg.:

	Bezugspreis	Verkaufspreis	Bruttogewinn
1. März 1834 bis 1. Juli 1841	11,82 Mk.	25,79 Mk.	13,79 Mk. = 118 %
1. Juli 1841 bis 1. Jan. 1842[2])	12,20 „	28,00 „	15,80 „ = 129,5 %
1. Jan 1842 bis 1867[3])	12,20 „	32,00 „	19,80 „ = 162 %

Für das zu landwirtschaftlichen und industriellen Zwecken gebrauchte Salz wurde sehr bald eine Exemtion vom Handelsmonopol gewährt: seit 1835[4]) konnte denaturiertes Viehsalz direkt von der Saline zum Preise von 10,60 Mk. für 200 kg. bezogen werden; vom 1. Januar 1842 an[3]) wurde die Ausnahme auf denaturiertes Salz für gewerbliche Zwecke ausgedehnt und die Preise wie folgt festgesetzt pro 200 kg.:

	Vieh- u. Düngesalz	Salz für gewerbl. Zwecke
1842—1864	8,50 Mk.	11,00 Mk.
1864—1867	8,00 „	10,00 „

1) Goth. Landschaftsakten No. 40.
2) G.S. IV, 337.
3) G.S. IV, 411.
4) G.S. III, 85.

Daß die Besteuerung des Salzes in Form des Handelsmonopols keineswegs vorteilhaft ist, daß dabei der Forderung der Steuertheorie „Wohlfeilheit der Erhebung" sehr wenig Genüge geschieht, erhellt daraus, daß die Unkosten im Herzogtum Gotha 19—24 Proz. des Bruttogewinnes verschlangen[1]); in der Tat ein erhebliches Mißverhältnis. — Die Reinüberschüsse der Staatskasse aus dem Salzmonopol waren in Abständen von fünf zu fünf Jahren:

1834/35	16 878 Mk.	1854/55	57 030 Mk.
1839/40	32 082 „	1859/60	67 080 „
1844/45	54 756 „	1864/65	69 435 „
1849/50	?	1866/67	69 012 „

Bei Übergang der Salzsteuer von den Einzelstaaten auf den Norddeutschen Bund ist das Monopol wieder aufgehoben und durch eine Salzsteuer nach dem Gewicht ersetzt worden.

V. Abschnitt.

Stempelabgaben, Verkehrs- und Luxussteuern.

1. Der Spielkartenstempel.

Eine Stempelabgabe auf Spielkarten ist schon seit Mitte des 18. Jahrhunderts erhoben worden; des Zusammenhangs wegen wurde die Besprechung bis hierher verschoben.

„Um das schädliche Spielen einzuschränken", wurde die Steuer 1752[2]) eingeführt und betrug für ein Spiel

Französischer Karten		2 gr.
Leipziger Piquet-Karten		1 gr. 6 Pf.
Deutscher Karten:	gute	1 gr.
	mittlere	6 Pf.
	geringe	3 Pf.
Tarokkarten		3 gr.

Die Einfuhr von Spielkarten wurde gleichzeitig gänzlich verboten. Im Jahre 1839[3]) wurde die Spielkartenfabrikation monopolisiert und der Kartenfabrik zu Gotha allein übertragen, ohne daß dadurch die

1) cf. Tabelle in erwähntem Steuergutachten p. 15.
2) N.B. 681.
3) G.S. IV, 181.

Stempelsteuer in irgend etwas geändert worden wäre, und 1869[1]) wurde das Monopol wieder aufgehoben.

Die Abgabe wurde zweimal erhöht und betrug:

	seit 1842[2])	seit 1868[3])
Tarok- od. franz. Karten zu 52 Blättern	3 gr.	8 gr.
Deutsche od. franz. Karten zu 40 od. 32 Bl.	2 gr.	3 gr.
Geringe deutsche Karten	1 gr.	

Im Jahr 1879 wurde die Stempelsteuer für Spielkarten durch Reichsgesetz vom 3. Juli 1878[4]) der Nutzung der Einzelstaaten entzogen und ging an das Reich über; sie beträgt jetzt:

0,30 Mk. für ein Spiel mit höchstens 36 Blättern
0,50 Mk. für ein Spiel mit mehr als 36 Blättern.

2. Das Stempelsteuergesetz vom 1. Juli 1868, die Novellen dazu und das vom 27. Juni 1889.

Durch den Anschluß des Herzogstums Gotha an den Norddeutschen Bund waren dem Staatsfiskus sehr erträgliche Einnahmequellen verloren gegangen. Zwar waren dagegen auch Leistungen auf die Bundeskasse übernommen worden, allein sie waren kein genügendes Äquivalent für den Einnahmeausfall; der Voranschlag zum Staatshaushalt für das Jahr 1868—69 schloß mit einem Defizit von 214050 Mk.[5]) ab.

Man sah sich also vor die Alternative gestellt, entweder die bestehenden Steuern zu erhöhen, oder aber neue einzuführen. Jenen Weg zu beschreiten, war deshalb nicht wohl angängig, weil dann die Einkommen- und Klassensteuern diejenigen der umliegenden Staaten besonders Preußens um ein Bedeutendes überschritten hätten; die Grundsteuer aber wies viel zu große Mängel auf, als daß man an eine Erhöhung und also Vergrößerung der Ungerechtigkeiten hätte denken können. So blieb nur der zweite Ausweg übrig.

Die Regierung hatte zwei Entwürfe, einen zu einer Gewerbesteuer, einen anderen zu einer Stempelsteuer vorgelegt, allein der erstere vermochte sich nicht die Billigung des Landtages zu erringen. Es konnte nun zwar für die Gewerbesteuer ins Feld geführt werden, daß, wie die Grundsteuer das fundierte Einkommen aus Grundbesitz,

1) G.S. 1869, 29.
2) G.S. IV, 659.
3) G.S. XIV, 739.
4) R.-Gbl. 1878, 133.
5) cf. Herzogl. Erlaß in Ldt.-Verh. 1865 68, 304.

so die Gewerbesteuer dasjenige aus Gewerbebetrieb stärker belasten sollte, als sonst das Einkommen von der Einkommen- und Klassensteuer getroffen wurde, allein es wäre doch nur eine unvollkommene Ertragsbesteuerung geblieben, denn es hätte immer noch die dritte im Bunde, die Kapitalrentensteuer, gefehlt. Nicht zum mindesten war es die Furcht davor, daß auch diese noch zur Vervollständigung des Systems herangezogen würde, die die Gewerbesteuer zu Fall brachte.

Wohl oder übel wählte man seine Zuflucht zu der Stempelsteuer, die doch wenigstens den einen Vorzug hatte, nicht einen besonderen Stand ausschließlich zu belasten. Das ist freilich wohl auch ihr einziger. Indem sie als Gebühr für gerichtliche und administrative Akte, als Abgabe bei allen möglichen Fällen des Güterwechsels, als Sportel im Verkehr mit Behörden, mit Versicherungs- und anderen Anstalten täglich in allen nur denkbaren Verhältnissen auftrat, wurde sie von allen Schichten der Bevölkerung außerordentlich lästig empfunden.

Dem Stempelsteuergesetz vom 1. Juli 1868 [1]) hat das preußische Gesetz vom 7. März 1822 mit seinen zahlreichen Ergänzungen zum Vorbild gedient. Die wenigen Abweichungen von ihm beziehen sich einmal auf die Höhe der Abgaben; außerdem wurden im Gegensatze zu Preußen Zeitungen freigelassen, hingegen Jagdscheine der Steuerpflicht unterworfen.

Es kann nun nicht wohl erwartet werden, daß das Stempelsteuergesetz hier in allen seinen Einzelheiten dargelegt wird, zumal da eine große Anzahl der in ihm festgesetzten Abgaben als Gerichtssporteln und Gebühren zu betrachten sind und als solche aus dem Rahmen dieser Arbeit herausfallen. Nur das Wichtigste sei erwähnt.

Bei denjenigen stempelpflichtigen Akten, bei denen eine gerichtliche Behörde in Anspruch genommen werden mußte, erfolgte die Erhebung der Abgabe durch diese; in anderen Fällen mußte je nach der Zweckmäßigkeit Stempelpapier (z. B. bei Gesuchen, Beschwerden) oder Stempelmarken (bei Wechseln, Aktien etc.) verwandt werden; oder die Erhebung erfolgte durch und bei Aufdrücken eines Stempels durch die Steuerbehörden (z. B. bei Spielkarten, Kalendern).

Objektive Befreiungen waren besonders vorgesehen für solche Akte, die auf Befehl oder im Interesse des Staates oder auch der Allgemeinheit geschahen; außerdem für alle die Fälle, deren Wert in Geld ausgedrückt werden konnte und 150 Mk. nicht erreichte. Subjektive Steuerfreiheit genoß der Fiskus, die Mitglieder des regierenden Herzogl. Hauses, milde Stiftungen, Schulen, Arme u. a. m.

1) G.S. XIV, 739.

In denjenigen Fällen, in denen der Wert des stempelpflichtigen Aktes in Geld gemessen werden konnte, war fast durchweg ein prozentualer Gradationsstempel, sonst ein Fixstempel, und nur in sehr wenig Fällen ein Klassenstempel vorgesehen.

Die wichtigsten Stempelabgaben waren außer dem schon erwähnten Spielkartenstempel und der in einem späteren Kapitel zu erwähnenden Erbschafts- und Schenkungsabgabe die folgenden:

Aktien	$^1/_{12}$ Proz. vom Nennwert.
Pacht- und Mietverträge (auch Afterpacht und -miete)	$^1/_4$ Proz. des Pacht- od. Mietpreises.
Schuldverschreibungen	$^1/_{12}$ Proz. des Kapitals.
Versicherungspolicen[1])	$^1/_2$ Proz. der Prämie.
Erbpachtverträge	1 Proz. des verpachteten Objekts.
Quittungen im Verkehr mit einer öffentlichen Behörde	$^1/_{12}$ Proz. des quittierten Betrages.
Kauf- und Tauschverträge[2]):	
über inländische Grundstücke	$^8/_{10}$ Proz. des Kaufpreises.
über ausländische Grundstücke	1,50 Mk.
über alle anderen Gegenstände bei schriftlicher Abfassung	$^1/_4$ Proz. des Kaufpreises.

sodann: Lehrkontrakte, Auktionsprotokolle, Vollmachten, Taxen, Kirchenzeugnisse, Gesuche, Beschwerde- und Bittschriften, die bei Staats- oder Gemeindebehörden eingereicht wurden, Testamente, Eheverträge, Wechsel, Kalender und vieles andere mehr.

Es ist wohl kaum verwunderlich, daß sich die Bevölkerung diesen höchst lästigen Abgaben auf alle nur mögliche Weise zu entziehen suchte. Gibt es doch so häufig Hintertürchen, durch die sich der schlaue Praktiker in nicht strafbarer Weise dem Gesetze zu entziehen vermag. Doch wurden auch unerlaubte Mittel nicht verschmäht, so daß die Strafverfolgungen kein Ende nahmen, und die Kontrolle, sollte sie nur in etwas von Erfolg begleitet sein, sehr scharf und daher leicht peinlich sein mußte. Indem man weiterhin darauf verzichtete, Kaufverträge schriftlich abzuschließen, häuften sich die Prozesse wegen der dadurch entstehenden Mißverständnisse, kurz, es waren sehr wenig erfreuliche Erscheinungen, die die Stempelsteuer mit sich brachte.

So ging man 1874 daran[3]), wenigstens die Abgaben wieder fallen zu lassen, die den größten Anlaß zu Klagen gegeben hatten, nämlich von Kalendern, Quittungen, Gesuchen, Beschwerde- und

1) Versicherungsverträge mit einer öffentlichen Feuersocietät waren stempelfrei.

2) Bei Tauschverträgen war die Abgabe nur von einem der beiden Tauschobjekte und zwar von dem, das den höheren Wert hatte, zu entrichten.

3) Novelle v. 29. Mai 1874, G.S. 1874. 45.

Bittschriften, amtlichen Attesten und einigem anderen[1]). Besonders ist noch zu erwähnen, daß von 1874 an alle Spareinlagen auch bei den als Genossenschaften eingetragenen Gewerbebanken, Spar- und Vorschußvereinen von der Abgabe befreit wurden, während vorher nur die bei Sparkassen hinterlegten diesen Vorzug genossen. Die Gewerbebanken etc. hatten freilich die Steuerpflicht wohl zu umgehen gewußt, indem sie die Spareinlagen unter irgend welcher fingierten Bezeichnung entgegengenommen hatten, für die eine Steuerpflicht nicht vorgesehen war.

Der durch diese höchst wünschenswerten Befreiungen entstandene Einnahmeausfall mußte auf andere stempelpflichtige Akte abgewälzt werden. Deshalb wurde die Steuer bei Kauf- und Tauschverträgen über bewegliche Güter von $^1/_3$ auf $^9/_{10}$ Proz. erhöht und also derjenigen für Immobilien gleichgestellt; die Stempelpflicht der Schuldverschreibungen wurde ausgedehnt auf „Bescheinigungen, daß Geld oder nach Geld schätzbare Sachen auf Grund eines Übereinkommens zum Gebrauch, zur Verwahrung oder als Pfand übernommen worden sind." Neben dieser Belastung und daher Erschwerung des Geldverkehrs unter Privaten sowohl als mit Bankinstituten wurden auch die Versicherungspolicen in erhöhtem Maße herangezogen. Die untere Prämiengrenze für die Steuerpflicht, die bis dahin 150 Mk. gewesen war, wurde auf 30 Mk. herabgesetzt, Verträge mit öffentlichen Anstalten wurden ebenfalls der Stempelpflicht unterworfen. Die Abgabe wurde bei Versicherungen, die auf ein Jahr abgeschlossen wurden, festgesetzt bei einer Prämie von:

30	bis ausschl.	90	Mk. auf	0,50	Mk.
90	„ „	150	„ „	1,00	„
150	„ „	300	„ „	1,50	„
300	und mehr		„ „	$^1/_2$	Proz.;

bei Lebensversicherungen betrug sie $^1/_{20}$ Proz. der Versicherungssumme. Wurde die Versicherung auf länger als ein Jahr abgeschlossen, aber auf bestimmte Zeit, dann wurde die Steuer von der Gesamtprämie, wenn auf unbestimmte Zeit, dann vom Fünffachen der Jahresprämie berechnet.

Die Abgaben bei Eigentumsübertragung von Immobilien wurden bereits 1877 durch ein selbständiges Gesetz[2]) von neuem geregelt, und zwar beträgt seitdem die Steuer bei freiwilliger Veräußerung von

1) Der Wechselstempel war bereits 1870 an den Norddeutschen Bund übergegangen. (B.-Gbl. 1869, 193).

2) Ges. v. 1. März 1877 G.S. 1877, 55.

Grundstücken, Bergwerken oder Bergwerksanteilen und selbständigen Gerechtigkeiten bei einem Wert des veräußerten Gegenstandes von:

150— 3 000	Mk	$^{7}/_{10}$ Proz.
3 001—30 000	„	$^{8}/_{10}$ „
mehr als 30 000	„	$^{9}/_{10}$ „

Im Falle der Erwerber ein Deszendent des Abtretenden ist, so kommen bei Berechnung der Wertabgabe, zu der der Erwerber verpflichtet ist, etwaige mit übernommene Schulden, vorbehaltene Nutzungen und Leibrenten, Abfindungen an Geschwister, derjenige Teil, der dem Erwerber als künftiges Erbteil zukommt und ähnliches vom Werte des Objektes in Abzug. In allen anderen Fällen ist der Wert anzunehmen als der Kaufpreis unter Hinzurechnung aller ausbedungenen Nutzungen und Leistungen.

Auch die Eintragung einer Hypothek im Grundbuche, die Abtretung oder Verpfändung einer Hypothek und die Löschung einer Post ist durch dieses Gesetz einer Wertabgabe von $^{1}/_{10}$ Proz. unterworfen, vorausgesetzt, daß der Wert 150 Mk. erreicht. Die Abgabe hat der Antragsteller zu tragen.

Von diesen Steuern sind der Herzog, die Herzogin und Herzogin-Witwen, der Fiskus, Kirchen, öffentliche Schulen und milde Stiftungen befreit.

Durch die verschiedenen Reichsstempelgesetze[1]) sind einstweilen einzelne Stempelabgaben, deren Erträge zum Teil der Nutzung des Reichsfiskus überlassen sind, zum Teil nach Verhältnis der Bevölkerungsziffer unter die Bundesstaaten verteilt werden, der Gesetzgebung der Einzelstaaten entrückt. Zunächst war es der Wechselstempel, der 1869 an den Norddeutschen Bund und 1871 an das Reich überging. 1881 traten zu diesem hinzu die Stempelabgaben von I. Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen, II. Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften, und III. Lotterielosen, und 1900 diejenigen von Schiffrachturkunden.

Die Finanzverhältnisse im Herzogtum Gotha hatten sich inzwischen soweit gebessert, daß man während der Finanzperiode 1885—89 auf die Erhebung der Stempelabgaben mit Ausnahme der bei den Gerichten als Sporteln erhobenen und der von Versicherungspolicen zu entrichtenden verzichten konnte[2]), wenn auch das Stempelsteuergesetz einstweilen noch Gesetzeskraft behielt. Nach Ablauf dieser Periode 1885—89 drängte sich nun die Frage auf, was denn aus dem Stempel-

1) Bundesges. v. 10 Juni 1869. Reichs-G.G. v. 1. Juli 1881; 26. Mai 1885; 27. April 1894; 14. Juni 1900.

2) G.S. 1885, 36.

steuergesetz werden sollte. Am liebsten hätte man es ganz preisgegeben, allein das war aus besonderen Gründen nicht wohl angängig. Nachdem nämlich mit dem Herzogtum S.-Koburg eine Justizunion geschlossen worden war, galten die Gerichtssporteln als gemeinschaftliche Einnahmen, über die nun nicht mehr einseitig verfügt werden konnte. Immerhin war man froh, viele der Stempelabgaben entbehren zu können.

In dem Gesetz vom 27. Juni 1889[1]), das die Stempelsteuer aufs neue regelte, sind nur noch wenige Akte zu einer Steuer herangezogen, wenn man von den Abgaben absieht, die den Charakter der Gerichts- bezw. Verwaltungsgebühr tragen. Neben der Erbschafts- und Schenkungsabgabe — die Abgabe bei Kauf- und Tauschgeschäften von Immobilien war, wie wir sahen, bereits anderweit geregelt, und wurde nunmehr von den Stempelsteuergesetzen nicht mehr berührt; ist also auch 1885—89 erhoben worden; die Abgabe bei solchen Verträgen über Mobilien fiel 1889 mit fort — ist als wichtigere Stempelsteuer nur noch die von Versicherungspolicen zu nennen; sie ist nicht geändert worden, doch wurde den Versicherungsgesellschaften gestattet, die Stempelfreiheit ihrer Policen durch Zahlung eines jährlichen Fixums zu erkaufen. Diese Bestimmung ist wohl mit Rücksicht auf die bedeutenden Versicherungsinstitute in Gotha getroffen worden. Da diese ihre Geschäftsausdehnung im Herzogtum Gotha besser schätzen können, als dies ein auswärtiges Versicherungsinstitut vermag, so sind sie eher in der Lage, sich mit der Regierung auf ein Fixum zu einigen und dadurch die Stempelfreiheit ihrer Policen zu erkaufen, wodurch sie ihren auswärtigen Konkurrenten gegenüber im Herzogtum einen Vorteil erringen.

Das Gebührenwesen hat inzwischen durch das Gesetz vom 4. März 1902 „Gebührenordnung in Verwaltungssachen“[2]) eine eingehende Regelung erfahren, wodurch auch die Höhe einiger 1889 mit aufgeführter Gebührensätze abermals geändert worden ist.

Über die finanzielle Wirkung des Stempelsteuergesetzes eine genaue Angabe zu machen, ist darum nicht möglich, weil die Einnahmen nur eines Teils gesondert aufgeführt sind, der andere Teil mit unter den Gerichtssporteln verrechnet worden ist. Rechnet man die Mehreinnahme an Sporteln gegen das Jahr 1868—69 dem gesondert aufgeführten Betrage hinzu, so war der Ertrag im ersten Jahre 1869—70 rund 174 000 Mk, wobei der Erbschafts- und Schenkungsstempel mit einbegriffen ist, nicht aber die Waffenscheinabgabe, die

1) G.S. 1889, 38

2) G.S. 1902, 65.

im selben Jahre 8331 Mk. ergab. Die Erträge sind ganz außerordentlich schwankend gewesen, und waren im Rechnungsjahr 1903—04 (außer den bei den Gerichten als Sporteln erhobenen) 32 863 Mk.; die Waffenscheinabgabe hatte außerdem einen Ertrag von 11 935 Mk.

3. Die Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Zu Beginn dieses Kapitels ist es nötig, auf eine weit zurückliegende Zeit zurückzugreifen, denn die Erbschaftssteuer ist eine der ältesten Abgaben im Herzogtum Gotha, wenn sie auch als Finanzquelle des Staatsfiskus erst im verflossenen Jahrhundert Bedeutung erlangt hat.

Die Erhebung von sog. Kollateralgeldern und Gottespfennigen wurde bereits durch die Kasimirianische Kirchenordnung vom Jahre 1595[1]) vorgeschrieben; es ist jedoch fraglich, ob sie hierdurch erst eingeführt oder ob sie nicht schon früher, vielleicht bedeutend früher erhoben worden sind, jene bei Güterübertragung durch Erbschaft, diese bei Besitzwechsel von Immobilien durch Kauf und Tausch. Zunächst waren beide Kirchen-, vereinzelt wohl auch Gemeindeabgaben, die in allen Städten und Dörfern des Landes erhoben wurden, freilich in den einzelnen Gemeinden in verschiedener Höhe und nach verschiedenen Grundsätzen je nach dem Herkommen; die Kasimiriaranische Kirchenordnung hat eine bestimmte Höhe nicht festgesetzt.

1702 war in Gotha ein Zucht- und Waisenhaus gegründet worden. Um nun für diese Anstalt Mittel zu beschaffen, lenkte man sein Augenmerk auf die Kollateralgelder und Gottespfennige[2]), und regelte sie 1709 für das ganze Fürstentum einheitlich[3]). Die Gottespfennige wurden festgesetzt auf 4 gr. für je 100 fl. des Preises bei allen Kauf- und Tauschgeschäften über „liegende Gründe, Häuser und Güter, auch Erbzinsen und dergl. sowohl von anderen wichtigen Kauf- und Tauschgeschäften"; die Kollateralgelder auf 5 Proz. vom Werte der ererbten Güter, der Immobilien sowohl als der Mobilien. Die Hälfte der durch diese Abgaben erzielten Einkünfte sollte wie

1) pag. 308. — Es scheint Schanz bei seiner Abhandlung" „Zur Geschichte und Theorie der Erbschaftsteuer" F. A. XVIII 509 und 624 nicht bekannt gewesen zu sein, daß die Kollateralgelder und Gottespfennige früher als Kirchen- bew. Gemeindeabgaben vorhanden waren; sie sind 1709 nicht eingeführt, sondern nur einheitlich geregelt worden.

2) Eine andere Abgabe, die in die Kasse des Zucht- und Waisenhauses floß, war der 1703 eingeführte Zoll auf ausländ. Tabak und Branntwein, ersterer mit 2 Taler 12 gr. pro Zentner, letzterer mit 12 gr. pro Eimer. (Haus- und Staatsarchiv K. K. I 18 No. 18 u. 19.

3) Mandat v. 1. Nov. 1711 F. B. 91 und Reglement v. 9. April 1733 F. B. 94.

bisher an die Kirchkassen des Wohnorts des Erblassers bezw. an diejenigen des Ortes, in dessen Gemarkung die verkaufte Sache lag, fallen, die andere Hälfte in die Zucht- und Waisenhauskasse fließen. Man kann wohl nach diesem annehmen, daß die bis dahin durchschnittlich entrichteten Kollateralgelder und Gottespfennige die Hälfte der in diesem Mandat vom 1711 festgesetzten Abgaben betragen haben.

Durch ein Mandat vom 17. April 1750[1]) wurde für überlebende Ehegatten insofern eine Erleichterung geschaffen, als sie nur für den über ihre statutarische Portion hinausgehenden Teil der Erbschaft die Kollateralsteuer zu entrichten hatten, eine Witwe aber überhaupt mit der Steuer verschont blieb, wenn sie den Nachlaß des Gatten nicht eigentümlich erwarb, sondern nur den Nießbrauch davon auf Lebenszeit hatte.

Diese Bestimmungen wurden 1801[2]) durch folgende ersetzt:

1. Im Falle eine Witwe nur bewegliche Güter erbt, ist sie von der Entrichtung der Kollateralgelder entbunden.

2. Eine Witwe erbt bewegliche und unbewegliche Güter: alsdann steht es ihr frei, die Kollateralgelder nur von den gesamten unbeweglichen Gütern ohne irgendwelchen Abzug zu entrichten, oder aber von der gesamten Erbschaft jedoch nach Abzug a) der Schulden, b) ihres eingebrachten Vermögens, oder anstatt b: c) ihrer von rechtswegen zustehenden Portion.

3. Eine Witwe erbt nur unbewegliches Vermögen: dann ist sie für die gesamte Masse steuerpflichtig nach denselben Abzügen wie unter 2.

Die Aufgabe einer Verordnung vom 3. Mai 1836[3]) war neben der Einführung einiger Neuerungen besonders, für die bis dahin in den Verordnungen unerörterte Frage der Steuerpflicht das gesetzlich festzulegen, was bisher nur gewohnheitsrechtlich geübt worden war. Es geschah wie folgt: Für die Steuerpflicht waren die Beziehungen des Erblassers zum Staate, und zwar im allgemeinen der Wohnsitz maßgebend; zum Teil aber auch die wirtschaftliche Zugehörigkeit, indem im Herzogtum gelegenes Immobiliarvermögen in jedem Falle der Abgabe unterworfen war. Außerhalb gelegenes Immobiliarvermögen war stets frei, solches Mobiliarvermögen nur dann, wenn es schon in dem anderen Staate von einer gleichartigen Steuer getroffen wurde.

Ehegatten wurden jetzt in allen Fällen von der Kollateralgeldabgabe entbunden, und außerdem wurde die Befreiung ausgedehnt

1) N. B. 507.

2) Patent v. 9. Jan. 1801. Zus. zu N. B. No. 78.

3) G.S. III. 249.

auf Deszendenten und Aszendenten, es sei denn, daß das verwandtschaftliche Verhältnis auf Adoption beruhte, sowie auf milde Stiftungen.

Nachdem im Jahre 1858[1]) die Verwaltung des Zucht- und Waisenhauses anderweit geregelt war, mußte die nunmehrige „Waisenversorgungsanstalt" auf die ihr zustehende Hälfte der Kollateralgelder und Gottespfennige zu gunsten der Staatskasse verzichten, erhielt aber von dieser als Entschädigung eine feste jährliche Rente von 18000 Mk., wie ungefähr dem Durchschnitt des Ertrages der letzten Jahre entsprach.

Die Gottespfennige, die 1836 auf 5 gr. für je 100 Taler Kaufsumme festgesetzt worden waren (= annähernd $^{2}/_{10}$ Proz.), wurden bei Einführung des im vorigen Kapitel behandelten Stempelsteuergesetzes als Staatssteuer aufgehoben; die an die Kirchkassen zu zahlende Hälfte der Gottespfennige aber wurde in Höhe von $^{1}/_{10}$ Proz. beibehalten[2]) und ist auch jetzt noch zu entrichten. Die Kollateralgelder aber blieben trotz der neu eingeführten Stempelpflicht bei Erbschaften auch als Staatssteuer bestehen und sind bis zu der Steuerreform im Jahre 1902 erhoben worden. Erst bei dieser Gelegenheit wurden sie vollkommen beseitigt, also auch die an die Kirchkassen zu zahlende Hälfte, die dafür durch eine aus der Staatskasse zu zahlende jährliche Rente entschädigt wurden, deren Ablösung von beiden Seiten beantragt werden kann.

* * *

Wir wenden uns nunmehr zu der jüngeren der beiden Erbschaftssteuern[3]), die von 1868—1902 nebeneinander bestanden.

Diese Abgabe betrug:

I. Für Erbschaften und Schenkungen von Todes wegen:

1 Proz., wenn sie an den überlebenden Ehegatten gelangen, und wenn es sich um Pensionen und Renten für Dienstboten des Erblassers handelt; in diesem Falle berechnet nach dem Kapitalwert.

3 Proz., wenn sie an Verwandte in fernerem als sechsten Grade und an Nichtverwandte gelangen.

---

1) G.S. X. 463.

2) Wegen dieser Abgabe wurde die Stempelsteuer auf nur $^{9}/_{10}$ Proz. festgesetzt, um den in Preußen bestehenden Satz von 1 Proz. nicht zu überschreiten.

3) eingeführt durch das mehrerwähnte Stempelsteuerges. von 1868.

In allen übrigen Fällen sind sie stempelfrei, da sie ja eben alle mit Ausnahme der oben dargelegten Befreiungen der Kollateralabgabe von 5 Proz. unterworfen waren.

II. Für Lehns- und Fideikommisanfälle:

0 Proz., wenn sie gelangen an Deszendenten.
5 „ an Verwandte bis einschließlich zum sechsten Grade.
8 „ in anderen Fällen.

III. Für Schenkungen unter Lebenden:

0 Proz., wenn sie gelangen: an Deszendenten aus gültiger Ehe, Aszendenten, Kirchen, Schulen, milde Stiftungen und ähnliches.
1 „ an Ehegatten.
2 „ an natürliche, anerkannte Kinder, Adoptivkinder, Geschwister und Geschwisterkinder.
4 „ an andere Verwandte bis einschließlich zum sechsten Grade, an Stief- und Schwiegereltern und -kinder.
8 „ in anderen Fällen.

Die Schenkungen unter Lebenden sind um deswillen meist höher besteuert als diejenigen von Todeswegen, weil sie von den Kollateralgeldern nicht getroffen wurden.

Bei der Berechnung des abgabepflichtigen Betrages wurde bei Lehns- und Fideikommisanfällen das 20fache der einjährigen Nutzung, bei Pensionen und Renten von immerwährender Dauer ebenfalls das 20fache, bei solchen von unbestimmter Dauer das 12½fache angenommen; an Nutzungen von bestimmter Dauer hat man offenbar nicht gedacht, wenigstens sind keine Bestimmungen für diesen Fall getroffen.

Hinsichtlich der Steuerpflicht weiß dieses Stempelsteuergesetz von einer Beziehung des Erblassers zum Staate nichts, vielmehr kennt es nur eine solche des Erben bezw. des Beschenkten[1]); und zwar muß angenommen werden, daß der Wohnsitz des Erben das entscheidende Moment war, wenn es auch nicht klar ausgesprochen ist. Bezüglich der Steuerpflicht bei Vererbung oder Schenkung von unbeweglichen und außerhalb des Herzogtums befindlichen beweglichen Vermögensbestandteilen galten dieselben Bestimmungen, die oben bei den Kollateralgeldern angeführt wurden.

Das neuere Stempelsteuergesetz von 1889 traf hinsichtlich der Erbschaftsabgabe folgende Änderungen: Erbanfälle an Ehegatten

1) cf. Schanz, Zur Frage der Steuerpflicht, F. A. IX, 420.

wurden vollkommen steuerfrei, und Pensionen und Renten der Dienstboten unterlagen der Abgabe nur mit dem Betrage, um den der Kapitalwert 1000 Mk. überschritt. In dieser Gestalt, die ihr das Gesetz von 1889 gab, ist die Erbschaftssteuer zusammen mit den Kollateralgeldern bis zum 24. März 1902 erhoben worden, mit welchem Tage beide der durch die jüngste Steuerreform geschaffenen Erbschafts- und Schenkungsabgabe weichen mußten.

4. Die Hundesteuer.

„Um die Zahl der Hunde wegen der stärkeren Fruchtkonsumtion sowie wegen der Gefahr der Tollwut einzuschränken", war im Jahre 1796 eine Hundesteuer eingeführt[1]), und der Steuersatz auf 2 gr. an jedem Extraordinarsteuertermin festgesetzt worden, jährlich also auf 16 gr.; für Fleischerhunde war nur die Hälfte dieses Betrages, für die Hunde der Einnehmer öffentlicher Gelder und solcher Personen, deren Wohnung mindestens 500 Schritt von anderen Wohnungen entfernt war, nichts zu entrichten.

Im Jahre 1822 sah man sich, um die Zahl der Luxushunde noch weiter einzuschränken, veranlaßt, die Besteuerung anders zu gestalten. Nach dem Patent vom 3. Mai 1822[2]) wurden die Hunde in drei Klassen: in überflüssige, nützliche und unentbehrliche eingeteilt. Die unentbehrlichen waren steuerfrei, für die nützlichen wurde der bisherige Steuersatz von 16 gr. beibehalten, während er für die überflüssigen auf das Doppelte, 1 Taler 8 gr., erhöht wurde.

Als am 1. April 1841 gemäß den Beschlüssen der allgemeinen Münzkonvention der im Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten, geschlossen zu Dresden am 30. Juli 1838[3]) der Vierzehntalerfuß als Landesmünzfuß eingeführt wurde — so genannt, weil aus einer Kölnischen Mark (= 233,85 gr.) feinen Silbers 14 Taler geprägt wurden — und demnach die Steuersätze umgerechnet werden mußten, wurden diejenigen der Hundesteuer abgerundet auf 20 gr. bezw. 1 Taler 10 gr. festgesetzt[4]), während sie genau 19,3 gr. bezw. 1 Taler 8,6 gr. betragen hätten.

Wenn auch in dem erwähnten Patent Merkmale für die dreiklassige Unterscheidung gegeben worden waren, so ist doch anzunehmen, daß sich der Ausführung in vielen Fällen Schwierigkeiten

1) Haus- und Staatsarch., K. K. I, 49.
2) Abgedruckt in G.S. VII, 89.
3) G.S. IV, 279.
4) G.S. IV, 335.

entgegenstellten; denn wie will man eine wirklich scharfe Grenze zwischen unentbehrlichen und nützlichen Hunden, zwischen nützlichen und überflüssigen ziehen? So hob man 1854[1]) das Dreiklassensystem auf und unterschied nur noch von den „Hunden im allgemeinen" solche, die „augenscheinlich zum Vergnügen gehalten" wurden; für diese letzteren war der doppelte Betrag zu zahlen. 1864[2]) gab man auch diese Unterscheidung auf, hingegen wurden nunmehr Hunde in den Städten Gotha, Ohrdruf und Waltershausen und diejenigen in den übrigen Gemeinden differentiell behandelt. Die Steuersätze haben sich seit dem Jahre 1852, in dem die 1822 festgesetzten aufgehoben wurden, folgendermaßen gestaltet; es war zu entrichten:

	in Gotha, Waltershausen und Ohrdruf			in den übrigen Gemeinden		
	1852/64	1864/74	1874/02[3])	1852/64	1864/74	1874/02[3])
für einen Hund	2,50 Mk.	9 Mk.	9 Mk.	2,50 Mk.	6 Mk.	6 Mk.
für eine Hündin	2,00 „	3 „	9 „	2,00 „	3 „	6 „

Bei der Steuerreform im Jahre 1902[4]) suchte man auch die Hundesteuer für die Staatskasse etwas ergiebiger zu gestalten, jedoch dieses Mal auf andere Weise als durch Erhöhung der Steuersätze; die Steuer wurde im Gegenteil in den drei angeführten Städten sogar erniedrigt, und beträgt seitdem in allen Gemeinden durchweg 6 Mk. Das Ziel wurde trotz dieser Erniedrigung folgendermaßen erreicht:

Seit 1838[5]) war der Ertrag der Hundesteuer der Obersteuerkasse entzogen worden; in den Städten Gotha, Ohrdruf und Waltershausen floß er in die städtischen Armenkassen, in den anderen Gemeinden in die Kasse des Landarmenhauses zu Langenhain. Diese Bestimmung wurde nun zwar 1852[6]) wieder aufgehoben, allein auf ein Kompromiß zwischen Regierung und Landtag hin wurde es zur Gewohnheit, den Hundesteuerertrag aus jenen drei Städten auch fernerhin aus der Staatskasse an die städtischen Armenkassen zurückzuverweisen, ohne daß wirklich ein Gesetz hierüber zustande gekommen wäre. Mit dieser Gepflogenheit wurde nun 1902 gebrochen. Wenn der Staatskasse also auch durch die teilweise Erniedrigung der Steuer zunächst ein Einnahmeausfall von ca. 6000 Mk. entstand, so

1) G.S. IX 19: 59.
2) G.S. XII 491.
3) G.S. 1874. 41.
4) G.S. 1902. 3.
5) G.S. III 689.
6) G.S. VII 85.

lag ihr Vorteil eben darin, daß sie nun der Pflicht überhoben wurde, rund 12 000 Mk. zurückzuvergüten.

Um nun aber die drei städtischen Gemeinden schadlos zu halten, ist den Kommunalbehörden seit 1902 gestattet, einen Zuschlag zur Hundesteuer bis zur Höhe von 9 Mk. zu erheben.

Vor der Überweisung an die Armenkassen war der Ertrag der Hundesteuer annähernd 4000 Mk.; nachdem er seit den 50er Jahren wieder in die Staatskasse fließt, gestaltete er sich in Abständen von fünf zu fünf Jahren wie folgt[1]):

1855/56:	9 264 Mk.	1880/81:	32 598 Mk.
1860/61:	10 077 „	1885/86:	33 132 „
1865/66:	21 003 Mk.	1890/91:	37 446 „
1870/71:	19 328 „	1895/96:	40 638 „
1875/76:	33 834 Mk.	1900/01:	47 105 „
		1902/03	41 462 Mk.
		1903/04	41 972 „

Man sieht deutlich, wie jedesmal nach einer Steuererhöhung im ersten Jahre der Ertrag in die Höhe schnellt, in den nächsten Jahren aber infolge verminderter Hundehaltung sinkt, um später allmählich wieder zu steigen. — Auch der Ausfall nach 1902 ist wohl nicht so sehr auf die Erniedrigung des staatlichen Steuersatzes, als vielmehr darauf zurückzuführen, daß einzelne Gemeinden von dem ihnen eingeräumten Besteuerungsrecht Gebrauch machten, und die hierdurch bewirkte Erhöhung der Steuersätze zu einer Verminderung der Hundehaltung Veranlassung gegeben hat.

VI. Abschnitt.

Die direkten Steuern von 1840—1902.

1. Allgemeines.

In den Ausführungen über die Gestaltung der Landsteuer ist oben die Entwicklung eines inneren und eines äußeren Differenzierungsprozesses nachgewiesen worden. Jener offenbarte sich in der Aus-

1) Die Perioden, in denen die Steuersätze unverändert blieben, sind durch Striche eingeschlossen.

scheidung der Grund-, Gewerbe-, Einmietling- und Viehsteuern, dieser führte zu Ordinar-, Extraordinarsteuern, Rittersteuer und Kriegsanlage, deren unterschiedliches Moment in den mannigfachen Ausnahmen und Befreiungen lag. Es waren in der Tat nachgerade unhaltbare Zustände geworden, und so bedeutete es einen ganz gewaltigen Fortschritt auf dem Gebiete des gothaischen Steuerwesens, als Herzog Ernst I. durch eine Verordnung vom 31. März 1841 [1]) sämtliche Steuerprivilegien aufhob.

Soweit die Privilegien auf rechtskräftigen Bestimmungen beruhten, wie die teilweise Befreiung der Rittergüter, konnte freilich ihre Aufhebung nicht ohne weiteres dekretiert werden. Wie es schon bei Neugestaltung der indirekten Steuern geschehen war, so wurden auch jetzt die im Genuß der Steuerfreiheit Stehenden für den Verlust ihrer bisherigen Immunitäten mit dem Zwanzigfachen des künftigen Mehrbetrages ihrer Steuern entschädigt [2]). Die Entschädigung erfolgte durch Schuldscheine verzinslich mit 3 Proz.; zu ihrer Verzinsung und Tilgung mit 2 Proz. reichten also die gewonnenen Zugänge zum Steuerstock gerade hin, die ja einen fünfprozentigen Zins der Entschädigungssumme darstellten. Die aus der Tilgung erwachsende Zinsersparnis wurde der Tilgungssumme zugeschlagen, so daß das Verfahren sowohl für den Fiskus als für die Entschädigten auf dasselbe hinauslief, als wenn man die Aufhebung der Befreiungen ohne Entschädigung zwar verfügt, aber noch einige Zeit supendiert hätte, nämlich genau bis zu dem Zeitpunkte, an dem die Schuld getilgt war, d. h. in diesem Falle nicht ganz 31 Jahre. — Die Entschädigung betrug 267 090 Mk.

Nach dem Wegfall der Steuerfreiheiten war eine Unterscheidung in Ordinar-, Extraordinar-, Rittersteuern und Kriegsanlage überflüssig geworden; man kannte nur noch eine einheitliche „Landessteuer" mit ihren beiden Teilen „Grundsteuer" und „Gewerbesteuer". Wie früher schon erwähnt, wurde die unergiebige Einmietlingsteuer schweigend übergangen, während die Viehsteuer, die kaum anders als in Verbindung mit der Grundsteuer vorkam, in dieser verrechnet worden zu sein scheint; in den wenigen Fällen, in denen dies nicht zutraf, verzichtete man auch auf sie.

2. Die Grundsteuer.

„Als terminlicher Betrag der allgemeinen Landessteuer von allen Grundstücken und Berechtigungen, auf denen bis zum 1. Juli

1) G.S. IV 319.

2) Verordn. v. 31. März 1841, G.S. IV 327.

1842 Ordinar- und Extraordinarsteuern zusammengenommen ruhten, wird von da an die im letzten Jahr zu leisten gewesene Terminzahlung angenommen. Von denjenigen Grundstücken und Berechtigungen, die bis zum 1. Juli 1842 nur mit Ordinarsteuer, oder nur mit Kriegsanlage; oder mit beiden zusammen belastet waren, ist die Landsteuer zu jedem Termine mit der entsprechenden Quote desjenigen Betrages zu erlegen, der in den bisher davon entrichteten Steuergattungen im letzten Jahre zusammengenommen zu bezahlen war." So die Verordnung vom 31. März 1841.

Bis zu der gleichzeitig in Aussicht gestellten gründlichen Reformierung der Grundsteuer war das freilich nur ein Notbehelf, der die alte und veraltete Steuerveranlagung von 1736, die ja nur gelegentliche, mehr zufällige Veränderungen erfahren hatte, aufs neue sanktionierte, obgleich doch die Verhältnisse so ganz andere geworden waren: die Kulturarten der einzelnen Grundstücke hatten gewechselt, Besitz und Bewirtschaftung und damit zusammenhängend die Ertragsfähigkeit waren anders geworden und vieles andere mehr.

Jener Modus der Veranlagung, den die Verordnung vorsah, war seinem Wesen nach nur anwendbar, wenn bereits vorher irgend eine Steuer von den Grundstücken entrichtet worden war. Bei der Besteuerung solcher Güter und Grundstücke nun aber, die bisher überhaupt steuerfrei gewesen waren, geriet man einigermaßen in Verlegenheit, aus der man sich so heraushalf, daß man für alle in Zukunft neu zu veranlagenden Grundstücke zwar kein neues Grundsteuergesetz, doch aber eine Tabelle schuf, die die in den einzelnen Gemeinden bestehenden Durchschnittssätze enthielt, und aus der schon früher die Höchst-, Mittel- und Mindestsätze mitgeteilt worden sind [1]). Es genügt darauf zu verweisen, denn nach allem, was bisher über die Entwicklung der Grundsteuer gesagt wurde, wäre es müßig, noch durch Beispiele, deren sich eine Menge beibringen ließ, ihre Unzulänglichkeit darzutun.

Und fragen wir nun, wann denn die angekündigte Reform gekommen ist, so lautet die Antwort: niemals. Der Grund für das Ausbleiben der Reform liegt in dem Umstande, daß man sich nun schon seit einem halben Jahrhundert mit dem Gedanken trägt, die Grundsteuer überhaupt abzuschaffen, die Finanzlage des Staates aber bisher eine gänzliche Abschaffung noch nicht gestattet hat. Immerhin ist man seit Einführung der Einkommen- und Klassensteuer

1) cf. pag. 15.

(1849 bezw. 1851) bemüht gewesen, die bestehenden Ungleichmäßigkeiten wenigstens dadurch etwas zu vermindern, daß die Zahl der zu entrichtenden Grundsteuertermine, soweit es die Finanzlage eben zuließ, herabgesetzt wurde und gegenwärtig nur noch drei beträgt. Es wurden jährlich erhoben:

vom 1. Juli 1842 bis 1. Januar 1851:	9	Termine
„ 1. Januar 1851 bis 1. Juli 1859:	7	„
„ 1. Juli 1859 bis 1. Juli 1902:	9	„
„ 1. Juli 1902 bis 1. April 1905:	4	„
seit 1. April 1905:	3	„

Ein Versuch, die Grundsteuer neu zu gestalten, ist durch ein Gesetz vom 22. Juli 1869[1]) gemacht worden, das durch eine Novelle vom 13. Juni 1872[2]) abgeändert wurde, das aber, obgleich es bereits Gesetzeskraft erlangt hatte, niemals zur Ausführung gekommen ist. Nach ihm sollten der Grundsteuer alle Grundstücke unterliegen mit Ausnahme von 1. bebauten Flächen, den zu den Gebäuden gehörigen Hofräumen und den Hausgärten von höchstens 30 ar Flächengehalt; für diese Grundstücke sollte eine besondere Gebäudesteuer eingeführt werden; 2. dem Staats- und Domänengut, solange die in den Verträgen vom 1. März 1855[3]) festgesetzten Beiträge an die Staatskasse aus den Domäneneinkünften geleistet wurden[4]); 3. den den Gemeinden gehörenden Grundstücken, die zu öffentlichem Dienst oder Gebrauch bestimmt waren; 4. Grundstücken milder Stiftungen und 5. Grundstücken, die dauernd ertragsunfähig waren, dem sog. „Unland".

Für die Veranlagung war das „Einschätzungsverfahren" in Aussicht genommen, nämlich folgendermaßen: das ganze Herzogtum sollte in Klassifikationsdistrikte eingeteilt werden, deren jeder die Grundstücke mit ähnlichen klimatischen und Bodenverhältnissen umfaßte. In jedem sollten Musterstücke ausgewählt und im Vergleich mit ihnen die anderen Grundstücke in die aufgestellten zahlreichen Ertragsklassen eingereiht werden. Maßgebend sollte bei der Vergleichung der durchschnittliche Reinertrag[5]) der letzten Jahre sein. — Nach Kulturarten

1) G.S. 1869, 101.

2) G.S. 1872, 57.

3) G.S. IX 215.

4) Durch das Domänenabkommen v. 19. Juli 1905 (cf. pag. 33 f.) ist auch das Domänenvermögen für steuerpflichtig erklärt worden. Jedoch ruht die Verpflichtung zur Entrichtung von Staatssteuern solange als ein Mitglied des Herzogl. Gothaischen Gesammthauses die Regierung führt.

5) Unter Reinertrag nur zu verstehen: Rohertrag abzüglich der Betriebsunkosten, nicht auch abzüglich etwaiger auf dem Grundstück haftender Schuldzinsen und Reallasten.

wurde unterschieden: Ackerland, Gärten, Wiesen, Weiden, Holzungen, Wasserstücke und Ödland, letzteres alle die Grundstücke umfassend, deren Ertrag in nichtlandwirtschaftlichen Produkten, in Kalk, Sand, Torf usw. bestand.

War also die Regulierung der Grundsteuer auch eigentlich eine beschlossene Sache, so hatte die Regierung doch berechtigte Bedenken, ob die beträchtliche Summe, die eine neue Katastrierung des Grundbesitzes notwendig erheischt, aufgewandt werden sollte, da ja nicht vorauszusehen war, ob nicht in kürzester Zeit der Landtag, sobald eine agrarische Mehrheit vorhanden war, die Grundsteuern vollkommen beseitigen würde. Um die Entwicklung der Dinge abzuwarten, wurde die Ausführung immer hinausgeschoben, und schließlich geriet die ganze Angelegenheit, die ein altes Übel hatte beseitigen sollen, gänzlich in Vergessenheit.

Nicht besser erging es im Jahre 1892 dem Plane, eine von der Grundsteuer getrennte Gebäudesteuer einzuführen. Nach der Umrechnung in unser jetziges Maß- und Münzsystem beträgt die bestehende Gebäudearealsteuer pro Ar bebauter Fläche, Hofraumes und kleiner Hausgärten in der Stadt Gotha 15 Pf., in Waltershausen und Kindleben 12 Pf., in allen übrigen Orten 6 Pf. Neben der Arealsteuer wird von jedem Wohnhaus eine Herdsteuer von durchweg 12 Pf., der frühere „Hausgroschen", erhoben.

Es ist augenscheinlich, daß trotz der höheren Belastung in Gotha und Waltershausen diese Abgaben den ländlichen Hausbesitzer ganz bedeutend stärker treffen als den städtischen; denn die Wohngebäude auf dem Lande pflegen einen viel breiteren Raum einzunehmen als die der Stadt, und sie liefern doch bei weitem nicht den gleichen Ertrag. Das Mißverständnis verschärft sich noch dadurch sehr, daß Nebengebäude und Hofräume, die in der Stadt kaum nennenswert sind, auf dem Dorfe eine große Fläche einnehmen, die diejenige des Wohngebäudes meist um ein vielfaches übersteigt. Es muß zwar zugegeben werden, daß das Anlagekapital für Gebäude in der Stadt zumeist beträchtlich höher ist, jedoch vermag diese Tatsache das Mißverhältnis nur sehr wenig zu lindern.

Die Regierungsvorlage, die Gebäudesteuer betreffend, vom Jahre 1892 [1]) wollte die Steuer nach dem jährlichen Nutzungswert bemessen der in den Orten, in denen Vermietungen üblich oder doch häufig waren, aus den ortsüblichen Mietpreisen ermittelt werden sollte. In den Orten, in denen dieses Charakteristikum fehlte, sollte nach anderen

1) Ldt.-Verh. 1889/92, 297.

Merkmalen (Bauart, Größe, Anzahl der Stockwerke) tarifiert, bei Fabriken und ähnlichen industriellen Anlagen der Nutzungswert als 4 Proz. des Bauwertes angenommen werden.

Der Tarif begann mit einem jährlichen Nutzungswert von 36 Mk.; in immer größer werdenden Sprüngen stieg er bis zu einem Nutzungswert von 525 Mk., von da an waren die Stufen gleichmäßig 150 Mk. Der Steuerfuß betrug durchweg 4 Proz., berechnet nach der unteren Grenze jeder Stufe.

Mit Stimmengleichheit wurde der Gesetzentwurf am 18. März 1892[1]) vom Landtage abgelehnt hauptsächlich deswegen, weil ein Abzug der Unterhaltungs- und Abnutzungskosten, der Schuldzinsen usw. nicht gestattet werden sollte.

Ob bei den Ertragsteuern die Schuldzinsen vom Rohertrage abzuziehen sind, diese Frage ist in Theorie und Praxis sehr verschieden beantwortet worden.

Die Ertragsteuern können zweierlei Funktion erfüllen. Werden sie neben einer allgemeinen Einkommensteuer erhoben, so fällt ihnen die Aufgabe zu, das fundierte Einkommen stärker zu besteuern, als das unfundierte durch die Einkommensteuer getroffen wird. In diesem Falle unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß Passivkapitalien von den Vermögensbestandteilen abgezogen werden müssen, wie ja auch jetzt bei den allgemeinen Vermögensteuern durchweg geschieht. — Anderseits aber können die Ertragsteuern ein selbständiges System bilden. Für diesen Fall ist häufig so argumentiert worden: die spezielle Ertragsbesteuerung ist vom Subjekt losgelöst; sie knüpft an die einzelnen Erwerbsquellen an, deren gesamten Ertrag sie erfassen soll; wenn aber ein Abzug von Schulden gestattet wird, so erfaßt sie eben nicht den gesamten Ertrag und verliert dadurch ihr Wesen und ihre Bestimmung; sie knüpft dagegen nicht an die Gesamtvermögensverhältnisse an, auf denen die Passivkapitalien (wenigstens in den meisten Fällen) haften. Diese Schlußfolgerungen sind eine Verkennung der tatsächlichen Verhältnisse. Die Ertragsteuern sind nur zum Schein vom Subjekt losgelöst; die letzte Quelle, aus der die Steuer für die Dauer geschöpft werden muß, ist und bleibt das reine Einkommen des Nutznießers der Erwerbsquelle. Ist das zugegeben, so ist aber auch ohne weiteres klar, daß der Abzug der Passivkapitalien, die einen so eminenten Einfluß auf die Höhe des reinen Einkommens ausüben, auch bei der speziellen Ertragsbesteuerung gestattet werden muß.[2])

1) Ldt.-Verh. 1889/92, 343.

2) cf. Hoffmanns Aufsatz a. a. O., der übrigens manche unrichtige und veraltete Anschauung enthält, aber zu dem gleichen Schluß kommt.

So wünschenswert eine Regulierung der Grund- und Gebäudesteuer gewesen wäre, sie ist unterblieben; die Steuer ist heute noch ebenso mangelhaft wie vor mehr als 150 Jahren.

Seit der Steuerreform von 1902 spielt sie eine noch eigentümlichere Rolle als zuvor. Früher war sie dazu angetan, das fundierte Einkommen aus Grundbesitz stärker heranzuziehen, wenn dies auch eine sehr einseitige Belastung des fundierten Einkommens darstellt, insofern es für anderen Vermögensbesitz keine Ertragssteuern gab. Durch die Einführung einer allgemeinen Vermögensteuer wurde indessen der Grundsteuer jene Aufgabe abgenommen, so daß ihr jetzt nur noch der Charakter einer Präzipuallast für den Grundbesitz zukommt. — Ob man in Zukunft wird auf sie verzichten können, hängt natürlicherweise von der finanziellen Lage des Staates ab bezw. davon, ob es gelingt, ein geeignetes Mittel zu finden, die entstehenden Einnahmeausfälle zu ersetzen.

Es ist häufig behauptet worden, die Grundsteuer habe zwar nicht rechtlich, doch aber faktisch den Charakter einer Reallast angenommmen: ihre Beseitigung bedeute ein unverdientes Geschenk für die Grundbesitzer. Mag sie auch im Laufe der Jahrhunderte zur „gewohnheitsmäßigen Abgabe geworden sein, so kann doch nicht zugegeben werden, daß sie darum eine Reallast geworden wäre, denn es fehlt ihr die Eigenschaft der Unveränderlichkeit; auch müßte sie dann nach dem Gesetz über die Ablösung der Grundlasten ablösbar sein. Dieser Einwand ist also kein Grund dafür, sie beizubehalten, wenn ihr die Existenzberechtigung abgesprochen werden muß. Diese hat sie aber seit Einführung der Vermögensteuer verloren.

Bei der Debatte über die Aufhebung der Grundsteuer ist wiederholt auf die Grundstücke, für deren Besteuerung 1841 eine Entschädigung gezahlt worden war, hingewiesen und die Frage aufgeworfen worden, ob es denn billig wäre, von den Besitzern solcher Grundstucke — wenigstens soweit sich die Grundstücke noch im Besitze der Familie des Empfängers jener Entschädigungssumme befinden — diese zurückzufordern. Diese Frage ist mit „nein" zu beantworten. Denn es wurde oben gezeigt, daß bei Berechnung der Entschädigungssumme ein fünfprozentiger Zinsfuß zugrunde gelegt, daß aber die in Schuldbriefen gezahlte Entschädigung nur mit 3 Proz. verzinst und mit 2 Proz. getilgt wurde. Es wurde ferner bereits gesagt, daß dieses Verfahren nur eine formelle Entschädigung war und auf dasselbe hinauslief, als wenn die Aufhebung der Steuerfreiheiten ohne Entschädigung dekretiert, aber noch 31 Jahre sistiert worden wäre. Es ist nun evident, daß nach Ablauf dieser 31 Jahre bei einer eventuellen

Aufhebung der Grundsteuern eine Zurückzahlung der Entschädigungssumme nicht wohl gefordert werden kann. Wäre die Grundsteuer innerhalb jener 31 Jahre in Wegfall gekommen (oder auch nur verringert worden, wie am 1. Juli 1851 bis 30. Juni 1859 tatsächlich geschah), so hätte allerdings die Zurückzahlung eines Teiles gefordert werden können, denn dann wären ja die Leistungen des Staates größer gewesen als die Gegenleistungen der Grundstückseigentümer. Dann aber hätten nicht nur die wirklichen Empfänger der Entschädigung bezw. deren Erben zur Zurückzahlung herangezogen werden müssen, sondern auch diejenigen Besitzer, die die Grundstücke durch Kauf erworben hatten. Denn notwendigerweise mußte die nach 1841 zu zahlende Grundsteuer einen Einfluß auf den Kaufpreis eines solchen Grundstückes ausüben: er mußte, wenn auch nicht genau, so doch annähernd um jenen kapitalisierten Betrag der Steuer niedriger sein, als wenn das Grundstück noch steuerfrei gewesen wäre. Also hätte auch der Käufer wenn auch nur in verschleierter Form einen Genuß von der Entschädigungssumme gehabt, so daß auch er billigerweise zur Zurückzahlung bei Aufhebung der Grundsteuern hätte verpflichtet werden können.

Der terminliche Ertrag der Grundsteuer ist in den Jahren vom 1. Juli 1842/43 bis 1902/03 in Abständen von fünf zu fünf Jahren folgender gewesen:

1842/43	26 130 Mk.	1872/73	27 497 Mk.
1847/48	26 540 „	1877/78	28 080 „
1852/53	26 805 „	1882/83	28 421 „
1857/58	27 754 „	1887/88	28 637 „
1862/63	27 225 „	1892/93	29 051 „
1867/68	27 015 „	1897/98	29 338 „
	und 1902/03	30 824 Mk.	

Der Gesamtertrag der vier Termine im Jahre 1. Juli 1903/04 belief sich auf: 123 557 Mk.

Mit wenig Worten sei hier auch der Kasernenbausteuer gedacht, die zur Verzinsung und Tilgung des zum Bau einer Kaserne aufgenommenen Kapitals durch eine Verordnung vom 6. Okt. 1843 [1]) eingeführt worden war. Sie wurde nach Verhältnis des Grundsteuerstocks auf die Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Gotha, da diese bereits von Einquartierungslasten getroffen wurde, zunächst in Höhe von 9000 Mk. repartiert; im Finanzjahr 1851/52 wurde aber die Repartitionssumme auf 13063 Mk. erhöht. Im Jahre 1874/75 ist die Steuer zum letztenmal umgelegt worden.

1) im Regbl. 1843 p. 795.

Digitized by Google

3. Die Gewerbesteuer.

a) Allgemeine Gewerbesteuer.

Wie die Grundsteuer, so wurde auch der andere Bestandteil der Landsteuer, die Gewerbesteuer, nach 1841 mit den „bisherigen terminlichen Beträgen" erhoben.

Mit der Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer im Jahre 1849 bezw. 1850 fiel die Gewerbesteuer weg[1]), jedoch mit Ausnahme einiger besonderer gewerblicher Abgaben wie der Lotteriekonzessionsgelder, mit Ausnahme auch der sog. „Komplexsteuer", deren hier kurz gedacht werden mag[2]).

Die Komplexsteuer war eine eigentümliche Verschmelzung der Grundsteuer mit einer Gewerbeberechtigungssteuer, die nicht sowohl an einer Person, als vielmehr auf einem Grundstück haftete, also einer sog. Realberechtigungsabgabe. — Es läßt sich nicht mehr feststellen, wann zuerst diese Gewerbeberechtigungssteuer in Form von Zuschlägen zur Grundsteuer erhoben worden ist. Die allgemeine Gewerbesteuer hat sie also um einige Jahre überdauert und ist erst mit der Einführung der Gewerbefreiheit durch die Gewerbeordnung vom 21. März 1863[3]) gefallen.

Daß man bei der Einführung der Einkommensteuer so leichten Herzens auf die Gewerbesteuer verzichtete, erklärt sich aus ihrer geringen fiskalischen Bedeutung; 1848/49 ergab sie nur 10827 Mk.

Es ist bereits bei der Stempelsteuer erwähnt worden, daß aus finanziellen Gründen die Regierung im Jahre 1868 einen Gesetzentwurf, die Wiedereinführung einer Gewerbesteuer betreffend[4]), ausgearbeitet und dem Landtag vorgelegt hatte, der sich eng an das preußische Gewerbesteuergesetz vom 19. Juli 1861 anlehnte; nur einige Steuersätze waren, um den besonderen Verhältnissen im Herzogtum Gotha Rechnung zu tragen, um ein Beträchtliches niedriger bemessen worden als in Preußen. — Der Landtag lehnte indessen den Entwurf ab.

Wenn also nun auch eine Gewerbesteuer schon seit länger als einem halben Jahrhundert nicht mehr besteht, so sind doch einige Spezialgewerbesteuern vorhanden, die im folgenden erwähnt werden mögen.

b) Die Eisenbahnsteuer.

Die Eisenbahnsteuer ist keine spezifisch gothaische, vielmehr eine von Preußen übernommene Steuer. In dem preußischen Gesetze

1) Ges. v. 7. Juni 1849 Art. 31. G.S. VI, 349.
2) Ldt.-Verh. 1853/56 p. 395 u. G.S. VIII, 657
3) G.S. XII 73 cf. § 42.
4) Ldt.-Verh. 1865/68, 320

über Eisenbahnunternehmungen vom 3. Nov. 1838 war im Art. 38 eine besondere Eisenbahnabgabe vorgesehen, die „im Verhältnis des auf das gesamte Aktienkapital, nach Abzug aller Unterhaltungs- und Betriebskosten und des jährlich inne zu behaltenden Beitrags zum Reservefond, treffenden Ertrags sich abstuft". Zugleich wurde bestimmt, daß Eisenbahngesellschaften (es handelte sich zunächst nur um Aktiengesellschaften; das Gesetz ist aber später auf alle privaten Eisenbahnunternehmungen ausgedehnt worden) zu einer anderen als dieser Gewerbesteuer nicht heranzuziehen waren. Diese Bestimmungen wurden durch die Gesetze vom 30. Mai 1853 und 16. März 1867 ausgeführt. Die Steuersätze sind degressiv und betragen bei einem Reinertrag von:

bis 4	Proz.	des	Anlagekapitals	2,5	Proz.	vom	Reinertrag.
4—5	„	„	„	5	„	„	„
5—6	„	„	„	10	„	„	„
mehr als 6	„	„	„	20	„	„	„

In dem Vertrag zwischen Preußen, Weimar und Gotha wegen Ausführung der Thüringer Bahn vom 10. Juli 1844[1]) waren die kontrahierenden Regierungen übereingekommen, daß auch im Großherzogtum Weimar und im Herzogtum Gotha keine andere als diese Abgabe von der Thüringer Bahn-Aktiengesellschaft erhoben würde, und später wurde diese preußische Steuer unverändert auch auf solche Eisenbahnunternehmungen übertragen, deren Betrieb ausschließlich im Herzogtum Gotha liegt; so wurde aus der ursprünglich preußischen Steuer eine gothaische.

In den ersten Betriebsjahren der Thüringer Bahn wurde der Ertrag der Eisenbahnsteuer nur dazu verwandt, die nicht im Besitze der beteiligten Regierungen befindlichen Aktien aufzukaufen; erst 1862/63 erscheint sie zum erstenmal in den Einnahmen der Staatskasse mit 89 451 M.; die Erträge sind naturgemäß sehr schwankend gewesen.

Nachdem 1887 die Thüringer Bahn in den Besitz des preußischen Staates übergegangen war, ist die finanzielle Bedeutung der Eisenbahnsteuer für die gothaische Staatskasse fast gänzlich geschwunden; den höchsten Ertrag erzielte sie seitdem 1888/89 mit 3755 M. 1889 ist auch die Fröttstädt-Friedrichrodaer Bahn vom preußischen Eisenbahnfiskus erworben worden, und nur die Ruhlaer, Mühlhausen-Ebeleber und Arnstadt-Ichtershäuser Eisenbahngesellschaft wird noch von der Steuer getroffen. Seit 1889 ist der Ertrag über einige Hundert Mark nicht hinausgegangen (1902/03: 328 M.).

1) G.S. V, 169.

Digitized by Google

c) Hausiergewerbe- und Wanderlagersteuer.

Weniger aus finanz- denn aus gewerbepolitischen Gründen ist 1869[1]) eine Hausiergewerbesteuer in Höhe von 1,20 M. bis 15 M. jährlich je nach dem mutmaßlichen Umfang und der Einträglichkeit des Gewerbes eingeführt worden; 1873[2]) wurde sie auf 3 M. bis 60 M. erhöht. Der Steuer sind alle Angehörigen fremder Staaten unterworfen, die, ohne der gothaischen Einkommensteuer zu unterliegen, im Herzogtum das Hausiergewerbe betreiben.

Es mag bemerkt werden, daß außerdem der Gewerbebetrieb im Umherziehen der Konzession bedarf, und daß bis 1902 eine Konzessionsgebühr von 3 M. zu entrichten war. Durch die schon erwähnte Gebührenordnung von 1902 ist die Gebühr je nach der Art und der Einträglichkeit des betreffenden Gewerbes verschieden bemessen worden; sie schwankt zwischen 0,50 M. und 20 M.

Nach dem Vorbilde anderer Staaten und ebenfalls aus gewerbepolitischen Gründen ist durch das Gesetz v. 17. Okt. 1878[3]), das 1895[4]) abgeändert und ergänzt wurde, eine Spezialgewerbesteuer für Wanderlager eingeführt worden. Steuerpflichtig sind diejenigen Personen, die im Herzogtum ein Wanderlager aufschlagen und der gothaischen Einkommensteuer nicht unterliegen. Die Steuer beträgt für jede angefangene Woche oder für jeden neu aufgeschlagenen Verkaufsstand:

	1878/1895	seit 1895
in der Stadt Gotha	30 Mk.	40 Mk.
in Ohrdruf, Waltershausen, Zella, Friedrichroda, Mehlis und Ruhla .	20 „	30 „
in allen anderen Orten	10 „	20 „

Diese Sätze sind um die Hälfte zu erhöhen, sobald der Inhaber mehr als zwei Gehülfen beschäftigt. — Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zu dieser Steuer bis zu 100 Proz. zu erheben; für sie kommt es nicht in Betracht, ob der Unternehmer der gothaischen Einkommensteuer unterliegt oder nicht.

Wanderauktionen, die vor 1895 ebenso behandelt wurden wie Wanderlager, haben seit dieser Zeit dieselben Steuersätze pro Tag zu entrichten.

Der bisher höchste Ertrag der Hausiergewerbesteuer war: 7705 M., der der Wanderlagersteuer 245 M. (Finanzjahr 1902/03).

1) G.S. v. 26. Dez. 1869, G.S. 1869, 185.
2) Ges. v. 10. Juli 1873, G.S. 1873, 67.
3) G.S. 1878, 53.
4) Ges. v. 22. Juni 1895, G.S. 1895, 69.

4. Die Einkommenbesteuerung.

Schon in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts zeigt sich in fast allen deutschen Staaten ein unverkennbares Bestreben, von der Objekt- zur Subjektbesteuerung überzugehen, ein Bestreben, das wir auch an den Kriegssteuern der napoleonischen und nachnapoleonischen Zeit zu beobachten Gelegenheit hatten. Indem im zweiten Jahrzehnt einige Staaten versuchten, ihr Ertragsteuersystem durch Personalbesteuerung zwar nicht zu ersetzen, wohl aber zu ergänzen — so Preußen durch Gesetz vom 30. Mai 1820 —, war ein wichtiger Schritt in der Entwickelung der Subjektbesteuerung getan, und das Sturmjahr 1848 ließ sie zu weiterer Reife gedeihen. Es ist selbstverständlich, daß auch die gesetzgebenden Faktoren im Herzogtum Gotha sich dem Einfluß dieser Strömung nicht entziehen konnten.

Der Voranschlag zum Staatshaushalt für die am 1. Juli 1849 beginnende Finanzperiode wies gegen früher einen jährlichen Mehrbedarf von 150000 Mk. auf, den anders als durch Steuern zu decken unmöglich erschien. Nun aber lagen, wie wir gesehen haben, die Ertragsteuern gar sehr im Argen. Auch damals konnte man sich dieser Einsicht nicht verschließen und verzichtete darauf, durch Erhöhen der Terminzahl die bestehenden Ungerechtigkeiten noch größer und fühlbarer zu machen. So war denn auch in Gotha der Anlaß zum Übergang von der Objekt- zur Subjektbesteuerung gegeben.

Die Finanzkommission des Landtags von 1849 hatte zur Lösung des Problems einen eigenartigen Weg vorgeschlagen. In richtiger Erkenntnis, daß fundiertes Einkommen eine stärkere Belastung ertragen könnte als unfundiertes, hatte sie beide getrennt behandelt und eine Vermögensteuer und eine Arbeitseinkommensteuer in zwei Gesetzentwürfen [1]) ausgearbeitet, fand aber mit diesem ihren Vorschlag bei der Abgeordnetenversammlung wenig Anklang. Wenn ja auch der zugrunde liegende Gedanke zu loben war, so waren doch die beiden Entwürfe vollkommen unbrauchbar; sie enthielten große Mängel. Um nur einen von ihnen zu erwähnen: für die Arbeitseinkommensteuer war eine Progressivskala vorgesehen, für die Vermögensteuer dagegen nicht.

Es ist bemerkenswert, daß damals die allgemeine Meinung die Progessivskala als die ungerechteste Maßnahme verdammte; man witterte hier auch etwas von Kommunismus. Ja selbst die Finanzkommission hatte die Progression wider ihr Gewissen eingeführt, denn

---

1) Beil. z. Protokoll No. 88 der Ldt.-Verh. 1848/49.

sie gestand später rückhaltlos ein[1]), daß sie sich nur deshalb dazu verstanden hatte, weil es in anderen Staaten auch so war, daß aber „jedwede Steigerung der Prozente im Sinne der Gerechtigkeit nicht zu rechtfertigen sei". Inzwischen haben sich die Meinungen geändert, und es gibt keinen Staat, der nicht eine Progressiv- bezw. Degressivskala eingeführt hätte. Die meisten haben der letzteren den Vorzug gegeben, und doch ist die Degressivskala nur in beschränktem Maße imstande, die Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Denn wie soll es mit dem Prinzipe, die Besteuerung der Leistungsfähigkeit anzupassen, zu vereinbaren sein, daß bei einer gewissen Höhe des Einkommens plötzlich die Progression aufhört, daß alle darüber hinaus gehenden Einkommen mit einem unveränderlichen Steuerfuß — in Preußen 4 Proz. bei Einkommen von 100000 Mk. an — besteuert werden? Die größere Leistungsfähigkeit der höheren Einkommen kann nicht bestritten werden; daß man aber, was meist für die Degressivskala ins Feld geführt wird, bei der progressiven Besteuerung notwendigerweise zu jedes vernünftige Maß überschreitenden Steuerfüßen gelangen müsse, das wird sowohl durch die frühere als besonders auch die jetzige Einkommenbesteuerung im Herzogtum Gotha widerlegt. — Ich komme darauf bei anderer Gelegenheit zurück.

Wenn ich mich nun zu dem ersten Einkommensteuergesetze vom 7. Juni 1849[2]) wende, so werde ich mich auf die wesentlichsten Punkte beschränken, da es nur sehr geringe Bedeutung gehabt hat. Schon nach kürzester Zeit wurde es durch ein anderes abgelöst, weil jener erste Versuch zur Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer vollkommen mißlang. Es ist dies nicht verwunderlich, wenn man bedenkt, daß er ohne jede statistische Unterlage unternommen wurde, ein Rückschluß von den Resultaten der Einkommenbesteuerung anderer Staaten einmal der im Herzogtum Gotha anders liegenden Verhältnisse halber, dann auch deswegen nicht wohl angängig war, weil die Einkommenbesteuerung in den anderen Staaten meist anderer Art war als die geplante gothaische. In Preußen z. B. war die Personalbesteuerung laut Gesetz vom 30. Mai 1820 nur für die kleineren Städte und das Land durchgeführt, während in den größeren Städten die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wurde.

In vollständiger Unkenntnis darüber, welchen Ertrag die Steuer auch nur annähernd ergeben würde, setzte man auf gut Glück den Steuersatz auf 1 Pf. vom Taler reinen Einkommens an jedem der jährlich zu entrichtenden neun Termine fest. Falls der Ertrag erheblich

1) Beil. z. Prot. No. 141 der Ldt.-Verh. 1848 49, (p. 6).

2) G. S. VI, 341.

Digitized by Google

hinter dem erwarteten zurückbliebe, sollte nach Absicht des Gesetzes der Steuersatz vervielfältigt werden.

Von der allgemeinen Einkommensteuer wurde das reine Einkommen getroffen, aus welcher Erwerbsquelle es auch sei, wenn es a) bei einzelstehenden Personen 150 Mk., b) bei Familien mit höchstens drei Kindern 225 Mk. und c) bei Familien mit mehr als drei Kindern 300 Mk. erreichte.

Eine Maßnahme, deren Recht- und Zweckmäßigkeit erst in jüngster Zeit wieder anerkannt worden ist, war schon durch jenes Gesetz eingeführt: der Deklarationszwang und zwar für alle Steuerpflichtigen ohne Ausnahme. Die Fassionen wurden von der „Prüfungsbehörde", die sich aus ein oder mehreren Beamten und dem „Prüfungsausschuß" zusammensetzte, geprüft. Der Prüfungsausschuß wieder wurde für jede Gemeinde besonders je nach der Größe des Ortes aus drei bis sieben Steuerpflichtigen aller Stände gebildet.

Mit Einführung dieser Steuer kam, wie schon erwähnt, die Gewerbesteuer in Wegfall. Die Grundsteuer wurde zwar formell beibehalten, doch sollte ihr Betrag von dem der Einkommensteuer des Grundsteuerpflichtigen abgezogen, falls aber die Grundsteuer die Einkommensteuer überstieg, jene allein entrichtet werden.

Es mag genügen, dieses Wenige über die Einkommenbesteuerung nach dem Gesetze von 1849 zu sagen. Abgesehen von manchen kleineren Mängeln, abgesehen auch von Unklarheiten und Unzweckmäßigkeiten litt sie an drei großen Fehlern: 1. sie besteuerte alles Einkommen, fundiertes und unfundiertes gleichmäßig; 2. sie setzte eine Prozentual-, keine Progressivskala fest; und 3. das steuerfreie Existenzminimum war viel zu niedrig bemessen.

Es war eine sehr optimistische Annahme der Regierung und der Abgeordnetenversammlung, daß in einer Zeit von nicht ganz einem Monat die Vorbereitungen zu der neuen Besteuerung soweit gediehen sein würden, daß bereits am 1. Juli 1849 das betreffende Gesetz hätte in Kraft treten können. Allein das Jahr 1849 und die erste Hälfte des folgenden verging, ohne daß der Steuerbote irgend einen Einkommensteuerpflichtigen belästigt hätte. Erst nach Jahrfrist, im Juni 1850, wurden zwei Termine nach der nunmehr ziemlich fertig gestellten Veranlagung erhoben, jedoch mit der Modifikation, daß Einkommen unter 300 Mk. überhaupt frei blieben.

Inzwischen hatte die Veranlagung dargetan, daß der wirkliche Ertrag erheblich hinter dem erwarteten zurückblieb. Der Grund für diesen finanziellen Mißerfolg ist teils in der Unfähigkeit, teils aber auch in dem Mangel an gutem Willen, eine der Wahrheit entsprechende

Deklaration abzugeben, zu suchen. Es kamen Fälle vor, in denen nicht der dritte und vierte Teil des wirklichen Einkommens deklariert war. Die Prüfungskommissionen aber, deren Aufgabe nur darin bestand, die abgegebenen Fassionen zu prüfen, waren sowohl ihrer beschränkten Befugnisse als auch ihrer Zusammensetzung nach nicht geeignet, das Reineinkommen der Steuerpflichtigen auch nur annähernd richtig festzustellen. Hätte man aber durch Erhöhung der Terminzahl die Steuer ergiebiger gestalten wollen, so würden diejenigen Personen, die ein festes Einkommen bezogen und dieses also der Besteuerung nicht wohl entziehen konnten, zu hart getroffen worden sein. Zudem hatten sich noch andere zahlreiche Mängel bemerkbar gemacht; z. B. hatte sich das System der progressiven Besteuerung einstweilen Anerkennung verschafft, und die Begünstigung der Grundbesitzer durch Abzug der Grundsteuer war mißliebig geworden. Aus diesen Gründen beschloß man, nach dem alten Gesetz nur noch fünf Termine bis zum 1. Januar 1851 zu erheben, von da an aber ein neues Einkommensteuergesetz in Kraft treten zu lassen.

Das Gesetz vom 31. August 1850[1]), durch das die allgemeine Einkommensteuer durch eine Einkommen- und Klassensteuer ersetzt wurde, war eine Nachbildung des preußischen Gesetzentwurfes, der zwar von der zweiten Kammer angenommen, von der ersten aber abgelehnt worden war, und unterschied sich von diesem nur darin, daß der anders liegenden Gemeindevertretungsverhältnisse halber die Einschätzungskommissionen, die zur Einschätzung der Einkommen- und der Klassensteuerpflichtigen im Gegensatze zu Preußen dieselben waren, sich etwas anders zusammensetzten. Außerdem waren für die Klassensteuer, die bis zu einem Einkommen von 2400 Mk. reichte (in Preußen 3000 Mk.), elf Abstufungen vorgesehen, wodurch die Wohlhabenderen etwas stärker belastet werden konnten, als dies in Preußen der Fall war.

1. Die Einkommensteuer: Bei Festsetzung der Steuerpflicht ging das Gesetz von 1850 in der Hauptsache vom Prinzipe der wirtschaftlichen Zugehörigkeit aus, indem es unter der Voraussetzung, daß das Einkommen 2400 Mk. erreichte für einkommensteuerpflichtig erklärte: 1. alle im Herzogtum Gotha wohnenden Staatsangehörigen; 2. alle im Auslande wohnenden Staatsangehörigen, soweit sie Einkommen aus dem Herzogtum bezogen; 3. Ausländer hinsichtlich ihres Einkommens aus inländischem Grundbesitz, Handel- oder Gewerbe-

1) G.S. VI, 635.

betrieb. — Dagegen blieben sowohl im Inland wohnende Staatsangehörige als auch solche Ausländer für ihr Einkommen, das sie aus dem Auslande bezogen, frei, vorausgesetzt jedoch, daß es bereits im Auslande einer gleichartigen Besteuerung unterlag. Eine subjektive Befreiung bestand nur für den Herzog, dessen Gemahlin und verwitwete Herzoginnen.

Im Gegensatz zu früher war eine Progessivskala eingeführt worden und zwar in folgender Weise: der Steuerfuß beträgt bei einem, nach Haushaltungen berechneten Einkommen von:

2400—3570 Mk.[1])	3 Proz.											
3600—4770 „	für die ersten	3600 Mk.	3	Proz.;	für das Mehr	3 1/8	Proz.					
4800—5970 „	„	„	„	3600	„	3	„	„	„	„	3 1/4	„
6000—7170 „	„	„	„	3600	„	3	„	„	„	„	3 1/2	„
7200—8370 „	„	„	„	3600	„	3	„	„	„	„	3 3/4	„
8400 Mk. u. mehr	„	„	„	3600	„	3	„	„	„	„	4	„

Diese Skala, nach der also der Steuerfuß von 4 Proz. niemals vollständig erreicht wird, ist bis in die jüngste Zeit bis zur Steuerreform vom Jahre 1902 angewandt worden; sie ist progessiv, denn je höher das Einkommen ist, um so mehr nähert sich der Steuerfuß 4 Proz. Diese asymptotische Skala, die im Herzogtum Gotha zum erstenmal angewandt wurde, ist in der Literatur lange Zeit hindurch kurz als die „gothaische Skala" bezeichnet worden.

Nach den Quellen wurde das Einkommen unterschieden als 1. aus Grundvermögen, 2. aus Kapitalvermögen und aus Rechten auf periodische Hebungen, 3. aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung. — Waren Grundstücke, worunter alle Immobilien zu verstehen waren, verpachtet oder vermietet, so wurde der Steuer der jeweilige Pacht- oder Mietszins zugrunde gelegt, bei selbstbewirtschaftetem bezw. selbstbenutztem Grundbesitz dagegen wurde der Ertrag mit 3 Proz. des mittleren Kaufwertes angenommen. Das war natürlicherweise eine ganz rohe Schätzung, die offenbar eine Begünstigung der selbstbewirtschaftenden Grundbesitzer enthielt. Ist nämlich ein Grundstück verpachtet, so kann angenommen werden, daß der Pachtzins in jetziger Zeit im Durchschnitt annähernd 3 Proz. vom Kaufwerte beträgt, daß er aber damals 3 Proz. und mehr betrug. Das Einkommen eines Selbstbewirtschafters aber, das das Arbeitseinkommen neben dem Grundertrag mit enthält, übersteigt naturgemäß 3 Proz. des Grundstückwertes. Dieses Mehreinkommen blieb also nach den angeführten Bestimmungen steuerfrei.

1) Einkommen, daß nicht durch 30 (10 Taler) teilbar war, wurde auf den nächst niederen durch 30 teilbaren Betrag abgerundet.

Diese Begünstigung war nicht sowohl eine unbeabsichtigte als vielmehr eine gewollte. War nämlich früher die Grundsteuer[1]) von der Einkommensteuer abgezogen worden, so wurde sie von jetzt ab neben der Einkommensteuer erhoben. Jene Begünstigung nun sollte ein Äquivalent für die durch die Grundsteuer höher belasteten Grundbesitzer sein; sie verfehlte aber ihren Zweck insofern, als sie eben nur einem Teil der Grundbesitzer, den selbstbewirtschaftenden, zugute kam, nicht aber auch denen, die ihre Besitzung verpachtet hatten.

Einkommen aus Kapital und Arbeit war mit seinem feststehenden Betrage, oder wenn schwankend, mit dem Betrage des vorhergehenden Jahres zu veranlagen.

Rücksichtlich der Abzugsposten verfuhr man insofern ziemlich unpraktisch, als das Gesetz vorschrieb, daß Schulden und Leistungen nicht in cumulo vom Gesamteinkommen, sondern je nach ihrer Art von den einzelnen Einkommensarten abgezogen werden sollten. So Zinsen hypothekarischer Schulden, Grundsteuern und -lasten, schließlich auch Prämien für Feuer- und Hagelversicherung vom Einkommen aus Grundbesitz, Zinsen für passive Privatforderungen von dem aus Kapitalbesitz, endlich Zinsen für Passiva, die im kaufmännischen Verkehr entstanden, Beiträge zur Witwensocietätskasse und zu den Almosenkassen, Dienstaufwand etc. vom Einkommen aus Gewerbe und Arbeit. Eine solche Unterscheidung treffen zu wollen, ist zum mindesten unnütz. — Prämien für Lebens- und ähnliche Versicherungen waren ausdrücklich von den Abzugsposten ausgeschlossen[2]).

Mit der Selbsteinschätzung hatte man zu trübe Erfahrungen gemacht, als daß man sich hätte entschließen können, sie beizubehalten. Man wandelte die obligatorische Deklaration in eine fakultative um. — Die Einschätzung und Veranlagung erfolgte durch eine Einschätzungskommission, bestehend für jeden Ort aus einem Steuerbeamten, dem Ortsschultheißen bezw. dem Bürgermeister, ein bis drei Mitgliedern der Gemeindevertretung und zwei bis drei von dieser zu wählenden Steuerpflichtigen. Diese Zusammensetzung war sehr wenig glücklich; sie ist daher, wie wir sehen werden, sehr bald durch eine andere ersetzt worden.

Als Berufungsinstanz für die Steuerpflichtigen wie für den Steuerfiskus, gegen deren Entscheidung nur wegen formeller Verstöße an

1) Die Zahl der Grundsteuertermine wurde jetzt von 9 auf 7 herabgesetzt cf. oben p. 61.

2) Rücksichtlich der Frage: „soll man Lebensversicherungsprämien vom steuerpflichtigen Einkommen abziehen lassen?", einer Frage, über die auch heute noch in der Legislative der deutschen Staaten keine Übereinstimmung herrscht, verweise ich auf Schanz' so betitelten Aufsatz a. a. O. Die Frage ist mit „nein" zu beantworten.

die Landesregierung — Finanzabteilung —, in zweiter Linie an das Staatsministerium appelliert werden konnte, wurde für jeden Justiz- und Gerichtsamtsbezirk eine Rekurskommission gebildet, die sich zusammensetzte aus 1. dem Oberbeamten des zuständigen Steueramts, 2. den Bürgermeistern der zum Bezirk gehörenden Städte, 3. drei Schultheißen des Amtsbezirks, gewählt vom Justiz- und vom Rentbeamten, 4. drei Steuerpflichtigen, zu wählen von den Bürgermeistern und Schultheißen. Für die Stadt Gotha bestand eine besondere Rekurskommission mit etwas anderer Zusammensetzung. Diese Berufungsbehörde war, konnte sie sich nicht anders Klarheit verschaffen, dazu ermächtigt, Selbstangabe ev. unter eidlicher Erhärtung zu fordern. Der Hauptmangel dieses Systems war die weitgehende Dezentralisation, wodurch eine einheitliche Behandlung steuerlicher Fragen unmöglich wurde.

2. Die Klassensteuer. Die Klassensteuerpflichtigen wurden in drei Hauptklassen, deren erste und zweite je vier, deren dritte drei Unterstufen umfaßte, nach allgemeinen Unterscheidungsmerkmalen eingereiht, die in kurzem folgende sind: Der dritten, niedrigsten Hauptklasse gehörten Grundbesitzer und Gewerbetreibende an, die noch auf Nebenverdienst angewiesen waren, Lohnarbeiter, Handwerksgesellen, Dienstboten etc. Zur zweiten Klasse gehörten Grundbesitzer und Gewerbetreibende, die von diesem Besitz bezw. diesem Gewerbe ausreichend bestehen konnten, und solche andere Personen, die sich in ungefähr gleicher Lage befanden. Zur ersten Klasse endlich die „Wohlhabenderen" der Klassensteuerpflichtigen. Je nach ihrer besonderen Leistungsfähigkeit wurden sie dann in die Unterstufen eingeschätzt.

Die Steuersätze betrugen monatlich:

I. Hauptklasse:		II. Hauptklasse:		III. Hauptklasse:	
1. Stufe	5,00 Mk.	5. Stufe	2,00 Mk.	9. Stufe	0,50 Mk.
2. „	4,25 „	6. „	1,50 „	10. „	0,25 „
3. „	3,35 „	7. „	1,05 „	11. „	0,10 „
4. „	2,50 „	8. „	0,75 „		

Was oben über die Steuerpflicht bei der Einkommensteuer gesagt wurde, war auch für die Klassensteuerpflicht maßgebend, doch setzt das Gesetz hier einige Befreiungen besonders fest: 1. für solche Personen, die zur untersten Stufe der dritten Hauptklasse gehören würden und ihr 17. Jahr noch nicht erreicht bezw. das 55. bereits überschritten haben, 2. Arme, die fortlaufende Unterstützungen erhalten, 3. aktive Unteroffiziere und Mannschaften in bezug auf ihre Löhnungen und

Digitized by Google

sonstigen Dienstbezüge. Ich erwähne gleich jetzt, daß die Steuerfreiheit des Einkommens von Militärpersonen später einige Male erweitert wurde: 1859[1]) wurde die Steuerfreiheit auch auf Unteroffiziere und Gemeine des Beurlaubtenstandes für die Monate, in denen sie zur Fahne einberufen waren, ausgedehnt und zwar für ihr klassensteuerpflichtiges Einkommen überhaupt; waren sie einkommensteuerpflichtig, dann in bezug auf ihre Dienstbezüge. Die Befreiung von der Klassensteuer wurde 1871[2]) auch auf klassensteuerpflichtige Offiziere für den Fall und die Dauer der Mobilmachung ausgedehnt.

Die Einschätzung erfolgte unter Ausschluß freiwilliger Fassion durch die bereits bei der Einkommensteuer erwähnten Organe.

Bedeutete nun auch dieses Gesetz gegen das frühere besonders insofern einen großen Fortschritt, als es durch Berücksichtigung der individuellen Leistungsfähigkeit in der Klassensteuer, durch die Progression in der Einkommensteuer die Steuerlast ein wenig von dem schwächeren Teil der Bevölkerung auf die stärkeren Schultern wälzte, so litt es doch noch an erheblichen Mängeln. Da nach diesem Gesetze, wie in der Sitzung der Landtagsabgeordneten vom 1. Mai 1852[3]) hervorgehoben wurde, „nicht nur Personen, deren Leistungsunfähigkeit keinem Zweifel unterliegt, besteuert werden müssen, sondern auch eine der Leistungsfähigkeit und den sonstigen Verhältnissen der Steuerpflichtigen angemessene Besteuerung in vielen Fällen unmöglich ist, überdies auch der Inhalt jenes Gesetzes in mehrfacher Beziehung dunkel und zweifelhaft erscheint . . .", war auch diesem Einkommensteuergesetze eine nur kurze Lebensdauer beschieden.

* * *

Gestützt auf die eigene Erfahrung und die anderer Staaten, deren sich inzwischen mehrere ebenfalls mit größerem oder geringerem Erfolge in der Subjektbesteuerung versucht hatten — z. B. Preußen 1851 — wurde das Gesetz am 10. Januar 1854 durch ein neues ersetzt[4]). Es lehnt sich eng an das von 1850 an; es genügt daher, die wichtigen Änderungen anzuführen:

Ausländer, die, ohne im Herzogtum zu wohnen, Einkommen von mindestens 30 Mk. aus inländischem Grundbesitz, oder irgend welches Einkommen aus inländischem Handel- oder Gewerbebetriebe bezogen;

1) Ges. v. 24. Juni 1859, G.S. X, 671.
2) Ges. v. 22 Juli 1871, G.S 1871, 59 § 7.
3) Verhandl. des Landtags v. 1852 p. 39.
4) G.S. VIII 637.

sodann außerhalb wohnende Staatsangehörige in bezug auf ihr gesamtes Einkommen, das sie aus dem Herzogtum bezogen, unterlagen der Einkommensteuer mit 3 Proz. einerlei, ob dies Einkommen 2400 Mk erreichte oder nicht. — Diese Bestimmung ist auch bei der jüngsten Steuerreform wieder mit aufgenommen worden, bei deren Behandlung sich Gelegenheit bieten wird, Gründe für und wider eine solche Besteuerung der auswärts wohnenden Steuerpflichtigen anzuführen.

Die subjektive Steuerfreiheit wurde auf sämtliche Mitglieder des Herzoglichen Hauses ausgedehnt. — Mag immerhin dem Herrscher, wie es in den meisten Staaten geschieht, Steuerfreiheit auch hinsichtlich des Einkommens aus Privatvermögen zugestanden werden, für die Steuerfreiheit aller Mitglieder eines regierenden Hauses dürften wohl schwerlich stichhaltige Gründe beigebracht werden können. Das Prinzip der Allgemeinheit wird durch eine solche Bestimmung nicht gewahrt; dieser oberste Grundsatz der modernen Steuertheorie sollte aber ohne zwingende Gründe nicht aufgegeben werden[1]).

Objektive Freiheit sowohl von der Einkommen- als von der Klassensteuer wurde allen aus der Witwensozietätskasse an Witwen und Waisen gezahlten Pensionen zugestanden; 1870[2]) wurde diese Bestimmung auf alle Witwen- und Waisenpensionen ausgedehnt. — Auch hierfür kann wohl ein überzeugender Grund nicht geltend gemacht werden. Wenn der einzelne Fall Steuerfreiheit oder doch Schonung erheischt, nun wohl, so ist eine subjektive Berücksichtigung gerechtfertigt; aber eine so generelle Befreiung ist ebenfalls mit dem Grundsatze der Allgemeinheit nicht zu vereinbaren. Sie ist auch bei der Steuerreform von 1902 mit Recht wieder gefallen.

Der Kreis der steuerfreien Personen, die der untersten Stufe der Klassensteuer angehören würden, wurde durch Erhöhung der unteren Altersgrenze von 17 auf 18 Jahre erweitert.

Bei der Bestimmung des Ertrages selbstbewirtschafteter Grundstücke wurden nicht mehr 3 Proz. des Kaufwertes, sondern der Durchschnitt des Ertrages der letzten drei Jahre zugrunde gelegt, und damit die oben beanstandete Begünstigung eines Teils der Grundbesitzer beseitigt.

Bisher waren Prämien für Feuer- und Hagelversicherung abzugsfähig gewesen. Das neue Gesetz jedoch gestattete nur, die für Versicherung bei der Landesbrandversicherungsanstalt zu zahlenden Prämien in Abzug zu bringen. — Diese Maßnahme wurde damit begründet,

1) cf. Schmitt, a. a. O. p. 79.

2) Ges. v. 4. Dez. 1870, G.S. 1870, 97.

Digitized by Google

daß die Versicherung der Gebäude bei dieser Anstalt in Ermangelung anderweiter Versicherung obligatorisch, und daher ein Abzug der Prämien vom steuerpflichtigen Einkommen gerechtfertigt, daß dagegen ein Abzug von Prämien für Versicherung bei selbstgewählten Anstalten nicht angebracht wäre. Die allgemeine Frage, ob Prämien für Schadenversicherungen für abzugsfähig zu erklären sind oder nicht, muß dahin entschieden werden, daß sie als Kosten zur Erhaltung und Sicherung des Einkommens zu betrachten und also vom Roheinkommen abzuziehen sind, um das Reineinkommen zu erhalten; sie gehören zu den laufenden Betriebsausgaben und müssen also auch wie alle anderen Aufwendungen dieser Art vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden können, und zwar gleichgültig, ob die Versicherung eine freiwillige oder eine Zwangsversicherung ist, gleichgültig auch, ob eine Zwangskasse besteht oder nicht. Damit aber fällt die angegebene Begründung in sich zusammen. Es darf aber wohl vermutet werden, daß die Begründung nur eine formelle war, daß der eigentliche Grund zu jener steuerlichen Maßnahme der war, die Landesbrandversicherungsanstalt vor anderen Anstalten zu begünstigen, und somit einen indirekten Zwang zur Versicherung bei dieser Anstalt auszuüben. Es kann natürlicherweise nicht gut geheißen werden, daß die Steuertechnik dazu verwandt wird, die Konkurrenz privater Unternehmungen zu gunsten staatlicher zu erschweren oder gar zu verhindern, es sei denn, daß die private Unternehmung dem öffentlichen Interesse zuwider liefe. Erst 1895 ist jenes Privilegium der Landesbrandversicherungsanstalt durch das Gesetz vom 22. Juni 1895[1]) wieder aufgehoben worden, und seit dieser Zeit sind folgende Prämienabzüge gestattet: Prämien für Versicherung von Gebäuden gegen Feuer und andere Schäden, die für die eigene Person zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherungen, Waisen-, Witwen- und Pensionskassen.

Die Erfahrung hatte gelehrt, daß die Einschätzungen sehr wenig der Wirklichkeit entsprachen. Man glaubte, sich dem Ziele der gerechten Verteilung der Steuerlast durch andere Organisation der Einschätzungskommissionen nähern zu können, und ersetzte daher die früher zu wählenden Mitglieder des Ortsvorstandes durch Steuerpflichtige, zog außerdem noch den Steuereinnehmer zur Kommission hinzu, so daß nun neben dem Obersteuerbeamten als Vorsitzenden in der Kommission vertreten waren: der Ortsschultheiß bezw. Bürgermeister, der Steuereinnehmer, 2—6 Steuerpflichtige, die zur Hälfte je den Einkommen-

1) G.S. 1895, 73

steuer- und Klassensteuerpflichtigen angehören mußten. Auf Beschluß der Kommission hin konnten zur Beurteilung einzelner Fälle noch Sachverständige hinzugezogen werden.

Die Ermittelung des steuerpflichtigen Reineinkommens ist zu allen Zeiten und in allen Staaten das schwierigste Problem in der Einkommensteuergesetzgebung gewesen. Wie die Praxis lehrte, kam man auch durch die nunmehrige Zusammensetzung der Einschätzungskommissionen dem gewünschten Ziele so wenig nahe, daß man ernstlich mit der Absicht umging, die erst vor kurzem so mühselig geborene Einkommensteuer wieder fallen zu lassen und durch die spezielle Ertragsbesteuerung zu ersetzen. Bei den Erörterungen über die schwierige Frage waren hauptsächlich Deklarationszwang und Öffentlichkeit der Steuerlisten die Punkte, um die oft und heftig gestritten wurde. Von der Öffentlichkeit der Steuerlisten versprachen sich die einen keinen Nutzen, da schwerlich jemand die Rolle des Denunzianten würde spielen wollen, die anderen sahen in ihr den Anlaß maßloser Gehässigkeit. Der Deklarationszwang aber, der ohnehin noch in üblem Andenken stand, wurde vor allem deswegen verworfen, weil er da, wo ein festes Einkommen (Gehalt, Lohn) vorhanden war, überflüssig schien; in den meisten anderen Fällen aber, meinte man, wäre dem Steuerpflichtigen selbst sein Einkommen gar nicht genau bekannt, und der Kredit könnte überdies durch offene Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse leiden.

Daß sich der Deklarationszwang ehemals nicht bewährt hatte, mag wohl seine Ursache darin gehabt haben, daß die Bevölkerung noch nicht reif genug war, um die Vorteile der Subjektbesteuerung zu erkennen. Erinnert man sich daran, daß bis zum Jahre 1849 im Herzogtum Gotha an direkten Steuern nur Grund- und Gewerbesteuern erhoben wurden, daß aber ein sehr großer Teil der Bevölkerung überhaupt steuerfrei war, so wird man den Widerstand begreifen, der der Einführung der Einkommensteuer entgegengesetzt wurde. Konnte man da erwarten, daß die Bevölkerung selbst der Regierung mit gutem Willen die Mittel an die Hand geben würde, das Einkommen voll zu erfassen? Aus dem Fehlschlagen des ersten Versuches im Jahre 1849 durfte nicht geschlossen werden, daß sich der Deklarationszwang auch in Zukunft nicht bewähren würde. Und was die übrigen angeführten Argumente betrifft, so können auch sie einer Kritik nicht standhalten. Denn kann auch in vielen Fällen ein Steuerpflichtiger sein Einkommen nicht ganz genau angeben, besser kann er es sicherlich, als eine Einschätzungskommission es je vermag. Wird aber wirklich einem Steuerpflichtigen der Kredit durch die Deklaration untergraben,

nun, dann ist es eben unverdienter, ungesunder Kredit, dessen er sich erfreute, den zu erhalten nicht im Interesse der Allgemeinheit liegt. Ihr Wohl aber steht oben an.

Was nun die Öffentlichkeit der Steuerlisten anlangt, so ist sie sicherlich ein geeignetes Hilfsmittel, den Deklarationszwang zu ergänzen, sogar ohne daß sich der verhaßte „Denunziant" überhaupt einfindet. Denn wenn der Steuerpflichtige sich bei seiner Fassion vergegenwärtigt, daß jeder, der es nur zu wissen wünscht, sich über den von ihm zu zahlenden Steuerbetrag unterrichten kann, so wird sich auch derjenige, der nicht auf dem Standpunkt steht „gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist", sicherlich scheuen, weit von der Wahrheit abzuweichen. Ein Allheilmittel freilich wird in der Öffentlichkeit der Steuerlisten bei weitem nicht zu erblicken sein; in Anbetracht der Schwierigkeit, das reine Einkommen festzustellen, sollte man aber nicht verfehlen, nach jedem sich bietenden Mittel zu greifen. Für Handel- und Gewerbetreibende mag freilich die Öffentlichkeit der Steuerlisten auch manches Bedenken haben; ob die Nachteile aber in der Tat so sind, daß die Vorteile gegen sie nur gering erscheinen, ist eine noch offene Frage.

Der Deklarationszwang hat einstweilen in den meisten Staaten Eingang gefunden. — In Gotha wurde ihm zunächst im Jahre 1871[1] eine Konzession gemacht, indem Einkommen aus Kapitalvermögen, soweit dieses in Darlehen, Papieren und Ähnlichem bestand, deklariert werden mußte. In Erwägung nämlich, daß der Pflichtige diese Einkommensart sehr wohl genau festzustellen und anzugeben vermöchte, fiel ein Haupteinwand gegen den Deklarationszwang. Einkommen aus solchem Kapitalvermögen aber, das in Grund- oder Gebäudebesitz bestand oder im Geschäftsbetriebe verwandt wurde, war ausdrücklich von der Fassion ausgeschlossen.

Erst nachdem der Deklarationszwang in den meisten anderen deutschen Staaten eingeführt war, verschloß man sich auch in Gotha nicht mehr der Ansicht, daß er ein zweckmäßiges Hilfsmittel zu gerechter Steuerveranlagung sei, ein Hilfsmittel, dessen Vorteile die Nachteile überwögen. Durch ein Gesetz vom 9. August 1894[2] wurde er für alle Steuerpflichtigen mit einem Mindesteinkommen von 1500 Mk., d. h. von der siebenten Stufe der Klassensteuerpflichtigen an, eingeführt. Personen, deren Einkommen 1500 Mk. nicht erreicht, sind auf besondere Aufforderung hin ebenfalls zur Fassion verpflichtet; anderenfalls ist sie ihnen gestattet.

1) Ges. v. 22. Juli 1871, G.S. 1871, 59.
2) G.S. 1894, 69.

Für die Öffentlichkeit der Steuerrollen hat sich der gothaische Gesetzgeber bisher noch nicht entscheiden können.

Die Organisation der Einschätzungskommissionen erfuhr bereits 1858[1]) eine abermalige Änderung. Dem Vorsitzenden sollte freie Wahl unter mehreren Steuerpflichtigen gelassen werden, von denen er diejenigen in die Kommission beordern konnte, die ihm je nach dem vorliegenden Zweck am geeignetsten schienen. Es geschah so, daß von den Stadträten bezw. den Ortsausschüssen in Gotha 18, in Ohrdruf und Waltershausen je 12, in den übrigen Orten 8 bis 2 Steuerpflichtige vorgeschlagen wurden, unter denen nun der Vorsitzende auswählen konnte. Diese Methode scheint sich etwas mehr bewährt zu haben als die früheren, sie ist wenigstens bis 1902 nicht wieder geändert worden; doch darf nicht außer acht gelassen werden, daß die Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens im Anfange der Subjektbesteuerung auf bedeutend größere Schwierigkeiten stoßen mußte, als diese Kommissionen nach achtjährigem Bestehen der Einkommensteuer vorfanden.

Bei der Umbildung der Einschätzungskommissionen wurde auch hinsichtlich der Berufungsinstanz eine wesentliche Änderung vorgenommen, indem die für jeden Justizbezirk bestehenden Rekurskommissionen in einer einzigen Zentralkommission aufgingen, die aus einem jedesmal vom Staatsministerium zu ernennenden Beamten und aus vier von ihm aus der Zahl der vorgeschlagenen Steuerpflichtigen zu wählenden Mitgliedern bestand. War diese Zentralisation auch ein Fortschritt, so war es doch immerhin noch ein großer Mangel, daß sich die Kommission für jeden einzelnen Fall von neuem zusammensetzte. Um für das ganze Land einheitliche Entscheidungen treffen zu können, ist als Berufungsinstanz eine einzige Kommission notwendig, in der sich einige ständige Mitglieder befinden, oder deren Mitglieder wenigstens nicht alle gleichzeitig ausscheiden.

Eine der wichtigsten Änderungen, die das Gesetz von 1854 brachte, war die Vermehrung der Stufen in der Klassensteuer von elf auf achtzehn, je sechs für die drei Hauptklassen mit folgenden monatlichen Steuersätzen:

I. Hauptklasse:		II. Hauptklasse:		III. Hauptklasse:	
1. Stufe	5,00 Mk.	7. Stufe	2,00 Mk.	13. Stufe	0,50 Mk.
2. „	4,50 „	8. „	1,75 „	14. „	0,40 „
3. „	4,00 „	9. „	1,50 „	15. „	0,30 „
4. „	3,50 „	10. „	1,25 „	16. „	0,20 „
5. „	3,00 „	11. „	1,00 „	17. „	0,15 „
6. „	2,50 „	12. „	0,75 „	18. „	0,10 „

1) Ges. v. 15. Juli 1858, G.S. X, 419.

Schließlich erscheint in dem Gesetze noch eine früher nicht vorhandene Bestimmung: Dienstherren, Geschäftsvorsteher etc. haben für die Steuerrückstände abziehender Dienstboten oder Gehülfen zu haften.

Beinahe ein halbes Jahrhundert hindurch (1854—1902) hat das Gesetz von 1854, das in seinen wesentlichen Teilen hier vorgeführt wurde, Gesetzeskraft gehabt. Auch einiger Novellen, deren im Laufe der Zeit eine ganze Anzahl erschienen, wurde bereits gelegentlich gedacht, während die wichtigeren besonderer Besprechung vorbehalten geblieben sind.

Am 13. Mai 1870[1]) war das Bundesgesetz des Norddeutschen Bundes zur Beseitigung der Doppelbesteuerung erlassen worden im wesentlichen des Inhalts, daß 1. Angehörige des Norddeutschen Bundes in dem Bundesstaat zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden sollten, in dem sie ihren Wohnsitz hatten; 2. Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbe der Einkommensteuer in dem Staate unterliegen sollte, in dem sich der Grundbesitz befand bezw. das Gewerbe betrieben wurde; 3. Gehalt, Pension etc. von Militärpersonen und Zivilbeamten in dem Staate zur Steuer heranzuziehen war, der die Zahlung zu leisten hatte. — Diese bundesgesetzlichen Bestimmungen zur Ausführung zu bringen, soweit sie nicht schon Geltung hatten, war der Zweck der Novelle vom 4. Dezember 1870[2]).

Die Zinsen aller Passivkapitalien vom Roheinkommen abzuziehen, war ein Recht, das nach dem Wortlaut des Gesetzes allen Steuerpflichtigen zustand. Wenn nun aber ein Nichtbewohner des Herzogtums die Zinsen aller seiner Schulden gerade auf den Teil seines Einkommens in Anrechnung brachte, mit dem er der gothaischen Steuer unterlag, so konnte er sich leicht der Steuer entziehen. War ihm das Abzugsrecht auch im Staate seines Wohnsitzes eingeräumt — das war gewöhnlich der Fall — so konnte er dieselben Zinsen zweimal abziehen.

Dieser Doppelbefreiung suchte das Gesetz vom 10. Dezember 1877[3]) zu steuern: es verbot den Abzug der Schuldzinsen „vom Ertrage des Grundbesitzes" den auswärtigen Steuerpflichtigen, die mit Einkommen aus inländischem Grundbesitz, Gewerbebetrieb oder in Gestalt von Besoldungen, Pensionen etc. der gothaischen Einkommensteuer unterlagen. Jedoch mit einer Ausnahme: der Abzug war den Bewohnern anderer Staaten dann gestattet, wenn dieser Staat die Bewohner des Herzogtums Gotha in gleichem Sinne behandelte.

1) Bundesgbl. 1870, 119.
2) G.S. 1870, 97.
3) G.S. 1877, 165.

Digitized by Google

Das Gesetz verfehlte seinen Zweck in mehrfacher Hinsicht. Weshalb soll der Abzug nur gerade „vom Ertrage des Grundbesitzes" verboten sein, weshalb nicht auch von irgendwelchem anderen Einkommen? Ein Grund dafür ist nicht einzusehen. Zweitens: wenn Schulden und Lasten nachweislich auf den inländischen Einkommensquellen haften, so ist es nur recht und billig, den Abzug der Zinsen auch zuzulassen; diesen Fall sah aber das Gesetz nicht vor. — Die Ausnahmeklausel erscheint aber mehr als bedenklich. Die vorausgesetzte gleichartige Behandlung eigner Staatsangehöriger bezw. Bewohner seitens anderer Staaten ist doch kein Grund, einzelne Steuerpflichtige vor anderen, die nicht in der glücklichen Lage sind, einem solchen Staate anzugehören, zu bevorzugen. Wenn ja auch Gewährung von Gegenseitigkeit durch die Staaten nur zu wünschen ist, so muß dieser Wunsch in diesem Falle hinter dem anderen höheren, gerecht zu sein, zurücktreten. Und gesetzt, von allen Staaten wäre die Gegenseitigkeit gewährt, so hätte man sich das Gesetz überhaupt sparen können. Das Vorhandensein der Ausnahmeklausel war also nur zu bedauern; zu bedauern ist es auch, daß das Gesetz fast unverändert in das neue Einkommensteuergesetz von 1902 übernommen worden ist.

Die einzig richtige Lösung dieser steuerlichen Frage ist meines Erachtens die: Schuldzinsen und Lasten kommen in demselben Verhältnis in Abzug, in dem das Gesamteinkommen der Einkommensteuer unterliegt, wie in Baden geschieht. Vom theoretischen Standpunkte aus könnte sicherlich auch die Lösung der Frage nicht beanstandet werden, die die Schulden nur insoweit berücksichtigen will, als sie auf Einkommensquellen haften, deren Ertrag auch der Einkommensteuer unterliegt; doch wird es sich in der Praxis kaum durchführen lassen, mit Bestimmtheit diese oder jene Einkommensquelle als die mit den Schulden belastete zu bezeichnen. Hingegen treten auch der praktischen Ausführung der oben angegebenen Lösung prinzipielle Schwierigkeiten nicht entgegen. Die Lösung würde freilich nur dann eine ideale sein, wenn sie von allen in Betracht kommenden Staaten gleichmäßig gehandhabt würde. Ein dahingehendes Übereinkommen der deutschen Bundesstaaten wäre daher mit Freude zu begrüßen.

Die meisten der deutschen Staaten hatten zum Teil schon in den 60er und 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts die Steuerpflicht auch auf nichtphysische privatrechtliche Personen ausgedehnt. Auch Preußen hatte bei seiner Steuerreform von 1891 gewisse nichtphysische Personen zur Einkommensteuer herangezogen; durch die Novelle vom 16. Dezember 1899[1]) folgte auch Gotha nach.

1) G.S. 1899, 429. In Kraft getreten am 1. Jan. 1900.

Nach ihr sind seitdem steuerpflichtig: Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften m. b. H. und Berggewerkschaften; außerdem Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, und Privatsparkassen, soweit sie ihren Gewinn nicht zu gemeinnützigen Zwecken verwenden, einschließlich der Sparkasse für das Herzogtum Gotha[1]).

Als steuerpflichtiges Einkommen der Erwerbsgesellschaften und Genossenschaften gelten alle Überschüsse, die als Zins oder Dividende unter die Teilhaber bezw. Mitglieder verteilt, die zur Tilgung der Schulden oder des Grundkapitals, zur Geschäftserweiterung, zur Bildung von Reservefonds verwandt werden, soweit diese letzteren nicht bei Versicherungsgesellschaften zur Rücklage für die Versicherungssumme bestimmt sind, nach Abzug von $3^3/_4$ Proz. des eingezahlten Aktien- oder Stammkapitals, bezw. bei Genossenschaften der eingezahlten Geschäftsanteile der Mitglieder. Bei den Sparkassen ist das zu versteuernde Einkommen der Reinüberschuß abzüglich der für gemeinnützige Zwecke verwendeten Beträge. Man wollte hierdurch verhindern, daß größere als die gesetzlich vorgeschriebenen Beträge dem Reservefonds der Sparkassen überwiesen werden. Einkommen aber, das außerhalb des deutschen Reiches befindlichem Geschäftsbetriebe entspringt, soll unter der Voraussetzung, daß es bereits im Ausland einer gleichartigen Steuer unterliegt, nur mit dem zehnten Teil zur Steuer herangezogen werden, um zu vermeiden, daß Institute, deren Geschäftsbereich zum Teil das Ausland ist, ihren Sitz aus dem Herzogtum verlegen.

Feitelberg versucht in seiner Abhandlung[2]) die Rechtmäßigkeit der Besteuerung nichtphysischer privatrechtlicher Personen überhaupt zu leugnen. Juristische Personen, so führt er ungefähr aus, sind Verlegenheitsgebilde der praktischen Jurisprudenz, die nach einem Subjekt sucht, an das sie sich gegebenen Falles halten kann; so schafft sie den Begriff der juristischen Person. Diese ist aber kein wirkliches, sondern nur ein begriffliches Subjekt, kann als solches auch kein selbständiges Einkommen besitzen. „ . . . verleiht der Staat Personenvereinen und Vermögensmassen in Anerkennung der Notwendigkeit ihrer wirtschaftlichen Wirksamkeit den Charakter willensfähiger Personen, so folgt daraus keineswegs, daß sie nunmehr in

1) Dieser Zusatz zur Vermeidung von Mißverständnissen, da der Ausdruck „Privatsparkassen" verschieden aufgefaßt werden kann. Es sind hier darunter gemeint: Sparkassen die von einer Privatperson oder von einer privatrechtlichen Vereinigung mehrerer Personen unternommen sind und geführt werden. (Ldt.-Verh. 1897 1900, 403 ff).

2) a. a. O. I Abschn.

Digitized by Google

allen Stücken wie natürliche Personen behandelt werden müssen", d. h. für den vorliegenden Fall: so folgt daraus für den Staat keineswegs das Recht, sie zum Tragen der Staatslasten mit heranzuziehen. — Soweit Feitelberg.

Besteuert nun aber der Staat bei den Aktionären bezw. Teilhabern die — unter welchem Namen es auch sei — verteilten Gewinne, so wird damit noch lange nicht das Gesamteinkommen des Aktionärs getroffen. Ein Teil des ihm zustehenden Reinüberschusses der Gesellschaft gelangt ja gar nicht zur Verteilung, sondern wird zur Bildung von Reservefonds, zur Schuldentilgung, zur Geschäftserweiterung zurückbehalten; gleichwohl bilden auch diese Summen Bestandteile des Einkommens der einzelnen Aktionäre. Wie nun soll der Staat bei der Besteuerung das Gesamteinkommen der beteiligten „physischen" Personen anders treffen, als daß er es bei der „juristischen" Person erfaßt? Die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Besteuerung nichtphysischer Personen ist darum meines Erachtens eitel. Im Grunde genommen werden immer nur die physischen Personen besteuert; aus steuertechnischen Gründen wird die Steuer nur bei der juristischen Person erhoben. Wie freilich bei der Ausführung vorgegangen werden muß, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, das ist eine Frage, die nicht so leicht enschieden werden kann.

Der Ausführung bei der Besteuerung des Einkommens von Gesellschaften stehen zwei Schwierigkeiten ganz verschiedener Art entgegen. Einmal eine innere, die in der Progressivität des Steuersatzes begründet ist. Hätten wir eine prozentuale Einkommensteuer, so könnte der Staat in einfacher Weise die Gesellschaft mit ihrem Gesamtreinüberschuß zur Steuer heranziehen und ihr überlassen, den Steuerbetrag auf die Gesellschafter ihren Anteilen gemäß zu verteilen. Die Progressivität aber steht dem entgegen. Denn ihretwegen muß auf die wirtschaftliche Lage jedes einzelnen Gesellschafters Rücksicht genommen werden, um den für ihn angemessenen Steuerfuß zur Anwendung zu bringen, und deshalb wird ein Erfassen des Gesamteinkommens der Gesellschaft mit einem einheitlichen Steuerfuß unmöglich.

Die zweite, äußere Schwierigkeit hat ihren Grund darin, daß in Deutschland kein einheitliches Staatsgebilde, sondern ein Bundesstaat in Betracht kommt, und besonders in den kleineren Staaten nur selten damit gerechnet werden kann, daß der Sitz der Gesellschaft und der Wohnort des Teilhabers einem und demselben Staate angehören. Dadurch entsteht nun noch die Frage: welcher Staat hat Anspruch auf die Steuer, derjenige, in dem sich der gewerbliche Betrieb befindet, oder derjenige in dem der Gesellschafter wohnt, in dem also das Ein-

Digitized by Google

kommen verbraucht wird? Mag man auch von einem Prinzipe der Steuerpflicht ausgehen, von welchem man will, für beides lassen sich gewichtige Gründe beibringen. Sicherlich wird jedem der beiden Staaten ein Teil der Steuer zuerkannt werden müssen, und die Praxis hat sich auch, freilich in sehr verschiedener Weise dahin entschieden.

Die Art, in der 1899 der gothaische Gesetzgeber nach dem Vorbild des preußischen Einkommensteuergesetzes die Besteuerung der Erwerbsgesellschaften durchgeführt hat, und die auch bei der Steuerreform im Jahre 1902 ungeändert geblieben ist, kann in gewissen Fällen einerseits den Gesamtreinüberschuß nicht erfassen, anderseits die Doppelbesteuerung nicht vermeiden. Wenn nämlich — ich beschränke mich auf das Beispiel einer Aktiengesellschaft — der Reingewinn $3^3/_4$ Proz. des Aktienkapitals nicht übersteigt, so wird von der Steuer nur bei den Aktionären getroffen, was wirklich an Dividende verteilt wird; alles übrige bleibt verschont, und der gothaische Fiskus bekommt nichts, wenn alle Aktionäre auswärts wohnen. Beträgt dagegen die Dividende mehr als $3^3/_4$ Proz., so unterliegt dieser Überschuß einer Doppelbesteuerung, einmal bei der Aktiengesellschaft, das andere Mal beim Aktionär.

Schanz[1]) hat vom Prinzipe der wirtschaftlichen Zugehörigkeit ausgehend eine andere Methode vorgeschlagen: in der Annahme, daß dem Staate, in dem sich der Gewerbebetrieb befindet, der größere Anteil der Steuer gebühre, als dem des Wohnsitzes des Aktionärs, glaubt er, das Problem so lösen zu können, daß jener die Gesellschaft mit $^3/_4$ des Gesamtreinüberschusses, dieser den Aktionär mit $^1/_4$ seiner Dividende zur Steuer heranzieht. Hierdurch bleibt ja nun zwar auch ein kleiner Teil des Reinertrages unbesteuert, nämlich der vierte Teil des nicht zur Verteilung kommenden Überschusses, doch gleicht sich das dadurch aus, daß bei einem progressiven Steuerfuß die Gesellschaft im allgemeinen mit höherem Steuerfuß belastet wird, als den Dividendenbezügen jedes einzelnen Aktionärs zukäme.

Diese Methode würde den Anforderungen der Steuertheorie weit eher genügen, als die von Preußen, Gotha und einigen anderen Staaten eingeschlagene. Nur das Teilungsverhältnis $^3/_4 : ^1/_4$ entbehrt natürlicherweise der Begründung, und man könnte wohl darüber streiten, ob nicht ein anderes angebrachter wäre; $^2/_3 : ^1/_3$ scheint mir näher zu liegen als jenes. Eine willkürliche Annahme wird es freilich immer bleiben.

* * *

1) Zur Frage der Steuerpflicht, F. A. IX, 417.

Es verdient schließlich noch hervorgehoben zu werden, daß die Besteuerungshöhe variabel gestaltet wurde und also dem mutmaßlichen Bedarfe angepaßt werden konnte, indem die Erhebung in „Terminen", die wird bereits früher bei der Land- und Trankssteuer und später bei der Grundsteuer kennen zu lernen Gelegenheit hatten, auch bei der Einkommenbesteuerung beibehalten wurde. Die durch die Erhebung in Terminen geschaffene leichte Beweglichkeit der Steuerhöhe war ein Moment, durch das sich die gothaische Personalbesteuerung vor der manchen anderen Staates auszeichnete. Leider ist bei der jüngsten Steuerreform dieser Erhebungsmodus fallen gelassen worden, wodurch die Einkommensteuer ohne Zweifel an Beweglichkeit verloren hat.

Aus der folgenden Übersicht geht die Zahl der erhobenen Termine hervor, wobei unter einem terminlichen Betrage der zwölfte Teil des normalen Jahresbetrages zu verstehen ist; es geht aus ihr hervor, daß die Einkommen- und Klassensteuer nicht immer in vollem, zeitweise aber auch in höherem als dem normalen Jahresbetrage erhoben worden ist.

In der Zeit	betrug die Zahl der Termine in der Einkommensteuer	in der Klassensteuer
vom 1. Juli 1851 bis 1. Juli 1859	12	12
„ 1. „ 1859 „ 1. „ 1882	14	14
„ 1. „ 1882 „ 1. „ 1889	12	12
„ 1. „ 1889 „ 1. „ 1890	12	10
„ 1. „ 1890 „ 1. „ 1891	9	7
„ 1. „ 1891 „ 1. „ 1892	12	10
„ 1. „ 1892 „ 1. „ 1893	10	8
„ 1. „ 1893 „ 1. „ 1902	12	10

Außerdem blieben vom 1. Juli 1885 an die drei untersten Stufen der Klassensteuer unerhoben, eine Bestimmung, die 1897 mit Rücksicht auf das Wahlrecht[1]) wieder aufgehoben und 1900 nur für weibliche Steuerpflichtige wieder eingeführt wurde.

VII. Abschnitt.

Die Steuerreform im Jahre 1902.

Die allgemeine Einkommensteuer war seit der preußischen Reformepoche (1891—1893) die herrschende Steuerform in Deutschland

1) Vgl. hierüber unten p. 90.

Digitized by Google

geworden. Ende der 1890er Jahre legte auch die Herzoglich gothaische Regierung einen Gesetzentwurf über eine allgemeine Einkommensteuer vor, doch konnte sich der damalige Landtag nicht mit ihm befreunden; er lehnte ihn ab.

1902 war es die seit einigen Jahren sehr wenig erfreuliche Finanzlage, die Regierung und Landtag bestimmte, dem Plane wieder nahe zu treten, und diesmal war das Unternehmen von Erfolg begleitet. Am 12. März 1902 wurden mehrere sich ergänzende Gesetze verabschiedet über 1. eine allgemeine Einkommensteuer, 2. eine Vermögensteuer, 3. eine Erbschafts- und Schenkungsabgabe und 4. eine Gebührenordnung. Daß auch die Hundesteuer etwas ergiebiger gestaltet wurde, ist bereits früher erwähnt worden.

Durch die letzte Steuerreform erst ist im Herzogtum Gotha ein eigentliches System geschaffen worden, ein System, in dem die eine Steuer die andere ergänzt, ein System, das die Forderungen der Steuertheorie möglichst zu verwirklichen sucht. Die Erfahrung, die die nunmehr ein halbes Jahrhundert alte Einkommen- und Klassensteuer gezeitigt hatte, die Steuergesetzgebung anderer deutscher Staaten, von denen besonders die Preußens (1891), Sachsens (1878 und 1894), Meiningens (1890) und Schwarzburg-Sondershausens (1894) als Vorbild dienten, schließlich die eingehende Behandlung der steuertheoretischen Fragen in der Litteratur ermöglichten es, ein Steuersystem zu schaffen, das sich dem besten bisher geleisteten an die Seite zu stellen vermag.

1. Die allgemeine Einkommensteuer[1]).

Bezüglich der Steuerpflicht ist das Prinzip der Staatsangehörigkeit mit dem des Wohnsitzes und auch dem der wirtschaftlichen Zugehörigkeit vermengt. Die Staatsangehörigkeit ist insofern maßgebend, als Staatsangehörige, die als Reichs- oder Staatsbeamte ihren Wohnsitz im Ausland[2]) haben, steuerpflichtig sind, ebenso alle Staatsangehörigen, die im Ausland wohnen, es sei denn, daß sie dort zu einer gleichartigen Steuer herangezogen werden, oder daß der ausländische Aufenthalt ununterbrochen zwei Jahre gewährt hat. — Im allgemeinen ist für die Steuerpflicht der Wohnsitz das ausschlaggebende Merkmal; die wirtschaftliche Zugehörigkeit aber äußert sich insofern, als wie

1) G.S. 1902, 5. Es erübrigt hier häufig, auf früher Gesagtes hinzuweisen. Immerhin ließen sich des Zusammenhangs wegen Wiederholungen nicht ganz vermeiden.

2) Unter Ausland ist hier außerdeutsches Gebiet zu verstehen. Schutzgebiete gelten als deutsches Gebiet. — Wir wollen im folgenden unterscheiden: Ausland, Reichsgebiet und Inland; und im gleichen Sinne: Ausländer, Reichsangehörige und Staatsangehörige.

seither ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit und Wohnsitz Einkünfte aus inländischem Grundbesitz, inländischem Handels- oder Gewerbebetrieb, soweit sie 60 Mk. erreichen, sodann an Besoldungen, Pensionen, Wartegeldern aus der gothaischen Staats- und Domänenkasse stets der Steuer unterliegen; umgekehrt sind solche Einkünfte aus dem Reichsgebiet steuerfrei; die Steuerfreiheit des Einkommens aus dem Ausland ist an einige besondere Bedingungen geknüpft.

Zu den früher angeführten steuerpflichtigen nichtphysischen Personen treten noch hinzu: das Domänengut im Herzogtum Gotha, das Ernst-Albert-Fideikommiß [1]), und selbständige Vermögensmassen, für die im Herzogtum eine Pflegschaft besteht, hinsichtlich ihres gesamten Abwurfs. Jedoch ruht die Steuerpflicht des Domänengutes solange, als ein Mitglied des S.-Gothaischen Gesamthauses die Regierung im Herzogtum führt, und die durch Vertrag vom 1. März 1855 [1]) festgesetzten oder andere an ihre Stelle tretende Leistungen gewährt werden. Nach dem jüngsten Domänenabkommen [2]) ist natürlicherweise die letztere Bestimmung hinfällig geworden; nunmehr kommt für die Besteuerung nur noch der dem Herzoglichen Hause zugefallene Teil in Betracht, doch ist auch jetzt die Entrichtung von Staatssteuern solange sistiert, als das Herzogliche Haus die Regierung im Herzogtum führt. — Unter den gleichen Bedingungen ruht auch die Steuerpflicht des Ernst-Albert-Fideikommisses, abgesehen von dem Einkommen, das aus Gewerbe- oder Handelsanlagen, Bergwerken und sonstigen gewerblichen Betrieben fließt.

Die Steuerfreiheit der Mitglieder des Herzoglichen Hauses ist eingeschränkt, die der Witwen- und Waisenpensionen gänzlich aufgehoben worden, wodurch zwei oben vom Standpunkte des Prinzipes der Allgemeinheit aus gemißbilligte Mängel beseitigt wurden. Nunmehr genießen nur noch *a*) subjektive Steuerfreiheit: 1. der Herzog, die Herzogin, Herzogin-Witwen, der Regierungsverweser und die Abkömmlinge des regierenden Herzogs. 2. Vertreter fremder Mächte und andere Personen, denen nach völkerrechtlichen Grundsätzen Anspruch auf Steuerfreiheit zusteht. 3. Unteroffiziere und Mannschaften

1) Das Ernst-Albert-Fideikommiß besteht aus dem zur Ablösung der ehemals dem Herzog Ernst II. und dem Prinzen Albert zuständigen Hausallodialrente überwiesenen Grundbesitz, nämlich aus der Domäne und dem Forst zu Tonna, dem Tabarzer und Wintersteiner Forst nebst den dazu gehörigen Forsthäusern und Deputatgrundstücken. Das Ernst-Albert-Fideikommiß, das mit dem Domänengut zusammen bewirtschaftet wird, ist, solange das Herzogl. Gothaische Spezialhaus die Regierung im Herzogtum führt, mit der Erbfolge in der Regierung untrennbar verbunden (cf. Familienstatut v. 21. u. 22. Jan. 1840 § 6; Vertrag v. 23. Jan. 1854; Hausgesetz v. 1. März 1855, Kap. IV).

2) cf. p. 33 f.

des Beurlaubtenstandes während der Monate, in denen sie sich in aktivem Dienst befinden, soweit ihr Einkommen nicht mehr als 1800 Mk. beträgt. β) objektive Steuerfreiheit: 4. Militäreinkommen der Unteroffiziere und Mannschaften; im Mobilmachungsfalle das aller Angehörigen des aktiven Heeres und der Marine. 5. Pensionserhöhungen, Verstümmelungszulagen, Ehrensolde der Kriegsinvaliden und 6. alles Einkommen, das den Betrag von 300 Mk. jährlich nicht erreicht.

Es ist gewiß, daß 300 Mk. in Rücksicht auf das Prinzip der Steuerfreiheit eines angemessenen Existenzminimums ein viel zu niedrig bemessener Betrag ist. Man hat sich jedoch aus besonderem Grunde zu dieser Festsetzung veranlaßt gesehen: § 146 des Staatsgrundgesetzes lautet nämlich: „Wahlberechtigt ist jeder, der . . . . seit Anfang des dem Ausschreiben der Wahl vorausgegangenen Jahres eine direkte Staatssteuer zu entrichten gehabt hat." Um also niemand das Wahlrecht zu rauben, mußte die Grenze des steuerpflichtigen Einkommens so niedrig bemessen werden, nachdem ein Vorschlag der Regierung, für Einkommen unter 500 Mk. eine freiwillige Steuer zur Erlangung des Wahlrechts zu gestatten, gefallen war.

Zwecks Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens sind die Abzugsposten möglichst spezialisiert worden. Neben den Prämien für Feuerversicherungen sind nun wieder mit Recht auch solche für Versicherungen gegen Hagel- und Viehschäden abzugsfähig. Im allgemeinen ist es bei den früheren Bestimmungen geblieben, außer daß der überflüssige Unterschied zwischen persönlichen, dinglichen und gewerblichen Schulden nicht mehr gemacht wird.

Wenn im Gesetz als steuerpflichtiges Einkommen aus Kapitalvermögen u. a. aufgeführt wird: Zinsen aus Anlehen und sonstigen verzinslichen Kapitalforderungen, so ist aus dem Deklarationsformular zu ersehen, daß darunter auch Zinsen zu $3^1/_2$ Proz. auf Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungspolicen nach dem jeweiligen Rückkaufswerte einbegriffen sind. Ist der Rückkaufswert nicht bekannt, so kommen zwei Drittel der Summe der eingezahlten Prämien bezw. der eingezahlten Kapitalbeträge in Anrechnung. Es ist ja nun zwar unbestreitbar, daß die von solchen noch nicht fälligen Kapitalien abgeworfenen Zinsen wenigstens zum Teil Reinvermögenszuwachs also Einkommen ist, das sich vom gewöhnlichen Einkommen nur dadurch unterscheidet, daß es der augenblicklichen Verfügungsgewalt des Versicherten entzogen ist, jedoch scheint der Prozentsatz $3^1/_2$ reichlich hoch gegriffen zu sein [1]). Dieser Teil des Einkommens sollte schon

1) Wenn auch bisher die Lebensversicherungsanstalten durchschnittlich einen Zins von $3^1/_2$ Proz. und mehr zu erzielen vermochten, so bezweifelt Emminghaus (cf. H. W. B.

Digitized by Google

besonders deshalb nicht hoch angeschlagen werden, weil in anderen Staaten diese Zinsen überhaupt nicht zum steuerpflichtigen Einkommen gerechnet werden, weil im Gegenteil anderswo Prämien für Lebensversicherungen bis zu einer gewissen Höhe vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden dürfen, wie in Preußen bis zum Betrage von 600 Mk. Doch abgesehen davon, daß durch die steuerliche Erfassung dieses Zinsabwurfes der gothaische Steuerpflichtige schlechter gestellt ist als der preußische Nachbar, wäre es im Interesse der Ausbreitung der Lebensversicherung wünschenswert, daß der Zinsabwurf gerade dieses Kapitalvermögens lieber etwas zu niedrig als auch nur etwas zu hoch eingeschätzt würde.

Bezüglich des steuerpflichtigen Einkommens ist noch der außerordentlichen Einnahmen zu gedenken. Der Art. 11 des Einkommensteuergesetzes lautet: „Außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Schenkungen, Lebensversicherungen und ähnlichen Erwerbungen gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen, sondern als Vermögensvermehrung, und kommen ebenso wie Verminderung des Vermögens nur insofern in Betracht, als die Erträge desselben dadurch vermehrt oder vermindert werden."

Gestützt auf den Herrmannschen Einkommensbegriff: „Der Einkommensbegriff erweist sich als Reinvermögenszugang eines bestimmten Zeitabschnitts inkl. der Nutzungen und geldwerten Leistungen Dritter" verwirft Schmitt[1]) die Freilassung solcher außerordentlichen Einnahmen vollkommen; sie sind, sagt er, ebenfalls Reinvermögenszugänge, sie sind demnach Einkommen und also steuerpflichtig. — Man kann ihm hier nur bis zu einem gewissen Grade beipflichten. Erbschaften z. B. bedeuten nicht in jedem Falle eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage, die mit jedem Reinvermögenszugang notwendigerweise verbunden ist; der Anlaß, der die Erbschaft herbeiführt, kann sogar trotz der Erbschaft eine erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Erben im Gefolge haben, z. B. wenn die Erbschaft an Deszendenten oder Ehefrauen fällt, deren Ernährer gestorben ist.

Die innere Berechtigung für die Freilassung der Erbschaften und Schenkungen von der Einkommensteuer ist darin zu finden, daß solcher Erwerb je nach den näheren oder entfernteren Beziehungen des Erben (Beschenkten) zum Erblasser (Schenker) eine differentielle Behandlung

---

der Stw., Art. Lebensversicherung, II. Aufl., 1900, Bd. V, p. 561) wohl mit Recht, ob in Zukunft mit einem solchen Zinsfuß zu rechnen sein wird. Schon jetzt bedienen sich einige Lebensversicherungsanstalten bei Berechnung der Prämie eines Zinsfußes von nur 3 Proz.

1) a. a. O. p. 9 ff.

erfordert. Dazu ist die Einkommensteuer nicht geeignet, es kann nur durch eine besondere Erbschaftsteuer durchgeführt werden.

Lebensversicherungskapitalien fallen entweder bei Versicherung auf den Todesfall an die Erben, oder bei der abgekürzten Versicherung an den Versicherten selbst. In jenem Falle stehen sie in steuerlicher Hinsicht den Erbschaften gleich. Daß auch in letzterem Falle das Gesetz sie als nicht steuerpflichtiges Einkommen erklärt, ist in dem Umstande begründet, daß, wie wir gesehen haben, die Zinsen der noch nicht fälligen Forderungen steuerlich als Einkommen betrachtet und diese selbst auch zur Vermögensteuer herangezogen werden. Sie gelten demnach bereits als wirklich vorhandenes Vermögen, und die Freilassung bei wirklich eintretetendem Anfall ist dann selbstverständlich.

Anders jedoch liegt die Sache mit den in der Generalklausel „und ähnliche Erwerbungen" zusammengefaßten außerordentlichen Einkünften, für die keine die Einkommensteuer ersetzende Abgabe besteht. Es kommen hier besonders Lotterie- und Konjunkturengewinne in Betracht. Sollen sie ganz frei ausgehen, während doch Erbschaften und Schenkungen zu der Erbschaftsabgabe, die zum Teil außerordentlich viel höher als die Einkommensteuer ist, herangezogen werden? Ohne den Dingen Zwang anzutun, wird man im Gegenteil behaupten können, daß solche „unverdienten" Reinvermögenszugänge eine wesentlich stärkere Belastung ertragen können, als regelmäßig erworbenes Einkommen, aus welcher Erwerbsquelle es auch sei. Es ist eine Forderung der Gerechtigkeit, solche Einkünfte zur Einkommensteuer heranzuziehen, oder noch besser sie in das Erbschafts- und Schenkungsabgabegesetz einzubeziehen, und sie mit dem höchsten dort zulässigen Steuerfuß zu belegen. Daß über solche außerordentliche Einnahmen die gothaische Steuergesetzgebung keine besonderen Bestimmungen getroffen hat, ist eine Lücke, die auszufüllen höchst wünschenswert erscheint.

Der Tarif ist ein Klassentarif und setzt folgende Steuersätze fest: bei einem Einkommen von mehr als:

300— 400	Mk.	jährlich	1,00	Mk.
400— 500	„	„	1,60	„
500— 600	„	„	3,00	„
600— 700	„	„	5,00	„
700— 800	„	„	7,00	„
800— 900	„	„	9,00	„
900—1000	„	„	12,00	„
1000—1100	„	„	14,00	„

Bei Einkommen von	schreiten die Klassen fort in Stufen zu je	nimmt der Steuersatz pro Stufe zu um
1 100— 1 500 Mk.	100 Mk.	3,00 Mk.
1 500— 2 400 „	100 „	4,00 „
2 400— 2 600 „	100 „	5,00 „
2 600— 4 200 „	200 „	**8,00** „
4 200— 5 000 „	200 „	**7,00** „
5 000—10 200 „	200 „	**8,00** „
10 200—44 400 „	300 „	12,00 „
44 400—70 200 „	300 „	13,00 „
70 200 - 90 000 „	300 „	14,00 „
mehr als 90 000 „	500 „	25,00 „

In der folgenden Tabelle sind die Steuersätze in Prozente umgerechnet und zugleich mit dem früheren Steuerfuß, demjenigen Preußens und demjenigen Meiningens verglichen.

Einkommen	Jetziger		Früherer		In Preußen (Ges. v. 24. Juni 91		In Meiningen (Ges.v. 18. März 90	
von Mk.	Satz Mk.	Fuß Proz.	Satz Mk.	Fuß Proz.	Satz Mk.	Fuß Proz.	Satz Mk.	Fuß Proz.
300—400	1	0,29[1]	2,40—3,60	0,88	—	—	—	—
1 000	12	1,2	15	1,5	6	0,6	14	1,4
1 500	26	1,73	24	1,6	16	1,09	28,50	1,9
2 000	46	2,3	42	2,1	31	1,55	48	2,4
2 500	67	2,68	75	3,00	44	1,76	67,50	2,7
3 000	88	2,93	90	3,00	52	1,73	90	3,0
4 000	128	3,2	120,50	3,01	92	2,30	120	3,0
5 000	164	3,28	153,50	3,07	118	2,36	150	3,0
10 000	364	3,64	364	3,64	300	3,0	320	3,2
50 000	1974	3,95	1964	3,93	1680	3,36	2000	4,0
100 000	4282	4,28	3964	3,96	3900	3,9	4000	4,0

Setzt man die Berechnung fort, was freilich wohl keine praktische Bedeutung für Gotha hat, so bekommt man folgende Steuerfüße: bei einem Einkommen von 500000 Mk.: 4,86 Proz.; von 1000000 Mk.: 4,93 Proz.; und bei einem solchen von 10000000 Mk. würde er 4,95 Proz. betragen. — Die Skala ist also eine progressive, nicht wie v. Heckel[2]) behauptet eine degressive; gerade durch diesen Umstand zeichnet sie sich vor der preußischen und meiningenschen Skala sowie vor der der meisten übrigen deutschen Staaten aus. Sie sowohl wie die frühere „gothaische" Skala ist ein Beispiel, daß, wie schon früher einmal erwähnt wurde, die Progression wohl durchführbar ist, ohne zu allzu hohem Steuerfuße zu gelangen. Man wird hier entgegen-

1) Berechnet nach dem Mittelwerte 350 Mk.

2) a. a. O. p. 255.

Digitized by Google

halten können, daß sich eine Progrgssion, die wie die frühere gothaische einen gewissen Prozentsatz (4 Proz.) niemals erreicht, doch kaum von der Degression unterscheidet; denn wenn die Progression, wie es bei der asymptotischen Skala der Fall war, bei hohen Einkommen nur noch hundertstel Prozente beträgt, dann wäre sie praktisch ohne Bedeutung. — Wenn dieser Einwand nun auch für die frühere Besteuerung in Gotha Geltung haben mag, so betrifft er doch die jetzige nicht mehr. Denn einerseits ist bei der jetzigen Progressivskala eine unüberschreitbare Grenze nicht mehr gegeben, und dann ist durch sie eine Besteuerung geschaffen, die für die Fälle, die überhaupt vorkommen oder doch vorkommen können, sehr wohl merklich progressiv fortschreitet (der Steuerfuß beträgt für 100000 Mk.: 4,28 Proz., für 200000 Mk.: 4,64 Proz., für 500000 Mk.: 4,86 Proz.). Daß die Progression bei Einkommen, die praktisch bedeutungslos sind, nicht mehr merklich fortschreitet, raubt ihr aber weder ihren Charakter noch ihren Vorzug vor der Degression.

Weiter zeichnet sich die gothaische Einkommenbesteuerung dadurch aus, daß die niedrigeren Einkommen bis zu 3000 Mk., soweit es das fiskalische Interesse zuließ, möglichst wenig belastet sind, weniger belastet sind, als dies z. B. in Meiningen der Fall ist. In Preußen wiederum sind die Klassensprünge viel zu weit gewählt (von 9500 Mk. an: 1000 Mk.; von 100000 Mk. an sogar 5000 Mk.), wodurch diejenigen, die der oberen Grenze näher liegen gegenüber denen zu sehr bevorzugt werden, deren Einkommen der unteren Grenze näher kommt, während durch die kleinen Klassensprünge in Gotha eine sehr gleichmäßige Progression ermöglicht wird.

Der Vergleich mit den früheren Steuersätzen zeigt, daß die niedrigen Einkommen entlastet wurden, daß jedoch die höheren Stufen der früheren Klassensteuer sich eine Erhöhung gefallen lassen mußten (cf. Positionen für 1500 und 2000 Mk.). Von der Grenze der früheren Einkommensteuer und Klassensteuer, 2400 Mk., an ermäßigt sich der Steuerfuß bis 3200 Mk., erhöht sich von da ab fast stetig; bei 10000 Mk. stimmt er mit dem früheren überein. Während nach der früheren asymptotischen Skala 4 Proz. nie ganz erreicht wurden, beträgt jetzt der Steuerfuß bei ca. 55000 Mk. 4 Proz. — Eine Durchbrechung des Prinzips der Progressivität liegt insofern in dem Tarif, als zwischen Stufen, die für je 200 Mk. um 8 Mk. steigen, vier ebensolche eingeschaltet sind (4200—5000 Mk.), die um je 7 Mk. steigen. Wahrscheinlich ist dies nur aus dem Grunde geschehen, um die Progression des Steuerfußes ein wenig zu hemmen.

In bestimmten Fällen findet nun freilich eine Abweichung vom Tarife statt. Diejenigen physischen und nichtphysischen Personen, die, ohne im Herzogtum Gotha zu wohnen oder ihren Sitz zu haben, Einkommen von dort beziehen, sei es aus Grundbesitz, Handel oder Gewerbe, sei es als Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern aus der Staats- und Domänenkasse, werden bei solchem Einkommen von 60—3200 Mk. durchweg mit 3 Proz., erst bei höherem Einkommen nach dem Tarif besteuert [1]). Diese Bestimmung, die, wie schon oben dargelegt [2]), durch das Gesetz vom 10. Januar 1854 eingeführt wurde und aus diesem Gesetz übernommen worden ist, ist geeignet, die von ihr betroffenen Personen gegenüber den Bewohnern des Herzogtums bedeutend zu benachteiligen, und zwar wird die Benachteiligung immer größer, je geringer das Gesamteinkommen des Pflichtigen ist.

Mag immerhin die Annahme, daß Grundbesitzer und Gewerbetreibende, die anderswo als am Orte des Grundbesitzes bezw. des Gewerbebetriebes wohnen, auch anderswo noch weitere Einkünfte beziehen oder aber so wie so über ein hohes Einkommen verfügen, häufig — bei weitem nicht immer — zutreffen, so daß die angeführte Bestimmung für sie ohne Belang ist, so ist sie doch für Personen, deren Einkommen in Besoldungen, Pensionen etc. besteht, eine sehr fühlbare und ungerechtfertigte Mehrbelastung. Eine außerhalb des Herzogtums wohnende Witwe z. B., die eine Pension von 1000 Mk. bezieht — Pensionen aus der Witwensozietätskasse fallen ebenfalls unter die Bestimmung — hat 30 Mk. Steuer d. h. das $2^1/_2$-fache des normalen Steuersatzes zu zahlen! — Will man die Maßnahme etwa damit begründen [3]), daß dadurch gothaische Pensionäre gehalten werden sollen, ihren Wohnsitz auch im Herzogtum zu nehmen? Diese Absicht wäre nicht zu billigen, denn wie viele wohlberechtigte Gründe gibt es nicht, die einen pensionierten Beamten, eine Witwe veranlassen können, ihren Wohnsitz anderswo aufzuschlagen! ich erinnere nur an die Neigung der Eltern, dorthin zu ziehen, wo eines der Kinder wohnt.

Ich sprach bisher vorzugsweise von den Besoldungen und Pensionen. Für Grundbesitzer und Gewerbetreibende ist aber die Bestimmung prinzipiell ebenso ungerechtfertigt. In den Fällen aber, in denen das Einkommen aus inländischem Grundbesitz und Gewerbebetrieb nur einen Teil des Gesamteinkommens ausmacht, ist die Bestimmung des-

1) Die Steuer ist nicht wie v. Heckel a. a. O. p. 225 zu Unrecht behauptet, in diesen Fällen um 3 Proz. höher als die des Tarifs, sondern beträgt überhaupt 3 Proz.

2) cf. p. 76 f.

3) Die Begründung zum Gesetzentwurf (Ldt.-Verh. 1901/04) läßt eine Begründung dieser Bestimmung vollkommen vermissen.

Digitized by Google

halb überflüssig, weil noch eine andere besteht, die der Gerechtigkeit weit mehr entspricht[1]): „Steuerpflichtige, deren Einkommen . . . nur teilweise der Besteuerung unterliegt, werden mit Bezug auf diesen Teil verhältnismäßig nach dem Maßstabe desjenigen Tarifsatzes[2]) veranlagt, der auf ihr Gesamteinkommen Anwendung zu finden hätte". — Nach allem wäre im Sinne der Gerechtigkeit zu wünschen, daß die angeführte Ausnahme vom Tarife aufgehoben würde.

Der Organismus der Einschätzung und Veranlagung hat wesentliche Veränderungen erfahren. Um zu verhindern, daß die Interessen einer Gemeinde einseitig zum Schaden des Staates wahrgenommen werden, erstreckt sich die Tätigkeit je einer Kommission nicht mehr auf eine einzelne Gemeinde, sondern auf einen größeren, mehrere Gemeinden umfassenden Bezirk. Nur die Städte Gotha, Ohrdruf und Waltershausen bilden je einen Bezirk für sich.

Zur Veranlagung der Steuerpflichtigen mit bis zu 2000 Mk. Einkommen wird für jeden Bezirk eine Voreinschätzungskommission gebildet, die sich nur aus Steuerpflichtigen, gewählt von den in Betracht kommenden Gemeindevertretungen, zusammensetzt. Die Nachprüfung ihrer Resultate, die Prüfung der Fassionen und Veranlagung der Steuerpflichtigen mit mehr als 2000 Mk. Einkommen sind die Aufgaben der Einschätzungskommissionen. Deren Mitglieder werden teils vom Staatsministerium ernannt, teils gewählt und zwar in den Städten Gotha, Ohrdruf und Waltershausen von der Stadtverordnetenversammlung, in den übrigen Einschätzungsbezirken von den Mitgliedern der betr. Voreinschätzungskommission. Die Zahl der ernannten Mitglieder darf die Hälfte der Zahl der gewählten Mitglieder nicht überschreiten; die absolute Mitgliederzahl für jeden Bezirk setzt das Staatsministerium fest. Während soweit die gothaische Gesetzgebung vollständig dem preußischen Veranlagungsmodus gefolgt ist, enthält sie nun noch die bemerkenswerte Bestimmung, daß sich die Veranlagungskommission nicht alle sechs Jahre (Preußen) vollkommen neu zusammensetzt, sondern daß alle zwei Jahre nur die Hälfte der ernannten wie der gewählten Mitglieder ausscheidet.

Der Deklarationszwang für Pflichtige mit Einkommen von 1500 Mk. an ist bestehen geblieben.

Als Berufungsinstanz, die in Preußen genau so zusammengesetzt wird wie die Veranlagungskommissionen, besteht für das ganze Herzogtum eine einzige Kommission, die aus einem vom Staatsministerium ernannten Vorsitzenden und sechs vom Landtag auf vier Jahre „unter

1) cf. Art. 5 letzter Abs.

2) Hätte wohl besser geheißen: „. . . in Bezug auf diesen Teil mit dem Steuerfuße . . "

möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens" zu wählenden Steuerpflichtigen gebildet wird. — Wenn man auch durch die Wiederwahl der Mitglieder die Möglichkeit einer fortlaufend gleichartigen Behandlung von Berufungsfällen gegeben ist, so wäre es doch wünschenswert, um sie zu garantieren, daß wie bei den Einschätzungskommissionen auch hier immer nur die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig ausscheiden dürfte.

Es erübrigt nun noch, auf einige bisher unerwähnt gebliebene Punkte hinzuweisen, in denen das jetzige Steuergesetz von dem früheren abweicht:

1. Bei Einkommen bis einschließlich 3000 Mk. können für jedes Familienmitglied unter 14 Jahren 50 Mk. in Abzug gebracht werden.

2. Bei Einkommen bis ausschließlich 4000 Mk. können „besondere die Leistungsfähigkeit wesentlich vermindernde wirtschaftliche Verhältnisse" berücksichtigt werden, derart daß die betr. Steuerpflichtigen in eine der nächst niederen Stufen, höchstens aber um drei Stufen niedriger eingeschätzt werden, als ihnen eigentlich zukäme. — Die Regierung hat in der Begründung zum Gesetzentwurf von solchen Verhältnissen, jedoch ohne sie in das Gesetz aufzunehmen, gesprochen als von „Unterhalt und Erziehung der Kinder, Verpflichtung zur Unterhaltung mittelloser Angehöriger, andauernder Krankheit, geminderte Erwerbsfähigkeit infolge hohen Alters, Verschuldung und besonderen Unglücksfällen." Eine gewisse Willkür wird freilich bei der Beurteilung solcher Verhältnisse niemals ganz ausgeschaltet werden können. Um aber für das ganze Land eine einheitliche Beurteilung zu ermöglichen, müßte die Prüfung der Gesuche einer Zentralkommission, als welche die Rekurskommission fungieren könnte, übertragen werden.

Der Ertrag der Einkommenbesteuerung war von fünf zu fünf Jahren folgender (vergl. auch Anhang):

1850/51	174 300 Mk.	1880/81	601 410 Mk.
1855/56	207 603 „	1885/86	563 637 „
1860/61	261 306 „	1890/91	419 444 „
1865/66	271 200 „	1895/96	704 188 „
1870/71	374 283 „	1900/01	867 974 „
1875/76	537 135 „	1901/02	915 845 „

Nach der Einführung der allgemeinen Einkommensteuer war der Ertrag:

1902/03	1 079 000 Mk.
1903/04	1 083 786 „

Digitized by Google

2. Die Vermögensteuer.

Die Forderung der modernen Steuertheorie „stärkere Heranziehung des fundierten Einkommens zu den öffentlichen Lasten als des unfundierten" zu erfüllen, ist die allgemeine Einkommensteuer weder geeignet noch bestimmt. Diese ergänzende Funktion fällt der Vermögensteuer zu, um ihre sekundäre Stellung anzudeuten, als „Ergänzungssteuer" bezeichnet.

Das gothaische Gesetz, betreffend die Ergänzungssteuer, vom 12. März 1902 [1]) ist in der Hauptsache dem preußischen (vom 14. Juli 1893) nachgebildet; doch weicht es auch in wesentlichen Punkten von diesem ab. Während in Preußen nur physische Personen zur Entrichtung der Vermögensteuer verbunden sind, zieht Gotha auch die nichtphysischen Personen heran, die oben bei der Einkommensteuer bereits genannt worden sind. — Der Staat will durch die Einkommenbesteuerung der juristischen privatrechtlichen Personen das volle Einkommen der Gesamtheit der Aktionäre bezw. der Mitglieder treffen. Da nun nicht geleugnet werden kann, daß dieses Einkommen zum Teil fundiertes ist, so ist auch kein Grund abzusehen, weshalb diese juristischen Personen nicht auch zur Vermögensteuer herangezogen werden sollen. Von dem Vermögen der Aktiengesellschaften bezw. Genossenschaften sind natürlicher Weise das Aktienkapital bezw. die Summe der Geschäftsanteile abzuziehen, da dieses Vermögen ja bei den Aktionären und Teilhabern erfaßt wird.

Ein anderer Punkt, in dem sich die gothaische Gesetzgebung erheblich von der Preußens unterscheidet ist der, daß diese nur eine fakultative Vermögensdeklaration kennt, jene hingegen den Deklarationszwang ohne irgendwelche Beschränkung eingeführt hat.

Rücksichtlich der Steuerpflicht und der subjektiven Befreiungen auch betreffs des Domänengutes und des Ernst-Albert-Fideikommisses gelten dieselben Bestimmungen wie bei der Einkommensteuer, cum grano salis auf die Vermögensteuer übertragen. Außerdem sind von der Vermögensteuer befreit: 1. Personen, deren Vermögen 5000 Mk. nicht erreicht; 2. weibliche Personen, die minderjährige Familienangehörige zu unterhalten haben, vaterlose minderjährige Waisen und Erwerbsunfähige, soweit das Vermögen 10000 Mk. nicht übersteigt, und 3. ebenfalls soweit das Vermögen höchstens 10000 Mk. beträgt, alle Personen, deren Einkommen 500 Mk. nicht übersteigt und das Einkommen lediglich aus dem Abwurf des Vermögens besteht.

1) G.S. 1902, 29.

Der Besteuerung unterliegt bewegliches und unbewegliches Vermögen, wie Grundstücke, Eisenbahnen, Bergwerkseigentum; Anlage- und Betriebskapital in land- nnd forstwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmungen; schließlich alles Vermögen, bestehend in Geld oder Forderungen, dem auch der Kapitalwert der Rechte auf Renten, noch nicht fällige Forderungen und ähnliches hinzuzurechnen ist. Selbstverständlich sind hier wieder Renten und Pensionen, die auf einem früheren Dienstverhältnis beruhen, Witwen- und Waisenpensionen, Unfall- und Invaliditätsrenten von der Besteuerung ausgeschlossen.

Es ist für die Steuerpflicht vollkommen gleichgültig, ob ein Vermögensobjekt jetzt oder in Zukunft Ertrag abzuwerfen bestimmt oder geeignet ist; demnach sind Parkanlagen, zeitweilig ertragslose Grundstücke, Landhäuser etc. ebenfalls der Vermögensteuer unterworfen. Eine Ausnahme jedoch macht alles nicht produktive Mobiliarvermögen — Möbel, Hausrat —, soweit es nicht als Zubehör eines Grundstückes oder als Bestandteil eines Anlage- oder Betriebskapitals anzusehen ist.

Persönliche und dingliche Kapitalschulden einschließlich des Kapitalwertes von etwa zu entrichtenden Renten oder anderen periodischen Leistungen, sowie Rücklagen von Versicherungsgesellschaften für Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen (Prämienreserven) kommen bei Feststellung des steuerpflichtigen Vermögens in Abzug.

Für die Berechnung des Vermögens ist bei Grundstücken und ähnlichen Vermögensbestandteilen der Verkaufswert, bei barem Gelde deutscher Währung, Reichskassenscheinen und Banknoten der Nennwert, bei fremdem Gelde, bei Aktien und anderen Wertpapieren, die einen Börsenkurs haben, der Kurswert, bei Renten und Apanagen der Kapitalwert, schließlich bei Anlage- und Betriebskapital die Schätzung zugrunde zu legen. Und zwar wird bei periodischen Nutzungen und Leistungen von unbegrenzter Dauer der Kapitalwert als das 25fache, bei solchen von unbestimmter Dauer als das $12\frac{1}{2}$fache des einjährigen Betrages angenommen. Ist jedoch die Dauer der Nutzung vom Leben einer Person abhängig, so ist der Kapitalwert anzunehmen bei einem Lebensalter

bis zu einschl.	15	Jahren	als das	18	fache
von	15—25	„	„ „	17	„
„	25—35	„	„ „	16	„
„	35—45	„	„ „	14	„
„	45—55	„	„ „	12	„
„	55—65	„	„ „	$8\frac{1}{2}$	„
„	65—75	„	„ „	5	„
„	75—80	„	„ „	3	„
mehr als	80	„	„ „	2	„

des einjährigen Betrages.

Der Kapitalwert von Nutzungen von bestimmter Dauer wird unter Annahme eines 4prozentigen Zinsfußes berechnet. Vom Kapitalwert unverzinslicher befristeter Forderungen und Schulden werden für die Zeit bis zur Fälligkeit 4 Proz. Jahreszinsen in Abzug gebracht. — Diese Berechnung ist offenbar nicht richtig, da ja nicht einfache, sondern Zinseszinsen berechnet werden müssen; auch in solchen Fällen müßte der „bare Wert" zugrunde gelegt werden. — Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen kommen mit dem Rückkaufswerte der Police oder aber, wenn dieser nicht bekannt, mit $^2/_3$ der Summe der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeträge in Ansatz.

Der Steuerfuß beträgt wie in Preußen $^1/_2$ ‰. Bis zu 100000 Mk. werden durch 1000 unteilbare Vermögensbeträge auf die nächst untere durch 1000 teilbare Zahl abgerundet. Von 100000 Mk. an dagegen werden jede angefangenen 10000 Mk., von 200000 Mk. an jede angefangenen 20000 Mk. voll gerechnet.

Die Veranlagung zur Ergänzungssteuer geschieht durch dieselben Organe wie die zur Einkommensteuer und gleichzeitig mit dieser.

Der Ertrag der Vermögensteuer war: im Jahre

1902/03	194 305 Mk.
1903/04	195 813 „

3. Die Erbschafts- und Schenkungsabgabe.

Einer Erbschafts- und Schenkungsabgabe können zweierlei Aufgaben zufallen: einmal kann sie berufen sein, einen notwendigen Ersatz zu bilden für die Freilassung der außerordentlichen, d. h. nicht regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen durch Erbschaft und Schenkung von der Einkommenbesteuerung; zweitens, entweder anstatt oder auch neben einer Vermögensteuer das fundierte Einkommen stärker zum Tragen der Staatslasten heranzuziehen. Diese letztere Funktion kann der vorliegenden gothaischen Erbschaftssteuer nicht wohl zugesprochen werden. Um sie ausreichend zu erfüllen, wäre es nötig, daß alle Erbschaften ohne Ausnahme von ihr erfaßt würden. Die gothaische Erbschaftssteuer aber läßt den weitaus größten Teil aller Erbfälle frei, nämlich alle Erbschaften an Deszendenten und Ehegatten. Ihr kann also nur die zuerst genannte Aufgabe zufallen.

Das neue Gesetz, die Erbschafts- und Schenkungsabgabe betreffend [1], entstanden aus dem Bedürfnis die veraltete zwiefache Erbschaftssteuer

1) Ges. v. 12. März 1902 G.S. 1902, 45, abgeändert durch Novelle v. 17. Mai 1902 G.S. 1902, 95.

mit all ihren Unklarheiten durch eine neue, den Anforderungen der modernen Steuertheorie entsprechende zu ersetzen, unterwirft der Abgabe Erbschaften, Schenkungen von Todes wegen oder unter Lebenden, Lehns- und Fideikommißanfälle und alle Erwerbungen, die denselben Charakter wie die genannten haben, unter welchem Namen sie auch erworben werden.

Die Steuerpflicht wurde, indem man den bisher bei den Kollateralgeldern geltenden Grundsätzen folgte, diejenigen der Erbschaftsstempelsteuer hingegen fallen ließ, nach dem Prinzipe der belegenen Sache einerseits, anderseits nach dem des letzten Wohnsitzes des Erblassers geregelt. Jenes ist bei Vererbung (und natürlicherweise auch Schenkung) von Immobilien, dieses bei Vererbung von beweglichen Gütern ausschlaggebend; d. h. von Immobilien ist die Erbschafts-(Schenkungs-)abgabe stets und nur dann zu entrichten, wenn sie sich im Herzogtum Gotha befinden, von Mobilien dagegen, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz in Gotha hatte. Vom Steuerbetrage für außerhalb des Herzogtums befindliche bewegliche Güter wird die im Auslande etwa zu entrichtende Abgabe in Abzug gebracht. Nach Ermessen des Staatsministeriums kann aber, um Doppelbesteuerung oder auch ungerechtfertigte Befreiung zu vermeiden, wenn noch Staaten in Betracht kommen, bei denen die Erbschaftssteuer nach anderen Grundsätzen erhoben wird, das Prinzip des Wohnsitzes durch das der Staatsangehörigkeit oder auch das der belegenen Sache im einzelnen Falle ersetzt werden.

Bezüglich der Feststellung der abgabepflichtigen Masse (Kapitalwert von Leibrenten etc.) sind dieselben Bestimmungen wie bei der Vermögensteuer maßgebend. Auch bei Lehns- und Fideikommißanfällen wird der steuerpflichtige Betrag nach der einjährigen Nutzung und nach dem Lebensalter des Erwerbenden unter Zugrundelegung desselben Schemas berechnet wie der Kapitalwert von Leibrenten. — Als Unterschied von der früheren Erbschaftsbesteuerung ist außerdem hervorzuheben, daß dem veränderten Geldmarkt entsprechend anstatt des 5prozentigen Zinsfußes ein 4prozentiger angenommen wird.

Auch bei dieser Abgabe ist der Deklarationszwang durchgeführt.

Außer der Befreiung des Fiskus, milder Stiftungen und der sonstigen auch bei anderen Steuerarten üblichen Befreiungen sind besonders zu erwähnen:

a) von der Erbschaftsabgabe sind befreit: Erbschaften, die den Wert von 500 Mk. nicht erreichen, und solche, die gelangen an: Verwandte der aufsteigenden Linie bis zur Höhe des Pflichtteils; Ehegatten; legitime oder legitimierte Abkömmlinge sowie außerehe-

Digitized by Google

liche Kinder in bezug auf den Nachlaß der Mutter und deren Vorfahren; an Bedienstete des Erblassers bis zum Werte von 1000 Mk.

β) von der Schenkungsabgabe sind befreit: Schenkungen von weniger als 500 Mk. Wert; an Verwandte in auf- und absteigender Linie, an Verlobte und von Verlobten unter sich und Schenkungen an Bedürftige als Beihülfe zum Lebensunterhalt oder zur Ausbildung.

Der Steuerfuß steigt mit der Entfernung des Grades der Verwandtschaft, in der Erblasser und Erbe stehen, dagegen nicht auch mit der Höhe des Anfalles. Erst hierdurch würde die Leistungsfähigkeit voll berücksichtigt werden können. Folgende Zusammenstellung [1]) gibt einen Vergleich der früheren und der jetzigen Steuerfüße:

	Kollateralgeld + Stempelsteuer vor 1902	Erbschaftssteuer seit 1902
Bedienstete des Erblassers für den Anfall von Renten, Pensionen und ähnliche	6 Proz.	1 Proz.
(Für den Anfall von Kapital werden sie wie sonstige Nichtverwandte behandelt, außer daß nur die über 1000 Mk. hinausgehende Summe zu versteuern ist).		
Aszendenten	–	2 „
Zuwendungen zu wohltätigen, gemeinnützigen und Unterrichtszweken	5 „	4 „
(Zu milden Stiftungen, an öffentliche Schulen, Kirchen etc., also soweit sie der Allgemeinheit zu gute kommen, sind solche Zuwendungen frei).		
Voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptivkinder und deren Nachkommen	5 „	5 „
Uneheliche Kinder für Anfälle aus dem Vermögen des Vaters, sofern die Vaterschaft urkundlich anerkannt ist.	8 „	5 „
Kinder voll- und halbbürtiger Geschwister.	5 „	6 „
Sonstige Verwandte bis einschl. zum IV. Grad	5 „	8 „
„ „ V. und VI. Grades	5 „	10 „
In allen übrigen Fällen	8 „	10 „

Schenkungen und Lehns- und Fideikommißanfälle werden jetzt nach demselben Tarif besteuert wie die Erbschaften.

Der Ertrag der Erbschafts- und Schenkungsabgabe war:

1902/03	66 002 Mk.
1903 04	121 832 „

1) cf. Finanz.-Arch. XXI, 2, 235 — Der dort von Schanz aufgestellten Übersicht konnte aber nicht in allen Punkten beigepflichtet werden. Die Besteuerung der Stief- und Schwiegerverwandten ist in den früheren Gesetzen nicht ausdrücklich geregelt; sie sind wohl unter den von der Stempelsteuer befreiten Verwandten bis einschl. zum VI. Grade mit einbegriffen. — Außerdem ist die Besteuerung der Bediensteten anders, als von Schanz angegeben.

Digitized by Google

Schlußwort.

Die Entwickelung des Steuerwesens im Herzogtum Gotha, die wir nunmehr von ihren ersten Anfängen bis zur Gegenwart verfolgt haben, ist typisch für die Steuerentwickelung in den meisten deutschen Staaten. Am Anfange finden wir Vermögensteuern, die bei der Bedeutungslosigkeit des beweglichen Vermögens in der Hauptsache als Grundsteuern angesehen werden können und später durch andere Ertragssteuern, insbesondere Gewerbesteuern, ergänzt werden. Daneben werden einige Verbrauchsabgaben erhoben.

Im 18. und im Anfang des 19. Jahrunderts ist ein allmählicher Übergang zur Subjektbesteuerung bemerkbar, indem häufig wenn auch zunächst auf bestimmte Zeit beschränkte Personalsteuern erhoben werden, zuerst in der primitiven Form der Kopfsteuern, die sich aber mehr und mehr der persönlichen Leistungsfähigkeit anzupassen suchen. In der Mitte des 19. Jahrhunderts endlich gewinnt die Subjektbesteuerung die Oberhand und drängt die Objektbesteuerung in eine sekundäre, ergänzende Stellung zurück. Am Schlusse der betrachteten Entwickelung endlich finden wir in Gotha ein gut durchgebildetes Steuersystem, das sich dem besten bisher Geleisteten an die Seite zu stellen vermag.

Das Schwergewicht dieses Systems liegt in der allgemeinen Einkommensteuer, die durch die Vermögensteuer und die Erbschafts- und Schenkungsabgabe ergänzt wird. Während die daneben bestehende Grundsteuer nicht mehr in das System hineinpaßt, kann einigen speziellen Gewerbesteuern, der Hausiergewerbe-, Wanderlager- und Eisenbahnsteuer, aus gewerbepolitischen Gründen die Berechtigung nicht abgesprochen werden. Die wenigen noch bestehenden Stempelabgaben, von denen in der Hauptsache nur diejenigen von Versicherungspolicen reinen Steuercharakter bewahrt, die meisten anderen aber den Charakter von Gebühren angenommen haben, sowie die Luxussteuern, mit der die Haltung von Hunden und der Jagdsport

Digitized by Google

belegt sind, sind im fiskalischen Interesse notwendig und auch durchaus gerechtfertigt.

Trotz der relativen Vollkommenheit des jetzigen gothaischen Steuersystems war im Gange der Betrachtung immerhin noch Gelegenheit genug vorhanden, mancherlei hervorzuheben, das den Anforderungen, die die moderne Steuerlehre an ein Steuersystem stellt, noch nicht ganz entspricht. Es ist freilich nicht wohl zu erwarten, daß die praktische Durchführung einer Besteuerung jemals einer strengen Theorie gerecht werden kann. Allein das praktisch Erreichbare zu verwirklichen, ist eine der ersten und vornehmsten Aufgaben der Gesetzgebung im modernen Staate.

Anhang.

Einem exakten Vergleich der Finanzen des Herzogtums S.-Gotha mit denen der anderen deutschen Bundesstaaten stehen zwei Hindernisse entgegen. Das eine ist die Gemeinschaftlichkeit der Einnahmen und Ausgaben mit dem Herzogtum S.-Koburg auf einigen Gebieten des Staatswesens. Wenn einerseits die in der Arbeit Zahns über die Finanzeu der deutschen Bundesstaaten[1]) für „S.-Koburg-Gotha" zusammengefaßten Zahlen kein getreues Bild ergeben, da ja, wie gezeigt wurde, das Finanzwesen für beide Herzogtümer getrennt ist, so darf anderseits auch für die in Tabelle I und II getrennt wiedergegebenen ein solcher Anspruch nicht erhoben werden. Die Zahlen müßten vielmehr für einzelne Gebiete getrennt, für andere zusammengefaßt werden, wodurch freilich ein Vergleich mit den anderen Staaten erschwert würde.

Das zweite Hindernis ist in der Coëxistenz der Staatskasse und der Domänenkasse begründet. Obgleich diese in erster Linie als eine Herzogliche Privatkasse aufzufassen ist, deren Verwaltung nur in den Händen von Staatsbehörden liegt, so mußten doch ihre gesamten Bruttoeinnahmen und -ausgaben mit aufgeführt werden, damit den Zahlen der anderen Staaten gleiches gegenübergestellt werden konnte. Hierdurch wird aber in den Spalten „Erwerbseinkünfte" und „Ausgaben auf die Erwerbseinkünfte" und „für Staatsschulden" mit Zahlen operiert, die mit dem Staatshaushalte in gar keinem oder doch nur in sehr losem Zusammenhange stehen. Indem überdies durch das Übergreifen des gemeinschaftlichen, des Staatskasse- und des Domänenkasseétats ineinander mancherlei Abschreibungen notwendig werden, haftet den Zahlen unvermeidlich ein Moment der Unsicherheit an.

Ein Teil der Schwierigkeiten wird erst behoben, und damit ein genauerer Vergleich mit den Finanzen anderer Staaten möglich

1) Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, 1904, III.

Digitized by Go

werden, wenn das neue Domänenabkommen in Kraft getreten sein wird, und sein finanzielles Ergebnis vorliegt.

Sieht man aber von diesen Mängeln der Zahlen in Tabelle I und II einmal ab, so ergibt die Finanzwirtschaft in S.-Gotha im Vergleich mit den anderen Staaten ein durchaus normales Bild. Im besonderen ist der Anteil der Steuern an der Gesamteinnahme (25,5 %) z. T. erheblich niedriger, als bei den anderen kleineren Staaten. Mit den größeren Bundesstaaten ist ein Vergleich deshalb unzulässig, weil bei ihnen die Einnahmen aus den Staatseisenbahnen einen zu großen Einfluß auf das Budget ausüben. Wären nur die Nettoerwerbseinkünfte in Rechnung gestellt worden, aldann würde auch in manchen der größeren Staaten der Steueranteil an der Gesamteinnahme den gothaischen nicht unerheblich übertreffen. Auch eine Berechnung der Steuerlast auf den Kopf der Bevölkerung, Tabelle IV, zeigt, daß die an die Bevölkerung des Herzogtums Gotha gestellten Anforderungen sich auf einem Mittelweg in der Finanzwirtschaft der deutschen Bundesstaaten bewegen.

Tabellen.

Digitized by Google

Tabelle I.

Ordentliche Einnahmen des Reichs und der Bundesstaaten.

Nach den Etats von 1903; in Millionen Mark und in Prozenten der Gesamteinnahme[1]).

	Gesamteinnahme	Erwerbseinkünfte		Steuern		Gebühren		Vergütungen		Sonstige[2]) Staatseinnahmen		Überschüsse		Überweisungen aus der Reichshauptkasse	
	Mill. Mk.	Mill. Mk.	%	Mill. Mk.	%	Mill. Mk.	%	Mill. Mk.	%	Mill. Mk.	%	Mill. Mk.	%	Mill. Mk.	%
Deutsches Reich	2281,9	575,2	25,2	1044,4	45,8	11,6	0,5	—	—	650,7	28,5	—	—	—	—
Preußen	2617,3	1795,2	68,6	258,3	9,9	96,3	3,7	41,5	1,6	88,5	3,5	—	—	337,5	12,8
Bayern	465,9	264,7	56,8	86,7	18,6	24,4	5,2	4,1	0,9	8,5	1,8	14,4	3,1	63,1	13,6
Sachsen	347,5	224,0	64,5	57,5	16,6	10,7	3,1	3,6	1,0	9,0	2,6	1,5	0,3	41,2	11,9
Württemberg	167,5	101,7	60,7	35,9	21,4	3,9	2,4	0,5	0,3	3,3	2,0	1,4	0,8	20,8	12,4
Baden	160,2	86,2	53,8	34,0	21,2	7,1	4,4	2,3	1,5	12,2	7,6	—	—	18,4	11,5
Hessen	77,0	32,4	42,1	15,7	20,4	2,2	2,8	0,6	0,8	5,8	7,5	9,2	12,0	11,1	14,4
Mecklenburg-Schwerin	37,0	22,1	59,7	3,8	10,2	0,8	2,2	0,8	2,2	3,3	8,9	0,4	1,1	5,8	15,7
Sachsen-Weimar	13,5	3,3	24,4	3,2	23,7	1,1	8,2	0,1	0,8	0,6	4,4	1,4	10,4	3,8	28,1
Mecklenburg-Strelitz	4,8	2,4	50,0	0,5	10,4	0,2	4,2	0,1	2,1	0,1	2,1	0,5	10,4	1,0	20,8
Oldenburg	28,2	14,7	52,1	4,4	15,7	1,0	3,5	0,5	1,8	1,0	3,5	2,6	9,2	4,0	14,2
Braunschweig	28,1	15,2	54,1	3,1	11,0	0,9	3,2	0,5	1,8	2,9	10,3	1,0	3,6	4,5	16,0
Sachsen-Meiningen	10,3	4,5	43,7	1,8	17,5	0,5	4,8	0,2	1,9	0,4	3,9	0,4	3,9	2,5	24,3
Sachsen-Altenburg	5,8	0,5	8,6	1,7	29,3	0,3	5,2	0,1	1,7	1,1	19,0	0,2	3,4	1,9	32,8

Digitized by Google

Sachsen-Gotha . .	6,05	1,93	31,9	1,54	25,5	0,57	9,4	0,03	0,5	0,44	7,3	—	—	1,54	25,4
Sachsen-Koburg . .	2,35	0,67	28,5	0,64	27,2	0,20	8,5	0,02	0,9	0,16	6,8			0,66	28,1
Anhalt	15,3	7,3	47,7	2,9	19,0	1,2	7,9	0,6	3,9	0,3	2,0	—	—	3,0	19,5
Schwarzb.-Sondersh. .	3,3	1,5	43,5	0,6	18,2	0,2	6,1	0,0	—	0,3	9,0	—	—	0,7	21,2
Schwarzb.-Rudolstadt	3,3	1,4	42,4	0,6	18,2	0,2	6,1	0,0	—	0,1	3,0	—	—	1,0	303,
Waldeck	1,7	0,0	—	0,4	23,5	0,1	5,9	0,0	—	0,6	35,3	—	—	0,6	35,3
Reuß ä. L. . . .	1,5	0,0	—	0,5	33,3	0,2	13,3	0,0	—	0,1	6,7	—	—	0,7	46,7
Reuß j. L. . . .	3,1	0,0	—	1,0	32,3	0,3	9,7	0,1	3,2	0,3	9,7	0,1	3,2	1,3	41,9
Schaumburg-Lippe .	1,1	0,0	—	0,3	27,3	0,1	9,1	—	—	0,3	27,3	—	—	0,4	36,4
Lippe	3,9	0,1	2,6	1,0	25,6	0,4	10,3	—	—	1,1	28,2	—	—	1,3	33,3
Lübeck	10,0	2,5	25,0	3,6	36,0	0,9	9,0	0,5	5,0	1,2	12,0	0,2	2,0	1,0	10,0
Bremen	32,6	5,7	17,5	13,3	40,8	7,1	21,8	1,2	3,7	2,3	7,1	0,8	2,4	2,2	6,7
Hamburg	105,6	10,1	9,5	48,0	45,5	17,8	16,9	5,0	4,7	12,4	11,7	4,9	4,6	7,4	7,1
Elsaß-Lothringen . .	64,7	9,3	14,4	29,7	45,9	2,4	3,7	2,3	3,6	4,5	6,9	—	—	16,5	25,5
Bundesstaaten Sa.	4217,5	2607,4	61,8	610,7	14,5	181,1	4,3	64,6	1,6	160,8	3,8	39,0	0,9	553,9	13,1

1) Die absoluten Zahlen sind mit Ausnahme derer für S.-Gotha und S.-Koburg den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs 1904. III, p. 16 entlehnt. Die von Zahn mit 8,7 Mill. Mk. angegebene Gesamteinnahme für beide Herzogtümer ist nicht genau; sie beläuft sich auf nur 8,4 Mill. Mk.

2) Die „sonstigen Staatseinnahmen umfassen besonders: Eingänge aus Staatskapitalien, Beiträge von Behörden und Privaten, Miete, Pacht, Verkaufserlösen und Einnahmen zufälliger und vermischter Art; für das Reich auch die Matrikularbeiträge in Höhe von 565,9 Mill. Mk.

Tabelle I.

Ordentliche Einnahmen des Reichs und der Bundesstaaten.

Nach den Etats von 1903; in Millionen Mark und in Prozenten der Gesamteinnahme[1]).

	Gesamteinnahme	Erwerbseinkünfte		Steuern		Gebühren		Vergütungen		Sonstige[2]) Staatseinnahmen		Überschüsse		Überweisungen aus der Reichshauptkasse	
	Mill. Mk.	Mill. Mk.	%	Mill. Mk.	%	Mill. Mk.	%	Mill. Mk.	%	Mill. Mk.	%	Mill. Mk.	%	Mill. Mk.	%
Deutsches Reich . .	2281,9	575,2	25,2	1044,4	45,8	11,6	0,5	—	—	650,7	28,5	—	—	—	—
Preußen	2617,3	1795,2	68,6	258,3	9,9	96,3	3,7	41,5	1,6	88,5	3,5	—	—	337,5	12,8
Bayern	465,9	264,7	56,8	86,7	18,6	24,4	5,2	4,1	0,9	8,5	1,8	14,4	3,1	63,1	13,6
Sachsen	347,5	224,0	64,5	57,5	16,6	10,7	3,1	3,6	1,0	9,0	2,6	1,5	0,3	41,2	11,9
Württemberg . . .	167,5	101,7	60,7	35,9	21,4	3,9	2,4	0,5	0,3	3,3	2,0	1,4	0,8	20,8	12,4
Baden . . .	160,2	86,2	53,8	34,0	21,2	7,1	4,4	2,3	1,5	12,2	7,6	—	—	18,4	11,5
Hessen	77,0	32,4	42,1	15,7	20,4	2,2	2,8	0,6	0,8	5,8	7,5	9,2	12,0	11,1	14,4
Mecklenburg-Schwerin	37,0	22,1	59,7	3,8	10,2	0,8	2,2	0,8	2,2	3,3	8,9	0,4	1,1	5,8	15,7
Sachsen-Weimar . .	13,5	3,3	24,4	3,2	23,7	1,1	8,2	0,1	0,8	0,6	4,4	1,4	10,4	3,8	28,1
Mecklenburg-Strelitz .	4,8	2,4	50,0	0,5	10,4	0,2	4,2	0,1	2,1	0,1	2,1	0,5	10,4	1,0	20,8
Oldenburg	28,2	14,7	52,1	4,4	15,7	1,0	3,5	0,5	1,8	1,0	3,5	2,6	9,2	4,0	14,2
Braunschweig . . .	28,1	15,2	54,1	3,1	11,0	0,9	3,2	0,5	1,8	2,9	10,3	1,0	3,6	4,5	16,0
Sachsen-Meinigen . .	10,3	4,5	43,7	1,8	17,5	0,5	4,8	0,2	1,9	0,4	3,9	0,4	3,9	2,5	24,3
Sachsen-Altenburg	5,8	0,5	8,6	1,7	29,3	0,3	5,2	0,1	1,7	1,1	19,0	0,2	3,4	1,9	32,8

Digitized by Google

Sachsen-Gotha . .	6,05	1,93	31,9	1,54	25,5	0,57	9,4	0,03	0,5	0,44	7,3	—	—	1,54	25,4
Sachsen-Koburg . .	2,35	0,67	28,5	0,64	27,2	0,20	8,5	0,02	0,9	0,16	6,8	—	—	0,66	28,1
Anhalt	15,3	7,3	47,7	2,9	19,0	1,2	7,9	0,6	3,9	0,3	2,0	—	—	3,0	19,5
Schwarzb.-Sondersh. .	3,3	1,5	43,5	0,6	18,2	0,2	6,1	0,0	—	0,3	9,0	—	—	0,7	21,2
Schwarzb.-Rudolstadt	3,3	1,4	42,4	0,6	18,2	0,2	6,1	0,0	—	0,1	3,0	—	—	1,0	303.
Waldeck	1,7	0,0	—	0,4	23,5	0,1	5,9	0,0	—	0,6	35,3	—	—	0,6	35,3
Reuß ä. L. . . .	1,5	0,0	—	0,5	33,3	0,2	13,3	0,0	—	0,1	6,7	—	—	0,7	46,7
Reuß j. L. . . .	3,1	0,0	—	1,0	32,3	0,3	9,7	0,1	3,2	0,3	9,7	0,1	3,2	1,3	41,9
Schaumburg-Lippe .	1,1	0,0	—	0,3	27,3	0,1	9,1	—	—	0,3	27,3	—	—	0,4	36,4
Lippe	3,9	0,1	2,6	1,0	25,6	0,4	10,3	—	—	1,1	28,2	—	—	1,3	33,3
Lübeck	10,0	2,5	25,0	3,6	36,0	0,9	9,0	0,5	5,0	1,2	12,0	0,2	2,0	1,0	10,0
Bremen	32,6	5,7	17,5	13,3	40,8	7,1	21,8	1,2	3,7	2,3	7,1	0,8	2,4	2,2	6,7
Hamburg	105,6	10,1	9,5	48,0	45,5	17,8	16,9	5,0	4,7	12,4	11,7	4,9	4,6	7,4	7,1
Elsaß-Lothringen . .	64,7	9,3	14,4	29,7	45,9	2,4	3,7	2,3	3,6	4,5	6,9	—	—	16,5	25,5
Bundesstaaten Sa.	4217,5	2607,4	61,8	610,7	14,5	181,1	4,3	64,6	1,6	160,8	3,8	39,0	0,9	553,9	13,1

1) Die absoluten Zahlen sind mit Ausnahme derer für S.-Gotha und S.-Koburg den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs 1904, III, p. 16 entlehnt. Die von Zahn mit 8,7 Mill. Mk. angegebene Gesamteinnahme für beide Herzogtümer ist nicht genau; sie beläuft sich auf nur 8,4 Mill. Mk.

2) Die „sonstigen Staatseinnahmen umfassen besonders: Eingänge aus Staatskapitalien, Beiträge von Behörden und Privaten, Miete, Pacht, Verkaufserlösen und Einnahmen zufälliger und vermischter Art; für das Reich auch die Matrikularbeiträge in Höhe von 565,9 Mill. Mk.

Tabelle II.

Ausgaben des Reichs und der Bundesstaaten.

	Gesamtstaatsbedarf	Ordentliche Ausgaben								Außerordentliche Ausgaben		Die Staatsschuld betragt
		Ausgaben auf die Erwerbseinnahmen		Allgemeiner Staatsaufwand		Leistungen an das Reich		Ausgaben für die Staatsschuld				
	Mill. Mk.	Mill. Mk.	%	Mill. Mk.	%	Mill. Mk.	%	Mill. Mk.	%	Mill. Mk.	%	Mill. Mk.
Deutsches Reich	2486,3	488,1	19,6	1771,4	71,3		—	99,1	4,0	127,7	5,1	2813,8
Preußen	2088,3	1300,5	48,4	755,3	28,1	349,9	12,9	285,6	10,6	—	—	7020,7
Bayern	466,0	195,0	41,9	147,0	31,5	74,1	15,9	49,9	10,7	·	·	1460,5
Sachsen	378,8	180,1	47,6	84,6	22,3	42,7	11,3	39,3	10,3	32,1	8,5	980,1
Württemberg	180,7	70,9	38,0	51,6	27,6	25,2	13,5	21,9	11,7	17,1	9,2	520,2
Baden	208,1	68,3	32,8	53,4	25,0	20,6	9,9	27,7	10,4	38,1	18,3	425,1
Hessen	80,3	19,2	23,9	28,3	35,3	11,6	14,4	11,5	14,3	9,7	12,1	332,7
Mecklenb.-Schwerin	40,7	13,9	34,1	11,5	28,2	6,1	14,9	5,7	14,0	3,5	8,8	131,8
S.-Weimar	14,2	0,6	4,2	9,7	68,3	3,8	26,8	0,1	0,7	—	—	2,3
Mecklenb.-Strelitz	4,7	0,9	19,2	2,6	55,3	1,1	23,4	0,1	2,1	—	—	1,4
Oldenburg	29,7	10,6	35,7	7,7	25,9	4,2	14,2	2,3	7,7	4,9	16,5	56,9
Braunschweig	29,2	8,9	30,5	12,1	41,4	4,7	16,1	2,9	10,0	0,6	2,0	57,3
S.-Meiningen	10,4	2,5	24,0	4,8	46,1	2,6	25,0	0,5	4,9	—	—	9,0
S.-Altenburg	6,1	0,2	3,3	3,5	57,4	1,9	31,1	0,1	1,6	0,4	6,6	0,9
S.-Gotha	5,8	0,8	13,8	3,1	53,4	1,6	27,6	0,2	3,4	0,1	1,8	3,3
S.-Koburg	2,9	0,2	6,9	1,9	65,6	0,7	24,1	0,1	3,4	0,0	—	2,6
Anhalt	15,9	2,6	16,4	9,1	57,2	3,2	20,1	0,4	2,5	0,6	3,8	4,2
Schwarzb.-Sondersh.	3,3	0,7	21,2	1,9	57,6	0,7	21,2	0,0	—	0,0	—	1,2
Schwarzb.-Rudolst.	3,4	0,4	11,8	1,8	52,9	1,0	29,4	0,2	5,9	—	—	4,2
Waldeck	1,6	0,0		0,9	56,2	0,6	37,5	0,1	6,3	0,0	—	1,6
Reuß ä. L.	1,5	—	—	0,8	53,3	0,7	46,7	—	—	—	—	—
Reuß j. L.	3,0	—		1,6	53,3	1,4	46,7	0,0	—	—	—	1,6
Schaumburg-Lippe	1,1	—		0,6	54,5	0,5	45,5	0,0	—	0,0	—	0,5
Lippe	3,8	0,0		2,4	63,2	1,4	36,8	0,0	—	—	—	0,8
Lübeck	9,9	1,3	13,1	5,9	59,6	1,0	10,1	1,7	17,2	·	—	37,1
Bremen	50,5	3,3	5,8	17,8	31,5	2,3	4,1	6,6	11,7	26,5	46,9	102,5
Hamburg	138,8	3,8	2,7	75,4	54,3	7,8	5,6	18,7	13,5	33,1	23,9	489,4
Elsaß-Lothringen	71,3	5,8	8,1	39,3	55,1	18,5	26,0	2,2	3,1	5,5	7,7	32,5
Bundesstaaten Sa.	4402,0	1890,5	42,4	1334,6	29,9	586,9	13,2	477,8	10,7	172,1	3,8	

Digitized by Google

Tabelle III.

Spezieller Steuernachweis nach dem Voranschlage 1. April 1905/06

(in 1000 Mk. und Prozenten der Gesamtsteuereinnahme).

	abs.	%		abs.	%
Gesamtsteuereinnahme .	1542,7	100,0	Grundsteuer . . .	94,5	6,1
Einkommensteuer . .	1100,0	71,3	Hundesteuer . . .	39,0	2,5
Ergänzungssteuer . .	197,0	12,8	Waffenscheinabgabe .	11,7	0,8
Erbschafts- und			Eisenbahnsteuer . .	0,4	0,0
Schenkungsabgabe	100,0	6,5	Wadnerlagersteuer .	0,1	0,0

Tabelle IV.

Kopfbetrag der Steuern im Vergleich mit anderen Staaten

(in Mark).

	In S.-Gotha			Im Deutschen Reich	In Preußen	Im Kgr. Sachsen	In S.-Weimar	Durchschnitt aller Bundesstaaten
	1850	1875	1903	1903	1903	1903	1903	1903
Direkte Steuern	3,85	6,20	8,58	–	6,17	11,40	8,07	7,84
Insbes. Einkommensteuer	1,66	3,79	6,03	—	5,05	10,18	6,89	—
Aufwand-, Verkehrs-, Erbschafts- u. ähnl. Steuern .	4,88	1,70	1,04	18,53	1,32	2,28	0,69	2,99
Sa.	8,73	7,90	9,62	18,53	7,49	13,68	8,76	10,83

1) Die Zahlen sind mit Ausnahme derjenigen für S.-Gotha den Vierteljahrsheften zur Statistik des deutschen Reichs 1904 III entnommen.

De Amerikaanse Dreamfolk, een van hits- en operettefilmpjes gemaakte groep, speelt vanavond in de Kurhaus-Hal. Aan- vang 8.30 uur.

Bron: de Volkskrant

Aufgaben der Gemeindepolitik. „Vom Gemeindesozialismus."

Von **A. Damaschke**, Vorsitzender des Bundes der Deutschen Bodenreformer, Berlin. Fünfte, wesentlich erweiterte Auflage. **13. bis 20. Tausend.** 1903. Preis: 1 Mark 50 Pf.

Die Zeit (Berlin), vom 31. Oktober 1901, Nr. 5 sagt über die 4. Auflage:

Dieses Buch ist ein Markstein in zweifacher Beziehung: innerhalb der Bodenreformbewegung bedeutet es die endgültige Abstreifung alles Unklaren, Utopischen . . . Damit gewinnt das Buch auch seine grundlegende Bedeutung für die neuen Strömungen in den Gemeinden. Es ist ein Standard-Work der Mieterbewegung . . . Es ist eine Freude, Gemeindepolitik zu machen, wenn man alles Material so übersichtlich und vollständig zur Hand hat.

Die Steuerverhältnisse Bulgariens.

Von Dr. phil. **Iwan K. Drenkoff** aus Gabrowo (Bulgarien). Preis: 3 Mark.

Die Einkommenbesteuerung nichtphysischer (juristischer) Personen.

Von Dr. **D. Feitelberg**. Preis: 4 Mark.

Woher bezieht die Stadt Halle a. S. ihre wichtigsten Lebensmittel?

Eine statistisch-volkswirtschaftliche Studie von Dr. **Karl Grabenstedt**. Preis: 5 Mark.

Das Sparen.

Sein Wesen und seine volkswirtschaftliche Wirkung. Von Dr. **Karl Frhr. v. Manteuffel, gen. Szöge**. 1900. Preis: 3 Mark.

Die Einkommensteuergesetzgebung in den verschiedenen Ländern.

Von Dr. **Otto Müller**. 1902. Preis: 2 Mark 50 Pf.

Einkommen und Vermögen in Preussen

und ihre Entwicklung seit Einführung der neuen Steuern mit Nutzanwendung auf die Theorie der Einkommensentwicklung. Von Dr. **Kurt Nitschke**. 1902. Preis: 2 Mark 50 Pf.

Preuß. Verwaltungsblatt Nr. 28. vom 12. April 1902:

. . . Die Schätze, die aus ihr gehoben werden können, versucht obige Schrift allgemein zugänglich zu machen, und das ist ihr in vollem Maße gelungen. Vor allem bieten die klar hervorgehobenen Ergebnisse der neun ersten Geltungsjahre unseres Einkommensteuergesetzes (das erst während des Drucks bekannt gewordene zehnte, 1901, ist in einem Nachwort kurz behandelt) dem Volkswirtschaftler ein reiches Material zu dem heiß umstrittenen Gebiet der Güterverteilung in ihrer Wandlung. . .

Grundzüge der Staatssteuern im Königreich Sachsen.

Eine Studie von **Hans von Nostiz**. 1903. Preis: 3 Mark, geb. 4 Mark.

Theorie und Praxis in der Entwickelung der französischen Staatsschuld seit den Jahren 1870.

Von Dr. **Georg Sydow**. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. Adolf Wagner. Mit 2 Textfiguren. 1903. Preis: 5 Mark.

Abhandlungen

des

staatswissenschaftlichen Seminars

zu Jena

herausgegeben von

Professor Dr. J. Pierstorff.

Zweiter Band. Viertes Heft.

Verlag von Gustav Fischer in Jena
1907.

Digitized by Google

Der

Teilbau in Frankreich

von

Dr. A. Hermes.

Verlag von Gustav Fischer in Jena
1907.

Digitized by Google

Harvard College Library
Feb 8, 1928
Minot fund

Alle Rechte vorbehalten.

Seinem hochverehrten Lehrer und wohlwollenden Förderer

Herrn Geh. Regierungsrat Dr. E. Ramm

Vortragender Rat im Königlich Preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten,

zum Zeichen dankbarer Ergebenheit.

Digitized by Google

Vorwort.

Nicht mit Unrecht nennt Léonce de Lavergne in seiner „Économie rurale de la France" Frankreich einen „abrégé de l'Europe", einen Ausschnitt aus Europa. Die natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dieses in seiner Gesamtheit von der Natur so reich gesegneten Landes bieten in der Tat die größten Verschiedenheiten, wie sie sich in solcher Mannigfaltigkeit wohl kaum in einem andern europäischen Staate wiederfinden dürften. Auch in den politischen und sozialen Zuständen zeigt sich dieselbe Erscheinung einer bunten Vielgestaltigkeit. Jede der alten Provinzen hat ihre besondere Geschichte und ökonomische Entwicklung, ihre eigentümlichen Traditionen und als Produkt dieser Faktoren ihre typische wirtschaftliche und soziale Struktur in der Gegenwart. Von dieser reichen Mannigfaltigkeit bietet die landwirtschaftliche Produktion ein getreues Spiegelbild. Zwischen dem höchst intensiven Ackerbau in den reichen nördlichen Departements und der ausgedehnten blühenden Weidewirtschaft in der Normandie einerseits und dem weitverbreiteten Betrieb der Spezialkulturen, dem Wein-, Oliven- und Seidenbau im Süden treten die mannigfachsten Mittelformen des landwirtschaftlichen Produktionsprozesses in die Erscheinung, und dieser Vielartigkeit der Kulturen entspricht auch die Gliederung der in der Landwirtschaft üblichen Bewirtschaftungsformen. In buntem Wechsel kommen Eigenverwaltung, Pacht und Teilbau, bald unter Vorherrschaft des einen oder andern Systems, bald unter Nebeneinanderbestehen der verschiedenen Bewirtschaftungsmodi in ziemlich eng begrenzten Bezirken, vor. Charakteristisch ist insbesondere die noch große Verbreitung des Teilbausystems. Während dasselbe in Deutschland als hinsterbendes Gebilde verklungener Zeiten nur ein höchst kümmerliches Dasein fristet und eigentlich nur noch als historische Reminiszenz anmutet, hat es sich in unserm Nachbarlande Frankreich gegendweise mit seltener Zähigkeit behauptet und ist nach einer langen Periode rapiden Rück-

Digitized by Google

ganges in der Gegenwart wieder zu erhöhter Ausbreitung und Bedeutung gelangt.

Eine im Auftrage Sr. Exzellenz des preußischen Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unternommene Studienreise nach Frankreich gab mir Gelegenheit, den französischen Teilbau aus eigener Anschauung kennen zu lernen, und die vorliegende Arbeit bildet den über diese Studienreise an Se. Exzellenz den Herrn Minister erstatteten Bericht. Ich genüge einer freudigen Pflicht, wenn ich Sr. Exzellenz dem Herrn Minister auch an dieser Stelle für die gütige Verleihung des Studienauftrages und der Königlich landwirtschaftlichen Akademie Bonn-Poppelsdorf, insbesondere meinem hochverehrten Lehrer Herrn Professor Dr. J. Hansen, für die Befürwortung dieses Auftrages meinen tiefempfundenen Dank ausspreche. Desgleichen danke ich vielmals der großen Zahl von Herren, die mich auf meiner Studienreise in Frankreich mit Rat und Tat in so entgegenkommender Weise unterstützt haben. Ganz besonders ist es mir auch ein Bedürfnis, meinem hochverehrten Lehrer Herrn Geh. Hofrat, Professor Dr. J. Pierstorff, dessen staatswissenschaftlichem Seminar drei Semester lang anzugehören ich die Ehre hatte, für die mir mit stetem Wohlwollen erteilten wertvollen Ratschläge von ganzem Herzen zu danken.

A. Hermes.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort VII

I. Abschnitt. **Zur geschichtlichen Entwicklung des Teilbaues in Frankreich** . 1

Die Entwicklung bis zur französischen Revolution 1

Die Weiterentwicklung des Teilbaues nach der Revolution bis zur Gegenwart 48

II. Abschnitt. **Die gegenwärtige Ausdehnung des Teilbaues nach den Ergebnissen der letzten landwirtschaftlichen Dezennalstatistik von 1892** . . . 66

III. Abschnitt. **Der juristische Charakter des Teilbauvertrages** 90

1. Die Sozietätstheorie 92

2. Die Lokationstheorie 95

3. Die Lohnvertragstheorie 100

Der juristische Charakter des Teilbauvertrages nach dem Gesetz vom 18. Juli 1889 102

Die juristische Natur des Viehvertrages (bail à cheptel) 106

IV. Abschnitt. **Die Praxis des Teilbaues** 111

Form der Teilbauverträge. Dauer der Teilbauverträge. Gegenseitige Stellung von Besitzer und Teilbauern in der Wirtschaft im allgemeinen. Allgemeines über das im Teilbau bewirtschaftete Bodenareal. Neueinrichtung und Unterhaltung von Gebäuden. Beschaffung des lebenden und toten Inventars. Beschaffung der menschlichen Arbeitskräfte.

Besondere Eigentümlichkeiten der Teilbaubewirtschaftung 136

Lieferung von Saatgut. Anwendung von künstlichen Düngemitteln, Kalkung. Ernte. Erdrusch. Anbau von Hackfrüchten. Pflege und Neuanlage von Wiesen und Weiden. Viehhaltung. Zahlung von Versicherungsprämien und Steuern. Teilbauzins. Buchführung.

V. Abschnitt. **Der Teilbau in einigen Departements** 157

Der Teilbau im Departement Landes 158

Der Teilbau im Departement Allier 171

Der Teilbau im Departement Haute-Vienne 198

VI. Abschnitt. **Die kritische Würdigung des französischen Teilbausystems** . . 212

Anhang 246

I. Abschnitt.

Zur geschichtlichen Entwicklung des Teilbaues in Frankreich.

Die Entwicklung bis zur französischen Revolution.

Wir betrachten es nicht als unsere Aufgabe, in diesem Abschnitt eine genaue und erschöpfende Darstellung der historischen Entwicklung des Teilbaues in Frankreich zu geben; dazu bedürfte es einer Spezialforschung, die über den Rahmen unserer Arbeit hinausgreifen würde. Wir müssen uns vielmehr damit begnügen, an der Hand der uns zur Verfügung stehenden Quellen die wichtigsten Erscheinungen in der Geschichte des französischen Teilbaues zu skizzieren.[1])

Inwieweit das System des französischen Teilbaues geschichtlich mit dem römischen Kolonat zusammenhängt, das ist eine Frage, die mit Sicherheit noch nicht entschieden worden ist. Jedenfalls steht fest, daß seit jeher der Teilbau in Mittel- und Südfrankreich, in der Einflußsphäre der Römer, dem Gebiet des römischen, geschriebenen Rechts (droit romain oder droit écrit) verbreitet gewesen ist, während er im Norden, dem Gebiet der Gewohnheitsrechte (Coutumes), der örtlichen, landschaftlichen oder städtischen Rechte, auch nie annähernd die gleiche Rolle gespielt hat. Unleugbar ist der Teilbau eine sehr

1) Bis heute ist der Geschichte des Teilbaues in Frankreich noch keine besondere Forschung gewidmet worden. Die gesamte über den französischen Teilbau vorhandene Literatur — sowohl die ältere, als die neuere — beschäftigt sich überwiegend mit den juristischen Fragen und geht auf die historische Entwicklung sowie die wirtschaftliche Seite, abgesehen von wenigen Ausnahmen, nicht sehr ausführlich ein. Auch die Arbeit von Th. Spickermann, Der Teilbau in Theorie und Praxis (Heft 6 der Stiedaschen Sammlung volkswirtschaftlicher und wirtschaftsgeschichtlicher Abhandlungen, Leipzig 1902), deren auf Frankreich bezuglicher Teil sich wesentlich auf das Werk von Roger Merlin, Le Metayage et la participation aux bénéfices, Paris 1898, stützt, spricht von der geschichtlichen Entwicklung des französischen Teilbaues nur kursorisch. Vergleiche auch Doniol, Cartulaire de Brioude, Notes S. 24, und Lamprecht, Beiträge zur Geschichte des französischen Wirtschaftslebens im 11. Jahrhundert in „Staats- und Sozialwissenschaftliche Forschungen" von Schmoller, 1. Bd., 3. Heft, Leipzig 1878. Lamprecht meint, daß eine Spezialgeschichte des französischen Teilbaues am ehesten unerwartete Aufschlüsse zur Wirtschaftsgeschichte des Landes überhaupt bieten würde.

alte Institution. Die ersten ausführlicheren, aber immerhin noch spärlichen Dokumente über ihn besitzen wir aus der karolingischen Periode. Als eine der ältesten Urkunden gilt allgemein die des Domherrn Haganon, worin derselbe der Abtei St. Martin de Tours seinen herrschaftlichen Betrieb als Schenkung überweist. In dieser aus dem Jahre 819 stammenden Urkunde heißt es: „Wir übergeben unser herrschaftliches Gebiet dem Abt Friédegis mit den Leuten, die darauf wohnen und die wir dort angesiedelt haben, damit sie als Kolonen leben, und wir verordnen, daß diese Leute das Feld, die Weinberge und alles andere bestellen für die Hälfte des Ertrages (à mi-fruits) und daß man nichts mehr von ihnen fordert und sie nach uns keinerlei Elend zu erdulden haben".[1]) Es handelt sich also hier nicht um vollfreie Männer, sondern um Hörige, um glebae adscripti, die zwar persönlich frei waren, aber ohne Erlaubnis ihres Herrn den Grund und Boden nicht verlassen konnten. Fraglich ist es, ob derartige Teilbauverhältnisse zwischen den Hörigen und ihren Herren in jener Periode häufiger vorkamen. Doniol nimmt dies allerdings an.[2]) Nach ihm bestand zuweilen eine ganze Gemeinde aus solchen hörigen Teilbauern (serfs-métayers), die einem gemeinsamen Herrn gegenüber solidarisch hafteten.[3]) Die Lage derselben war manchmal höchst traurig, so daß die Kirche nicht selten zu ihren Gunsten einschreiten mußte. So geschah es z. B. seitens des Kapitels der Kirche von St. Etienne und Dijon für die Teilbauern in den Weinbaugebieten, von denen ihre Herren ein „muid de vendange" über das pflichtige Quantum hinaus verlangt hatten.

Weitere Angaben finden sich dann in den Aufzeichnungen der Abteien und den gesetzlichen Vorschriften für die Bewirtschaftung der Kirchengüter, die für das Studium der Wirtschaftsgeschichte vom 7. bis 15. Jahrhundert überhaupt die wertvollste Ausbeute gewähren. Das wichtigste Dokument aus dem frühen Mittelalter ist das vielgenannte, in den letzten Jahren der Regierungszeit Karls des Großen von dem Abt Irminon redigierte Polyptychon von Saint-Germain-des-Prés, das die detailliertesten Angaben über die damalige Art der Bewirtschaftung enthält;[4]) ihm schließt sich das

1) Guizot, Histoire de la Civilisation en France, Bd. IV, S. 7.

2) Doniol, Histoire des Classes rurales en France, Paris 1857, S. 185. Vergleiche auch Bonnemère, Histoire des Paysans, Paris 1856, 2. Bd., S. 5.

3) Doniol, S. 14. Vergleiche auch Karéiew, Les Paysans et la question paysanne en France, Paris 1890, S. 136.

4) Das Polyptychon der Abtei von Saint-Germain-des-Prés ist von Guérard 1834 bis 1836 in 2 Bänden veröffentlicht worden. Die Anmerkungen (Prolégomènes) zu dem-

ein halbes Jahrhundert jüngere Polyptychon von Saint-Remi-de-Reims an.

Die Abtei von Saint-Germain-des-Prés besaß im nördlichen Frankreich große Ländereien, die eingeteilt waren in terres seigneuriales und terres tributaires. Die ersteren wurden von den Mönchen oder ihren Beamten (officiers) administriert; die letzteren waren im Besitz von Kolonen, Liten, Sklaven und zuweilen sogar von freien Männern. Der größte Teil der terres tributaires war in kleine landwirtschaftliche Betriebe, die manses, eingeteilt, deren jeder gewöhnlich von einer Familie bewirtschaftet wurde. Außer den ihnen zur Bewirtschaftung überlassenen Ländereien hatten diese Familien auch noch die Felder der manses seigneuriaux zu bestellen. In der Abtei Saint-Germain-des-Prés nun gab es nicht weniger als 1646 landwirtschaftliche Betriebe, und von diesen befanden sich 10 in den Händen von Bebauern à part de fruits.[1])

Wir entnehmen der Aufzählung der einzelnen Untertanen der Abtei nach Rerolle die folgenden Angaben:[2])

6.— „ . . . Tenet eum Geroldus, servus sancti Germani, et uxor ejus, nomine Rainbolda, de beneficio Gerradi, quorum filius est Rainmarus . . . . ."

9.— „ . . . Quos nunc retinent Aguinus, colonus sancti Germani, et Adalbertus munboratus, quorum uxor et infantes omnes sunt sancti Germani . . . . ."

10.— „ . . . Et tenet eum Rainhildis, ancilla sancti Germani, cujus infantes isti sunt: Wineradus, Rainmarus, Winerildis. Omnes isti laborant ad medietatem . . . . ."

19.— „ . . . Tenet eam Wineradus; aut arat eam ad medietatem aut denarios XII."

---

selben datieren von 1844. Der Text des Polyptychon ist 1886 von Longnon neu herausgegeben worden.

Ein Polyptychon ist die Summe der Aufzeichnungen (genaue Beschreibung usw.) über die verschiedenen Güter derselben Besitzung, einer Abtei z. B. In den ersten Jahren des 9. Jahrhunderts ordnete Kaiser Karl der Große an, daß für die Güter des Fiskus, der Mönche und Erzbischöfe solche Beschreibungen mit Angabe der Gutsgröße und der einzelnen Kulturarten sowie ferner der sozialen Rangordnung jedes auf dem Gute Wohnenden aufgestellt wurden, und zur Erfüllung dieser Vorschriften wurde vom Abt Irminon das oben erwähnte Polyptychon für Saint-Germain-des-Prés angefertigt.

1) Diese geringe Zahl erklärt sich aus der Lage der Abtei — Region l'Hiemois im nördlichen Frankreich — wo ja, wie oben schon kurz erwähnt, der Teilbau nie eine besonders große Ausdehnung gewonnen hat.

2) Rerolle. Du colonage partiaire et spécialement du métayage. Paris 1888, S. 165.

23.— „ . . . Tenet eum nunc Amatlaicus colonus et uxor ejus colona, nomine Winerada, homines sancti Germani . . . Arat ipsam terram ad medietatem. Donat quatuor denarios de capite suo, pullos et ova . . ."

26.— „ . . . Tenet eum Adalgardis libera. Arat illum ad medietatem.

27.— „ . . . Tenet eum Rotveus . . . aut arat illum ad medietatem, aut solvit solidos II.

31. et 32.— „ . . . Has duas donationes tenet Airulfus, lidus sancti Germani. Arat eas ad medietatem.

33.— „ . . . Tenet nunc eum Rainboldus, servus sancti Germani, et uxor ejus ancilla, nomine Framberta. Arat ipsam ad medietatem, solvit denarios III, pullos et ova."

43.— „Et tenet eam nunc Adlevertus, colonus sancti Germani, de beneficio Gerradi. Arat ipsam terram ad medietatem."

Auch hier handelt es sich um persönlich unfreie Leute, die in einem Teilbauverhältnis stehen, und zwar nicht nur um Kolonen, sondern auch um Leibeigene und Liten. Indes findet sich eine Person in der Aufzählung, deren persönliche Freiheit unzweifelhaft ist. „Tenet eum Adalgardis libera. Arat illum ad medietatem". Diese Stellung der freien Frau Adalgardis wird vielfach als das erste Teilbauverhältnis einer freien Person zu einem größeren Bodeneigentümer angesehen.

Über die Dauer des Teilbauverhältnisses gibt das Polyptychon keinerlei Aufschluß, indes scheint dasselbe dauernd gewesen zu sein, worauf insbesondere die genaue genealogische Aufzählung bei den einzelnen Bebauern hindeutet.

In dem Polyptychon der Abtei Saint-Remi-de-Reims, das unter dem Apostolat des Erzbischofs Hinkmar von Reims (806—882) geschrieben worden ist, geschieht der Kolonen à part de fruits häufiger Erwähnung. In der Hauptsache handelt es sich hier um die Bewirtschaftung von Weinbergen, für welche die Kolonen $^1/_3$ der Ernte erhalten.

Die folgenden Stellen aus dem Polyptychon von Saint-Remi deuten auf Teilbauverhältnisse hin.[1])

III, 3. Hunoldus ingenuus tenet mansum I servilem . . . facit vineam dominicam ad tertium. Donat pullos III, ova XV et facit omne servitium sibi injunctum.

III, 4. Leudoinus tenet . . . . . similiter.

1) Rerolle, S. 172.

Digitized by Google

IV, 2. Cristiammus ingenuus tenet de terra arabili mappas III; vineam ubi possunt colligi de vino modii XX; dabiturque ei de foeno dimidium carrum. Donat de vino modium I. Facit vineam de suo dominicam ad tertium et deducit ipsum ad monasterium.

IV, 3. Hildierus habet similiter et facit similiter.

VII, 5. Habetur ibi vinea dominica, quae facit ad tertium, ubi possunt colligi in duas partes, de vino modii XVI. Mansum ingenuilem tenet Ermenerus ingenuus. Solvit in censum de vino modios II, facit vineam ad tertium, ubi possunt colligi, in duas partes, de vino modii X.

IX, 10. In Moncello, habet accolam I. Tenet Adelherus ingenuus. Solvit inde solidos II. Facit vineam ad tertium, ubi possunt colligi de modii XX.

XXIII, 2. Hildebertus tenet accolam I. Arat annis singulis diurnale I. Donat pullos II, ova X. Facit vineam dominicam ad tertium. Donat exinde in circadio dimidium modium; facitque manopera in prato, in messe, vel ubicumque necessitas fuerit.

XXVI, 41. Habet idem in eadem villa vineam I, ubi possunt colligi modii XVIII absque tertio.

Die Prüfung anderer Kartularien[1]) zeigt ebenfalls, daß der Teilbau wohl bekannt war.[2]) Erwähnenswert ist, daß bis zum 11. Jahrhundert keine besondere Bezeichnung für die Partiarkolonen existiert. Man wendet nicht das Wort partiarius an, sondern bedient sich besonderer Umschreibungen, wie „arat ad medietatem" oder „facit vineam ad tertium". Zum erstenmal finden wir einen Namen in der Gründungsakte der Abtei von Orbestier aus dem Jahre 1007: Sive sint praedictis Fulcherio et successoribus suis propria animalia, sive medietariis suis partionaria.[3]) Lamprecht nimmt an, daß der Teilbau schon von den ersten Jahrhunderten des Mittelalters an immer mehr den wirtschaftlichen Charakter Frankreichs bestimmt hat[4]).

1) Ein Verzeichnis der wichtigsten Kartularien geben wir nach Lamprecht im Anhang.

2) Indes herrschte auf manchen Klostergütern eine dem Teilbau abholde Tendenz, die beim Prämonstratenserorden sogar so weit ging, daß die Regeln desselben den Mitgliedern als gleich schimpflich verboten, Handel zu treiben und Teilbauern zu halten.

3) Ducange, Glossarium mediae et infimae latinitatis. Ausgabe Henschel. Neue Auflage von L. Favre. Niort 1885, Bd. V, S. 323 beim Wort „Medietarius".

4) In dieser Annahme geht Lamprecht doch vielleicht etwas zu weit. Siehe auch Pappafava, Studie über den Teilbau in der Landwirtschaft, besonders in Dalmatien, Innsbruck 1894, S. 10 ff.

Digitized by Google

Noch im 11. Jahrhundert sind nach ihm zwei besondere Formen dieses Systems zu unterscheiden, eine ältere, unvollkommenere, der Champart, — campi pars, agrarium, terragium, terrage, agrier, arrage —, die im ganzen Lande verbreitet war, und eine jüngere, der Complant, deren Verbreitungsgebiet hauptsächlich den Südosten und dann auch den Südwesten umfaßte.[1]) Die ältere Form des Teilbaues fand, wie schon der Name andeutet, vornehmlich Anwendung auf das Ackerland. Der Teilbauer mußte von den ihm zur Bewirtschaftung überlassenen Ländereien eine feste Quote des Ertrages, welche oft die Hälfte ausmachte, abgeben und war außerdem noch zu gewissen anderen, nach den einzelnen Gegenden stark variierenden Abgaben gehalten. Der Herr blieb Eigentümer des Grund und Bodens und stellte in der Regel auch das gesamte Inventar. Die Wirtschaftsgebäude gehörten indes bisweilen dem Teilbauern, was Lamprecht auf den Anbau von jungfräulichem Boden zurückführt. Der Champart bedeutete also nicht Verleihung des Hofes zu bäuerlichem Besitz gegen Zins, sondern Vergebung in Pacht oder Erbpacht auf gemeinschaftlichen Gewinn. Von der Censive unterscheidet sich der Champart in folgenden Punkten: Erstere ist ein Beweis des dominii directi des Berechtigten, was, wie erwähnt, beim Champart nicht der Fall ist. Ferner mußte der Cens gebracht, der Champart dagegen geholt werden, daher die Regel: Le cens est rendable et portable, le champart requérable. Ein besonderer Beamter des Grundherrn, Terragiator, Terratiarius oder Numerator genannt, war mit der Erhebung der Quote für den Herrn betraut; er mußte die Garben zählen und die dem Grundherrn zufallenden entnehmen. Der Champart wurde nur von bebautem Lande bezahlt, der Census dagegen auch von unbebautem; schließlich ist die Quotität des letzteren jährlich dieselbe, die des ersteren dagegen veränderlich, je nach dem Ertrage des Landes.

Von viel größerer Bedeutung und Ausdehnung tritt zu Beginn des 11. Jahrhunderts die jüngere Form des Teilbaues auf, der Com-

1) Lamprecht, a. a. O., S. 62. Nach Bernhardi kommt der Champart (campi pars) nachweisbar seit dem Anfang des zwölften Jahrhunderts nicht allgemein, sondern als besondere örtliche Gewohnheit unter den Leistungen der Bauern vor (Theodor Bernhardi, Versuch einer Kritik der Gründe, die für großes und kleines Grundeigentum angeführt werden, St. Petersburg 1849, S. 529). Dies ist jedoch nicht zutreffend, vielmehr müssen wir uns den Lamprechtschen Ausführungen anschließen. Das Wort Champart kommt zuerst in den Cartulaires de St. Père, Kapitel VIII (De terra data in villa, quae dicitur Pinus), S. 119 vor und wird hier vor dem Jahre 1034 gebraucht. Siehe auch Warnkoenig und Stein, Französische Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. II, S. 401, und Ducange, Glossarium, Wörter: Campipars (Bd. II, S. 66), Numeratores (Bd. V, S. 621), Agrarium (Bd. I, S. 146), Terragium (Bd. VIII, S. 72).

plant, der sich auf die Weinkultur bezog. Seinen Hauptsitz hatte der Complant im Rhône- und Saônetal, sowie in der Auvergne, was aus einer großen Zahl von Urkunden der Cartulare Macon-Ainay-Savigny-S. André-Domène-Romans-Brioude hervorgeht.[1] Die Anlegung eines Weinberges bezeichnete man als plantare, auch aedificare et plantare oder complantare, und der neue Weinberg erhielt den Namen plantus oder plantada. An diese Ausdrücke schließt sich die Terminologie für den Teilbau in der Weinbergswirtschaft an. Als allgemeinste Bezeichnung dem Begriff nach galt Complantus, im Südwesten von Poitou durch die Marche bis zum Süden der Auvergne herrschend. Charakteristischer aber ist der im ganzen Südosten vorkommende Ausdruck medius plantus. In der Gegend von Vienne war die Bezeichnung medium vinum üblich, und dann fand sich noch allenthalben das Wort medietas. Alle diese Ausdrücke zeigen, daß es sich bei dem Teilbau des Weinberges gewöhnlich um Hälftnerwirtschaft handelte; indes kam auch nicht selten ein Drittel des Ertrages als Quote vor. Überall fand dann noch neben der Ertragsquote die Erhebung eines besonderen Zinses in mannigfachen Formen statt. Wahrscheinlich hat der Complant die Form gebildet, in der im Südosten des Landes die Besiedlung vor sich ging, d. h. er ist anfangs weniger Pachtform, als Erwerbsart von Nutzbesitz gewesen.[2] Den Teilbauern wird gewöhnlich jungfräulicher Boden überwiesen, auf dem sie dann innerhalb 5—7 Jahre Weinberge anzulegen haben.

In folgendem geben wir zwei Vertragsurkunden[3] auf Complant aus dem Südosten nach Lamprecht wieder.

1. Cart. Macon p. 35. 43, ca. 1012. Dilecto R. et filio suo, quem Deus illi primo concederet, et matri sue E. ego L. episcopus dano vobis de ratione Sancti Vincentii unum campum ad medium plantum . . . ut ad quinque annos vinea edificata sit, et post quinque annos vinea edificata fuerit, unusquisque medietatem suam recipiat; ea vero medietas, que ad vos pervenire debet, quamdiu vixeritis, vos prescripti teneatis et possideatis, sed post vestrorum decessum ad Sanctum Vincentium revertatur. Si quis contradixerit, auri libras X componat.

2. Cart. S. André nr. 169, 1001—8 V. abba et cuncta congregatio Sancti Andree monastherii Viennensis cedimus cuidam homini nomine B. de haereditate predicte ecclesie ad construen-

1) Lamprecht, a. a. O., S. 64.

2) Derselbe, S. 66 und Ragut, Cartulaire de Saint-Vincent de Macon, S. 87 ff.

3) Derselbe, S. 69.

Digitized by Google

dam vineam ... quantum ... B. infra V annos aedificare potuerit, totum ei donamus, tali scilicet ratione ut quamdiu vixerit unam medietatem teneat pro su planto, alteram vero medietatem teneat in beneficio ex parte Sancti Andree .... post suum vero discessum ambe partes ad predictam ecclesiam revertantur.

Nach Beendigung der Anbaufrist teilte der Herr den Weinberg in zwei Hälften und bestimmte den jährlichen Ertrag der einen Hälfte für sich als Pachtpreis. Während der Herr den ganzen Complant veräußern konnte und von diesem Rechte auch wohl zuweilen einen teilweisen Gebrauch machte, hatte der Teilbauer dagegen nur höchst selten völlige Verfügungsfreiheit über den Weinberg. Indes stand es ihm manchmal frei, das Gut, nachdem er es dem Herrn dreimal oder gar nur einmal vergebens zum Kauf oder Pfand angeboten hatte, mit der Unterstützung und Bewilligung des Herrn zu veräußern. Mit dem Kaufe war die volle Übernahme der Bedingungen des Verkäufers, namentlich die Unterwerfung unter die Abmachungen über die Beendigung des Teilbauvertrages verbunden. Es scheint indes, daß allmählich das Teilbauverhältnis des Complant eine Umwandlung erfahren hat. Während ursprünglich als Regel galt, daß der Vertrag mit dem Ableben des ersten Teilbauern erlosch und das Land mit seinen Meliorationen an den Herrn zurückfiel, war am Ende des 11. Jahrhunderts nur noch nach gewissen Konzessionen eine Rückgabe zu erlangen, und schließlich bildete sich der Teilbauvertrag zur Manusfirma aus, deren Betrieb meist Eigenwirtschaft auf Grund von Erbpacht darstellte.

Über die weitere Entwicklung des Teilbaues nach dem 11. Jahrhundert fließen die Quellen nur äußerst spärlich; namentlich ist der Einfluß der mit Beginn des 12. Jahrhunderts in Frankreich einsetzenden Befreiung der Bauern aus Hörigkeits- und Leibeigenschaftsverhältnis auf den Teilbau noch nicht überall klargestellt. Im allgemeinen hat sich jedoch die Entwicklung nicht in derselben Weise vollzogen wie in Italien. Dort verfuhren die in die Städte Oberitaliens gezogenen Signori derart, daß sie die Hörigen entließen und Teilbauern ansetzten, welche die Hälfte des Ertrages abgeben mußten. Die Folge dieser von den Kommunen begünstigten Entwicklung in Italien war, daß aus den ehemaligen Schutzhörigen eine freie, aber besitzlose Bevölkerung entstand; überall schied sich, nach dem Ausspruche Leos, die Nation in Herren und Lumpen.[1] In Frankreich

[1] Leo, Geschichte Italiens, II. 118 ff.

dagegen war der Gang der Entwicklung ein anderer. Wohl zeigen sich in den westlichen Provinzen und in Flandern ähnliche Erscheinungen wie in Italien; hier ließ man die Hörigen schon früh frei und ersetzte sie namentlich in der Normandie durch Zeitpächter. Im allgemeinen wurden aber in Frankreich bei der Befreiung der Hörigen die Besitzverhältnisse nicht verschoben. Die Bauern blieben auf ihren Höfen sitzen wie zuvor, und die seigneurialen Abgaben wurden nicht verändert.[1]) Damit entspringt in den meisten Teilen Frankreichs aus der Befreiungsaktion zunächst nicht nur kein Anstoß für die weitere Entwicklung des Teilbaues, sondern sogar ein Hemmnis für sie, indem die kleinen Grundeigentümer vielfach an die Stelle der Teilbauern treten.[2]) Wohl mag indes vereinzelt auch die Lösung des Hörigkeitsverhältnisses der unmittelbare Anstoß zur Einführung des Teilbaues gewesen sein; denn nicht alle Hörigen besaßen gleiche Rechte. Unter dem scheinbar nivellierenden Zuge der Feudalzeit verbarg sich die bunteste Mannigfaltigkeit privatrechtlicher Beziehungen, und das Recht mancher Hörigen an ihrer Hufe mag ein recht loses gewesen sein. Nicht imstande, sich zu freien Eigentümern ihres Gutes emporzuschwingen, können diese letzteren nach Erlangung ihrer persönlichen Freiheit sehr wohl in ein Teilbauverhältnis zu ihrem Herrn getreten sein; vielleicht auch ist der Einführung des letzteren eine Wanderung der früheren Hörigen voraufgegangen, so daß die Freigelassenen mit neuen Herren einen Teilbauvertrag schlossen. Ob die Entwicklung vereinzelt so verlaufen ist, das indes bleibt noch zu erforschen.[3]) Wir müssen uns hier mit der Andeutung dieser Möglichkeit begnügen.

Das Fortbestehen des Teilbaues um diese Zeit geht aus folgenden Texten hervor, die wir Ducange entnehmen:

> Jahr 1193: „Et duas mediaterrias apud Valles scilicet clausum suum de hortis et vineam Begeoliae et pressoragium earumdem mediaterriarum quod spectat ad Canonicos."
>
> Jahr 1221. „Concessimus . . herbagium propriis pecudibus . . . . et suarum medietariarum."

---

1) Darmstädter, Die Befreiung der Leibeigenen (Mainmortables) in Savoyen, der Schweiz und Lothringen, Straßburg 1897. S. 216. Siehe auch J. Piogey, Du morcellement du sol en France, Paris 1875, S. 19.

2) Henri Baudrillart, Le métayage en France et son avenir in der Revue des Deux Mondes, Bd. LXXI, Heft vom 1. Oktober 1885, S. 564 ff.

3) Karéiew, a. a. O., S. 130, nimmt dies an, Rerolle, S. 186, ist entgegengesetzter Ansicht.

Digitized by Google

Jahr 1240. „Concessi monachis Pontis Otranni quamdam medietariam sitam in feodo meo in parochia de Arnez."

Ducange teilt noch mehrere Urkunden mit, in denen es heißt: „Tenere ad medietariam", „ad medietariam committere", „excolere ad medietariam"; in einer derselben aus dem Jahre 1218 liest man: „Quam quidem vineam ego et praedecessores mei de Ecclesia Fiseanensi ad medietariam tenueramus."

In einer anderen Urkunde aus dem Jahre 1218 heißt es: „Ego Gaufridus vicecomes Castridunensis . . . cum . . . dedissem et contulissem unum hibernagii modium in mediatoria mea de Memberolles."

In einem Dokument aus dem Jahre 1285 wird der Ausdruck „tenir à motoierie" gebraucht; weiter kommen folgende Bezeichnungen vor:

1301: „La Mestéerie de Pauléon au jour de toz sainz, dix livres."

1317: „Avons baillé à Ricart Heket de Vaucheles à moitai, quarente-deux journeux de terre."

1321: „Lesquelles (Ländereien) pour ce que nous ne les poiens cultiver, nous aviens donné à moiturie."

1335: „Nous avons ottroié et ottroions aux frères Prescheurs du couvent du Mans la moitaiere, appelée le Plexeis, assise en la parroisse de Cepoy."

1366: „Une mestarie assise audit lieu de Buri."

Eine Urkunde aus dem Jahre 1374 enthält die Ausdrücke „moitoion" und „moitier", eine solche von 1425 die Bezeichnung „mettoier". Der Artikel 48, Titel 9 der Coutume von Bourges spricht vom „mestaier" und der Artikel 113 der Coutume von Tours vom „metaier partiaire".

Der Ertrag der im Teilbau bewirtschafteten Ländereien wird zuweilen als „moictenrie" oder „moitarie" bezeichnet.

Mit Beginn des 15. Jahrhunderts werden die Dokumente über den Teilbau wieder zahlreicher und genauer. Ein neues Element im Teilbausystem tritt uns in dieser Zeit entgegen, nämlich der Viehbestandsvertrag oder die Viehpacht, der bail à cheptel.[1])

1) Die Autoren sind über die Etymologie des Wortes „cheptel" nicht einig: die einen (Colmet de Santerre, Laurent, Duvergier, Demante) leiten es her von dem keltischen chatal oder chattel, das eine Herde Vieh bedeutet. Andere (Guillouard, Troplong, Aubry und Rau) sind der Ansicht, daß es abstammt von capitale, captale, cattalum, im Altfranzösischen Cattel, eine Bezeichnung, die in der neueren Latinität des Mittelalters insbesondere auf Herden von großem und kleinem Vieh angewandt wurde. Welche Ansicht auch die richtige sein mag, jedenfalls bedeutet der Ausdruck „cheptel" eine größere

der von nun an durch die Jahrhunderte hindurch bis in die Gegenwart einen fast nie fehlenden Bestandteil des Teilbauvertrages ausmacht. Während dieser Viehpacht in den älteren Dokumenten keinerlei Erwähnung geschieht, sprechen auffallenderweise die Dokumente aus der neuen, uns jetzt beschäftigenden Epoche fast nur von ihr. So liegen z. B. für den Limousin aus dem 15. Jahrhundert nur Viehpachtverträge vor, und die Coutume von Berry, die zum erstenmal unter Franz I. redigiert wurde, enthält eine Reihe von Bestimmungen über den dem Teilbauern anvertrauten Viehbestand (cheptel) und erwähnt die sonstigen für den Teilbau geltenden Bestimmungen mit keinem Wort.[1]) Wir lassen nun zunächst einige Dokumente über die Viehpacht folgen.

Bail à cheptel, 7 février 1438.[2])

„Item Die septima mensis febroarii, anno Domini millesimo CCCC^mo tricesimo octavo, presentibus Ademaro Bayle et Reymoneto Hugo, testibus ad hec vocatis, personaliter constitutus Peyrau de Savenas, faber, habitator de Nobiliaco, pro se et suis, non cohactus etc. omnibus que vi etc. ymo gratis, recognovit in veritate, publice confessus fuit se bene et legitime tenere et habere in curte sua duas vaccas cum uno vitulo femello, unius anni . . . videlicet ad capitale sex regalium boni auri, cugni domini nostri Francie Regis, quolibet pondere trium denariorum, videlicet ab honesto viro Geraldo Massiot, Mercatore de Nobiliaco, ibidem presenti; que quidem animalia promisit dictus Peyrau nutrire et custodire, ad ambarum parcium comodum et utilitatem, et de eis eorumque excressenciis venire ad bonum computum

Zahl, eine Gesamtheit von Tieren, die einem Unternehmer, dem „cheptelier", pachtweise überlassen werden, nicht ut singuli als voneinander unterschiedene Tiere, sondern ut universi, insofern als die Tiere eine Gesamtheit repräsentieren, deren Erhaltung unabhängig ist von der Existenz der sie bildenden Individuen. Siehe Bouissou et Turlin, Traité théorique et pratique du Métayage, Paris 1897, S. 435. Vergleiche ferner über „cheptel" Guy Coquille, Institution au droit des Français, letztes Kapitel, cheptel de bestes, und Pothier, Traité des cheptels, Oeuvres III, S. 561, sowie A. Leymarie, Histoire des paysans en France, Paris 1856, S. 561 ff.

1) Auch in den Coutumes des Bourbonnais, des Nivernais und der Bretagne finden sich genauere Bestimmungen über den Bail à cheptel.

2) Livres de Raison, Registres de famille et journaux individuels limousins et marchois, publiés par L. Guibert, Limoges-Paris 1888, S. 114 ff. Diese livres de raison — auch livres de comptes genannt —, sind alte Aufzeichnungen einzelner Familien über wichtige Ereignisse in denselben, Ausgaben und Einnahmen usw. Einige dieser „Haushaltungsbücher" aus dem Midi sind veröffentlicht worden. (H. Baudrillart, Gentilshommes ruraux de la France, Paris 1893, S. 3 ff.)

Digitized by Google

sine cycet tociens quociens per dictum Geraldum seu suos fuerit requisitus, et emendatis dampnis etc. Renunciavit etc. Juravit etc. Obligavit etc. Et concessit litteras Pariatgii condominorum de Nobiliaco in meliori forma. Leonardus Ravelli, clericus, retulit."

Die nachstehende Abrechnung für eine Viehpacht ist demselben Werk entnommen.[1])

Comptes de cheptel avec Martial de Chauvour (1475 à 1480).

„Lo jour de St. Johan et de Sent Pal, l'an mil CCCCLXXV, fezit compte en Marsal de Chauvour, faure, deu gros bestial, tout comptat et rebatut, jucques au jour duoys: que en demorat que lo bestial gros eys en XXVIII reaulx de LXIII per marc, que sont 28 reaulx de chaptal. Item ley ay ostra lo dessus las hovelhas et lous bornats que sont les hoveilles teste per teste, que sont XXXVI chap, a III^{s} de depart per chascun a lor part.

L'an LXXVI an vendut a Chauvour quatre mostous deu chaptau XXX^{s}, fach de creys: chascun agut sa part.

Item an plus vendut, lodit an, quatre mostos deux meux, XXX^{s}. — Solvit a me.

It. lodit an, dous mostous, l'ung deux meux et l'austre deu chaptau, fach de creys: chascun agut sa part.

It. ladite annade ays receubut XXVI^{s} III^{d} per deus mostos que aviem vendut, fach de creys; chascun agut sa part.

It. l'an LXXVII, an vendut ung beou a Peyraud que s'ey vendut IIII^{c} X^{s}, dont yeu ay agut lous IIII fr. (sic) et X^{s} en deducion de chaptau.

It. lodit an, an vendut treys mostous XXV^{s}, fach de creys; chascun agut sa part.

It. a vendut lo Faure une vache lodit an a Vignhe et Joysso, XLVII^{s}, I^{d}, et yeu ays preys tout l'argent, en deducion de chaptau, etc. . . . . "

An der Hand dieser beiden Auszüge kann man sich eine ungefähre Vorstellung von der Viehpacht machen. Der cheptel umfaßt einige Stück Hornvieh, Ochsen, Kühe und Kälber, ferner eine Herde von Schafen und schließlich auch Bienenstöcke. Schweine finden sich nicht in dem Viehbestand. Es ist üblich, zwischen Hornvieh und Schafen zu unterscheiden; ersteres ist Gegenstand einer besonderen Abschätzung, die von Sachverständigen — „gens à ce connais-

1) Guibert, S. 137 ff. Wir geben nur einen Auszug aus dieser Abrechnung wieder.

Digitized by Google

sant" — vorgenommen wird; die Schafe dagegen werden pro Stück gezählt, und ebenso findet für die Bienenstöcke keine besondere Taxation statt. Dem Teilbauern ist die Obhut des cheptel anvertraut. Er ist verpflichtet, die Tiere zu ernähren und zu verpflegen (nutrire et custodire). Der Ertrag aus dem Viehbestand wird zwischen dem Herrn und dem Teilbauern zur Hälfte geteilt. Indes wird in den Abrechnungen des cheptel, die in den oben erwähnten „livres de raison" enthalten sind, stets unterschieden zwischen dem Verkauf der Tiere, welche die eigentliche Grundlage des Viehbestandes (souche du cheptel) bilden, und dem Verkauf derjenigen, die nur den Zuwachs („faits de croit", „fach de creys", „bos de creys") darstellen. Nur der aus den Verkäufen der letzteren Art erzielte Erlös wird geteilt, und zwar wohl unmittelbar nach dem Verkauf (chascun agut sa part). Die Tiere, welche die souche du cheptel ausmachen, bleiben das Eigentum des Herrn, und bei ihrem Verkauf fließt ihm allein der Erlös zu. Der Herr zeichnet stets sorgfältig auf, wenn um diesen Verkaufspreis der Wert des cheptel vermindert wird, „et yeu ays preys tout l'argent, en deducion de chaptau". Dies sind die wesentlichsten Bestimmungen der Viehpacht, wie sie sich aus den „Livres de raison" ergeben. Leider enthalten diese letzteren keinen Teilbauvertrag, so daß uns über die eigentliche Stellung der ersteren in diesem System nichts Genaueres bekannt ist.

Über die Entstehung der Viehpacht werden verschiedene Ansichten vertreten. Nach Sauzet[1]) erklärt sie sich dadurch, daß bei den Bauernbefreiungen im 12., 13. und 14. Jahrhundert die Hörigen vielfach ihre Freiheit mit der Überlassung ihres Viehes an den Grundherrn erkauft haben, der ihnen dasselbe dann seinerseits wieder in Pacht gegeben hätte. Der Hörige, der durch den bail à cens zum Besitzer der von ihm bebauten Scholle wurde, wäre durch den bail à cheptel hinsichtlich des Viehes in ein Pachtverhältnis zu seinem Herrn getreten. Auch wir glauben, daß sich die Viehpacht ganz selbständig und nicht in Verbindung mit dem System des Teilbaues herausgebildet hat. Die Annahme Sauzets erscheint uns jedoch nicht begründet. Sie steht im Widerspruch mit dem tatsächlichen, oben schon kurz angedeuteten Gang der Befreiungsaktion in Frankreich, die im allgemeinen keine Veränderung in den Besitzverhältnissen und auch keinen Wechsel in den seigneurialen Abgaben nach sich zog. Das Auftreten der Viehpacht und die Befreiungen aus den Hörigkeitsverhältnissen fallen denn auch zeitlich sehr weit ausein-

1) Sauzet, Du métayage en Limousin, Paris 1897. S. 33.

Digitized by Google

ander. Letztere waren am zahlreichsten im 13. Jahrhundert, und erst im 15. Jahrhundert tritt die Viehpacht auf. Einleuchtender erscheint uns daher die andere Ansicht über die Entwicklung der Viehpacht, die wir kurz wiedergeben. Die Bauernbefreiungen schaffen zunächst, wie wir schon oben sahen, einen größeren Stand selbständiger bäuerlicher Existenzen; der kleine Grundbesitz, der in den Umwälzungen des 9. Jahrhunderts untergegangen war, erwacht zu neuem Leben. Der Geist der Feudalzeit begünstigt sogar noch seine weitere Zerstückelung, so daß er schließlich größer ist als vor jenem sozialen Débâcle, dessen Herannahen der sterbende Karl der Große vorausgeahnt hatte.[1]) Die durch die Kreuzzüge bewirkte Mobilisierung des Grundeigentums trat noch als fördernder Faktor hinzu. Bei den Bürgern, den Bewohnern der Städte, machte sich bald in stärkerem Maße das Streben nach Bodenbesitz geltend; begünstigt wurde dieses später durch die große Krisis, die zu Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts über die ländliche Bevölkerung Frankreichs hereinbrach. Diese Krisis traf besonders schwer den neu entstandenen kleinen Grundbesitz, der stellenweise infolge der Entvölkerung des Landes, von Viehverlusten usw. in das größte Elend geriet. Nicht mehr im Besitz genügender Mittel zu einer geregelten Wirtschaftsführung, müssen die kleinen Besitzer vielfach ihre Zuflucht zur Anleihe nehmen, die sie bei den Bürgern der benachbarten kleinen Städte auch bereitwilligst finden; denn diesen bietet die Not der Bauern eine willkommene Gelegenheit, den ersten Schritt zur Erlangung des begehrten Bodenbesitzes zu tun. Das gewährte Darlehn bestand, dem stark naturalwirtschaftlichen Charakter jener Zeit entsprechend, vornehmlich in Vieh; der Ertrag aus dem Viehbestand wurde geteilt, und zwar nahm der Darlehnsgewährer $^1/_2$, bald $^1/_3$ oder sogar nur $^1/_4$ des Ertrages. Damit ist die Viehpacht entwickelt. Diese Viehpachten hält Lafargue[2]) für älter als das System des Teilbaues und erblickt in ihnen sogar den Ursprung des letzteren. Die weitere Entwicklung hat sich nach ihm etwa folgendermaßen vollzogen. Die Klasse der Bürger usw., welche die Verleiher waren, genügte sich bald nicht mehr an der bloßen Gewährung von Darlehn; sie ging zum Ankauf von Grund und Boden selbst über, die sie von anderen bewirtschaften ließ, indem sie nach wie vor den „cheptel" lieferte. Da sich so Bodeneigentümer und Viehverpächter mehr und mehr in einer Person vereinigten, wurde es üblich, von dem Bewirtschafter die Hälfte des

1) Flour de Saint-Genis, La propriété rurale en France, Paris 1902, S. 165.

2) Lafargue, L'agriculture en Limousin au XVIIIe siècle et l'intendance de Turgot, Paris 1902, S. 38.

Digitized by Google

Ertrages zu verlangen. Die Bestätigung hierfür findet sich nach Lafargue in zahlreichen notariellen Akten und den „Livres de raison" aus jener Zeit: Gewisse Kapitalisten liefern einen „cheptel" an Pächter von Ländereien, auf die sie keinerlei Besitzrecht haben, während sie gleichzeitig als Besitzer anderer Bodenflächen ihren eigenen Teilbauern ebenfalls den cheptel stellten. So hat sich nach der Ansicht von Lafargue auf dem Wege der Viehpacht im 15. Jahrhundert der Teilbau im Limousin entwickelt.

Was zunächst die Annahme Lafargues anbetrifft, daß sich der Teilbau erst allgemein aus der Viehpacht entwickelt habe, so ist dieselbe durchaus irrig. Die oben mitgeteilten Texte enthalten die beste Widerlegung dieser Behauptung;[1]) es ist lange vom Teilbau die Rede, ehe die Viehpacht auf den Plan tritt. Dann erklärt sich auch die häufige Erwähnung der Viehpacht gegenüber dem Teilbau in dieser Zeit noch aus anderen Gründen. Wir erwähnten oben, daß die 1539 redigierte Coutume von Berry viele Bestimmungen über den „cheptel" und gar keine über den Teilbau im allgemeinen enthält. Hieraus nun zu schließen, daß damals nur die Viehpacht bekannt gewesen sei, der Teilbau dagegen noch gar nicht eingeführt, würde durchaus unrichtig sein. La Thaumassière[2]) gibt uns nämlich den wahren Grund für jene von den Redaktoren der Coutume begangene Unterlassung an, und zwar den, daß die Viehzucht damals den Haupterwerbszweig der Provinz Berry, den eigentlichen Reichtum des Landes, darstellte. So darf man schon hiernach annehmen, daß das Haupteinkommen des Teilbauern aus dem Ertrage der Viehzucht bestand und das Ackerland in den Teilbauwirtschaften nur von geringer Ausdehnung war, daß, also mit anderen Worten, die cheptels der Coutume von Berry sich auf ganze Betriebe beziehen und in ihnen nicht bloße Viehpachten, von denen Lafargue spricht, zu erblicken sind. Es ist dies auch tatsächlich der Fall; denn La Thaumassière fährt wörtlich wie folgt fort: „Les baux à métairie font partie des baux à ferme, et sont réputés favorables et susceptibles de toute sorte de conventions, et sont plus avantageux aux bailleurs que les simples cheptels de personnes étrangères, parce que les propriétaires de métairies ne fournissent pas seulement le bétail, mais

1) Die Ansicht von Lafargue findet sich wieder bei F. Wolters, Studien über Agrarzustände und Agrarprobleme in Frankreich von 1700—1790, in Schmollers „Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen", Bd. XXII, Heft 5, Leipzig 1905, S. 212.

2) La Thaumassière, Commentaires sur la Coutume de Berry 1701: zitiert von Lemoine, Le métayage dans le Département du Cher, Paris 1902, S. 46.

3) Lemoine, S. 47.

encore les maisons pour le logement des preneurs, les étables et bergeries pour retirer le bétail, les prés, pacages et fourrages pour le nourrir." Also neben den den Teilbauern vom Herrn gelieferten cheptels kommen auch noch solche vor, die von fremden, außerhalb des Betriebes stehenden Personen (simples cheptels de personnes étrangères) beschafft werden. Wenn demnach auch für die Provinz Berry nicht eine Entwicklung des Teilbaues aus der Viehpacht wahrscheinlich ist, so möchten wir doch mit Lafargue annehmen, daß die letztere vielfach der Vorläufer einer stärkeren Ausbreitung des ersteren gewesen ist. Damit treten wir natürlich in keiner Weise der weitergehenden Annahme dieses Forschers bei, daß in der Viehpacht überhaupt aller Ursprung des Teilbausystems liege. Das ist nicht zutreffend, wie die alten Dokumente beweisen, wohl aber scheint die Knappheit der Texte auf einen Rückgang des Teilbausystems nach dem 11. Jahrhundert hinzuweisen, und erst nach dem 15. Jahrhundert beginnt dann wieder ein Aufleben dieser alten Institution, das seinerseits vielfach durch die Viehpacht eingeleitet wird. In einzelnen Gebieten scheint indes der Ausdehnungsprozeß des Teilbaues doch nicht diese Etappe der Viehpacht durchlaufen zu haben, wie dies St. Genis z. B. für die Bourgogne zeigt. Hier ist gegendweise das durch die oben erwähnte große Krisis entstandene Elend der kleinen Bodeneigentümer so groß gewesen, daß viele ihr Besitzrecht an der Scholle nicht mehr zu behaupten vermochten und unmittelbar zu Pächtern, meist aber Teilbauern städtischer Kapitalisten herabsanken.[1])

Vom 15. Jahrhundert an dehnt sich nun der Teilbau allmählich, aber unaufhörlich aus; eine raschere Ausbreitung setzt erst nach den Religionskriegen, also etwa mit dem Beginn des 17. Jahrhunderts ein, und im 18. Jahrhundert ist er in Frankreich ganz außerordentlich weit verbreitet. An der Hand einiger typischer Dokumente wollen wir die Entwicklung des Teilbaues in dieser Periode kurz verfolgen.

Baillette par les frères Roquet de Beaulieu, Corrèze (7 juin 1502).[2])

„Coram me, et testibus infra scriptis constituti prudentes viri Johannes et Petrus Roquet fratres burgenses Belliloci etc. . . . conduxerunt et pro modo lege et mytadarie, sive a mieshias et

1) Flour de Saint-Genis, S. 179. Siehe auch Rameau de Saint-Père, Histoire d'une famille du Gâtinais in Bulletin de la Société d'économie sociale, Bd. IV und A. von Brandt, Erbrecht und ländliche Erbsitten in Frankreich in „Landwirtschaftliche Jahrbücher", 1900, Bd. XXIX, S. 130.

2) J. Cruveilhier, Essai sur l'évolution du métayage en France, Paris 1893, S. 138.

Digitized by Google

ad medium lucrum tradiderunt Johanni del Bruelh, alias Pinto, habitatori mansi de Delmazanas, parrochie de Mercorio, diocesis Tutellensis, videlicet res, fasiones et possessiones sequentes . . . Et premissa dicti Roqueti tradiderunt eidem Pinto, praesenti, id meytadariam et ad tempus sicuti ipsi de Roqueto placuerint et non alias. Quas quidem res et possessiones idem Johannes Bruelh promisit bene et gubernare, terras aptas ad laborandum laborare, memora non defraudare nec deteriorare; de medietate ususfructuum eisdem de Roqueto bonum et legale compotum reddere et repliqua facere . . . . Quemadmodum meytadarii facere tententur et debent in similibus, ut moris est, cum hoc pacto quod, cum erit tempus seminandi bladum, dicti Roqueti tenebuntur, tradere medietatem de la semenhalia. Et premissa dictus Johannes del Bruelh tenere promisit nomine precario ad opus et commodum dictorum de Roqueto tantum quantum eisdem de Roqueto placuerit; et praedictas possessiones dicti Roqueti, prose et suis eidem Johanni del Bruelh garentire promiserunt tantum quantum dictam meytadariam tenebit et eisdem de Roqueto placuerit."

Von Interesse ist, daß der obige Vertrag der Gebrüder Roquet nicht ausdrücklich von einer bestimmten Vertragsfrist spricht. Mehrere Male heißt es, daß sie von ihrem guten Willen abhängt (dicti Roqueti tradiderunt . . . . meytadariam et ad tempus sicuti ipsi de Roqueto placuerint." „Johannes del Bruelh tenere promisit nomine precario ... tantum quantum eisdem de Roqueto placuerit"). Diese Stellen sind nicht sehr deutlich. Wenn man sich an den Buchstaben hielte, könnte man glauben, daß der Herr sich das Recht vorbehalten hätte, den Teilbauer zu beliebiger Zeit wegschicken zu können. Dies erscheint jedoch nicht wahrscheinlich in Anbetracht der großen Unzuträglichkeiten, die eine derartige inhumane Maßregel nach sich hätte ziehen können. Wenn der Brauch — wie es wahrscheinlich der Fall war — keine bestimmte Kündigungsfrist vorschrieb, so hatte er doch wohl eine Periode fixiert, vor deren Ablauf der Besitzer seinen Teilbauer nicht zum Verlassen der Wirtschaft zwingen konnte. Wenn diese Annahme zutrifft, so würde der obige Vertrag, geschlossen tantum quantum de Roqueto placuerit, ganz einfach ein Jahreskontrakt gewesen sein, auf den man — nebenbei bemerkt — heute im Limousin wieder zurückgekommen ist, nachdem während des 17. und 18. Jahrhunderts fünfjährige Teilbauverträge üblich waren.

In Berry herrschten im 16. Jahrhundert dreijährige Verträge vor; war eine längere Vertragsdauer fixiert, so reservierte sowohl Besitzer,

Digitized by Google

als Teilbauer sich das Recht, bei Ablauf des dritten Jahres vom Vertrag zurückzutreten.[1])

Das 17. Jahrhundert bringt eine größere Reihe von wertvollen Dokumenten über den Teilbau. Wir geben im Anhang einen Kontrakt aus dem Jahre 1662 in extenso wieder, der als Musterbeispiel für die in jener Zeit im mittleren Frankreich geltenden Vertragsbestimmungen über den Teilbau gelten kann; dieselben finden sich auch in zahlreichen Kontrakten des 18. Jahrhunderts wieder.[2])

Die Teilbauverträge scheinen im 17. Jahrhundert im allgemeinen von längerer Dauer zu sein; so wurden sie auch im Limousin um diese Zeit meist auf fünf Jahre geschlossen. Sauzet sucht die Erklärung hierfür in folgendem. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts hatten sich die Erträgnisse aus den Ländereien im Limousin erheblich vermindert, wodurch eine starke Abwanderung vom platten Lande herbeigeführt wurde, so daß auch die Teilbauerfamilien an Zahl sehr abnahmen. Um diesen „Zug zur Stadt" einzudämmen, suchten die Besitzer, die Lage ihrer Teilbauern zu verbessern, und glaubten, dies insbesondere durch die Verlängerung der Vertragsdauer am ehesten und sichersten zu erreichen.[3])

Weitere Aufschlüsse über den Teilbau des 17. Jahrhunderts geben die folgenden beiden Kontrakte aus dem Limousin.

Baillette du 16 febvrier 1653: „Le 16 febvrier 1653, j'ai passé contract de baillette de la mesterie du Châtenet par devant Forgemol, notaire du bourg de Peyrilhac, avec Jeanne Lionne, vefve de feu Denys Gely, et Helias, Estienne et Pierre, ses enfans, pour cinq années, à laquelle mesterie les dits métayers ont uny et assemblé leurs biens et héritages dénombrés en ladite baillette, le tout suivant les conditions y mentionnées .... Pour faire valoir et travailler laquelle mestérie et biens unys, j'ai baillé à Chaptailh auxdits mesteriers du bestailh mentionné au contrat de recognoissance d'iceluy du dix mars 1653, receu par M. Martial Malyverd, notaire du bourg de Nueilh, pour la

1) Lemoine, S. 48.

2) Ratouis de Limay, Le métayage et les baux à colonage partiaire. Châteauroux 1896, S. 201 ff.

3) Sauzet, S. 42 ff. Die Abwanderung in die Städte sowohl, als auch die Auswanderung nach überseeischen Gebieten tritt zum erstenmal unter der Regierung Ludwigs XIV. als eine Ursache der Entvölkerung des platten Landes auf, die bald eine außerordentliche Stärke erreicht (Guery, Mouvements et diminution de la population agricole en France, Paris 1895, S. 83); siehe auch A. de Foville, Le morcellement, Paris 1885, S. 44.

somme de 355 l; outre 50 chefs de brebis ou moutons et autres choses portées par ledit contrat."

Baillette de la fin du XVII siècle: „J'ai baillé aux frères Roudier et à Peyronne Brissaud, leur mère, à titre de metterie temporelle moytié fruits et revenus non lieu et metterie du Chastenet sise paroisse de Nieuil pour le terme de cinq années consécutives.

Ensemble un bois taillis et garenne auxquels réserves lesdits métayers ne pourront rien prétendre ni espérer.

Payeront lesdits métayers toutes tailles et impositions ordinaires et extraordinaires.

Seront tenus de faire tous les charrois dont j'aurai besoin avec les bœufs de ce lieu tant en la ville de Limoges qu'ailleurs. Je nourrirai les bouviers.

Ne pourront faire en leur particulier aucun charroi ni prêter les bœufs sans mon exprès congé et permission, et où ils contreviendraient se condamnent dès à présent à me payer 3 francs en argent de chaque charroi et 20 francs pour chaque prêt et chaque journée d'une paire de bœufs.

Ne pourront aussi divertir leurs journées de ce lieu ni aller travailler ailleurs.

Ne divertiront lesdits métayers, aucun fiant, paille ni foing."

In dem ersten Vertrag besitzt der aufziehende Teilbauer selbst einige Ländereien zu eigen, und es ist vereinbart worden, diese der Teilbauwirtschaft einzuverleiben. Unter welchen Bedingungen dies geschieht, können wir nicht ersehen, da der notarielle Akt, auf den der mitgeteilte Vertrag hinsichtlich dieses Punktes verweist, nicht mehr vorhanden ist. Wir werden später sehen, daß bei den Erbteilbauern Eigenbesitz nicht selten vorkam.

Der zweite, oben angeführte Vertrag ist augenscheinlich nicht von einer übermäßig humanen Gesinnung inspiriert. Die Teilbauern haben die gesamte taille und alle andern gewöhnlichen sowie außerordentlichen Steuern zu tragen, was natürlich einen starken Mißbrauch bedeutet. Wir kommen auf diesen Punkt nachher bei Besprechung des Teilbaues im 18. Jahrhundert noch näher zurück. Auch die weitere Bestimmung, daß die Teilbauern gehalten sind, alle vom Besitzer verlangten Fuhrwerke zu stellen, konnte zu einer Quelle schlimmster Schikanen und Reibereien werden. Wenn dafür der Besitzer bei solchen Fuhren die Beköstigung der Fuhrleute übernimmt, so will das nicht viel besagen in Anbetracht des Schadens,

Digitized by Google

den der Teilbauer durch die Inanspruchnahme der Gespanne für die persönlichen Bedürfnisse des Besitzers unter Umständen, beispielsweise in der Erntezeit, erleiden konnte. Berechtigt ist natürlich anderseits die Bestimmung, daß der Teilbauer die Gespanne nicht für andere Zwecke als die der Wirtschaft, also etwa zu Lohnfuhren, verwenden darf. Diese unberechtigte Verwendung wurde übrigens später stellenweise zu einem nicht geringen Übelstand.

Ehe wir uns nun zu dem Teilbau im 18. Jahrhundert wenden, erscheint es angebracht, noch einen kurzen Blick auf die Entwicklung des Teilbaues im Verhältnis zur Geldpacht in der besprochenen Periode zu werfen. Vielfach ist die Ansicht verbreitet, daß der erstere nur Vorläufer und Wegbereiter der letzteren gewesen sei. Smith[1]) erblickt in den Teilbauern nur ein Mittelglied zwischen den Sklaven, den Anbauern der ältesten Zeit, und den eigentlichen Pächtern und meint an einer anderen Stelle:[2]) „Auf diese Métayers folgten, obgleich in einer langsamen Stufenfolge, die eigentlichen sogenannten Pächter, die die Unkosten des Anbaues mit ihrem eigenen Kapital bestritten und dem Gutsherrn einen bestimmten Pachtzins oder eine Rente zahlten". In dieser Allgemeinheit ist der Satz zweifellos unrichtig. Sicher ist, daß in der frühesten Zeit als einer Periode reiner Naturalwirtschaft der Teilbau besser den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprach als die Geldpacht, und daß er daher auch vielfach dieser vorangegangen ist. Wir sehen denn auch tatsächlich, daß mit zunehmender Geldwirtschaft die Tendenz zur Einführung der Geldpacht sich verstärkt und diese die Naturalpacht verdrängt. Anderseits waltet bei dieser Entwicklung jedoch keineswegs eine absolute Gesetzmäßigkeit vor, und man kann durchaus nicht den Teilbau als das ausschließliche Wirtschaftssystem der primitiven und naturalwirtschaftlichen Epoche des Ackerbaues ansehen. In manchen Gebieten verläuft die Entwicklung geradezu im umgekehrten Sinne. Wenn wir auch keineswegs soweit gehen, mit Rerolle für die früheren Jahrhunderte das Vorherrschen der Geldpacht und erst für das 18. Jahrhundert das Überwiegen des Teilbaues anzunehmen, so müssen wir doch für jede Epoche das Nebeneinanderbestehen beider Systeme konstatieren.

Die ersten von Ducange zitierten Pachtverträge stammen aus dem Jahre 1080 und 1100, also aus einer Zeit, die noch ein vorherrschend naturalwirtschaftliches Gepräge trug. Die große Krisis in

1) Adam Smith, Untersuchung uber die Natur und die Ursachen des Nationalreichtums. 2. verb. Auflage, Breslau u. Leipzig 1799, Bd. II, S. 202 ff.

2) Smith, S. 205

Digitized by Google

der ländlichen Bevölkerung des 15. Jahrhunderts begünstigte dann neben der Entwicklung des Teilbaues auch die der Geldpacht, und beide Systeme entwickelten sich nun in stärkerem Maße nebeneinander.[1]) Das Studium des im Jahre 1604 erschienenen klassischen Werkes von Olivier de Serres, „Le Théâtre d'agriculture et mesnage des champs" zeigt deutlich, daß um jene Zeit die Geldpacht schon sehr verbreitet war. Auf den Besitzungen des Königs, der Mitglieder des königlichen Hauses und mancher großen Grundherren war sie das übliche Wirtschaftssystem.[2]) Olivier de Serres, der Edelmann des Languedoc, den seine Zeitgenossen mit Recht den Vater der französischen Landwirtschaft nannten, bekannte sich in seinem Buche, das die Frucht vierzigjähriger Studien und Erfahrungen darstellt, als ein großer Freund des Teilbaues und als ein ebenso entschiedener Gegner der Geldpacht. Er führt bewegliche Klage über die Faulheit, Unehrlichkeit und wenig fortschrittliche Gesinnung der Pächter und resümiert sein Urteil wie folgt: „En somme, tout leur mesnage (der Pächter) se faiet par fraude, en grondant, n'ayans esgard qu'au seul gain, sans penser à l'honneur. Descrient vostre bien, publians ses défauts et taisans ses commodités. Jamais ne confessent y avoir gaigné, mais toujours afferment y avoir perdu, tant pour desgouster d'autres de courre sur leur marché que pour vous oster la fantaisie de la tenir à votre main; faisans tout impossible ou du moins très difficile à gouverner. C'est pourquoi les domaines quoique beaux de nature, ayans demeuré quelque temps entre les mains de telles gens deviennent laids et hideux, comme portant le deuil pour l'absence de leurs maistres."

Olivier de Serres schließt, indem er den Teilbau überall da empfiehlt, wo Eigenbewirtschaftung nicht möglich ist: „Mais si tant est, que lui (der Besitzer) et sa femme, se vueillent communément descharger de l'importune peine et souci du mesnage, ainsi le pourront faire: sans toutefois abandonner leur bien à la merci du fermier; ainsi à tel effect, le bailleront à cultiver à demifruits, au tiers, au quart, ou à autres conditions acceptables, selon les pays; par le moyen desquelles le bien se maintient en assez bon état".[3])

Aus dem „Théâtre d'agriculture" geht unzweifelhaft hervor, daß im Vivarais, der engeren Heimat des Seigneur von Pradel, der Teilbau noch erst eine untergeordnete Bedeutung hatte, als die Pacht bereits

1) Flour de Saint-Genis, S. 170.

2) Siehe Baudrillart in dem zitierten Artikel, S. 305.

3) Durousseau-Dugontier, Évolution du métayage en France, Paris 1905, S. 42 ff.

in großen Mißkredit geraten war. Erst mit dem 17. Jahrhundert setzte hier die stärkere Ausbreitung des ersteren und gleichzeitig ein erheblicher Rückgang der letzteren ein, und eine ähnliche Entwicklung hat Rerolle für den Charolais konstatiert; auch hier mehren sich vom 16. Jahrhundert ab die Teilbauverträge ganz erheblich, während umgekehrt die Pachtkontrakte sich vermindern.[1])

Wir wenden uns nunmehr zur Betrachtung des Teilbaues im 18. Jahrhundert, in welchem er, wie schon erwähnt, eine außerordentliche Ausdehnung erlangte und zu dessen Ende er unleugbar den meist verbreiteten Wirtschaftsmodus darstellte. Die zahlenmäßigen Angaben der einzelnen Autoren über seine Ausdehnung gehen allerdings auseinander. Smith spricht sich hierüber bei Besprechung des Teilbaues nur ganz unbestimmt aus: „In Frankreich, wo, wie man sagt, fünf Sechsteile des Königreichs auf diese Art bebaut werden. . .“[2]) Etwas bestimmter drückt sich Arthur Young aus, jener hervorragende englische Agronom, der in den vier Jahren 1787—1790 in ausgedehnten Studienreisen ganz Frankreich durchquerte und als Resultat seiner Studien und Beobachtungen ein dreibändiges klassisches Werk über den damaligen Zustand der französischen Landwirtschaft schrieb.[3]) Nach Young kam der Teilbau in sieben Achteln von Frankreich vor. Die betreffende Stelle bei ihm heißt: „C'est le mode usité dans les $^7/_8$ de la France“. Sie ist vielfach dahin mißverstanden worden, daß man annahm, Young habe dem Teilbau $^7/_8$ des Grund und Bodens von Frankreich zugeschrieben.[4]) Daß Young dies keineswegs getan hat, geht, wie Darmstädter schon gezeigt hat, klar und deutlich aus anderen Stellen seines Werkes hervor; so sollen nach ihm $^1/_6$—$^1/_7$ des Grund

1) Rerolle, S. 189. Siehe auch „Flor und Verfall der Länder als natürliche Folgen der Begünstigung oder Bedrückung der Landwirtschaft“. Nach dem Französischen des Ritters Franz Quesnay bearbeitet von Chr. A. Wichmann, Züllichau 1798, S. 4.

2) Smith, S. 204.

3) Voyages en France pendant les années 1787—88—89—90 par Arthur Young. Traduit de l'Anglais par F. S., Bd. III, Paris 1793. Wir zitieren nach dieser französischen Übersetzung von F. S. (François Soulès). Es ist auch eine deutsche Ausgabe von Zimmermann erschienen. Youngs Werk gilt allgemein als eine historische Quelle ersten Ranges.

4) So z. B. Rerolle, S. 91; Sagnac, La législation civile de la Révolution française 1789—1804, Paris 1898, S. 61; Wahl, Studien zur Vorgeschichte der französischen Revolution, Tübingen 1901, S. 108. Richtig wird die betreffende Stelle interpretiert von Darmstädter: „Über die Verteilung des Grundeigentums in Frankreich vor 1789“ in „Festgabe Karl Theodor von Heigel zur Vollendung seines 60. Lebensjahres gewidmet“. München 1903, S. 500 ff. Dieser letzteren Interpretation tritt übrigens auch Wahl neuerdings bei (Vorgeschichte der französischen Revolution, Tübingen 1905, S. 99).

und Bodens von Geldpächtern, $^1/_3$ von kleineren Eigentümern bewirtschaftet worden sein. Diese verschiedenen Angaben würden schlechterdings nicht miteinander vereinbar sein, wenn man die zitierte Stelle in der als falsch bezeichneten Weise auslegen wollte.

Quesnay[1]) weist der „petite culture", unter der er den Teilbau versteht, 30 Millionen Arpents und der „grande culture", welche für ihn die Pacht ist, nur 6 Millionen zu. Es sind dies für erstere etwa 15 und für letztere 3 Millionen Hektar.

Nach Isnard[2]) besaß die „petite culture" die fünffache Ausdehnung der „grande culture".

Turgot übernimmt die Schätzung, die Dupré de Saint-Maur über die Ausdehnung des Teilbaues in seinem Werke gibt[3]) und wonach dem Gebiete der „petite culture" $^4/_7$ des gesamten Königreichs zukämen. Auf einen Punkt ist an dieser Stelle kurz hinzuweisen. Karéiew konstruiert einen Unterschied zwischen den Definitionen der petite culture und grande culture von Quesnay und Turgot. Nach ihm identifiziert Quesnay die grande culture mit der Verwendung von Pferdearbeit und die petite culture mit der Benutzung von Ochsengespannen, während für Turgot dagegen die grande culture mit Pacht und die petite culture mit Teilbau gleichbedeutend wäre. Der Unterschied ist jedoch nur scheinbar. Wohl hat Turgot den wahren Unterschied zwischen grande culture und petite culture schärfer erfaßt als Quesnay, der sich hierüber unklarer und etwas äußerlich ausdrückt. Turgot legt mit Recht den Schwerpunkt auf die stärkere Verwendung von Kapital in der grande culture und ist daher präziser mit seiner Unterscheidung von Pacht und Teilbau. Im übrigen aber sind für ihn Pächter solche Wirtschafter, die Pferde verwenden, und Teilbauern solche, die mit Ochsen arbeiten. Und Quesnay anderseits hat stets den Pächter im Auge, wenn er von der Arbeit mit Pferden spricht, den Teilbauer dagegen dort, wo es sich um die Verwendung von Ochsen handelt. Es geht dies deutlich aus dem Artikel „Fermiers" hervor. Wenn demnach Quesnay als grande culture die Wirtschaft mit Pferden und als petite culture die mit Ochsen bezeichnet, so ver-

---

1) Artikel „Grains" in der Encyclopédie de d'Alembert et Diderot. Siehe Oeuvres économiques et philosophiques de F. Quesnay, publiées par A. Oncken. Frankfurt, Paris 1888, S. 204 ff., 196.

2) Isnard, Les devoirs de la seconde législature ou des législateurs de France, Paris 1791, Bd. I, S. 44.

3) Dupré de Saint-Maur, Essai sur les monnoies ou Reflexions sur le rapport entre l'argent et les denrées, Paris 1746. Siehe Oeuvres de Turgot, Paris 1844, Bd. I, S. 544 ff.

Digitized by Google

bindet er hiermit stets die Begriffe Pacht und Teilbau und stimmt somit im Grunde genommen mit Turgot überein, so daß eine grundsätzliche Abweichung in den Anschauungen der beiden Physiokraten, wie Karéiew sie annimmt, keineswegs besteht.

Levasseur[1]) meint, daß der Teilbau im 18. Jahrhundert in $^3/_4$ von Frankreich vorherrschte, und dasselbe Verhältnis teilt Doniol mit.[2])

Alle diese Angaben für ganz Frankreich beruhen naturgemäß auf Schätzungen, die wohl meist nicht unerheblich der Wirklichkeit fern bleiben. Wenn man auch zugeben muß, daß die Autoren im allgemeinen zu einer Überschätzung der Ausdehnung des Teilbaues neigen,[3]) so geht doch aus ihren und allen nationalökonomischen Schriften der damaligen Zeit unzweifelhaft hervor, daß der Teilbau im 18. Jahrhundert in den größeren Teilen Frankreichs die vorherrschende Vertragsform war, durch welche die Grundherren ihr Eigentum zur Bebauung überließen. Eine Ursache der Überschätzung lag übrigens darin, daß man vielfach unter den Begriff des Teilbaues jedes Naturalpachtverhältnis schlechtweg subsumierte. Als „métayer" bezeichnete man so nicht selten auch den, der eine fest bestimmte Pachtsumme in Naturalien abführte.[4]) Unter den Autoren des alten Rechts gebrauchte namentlich Pothier das Wort „métairie" unterschiedslos auch für derartige Naturalpachten, die übrigens damals ziemlich häufig waren.[5]) Dann auch erhielt sich schließlich zuweilen der Ausdruck „métairie" in Gegenden, wo der Teilbau längst der Pacht gewichen war.[6])

Selbst für beschränkte Gebiete liegen bis heute genauere zahlenmäßige Angaben über die Ausdehnung des Teilbaues nur erst in ganz geringem Umfange vor, und auch hier finden sich teilweise große Widersprüche bei den einzelnen Autoren. So nimmt Sauzet an, daß seit dem Ende des 14. Jahrhunderts die Mehrzahl der kleinen Feldbesteller im Limousin Teilbauern gewesen sind, und findet den

---

1) E. Levasseur, Histoire des classes ouvrières en France depuis 1789 jusqu'à nos jours, Paris 1867, Bd. I, S. 4.

2) Doniol, Histoire des classes rurales, S. 433.

3) G. d'Avenel, Histoire économique de la propriété, des salaires, des denrées et de tous les prix en général depuis l'an 1200 jusqu' en l'an 1800. Paris 1894, Bd. I, S. 249.

4) Diese Verwechslung scheint auch schon im 17. Jahrhundert nicht selten gewesen zu sein, wie aus Pasquier hervorgeht (Les Recherches de la France d'Estienne Pasquier, Paris 1643, S. 757 ff. . . . . „que l'on baille en argent, ou en bled, ou à moitié, nous les appelons tous Métayers").

5) Vgl. Young, Bd. II, S. 232. Siehe auch A. Huré, Le métayage, Paris 1895, S. 138.

6) So z. B. in der Beauce. Siehe Turgot, I, S. 210.

Beweis hierfür in zahlreichen „livres de raison". Lafargue hält diese Annahme von Sauzet mit Recht für unzutreffend, wenigstens in ihrer Allgemeinheit. Zunächst wird sie schon widerlegt durch eine summarische Prüfung der Steuerrollen, aus denen klar hervorgeht, daß die Zahl der kleinen unabhängigen Bauern zweifellos größer war als die der Teilbauern. Dann aber würde es doch auch befremdend erscheinen, daß die Coutumes der Marche und von Limoges völlig stumm sind über den Teilbau, wenn dieser wirklich ein vorherrschend verbreiteter Bewirtschaftungsmodus gewesen wäre, wie Sauzet annimmt. Schließlich ist auch das Beweismaterial, auf das Sauzet sich stützt, gar nicht einwandfrei. Die „livres de raison" stammen nur von Adligen oder reichen Bürgern, d. h. großen Besitzern, die ihrerseits tatsächlich durch Teilbauern wirtschaften ließen. Alle die kleinen Besitzer aber, die laboureurs, vignerons usw., die nicht schreiben konnten, haben, wie Lafargue betont, keine Aufzeichnungen hinterlassen, und von ihrer Existenz erfährt man daher aus den „livres de raison" nichts.

Wenn so die Angaben von Sauzet über die Verbreitung des Teilbaues im Limousin zweifellos sehr übertrieben sind, so dürften doch auch anderseits die von dem russischen Forscher Loutchisky gegebenen Ziffern zu niedrig sein. Nach diesem letzteren setzte sich die bäuerliche Klasse im Limousin aus folgenden Elementen zusammen:[1])

	Zahl	
	absolut	in %
Kleine Grundeigentümer	2696	27,0
Weinbauern	381	3,8
Teilbauern	197	2,0
Tagelöhner	2221	22,3
Witwen, Minderjährige usw.	1048	10,5
Ohne Angabe des Berufes	2487	24,9
Bettler, Arme	62	0,6
Handwerker usw.	878	8,9

Danach wäre also die Zahl der Teilbauern im Limousin ganz unerheblich gewesen; es erscheint dies a priori auffallend, wenn man bedenkt, daß der Teilbau im damaligen Limousin nach den Angaben von Turgot doch unter den landwirtschaftlichen Betriebsformen bei

1) Wir entnehmen diese Angaben der Tabelle S. 62 des Loutchiskyschen Buches „Das Grundeigentum in Frankreich vor der Revolution, besonders im Limousin", Kiew 1900. Dieses Werk ist in russischer Sprache erschienen und uns daher in seinem Texte leider nicht zugänglich. Eine ausführliche Besprechung desselben hat P. Sagnac in der Revue d'Histoire moderne et contemporaine, Bd. III, Heft Juli-August 1901, S. 156 ff., gegeben.

weitem mehr als eine „quantité négligeable" war. Loutchisky meint nun allerdings selbst weiter, daß man aus der kleinen Zahl von Teilbauern nicht etwa auf eine geringe Ausdehnung des Teilbausystems schließen dürfe. Nach ihm haben vielmehr die kleinen Besitzer, Weinbauern usw. außer ihrem eigenen Besitz auch noch die Ländereien des Adels, des Klerus und der reichen Bürger bewirtschaftet, und zwar als Teilbauern, so daß in Wirklichkeit dieser Bewirtschaftungsmodus sehr verbreitet gewesen sei. Indes weist Lafargue nach, daß der Besitz der Bauern usw. im Limousin im allgemeinen hinreichte, um eine Familie vollauf zu beschäftigen und zu ernähren. Ganz richtig bemerkt Lafargue weiter, daß man zur Erklärung der von Loutchisky behaupteten Organisation annehmen müsse, daß die Ländereien der Privilegierten, die terres privilégiées, wie Loutchisky sie bezeichnet, in einzelnen Stücken, Parzellen usw. bewirtschaftet worden wären, was die bäuerlichen Besitzer noch neben ihrer eigenen Wirtschaft hätten übernehmen können. Aber gerade das Gegenteil ist der Fall, wie Loutchisky selbst zugibt. $^3/_4$ der terres privilégiées waren nach ihm in einzelne geschlossene Betriebe (domaines) eingeteilt, deren jeder zu seiner ordnungsmäßigen Bewirtschaftung eine besondere Teilbauerfamilie erforderte. In Wirklichkeit ließen alle Besitzer, die sich nicht selbst der Bewirtschaftung ihres Grund und Bodens widmeten, durch Teilbauern wirtschaften. Wenn man nun erwägt, daß Adel, Klerus und Bürger ungefähr 40% der gesamten Bodenfläche besaßen, daß hiervon $^3/_4$ wohl im Teilbau bewirtschaftet wurden, und daß schließlich die von Teilbauern besorgten Betriebe im allgemeinen eine geringere Ausdehnung hatten als die in direkter Bewirtschaftung stehenden, so wird man die Zahl der reinen Teilbauern wesentlich höher annehmen müssen, wie dies Loutchisky tut.

Die wesentlichste Erklärung für die niedrigen Angaben von Loutchisky über die Zahl der Teilbauern im Limousin findet Lafargue vielleicht mit Recht darin, daß dieser Forscher sich bei seinen Studien vornehmlich auf die Steuerrollen der vingtièmes gestützt hat. Lafargue hält es für wahrscheinlich, daß diese nach der uns hier interessierenden Richtung unvollständig oder ungenau sind. Vielleicht finden sich in der Kategorie „Personen ohne Angabe des Berufs" der Steuerrolle zum großen Teil Teilbauern. Dann aber auch erklärt sich die geringe Zahl der letzteren in den Steuerrollen daraus, daß die Teilbauern vielfach die vingtièmes nicht zahlten. Nach allgemeinem Brauch wurde im Limousin zwischen ihnen und den Herren ein Übereinkommen getroffen, wonach sie zwei Drittel der taille zu tragen hatten und dafür

von der Zahlung der vingtièmes befreit waren. Ein Schriftsteller aus dem Angoumois teilt dies ausdrücklich mit,[1]) und es geht dies auch aus einer Stelle bei Turgot hervor.[2]) Zuweilen waren indes auch die Teilbauern, abweichend von der allgemeinen Regel, zur Zahlung der vingtièmes gehalten, und dies erklärt ihr Auftreten in den Steuerrollen in dem Verhältnis von 2 %. Lafargue macht übrigens einige Angaben, woraus erhellt, daß die Zahl der Teilbauern in einigen Gegenden des Limousin nicht unerheblich höher war. So gab es in Dompierre, in der Nähe von Limoges, 18—19 Teilbauern auf 350 bis 360 in die Rolle der Taille eingetragene Personen, wobei hinzugefügt wird, daß das Kirchspiel sehr wenig Teilbauern zählt. In Saint-Hilaire-Magnareix kamen auf 180—190 Betriebe 15—16 Teilbauerwirtschaften, und in Perpezac-le-Blanc gab es fast ebensoviele Teilbauern wie bäuerliche Besitzer. In Cosnac, ganz in der Nähe von Brive, fanden sich ebenfalls zahlreiche Teilbauern.[3])

Dies eine Beispiel des Limousin zeigt, daß über die numerische Bedeutung des Teilbaues im landwirtschaftlichen Organismus des 18. Jahrhunderts selbst für enger begrenzte Gebiete heute noch keine völlige Klarheit herrscht, und erst die weitere Verfolgung und Vervollkommnung des von dem russischen Forscher Loutchisky zum erstenmal in so verdienstvoller Weise betretenen Weges durch gründliche lokalgeschichtliche Forschungen wird in der Zukunft Licht über diese Verhältnisse verbreiten können.

Was nun das Verbreitungsgebiet des Teilbaues im 18. Jahrhundert anbelangt, so lag dasselbe vornehmlich in den zentralen Provinzen und im Süden.[4]) Der größte Teil der angebauten Fläche wurde nach Darmstädter nur in den ebenen Distrikten Mittel- und Westfrankreichs, in der Sologne, in Berry, in der Touraine, in Anjou, Maine und Poitou und vielleicht noch in einigen weinbautreibenden Bezirken des Südens von Teilbauern bewirtschaftet. Darmstädter meint, daß in den anderen Provinzen, in denen der Teilbau vorkam, das bäuerliche Eigentum überwog, und es hier meist die bäuerlichen Eigentümer waren, die zugleich die Grundstücke der Privilegierten und Bürger als Teilbauern bestellten. Wir sahen aber oben schon,

1) Musnier, Essai d'une méthode générale propre à étendre les connaissances des voyageurs ou receuil d'observations relatives à l'histoire . . . à la culture des terres. Paris 1779. Zitiert Lafargue, S. 42.

2) Turgot, I, S. 552.

3) Lafargue, S. 40. Dann vergleiche auch insbesondere die Angaben von Turgot, I. S. 543 ff., aus denen die große Ausdehnung des Teilbaues im Limousin hervorgeht.

4) Darmstädter, Verteilung des Grundeigentums, S. 500 ff.

Digitized by Google

daß es sehr fraglich ist, ob dieser letztere Modus in größerem Umfange verbreitet war; für den Limousin, eine dieser Provinzen mit einer großen Anzahl von bäuerlichen Besitzern, trifft dies jedenfalls nicht zu. Wenn wirklich die Teilbaubewirtschaftung der Güter der Privilegierten in manchen Provinzen durch bäuerliche Eigentümer erfolgt wäre, und in diesem Umstande — wie Darmstädter betont — ein wichtiger Faktor für die Erfassung der sozialen Bedeutung des damaligen Teilbaues läge, so könnte man schlechterdings nicht die Sprache der Nationalökonomen jener Zeit verstehen, die den Teilbauer meist als einen armseligen Arbeiter schildern, der sich in absoluter Abhängigkeit von seinem Herrn befindet. Es ist damit indes keineswegs ausgeschlossen, daß nicht einige Teilbauern zuweilen einige Stücke Land zu eigen besaßen. Dafür haben wir ja oben schon ein Beispiel für die ältere Zeit mitgeteilt, und wir kommen auf diesen Punkt nachher noch kurz zu sprechen.

In großen Gebieten, namentlich in Mittelfrankreich, schob sich zwischen den Grundherrn und Teilbauer als Mittelglied der Generalpächter (fermier général) ein, der seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts mit dem sich stetig verstärkenden Absentismus schnell eine außerordentliche Bedeutung erlangte. Dies Institut der Generalpächter hatte sich übrigens ziemlich früh in Frankreich entwickelt. Schon Sourdis schrieb an Richelieu: „J'estime que votre duché consistant en vingt petites fermes, il faut les réunir à les bailler à un gros fermier; vous ne serez volé qu'une fois".[1]) Die Generalpächter pachteten von dem Grundherrn seinen gesamten Besitz zu einem festen, in Geld zu entrichtenden Pachtzinse und taten nun das Land an viele kleine Teilbauern aus. Für den Besitzer war diese Art der Bewirtschaftung bequem, aber kostspielig, während sie für den Teilbauer in zahlreichen Fällen Bedrückung und äußerste Erpressung bedeutete. Einen Vorteil aus ihr zog nur der untätige Mittelsmann, der Generalpächter, dessen ganzes Handeln lediglich von egoistischen Rücksichten auf möglichst hohen eigenen Erwerb aus den gepachteten Ländereien diktiert wurde.[2])

Je nach den einzelnen Gegenden seines Vorkommens waren für den Teilbauvertrag verschiedene Benennungen üblich. So hieß der Vertrag closerie in Anjou und den benachbarten Provinzen, locatairie oder locaterie in Bourbonnais, borderie in Quercy, vignolerie oder

1) Flour de Saint-Genis, S. 190.

2) Vgl. Alexis de Tocqueville, L'ancien régime et la révolution, Paris 1857. 3. Aufl., Notes, S. 439.

Digitized by Google

vinidrie in der Auvergne, facherie in der Provence, grangeage in Bresse, Maconnais, Lyonnais, Forez, Vivarais und Dauphiné, gaignage oder gagnage in Lothringen, domaine in Berry.[1]) Métayage war die überall geltende Generalbezeichnung.

Wir sahen oben, daß der Teilbau gegen Ende des 18. Jahrhunderts eine sehr große Verbreitung erlangt hatte; seit 1750 machte sich indes schon eine Strömung gegen ihn und zugunsten der Geldpachtungen geltend. Letztere waren übrigens gegen Ende des 18. Jahrhunderts gegendweise schon sehr verbreitet. So pflegten die Grundherren im Norden Frankreichs im Gegensatz zu den oben erwähnten Gebieten des Zentrums und des Südens ihr Land zu verpachten, und bereits im 18. Jahrhundert saß in Artois, Boulonnais, in der Picardie, in einigen Teilen der Normandie, in der Isle de France, der Beauce, aber auch in einigen Gegenden des Ostens, z. B. auf der lothringischen Hochebene, ein leistungsfähiger, kapitalkräftiger Pächterstand auf umfangreichen Höfen. Die Inhaber dieser großen Pachtgüter stellten ebenso wie die mittleren Eigentümer in den östlichen und südlichen Provinzen eine Art bäuerlicher Aristokratie (in der Mitte zwischen Kleinbauern und Bürgertum) dar.[2])

Wie erklärt sich nun das starke Vorherrschen der Pacht im nördlichen Frankreich und die große Ausbreitung des Teilbaues im Zentrum und Süden? Zunächst sind die Gebiete des ersteren von der Natur aus sehr reich gesegnet. Dann aber waren sie vor allem gegenüber anderen Teilen des Landes durch ihre geographische Lage zu jener Zeit schon sehr bevorzugt. Infolge der Nähe leicht erreichbarer und stets aufnahmefähiger Absatzmärkte, wie sie die großen Städte, an ihrer Spitze Paris, und die Seehäfen bildeten, hatten die landwirtschaftlichen Erzeugnisse in dem nördlichen Frankreich einen genügend hohen und konstanten Preisstand, um eine lohnende Verwendung größerer Kapitalmassen in der Landwirtschaft zu ermöglichen. Daher fanden die Grundeigentümer in diesen Gebieten schon früh leicht kapitalkräftige Unternehmer, denen sie die Bewirtschaftung ihrer Besitzungen gegen Entrichtung einer festen Geldpacht übertragen konnten. Mit der fortschreitenden wirtschaftlichen Entwicklung nahm die Zahl solcher Unternehmer schnell zu, so daß bald der in periodischem Wechsel erfolgenden Neufestsetzung der Pachtrente jedesmal ein freier Wettbewerb unter jenen voraufging, der je nach der besonderen ökonomischen Konstellation der Zeit mehr oder weniger lebhaft war.

1) Rerolle, S. 102; C. Dareste de La Chavanne, Histoire des Classes agricoles en France, Paris 1858, S. 264; Beaune, Droit coutumier français, S. 504.

2) Sagnac, Législation civile, S. 61.

Hieraus resultierte wieder eine feste Entwicklungstendenz für die Geldpachten, d. h. den Pachtwert des Grund und Bodens.

In den anderen Provinzen, namentlich den im Innern Frankreichs gelegenen, hatte der Boden im Gegensatz zum Norden keinen solchen Pachtwert. Wohl ermangelte er auch hier gegendweise keineswegs hoher natürlicher Fruchtbarkeit. So standen die Ebenen von Poitiers bis Angoulême, ein Teil von Berry, der Touraine, des Périgord, des Quercy an Güte und Reichtum des Bodens sicherlich nicht den Gebieten in der Umgegend von Paris nach; aber es fehlte zum Unterschiede von diesen letzteren an dem lohnenden Absatz der landwirtschaftlichen Produkte. Große Verbrauchszentren wie im Norden waren nicht vorhanden und dazu die ganzen Verkehrsverhältnisse in einem viel mangelhafteren Zustand. Einen besonders nachteiligen Einfluß übten dann noch die Zollschranken[1]) aus, die zwischen den einzelnen innerfranzösischen Provinzen bestanden, und deren Beseitigung die physiokratische Schule als eines ihrer wesentlichen Ziele anstrebte. Die Folge war, daß die Preise für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Mittel weit unter dem Durchschnittspreise der nördlichen Provinzen standen, und dadurch wieder wurde das Kapital von dem landwirtschaftlichen Produktionsprozeß ferngehalten; es fanden sich keine pachtlustigen Unternehmer, und die Besitzer, die sich nicht selbst der Bewirtschaftung ihrer Güter widmen wollten oder konnten, waren gezwungen, zum Teilbau zu greifen.[2]) Diesen kurz skizzierten Hauptursachen für die starke Verbreitung des Teilbaues namentlich im Zentrum und Süden gesellten sich noch andere in der gleichen Richtung wirkende Umstände hinzu, unter denen hier noch kurz der erwähnt sein mag, daß der Entwicklung der Geldpacht damals in Frankreich überhaupt große Hindernisse im Wege standen, die hauptsächlich in der übertriebenen Kürze der Pachtzeit und der mehr oder weniger großen Unsicherheit der Pachtverträge lagen.[3])

Nunmehr wollen wir die Bedingungen, unter denen der Teilbau im 18. Jahrhundert betrieben wurde, einer kurzen Betrachtung unterziehen, wobei wir in Hinsicht auf die große Übereinstimmung der Dokumente aus dieser Zeit mit den bereits mitgeteilten der früheren Jahrhunderte darauf verzichten, an dieser Stelle weitere aufzuführen.

1) Théron de Montaugé, L'agriculture et les classes rurales dans le Pays toulousain, Paris 1860, S. 11, und L. de Lavergne, Economie rurale de la France depuis 1789. Paris 1877, S. 11.

2) Turgot, I. S. 207 ff. und Quesnay, Artikel „Grains", S. 204.

3) Siehe hierüber bei Wolters, S. 214 ff.

Digitized by Google

Die Teilbauverträge wurden zuweilen vor dem Notar geschlossen, waren indes vielfach nur mündlich. Ihre Dauer schwankte zwischen 5—9 Jahren und betrug gewöhnlich 5 Jahre. Besondere Erwähnung verdient der in der Marche, im Limousin und in den Cevennen neben dem gewöhnlichen Teilbauvertrag häufig vorkommende Erbteilbauvertrag, der „bail à métairie perpétuelle", der übrigens auch im ganzen sonstigen Frankreich angetroffen wurde. Im Prinzip hatte der Erbteilbauer die Rechte eines gewöhnlichen Teilbauern und war den gleichen Verpflichtungen unterstellt. Der bail à métairie perpétuelle übertrug ebensowenig wie der albergement des Bugey oder der bail à locatairie perpétuelle des Languedoc oder schließlich der bail à domaine congeable der Bretagne — auch Verträge mit erblicher Kraft — Besitzrechte. Genau wie der gewöhnliche Teilbauer war der Erbteilbauer meist Hälftner, mußte eine Reihe von Nebenverpflichtungen erfüllen, konnte ohne Ermächtigung des Herrn keine Tiere verkaufen usw. Indes entfernte sich die Stellung des letzteren doch hinsichtlich der Qualität seines Rechtes erheblich von der des ersteren, indem dieses nicht persönlich, sondern tatsächlich und auf die direkten Nachkommen übertragbar war; selbst die Töchter konnten Anspruch darauf erheben, auch wenn sie einen Fremden heirateten. Jedoch konnte der Erbteilbauer ohne die Zustimmung des Herrn nicht sein Recht einem Dritten zedieren und durfte ohne triftigen Grund sich nicht von dem Vertrage zurückziehen; geschah dies doch, so war der Besitzer berechtigt, von dem etwa vorhandenen Eigenbesitz des Erbteilbauern ein Drittel als Entschädigung an sich zu nehmen. Die Erbteilbauern verfügten übrigens meist über ein kleines Grundeigentum. Hinterließ der Erbteilbauer bei seinem Tode nur weibliche Nachkommen oder Minderjährige, so waren diese nicht verpflichtet, die Wirtschaft weiterzuführen. Indes nahm der Vertrag seinen Fortgang, wenn nur einer der Nachkommen sich in einem solchen Alter befand, daß er die Wirtschaftsführung übernehmen konnte. Waren alle anderen Nachkommen minderjährig, so hatte der Besitzer das Recht, statt ihrer die Arbeit von fremden Dienstpersonen verrichten zu lassen und die Löhne für diese von der dem Erbteilbauern zukommenden Anteilsquote in Abzug zu bringen. Wie der letztere nicht ohne triftigen Grund abziehen durfte, so konnte auch der Besitzer auf der anderen Seite ihn nicht ohne einen solchen entlassen. Bei Verletzung dieser Bestimmungen erlaubte das Gewohnheitsrecht dem Erbteilbauern, ein Drittel des von ihm bewirtschafteten Betriebes als volles Eigentum für sich zu beanspruchen,

oder der Besitzer mußte ihm den Wert eines Drittels des Besitzes in barer Summe aushändigen.

Der Vertrag endete naturgemäß, wenn der Erbteilbauer starb, ohne Kinder zu hinterlassen. Außerdem konnte er erlöschen, wenn 1. beide Kontrahenten darin einwilligten, 2. der Erbteilbauer sich grobe Beschädigungen der Substanz des Gutes zuschulden kommen ließ, 3. wenn er drei Jahre lang den Betrieb nicht mehr bewirtschaftet hatte.

Gewöhnlich blieb die Familie des Erbteilbauern so lange zusammen, wie eben der Ertrag aus der Wirtschaft zu ihrem Unterhalt hinreichte, und die namentlich im Limousin ehemals so sehr verbreiteten Hausgemeinschaften — communautés de familles — waren meist mit der Verbreitung von Erbteilbauverträgen verknüpft. Nicht selten forderte sogar der Besitzer, wenn er sich zu einem Erbteilbauvertrag verstand, als Garantie, daß die Familienmitglieder alle in Gemeinschaft lebten.[1]) Gewichtige Gründe sprachen hierbei mit. Zunächst gebot das Interesse des Besitzers die Erhaltung der in Erbteilbau gegebenen Wirtschaft in ihrer ursprünglichen Größe und Form, da ihre Teilung unter die Nachkommen des Erbteilbauern die Neuerrichtung von Baulichkeiten erforderlich gemacht und damit beträchtliche Kosten verursacht haben würde. Daher traf man also die Bestimmung der gemeinsamen Bewirtschaftung des Besitzes von einem Mittelpunkte aus; die Erbteilbauerfamilie bildete „un seul pot et feu". Anderseits wurden aber auch schon die Mitglieder derselben aus ihrem eigenen Interesse zusammengehalten, da eine große Schwierigkeit darin lag, für jeden den ihm zustehenden Anteil an dem Rechte des Vertrages in einem bestimmten Geldwert zu fixieren, und so kam es, daß sich meist nur dann einige Glieder von der Erbteilbauerfamilie abtrennten, wenn der Nahrungsspielraum, den das Gut darbot, für die zahlreich gewordene Familie nicht mehr ausreichte.[2])

Wie wir weiter unten sehen werden, fanden die Erbteilbauverträge mit der französischen Revolution ihr Ende.

Während der Teilbau in der früheren Zeit noch keineswegs überall in einheitlicher Form als Hälftnerwirtschaft betrieben wurde, begann seit der Mitte des 17. Jahrhunderts etwa eine all-

1) So namentlich in der Marche (siehe E. de Laveleye, De la propriété et de ses formes primitives, Paris 1874, S. 225 ff.). Siehe auch de Garidel, Le métayage dans le Bourbonnais im Bulletin de la Société d'économie sociale, Bd. IX, S. 218—221 u. Les Ouvriers des deux Mondes, 2. Série, Heft 45: Métayer de Corrèze, 1899.

2) Siehe auch Garsonnet, Histoire des locations perpétuelles et des baux à longue durée, Paris 1879, S. 527 ff.

Digitized by Google

gemeine Tendenz zur Einführung der letzteren sich geltend zu machen, und zu Ende des 18. Jahrhunderts waren die Teilbauern zum großen Teile Hälftner.[1]) So hatte man die ursprünglich je nach den einzelnen Gegenden variierende Anteilsquote des Teilbauern mehr und mehr uniformiert und die wechselnden Verhältnisse in der Bodenfruchtbarkeit, der Größe des Betriebes, des Klimas, der Kulturen usw. immer weniger berücksichtigt. In dieser von falschen Vorstellungen inspirierten Generalisierung lag aber eine große Ungerechtigkeit. Unter dem Schein der vollkommensten Gleichheit verbarg die Hälftnerwirtschaft sehr ungleiche Verhältnisse, da unter verschiedenen Umständen und bei verschiedenen Lagen zweier Güter gleich große Anteile von ihren Ernten sehr ungleiche Teile des reinen Ertrages sein können. So stand der Verdienst der Teilbauern vielfach nicht mehr in entsprechendem Verhältnis zu ihren Arbeitsaufwendungen, sondern hing weit mehr als von diesen von der Qualität der natürlichen Produktionsfaktoren ab. Man war also mit der unterschiedslosen Einführung der Hälftnerwirtschaft unleugbar zu weit gegangen, und das Bestreben, wieder einen gerechten Ausgleich zu schaffen, zeitigte manche Übertreibungen. Man stipulierte, abgesehen von der Entrichtung der Hälfte des Gutsertrages, noch die Zahlung einer festen Geldsumme seitens des Teilbauern an den Besitzer.[2]) Erst ziemlich spät kam indes dieser Modus in Mittelfrankreich auf, und Rerolle hat die ersten Spuren desselben in einem Vertrage vom 27. Juli 1785 gefunden. In diesem Vertrage heißt es unter anderem von dem Teilbauern: „Il payera aussi à chaque Saint-Martin, onze novembre de chaque année, pour loyer et autres pétances une somme de 48 livres". Die Erhebung einer solchen Geldsumme, die eine naturgemäße Folge der allgemeinen Umbildung des Teilbaues zur Hälftnerwirtschaft war und für die sich die Bezeichnung „prestation colonique" einbürgerte, wurde in der Folgezeit in den Händen gewissenloser Besitzer und namentlich der Generalpächter zu einem gefährlichen Instrument rücksichtsloser Ausbeutung.

Wenn so nach dieser Seite leicht die Gefahr der Benachteiligung des Teilbauern bestand, so genoß er doch anderseits nicht selten noch besondere Vorteile. Überhaupt wechselten auch die Bedingungen, unter denen die im Prinzip gleichförmige Hälftnerwirtschaft betrieben

---

1) Rerolle, S. 199. Indes kamen auch noch zahlreiche Ausnahmen von der Hälftnerwirtschaft vor; so nahm z. B. im Périgord der Besitzer sehr oft mehr als die Hälfte des Ertrages. Flour de Saint-Genis erwähnt einen aus dem Jahre 1723 stammenden Vertrag aus der Bourgogne, der abgeschlossen ist „pour le tiers des fruits".

2) Sagnac, Législation civile, S. 61.

Digitized by Google

wurde, nicht nur nach den einzelnen Provinzen sehr, sondern nach dem Ausdruck von de Serres auch selbst „de voisinage à voisinage". Hier lagen sie ungünstiger, dort wieder viel günstiger für den Teilbauer. So war es z. B. im 18. Jahrhundert im Limousin üblich, den ganzen Ertrag von den dort sehr verbreiteten Kastanienbäumen dem Teilbauern zu überlassen. Dann aber bestritten auch die Besitzer, wie aus den obigen Ausführungen schon hervorging, nicht selten einen Teil der Erntekosten. In einigen Provinzen, wie Languedoc, Dauphiné und Provence, steuerten sie sogar stellenweise zu allen Kosten der Feldbestellung usw. bei, so daß schon Olivier de Serres sich veranlaßt gesehen hatte, lebhaften Einspruch hiergegen zu erheben. In einigen Bezirken des Dauphiné ging dies selbst so weit, daß die Teilbauern die Wirtschaftsarbeiten zum großen Teil von Tagelöhnern ausführen ließen, denen sie dafür $^1/_7$ oder $^1/_8$ des Ertrages entrichteten, den Rest teilten sie dann mit dem Besitzer zur Hälfte, so daß sie für ihre eigene, vielfach geringe Tätigkeit einen recht hohen Verdienst erzielten, „salaire excédant les limites de bon mesnage", wie Olivier de Serres bemerkt. Ob allerdings die Besitzer sich nicht in anderer Weise schadlos hielten, erfahren wir nicht.

Hinsichtlich der Zahlung der Steuern waren die Teilbauern im allgemeinen in einer recht ungünstigen Lage, da die wichtigste derselben, die taille, ihnen in der Regel ganz aufgebürdet war.[1]) Dazu kam nun noch, daß die Teilbauregionen unter der höchst willkürlichen Verteilung der taille bei weitem stärker litten als die Gebiete der Geldpacht und ferner die unaufhörliche Steigerung der Steuern die Teilbauern nachdrücklicher traf als die Pächter, da die letzteren in einer Reihe von Umständen eine teilweise Kompensation fanden. Diese beiden Punkte sind einer kurzen Besprechung wert. Die zur Erhebung der taille erforderliche Ermittlung des Wirtschaftsertrages war im Falle der Geldpacht verhältnismäßig leicht. „In den reichen Provinzen", sagt Turgot,[2]) „wie der Normandie, Picardie, Flandre, Orléanais, Umgebung von Paris, ist nichts leichter, als den

1) Quesnay, Artikel „Grains", S. 204. Die taille war die beträchtlichste der direkten Steuern des ancien régime. Von den 186,5 Mill. direkter Steuern (taille, capitation, vingtièmes), die in den letzten Jahren vor der Revolution erhoben wurden, entfielen auf sie allein (mit ihren accessoires) 91 Mill. Die taille hatte sich in den einzelnen Provinzen verschieden entwickelt. Die ursprüngliche Einteilung in taille réelle und taille personnelle — erstere von Grund und Boden, letztere von den Personen erhoben — traf für die uns beschäftigende Zeit nicht mehr überall zu; in dem größten Teil des Reiches jedoch bestanden beide Formen dieser Steuer nebeneinander. (Wahl, Studien.)

2) Oeuvres, I, Avis annuels sur l'imposition de la taille, S. 512 ff.

Digitized by Google

wahren Wert der Güter und sein Verhältnis zu dem Steuerfuß zu kennen. Fast alle Länder werden in Geldpacht gegeben, und die Pächter wissen ganz genau, welchen Pachtzins sie für dieselben bei einer Pachtung zahlen können. Das Verhältnis der taille zur Pachtsumme ist ebenfalls bekannt, so daß man sich nicht darüber täuschen kann. . . . . So ist in diesen Gebieten die Verteilung der taille in gerechter und billiger Weise möglich". [1])

„Ganz anders aber liegen die Dinge in den armen Provinzen im Innern des Königreichs, in Bourbonnais, Limousin und überhaupt allen Provinzen, wo der Teilbau vorherrscht. Bei den von Teilbauern bewirtschafteten Gütern erscheinen nämlich die Erträgnisse aus der Wirtschaft immer größer, als sie in Wirklichkeit sind; bei ihrer Berechnung vergißt man gewöhnlich, die Zinsen für die vom Besitzer gemachten Ausgaben in Abzug zu bringen. Diese sind nämlich in dem dem Besitzer alljährlich zufließenden Ertrage enthalten. Diese Zinsen dürfen und können jedoch niemals als Ertrag aus den Ländereien betrachtet werden, da das vom Besitzer aufgebrachte Kapital bei jeder anderen Verwendung die gleichen Zinsen gebracht hätte. In den Pachtgegenden zieht der Pächter mit Vorteil Zinsen aus dem von ihm in der Wirtschaft verwandten Kapital; sein Einkommen ist absolut verschieden von dem des Besitzers. Man muß daher bei der Ermittlung des Ertrages der Wirtschaft diese Zinsen abziehen, wenn der Besitzer selbst die Kapitalsaufwendungen macht."

Das aber wurde nicht beachtet, und daraus erklärt sich leicht die Tatsache, daß die Teilbaugebiete hinsichtlich der taille ungünstiger gestellt waren als die Pachtgegenden. [2])

Hinzu kam, daß der Pächter, der stets die taille mit übernehmen mußte, vor dem Abschluß des Vertrages sich stets eine ziemlich genaue Berechnung über Einnahmen und Ausgaben in der Wirtschaft aufstellen konnte. Seine Kapitals- und Arbeitsaufwendungen mußten sich ihm genügend verzinsen, und auf dieser Basis baute er seine ganzen Kalkulationen auf. [3]) Was mit dem darüber hinaus erzielten Wirtschaftsertrag wurde, konnte ihm gleichgültig sein; wenn es keine Steuern gegeben hätte, wäre jener ganz dem Besitzer zugute gekommen, so ging ein Teil an den König, ohne dadurch die finanzielle Position

---

1) Siehe hierzu auch Quesnay, Artikel „Grains", S. 221 u. 222 sowie 224 ff.

2) Siehe auch Rerolle, S. 222.

3) De Mirabeau, L'ami des hommes ou Traité de la population, Avignon 1758, Bd. I, S. 68; Tocqueville, S. 157.

Digitized by Google

des Pächters zu tangieren. Mit anderen Worten, die taille traf bei gleichmäßiger Erhebung im Grunde das Einkommen des Besitzers und nicht das vom Pächter der Wirtschaft zugeführte Kapital. Bei unerwarteter Erhöhung mußte sie jedoch gleichwohl dem letzteren zur Last fallen; nun war ja tatsächlich die taille ständig rapide gewachsen, so daß doch schließlich das Kapital des Pächters empfindlich getroffen worden wäre, wenn nicht verschiedene, noch mächtigere Umstände einen Ausgleich zu seinen Gunsten bewirkt hätten. Zunächst ist die gradweise Steigerung des Preises der landwirtschaftlichen Produkte zu erwähnen, die dem Pächter ungeschmälert zu gute kam, wenn sie kurz nach Antritt der Pacht einsetzte. Dann auch wurde durch das $2^1/_2$ Jahrhunderte andauernde Sinken des Zinsfußes das Kapital in stärkerem Maße in der Landwirtschaft festgehalten, und schließlich wirkte die starke Ausdehnung der großen Absatzmärkte im nördlichen Frankreich günstig auf die landwirtschaftliche Produktion ein.[1])

Alle diese Verhältnisse vermochten indes, auf die Lage der Teilbauern keinerlei günstigen Einfluß auszuüben, was natürlich um so drückender war, als sie nicht wie die Pächter die taille auf den Besitzer abzuwälzen imstande waren.[2])

Ja, der eine der erwähnten Faktoren, das außerordentliche Anwachsen der großen Städte im Norden, insbesondere der Hauptstadt Paris, das dem Pächter erheblich zum Vorteil gereichte, bedeutete für den Teilbauer im Gegenteil direkt die empfindlichsten Nachteile. Indem die großen Besitzer aus dem Innern Frankreichs in großer Zahl der Hauptstadt zuströmten und durch wesentliche Erhöhung der Konsumtion derselben die Lage mancher landwirtschaftlichen Unternehmer im Norden stärkten, floß gleichzeitig ihr Kapital mehr und mehr von ihren eigenen Besitzungen ab, die dadurch teilweise zur Unfruchtbarkeit, ja zur Verödung verdammt waren.

Es konnte nicht ausbleiben, daß manche Besitzer schließlich doch den großen Fehler erkannten, den sie mit der Abwälzung der gesamten taille auf den Teilbauer begangen hatten. Sie sahen ein, daß das Gewicht der Steuer, die zum Ruin der Teilbauern führen mußte, am Ende doch auf sie ganz zurückfiel. Aber erst dann setzte eine Reaktion ein, als das Maß zum Überlaufen voll war und die Besitzer niemand mehr für die Bewirtschaftung ihrer Güter fanden, wenn sie nicht in eine teilweise Partizipation an der Steuerzahlung einwilligten.

---

1) Turgot, I, S. 546.

2) Siehe auch Wahl, Vorgeschichte, S. 108.

Digitized by Google

Dieser Brauch wurde nach Turgot zuerst in einigen Teilen des Limousin eingeführt.[1])

Im ganzen darf man wohl nach allen Zeugnissen annehmen, daß die Teilbauern im 18. Jahrhundert sich meist in einer höchst traurigen Lage befanden. Nach der allgemeinen Anschauung der damaligen Zeit erblickte man in dem Teilbauern nicht einen Unternehmer, einen Mitarbeiter des Grundherrn, sondern vielfach einen gewöhnlichen Arbeiter, einen Dienstboten, dem man als Lohn einen bestimmten Teil vom Ertrage der Wirtschaft überließ. Diese Ansicht vertrat mit besonderem Nachdruck die Schule der Physiokraten, denen das System des Teilbaues überhaupt als eines der größten Hindernisse für die gedeihliche Entwicklung der Landwirtschaft erschien und als Ideal die Bildung umfangreicher Pachtgüter nach dem Muster Englands vorschwebte.[2]) Die Pächter sind für Quesnay und Turgot „une espèce précieuse d'hommes", dagegen sprechen sie nur von den „misérables métayers". „Der Besitzer ist gezwungen", sagt Turgot[3]) über den Teilbauer, „seine Wirtschaft einem Menschen anzuvertrauen, der nachlässig oder unehrlich sein kann und der gewöhnlich nicht die geringsten Garantien zu bieten vermag. Dieser an das elendeste Leben gewöhnte Teilbauer, der weder die Hoffnung, noch den Wunsch hat, in eine bessere Lage zu gelangen, wirtschaftet schlecht und unterläßt den Anbau wertvoller Handelspflanzen. Er bevorzugt Kulturen, die weniger Sorgfalt erfordern und ihm gleichzeitig eine sichere Nahrung bringen, wie Buchweizen und Kastanien, die nicht viel mehr Arbeit erfordern als das bloße Einsammeln. Er macht sich sogar wenig Sorge um die Beschaffung seines Lebensunterhaltes; er weiß, daß bei ungenügendem Ernteausfall der Herr ihm die fehlenden Lebensmittel beschaffen muß, wenn er nicht seinen Besitz verwaist sehen will. Der Teilbauer steckt seinem Herrn gegenüber unaufhörlich in Schulden; wenn diese bis zu einem gewissen Grade angewachsen sind und der Teilbauer außerstande ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen, so verläßt er die Wirtschaft. Der Herr, der einsieht, daß jeder Versuch zur Eintreibung seines Guthabens erfolglos sein würde, sucht sich einen anderen Teilbauer und ist glücklich, wenn der Abziehende sich damit begnügt, ihn dem Bankerott nahe gebracht zu haben und ihm nicht noch dazu Gegenstände aus seiner Wirtschaft wegstiehlt." An einer anderen Stelle klagt Turgot

1) Turgot, I, S. 549.

2) Siehe Des Cilleuls, Le morcellement en France avant le XIXe siècle in der „Réforme sociale" 1894, 2, S. 745.

3) Turgot, I, S. 545 ff.

Digitized by Google

über die Trägheit, Gleichgültigkeit und Unwissenheit der Teilbauern, die jeder Initiative bar und dem Fortschritt feindlich gesinnt seien. Nach den Angaben von Turgot waren die Teilbauern in Limousin ins tiefste Elend geraten, das stellenweise so groß war, daß bei der Mehrzahl der Wirtschaften die Teilbauern nach Abzug aller von ihnen zu tragenden Lasten nicht mehr als 25—30 livres pro Jahr und Person zur Verfügung hatten.[1])

Eine Dame aus dem Limousin, die in einem Briefe über das Elend in ihrer Gegend und die weiten öden Strecken Landes klagt, schreibt u. a., daß von 12 Teilbauwirtschaften ihrer Mutter nur vier Weizen anbauen. Während früher die Speicher stets gefüllt gewesen seien, befinde sich jetzt kein Korn auf denselben, da ihre Mutter seit zwei Jahren alle ihre Teilbauern und Armen unterhalte.[2])

Ein Seigneur derselben Provinz bezeugt ebenfalls das große Elend der Teilbauern im Limousin und gleichzeitig die tiefe Verachtung, die der Grundherr mancherorts für sie empfand.[3])

Nach Quesnay[4]) erhielt ein Teilbauer, der alljährlich 30 arpents Getreide bestellte, gemeinhin als seinen Anteil ungefähr 30—35 septiers. Davon verbrauchte er den größten Teil zur Ernährung seiner Familie; der Rest diente zur Zahlung der taille, der etwa vorübergehend beschäftigten Arbeiter und zur Bestreitung der notwendigsten Kleidungsbedürfnisse usw. seiner Familie. So blieb er immer arm[5]) und konnte sich nach Quesnay manchmal nur durch unerlaubte Lohnfuhren in seiner Lage behaupten. Letztere kamen unleugbar sehr oft vor, und nicht selten mußten die Besitzer wohl oder übel diesen Mißbrauch ungestraft hingehen lassen.[6])

Menault[7]) berichtet, daß in Berry der Besitzer bei schlechten Ernten sich oft genötigt sah, seinen Anteil erheblich zu vermindern und ihn zuweilen auf $^1/_6$ herabzusetzen. Trotzdem waren in Vatan

---

1) Nicht in barem Gelde, sondern nach Berechnung alles dessen, was sie von den eingeernteten Produkten selbst verzehrten. Siehe Mémoire sur la Surcharge des Impositions, qu'éprouvait la Généralité de Limoges adressé au Conseil d'état en 1766. Oeuvres de Turgot, Bd. IV, S. 260—304.

2) Ephémérides du citoyen XX, 146 (Lettre de la Marquise de . . . . . 17 août 1767). Zitiert H. Taine, Les origines de la France contemporaine. L'ancien régime. 10e édit., Paris 1880, S. 448 ff.

3) Lucas de Montigny, Mémoires de Mirabeau, I, 394. Zitiert Taine, S. 449.

4) Siehe besonders Artikel „Fermiers", S. 179 und Artikel „Grains", S. 203 ff.

5) Siehe auch Oeuvres complètes de Voltaire, Nouvelle édition. Dictionnaire philosophique, Bd. I, Paris 1878, S. 84.

6) Avenel, Histoire économique, Bd. III, S. 88.

7) Menault, Histoire agricole du Berry. Zitiert Lemoine, S. 57.

und manchen anderen Dörfern des Berry die Teilbauern fast alljährlich gezwungen, vom Besitzer Brot zu entleihen, um ihr Leben bis zur nächsten Ernte fristen zu können.[1]) Die Mehrzahl verschuldete sich dem Herrn gegenüber jährlich um mindestens 100 livres. In gewissen Orten ging der Besitzer sogar so weit, seinen Teilbauern vorzuschlagen, ihnen die ganze Ernte zu überlassen unter der Bedingung, daß sie während des ganzen Jahres nichts mehr von ihm verlangten. Die Teilbauern aber wollten darauf nicht eingehen; sich selbst überlassen, fürchteten sie, ihres Lebensunterhalts nicht sicher zu sein.[2])

Young[3]) meint an einer Stelle, es sei unmöglich, ärmer zu sein als die Teilbauern in Bourbonnais, durch deren Dürftigkeit die Besitzer in solcher Weise in Mitleidenschaft gezogen würden, daß ihnen eigentlich die Augen über ihre Lage geöffnet werden müßten. An einer anderen Stelle[4]) schreibt er, die Unwissenheit der Bauern sei so groß, daß man von ihnen keinerlei Anregung zur Verbesserung der Landwirtschaft erwarten dürfe. Bei Besprechung der Sologne bezeichnet Young als Teilbauern solche Leute, die Land pachten, ohne imstande zu sein, es zu bewirtschaften.[5])

In schlechten Erntejahren schickten die Besitzer oft ihre Teilbauern weg, „ne voulant pas suppléer à l'insuffisance de la portion des dits métayers dans la dernière récolte et fournir à leur subsistance dans le cours d'une année malheureuse".[6]) Oft griffen dann in den ärmeren Provinzen die Intendanten, wie z. B. Turgot während seiner Tätigkeit in Limousin, zu ungesetzlichen Verordnungen, um die Grundherren zu zwingen, ihre armen Teilbauern bis zur nächsten Ernte zu ernähren.[7]) Häufig auch ließen die Intendanten nach Mißernten Saatgut unter die Teilbauern austeilen, da diese zu arm waren, um solches zu kaufen.[8])

In der Provinzialversammlung von 1786 vertrat die landwirtschaftliche Kommission des Berry die Ansicht, daß es vorteilhaft sei,

1) „Ce pain", meint Young, Bd. III, S. 7, „ne vaut cependant guère la peine d'être emprunté, car c'est un mélange de seigle et d'orge; j'en goûtais suffisament pour plaindre bien sincèrement ces pauvres malheureux."

2) Siehe auch Taine, S. 445.

3) Young, Bd. II, S. 313.

4) Derselbe, Bd. II, S. 314.

5) Derselbe, Bd. I, S. 26.

6) Worte Turgots. Siehe Collection des principaux économistes, V, S. 46.

7) Tocqueville, S. 224 und Ordonnance qui enjoint aux propriétaires de domaines de pourvoir à la subsistance de leurs métayers ou colons (28 février 1770) in Oeuvres de Turgot, Bd. II, S. 46 ff.

8) Taine, S. 457 ff. Siehe auch Montaugé, S. 80.

Digitized by Google

an die Stelle der Teilbauern, „libres de travailler ou de mourir de faim", Pächter zu setzen.[1])

Es ist klar, daß unter solchen Verhältnissen die Lebenshaltung der Teilbauern im allgemeinen höchst dürftig war. Auf einer im Teilbau bewirtschafteten Besitzung in der Nähe von Nevers verbrauchten 56 Teilbauern pro Jahr und Person für 26 frs. Roggen, 2 frs. Gemüse, Öl und Milch, 2 frs. 10 sous Schweinefleisch, im ganzen pro Jahr und Person 16 Pfd. Fleisch und 56 frs. an Gesamtauslagen. In einer anderen, auf der Grenze zwischen der Marche und dem Berry gelegenen Wirtschaft waren die Teilbauern noch bescheidener; sie kamen pro Jahr und Person mit 25 frs. aus.[2])

Allerdings kamen auch erfreuliche Ausnahmen vor, so z. B. in Dauphiné und dann auch in Bocage, wo das Verhältnis des Seigneur zu seinen Teilbauern ein sehr patriarchalisches war. Er besucht sie häufiger und nimmt an ihren Familienfesten herzlichen Anteil; die Teilbauern sind dafür ihrem Herrn in wahrer Anhänglichkeit ergeben.[3]) Babeau erzählt eine rührende Anekdote von der aufrichtigen tiefen Trauer der Teilbauern beim Tode ihres Herrn.[4])

Kein Wunder war es, daß unter den kurz geschilderten Verhältnissen die Landwirtschaft in den Gebieten des Teilbaues sich im allgemeinen in einer höchst mangelhaften und betrübenden Verfassung befand. Die Klagen hierüber sind allgemein, und Quesnay, Turgot und Young sind einig in der Schilderung der traurigen landwirtschaftlichen Zustände in den Teilbauregionen. Überall die alte Routine, ein zähes Beharren in den traditionellen, empirischen Betriebsweisen, nirgendwo auch nur der Schatten einer Initiative zur Verbesserung der Ackerkultur auf seiten der Teilbauern. Schuld an allem trug nach der Ansicht der genannten Autoren das System des Teilbaues, dem nach ihrer Ansicht innere organische Fehler anhafteten.

Wie war es nun hiermit bestellt? Konnte man wirklich mit Recht den Teilbau als solchen für diese traurigen Ergebnisse allein verantwortlich machen? Ein näheres Eingehen auf diese Frage ist deshalb von besonderem Interesse, als man wohl vielfach auf den unleugbar traurigen Zuständen in vielen Teilbaugegenden zu jener Zeit eine allgemeine Verurteilung des ganzen Systems begründet hat.

1) Ratouis de Limay, S. 25.

2) Taine, S. 244.

3) Derselbe, S. 40.

4) A. Babeau, La vie rurale, S. 273 ff. Siehe hierzu auch L. Durousseau-Dugontier, Évolution du métayage en France, Tulle 1905, S. 60.

Digitized by Google

Zunächst ist zu betonen, daß zwischen dem Teilbau des 18. Jahrhunderts und dem der Gegenwart in Frankreich ein großer Unterschied besteht. Der moderne Teilbau in seiner verbesserten Ausgestaltung stellt, wie wir in einem späteren Abschnitt noch näher sehen werden, eine Vereinigung von Kapital und Arbeit dar; im wesentlichen wird ersteres vom Besitzer und letztere vom Teilbauern geliefert. Der Besitzer mit seiner höheren Bildung und Einsicht ist zur allgemeinen Direktion des Wirtschaftsbetriebes berufen, während dem Teilbauern das Detail der Wirtschaftsführung obliegt. Nur wenn jeder der beiden Teile diese seine Aufgabe erfüllt, kann ein Erfolg der Wirtschaft garantiert werden, und es muß stets im Auge behalten werden: Erste Grundbedingung erfolgreicher Anwendung des Teilbausystems ist das gedeihliche Zusammenarbeiten von Besitzer und Teilbauern. Wie aber sah es um diese gemeinschaftliche Tätigkeit im 18. Jahrhundert aus? In erster Linie kam der Besitzer seinen Verpflichtungen in keiner Weise nach. Die großen Grundherren lebten alle entweder in der Hauptstadt Paris oder den größeren Provinzstädten und kümmerten sich um die Bewirtschaftung ihrer Güter fast gar nicht. Selbst kleine Besitzer verschmähten es, auf dem Lande zu wohnen, zogen in die kleinen und mittleren Städte der Provinz[1]), und die Ländereien wurden Teilbauern überlassen. In der Mitte des 18. Jahrhunderts grassierte dieser Absentismus, der schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts unter Heinrich IV. sich zu entwickeln begonnen hatte[2]), ganz allgemein.[3]) So fehlte es dem platten Lande vor allem an jenen Männern, die mit ihrer höheren Intelligenz und wissenschaftlichen Bildung sowie ihrem Kapital zu Trägern des Fortschrittes in der Landwirtschaft berufen gewesen wären, denen es in erster Linie obgelegen hätte, all jenen Neuerungen, die damals schon in der landwirtschaftlichen Produktion mit elementarer Gewalt heranzudrängen begannen, zur Einführung zu verhelfen. Wer anders als sie sollte denn die Abwendung von der alten Dreifelderwirtschaft und die Einführung einer rationellen Wechselwirtschaft in

1) Théron de Montaugé, S. 93.

2) Tocqueville, S. 207 ff. und Mirabeau, I, S. 112, 152 u. 156 ff.

3) Über den Absentismus siehe insbesondere auch Quesnay, Artikel „Fermiers", S. 189; Patullo, Essai sur l'amélioration des terres, Amsterdam 176, S. 94; Taine, S. 49, 64 ff. und 441 ff.; Necker, Administration, II, S. 233; E. Levasseur, La population française, Paris 1889, Bd. I, S. 236 ff.; Wahl, Vorgeschichte, S. 98 ff.; Darmstädter, Verteilung des Grundeigentums, S. 496 ff.; Karéiew, S. 211; Théron de Montaugé, S. 125; Oeuvres posthumes de C. J. A. Mathieu de Dombasle, Traité d'agriculture publié par Ch. de Meixmoron de Dombasle, Paris 1861, Bd. I, Introduction, S. 10 ff.

Angriff nehmen? Wer die Kosten tragen, die mit allem Abbruch des überlebten Alten und der Verbreitung des besseren Neuen zunächst unvermeidlich verbunden sind?[1]) Etwa der arme Teilbauer, der vielfach seines Lebens Notdurft in karger Weise fristete?[2]) Der Generalpächter konnte natürlich in keiner Weise einen Ersatz für den untätigen Bodeneigentümer bilden, im Gegenteil, er trug mancherorts nicht wenig zur Verschlechterung der landwirtschaftlichen Kultur bei. Diese Verhältnisse dürfen nicht außer acht gelassen werden, wenn man ein Urteil über das System des Teilbaues fällen will. Es ist eben nicht die wahre Interessengemeinschaft, die uns im Teilbau des 18. Jahrhunderts entgegentritt.[3]) Ihre Ausbildung und Pflege durch Einführung agrikoler, ökonomischer und sozialer Reformen war dem 19. Jahrhundert vorbehalten. Die Periode, die uns hier beschäftigt, zeigt das entstellte Zerrbild der Teilbauwirtschaft, zu der man nicht aus wirtschaftlichen Erwägungen, sondern aus harter Notwendigkeit in so umfangreichem Maße gegriffen hat, und man darf keinesfalls aus jenen Zuständen Argumente für die Verurteilung des Teilbaues in seiner verbesserten Form schöpfen.[4]) Die Nachteile, die ihm unleugbar anhaften und die in einem späteren Abschnitt noch näher zu besprechen sind, traten damals so stark ausgeprägt in die Erscheinung, weil sie eben in keiner Weise durch die verständige und konstante Intervention des Besitzers paralysiert wurden.

Wenn wir so einerseits die Ursachen für die vielfach traurigen Zustände in den Teilbaugebieten nicht dem Teilbausystem zur Last schreiben können, so ist auch anderseits gegenüber dem Urteil des berühmten englischen Agronomen Young, auf das man sich meist stützt, eine gewisse Zurückhaltung wohl am Platze.[5]) Young war doch zu sehr Engländer, um dem Teilbau in Frankreich eine ganz

---

1) Die gänzliche Vernachlässigung der Bodenkultur durch die großen Grundherren reißt Young einmal zu dem Ausruf hin: „Oh, si j'étais seulement pendant un jour législateur de France, je ferais bien danser tous ces grands seigneurs" (Bd. I, S. 136).

2) Siehe C. Block, Etudes sur l'histoire économique de la France (1760—1789). Paris 1900, S. 95.

3) Siehe auch Forbonnais, Principes économiques (veröffentl. 1767) in Collection des principaux économistes. Mélanges, I, S. 190, und Flour de Saint-Genis, Mémoire sur le métayage en Bourgogne au XVIIIe siècle (Abdruck aus „Bulletin des sciences économiques et sociales du Comité des travaux historiques et scientifiques", 1897), S. 2 ff.

4) Vgl. hierzu auch John Stuart Mill, Grundsätze der politischen Ökonomie. Leipzig 1869, Bd. I, S. 287.

5) Levasseur (Histoire des classes ouvrières, Bd. I, S. 6) sagt von Young: „Ce savant agronome dont on doit toujours suivre de près les ingénieuses observations sans être tenu d'adopter les jugements parfois empreints de partialité."

vorurteilslose Prüfung zuteil werden zu lassen. Es ist für ihn einfach „ein elendes System, das die Verarmung verewigt und die Belehrung ausschließt".[1] Einen Vorgang wollen wir als charakteristisch für die Voreingenommenheit Youngs nicht unerwähnt lassen. Am 23. August 1779 besucht Young mit dem berühmten Naturforscher Faujas de Saint-Fond dessen Wirtschaft in Loriol, fünf Meilen nördlich von Montélimart. Ganz lakonisch trägt Young in sein Tagebuch ein: „die Wirtschaft umfaßt 280 arpents; ich hätte lieber gesehen, wenn sie nicht in den Händen eines Teilbauern gewesen wäre."[2] Warum? Auf diese Frage bleibt er die Antwort schuldig. An einer ganz andern Stelle seines Buches heißt es dann aber bei Besprechung des in den einzelnen Teilen Frankreichs üblichen Fruchtwechsels, daß Faujas de Saint-Fond in seiner Wirtschaft ursprünglich Brachhaltung angetroffen habe, daß diese jetzt aber durch den Anbau von Futterpflanzen usw. ausgeschaltet sei, und weiter spricht er sich auch lobend über den Kartoffelbau aus.[3] Es ist aber derselbe Betrieb, von dem er oben mit Bedauern konstatiert, daß er von einem Teilbauern bewirtschaftet werde. Diese Tatsache zeigt deutlich, daß ein landwirtschaftlicher Fortschritt auch damals schon in den Teilbaubetrieben möglich war, wenn es nur nicht an der verständigen Zusammenarbeit von Besitzer und Teilbauern fehlte. Auf einen andern Widerspruch bei Young hat Wahl schon aufmerksam gemacht. An einer Stelle wirft nämlich Young den Teilbauern speziell vor, daß sie die Schafherden in heiße Ställe einsperrten, während aus einer andern hervorgeht, daß diese Unsitte in ganz Frankreich durchaus die Regel war. Wir stimmen Wahl völlig zu, wenn er meint, daß man nach diesen Beobachtungen die einzelnen Bemerkungen Youngs über die schlechte Wirtschaft der Teilbauern nicht ohne weiteres hinnehmen dürfe.[4]

Auch die Zeugnisse von Quesnay und Turgot fordern zu einer Kritik heraus, da beide in ihrem Urteil über den Teilbau doch etwas zu sehr von den allgemeinen nationalökonomischen Ideen ihrer Zeit beeinflußt zu sein scheinen. So erblickten sie in der weitverbreiteten Ochsenarbeit in den Teilbauregionen ein Kriterium der betriebswirtschaftlichen Inferiorität des Teilbausystems und bekunden damit doch nur eine mangelnde Einsicht in das Wesen des landwirt-

1) Young, I, S. 26.
2) Derselbe, II, S. 45.
3) Derselbe, II, S. 36.
4) Wahl, Studien, S. 109.

Digitized by Google

schaftlichen Betriebes. Ganz andere Umstände sprachen hier mit. Zunächst handelt es sich bei den Teilbaudistrikten vielfach um bergige Gegenden, und dort ist der Ochse in der Arbeitsleistung dem Pferde sogar häufig überlegen. Dann auch waren diese Gebiete der Sitz einer ausgedehnten Viehzucht, die dem Teilbauern in den Ochsen billige und brauchbare Arbeitskräfte lieferte. Schließlich kommt noch eine Reihe sonstiger, hier nicht näher anzuführender wirtschaftlicher Vorteile zugunsten der Ochsenarbeit hinzu, so daß die letztere sich zu allen Zeiten neben der Pferdearbeit behauptet hat und in der Zukunft auch behaupten wird. An einer Stelle gibt Quesnay dies übrigens auch selbst zu.[1]) Es geht daher nicht an, die starke Benutzung der Ochsen in den Teilbaugebieten als ein Zeichen der rückständigen Betriebsweise in ihnen hinzustellen.

Und wie stand es denn um jene Zeit mit den landwirtschaftlichen Fortschritten in jenen Gebieten, die man als die unbestrittene Domäne der Geldpacht ansehen konnte? Lassen wir Young, den wir ja als abgesagten Gegner des Teilbaues kennen gelernt haben, selbst reden. Vielfach sind seine Klagen über die schlechte Wirtschaft im nördlichen Frankreich. „In diesem großen Gebiet, dem fruchtbarsten von ganz Frankreich", sagt er an einer Stelle[2]) von dem Norden, „gibt es nur einen nicht sehr großen Distrikt, der gut bewirtschaftet wird, nämlich Flandern und ein Teil des Artois. Hier ist schon ein regelrechter Fruchtwechsel eingeführt und die Brache aus dem Betriebe verbannt." In den anderen Provinzen mit ebenfalls vorherrschender Geldpacht, der Picardie, Isle de France und der Normandie, stand dagegen noch die alte Dreifelderwirtschaft in vollem Flor. Von der Picardie, Normandie und dem Gebiet von Beauce meint Young sogar an einer Stelle, daß sie kaum schlechter bewirtschaftet werden könnten.[3]) Die reichen Besitzer und die in bedeutender Zahl vorhandenen großen Pächter der Bretagne hatten nach seinem Zeugnis ihre Wirtschaften alle in gleich elendem Zustande.[4]) In dem besten Distrikt der Isle de France, wo man den höchsten Pachtzins von ganz Frankreich zahlte, blieb der gewöhnliche Ertrag an Weizen auf dem besten Boden weit unter dem, was unter ähnlichen Verhältnissen in England bei den damals dort schon herrschenden verbesserten Anbaumethoden erzielt worden wäre.[5]) An einer Stelle meint Young sogar,

1) Artikel „Fermiers", S. 161, siehe auch daselbst 162 ff.
2) Young, II, S. 342 ff.
3) Derselbe, II, S. 357 ff.
4) Derselbe, II, S. 361.
5) Derselbe, II, S. 252.

abgesehen von Flandern und einem Teil des Artois sei die Landwirtschaft in dem ganzen reichen Norden auf derselben Stufe stehen geblieben, die sie im 10. Jahrhundert eingenommen habe. Diese wenigen Urteile von Young werden durch zahlreiche andere Auslassungen in seinem Werke bestätigt und bekräftigt.[1])

Und angesichts solcher Zustände in den fruchtbarsten und reichsten Gebieten Frankreichs, die sich rühmten, den Teilbau nicht zu kennen, will man diesen letzteren für den traurigen rückständigen Zustand der damaligen französischen Landwirtschaft in erster Linie verantwortlich machen, wie dies Wolters neuerdings getan hat.[2]) Die Formulierung, die Wolters gibt, halten wir für irrig. Der im 18. Jahrhundert weitverbreitete Teilbau war nicht die primäre Ursache der mangelhaften landwirtschaftlichen Kultur Frankreichs, sondern der naturnotwendige Ausfluß des gesamten politischen, sozialen und wirtschaftlichen Wirrwarrs jener Zeit, und nur mit ihm war es in den größeren Teilen Frankreichs überhaupt möglich, die Ackerkultur zu betreiben. Nicht der Teilbau trug die Schuld an den weiten verödeten Strecken des Landes; ohne ihn hätte vielleicht eine noch viel größere Fläche des Bodens brach gelegen. Wenn daher in den Teilbaugebieten tatsächlich die Ödländereien am meisten verbreitet waren, so ist dafür nicht das System verantwortlich zu machen, sondern es geht daraus nur hervor, dass dieser Bewirtschaftungsmodus sich noch in solchen Gegenden behaupten konnte, wo jeder andere unmöglich war. Wie aber konnte man eine fortschrittfördernde Wirkung von dem Teilbau erwarten, wenn man zu ihm nur als dem letzten Notbehelf griff![3]) Ganz natürlich mußte nun der Teilbau, der sich unter dem Druck der Verhältnisse nicht als regelrecht durchgeführte Bewirtschaftungsart darbot, sondern in einem verzerrten Bilde zeigte, rückwirkend seinerseits die landwirtschaftliche Kultur nachteilig beeinflussen. Aber dies war doch nur eine sekundäre Erscheinung.

Die wahren Ursachen des außerordentlichen Tiefstandes der französischen Landwirtschaft im 18. Jahrhundert lagen auf einem ganz anderen Gebiete. Ihre hauptsächlichste bestand unleugbar in der enormen und in der verwerflichsten Weise durchgeführten Besteuerung. Die taille mit ihren Nebensteuern, die auf dem platten Lande bei weitem drückender und beschwerlicher als in den Städten wirkte, hatte sich seit zwei Jahrhunderten lediglich auf Kosten

1) Siehe auch Montaugé, S. 5, und Quesnay, Artikel „Grains", S. 106.

2) Wolters, S. 213.

3) Siehe Augé-Laribé, Grande ou petite propriété? Montpellier 1902, S. 27.

Digitized by Google

der Bauern um das 10fache vermehrt.[1]) Nur wenige Angaben mögen die unglaubliche Höhe, welche die Steuern erreicht hatten, dartun. In der Bourgogne betrugen sie $^1/_8$ des Roheinkommens, in der Champagne schwankten sie zwischen 54 und 71% desselben. In der Isle de France verschlangen sie ungefähr 42%, in der Auvergne über 55%, zuweilen sogar 85%. Dazu kamen nun noch die zahlreichen indirekten Steuern, die zum größten Teil verpachtet waren.[2])

Jährlich wurden die Steuern neu ausgeschrieben, und bei der Finanzverwirrung, die bis zur endlichen Revolution herrschte, geschah dies mit der empörendsten Willkür, so daß der Bauer nie ein Jahr voraus wußte, was er im künftigen zu zahlen hatte[3]). Die mit der Eintreibung der Steuer beauftragten Collecteurs wurden alljährlich aus der Gemeinde jedes Ortes ausgewählt; es waren kleine Eigentümer, Teilbauern, Handwerker, Tagelöhner usw.[4]) Ein solcher Collecteur mußte nach bestem Wissen und Gewissen die von dem Orte geforderte Summe, die meist die wahren Vermögenskräfte aller Einwohner erheblich überstieg, verteilen und eintreiben, ja, er haftete sogar für alle Rückstände und Kaduzitäten mit seinem eigenen ganzen Vermögen. Nicht selten brachte der Collecteur den größten Teil des Jahres mit seiner traurigen Beschäftigung zu, worunter seine Berufsarbeiten in der empfindlichsten Weise litten. Die größte Korruption mußte bei dieser willkürlichen Verteilung der Steuern durch die Collecteurs einreißen. Ein charakteristischer Beleg hierfür findet sich in den Berichten der Landwirtschaftsgesellschaft von Maine aus dem Jahre 1761, worin diese ihre früher gehegte Absicht erwähnt, Vieh als Prämien und Aufmunterungspreise an tüchtige Landwirte zu verteilen. „Die Gesellschaft ist aber davon abgekommen", heißt es weiter, „in Erwägung der nachteiligen Folgen, die ein niedriger Neid anläßlich der willkürlichen Steuerverteilung für die Gewinner solcher Preise in den folgenden Jahren hätte heraufbeschwören können."[5]) So mußte die taille jeden Fortschritt in der Landwirtschaft hintanhalten. Was hatte der Bauer, insbesondere auch der Teilbauer, für ein Interesse an einer Steigerung der Produktion, wenn er sicher war, daß nur eine willkürliche Erhöhung der taille die unausbleibliche Folge einer solchen sein und dadurch oft noch mehr als die erzielte Ertragserhöhung

1) Tocqueville, S. 162 und 213. Siehe auch Vauban, Projet d'une dixme royale, Brussel 1708, S. 24 ff.

2) Karéiew, S. 196 ff.

3) Tocqueville, S. 214.

4) Taine, S. 463.

5) Tocqueville, S. 216 ff.

Digitized by Google

verschlungen würde? Seit Vauban und Boisguillebert gab es keinen Nationalökonomen, der nicht gegen die schreienden Ungerechtigkeiten des fiskalischen Regime seine Stimme erhoben hätte. „L'arbitraire de la taille", sagt Lavoisier 1787, „s'oppose à toute espèce d'amélioration, parce qu'elle attire sur celui qui la fait une augmentation inévitable d'impôts. La taille forme une véritable prime de découragement".[1]) Gerade in den Teilbaudistrikten aber mußte aus den oben angeführten Gründen dies verwerfliche Steuersystem sich in seiner brutalsten Schärfe zeigen.

Den Steuerlasten gesellten sich die auf den Bauern lastenden unerträglichen Fronen bei Aufbesserung und Anlage von Wegen hinzu, die ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der Ackerkultur verlangt wurden.

Dann auch stellten sich dem Übergang von der alten, unrationellen Dreifelderwirtschaft zu einer geregelten rationellen Fruchtwechselwirtschaft in der Gemengelage der Äcker, dem Flurzwang und dem kirchlichen Zehnt weitere große Hindernisse entgegen. Infolge der übermäßigen Gemengelage mußten alle Landwirte eines Kantons stets dieselbe Anbaumethode verfolgen, nicht selten gegen ihre Überzeugung, gegen ihre Bedürfnisse und selbst gegen die Natur des Feldes. Mit diesem Flurzwang hing ein anderes Hindernis des landwirtschaftlichen Fortschritts zusammen, der „parcours" oder die „vaine pâture", die in dem Gewohnheitsrecht bestand, das Vieh sofort nach der ortsüblichen Ernte auf allen Feldern weiden lassen zu dürfen. Der Anbau von mehrjährigen Futterpflanzen wurde dadurch einfach unmöglich gemacht. Zwar nahmen nach 1750 die feldpolizeilichen Reglements die mit Luzerne und anderen Futterkräutern bestellten Felder unter die Ländereien auf, die das ganze Jahr hindurch „en défens" waren; aber vielfach wurde dies Recht von den Bauern nicht anerkannt, und bis zum Ende des ancien régime gab es zahlreiche Gemeinden, wo das „droit de parcours" in voller Geltung und damit der Boden „en coutume générale" blieb.[2]) Bei solcher Wirtschaft war eine bessere Ernährung und Veredlung der Viehherden ebenso ausgeschlossen wie jeder Versuch, neue und vorteilhaftere Kulturen einzuführen. So konnte man damals mit vollem Rechte die vaine pâture als „das größte Hindernis für die Verbreitung der Fruchtwechselwirtschaft" bezeichnen.[3])

1) Sagnac, Législation civile, S. 73. Siehe auch Quesnay, Artikel „Fermiers", S. 190; Patullo, S. 85 und 88; Rousseau, Confessions, partie 1re, livre IV. Karéiew, S. 195.

2) Avenel, Bd. I, S. 296 und Bd. III. S. 78.

3) Rozier, Cours complet d'agriculture, Paris 1781 ff., VIII, S. 439 ff. Zitiert bei Wolters, Studien.

Digitized by Google

Auch der kirchliche Zehnt stand solchen Verbesserungen im Wege, die durch Anbau neuer Kulturpflanzen erzielt werden konnten. Da er nämlich nicht von dem Ertrag des Ackers, sondern meistens von einer bestimmten Frucht geschuldet wurde, und die Bauern bei einem Wechsel der Frucht nicht freiwillig auf die Zehntleistung einzugehen pflegten, so bestanden die Berechtigten auf dem Anbau der alten Kulturpflanzen.[1])

Schließlich mag auch noch die Beschränkung des Getreidehandels als ein nachteiliger Faktor für die landwirtschaftliche Entwicklung kurz erwähnt werden.

In diesen allgemein skizzierten Verhältnissen lagen die wirklichen Ursachen der traurigen Zustände in der französischen Landwirtschaft des 18. Jahrhunderts, nicht aber in dem Teilbau, der aus der Not der Verhältnisse heraus eine so starke Verbreitung fand und seinerseits viel mehr von all jenen nachteiligen Faktoren in größte Mitleidenschaft gezogen wurde.

Die Weiterentwicklung des Teilbaues nach der Revolution bis zur Gegenwart.

Der große Umwandlungsprozeß der französischen Revolution, der aus dem alten Frankreich das neue schuf, bedeutete auch für das System des Teilbaues den Beginn eines neuen Entwicklungsabschnittes.

Zunächst wurde den Erbteilbauverträgen ein tödlicher Stoß versetzt, die Folge der Übertreibungen des ruckweisen, revolutionären Vorgehens, das jede organische Weiterentwicklung des historisch Gewordenen jäh abbrach. Die Gesetzgeber der französischen Revolution beseitigten alle aus der Grundherrschaft und Hofhörigkeit entsprungenen Rechtsverhältnisse und befreiten den Boden von den auf ihm ruhenden kulturschädlichen Lasten. Durch den Artikel 530 des Code civil wurden in Übereinstimmung mit den während der Revolution ergangenen Gesetzen alle auf dem Grundeigentum ruhenden Renten für ablösbar (rachetables) erklärt und bei neuen Grundrenten der Ausschluß der Ablösbarkeit nur für eine Zeit von 30 Jahren gestattet. Dagegen erwähnt das Gesetzbuch nicht die Fälle, in denen der Eigentümer sich nicht des Eigentumsrechtes, sondern nur des Nutzungsrechtes, des dominium utile, zugunsten eines anderen, entäußert hatte, und schloß damit diese Verträge von der Ablösbarkeit aus. So figurierte in der Aufzählung der als ablösbar erklärten

1) Siehe auch Montaugé, S. 57 ff. und 112.

Digitized by Google

„droits fonciers" in den Dekreten vom 15. bis 28. März 1790, 18. bis 29. Dezember 1790, vom 17. Juli 1793 und 2 prairial an II (2. Mai 1794) nirgendwo der Erbteilbauvertrag, und das entsprach auch nur einem Gebot der Gerechtigkeit. Wie konnte man auch den Besitz einer Person befreien, die selbst gar nicht Besitzer war!

Indes suchten Merlin und Tronchet, zwei hervorragende Juristen jener Epoche, deren Autorität — wie Garsonnet bemerkt — derjenigen des Gesetzgebers gleichkam, diese Grundsätze des Code civil zu ändern, indem sie die Eigentumsübertragung als ein jedem Erbvertrag inhärentes Moment hinstellten. Die erbliche Kraft war nach ihnen das charakteristische Merkmal der Eigentumsübertragung. Rechtlich und tatsächlich war diese Theorie unzutreffend, da die alte Jurisprudenz z. B. niemals den Erbteilbauvertrag als das Eigentum übertragend angesehen hatte, und die ständige Nutznießung einer Person doch anderseits durchaus nicht unvereinbar ist mit dem Besitzrecht einer anderen. Die Theorie von Merlin und Tronchet verschaffte sich jedoch allgemein Geltung, und das Dekret vom 15.—28. März 1790 wurde als anwendbar auf die Erbverträge erklärt, die damit alle ablösbar wurden. Dieser große juristische Irrtum führte zur Expropriation sowohl der Verpächter à locatairie perpétuelle des Languedoc, als auch der Besitzer von Erbteilbauwirtschaften in der Marche und im Limousin. Den Erbteilbauern wurde damit das Eigentum kostenlos zugeteilt, und die Ablösbarkeit gab ihnen dann die Möglichkeit, dies Besitzrecht zu einem freien und absoluten zu machen. So war der Haß gegen alle Traditionen des ancien régime und der blinde Eifer, auch „die leichtesten Spuren der Feudalität auszutilgen", selbst vor den größten Ungerechtigkeiten nicht zurückgeschreckt. Zwar erklärte sehr viel später eine Entscheidung des Tribunals von Aubusson vom 14. Mai 1832 jene Theorie der Ablösbarkeit der Erbteilbauverträge für irrig; der Hauptgerichtshof von Limoges bestätigte auch dies Urteil, und der Kassationshof schloß sich, nachdem er anfangs die Entscheidung aufgehoben hatte, ihr doch später durch Beschluß vom 11. August 1840 an. Damit wurde endlich rechtlich anerkannt, daß der Erbteilbauvertrag dem Erbteilbauern nur ein einfaches Nutzungsrecht übertrug, dessen Dauer nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Dezember 1790 auf 99 Jahre beschränkt wurde. Mittlerweile jedoch waren die Erbteilbauverträge unter dem Einfluß jener irrigen Anschauung fast gänzlich verschwunden.[1])

1) Im Jahre 1855 existierte noch ein Erbteilbauvertrag im Kanton Saint-Léonard im Limousin (Sauzet, S. 94). Siehe auch de Tourdonnet, Situation du métayage en France, Paris 1881, S. 318.

Digitized by Google

Der gewöhnliche Teilbauer wurde ebensowenig wie der Pächter des Nordens oder der „domanier" der Bretagne durch die Revolution Eigentümer. Nach wie vor blieb er von dem Grundherrn abhängig, und wenn auch viele Besitzungen der Kirche und manche der Adeligen bei der Nationalgüterveräußerung an Bürger übergingen, so änderte dies nichts an seiner Lage. Aus den Bürgern, die durch die Revolution Besitzer in den den Städten benachbarten Dörfern geworden waren, bildete sich eine höher stehende Klasse, die „haute bourgeoisie", die an die Stelle der Privilegierten trat. In der Bewirtschaftung ihrer neuerworbenen großen Besitzungen paßte sie sich ganz naturgemäß den in den einzelnen Gegenden üblichen Bräuchen an und setzte meist Teilbauern oder Pächter ein. In der Folge wurde die Bourgeoisie durch den sozialen und politischen Einfluß, den Grundbesitz und mobiles Kapital verleihen, zur unbestrittenen Herrin in Frankreich und trat als neue Grundaristokratie auf den Plan. Das verstieß gegen die Grundsätze der Revolution, aber die Landsucht der neuen herrschenden Klassen, die Bedürfnisse des Staates und die ganzen Verhältnisse waren stärker als die Prinzipien.

Der Geist der Revolution war der Institution des Teilbaues im allgemeinen wenig günstig; man erblickte in ihr vielfach einen kläglichen Rest der Feudalperiode, der noch lebhaft an Leibeigenschaft und Hörigkeit erinnerte. Der leidenschaftliche Freiheitstaumel, der die großen, von den Rousseauschen Ideen völlig beherrschten Massen gewaltsam ergriffen hatte, ließ auch hier eine vorurteilslose und gerechte Prüfung nicht aufkommen. Das System des Teilbaues schien der in ihrer maßlosen Übertreibung oberflächlich urteilenden Zeit unvereinbar mit dem laut verkündeten Glaubenssatz von der persönlichen Freiheit des einzelnen Menschen, und das genügte zu seiner Verurteilung. Die Abneigung gegen den Teilbau scheint sich auch im Code civil wiederzuspiegeln, der den rechtlichen Verhältnissen dieses Vertrages trotz seiner großen Verbreitung in jener Zeit nur einige wenige Artikel widmet, während er sich mit der Geldpacht ausführlich beschäftigt. Indes ließ sich die in den Sitten weiter Gegenden tief eingewurzelte und durch die Tradition gefestigte Institution des Teilbaues nicht kurzerhand aus der Welt schaffen; trotz mancher Anfechtungen erhielt sie sich zunächst in großen Gebieten, und wir erwähnten ja oben bereits, daß die zu Grundbesitzern gewordenen städtischen Kapitalisten häufig zu ihr griffen. Aber trotz alledem dürfen wir die französische Revolution als den Zeitpunkt bezeichnen, mit dem ein Zurückweichen des Teilbaues in der französischen Landwirtschaft einsetzt, anfangs nur

Digitized by Google

schwach auftretend, bald aber stärker werdend und ohne Unterbrechung andauernd bis zum Beginn des letzten Viertels des 19. Jahrhunderts. Die Mitte der 70er Jahre kennzeichnet den Beginn einer stärkeren Wiederausbreitung des französischen Teilbaues.

Wir wollen nun im nachstehenden zunächst die rückläufige Bewegung kurz verfolgen und ihre Ursachen darzulegen versuchen.

In dem gewaltigen Aufruhr der französischen Revolution mußte naturgemäß jede gedeihliche Entwicklung zeitweise völlig unterbunden werden, und insbesondere galt dies für die Ausübung der Bodenkultur. So warfen jene ungeheuren Umwälzungen auf allen Gebieten menschlicher Tätigkeit ihre Schlagschatten auch auf das System des Teilbaues. Die Teilbauern selbst zogen allerdings eine Zeitlang aus den durch die Revolution heraufbeschworenen Umwälzungen persönlichen Gewinn, indes wieder zum Nachteil der Bodenbewirtschaftung. Es stieg nämlich während der Revolution der Wert der landwirtschaftlichen Erzeugnisse in Assignaten mit jedem Tage höher;[1]) die Entwertung des Papiergeldes kam zunächst und in erster Linie den Pächtern zugute, die schließlich ihre Pachten durch den Verkauf eines Schweines oder Ochsen bezahlen konnten. Die Besitzer dagegen vermochten mit den erhaltenen Assignaten ihre Bedürfnisse nicht mehr zu befriedigen, weshalb sie die Auflösung ihrer Pachtverträge oder Überführung derselben in Teilbauverträge oder schließlich Zahlung in natura unter Berücksichtigung der Preise von 1789 oder 1790 verlangten. Die Konvention kam den Besitzern zu Hilfe und suchte, die durch die Entwertung der Assignate in den ökonomischen Zuständen hervorgerufenen Störungen zu mildern. Es war ihr jedoch nur ein Kompromiß möglich; durch Dekret vom 20. Juli 1795 (2 thermidor an III) wurde bestimmt, daß die Hälfte der Pachtsumme in natura zu entrichten war.[2]) Die Besitzer von Teilbauwirtschaften hatte nnicht minder Ursache, sich zu beklagen; die Teilbauern waren nämlich nur verpflichtet, bei Ablauf ihres Vertrages die ihnen übergebenen Tiere zurückzuliefern, sei es in natura, sei es in Geld, nach einer im Vertrag inserierten Abschätzung. Sie nutzten nun die hohen Preise aus, um ihre Ochsen zu verkaufen. Um diese für den Besitzer und die Ackerkultur nachteiligen Verkäufe hintanzuhalten, wurde durch Erlaß des Comité de Salut public vom Juli 1794

1) Siehe A. Legoyt, La France et l'étranger. Études de statistique comparée, Paris 1865, S. 14 ff.

2) Art. 10: „Le paiement sera fait par une quantité de grains que la moitié du prix du bail représentait en 1790."

bestimmt, daß kein Teilbauer die ihm ursprünglich übergebenen Tiere ohne Einwilligung des Besitzers verkaufen konnte. Jeder mußte sie so zurückliefern, wie er sie erhalten hatte, und konnte sich nicht auf die Bestimmung seines Vertrages stützen, um nachher einfach den Wert der Tiere zu erstatten.[1])

Erst nachdem die Stürme der französischen Revolution und die in ihrem Gefolge auftretenden gewaltigen äußeren Kriege aufgehört hatten, begann auch für die französische Landwirtschaft eine Zeit außerordentlichen Aufschwunges, als deren Beginn etwa das Jahr 1815 angesehen werden kann. Die Epoche von 1815—1850 bildet die große Blüteperiode der französischen Landwirtschaft, die in dieser Zeit die Segnungen inneren und äußeren Friedens sowie der politischen Freiheit am nachhaltigsten empfunden hat. Jetzt erst konnte der im Sturm der Revolution gelegte Keim zur vollen Entfaltung kommen, und der in dem Gesetz vom 28. September 1791 verkündete Leitsatz: „Le territoire de la France, dans toute son étendue est libre comme les personnes qui l'habitent", in der Gestaltung der gesamten ökonomischen Verhältnisse zu seiner wahren Bedeutung gelangen. Die Freiheit in allen ihren Formen, die in erster Linie den Zweck moralischer Befriedigung zu haben scheint, ist, wie Lavergne schön sagt, auch das sicherste Unterpfand materieller Erfolge.

Der Aufstieg der französischen Landwirtschaft zu einem höheren Entwicklungszustand war aber mit einem Rückgang des Teilbausystems verknüpft. Im Jahre 1832 bewirtschafteten die Teilbauern, wenn man Gasparin[2]) glauben will, noch die Hälfte des landwirtschaftlichen Territoriums. Lullin de Châteauvieux[3]) gibt für das Jahr 1842 folgende Schätzung:

	Bewirtschaftete Bodenfläche mit Ausschluß des Waldes in ha
Eigenbewirtschaftung . . .	20 000 000
Teilbau	14 530 000[4])
Pacht	8 470 000
Gesamte Bodenfläche	43 000 000

Danach entfiele also 1842 auf die im Teilbau bewirtschaftete Fläche rund ein Drittel des gesamten landwirtschaftlichen Bodenareals

1) Sagnac, S. 211 ff.

2) De Gasparin, Le métayage, S. 17 ff.

3) Lullin de Châteauvieux, Voyages agronomiques en France, Paris 1843. Bd. I, S. 43.

4) Dieselbe Zahl findet sich bei L. Mounier, De l'agriculture en France, Paris 1840. Bd. I, S. 270.

Digitized by Google

mit Ausschluß des Waldes, und der Teilbau besaß unter Berücksichtigung der Fläche noch eine starke numerische Überlegenheit über die Pacht.

Ähnliche Angaben macht Cochut[1]) für das Jahr 1848. Nach Abzug des Waldes und der absolut unkultivierbaren Fläche bleiben nach ihm insgesamt 43 Millionen Hektar, die wie folgt benutzt werden:

	ha	ha
1. Ländereien, die direkt durch die Besitzer bewirtschaftet werden:		
800 000 wohlhabende Eigentümer mit einem mittleren Besitz von je 13 ha	10 400 000	20 000 000
3 000 000 arme Familien, deren jede einen Besitz von wenig mehr als 3 ha hat	9 600 000	
2. Ländereien, die nicht von den Besitzern selbst bewirtschaftet werden:		
Unternehmer (entrepreneurs de culture), die im ganzen pachten, um stückweise wieder zu verpachten . .	3 000 000	23 000 000
Pächter mit besonderen Pachtverträgen, denen Afterverpachtung nicht gestattet ist	5 000 000	
Teilbauern	15 000 000	
Insgesamt		43 000 000

Weiterhin gibt Cochut für die Zahl der Pächter und Teilbauern folgende Ziffern:

600 000 Pächter
1 500 000 Teilbauern.

Die mittlere Größe eines Teilbaubetriebes nimmt Cochut für ganz Frankreich zu 10 ha an. Der Teilbau nahm also insgesamt im Jahre 1848 nach den Angaben von Cochut noch über $^1/_3$ der bewirtschafteten Fläche ein und besaß sowohl hinsichtlich des Umfanges des ihm zufallenden Areals, als auch der Zahl der Bewirtschafter eine erheblich größere Bedeutung als die Pacht.

Bei Roscher[2]) finden sich für die Jahre 1856—1859 die folgenden Angaben:

Zahl der selbstwirtschaftenden Grundeigentümer (einschließlich ihrer Familien) .	7 825 777
Verwalter usw.	266 636
Pächter	2 506 663
Teilbauern	1 356 909
Tagelöhner, Hirten usw.	6 566 588
Holzhauer usw.	282 620
Andere hierher gehörige Professionisten	259 078

Danach ergibt sich für die Teilbauern gegen das Jahr 1848 (Angaben von Cochut) eine Abnahme um 143 091; die Pächter dagegen zeigen eine so gewaltige Zunahme — von 600 000 auf 2 506 663 —,

1) A. Cochut, De l'industrie agricole en France in der „Revue des Deux Mondes", Bd. XXIII (18. Jahrgang), Heft vom 15. September, Paris 1848, S. 824.

2) Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues, 13. Auflage, bearbeitet von H. Dade, Stuttgart und Berlin 1903, S. 312—313.

Digitized by Google

daß man wohl berechtigterweise Zweifel in die Richtigkeit der mitgeteilten Angaben setzen darf. Block[1]) teilt übrigens für die Ermittelungen zu Ende der 50er Jahre ganz andere, von den Roscherschen Zahlen sehr abweichende Angaben mit. So wurden nach ihm auf Grund der amtlichen Veröffentlichungen für 1859 nur insgesamt 570 000 Pächter und 380 000 Teilbauern ermittelt. Ob sich der Unterschied durch die Nichtberücksichtigung der Familien der Bewirtschafter im letzteren Fall erklären läßt, das vermögen wir nicht zu entscheiden. Block hält übrigens die von ihm erwähnten amtlichen Ziffern für fehlerhaft.

Wieder andere Angaben macht Léonce de Lavergne, der für das Jahr 1860 annimmt, daß Pächter und Teilbauern gleich stark vertreten waren und sich in der Zahl von je 500 000 fanden.[2])

Nach A. Audiganne[3]) greift man nicht zu hoch, wenn man für die Mitte der 60er Jahre dem Teilbau ungefähr ein Drittel der bewirtschafteten Fläche zuteilt; das Teilbauareal stellte sich nach ihm für ganz Frankreich auf etwa rund 11 Millionen Hektar.

In Anbetracht der großen Unterschiede in allen diesen Angaben verzichten wir darauf, in eine eingehendere Betrachtung derselben einzutreten; zum Teil sind die Daten ja auch gar nicht miteinander vergleichbar.

Im folgenden stellen wir nunmehr die Resultate der drei großen Dezennalstatistiken von 1862, 1882 und 1892,[4]) die im wesentlichen vergleichbare Daten enthalten, zusammen. Die Angaben beziehen sich nicht auf die landwirtschaftlichen Betriebe, sondern auf die einzelnen Klassen der landwirtschaftlich tätigen Bevölkerung (Population des travailleurs agricoles), die zu den drei verschiedenen Zeitpunkten ziemlich einheitlich ermittelt worden ist und die Wirtschaftsleiter sowie die bezahlten Hilfskräfte umfaßt. Es sind also die Familie (zu der die Mehrzahl der Frauen gehört), die Kinder und Greise, die nicht als landwirtschaftlich Tätige in Betracht kommen, unberücksichtigt geblieben. Auf einen Fehler in der Statistik muß vorher

1) Maurice Block, Statistique de la France comparée avec les divers pays de l'Europe, 2. Auflage, Paris 1874, Bd. II, S. 33.

2) Léonce de Lavergne, L'économie rurale, S. 309.

3) A. Audiganne, Le métayage et la culture dans le Périgord in der „Revue des Deux Mondes", Bd. LXIX, Heft vom 1. Juni 1867, S. 614.

4) Statistique de la France. Agriculture. Résultats généraux de l'enquête décennale de 1862, Deuxieme série, Tome XVI, Straßburg 1868, S. 150—151. Statistique agricole de la France. Résultats généraux de l'enquête décennale de 1882, Nancy 1887, S. 188—189. Statistique agricole de la France. Résultats généraux de l'enquête décennale de 1892, Paris 1897, S. 248—249.

noch aufmerksam gemacht werden: die unter der Oberleitung eines Generalpächters — namentlich im Zentrum — arbeitenden Teilbauern sind nicht immer — besonders 1862 — in die Zahl der Teilbauern aufgenommen worden, indem man nur den Generalpächter bei der Erhebung der Zahl der Pächter berücksichtigte, die unter ihm wirtschaftenden Teilbauern dagegen nicht besonders zählte. Um sehr große Abweichungen handelt es sich hier aber nicht, und so bietet die folgende Zusammenstellung sehr wohl ein charakteristisches Bild der in dem Zeitraum 1862—1892 erfolgten Veränderungen in den einzelnen Bewirtschaftungsarten.

	1862	1882	1892
1. Eigentümer:			
a) solche, die nur ihre Ländereien bewirtschaften, entweder allein oder mit Hilfe anderer .	1 812 573	2 150 696	2 199 220
b) solche, die ihren Besitz bewirtschaften und daneben noch fremde Ländereien bewirtschaften bezw. bearbeiten, und zwar			
α) als Pächter	648 836	500 144	475 778
β) als Teilbauern	203 860	147 128	123 297
γ) als Tagelöhner	1 134 490	727 374	588 950
	3 799 759	3 525 342	3 387 245
2. Nichteigentümer:			
a) Verwalter	10 215	17 966	16 091
b) Pächter	386 533	468 184	585 623
c) Teilbauern	201 527	194 448	220 871
d) Tagelöhner	869 254	753 313	621 131
e) Dienstgesinde	2 095 777	1 954 251	1 832 174
	3 563 306	3 388 162	3 275 890
Insgesamt	7 363 065	6 913 504	6 663 135

Bei Vereinigung der besitzenden und nichtbesitzenden Pächter und Teilbauern ergibt sich folgendes Bild:

	1862	1882	1892
Besitzer	1 812 573	2 150 696	2 199 220
Pächter	1 035 369	968 328	1 061 401
Teilbauern	405 387	341 576	344 168
Wirtschaftsleiter insgesamt .	3 253 329	3 460 600	3 604 789
Hilfskräfte	4 109 736	3 452 904	3 058 346
Insgesamt	7 363 065	6 913 504	6 663 135

Nach der ersten Tabelle ist in der Periode 1862—1892 die Zahl der ausschließlich ihren eigenen Besitz bewirtschaftenden Eigentümer fortwährend gestiegen, dagegen haben sich die selbst einen Besitz habenden Pächter als auch Teilbauern erheblich vermindert; sie sind zum großen Teil in die erstere Klasse aufgerückt, indem sie sich entweder ausschließlich der Bewirtschaftung ihres eigenen Besitzes widmeten oder durch Zukauf ihr ursprünglich kleines Eigentum zu einem größeren arrondierten.[1])

1) Statistique agricole de 1892, S. 375 ff. Zu berücksichtigen ist bei Beurteilung der Ziffern der 1871 erfolgte Verlust von Elsaß-Lothringen, von dem der Teilbau am wenigsten

Digitized by Google

Die Zahl der nichtbesitzenden Pächter zeigt für die Periode 1862—1892 eine fortwährende Zunahme, die der nichtbesitzenden Teilbauern sinkt von 1862—1882 und steigt dann von 1882—1892 wieder an, und zwar auf einen höhern Stand als 1862.

Die Bewegung ist hinsichtlich der Gesamtzahl für Pächter und Teilbauern dieselbe: Abnahme von 1862—1882, Zunahme von 1882—1892.

Die aufsteigende Tendenz in der Zahl der Teilbauern datiert jedoch nicht erst seit 1882; sie setzt schon früher ein, wie aus der von der Société des Agriculteurs de France in den Jahren 1879 und 1880 veranstalteten Enquete deutlich hervorgeht.[1]) Auch die im Jahre 1873 gemachten Erhebungen scheinen dies zu bestätigen. Die Statistik von 1873 gibt nicht die Zahl der Teilbauern, sondern die der Teilbauwirtschaften an, die übrigens auch in den Statistiken von 1882 und 1892, nicht aber 1862 ermittelt worden sind. Wir geben nachstehend die entsprechenden Ziffern für 1873 und 1882:

	Zahl der Betriebe	
	1873	1882
Eigenbewirtschaftung . . .	2 826 388	4 324 917
Pacht	831 943	749 559
Teilbau	319 450	347 858
Gesamtzahl der Betriebe . .	3 977 781	5 422 334

Danach also vermehrte sich die Zahl der Teilbaubetriebe in dem Jahrzehnt 1873—1882 um 28 408. Große Zuverlässigkeit scheinen allerdings die Ziffern von 1873 nicht beanspruchen zu können, wenn man den gewaltigen Unterschied in der Zahl der selbstwirtschaftenden Eigentümer gegenüber 1882 betrachtet. Auffallenderweise nehmen indes sowohl Rerolle,[3]) als Tourdonnet[4]) die Ziffern von 1873 ohne Kommentar hin.

Wir werden in einem spätern Abschnitt den Verlauf der Entwicklung von 1882—1892 noch näher besprechen.

Aus welchen Ursachen erklärt sich nun der starke Rückgang des Teilbaues bis in die 70er Jahre, und welchen Faktoren verdankt er die Wiedererlangung größerer Be-

unter den Bewirtschaftungsarten betroffen wurde, da er in diesem Landesteil gegen die Eigenbewirtschaftung und Pacht ganz und gar zurücktritt.

1) Siehe den Bericht hierüber von de Tourdonnet, Situation du métayage, S. 63 ff. Vergleiche auch Baudrillart, Artikel in der „Revue des Deux Mondes", S. 563.

2) Statistique internationale de l'agriculture rédigée et publiée par le Service de la Statistique générale de France, Nancy 1876, S. 82—83.

3) Rerolle, a. a. O., S. 228.

4) Tourdonnet, a. a. O., S. 55.

Digitized by Google

deutung, wie sie sich in der stärkeren Ausbreitung in der neueren Zeit ausdrückt?

Einen unverkennbaren Einfluß hat zunächst das durch die Revolution mächtig gesteigerte freiheitliche Empfinden, die in den Vordergrund gerückte starke Betonung der Person ausgeübt. Wenn die Macht der Verhältnisse ihn auch in der ersten Zeit nicht aufkommen ließ, so trat er doch später um so stärker hervor. Wo völlige Gleichheit und Unabhängigkeit als die begehrenswertesten Güter erschienen, da wurde von manchem Teilbauern die Leitung und Überwachung des Betriebes seitens des Besitzers als ein lästiges Joch empfunden. Der Stand des Pächters bildete für manche ein heiß erstrebtes Ziel, bedeutete die Ermöglichung der Aktionsfreiheit, die die Institution des Teilbaues nach der herrschenden Ansicht nicht gewähren konnte, und die ganzen Verhältnisse waren dem Aufschwung des Teilbauern auf der sozialen Stufenleiter zeitweise günstig. Zunächst ist hervorzuheben, daß der schon von den Physiokraten des 18. Jahrhunderts gehegte unbedingte Widerwille gegen das Teilbausystem von den Volkswirten der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts noch viel stärker hervorgekehrt wurde.[1]) Mehr denn je schalt man den Teilbau ein rückständiges Bewirtschaftungssystem, dem jede Daseinsberechtigung abgehe;[2]) man eröffnete eine förmliche Kampagne gegen ihn, an der sich neben Nationalökonomen auch hervorragende Landwirte mit lebhaftem Eifer beteiligten. So laut wurde die technische und ökonomische Superiorität der Geldpacht gegenüber dem Teilbau proklamiert, daß man die allgemeine Meinung in nachhaltigster Weise beeinflußte und sich viele Besitzer von der alten Institution des Teil-

---

1) Siehe insbesondere Jean-Baptiste Say, Traité d'économie politique, 3e édition, Paris 1817, Bd. II, S. 145, und Cours complet d'économie politique pratique, Paris 1828, Bd. II, S. 74. Nach Say hat die Überwachung der Wirtschaftsführung seitens des Besitzers beim Teilbausystem nur den Zweck, zu umfangreiche Viehverkäufe durch den Teilbauer zu verhindern. Destutt de Tray, Économie politique, 1823, S. 189 ff.

Die englischen Nationalökonomen waren auch in der Mehrzahl absolute Gegner des Teilbausystems. Vergleiche z. B. J. R. M' Culloch, The principles of political economy, 4. Aufl., Edinburg 1849, S. 515 („wherever it (das Teilbausystem) has been adopted, it has put a stop to all improvement and has reduced the cultivators to the most abject poverty").

2) Nur ganz vereinzelt erhoben sich Stimmen für das Teilbausystem. Sein größter Lobredner war unstreitig Sismondi, der ihm von allen das günstigste Zeugnis ausstellte. Allerdings beziehen sich seine Angaben auf Toscana im allgemeinen und ganz besonders auf das Tal von Nievoli, wo er selbst ein Gut besaß. (Siehe Gemählde der toskanischen Landwirtschaft von J. C. L. Simonde; übersetzt von Johann Burger, Tübingen, 1805.) Der Teilbau in Frankreich war dagegen nach Sismondi von den in Italien erzielten günstigen Resultaten weit entfernt. (Siehe Nouveaux principes d'économie politique par J. C. L. Simonde de Sismondi, Paris 1827, Bd. I, S. 195.)

Digitized by Google

baues abwandten. Teilweise war diese ganze Bewegung jedoch auch unleugbar durchaus berechtigter Natur. Es galt, der Pacht den ihr gebührenden Platz an der Sonne zu erobern, den sie bisher noch nicht eingenommen hatte. Die Pachtverträge waren nicht mehr durch die hemmenden Fesseln des ancien régime eingeengt, und die zunehmende wirtschaftliche Entwicklung beseitigte in manchen Gebieten die Hindernisse, welche dort das Teilbausystem zu einer absoluten Notwendigkeit gemacht hatten. Mit dem gewaltigen Ausbau des Verkehrsnetzes und der aufblühenden industriellen und gewerblichen Entwicklung entstanden neue Absatzgebiete für die Erzeugnisse des Ackerbaues, deren lohnender Verkauf sich dadurch wesentlich verallgemeinerte. So wurde die Pacht möglich in Gegenden, wo früher die Voraussetzungen für sie fehlten,[1]) und die Folge war eine starke Ausbreitung derselben. Die aufgeklärten und unternehmungslustigen Teilbauern, die einige Kapitalersparnisse gemacht hatten, konnten aus dieser günstigen Entwicklung Gewinn ziehen und sich mit Erfolg zu Pächtern aufschwingen.[2])

Der herrschende Geist der besitzenden Klassen begünstigte diesen Umbildungsprozeß zeitweise sehr nachhaltig. Viele aus denselben suchten und fanden mit der außerordentlichen Ausdehnung der öffentlichen Arbeiten Beschäftigung in den Städten, und namentlich galt dies für die Zeit der Julimonarchie. Man konnte und wollte wohl auch häufig nicht mehr auf dem Lande wohnen und löste daher durch Einführung der Pacht die bisherigen engen Beziehungen zur Scholle, oder man verkaufte vielfach sogar die Ländereien parzellenweise an die alten Teilbauern. Nicht nur handelte es sich hierbei um die großen Besitzer; auch die mittleren Eigentümer folgten den gleichen Eingebungen, und nicht selten sogar gestatteten diese letzteren sich den Luxus eines Pächters, um selbst in Untätigkeit zu leben.

So war die Pacht allgemein in Mode, und auch der vom 18. bis 26. Mai 1846 tagende französische landwirtschaftliche Kongreß sprach die Ansicht aus, daß die Pacht vor dem Teilbau durchaus den Vorzug verdiene.[3]) Indes erhoben sich doch auf dem Kongreß einzelne Stimmen gegen diese einseitige Stellungnahme, und in der Tat hatte auch die Entwicklung der Verhältnisse die mit solchem Nachdruck verbreitete Lehre von der absoluten Überlegenheit der Pacht in der Wirklichkeit nicht selten ad absurdum geführt. Wenn auch eine

1) Lavergne, Économie rurale, S. 308.

2) Bouissou et Turlin, a. a. O., S. 7.

3) „Journal des Économistes", 14. Bd. (5. Jahrg.), 1846. Des questions agitées dans le Congrès agricole et conseil général de l'agriculture, S. 209 ff.

Digitized by Google

Reihe von tüchtigen und strebsamen Teilbauern sich mit Vorteil in dem neu errungenen Stande des Pächters zu behaupten vermochte, so traten doch auch mancherorts Fehlgriffe zutage. Die von der Elite der Arbeiter erzielten günstigen Resultate schienen für alle erreichbar, und ein falscher Stolz verlockte manche zur Nachahmung, die nicht mit den Tendenzen jener fortschrittlichen und tatkräftigen Elemente ausgerüstet waren. Sobald ungünstigere Verhältnisse eintraten, waren für diese Elemente starke Schädigungen zu befürchten, und sie trafen auch ein. Gasparin machte 1846 auf dem oben erwähnten Kongreß hierüber einige interessante Mitteilungen. Nach ihm erlangte in den Jahren 1816 und 1817 im Lyonnais die Pacht große .Bedeutung; die Teilbauern wurden Pächter, und in verhältnismäßig kurzer Zeit waren die meisten Betriebe in Geldpacht gegeben. Eine Reihe reichlicher Ernten hatte die Ersparung einiger Kapitalien und damit diese Umbildung ermöglicht. Infolge der zu Beginn der 1820er Jahre einsetzenden Agrarkrisis erhielten die Verhältnisse jedoch eine gänzlich veränderte Physiognomie. Zu sehr ihrer eigenen Kraft vertrauend, waren die Teilbauern meist zu hohe Pachten eingegangen, deren Zahlung ihnen nun unter der Ungunst der verschlechterten wirtschaftlichen Lage nicht mehr möglich war. Die Mehrzahl der neuen Pächter kam dadurch dem Ruin nahe, und die Besitzer mußten notgedrungen wieder auf das Teilbausystem zurückgreifen. Ähnliche Fälle kamen auch anderswo vor; zu oft nur war die Pächterqualität früherer Teilbauern von ephemerer Dauer,[1]) und die unüberlegte Abwendung von dem Teilbau fügte manchen Gegenden größere Nachteile zu, als sie sie je unter diesem System gekannt hatten. Als typisches Beispiel hierfür wird das Departement Creuse angeführt.[2])

Diese Verhältnisse konnten nicht verfehlen, in der Folge die herrschende Meinung von der Schädlichkeit des Teilbaues zu beeinflussen, und es bereitete sich, wenn auch nur sehr allmählich, ein Umschwung vor. Bei der fortwährenden Betonung des betriebshemmenden Charakters des Teilbaues hatte man gar zu sehr seine sittlichen und sozialen Vorzüge übersehen, und ihre Hervorhebung war nun die nächste Äußerung der sich vollziehenden Umwandlung in der öffentlichen Meinung. Bastiat machte sich in einem Artikel im „Journal des Économistes“[3]) zum eifrigen Interpreten dieser lange

1) Siehe auch Audiganne, S. 635.

2) Baudrillart, S. 568.

3) Frédéric Bastiat, Considérations sur le métayage im „Journal des Économistes“, Bd. XIII (5. Jahrg., Paris 1846, S. 225 ff.)

Digitized by Google

vernachlässigten Vorteile des Teilbausystems; in agrartechnischer Hinsicht ist allerdings auch er Gegner des Teilbaues, und nur wegen seiner großen sozialen Vorzüge wünschte er nicht den unterschiedslosen Ersatz des Teilbaues durch die Pacht. Die Ansicht von der absoluten betriebswirtschaftlichen Inferiorität des Teilbaues blieb so auch zunächst noch ein noli me tangere und wurde um diese Zeit besonders von Ladoucette[1]) zum Ausdruck gebracht und auch späterhin sogar noch von hervorragenden praktischen Landwirten geteilt.[2])

In der Tat war der Zustand des Teilbaues bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein im allgemeinen noch recht traurig und rückschrittlich, und unleugbar erhielt sich die Dreifelderwirtschaft noch recht lange in den Teilbauregionen. Besitzer sowohl, als Teilbauern waren wenig um den Fortschritt bekümmert,[3]) und der Teilbauer litt außerdem mancherorts noch unter großen Bedrückungen seitens des Besitzers. So reservierte sich in den 60er Jahren noch in gewissen Gegenden des Périgord der Besitzer allgemein das Recht, außer der Hälfte des Ertrages die zehnte Garbe zu erheben, also noch eine Art Zehntwirtschaft auszuüben. Das in anderen Gegenden unter der Bezeichnung „droit de pile" bekannte Recht hatte einen ähnlichen Inhalt; es schien seinen Namen herzuleiten von dem bei der Ernte üblichen Brauch, jeden Abend das gedroschene Getreide in einen besonderen Raum zu bringen (empiler), den der Besitzer abschloß und zu dem er den Schlüssel bewahrte. Nach beendetem Drusch wurde dann von dem gewonnenen Getreide zunächst das Saatgut reserviert, und hierauf nahm der Besitzer vor der eigentlichen

1) Ch. Ladoucette, De l'influence des divers modes de location sur le produit des terres en France, Paris 1846. Besprochen im „Journal des Économistes" 1846, S. 322 ff. Siehe auch Malepeyre, Maison rustique du XIXe siècle. Edit. 1836, Bd. IV, S. 360. Zitiert von Durousseau-Dugontier, S. 87.

2) Siehe insbesondere Vicomte de Dreuille, Du métayage et des moyens de le remplacer, Paris 1865. Diese Schrift wurde anläßlich der seitens der Landwirtschaftsgesellschaft des Departements Allier erfolgten Ausschreibung einer Preisfrage über die Zweckmäßigkeit und Bedeutung des Teilbaues verfaßt. Die genannte Gesellschaft erklärte sich jedoch in nachdrücklichster Weise gegen die in der Schrift ausgesprochene allgemeine Verurteilung des Teilbaues. Siehe ferner Mathieu de Dombasle, a. a. O., Bd. I, S. 177—187. Dombasle schwebt als Ideal die Überführung des Teilbaues in die Pacht vor.

3) Siehe A. Cochut, De l'industrie agricole en France in der „Revue des Deux Mondes", Bd. XXIV (18. Jahrg.), Heft vom 1. Oktober 1848, S. 109. De Larminat et de Garidel, Le métayage dans le Département de l'Allier, Moulins 1881, S. 10 ff. H. Passy, Des systèmes de culture, Paris 1853, S. 36 ff. Audiganne, S. 623. Convert, L'agriculture de la Creuse im „Journal de l'agriculture", 39. Jahrg., Heft vom 15. Oktober 1904, S. 625 ff.

Digitized by Google

Teilung noch ein Quantum Getreide in dem gleichen Gewicht des zurückgestellten Saatgutes vorweg für sich.[1])

Die Steuer trug häufig der Eigentümer in der Weise, daß zu ihrer Deckung eine feste Summe von dem Geldertrage des Gutes zur Verfügung des Eigentümers vorweg genommen wurde, und diese Gewohnheit führte in einigen Gegenden zu starken Mißbräuchen; nicht selten wurde ein beträchtlich höherer Betrag erhoben, als zur Deckung der Abgaben erforderlich war, und der Überschuß floß in die Tasche des Besitzers. Diese Übelstände schleppten sich lange Zeit hin und wurden erst durch die Agrarenquete von 1879—1880 recht eigentlich aufgedeckt. In der Folge sind sie dann mehr und mehr verschwunden.[2])

Auch die den Teilbauern auferlegten besonderen Lasten, wie Stellung von Fuhrwerken für den Besitzer u. dgl., führten nicht selten noch zu sehr mißbräuchlicher Ausartung.[3])

Von größtem Nachteil war schießlich das gegendweise noch weit verbreitete Institut der Generalpächter.[4]) Erst die Ausschaltung dieser „middlemen", die als Parasiten zwischen Besitzer und Teilbauern saßen, ermöglichte die rationelle Ausgestaltung des Teilbausystems.[5])

Diese Umgestaltung des ganzen Systems wurde im wesentlichen mit dem Beginn der 60er Jahre des 19. Jahrhunderts, stellenweise jedoch auch schon früher eingeleitet; mit dieser Zeit tritt der Teilbau in eine neue Entwicklungsphase. Anfangs nur schüchtern und zaghaft, allmählich aber an Umfang und Bedeutung gewinnend, setzen in gewissen Gegenden ernsthafte Reformen ein, und dank den gewonnenen Resultaten erweisen sie sich von werbender Kraft und setzen sich in allgemeinerer Ausdehnung durch. Ein wesentliches Verdienst an der Inauguierung dieser neuen Teilbauära hatten die großen Landwirtschaftsgesellschaften des Bourbonnais, des Berry und der Landes, die sich eine nachhaltige Intervention zugunsten des vielgeschmähten Systems angelegen sein ließen; namentlich war es der Bourbonnais, der an der Spitze dieser reforma-

1) Audiganne in dem zitierten Artikel, S. 630.

2) Reitzenstein und Nasse, Agrarische Zustände in Frankreich und England. Leipzig 1884, S. 18.

3) J. Rieffel, Manuel du propriétaire de métairies, principalement dans l'ouest de la France, S. 20.

4) Cochut, S. 827; Ratouis de Limay, S. 28.

5) Die unter der Herrschaft der Generalpächter entstandenen traurigen Zustände fanden ein besonders lebhaftes Echo in dem anläßlich der großen Agrarenquete von 1866 verfaßten Generalbericht über die Landwirtschaft im Departement Allier.

Digitized by Google

torischen Bewegung marschierte. Bei der landwirtschaftlichen Regionalausstellung in Périgueux im Jahre 1864 entfielen bereits auf die besondere Abteilung für Erzeugnisse von Teilbauwirtschaften 71 goldene, silberne und bronzene Medaillen.[1]) Der Gesundungsprozeß im Teilbausystem charakterisierte sich insbesondere durch die zunehmend stärker werdende Beteiligung der Besitzer an der Ausübung der Bodenkultur. Die Generalpächter, mit denen die Teilbauern ununterbrochen auf dem Kriegsfuß gelebt hatten, verschwanden mehr und mehr, und mit der vielfach durch die politische Entwicklung veranlaßten Rückkehr auf ihre Güter traten die Besitzer gleichzeitig in ein engeres Verhältnis zu ihren Teilbauern. Die Teilbauverträge wurden vielfach von den früheren drückenden Bestimmungen befreit, und bei der Neuregelung sah man vor allem auf eine zweckmäßige Übereinstimmung zwischen der Größe der Wirtschaft und der Stärke der Teilbauerfamilie. So traten beispielsweise im Bourbonnais an die Stelle der früheren 100 ha großen Teilbaubetriebe solche von 40—50 ha Größe, und dadurch wurden größere technische Fortschritte auch in den Teilbauregionen möglich. Die Teilbauern erhoben sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts mehr und mehr zu wirklichen Mitarbeitern der Besitzer und nahmen in zunehmendem Maße Anteil an den landwirtschaftlichen Fortschritten. Hand in Hand damit rückten sie in ihrer sozialen Rangordnung empor, was vornehmlich auch in ihrer vielfach aktiven Betätigung in der Verwaltung der kommunalen Angelegenheiten zum Ausdruck kam.[2]) Die Enquete von 1879—80 konstatiert, daß seit den letzten 20 Jahren fast überall eine wahrnehmbare Besserung auch in der Lage der Teilbauern zu verzeichnen sei. Eine solche war namentlich dann vorhanden, wenn man in den Teilbauwirtschaften der Aufzucht und Mästung von Vieh eine größere Ausdehnung gab. Allerdings wurde daneben auch der Druck der wachsenden Lasten und, wenn der Teilbauer fremde Arbeitskräfte verwendete, das Steigen der Arbeitslöhne empfunden. Einen nachteiligen Einfluß übte ferner vorübergehend in den Jahren 1879 und 1880 das außerordentliche Sinken der Schweinefleischpreise aus, da gerade die Schweinezucht für die Teilbauern eine ergiebige Hilfsquelle zu bilden pflegt.

So hatte sich der Teilbau in Frankreich trotz aller in Wort und Schrift gegen ihn geführten heftigen Kämpfe in weiten Gebieten

---

1) Audiganne, S. 614. Siehe auch Block, S. 33.

2) Siehe auch Convert, Le métayage dans le Bourbonnais im „Journal d'agriculture pratique", 1897, Nr. 4 S. 133.

Digitized by Google

behauptet und sogar wieder unleugbare Fortschritte gemacht, als ein mit elementarer Gewalt auftretendes Ereignis dem System eine Anzahl neuer Anhänger warb und seine Stellung in der französischen Landwirtschaft wesentlich befestigte. Es war die Ende der 70er und namentlich zu Beginn der 80er Jahre über ganz Europa hereinbrechende, tiefgreifende Agrarkrisis, die in der Hauptsache durch den gewaltigen Preissturz der landwirtschaftlichen Produkte heraufbeschworen wurde. Diese Krisis trat in den einzelnen Gebieten Frankreichs in sehr verschiedener Weise in die Erscheinung. Während die Pachtgegenden sehr unter ihr litten, trat sie in den Teilbauregionen nicht mit derselben Schärfe auf, und wenn diese auch keineswegs von ihren nachteiligen Wirkungen verschont blieben, sondern auch mehr oder weniger in Mitleidenschaft gezogen wurden, so erwies sich doch das Teilbausystem in der Allgemeinheit der Agrarkrisis gegenüber widerstandsfähiger als die Pacht.[1]) Risler schreibt die geringeren Schädigungen Frankreichs durch die Agrarkrisis der 80er Jahre im Vergleich zu England insbesondere dem Umstande zu, daß das erstere Land eine größere Zahl kleiner Eigentümer und auch viele Teilbauern besitzt.[2])

Woraus erklärt sich nun diese Erscheinung? Zunächst verkauft der Teilbauer nicht wie der Pächter seine Produkte, um eine bestimmte Geldsumme an den Besitzer abzuführen. Er konnte also hinsichtlich des an den Besitzer abgegebenen Anteils nicht von dem Preisdruck betroffen werden. Gewiß wurde seine ihm zukommende Hälfte im Werte gedrückt, aber, da er im allgemeinen den größeren Teil davon selbst konsumiert, so traf ihn das Sinken des Tauschwertes auch hinsichtlich seines Anteils nicht so nachdrücklich wie den Pächter. Ihn interessiert der Gebrauchswert, und der blieb natürlich derselbe. Dann auch fand der Teilbauer in jenen schwierigen Zeiten in seinem Sozius einen gegebenen Bankier, der sein Kreditbedürfnis stets leicht befriedigen konnte; ihn beunruhigte daher die Frage des Agrarkredits, die gerade in solchen kritischen Zeitläuften von eminenter Bedeutung ist, nur sehr wenig.

1) Siehe Risler, Rapport à Monsieur le Ministre de l'Agriculture sur la situation de l'agriculture du département de l'Aisne en 1884, S. 34. Die Ansicht Rislers wird auch von Grandeau geteilt. Siehe Grandeau, La production agricole en France, 1885, S. 67. Ratouis de Limay, a. a. O., S. 30ff.; Rerolle, S. 239ff. J. Imbart de la Tour, La crise agricole en France et à l'étranger, Paris 1900, S. 34, und „Bulletin de la Société nationale d'agriculture de France" 1901, S. 657.

2) Risler, La crise agricole en France et en Angleterre, Paris 1887, S. 49.

Digitized by Google

Auf der anderen Seite wurde auch der Besitzer in den Teilbauwirtschaften durch die Agrarkrisis im allgemeinen weniger betroffen, als es bei Verpachtung und Eigenbewirtschaftung der Fall war. Die Pächter fanden in der Krisis häufig einen Grund oder auch Vorwand, um Pachtnachlässe durchzusetzen, und diese aus dem Pachtsystem fließende Abschwächung der Krisiswirkungen auf die Bewirtschafter ist ja auch in England deutlich in die Erscheinung getreten. Bei der Eigenbewirtschaftung schließlich mußte der Besitzer die hohen Löhne für die landwirtschaftlichen Arbeiter auch dann fortbezahlen, als die Preise für seine Produkte erheblich gesunken waren. Ja die Löhne stiegen vielfach noch trotz des starken Preisfalls.[1])

Man muß sich jedoch auch vor einer Überschätzung der krisismildernden Wirkungen des Teilbausystems als solchem hüten. Ohne hier auf die ganze Frage näher einzugehen, was Aufgabe der späteren kritischen Würdigung des Systems ist, wollen wir nur andeuten, daß ein wesentlicher Grund für die geringeren Schädigungen der Teilbauregionen durch die Agrarkrisis auch in der vielfach vorherrschenden Stellung der Viehzucht in diesen Gebieten liegt, deren Produkte ja in weit geringerem Maße von einem Preisrückgang betroffen wurden als die Erzeugnisse des Ackerbaues.

Eine Folge der kurz geschilderten Entwicklung war, daß der Teilbau sich nicht nur in den Gegenden, wo er bestand, erhielt, sondern sogar neues Terrain eroberte. Stellenweise wandelten die Besitzer unter dem Einfluß der Krisis ihre Pächter in Teilbauern um, und andere Besitzer, die früher vom Teilbau zur Pacht übergegangen waren, kamen wieder auf den ersteren zurück.[2])

So hatte sich ein nachhaltiger Umschwung in der Beurteilung des Teilbaues vollzogen, dem man nun nicht mehr wie früher einen baldigen Untergang voraussagte. Seine gegen den Ansturm der Agrarkrisis bewiesene Widerstandskraft hatte, wie wir sahen, in erster Linie diesen Wechsel in den Anschauungen bewirkt, und jene war es, die man nun in der Beurteilung des Systems vielfach mit besonderem Nachdruck hervorhob und gleichsam als einen versöhnenden Ausgleich

1) Vortrag von René Worms (Du métayage et de la participation aux bénéfices) in der Société d'économie politique am 5. Oktober 1901. Siehe Referat hierüber im „Journal des Économistes" vom 15. Oktober 1901, S. 79 ff.

2) Siehe Ratouis de Limay, S. 31 u. Bouisson et Turlin, S. 12; L. Bourdin, Le Vivarais, Annales de l'Université de Lyon, Bd. XXXVII, Paris-Lyon 1898, S. 177 ff.; H. Baudrillart, Les populations agricoles de la France, Paris 1893, Bd. III, S. 140. Siehe auch Congrès international d'agriculture tenu à la Haye du 7 au 13 Septembre 1891, Compte-rendu, Tome II, Section Va, S. 8 (Rapport von Bernard).

Digitized by Google

mit der seit jeher getadelten fortschrittshemmenden Wirkung des Teilbaues pries, deren frühere laute Verurteilung ihrerseits infolgedessen mehr verstummte. So prophezeite z. B. Baudrillart, der sich früher in seinem „Manuel d'économie politique" sehr abfällig über den Teilbau ausgesprochen hatte, demselben in dem mehrfach erwähnten Artikel in der Zeitschrift „Revue des Deux Mondes" für gewisse Gegenden eine große Zukunft. Lecouteux, der sich in seinem „Traité des entreprises de culture améliorante" ebenfalls früher als entschiedenen Gegner des Teilbaues bekannt hatte, hob später in einem Artikel des „Bulletin de la Société des Agriculteurs de France" vom 1. März 1879 hervor, daß der Teilbau in seiner jetzigen Gestalt eine durchaus günstige Beurteilung verdiene. Ferner brach Le Play Mitte der 80er Jahre eine kräftige Lanze für die Teilbaubewirtschaftung,[1]) und die Generalversammlung der Société d'encouragement à l'agriculture trug im Jahre 1886 in Erwägung der weniger nachteiligen Wirkungen der Agrarkrisis in den Teilbauregionen dem Vorstand der Gesellschaft auf, die Verbreitung dieser Bewirtschaftungsart mit allen möglichen Mitteln zu fördern.[2]) Auf dem internationalen Agrarkongreß im Haag vom 7.—13. September 1891 wurden in der fünften Sektion (Economie rurale) die folgenden, von Bernard über die Bedeutung des Teilbausystems aufgestellten Leitsätze angenommen: Der Teilbau kann ebensogut wie die Pacht zur Verbesserung der Lage der ländlichen Bevölkerung und zur Steigerung der Produktion dienen; er muß überall da, wo er eine Daseinsberechtigung hat, bewahrt und verbessert werden. Der Besitzer muß alle Anstrengungen machen, um den Teilbauern auf der Bahn des landwirtschaftlichen Fortschritts zu ermuntern und zu leiten und um die Gleichheit in den Vertragsbestimmungen zu realisieren.[3])

Flour de Saint-Genis schließlich sprach vor wenigen Jahren die Ansicht aus, daß der Teilbau in bestimmten Bezirken voraussichtlich der „mode d'exploitation de l'avenir" werden würde.[4])

Damit ist der viel geschmähte und viel verurteilte Teilbau heute in Frankreich neben Eigenbewirtschaftung und Pacht im allgemeinen als ebenbürtiger und berechtigter Bewirtschaftungsmodus anerkannt, dem sein Platz nicht mehr streitig gemacht wird. Wir werden in

---

1) Le Play, Le métayage et ses résultats au point de vue économique et social in der „Réforme sociale" vom 15. April 1886, S. 407 ff.

2) „Réforme sociale", 6. Jahrg., Heft vom 1. April 1886, S. 398.

3) Congrès international d'agriculture tenu à la Haye, Tome I, S. 213.

4) Flour de Saint-Genis, S. 310.

Digitized by Google

der späteren kritischen Betrachtung des Teilbausystems auf die Entwicklung in der allerneuesten Zeit noch des nähern eingehen und dabei auch gelegentlich noch einige Punkte aus der früheren Geschichte des Entwicklungsprozesses des Systems ausführlicher besprechen, was besser dort im Zusammenhang mit der ganzen kritischen Würdigung geschieht als hier in diesem Abschnitt. Dort werden wir dann auch versuchen, die neuere Bewegung zugunsten des Teilbausystems auf ihre innere Berechtigung hin näher zu prüfen.

II. Abschnitt.

Die gegenwärtige Ausdehnung des Teilbaues nach den Ergebnissen der letzten landwirtschaftlichen Dezennalstatistik von 1892.

In diesem Abschnitt soll der Teilbau nach den Ergebnissen der letzten Dezennalstatistik von 1892 etwas genauer betrachtet und außerdem gleichzeitig ein Rückblick auf die wichtigsten Veränderungen der neueren Zeit geworfen werden. Ein besonderes Interesse bietet zunächst die Ausdehnung der den einzelnen Bewirtschaftungsformen zufallenden Flächen. Die nachstehende Tabelle gibt hierüber näheren Aufschluß.

Kulturart	Umfang der bebauten Fläche ohne Forsten und Holzungen nach Bewirtschaftungsart in 1000 ha				Die bebaute Fläche verteilt sich in % auf			
	Eigenbewirtschaftung	Pacht	Teilbau	Insgesamt	Eigenbewirtschaftung	Pacht	Teilbau	Insgesamt
Ackerland	12 796,7	10 135,4	2953,2	25 885,3	69,85	80,25	78,39	74,55
Wiesen und Weiden	3 690,7	2 230,5	635,8	6 557,0	20,14	17,68	16,89	18,88
Weinland	1 507,5	144,0	149,0	1 800,0	8,22	1,14	3,95	5,19
Gärten	329,5	118,9	29,0	477,4	1,79	0,93	0,77	1,38
Im ganzen	18 324,4	12 628,8	3767,0	34 720,2	100,00	100,00	100,00	100,00

Danach entfielen von der ermittelten Fläche auf:

Eigenbewirtschaftung	52,78 %
Pacht	36,57 %
Teilbau	10,65 %
Insgesamt	100,00 %

Digitized by Google

Die Forsten und Holzungen hat die Statistik nicht mitberechnet, da die Klassifikation derselben unter die einzelnen Bewirtschaftungssysteme häufig sehr große Schwierigkeiten bereitet haben würde. Oft werden sie vom Pächter bewirtschaftet, oft auch bilden sie den Gegenstand eines besonderen Vertrages oder werden für den Besitzer zur eigenen Bewirtschaftung reserviert. Letzteres ist beim Teilbau die Regel. Da die Ausdehnung der Forsten und Holzungen vielfach sehr beträchtlich ist, würde eine ungenaue Verteilung das Bild der obigen Tabelle sehr getrübt haben; daraus erklärt sich die Nichtberücksichtigung dieser Flächen bei der Verteilung der einzelnen Kulturarten, die übrigens in der Statistik von 1892 zum erstenmal durchgeführt ist.

Was die mitgeteilte Tabelle im einzelnen angeht, so zeigen die Ziffern, daß das Ackerland in den Pachtwirtschaften prozentisch die größte Ausdehnung einnimmt, und der Teilbau in dieser Hinsicht an zweiter Stelle steht. 80,25 % der gesamten Pachtfläche und 78,39 der gesamten Teilbaufläche sind Ackerland. Bei den Wiesen und Weiden nimmt die Eigenbewirtschaftung den ersten Rang ein, während der Teilbau an letzter Stelle folgt. Indes sind alle diese Unterschiede nicht erheblicher Natur; anders liegt die Sache bei dem Weinland und den Gärten. Hinsichtlich dieser beiden Kulturarten behauptet die Eigenbewirtschaftung sowohl der Pacht, als auch dem Teilbau gegenüber eine starke Überlegenheit. Das im Teilbau bewirtschaftete Weinland steht zwar in seiner absoluten Ausdehnung dem verpachteten ein wenig nach, dagegen tritt das Weinareal in der prozentischen Verteilung der gesamten Teilbaufläche auf die einzelnen Kulturarten in der mehr als dreifachen Stärke wie bei der prozentischen Zusammenstellung des Pachtlandes auf. Aus den mitgeteilten Ziffern geht klar und deutlich hervor, daß die vielfach gehegte Ansicht, die Domäne des Teilbaues sei insbesondere das Gebiet der Spezialkulturen, keineswegs zutrifft, wenn dieser hier auch im allgemeinen vor der Pacht den Vorzug findet. In den ausgedehnten Weinbaugebieten des Midi herrscht die Eigenbewirtschaftung durchaus vor.[1]) Lehrreich sind in diesem Zusammenhang noch die Ziffern der Statistik von 1892 für das Departement Hérault im Midi, das unter allen Departements Frankreichs im Weinbau den ersten Rang einnimmt.

1) Siehe auch „Le Musée social", Novemberheft 1903. Augé-Laribé, Les ouvriers de la viticulture languédocienne et leurs syndicats, S. 271 ff.

Digitized by Google

	Zahl der Betriebe			Bewirtschaftete Fläche in 1000 ha		
	Eigenbewirtschaftung	Pacht	Teilbau	Eigenbewirtschaftung	Pacht	Teilbau
1892	62 239	1814	1034	261,7	35,4	22,00

Also hier ist der Teilbau auch der Pacht numerisch unterlegen. Da wo Teilbau betrieben wird, bleibt das Weinland, ebenso wie in anderen Gegenden der Wald, sogar oft zur alleinigen Bewirtschaftung des Besitzers.[1]) Der wesentlichste Grund für die Vorherrschaft des Eigenbetriebes liegt darin, daß es sich in den Gebieten der Spezialkulturen vorwiegend um sehr kleine Besitzgrößen handelt.

Wir wollen nunmehr die numerische Bedeutung der Teilbauern innerhalb der gesamten landwirtschaftlich tätigen Bevölkerung nach der Statistik von 1892 näher untersuchen und lassen zunächst eine Übersicht der einzelnen Klassen der landwirtschaftlichen Bevölkerung, getrennt nach den beiden Hauptgruppen Wirtschaftsleiter und Lohnarbeiter bezw. Dienstboten, folgen.

		Zahl	Gesamtzahl in %
Wirtschaftsleiter	1. Besitzer, die ausschließlich ihr Eigentum bewirtschaften, entweder allein oder mit Hilfe ihrer Familie oder fremder Arbeitskräfte	2 199 220	33,01
	2. Pächter	1 061 401	15,93
	3. Teilbauern	344 168	5,16
	Zusammen	3 604 789	54,10
Hilfskräfte od. Dienstboten	4. Verwalter	16 091	0,24
	5. Tagelöhner	1 210 081[2])	18,16
	6. Gesinde	1 832 174	27,50
	Zusammen	3 058 346	45,90
	Insgesamt	6 663 135	100,00

Den ausschließlich ihren Besitz bewirtschaftenden Eigentümern kommt in der prozentischen Zusammensetzung der landwirtschaftlich tätigen Bevölkerung weitaus die größte Bedeutung zu (33,01 % der Gesamtzahl). Die Dienstboten schließen sich an mit 27,50 %, die Tagelöhner und Pächter beteiligen sich nur mit 18,16 bezw. 15,93 % und der Anteil der Teilbauern mit 5,16 % ist noch weit geringer, während die Verwalter mit 0,24 % ganz verschwinden.

Die folgende zusammengefaßte Übersicht beleuchtet die Verhältnisse unter dem Gesichtspunkt der Natur der landwirtschaftlichen Betätigung.

1) Siehe auch H. Baudrillart, Les populations agricoles, Bd. III, S. 433.

2) Einschließlich 588 950 Tagelöhner, die gleichzeitig einen kleinen Besitz haben und daher als Bewirtschafter und Arbeiter zugleich auftreten, aber nur unter den Arbeitern aufgeführt werden, um doppelte Rechnung zu vermeiden.

Digitized by Google

	Zahl
1. Eigentümer, die nur den eigenen Besitz bewirtschaften	2 199 220
2. Eigentümer, die den eigenen Besitz bewirtschaften u. zugleich als Pächter, Teilbauern oder Tagelöhner tätig sind	1 188 025
3. Landw. Tätige, die nur für andere arbeiten, und zwar:	
Verwalter	16 091
Pächter, Teilbauern und Tagelöhner (Nichtbesitzer)	1 427 625
Dienstboten	1 832 174
Insgesamt	6 663 135

Die beiden ersten Gruppen bilden die Gesamtheit der direkten Bewirtschafter, 3 387 245, die Arbeitsbedingungen sind aber nicht für alle in diesen Gruppen Vereinigten dieselben, die einen, 2 199 220, bewirtschaften nur ihren eigenen Besitz, die andern, 1 188 025, sind außerdem noch als indirekte Bewirtschafter (599 075 Pächter und Teilbauern) und als Dienstboten (588 950 Tagelöhner) tätig.

Näheres hierüber findet sich in der nachstehenden Tabelle, in der die einzelnen, oben angeführten Klassen nach ihren Besitzverhältnissen gegliedert sind.

Klasse der landwirtschaftlich tätigen Bevölkerung	Besitzer	Nichtbesitzer	Anteil der einzelnen Klassen		Zusammensetzung der einzelnen Klassen	
			Besitzer %	Nichtbesitzer %	Besitzer %	Nichtbesitzer %
Besitzer, die nur ihr Eigentum bewirtschaften, entweder allein oder mit Hilfe ihrer Familie od. fremder Arbeitskräfte	2 199 220	—	64,93	—	100,00	—
Pächter	475 778	285 623	14,04	17,88	44,82	55,18
Teilbauern	123 297	220 871	3,64	6,74	35,82	64,18
Verwalter	—	16 091	—	0,49	—	100,00
Tagelöhner	588 950	621 131	17,93	18,96	48,67	51,33
Dienstboten	—	1 832 174	—	55,93	—	100,00
Summe bezw. Mittel	3 387 245	3 275 890	100,00	100,00	50,83	49,17
Insgesamt	6 663 135				100,00	

Nach dieser Tabelle machen also die Besitzer 50,83 % der Gesamtzahl aus, d. h. ihre Zahl ist ein wenig höher als die der bezahlten Hilfskräfte (45,90 % der Gesamtzahl), aber niedriger als die der Wirtschaftsleiter, für welche die entsprechende Verhältnisziffer, wie aus der Tabelle auf S. 68 ersichtlich, 54,10 % ist. Das kommt daher, daß mehr als die Hälfte der Pächter und Teilbauern, die Wirtschaftsleiter sind, keinen eigenen Besitz haben.

Die ausschließlich ihren Besitz bewirtschaftenden Eigentümer machen 64,93 %, die Tagelöhner 17,93 %, die Pächter 14,04 % und die Teilbauern nur 3,64 % der Gesamtzahl der Besitzer aus. Unter den Nichtbesitzern nehmen die Dienstboten die weit-

Digitized by Google

aus wichtigste Stelle ein, indem fast 56 % der Gesamtzahl auf sie entfallen. Ihnen folgen die Tagelöhner mit fast 19 %, die Pächter mit ungefähr 18 %, dann die Teilbauern mit 6,74 % der Gesamtzahl der Nichtbesitzer und schließlich die Verwalter mit dem verschwindenden Anteil von 0,49 %.

Diese letzteren kommen ebenso wie die Dienstboten nur als Nichtbesitzer in Betracht; die andern Klassen teilen sich ziemlich gleichmäßig in Besitzer und Nichtbesitzer, indes überwiegen doch die letzteren etwas bei den Pächtern und Tagelöhnern und ganz erheblich bei den Teilbauern: 64,18 % Nichtbesitzer gegen 35,82 % Besitzer.

Nach den obigen Angaben stellt sich also die Zahl der landwirtschaftlichen Unternehmer, der Wirtschaftsleiter, für ganz Frankreich wie folgt:

	Zahl absolut	Zahl in %
Selbstwirtschaftende Eigentümer . . .	3 387 245 [1]	70,07
Pächter	1 061 401	22,15
Teilbauern	344 168	7,18
Insgesamt	4 792 814	100,00

In der Zahl der selbstwirtschaftenden Eigentümer (exploitants directs, cultivateurs propriétaires), und zwar sowohl der gesamten direkten Bewirtschafter, als auch der ausschließlich ihren Besitz bewirtschaftenden Eigentümer (propriétaires cultivant exclusivement leurs terres), sind die Gebiete des Südens (Midi) und des Zentrums dem Norden bei weitem überlegen, indem in den beiden ersteren sich 1 263 000 bezw. 1 196 000 selbstwirtschaftende Eigentümer finden, in der Nordregion dagegen nur 904 000. Besonders im Midi prädominieren die selbstwirtschaftenden Eigentümer und werden dort überall in großer Zahl angetroffen. Nicht so verhält es sich mit der Zentralregion, wo nur der östliche Teil eine Höchstzahl selbstwirtschaftender Besitzer aufweist, während deren Zahl in dem westlichen Teil und dem eigentlichen Zentrum geringer ist. Innerhalb der Nordregion tritt der Nordwesten mit der größten Zahl selbstwirtschaftender Besitzer auf. Eine vorherrschende Stellung nimmt der Eigenbetrieb dann noch im Osten ein. Die höchste Zahl der ausschließlich den eigenen Besitz bewirtschaftenden Eigentümer — die wichtigste Gruppe der direkten Bewirtschafter, wie wir sahen — findet sich im öst-

1) Über die Zusammensetzung dieser Ziffer siehe die erste Rubrik in der letzten Tabelle auf S. 69; die Zahl der besitzenden Pächter und Teilbauern mußte natürlich hier in der summarischen Aufstellung zweimal in Rechnung gestellt werden; einmal figurieren sie als Bewirtschafter des eigenen Besitzes und das andere Mal als Pächter und Teilbauern, also als Bewirtschafter fremden Besitzes.

Digitized by Google

lichen Zentrum von Côte d'Or bis zur Isère und dann im Südwesten von der Gironde bis Ariège. Hinsichtlich des größten Umfanges der eigenbewirtschafteten Flächen stehen ebenfalls Gebiete mit der verschiedenartigsten Struktur der Bodenbewirtschaftung nebeneinander, so Gegenden mit dominierender Pacht (Departements Aisne, Somme und Saône-et-Loire) und solche mit starker Verbreitung des Teilbaues (Dordogne, Haute-Garonne, Gers, Lot-et-Garonne, Vienne und Korsika) sowie schließlich Gegenden mit Groß-, Mittel- und Kleinbetrieb.

Die Pächter finden sich in größter Zahl im Norden, in geringerer im Zentrum und noch erheblich geringerer im Midi. Die höchsten Ziffern (30—38 000 pro Departement) weisen die im Nordwesten und eigentlichen Norden gelegenen Departements der Bretagne, dann Sarthe, Seine-Inférieure, Nord, Pas-de-Calais und Somme auf, während im Zentrum und Süden kein Departement eine solche Ziffer erreicht. Die Reihenfolge Norden, Zentrum, Midi gilt sowohl für die einen Besitz habenden, als auch für die besitzlosen Pächter.

Die Teilbauern sind im Norden in sehr geringer Zahl vertreten, in größerer im Zentrum und am zahlreichsten im Midi (49 % der Gesamtzahl). Der westliche Teil des Zentrums und der Südwesten haben die höchsten Ziffern. Die Höchstzahl der über einen Besitz verfügenden Teilbauern findet sich im ganzen Westen von Loire-Inférieure bis Landes; für die nichtbesitzenden Teilbauern gilt wieder die Reihenfolge: Midi, Zentrum, Norden. Wir werden weiter unten das Verbreitungsgebiet des Teilbaues noch ausführlich besprechen.

Es sollen nun zunächst noch für den Zeitraum 1882—1892 die Veränderungen in dem Umfange der einzelnen Bewirtschaftungsarten an der Hand der folgenden Zusammenstellungen etwas näher betrachtet werden.

Jahr	Bewirtschafter		Zusammensetzung der Zahl der Bewirtschafter	
	direkte (cultivateurs-propriétaires)	indirekte (Pächter und Teilbauern zusammen)	direkte %	indirekte %
1882	3 525 342	1 309 904	72,91	27,09
1892	3 387 245	1 405 569	70,67	29,33
Unterschied	— 138 097	95 665	2,24	— 2,24

Trotz gewisser gegenteiliger, weiter unten zu betrachtender Bewegungen in dem vorliegenden Zeitraum hat sich als Schlußergebnis

Digitized by Google

der Anteil der direkten Bewirtschafter zugunsten der indirekten etwas — 2,24% — vermindert. Hierbei haben verschiedene Ursachen mitgewirkt, zunächst die Wirkungen der Reblausverheerung in den Regionen mit dominierendem Kleinbesitz, dann die ständige Abnahme der Zahl der Pächter, Teilbauern und Tagelöhner, die gleichzeitig Besitzer sind, und die zum Teil entweder die Klasse der nur ihren Besitz bewirtschaftenden Eigentümer oder diejenige der über keinen Besitz verfügenden Bewirtschafter vergrößert haben, nicht zu erwähnen eine gewisse Anzahl von ihnen, die den landwirtschaftlichen Beruf verlassen haben.

Von der Gesamtabnahme der direkten Bewirtschafter (138097) wurden alle Teile Frankreichs betroffen mit Ausnahme der Nordregion, bei der der eigentliche Norden eine Zunahme, der Nordosten und Nordwesten dagegen eine Abnahme zeigen, sodaß als Endergebnis dieser beiden sich ausgleichenden Tendenzen die Nordregion in ihrer Gesamtheit stationär geblieben ist. Dagegen überwiegt sowohl im Zentrum, als auch im Süden die Abnahme.

Die folgende Tabelle veranschaulicht die Bewegungen für die beiden Hauptgruppen der direkten Bewirtschafter.

Jahr	Direkte Bewirtschafter,			Es machten aus in % der Gesamtzahl der Bewirtschafter die direkten Bewirtschafter,		
	die ausschließlich ihren eigenen Besitz bewirtschaften	die außerdem als Pächter, Teilbauern, Tagelöhner tätig sind	insgesamt	die ausschließlich ihren eigenen Besitz bewirtschaften %	die außerdem als Pächter, Teilbauern, Tagelöhner tätig sind %	insgesamt %
1882	2 150 696	1 374 646	3 525 342	44,48	28,43	72,91
1892	2 199 220	1 188 025	3 387 245	45,63	25,04	70,67
Unterschied	48 524	— 186 621	— 138 097	1,15	— 3,39	— 2,84

Die Tabelle zeigt, daß die Gesamtverminderung um 138097 direkte Bewirtschafter durch eine erhebliche Abnahme der gleichzeitig einen Besitz habenden Pächter, Teilbauern und Tagelöhner verursacht ist, die nur teilweise durch die Zunahme der ausschließlich ihren eigenen Besitz bewirtschaftenden Eigentümer paralysiert werden konnte.

Innerhalb der einzelnen Kategorien hat die Entwicklung sich wie folgt vollzogen.

Digitized by Google

	Zu- od. Abnahme von 1882—1892 %
1. Besitzer,	
die nur ihren eigenen Besitz bewirtschaften	2,25
die außerdem noch tätig sind als Pächter	— 4,87
Teilbauern	— 16,19
Tagelöhner	— 19,03
Im Durchschnitt	— 3,91
2. Nichtbesitzer:	
Verwalter	— 10,43
Pächter	25,08
Teilbauern	13,58
Tagelöhner	— 17,54
Dienstboten	— 6,24
Im Durchschnitt	— 3,31
Gesamtdurchschnitt	— 3,62

Danach haben also unter den drei Besitzerkategorien: Pächter, Teilbauer und Tagelöhner, die Tagelöhner am stärksten = 19,03 % abgenommen. Die Teilbauern mit 16,19 % Verminderung folgen in geringem Abstand, während dagegen die Abnahme bei den besitzenden Pächtern mit nur 4,87 % sehr viel geringer war. Im Gegensatz zu diesen Bewegungen hat sich sowohl die Zahl der nichtbesitzenden Pächter, als auch die der Teilbauern von 1882—1892 vermehrt, und zwar die der ersteren um 25,08 %, die der letzteren um 13,58 %.

Von welchem Einfluß diese bei den einzelnen Klassen auftretenden divergierenden Bewegungstendenzen auf das prozentisch ausgedrückte Gesamtergebnis der Entwicklung sind, lehren die folgenden Ziffern.

	Zu- oder Abnahme von 1882—1892 %
Wirtschaftsleiter	
Eigentümer, die ausschließlich ihren Besitz bewirtschaften	2,25
Pächter	9,61
Teilbauern	0,76
Im Durchschnitt	4,16
Bezahlte Hilfskräfte	
Verwalter	— 10,43
Tagelöhner	— 18,27
Dienstboten	— 6,24
Im Durchschnitt	— 11,43
Gesamtdurchschnitt	— 3,62

Danach haben also alle Gruppen der Wirtschaftsleiter zu-, alle Gruppen der bezahlten Hilfskräfte abgenommen; am stärksten war die Zunahme bei den Pächtern, erheblich geringer bei den ausschließlich den eigenen Besitz bewirtschaftenden Eigentümern und noch geringer bei den Teilbauern mit nur 0,76 %.

Ganz allgemein gesprochen, haben sich die Wirtschaftsleiter vorzugsweise überall in der Nordregion vermehrt, der sich in dieser Hinsicht der Midi anschließt, während die Zunahme im Zentrum viel geringer war. Die größte Abnahme der Lohnarbeiter weist der Midi auf. Man gewinnt eine gute Vorstellung von den reziproken Bewegungen der Wirtschaftsleiter und der Lohnarbeiter in dem Zeitraum 1882—1892, wenn man Frankreich von Nord nach Süd in drei gleiche Parallelzonen einteilt. Von diesen weist die Zentralzone, besonders im nördlichen Teil die stärkste Zunahme der Wirtschaftsleiter auf, während die stärkste Abnahme der Lohnarbeiter sich sehr gleichmäßig auf den ganzen Umfang der östlichen und westlichen Zone von Nord nach Süd verteilt.

Für die einzelnen Kategorien der Wirtschaftsleiter gilt folgendes. Die ihren Besitz ausschließlich bewirtschaftenden Eigentümer haben sich am stärksten vermehrt im Nordwesten, dem eigentlichen Norden und dem Südosten. Im Zentrum wirken die Bewegungen in den einzelnen Regionen ausgleichend aufeinander: geringe Zunahme im westlichen Teil, Abnahme im eigentlichen Zentrum (Ausnahme Puy-de-Dôme) und östlichen Teil. Der eigentliche Süden und Südwesten zeigen in der Gesamtheit Abnahme, dagegen in einigen Departements Zunahme, besonders Gironde, Pyrénées Orientales, Aude und Hérault.

Die über einen Besitz verfügenden Pächter haben besonders in der Nordregion abgenommen, weniger im Zentrum und sehr wenig im Süden. Jedoch zeigt sich eine erhebliche Abnahme nur im Nordwesten, während im eigentlichen Norden eine beträchtliche Zunahme zu verzeichnen ist. Ähnlich verlief die Bewegung im Midi, aber natürlich lange nicht so prägnant: Südosten und Südwesten Verminderung, Zunahme im eigentlichen Süden.

Die Zunahme der besitzlosen Pächter war sehr allgemein und am stärksten im Norden, dem der Reihe nach Zentrum und Midi folgen.

Die im Verhältnis zu den Pächter-Eigentümern stärkere Abnahme der Teilbauer-Eigentümer verteilt sich sehr ungleich. Alle Teile des Landes zeigen ein Überwiegen der Abnahme, mit Ausnahme des Südwestens und des eigentlichen Südens, wo eine geringe Zunahme vorliegt. Die stärkste Verminderung läßt aber im allgemeinen das Zentrum erkennen, wiewohl die Höchstziffern auf die beiden Gebiete im Osten und Westen des Zentrums und die einander entgegengesetzten Gebiete Nordwesten und Südosten entfallen.

Eine Zunahme der besitzlosen Teilbauern zeigte besonders der Midi und das Zentrum, während der Nordwesten eine Abnahme

Digitized by Google

aufweist. Die Zunahme umfaßt das ganze Zentrum, dagegen hat im Midi der Südosten eine geringe Verminderung erfahren.

Anschließend mögen noch einige kurze Angaben über die Bewegung der Gesamtzahl der Pächter und Teilbauern in dem Zeitraum 1862—1892 folgen. Nach den Angaben der Statistik hat in diesem Zeitraum die absolute Zahl der Teilbauern in 34 Departements ständig abgenommen, während in diesen gleichzeitig mit Ausnahme von nur sieben eine fortwährende Zunahme der absoluten Zahl der nichtbesitzenden Pächter vorliegt. Von den sieben haben sechs eine durchweg geringe Abnahme der Pächterzahl von 1862—1882 und eins eine solche von 1882—1892. In 15 Departements stieg die Zahl der Teilbauern von 1862—1882, um dann wieder bis 1892 zurückzugehen, und in 29 Departements ist eine umgekehrt verlaufende Entwicklung zu beobachten: Abnahme der Teilbauernzahl von 1862—1882 und Zunahme von 1882—1892. Für sieben Departements schließlich gibt die Statistik eine stetige Zunahme der Teilbauern in dem Zeitraum 1862—1892 an. Auf den Verlauf dieser Entwicklung in den wichtigsten Teilbaugebieten ist weiter unten noch im einzelnen einzugehen.

Was das jedem Bewirtschaftungsmodus zufallende Areal anbetrifft, so bietet der Vergleich der einzelnen Erhebungen hier besondere Schwierigkeiten. Die der direkten und indirekten Bewirtschaftung unterliegenden Flächen sind, wie schon oben erwähnt, 1892 zum erstenmal mit genauer Detaillierung für die verschiedenen Kulturarten exakt ermittelt worden, während im Jahre 1882 einzelne Kommissionen in Ermangelung einer genauen amtlichen Klassifikation der Kulturarten die Grenzen für die bewirtschafteten Flächen nicht einheitlich abgesteckt haben; einige haben den Wald nicht mit aufgenommen, andere dagegen wohl usw. Die daraus entstandenen Ungenauigkeiten gestatten keinen einwandfreien Vergleich der Ziffern von 1882 und 1892.

Die Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe verteilt sich nach der Statistik von 1892 in nachstehendem Verhältnis:

	Zahl der Betriebe	
	1892	1882
Eigenbewirtschaftung . .	4 190 795	4 324 917
Pacht	1 078 184	749 559
Teilbau	349 338	347 858

Nachstehend folgt eine detaillierte Übersicht über die Ausdehnung des Teilbaues in den einzelnen Departements Frankreichs:

Digitized by Google

Departement	Zahl der Teilbau-betriebe	Bewirtschaftete Fläche in 1000 ha				
		Ackerland	Wiesen	Wein-gärten	Gärten	Gesamt-areal
Landes	19 113	94,9	15,0	5,6	1,6	117,1
Dordogne	17 174	155,0	24,9	3,0	1,2	184,1
Allier	17 171	191,4	38,9	2,1	1,4	233,8
Gironde	15 533	46,6	14,6	12,2	1,3	74,7
Saône-et-Loire	12 971	68,0	21,5	7,0	0,5	97,0
Tarn	13 154	97,4	18,7	3,4	0,7	120,2
Vendée	12 564	120,5	30,9	3,0	1,1	155,5
Lot-et-Garonne	12 499	90,9	16,5	11,9	0,6	119,9
Haute-Vienne	12 396	124,0	54,3	0,1	1,0	179,4
Charente	11 924	112,7	28,6	3,5	0,6	145,4
Basses-Pyrénées	11 028	27,2	20,0	1,8	0,9	49,9
Loire-Inférieure	10 915	40,2	12,2	3,3	0,6	56,3
Haute-Garonne	10 146	91,6	8,2	4,3	0,6	104,7
Corrèze	8 959	49,6	27,4	0,5	0,5	78,0
Vienne	7 074	116,0	13,9	1,9	1,2	133,0
Gers	7 599	98,5	16,7	23,3	0,7	139,0
Puy-de-Dôme	6 979	35,9	20,9	3,6	0,2	60,6
Corse	6 859	100,0	2,5	0,8	0,3	103,6
Rhône	6 246	14,8	4,2	6,0	0,2	25,2
Mayenne	6 209	83,1	20,5	—	1,7	105,3
Tarn-et-Garonne	5 920	47,6	4,6	4,3	0,3	56,8
Aude	5 098	48,7	1,8	6,6	0,4	57,5
Drôme	5 018	36,4	3,3	2,5	0,3	42,5
Indre	4 920	124,9	24,6	3,5	1,0	154,0
Cher	4 881	135,5	21,3	0,8	0,6	158,2
Ariège	4 785	24,0	5,1	1,3	0,2	30,6
Charente-Inférieure	4 463	73,9	11,3	2,1	0,5	87,8
Maine-et-Loire	4 452	49,0	10,0	1,5	0,6	61,1
Vaucluse	4 444	22,0	0,8	1,0	0,1	23,9
Bouches-du-Rhône	4 420	13,3	4,0	2,4	0,5	20,2
Lot	4 327	41,6	4,0	1,8	0,2	47,6
Morbihan	4 012	13,4	3,0	—	0,1	16,5
Côtes-du-Nord	3 833	29,0	5,4	—	0,8	35,2
Creuse	3 408	59,7	30,7	—	0,4	90,8
Finistère	3 296	13,3	0,1	—	—	13,4
Var	3 278	12,8	1,3	2,6	0,1	16,8
Aveyron	3 034	26,6	5,8	0,4	0,3	33,1
Ardèche	3 014	9,6	3,1	1,5	0,4	14,6
Deux-Sèvres	2 863	55,5	12,1	—	0,1	67,7
Indre-et-Loire	2 579	38,0	4,0	1,9	0,2	44,1
Gard	2 558	7,3	1,1	2,6	0,4	11,4
Loire	2 463	19,1	4,7	1,1	0,7	25,6
Alpes-Maritimes	2 405	5,3	1,8	2,5	0,4	10,0
Ain	2 401	9,9	3,4	0,7	0,1	14,1
Ille-et-Vilaine	2 341	35,3	1,9	—	0,1	37,3
Jura	2 200	4,7	1,5	3,0	0,3	9,5
Savoie	2 019	2,8	1,6	0,5	—	4,9
Cantal	2 013	20,3	10,9	—	0,1	31,3
Loiret	1 905	18,3	1,6	0,1	0,4	20,4
Pyrénées-Orientales	1 823	4,1	1,3	0,9	0,1	6,4
Loir-et-Cher	1 725	36,7	4,9	0,6	0,3	42,5
Isère	1 585	27,4	2,4	0,9	0,2	30,9
Nord	1 558	3,0	0,5	—	0,1	3,6
Nièvre	1 374	24,0	9,8	—	0,2	34,0
Sarthe	1 086	6,8	2,1	0,1	0,1	9,1

Digitized by Google

Departement	Zahl der Teilbau-betriebe	Bewirtschaftete Fläche in 1000 ha				
		Ackerland	Wiesen	Wein-gärten	Gärten	Gesamt-areal
Hautes-Pyrénées	1065	5,1	2,9	0,8	0,1	8,9
Herault	1034	20,4	0,7	0,9	—	22,0
Côte-d'Or	1023	4,1	0,6	1,6	0,1	6,4
Basses-Alpes	833	5,7	0,2	0,2	0,1	6,2
Somme	914	3,5	0,3	—	—	3,8
Yonne	719	10,9	1,8	0,1	0,1	12,9
Pas-de-Calais	486	1,7	0,2	—	—	1,9
Seine-et-Oise	449	6,3	0,2	—	0,2	6,7
Eure-et-Loir	437	2,1	0,1	—	—	2,2
Haute-Saône	433	2,0	0,2	—	—	2,2
Meurthe-et-Moselle	431	1,0	0,1	0,5	—	1,6
Haute-Savoie	394	1,9	0,5	0,1	—	2,5
Manche	310	2,5	1,4	—	0,1	4,0
Lozère	294	4,0	2,9	—	0,1	7,0
Doubs	286	1,3	0,3	0,2	—	1,8
Vosges	278	1,7	0,4	—	—	2,1
Haute-Loire	207	4,4	1,4	—	—	5,8
Aisne	200	2,1	1,0	0,1	0,1	3,3
Hautes-Alpes	174	1,7	2,6	—	—	4,3
Calvados	171	0,4	0,9	0,1	0,1	1,4
Eure	170	1,0	0,2	—	—	1,2
Aube	168	0,4	0,2	—	—	0,6
Orne	146	0,8	0,9	—	0,3	2,0
Seine-Inférieure	137	6,1	4,0	—	—	10,1
Oise	128	0,9	0,1	—	—	1,0
Haute-Marne	126	0,4	0,1	—	—	0,5
Belfort	103	0,3	0,1	—	0,1	0,5
Seine-et-Marne	101	0,8	0,1	—	0,1	1,0
Marne	71	1,2	0,1	—	—	1,3
Meuse	36	0,4	0,1	—	—	0,5
Insgesamt	349 338	2 953,2	635,8	149,0	29,0	3767,0

Wie ersichtlich, steht in der Zahl der Teilbauwirtschaften das Departement Landes an erster Stelle, während hinsichtlich der Größe der im Teilbau bewirtschafteten Fläche das Departement Allier in die erste Reihe rückt.

Die Tabelle zeigt das Vorkommen des Teilbaues in allen Departements Frankreichs mit Ausnahme von nur zwei, nämlich Ardennes und Seine. Zur Erläuterung der angeführten Ziffern ist noch folgendes hervorzuheben. Die Statistik faßt unter den Teilbaubetrieben métayages und colonages partiaires zusammen. Zwischen diesen beiden Gruppen besteht nur ein quantitativer Unterschied; der colonage partiaire ist métayage en petit. Es handelt sich bei ihm nur um ganz kleine Betriebe, für die stellenweise noch besondere Bezeichnungen vorkommen, so borderies oder borderages in Corrèze, closeries in Mayenne. Die Wirtschaftsbedingungen sind im wesentlichen die gleichen wie bei métayage, und in den Gegenden, wo die Teilbau-

Digitized by Google

betriebe an und für sich schon eine geringe Ausdehnung haben, macht man gemeinhin gar keinen Unterschied zwischen métayage und colonage.

Ferner sind unter dem Begriff „Teilbaubetriebe" nicht nur die vollständigen Wirtschaftsbetriebe, sondern auch einzelne Grundstücke subsumiert, die im Teilbau bewirtschaftet werden oder, besser gesagt, gegen einen Ertragsanteil. Es sind dies die sogenannten „pièces détachées". Um solche handelt es sich z. B. im Departement Hérault fast nur. Die Bestellung solcher Grundstücke nach dem Teilbauprinzip ist aber auch in einer ganzen Reihe anderer Departements üblich, und es dürfte sich bei denjenigen Departements, in denen der Teilbau fast ganz unbekannt ist, bei den Angaben der obigen Tabelle wohl vielfach nicht um besondere Betriebe, sondern um solche einzelnen Grundstücke handeln. So teilt z. B. Lafite[1]) mit, daß der Teilbau im Departement Vosges, das in der angeführten Zusammenstellung mit 278 Teilbaubetrieben figuriert, in Form besonderer Wirtschaften unbekannt sei. Dagegen pflegen in den ebenen Teilen gewisse Besitzer ihre Weinberge nach diesem Modus bewirtschaften zu lassen. An wenigen Stellen wird in diesem Departement auch der Kartoffel- und Rübenbau gegen einen Ertragsanteil betrieben: hierbei kommen aber meist nur kleine Flächen in Betracht. Bemerkenswert ist die Angabe von Lafite, daß sich in allerneuester Zeit in der Umgegend von Epinal auch bei der Bewirtschaftung des Wiesenareals eine solche auf dem Teilbauprinzip beruhende Lohnform auszubreiten beginnt. Der Besitzer überläßt für das Mähen und Werben des Heues die Hälfte des Schnittes.

Ähnlich sind die Ziffern für eine Anzahl sonstiger Departements zu beurteilen. So ist der eigentliche Teilbau in den Departements der Bretagne und der Normandie, die alle in der obigen Tabelle vertreten sind, fast gar nicht bekannt.[2]) Noch mehr gilt dies für die reichen Departements des Nordens, die auch in unserer Zusammenstellung nicht fehlen.[3])

In diesen letzterwähnten Gebieten ist dagegen, wie wir oben schon des nähern sahen, die Pacht sehr verbreitet. Die Gegenden

1) Ch. Lafite, L'agriculture dans les Vosges, Reims 1904, S. 107 ff.

2) Siehe auch Léonce de Lavergne, Économie rurale, S. 116; H. Baudrillart, La Normandie, Paris 1880, S. 302; P. Méheust, Économie rurale de la Bretagne, S. 47; Fasquelle et Follet, Etudes agricoles sur le département de la Manche, Saint Lô 1900, S. 232.

3) Siehe auch Triboudeau, Monographie agricole du Pas-de-Calais in den Mémoires, publiés par la Société d'encouragement pour l'industrie nationale, Paris 1904, S. 211.

Digitized by Google

mit vorherrschendem Pachtbetrieb sind von denen mit überwiegendem Teilbau im allgemeinen territorial ziemlich deutlich abgegrenzt. Gasparin hat hierfür eine genaue Demarkationslinie angegeben, die von den meisten französischen landwirtschaftlichen Schriftstellern und auch von Tourdonnet, wohl einem der besten Kenner des französischen Teilbaues, mit einigen wenigen Einschränkungen als zutreffend anerkannt wird. Ganz allgemein gesprochen, verläuft diese Linie von Ost nach West in folgender Richtung: Sie schneidet zunächst Savoie und Bresse in zwei Teile, geht dann durch Beaujolais, Autunois, Morvan und Nivernais bis zur Loire hin und folgt dem mittleren Lauf derselben bis zur Mitte des Blaisois und der Touraine. Hierauf wendet sie sich schräg nach Nordwesten und findet an der Küste des Atlantischen Ozeans zwischen den Departements Morbihan und Loire-Inférieure ihr Ende. Südlich von dieser Linie dominiert, abgesehen von wenigen Ausnahmen, der Teilbau, nördlich von ihr ist die Pacht vorherrschend. Man darf diese Linie indes nicht als eine starre, unveränderliche Grenze ansehen. Der Teilbau hört nicht plötzlich auf, um der Pacht Platz zu machen und ebensowenig umgekehrt. Es findet sich eine Zwischenzone, in der Pächter und Teilbauern unter ähnlichen Klima-, Boden- und Anbauverhältnissen, sogar in denselben Kantonen, nebeneinander leben. Ja, man trifft selbst in ziemlich großer Entfernung von der angegebenen Linie, sporadisch eingestreut, bestimmte, lokal abgegrenzte Bezirke, wo ein von dem allgemein üblichen Bewirtschaftungssystem gänzlich verschiedener Modus befolgt wird. So hat der Teilbau eine große Verbreitung im südlichen Maine und in den Weinbaugebieten der Bourgogne, und hinsichtlich der Pacht gilt dies für den Süden von Haute-Loire, die Ebenen von Gard und einzelne Weinbaubezirke im Süden. Tourdonnet[1]) berichtigt daher die Demarkationslinie Gasparins, indem er ihr zwei große Ausbiegungen gibt. Die eine geht vom Charolais und Autunois aus und zieht sich nordöstlich durch Côte-d'Or, Jura und Haute-Saône, die andere nimmt ihren Anfang in der Touraine auf dem rechten Ufer der Loire und umfaßt den nördlichen Teil von Anjou und den südlichen des Departements Mayenne, indem sie das Departement Ille-et-Vilaine im Westen läßt, ohne es kaum zu berühren.

Was nun das eigentliche Verbreitungsgebiet des Teilbaues anbetrifft, so kann man dasselbe in die folgenden drei Regionen einteilen:

---

1) Tourdonnet, S. 68.

Digitized by Google

I. Die Südwestregion, vornehmlich die Departements Landes, Dordogne, Gironde, Lot-et-Garonne, Haute-Garonne, Gers und Basses-Pyrénées, dann anschließend ein Teil der Südregion, namentlich die Departements Tarn, Corrèze, Tarn-et-Garonne, Aude und Lot.

II. Die Zentralregion mit den Departements Allier, Cher, Indre, Creuse, Puy-de-Dôme und das Departement Saône-et-Loire aus der Ostregion.

III. Die Westregion, insbesondere die Departements Haute-Vienne, Vienne, Vendée, Charente, Loire-Inférieure, Maine-et-Loire, Charente-Inférieure, Deux-Sèvres und dann noch das Departement Mayenne aus der Nordwestregion.

Unter diesen drei Gebieten besitzt die größte Bedeutung für den Teilbau die Südwestregion, die mit Recht als der klassische Boden des französischen Teilbaues bezeichnet werden darf.

I. Die Südwestregion und ein Teil der Südregion.

Departement	Zahl der Betriebe			Bewirtschaftete Fläche in 1000 ha			Auf je 100 Bewirtschafter fremden Besitzes kamen	
	Eigenbewirtschaftung	Teilbau	Pacht	Eigenbewirtschaftung	Teilbau	Pacht	Teilbauern	Pächter
Landes	25 655	19 113	3 629	76.6	117.1	36.0	87,05	12,95
Dordogne	73 347	17 174	5 831	269.8	184.1	102.9	75,00	25,00
Gironde	113 312	15 533	2 988	336.2	74.7	31.9	83,74	16,26
Lot-et-Garonne	56 100	12 499	2 364	256.5	114.9	34.7	82,68	17,32
Basses-Pyrénées	53 825	11 028	4 738	212.2	49.9	31.2	73,39	26,61
Haute-Garonne	70 799	10 146	3 661	301.9	104.7	79.6	74,06	25,94
Gers	69 545	7 599	1 255	149.3	139.2	26.9	88,37	11,63
Tarn	48 841	13 154	2 055	249.9	120.2	47.4	82,37	17,63
Corrèze	49 444	8 959	5 535	139.2	78.0	83.0	61,60	38,40
Tarn-et-Garonne	40 203	5 920	1 276	208.4	56.8	25.0	78,02	21,98
Aude	68 220	5 098	1 859	253.0	57.5	28.4	75,19	24,81
Lot	73 999	2 870	2 870	108.4	47.6	46.5	58,09	41,91

Die relativ größte Ausdehnung besitzt der Teilbau in dieser Region im Departement Landes, wo die ihm gewidmete Fläche das in Eigenbetrieb und Pacht bewirtschaftete Areal zusammen noch um ein geringes übersteigt, 117 100 ha gegen 112 600 ha. In allen übrigen Departements tritt die Teilbaufläche gegen die in Eigenbewirtschaftung stehende mehr oder weniger erheblich zurück, überragt dagegen mit Ausnahme von Corrèze das Pachtareal durchweg beträchtlich. Den absolut größten Raum nimmt die im Teilbau bewirtschaftete Fläche in den Departements Dordogne, Gers und Tarn ein.

Digitized by Google

Das prozentische Verhältnis zwischen Teilbauern und Pächtern stellt sich in allen Departements, und zwar größtenteils ganz erheblich, zugunsten der ersteren. Den ersten Rang nimmt in dieser Hinsicht Gers ein, wo von je 100 Bewirtschaftern fremden Besitzes 88,37 Teilbauern und nur 11,63 Pächter waren. Ihm schließt sich in kurzem Abstand das Departement Landes an. An letzter Stelle steht Lot, wo auf je 100 Bewirtschafter 58,09 Teilbauern und 41,91 Pächter kamen.

Mit einigen Worten wollen wir noch auf die während des Zeitraumes 1862—1892 erfolgten Veränderungen in der Zahl der Teilbauern eingehen.

Unter den Departements der Südwestregion ist eins, nämlich Dordogne, das für den Zeitraum 1862—1892 eine stete Abnahme der absoluten Zahl der Teilbauern zeigt, wie aus folgenden Ziffern hervorgeht.

	Zahl der Teilbauern im Departement Dordogne
1862	24 189
1882	17 780
1892	17 497

In zwei Departements derselben Region, Gironde und Aude, nahm die absolute Zahl der Teilbauern von 1862—1882 erheblich zu, ging dann aber von 1882—1892 auch wieder beträchtlich zurück.

In allen übrigen Departements sank die Zahl der Teilbauern von 1862—1882 zum Teil ganz erheblich und stieg dann wieder von 1882—1892, wie dies die folgende Tabelle veranschaulicht.

	Zahl der Teilbauern		
	1862	1882	1892
Landes	24 648	18 814	19 592
Lot-et-Garonne . .	12 209	9 932	11 091
Basses-Pyrénées . .	11 049	8 132	11 125
Haute-Garonne . . .	6 798	6 197	10 780
Gers	5 374	4 065	6 861
Tarn	9 585	9 324	12 310
Corrèze	12 848	6 754	9 512
Tarn-et-Garonne . .	7 074	5 377	5 814
Lot	6 585	3 800	4 177

Hinsichtlich der absoluten Zahl der Pächter gibt die Statistik für den Zeitraum 1862—1892 für sechs Departements der Südwestregion eine ununterbrochene Zunahme an, für die übrigen sechs von 1862—1882 eine Abnahme und für 1882—1892 eine Zunahme. Der Umfang der durch diese Entwicklung bedingten Verschiebung in dem numerischen Verhältnis der Teilbauern zu den Pächtern geht aus der folgenden Zusammenstellung hervor.

Digitized by Google

Departement	Von je 100 Bewirtschaftern waren					
	1862		1882		1892	
	Teilbauern	Pächter	Teilbauern	Pächter	Teilbauern	Pächter
Landes	92	8	91	9	87	13
Dordogne	81	19	79	21	75	25
Tarn	84	16	83	17	82	18
Tarn-et-Garonne	91	9	85	15	78	22
Lot	81	19	72	28	58	42
Gironde	76	24	85	15	84	16
Aude	81	19	84	16	75	25
Lot-et-Garonne	85	15	82	18	83	17
Basses-Pyrénées	68	32	67	33	73	27
Gers	88	12	82	18	88	12
Corrèze	80	20	55	45	62	38
Haute-Garonne	57	43	65	35	74	26

Es hat sich also während des Zeitraumes 1862—1892 in dem wichtigsten Teilbaudepartement Landes das numerische Verhältnis der Teilbauern zu den Pächtern ständig zu ungunsten der ersteren verschoben, aber im ganzen doch unerheblich; am stärksten war die gleichsinnige Verschiebung im Departement Lot, wo die Zahl der Teilbauern von 81 % auf 58 % der Pächter und Teilbauern herunterging. Nur für das Departement Haute-Garonne gibt die Statistik eine ununterbrochene Erhöhung der Verhältniszahl der Teilbauern an, von 57 % auf 74 %, während für drei weitere Departements eine solche für 1882—1892 zu verzeichnen ist.

II. Die Zentralregion.

Departement	Zahl der Betriebe			Bewirtschaftete Fläche in 1000 ha			Auf je 100 Bewirtschafter fremd. Besitzes kamen	
	Eigenbewirtschaftung	Teilbau	Pacht	Eigenbewirtschaftung	Teilbau	Pacht	Teilbauern	Pächter
Allier	33 981	17 171	8 390	200,0	233,8	155,7	66,24	33,76
Cher	32 151	4 881	9 006	180,2	158,2	194,3	33,60	66,40
Indre	41 134	4 920	4 174	199,6	154,0	176,5	52,17	47,83
Creuse	46 331	3 408	2 259	251,6	90,8	71,2	59,37	40,43
Puy-de-Dôme	115 047	6 979	14 749	418,6	60,6	101,2	32,82	67,18
Saône-et-Loire	63 452	12 971	24 505	259,2	97,3	279,3	33,29	66,71

Digitized by Google

Wie ersichtlich, ist der Teilbau in dieser Region von geringerer Bedeutung als in der erstgenannten, aber immer noch von großer Ausdehnung. Nur im Departement Allier ist das Teilbauareal größer als das im Eigenbetrieb bewirtschaftete, und nur in Allier und Creuse größer als die Pachtfläche. Allier, Cher und Indre sind unter dem Gesichtswinkel der absoluten Ausdehnung des Teilbaues die drei wichtigsten Departements dieser Region. Das Verhältnis der numerischen Stärke der Teilbauern zu den Pächtern ist hier viel ungünstiger als in der Südwestregion. Nur in den Departements Allier, Creuse und Indre neigt sich dies Verhältnis zugunsten der Teilbauern; in der anderen Hälfte der Departements sind die Pächter prozentisch stärker vertreten.

Ebenso wie bei der Südwestregion zeigt bei der Zentralregion ein Departement (Creuse) für den Zeitraum 1862—1892 einen unaufhörlichen, aber im ganzen nicht erheblichen Rückgang in der absoluten Zahl der Teilbauern; in einem Departement (Saône-et-Loire) stieg die Zahl der Teilbauern von 1862—1882 und sank dann wieder in dem Zeitraum von 1882—1892.

In drei Departements der Zentralregion vollzog sich die umgekehrte Entwicklung: Abnahme von 1862—1882, Zunahme von 1882 bis 1892, und eins (Cher) zeigt eine ununterbrochene Zunahme der Zahl der Teilbauern, wie dies folgende Ziffern dartun.

	Zahl der Teilbauern		
	1862	1882	1892
Allier	16 783	15 170	17 073
Indre	4 734	4 443	5 051
Puy-de-Dôme	7 007	4 061	6 304
Cher	3 452	3 934	4 599

Über die Zahl der Pächter teilt die Statistik für den Zeitraum von 1862—1892 folgendes mit:

In einem Departement (Puy-de-Dôme) hat die Zahl der Pächter stetig abgenommen, in Creuse von 1862—1882 zugenommen und von 1882—1892 wieder abgenommen, in Allier umgekehrt von 1862—1882 ab- und von 1882—1892 wieder zugenommen. Die übrigen Departements, Cher, Indre, Saône-et-Loire, haben für die ganze Periode ein ununterbrochenes Anwachsen der Pächterzahl zu verzeichnen.

Die hierdurch herbeigeführten Veränderungen in dem numerischen Stärkeverhältnis der Teilbauern zu den Pächtern ergeben sich aus folgendem.

Digitized by Google

Departement	Von je 100 Bewirtschaftern waren					
	1862		1882		1892	
	Teilbauern	Pächter	Teilbauern	Pächter	Teilbauern	Pächter
Cher	47	53	37	63	34	66
Saône-et-Loire . . .	45	55	37	63	33	67
Indre	62	38	52	48	52	48
Creuse	67	33	59	41	59	41
Allier	66	34	64	36	66	34
Puy-de-Dôme	20	80	23	77	33	67

In zwei Departements, Cher und Sâone-et-Loire, ist also die Verhältnisziffer für die Teilbauern stetig, aber im ganzen doch nicht beträchtlich gesunken; für die übrigen Departements ist keine besonders charakteristische Bewegung zu konstatieren mit Ausnahme von Puy-de-Dôme, wo die Verhältnisziffer für die Teilbauern ständig zugenommen hat.

III. Die Westregion.

Departement	Zahl der Betriebe			Bewirtschaftete Fläche in 1000 ha			Auf je 100 Bewirtschafter fremden Besitzes kamen	
	Eigenbewirtschaftung	Teilbau	Pacht	Eigenbewirtschaftung	Teilbau	Pacht	Teilbauern	Pächter
Haute-Vienne . . .	35 132	12 396	5 812	195,3	179,4	52,5	70,85	29,15
Vienne	52 826	7 074	10 722	262,9	133,0	149,2	45,17	54,83
Vendée	32 367	12 564	19 121	161,8	155,5	278,8	35,47	64,53
Charente	62 748	11 924	5 788	245,4	145,4	53,2	66,70	33,30
Loire-Inférieure . .	48 080	10 915	25 456	196,6	56,3	305,1	29,05	70,95
Maine-et-Loire . .	32 801	4 452	28 084	200,9	61,1	332,3	13,94	86,06
Charente-Inférieure .	87 526	4 463	5 439	308,4	87,8	129,9	50,98	49,02
Deux-Sèvres . . .	41 543	2 863	16 109	158,2	67,7	284,4	13,27	86,73
Mayenne	9 916	6 200	18 691	81,5	105,3	261,9	25,86	74,14

Im allgemeinen steht der Teilbau in der Westregion an Ausdehnung dem der Zentralregion nicht nach. Mayenne ist das einzige Departement, in dem das Teilbauareal die eigenbewirtschaftete Fläche übertrifft, und nur in den beiden Departements Haute-Vienne und Charente ist das erstere größer als die Pachtfläche. In drei Departements, Haute-Vienne, Charente und Charente-Inférieure, finden sich die Teilbauern in stärkerer Anzahl als die Pächter; in allen übrigen treten sie zum Teil sehr erheblich gegen diese zurück.

Im Gegensatz zu den beiden besprochenen Regionen finden sich unter den Departements der Westregion mehrere mit einem

Digitized by Google

ununterbrochenen Rückgang in der Zahl der Teilbauern während des Zeitraums 1862—1892; es sind dies die vier Departements, Vendée, Maine-et-Loire, Charente-Inférieure und Mayenne.

	Zahl der Teilbauern		
	1862	1882	1892
Vendée	13 527	12 258	11 448
Maine-et-Loire . . .	7 534	7 122	4 497
Charente-Inférieure .	5 599	5 054	4 892
Mayenne	7 712	7 521	6 394

In einem Departement (Deux-Sèvres) nahm die Zahl der Teilbauern von 1862—1882 zu und von 1882—1892 wieder ab. Die übrigen vier Departements, Haute-Vienne, Vienne, Charente und Loire-Inférieure, haben von 1862—1882 einen Rückgang und von 1882 bis 1892 wieder eine Zunahme in der Zahl der Teilbauern, und zwar in folgendem Umfang:

	Zahl der Teilbauern		
	1862	1882	1892
Haute-Vienne . . .	10 218	8330	12 868
Vienne	6 069	5561	7 620
Charente	10 068	9078	11 558
Loire-Inférieure . .	9 519	9221	10 263

Die Entwicklung der Pächterzahl zeigt nach der Statistik folgendes Bild. In einem Departement (Charente-Inférieure) nahm sie von 1862—1892 stetig ab, in Vienne von 1862—1882 zu, von 1882 bis 1892 ab, in Loire-Inférieure und Maine-et-Loire umgekehrt bis 1882 ab und von 1882—1892 zu. In allen übrigen Departements haben sich die Pächter von 1862—1892 ununterbrochen vermehrt.

Die Entwicklung des numerischen Verhältnisses der Teilbauern zu den Pächtern unter dem Einfluß dieser Bewegungen wird in der folgenden Tabelle veranschaulicht.

Departement	Von je 100 Bewirtschaftern waren					
	1862		1882		1892	
	Teilbauern	Pächter	Teilbauern	Pächter	Teilbauern	Pächter
Vendée	52	48	42	58	35	65
Maine-et-Loire . . .	23	77	22	78	14	86
Deux-Sèvres	21	79	17	83	13	87
Mayenne	32	68	31	69	26	74
Loire-Inférieure . . .	29	71	30	70	29	71
Haute-Vienne . . .	76	24	65	35	71	29
Vienne	42	58	37	63	45	55
Charente	77	23	66	34	67	33
Charente-Inférieure . .	46	54	48	52	51	49

Digitized by Google

Für vier Departements hat sich das Verhältnis der Teilbauern zu den Pächtern ununterbrochen zugunsten der letzteren verschoben, und nur in einem Departement, Charente-Inférieure, ist die Entwicklung entgegengesetzt verlaufen.

Von Interesse sind noch die folgenden wenigen Angaben für einige Departements, in denen zwar die absolute Zahl der Teilbaubetriebe stark hinter der der bisher besprochenen Gebiete zurückbleibt, die aber doch im Verhältnis zur Zahl der Pächter eine zum Teil beträchtliche Anzahl von Teilbauern aufweisen.

Departement	Auf je 100 Bewirtschafter fremden Besitzes kamen	
	Teilbauern	Pächter
Ariège	56,57	43,43
Pyrénées-Orientales . .	47,03	52,97
Alpes-Maritimes . . .	45,85	54,15
Drôme	44,75	55,25
Rhône	38,61	61,39
Aveyron	36,64	63,36
	33,79	66,21

Diese Departements liegen überwiegend in der Süd- und Südostregion.

Eine große Verbreitung hat der Teilbau schließlich noch auf Korsika, wie aus folgenden Ziffern erhellt.

Zahl der Betriebe			Bewirtschaftete Fläche in 1000 ha			Auf je 100 Bewirtschafter fremden Besitzes kamen	
Eigenbewirtschaftung	Teilbau	Pacht	Eigenbewirtschaftung	Teilbau	Pacht	Teilbauern	Pächter
43 132	6859	3069	288,5	103,6	70,1	70,24	29,76

Für Korsika gibt die Statistik für den Zeitraum 1862—1892 eine stetige Abnahme der Teilbauern an, die jedoch während der Periode 1882—1892 nur äußerst gering war. Die Departements Drôme, Rhône, Aveyron haben von 1862—1882 eine Abnahme, von 1882—1892 eine Zunahme der Teilbauern, und in den Departements Ariège und Pyrénées-Orientales ist die Zahl der Teilbauern von 1862—1892 unaufhörlich gestiegen.

Die Pächter haben sich auf Korsika ebenfalls von 1862—1892 stetig vermindert, und zwar von 1882—1892 im Gegensatz zu den Teilbauern ganz erheblich. Drôme weist für 1862—1882 eine Zunahme, für 1882—1892 dagegen eine Abnahme auf, und in den Departements

Digitized by Google

Ariège, Pyrénées-Orientales, Alpes-Maritimes und Aveyron vollzog sich die Entwicklung umgekehrt: Abnahme von 1862—1882, Zunahme von 1882—1892. Rhône schließlich verzeichnet für 1862—1892 eine stete Steigerung der Pächterzahl.

Die Resultate dieser Bewegungen prägen sich in dem numerischen Verhältnis der beiden Bewirtschafterkategorien wie folgt aus.

Departement	Von je 100 Bewirtschaftern waren					
	1862		1882		1892	
	Teilbauern	Pächter	Teilbauern	Pächter	Teilbauern	Pächter
Aveyron	71	29	71	29	46	54
Alpes-Maritimes	40	60	41	59	34	66
Drôme	49	51	40	60	45	55
Rhône	42	58	36	64	39	61
Korsika	63	37	63	37	70	30
Ariège	39	61	52	48	57	43
Pyrénées-Orientales	19	81	34	66	47	53

Die Ergebnisse weichen danach in den einzelnen Departements ziemlich voneinander ab. Interessant sind die Ziffern für Korsika, wo das numerische Verhältnis der beiden Kategorien zueinander sich stets zugunsten der Teilbauern gehalten hat, die Abnahme dieser also geringer war, als die der Pächter.

Die Statistik von 1892 macht auch Angaben über die durchschnittliche Größe der Eigen-, Pacht- und Teilbaubetriebe in den einzelnen Departements. Für ganz Frankreich stellten sich danach die Ziffern wie folgt:

	Mittlere Betriebsgröße in ha
Eigenbewirtschaftung	4,37
Pacht	10,78
Teilbau	11,71

Wir verzichten auf die Wiedergabe dieser Daten für die einzelnen Departements, da sie vornehmlich aus den S. 78 angegebenen Gründen von sehr beschränktem Wert sind und zum großen Teil wohl nicht unerheblich hinter der Wirklichkeit zurückbleiben. Sie differieren denn auch teilweise ganz erheblich mit den Ziffern der mehrfach erwähnten Enquete von Tourdonnet. Die letzteren dagegen zeigen eine sehr gute Übereinstimmung mit den Angaben anderer, von uns benutzten Quellen und dürfen wohl als im allgemeinen zutreffend bezeichnet werden, wenn sie auch nicht als unumstößlich genau anzusehen

Digitized by Google

sind. Wir entnehmen daher dem Werke von Tourdonnet mit einigen Abänderungen die folgenden Angaben über die durchschnittliche Größe der Teilbaubetriebe in den hier in Betracht kommenden wichtigsten Departements.

Departement	Mittlerer Umfang eines Teilbaubetriebes ha	Bemerkungen
Landes	7—25	Größe sehr verschieden.
Dordogne	15—30	
Lot-et-Garonne	15—30	Durchschnitt für den nördlichen Teil des Departements.
	13—18	Durchschnitt für die Ebenen im südlichen Teil.
Basses-Pyrénées	6—10	„ im baskischen Gebiet.
	18—20	„ in der Landschaft Béarn.
Haute-Garonne	15—25	
Gers	20—30	
Tarn	10—50	Ein genaues Mittel läßt sich nicht angeben.
Corrèze	15—20	Durchschnitt für Bas-Limousin.
	25—35	„ für den mittleren Teil des Departements.
	40—45	Durchschnitt im Arrondissement Ussel, das ein gebirgiges Gebiet darstellt.
Tarn-et-Garonne	25—30	
Aude	80—90	
Lot	15—30	
Allier	50—60	Durchschnitt für die Gegenden der granitischen Region.
	15—30	Mittlerer Umfang in einigen begrenzten Gegenden.
Cher	60, 75, 80	Je nach den einzelnen Gegenden.
Indre	50—80	Es kommen auch Betriebe von 30—40 ha und anderseits wieder solche von 100 und mehr Hektar vor.
Creuse	40	
Puy-de-Dôme	30—60	Größe verschieden.
Saône-et-Loire	3—15	Schwankender Umfang im Bas-Beaujolais. Weinbaugebiet.
	25—55	Größe im Charolais.
Haute-Vienne	20—70	Je nach den Gegenden.
	30—35	Arrondissement Limoges.
	60—70	Bellac.
Vienne	15—100	Außerordentliche Schwankungen, besonders im südlichen Teil des Departements.
Vendée	30—40	
Charente	40	
Loire-Inférieure	20—30	
Maine-et-Loire	25—40	Je nach den einzelnen Gegenden.
	30—40	
	30—50	
Charente-Inférieure	35	Durchschnitt in der Saintonge.
	70	„ im Aunis.
Deux-Sèvres	30—60	Umfang verschieden.
Mayenne	15—40	Kleine Anzahl 50 ha großer Betriebe, einige wenige bis 100 ha groß. Die als „Closeries“ bezeichneten kleinen Teilbauwirtschaften haben im Durchschnitt einen Umfang von 8—9 ha.

Interessant sind noch die folgenden Ziffern aus einigen anderen Departements; sie zeigen besonders deutlich den innigen Zusammenhang zwischen Betriebsgröße und Kulturart.

Departement	Mittlerer Umfang eines Teilbaubetriebes ha	Bemerkungen
Alpes-Maritimes	3—4	Durchschnitt in der Umgegend von Nizza, wo sich die verschiedenartigsten Kulturen finden.
	1—5	Durchschnitt für die Gegend von Grasse, wo der Olivenbau sehr verbreitet ist.
Indre-et-Loire	40—50	Durchschnitt südlich der Loire.
	5—15	„ nördlich der Loire, wo der Weinbau eine große Ausdehnung hat.
Loir-et-Cher	100—300	Beträchtlicher Umfang, der großen Schwankungen unterworfen ist, in der Sologne mit ausgedehnten Ödländereien und geringen Hutungen.
Lozère	50	Durchschnitt in den Talgebieten.
	100	„ am Abhang der Cevennen.
Bouches-du-Rhône	5—20	„ in der Umgegend von Marseille.
	20—30	„ in der Gegend von Tarascon.
	40—50	„ im Nordosten (Aix).
	500—600	Weite Weidegebiete in der Camargue, gegen Arles, wo noch eine halbwilde Weidewirtschaft üblich ist.

Je nach dem Grad der natürlichen Fruchtbarkeit und der Bearbeitungsmöglichkeit des Bodens, der Art der Bewirtschaftung, dem Charakter des Wiesenverhältnisses sowie nach den besonderen lokalen Umständen variieren die Teilbaubetriebe in ihrer Größe ganz erheblich, wie dies in einem und demselben Departement deutlich in die Erscheinung tritt. So sind, um hierfür nur ein Beispiel näher anzuführen, im Departement Allier, dem wichtigsten Teilbaugebiet, in dem Tal des Allier, in der durch die Niederung des Tales der Limagne gebildeten Region mit ihrem auf Hackfrucht- und Getreidebau beruhenden Wirtschaftssystem und dem Mangel an natürlichen Futterflächen die Teilbauwirtschaften viel kleiner als in der granitischen Region des Departements mit ihren ausgedehnten ständigen Futterflächen. In dem Tal des Allier und der Limagne geht die Größe der Betriebe selten über 30 ha hinaus, während sie in den anderen Gegenden des Departements in der Regel 50—60 ha beträgt.

Wie aus den Angaben der letzten Tabelle hervorgeht, erreichen die Teilbauwirtschaften in den extensiver bewirtschafteten, vorzugsweise gebirgigen Gebieten stellenweise sogar eine ganz außerordentliche Ausdehnung; dagegen geht ihre Größe in den Gegenden mit

Digitized by Google

hochintensiver Kultur, wie z. B. in den Wein- und Olivenbaubezirken teilweise bis auf einige wenige Hektar zurück.

Erwähnt werden mag noch, daß man in den ackerbautreibenden Gegenden stellenweise die Teilbauwirtschaften früher wohl nach der Zahl der vorhandenen Ochsengespanne unterschied in „domaines à huits boeufs" und „domaines à quatre boeufs", wobei man auf je 9 ha Getreideareal ein Ochsengespann rechnete.

III. Abschnitt.

Der juristische Charakter des Teilbauvertrages.

Der Teilbau (métayage vom lateinischen medietas = Teilung zur Hälfte oder colonage partiaire von partiri = teilen) beruht auf einem Vertrag, nach welchem der Eigentümer, Nutznießer oder Pächter eines landwirtschaftlichen Betriebes (bailleur à métairie oder bailleur partiaire) denselben einem Unternehmer, dem Teilbauern (métayer oder colon partiaire), für eine bestimmte Zeit zur Bewirtschaftung überträgt, wobei ihm jedoch die oberste Leitung und Überwachung des Betriebes verbleibt. Neben Grund und Boden sowie Gebäuden stellt der Besitzer meist auch den gesamten Viehbestand oder einen Teil desselben sowie einen Teil des toten Inventars. Dem Teilbauern liegt seinerseits das Detail der Wirtschaftsführung und die Beschaffung der erforderlichen Arbeitskräfte ob. Der Wirtschaftsrohertrag wird in der Regel zwischen dem Besitzer und Teilbauern zur Hälfte in natura geteilt, wobei außerdem noch besondere, in einem weitern Abschnitt näher zu besprechende Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Welches ist nun die juristische Natur eines derartigen Teilbauvertrages?

Diese Frage ist seit jeher der Gegenstand einer lebhaften Kontroverse unter den Juristen gewesen. Schon zwischen den Vertretern der klassischen Jurisprudenz war über den juristischen Charakter der colonia partiaria ein langer Streit entbrannt, und im Mittelalter gingen die Ansichten der Juristen über die rechtliche Natur des Teilbauvertrages nicht minder weit auseinander. Die Errichtung des Code civil

Digitized by Google

machte dieser Kontroverse in Frankreich kein Ende; denn er enthält, wie schon in dem historischen Abschnitt erwähnt, keine genaue Fixierung des juristischen Charakters des Teilbauvertrages, sondern nur die Regelung einiger auf ihn bezüglicher Detailfragen. Die entsprechenden Artikel des Code lassen wir im Anhang im Anschluß an das dem Teilbau gewidmete Gesetz vom 18. Juli 1889 folgen.

Daß übrigens schon damals das Bedürfnis nach präziser legislativer Gestaltung des Teilbauvertrages vorlag, geht daraus hervor, daß das Appellationstribunal von Lyon dem Gesetzgeber von 1804 einen die Frage regelnden Entwurf von 15 Artikeln unterbreitet hatte. Wenn dieser auch keine Berücksichtigung fand, so erwies die Folgezeit doch sehr bald die tiefe Berechtigung des darin ausgedrückten Gedankens. Die alte Kontroverse setzte sich in noch größerer Schärfe fort, und die bei der Errichtung des Code civil begangene Unterlassung führte zu den widersprechendsten Gerichtsentscheidungen.

Vier Theorien bildeten sich in der Hauptsache über die juristische Natur unseres Vertrages heraus; die erste erblickt in ihm einen Gesellschaftsvertrag, die zweite einen Pachtvertrag, die dritte einen Lohnvertrag und die vierte endlich einen besonderen oder Spezialvertrag. Diesem Durcheinander hat das erwähnte Gesetz vom 18. Juli 1889, das endlich eine legislative Regelung brachte, im wesentlichen ein Ende gemacht und sich nach unserer Auffassung zugunsten der Theorie des Spezialvertrages — wenn auch nicht formell ausdrücklich, so doch materiell — entschieden.

Im folgenden wollen wir versuchen, die Richtigkeit dieser Ansicht zu beweisen, die von anderer Seite bestritten wird. Vorher möchten wir jedoch noch einen anderen Nachweis führen, nämlich den, daß auch schon vor Erlaß des Gesetzes der Teilbauvertrag nur als ein Spezialvertrag aufgefaßt werden konnte, und daß die übrigen Theorien nicht als zutreffend anzusehen sind.[1]) Wir gehen auf diese ganze Frage deshalb hier näher ein, weil sie nicht etwa nur ein rein juristisches Interesse bietet, sondern ihre Entscheidung in dem einen oder andern Sinne von weitreichenden praktischen Konsequenzen ist, so hinsichtlich der Erhebung der Registrierungsgebühren, Zuständigkeit des Friedensrichters in Sachen der Rechnungslegung, Auflösung des Vertrages infolge einer zwischen den Parteien entstandenen ernsten Uneinigkeit usw.

1) Wir stützen uns im folgenden namentlich auf die Werke von Rerolle, Cruveilhier, Haber, Desboudet, Bouissou u. Turlin, Huré, Desvaux, Vernaison, Sauzet u. Baudoin (Traité théorique et pratique du bail à métairie, 1891) sowie Méplain (Traité du bail à portion de fruits ou colonage partiaire, 1850).

Digitized by Google

Von den verschiedenen, über die rechtliche Vertragsnatur des Teilbaues aufgestellten Theorien stehen sich insbesondere zwei scharf gegenüber: Die Sozietätstheorie und die Lokationstheorie; wir beginnen deshalb mit der Besprechung dieser beiden.

1. Die Sozietätstheorie.

Die Hauptvertreter dieser Theorie in Frankreich sind Duranton, Troplong, Delvincourt, Méplain und Dalloz. Auf den ersten Blick erscheint dieselbe mehr als irgend eine andere der Realität der Tatsachen zu entsprechen. Der Teilbau bedeutet eine Interessengemeinschaft zwischen Besitzer und Teilbauern. Der eine liefert seinen Besitz, der andere seine Arbeit, und beide Parteien teilen unter sich die Erzeugnisse nach den vertraglich festgesetzten Bestimmungen. Damit scheinen alle Rechtsbestandteile eines Gesellschaftsvertrages vorhanden zu sein.

Im einzelnen argumentieren die Anhänger der Sozietätstheorie etwa folgendermaßen:

1. Sowohl im römischen, als im französischen Recht ist der Partiarkolon seit jeher Sozius gewesen. Zum Beweis dieser Behauptung stützt man sich auf die berühmte Entscheidung des Gerichtshofes von Limoges vom 20. Februar 1839, worin derselbe sich zur Sozietätstheorie bekennt. In dieser Entscheidung heißt es u. a.:

„Nach den Prinzipien des römischen Rechts wurde die colonia partiaria als ein Gesellschaftsvertrag betrachtet . . .“

„Die Interpretatoren stimmen alle darin überein, in der colonia partiaria die Merkmale des Sozietätsvertrages zu erblicken und ihn vom Pachtvertrage zu unterscheiden . . .“

„Diese Lehre des römischen Rechts ist in das französische Recht übergegangen . . .“

„Der Code civil enthält keinerlei Bestimmungen, die diesen Prinzipien zuwiderlaufen . . .“

Diese letztere Ansicht wird in folgender Weise begründet.

Der Artikel 1832 des Code civil definiert die „société“ als einen Vertrag, nach welchem zwei oder mehrere Personen vereinbaren, etwas gemeinsam zu betreiben, mit der Absicht, den hieraus erzielten Gewinn zu teilen. Diese Definition ist auf den Teilbau anwendbar.

Die im Artikel 1709 gegebene Definition des „louage“ spricht im Gegenteil von einem bestimmten Preis, ein Ausdruck, den man in Gegensatz stellen kann zu der ungewissen und unbestimmten Quotität der Erzeugnisse, die der Besitzer beim Teilbau erhält.

Digitized by Google

Weiter führt man für die Theorie des Gesellschaftsvertrages noch folgendes an:

2. Wenn beim Teilbau die Ernte nach der Abtrennung vom Boden, aber vor der Teilung verloren geht, so tragen Besitzer und Teilbauer zusammen den Verlust. Beide sind Eigentümer derselben, daher res perit domino. Dieser gemeinsame Besitz kann aber nur aus einer vom Besitzer und Teilbauern eingegangenen Gesellschaft erwachsen.

Gegen diese Argumentation zugunsten der Sozietätstheorie sind jedoch gewichtige Einwände zu erheben.

Es ist zunächst keineswegs richtig, daß für die colonia partiaria im römischen Recht die Sozietätstheorie als allein gültig anerkannt worden sei. Man stützt sich hier vor allem auf Gaius. Derselbe spricht aber nur von quasi societatis jure, was so viel wie Analogie heißt. Analogie aber bedeutet nicht Identität. Waaser[1]) hat allerdings in einer von der Berliner Juristenfakultät preisgekrönten Schrift auch die Ansicht vertreten, der römische partiarius colonus sei stets socius gewesen; er hat aber, wie Zobkow[2]) bemerkt, mit dieser Ansicht keine Anhänger gefunden, und auch die Berliner Juristenfakultät erklärte in ihrem Urteil, daß sie trotz der Preisverleihung die von Waaser vertretene Ansicht nicht als richtig anerkennen könne.

Ferner sind auch die Interpretatoren des römischen Rechts keineswegs einig in ihrer Ansicht über die rechtliche Vertragsnatur der colonia partiaria, wie dies in der oben mitgeteilten Entscheidung des Gerichtshofes von Limoges angenommen wird, und schließlich läßt sich aus der Fassung des Code civil in keiner Weise die Richtigkeit der Sozietätstheorie beweisen, wie wir gleich sehen werden.

Aber neben diesem historischen Argument sprechen noch andere, wichtigere Gründe gegen die Auffassung des Teilbauvertrages als eines Gesellschaftsvertrages.

Der erstere schließt überhaupt nicht die Elemente des letzteren in sich.

Es ist zunächst sehr zweifelhaft, ob sich beim Teilbau die affectio societatis findet, die ein jedem Gesellschaftsvertrag inhärentes Element repräsentiert. Ehemals wie heute waren die sozialen Unterschiede zwischen den einzelnen Klassen zu groß, als daß man je annehmen könnte, der Besitzer habe sich mit dem meist armen Teilbauern ver-

---

1) Waaser, Die colonia partiaria des römischen Rechts, Berlin 1885.

2) Zobkow, Die Teilpacht nach römischem und österreichischem Recht, Berlin 1895, S. 2 ff.

Digitized by Google

einigen wollen jure confraternitatis. Selbst in der heutigen Zeit, wo die demokratischen Anschauungen eine so große Verbreitung und Stärke erlangt haben, wird auch der von den liberalsten Ideen erfüllte Besitzer nicht eine gleiche Stellung wie der Teilbauer einnehmen wollen.

Es fehlt ferner beim Teilbau noch ein anderes, für den Gesellschaftsvertrag charakteristisches Merkmal, nämlich die gegenseitige Vertretung der die Gesellschaft bildenden Personen. Die von dem Teilbauern geschlossenen Verträge binden den Besitzer ebensowenig, wie die von dem letzteren eingegangenen den Teilbauern verpflichten. Wenn Méplain hierauf erwidert, daß der Teilbauvertrag nicht eine gewöhnliche Gesellschaft konstituiere, sondern eine „société en participation", so schafft dies den Einwand nicht aus der Welt. Allerdings ist bei einem solchen Gesellschaftsvertrag nur derjenige dritten gegenüber verantwortlich, der sich engagiert hat. Aber dann hat doch dieser Gesellschafter wenigstens das Recht, sich an das andere Mitglied der Gesellschaft zu halten. Diese letztere Möglichkeit ist jedoch beim Teilbau absolut nicht vorhanden. Wenn der Besitzer dennoch für gewisse Dinge ein solches Recht ausübt, so geschieht dies nicht kraft der rechtlichen Natur des Teilbauvertrages, sondern auf Grund besonderer, zwischen dem Besitzer und Teilbauern vereinbarten Bestimmungen.

Was ferner den gemeinschaftlichen Besitz der Ernte angeht, so ist gar nicht erwiesen, daß dieser im Gesellschaftsvertrag seinen Ursprung nimmt. Er ist vielmehr die Folge der Unteilbarkeit, die aus der gemeinschaftlichen Nutzung des Grund und Bodens resultiert.

Ein wichtiger Grund schließlich, der gegen die Sozietätstheorie spricht, liegt in den Konsequenzen, welche sie nach sich ziehen würde. So hätte der Tod des Besitzers die Auflösung des Teilbauvertrages zur Folge. Der Tod des Besitzers berührt aber den Teilbauer nicht, da die strikte Durchführung der Bestimmungen dadurch nicht alteriert wird. Der Teilbau ist ein an den Besitz gebundener Bewirtschaftungsmodus, der in keiner Weise durch den Wechsel des Besitzers betroffen wird, der vielmehr fortbesteht, solange Teilbauer und Besitz existieren, wie Latreille[1]) bemerkt. Gerade dieser letztere Punkt ist so augenfällig, daß selbst die Mehrzahl der Anhänger der Sozietätstheorie stets zugegeben hat, daß der Tod des Besitzers ohne Einfluß ist auf das aus unserem Vertrag resultierende juristische Band. Dieses Kompromiß wirft aber ihre Theorie um,

1) Revue critique, 1864, S. 413.

Digitized by Google

wie Rerolle hervorhebt.[1]) Das Gesetz von 1889 bestimmt in Artikel 6 auch ausdrücklich, daß der Tod des Besitzers die Auflösung des Teilbauvertrages nicht nach sich zieht.[2])

2. Die Lokationstheorie.

Nach der Lokationstheorie ist der Teilbauvertrag nur eine Art Pachtvertrag. Der Besitzer überläßt dem Teilbauern für eine bestimmte Zeit die Nutznießung seines Gutes gegen einen gewissen, in Erzeugnissen dieses Gutes ausgedrückten Preis. Alle konstituierenden Elemente des Pachtvertrages, wie sie im Artikel 1709 des Code civil definiert werden, finden sich nach dieser Theorie vereinigt. Als bedeutendste Anhänger der Lokationstheorie sind zu nennen: Duvergier, Toullier, Aubry und Rau, Colmet de Santerre, Laurent, Baudry-Lacantinerie. Einige dieser Autoren drücken sich allerdings mit gewissen Einschränkungen aus. So schreibt Duvergier: „Der Teilbauvertrag bleibt trotz der gewissen Gemeinschaft, die er mit dem Gesellschaftsvertrag hat, den Regeln des Pachtvertrages, abgesehen von einigen Ausnahmen, unterworfen." Noch reservierter sprechen sich Aubry und Rau aus: „Der Teilbauvertrag bildet trotz seiner Verwandtschaft mit dem Gesellschaftsvertrag doch, was seinen vorherrschenden Charakter anlangt, eine Art Pachtvertrag. Und müßte man darin einen Innominatvertrag erblicken, so wäre doch immer zuzugeben, daß dieser Kontrakt nach seinem Hauptinhalt und den seine Bildung beherrschenden Motiven sich viel mehr dem Pachtvertrag nähert als dem Gesellschaftsvertrag."

Ähnlich drückt sich Toullier aus.

Die wesentlichsten Argumente, die man für die Lokationstheorie ins Feld führt, sind die folgenden.

1. Die zur Bezeichnung der beiden Kontrahenten im Teilbauvertrag angewandten Ausdrücke, wie bailleur, preneur, sind dem Pachtvertrag entlehnt; man pflegt ferner zu sagen: bail à métayage, bail à colonage partiaire.

2. Die Artikel 1763, 1764 und 1771, in denen der Code civil vom Teilbau spricht, sind unter dem Kapitel des „louage" aufge-

1) Rerolle, S. 270; Desboudet, Le métayage en Bourbonnais, Paris 1897, S. 30 ff.; Sauzet, S. 95 ff.; Haber, S. 27 ff.; Cruveilhier, S. 64 ff.

2) Erwähnenswert ist, daß das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch im Rechtsgeschäft des Partiarkolonen einen Gesellschaftsvertrag angenommen hat. Zobkow nennt dies jedoch einen augenfälligen Fehlgriff der Redaktoren desselben und führt in seiner schon erwähnten Studie den eingehenden Nachweis für die Unrichtigkeit dieser im österreichischen Gesetzbuch vertretenen Anschauung.

Digitized by Google

führt, und zwar vor den auf den Pachtvertrag bezüglichen Regeln. Man faßt daher diese wenigen Teilbau-Artikel als Abweichungen von den allgemeinen Regeln des Pachtvertrages auf und zieht daraus den Schluß, daß hinsichtlich aller anderen Punkte diejenigen Prinzipien auf den Teilbau anwendbar sind, die der Gesetzgeber in derselben Sektion verzeichnet hat, d. h. also die allgemeinen Bestimmungen des Pachtvertrages. Diese Assimilation erklärt es nach den Anhängern der Lokationstheorie, warum die Redaktoren des Code civil dem Teilbau nicht eine besondere Sektion gewidmet haben, wie es das Appellationstribunal von Lyon beantragt hatte. Diese Gleichstellung des Pächters und Teilbauern soll auch aus einer Reihe anderer Stellen des Code hervorgehen, so z. B. aus Artikel 522: „Die Tiere, die der Besitzer dem Teilbauern oder Pächter liefert . . ." „diejenigen, die er anderen als dem Pächter oder Teilbauern in cheptel gibt." Dann Artikel 524: „Das Saatgut, das den Pächtern oder den Teilbauern geliefert worden ist, . . ." und Artikel 1801: „Der dem Pächter oder Teilbauern übergebene cheptel".

3. Das Gesetz vom 22. September 1799 (22 Frimaire an VII) assimiliert in fiskalischer Hinsicht den Teilbauvertrag dem Pachtvertrag.

Die Anhänger der Lokationstheorie zitieren bei diesem Hinweis weiterhin den bekannten Erlaß des Kassationshofes vom 8. Februar 1875, worin es heißt: „In Anbetracht dessen, daß nach genauen und positiven Bestimmungen der Teilbauvertrag hinsichtlich der droits d'enregistrement zur Kategorie der Pachtverträge gehört und daher dem Tarif von 20 Centimes für hundert unterliegt, auf der Basis, wie sie Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juni 1824 festlegt; in Anbetracht dessen, daß dies klar aus No. 1 des Artikels 15 des Gesetzes vom 22 Frimaire an VII hervorgeht, daß ferner keine dieser Bestimmungen durch eins der später erlassenen Gesetze über den enregistrement aufgehoben wird, ist es nicht möglich, für die Anwendung des fiskalischen Gesetzes die Teilbauverträge als irgendwie dem Gesellschaftsvertrag verwandt anzusehen."

Gegen diese Argumentation der Vertreter der Lokationstheorie ist folgendes einzuwenden.

Zunächst sind die Ausdrücke bailleur und preneur, die zur Bezeichnung des Besitzers und des Teilbauern angewandt werden, nicht im streng juristischen Sinne aufzufassen, da die Gewohnheit ihre Verwendung sanktioniert hat; das Gewohnheitsrecht begünstigte die Auffassung des Teilbauvertrages als eines Pachtvertrages, indem es sich vielmehr unter dem Einfluß der tatsächlichen Lage des Teilbaues

Digitized by Google

als unter Berücksichtigung der zwischen den Parteien kreierten juristischen Beziehungen herausbildete. Der Code civil hat sich dieser allgemeinen Gewohnheit angepaßt, und man darf diesem Umstand keineswegs die besondere Bedeutung beimessen, die ihm die Lokationstheorie zuschreibt.

Eine analoge Entgegnung kann den Schlußfolgerungen gegenüber gemacht werden, die man aus der Stellung der Artikel im Code civil gezogen hat. Außerdem ist noch darauf hinzuweisen, daß der Gesetzgeber von dem cheptel à moitié, von dem wir weiter unten noch zu handeln haben, ebenfalls unter dem Kapitel „louage" spricht, obwohl er diesen als Gesellschaftsvertrag erklärt. Einer lediglich aus der äußeren Anordnung des Code civil abgeleiteten Deduktion kann doch nie die Bedeutung eines präzisen und positiven Textes zuerkannt werden.

Das Gesetz vom 22 Frimaire an VII stellt ferner durchaus nicht den Teilbauvertrag dem Pachtvertrag gleich. Wohl behandelt es beide gleich hinsichtlich der Zahlung von Registrierungsgebühren; im übrigen aber genügt eine genauere Betrachtung des Artikels 15, um zu zeigen, daß die angebliche Assimilation in Wirklichkeit nicht existiert. Dieser Artikel unterscheidet genau die Geldpacht von der Naturalpacht und diese beiden vom Teilbau.[1])

Schließlich setzt das fiskalische Gesetz von 1891 wohl bei mündlichen Verpachtungen, nicht aber bei mündlichen Teilbauverträgen Abgaben fest. Damit wird die Ansicht derjenigen widerlegt, die aus dem Verhalten der fiskalischen Gesetzgebung einen Beweis für die Lokationstheorie schöpfen wollen.

Mehr als alle diese Gründe müssen aber die folgenden Erwägungen dazu führen, die Lokationstheorie abzuweisen.

Die Pacht erfordert die vollständige Überlassung der Nutznießung des Grund und Bodens an den Pächter. Beim Teilbau dagegen behält der Besitzer viel größere Rechte als der Verpächter. Ihm verbleibt die Oberleitung der Wirtschaft, und damit kommt ihm fast eine größere Nutznießung zu als dem Teilbauern. Dies aber steht in Widerspruch mit den Grundsätzen des Pachtvertrages.

Der charakteristischste Unterschied gegenüber dem letzteren liegt schließlich darin, daß es beim Teilbau nicht wie bei der Pacht einen Preis gibt. Méplain erhebt in dieser Hinsicht zwei Einwände gegen die Lokationstheorie, deren erster nicht stichhaltig erscheint, deren zweiter aber entscheidend ist. Zunächst meint Méplain, bestehe ein

---

1) Rerolle, S. 277.

Digitized by Google

wesentliches Element des Pachtvertrages in einem festbestimmten Pachtpreis, der beim Teilbau fehle. Indes verlangt man für die Gültigkeit eines Pachtvertrages durchaus nicht, daß der Pachtpreis gleich zu Beginn desselben in einer festen Summe fixiert werde. Es genügt, wenn diese Fixierung von dem Willen der Parteien unabhängig gemacht wird, und man kann z. B. einen dritten damit beauftragen, den Preis später zu fixieren. Im Falle des Teilbaues wäre es die Natur selbst, die in den jährlichen Schwankungen der Ernte den Pachtpreis, d. h. den Wert der dem Besitzer zufallenden Anteilsquote regeln würde. Das erste Argument von Méplain ist demnach nicht beweiskräftig, dafür aber ist sein zweiter Einwand um so ausschlaggebender: Es gibt überhaupt beim Teilbau keinerlei Preis. Denn was ist z. B. der Pachtpreis? Doch eine Sache, die Eigentum des Pächters war und die er dem Verpächter übergibt, um sich seiner Verpflichtung zu entledigen. Dieser Preis ist eine Prästation des Pächters an den Verpächter. Um etwas Derartiges handelt es sich aber beim Teilbau durchaus nicht. Die Ertragsquote, die der Besitzer hier erhält, hat niemals aufgehört, sein Eigentum zu bilden. Es geht nichts von dem Vermögen des Teilbauern in das des Besitzers über. Méplain setzt dies sehr klar auseinander. „Ehe der Preis", sagt er, „in das Eigentum des Besitzers übergeht, muß er Eigentum des Teilbauern gewesen sein; so ist z. B. der Pächter, der dem Verpächter seine Pachtsumme zahlt, Eigentümer des die Zahlung bildenden Geldes bis zu dem Augenblick, wo er es abgibt. Der beim Teilbau dem Besitzer zufließende Ertragsanteil gehört jedoch durchaus nicht zu den Gütern des Teilbauern, der in keinem Augenblick Eigentümer desselben gewesen und nicht verpflichtet ist, die Abgabe dieser Quote zu garantieren, vorausgesetzt, daß sie nicht durch seine persönliche Schuld unmöglich gemacht wird."

Troplong hält dieses letztere Moment auch für entscheidend. „Bei der Pacht", führt er aus, „muß der Preis vom Pächter gezahlt werden, während beim Teilbau ein solcher vom Teilbauern nicht geschuldet wird. Hier ist es der Besitzer, der ihn nimmt von seinem Besitz, nicht als Pachtzins (à titre de loyer), sondern als zu dem sein Eigentum bildenden Boden gehörig (à titre d'accessoire de sa terre), als Teil des Bodens selbst (à titre de partie de la terre elle-même), partibus rei, wie Cujas so treffend sagt."

Es kommt also beim Teilbau gar kein Preis und damit auch kein Pachtverhältnis in Frage. Die Erzeugnisse bleiben ungeteilt zwischen Besitzer und Teilbauern bis zu dem Augenblick, wo die Teilung tatsächlich stattfindet. Der Besitzer hat ein reelles Recht auf die Er-

Digitized by Google

zeugnisse, und in seinem Anteil an ihnen empfängt er keinen Preis, da der Teilbauer niemals im ausschließlichen Eigentum der Erzeugnisse gestanden hat. Indem dieser letztere die eine Hälfte des Ertrages an den Besitzer abführt, zahlt er nicht, sondern er teilt. Sehr klar findet sich diese Ansicht auch begründet in einem Urteil des Tribunals von Montluçon vom 11. Januar 1884, dessen bezüglichen Inhalt wir deshalb wörtlich folgen lassen:[1])

„Attendu qu'aux termes de l'article 1709 le fermage est un contrat par lequel l'une des parties s'engage à faire jouir l'autre d'une chose moyennant un prix, que celle-ci s'oblige à payer; que l'obligation du bailleur consiste donc à livrer au preneur une chose dont celui-ci aura l'entière jouissance, à condition de payer son prix de ferme; attendu que dans le bail à colonage tel qu'il est établi par les usages locaux, le bailleur n'abandonne pas au preneur la jouissance absolue de sa propriété; qu'il conserve la surveillance des travaux que la vente des bestiaux ne se fait jamais sans son assentiment, qu'enfin, il a la haute direction de tout ce qui se passe dans la ferme."

„Attendu que l'un apporte son travail et l'autre sa propriété, que les fruits, produits par cette association de capital et de travail étant partagés par moitié, on ne peut pas dire qu'il y ait de la part du preneur le paiement d'un prix de ferme."

Hinsichtlich dieses Kardinalpunktes des Umfanges der Nutznießung ist also der größte Unterschied zwischen der Pacht und dem Teilbau zu erblicken, der auch seine Bestätigung im Code civil findet. Der Pächter, der die Zahlung eines festbestimmten Pachtzinses eingeht, verpflichtet sich, etwas zu geben. In naturgemäßer Konsequenz hat die Gesetzgebung bestimmen müssen, daß die Verpflichtung des Pächters auf seine Erben übertragbar ist, der Teilbauer aber, der nicht eine Geldsumme, sondern seine Arbeit verspricht, verpflichtet sich nicht, zu geben, sondern zu tun. Seine Verpflichtung ist daher nicht übertragbar. Es tritt eben im Teilbau im stärkeren Maße das Moment der Berücksichtigung der Person hervor.

Aus diesen Erwägungen heraus ist die Lokationstheorie als unzutreffend abzulehnen. Alle Argumentation muß Halt machen vor der unumstößlichen Tatsache, daß es beim Teilbau keinerlei Preis gibt, und mit vollem Recht konnte Rerolle 1888, ein Jahr vor dem Erlaß des schon mehrfach erwähnten Teilbaugesetzes, erklären: „Wenn ein Gesetz erlassen würde, das den Teilbauvertrag als einen Pachtvertrag erklärte, so beginge es eine wirkliche juristische Häresie;

1) Rerolle, S. 289.

Digitized by Google

denn es gibt keine Pacht ohne Preis." Daß der Gesetzgeber von 1889 sich einer solchen „juristischen Ketzerei" nicht schuldig gemacht hat, werden wir weiter unten sehen.[1])

3. Die Lohnvertragstheorie.

Diese Theorie wurde für Frankreich wohl erstmalig von Latreille vertreten, der 1864 in einem dem Teilbau gewidmeten Artikel in der „Revue critique de législation" schrieb: „Dieser Vertrag nähert sich sehr dem Lohnvertrag, denn das charakteristische Merkmal des Lohnvertrages besteht in der Unternehmung einer Arbeit für andere".[2]) Eine solche liegt aber beim Teilbau vor; ob diese Arbeit auf ein bewegliches oder ein unbewegliches Objekt, wie Grund und Boden, Anwendung findet, das bildet eine Frage von sekundärer Bedeutung, und ebenso nebensächlich ist es, ob die Arbeit in Geld oder in Naturalien remuneriert wird. Danach würde also der Teilbauvertrag seine wesentlichen Bestandteile dem Lohnvertrag entnehmen und nur eine besondere Art desselben repräsentieren. Es ist der Besitzer selbst, der sein Gut bewirtschaftet, er nimmt den Teilbauer nur als landwirtschaftlichen Arbeiter an; anstatt ihm aber für seine Dienstleistungen eine feste Geldsumme zu zahlen, interessiert er ihn an der Produktion, indem er ihm eine bestimmte Quote des Rohertrages verspricht. Diese Quote also bedeutet den Preis, die Remuneration für die Arbeitsleistungen des Teilbauern. Es bestände also hinsichtlich der Bewirtschaftung im Prinzip keinerlei Unterschied zwischen der Verwendung von Teilbauern und derjenigen von in Geld bezahlten Arbeitern. In jedem Falle behält der Besitzer die oberste Wirtschaftsleitung.

Auch dieser Theorie vermögen wir nicht beizutreten. Der Haupteinwand, den wir gegen die Lokationstheorie erhoben haben, trifft auch hier zu. Ebensowenig wie einerseits der Teilbauer jemals im alleinigen Eigentum der an den Besitzer abgeführten Ertragsquote gestanden hat, ebensowenig ist anderseits der Besitzer jemals — weder vor, noch nach der Ernte — der Schuldner des Teilbauern gewesen. Kaum hat die Ernte nach der Abtrennung vom Boden einen indi-

1) Der Codice civile italiano hat die mezzadria ausdrücklich als Pacht erklärt, jedoch zu Unrecht, wie Dietzel und Rerolle betonen. Dietzel kommt zu dem Ergebnis, daß es sich bei dem italienischen Teilbau um einen Lohnvertrag handelt (H. Dietzel, Über Wesen und Bedeutung des Teilbaues (Mezzadria) in Italien, in „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft", Tübingen 1884 u. 1885, siehe Jahrgang XL, 2. Heft, 1884, S. 258 ff. Rerolle betrachtet dagegen den italienischen Teilbauvertrag als einen Spezialvertrag; siehe auch G. Desvaux, Du métayage, Paris 1893, S. 117.

2) Zitiert bei Desboudet, S. 31.

Digitized by Google

viduellen Charakter erlangt, als auch der Teilbauer Miteigentümer derselben wird. Es gibt weder einen Preis des Teilbauern an den Besitzer, noch umgekehrt einen solchen des Besitzers an den Teilbauern.

Ferner ist noch zu betonen, daß doch ein wesentlicher Unterschied zwischen der rechtlichen Stellung des Teilbauern und der eines bezahlten Arbeiters besteht. Das Recht des Besitzers zur obersten Wirtschaftsleitung hat nicht bei beiden den gleichen Inhalt. Der Arbeiter muß dem Besitzer unbedingten Gehorsam leisten, dem Teilbauern dagegen ist stets ein gewisses Recht der Kontrolle über die Anordnungen des Besitzers zuerkannt worden, das in gewissen Fällen sogar legalerweise bis zum Widerstand und zur Gehorsamsverweigerung führen kann. Der Teilbauer bewahrt eine viel größere Unabhängigkeit und erörtert in der Regel vorher mit dem Besitzer die Zweckmäßigkeit der von diesem vorgeschlagenen Maßnahmen. Diese besondere Stellung des Teilbauern hat das Tribunal von Sancerre in einem vom Gerichtshof von Bourges bestätigten Urteil vom 30. September 1885 sehr deutlich auseinandergesetzt. In dem Urteil wird die Besitzerin einer Teilbauwirtschaft von der Verantwortlichkeit für eine Zugentgleisung freigesprochen, die durch das Übertreten von Kühen aus ihrer Wirtschaft auf den Bahndamm herbeigeführt worden war. In der Begründung des Urteils wurde namentlich die große Selbständigkeit des Teilbauern in der Wirtschaftsführung, seine Freiheit und Unabhängigkeit betont, die es nicht gestatten, für einen durch seine Nachlässigkeit herbeigeführten Schaden den Besitzer zur Verantwortung heranzuziehen.

Auch das ganze Verfahren bei dem Eintritt des Teilbauern ist doch derart, daß man in ihm keineswegs bloß einen landwirtschaftlichen Arbeiter erblicken kann. Es wird eine genaue Inventur aufgenommen und nach vorheriger Abschätzung der Viehbestand sowie ein Teil des toten Inventars dem Teilbauern förmlich übergeben. Man setzt also den Teilbauern gewissermaßen in den Besitz der Wirtschaft ein.

Aus allen diesen Gründen müssen wir die Lohnvertragstheorie ebenso abweisen, wie die beiden zuerst besprochenen Theorien.

Erwähnen wollen wir nur noch kurz das eklektische System, das im Teilbauvertrag das Nebeneinanderbestehen des Gesellschafts- und Pachtvertrages annimmt. Einer ernsthaften Widerlegung bedarf dasselbe nicht, seine Annahme würde zur größten Verwirrung führen.

Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß der Teilbauvertrag sich nicht in eine der bisher besprochenen Begriffskategorien einreihen läßt. Er entlehnt vielmehr seine Rechtsbestandteile verschie-

Digitized by Google

denen Vertragsformen, und wir müssen ihn daher als einen besonderen Vertrag, als einen Spezialkontrakt, einen Kontrakt sui generis betrachten, auf den besondere, seiner Eigenart entsprechende Prinzipien Anwendung finden. Diese Auffassung des Teilbauvertrages als eines besonderen Vertrages, den man wohl auch Innominatkontrakt genannt hat, ist übrigens auch schon früher in mehreren Gerichtsentscheidungen vertreten worden, so z. B. in einem Urteil des Gerichtshofes von Limoges vom 26. August 1848, in einem solchen des Gerichtshofes von Bordeaux vom 28. Juni 1854, in einer Entscheidung des Tribunals von Montluçon vom 11. Januar 1884, in einer solchen des Friedensrichters von Boussac vom 22. Mai 1884 und schließlich in einer Entscheidung des Gerichtshofes von Limoges vom 1. Februar 1882.

Im folgenden wollen wir nun zu zeigen versuchen, daß das Gesetz von 1889[1]) dieser Auffassung recht gegeben hat.

Der juristische Charakter des Teilbauvertrages nach dem Gesetz vom 18. Juli 1889.

Der genaue Wortlaut dieses Gesetzes und der beiden wichtigsten auf den Teilbau bezüglichen Artikel des Code civil findet sich im Anhang.

Entscheidet sich nun das Gesetz von 1889 in bestimmter Weise für eine der oben aufgeführten Theorien?

Zur Beantwortung dieser Frage, d. h. zum richtigen Verständnis der Absichten des Gesetzgebers erscheint es angebracht, auf die vorbereitenden Arbeiten zurückzugreifen, um so auf Grund der Entwicklung des Gesetzesgedankens den wahren Sinn zu erfassen, den der Gesetzgeber von 1889 in sein Werk hat hineinlegen wollen.

Die Begründung des Gesetzentwurfes der Regierung zeigt klar und deutlich, von welchen Gedanken sie ursprünglich geleitet war. Die Redaktoren wollten nur eine kleine Zahl von besonderen Regeln für den Teilbauvertrag aufstellen, und in Artikel 47 des Entwurfes erklärten sie die für den Pachtvertrag geltenden Bestimmungen ganz allgemein für auf den Teilbau anwendbar, mit Ausnahme der wenigen von ihnen festgesetzten Regeln für den letzteren. Daher war Artikel 48 des Entwurfes folgendermaßen gefaßt: „Der Teilbauvertrag bedeutet die Pacht (louage) eines ländlichen Erbteils, zu

1) Nicht ohne Mühe ging das Gesetz durch. Die Regierung hatte dem Senat bereits am 13. Juli 1876 einen Gesetzentwurf unterbreitet, den dieser 1880 annahm, die Kammer jedoch erst 1889 in ihren Sitzungen vom 11. Februar und 7. März. Der Senat gab seine Zustimmung zu dem von der Kammer zurückerhaltenen abgeänderten Entwurf, und das Gesetz konnte promulgiert werden.

Digitized by Google

dessen Bewirtschaftung der Pächter sich verpflichtet unter der Bedingung, die Erzeugnisse desselben mit dem Besitzer zu teilen".

Die Gründe für diese Redaktion werden wie folgt auseinandergesetzt.

„Ist der Teilbauvertrag ein Pacht- oder ein Gesellschaftsvertrag? Die Redaktoren des Code civil hatten diese Schwierigkeit nicht außer acht gelassen. Galli in seiner Begründung und Mouricault in seinem Bericht an das Tribunal haben sich hierüber geäußert. Der Code civil hat die Schwierigkeit durch den Text des Artikels 1763 beiläufig gelöst. Der gegenwärtige Gesetzentwurf entscheidet die Frage formell. Er nimmt als Basis für seine Entscheidung die Absicht der Parteien, die einen Pachtvertrag und nicht einen Gesellschaftsvertrag haben schließen wollen; er zieht die gewöhnliche Praxis aller Zeiten in Betracht, ohne sich durch einige sehr reelle, in ihren Konsequenzen aber nicht zu überschätzende Analogien beeinflussen zu lassen. Wenn der Teilbauvertrag wirklich ein Gesellschaftsvertrag wäre, könnte er nicht mündlich sein; es könnte bei ihm keine stillschweigende Vertragserneuerung (tacite reconduction) geben . . . ."

Also ein klares und positives Bekenntnis zur Lokationstheorie! Der Regierungsentwurf betrachtete den Teilbauvertrag als einen einfachen Pachtvertrag. Der Entwurf fand im Senat Annahme; aber es machten sich doch Stimmen gegen die in ihm vertretene Auffassung geltend, und der Berichterstatter des Entwurfes im Senat, Clément, sah sich zu folgender Erklärung veranlaßt:[1])

„Das neue Gesetz hat zum besonderen Zweck, die dem Teilbau eigentümlichen Regeln zu bestimmen, und ferner diejenigen, die er mit dem gewöhnlichen Pachtvertrag gemein hat. Hierdurch läßt das Gesetz gerade den spezifischen Charakter des Teilbauvertrages und den zwischen ihm und dem Pachtvertrag bestehenden Unterschied hervortreten. Dieser letztere aber liegt darin, daß der Teilbauvertrag in einem mehr oder weniger starken Maße sich mit dem Pacht- und Gesellschaftsvertrag gleichzeitig berührt. Man kann diese gemischte Natur des Vertrages nicht leugnen, wenn man der gesetzgebenden Körperschaft ein Gesetz vorlegt, das jene Natur zur Grundlage seiner Bestimmungen macht."

Zu einer ganz klaren Stellungnahme für den Regierungsentwurf konnte sich demnach der Senatsberichterstatter doch nicht entschließen.

---

1) Journal officiel du 2 juin 1880, Sénat. Annexe No. 282. Rapport fait au nom de la commission chargée de l'examen du projet de loi sur le code rural (Titre IV, Bail à colonage partiaire).

Digitized by Google

Einen anderen Verlauf nahm die Angelegenheit nun im Schoße der Deputiertenkammer. Die von dieser eingesetzte Kommission zur Durchberatung der der Kammer überwiesenen Gesetzesvorlage traf eine gänzliche Neuredaktion des Artikels 1. Der Teilbauvertrag wurde nicht mehr als „louage", sondern einfach als „contrat" bezeichnet. Der Berichterstatter der Kommission, Million, sprach sich hierüber in der Deputiertenkammer folgendermaßen aus: „Es schien der Kommission unmöglich, in einem Gesetz diese Unklarheiten des Textes bestehen zu lassen, der vorgeschlagen worden ist, um zu bekräftigen, daß der Teilbau Pacht bedeutet, und der angenommen worden ist in dem Gedanken, daß er doch keine Pacht darstellt. Daher glaubte die Kommission eine Neuredaktion des Artikels 1 vornehmen und Ihnen einen Text vorschlagen zu sollen, der im Einklang steht mit der Intention derjenigen, die ihn angenommen haben."

Und nachdem die Kammer aus dem Artikel 1 den Satz entfernt hat, daß der Teilbau ein Pachtvertrag sei, legt sie besonderes Gewicht darauf, im Gegensatz zum Regierungsentwurf zu erklären, daß das vorgeschlagene Gesetz keinerlei weitere Assimilation zwischen Teilbau und Pacht kreiere, als diejenige, die aus den als den beiden Verträgen gemeinsam erklärten Artikeln resultiere. Der Bericht Millions an die Deputiertenkammer schließt folgendermaßen: „Diejenigen, die im Teilbauvertrag einen Pachtvertrag erblicken wollen, müssen zugeben, daß es sich hier um einen solchen von ganz besonderem Charakter handelt, auf den nicht alle Pachtregeln Anwendung finden, sondern andere, aus seiner spezifischen Natur fließende Bestimmungen. Und diejenigen, die ihn als einen Gesellschaftsvertrag ansehen, können nicht in Abrede stellen, daß diese „Gesellschaft" nicht den anderen gleicht, sondern von besonderen Bestimmungen beherrscht wird. Was uns hier vor allem not tut, das ist der Erlaß eines Gesetzes, das im Verein mit den schon vorhandenen wenigen Bestimmungen des Code civil sich selbst genügt."

Dies bildet in der Tat den eigentlichen Zweck des Gesetzes von 1889, das in der von der Deputiertenkammer veränderten Fassung zur Annahme gelangt ist. Es ergreift weder für die Lokations-, noch für die Sozietätstheorie Partei, sondern erblickt im Teilbauvertrage einen besonderen Vertrag, einen Vertrag sui generis, und macht damit der alten Kontroverse ein Ende. Eine kurze Betrachtung des Wortlautes des Gesetzes wird uns in dieser Erkenntnis bestärken.

Zunächst ist auf eine Äußerlichkeit aufmerksam zu machen. Das Gesetz nennt den Teilbauvertrag bail à colonat partiaire und führt damit das Wort colonat in die Sprache des französischen Rechts

Digitized by Google

neu ein. Mag dieser äußeren Anordnung auch vielleicht keine tiefere Bedeutung innewohnen, die Ablehnung der älteren Bezeichnungen für den Teilbauvertrag (bail à métairie, métayage, colonage partiaire) seitens des Gesetzgebers ist doch immerhin zu charakteristisch, um hier nicht Erwähnung zu finden.

Betrachten wir nun den Wortlaut des Gesetzes etwas näher. Der Artikel 1 des Gesetzes lautet: „Der Teilbauvertrag ist der Kontrakt, durch welchen der Besitzer eines ländlichen Erbteils dasselbe für eine bestimmte Zeit einem „Pächter" übergibt, der die Verpflichtung übernimmt, es zu bewirtschaften unter der Bedingung, den Wirtschaftsertrag mit dem „Verpächter" zu teilen." Diese Art, den Teilbau lediglich nach seinen Wirkungen zu definieren, beweist klar, daß es sich um einen neuen, distinkten Vertrag handelt und nicht um eine bloße neue Anwendung eines anderen Vertrages.

Dieselbe Methode haben die Redaktoren des Code civil bei der Definition des Verkaufes, der Pacht, der Sozietät angewandt.

Kein einziger Artikel des Gesetzes verweist ferner auf den Titel Sozietät, und man wird daher wohl kaum behaupten können, daß die Sozietätstheorie durch das Gesetz eine Stütze erhält.

Über das Verhältnis zur Pacht ist hervorzuheben, daß der Gesetzgeber nicht etwa allgemein bestimmt, daß die Regeln des Pachtvertrages Anwendung finden sollen mit Ausnahme dieser oder jener, sondern einzeln namentlich diejenigen Artikel des Code civil über Pacht anführt, die auf den Teilbau anwendbar sind. Das zeigt doch zur Genüge, daß der Titel „Pacht" nicht das gemeine Recht unseres Vertrages enthält.

Hinsichtlich der im Gesetz geführten Bezeichnungen „bailleur" und „preneur" erklärte der Berichterstatter der Kammer, Million, ausdrücklich, daß diese nur mit Rücksicht auf Konformität zu der Terminologie des Code civil angewandt worden seien, daß hieraus aber keineswegs ein Schluß auf die Identität beider Verträge gezogen werden dürfe. Und schließlich bestimmt Artikel 5 des Gesetzes ausdrücklich, daß die oberste Wirtschaftsleitung dem Besitzer zusteht, und errichtet damit eine unüberbrückbare juristische Kluft zwischen Pacht- und Teilbauvertrag.

So führen sowohl die allgemeine Betrachtung, als auch die Prüfung des Gesetzes von 1889 zu der Annahme, daß der französische Teilbauvertrag juristisch nur als ein Spezialvertrag, ein Vertrag sui generis, anzusehen ist. Der Gesetzgeber hat dem Teilbau diesen festen juristischen Charakter gegeben und damit jeder Kontroverse über die rechtliche Vertragsnatur des Teilbaues den Boden entzogen.

Digitized by Google

Die juristische Natur des Viehvertrages (bail à cheptel).

Im Anschluß an die Ausführungen im vorigen Abschnitt müssen wir noch mit wenigen Worten auf die juristische Natur des Viehvertrages, des bail à cheptel, eingehen, der häufig als besonderer Vertrag dem Teilbauvertrag akzessorisch beitritt. Seine rechtliche Regelung gibt der Code civil; das Gesetz von 1889 befaßt sich gar nicht mit ihm. Die betreffende Gesetzgebung des Code civil ist im wesentlichen den vier Coutumes des Berry, Bourbonnais, Nivernais und der Bretagne entlehnt, die, wie in der historischen Entwicklung schon erwähnt, die einzigen waren, die Bestimmungen über den cheptel enthielten (S. 11). Der Code civil hat dem bail à cheptel Kapitel IV des Titels „louage" gewidmet; ein erster Abschnitt — die Artikel 1800—1803 einschließlich — handelt von den allgemeinen Bestimmungen; die andern Abschnitte beziehen sich auf die verschiedenen Arten des cheptel. Der Artikel 1800 gibt folgende Definition des cheptel:

„. . . Ein Vertrag, durch welchen die eine der Parteien der anderen einen Bestand Vieh übergibt, die denselben unter besonderen, näher vereinbarten Bedingungen zu ernähren und zu pflegen hat."

Nach Artikel 1802 kann Vieh jeder Gattung, das mit Vorteil in der Landwirtschaft zu halten ist, als cheptel gegeben werden. Diese Bestimmung ist hauptsächlich zu dem Zweck in den Code civil aufgenommen worden, um einer alten Kontroverse unter den Kommentatoren der Coutumes den Boden zu entziehen, die sich um die Frage drehte, ob der cheptel bei Schweinen zulässig sei. Infolge der höheren Fruchtbarkeit und Wüchsigkeit der Schweine und des dadurch bedingten schnelleren Umsatzes in der Schweinehaltung kann hier nämlich die Beschaffung der erforderlichen Futterartikel eher auf Schwierigkeiten stoßen, um so mehr, als das Schwein als Fleisch- und Fetterzeuger zur Verwertung des in der Wirtschaft erzeugten Rauhfutters nicht geeignet ist. Es hatte sich daher die Ansicht herausgebildet, daß der cheptel bei Schweinen dem Verpächter häufig einen großen Gewinn sichern, den Pächter dagegen infolge zu hoher Futterkosten zu sehr belasten würde. Unter der Herrschaft des Code civil ist es stets als zulässig erachtet worden, die Schweine als cheptel zu geben, und es geschieht auch heute noch vielfach, allerdings unter besonderen Bedingungen; denn die erwähnte Ansicht entbehrt nicht einer gewissen Berechtigung. Man hat auch über die Frage gestritten, ob Hausgeflügel, Tauben, Bienenstöcke als cheptel gegeben werden könnten. Die Ansichten hierüber gehen heute noch auseinander. Troplong und andere verneinen diese Möglichkeit, weil

Digitized by Google

Artikel 1804 des Code civil nur von „bestiaux" spricht, die Gegenstand eines cheptel sein können. Méplain, Neveu-Derotrie und Bouissou dagegen stützen sich auf die umfassenderen Bestimmungen des Artikels 1802, um das Gegenteil anzunehmen. Nach ihnen hat Artikel 1804 diesen Artikel 1802 sicherlich nicht aufheben wollen, und es ist daher wohl möglich, einen cheptel in Hausgeflügel usw. zu bilden und dem Teilbauvertrag anzugliedern.

Die rechtliche Natur des Viehvertrages ist nun keineswegs einheitlich, da es verschiedene Arten von cheptel gibt. Der Code civil zählt deren im wesentlichen drei auf: 1. den einfachen oder gewöhnlichen cheptel (cheptel simple ou ordinaire); 2. den cheptel zur Hälfte (cheptel à moitié); 3. den dem Pächter oder Teilbauern übergebenen cheptel.

Uns interessiert hier nur der dem Teilbauern übergebene cheptel; zum besseren Verständnis wollen wir aber auch die anderen Arten des cheptel kurz charakterisieren.

Der einfache cheptel ist eine reine Viehpacht: Jemand übergibt durch Vertrag einem anderen Vieh zur Ernährung und Pflege, wofür dieser die Hälfte des aus dem Viehbestande erzielten Erlöses erhält, aber auch die Hälfte etwaigen Verlustes zu tragen hat. Dies ist die Definition des Code civil, die übrigens nicht ganz exakt ist. Die Proportionen, nach denen die Teilung des Gewinnes und Verlustes erfolgt, sind keineswegs unveränderlich starr, wie es in der obigen Definition angegeben wird.

Der cheptel zur Hälfte wird in Artikel 1818 des Code civil als eine Sozietät erklärt, in welcher jeder der beiden Kontrahenten die Hälfte der Tiere liefert, die hinsichtlich des Gewinnes und Verlustes gemeinsames Eigentum bleiben.

Als dritte Art des cheptel führt der Code den dem Pächter oder Teilbauern übergebenen cheptel auf. In der Gegenwart handelt es sich meist um diesen cheptel, der dem Pacht- oder Teilbauvertrag akzessorisch hinzutritt; als Hauptvertrag kommt der cheptel heute kaum noch vor. Die Zusammenfassung des cheptel des Pächters und desjenigen des Teilbauern im Code erscheint jedoch nicht gerechtfertigt, und es wäre zweckmäßig gewesen, in der Nomenklatur des cheptel den dem Pächter übergebenen cheptel von dem dem Teilbauern anvertrauten zu trennen. Denn bei dem ersteren liegt ein wirklicher Pachtvertrag vor, da der cheptel kein einziges Moment enthält, das diesem Vertrag fremd wäre. Es kommt keine Sozietät, noch Teilung der Gewinne in Betracht; der cheptel ist ein fester Wert in den Händen des Pächters. Anders beim cheptel des Teilbauern. Hier übergibt der Besitzer seinem Teilbauern den Viehbestand zur Er-

Digitized by Google

nährung und Pflege sowie zur Verwendung bei Wirtschaftsarbeiten usw., und der Erlös wird in einem bestimmten Verhältnis geteilt. Schon in der Terminologie findet dieser Unterschied gegenüber dem cheptel des Pächters seinen äußeren Ausdruck. Für den letzteren ist die Bezeichnung „cheptel de fer" (eiserner cheptel) spezifisch, der cheptel des Teilbauern wird dagegen gemeinhin „fonds de cheptel" genannt.

Was nun diese letztere Art des cheptel, die für uns hier namentlich in Betracht kommt, im einzelnen anlangt, so widmet ihr der Code civil die folgenden vier besonderen Artikel unter dem Abschnitt: Von dem dem Teilbauern übergebenen cheptel.

Artikel 1827. Wenn der cheptel ohne die Schuld des Teilbauern gänzlich verloren geht, so wird der Verlust vom Verpächter allein getragen.

Artikel 1828. Es kann stipuliert werden, daß der Teilbauer dem Verpächter seinen Anteil an der Schur zu einem geringeren als dem gewöhnlichen Preise überlassen soll; daß der Verpächter einen größeren Anteil am Gewinn hat; daß ihm die Hälfte der Milch zukommt. Aber es darf nicht festgesetzt werden, daß der Teilbauer zu dem völligen Verluste herangezogen werden kann.

Artikel 1829. Der cheptel endet mit dem Teilbauvertrag.

Artikel 1830. Er ist im übrigen allen Regeln des einfachen cheptel unterworfen.

Ein Vergleich dieser Artikel mit den obigen Ausführungen zeigt, daß der Code civil sich bei dem Nebenvertrag des cheptel weniger karg an Bestimmungen zeigt als bei dem Hauptvertrag des Teilbaues. In dem Artikel 1830, der ersteren allen Regeln des einfachen cheptel unterstellt, werden 14 weitere Artikel als auf ihn anwendbar erklärt. Die ersten drei Artikel enthalten nur Ausnahmen von den Bestimmungen des einfachen cheptel.

Auf den ersten Blick erscheint es demnach, als ob der cheptel des Teilbauern und der einfache cheptel identisch seien. Indes bestehen doch zwischen beiden Arten tiefgreifende Unterschiede. Bei dem einfachen cheptel muß der Pächter die ihm anvertrauten Tiere auf seine Kosten beherbergen und ernähren; der Teilbauer dagegen hat hierzu die Wirtschaftsgebäude und die in der Wirtschaft erzeugten Futtermittel zu seiner Verfügung, ihm liegt also nur die Besorgung der Ernährung der Tiere, die bestmögliche Verwertung der Futtermittel ob. Der Pächter des einfachen cheptel zieht ferner persönlichen Gewinn aus den Arbeitsleistungen und der Düngererzeugung der ihm übergebenen Tiere. Beim cheptel des Teilbauern kommt beides dem allgemeinen Interesse der Wirtschaft zugute. Dann auch macht der

Digitized by Google

Code civil einen Unterschied zwischen beiden Verträgen hinsichtlich Tragung von Verlusten. Aus Artikel 1827 geht hervor, daß bei völligem Verlust des cheptel ohne Schuld des Teilbauern der Schaden allein zu Lasten des Verpächters (Besitzers) ist. Die Definition des einfachen cheptel zeigt dagegen, daß bei ihm Verluste immer von beiden Kontrahenten gemeinsam getragen werden.

Welches ist nun die juristische Natur dieses Viehvertrages (bail à cheptel), der als Akzessorium zum Teilbauvertrag (bail à métayage) hinzutritt?

Über diese Frage hat sich, ähnlich wie über den juristischen Charakter des Teilbauvertrages, eine Kontroverse entsponnen, die allerdings bei weitem nicht die Lebhaftigkeit wie dort erreichte. Guy Coquille und Pothier sehen den Viehvertrag als einen Innominatkontrakt an, der sich vor allem der Pacht nähere. Troplong und Méplain erblicken in ihm eine Sozietät, und Aubry und Rau neigen der Ansicht von Pothier zu. Nach ihnen bildet der Viehvertrag einen Sozietätsvertrag hinsichtlich der Verteilung von Gewinnen und Verlusten, und für alle anderen Punkte kommen die vertraglichen Beziehungen von Verpächter und Pächter in Betracht. Dieser Ansicht möchten wir uns anschließen; wir fassen demnach den Viehvertrag als einen Vertrag von gemischter Natur auf, der seine Elemente sowohl dem Sozietäts-, als auch dem Pachtvertrag entlehnt. Eine andere Auffassung ist ja auch gar nicht möglich. Der Hauptvertrag des Teilbaues und der akzessorische Vertrag des cheptel sind eng miteinander verbunden und werden unter analogen Voraussetzungen geschlossen. Sie müssen daher in ihrem juristischen Charakter identisch sein, und wenn uns unsere obige Betrachtung dazu geführt hat, den Teilbauvertrag als einen besonderen, seine Bestandteile verschiedenen Vertragsformen entnehmenden Kontrakt anzusehen, so ergibt sich für uns hinsichtlich des Viehvertrages naturgemäß dasselbe Resultat.

Wenn so nach unserer Auffassung auch das Gesetz von 1889 den Teilbauvertrag als eine besondere Vertragsform ansieht, so muß doch betont werden, daß es nun keineswegs eine volle Klarstellung aller mit dem Teilbauvertrag zusammenhängenden, vielfach recht verwickelten juristischen Fragen bringt, also nicht einen vollständigen, erschöpfenden Kodex der Materie bildet. Das ist gar nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen, dem es vielmehr nur darauf ankam, eine legislative Präzisierung der wichtigsten, allgemein anerkannten Charakterzüge des Teilbauvertrages zu geben, und eine andere Regelung ließ auch der nach den einzelnen Gegenden außerordentlich

Digitized by Google

variierende Charakter des Teilbausystems gar nicht zu. Außer den wichtigsten Punkten hat das Gesetz bei Ermangelung vertraglicher Vereinbarungen für alle andern Fragen den ausschlaggebenden Einfluß der lokalen Bräuche und Gewohnheiten ausdrücklich proklamiert, ja selbst bei einigen der von ihm geregelten Punkte (Artikel 2, 3, 5, 6, 7) macht es noch den besonderen Vorbehalt: „à moins de stipulations ou d'usages contraires", und am Schluß des Gesetzes heißt es noch einmal ganz formell: „Ces baux sont en outre régis pour le surplus par l'usage des lieux".[1]) Wenn man nun wohl aus dem auch durch das Gesetz von 1889 nicht veränderten starken Einfluß der Lokalbräuche Argumente für die eine oder andere Theorie der juristischen Natur des Teilbauvertrages hat entnehmen wollen, so kann dies nicht als gerechtfertigt anerkannt werden, da hierin nur eine Verquickung juristischer und ökonomischer Momente zu erblicken ist. Wohl mögen in einer Gegend die lokalen Sitten und Gewohnheiten den Teilbau in praxi mehr als eine Pacht oder mehr als einen Lohnvertrag erscheinen lassen, aber diese Divergenzen auf ökonomischem Gebiet ändern nichts an der in dem Gesetz gegebenen juristischen Umschreibung der Vertragsnatur. Juristisch kann der Teilbauvertrag nicht durch ökonomische Einflüsse zum reinen Gesellschafts-, Pacht- oder Lohnvertrag werden, und zur Entscheidung der nicht durch das Gesetz geregelten Punkte darf man nicht auf die besondern Regeln einer bestimmten Vertragsart rekurrieren.

Die mehr oder weniger starke Anlehnung des Teilbauvertrages in seiner praktischen Durchführung an eine bestimmte Vertragsform hängt im wesentlichen von der Stellung des Besitzers in der Wirtschaft ab. Da, wo dieser sich kaum um den Gang des Betriebes kümmert und nur höchst selten in seine Wirtschaft kommt, da nimmt der sich

1) Für die Präzisierung der Rechte und Pflichten der Parteien und damit die schnelle Beilegung von Streitigkeiten in nicht vertraglich geregelten Fällen wäre eine Kodifikation der verschiedenen „usages locaux" oder „usages ruraux", die sich als die Produkte der besonderen natürlichen und wirtschaftlichen Struktur der einzelnen Regionen sowie jahrhundertelanger Erfahrungen und Beobachtungen heute zu feststehenden, für Arrondissements oder Kantone gültigen allgemeinen Normen auf landwirtschaftlichem Gebiete (Anfangstermin von Pacht- und Teilbauverträgen, allgemeine Pflichten des Pächters bezw. Teilbauern in der Behandlung des ihm anvertrauten Objektes, Tragung von Steuern, Regelung der Fruchtfolge und allgemeinen Feldbestellung, Pflege und Düngung von Wiesen und Weiden, Anpflanzung von Obstbäumen, allgemeine Vorschriften für das Abzugsjahr usw.) herausgebildet haben, nach ihrer die allgemeinen Verhältnisse des Teilbaues regelnden Seite von besonderem Wert. Man strebt daher auch neuerdings nach allgemeiner Veröffentlichung derartiger „Codes locaux des usages ruraux", die bisher nur für einige Gegenden, so für das Departement Mayenne, das Gebiet Segrè im Departement Maine-et-Loire, den Bazadais usw., erfolgt ist.

Digitized by Google

ganz selbst überlassene Teilbauer naturgemäß mehr den Charakter eines Pächters an; hier scheint in der Tat die Nutznießung des Grund und Bodens ganz an ihn übergegangen zu sein und die an den Besitzer abzuführende Quote des Ertrages den Preis für diese Nutznießung zu bilden. Umgekehrt nähert sich bei tätiger und energischer Wahrnehmung der dem Besitzer zustehenden Rechte das ganze Verhältnis mehr einer Selbstadministration, ohne daß aber doch der Teilbauvertrag hier in einen einfachen Lohnvertrag überginge. Von einem solchen kann auch unter diesen Verhältnissen bei der ganzen, in einem andern Abschnitt ausführlich zu besprechenden Art der Regelung, der tatsächlichen Stellung des Teilbauern usw. schlechterdings keine Rede sein; wir möchten hier den Teilbauer eher als Sozius des Besitzers auffassen.

Es mag in diesem Zusammenhang noch besonders auf die schon in den statistischen Angaben mitgeteilte Tatsache hingewiesen werden, daß die französische Agrarstatistik, die ja bei den Bewirtschaftungsmodi zunächst die beiden Hauptgruppen „culture directe" und „culture indirecte" unterscheidet, den Teilbau unter den Begriff der „culture indirecte" subsumiert, also in diesem Sinne neben die Pacht stellt. Wenn sie damit auch heute noch für manche Gegenden eine durchaus zutreffende Charakteristik des Systems gibt, so trifft die Klassifikation doch für manche Gebiete keineswegs zu, und zwar gerade dort nicht, wo der Teilbau in moderner Ausgestaltung und damit am rationellsten betrieben wird und wo er infolgedessen nicht mehr eine einfache Modalität der Ausbildungsformen indirekter Bewirtschaftung repräsentiert, sondern eine veritable direkte Bewirtschaftung involviert. Wir begnügen uns hier mit diesen kurzen Feststellungen, da wir bei der Kritik des Systems auf diese Verhältnisse noch ausführlich einzugehen haben werden.

IV. Abschnitt.

Die Praxis des Teilbaues.

Ein besonderes Charakteristikum der Institution des Teilbaues besteht in der großen Mannigfaltigkeit ihrer Ausbildungsformen, und selbst bei Begrenzung der Untersuchung auf ein beschränktes Gebiet ist es nicht immer leicht, alle Züge des Systems zu einem klaren und vollständigen Bilde zu vereinigen. Neben Boden und Klima bedingen

Digitized by Google

namentlich Tradition und Landessitte, wie sie sich als Ausfluß des Volkscharakters, der ganzen wirtschaftlichen und sozialen Struktur der einzelnen Regionen darbieten, die abweichendsten Variationen, und in dem vorhergehenden Abschnitt (S. 110) wurde ja gezeigt, daß dieser starke Einfluß der Ortsgebräuche in dem Gesetz von 1889 klare Anerkennung findet. Wir betrachten es daher in diesem Abschnitt keineswegs als unsere Aufgabe, den in weiten Gebieten verbreiteten Teilbau in seiner ganzen Vielgestaltigkeit völlig erschöpfend darzustellen, das würde — man könnte fast sagen — eine getrennte Behandlung für jedes Departement erfordern. Wir müssen uns hier darauf beschränken, die wichtigsten, allgemeinen, praktischen Grundlagen des Teilbaues zu schildern und, daran anschließend, seine gegenwärtige Lage in den vor allem in Betracht kommenden Gegenden näher darzustellen.

Form der Teilbauverträge.

Es kommen beim Teilbauvertrag die folgenden drei Formen zur Anwendung: 1. Mündliche Verträge (baux verbaux), 2. private schriftliche Verträge (baux sous-seing privés) und 3. notariell beglaubigte Verträge (baux authentiques notariés).

Die Wahl der Vertragsform steht im Belieben der Kontrahenten. Vorherrschend ist im allgemeinen die private schriftliche Form (seing privé), die in allen Departements vorkommt; der Abschluß von notariell beglaubigten Verträgen ist nur in wenigen Departements, wie Allier, Indre, Cher, Vienne, Puy-de-Dôme, Loire-Inférieure, Landes, Charente-Inférieure, allgemeiner üblich. Dagegen werden auch heute noch vielfach die Teilbauverträge nur mündlich abgeschlossen, so namentlich in den Departements Ardèche, Ariège, Aude, Charente, Corrèze, Hérault, Maine-et-Loire, Mayenne, Vendée, Haute-Vienne, Yonne. Unverkennbar geht jedoch in der Gegenwart vielfach die Tendenz dahin, die notariell beglaubigten Verträge wegen ihrer größeren Garantien für beide Kontrahenten mehr und mehr zu bevorzugen. Die Kosten des Vertragsschlusses sind im allgemeinen ganz zu Lasten des Teilbauern, werden aber nicht selten auch von beiden Parteien zu gleichen Teilen getragen, und in den Departements Alpes-Maritimes, Dordogne, Gironde und Var übernimmt sogar der Besitzer sie ganz allein.

Dauer der Teilbauverträge.

Die Vertragsdauer variiert sehr nach den einzelnen Gegenden. Vorherrschend sind im allgemeinen einjährige Verträge, neben denen

aber auch solche von drei, sechs, ja sogar neun Jahren und darüber vorkommen, so besonders in den Departements Ain, Aveyron, im nördlichen Teil von Cher, Indre, Isère, Loire-et-Cher, Morvan, Vaucluse und Vienne. In der Gegend von Marseille, im Departement Bouches-du-Rhône, sind die Verträge zweijährig; im mittleren Teil von Cher hat der mündliche Vertrag in der Regel eine dreijährige Dauer, der geschriebene erstreckt sich dagegen gewöhnlich auf sechs, ja neun Jahre. Im Departement Charente-Inférieure kommen stellenweise sogar fünfzehnjährige Verträge vor; im Departement Hautes-Pyrénées werden nach allgemeinem Brauch zunächst versuchsweise einjährige Verträge geschlossen, an deren Stelle dann später bei befriedigendem Verhältnis zwischen Besitzer und Teilbauer vier- bis sechs- oder sogar neunjährige Verträge treten.

Die einjährigen Verträge werden vielfach, so besonders im Departement Allier in Mittelfrankreich, wo sie am zahlreichsten sind, aber auch in anderen Departements durch die sogenannte „stillschweigende Erneuerung" (tacite reconduction) fortgesetzt. Wenn bei Ablauf der einjährigen Vertragszeit der Teilbauer „bleibt und im Besitz gelassen wird" (reste et est laissé en possession), so nimmt man an, daß sich infolge stillschweigender Vereinbarung der Parteien (Art. 1738 des Code civil, auf den Artikel 13 des Gesetzes von 1889 verweist) ein neuer Vertrag gebildet hat, der auch direkt als „tacite reconduction" bezeichnet wird. Der Besitzer läßt seinen Teilbauer im Genuß der Wirtschaft, und dieser fährt in der Bewirtschaftung fort. In der Gegend von Aurillac im Departement Cantal werden die dort üblichen dreijährigen Verträge häufig in genau derselben Weise durch „tacite reconduction" erneuert, und zwar jedesmal wieder auf die Dauer von drei Jahren. In den Fällen, wo die Verträge sich auf mehr als drei Jahre ausdehnen, behalten sich die Kontrahenten in der Regel das Recht vor, nach Ablauf der ersten drei Jahre den Vertrag aufzulösen; man pflegt hierbei das dritte Jahr als „année de choix" zu bezeichnen und bei der Vertragslösung eine sechsmonatliche Kündigung einzuhalten. Es kommt auch gar nicht selten vor, daß im Vertrag keine bestimmte Dauer für die Nutznießung des Teilbauern fixiert wird, und man findet nicht wenige selbst notariell beglaubigte Verträge, die hierüber völlig schweigen. In solchen Fällen halten sich dann die Kontrahenten für die Lösung ihrer gegenseitigen Verpflichtungen an den lokalen Brauch, wobei gewöhnlich die Fruchtfolge für den Ablaufstermin des Vertrages maßgebend ist, derart, daß der Vertrag für ebensoviele Jahre gilt, als es Schläge in der Fruchtfolge gibt. Diese Gewohnheit wird im Departement Cher fast allgemein befolgt und findet sich auch

nicht selten in den Departements Bouches-du-Rhône, Vienne und Yonne. Es umfaßt der Teilbauvertrag hierbei aber doch immer eine volle Zahl von Jahren, was auch die allgemeine Regel in den Teilbauregionen ist. Eine Ausnahme hiervon kennt nur das Departement Alpes-Maritimes, wo in der Gegend von Grasse die die Olivenpflanzungen bewirtschaftenden Teilbauern zu jeder beliebigen Zeit des Jahres entlassen werden können, unter der Voraussetzung allerdings, daß ihnen eine von Experten festzusetzende Entschädigung gezahlt wird.

Die Teilbauverträge laufen zu ganz bestimmten ortsüblichen Terminen ab, die nach den einzelnen Regionen verschieden sind. Die folgende kleine Zusammenstellung gibt eine Übersicht über die in den wichtigsten Teilbau-Departements üblichen Ablaufstermine.

Departement	Zeitpunkt des Wechsels in den Teilbaubetrieben
Creuse	1.—25. März
Indre	
Champagne de Berry	23. April
Boischaut	24. Juni
Brenne	11. November
Aveyron	1. Mai bis 24. Juni
Gironde	15. August
Gers	25. August bis 14. November
Lot	Im September
Var	29. September
Vienne	
Lot-et-Garonne	Ende September
Mayenne	1. November
Aude	
Charente-Inférieure	
Isère	
Maine-et-Loire	
Haute-Vienne	
Cher	23. April
Tarn	1. oder 11. November
Ain	11. November
Allier	
Jura	
Saône-et-Loire	
Landes	12. November
Corrèze	25. Dezember

Es wird sich weiter unten an anderer Stelle Gelegenheit bieten, im Zusammenhang die Vorteile und Nachteile dieser verschiedenen Termine für die einzelne Teilbauwirtschaft hervorzuheben. An dieser Stelle mag der Hinweis genügen, daß die selbst in benachbarten Gegenden häufig voneinander abweichenden Ablaufstermine beim gegenseitigen Wechsel von Teilbauern starke Mißlichkeiten im Gefolge haben und daher eine Uniformierung der Abzugstermine wenigstens für dieselbe Region sehr erwünscht wäre.

Digitized by Google

Wir wollen nun noch kurz auf die Frage der Zweckmäßigkeit längerer oder kürzerer Teilbauverträge eingehen.

Man hat die vorherrschend verbreiteten Jahresverträge wohl als eines der größten Hindernisse für eine rationelle Gestaltung des Teilbaues bezeichnet; der Teilbauer, der mit einem längeren Verbleiben in der Wirtschaft gar nicht bestimmt rechnen könne, sei, so meint man wohl, nicht geneigt, an Ausgaben für größere Bodenmeliorationen zu partizipieren, deren Zinsen und Früchte später vielleicht anderen zugute kommen. In dieser Ansicht drückt sich jedoch eine Verkennung des tatsächlichen Wesens des Teilbaues aus, auf den man bei derartigen Erwägungen die wohl für das Pachtsystem zutreffenden Anschauungen zu Unrecht überträgt. Der Pächter, dem der ganze Betrieb zur alleinigen Bewirtschaftung übergeben wird, hat gewiß nur dann ein Interesse an nachhaltigen Verbesserungen der Substanz des Gutes, wenn ihm durch eine längere Dauer des Pachtvertrages die Früchte solch weitergehender Aufwendungen gesichert sind. Etwas Derartiges aber kommt bei unserm System, wo der Teilbauer unter der obersten Leitung des Besitzers wirtschaftet, gar nicht in Frage, wenigstens nicht bei seiner verbesserten modernen Ausgestaltung. Und nur diese moderne Form des Teilbaues darf man nach unserer Auffassung bei der Entscheidung der ganzen Frage zum Ausgangspunkt nehmen, da sie allein auf das Prädikat eines regelrechten Bewirtschaftungsmodus Anspruch erheben kann. Der ja allerdings auch heute noch zu sehr verbreiteten irrationellen Form des Teilbausystems muß jedes Daseinsrecht abgesprochen werden, und damit fällt sie aus der Erörterung der hier angeschnittenen Frage völlig aus. Dieser unterscheidende Gesichtspunkt ist nicht immer genügend festgehalten worden, worin die mannigfachen Unklarheiten ihre eigentliche Ursache haben. Bei dem rationellen modernen Teilbau nun werden die Kosten von Meliorationen und dergleichen vom Besitzer meist ausschließlich oder doch zum weitaus größten Teil getragen, und ferner kann außerdem bei Bodenverbesserungen von geringerer Bedeutung, zu deren Kosten auch der Teilbauer beiträgt, durch Festsetzung von Entschädigungen bei früherem Abzug des Teilbauern jenem Nachteil kürzerer Vertragsdauer wirksam begegnet werden, was auch tatsächlich gegendweise geschieht. Scheidet also dieser Punkt bei Beurteilung der Zweckmäßigkeit einer längeren Vertragsdauer für den Teilbau aus, so tritt aber bei ihm auch noch ein anderer, der Pacht gänzlich fremder Umstand hinzu, der längere Verträge direkt wenig wünschenswert macht. Bei ihm handelt es sich um ein Zusammenwirken von Besitzer und Teilbauern, und um dieses ersprieß-

lich und erfolgreich zu gestalten, müssen beide Elemente gut zueinander passen. Die „entente cordiale" ist ein integrierendes Moment der Teilbauinstitution. Etwaige zwischen Besitzer und Teilbauern entstehende Disharmonien machen einen Erfolg in der Teilbaubewirtschaftung schlechterdings illusorisch, und deshalb muß man gerade bei ihr die Möglichkeit offen lassen, daß Besitzer und Teilbauer sich leicht voneinander trennen können. Nicht zusammenpassende Elemente können überhaupt im Interesse der Wirtschaft nicht früh genug auseinandergehen. Schon Olivier de Serres hatte diese Wahrheit in klarer Erkenntnis verkündet, als er in seinem „Théâtre de l'Agriculture" schrieb: „Si vostre métayer est bon, gardez-le quoiqu'il arrive, s'il est mauvais, congédiez-le tout de suite". Nichts ist der Wirtschaft nachteiliger, als wenn der Teilbauer stets mit seinem Herrn „en picque" ist, wie sich de Serres kräftig ausdrückt.

Die Möglichkeit, den Vertrag jährlich zu lösen, gibt aber auch dem Besitzer als dem obersten Leiter den wünschenswerten Rückhalt für seine Stellung gegenüber dem Teilbauern und verleiht seinen Wünschen und Bestrebungen den nötigen Nachdruck. Ganz allgemein ist der Besitzer der Repräsentant höherer Bildung und größerer wirtschaftlicher Einsicht, der Teilbauer dagegen, der vielfach aus geringen Verhältnissen stammt und zuweilen Analphabet ist, verfügt in der Regel in keiner Weise über die zur Ausnutzung aller neuen Errungenschaften erforderlichen theoretischen Kenntnisse. Es gibt Augenblicke, wo der fortschrittlich gesinnte Geist des Besitzers über die mangelnde Einsicht des Teilbauern siegen muß, um vorteilhafte Neuerungen an die Stelle überlebter Einrichtungen der Routine zu setzen, und das wird insbesondere da sicher möglich sein, wo der Besitzer seine vertraglichen Beziehungen zum Teilbauern am Schluß eines jeden Jahres lösen kann. Das wohlverstandene eigene, dem Wechsel feindliche Interesse wird den umsichtigen Besitzer schon vor Mißbrauch dieses Rechtes bewahren, während der Teilbauer seinerseits hierbei die Möglichkeit hat, sich den nachteiligen Einflüssen einer schlechten Leitung zu entziehen, indem er die Wirtschaft nach Ablauf einer hinreichend kurzen Frist verläßt, um nicht schon eine ernste Schädigung seiner Interessen erlitten zu haben.

Sobald aber der Besitzer seinen Teilbauer schätzen gelernt hat und mit seiner Arbeitsweise zufrieden ist, und sobald sich dieser seinerseits von der landwirtschaftlichen Tätigkeit und verständnisvollen und wohlwollenden Leitung des Besitzers überzeugt hat, verknüpft beide ein festes Band für die Zukunft, und die Reziprozität ihrer Interessen ist das sicherste Unterpfand dauernder Harmonie.

Die Praxis bestätigt die Richtigkeit dieser Ausführungen; wir erwähnten ja schon, daß im Bourbonnais, wo die einjährige Vertragsdauer am meisten verbreitet ist, die Verträge vielfach durch „tacite reconduction" erneuert werden. Gerade Mittelfrankreich zeichnet sich durch die Stetigkeit in den Vertragsbeziehungen zwischen Besitzer und Teilbauern aus, und es könnten zahlreiche Beispiele angeführt werden, wo der Teilbauer seit 20, 30, 50 und mehr Jahren trotz einjährigen Vertrages auf demselben Betrieb sitzt, ja, es gibt hier sogar Teilbauerfamilien, die seit mehr als einem Jahrhundert zur selben Wirtschaft gehören. In Mittelfrankreich aber hat auch der Teilbau seine beste Ausbildung erlangt.

Wenn Tourdonnet angesichts dieser Verhältnisse von seiner Forderung längerer Dauer der Teilbauverträge für den Bourbonnais eine Ausnahme machen will, so gibt er damit im Grunde nur die Berechtigung unserer Auffassung zu. Zwar meint er, die im Bourbonnais mit der einjährigen Vertragsfrist erzielten guten Erfolge seien das Ergebnis vollkommenster Ideenharmonie zwischen Besitzer und Teilbauern, die Folge von schon bestehenden Tatsachen, er aber fordert dafür die längere Vertragsdauer als ein ursprüngliches Recht für alle die Fälle, wo die eingegangenen Bedingungen erfüllt worden sind und nicht triftige Gründe eine frühere Vertragslösung erheischen, und in dieser allgemeinen kontraktlichen Einräumung einer längeren Periode erblickt er das einzige Mittel, nicht allein die jetzigen Teilbauern an die Scholle zu fesseln, sondern auch die immer schwieriger werdende Rekrutierung der Teilbauern zu erleichtern. Wir vermögen dem aus den oben entwickelten Gründen nicht beizustimmen, sind vielmehr der Ansicht, daß der Erfolg des Teilbaues viel mehr von andern Faktoren, insbesondere der persönlichen Betätigung des Besitzers abhängt, als von der Einführung längerer Vertragsfristen, die für den Teilbau nur eine Annäherung an das Pachtverhältnis und eine Entfernung von der Selbstadministration bedeuten und damit bei den stetig steigenden Anforderungen unserer Zeit an die Wirtschaftsleitung im Grunde nur einem Rückschritt gleichkommen würde.

Gegenseitige Stellung von Besitzer und Teilbauern in der Wirtschaft im allgemeinen.

An anderer Stelle wurde schon betont, daß die besondere Domäne des Teilbauern das Detail der Wirtschaftsführung umfaßt, die Tätigkeit des Besitzers dagegen einen leitenden, überwachenden Charakter hat. Dieser, der alltäglichen Sorgen um die sachgemäße Erledigung der einzelnen Wirtschaftsarbeiten überhoben, kann so seine

Erfahrungen und Kenntnisse in einer fruchtbareren Weise betätigen, indem ihm die Einführung wichtiger Betriebsverbesserungen, die Anschaffung von verbesserten Ackergeräten, von Kunstdünger, Kraftfutter usw., ferner die Bestimmung der Fruchtfolge, der Ankauf und Verkauf von Vieh usw. obliegt, und gerade in allen diesen Fragen ist die nachhaltige und stete Intervention des Besitzers besonders wichtig. Mit der ausführenden Hand des Teilbauern muß sich die kombinierende und dirigierende Überlegung des Besitzers in engster Weise verbinden. Es wurde auch schon darauf hingewiesen, daß die Stellung des Besitzers gegenüber dem Teilbauern keineswegs die des absoluten Vorgesetzten zum Arbeiter ist, wenn der Teilbauer jenen auch stets, besonders im Bourbonnais und Limousin, als den „maître" bezeichnet. Beide erörtern gemeinsam die Zweckmäßigkeit der vom Besitzer vorgeschlagenen Maßnahmen, und dem Teilbauern steht ein gewisses Recht der Kontrolle an den Anordnungen des ersteren zu.

Dem Wirtschaftsantritt des Teilbauern geht eine von diesem und dem Besitzer unter Mitwirkung von Sachverständigen vorgenommene Aufnahme des Gesamtzustandes der Wirtschaft, der Wohn- und Wirtschaftsgebäude, der Felder, Einzäunungen, Ent- und Bewässerungsgräben der Wiesen usw. vorauf, deren Ergebnis in einem besondern Protokoll (acte), dem sogenannten „état des lieux", schriftlich fixiert wird. Vielfach ist in den Verträgen die einzuhaltende Fruchtfolge angegeben, die der Teilbauer ohne Genehmigung des Besitzers nicht ändern darf. Hier und da enthalten sie wohl auch Bestimmungen über die Durchführung gewisser Bodenmeliorationen, Anpflanzung von Bäumen usw.; indes vollziehen sich derartige Verbesserungen doch meist auf Grund besonderer Vereinbarung, und diese Regelung ist jedenfalls vorzuziehen.

Ähnlich wie im Pachtkontrakt verpflichtet sich auch im Teilbauvertrag der Besitzer, den Teilbauer nicht im Genuß der Wirtschaft zu stören und ihn gegen Beunruhigungen seitens dritter zu sichern. Wenn er so während der Dauer des Vertrages seine Wirtschaft verkaufen würde, so müßte er vom Käufer peinliche Respektierung aller Rechte des Teilbauern verlangen, wenn nicht etwa der Teilbauvertrag eine anders lautende Bestimmung enthält. Gleichwohl ist diese vom Besitzer geleistete Garantie nicht unbegrenzt, da Gesetz und Brauch ihm das Recht reservieren, nach seinem Belieben den Umfang seines Betriebes zu vergrößern oder zu vermindern. In zahlreichen Teilbauverträgen kehrt eine Klausel wieder, die dem Teilbauern die Pflicht auferlegt, solche vom Besitzer vorgenommenen Änderungen ohne Anspruch auf Entschädigung, noch Verminderung

Digitized by Google

der Lasten hinzunehmen. Indes hat natürlich dieses Recht auch anderseits seine Grenzen, und große Veränderungen in dem Umfang und der Zusammensetzung des Gutes erfordern vorkommendenfalls besondere Vereinbarungen zwischen den beiden Kontrahenten. So wird es z. B. auch vielfach als ein Akt ausgleichender Gerechtigkeit angesehen, demjenigen Teilbauern, aus dessen Wirtschaft man während der Vertragszeit einen Weinberg abtrennt, eine Entschädigung hierfür zu gewähren.

Der Teilbauer ist zur Wirtschaftsführung in eigener Person verpflichtet, da der Vertrag intuiter personæ geschlossen wird und für den Besitzer hierbei die Geschicklichkeit, Ehrlichkeit und sonstigen persönlichen Fähigkeiten des Teilbauern maßgebend sind. Dem Teilbauern steht indes das Recht zu, ihm geeignet erscheinende Hilfskräfte ständig zu beschäftigen, die ihrerseits natürlich in keinerlei juristische Beziehung zu dem Besitzer treten. Diese „associés" sind im allgemeinen Mitglieder der Familie, die man zuweilen auch als „personniers" bezeichnet. In gewissen Gegenden, namentlich im Departement Haute-Garonne, werden seitens der Teilbauern fremde Hilfskräfte angenommen, die ihre Dienste gegen Erhalt einer Quote des dem Teilbauern zufallenden Anteils verdingen und den Namen „estivandiers" führen.

Nach dem üblichen Ausdruck verpflichtet sich der Teilbauer als guter Hausvater (en bon père de famille) die Wirtschaft zu verwalten, d. h. die Felder gut und sorgsam zu bestellen, zu düngen, einzusäen und abzuernten, dem ihm übergebenen Viehbestand alle erforderliche Aufmerksamkeit und Pflege angedeihen zu lassen, mit anderen Worten: nichts zu tun oder tun zu lassen, das dem Interesse des Besitzers und der Wirtschaft sowie den Bestimmungen des Vertrages konträr wäre. Seine ganze Zeit und Arbeit hat er nur der ihm anvertrauten Wirtschaft zu widmen, und die Beschaffung der erforderlichen Arbeitskräfte liegt ihm im wesentlichen allein ob. Er hat diese in solcher Zahl zu beschäftigen, als es zur exakten und rechtzeitigen Erledigung aller Wirtschaftsarbeiten erforderlich ist. Zuweilen wird sogar im Vertrag die nach der Stärke der Teilbauerfamilie bemessene Zahl der etwa ständig oder nur vorübergehend zu beschäftigenden fremden Hilfskräfte festgesetzt, zuweilen auch bestimmt man, daß das ursprüngliche Personal keine Verminderung während der Vertragszeit erleiden darf.

Kommt der Teilbauer diesen Verpflichtungen nicht in vollem Umfange nach, so ist der Besitzer berechtigt, selbst die fehlenden Arbeitskräfte zu beschaffen und die an sie gezahlten Löhne von dem Anteil des Teilbauern in Abzug zu bringen. Diese letzte Maßregel

Digitized by Google

bildet jedoch in praxi nur eine seltene Ausnahme. Die Tiere dürfen nicht zu anderen Zwecken als zu denen der Wirtschaft verwendet werden, was insbesondere für das Zugvieh gilt, das nicht zu Lohnfuhren für dritte benutzt werden darf, ein Mißbrauch, der allerdings vereinzelt noch von Teilbauern begangen wird.

Die Rechte der Jagd und Fischerei verbleiben dem Besitzer.

Zu erwähnen bleibt schließlich, daß auch in der Gegenwart das Institut der Generalpächter noch nicht völlig von der Bildfläche verschwunden ist, sondern sowohl in Mittelfrankreich, als auch in der Westregion vereinzelt sich erhalten hat. Es entsteht zuweilen dann, wenn der Besitzer stirbt und nur minorenne Erben hinterläßt, von denen noch keiner an seine Stelle treten kann; in diesem Falle wird dann oft zeitweise der Besitz einem Generalpächter überlassen. Ferner gibt es Pächter, die in der Bewirtschaftung ihrer großen Pachtgüter derart verfahren, daß sie einen Teil selbst mit bezahltem Arbeiterpersonal bewirtschaften, den andern dagegen Teilbauern zur Bebauung überlassen. Im Departement Mayenne gibt es viele mit Teilbauern arbeitende Besitzer, die sich in der Wirtschaft durch besondere, als „experts" bezeichnete Beauftragte vertreten lassen, die aber trotz dieser Benennung in der Regel nicht über die geringsten technischen Kenntnisse verfügen und nur von dem Interesse möglichst hohen eigenen Gelderwerbs geleitet werden. Die Existenz dieser Mittelspersonen wird mit Recht als eines der größten Hindernisse für die rationelle Gestaltung des Teilbaues im Departement Mayenne betrachtet, während die auch nicht fehlenden Generalpächter, meist selbst auch Besitzer einer oder mehrerer Wirtschaften, die sie entweder selbst oder mit Hilfe von Teilbauern betreiben, im allgemeinen energisch und verständnisvoll ihren Aufgaben nachkommen.

Nicht selten fallen bei einer solchen Verbindung von Pacht und Teilbau die Vertragstermine des Generalpächters einerseits und der Teilbauern anderseits zeitlich auseinander. So laufen in gewissen Gegenden die Pachtverträge von Juni bis Juni, während die Teilbaukontrakte sich von November bis November erstrecken. Unter diesen Umständen sind die Pächter gezwungen, Teilbauverträge zu schließen, die die Dauer ihrer eigenen Pachtverträge um mehrere Monate überschreiten. Da es materiell unmöglich ist, anders zu handeln, sind solche Verträge gültig und bindend für den Besitzer. Indes würde der Pächter sich der Verpflichtung zu Entschädigungen aussetzen, wenn er dem Teilbauern mehr Rechte eingeräumt hätte, als er selbst besitzt, wenn er ihm z. B. erlaubt hätte, die Hälfte des geernteten

Digitized by Google

Heues (siehe S. 134) zu verbrauchen, dort, wo ihm rechtlich nur ein Drittel zusteht.

Allgemeines über das im Teilbau bewirtschaftete Bodenareal.

Der Teilbau umfaßt im allgemeinen die Wirtschaft in ihrem ganzen Umfange; indes bleibt der Wald in der Regel zur alleinigen Bewirtschaftung des Besitzers, und eine ähnliche Einschränkung kommt auch nicht selten beim Weinland vor. Im ersten Fall wird jedoch dem Teilbauern häufig die Benutzung etwaiger Waldweiden gestattet.

Anderseits genießt der Teilbauer meist die Erzeugnisse eines mehr oder weniger großen Gemüsegartens ungeschmälert, während die Erträge aus dem Obstgarten dagegen oft zwischen beiden Parteien geteilt werden. Zuweilen ist es auch dem Teilbauern gestattet, einige Ar Flachs für sich zu bauen, dessen Verarbeitung den weiblichen Familienmitgliedern eine nützliche Winterbeschäftigung gewährt.

Kurze Erwähnung verdienen noch die Obstgärten. In der Regel reserviert sich der Besitzer das Recht, auf seinem Gute Anpflanzungen von Obstbäumen in dem ihm wünschenswert erscheinenden Umfange vorzunehmen, deren Kosten er dann allein trägt, während der Teilbauer seinerseits die Pflicht hat, über die Pflege solcher Anpflanzungen nach Möglichkeit zu wachen. Gerade die stärkere Ausdehnung des Obstbaues erscheint für manche Gegenden in der Gegenwart von besonderer Bedeutung, da tierische und pflanzliche Schädlinge den Weinbau vielfach unmöglich gemacht haben und in derart betroffenen Gebieten mit Hilfe umfangreicheren Obstbaues ein billiger und gesunder Ersatz für den dort früher vielfach genossenen Traubenwein beschafft werden kann. Es gibt im Departement Indre im Arrondissement La Châtre z. B. Teilbauwirtschaften, in denen alljährlich 20, 30 bis 50 Oxhoft Apfelwein gewonnen werden.

Zum Entfernen alter Obstbäume ist nur der Besitzer berechtigt, das beim Ausputzen der Bäume abfallende Holz kommt in der Regel dem Teilbauern als Brennmaterial zu, jedoch ist es in Maine und Anjou üblich, den dort meist nicht unerheblichen Ertrag bei dem Ausputzen der ausgedehnten Anpflanzungen und Hecken zwischen Besitzer und Teilbauern zur Hälfte zu teilen.

Neueinrichtung und Unterhaltung von Gebäuden.

Der Besitzer ist zur Ausführung aller ihm im Interesse der Wirtschaft vorteilhaft erscheinenden Neu- und Umbauten, Reparaturen usw. berechtigt. Der Teilbauer darf sich solchen Bauarbeiten nicht

Digitized by Google

widersetzen, sondern hat im Gegenteil den mit der Ausführung betrauten Arbeitern behilflich zu sein, und es liegt ihm die Herbeischaffung aller erforderlichen Baumaterialien mit den Gespannen und Leuten der Wirtschaft ob, jedoch nur in einem solchen Umfange, daß derartige Arbeiten den Gang des Betriebes nicht nachteilig beeinflussen. Teilbauern desselben Besitzers helfen sich in der Regel nach vorheriger Verständigung mit diesem bei größeren Arbeiten aus.

Das Gesetz von 1889 bestimmt, daß alle größeren Reparaturen von Gebäuden zu Lasten des Besitzers, die kleineren dagegen zu denen des Teilbauern sind. Es ist nun nicht immer leicht, hier eine genaue Grenze zu ziehen, und daher müssen die gegenseitigen Verpflichtungen von Besitzer und Teilbauern nach dieser Richtung im Vertrag möglichst scharf präzisiert und vor dem Antritt der Zustand der Gebäude genau festgestellt werden. Im allgemeinen handelt es sich bei den geringeren Reparaturen um solche an Fenstern und Türen, Herden, Gesimsen, Raufen, um Kalkung der Wände usw. In einigen Departements, wie Aveyron, Puy-de-Dôme, werden die Kosten für kleinere Reparaturen von beiden Kontrahenten zu gleichen Teilen getragen, in einer Reihe von anderen sogar vom Besitzer allein, so in Ain, Ariège, Aude, Cantal, Dordogne, Haute-Garonne, Haute-Vienne. Zuweilen auch wird bei den kleineren Reparaturen wieder unterschieden zwischen solchen in dem vom Teilbauern bewohnten Hause, die dann der Besitzer allein bestreitet, und solchen an den eigentlichen Wirtschaftsgebäuden, Ställen usw., die zu Lasten beider Kontrahenten sind.

Beschaffung des lebenden und toten Inventars.

Im Prinzip soll beim Teilbau das gesamte Inventar von beiden Kontrahenten zu gleichen Teilen beschafft werden; in der Praxis liegen die Verhältnisse jedoch meist so, daß der Besitzer den größten Teil des Inventars liefert und der Teilbauer nur einen kleineren. Im einzelnen gilt hierüber folgendes:

Lebendes Inventar (cheptel vif).

Über die Bildung des lebenden Inventars wird, wie schon in einem früheren Abschnitt erwähnt, ein besonderer Vertrag (bail à cheptel) geschlossen. Zuweilen stellt der Besitzer das lebende Inventar, das aus Tieren aller Gattungen besteht, wie sie zur geregelten Bewirtschaftung des Besitzes erforderlich sind, in vollem Umfange; es wird dem Teilbauern bei seinem Antritt nach vorheriger kontradiktorischer Abschätzung als Viehbestand überwiesen, an dessen Gewinnen und Verlusten er in Zukunft zur Hälfte partizipiert (cheptel à moitié

profits et pertes). Der Teilbauer verpflichtet sich, den Viehbestand in bester Weise zu pflegen und zu ernähren und bei seinem Abzug in dem gleichen Umfang und Wert wieder abzugeben, zu welchem Zweck eine abermalige Abschätzung stattfindet. Wird hierbei ein höherer Wert konstatiert als zu Beginn des Vertrages, so wird das Mehr entweder in natura oder meist in Geld zur Hälfte geteilt. Ergibt sich eine Wertsverminderung, so hat der Teilbauer dem Besitzer deren Hälfte unmittelbar zu erstatten. In den allermeisten Fällen stellt nun aber der Besitzer nicht das gesamte lebende Inventar, sondern nur den größten Teil desselben. Eine besondere sehr charakteristische Art der Cheptel-Bildung kommt sehr oft im Departement Allier vor und vollzieht sich folgendermaßen. Man scheidet den cheptel in zwei Teile, deren einer als integrierender Bestandteil der Wirtschaft (cheptel à souche, cheptel du fonds) gilt, der aber nicht den vollen, für diese erforderlichen Bestand ausmacht, sondern hierzu durch einen zweiten Teil ergänzt wird. Der erste, stets vom Besitzer gelieferte Teil muß bei jeder Abrechnung, bei jedem Wechsel unverschrt vorhanden sein, während der zweite Teil, der die Differenz zwischen dem „cheptel du fonds" und dem „cheptel réel" bildet, gewissermaßen einen „cheptel flottant" darstellt und beim Abzug des Teilbauern oder bei jeder die jederseitigen Rechte abmessenden Inventur zu einer besonderen Maßnahme Anlaß gibt.

Die Hälfte des „cheptel flottant" gehört dem Teilbauern, der so von vornherein ein, wenn auch vielfach kleines Besitzrecht an dem Viehbestand erwirbt. Wenn der eintretende Teilbauer nicht über die Mittel zur Zahlung des erforderlichen Betrages für den halben „cheptel flottant" verfügt, so legt der Besitzer die pflichtige Summe für ihn aus und erhält dafür, abgesehen jedoch von den ersten beiden Jahren, einen jährlichen Zinsbetrag (1,5—3 %), bis daß der Teilbauer seine Verpflichtungen eingelöst hat. Ein Beispiel mag diese Art der Abrechnung näher veranschaulichen. Angenommen, der Gesamtwert des cheptel betrüge 12000 Frcs. und der Wert des cheptel du fonds sei auf 6000 Frcs. normiert, so bleibt für den cheptel flottant derselbe Wert. Beim Abzug des Teilbauern bleibt der cheptel du fonds völlig zurück, während der cheptel flottant der Teilung zwischen Besitzer und Teilbauern unterliegt und diesem letzten ein Anteil von 3000 Frcs. hieran zusteht. Aber anstatt hierfür eine bestimmte Menge Vieh abzugeben, verlangt der Besitzer von dem neuaufziehenden Teilbauern, daß er dem abziehenden seinen Teil mit 3000 Frcs. auszahlt, und kann dieser es nicht, so legt er, wie erwähnt, selbst den Betrag vor. So bleibt der cheptel stets auf seinem Wert von 12000 Frcs.

erhalten, von denen 9000 dem Besitzer und 3000 Frcs. dem Teilbauern gehören. Wird natürlich beim Abzug des Teilbauern ein Minderwert des cheptel flottant festgestellt, z. B. ein Wert von 4000 statt des ursprünglichen von 6000 Frcs., so erhält der abziehende Teilbauer von dem aufziehenden nicht 3000, sondern nur 2000 Frcs. Anderseits wird ein beim Abzug etwa konstatierter Mehrwert über 12000 Frcs. hinaus zwischen beiden Kontrahenten in der Weise zur Hälfte geteilt, daß der aufziehende Teilbauer dem abziehenden die eine Hälfte auszahlt. Damit also findet eine Wertserhöhung des cheptel flottant statt, und die entsprechenden Abrechnungen regeln sich durchweg von Teilbauer zu Teilbauer.

In dieser besonderen Cheptel-Bildung tritt ein charakteristischer Unterschied des Bourbonnais gegenüber andern Teilbaugebieten zutage, indem dort die Teilbauern schon vielfach über nicht unerhebliche Kapitalersparnisse, wie sie eben zu jener Cheptel-Bildung erforderlich sind, verfügen und vielfach weit über dem sozialen Niveau anderer Teilbauern stehen.

Jedoch kommt eine ähnliche Regelung, wenn auch nicht so allgemein, noch in den Departements Cher, Haute-Loire, Gard und Tarn vor; im Departement Loir-et-Cher stellt der Teilbauer zuweilen sogar $^1/_4$ bis $^1/_3$, im Departement Sarthe selbst die Hälfte des lebenden Inventars, und im baskischen Gebiet des Departements Basses-Pyrénées liefert bald der Besitzer, bald der Teilbauer das lebende Inventar allein, wobei dann je nach der Art der Regelung noch besondere Bestimmungen zur Anwendung gelangen.

Die jedesmalige Abschätzung wird entweder von den interessierten Parteien selbst vorgenommen oder — was gewöhnlich der Fall ist — von besonderen Experten. Gemeinhin sind es die beiden Teilbauern, der abziehende und aufziehende, welche die Sachverständigen (estimateurs) ernennen. Denn der Besitzer ist nicht direkt an den Ergebnissen dieser Abschätzung interessiert. Nehmen wir z. B. an, daß ein Tier von einem tatsächlichen Wert von 400 Frcs. zu 500 Frcs. geschätzt wird, so ergibt sich für den abziehenden Teilbauer ein Gewinn von 50 Frcs. und ein Verlust der gleichen Summe für den aufziehenden. Unter diesen Umständen muß der Besitzer wohl dem ersten Teilbauern den Betrag von 50 Frcs. aushändigen, aber er belastet doch hiermit gleichzeitig den neuen. Es ist nun natürlich trotzdem nicht richtig, den Besitzer für gänzlich uninteressiert an diesem Geschäft zu halten, da doch auch ihm eine ungerechte Belastung seines neuen Teilbauern nicht erwünscht sein kann, und zu einer gerechten und befriedigenden Erledigung der

Digitized by Google

ganzen Angelegenheit wäre eine unparteiische Mitwirkung des Besitzers sehr erwünscht.

Es besteht gar kein Zweifel darüber, daß dieses Übergabegeschäft in seiner gegenwärtigen Durchführung vielfach an recht erheblichen Mängeln krankt, und der von vielen Besitzern eingenommene bequeme Standpunkt, daß die divergierenden Interessen der beiden Teilbauern die beste Gewähr für ein der Wahrheit möglichst nahekommendes Resultat der Abschätzung bieten, in den tatsächlichen Verhältnissen der Praxis keineswegs eine Begründung findet. Das ganze Abschätzungsgeschäft wird durch den Mangel an sachlicher Unparteilichkeit häufig seines wahren Charakters entkleidet und zu einem reinen Handelsgeschäft mit allen erdenklichen unsauberen Praktiken gestempelt. Der Sachverständige des abziehenden Teilbauern geriert sich als Verkäufer, der möglichst teuer zu verkaufen sucht, der andere, der „acquéreur", ist dagegen bemüht, möglichst billig zu kaufen, und in dem Bestreben, ihre Klienten gut zu bedienen, lassen sich die beiden Experten zu den schlimmsten Übertreibungen hinreißen, ohne hierin eine große Verletzung ihrer eigentlichen Pflichten zu erblicken. Im Banne eines althergebrachten Brauches, der eine ernste und gerechte Regelung in diesen Dingen vielfach gar nicht zuläßt, können sie von ihrer Auffassung der ganzen Abschätzung als der eines Handelsgeschäftes nicht loskommen. Wenn die beiden Sachverständigen nicht zu einer Einigung gelangen können, so nimmt man zu einem dritten als Schiedsmann seine Zuflucht, was aber für die Teilbauern wieder neue Kosten bedeutet. Zuweilen behält sich der Besitzer das Recht zur Ernennung des dritten Sachverständigen vor, oder dieser wird auch von den beiden Sachverständigen gewählt, oder, falls diese über die Wahl nicht einig werden können, auf Ansuchen des Besitzers gerichtlich ernannt; die Entscheidung des Schiedsmannes, der in keiner Weise an die Abschätzung der beiden ersten Experten gebunden ist, ist dann endgültig.

Über die Abschätzung wird ein Protokoll oder zuweilen ein notariell beglaubigter Akt aufgenommen, den man als „reconnaissance de cheptel" bezeichnet.

Wie die ganze Regelung der Cheptel-Frage beim Abzug des Teilbauern überhaupt mit zu den unerquicklichsten Dingen in der Teilbaubewirtschaftung gehört, so kann sie insbesondere unter der Herrschaft der Generalpächter, also bei Koexistenz von Pacht und Teilbau in derselben Wirtschaft, noch viel verwickelter und schwieriger sich gestalten. Ohne diese Verhältnisse in allen ihren Einzelheiten darzulegen, wollen wir doch auf sie etwas näher eingehen, um einen

näheren Einblick in die vielfach unklaren Vorstellungen über die Stellung des cheptel zu geben, die ihrerseits leicht zu trügerischen Abrechnungen führen können.[1])

Wir nehmen an, ein Besitzer gibt seine Wirtschaft in Teilbau, und der Teilbauer übernimmt als „fonds de cheptel" alle in ihr vorhandenen Tiere zu dem geschätzten Wert von 4000 Frcs. Nach einigen Jahren verpachtet dieser selbe Besitzer seinen Betrieb, wobei eine neue Abschätzung zwischen dem Besitzer und Pächter gemacht wird, die einen derzeitigen Wert des Viehbestandes von 5000 Frcs. ergibt. Der in der Wirtschaft verbleibende Teilbauer nimmt an dieser Abschätzung gar nicht teil, da sie für ihn ja ohne Interesse ist und nur den Zweck hat, den ihm fernstehenden „cheptel de fer" für den neuaufziehenden Pächter zu bilden. Dem Pächter wird also für den „cheptel de fer" ein Gesamtwert von 5000 Frcs. zur Last geschrieben. Später entläßt er den Teilbauer, um selbst die Bewirtschaftung zu übernehmen und zur Zeit des Abzuges des Teilbauern wird der Viehbestand nur noch zu 4800 Frcs. geschätzt, was also einen Verlust seit der Ankunft des Pächters bedeutet. Indes entnimmt der Teilbauer, der bei seinem Eintritt einen cheptel von 4000 Frcs. übernommen hat, seinen Anteil an dem Mehrwert mit 400 Frcs., da er ja einen um 800 Frcs. im Werte höher stehenden cheptel gegenüber dem übernommenen zurückläßt. Dem Pächter verbleibt also ein Wert von 4400 Frcs. Wenn dieser nun seinerseits die Wirtschaft verlassen würde und der Wert der Tiere der gleiche geblieben wäre, so müßte er dem Besitzer die Summe von 600 Frcs. auszahlen, um den ursprünglichen Wert seines cheptel de fer zu vervollständigen. Wenn man indes die Sache näher betrachtet, erkennt man, daß während der Nutznießung des Pächters der cheptel in Wirklichkeit nur eine Wertsverminderung von 200 Frcs. erlitten hat; da dieser Verlust während der Bewirtschaftung durch den Teilbauer entstanden ist, so hätte der Pächter nur die Hälfte desselben = 100 Frcs. zu tragen. Indem er dem Besitzer 600 Frcs. zahlt, wird er augenscheinlich das Opfer eines Irrtums. Woher aber stammt dieser Irrtum? Von dem Tage an, wo der cheptel de fer zu 5000 Frcs. geschätzt und für diesen Wert angenommen worden ist. Zu dieser Zeit konnte die Gesamtheit des Viehbestandes gar nicht vom Pächter übernommen werden, da die Tiere schon unter der Wirkung eines früheren Vertrages standen und die Rechte des Teilbauern nicht berührt werden durften. Die Summe von 5000 Frcs. setzt sich ja aus folgenden Komponenten

1) Bouisson et Turlin, a. a. O. S. 512 ff.

zusammen: 1. Fonds de cheptel des Teilbauern = 4000 Frcs., 2. Zuwachs oder Überschuß von 1000 Frcs., dessen Hälfte dem Teilbauern zustand. Infolgedessen waren die Anrechte des Besitzers auf 4500 Frcs. reduziert, und nur für diesen Betrag hätte er sich dem Pächter gegenüber engagieren dürfen. Dieser letzte schuldete also eigentlich nur einen cheptel von 4500 Frcs., und indem er 4400 Frcs. zurückgab, brauchte er dem Besitzer nur 100 Frcs. zu zahlen, die Hälfte des Verlustes, den der cheptel während der Vertragsdauer des Pächters erlitten hatte.

Wenn der Pächter dem Teilbauern seinen Anteil anstatt in natura in Geld zahlt, behält er Tiere für 4800 Frcs. und bei seinem Abzug wird er, anstatt dem Besitzer 200 Frcs. zu zahlen, von diesem 300 Frcs. erhalten. Da er aber 400 Frcs. an den Teilbauer gezahlt hat, beträgt sein Verlust noch 100 Frcs., d. h. der Wirklichkeit entsprechend.

In ähnlicher Weise sind Irrtümer möglich, falls etwa Gewinn statt Verlust entsteht, und noch eine ganze Reihe sonstiger Annahmen und Kombinationen könnte man anführen, wobei aber der Grundfehler immer der gleiche bliebe.

Um Irrtümer dieser Art zu vermeiden, genügt es, den dem Teilbauern übergebenen cheptel mit dem geschätzten Werte der in der Wirtschaft zur Zeit des Beginns der Pacht vorhandenen Tiere zu vergleichen und unter dem cheptel de fer nur den dem Besitzer gehörenden Teil zu begreifen, wobei diesem gleichzeitig das Recht gewahrt wird, den Teilbauer für die Hälfte eines während seiner Vertragsfrist entstandenen Verlustes verantwortlich zu machen.

Bis jetzt nahmen wir an, daß der während der Dauer des Pachtkontraktes vom Pächter entlassene Teilbauer nicht ersetzt worden war. Gesetzt nun, daß er bis zum Abzug des Pächters in Nutznießung bleibt, so ergibt sich folgendes Bild, wenn wir auf die oben angeführten Zahlen zurückgreifen.

Wert des dem Teilbauern übergebenen fonds de cheptel	4000 Frcs.
Geschätzter Wert der Tiere beim Antritt des Pächters	5000 „
Wert des cheptel de fer	4500 „

Beim Abzug möge sich die Abschätzung zwischen Pächter und Besitzer auf 8000 Frcs. stellen, der Pächter könnte geneigt sein, folgende Rechnung aufzumachen.

Wert des zurückgelassenen cheptel	8000 Frcs.
Wert des erhaltenen	4500 „
Unterschied	3500 Frcs.

Davon die Hälfte = 1750 Frcs. Gewinn des Pächters. Diese Kalkulation ist jedoch nur scheinbar richtig und leicht als irrtümlich nachzuweisen, wie aus folgender vom Besitzer aufgestellten Abrechnung hervorgeht: Der Pächter hat einen cheptel von 4500 erhalten, der mir zunächst zurückgegeben werden muß . . . . . 4500 Frcs.

Anderseits hat der Teilbauer, der vor Abschluß des Pachtvertrages einen cheptel von 4000 Frcs. erhalten hat, ganz augenscheinlich Anspruch auf die Hälfte des Unterschiedes zwischen 4000 und 8000 Frcs. = 2000 Frcs. Diese Summe, auf die der Pächter keinerlei Anrecht hat, muß daher der Besitzer zurückerhalten . . . . . 2000 „

Folglich hat der Pächter nur Anspruch auf die Differenz zwischen dem Betrag dieser beiden Summen (4500 und 2000) einerseits und dem Betrag der Schätzung von 8000 Frcs. anderseits . . . . . 1500 „

Im ganzen 8000 Frcs.

Woher resultiert nun die Differenz von 250 Frcs. zwischen der vom Pächter reklamierten und der ihm tatsächlich zustehenden Summe? Sie kommt daher, daß der Pächter zu Unrecht seinen Gewinn von 4500 Frcs. anstatt von 5000 Frcs. an berechnet hat. Er hat in der Tat keinen Anspruch auf diese Summe, die den bei seinem Eintritt in die Wirtschaft ermittelten Wert der Tiere repräsentiert. Indem der Besitzer dem Pächter einen cheptel de fer von 4500 Frcs. übergibt, hat er sozusagen den Gewinn von 500 Frcs., den er während seiner gemeinsamen Bewirtschaftung mit dem Teilbauern erzielt hatte, konsolidiert. Aber die andern 500 Frcs. gehören vollständig diesem letzten, der, nachdem er einen cheptel von 4000 Frcs. erhalten hat, augenscheinlich Anrecht auf die Hälfte des Unterschiedes zwischen dieser Ziffer und derjenigen von 5000 Frcs. hat. Infolgedessen muß die Kalkulation in der nachstehenden Weise berichtigt werden:

Die Abschätzung beim Abzug des Pächters ergibt einen Wert von . . . . . 8000 Frcs.

Davon sind abzuziehen 5000 Frcs., die den cheptel de fer von 4500 Frcs. repräsentieren, und 500 Frcs., die dem Teilbauern integraliter geschuldet werden . . 5000 „

Bleiben 3000 Frcs.

eine Summe, die dem während der Pachtzeit tatsächlich erzielten Gewinn entspricht, dessen Hälfte dem Pächter zukommt = 1500 Frcs.

Es wäre rationeller gewesen, in dem obigen Fall dem Pächter einen cheptel gleich dem des Teilbauern, also im Werte von 4000 Frcs., zu liefern und, da die Rechte des Besitzers sich auf 4500 Frcs. bezogen, diesem letzten die Summe von 500 Frcs. gutzuschreiben. Dann wären die Rechte eines jeden an dem Gewinne gleich gewesen, und die spätere Regelung wäre sehr leicht von statten gegangen.

Nunmehr kommen wir zu einer andern Annahme: Im Laufe des Pachtvertrages schickt der Pächter den Teilbauer weg und ersetzt ihn durch einen andern. Hierbei sind nun drei Fälle möglich: 1. der fonds de cheptel des aufziehenden Teilbauern wird auf den gleichen Wert fixiert, 2. der Wert ist höher, 3. er ist im Gegenteil niedriger. Der erste Fall bietet keinerlei Interesse, da die Basis der Kalkulation die gleiche bleibt. Nicht mehr gilt dies für den zweiten Fall. Nicht selten werden im Laufe eines langen Pachtvertrages die cheptels der Teilbauern zu schwach, und man findet nicht mehr Teilbauern mit den nötigen Mitteln zur Vornahme des gewünschten vollen Ersatzes. Der Pächter ist in die Notwendigkeit versetzt, den fonds de cheptel zu erhöhen. Die vom Pächter auszugebende Summe muß gleich sein der Hälfte des Betrages, um den er den Wert des cheptel erhöhen will. Angenommen, er will ihn von 4000 auf 6000 Frcs. erhöhen, so hat er 1000 Frcs. vorzulegen. In der Tat, wenn er dem aufziehenden Teilbauern einen cheptel von 6000 Frcs. versprochen hat, und die Schätzung 8000 Frcs. ergibt, so hat dieser letzte die Hälfte der Differenz dieser beiden Summen = 1000 Frcs. zu tragen. Aber da dem abziehenden Teilbauern 2000 Frcs. geschuldet werden, so muß der Pächter diesem seinerseits die andern 1000 Frcs. zahlen. Und vermittelst dieser Zahlung wird der cheptel des neuen Teilbauern von 4000 auf 6000 Frcs. erhöht.

Die Ziffern bleiben dieselben beim Abzug des Pächters, und die Abrechnung vollzieht sich in folgender Weise:

Wert des dem Besitzer zukommenden cheptel de fer . 4500 Frcs.

Außerdem hätte der Besitzer, da der ursprüngliche fonds de cheptel einen Wert von 4000 Frcs. hatte, dem Teilbauern 2000 Frcs. zu zahlen; da aber dieser fonds de cheptel auf 6000 Frcs. erhöht worden ist und der Besitzer den Teilbauvertrag fortsetzt, so schuldet er dem Teilbauern bei seinem Abzug nur eine Summe von 1000 „

Summe 5500 Frcs.

Übertrag	5500 Frcs.
Folglich schuldet er den gleichen Betrag dem Pächter .	1000 „
Ferner erhält der Pächter wie vorher seinen gleichen Gewinn	1500 „
Insgesamt	8000 Frcs.

In dem dritten Fall vollzieht sich die Abrechnung analog, nur in umgekehrter Weise.

Andere Schwierigkeiten bei der Abrechnung bieten sich wieder, wenn der Pachtvertrag und Teilbauvertrag zeitlich verschieden beginnen. Es gilt dies namentlich dann, wenn ein von einem am 11. November angetretenen Teilbauern bewirtschafteter Betrieb im nächsten Jahre vom 24. Juni ab in Pacht gegeben wird. Doch wollen wir hierauf nicht weiter eingehen, da der Grundgedanke derselbe ist. Es kam uns nur darauf an, an diesen wenigen Beispielen zu zeigen, wie die Regelung der Cheptel-Frage gerade mit dem Institut der Generalpächter leicht zu einer Quelle unrichtiger Abschlüsse werden kann. —

In zunehmendem Maße hat man in den Teilbauwirtschaften auf einen guten und leistungsfähigen lebenden cheptel besonderes Gewicht gelegt und hierin erhebliche Fortschritte gemacht, wenn auch nicht geleugnet werden kann, daß recht vielfach noch der Viehbestand in den Teilbauwirtschaften sowohl hinsichtlich seines Umfanges, als auch seines Zustandes die wünschenswerte Entwicklungsstufe bei weitem noch nicht erreicht hat. Allgemein gültige Durchschnittsangaben für die Stärke des Viehbestandes in den einzelnen Departements sind kaum beizubringen; um aber doch einen Anhalt zur Beurteilung dieser Verhältnisse zu geben, lassen wir nach Tourdonnet die folgende summarische Übersicht folgen, bemerken dazu jedoch, daß diese Angaben den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr voll entsprechen und etwas zu niedrig sind, wenn auch anderseits der Unterschied nicht sehr erheblich sein dürfte.

(Siehe Tabelle S. 131.)

Wie aus dieser kurzen Zusammenstellung schon hervorgeht, kommen als tierische Arbeitskräfte in den Teilbauwirtschaften in der Regel vorwiegend Arbeitsochsen zur Verwendung, während das Pferd als Zugtier eine viel geringere Rolle spielt und häufig ganz fehlt. In den Departements Haute-Vienne, Creuse, Corrèze werden besonders auch die Kühe viel zu Feldarbeiten herangezogen, die sich hierzu bei der Zugtüchtigkeit als der hervorragendsten Nutzungseigenschaft der in Betracht kommenden Rassen (s. S. 147) sehr gut eignen.

Ungefährer Umfang und Wert des lebenden Inventars in den Teilbauwirtschaften einiger Departements.

Departement	Betriebsgröße ha	Ungefährer durchschnittlicher Umfang des lebenden Inventars	Ungefährer durchschnittlicher Wert Frcs.
Allier			
Bourbon-l'Archambault	50—60	1 Fohlenstute mit Fohlen, 6 Arbeitsochsen, 2 junge Ochsen, 8 Kühe, 12—15 Stück Jungvieh, 40—65 Schafe und eine größere Anzahl Schweine	10 000
Marcillat d'Allier .	60	Umfang des Cheptel fast wie der vorhergehende, nur Wert verschieden .	7250
Toury	60	8 Arbeitsochsen, 8 junge Ochsen 6 bis 8 Kühe mit Nachzucht, 60 Schafe, 1—2 Zuchtsauen, 8—10 Mastschweine	12 000
Indre	70	1 Fohlenstute mit Fohlen, 6 Arbeitsochsen, mehrere Kühe, Jungvieh und Kälber, 80 Schafe, 2 Zuchtsauen mit Ferkeln .	8000
Creuse	35—40	15—16 Stück Rindvieh, etwa 50 Schafe und einige Schweine	4—6000
Haute-Vienne . .	25—35	2—4 Arbeitsochsen, 6—10 Kühe und ihre Nachzucht, gröss. Anzahl Schweine, Schafe	6—7000
Vienne	10—12	Nur 2—4 Kühe mit Nachzucht	—
Nördlicher Teil .	50	3 Pferde- oder Eselstuten, 8 Arbeitsochsen, 50 Schafe	6000
Südlicher	30	1 Eselstute, 4 Arbeitsochsen, 2 Aufzuchtkälber, 1—2 Zuchtsauen, 20 Schafe . .	4—5000
Vendée	30	1 Fohlenstute, 6 Arbeitsochsen, 4 Kühe, 8—10 Stück Jungvieh, 2 Schweine, 15 bis 20 Schafe	—
Loire-Inférieure .	20—30	1 Fohlenstute, 2 Ochsen, 5 Kühe, 4 Jungochsen, 2 Färsen, 4 Kälber, 6—8 Schafe, 1 Zuchtsau und einige Schweine . . .	4—5000
Landes	—	1 Fohlenstute, Maultiere, 2 Ochsen, junge Ochsen, 2 Kühe, einiges Jungvieh . .	1500—3000
Gironde (La Réole)	—	2 Ochsen, 1—2 Kühe, einige Schafe, 1—2 Schweine	2—3000
Dordogne			
Zentrum	25—30	4 Arbeitsochsen, einige Kühe, dann Schafe, Schweine	2300
Nontron (Norden) .	30	4 Arbeitsochsen, 2—4 Kühe, 20—40 Schafe, 2—5 Zuchtsauen	3000
Haute-Garonne .	15—25	2—4 Arbeitsochsen, 2—4 zur Arbeit benutzte Kuhe, 4—8 Stück Jungvieh, 3—4 Läuferschweine, zuweilen 1 Fohlenstute .	3000
Lot-et-Garonne			
Villeneuve-d'Agen .	20—30	4 Arbeitsochsen, mehrere Kühe, 5—6 Stück Jungvieh in den 20 ha großen, 8—10 Stück Jungvieh in den 30 ha großen Betrieben	4—6000
Gers	30	8 Arbeitsochsen oder Kühe, ebensoviel Jungochsen oder Färsen, 20 Schafe, 1 Zuchtsau	4500—5000
Lot	15—30	4 Arbeitsochsen, zuweilen 6—8, Herde Schafe, einige Läuferschweine	6000
Drôme.	30	4 Maultiere, 50 Schafe, 3 Ziegen, 10—20 Schweine	3700

In der obigen Tabelle ist das Geflügel nicht besonders aufgeführt, aber in dem angeführten Wert mitenthalten.

Wir unterlassen es in Anbetracht des Schätzungscharakters der mitgeteilten Ziffern, weitergehende Schlußfolgerungen an sie zu knüpfen, wir werden auch auf diese Verhältnisse in einigen Departements weiter unten noch näher zu sprechen kommen.

Totes Inventar (cheptel mort).

Beim toten Inventar ist zu unterscheiden zwischen den größeren und wertvolleren Bestandteilen, wie Drill- und Mähmaschinen, Wagen, Karren usw. einerseits und den kleineren und weniger wertvollen Teilen, wie Pflüge, Eggen, kleineren Karren, Handgeräten usw. anderseits. Erstere stellt der Besitzer, letztere bringt nicht selten der Teilbauer selbst, als sein „enroué", „enrayage" oder „entrain" mit. Er hat, nebenbei bemerkt, auch stets sein eigenes Hausinventar. Der Übernahme der größeren Teile des toten Inventars geht wie beim lebenden eine Abschätzung vorauf; die Teilbauern erhalten sie als „cheptel de fer, sans perte, ni profit" für den Besitzer. Beim Abzug müssen sie in derselben Art und in demselben Wert zurückgelassen werden, und ein bei der zweiten Abschätzung konstatierter Minderwert fällt dem Teilbauern allein zur Last.

Die Unterhaltungskosten des toten Inventars trägt der Teilbauer für den ihm gehörenden Teil allein, während hinsichtlich des sonstigen Inventars der Besitzer an diesen Kosten partizipiert. Vielfach liefert dieser das erforderliche Holz für die Reparaturen, und häufig beteiligt er sich auch jährlich mit einer festbestimmten Summe an der Aufbringung der Unterhaltungskosten. Zuweilen betätigt sich die Anteilnahme des Besitzers in einer recht patriarchalischen Form, wie z. B. in der Gemeinde Vellespin, Departement Indre, wo die Teilbauern, die auf ihre Kosten das tote Inventar in gutem Zustande zu erhalten haben, in folgender Weise hierfür entschädigt werden. Sie dürfen sich alljährlich ein oder mehrere Schweine mästen, wobei sich das Gesamtlebendgewicht nach der Größe der Wirtschaft wie nachstehend abstuft:

Größe der Wirtschaft	Gesamtlebendgewicht der zu mästenden Schweine
ha	kg
Über 70	350
60—70	300
50—60	250
40—50	200
30—40	150
20—30	100

Digitized by Google

Im allgemeinen bleibt auch das tote Inventar der Teilbauwirtschaften in seinem Umfang und Zustand hinter dem zurück, was man als zu geregelter Wirtschaftsführung erforderlich bezeichnen muß. Namentlich fehlt es den Betrieben vielfach an verbesserten Ackergeräten und Maschinen, deren Anschaffung naturgemäß nur vom Besitzer ausgehen kann. Wenn auch eine Reihe von Besitzern schon solche Maschinen für ihre Teilbauern zur wechselweisen Benutzung angekauft hat, so kann man hierbei doch noch lange nicht von einer allgemeinen Durchführung sprechen. In vielen Wirtschaften beschränkt sich heute noch das tote Inventar in der Hauptsache auf einige Wagen, Karren, Pflüge, Eggen, eine Walze und die Handgeräte.

Wir lassen nachstehend einige Ziffern über den durchschnittlichen Wert des toten Inventars in den Teilbauwirtschaften einiger Departements folgen und bemerken zu deren Beurteilung, daß sie nur als ganz ungefährer Anhalt gelten können.

Departement	Betriebsgröße ha	Frcs.
Allier		
Bourbon-l'Archambault	50—60	1500
Marcillat d'Allier	60	2000
Toury	60	1500
Indre	70	500
Creuse	35—40	800
Haute-Vienne	25—40	2500—3000
Loire-Inférieure	20—30	1000—1200
Landes	moyen	1000—1500
Gironde	„	1000—1200
Dordogne	25—30	600—800
Haute-Garonne	15—25	1200
Lot-et-Garonne		
Villeneuve-d'Agen	20—30	1500—2000
Gers	30	800—900
Lot	15—30	650—1200
Drôme	30	700

Die zur Zeit des Eintritts vorhandenen Vorräte an Stalldünger, Stroh und Heu werden als eiserner Bestand (immeubles par destination) betrachtet und nach Abschätzung übernommen. Bei dem Antrittstermin des 11. November kommt eine solche für den Dünger nicht in Frage, da er in der Regel um diese Zeit auf die Felder gefahren ist. Der Teilbauer muß Dünger-, Stroh- und Futtervorräte in derselben Quantität und Qualität zurücklassen, wie er sie empfangen hat. Ein Mehrwert kann vom Besitzer gegen Entschädigung zurück-

Digitized by Google

behalten werden. Zuweilen findet sich in den Verträgen die Bestimmung, daß Dünger, Stroh und Heu nach einem beim Eintritt festgesetzten Grundpreise beim Abzug wiedergenommen werden. Zweckmäßiger und billiger erscheint es indes, wie es auch stellenweise geschieht, diese Werte jedesmal auf Grund genauer Abschätzung neu zu ermitteln, da die Qualitätsunterschiede häufig recht erheblich sein können.

Der Teilbauer darf von dem Heu und Stroh nichts verkaufen; alles ist im Interesse der Wirtschaft zu verwenden.

Anschließend ist noch zu erwähnen, daß viele Besitzer in den Verträgen bestimmen, daß alles sowohl von den Wiesen als auch von dem Acker geerntete Heu ohne Unterschied des Schnittes mit Ausnahme eines genau festgesetzten Teiles (z. B. $^1/_4 - ^1/_3$), einzuscheuern und als Winterfutter zu reservieren ist. Ohne Genehmigung des Besitzers, die nur im Falle absoluter Notwendigkeit erteilt wird, darf die zugestandene Grenze nicht überschritten werden. Dies Verbot der Verwendung der Heuvorräte und im Zusammenhang damit deren Überwachung ist sehr delikater Natur. Augenscheinlich ist der Teilbauer besonders im Abzugsjahre geneigt, an Futter nicht zu sparen, um das Vieh im Hinblick auf die spätere Abschätzung in einen möglichst günstigen Zustand zu bringen, und eine exakte Kontrolle über die Heuvorräte bietet anderseits mancherlei Schwierigkeiten. Es sind dies Unzuträglichkeiten, die der November als Abzugstermin mit sich bringt, die dagegen im April oder Juni völlig wegfallen, da um diese Zeit Gras und Klee auf dem Halm sind und vom neuaufziehenden Teilbauern gemäht und geerntet werden.

In manchen, über reichliche Futterquellen verfügenden Betrieben spielt auch in günstigen Jahren die Kleesamengewinnung eine nicht geringe Rolle, wobei die gewonnenen Sämereien nach Erdrusch zwischen den Parteien zur Hälfte geteilt werden.

Sogar die beim Antritt des Teilbauern vorhandene Brache wird unter den Begriff des „cheptel" subsumiert und im allgemeinen übernommen „par représentation", d. h. der Teilbauer muß bei seinem Abzug dieselbe Flächengröße nach dem „état des lieux" als Brache zurücklassen.

Die dem Besitzer gehörenden cheptels oder fonds de lieu umfaßten früher außer Stroh und Dünger noch die sogenannten „louets" und „surlouets". Erstere waren besonders gut gedüngte, mit Weizen eingesäte Felder, letztere die Äcker, die nach dieser Weizenernte Hafer oder Gerste trugen. Der aufziehende Teilbauer bezahlte dem abziehenden die „louets" und „surlouets". Diese Zahlung betrug und beträgt stellenweise noch 12—30 Frcs. für den Hektar.

Digitized by Google

Die

Beschaffung der menschlichen Arbeitskräfte

liegt, wie schon mehrfach erwähnt, im allgemeinen ganz ausschließlich dem Teilbauern ob. In der Hauptsache werden die Arbeiten in den Teilbauwirtschaften von den Familienmitgliedern allein verrichtet; allerdings sind die großen Hausgemeinschaften der früheren Zeit fast völlig verschwunden, und vielerorts haben die Teilbauern unter dem Druck der Verhältnisse in zunehmendem Maße dazu übergehen müssen, fremde Hilfskräfte als Gesinde ständig während des ganzen Jahres zu beschäftigen und außerdem in der Hochflut der Erntearbeiten vorübergehend Tagelöhner usw. anzunehmen. Aber auch da, wo heute neben der Familie des Teilbauern noch verheiratete Kinder mit ihrer Familie in der Wirtschaft wohnen und tätig sind, ist das Zusammenleben doch nicht selten des patriarchalischen Zuges der früheren Zeit mehr oder weniger entkleidet. Der moderne Zeitgeist einerseits und der allgemeine wirtschaftliche Aufschwung anderseits haben in den früheren festen Zusammenhalt immer stärker Bresche gelegt und den schönen Gedanken des „seul pot et feu" vielfach zum völligen Verschwinden gebracht. Während in der älteren Zeit bei der meist wenig beneidenswerten Lage, ja großen Armut der Teilbauerfamilie der ganze Anteil der einzelnen Glieder an den Ergebnissen der gemeinsamen Tätigkeit sich fast einheitlich in der Naturalverpflegung erschöpfte, hat die neuere Zeit mit ihrer Ermöglichung von Kapitalersparnissen dem rein geldlichen Element eine erhebliche Geltung in der Abrechnung der Teilbauerfamilie verschafft und den Wunsch nach einer Teilung geweckt. An die Stelle der alten Hausgemeinschaft, als dem Produkt einer sich auf der absoluten Autorität des Familienoberhauptes, dem „patronage", aufbauenden sozialen Organisation ist die moderne „association" getreten, welche die Rechte jedes einzelnen aus der Teilbauerfamilie an den Ergebnissen der gemeinsamen Wirtschaft genau regelt. Der Familienvater ist heute meist „commun" mit seinen Kindern, die im Teilbauvertrag mitgenannt werden oder doch wenigstens zwischen sich und dem Familienvater eine vor dem Notar geschlossene „acte de société" errichten. Nur mit Mühe gelingt es vielfach dem Teilbauern, für sich und seine Frau eine sog. „reserve", eine vor jeder Teilung zu erhebende Summe, herauszuschlagen. Indes kommt doch auch noch vielfach in solchen Teilbauerfamilien, wo das Oberhaupt seine Autorität besser zu wahren verstanden hat, eine andere Regelung vor, bei der jedes Kind eine bestimmte jährliche Entschädigung erhält, so daß also der Familienvater nicht „commun" mit ihnen ist.

Digitized by Google

Man kann auch von den in den Teilbauwirtschaften verwendeten menschlichen Arbeitskräften im allgemeinen sagen, daß sie häufig durchaus ungenügend sind. Um einen ungefähren Einblick in ihren durchschnittlichen Umfang zu geben, lassen wir nach Tourdonnet für einige Departements die entsprechenden Ziffern folgen.

Departement	Wirtschaftsgröße ha	Vorhandene menschliche Arbeitskräfte
Allier	50—60	4 Männer, 2—3 Frauen, 1—2 jüngere Personen, im ganzen etwa 9 Personen
Indre (Boischaut, viele Weiden)	80	2 Männer, 2 jüngere Leute von 15—16 Jahren, 2 Frauen, im ganzen 6—7 Personen
(Champagne, Getreidebau)	—	9—10 Personen
Haute-Vienne	35—40	6—9 Personen
Vienne	30	3 Männer, 2—3 Frauen, im ganzen 5—6 Personen
Mayenne	30	3 Männer, 2—3 Frauen, im ganzen 5—6 Personen
Vendée	30	3 Männer, 2 Frauen, im ganzen 5 Personen
Landes	5—25	2 Männer, 2 Frauen, 2 junge Leute, 2 Kinder, im ganzen 5—7 Personen
Dordogne (Zentrum)	25—30	5—6 Personen
Lot-et-Garonne	11—18	4 „
	20—25	6—7 „
Gers	30	7 „
Drôme	30	6 „

Besondere Eigentümlichkeiten der Teilbaubewirtschaftung.

Lieferung von Saatgut.

Nach dem dem Teilbauvertrag innewohnenden Prinzip liefern Besitzer und Teilbauer in der Regel je zur Hälfte das Saatgut. Zuweilen stellt allerdings auch der Besitzer es allein, so in den Departements Hautes-Alpes, Ariège, Charente, Gers, Lot, Lot-et-Garonne. In den Landes wird die Weizensaat je zur Hälfte beschafft, das andere Saatgut dagegen vom Teilbauern allein. Im Departement Pyrénées-Orientales hat der Teilbauer sogar alles Saatgut allein zu liefern, und ausnahmsweise kommt dies auch in Vaucluse vor.

Zu Beginn der Saatzeit händigt der Besitzer dem Teilbauern die von ihm zu liefernde Hälfte des Saatgutes ein, stellt den pflichtigen Anteil des Teilbauern fest und überzeugt sich von der völligen Reinheit des Saatgutes.

Erforderliche Saatgutankäufe werden auf gemeinsame Kosten vollzogen, der Besitzer erledigt die Zahlung und schreibt die Hälfte dem Teilbauern zur Last.

Digitized by Google

Zuweilen auch liefert der Besitzer im ersten Vertragsjahr alles Saatgut und behält dann beim späteren Abzug des Teilbauern den von ihm vorgeschossenen Teil zurück.

Anwendung von künstlichen Düngemitteln, Kalkung.

Die Kosten für die künstlichen Düngemittel werden im allgemeinen von den Parteien je zur Hälfte getragen, wobei es jedoch auch hier wieder nicht an Ausnahmen fehlt, so z. B. im Departement Sarthe, wo der Teilbauer für die teuren stickstoffhaltigen Düngemittel nur zu $^1/_3$ der Kosten herangezogen wird. Die Teilbauern haben mit den Gespannen der Wirtschaft die gemeinsam mit dem Besitzer ausgewählten Düngemittel herbeizuschaffen und nach dessen Anordnung die Verteilung vorzunehmen; in denjenigen Gebieten, wo der Besitzer einen geringeren Teil als die Hälfte vom Getreide erhält, beteiligt er sich auch mit einem geringeren Betrag an den Düngungskosten.

Der in der Wirtschaft selbst erzeugte Stalldünger bildet einen integrierenden Bestandteil derselben und darf, wie schon erwähnt, nur in ihr Verwendung finden.

Besondere Erwähnung verdient noch die Kalkung. Während diese früher häufig dem hartnäckigsten Widerstand auf seiten der Teilbauern begegnete, gelangt sie seit etwa 20 Jahren auch in den Teilbauwirtschaften zu allgemeiner Anwendung. Nachdem früher stellenweise die Besitzer $^2/_3$ der Kosten der Kalkung trugen, um ihre Anwendung zu fördern, werden heute, wo ihre große Bedeutung auch von den Teilbauern voll erkannt ist, die Kosten von beiden Parteien zur Hälfte bestritten. Da die Wirkung des Kalkes bei stärkerer Aufbringung sich nicht voll in der auf die Kalkung unmittelbar folgenden Ernte ausdrückt, sondern auf eine Reihe von Jahren erstreckt, so muß der Teilbauer billigerweise schadlos gehalten werden für den Fall, wo er die Wirtschaft verläßt, ehe er in mehreren Ernten die Vorteile der ausgeführten Kalkung eingeheimst hat. In dem Departement Indre wird hierbei vielfach nach der von der Landwirtschaftsgesellschaft dieses Departements empfohlenen Methode in nachstehender Weise verfahren. Der Kalk wird von beiden Kontrahenten je zur Hälfte geliefert und seine Wirkung auf 4 Jahre angenommen. Wenn der Teilbauer die Wirtschaft vor Ablauf dieser Zeit verläßt, so kann er vom Besitzer eine Entschädigung beanspruchen in der Höhe von $^1/_8$ des Gesamtpreises des Kalkes für jedes Jahr des Nichtgenusses. Wenn man also annimmt, daß der Teilbauer 50 cbm Kalk zu je 10 Frcs. für 1 cbm im Jahre 1900 zu der Brache für Weizen

Digitized by Google

gegeben hat, so wird er, falls er 1901 aus irgendwelchem Anlasse die Wirtschaft verläßt, nur ein Jahr einen Vorteil aus den aufgewendeten 500 Frcs. genießen. Der Besitzer hätte ihm demnach eine Entschädigung von $^3/_8 = 3 \cdot 62{,}50$ Frcs. $= 187{,}50$ Frcs. zu zahlen. Würde der Teilbauer die Wirtschaft 1902 verlassen, so erhielte er $^2/_8 = 125$ Frcs. und 1903 $^1/_8 = 62{,}50$ Frcs. Entschädigung. Auch verfährt man so, daß der Besitzer den gesamten Betrag für den Kalk zahlt, und der Teilbauer jährlich $^1/_8$ desselben entrichtet, so daß er bei früherem Abzug als nach 4 Jahren nur so viel Achtel gezahlt hat, als er Jahre im Genuß der Vorteile gewesen ist.

Diese Regel schließt für keinen Kontrahenten eine Benachteiligung in sich, erleichtert die Durchführung der Kalkung in den Teilbaubetrieben und gestattet ihre Fortsetzung bis zum Ablauf des Vertrages.

Im Departement Cher ist stellenweise der Teilbauer durch Vertrag verpflichtet, alljährlich eine bestimmte Fläche zu kalken; in diesem Fall trägt dann der Besitzer nicht selten die Kosten für den Kalk ganz allein.

Ernte.

Um eine schnelle und sachgemäße Erledigung des Erntegeschäfts zu ermöglichen, zu der die Kräfte der Teilbauerfamilie selbst bei bestem Willen und größtem Arbeitseifer nicht immer hinreichen, verpflichtet sich der Besitzer oft, für 2 oder 3 Wochen einen Arbeiter als Hilfskraft zu stellen, der von ihm bezahlt, dagegen vom Teilbauern beköstigt wird. Dieser Arbeiter ist dann gleichzeitig mit der Überwachung der Ernte und Zählung der Garben beauftragt, weshalb er wohl auch den Namen „partageur" führt. Der frühere Brauch, diesen Arbeiter gewöhnlich für die ganze Ernte zu stellen, verliert sich heute mehr und mehr, da der Teilbauer nicht selten das Erntegeschäft hinzog, um möglichst lange die Arbeit des von dem Besitzer bezahlten Mannes zur Verfügung zu haben, und man fixiert daher jetzt in der Regel die Arbeitszeit des letzteren.

Anstatt einen Arbeiter zu stellen, ziehen einige Besitzer es vor, dem Teilbauern für die alleinige Erledigung des Erntegeschäfts eine feste Geldsumme zu überweisen. Anderseits gibt es aber auch Gegenden, wo der Besitzer in keiner Weise an den Erntekosten partizipiert.

Anschließend ist noch zu erwähnen, daß einige Besitzer ihre Teilnahme an der Beschaffung von Arbeitskräften nicht direkt auf die Erntezeit beschränken, sondern im Jahr eine bestimmte Zahl Arbeitstage auf sich nehmen. Diese ist z. B. seitens eines größeren Besitzers im Departement Indre wie folgt fixiert.

Digitized by Google

Größe der Wirtschaft in Hektar:	über 70	60—70	50—60	40—50	30—40	20—30
Zahl der vom Besitzer zu stellenden Arbeitstage:	35	30	25	20	15	10

Die Beköstigung muß in diesem Fall der Teilbauer übernehmen. Ein Drittel der so stipulierten Arbeitstage ist ausdrücklich für die Erntezeit reserviert.

Zwischen der Getreideernte und dem Erdrusch liegt meist ein gewisser Zeitraum, während dessen der Teilbauer das Getreide so aufzubewahren hat, daß dem Besitzer die stete Überwachung möglichst erleichtert wird.

Über die letzte Getreideernte des Teilbauern ist noch folgendes mitzuteilen. Je nach der Periode des Eintritts des neuen Teilbauern ist das Wintergetreide vom abziehenden eingesät (November) oder in Vegetation (April) oder steht vor der Reife (24. Juni), und infolgedessen hat der neue Teilbauer, dem Brauch gemäß, kein Recht zu irgendwelcher Getreideeinsaat bei seinem Antritt. Dagegen besorgt er fast überall die Ernte und den Drusch des von ihm in seiner alten Wirtschaft eingesäten Getreides und kehrt daher zeitweise zur Vornahme dieser Arbeiten in den alten Betrieb zurück, den er verlassen hat. „Der Teilbauer folgt seiner Ernte" („le métayer suit sa récolte sur pied"). Indes kommen auch einige Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel vor; so nimmt z. B. der Teilbauer im Departement Hautes-Alpes vielfach im Abzugsjahre keinerlei Einsaat mehr vor, die vielmehr der Besitzer von einem besonderen Beauftragten ausführen läßt; im Departement Haute-Loire übergibt der abziehende Teilbauer dem neu eintretenden die Einsaat, wie auch er sie bei seinem Eintritt erhalten hat. Ähnlich liegen die Verhältnisse in den Departements Ariège, Puy-de-Dôme und Haute-Vienne; in der Vendée hat der aufziehende Teilbauer Anrecht auf die Hälfte der Einsaat.

Was nun die Durchführung jener allgemeinen Regel für die Vornahme der letzten Getreideernte anlangt, so ist hervorzuheben, daß der Ablauf des Vertrages kein Hindernis für eine Wiederkehr des Teilbauern in seine alte Wirtschaft bildet. Er kann auch, falls er zur Zeit des Abzuges im November aus irgendwelchen Gründen die Wintersaat nicht hat beendigen können, zurückkehren, um die Einsaat zu vollenden.

An dieser Stelle ist der besondere Vorzug des 24. Juni als Abzugstermin zu betonen. Da zwischen diesem Zeitpunkt und der Ernte nur mehrere Wochen liegen, so braucht der Teilbauer, wenn er abgezogen ist, nur zur Vornahme der Ernte im Juli und August zurück-

zukehren. Der Erdrusch kann im September oder Oktober erfolgen und der dem Teilbauern zufallende Anteil sofort erhoben werden. Das unvermeidliche Nebeneinanderarbeiten des alten und neuen Teilbauern in derselben Wirtschaft wird dadurch auf ein Minimum reduziert, während beim November als Abzugstermin die Ernte erst volle 9 Monate nach dem Austritt des Teilbauern und der Erdrusch zuweilen sogar erst ein volles Jahr später stattfindet. Zwischendurch ist der alte Teilbauer gezwungen, ab und zu zur Pflege seiner Getreidesaaten in seine frühere Wirtschaft zurückzukehren, und diese Ortsveränderungen bedeuten für ihn bei größerer Entfernung von seinem alten Betrieb einen erheblichen Verlust an Zeit. Diese ganzen Verhältnisse bringen auch sonst allerlei Unannehmlichkeiten mit sich; so muß der neue Teilbauer in jedem Fall dem alten teilweise die Verfügung über die Scheunen überlassen, damit dieser sein Getreide zur Zeit der Ernte unterbringen kann, und er ist ferner gezwungen, ihm bei seinem zeitweiligen Aufenthalt Platz in seinem Wohnhaus und in der Küche zur Herrichtung der Speisen zu gewähren, was gelegentlich zu Reibereien führt. Ferner kann anderseits eine längere Abwesenheit des Teilbauern von seiner neuen Wirtschaft deren Interessen direkt ernstlich schädigen.

Streng genommen müßte der alte Teilbauer zur Vornahme der verschiedenen Arbeiten in seiner früheren Wirtschaft Gespanne und Arbeiter mieten; denn die Gespanne in dem alten Betrieb sind nicht mehr zu seiner Verfügung, und diejenigen der neuen Wirtschaft darf er natürlich noch viel weniger benutzen. In praxi verpflichtet aber der Besitzer meist den neuen Teilbauer, seinem Vorgänger in der Wirtschaft die Gespanne gegen eine geringe Entschädigung zu leihen, wobei letzterer für die Zeit der Benutzung das Risiko für etwaige Unfälle übernimmt. Beim Erdrusch hat der neue Teilbauer dem alten bei der Fortschaffung des der Wirtschaft ungeteilt verbleibenden Strohes behilflich zu sein; in der ersten Zeit der Anwendung der Dreschmaschine entstanden in dieser Hinsicht oft Schwierigkeiten. Heute hat sich folgender Brauch verallgemeinert: Der alte Teilbauer bindet mit seinen Leuten das aus der Maschine austretende Stroh in Bunde und schafft es in eine Entfernung von etwa 30 m von der Maschine, wo es dann von dem neuen Teilbauern und seinen Leuten in Empfang genommen und in Schober gesetzt wird. Eine Reihe von Verträgen fixiert den Termin für den Erdrusch der letzten Ernte des alten Teilbauern auf Ende September bezw. Ende Oktober oder Mitte Dezember spätestens.

Erdrusch.

Das Dreschen wird heute in den Teilbauwirtschaften fast ausschließlich mit Maschinen ausgeführt, was gegenüber dem früher sehr verbreiteten Flegeldrusch die Teilung des Getreideertrages vereinfacht und beschleunigt. Beim Flegeldrusch lieferte früher der Besitzer in der Regel einen Arbeiter auf 3 bis 4 vom Teilbauern gestellte, und da, wo diese Art des Drusches heute noch vereinzelt vorkommt, tragen gewöhnlich Besitzer und Teilbauer gemeinsam die Kosten.

Beim Maschinendrusch partizipieren Besitzer und Teilbauer an den Kosten gewöhnlich in folgender Weise:

Entweder der Erdrusch geschieht nach Zeit (à la journée) oder nach Leistung (à la tâche); im ersteren Falle übernimmt der Besitzer die Miete für die Dreschmaschine einschließlich der Löhne für Einleger und Heizer auf seine Rechnung, während der Teilbauer die sonstigen Arbeitskräfte zu stellen und das gesamte Personal zu beköstigen hat. Der Mietspreis für eine Dreschmaschine für den Tag schwankt in Mittelfrankreich im allgemeinen zwischen 50 bis 70 Frcs. Im Fall der Drusch nach Leistung erfolgt, wird die gesamte Bedienung der Dreschmaschine von dem Unternehmer selbst gestellt, der dann für den Zentner erdroschenen Getreides einen bestimmten nach der Fruchtart wechselnden Vergütungssatz erhält. Der gesamte an den Unternehmer zu zahlende Betrag wird vom Besitzer und Teilbauer zu gleichen Teilen getragen, und hierbei hat dann auch der Teilbauer Heizer und Einleger zu beköstigen. In allen Fällen hat der Teilbauer den Transport der Dreschmaschine, die Herbeischaffung von Kohlen und Wasser zu übernehmen.

In den Gegenden, wo nicht eine genaue Teilung des Getreides zur Hälfte stattfindet, werden die Druschkosten von den Kontrahenten im Verhältnis ihrer gegenseitigen Anteile getragen. In der Regel stellt der Besitzer noch eine besondere, vom Teilbauer zu beköstigende Hilfskraft beim Dreschen, die insbesondere auch beim Abwägen des erdroschenen Getreides behilflich zu sein und dessen Teilung zu überwachen hat.

Wo der Besitzer selbst über eine Dreschmaschine verfügt, werden die Druschkosten in analoger Weise gezahlt, wie wir es oben für den Lohndrusch ausführten.

Erwähnt werden mögen noch kurz die in einigen Gegenden Mittelfrankreichs üblichen „Nachbarsdrusche", die „battages de voisinage", bei denen die Kosten für die nach Zeit arbeitende Dreschmaschine nicht vom Besitzer allein, sondern von beiden Parteien je

Digitized by Google

zur Hälfte bestritten werden. Der Teilbauer braucht dafür dann aber keine besonderen Kosten für die erforderlichen Arbeitskräfte aufzuwenden, da er solche in seinen Nachbarn — auch Teilbauern oder kleinere Eigentümer — findet. Der Teilbauer hat diese Nachbarn meist nur zu beköstigen und ihnen dafür seinerseits bei ihrem Erdrusch auszuhelfen oder sie auch durch Ableistung von sonstiger Arbeit oder Besorgung einiger Fuhren zu entschädigen. Die „battages de voisinage" gelten zuweilen als wahre Festtage und geben Veranlassung zu reichlichen Mahlzeiten, wobei nicht selten ein ganzer Hammel am Spieße gebraten wird und auch der Nachtisch in verschiedenen Formen nicht fehlt; die Zeiten, wo selbstgebauter Wein solche Mahlzeiten würzte, sind allerdings infolge des Niederganges des Weinbaues meist vorbei. Die Knappheit der Arbeitskräfte in solchen Gegenden, ja die Unmöglichkeit, überhaupt Arbeiter gegen festen Geldlohn in der Erntezeit zu bekommen, mögen wohl zuweilen derartige Gewohnheiten rechtfertigen; im allgemeinen kann es aber natürlich nicht gebilligt werden, daß der Teilbauer die ihm von Dritten geleisteten Dienste mit seiner der eigenen Wirtschaft und dem Besitzer geschuldeten Arbeit und Zeit bezahlt.

Das in Säcke gefüllte, abgewogene Getreide wird unmittelbar nach dem Erdrusch geteilt, nachdem der Hafer usw. für etwa vorhandene Pferde vorweggenommen ist.[1]) Der Besitzer reserviert sich entweder für die Aufbewahrung seines Getreides einen besonderen verschließbaren Raum auf dem Speicher der Teilbauwirtschaft oder läßt es auch von dem Teilbauern an einen von ihm bestimmten Platz in der Nähe seines Wohnsitzes schaffen. Nicht selten auch muß der Teilbauer das vom Besitzer gleich verkaufte Getreide wegtransportieren, wobei jedoch als Bedingung gilt, daß die Entfernung von dem Bestimmungsort nicht gar zu groß ist. Der Anteil des Besitzers ist also „portable", nicht „quérable". Das Stroh wird nicht geteilt, sondern verbleibt als „immeuble par destination" ganz der Wirtschaft.

In den meisten Departements gilt die Teilung des Getreides zur Hälfte als allgemeine Regel; indes kommen auch Ausnahmen vor; so erhält z. B. im Departement Ariège der Teilbauer zuweilen nur $^1/_4$, dann aber als Kompensation noch festen Lohn; in Haute-Garonne kommt ihm nur $^1/_3$ zu, wobei dann der Anteil des Teilbauern an öffentlichen Lasten in einem bestimmten Verhältnis reduziert ist. Im Departement Pyrénées-Orientales liefert zuweilen der Teil-

1) Die früher weitverbreitete Teilung des Getreideertrages auf dem Felde, vor dem Erdrusch, kommt stellenweise auch heute noch vor.

Digitized by Google

bauer allein das Saatgut und erhält in diesem Fall $^6/_{10}$ der Getreideernte. Im Departement Tarn-et-Garonne schwankt das Verhältnis bei der Teilung; gewisse Besitzer überlassen das Wintergetreide dem Teilbauern zu $^2/_3$, das Sommergetreide dagegen zur Hälfte. In Vienne nimmt der Besitzer in den fruchtbarsten Gegenden $^3/_5$, ja sogar $^2/_3$ des Getreides; in der Sologne im Departement Loir-et-Cher fällt dem Teilbauern gewöhnlich die Hälfte des Wintergetreides, dagegen $^2/_3$ des Sommergetreides zu, und ähnliche Verhältnisse finden sich im Departement Indre, wo in einigen Gegenden, wie z. B. in den Arrondissements Châteauroux und Issoudun, der Besitzer sogar entweder nur $^1/_4$ alles Getreides oder $^1/_3$ vom Wintergetreide und $^1/_4$ vom Sommergetreide entnimmt. In einigen Gebieten, z. B. der Champagne, erhält der Teilbauer die Hälfte des Wintergetreides, dagegen $^2/_3$ oder $^3/_4$ des Sommergetreides, früher gaben die Teilbauern hier sogar nur $^1/_6$ des Wintergetreides. Im Departement Landes, wo ja der Teilbau besonders verbreitet ist, variiert das Verhältnis bei der Teilung nach den einzelnen Regionen, wie sich aus folgender Zusammenstellung ergibt.

Bezeichnung der Region nach Kanton	Anteil des Teilbauern am Getreideertrag
Chalosse (Montfort Mugron und Teile von Saint-Sever)	$^3/_5$
Chalosse (Pouillon)	$^3/_5$
Chalosse (Pyrcharade)	$^1/_2$
Marensin (Castets)	$^1/_2$
Marensin (Souston und Saint Vincent)	$^2/_3$ — $^3/_5$
Große und kleine Landes	$^1/_2$

Im Departement Sarthe erhält der Teilbauer von dem angebauten Lein wegen der größeren Arbeitsaufwendungen $^2/_3$, der Besitzer nur $^1/_3$.

Alle diese Schwankungen in den einzelnen Departements erklären sich aus besonderen lokalen Verhältnissen, der wechselnden Bodenfruchtbarkeit, der größeren oder geringeren Schwierigkeit der Bodenbearbeitung, dem mehr oder weniger hohen Wert der Ackerbauprodukte, der verschiedenen Ausdehnung der ständigen Futterflächen, Ortsgewohnheiten u. dergl. Die verschiedenartige Bemessung des Anteils des Teilbauern nach der Fruchtart — ob Winter- oder Sommergetreide — ist im allgemeinen nicht empfehlenswert, da der Teilbauer natürlich leicht geneigt ist, den Anbau derjenigen Getreidearten möglichst zu begünstigen, die ihm einen größeren Anteil sichern.

Digitized by Google

In einigen Departements des Südwestens geht der gemeinsamen Teilung die Entnahme eines besonderen Anteiles des Besitzers vorauf, für den der bezeichnende Ausdruck „dîme" üblich ist. Daß hierbei vielfach eine mißbräuchliche Ausnutzung vorkommt, kann nicht geleugnet werden.

Anbau von Hackfrüchten.

Da der Hackfruchtbau viel Arbeitskräfte erfordert, diese aber heute durchweg sehr teuer sind, so leuchtet ohne weiteres ein, daß seine Ausbreitung häufig von den Teilbauern nicht gern gesehen wird, während auf der anderen Seite aber eine solche zum Zwecke besserer und vorteilhafterer Ernährung des Viehes sehr erwünscht ist. Pflicht und Aufgabe des Besitzers ist es, in solchen Fällen sich mit seinem Teilbauern zu verständigen, und es ist an ihm, das durch den nicht unerheblichen Mehraufwand von Arbeitskräften gestörte Gleichgewicht zwischen Kosten und Ertrag wieder in billiger und gerechter Weise herzustellen. Indem er so dem Teilbauern unterstützend unter die Arme greift, kann er dem Hackfruchtbau die wünschenswerte Ausdehnung geben. Die Unterstützung geschieht meist in der Form der Gewährung von Prämien; der Besitzer gibt dem Teilbauern für den Hektar Futter- oder Mohrrüben usw. eine feste Geldsumme (20 bis 50 Frcs.) oder stellt ihm für eine bestimmte Zahl von Tagen einen Arbeiter zur Verfügung. Noch anders verfährt ein größerer Grundbesitzer in Saleuf (La Châtre, Dep. Indre), der dem Teilbauern einen bestimmten Geldbetrag für 1000 kg geernteter Rüben gewährt. Im Departement Cher trägt der Besitzer häufig die Hälfte aller durch den Hackfruchtbau verursachten Kosten, und zuweilen kommt hier auch eine Verbindung beider Systeme vor, indem der Besitzer dem Teilbauern sowohl eine Geldprämie für den Hektar angebauter Hackfrüchte gewährt, als auch außerdem noch in einem bestimmten Verhältnis ($^1/_3$ bis $^1/_2$), an den Bearbeitungskosten partizipiert.

Der Anbau von Kartoffeln und Topinambur, der im allgemeinen weniger Sorgfalt erfordert und heutzutage mit Hilfe verbesserter Geräte sehr ökonomisch durchgeführt werden kann, wird in der Regel nicht vom Besitzer in der oben erwähnten Weise gefördert; zuweilen kommt noch beim Anbau von Kohl die Gewährung einer Prämie vor.

Während die Hackfrüchte zur Zeit des Vertrages in der Hauptsache ungeteilt in der Wirtschaft Verwendung finden und zuweilen nur Kartoffeln auf gemeinsame Rechnung verkauft werden, hat der Teilbauer beim Abzug das Recht, seinen Anteil mitzunehmen oder ihn seinem Nachfolger zu einem vorher vereinbarten Preise oder auf

Grund einer Abschätzung zu überlassen. In der Regel übernimmt der neue Teilbauer die Hackfrüchte, so daß sie der Wirtschaft ungeschmälert verbleiben. Der Besitzer kann sich auch das Recht vorbehalten, im Fall der abziehende Teilbauer bei seinem Antritt keine Hackfrüchte in der Wirtschaft vorgefunden hat und nicht zur Zurücklassung solcher verpflichtet ist, durch den Nachfolger einen Teil der Felder des abziehenden Teilbauern im Jahre des Abzuges mit Hackfrüchten zu bestellen. Zuweilen wird von den geernteten Kartoffeln ein bestimmter Teil an den Besitzer abgeführt, wie auch anderseits der dem Teilbauern zustehende Anteil für seinen Hausbedarf genau fixiert ist. Weiter kommt die Bestimmung vor, daß der Teilbauer ebensoviel konsumieren darf, wie der Besitzer für seinen persönlichen Bedarf entnimmt, unter gleichzeitiger Festsetzung eines Mindestquantums für den Teilbauer. Die Bedingungen wechseln also hier sehr stark.

Pflege und Neuanlage von Wiesen und Weiden.

Dem Teilbauern liegt die sorgsame Pflege von Wiesen und Weiden ob; er hat sie frei von allem Buschwerk zu halten, die Gräben regelmäßig zu reinigen, auf Wässerwiesen die Bewässerung zu regeln, Dünger und Kompost nach Anweisung des Besitzers aufzubringen usw. Ferner darf der Teilbauer im Abzugsjahre keine Vorweide auf den Wiesen ausüben, damit nicht eine Beeinträchtigung der Heuernte stattfindet.

Erwähnung verdient noch die Neuanlage von ständigen Futterflächen, die in der Gegenwart auch in den Teilbauwirtschaften, namentlich denen des Zentrums, infolge der gestiegenen Bedeutung der Viehzucht eine besondere Rolle spielt. Zur Durchführung einer solchen müssen Besitzer und Teilbauer vorher genaue Vereinbarungen treffen, die in gutgeleiteten Betrieben im Zentrum häufig folgender Art sind. Der Teilbauer besorgt alle Fuhren, richtet den Boden her und nimmt die Aussaat der Sämereien vor; der Besitzer dagegen trägt die Kosten für die erforderlichen Nivellierungsarbeiten, für die Sämereien und für die erste Düngung und läßt die Umzäunungen und Gräben herrichten, welche dann der Teilbauer in gutem Zustand zu erhalten hat.

Viehhaltung.

Der Teilbauer ist verpflichtet, dem Viehbestand alle erforderliche Sorgfalt zuzuwenden. Die zur Ernährung des Viehes etwa benötigten Kraftfuttermittel werden auf gemeinsame Rechnung bezogen. Wenn die in der Wirtschaft selbst erzeugten Futter- und

Strohvorräte einmal durchaus ungenügend vorhanden sind, so vollziehen sich die unentbehrlichen Ankäufe an diesen Stoffen ebenfalls auf gemeinsame Kosten. Die Sprunggelder für außerhalb der Wirtschaft belegte Tiere werden vom Besitzer und Teilbauern zu gleichen Teilen gezahlt, während die in der eigenen Wirtschaft eingenommenen Beleggelder in der Regel dem Teilbauern zufließen. Hufbeschlagkosten, tierärztliche Auslagen usw. werden gewöhnlich gemeinsam getragen. Aber auch hier trifft man wieder, wie überhaupt beim Teilbau, selbst innerhalb beschränkter Gebiete sehr unterschiedliche Regelungen; so werden in einigen Gegenden die tierärztlichen Auslagen je zur Hälfte getragen, die Schmiede- und Hufbeschlagskosten vom Teilbauern allein. Bei den Schafen fallen die Schurkosten entweder beiden Kontrahenten oder dem Teilbauern allein zur Last; im letzteren Falle erhält dieser wohl als Kompensation die gesamte Lammwolle.

Es ist das besondere Recht des Besitzers, die An- und Verkäufe von Vieh selbst zu vollziehen, und meist wahrt er dasselbe auch sorgsam und führt es regelrecht aus. Indes kommen auch hierin in einigen Gegenden Ausnahmen vor; so ist z. B. im Departement Allier stellenweise der Teilbauer ermächtigt, Vieh zu kaufen und zu verkaufen, worüber er dann dem Besitzer regelmäßig Rechenschaft zu erstatten hat. In den Basses-Alpes pflegt der Besitzer ebenfalls den Teilbauer frei handeln zu lassen, sobald er Vertrauen zu ihm hat und dieser die notwendigen Garantien bietet. Ähnlich liegen die Verhältnisse noch in Teilen des Departements Ariège, Cantal, Charente, Isère, Lot und Vendée.

Über die Teilung des Ertrages aus der Viehhaltung gilt folgendes: Für die verkauften Tiere, die aus dem vom Teilbauern übernommenen Viehbestand hervorgegangen sind, geschieht die Teilung natürlich in Geld; der Besitzer nimmt gewöhnlich die Verkaufsgelder ein, wie er anderseits auch die Beträge für Viehankäufe auslegt. Die Verrechnung erfolgt dann in der Regel bei dem jährlichen Wirtschaftsabschluß. Eine Ausnahme hiervon wird jedoch häufig bei der Schweinehaltung gemacht, indem Besitzer und Teilbauer sich unmittelbar in den aus dem Verkauf von Schweinen erzielten Erlös teilen, da der Schweinestall fortwährend Ausgaben erfordert, die der Teilbauer häufig nicht auf längere Zeit aus seinen Mitteln zu bestreiten vermag. Die von dem Käufer gezahlten Aufgelder gehören im allgemeinen dem Teilbauern.

In den meisten Verträgen wird dem Teilbauern das Recht eingeräumt, für seinen Bedarf ein oder zwei Schweine besonders zu mästen.

Die Milchproduktion ist im allgemeinen in den Teilbauwirtschaften nicht von erheblicher Bedeutung, und der Viehbestand umfaßt gewöhnlich nur eine geringe Zahl von Milchkühen. Die eigentlichen Milchviehschläge nehmen in Frankreich hauptsächlich den nördlichen Teil ein mit seinem feuchten Klima und den Küstengebieten, während bei den im Zentrum und Süden des Landes unter der Milchproduktion weniger günstigen Verhältnissen vorkommenden Rindertypen die Mast- und Arbeitsleistung im Vordergrund steht, die Milchleistung dagegen im allgemeinen sehr zurücktritt. So zeichnet sich z. B. Mittelfrankreich durch den Besitz der Schläge von Limousin und Charolais aus, welche die beiden vollendetsten und züchterisch am höchsten stehenden Mastviehtypen Frankreichs repräsentieren. Die weiter im Süden angetroffenen Schläge der Garonne, der Gascogne, des Bazas, des Béarn, des baskischen Gebietes, der Landes und der Camargue sind vorwiegend nach der Richtung der Arbeitstüchtigkeit entwickelt, der sich dann auch eine mehr oder weniger große Eignung zu Mästung hinzugesellt, während die Milchergiebigkeit sehr gering ist. Dementsprechend kommt in den eigentlichen Teilbaugegenden der Milcherzeugung nur eine untergeordnete Bedeutung zu, und eine eigentliche Milchwirtschaft wird z. B. in Allier, dem Departement des rationellsten Teilbaues, gar nicht betrieben. In der überwiegenden Mehrzahl der Teilbauwirtschaften dient die erzeugte Milch zum größten Teile zur Aufzucht der Kälber, die gewöhnlich mehrere Monate an der Kuh saugen. Der übrige Teil wird meist dem Teilbauern zur Befriedigung seiner Wirtschaftsbedürfnisse überlassen, wofür er aber wöchentlich ein bestimmtes Butterquantum (abonnement) an den Besitzer abzuführen hat. Für die Teilbäuerin bietet diese Art der Regelung die Möglichkeit, durch gelegentlichen Verkauf milchwirtschaftlicher Produkte einige kleine Geldeinnahmen für ihren Haushalt zu erzielen, während sie anderseits dem Besitzer die Notwendigkeit einer peinlich scharfen Kontrolle über die Milchproduktion des Kuhstalles erspart, wie sie bei einer Teilung der über den Bedarf der Kälber hinaus gewonnenen Milch, sei es in natura, sei es nach Verkauf in Geld, erforderlich ist. Zwar kommt dieser letztere Modus vor, wenn auch vereinzelt, besonders bei einer etwas größeren Zahl von Milchkühen; hier wird das Quantum, das der Teilbauer von dem täglichen Milchertrag für seinen persönlichen Gebrauch entnehmen darf, von vornherein genau bestimmt, z. B. 4 bis 6 Liter, während die größere Menge zum Teil bei der Ernährung der Kälber Verwendung findet, zum Teil an eine Molkerei oder Käserei geht. Die Abrechnung für diesen gemeinschaftlichen Verkauf findet dann

in der Regel vierteljährlich statt. In anderen Gegenden wieder darf der Teilbauer täglich die Milch von einer oder zwei Kühen für sich verwenden, während er an dem Ertrag der anderen keinen besonderen Anteil hat. Ganz vereinzelt kommt dann wohl noch in einigen, in der Nähe von Städten gelegenen Teilbauwirtschaften der Verkauf von Frischmilch in Frage, der auf gemeinschaftliche Rechnung mit Teilung des erzielten Erlöses zur Hälfte erfolgt. Alle diese besonderen Arten der Regelung, die, wie ohne weiteres einleuchtet, bei der Notwendigkeit einer peinlich genauen Überwachung der Milchproduktion durch den Besitzer zu manchen Mißhelligkeiten und Streitigkeiten Anlaß geben können, treten aber im allgemeinen gegen die ersterwähnte mit dem festen „abonnement" ganz in den Hintergrund; aber auch bei dieser muß natürlich streng darauf geachtet werden, daß die rationelle Ernährung der Kälber in keiner Weise vernachlässigt wird, und es ist Aufgabe des Besitzers, nach dieser Richtung vorbeugend, gegebenenfalls korrigierend einzugreifen; jedenfalls ist eine solche hier sehr viel eher durchführbar als bei einer anderen Regelung.

Es kommt übrigens bei dem ganz einseitig auf Mastfähigkeit gezüchteten Charolais-Typ in Allier, ähnlich wie bei den Shorthorns, dem hervorragendsten Mastviehschlag Englands, gar nicht selten vor, daß der Milchertrag der Kühe eben zur Ernährung der eigenen Kälber hinreicht.

Die bei der Schur erzielte Wolle wird in der Regel nach dem Gewicht zur Hälfte geteilt. Die Lammwolle erhält nicht selten, wie schon erwähnt, der Teilbauer allein, der sie dann selbst verkauft. Empfehlenswert ist im allgemeinen die gemeinschaftliche Tragung der Schurkosten und die Teilung der ganzen Wolle zwischen den beiden Parteien zur Hälfte.

Die Teilung bei den Erzeugnissen der Geflügelhaltung ist natürlich viel schwieriger als bei den anderen Tierzuchtzweigen und daher auch weniger üblich. Meist wird bestimmt, daß die Erträge aus dem Geflügelhof vollständig dem Teilbauern gehören und er dafür an den Besitzer zu bestimmten Zeiten eine festgesetzte Zahl von Hühnern, Eiern usw. abzuliefern hat. Diese Leistungen sind unter dem Namen „menus suffrages" allgemein bekannt. Zuweilen kommt auch die Bestimmung vor, daß das größere Geflügel, wie Gänse, Puten, zu dessen Ernährung der Besitzer noch einiges Korn besonders beisteuert, in natura der Teilung zur Hälfte unterliegt, oder es wird auch der aus seinem Verkauf erzielte Erlös zwischen Besitzer und Teilbauern geteilt. Meist hat der Teilbauer bei Gänsen ein Recht auf die Federn. Häufig

auch setzt der Besitzer den Wert der ihm jährlich zustehenden „faisances" in einer runden Summe (50, 75, 100 Frcs. je nach dem Umfang der Wirtschaft) fest. Der Erlös, den die Teilbäuerin aus dem Geflügelhof macht, ist häufig nicht unerheblich. Nicht selten behält sich der Besitzer im Vertrage das Recht vor, erforderlichenfalls Art und Umfang des zu haltenden Geflügels zu bestimmen.

Erst bei Ablauf des Vertrages vollziehen sich besondere Operationen hinsichtlich des lebenden Inventars. Zu diesem Zeitpunkt handelt es sich darum, die Zu- oder Abnahme zu würdigen, die der „cheptel" während der Vertragszeit erfahren hat, ferner die Schlußrechnung für die interessierten Parteien aufzustellen und den etwaigen Überschuß zu teilen. Die die gegenseitigen Rechte der Kontrahenten festsetzende Teilung wurde im alten Recht als „exigue" bezeichnet, sei es, weil zu ihrer Vornahme Besitzer und Teilbauer in Rechnung traten ab exigendis rationibus, sei es, weil man gezwungen war, den „cheptel" zum Zwecke der Abschätzung aus den Ställen herausführen zu lassen, quia pecudes educuntur e stabulis quod Romani exigere dicebant. Die Teilung des Wertzuwachses erfolgt in der Regel nicht in natura, sondern in Geld, und zwar so, daß der Besitzer oder auch seltener der neue Teilbauer dem abziehenden die Hälfte der konstatierten Wertzunahme auszahlt. Diese Regelung entspricht am besten den Interessen beider Parteien. Der alten Wirtschaft verbleibt einerseits ihr voller Viehbestand, und anderseits braucht der Teilbauer sich nicht um eine vorteilhafte Verwertung der ihm zukommenden Stücke Vieh zu bemühen, die ihm nicht selten kaum möglich sein würde, weil er die Tiere in Anbetracht des Umstandes, daß die von ihm zu beziehende Wirtschaft häufig mit einem genügenden Viehbestand versehen ist, auf alle Fälle losschlagen müßte.

Zahlung von Versicherungsprämien und Steuern.

Die Prämien für etwaige Versicherung des Viehes und des geernteten Getreides gegen Feuersbrunst oder auch Hagelversicherungsprämien werden im allgemeinen vom Besitzer und Teilbauern zu gleichen Teilen bezahlt. Der Besitzer, dem meist die Wahl der Versicherung obliegt, zahlt die gesamte Prämiensumme und schreibt die Hälfte dem Teilbauern zur Last. Häufig willigt der Teilbauer im Vertrag ausdrücklich darin ein, daß im Falle einer Zerstörung die von der Versicherungsgesellschaft gezahlte Entschädigungssumme vom Besitzer zur Begleichung etwaiger von ihm (dem Teilbauern) eingegangener Schulden vollständig zurückbehalten werden kann. Sache des Besitzers ist im allgemeinen die Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr, deren

etwaige Zerstörung übrigens keinerlei Veranlassung zur Vertragsauflösung oder Veränderung der Vertragsbestimmungen gibt: es liegt in solchen Fällen dem Besitzer ob, ohne Verzug die notwendigen Bauarbeiten in Angriff nehmen zu lassen, damit der Teilbauer wieder in den Besitz hinreichender Gebäude gelangt. In Allier trägt der Teilbauer die Kosten der Gebäudeversicherung allein, während er an den Kosten für Versicherung von Vieh, Stroh usw. nur zur Hälfte partizipiert.

Hinsichtlich der Zahlung der Steuern gehen die Bestimmungen der Teilbauverträge in den einzelnen Gegenden weit auseinander, und präzise, allgemein gültige Normen fehlen hier fast vollständig. Dieser Besitzer bürdet seinem Teilbauern die Zahlung sämtlicher Steuern auf, jener drei Viertel, ein anderer wieder nur die Hälfte, und es soll auch heute noch gewissenlose Besitzer geben, die ihren Teilbauern eine höhere Summe auferlegen, als die Wirtschaft aufzubringen hat. Ganz allgemein gesprochen, darf man aber doch wohl annehmen, daß die Grundsteuer meist vom Besitzer allein gezahlt, und nur in wenigen Departements, wie Hautes-Alpes, Aude, Charente, Corrèze, Creuse, Dordogne, tragen Besitzer und Teilbauer sie je zur Hälfte oder in einem sonstigen bestimmten Verhältnis. In den Departements Mayenne, Nièvre, Vendée und Vienne hat sogar der Teilbauer ganz allein für die Grundsteuer aufzukommen.

Die Tür- und Fenstersteuer ist allgemein zu Lasten des Teilbauern.

Im Antrittsjahr braucht der Teilbauer keine Steuern zu zahlen, da er ja mehrere Monate nach dem 1. Januar aufzieht; dafür wird er dann aber im Abzugsjahr zu ihnen herangezogen.

Teilbauzins.

(Prestation colonique, impôt colonique, loyer, rançon.)

Unter dem Teilbauzins, den man in gewissen Gegenden auch als „bonne-main" bezeichnet, wird, wie wir schon in dem geschichtlichen Abschnitt sahen, eine bestimmte Geldsumme verstanden, die der Teilbauer fast überall, abgesehen von der Teilung der Erzeugnisse, alljährlich noch besonders an den Besitzer zu zahlen hat, und die nur in einigen Gegenden überhaupt nicht oder nur in ganz verschwindendem Maße erhoben wird. Die Höhe des Teilbauzinses schwankt nach den einzelnen Gegenden und Wirtschaften von 1—10 Frcs. für den Hektar. Lemoine gibt die nachfolgenden Ziffern für die Höhe des Teilbauzinses in Wirtschaften des Departements Cher.

Größe des Betriebes in Hektar	Betrag des Teilbauzinses in Frcs.
58	250
59	275
64	200
69	300
69	700
76	200
78	275
79	300
80	650
90	300

Danach also variiert der Teilbauzins sehr stark in den einzelnen Betrieben; auf die Gründe für diese Erscheinung werden wir weiter unten eingehen.

Die Parteien kommen dahin überein, daß der Teilbauzins entweder für jedes Jahr des Vertrages oder für jede Ernte gezahlt wird. Im ersten Falle ist er nach Ablauf eines jeden Jahres fällig, im letzten erst nach der Ernte, so daß der Zins von einem Teilbauern geschuldet werden kann, der die Wirtschaft bereits verlassen hat. So bezahlt z. B. in dem letzterwähnten Regelungsfall der Teilbauer, der nach Bestellung der Wintersaat im November 1904 abzieht, den Teilbauzins erst, wenn er 1905 zur Abnahme der Ernte zurückkehrt.

Welches ist nun der eigentliche Charakter des Teilbauzinses, und wodurch ist seine Erhebung gerechtfertigt?

Nach einigen Autoren stellt der Teilbauzins die Kompensation für alle die Vorteile dar, die der Teilbauer allein und ohne Teilung aus der Wirtschaft zieht, so für die alleinige Benutzung der Wohngebäude und des Gemüsegartens, für die freie Verwendung von Milch und Kartoffeln zur Ernährung seiner Familie, von Holz als Brennmaterial und dgl. Der erstgenannte Punkt ist der wichtigste, und vielfach betrachtet man auch den Teilbauzins direkt als die Miete für die vom Teilbauern benutzte Wohnung. Zweifellos sprechen diese Erwägungen bei der Erhebung des Teilbauzinses mit, reichen aber zur vollen Erklärung seines eigentlichen Wesens nicht aus. Zunächst liegt die Benutzung der Wohngebäude seitens des Teilbauern in erster Linie im Interesse der Wirtschaft, und der Teilbauer ist ja übrigens in dieser Hinsicht auch gar nicht frei, da ihm Artikel 4 des Gesetzes von 1889 die Verpflichtung auferlegt, die Wohngebäude der Wirtschaft zu benutzen. Wie der selbstwirtschaftende Eigentümer auf eine zweckentsprechende, dem Interesse des Betriebes am meisten förderliche Unterbringung seiner Arbeiter bedacht ist, so läßt sich dies auch von der Anweisung der Wohnung an den Teilbauer sagen. Wenn der Teilbauzins einfach überall nur die Miete der Wohnung

Digitized by Google

repräsentierte, wäre der häufig vorkommende Fall schlechterdings nicht zu verstehen, daß ein Teilbauer in nicht besonders guter Wohnung einen höheren Teilbauzins zahlte als sein besser und bequemer wohnender Nachbar. Augenscheinlich tritt noch ein anderes Moment bei der Festsetzung des Teilbauzinses hinzu, und dieses Moment hat Méplain in einem Bericht an die Landwirtschaftsgesellschaft des Departements Allier klar und deutlich auseinandergesetzt. Es besteht in nichts anderem als in dem nach den einzelnen Wirtschaften verschieden hohen Maß von Arbeitsaufwendungen, das zur Erzeugung der gleichen Werte erforderlich ist. Dies ist in der Praxis der Maßstab für die Normierung des Teilbauzinses. Es bestehen eben tiefgreifende Unterschiede zwischen den einzelnen Wirtschaften, und zwar häufig sogar dann, wenn sie in derselben Gemeinde gelegen sind. Lage, Bodenfruchtbarkeit, Bearbeitungsmöglichkeit des Bodens, gegenseitiges Verhältnis der verschiedenen Kulturarten zueinander, größere, vom Besitzer ausgeführte Meliorationen und ähnliche Umstände können sich vereinigen, um in einer Wirtschaft einen Ertrag zu ermöglichen, der in einer anderen nur mit erheblich größeren Arbeitsaufwendungen zu erzielen ist. Hier greift die Erhebung des Teilbauzinses in seiner verschiedenen Höhe ein, um die der Naturalteilung zur Hälfte anhaftende Unzulänglichkeit zu beseitigen und die Äquivalenz in Arbeitsaufwendung und Einkommen des Teilbauern wieder herzustellen. In diesem Sinne kann man den Teilbauzins als einen unerläßlichen Teil des ganzen einheitlichen Systems ansprechen, der im einzelnen allerdings zu verschiedener Ausbildung und Anwendung gelangt ist. In einigen wenigen Gegenden hat man ja auch schon, wie oben erwähnt, in der verschiedenartigen Teilung des Getreideertrages ein Mittel zur Herstellung der naturgemäßen Proportion zwischen Arbeit und Ertrag gefunden, eine Maßnahme, die jedoch mehr oder weniger von lokalem Charakter geblieben ist, während der Teilbauzins fast allgemeine Verbreitung gefunden hat.

Zur Rechtfertigung der Erhebung des Teilbauzinses lassen sich auch noch andere Gründe anführen. So ist es meist der Besitzer, der das ganze lebende und den wertvollsten Teil des toten Inventars beschafft und allein die Grundsteuer trägt. Er muß über den Hauptteil des umlaufenden Betriebskapitals verfügen und versieht seinem Teilbauern gegenüber gewissermaßen die Geschäfte des Bankiers, indem er ihm stets billigen und bequemen Kredit gewährt, ja, in vielen Fällen Vorschüsse macht, ohne irgendwelche Zinsen zu verlangen.

Aus diesen Gründen erscheint es nicht berechtigt, die Erhebung eines besonderen Teilbauzinses als einen Akt der Willkür hinzustellen,

der jeder legalen Basis ermangle. Gewiß sind Mißbräuche auf seiten der Besitzer bei der Festsetzung des Teilbauzinses vorgekommen und kommen wohl auch heute noch vereinzelt vor. Aber darauf läßt sich keine absolute Verdammung der ganzen Einrichtung begründen, und es bietet sich tatsächlich in der Gegenwart nicht selten das Schauspiel, daß der Teilbauer sogar geneigt ist, in guten Gegenden einen höheren Teilbauzins als den vom Besitzer geforderten zu zahlen. Die Wahrheit und Gerechtigkeit bestehen daher hier wie in allen Dingen nicht in der radikalen Unterdrückung des zu Recht Bestehenden, sondern in einer weisen Mäßigung des Besitzers, die in billiger und gerechter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Faktoren ihren Ausdruck findet.

Im allgemeinen ist heute der Teilbauzins vermindert worden, und besonders in den Departements Charente und Dordogne haben sogar manche Besitzer sich dazu verstehen müssen, ihn ganz aufzuheben, wenn sie Teilbauern behalten wollten.

Buchführung.

Die Handhabung der Buchführung beim Teilbausystem liegt dem Besitzer als dem obersten Wirtschaftsleiter ob, während der Teilbauer sich meist ganz mit seinem Gedächtnis begnügt und nur selten für sich ein kurzes Tagebuch führt, in das er vornehmlich An- und Verkäufe von Vieh usw. einträgt; wie schon erwähnt, vermag der Teilbauer sogar zuweilen weder zu lesen, noch zu schreiben.

Im allgemeinen bildet die Buchführung einen sehr wunden Punkt in der Teilbaubewirtschaftung, sie nimmt hier bei weitem nicht die Stellung ein, die ihr ein jeder geordnete landwirtschaftliche Betrieb unter den heutigen so vielseitig gestalteten Wirtschaftsbedingungen zuerkennen muß. Wohl nur in den Departements in Mittelfrankreich gewinnt die Buchführung den Charakter einer regelmäßig durchgeführten Betriebsmaßnahme, aber doch auch hier im allgemeinen noch erst sporadisch, und manche Teilbauwirtschaften des Zentrums sind von einer regelmäßigen Buchführung noch recht weit entfernt. In den Teilbaubetrieben in anderen Departements, besonders im Midi, besteht schließlich die ganze Buchführung in der Regel in meist recht dürftigen notizbuchartigen Aufzeichnungen, ja, selbst zu diesen kümmerlichen Buchungen vermag man sich vielfach nicht aufzuschwingen, und hier fungiert dann ausschließlich das Gedächtnis als registrierender verbindender Faktor für die allerwichtigsten Wirtschaftsereignisse. Aber selbst dort, wo, wie in Mittelfrankreich, die Buchführung ihre relativ beste Ausbildung erlangt hat, ist ihr ab-

Ausgaben.

Datum		Persönliche Ausgaben des Besitzers Frcs.	Gemeinsame Ausgaben Frcs.	Ausgaben des Teilbauern Frcs.
1902				
Nov. 18.	10 Hammel gekauft	—	292	—
„ 25.	Zu Lasten des Teilbauern 2 fette Schweine	—	—	214
Dez. 10.	Einen Ochsen gekauft	—	355	—
1903				
März 23.	Vorschuß an den Teilbauer	—	—	400
April 3.	An Händler C. für Kraftfutter und Kunstdünger	—	326	—
Mai 10.	An Fabrikant D. für Düngerkalk, $^2/_3$ gemeinsam	66	132	—
Juni 13.	An Steuern der Wirtschaft	235	—	—
Aug. 18.	An Händler V., Rechnung für Kunstdünger, Superphosphat	—	105	—
„ 22.	An P. Tagelohn	24	—	—
„ 30.	Feuerversicherungsprämie	90	—	—
Sept. 9.	An Unternehmer F. für 3 Tage Maschinendrusch	120	—	—
„ 16.	„ „ „ „ Kohlen für die Dreschmaschine .	22,5	—	—
Okt. 7.	An M. für die ihm vom Besitzer aufgetragene Überwachung der Ernte . . .	18	—	—
Nov. 11.	An Maurermeister Z. für verschiedene Ausbesserungsarbeiten	125	—	—
	Teilbauzins	—	—	400
		700,5	1210	1014

Abrechnung für den Teilbauer.

Gemeinsame Einnahmen		4509,—
„ Ausgaben		1210,—
	bleibt	3299,—
Davon die Hälfte dem Teilbauern		1649,50
Abzuziehen Betrag seiner Schulden		1014,—
Mithin bar an den Teilbauer auszuzahlen		635,50

Jahr 1902/03.

Einnahmen.

Datum		Gemeinsame Einnahmen Frcs.	Persönliche Einnahmen des Besitzers Frcs.
1902			
Nov. 18.	Anteil des Besitzers am Verkauf der Puten	—	72,5
„ 25.	An den Teilbauer 2 fette Schweine	214	—
Dez. 14.	Erhalten von C. für verkauftes Holz	—	125
1903			
Febr. 9.	2 Schweine, 544 kg, verkauft auf dem Markt . . .	228	—
März 9.	2 Ochsen, 1637 kg, „ „ „ „ . . .	1340	—
„ 9.	18 fette Hammel „ „ „ „ . . .	720	—
„ 21.	An R. eine fette Kuh, 620 kg	400	—
„ 26.	„ „ „ „ „ 600 kg	395	—
Mai 10.	2 fette Ochsen verkauft, 1250 kg	920	—
Juni 8.	4 Ferkel verkauft, je 24 Frcs.	96	—
„ 8.	Anderer Verkauf	196	—
„ 15.	Aus der Wirtschaft 4 Klafter Holz entnommen . . .	—	48
Juli 14.	„ „ „ einen Wagen Heu entnommen . .	—	60
Sept. 18.	An G. Anteil des Besitzers an Hafer verkauft . . .	—	770
Okt. 21.	„ C. „ „ „ „ Weizen „ . . .	—	1955
		4509	3030,5

Einkommen des Besitzers aus der Wirtschaft.

Hälfte der Differenz zwischen gemeinsamen Einnahmen und Ausgaben		1649,50
Teilbauzins		400,—
Besondere Einnahmen und Erlös aus dem Verkauf der Ernte		3030,50
	Summa	5080,—
Abzuziehende persönliche Lasten		700,50
Gesamteinkommen		4379,50

soluter Wert für die Erfassung des finanziellen Fazits der ganzen Wirtschaft vielfach recht gering, ja sehr problematisch, da ihre Form sich ganz auf die Präzisierung des gegenseitigen finanziellen Verhältnisses von Besitzer und Teilbauern als alleinige Grundlage stützt und die maßgebenden Gesichtspunkte der eigenen Wirtschaft vernachlässigt. Ganz abgesehen davon, daß eine Trennung der einzelnen Betriebszweige gar nicht durchgeführt ist und damit keine Möglichkeit vorliegt, deren Rentabilität im einzelnen festzustellen, finden auch manche wichtigen Verhältnisse in der Buchführung der Teilbauwirtschaften keinerlei Berücksichtigung, so daß das finanzielle Gesamtergebnis der Wirtschaft bei dieser primitiven Art der Buchführung nicht mit Sicherheit ermittelt werden kann. So erfolgt zunächst keinerlei Aufzeichnung der Kosten der menschlichen Arbeitskräfte; sie werden ja, wie wir sahen, in der Regel ganz ausschließlich vom Teilbauern gestellt, und ihre Kosten interessieren daher den Besitzer gar nicht, weshalb er sie aus seinen Aufzeichnungen wegläßt. Damit aber wird auch die Möglichkeit ausgeschaltet, die gesamten Wirtschaftskosten, in welche die menschlichen Arbeitskräfte als ein sehr wichtiger Posten eintreten, zu berechnen. Dann enthält die Buchführung keine Spur einer Aufzeichnung der in der Wirtschaft geernteten Naturalien, die nicht der gemeinsamen Teilung unterliegen. Aus diesen Gründen wird die methodische Gruppierung der Gesamtbewegungen der in der Wirtschaft engagierten Werte und damit die einwandfreie Darstellung des Wirtschaftserträgnisses in seiner Gesamtheit einfach zur Unmöglichkeit, und um nichts anderes handelt es sich bei dieser Buchführung in den Teilbauwirtschaften, als um bloße Aufzeichnungen der gemeinsamen Ausgaben und Einnahmen, also um bloße Abrechnungen zwischen Besitzer und Teilbauern, die wohl mit einigen Hinzufügungen gestatten, das Einkommen der beiden Kontrahenten zu berechnen, nicht aber den Ertrag der Wirtschaft. Diese große betriebswirtschaftliche Unvollständigkeit der Buchführung kommt auch in dem Fehlen einer geregelten jährlichen Aufnahme des Inventars zum Ausdruck, wenn auch in einigen gutgeleiteten Teilbaubetrieben Anfang Oktober jeden Jahres eine solche Aufnahme für das Vieh vorgenommen wird.

Entsprechend den kurz geschilderten Verhältnissen begnügt man sich für jede Teilbauwirtschaft mit einem einfachen Kassenbuch, während andere Bücher (Tagebuch, Lohnregister, Saat- und Ernteregister usw.) gar nicht in Betracht kommen.

Um einen Einblick in die Art der Aufzeichnung zu ermöglichen, geben wir auf S. 154 u. 155 ein typisches Beispiel für die Führung

Digitized by Google

eines solchen Teilbaukassenbuchs.[1]) Wie ersichtlich ist die Seite der Ausgaben in drei Kolonnen eingeteilt. Die erste dient zur Eintragung der persönlichen Ausgaben des Besitzers, die zweite zur Buchung der für Besitzer und Teilbauer gemeinsamen Ausgaben, deren Betrag beim Rechnungsabschluß zur Hälfte geteilt wird; in der dritten Kolonne schließlich sind die persönlichen Ausgaben oder Schulden des Teilbauern eingetragen, die später von seinem Ertragsanteil in Abzug gebracht werden.

Auf der Seite der Einnahmen finden sich nur zwei Kolonnen, eine für die gemeinsamen Einnahmen und eine für die persönlichen des Besitzers.

An der Hand dieser Aufzeichnung kann leicht zu jeder Zeit ein Einblick in das gegenseitige finanzielle Verhältnis von Besitzer und Teilbauern gewonnen werden.

Zuweilen wird die Buchführung noch vereinfacht, indem man direkt dem Teilbauern die auf ihn entfallende Hälfte der gemeinsamen Ausgaben zur Last, und die ihm zukommende Hälfte der aus Verkäufen usw. stammenden Einnahmen zugute schreibt.

Alles in allem ist das Bild, das die Buchführung in den Teilbauwirtschaften darbietet, wenig erfreulich, und es tut sehr not, hier den Hebel zu einer Besserung energisch anzusetzen. Sehr wünschenswert ist neben der eingehenderen Beschäftigung des Besitzers mit der Buchführung auch die allgemeinere Beteiligung des Teilbauern an dieser in Form der Führung vollständiger Tagebücher usw.; sicherlich werden die Fortschritte der modernen Zeit auf dem Gebiete des Volksschulwesens einer solchen mehr und mehr die Wege ebnen.

V. Abschnitt.

Der Teilbau in einzelnen Departements.

Die Ausführungen dieses Abschnittes sollen, indem sie die tatsächlichen Verhältnisse des Teilbaues in einigen der vor allem in Betracht kommenden Departements näher schildern, zur Vervollständi-

[1]) Bouissou et Turlin, S. 544 ff. Siehe auch J. Convert, Comptabilité agricole. Paris 1904, S. 320 ff.

Digitized by Google

gung des im vorigen Abschnitt entworfenen allgemeinen Bildes von unserem System beitragen. Es wird in diesem Abschnitt keineswegs eine exakte kritische Würdigung des ganzen Systems versucht, wie es in den geschilderten Gebieten zur Durchführung gelangt, wenn auch gelegentliche kritische Streiflichter naturgemäß nicht zu vermeiden sind. Es wird Aufgabe des letzten Abschnittes unserer Arbeit sein, diese ganze Seite der Frage im Zusammenhang eingehender zu behandeln. Die folgende Darstellung des Teilbaues einzelner Departements wird aber dieser kritischen Würdigung wichtige Aufschlüsse an die Hand geben und bildet so gewissermaßen eine teilweise Einleitung zu dieser. Wenn auch die Behandlung mancher wichtigen betriebswirtschaftlichen Fragen etwas summarisch gegeben werden muß, so dürften doch die nachstehenden Ausführungen zur Vertiefung des Verständnisses für wichtige Seiten des Teilbausystems beizutragen geeignet sein.

Wir greifen von den für uns wichtigeren Departements drei heraus, Landes als Muster für die Südwestregion und Allier und Haute-Vienne als Muster für Mittelfrankreich.

Der Teilbau im Departement Landes.[1])

In der großen Region des Midi, von den Alpen im Osten bis zum Ozean im Westen, von der Mittelmeerküste und den Pyrenäen im Süden bis zur Kette der Cevennen im Norden, findet der Teilbau wie in andern Gebieten Frankreichs auf die abweichendsten Wirtschaftssysteme Anwendung. In den Gebirgen, den Alpen, Cevennen, Pyrenäen, herrscht ein vielfach primitiver Weidebetrieb mit ausgedehnten unfruchtbaren Flächen, während in den Ebenen und Tälern eine reichere und abwechslungsvolle Landwirtschaft sich auftut. Auf den Hügeln, und besonders gegen die Meeresküste hin, blüht die Kultur der Rebe und des Ölbaumes, und gegen Nizza und Grasse ebenso wie in der Umgebung von Marseille erreicht der Betrieb von Spezialkulturen seine höchste Vollendung.

Das im nachstehenden näher besprochene Departement Landes kann als klassisches Gebiet des Teilbaues im Südwesten, dem eine gewisse agrikole Homogenität eigen ist, angesehen werden.

Hinsichtlich des Wertes des Grund und Bodens steht das Departement Landes vor den meisten französischen Departements erheblich zurück. Wenn es aber auch im allgemeinen als ein armes

1) Vgl. Duffourc-Bazin, Monographie agricole du Département des Landes im „Bulletin du Ministère de l'Agriculture". Paris 1899.

Gebiet bezeichnet werden muß, so entbehrt es doch nicht fruchtbarer Bodenstriche. Landwirtschaftlich zerfällt es in zwei deutlich voneinander abgegrenzte Regionen, deren jede ihr besonderes Wirtschaftssystem aufweist. 1. Die südlich vom Adour gelegene und von diesem Fluß durch die Linie Aire-Bayonne umgrenzte sehr fruchtbare Chalosse, die den reichen Teil des Departements bildet, und das westlich sich anschließende Gebiet von Orthe und 2. die Lande im Norden des Adour-Flusses, der arme Teil des Departements, der die „Grandes Landes" im Nordwesten, die „Petites Landes" im Osten und den „Marensin" (stark bewaldetes Gebiet) im Südwesten umfaßt.

Die beiden Gebiete vereinigen auf einem verhältnismäßig eng begrenzten Raum tiefgehende Unterschiede. Dem das Departement auf einer der beiden Eisenbahnlinien Bordeaux-Bayonne oder Morceux-Mont-de-Marsan durcheilenden Reisenden bietet sich eine recht trostlose Gegend mit weiten monotonen Flächen und den dunklen Seekiefernwaldungen dar, während in einer Entfernung von nur wenigen Kilometern eine lachende Landschaft liegt, tiefe Täler mit reichen Weiden, fruchtbare Hügel, wo die edle Rebe mit prächtigen Eichenbeständen und die anspruchsvollsten und mannigfachsten Kulturgewächse miteinander abwechseln. Das ist die weizen- und weinproduzierende Chalosse, die seit langen Jahren auch die Kultur des Tabaks pflegt.

In der ärmeren, fast ausschließlich aus ebenem, sandigem, mehr oder weniger durchlässigem Terrain bestehenden Lande bilden Roggen Mais, Hirse, Inkarnatklee usw. die einzigen jährlich angebauten Gewächse. Das neben den großen Waldungen noch in weiter Ausdehnung vorhandene Unland nimmt alljährlich infolge der von Gemeinden und Privaten in steigendem Maße vorgenommenen Kieferaufforstungen ab. In diesen von der Natur weniger begünstigten Gebieten herrscht ein viel extensiveres Wirtschaftssystem, das mit den ausgedehnten geringen Hutungen einem sehr extensiven Viehzuchtbetrieb Raum gewährt.

Es fehlt indes auch in der Chalosse und im Armagnac nicht an den „Landes", ja, jede Teilbauwirtschaft besitzt hier eine wechselnde Fläche von bewaldeten Landes. Im allgemeinen macht die unfruchtbare Fläche $^1/_3$ der Gesamtfläche aus, überschreitet aber nicht selten noch diesen Umfang. Man darf aber nicht etwa die „Landes" als ein völlig wertloses Stück des Betriebes ansehen, im Gegenteil, sie gilt bei den Landwirten als ein unentbehrlicher Bestandteil der Wirtschaft, und ein Teilbaubetrieb ohne „Landes" würde keinen Teilbauer finden. Der Wert der unbebauten Fläche besteht darin, daß sie eine

ständige Weide, Einstreu und Brennholz für die Teilbauwirtschaft liefert.

Das Klima des Departements ist sehr veränderlich und unsicher, wodurch die Getreideerträge stark schwankend werden. Insbesondere treten nicht selten schroffe Temperaturwechsel und regenreiche Frühjahre als sehr nachteilige Faktoren auf.

Wie aus den statistischen Mitteilungen hervorgeht, bildet in dem Departement Landes der Teilbau den weitaus vorherrschenden Bewirtschaftungsmodus. Die Eigenverwaltung beschränkt sich sozusagen ganz auf die kleineren und mittleren Besitzgrößen, wo der Eigentümer fast ausschließlich mit seiner Familie wirtschaftet. Allerdings findet sie im Armagnac auch ziemlich oft in den Weinbergen, die in ihrer Größe von 40—150 ha schwanken, Anwendung, während dagegen auch hier, wie überall im Departement, die engere landwirtschaftliche Ackerkultur fast ausschließlich dem Teilbausystem zugewiesen ist. Die Pacht kommt nur in der Chalosse vor, aber nur in geringer Ausdehnung dort, wo der Umfang des Betriebes dem Pächter die Bewirtschaftung mit seinen eigenen Arbeitskräften ermöglicht. Die Weinberge werden selten in den Pachtvertrag eingeschlossen. Die starken Betriebsgrößen, wie sie den Teilbau im Bourbonnais in Mittelfrankreich charakterisieren, werden in den Landes nicht angetroffen, das Departement bildet vielmehr das Land des Kleinteilbaues in getreuer Widerspiegelung seiner Besitzverteilung von Grund und Boden. In der reicheren Chalosse gilt der Inhaber von 5—10 Teilbauwirtschaften mit einem Gesamtumfang von 75—150 ha einschließlich der „Landes" als Großbesitzer, als mittlerer Besitzer der Inhaber von 2—4 Teilbauwirtschaften von insgesamt 20—60 ha. Der Kleinbesitz schließlich bewegt sich zwischen Besitzgrößen von 5—15 ha. In den beiden „Landes" mit ihrem extensiven Wirtschaftscharakter umfaßt der kleine Besitz ungefähr 100 ha Ackerland, Wiesen und Waldung, der mittlere 100—300 ha, und darüber hinaus fängt der Großbesitz an. Im Armagnac sind die Grenzen viel enger gefaßt: Kleinbesitz 10 bis 30 ha, Mittelbesitz 50—75 ha und Großbesitz von 100—300 ha.

Die Zerlegung des landwirtschaftlichen Besitzes in Teilbauwirtschaften verleiht der Mehrzahl der Güter den Charakter des Klein- bezw. Mittelbetriebes, mit Ausnahme des Armagnac, wo in den Weinbergen die Eigenbewirtschaftung sich teilweise in der Form des Großbetriebes vollzieht. Größere Eigentümer reservieren sich zuweilen einen kleinen Teil ihres Besitzes für die Eigenverwaltung, während der größere Teil dem métayage unterliegt.

Ohne Zweifel bringt die Aufteilung des Grund und Bodens in eine größere Zahl von kleinen Teilbauwirtschaften gewisse Schwierigkeiten hinsichtlich der Einrichtung und Unterhaltung der Gebäude mit sich. Aber bei Berücksichtigung aller Umstände sind doch die mit diesem Kleinbetrieb erzielten Resultate als verhältnismäßig günstig zu bezeichnen. Es erscheint müßig, den möglichen Wert größerer Teilbauwirtschaften zu erörtern, da es zu ihrem Betrieb im Departement an den erforderlichen Arbeitskräften fehlen würde. Die bei einer solchen Organisation sich für den Teilbauer ergebende Notwendigkeit, zu fremden Arbeitern zu greifen, würde ihn bald in eine recht prekäre Lage bringen. Alles in allem kann man sagen, daß in den Landes für große Teilbauwirtschaften kein Platz ist.

In der Hauptsache kommen mündliche Verträge vor, daneben noch einige geschriebene, aber nicht notariell beglaubigte. Sie enthalten besonders eine Inventur des dem Teilbauern als cheptel übergebenen Materials und der Tiere. Die Verträge enthalten ferner auch genaue Einzelheiten über die vom Teilbauern geschuldeten, in Naturalien oder Geld zu entrichtenden „redevances". Der als „airial" bezeichnete Teilbauzins fehlt auch in den Landes nicht, hält sich aber in bescheidenen Grenzen. Die Vertragsdauer ist einjährig; Anfang und Ende fallen im allgemeinen auf den 11. November mit der ausdrücklichen Bedingung, daß im Falle der Vertragslösung eine dreimonatliche Kündigung eingehalten wird. Der Teilbauer ist verpflichtet, sich hinsichtlich des Anbaues der Früchte an die „usages locaux" zu halten, die im Vertrag spezifiziert sind.

In der Chalosse wohnt der Teilbauer im allgemeinen gut, während die Stalleinrichtungen zu wünschen übrig lassen. Im Marensin, den Landes und einem Teil des Armagnac sind die menschlichen Wohnungen primitiv, und es erscheint hier eine gründliche Verbesserung sehr angezeigt. Die Stallungen entsprechen ebenfalls keineswegs den wirtschaftlichen und hygienischen Anforderungen.

Über die Beschaffung des lebenden Inventars in den Teilbauwirtschaften der Landes gelten die folgenden Ortsbräuche, die aber übrigens bei weitem nicht überall gleich sind. Das lebende Inventar wird im allgemeinen vom Besitzer gestellt und dem Teilbauern beim Eintritt nach einer durch einen Sachverständigen aufgenommenen Inventur übergeben. Während der Dauer des Vertrages wird der Ertrag zur Hälfte geteilt. Bei Ablauf des Vertrages findet eine neue Abschätzung statt, Gewinn oder Verlust werden zur Hälfte geteilt. In einigen reichen Kantonen der Chalosse gehört das Vieh oft ganz dem Teilbauern, der damit nach seinem Ermessen verfährt und dafür

jährlich eine feste Geldsumme an den Besitzer abzuführen hat, die etwa 5 % des Wertes des Viehbestandes repräsentiert. In derselben Region liefert der Besitzer zuweilen ein Viertel des Kapitals und erhält dafür ein Viertel des Ertrages. Anderwärts liefert ein besonderer Cheptelverleiher, der sogen. „gazaillan", das lebende Inventar und teilt mit dem kleinen Besitzer oder Teilbauern den Gewinn, weiß sich aber nicht selten um die Tragung eines Verlustes herumzudrücken.

Endlich behalten sich einige Besitzer vor, nur das Nutzvieh zu liefern und überlassen dem Teilbauern die Sorge für die Beschaffung der Arbeitstiere. Alle diese letzterwähnten Arten der Cheptelbildung verdienen keinerlei Empfehlung; zu einer erfolgreichen Teilbaubewirtschaftung gehört als wesentliche Bedingung, daß der cheptel sich zum überwiegenden Teil im Besitz des Wirtschaftseigentümers befindet.

Das tote Inventar in den kleinen Teilbaubetrieben läßt viel zu wünschen übrig. Der Teilbauer muß fast immer auf seine Kosten das tote Inventar stellen, das in den Landes unter dem Namen „tinéou" oder „tinel" bekannt ist. Dieses „tinel" ist auf das allernotwendigste Maß beschränkt. Einige Pflüge, Eggen, Hacken, eine Walze, eine Strohhäckselmaschine sowie die erforderlichen Handgeräte und Anschirrungsgeräte, schließlich zwei oder drei kurze Karren, das ist so ungefähr das gewöhnliche Inventar in den Teilbauwirtschaften der Chalosse. Im Armagnac und Haut-Adour sind die etwas größeren Teilbaubetriebe (20—30 ha) mit einem ähnlichen entsprechenden Inventar ausgestattet. Die größeren Teile des toten Inventars werden hier vom Besitzer gestellt und von ihm und dem Teilbauern auf gemeinsame Kosten unterhalten. Die kleineren Geräte hat ausschließlich der Teilbauer zu beschaffen. Aber es gibt auch hier in einzelnen Gegenden Teilbauern, die Besitzer des gesamten toten Inventars sind. Die Teilbauwirtschaften in den großen und kleinen Landes besitzen ebenfalls ein recht dürftiges totes Inventar. Der Wert des toten Inventars einer einzelnen Teilbauwirtschaft bewegt sich etwa zwischen 1000 und 1500 Frcs. Während es in den Teilbauwirtschaften an verbesserten Bodenbearbeitungsgeräten sozusagen ganz fehlt, kommen solche in einzelnen größeren, in Eigenverwaltung stehenden Betrieben wohl vor, so Grasmähmaschinen, Heuwender, Pferdehacken; Getreidemähmaschinen sind wenig verbreitet.

An Inventar für die Weinbereitung besitzt im Armagnac und in der Chalosse jede Teilbauwirtschaft im allgemeinen eine Kelter, eine Kufe, ein Faß zur Aufnahme der Trauben im Weinberg, Gefäße, die dem Besitzer gehören, zum Fortschaffen der Weintrauben.

und eine gewisse Zahl von eichenen Fässern, die Eigentum des Teilbauern sind. Oft dient eine einzige Kelter für zwei oder drei Teilbauern.

Der eigentliche Ackerbau in den Teilbauwirtschaften des Departements charakterisiert sich durch eine primitive Einfachheit. Als Regel nehmen die verschiedenen Getreidearten jedes Jahr den größten Teil des Ackerareals ein, in der Chalosse vornehmlich Weizen und Mais, in den Landes Roggen, Mais und Hirse. Die Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Inkarnatklee und Rüben als Zwischenfrüchte sowie für einige bevorzugte Kantone der Tabak bilden die übrigen wichtigsten Gewächse der Bodenkultur. Wenn auch in der Aufeinanderfolge der einzelnen Getreidearten bestimmte Regeln beobachtet werden, so kann doch von einer eigentlichen, fest bestimmten Fruchtfolge schlechterdings nicht die Rede sein, und ein wesentlicher Hinderungsgrund hierfür liegt in den alten Ortsbräuchen, die für Besitzer wie Teilbauern Gesetzeswirkung haben, aber zum Teil auf längst überlebten Grundsätzen einer früheren, weniger fortgeschrittenen Zeit beruhen. Den Hebel hier energisch anzusetzen, täte dringend not.

Der Weizenbau im Departement beschränkt sich, wie schon angedeutet, fast ganz auf die Chalosse und den Armagnac. Die Kulturpflanze par excellence für das ganze Departement bildet der Mais, der in großem Umfange zur menschlichen und tierischen Ernährung dient. Roggen wird vor allem auf den Sandböden der beiden Landes und des Marensin angebaut. Erwähnenswert ist, daß bei Roggen sehr häufig noch Flegeldrusch angewandt wird, um gutes Langstroh zu gewinnen. Es bestehen nämlich in den ganzen Landes zahlreiche Etablissements für die Fabrikation von Strohhülsen, zu deren Anfertigung am liebsten Roggenstroh genommen wird. So wird zum großen Teil fast das ganze Roggenstroh aus den Wirtschaften ausgeführt, was für diese naturgemäß einen großen Nachteil bedeutet. Diese Verwendungsart hat sich indes so eingelebt, daß ihre Ausrottung, wie sie das Interesse des Betriebes fraglos verlangen würde, fast unmöglich erscheint. Einige Besitzer suchen dem nachteiligen Einfluß dadurch zu begegnen, daß sie von ihren Teilbauern verlangen, einen Teil des Erlöses aus dem Stroh zum Ankauf künstlichen Düngers zu verwenden. Das in den Teilbauwirtschaften geerntete Getreidestroh wird sehr wenig als Streu verwendet, sondern tritt meist als wichtiger Bestandteil in die Futterration mit ein.

Eine sehr geringe Fläche nehmen Lein und Hanf ein, die im Garten angebaut werden und nur zur Bestreitung des Haushaltsbedarfs dienen.

Die Teilung des Bodens in zahlreiche kleine Teilbauwirtschaften ist der Tabakkultur sehr günstig, die in den letzten 10 – 15 Jahren mit Erfolg aufgenommen worden ist. Der Tabak ist die einzige industrielle Pflanze, die zu einer größeren Ausdehnung in der Chalosse bestimmt sein dürfte. Kartoffeln werden fast ausschließlich in den Landes und der Chalosse für Bedürfnisse des Haushalts und zur Mästung der Schweine angebaut.

Die Hülsenfrüchte spielen im allgemeinen nur eine untergeordnete Rolle. In der Chalosse bildet die Bohne (Phaseole) eine ziemlich wichtige Pflanze. In guten Jahren erzielt der Teilbauer auf den Hektar 5 hl, von denen er $^3/_5$ und der Besitzer $^2/_5$ erhält. Wenn auch die Anwendung künstlichen Düngers in den letzten Jahren gute Fortschritte gemacht hat, so bleibt doch noch viel zu tun, um alle kleinen Teilbauern zu einer hinreichenden und rationellen Benutzung dieses Hilfsmittels moderner landwirtschaftlicher Technik zu bringen. Das geht auch zum Teil die Besitzer an, die zu Beginn einige Opfer bringen müßten. Auf den schweren Böden sind mit Kalk ausgezeichnete Erfolge erzielt worden, in den meisten Distrikten bleibt seine Verwendung infolge der hohen Transportkosten indes beschränkt.

Ganz allgemein kann man sagen, daß dem Getreidebau eine zu starke Ausdehnung gegeben ist, und zwar vor allem auf Kosten der Futterpflanzen, deren Anbau sehr beschränkt ist. Nach dem Urteil sachverständiger Männer würde die ernstliche und umfangreiche Einführung von Klee, Wicken und Futterwurzelgewächsen für das ganze Departement von der allergrößten Bedeutung sein. Durch ihren Anbau würde in erster Linie genügend gutes Winterfutter beschafft, woran es heute gerade fehlt, und außerdem wäre damit erst recht eigentlich die Möglichkeit zur Begründung eines rationellen Fruchtwechsels gewonnen. Ein stärkerer Futterbau auf dem Acker wäre um so notwendiger, als die ständigen Futterflächen sowohl hinsichtlich ihres Umfanges, als auch ihres Ertrages in quantitativer und qualitativer Hinsicht unleugbar zu wünschen übriglassen. Sehr oft befinden sie sich in einem recht vernachlässigten Zustand, besonders bedürfte es dringend einer Regelung der Wasserverhältnisse auf den Wiesen, einer vermehrten rationellen Anwendung künstlichen Düngers und, last not least, einer besseren Pflege. Letztere wäre überall möglich, während es allerdings zu größeren Meliorationen meist an dem erforderlichen Kapital fehlt. Besitzer sowohl wie Teilbauer haben sich von der Wichtigkeit stärkerer Futterproduktion noch nicht allenthalben überzeugen können; es ist ihnen noch nicht klar geworden, daß eine Verminderung des Getreideareals zugunsten stär-

keren Futterbaues auf dem Felde doch in letzter Linie auf eine Steigerung des Gesamtertrages der Wirtschaft hinausläuft. Es darf allerdings nicht verschwiegen werden, daß der Futterbau bei dem unsicheren und unregelmäßigen Klima mit größeren Schwierigkeiten zu kämpfen hat als anderswo. Ferner wäre es anderseits auch verfehlt, aus dem gegenseitigen Anbauverhältnis der Getreidegewächse zu den reinen Futterpflanzen ohne weiteres eine höchst bedenkliche Unterernährung des Viehes in den Teilbauwirtschaften und damit eine schlimme Raubwirtschaft abzuleiten, da einerseits die „Lande" als Weidefläche eine, wenn auch nicht sehr erhebliche Verstärkung der Futterquellen bedeutet und ferner auch in Blättern und Stengeln von Mais und Hirse, in Stechginster, in Blättern von Topinambur, Erbsen und Bohnen sowie in als Zwischenfrüchten gebauten Futterpflanzen weitere Futtermittel zur Verfügung stehen.

Alle diese als Ersatz hinzutretenden Futtermittel wirken auf einen Ausgleich des Mißverhältnisses hin, wenn auch das Obengesagte über den Futterbau seine volle Gültigkeit behält. Zu erwähnen bleibt noch, daß auf kalkreichen Böden auch Luzerne angebaut wird, deren Pflege aber im allgemeinen so mangelhaft ist, daß Gras und Unkraut sie schnell überwuchern.

Seit jeher hat auch der Weinbau in den Landes in Ehren gestanden; allerdings ist er in den letzten Jahren stationär geblieben. Die einzigen wichtigen Weinbaugebiete bilden die Chalosse und der Armagnac. In der Chalosse kommt bei der Weinbergswirtschaft neben der Eigenverwaltung der Teilbau zur Anwendung. Selten verfügt die einzelne Wirtschaft über ein größeres Weinbergsareal, und trotzdem ist die Kultur vielfach mangelhaft. Den Dünger erhält ganz vorwiegend das Getreide, und für den Weinberg bleibt nur wenig übrig. Nach Duffourc-Bazin unterliegt es keinem Zweifel, daß bei genügender Düngung und Pflege der Ertrag der Weinberge im Departement Landes leicht um ein Drittel gesteigert werden könnte. Auch fehlt es meist an einer guten Weinbehandlung, bei deren Vorhandensein die Chalosse sehr angenehme Weine liefern würde. Nach Duffourc-Bazin liebt der Teilbauer in der Chalosse wohl sehr den Wein, aber nur wenig den Weinstock. Anstatt $^3/_5$, wie beim Getreide, erhält er vom Ertrage des Weinbergs nur $^2/_{15}$, wobei hinzukommt, daß die ihm obliegende Anschaffung eines teuren Inventars auch nicht zur Hebung seines Interesses für den Weinberg beiträgt. Im allgemeinen wird der Ertrag des Weinbergs unter der Teilbaubewirtschaftung als geringer bezeichnet als bei andern Bewirtschaftungsformen. Sache des Besitzers wäre es,

hier Wandel zu schaffen, indem er den Teilbauern einen Teil des Inventars lieferte und gleichzeitig eine gerechtere Verteilung des Ertrages eintreten ließe, besonders auf die gegendweise übliche Erhebung einer „dîme" (S. 169/170) verzichtete.

Hinsichtlich des Obstbaues ist zu erwähnen, daß im Gegensatz zu Birnen und Äpfeln, die nur für eine lokale Verwertung in Betracht kommen, die Pfirsiche der Chalosse einen europäischen Ruf genießen. Der kleine Besitzer und der intelligente Teilbauer ziehen aus dieser Frucht nicht selten einen erheblichen Gewinn. Der Besitzer überläßt den Ertrag der Pfirsichbäume fast vollständig dem Teilbauern, und in guten Jahren erzielt eine etwa 10 ha große Wirtschaft aus dem Pfirsichverkauf Einnahmen bis zu 100—150 Frcs.

Auf eine forstliche Nutzung, die auch in Verbindung mit dem Teilbausystem steht, mag noch kurz eingegangen werden. Vor 30—40 Jahren noch eine sumpfige Wüste von 800000 ha, tragen die Landes heute auf einer Fläche von über 600000 ha die schönsten Seekieferbestände Frankreichs.[1]) Die umfangreiche Aufforstung der Landes gilt mit Recht als eine hervorragende Leistung auf dem Gebiete der Ödlandkultur. Die Seekiefer bildet heute in der Tat den „arbre d'or" der Landes. In großem Umfange wird in den Kieferbeständen von Februar bis Oktober die Harzgewinnung (gemmage) betrieben, und für die weitere Verarbeitung der gewonnenen Harze, vornehmlich durch Destillation, besteht im Departement eine große Zahl industrieller Unternehmungen. Während stellenweise auch die erwähnte Nutzungsart der Kiefernwaldungen von eigentlichen Teilbauern wahrgenommen wird und den üblichen Regeln des Teilbaues unterliegt (Teilung des Ertrages zur Hälfte), gelten für sie anderwärts besondere Bestimmungen, auf die aber doch das Teilbauprinzip, besonders heute, stark abgefärbt hat. Der frühere „résinier" oder „gemmier" des Marensin, ein besonderer, die Harzgewinnung ausübender forstlicher Arbeiter, hat so mehr und mehr dem „métayer résinier" seinen Platz räumen müssen, wenn er allerdings auch heute noch nicht gar so selten ist. In den Grandes Landes beginnt die eigentliche forstliche Nutzung erst, wenn die Kiefern zur Harzgewinnung geeignet sind, etwa im Alter von 25 Jahren. Die bis zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Auspflanzungs- und ersten Durchforstungsarbeiten usw. werden von den gewöhnlichen Arbeitern verrichtet. Zu dem genannten Zeitpunkt werden dann regelrechte Wirtschaftsbetriebe eingerichtet, sogenannte gemischte

1) Grieb, Das europäische Ödland, seine Bedeutung und Kultur. Frankfurt a. M. 1898, S. 79.

Teilbaubetriebe. Der „métayer résinier" erhält Wohnung und genießt 5—6 ha Ackerland, Wiesen, Garten und „landes", wofür er eine feste jährliche Entschädigung von 100—125 Frcs. zu entrichten hat. Fast immer ist auch dem Betrieb eine kleine Schafherde beigegeben. Roggen, Hirse und Mais bilden die hauptsächlich auf dem Acker angebauten Gewächse. Eine Familie kann 30—40 ha in Vollnutzung stehende Kiefern bewirtschaften. Der „résinier" erhält vom Besitzer eine feste Summe (20 Frcs.) für jede Tonne (barrique) Harz von 340 l.

Über die Viehzucht in den Landes mögen die folgenden kurzen Mitteilungen orientieren. Vorweg sei bemerkt, daß ihr ganzer Betrieb sich in einer sehr extensiven Form vollzieht. Haltung und Pflege sind wenig sorgfältig, und die Fütterung ist vielfach mangelhaft.

Die Pferdezucht ist sehr unbedeutend, obgleich es außer Zweifel steht, daß die Landes brauchbare Remonten für die leichte Kavallerie liefern könnten, wenn nur die Züchter vor allem für eine bessere Ernährung der Tiere im jugendlichen Alter Sorge tragen würden. Zur Verrichtung von Feldarbeiten ist das leichte Pferd der Landes im allgemeinen wenig geeignet, hierin ist der Ochse ihm weit überlegen, den der Bauer der Landes viel mehr liebt und der im ganzen Departement das meistverbreitete Arbeitstier darstellt. In den beiden Landes werden auch Maultiere, die aus Gers und den Basses-Pyrénées kommen, in großer Zahl zu den Feldarbeiten und zu Fuhren verwandt. In den Landes und im Marensin verrichtet der Teilbauer vielfach Fuhren von Wein, Getreide, Holz, Stroh, Kohlen, Produkten der Harzgewinnung usw. Die Maultiere gehören entweder dem Besitzer oder auch dem Teilbauern. Mit ihrer robusten Stärke, Lenkbarkeit, Schnelligkeit, Anspruchslosigkeit und Langlebigkeit bilden sie ein sehr geschätztes landwirtschaftliches Arbeitsvieh, das aber nur zu oft seiner wahren Bestimmung entzogen und einseitig zu Fuhren verwandt wird. Den Gewinn aus diesen zieht der Teilbauer ganz allein, er beläuft sich im allgemeinen auf etwa 400—600 Frcs. im Jahr.

Das Rindvieh ist in einer ganzen Reihe von Schlägen vertreten, Schläge von Bazas, Béarn, Basque, Bretagne und race marine, von denen aber nur der letztgenannte Schlag im Departement seine eigentliche Zuchtheimat hat. Die drei ersterwähnten, im ganzen Departement verbreiteten Rinderschläge stammen aus dem Departement Basses-Pyrénées, dem die Landes in großem Umfange tributär sind. Auf den großen, von dem französischen Landwirtschaftsministerium veranstalteten Ausstellungen bewerben sich die Rinderzüchter der Landes selten um die ausgesetzten Preise. Der autochthone Schlag des Departements, die race marine, ist ein nach verschiedenen Richtungen

Digitized by Google

ausgebildeter Typ, der aber nur Mäßiges leistet. Einige Wirtschaften in den Landes, im Marensin und besonders im Armagnac, betreiben noch die Erzeugung von Kühen dieses Schlages, die zu einer Art von Stierkämpfen bestimmt sind, für welche die Bewohner dieser Region eine leidenschaftliche Vorliebe hegen. Als Milchvieh trifft man über das ganze Departement verbreitet noch den kleinen Schlag der Bretagne. Die Milchwirtschaft ist aber im ganzen Departement von höchst untergeordneter Bedeutung. Im allgemeinen wird die Rindviehzucht mangelhaft betrieben. Die Stiere sind schlecht und kommen zu früh zur Zuchtverwendung. Auch bei dem weiblichen Material läßt man es an einer sorgsamen Zuchtwahl vielfach durchaus fehlen, und die Ernährung und Haltung der Tiere in der Jugend leidet unter zahlreichen Unregelmäßigkeiten, die der späteren Entwicklung erheblich Eintrag tun. Um hierin allseitig und gründlich Wandel zu schaffen, bedürfte es in fast allen Gegenden einer Änderung der herrschenden Anbaumethoden, auf die oben schon hingewiesen wurde. Und das ist nicht leicht, meint Duffourc-Bazin, weil der Teilbau den fast alleinigen Bewirtschaftungsmodus repräsentiere. Je nach den einzelnen Gegenden wechselt das Schwergewicht in der Verwertung der Produkte der Rindviehzucht, stellenweise nimmt die Mästung einen etwas breiteren Raum ein. Fast überall aber bildet der Arbeitsochse den Gegenstand eines typischen ländlichen Handels, eines „maquignonnage", wie der charakteristische französische Ausdruck für jene Form des Handels lautet, die nicht immer gesunden Verhältnissen entspricht, sondern häufig den Vorwand zu einer übermäßigen und nicht selten kostspieligen Frequentation der Märkte abgibt.

Größere Ausdehnung besitzt noch die Schafzucht, was natürlich in den ganzen extensiveren Wirtschaftsverhältnissen seine Erklärung findet. Der Teilbauer in den Landes verfügt gewöhnlich über eine Herde von 40—50 Schafen, daneben kommen aber Herden von 150—300 Tieren und darüber vor.

Schweine werden, von einzelnen seltenen Ausnahmen abgesehen, im Departement nicht gezüchtet; die Tiere werden zum ganz überwiegenden Teil aus den angrenzenden Departements in jugendlichem Alter eingeführt, um dann in den Landes selbst gemästet zu werden.

Die Zahl der Ziegen hat mit der ununterbrochen fortschreitenden Kieferaufforstung ständig abgenommen.

Eine häufig nicht unerhebliche Einnahme gewährt für die kleinen Wirtschaften noch die Zucht und Mast von Geflügel.

Anschließend lassen wir noch eine Übersicht über die Regelung der Anteile von Besitzer und Teilbauer an den im Departement

Landes in Betracht kommenden wichtigsten Einnahmekategorien folgen (s. die Übersicht auf S. 170). Diese Übersicht ist darin besonders lehrreich, daß sie zeigt, wie selbst innerhalb des begrenzten Umfanges eines Departements der Anteil des Teilbauern an dem Ertrage, sowohl der Ackergewächse, wie des Weinbergs und der Tierhaltung, erheblichen Schwankungen unterliegt. Wie schon oben angedeutet, erhebt in einem Teil der Chalosse der Besitzer vor der Teilung des Ertrages aus dem Weinberg noch eine wirkliche „dîme", und etwas Ähnliches kennt der Armagnac.

Eine geregelte Buchführung trifft man in den Teilbauwirtschaften der Landes nur höchst selten an, im allgemeinen begnügt man sich mit der Führung eines sehr primitiv eingerichteten Kassenbuchs, aber nicht selten fehlt auch dies.

Das Gesamturteil über den Zustand des Teilbaues in dem Departement kann nicht sonderlich günstig lauten. Es ist nicht zu verkennen, daß einerseits recht vieles im landwirtschaftlichen Betrieb einer Modernisierung harrt und daß anderseits die Schwerfälligkeit in der Anpassung des Teilbausystems an neue Aufgaben und neue Ansprüche deutlich zutage tritt. So bietet sich der Teilbau in seiner gegenwärtigen Verfassung als eine recht reformbedürftige Institution dar. Wie nach unsern Ausführungen an anderer Stelle in der Vorwärtsentwicklung des Teilbausystems in erster Linie die von wirtschaftlicher Einsicht und gründlicher Sachkenntnis geleitete Mitarbeit des Besitzers das treibende Moment abgeben muß, so krankt eben gerade die Teilbauwirtschaft in den Landes an dem Fehlen dieses belebenden und befruchtenden Faktors, wobei allerdings auch der häufige Kapitalmangel nicht übersehen werden darf. Erst dann, wenn die Besitzer aus ihrer technischen und wirtschaftlichen Lethargie erwacht sind, mag ein frischerer Zug in den ganzen Teilbau hineinkommen. Heute tut der Besitzer im allgemeinen wenig, um den Teilbaubetrieb aus den alten ausgefahrenen Geleisen einer längst überlebten, vielfach nach heute als unrichtig erkannten Grundsätzen arbeitenden Routine auf die Bahn einer modernen, den Bedürfnissen der heutigen Zeit entsprechenden Betriebsorganisation zu steuern. So fehlt es an jeder Initiative zu landwirtschaftlichen Meliorationen, um die sich der Besitzer nicht kümmert. Wenn die zur Leitung berufenen Klassen ihre Rechte in einer besseren und vorteilhafteren Weise geltend machten, so würde das gewiß im Sinnen und Trachten des Teilbauern nicht ohne Widerhall bleiben. Die „association" beider Parteien würde gewinnen und die Produktion steigen. Unleugbar steckt in dieser ländlichen Bevölkerung noch ein recht gesunder Kern. Eine tiefe

Übersicht über die gegenseitigen Anteile von Besitzer und Teilbauer an den wichtigsten Einnahmeposten im Departement Landes.[1])

Region	Mittlere Größe der Teilbauwirtschaften ha	Anteil des Besitzers					Anteil des Teilbauern				
		Getreide	Tabak	Weinberg	Tiere	Harz	Getreide	Tabak	Weinberg	Tiere	Harz
					des Ertrages					des Ertrages	
Chalosse (Montfort, Mugron und Teil von Saint-Sever)	10	$^2/_5$	$^2/_5$	$^8/_{15}$	$^1/_4$	—	$^3/_5$	$^3/_5$	$^7/_{15}$	$^3/_4$	—
Chalosse (Pouillon)	12	$^2/_5$	—	$^8/_{15}$	$^1/_{20}$	—	$^3/_5$	—	$^7/_{15}$	$^{19}/_{20}$	—
Chalosse (Peyreborade) . .	15	$^1/_2$	—	$^1/_{10}+^1/_2$	$^1/_2$	—	$^1/_2$	—	$^1/_2-^1/_{10}$	$^1/_2$	—
Marensin (Canton Castenets usw.)	35	$^1/_3$	—	—	$^1/_2$	$^1/_2$	$^2/_3$	—	—	$^1/_2$	$^1/_2$
Marensin (Soustons und Saint-Vincent)	35	$^1/_3-^2/_5$	—	—	$^1/_2$	$^1/_2$	$^2/_3-^3/_5$	—	—	$^1/_2$	$^1/_2$
Grandes et petites Landes .	40	$^1/_2$	—	—	$^1/_2$	$^1/_2$	$^1/_2$	—	—	$^1/_2$	$^1/_2$
Résiniers im Marensin mit 30 ha der Harzgewinnung unterworfenem Wald, bei einem Preis des Harzes von 40 Frcs. für die Tonne	40	—	—	—	—	$^1/_3$	alles	—	—	alles	$^1/_2$
50 „	40	—	—	—	—	$^3/_5$	„	—	—	„	$^2/_5$ und Gratifikationen
60 „	40		—	—	—	$^2/_3$	„	—	—	„	$^1/_3$ und Gratifikationen
30 „	40	—	—	—	—	$^1/_3$	„	—	—	„	$^2/_3$
Armagnac und Teil von Saint-Sever	30	$^1/_{12}+^1/_2$	—	$^1/_{15}+^1/_2$	$^1/_2$	—	$^1/_2-^1/_{12}$	—	$^1/_2-^1/_{15}$	$^1/_2$	—

1) Duffourc-Bazin, a. a. O. S. 133.

Digitized by Google

Liebe zur heimatlichen Scholle beseelt die arbeitenden Klassen, die in ihrer genügsamen und anspruchslosen Weise gern auf ihr leben. Im Familienleben des Teilbauern herrscht im allgemeinen noch ein recht patriarchalischer Zug, und nicht selten sind die Familien, in denen seit langen Jahren der Sohn dem Vater in der Bewirtschaftung folgt. Die Auswanderungsmanie hat hier noch lange nicht die ländlichen Massen so ergriffen wie anderswo, und diesen moralischen Reichtum, um den manche andern Gebiete die Landes beneiden könnten, verdankt das Departement sicherlich nicht in letzter Linie der langen Herrschaft des Teilbausystems. Wenn dies auch gerade im Departement Landes auf der einen Seite bei weitem nicht das Höchste in der agrartechnischen Produktion zu leisten imstande war, so hat es sich doch auf der andern Seite als ein Instrument des sozialen Friedens und bescheidenen selbstzufriedenen Behagens erwiesen und damit wirksam der Bildung eines bedürftigen ländlichen Arbeiterproletariats entgegengearbeitet.

Der Teilbau in Allier[1]).

Wie aus den statistischen Daten (S. 82) hervorgeht, nimmt der Teilbau in Mittelfrankreich keineswegs eine absolut prävalierende Stellung gegenüber der Pacht ein; in allen Zentralprovinzen leben Teilbauern und Pächter nebeneinander. Aber die Institution des Teilbaues findet sich hier doch auf ihrem eigentlichen Nährboden, entfaltet sich freudiger und kraftvoller als anderswo und hat sogar den Sitten und Bräuchen weiter Gegenden im Zentrum charakterbestimmende Züge aufgedrückt. Zwar ist das System weder nach den seiner Anwendung unterliegenden Kulturen, noch in seinen Ausbildungsformen in den einzelnen Departements homogen; es gibt unter den Departements solche, welche die andern an natürlichem Reichtum überragen, solche, in denen eine nachhaltigere Initiative entwickelt worden ist und infolgedessen die Fortschritte der Bodenkultur rascher und lebhafter vor sich gegangen sind. Jedes Departement besitzt seinerseits wieder besonders begünstigte Bezirke, die in ihrer landwirtschaftlichen Entwicklung andere weniger bevorzugte Gebiete überflügelt haben, und in einzelnen Gegenden finden sich wieder isolierte privilegierte Wirtschaften, wo einsichtige und tüchtige Besitzer sich mit vollem Erfolg an die Spitze der betriebsreformatorischen Bewegung gestellt haben.

1) Vgl. de Larminat et de Garidel, Le métayage dans le Département de l'Allier, Moulins 1881, und Convert, Le métayage dans le Bourbonnais im „Journal d'agriculture pratique". 60. Jahrgang. Paris 1896. S. 855 ff.

In technischem Sinne treten des weiteren zahlreiche Unterschiede in die Erscheinung, sei es, daß die Weinkultur oder die Weidewirtschaft den Betrieben ihr besonderes charakteristisches Gepräge verleiht. Aber überall, sowohl in den ebenen, als gebirgigen Gebieten, in den reichen wie armen Kantonen, in den Wirtschaften mit vielseitigem Charakter, als auch in solchen spezialisierter Art sind die allgemeinen Grundsätze des Teilbaues identisch und bleibt im großen und ganzen die Physiognomie des Systems dieselbe. Unter denjenigen Departements, wo wohl der größte Fortschritt des Teilbaues überhaupt in Frankreich erzielt worden ist, figuriert Allier (die alte Provinz Bourbonnais) an erster Stelle, dem deshalb hier eine ausführlichere Besprechung gewidmet werden soll.

In Allier ist der Teilbau der am meisten verbreitete Bewirtschaftungsmodus, und der besondere Charakter der landwirtschaftlichen Produktion dieses Departements spiegelt sich in den großen im Teilbau bewirtschafteten Besitzungen am reinsten und klarsten wieder. Im ganzen genommen ist Bourbonnais ein Land des Großbesitzes, wo sich Güter von 500—600 ha zahlreich finden und solche von 1000 ha und darüber nicht selten sind. Auf diese Besitzungen findet nun vielfach der Teilbau derart Anwendung, daß sie in eine bestimmte Zahl von Betrieben (domaines) von beschränkter Größe (z. B. ein Besitz von 600 ha in 10 Teilbauwirtschaften) zerlegt werden. Es wird also der Großbesitz durchweg nicht als Großbetrieb bewirtschaftet. Es kommt auch in einer großen Reihe von mittleren Besitzungen der Teilbau vor, wo dann häufig zwei oder drei Teilbauern zur Bewirtschaftung genügen. Die Größe der einzelnen Betriebe variiert im allgemeinen von 50—60 ha und geht in einigen Fällen bis zu 70 ha hinauf; es scheint dieser Umfang jedoch über das wünschenswerte Maß hinauszugehen, und man muß wohl 50 ha als das äußerste Maß der vorteilhaften Betriebsgröße bezeichnen, am rationellsten erscheint indes eine Durchschnittsgröße von 25—30 ha.

In der Regel wird nun aber auf den größeren Besitzungen nicht das gesamte Areal unter Teilbauern aufgeteilt, häufig behält der Besitzer einen Teil für sich, die sog. „réserve". Die „réserve", eine in ihrer Größe sehr wechselnde Wirtschaft (von 10 bis zu 100 ha) liegt gewöhnlich in der Nähe der Wohnung des Besitzers und wird direkt von ihm mit besonderen Leuten betrieben. Diese „réserves", die sehr alten Ursprungs sind, verdanken ihre Entstehung nichts weniger als landwirtschaftlich-technischen Rücksichten, sondern rein egoistischen Motiven, insbesondere der Generalpächter, die auf diese Weise die besten Teile des Besitzes der gemeinschaftlichen Teilung des Gutsertrages entzogen. Heute aber haben die „réserves" nicht mehr

diese Aufgabe zu erfüllen, sondern bilden in der Hand tüchtiger und einsichtiger Besitzer ein äußerst lehrreiches und wertvolles Demonstrationsobjekt für ihre Teilbauern. Auf diesem ganz für sie reservierten Teil können die Besitzer Düngungs- und sonstige Kulturversuche ausführen, wertvolles männliches Zuchtmaterial halten und überhaupt ihren Teilbauern den Wert der von ihnen gewünschten technischen Neuerungen näher bringen und sie damit für diese empfänglich machen. Es gibt übrigens in Allier noch einige große Generalpächter, von denen einzelne unleugbar Tüchtiges leisten; aber im allgemeinen verdient dies Institut natürlich keinerlei Empfehlung. Über die Form und Dauer des Teilbauvertrages in Allier sind bereits im allgemeinen Teil (S. 112 ff.) nähere Angaben enthalten, so daß wir im folgenden hierauf nicht weiter eingehen werden. Auf jeder Wirtschaft sitzt also ein Teilbauer mit seiner Familie, die sich meist aus kleineren Familien zusammensetzt. Die Interessen jeder Familie an der Wirtschaft werden im allgemeinen auf verschiedene Weise geregelt; nur zuweilen trifft man noch eine eigentliche „communauté" ohne genaue Fixierung der Rechte der einzelnen Familienmitglieder an. Man zieht meist die „association" vor, bei der ein häufig authentischer Vertrag das Maß des Anteils eines jeden festsetzt. Alle Familien werden auf dem gleichen Fuß behandelt, nur zuweilen reserviert der Teilbauer für den Fall einer Auflösung der Gemeinschaft einen kleinen Teil des Cheptel für sich. Bei der dritten Art der Regelung (Festsetzung einer jährlichen Entschädigung für die Familienmitglieder) schwankt die jährliche Entschädigung von 500 bis 700 Frcs., zu der dann noch Beköstigung und Unterkunft hinzukommen. Die Lage dieser Familien, die als „gagés" bezeichnet werden, gilt als etwas minderwertiger.

Im allgemeinen rechnet man für Teilbaubetriebe von 50—60 ha folgende Arbeitskräfte:

Teilbauer und Frau	= 2	Personen
2 männliche Arbeiter über 20 Jahre .	= 2	„
2 jüngere Arbeiter von 14—18 Jahren	= 2	„
3 weibliche Arbeitskräfte	= 3	„
zusammen	9	Personen.

Für Betriebe von 60—70 ha erhöht sich diese Zahl zuweilen auf etwa 10—12 Personen.

Für kleinere Wirtschaften von 30 ha kann man folgende Zahl von menschlichen Arbeitskräften annehmen:

Teilbauer und Frau . .	= 2	Personen
1 erwachsener Arbeiter .	= 1	„
1 jüngerer Arbeiter . .	= 1	„
2 weibliche Arbeitskräfte	= 2	„
	zusammen 6	Personen.

Diese Ziffern, die als Durchschnitt für die Verhältnisse des Allier gelten können, beziehen sich auf ständig in der Wirtschaft beschäftigte Arbeitskräfte, zu denen dann in der Zeit der Ernte und des Erdrusches vorübergehend ergänzende Hilfskräfte hinzutreten. Nicht selten erscheint der Umfang der menschlichen Arbeitskräfte für die befriedigende Ausführung aller Wirtschaftsarbeiten etwas beschränkt.

Die Wirtschaftsgebäude in den Teilbauwirtschaften haben besonders in den letzten Jahren eine stete Verbesserung erfahren; an die Stelle der alten bescheidenen, aus Fachwerk mit Strohbedachung bestehenden Wohnhäuser und der höchst mangelhaften Stallungen, die sich zwar auch heute noch gar nicht so selten vorfinden, sind vielfach geräumige, gut ventilierte Ziegelsteinbauten mit Schieferdachbedeckung getreten, die den Anforderungen der intensiveren Bewirtschaftung der Gegenwart und der modernen Hygiene voll entsprechen. Während früher, vor dem Umschwung in den ganzen Verhältnissen, der alte Teilbauer mit dem notdürftigsten Gelaß für seine und seiner Familie Unterkunft vorlieb nehmen mußte, steht ihm heute in den Wirtschaften mit neuerrichteten Gebäuden eine geräumige Wohnung mit einer großen Küche und 3—4 getrennten Zimmern zur Verfügung. Der Familienvater, dem die Wirtschaftsführung obliegt, nimmt die Küche ein, in der die gemeinsamen Mahlzeiten stattfinden, während jeder Haushaltung ein besonderes Zimmer eingeräumt ist, und auch die Dienstboten für sich untergebracht sind. In manchen Teilbaubetrieben des Allier erregt der ausgezeichnete Zustand der Wohnungen volle Bewunderung, die peinliche Reinlichkeit wirkt wohltuend auf den Besucher und rechtfertigt in vollem Maße den guten Hausfrauenruf der Teilbäuerinnen des Bourbonnais; zuweilen herrscht sogar ein gewisser Komfort in der auch bei aller Einfachheit immer bequemen Möbelausstattung. In einigen Teilbaubetrieben hat sogar jeder Dienstbote seinen besonderen Raum. Über dem von dem Teilbauern allein bewohnten unteren Teil des Hauses befindet sich der zur Aufbewahrung des Getreides usw. dienende Speicher, zu dem außen eine meist aus Stein gebaute Treppe hinaufführt. Jederseits vom Wohnhaus, im rechten Winkel zu ihm, aber davon getrennt, liegen die Wirtschaftsgebäude, Rindviehstall, Schweinestall usw., die

Digitized by Google

zwei Komplexe von symmetrischer Konstruktion bilden und einen Innenhof einschließen. Der Stall, der Hauptbestandteil dieser Bauten, ist durch einen etwa 5 m breiten Gang, in dem das Abladen des Heues und die Vorbereitung des Viehfutters geschieht, in zwei Teile geteilt, deren einer zur Aufstellung der Ochsen und des Zuchtviehes dient und deren anderer von den Kühen eingenommen wird. In jeder Abteilung sind die Tiere mit den Köpfen gegeneinander aufgestellt und mitten zwischen den Ständen verläuft ein für die Austeilung des Futters bestimmter Mittelgang, während je ein weiterer Gang hinter den Ständen der Wegschaffung des Düngers dient.

Während so die fortgeschrittenen Wirtschaften im allgemeinen mit guten Teilbauerwohnungen und zweckmäßigen Stallungen ausgestattet sind, verfügen sie nur ausnahmsweise über gute Schuppen zur Unterbringung der Ackergeräte, Wagen usw., die infolgedessen zum größten Teil allen Witterungseinflüssen ausgesetzt sind. Gewöhnlich repräsentiert auch das tote Inventar, dessen Beschaffung im allgemeinen für die wertvolleren Teile dem Besitzer und für die kleineren Teile dem Teilbauern obliegt, nur einen geringen Wert, und hierin liegt unleugbar noch ein starker Wundpunkt selbst in den im übrigen rationell bewirtschafteten Teilbaubetrieben des Bourbonnais. Man kann annehmen, daß sich die Mehrzahl der Teilbauwirtschaften von etwa 60 ha Größe, abgesehen von den Handgeräten, mit 3 Ackerwagen, 3 Karren, 3 Pflügen, 3 Eggen, 1 Häufelpflug und 1 Walze begnügt. Neuerdings wird jedoch auch mehr und mehr die Verwendung von Skarifikator und Exstirpator sowie andern Geräten üblich, wenn es auch bis zu einer allgemeinen Benutzung solcher verbesserten Geräte noch recht weit ist. Einsichtige und tüchtige Besitzer haben seit einigen Jahren damit begonnen, verbesserte Bodenbearbeitungsgeräte und Maschinen in ihre Teilbauwirtschaften einzuführen, die dann den Teilbauern zur wechselweisen Benutzung überlassen werden. Die Besitzer tragen die Kosten der Anschaffung, während die Teilbauern an den Unterhaltungskosten partizipieren.

In denjenigen Teilen von Allier, die mit ihren Böden granitischen Ursprungs von Natur aus ärmere Gegenden repräsentieren, hat der landwirtschaftliche Betrieb in den Teilbauwirtschaften einen teilweisen Weidecharakter; die ständigen Futterflächen herrschen vor, und die Viehzucht steht ganz im Vordergrund. Ähnlich liegen die Verhältnisse auf vielen Sandböden des Allier.

Auf den fruchtbaren Böden indes hat sich eine reichere intensivere Ackerkultur entfaltet; an Stelle von ständigen Futterflächen

findet sich ein ausgedehnter Anbau von Kleegrasgemenge auf dem Acker, und der Futterrübenbau hat ein großes Areal inne. Überall aber charakterisiert sich das Wirtschaftssystem durch eine erhebliche Ausdehnung des Futterbaues. Die vorherrschende Fruchtfolge beruht auf dem Prinzip der Feldgraswirtschaft; sehr verbreitet ist die folgende:

1. Brache oder Hackfrüchte (Kartoffeln, Futterrüben usw.),
2. Weizen (je nach der Bodenart ein kleiner Teil mit Roggen bestellt),
3. Gerste oder Hafer mit Kleegraseinsaat,
4. Mähklee,
5. Weide (oft bricht man im Frühjahr 1—2 ha um, um Topinambur anzubauen).

Zuweilen auch sind nur vier Schläge vorhanden, wobei dann der letzte, der Weideschlag, wegfällt. Der angeführte Fruchtwechsel des Bourbonnais ist zu einer festeingelebten Gewohnheit geworden, und in den meisten Fällen wird dem Teilbauern seine genaue Einhaltung auferlegt.

Vidalin[1]) empfiehlt als besonders passend für die 50—60 ha großen Teilbauwirtschaften mit einem Boden von mittlerer Fruchtbarkeit die folgenden Fruchtfolgen:

	I	II
1.	Kartoffeln	Kartoffeln
2.	Hafer mit Kleegraseinsaat	Weizen
3.	Mähgras	Buchweizen
4.	Weide	Weizen
5.	Buchweizen	Hafer mit Graseinsaat
6.	Weizen	Mähgras
7.	Buchweizen	Grasweide
8.	Weizen	Weizen.

Gerade die großen Teilbauwirtschaften sind heute mit ihren Arbeitskräften in starker Verlegenheit. Die Familien von 10—12 Personen, die sie früher bewirtschafteten, zeigen stellenweise die Tendenz, sich auf den Familienvater und seine unerwachsenen Kinder zu reduzieren. Solche Wirtschaften unterliegen unter der Last der übermäßigen Ausdehnung des Ackerlandes, das sorgsam bestellt, gedüngt,

1) Vidalin, Agriculture du Centre de la France. Tulle 1898, S. 140 ff.

Digitized by Google

besät und abgeerntet werden muß. Die Reduktion dieser Fläche in einem starken Maße bedeutet eine ganz außerordentliche Erleichterung für die Familie, eine Steigerung des Ertrages auf die Flächeneinheit, wenn sich die tierische Arbeit und die durch höhere Futtermenge gesteigerte Düngererzeugung auf eine kleinere Fläche konzentrieren.

Einen großen Teil des Areals nehmen die ständigen Futterflächen (Wiesen) ein, die aber doch im allgemeinen hinter dem vielfach als wünschenswert bezeichneten Umfang von $^1/_4$ der Gesamtfläche zurückbleiben. Die gegenwärtige Fruchtfolge ist wesentlich durch Neukultivierung und Anwendung der Kalkdüngung ermöglicht worden. Die Verwendung künstlicher Düngemittel, namentlich von Phosphaten, die in den letzten Jahren sehr zugenommen hat, wird in Zukunft noch zu weiteren Verbesserungen die Grundlage abgeben können. Die besten Bewirtschafter sind bereits seit längerm zu Durchschnittserträgen von 25—30 hl Weizen, 25—30 hl (zuweilen 35 hl) Roggen, 35—40 hl Hafer, 20 000 kg Kartoffeln, 30 000—35 000 kg Futterrüben vom Hektar gekommen. Danach stellen sich also die Erträge für Getreide verhältnismäßig höher als für die Hackfrüchte. Ihre Kultur wird wohl sorgfältiger betrieben, jedenfalls ist Allier ein nicht unbedeutendes Weizenproduktionsgebiet.

Das Departement ist aber auch ein Gebiet, das in zunehmendem Maße die Viehzucht pflegt. Noch vor 50 Jahren bot der Rindviehbestand des Departements Allier ein buntes Bild verschiedenartiger Kreuzungstypen; heute jedoch hat die Charolais-Rasse auf der ganzen Linie die zuchtwirtschaftliche Alleinherrschaft gewonnen. Die Einführung dieses wertvollen Viehschlages ist auf die Verbesserung der Bodenbewirtschaftung von nicht geringerem Einfluß gewesen als die Bodenmeliorationen. Sie wurde ermöglicht durch die starke Entwicklung des Futterbaues, aber die ständige Veredlung des Viehes hat auch neue Anstrengungen notwendig gemacht. Das ursprünglich eingeführte, noch verhältnismäßig grobe Charolais-Vieh hat man einem nachhaltigen Veredlungsprozeß unterworfen und sich hierbei auch zeitweise in umfangreichem Maße des Shorthorn-Blutes bedient. Nachdem jedoch infolge der übermäßigen Verwendung des letzten stellenweise eine übertriebene, die Arbeitstauglichkeit untergrabende Verfeinerung des Schlages und eine dem heimischen Geschmack nicht mehr zusagende Qualitätsformung des Fleisches als unheilvolle Folgen zutage traten, ließ man, dies züchterische Menetekel beherzigend, den Veredler Shorthorn völlig fahren und meißelte das Kreuzungsmaterial durch konstante, zielbewußte Zuchtwahl zu einer züchterisch homogenen Rasse, dem heutigen Charolais-Typ, heraus, dem man

neben der hohen Entwicklung der Mastfähigkeit auch seine alte Zugtauglichkeit noch bis zu einem gewissen Grade erhalten hat. Dies Tier mit verschiedenen Nutzungsrichtungen findet im Frühjahr lebhaften Absatz bei den Weidemästern in Nièvre und im Herbst bei den Zuckerrübenbauern im Norden.

Die Bedeutung der Viehzucht in den Wirtschaften des Bourbonnais ist so erheblich, daß man gewohnheitsmäßig die Größe des erzielten landwirtschaftlichen Fortschrittes an der Wertssteigerung des unterhaltenen Viehstapels mißt. Diese Wertserhöhung ist seit etwa 30 Jahren fast überall sehr beträchtlich gewesen. Larminat schätzt den Wert des lebenden Inventars in den alten Wirtschaften von 80—100 ha auf höchstens 2500 Frcs., auf 5 000 Frcs. denjenigen der Übergangsperiode, auf 10 000—12 000 Frcs. denjenigen der heutigen rationell betriebenen Teilbauwirtschaften von 50—60 ha. Über die in Allier übliche Art der Cheptelbildung vergl. die Ausführungen auf S. 123 ff. Die Stärke des Viehbestandes in den einzelnen Teilbauwirtschaften schwankt je nach den verfügbaren Futterquellen. Gewöhnlich findet man in einem gut geleiteten Teilbaubetrieb von etwa 60 ha 7—8 Kühe, deren Kälber fast alle zur Aufzucht gelangen, um dann entweder die ausgemerzten Tiere zu ersetzen oder im reifen Alter verkauft zu werden. Unter normalen Verhältnissen finden sich daher im Viehbestand 6—8 Stück Jungvieh im Alter bis zu einem Jahr, ebensoviele von 1—2 Jahren und von 2—3 Jahren, wozu dann noch 6—8 Arbeitsochsen hinzukommen, so daß sich ein Gesamtrindviehbestand von 35—38 Stück ergibt. Bei ungestörter Entwicklung können alljährlich 4 Ochsen, 2 große im Alter von 5—6 Jahren und im Gewicht von 900—1000 kg und 2 kleinere im Alter von 3—4 Jahren und im Gewicht von 600—700 kg, sowie 2—3 Kühe zum Verkauf kommen. Die Milch dient ausschließlich der Kälberaufzucht. Neben dem Rindviehbestand wird in den Teilbauwirtschaften noch ein größerer Schweinebestand bis zu 40—50 Stück, bald zu Zuchtzwecken, bald zu Mastzwecken, gehalten. Zucht und Mästung des Schweins haben in den letzten Jahren eine große Bedeutung erlangt, und gewisse Teilbauwirtschaften stellen jedes Jahr eine erhebliche Anzahl gemästeter Schweine zum Verkauf. Die Schafhaltung ist von geringerer Bedeutung. Dagegen hat man in der letzten Zeit in den Teilbauwirtschaften angefangen, auch der Pferdezucht, die bisher sehr wenig gepflegt wurde, eine größere Berücksichtigung zu schenken. Auch bei ihrer Ausbreitung wirken heute die Teilbauern verständnisvoll mit.

Es mögen noch einige kurze Mitteilungen über die Weinbergswirtschaft in ihrer Beziehung zum Teilbau im Allier folgen. Im allgemeinen ist im ganzen Zentrum die Weinkultur nur von untergeordneter Bedeutung. In der Hauptsache findet auch im Allier das Teilbauprinzip auf den Weinbau Anwendung. Wo es sich nicht um große Betriebe handelt, sind nicht selten die Weinberge unter die derselben Besitzung angehörenden Teilbauern verteilt. Vielfach auch sind sie an sogenannte „vignerons" ausgetan, Leute, die gegen einen Ertragsanteil den Weinberg bestellen und außer der Arbeit in diesem als Tagelöhner direkt beim Besitzer beschäftigt werden. Schließlich besteht noch ein dritter Modus darin, daß die ganz vorwiegend Weinberg besitzenden Wirtschaften, wie im Beaujolais und Jura, völlig den Teilbauern überlassen sind. In diesem letzten Fall sind die Besitzungen in kleine Betriebe von 4—6—8 ha zerlegt, von denen der größere Teil mit Wein bepflanzt ist, während auf dem übrigen Areal Getreide- und Futterbau betrieben wird. In jedem dieser kleinen Betriebe werden einige Kühe gehalten. Es scheint dieser Modus für die regelrechte Ausübung der Weinkultur am förderlichsten zu sein. Der Teilbauer befindet sich im allgemeinen in solchen Verhältnissen, daß er keine Arbeit außerhalb seiner kleinen Wirtschaft zu suchen braucht, sondern solche bei sich in genügendem Umfange findet, anderseits wird jedoch seine Arbeitskraft nicht durch sonstige ausgedehnte Kulturen absorbiert, wie dies für den Teilbauer in einer größeren Wirtschaft zutrifft. Für den „métayer-vigneron" bildet die Cerealienkultur nur mehr eine Nebenbeschäftigung, und die Pflege des kleinen Viehbestandes liegt in den Händen der Hausfrau. So kann er seine ganze Intelligenz und Tätigkeit auf den für ihn wichtigsten und lukrativsten Betriebszweig, die Weinkultur, richten. Am ausgedehntesten kommt dieser Bewirtschaftungsmodus in der Umgegend von Saint-Pourcain und Chantelle zur Anwendung, d. h. in dem speziell als „vignoble" bezeichneten Gebiete von Allier. Die Bestimmungen für den „vigneronnage" sind meist rein verbal und beruhen auf gewohnheitsrechtlichen Normen. Der Vertrag ist in der Regel einjährig und durch „tacite reconduction" erneuerbar. Jede Partei kann den Vertrag lösen, indem sie der andern zeitig vor der Traubenlese eine Aufkündigung zukommen läßt. Der Besitzer, der einen Weinberg anlegen läßt, trägt die ersten Kosten der Pflanzung, Bearbeitung und Düngung des Bodens; er entschädigt den „vigneron" für die im Weinberg geleistete Arbeit während der ersten vier Jahre, wo der Weinberg unproduktiv ist, und versieht den Weinberg mit Rebpfählen. Vom fünften Jahre an wird der Ertrag geteilt, und

zwar in der Regel zur Hälfte, die Kosten werden zur Hälfte getragen, d. h. Besitzer und Teilbauer zahlen jeder die Hälfte der Düngungskosten und der Kosten für die neu erforderlichen Pfähle. In schlechten Jahren aber trägt nicht selten der Besitzer alle diese Kosten allein. Der Teilbauer verrichtet alle Hackarbeit, streut den meist von den Gespannen des Besitzers herangeschafften Dünger im Weinberg aus, beschneidet und reinigt die Stöcke und nimmt die Traubenlese vor. Die Grundsteuer ist im allgemeinen zu Lasten des Besitzers. Die „métayers-vignerons" wirtschaften in der Regel ziemlich gut, aber sie lassen sich durch das geringste Mißgeschick leicht entmutigen. Nicht wenige von Krankheiten heimgesuchte Weinberge sind verwüstet liegen geblieben und nicht wieder bepflanzt worden, weil es an der erforderlichen Tatkraft und auch an dem nötigen Kapital fehlte.

Anschließend wollen wir noch durch einige nähere Angaben über einzelne Teilbauwirtschaften einen besseren Einblick in einige Details des Systems zu vermitteln suchen.

Als das bekannteste Beispiel seltener Erfolge mit dem Teilbausystem wird die Wirtschaft des Herrn Louis Bignon in Theneuille angeführt, deren vorzüglicher Zustand dem Besitzer schon 1885 die „prime d'honneur", die vom französischen Landwirtschaftsministerium periodisch verteilte höchste Auszeichnung für hervorragende landwirtschaftliche Kultur, einbrachte, nachdem er 20 Jahre ihrer Verbesserung gewidmet hatte.[1]) Man darf wohl ohne Übertreibung sagen, daß der Teilbau in seiner verbesserten, modernen Ausgestaltung, der sogen. „métayage amélioré", untrennbar mit dem Namen Bignon verknüpft ist, der wohl wie kein anderer vor ihm durch seine außerordentlichen Erfolge in der Praxis nachwies, daß bei verständiger, sachgemäßer Handhabung auch das Teilbausystem sich den Anforderungen einer neuen Zeit anzupassen vermag. Als Louis Bignon im Jahre 1849 die 500 ha große Besitzung Theneuille ankaufte, hatte man in demselben Jahre dort 98 hl Roggen im Wert von 740 Frcs. und 56 hl Hafer im Wert von 238 Frcs. geerntet. Der Viehbestand umfaßte 58 Stück Rindvieh, die nach dem Urteil von Sachverständigen einen Durchschnittswert von 102 Frcs. das Stück repräsentierten. Es gehörten dazu 22 Ochsen, etwa 20 Kühe und 10 Stück Jungvieh, die alle keinem bestimmten Schlag angehörten. Die Wohnungen der Teilbauern, in deren Händen die Bewirtschaftung des Besitzes zum größten Teil lag, waren elende,

1) Vgl. Hitier, M. Louis Bignon et le métayage moderne im „Journal d'agriculture pratique" 1906, No. 34. p. 237 ff.

Digitized by Google

unsaubere, strohgedeckte Hütten, in denen die Menschen eng zusammengepfercht lebten. Die Stallungen waren in einem geradezu unbeschreiblichen Zustand, niedrig, dunkel und gänzlich verwahrlost. Im Jahre 1862 schon zählte man in der Wirtschaft einen Viehbestand von etwa 200 Stück Rindvieh, Kreuzung Bourbonnais-Charolais, und einige Teilbauwirtschaften besaßen schon hochwertige, reinblütige Charolais-Tiere. Daneben waren in den Teilbauwirtschaften von Theneuille zu dieser Zeit etwa 600 Schafe des Crevant-, Charmois- und Southdown-Schlages, 100 Stück Schweine, Kreuzung mit englischen Schlägen, sowie schließlich 15 Zuchtstuten des Anglonormänner Schlages vorhanden. Diese völlige Umgestaltung war das Resultat einer allgemeinen Entwässerung der Böden, der Urbarmachung von Ödland, der Verwendung von Kalk, der Einführung von Klee und Wurzelfrüchten, der Festsetzung eines regelmäßigen Fruchtwechsels für alle Teilbaubetriebe, der bessern Pflege der vorhandenen Wiesen, der Neuanlage von solchen, der Anlage von Bewässerung usw. Kurz, die reformierende Hand des hervorragenden Betriebsleiters hatte auf der ganzen Linie mit dem besten Erfolg eingesetzt. Daneben waren neue Wohnungen, Wirtschaftsgebäude und Stallungen in zweckmäßiger Anordnung entstanden. Trotz der mit diesen von Grund aus vorgenommenen Umänderungen verbundenen hohen Kosten erzielte Bignon eine sehr gute Verzinsung seines Kapitals; außerdem hatte er sich auch die materielle und moralische Hebung seiner Teilbauern in weitestem Maße angelegen sein lassen. So bot die Besitzung Theneuille das in der damaligen Zeit seltene Schauspiel eines mit dem Teilbausystem zu hoher Kultur gebrachten Betriebes dar. Es gehörte gewiß auf seiten des Besitzers ein ungewöhnlich hohes Maß von technischem Können, wirtschaftlicher Einsicht und freudiger, opferwilliger Tatkraft dazu, um derartige Erfolge einzuheimsen. Und daß Bignon sie besaß, lehrt ein Blick in die von ihm entworfenen Teilbauverträge, in denen sich z. B. die folgenden Bestimmungen fanden: Zu jeder Jahreszeit beraten Besitzer und Teilbauer gemeinschaftlich die zu verrichtenden Arbeiten. — Der Besitzer liefert den erforderlichen Kalk, während dem Teilbauern der Transport obliegt. — Die Handelsdünger werden zur Hälfte gezahlt. — Der Besitzer trägt jedoch die Kosten für die bei der Umwandlung von Ackerland in Wiesen verwandten künstlichen Dünger ganz allein und gewährt dem Teilbauern bei gutem Ergebnis dieser Melioration sogar außerdem noch als Ermunterung eine Prämie von 50 Frcs. für den Hektar. — Der Besitzer behält sich die oberste Leitung und Überwachung der Arbeiten vor usw. — Das gerade erscheint als das charakteristische

Digitized by Google

Moment in diesem ganzen Umformungsprozeß, daß eben der Besitzer selbst stets an der Spitze des Betriebsganges gestanden und nie die Zügel aus der Hand hat fahren lassen. Unter der Leitung des Sohnes Louis Bignons ist die Wirtschaft Theneuille einer immer weiteren Vervollkommnung entgegengeführt worden und hat ihren alten Ruf in würdigster Weise gewahrt.

Die werbende Kraft von Theneuille blieb nicht aus. In zunehmendem Maße fanden die bewährten Grundsätze von Bignon in die Teilbaubewirtschaftung anderer Gegenden, besonders aber in seinem Heimatdepartement Allier Eingang. Während früher Theneuille einer einsamen Oase in einem rückständigen Gebiet glich, hat die inzwischen von einer großen Reihe Besitzer im Geiste Bignons in ihren Teilbauwirtschaften geleistete Arbeit die Unterschiede mehr und mehr verwischt. Das mögen noch kurz die folgenden Ausführungen über einige Wirtschaften dartun, denen wir einiges voraufschicken müssen.

Um zur weiteren Ausbildung und Förderung des von ihm zu so hohen Ehren gebrachten Teilbaues stetig beizutragen, hat Bignon im Jahre 1904 (zwei Jahre vor seinem Tode) der „Société nationale d'agriculture de France" eine Schenkung von 20 000 Frcs. vermacht, deren jährliche Zinsen die Gesellschaft dazu verwenden soll, Prämien an diejenigen Teilbaubetriebe zu verteilen, die wegen ihrer ganzen Bewirtschaftungsweise, ihrer Viehzucht, ihrer Meliorationen und der guten Beziehungen zwischen Besitzer und Teilbauer als wirkliche Musterbeispiele betrachtet werden können. Infolgedessen hat die Gesellschaft im Einverständnis mit dem Stifter beschlossen, jedes zweite Jahr einen Wettbewerb zwischen den Teilbauwirtschaften desselben Departements zu veranstalten und hierfür einen Preis von 1000 Frcs. für den Teilbauer und eine große goldene Medaille von 200 Frcs. für den Besitzer der besten Wirtschaft auszusetzen. Die Reihe der Departements für die Wettbewerbe 1905—1915 hat die Gesellschaft bereits festgesetzt. Den Anfang eröffnete sie 1905 mit dem Zentrum, wo der Teilbau ja seine besten Erfolge gezeitigt und Bignon sein Lebenswerk im Teilbau verrichtet hat. Allier war als erstes Departement ausersehen. 17 Betriebe nahmen teil; nach eingehender Prüfung der von den teilnehmenden Betrieben eingesandten Berichte über die Wirtschaft wurden sie von einer Kommission eingehend besichtigt, und vier wurden als besonders würdig befunden.[1]) Es waren dies

1) Siehe Société nationale d'agriculture de France. Rapport sur les récompenses décernées dans la séance publique solennelle du 20 décembre 1905. Paris 1905. Bericht von Hitier, S. 8 ff.

Teilbauer François Gidel, Wirtschaft La Valette,
Teilbauer Claude Peronnet, Wirtschaft Les Carriots,
Teilbauer Jean Dauprat, Wirtschaft Chez Péret, und
Teilbauer Gilbert Thierry, Wirtschaft Les Blanchards.

In allen vier Teilbauwirtschaften bildet die Viehzucht die Haupteinnahmequelle; ihr hoher Stand findet in den zahlreichen, die Wände der Stallungen zierenden Ausstellungspreisen seinen äußerlich sichtbaren Ausdruck. In jeder Teilbauwirtschaft sitzen mehrere Familien, so in La Valette 3, Les Carriots 4, Chez Péret 3 und in Les Blanchards 4. Die sehr zahlreichen Familien teilen die Erträge gleichmäßig unter sich, so daß alle ihre Glieder an dem Erfolg aller Wirtschaftsmaßnahmen direkt interessiert sind. Außer den Familienmitgliedern werden in den vier Teilbauwirtschaften auch noch ständige fremde Hilfskräfte beschäftigt, 1 in La Valette, 6 in Les Carriots, 4 in Chez Péret, 7 in Les Blanchards, und in der Erntezeit treten hierzu zeitweise noch weitere Arbeitskräfte.

Im einzelnen möge über die vier prämiierten Teilbauwirtschaften noch folgendes mitgeteilt werden.

Die Wirtschaft La Valette bildet eine der 12 Teilbauwirtschaften des Herrn Vacher zu Montmarault, dessen Besitz ein Gesamtareal von 700 ha umfaßt. Herr Vacher gilt als einer der tüchtigsten Landwirte des Departements Allier und genießt namentlich als Charolais-Züchter einen hohen Ruf. Er ist überzeugter Anhänger des Teilbausystems, das er auf seiner Besitzung zu hoher Vollkommenheit ausgebildet hat. Es sind in den einzelnen Teilbauwirtschaften in den letzten 20—30 Jahren völlig neue Gebäude aufgeführt worden, die allen Anforderungen der modernen Bautechnik und Hygiene entsprechen. Jede Teilbauwirtschaft besitzt eine kleine landwirtschaftliche Bibliothek, die der Besitzer auf seine Kosten eingerichtet hat und fortlaufend unterhält. Außerdem läßt der Besitzer bei den einzelnen Teilbauern landwirtschaftliche Zeitungen zirkulieren. Um in den Teilbauwirtschaften die jüngeren Dienstboten und auch die Kinder der Teilbauern zurückzuhalten, hat Vacher besondere soziale Einrichtungen, so eine Altersversicherung der Teilbauern und Arbeiter, auf seine Kosten begründet. Überhaupt drückt sich in den ganzen vertraglichen Beziehungen zwischen Herrn Vacher und seinen Teilbauern eine tiefe soziale Einsicht des Besitzers aus.

In den Teilbauwirtschaften des Herrn Vacher ist in den letzten 20—30 Jahren das Ackerareal zugunsten der ständigen Futterflächen wesentlich eingeschränkt worden, was aber wieder anderseits eine

Digitized by Google

intensivere Bewirtschaftung des ersten ermöglichte. So weist der Roggenbau einen progressiven Rückgang auf, während der früher kaum gebaute Weizen eine zunehmende Bedeutung erlangt hat. Daneben ist auch dem Hackfruchtbau eine immer größere Fläche eingeräumt worden. Entsprechend dieser ganzen Betriebsumgestaltung war eine Vermehrung des Viehbestandes zu verzeichnen. Alles Vieh wird in den Wirtschaften selber gezüchtet und mit Hafer Gerste und Kartoffeln ausgemästet.

Die folgende Zusammenstellung zeigt die Zunahme des Wertes des Viehbestandes in drei Teilbauwirtschaften.

Jahr	La Gaudière		La Grande Valette		La Petite Valette	
	Gesamtwert des Rindviehbestandes Frcs.	Durchschnittl. Lebendgewicht von 1 Stück Rindvieh kg	Gesamtwert des Rindviehbestandes Frcs.	Durchschnittl. Lebendgewicht von 1 Stück Rindvieh kg	Gesamtwert des Rindviehbestandes Frcs.	Durchschnittl. Lebendgewicht von 1 Stück Rindvieh kg
1880	8 732	150—250	7 800	250—300	6300	300—350
1890	10 500	250—350	17 000	300—400	7200	350—400
1900	18 865	450—500	16 000	500 560	9600	550—600

Nach diesen erläuternden Mitteilungen gehen wir zur Sonderbesprechung der bei dem Wettbewerb Bignon prämiierten Wirtschaft La Valette über.

Die Wirtschaft La Grande Valette umfaßt gegenwärtig 55 ha, davon 30 ha Ackerland und etwa 25 ha ständige Futterflächen. Der Teilbauer Gidel ist 1866 mit seinen Eltern in La Valette eingezogen und ihnen in der Bewirtschaftung gefolgt.[1]) Gidel ist heute 56 Jahre alt; seit 1873 verheiratet, ist er Vater von drei Kindern; ein 31 jähriger, verheirateter Sohn, selbst Familienvater, arbeitet mit in der Wirtschaft, ebenso ein 21 jähriger, gleichfalls verheirateter Sohn, während eine 29 jährige Tochter an einen benachbarten Landwirt verheiratet ist. In den letzten 30 Jahren ist die Wirtschaft La Valette einer völligen Umgestaltung unterzogen worden. Die ursprüngliche höchst schwierige Aufgabe, die sich dem Besitzer, Herrn Vacher, dar-

1) Moncelon, der den Betrieb La Petite Valette bewirtschaftet, ist hierin vor 28 Jahren seinem Onkel gefolgt; seit über 100 Jahren liegt hier die Bewirtschaftung in den Händen derselben Familie. Zwei Mitglieder der Familie Gidel von La Grande Valette haben vor 10 Jahren den Betrieb La Gaudière übernommen, wo sie an Stelle der Familie Boizard traten, die ihrerseits 80 Jahre lang in der Wirtschaft saß und sie verließ, um sich auf ihren mit den gemachten Ersparnissen käuflich erworbenen Besitz im Wert von über 80 000 Frcs. zurückzuziehen.

bot, bestand in folgendem: Beseitigung des stellenweise jegliche Kultur verhindernden massiven Felsgesteins, Verbesserung von niedrig gelegenen Wiesen, Anlage neuer Wässerwiesen an den Hängen, Auffangen des Wassers durch Drainage für die Bewässerung. Die Beseitigung der Felsgesteine war die erste Aufgabe, der Vacher sich unterzog, und im Verlauf von 10 Jahren hat er teils durch Pulver, teils durch Dynamit 3000 cbm Granitfelsen gesprengt. Diese Felsgesteine fanden dann Verwendung als Baumaterial bei den Drainagen usw. sowie zur Anlage guter neuer Feldwege in der Wirtschaft. Bei allen diesen Arbeiten ist Vacher von seinem Teilbauern Gidel in tatkräftigster Weise unterstützt worden. Zum Auffangen des Wassers aus dem höhergelegenen Terrain sind mehr als 5000 m Drainage ausgeführt worden, und das Wasser wird in Reservoirs für die Zwecke der Bewässerung gesammelt. 2000 m Drainage sind zur Entwässerung der niedrigen und feuchten Ländereien angelegt worden. Den Maßnahmen der Felsentfernung, Drainage und Bewässerung schloß sich die Verbesserung der chemischen Bodenbeschaffenheit an, bei der Kalk und Phosphorsäure für den Boden granitischen Ursprungs naturgemäß die hervorragendste Rolle spielten. An die Stelle der alten Fruchtfolge: Brache, Roggen, Hafer, ist heute in La Valette der folgende Fruchtwechsel getreten: 1. Kartoffeln, 2. Weizen oder Roggen, 3. Hafer oder Gerste, 4. und 5. Kleegrasgemenge. Die der Futtererzeugung dienende Fläche hat sich hierdurch erheblich vermehrt, und dadurch ist die bessere Ernährung eines dazu größeren Viehbestandes ermöglicht worden. Im Jahre 1867 ergab die Abschätzung des Cheptel von La Valette einen Wert von 5400 Frcs., im Jahre 1904 dagegen genau 20550 Frcs. Der Anteil des Besitzers, der im Anfang nur 1200 Frcs. betrug, stellt sich heute auf 9000 Frcs. Das ganze in La Valette aufgezogene Rindvieh gehört dem Charolais-Schlag an und ist von ausgezeichneter Beschaffenheit und größter Ausgeglichenheit. Die Schafe sind Southdown-Kreuzung (30 Mutterschafe mit ihren Lämmern), und die Schweine (12) gehören dem Craonnais-Typ an. Alle diese Tiere werden fett verkauft, wobei als Mastfutter neben gekochten Kartoffeln Futtermehl und Kuchen zur Verwendung kommen.

Der Fortschritt in der Bewirtschaftung findet auch im rechnerischen Ergebnis einen Ausdruck. Im Jahre 1880 stellte sich der Anteil des Besitzers, d. h. sein reines Einkommen, auf 2980 Frcs. 1899 dagegen auf 4066 Frcs. Noch mehr aber als die pekuniäre Lage des Besitzers hat sich die des Teilbauern verbessert. Nach der Abrechnung vom 11. November 1904 hat Vacher seinem Teilbauern

Digitized by Google

Gidel 3129 Frcs. als reinen Ertrag aus den Viehverkäufen ausgezahlt, und dieser Betrag kam zu demjenigen, der seinem Kornanteil entsprach, nämlich 1743 Frcs. Wenn man bedenkt, daß diese in verhältnismäßig kurzer Zeit durchgeführte Betriebsumgestaltung auf einem von Natur aus sehr armen und flachgründigen, also sowohl chemisch, wie physikalisch ungünstig gestellten und noch dazu in höherer Lage (490 m) befindlichen Boden vor sich ging, so wird man die Größe dieses mit dem Teilbau erzielten Erfolges in La Valette unumwunden anerkennen müssen.

Der Teilbauer Claude Peronnet bewirtschaftet südlich von Moulins, in der Nähe von Bessay, den Betrieb Les Carriots, der ungefähr 95 ha groß ist, davon 55 ha Ackerland, 25 ha Wiesen und 14 ha Weiden. Besitzer ist M. Corne, der Vizepräsident der Landwirtschaftsgesellschaft von Allier. Auch hier sind große Verbesserungen von Besitzer und Teilbauern gemeinschaftlich durchgeführt worden, ehe die Wirtschaft ihren heutigen hohen Kulturstand erreicht hat. Der Boden der Wirtschaft ist in seinem größten Teil armer durchlässiger Sandboden, der nur stellenweise durch eine Tonauflagerung eine bessere Beschaffenheit zeigt. Auch hier ist eine besondere Aufmerksamkeit der Ausdehnung des Futterbaues durch Ermöglichung der Bewässerung geschenkt worden. Besondere Erwähnung verdient der ausgezeichnete Betrieb einer reinen Charolais-Zucht in Les Carriots, die sich eines ausgedehnten Rufes erfreut, und auf den jährlichen in Moulins stattfindenden Schauen für männliches Zuchtvieh Bullenkälber zu Preisen von 500—1000 Frcs. absetzt. Der völlig dem reinen Charolais-Typ angehörende Cheptel umfaßt außer 18 Kühen und etwa 30 Stück Jungvieh von 1—2 Jahren 14 Ochsen. 42 Schafe und 30 Lämmer sowie 25—30 Schweine vervollständigen den Cheptel, dessen Wert heute auf 34 000 Frcs. geschätzt wird, während er 1863 nur 15 000 Frcs. betrug, und doch war der Zustand des Cheptel und der ganzen Bewirtschaftung auch schon zu jener Zeit derart, daß die Landwirtschaftsgesellschaft von Allier der Teilbauerfamilie Peronnet in Les Carriots einen Preis für gute Bewirtschaftung verlieh. Außer der Zucht betreibt Peronnet auch noch Mast, sowohl auf der Weide, als im Stall, wobei Futterrüben, Gerstenmehl und Kuchen benutzt werden. Der jährliche Gesamterlös aus den Viehverkäufen beläuft sich auf 12 000—14 000 Frcs., was für den Teilbauer eine Einnahme von 6000—7000 Frcs. bedeutet, zu der dann noch sein Anteil an Getreide (Weizen) mit ungefähr 3000 Frcs. hinzukommt, ferner sein Anteil an dem Verkauf der nicht vom Vieh konsumierten Gerste und des Hafers 1000 Frcs., so daß also die durchschnittlichen Jahres-

einnahmen des Teilbauern über 11 000 Frcs. betragen. Die Familie Peronnet sitzt seit 1826 auf Les Carriots, und als im Jahre 1896 die Société des Agriculteurs de France anläßlich der landwirtschaftlichen Regionalausstellung in Moulins für den Repräsentanten der wegen des Alters und der Dauer ihrer Dienste oder ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit würdigsten Familie des Departements einen Kunstgegenstand aussetzte, fiel die Wahl der Delegierten einstimmig auf den damals 72jährigen Gervais Peronnet, Vorsteher der den Betrieb bewirtschaftenden Teilbauerfamilie. Seitdem ist einer seiner Söhne, Claude Peronnet, der heute im Alter von 56 Jahren steht, an seine Stelle getreten. Dieser, im Verein mit seiner 52jährigen Frau, und unterstützt von seinen drei Söhnen im Alter von 28, 20 und 17 Jahren, seiner 58jährigen verwitweten Schwester, deren 36jähriger Tochter und seines 17jährigen Enkels, hat das hohe landwirtschaftliche Ansehen von Les Carriots zu erhalten und vermehren gewußt.

Der dritte Teilbauer ist Jean Dauprat aus der Wirtschaft Chez Péret. Besitzerin: Frau Jardet. Die Ländereien dieser 40 ha großen Wirtschaft sind viel fruchtbarer als die der vorherbesprochenen; es hat aber auch hier mannigfacher Bodenmeliorationen durch Entwässerung, starker Anwendung künstlicher Düngemittel usw. bedurft, ehe sie zu ihrer vollen Ertragsfähigkeit gelangten. Heute werden in der Wirtschaft Getreideernten erzielt, die sich denen in intensiv betriebenen Rübenwirtschaften an die Seite stellen können: Weizen 35—42 hl, Hafer 50—70 hl vom Hektar.

Der in Chez Péret befolgte Fruchtwechsel lautet: Hackfrucht (Futterrüben), Weizen, Gerste, Luzerne (3 Jahre), Weizen. Die Wirtschaft verfügt über keinen Hektar ständiger Futterflächen, aber alle 8 Jahre kehrt Luzerne auf demselben Boden wieder, und es findet ein umfangreicher Anbau von Futterrüben statt. Das Vieh wird das ganze Jahr über im Stall gehalten. Im Mittelpunkt des Viehhaltungsbetriebes steht die Rindvieh- und Hammelmast, und zwar werden die Tiere im jungen Alter gemästet, das Rindvieh z. B. im Alter von 15 Monaten bis zu 2 Jahren. Zur Mast liefert die Wirtschaft selbst Futterrüben, Luzerne, Gerste, während von außen noch Kraftfuttermittel zugekauft werden. Während 1850 der Cheptel nur aus 2 Paar Ochsen und 5 Kühen bestand, umfaßt er heute außer 4—6 Arbeitsochsen, 12 Kühe der Shorthorn-Charolais-Kreuzung mit Nachzucht, 150 Southdown-Hammel und Schweine der Craonnais-Rasse.

Der alte Teilbauer ist heute 86 Jahre alt; als armer Mann, der soeben seine Frau verloren hatte, kam er im Jahre 1850 mit fünf

kleinen Kindern, deren ältestes noch nicht 11 Jahre alt war, nach Chez Péret und wurde wegen seiner energischen und vertrauensvollen Zuversicht von dem damaligen Besitzer Jardet trotz seiner Armut als Teilbauer angenommen. Heute hat er die Leitung der Wirtschaft einem seiner Söhne übertragen, der jetzt 52 Jahre alt ist und mit seiner Frau, einer seiner Töchter mit ihrem Mann und Kindern sowie einer andern nicht verheirateten Tochter in der Wirtschaft tätig ist.

Eine andere Teilbauwirtschaft von Frau Jardet, Les Blanchards, welcher der Teilbauer Gilbert Thierry vorsteht, bietet ähnliche Verhältnisse wie Chez Péret, und es wird in der 55 ha großen Wirtschaft derselbe Fruchtwechsel innegehalten wie dort. Die heutigen Getreideerträge stellen sich für den Hektar auf 34 hl Weizen, 45 hl Gerste, 54 hl Hafer.

Der Cheptel besteht aus: 4 Arbeitsochsen, 2 Stieren, 12 Kühen, 25 Färsen und Kälbern, 4 Southdown-Böcken, 100 Schafen und Lämmern, 4 Zuchtsauen und jungen Schweinen. Der Wert des Cheptel, der vor 50 Jahren auf 2230 Frcs. geschätzt wurde, beträgt heute 22000 Frcs., und der Anteil des Teilbauern hieran stellt sich auf 10165 Frcs.

Auch hier liegt der Schwerpunkt des Betriebes in der Rindvieh- und Schafmast, die im Stalle vorgenommen wird; der Teilbauer kauft alljährlich etwa 250 Ctr. Kraftfuttermittel zu. Jedes Jahr werden im Winter 45—50 Stück Vieh, die teils der eigenen Zucht entstammen, teils von außen zugekauft werden, gemästet, außerdem noch 50 Hammel. Der dem Teilbauern aus der Mast zufließende reine Ertrag wird auf rund 4000 Frcs. veranschlagt. Einen wichtigen Verkaufsposten bildet auch das Getreide, von dem der Teilbauer alljährlich für 2500—3000 Frcs. verkauft. Alles in allem zeigt der Betrieb das Bild einer intensiven Bewirtschaftung. An der Spitze der den Betrieb bewirtschaftenden Hausgemeinschaft steht der jetzt 62 jährige Gilbert Thierry: außer ihm sind tätig sein 37 jähriger Sohn, seine 68 jährige Schwägerin, sein Neffe und seine Enkelkinder. 11 Familienmitglieder sind in Les Blanchards tätig und daneben noch 7 Dienstboten (2 weibliche und 5 männliche), von denen einer bereits seit 21 Jahren im Dienst des Teilbauern steht.[1])

1) Die Großmutter der jetzigen Besitzerin in Les Blanchards schloß im Jahre 1838 mit dem Vater des Teilbauern G. Thierry einen 1jährigen Teilbauvertrag, der aber in Wirklichkeit heute noch kein Ende gefunden hat. Einige Bestimmungen aus diesem alten Teilbauvertrag verdienen, hier mitgeteilt zu werden, da sie einen selten fortschrittlichen Geist

Digitized by Google

Rechnerische Ergebnisse in Teilbauwirtschaften.

Es ist sehr schwer, über die rechnerischen Ergebnisse in Teilbauwirtschaften exakte einwandfreie Daten zu gewinnen, da es, wie schon erwähnt, in diesen vielfach an einer genauen Buchführung völlig fehlt und die Besitzer solcher Wirtschaften, wo genau Buch geführt worden ist, meist sehr wenig mitteilsam nach der erwähnten Richtung sind, indem sie befürchten, durch ein größeres Entgegenkommen gegen den Ausfrager leicht einen Anlaß zum kräftigeren Anziehen der stets drohenden Steuerschraube geben zu können. Es liegt daher gar nicht in unserer Absicht und wäre uns auch gar nicht möglich, hier an der Hand von Ziffern ein getreues Bild von der Rentabilität des Teilbaues zu entwerfen, da auch bei den wenigen erhältlichen Daten eine Nachprüfung gar nicht durchführbar ist, und noch mehr müssen wir aus diesem Grunde darauf verzichten, mit Hilfe solcher Daten einen gültigen Vergleich zwischen dem Teilbau und den andern Bewirtschaftungsmodi in ihrem gegenseitigen Rentabilitätsverhältnis zu ziehen. Wenn wir gleichwohl einige Ziffern hierüber veröffentlichen, so geschieht dies nur zu dem Zwecke, einen näheren Einblick in die Art der Abrechnung in den rationell betriebenen Teilbauwirtschaften des Allier und das finanzielle Ergebnis für den Teilbauer zu ermöglichen.

Zunächst lassen wir einige Ziffern von Vacher über die in seinen drei oben erwähnten Teilbauwirtschaften erzielte Steigerung seines Einkommens, d. h. seines Anteils am Wirtschaftsreinertrag, folgen. Die Zahlen geben also keineswegs den reinen Wirtschaftsertrag, sondern nur das tatsächliche Einkommen des Besitzers an; aber trotz dieses und des weiteren Umstandes, daß die von Vacher mitgeteilten Ziffern ziemlich summarisch erscheinen, können sie doch als Vergleichszahlen für verschiedene Wirtschaftsjahre hier angeführt werden.

---

der Besitzerin erkennen lassen und wiederum zeigen, daß auch schon in jener Zeit die Teilbauinstitution nicht ohne weiteres jegliche landwirtschaftliche Verbesserung ausschloß. Artikel 1: Der Teilbauer verpflichtet sich, in der Wirtschaft den von der Besitzerin angegebenen 6jährigen Fruchtwechsel einzuhalten. Artikel 2: Die Fruchtfolge ist wie nachstehend festgesetzt: alljährlich werden 3,6 ha mit Kartoffeln, Futterrüben, Feldbohnen, Lein und Wicken bestellt, 3,6 ha mit Raps, Bohnen, Wicken, Pferdebohnen, 3,6 ha mit Klee, 10,72 ha mit Winter- und Sommergetreide. Außerdem werden 8 ha mit Grasgemenge, Luzerne oder Esparsette eingesät. Artikel 4: Bei diesem Fruchtwechsel wird niemals 2 Jahre hintereinander auf demselben Boden Getreide gebaut. Artikel 5: Um die Hackfruchtkultur zu fördern, verpflichtet sich die Besitzerin, dem Teilbauern für je 51 Ar gut bestellter und bearbeiteter Kartoffeln und Futterrüben 8 Frcs. zu zahlen.

La Gaudière.

	1880		1890		1899	
	Einnahmen Frcs.	Ausgaben Frcs.	Einnahmen Frcs.	Ausgaben Frcs.	Einnahmen Frcs.	Ausgaben Frcs.
Hälfte der Einnahmen aus dem Viehverkauf	2541,50	—	2677,50	—	3422,95	—
Hälfte der Einnahmen aus dem Getreideverkauf	2700,—	—	3525,—	—	2254,80	—
Teilbauzins	500,—	—	700,—	—	700,—	—
Hälfte der Ausgaben: Viehzucht	—	171,75	—	998,65	—	781,28
Hälfte der Ausgaben: Getreidebau	—	217,02	—	270,85	—	248,67
Hälfte der Ausgaben verschiedener Art	—	61,92	—	85,65	—	69,72
Grundsteuer	—	231,—	—	231,—	—	239,13
Versicherung	—	89,—	—	89,—	—	89,—
Dreschmaschine	—	120,—	—	120,—	—	135,—
Kohlen	—	—	—	28,—	—	60,—
Verkauf von Truthühnern	—	—	—	—	52,80	—
Insgesamt	5741,50	890,69	6902,50	1823,15	6430,55	1622,80
Reineinkommen	4850,81		5079,35		4807,75	

La Grande Valette.

	1880		1890		1899	
	Einnahmen Frcs.	Ausgaben Frcs.	Einnahmen Frcs.	Ausgaben Frcs.	Einnahmen Frcs.	Ausgaben Frcs.
Hälfte der Einnahmen aus dem Viehverkauf	3310,57	—	2368,50	—	3358,87	—
Hälfte der Einnahmen aus dem Getreideverkauf	1460,—	—	2125,—	—	2086,90	—
Teilbauzins	500,—	—	500,—	—	500,—	—
Hälfte der Ausgaben: Viehzucht	—	1620,95	—	402,90	—	580,20
Hälfte der Ausgaben: Getreidebau	—	153,80	—	152,—	—	86,17
Hälfte der Ausgaben verschiedener Art	—	117,67	—	76,—	—	80,42
Grundsteuer	—	220,—	—	220,—	—	259,—
Dreschmaschine und Kohlen	—	100,—	—	103,50	—	195,—
Versicherung	—	78,—	—	78,—	—	78,—
Insgesamt	5270,57	2290,42	4993,50	1032,40	5945,77	1278,79
Reineinkommen	2980,15		3961,10		4666,98	

Digitized by Google

La Petite Valette.

	1885		1890		1899	
	Einnahmen Frcs.	Ausgaben Frcs.	Einnahmen Frcs.	Ausgaben Frcs.	Einnahmen Frcs.	Ausgaben Frcs.
Hälfte der Einnahmen aus dem Viehverkauf	1290,70	—	2701,50	—	2617,—	—
Hälfte der Einnahmen aus dem Getreideverkauf	1199,—	—	1833,—	—	1250,40	—
Teilbauzins	350,—	—	350,—	—	350,—	—
Hälfte der Ausgaben: Viehzucht	—	686,95	—	857,—	—	748,40
Hälfte der Ausgaben: Getreidebau	—	192,50	—	29,45	—	153,90
Hälfte der Ausgaben verschiedener Art	—	43,20	—	57,—	—	103,62
Grundsteuer	—	158,—	—	158,—	—	166,05
Versicherung	—	63,—	—	63,—	—	63,—
Dreschmaschine und Kohlen	—	40,—	—	59,—	—	135,—
Verkauf von Federn	—	—	—	—	12,70	—
Insgesamt	2839,70	1183,65	4884.50	1223,45	4230,10	1369,97
Reineinkommen	1656,05		3661,05		2860,13	

Wir gehen nun dazu über, einen Teil der von Herrn Garidel, einem der hervorragendsten Landwirte des Departements Allier, veröffentlichten rechnerischen Ergebnisse seiner sechs Teilbauwirtschaften für die Jahre 1875—1879 etwas ausführlicher mitzuteilen.[1]) Zwar sind dies etwas ältere Angaben, aber für unsern Zweck reichen auch diese völlig aus, ja, es erscheint fraglich, ob für die neuere Zeit bessere und ausführlichere Angaben zu erhalten wären.

Es handelt sich um sechs in den Kantonen von Souvigny und Lurcy-Lévy, in der Umgegend von Bourbon-l'Archambault gelegene Teilbauwirtschaften, die zur Zeit der Abrechnung bereits seit 23 Jahren im Teilbau bewirtschaftet wurden, und zwar unter tätiger Mitwirkung des Besitzers, der nie die Oberleitung aus der Hand gegeben und selbst stets genau Buch geführt hat. Für die peinliche Genauigkeit der von ihm mitgeteilten Ziffern (vergl. die Übersicht auf S. 192 oben) verbürgt sich Garidel voll und ganz.

Zu dieser Übersicht ist zu bemerken, daß mehrere Wirtschaften, so B, C, D, E, alte und ziemlich schlechte Gebäude haben, deren Wert im Durchschnitt kaum 10 000 Frcs. erreicht, während der Gebäudewert in ähnlichen Wirtschaften des Departements im allgemeinen 15 000 bis 18 000 Frcs. beträgt. Ferner bleibt in den Wirtschaften B, C und

1) De Garidel, Lettres sur la pratique du métayage dans le département de l'Allier S. 1 ff.

Wirtschaft	Größe der Wirtschaft		Wert des Grund und Bodens		Wert der Gebäude	Wert des Viehbestandes
	im ganzen ha	davon natürliche Wiesen ha	Frcs.	für 1 ha Frcs.	Frcs.	Frcs.
A	64,96	24,89	172 836	2659,—	20 000	14 663,50
B	54	11,42	130 395	2414,72	8 800	8 591,75
C	48	12,57	107 247	2234,31	11 000	6 358,37
D	48	12,65	102 130	2127,70	9 800	7 653,—
E	60	14,59	115 942	1932,36	10 800	6 500,—
F	62	13,71	130 663	2107,46	23 000	9 457,50

E, deren Vertrag damals 20 Jahre zurückreichte, der Viehbestand unter der für Wirtschaften ähnlichen Umfangs geltenden Norm. Das vom Teilbauern in der Wirtschaft beigesteuerte Kapital besteht in der Hälfte des Wertes des Viehbestandes über den vom Besitzer gestellten Cheptel hinaus. Beispiel: Einem Teilbauern wird vertragsmäßig ein Viehbestand im Werte von 10 000 Frcs. übergeben; die bei seinem Antritt vorgenommene Abschätzung ergibt einen tatsächlichen Wert des augenblicklich vorhandenen Cheptel von 15 000 Frcs., und der Teilbauer zahlt die Hälfte der Differenz von 10 000 und 15 000 Frcs., also 2500 Frcs. Danach stellte sich in den sechs Teilbauwirtschaften von Garidel das von den Teilbauern hineingesteckte Kapital am 11. November 1879 wie folgt:

Wirtschaft	Höhe des vom Teilbauern gestellten Kapitals Frcs.
A	4663,50
B	5271,75
C	3858,35
D	2653,—
E	3600,—
F	3457,50
im Mittel der 6 Wirtschaften	3917,35

Der Teil des vom Teilbauern gestellten toten Inventars umfaßt gewöhnlich:

3 Pflüge je 40 Frcs.	= 120	Frcs.
2 Eggen je 70 „	140	„
1 Walze	80	„
2 Wagen	500	„
Verschiedene Geräte .	100	„
im ganzen	940	Frcs.

Garidel teilt nun nach seinen Aufzeichnungen für die Periode 1875/79 mit, daß sich das Grundkapital und das vom Besitzer gestellte Viehkapital wie folgt verzinst habe:

Wirtschaft	Frcs.	%
A	6313.22	3,04
B	4743.93	3.21
C	3804,52	3,05
D	3757.16	3.14
E	4022,50	3,018
F	5319.00	3.26

Die Verschiedenheiten bei den einzelnen Wirtschaften haben nach Garidel ihre Ursache in der verschiedenartigen Bodenbeschaffenheit, dem verschiedenen Geschick der Teilbauern und endlich für die Wirtschaft A in dem besonders günstigen Wiesenverhältnis. Es handelt sich, wie ersichtlich, auch hier nicht etwa um den Reinertrag der Wirtschaft, sondern nur um das Einkommen des Besitzers, ausgedrückt in der Verzinsung der von ihm gestellten Kapitalien.

Wir versagen uns ein näheres Eingehen auf diese und andere von Garidel über den Ertrag der einzelnen Wirtschaften mitgeteilten Ziffern, da uns die Unterlagen ihrer Gewinnung nicht genügend und völlig zutreffend erscheinen, und gehen nun zu einer näheren Betrachtung desjenigen Teils der Berechnungen von Garidel über, der die finanzielle Position der Teilbauern in den einzelnen Wirtschaften wiederspiegelt. Wenn allerdings auch dieser Teil nicht immer eine klare Vorstellung von den wahren Prinzipien der Buchführung zum Ausdruck bringt, so fällt doch dies Moment für den hier verfolgten Zweck nicht erheblich ins Gewicht und kann füglich unberücksichtigt bleiben.

Wie hoch beläuft sich also das Einkommen des Teilbauern?

Die besondere Abrechnung für den Teilbauern läßt sich nicht mit derselben Genauigkeit in allen Einzelheiten durchführen wie die des Besitzers, da der Teilbauer fast nie irgendwie Buch führt und er sich, falls er die nötigen Kenntnisse besitzt, auf die Aufzeichnung der für die gemeinsame Teilung in Frage kommenden Einnahmen und Ausgaben beschränkt. So kennt der Teilbauer am Schluß des Jahres nur die ihm nach Zahlung aller Kosten zukommende Summe oder die von ihm zu zahlende. Garidel gibt nun Zahlen über die Einnahmen seiner Teilbauern in den sechs obengenannten Wirtschaften. Hinsichtlich der Einnahmen stützt er sich hierbei auf seine eigene, genaue Buchführung, die über die Einkünfte aus dem verkauften Vieh, Getreide usw. eingehenden Aufschluß gibt. Da der Anteil des Teilbauern hieran dem des Besitzers entspricht, so ist diese Berechnung leicht, und Garidel hat für die Periode von vier Jahren (1876, 1877, 1878 und 1879) eine genaue Aufstellung gemacht. Zu diesen gemeinsamen Einnahmen hat Garidel nun für jedes Jahr die Durchschnitts-

Digitized by Google

werte der den Teilbauern allein zufließenden Einkünfte: Miete für Haus und Garten, Milch von 1 oder 2 Kühen für den eigenen Bedarf, Brennholz, die nicht geteilten Erträge aus dem Geflügelhof sowie Kartoffeln für die Teilbauerfamilie, hinzugerechnet Die so für jedes Jahr ermittelten Gesamtsummen sind zusammengezählt worden, und davon ist der Durchschnitt für vier Jahre genommen worden, der so das mittlere jährliche Einkommen des Teilbauern repräsentiert. Hinsichtlich der Ausgaben war eine ähnliche Genauigkeit nicht möglich, da hierbei naturgemäß für jeden Teilbauer das Bild ein anderes Aussehen gewinnt. Daher hat sich auch Garidel damit begnügt, Durchschnitte für die positiv zu würdigenden Größen einzusetzen: Ausgaben für Arbeit, Löhne für Dienstboten, Tagelöhner, Teilbauzins, jährliche Unterhaltungskosten für Geräte und Wagen, Beköstigung des Wirtschaftspersonals usw. Alle Ziffern sind nach eingehender Prüfung eingesetzt worden. Garidel hat sich nicht darauf beschränkt, sich nach seinen eigenen Erfahrungen zu richten, sondern hat sich auch mit andern kompetenten Personen hierüber ins Einvernehmen gesetzt. Wir geben die gesamten von Garidel mitgeteilten Ziffern im Anhang wieder, auf den wir daher zum Verständnis der nachfolgenden Erläuterung der Aufstellungen verweisen. Garidel hat für jedes arbeitsfähige Familienmitglied einen seinen Arbeitsleistungen entsprechenden Betrag in die Rechnung eingesetzt; ferner ist die Nahrung des gesamten Familienpersonals, auch der noch nicht arbeitsfähigen Mitglieder, in Rechnung gestellt, so daß also der nach Abzug der Kosten verbleibende Rest der Einnahmen genau den vom Teilbauern am Schlusse eines jeden Jahres erzielten reinen Geldgewinn darstellt, von dem er nur die Kosten für seine persönliche Kleidung und diejenige seiner noch nicht im arbeitsfähigen Alter stehenden Kinder zu bestreiten hat. Die andern Kinder können aus ihrem festgesetzten Lohn, der in den Ausgaben für menschliche Arbeitskräfte figuriert, selbst die Mittel zu ihrer Kleidung nehmen. Da die einzelnen Teilbauerfamilien eine sehr verschiedene Zahl von Mitgliedern umfassen und in jeder Wirtschaft wieder die Zahl der arbeitsfähigen und nicht arbeitsfähigen Personen sehr verschieden hoch ist, so war jeder Vergleich der einzelnen Ergebnisse auf der Grundlage der tatsächlichen Zusammensetzung der Teilbauerfamilien unmöglich; um einen solchen aber dennoch zu ermöglichen, hat Garidel sich einfach dadurch geholfen, daß er von dem Personal jeder Wirtschaft die nicht arbeitsfähigen Personen gestrichen und dies so auf einen einheitlichen Nenner, das sog. normale Personal, d. h. die zur regelrechten Wirtschaftsführung erforderliche Zahl von Männern und Frauen.

zurückgeführt. Bei Anwendung dieser Methode wird naturgemäß der Unterschied zwischen Einnahmen und Ausgaben das reine Einkommen des Teilbauern repräsentieren, und man kann die auf diese Weise gewonnenen Ziffern sehr wohl miteinander vergleichen und so zur Gewinnung von Durchschnittsdaten gelangen. Diese besondere Rechnung mit dem normalen Personal findet sich, wie ersichtlich, am Schluß einer jeden Aufstellung der einzelnen Wirtschaft, die außerdem Näheres über die Art des Vertrages enthält (siehe Anhang).

Die erheblichen Unterschiede in der Wirtschaft A zwischen dem ersten und zweiten Jahr einerseits und dem dritten und vierten Jahr anderseits rühren von erheblichen Veränderungen des Cheptel her, die durch umfangreiche Verkäufe in den Jahren 1876 und 1877 vollzogen wurden. Zur Ausfüllung der hierdurch entstandenen Lücken mußte in den beiden folgenden Jahren eine größere Zahl von Tieren aufgezogen werden. Die Wirtschaft A figuriert mit einem höheren Betrag für Haus- und Gartenpacht als die andern Wirtschaften, was sich durch den größeren Umfang und besseren Zustand des Gartens erklärt. Ebenso ist sie bei den Einnahmen aus der Milch mit einem höheren Wert vertreten, da sie mehr Vieh unterhält und der Teilbauer häufig genug den ausschließlichen Genuß der Milch von 3—4 Kühen hat, was in der von ihm während der Heuernte zu beschäftigenden größeren Zahl von Arbeitskräften seine Berechtigung hat. Anderseits hat die Wirtschaft geringere Einnahmen aus dem Holz. Besonderes Interesse verdient der Teilbauzins, der mit 800 Frcs. in Wirtschaft A hoch zu nennen ist; wenn man ihm indes die Summe der dem Teilbauern zukommenden besonderen Vorteile gegenüberstellt, deren teilweise Kompensation er bilden soll, so erscheint der Teilbauzins durchaus nicht ungerechtfertigt hoch.

Pacht für Haus und Garten . . .	150 Frcs.
Hälfte der Milch	219 „
Holz	75 „
Erträge aus der Geflügelzucht . . .	100 „
Kartoffeln	75 „
im ganzen	619 Frcs.

Danach bleiben also nur rund 180 Frcs. zur Herstellung des Gleichgewichtes in den Wirtschaftsbedingungen, die für die Wirtschaft A viel günstiger liegen als in den andern, da sie ja über ein erheblich größeres Wiesenareal und über fruchtbareren Boden von höherem Wert verfügt. Außerdem ist ihr vom Besitzer ein Cheptel von 10 000 Frcs. zugewiesen, während dieser in keiner andern Wirtschaft über 6000 Frcs. hinausgeht. Dann sind auch die Gebäude in besserem Zustande. Aus allen diesen Gründen genießt der Teilbauer A be-

Digitized by Google

sondere Erleichterungen in der Bewirtschaftung, die eine Herabminderung der Kosten im Verhältnis zum Ertrag bedingen und daher einen höheren Teilbauzins vollauf rechtfertigen. Den Beweis für die Richtigkeit bildet die Tatsache, daß sich das reine Einkommen des Teilbauern auf 1 469,35 Frcs. jährlich stellt, gegen ein Mittel für alle 6 Wirtschaften von 1482 Frcs., und dieser geringe Unterschied erklärt sich dadurch, daß während der vier Jahre ein Verlust von zwei Kühen die Wirtschaft A traf. Die Differenzen im Teilbauzins sind so kalkuliert, daß alle Wirtschaften, sowohl unter sich, als auch in ihrem Verhältnis zum Besitzer, gleich gestellt sind, wie es nach der Würdigung desselben als auch der Teilbauern selbst möglich ist. In allen andern Wirtschaften ist die Pacht für Haus und Garten auf 100 Frcs. angesetzt. In der Wirtschaft B stellt sich der Teilbauzins auf 520 Frcs., während die Summe der Sondervorteile des Teilbauern 565 Frcs. ausmacht, so daß sich also eine kleine Differenz zugunsten des Teilbauern ergibt. Ähnlich liegen die Verhältnisse, wie wir sehen werden, in den andern Wirtschaften, wohl der klarste Beweis dafür, daß der Teilbauer mit dem Teilbauzins nicht alle Lasten des Besitzers trägt, wie wohl behauptet worden ist. Die Teilbauern von Garidel tragen nicht den geringsten Teil zu Staats-, Departements- oder Gemeindesteuern bei, mit Ausnahme allerdings der in natura zu leistenden Verpflichtungen zur Instandhaltung von Wegen.

Das Einkommen des Teilbauern B beträgt nur 858 Frcs., aber es muß betont werden, daß er drei Personen mehr beköstigt hat, als es die Bedürfnisse der Wirtschaft erfordern, und ferner ist seine Frau wegen Krankheit zur Haltung einer Stütze gezwungen. Da der Teilbauer ferner als Besitzer von Grund und Boden und eines Hauses im Werte von etwa 15 000 Frcs. in recht guter Lage ist, so nimmt er, um sich selbst zu schonen, drei Dienstboten (statt zwei, die genügen würden). Wenn man der Berechnung das normale Personal zugrunde legt, so steigt das Einkommen sofort auf 1450 Frcs.

Die Wirtschaft C bietet nichts Besonderes, der Teilbauer hat nur 1030 Frcs. an Einkommen, da ein Teil seiner Familie der Wirtschaft nichts nützt, so seine alte Mutter und ein Kind, während eine Tochter, der ein Lohn von 200 Frcs. zugeschrieben ist, ebenfalls entbehrt werden könnte. Wenn man daher auch hier mit einem normalen Personal rechnet, so erhebt sich das Einkommen auf 1522 Frcs. Hinsichtlich des Teilbauzinses liegt wie bei B eine Begünstigung des Teilbauern vor. Die Wirtschaft D ergibt ähnliche Resultate wie C. Die Wirtschaft E ist um 12 ha größer als die beiden vorhergenannten und verlangt daher eine größere Menge von menschlichen Arbeits-

kräften. Das Einkommen des Teilbauern beträgt nur 883 Frcs. und auch mit normalem Personal nur 1225 Frcs., eine Ziffer, die sich am weitesten von dem Mittel entfernt. Der Grund hierfür kann nicht in der Höhe des Teilbauzinses gesucht werden, da dieser noch um 105 Frcs. hinter den Sondervorteilen des Teilbauern zurückbleibt; er liegt vielmehr in der Inferiorität des Teilbauern in landwirtschaftlicher und geistiger Hinsicht, die die Erzielung des erreichbaren Wirtschaftsertrages verhindert, und dies geht auch daraus hervor, daß dieselbe Minder-Differenz sich im Anteil des Besitzers ausdrückt. Daß Garidel angesichts einer derart evident konstatierten Inferiorität den Teilbauer 23 Jahre lang behalten hat, erscheint verwunderlich; er gibt dies auch selbst zu und meint, es sei ein Unrecht von ihm. Aber die Anhänglichkeit an einen Menschen, der so lange mit ihm zusammen gearbeitet hat und der ihn freiwillig nie verlassen würde, ist das einzige Motiv seiner Handlungsweise.

Gerade das entgegengesetzte Bild bietet die Wirtschaft F, der ein durch Arbeitsamkeit, Intelligenz, Ordnungsliebe und Dispositionsfähigkeit ausgezeichneter Teilbauer vorsteht, der infolgedessen auch das höchste Einkommen, 1686 Frcs. jährlich mit einem normalen Personal oder 200 Frcs. über dem Mittel, erzielt hat, während sein tatsächliches Einkommen mit Unterhaltung seiner ganzen Familie von 12 Personen (darunter eine 70jährige Frau und drei Kinder) 1248 Frcs. beträgt. Im übrigen geben die Details der Rechnung zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß.

Die sechs Rechnungsabschlüsse liefern folgendes Durchschnittsbild:

Mittleres reines Einkommen der Teilbauern unter Zugrundelegung eines normalen Personals . . . . 1482,98 Frcs.

Durchschnittliches Einkommen jedes Teilbauern für die vier Jahre 1875—1879 . . . . . 5932,41 „

Durchschnittliche Bewirtschaftungszeit jedes Teilbauern ungefähr 14 Jahre.

Jeder Teilbauer hat im Mittel 56 ha bewirtschaftet und nach unsern Ausführungen also im Durchschnitt ein jährliches Einkommen von 1482 Frcs. erzielt oder für die vier Jahre 5932 Frcs. Angesichts des Umstandes, daß die 4 Jahre schon in einer für die Landwirtschaft kritischen Zeit lagen, wird man dies Ergebnis als recht günstig für den Teilbauer bezeichnen müssen. Er hat für seine Arbeit eine hinreichende Remuneration empfangen, die ihm beträchtliche Ersparnisse ermöglichte, und es ist daher gar nicht zu verwundern, daß z. B. der Teilbauer B, der ununterbrochen 17 Jahre in seiner Wirtschaft tätig war, mit den gemachten Ersparnissen ein kleines Besitztum im Werte

Digitized by Google

von 15 000 Frcs. hat erwerben können. Und ähnliche Fälle waren gar nicht so selten in Allier.

Ein Moment verdient an dieser Stelle noch Erwähnung. Gerade in Bourbonnais, wo den Teilbauern der materielle und soziale Aufstieg besser und nachhaltiger geglückt ist als anderswo, ist auch die Beobachtung gemacht worden, daß in den Teilbauern sehr bald nach Zurücklegung einiger Ersparnisse der Drang nach Bodenerwerb erwacht, und Garidel teilt mit, daß die zum Verkauf gestellten Besitze meist in die Hände von wohlhabend gewordenen Teilbauern übergingen.

Die lange andauernde Agrarkrisis ist auch an den Teilbauwirtschaften von Garidel nicht spurlos vorübergegangen. Das Einkommen der Teilbauern ist gesunken und nicht mehr so hoch wie für die oben mitgeteilten Jahre von 1876—1879. Aber geblieben ist das gegenseitige Vertrauen zwischen Besitzer und Teilbauern, und keiner von diesen hat seine Wirtschaft verlassen.

Im allgemeinen herrschen überhaupt zwischen den Besitzern und ihren Teilbauern im Departement Allier gute Beziehungen, die sogar nicht selten noch eine besondere patriarchalische Färbung haben und auf einen Ton gegenseitiger aufrichtiger Herzlichkeit und Anhänglichkeit gestimmt sind. Die Besitzer begnügen sich nicht, wie das anderwärts noch in Teilbauregionen geschieht, mit der Rolle eines untätigen Scheindirigenten, sondern sie stehen mitten drin in der landwirtschaftlichen Entwicklung und füllen den ihnen gebührenden Platz mit Umsicht und Sachkunde aus. Und gute Besitzer machen gute Teilbauern. Kein anderes Departement kann sich eines derartigen Stammes intelligenter, fleißiger, strebsamer und tüchtiger Teilbauern rühmen wie Allier. Und der Erfolg ist nicht ausgeblieben, die landwirtschaftliche Produktion hat ihren Vorteil daraus gezogen. Alles in allem muß anerkannt werden, daß der Teilbau des Allier in seiner gegenwärtigen Form trotz mancher ihm anhaftender Mängel doch die Möglichkeit zur Erzielung großer landwirtschaftlicher Fortschritte bot und daß er so im allgemeinen ein erfreuliches Bild zeigt.

Der Teilbau in Haute-Vienne.[1])

Nach Allier ist Haute-Vienne (die alte Provinz Limousin) als dasjenige Departement von Mittelfrankreich zu erwähnen, wo der Teilbau verhältnismäßig am besten betrieben wird.

1) Vgl. Reclus, Monographie agricole du Département de la Haute-Vienne im „Bulletin du Ministère de l'Agriculture". Paris 1899.

Digitized by Google

Im Departement Haute-Vienne bildet der Mittelbesitz die vorherrschende Besitzgröße; man versteht darunter Wirtschaften von 50—150 ha. Unter 50 ha beginnt der Kleinbesitz, und der Großbesitz umfaßt die Betriebe über 150 ha. Aber der Großbesitz wird fast durchweg als Mittelbetrieb bewirtschaftet, indem er in eine Reihe von Teilbaubetrieben zerlegt wird. Diese Vorherrschaft des Teilbaues kommt schon dadurch zum Ausdruck, daß man gemeinhin die Größe einer Besitzung nicht in Hektaren angibt, sondern sie nach der Zahl der sie bildenden Teilbauwirtschaften bemißt. Die mittlere Betriebsgröße, die also den eigentlichen landwirtschaftlichen Betriebstypus des Departements repräsentiert, umfaßt etwa 25—50 ha. Für einen Teil des Limousin gibt Brouillhet als mittlere Größe der Teilbaubetriebe 35—40 ha an. Im Arrondissement Bellac kommen allerdings noch Teilbaubetriebe von 70—100 ha vor, indes macht sich eine deutliche Tendenz nach Zweiteilung dieser Wirtschaften geltend, wodurch ein besseres Verhältnis zu den verfügbaren Arbeitskräften einer gewöhnlichen Teilbauerfamilie eintritt. Nach einer derartigen Zerlegung, die natürlich für die Neuanlage von Gebäuden usw. gewisse Kapitalaufwendungen erforderlich macht, bewirtschaftet der Besitzer den abgezweigten Betrieb in den ersten Jahren meist selbst und setzt erst dann einen Teilbauer ein, wenn die ganze Wirtschaft regelrecht im Gang ist. Im allgemeinen setzen die Teilbauern diesen Wirtschaftsverkleinerungen Widerstand entgegen, und besonders im nördlichen Teil des Departements ziehen sie die großen Betriebe vor, in denen ausgedehnte Hutungen ohne jede besondere Arbeits- und Düngeraufwendung eine billige Viehweide fast für das ganze Jahr abgeben. Aber nicht in dieser Abneigung der Teilbauern ist die Ursache für den langsamen Verlauf dieses Umbildungsprozesses zu erblicken, sondern in erster Linie in dem Mangel an Kapital. Das Endergebnis ist im übrigen für Besitzer und Teilbauer gleich erfreulich, da gerade in den Betrieben von etwa 35—45 ha die Bewirtschaftung am rationellsten vor sich geht.

Von wenigen Ausnahmen abgesehen, findet die Eigenbewirtschaftung nur auf die kleinen Besitzungen Anwendung. Der Pacht unterliegen ebenfalls nur kleinere und mittlere Betriebsgrößen, und in den Fällen, wo der Pächter eine größere Besitzung in der Hand hat, greift er auch in der Regel zum Teilbau. Wir haben es also auch in Haute-Vienne mit Generalpächtern zu tun, die zuweilen sogar 15—20 Teilbauwirtschaften in Pacht haben. Übrigens genießen einige unter ihnen den Ruf ausgezeichneter Landwirte, die hervorragende Erfolge erzielt haben. Schließlich gibt man der Pacht den Vorzug

Digitized by Google

in den in der Nähe größerer Städte gelegenen Wirtschaften, die mit ihrem Verkauf von Milch, Gemüse usw. einer Kontrolle besondere Schwierigkeiten entgegensetzen. Auf den großen im Teilbau bewirtschafteten Besitzungen sind, ebenso wie im Allier, meist besondere „réserves" der direkten Bewirtschaftung durch die Besitzer vorbehalten. Für ihren günstigen Einfluß auf die Wirtschaftsweise der Teilbauern gilt im allgemeinen das auf S. 172 ff. Gesagte. Auch im Departement Haute-Vienne herrschen einjährige Verträge mit „tacite reconduction" vor. Die Vertragsbedingungen, in ihrer Gesamtheit als „baillette" bezeichnet, werden vom Besitzer schriftlich fixiert und zuweilen, aber doch im allgemeinen sehr selten, dem Teilbauern in einer Kopie zugestellt. Eine bestimmte Kündigungsfrist braucht nicht eingehalten zu werden, jedoch ist in den meisten Gegenden eine 3 Monate vorher erfolgende Verständigung üblich. Vielfach wird vom Besitzer neben Grund und Boden sowie Gebäuden auch das lebende und tote Inventar zum weitaus größten Teile gestellt. Wenn auch in der neueren Zeit die Baulichkeiten mannigfache Verbesserungen erfahren haben, so lassen doch die Reinlichkeit und Ordnung sowohl in den Wohn-, als auch Wirtschaftsgebäuden der Teilbaubetriebe vielfach manches zu wünschen übrig. Die Wohnräume der Teilbauern sind vielfach noch sehr schlecht; allerdings bahnt sich auch hier eine vorteilhafte Umgestaltung an. In den letzten Jahren hat man namentlich auch der Verbesserung des lange stark vernachlässigten toten Inventars größere Aufmerksamkeit zugewandt, ohne indes schon überall zu durchgreifenden Reformen gelangt zu sein. Nicht selten trifft man in den Teilbauwirtschaften noch ein recht mangelhaftes totes Inventar an, und verbesserte Bodengeräte, Maschinen usw. sind noch höchst selten. In dieser Hinsicht ist die Entwicklung noch nicht so weit gediehen wie im Departement Allier, wo ja, wie wir sahen, neuerdings eine nachhaltigere Initiative der Besitzer auf dem erwähnten Gebiete eingesetzt hat.

Brouillhet[1]) teilt für das vom Besitzer in Teilbauwirtschaften von 35—40 ha Größe dem Teilbauern zur Verfügung gestellte Kapital die folgenden Ziffern mit.

Lebendes und totes Inventar . .	3600	Frcs.
17 500 kg Heu je 50 kg 2 Frcs. .	700	„
10 000 kg Stroh je 50 kg 1.5 Frcs.	300	„
Bargeld	300	„
Brennholz für den Teilbauer. . .	200	„
Saatgut	150	„
insgesamt	5250	Frcs.

1) Brouillhet, Étude sur le métayage. Limoges 1901, S. 20.

Digitized by Google

Brouillhet meint, daß diese Ziffern eher zu niedrig als zu hoch gegriffen seien, und gewiß trifft das vor allem für die geringe Summe an Bargeld zu. Der Teilbauer seinerseits stellt im allgemeinen die Handgeräte, die zu einem Wert von etwa 60 Frcs. geschätzt werden können; es ergibt sich daher zugunsten des Besitzers ein Vorschuß von 5190 Frcs., die bei 5%iger Verzinsung ein Einkommen von 259,5 Frcs. und bei 4%iger ein solches von 207,60 Frcs. bringen. In diesen Verhältnissen liegt die Erhebung eines Teilbauzinses mitbegründet. Das zu Meliorationen erforderliche Kapital wird ganz vom Besitzer aufgebracht. Dagegen liegt dem Teilbauern die Zahlung aller Steuern ob, für die eine bestimmte Summe fixiert ist, die aber oft den tatsächlichen Steuerbetrag übersteigt. Nur ausnahmsweise findet eine Zahlung der Steuern zu gleichen Teilen statt. Der vom Teilbauern gezahlte Mehrbetrag gilt als eine Art Eintrittssteuer, die nach der Beschaffenheit der Wirtschaft variiert.

Der Teilung unterliegt alles Getreide und andere Früchte, jedoch werden die Kartoffeln und Kastanien zum größten Teil für die Ernährung der Schweine dem Teilbauern überlassen, er darf hiervon aber nichts verkaufen. Ferner erhält er die Milch und den Ertrag aus dem Garten. Im übrigen kann hinsichtlich der Regelung der andern Fragen, Übergabe des Cheptel, Viehverkäufe, Tragung der Düngungs- und andern Kosten usw., auf die Ausführungen im allgemeinen Teil verwiesen werden, die in der Hauptsache für Haute-Vienne zutreffen. An menschlichen Arbeitskräften rechnet man für die mittleren Teilbauwirtschaften von etwa 40 ha eine Familie von 3—4 männlichen Arbeitern, 2—3 Frauen und Kindern, außerdem 1—2 bezahlte jüngere Hilfskräfte, insgesamt etwa 6—9 Personen. Die auf das Jahr angenommenen männlichen Arbeiter erhalten im reiferen Alter einen Jahreslohn von 250—300 Frcs., jüngere Leute 60—80 Frcs., die Mägde 100—120 Frcs., immer daneben freie Kost und Unterkunft. Die männlichen Arbeiter sind vielfach Söhne von Teilbauern.

Das ganz auf dem Westabhang des Zentralmassivs gelegene Departement Haute-Vienne bietet nach seinem Klima und Boden eine große Gleichmäßigkeit, und daraus ergibt sich auch eine gewisse Einheitlichkeit in dem Charakter seiner Landwirtschaft. Fast in allen Wirtschaften von Haute-Vienne hat man den sogen. zweijährigen Fruchtwechsel (assolement biennal), bei dem jedes zweite Jahr Getreide, hauptsächlich Weizen oder Roggen, auf demselben Schlag wiederkehrt. Das ganze Ackerland ist in zwei gleichgroße Schläge, „chedants“ oder „chadants“ genannt, eingeteilt, deren einer Getreide und deren anderer verschiedenartige Gewächse (Buchweizen, Kartoffeln, Rüben usw.) trägt.

Die früher sehr verbreitete Brache ist heute stark beschränkt und in vielen Wirtschaften ganz verschwunden; hier wird dann der zweite Schlag völlig von Klee, Wicken, Mais, Kartoffeln, Rüben, Buchweizen usw. eingenommen. Der Buchweizen hat infolge der zunehmenden Ausdehnung des Futter- und Rübenbaues erheblich an seiner Bedeutung eingebüßt. Indes wird er noch auf Neukulturen umfangreich angebaut und ist auch in einigen rückständigen Gegenden noch sehr verbreitet. Mehr und mehr hat sich in den letzten Jahren die Notwendigkeit zu einer besseren exakten Regelung der Fruchtfolge herausgestellt, wobei namentlich die weitere Bildung von Schlägen nicht zu umgehen war. So ist man zu Fruchtfolgen mit 6—8 Schlägen gekommen. Die folgende, in gutgeleiteten Teilbauwirtschaften angewandte Fruchtfolge zeigt eine Tendenz zu allgemeinerer Ausbreitung.

1. Futterrüben, Kartoffeln, Topinambur.
2. Weizen oder Roggen mit Kleeeinsaat.
3. Klee (1. Schnitt grün, 2. zu Heu).
4. Weizen oder Roggen, danach teilweise Stoppelrüben als Zwischenfrucht.
5. Futterrüben, Möhren und dergl.
6. Weizen, Roggen oder Hafer, danach teilweise Stoppelrüben als Zwischenfrucht.
7. Grünfutter, Roggen, Inkarnatklee, Winterwicken, Futtermais.
8. Roggen, Weizen oder Hafer, danach Stoppelrüben.

Das Getreide nimmt also von den 8 Schlägen 4 ein und hat damit noch eine zu starke Ausdehnung. Die ganze Fruchtfolge erfordert sehr viel Arbeitskräfte, an denen es aber auch in den Teilbauwirtschaften von Haute-Vienne in zunehmendem Maße fehlt. Es waltet daher neuerdings ganz unverkennbar das Bestreben vor, dem Futterbau auf Kosten der Getreidefläche einen stärkeren Anteil am Ackerareal zu verschaffen. An Stelle des reinen Klees verwendet man ein Kleegrasgemenge, das dann 3 oder 4 Jahre dauert und auch als Weide genutzt wird. Diese Neuerung der „prairie temporaire“ hat bereits sehr gute Erfolge gezeitigt, und es ist ihr zweifellos eine große Zukunft beschieden, wenn auch die Zahl der sie benutzenden Wirtschaften noch sehr beschränkt ist. Außer auf einen stärkeren Anbau dieser Futterpflanzen haben die fortschrittlichen Bestrebungen der Landwirtschaft in den letzten Jahren gerade auch auf eine größere Produktion anderer Futtergewächse, wie Rüben, Wicken, Mais, Kohlrüben, Möhren usw., abgezielt. Eine bessere und regelmäßigere Ernährung des Viehes, ein erhöhter Gewinn aus der Viehhaltung und schließlich auch höhere Erträge des besser bearbei-

Digitized by Google

teten und gedüngten Getreides waren die Folge dieser Umgestaltung. Insbesondere wird heute auch die Futtermöhre von den die leichteren Böden bewirtschaftenden Teilbauern mehr und mehr geschätzt. Wesentlich ermöglicht wurde die stärkere Ausdehnung des Futterbaues durch Anwendung von Kalk und künstlichem Dünger. Bei dem Anbau von Futterwurzelgewächsen bedürfte es noch vielfach einer bessern und tiefern Bodenbearbeitung. Eine größere, stets zunehmende Bedeutung besitzt die Kartoffel für das Departement. Sie bildet einen wesentlichen Bestandteil der Nahrung der Teilbauern und findet auch besonders bei der Schweinemästung Verwendung. Das Departement führt auch alljährlich erhebliche Mengen von Kartoffeln aus. Große Fortschritte hat auch der Anbau der Topinambur gemacht, die in der Winterfütterung des Viehes eine wichtige Rolle spielt. Die industriellen Gewächse haben ihre Bedeutung fast völlig eingebüßt. Während Lein fast ganz verschwunden ist, nehmen Hanf, Raps und Rübsen noch ganz kleine Flächen ein und dienen nur zur Befriedigung des eigenen Bedarfes der Wirtschaften. Sie gehen aber auch stets zurück, und einige Besitzer verbieten sogar in den Teilbauverträgen den Anbau von Hanf. Die Haupteinnahmequelle und den natürlichen Reichtum des Departements hat seit jeher die Wiese gebildet, und gerade ihr verdankt es seinen Ruf als hervorragendes Zuchtzentrum. Sie war daher stets der Gegenstand nachhaltiger Verbesserung, und in der exakten Regelung der Bewässerung, der Entwässerung feuchter Lagen, der erheblichen Ausdehnung der ständigen Futterflächen zum Teil unter Umwandlung wenig ertragreicher Hutungen in ertragreiche Mähwiesen mit Hilfe von Bewässerung hat die Landwirtschaft von Haute-Vienne Bedeutendes geleistet. Auf den Wiesen wird eine beschränkte Weide ausgeübt. Aber es empfiehlt sich, eine umfangreichere Weidegelegenheit zu schaffen. Hierauf zielen die oben erwähnten Neuerungen in der Fruchtfolge ab.

Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts hat sich das Unland um mehr als ein Drittel vermindert. Außer den eben erwähnten, in Mähwiesen umgewandelten alten Hutungen sind ausgedehnte Flächen nach Entwässerung der Ackerkultur zugeführt worden. Die Anwendung von natürlichen Phosphaten bei der Inangriffnahme zur Kultur hat diese Umbildung wesentlich gefördert, und überall da, wo die Besitzer die ersten Düngerkosten auf ihre Rechnung genommen haben, sind die Teilbauern mit Eifer und Fleiß an diese Kultivierung gegangen. Infolge dieser Kultivierungen ist denn auch die Neubildung zahlreicher Teilbauwirtschaften möglich gewesen.

Digitized by Google

Zu erwähnen ist noch, daß die Kastanie in Haute-Vienne als Nahrungsmittel früher eine größere Rolle spielte. Indes scheint der früher so weitverbreitete Kastanienbaum heute in allmählichem Verschwinden begriffen zu sein.

Das Departement repräsentiert infolge seiner günstigen natürlichen Unterlagen ein hervorragendes Zuchtgebiet, wo alle Haustiergattungen mit Ausnahme des Pferdes vorzüglich vertreten sind. Eine geregelte Pferdezucht wird nur von einigen wenigen reichen Besitzern betrieben, während sie für die Mehrzahl der Wirtschaften gar nicht in Frage kommt. Viele Teilbauern halten für ihre Fahrten zu den Märkten usw. Esel, die übrigens im allgemeinen schlecht ernährt und gepflegt werden. Den weitaus wichtigsten Betriebszweig der Landwirtschaft des Departements bildet die Rindviehzucht. Im Vordergrund steht die eigentliche Zucht, neben der allerdings in den letzten Jahren auch die Mästung sich zu größerer Bedeutung entwickelt hat, die aber doch nur höchst selten als Alleinbetrieb auftritt, sondern meist als Ergänzung zur Zucht hinzukommt. Die Ackerarbeiten werden in allen Teilbauwirtschaften ohne Ausnahme vom Rindvieh verrichtet. Pferd, Esel und Maultier finden nur zu schnelleren Fahrten usw. Verwendung. Der im Departement gehaltene Limousin-Schlag steht unter den auf Mastfähigkeit und Arbeitstüchtigkeit gezüchteten Rinderschlägen Frankreichs mit an erster Stelle. Insbesondere genießt er einen vorzüglichen Ruf auf dem Markt von La Villette, und sein Absatzgebiet als Zuchtgebiet wächst stetig. In der Veredlung dieses Schlages sind in Haute-Vienne außerordentliche Fortschritte erzielt worden, und die Ausdehnung des Futterbaues auf dem Acker hat eine bessere und regelmäßigere Ernährung ermöglicht. Durch diese Änderungen konnte auch eine wesentliche Vermehrung des Viehbestandes in den einzelnen Wirtschaften eintreten. In vielen Teilbauwirtschaften des Departements hat sich in weniger als zwanzig Jahren der Viehbestand verdoppelt, und in nicht wenigen Fällen ist eine Teilbauwirtschaft in zwei Teile zerlegt worden, deren jeder so viel Vieh ernährt, wie früher der ganze Betrieb. Im allgemeinen sind die Kühe des Limousin-Schlages sehr mäßige Milcherinnen, deren Milchertrag indes zur Ernährung ihrer Kälber vollauf ausreicht und die außerdem noch Milch- und Butterbedarf des eigenen Haushalts decken. Vor allem leidet die Milchergiebigkeit unter dem hohen Maß von Arbeit, das von den Kühen verlangt wird; bei reichlicher Ernährung und Verringerung der Arbeitsleistungen steigt die Milchergiebigkeit sehr bald an. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß die weitere und allgemeinere Veredlung des Limousin-Schlages mit der Steigerung der Milchergiebigkeit un-

trennbar verbunden ist. Je nach ihrem Umfang und ihrer Beschaffenheit werden in den Teilbauwirtschaften 3, 4 oder 5 Paar Kühe gehalten, die zu allen Feldarbeiten herangezogen werden und außerdem der Zucht dienen. Die Kühe werden erstmalig im Alter von 1¼—1½ Jahr zugelassen und gewöhnlich, falls nicht besondere Umstände die frühere Abschaffung erfordern, im Alter von 8—12 Jahren abgesetzt. Die besten Färsen werden als Ersatz für die ausgemerzten Kühe eingestellt, während der übrige Teil zum Verkauf gelangt. Wenn besonders schwere Arbeiten zu bewältigen sind oder auch dort, wo die Hebung der Zucht es zur Schonung der Kühe notwendig erscheinen läßt, werden 1 oder 2 Paar Ochsen gehalten. In der Gegend von Bellac, Dorat, Magnac-Laval, Saint-Sulpice-les-Feuilles und Nantiat, wo die Mehrzahl der Teilbauwirtschaften 50—80 und zuweilen sogar über 100 ha groß ist, werden zur Bearbeitung des ziemlich schweren Bodens fast nur Ochsen verwandt, während einige Kühe leichtere Arbeiten verrichten. Diese letzten dienen dann auch zur Heranzucht des Ochsennachwuchses in der eigenen Wirtschaft.

Gegenüber der Rindviehzucht tritt die Schafzucht in Haute-Vienne sehr zurück; die natürlichen Bedingungen sind für sie nicht so günstig. Meist umfassen die Herden in den Teilbauwirtschaften nur 20—50 Stück, die infolge sehr mangelhafter Haltung und schlechter Ernährung sehr unter Krankheiten leiden und nur geringen Ertrag liefern. Neuerdings ist aber auch hier der Hebel zur Besserung angesetzt, und gegendweise spielt jetzt die Produktion guter Fleischlämmer, die man durch Paarung guter junger Mütter mit Southdown- oder Charmois-Böcken erzielt, eine größere Rolle. Das Fleisch des Limousin-Schafes ist überhaupt sehr geschätzt.

Von größerer Bedeutung ist die Schweinezucht, und in einer Reihe von Teilbauwirtschaften werden aus dem Verkauf von Schweinen höhere Erträge erzielt als aus dem von Rindvieh. Nicht selten findet man im Arrondissement Bellac, wo im allgemeinen die Mästung stark die Oberhand über die eigentliche Zucht hat und in großer Zahl 5 bis 6 Monate alte Schweine aus den benachbarten Kantonen von Vienne und Charente zur Mast eingeführt werden, in den größern Wirtschaften 30—40 Mastschweine. Die Bedeutung der Schweinezucht steigt mit dem zunehmenden Anbau von Kartoffeln und den verschiedenartigen Futtergewächsen noch stetig. Im allgemeinen findet man in jeder Wirtschaft 1—2 Zuchtsauen. Die Ferkel werden teilweise verkauft und teilweise zur Zucht oder Mästung im eigenen Betriebe behalten. Die Zahl der gemästeten Schweine wechselt sehr nach den einzelnen Wirtschaften, in manchen Teilbaubetrieben werden

alljährlich 8—10 Schweine zum Verkauf gemästet. Die größte Verbreitung hat der hochbeinige, schlappohrige Landschweintyp, der jedoch gegendweise, besonders im Arrondissement von Limoges, eine Verbesserung durch Beifügung von Yorkshire-Blut erfahren hat. Es scheint aber neuerdings, daß man hier infolge zu weitgehender Einkreuzung mit englischem Blut zu einer nachteiligen Beeinflussung der Widerstandskraft und Fruchtbarkeit des heimischen Typs gekommen ist, weshalb sich heute die Veredlungsarbeit mehr und mehr auf sorgfältigere konsequente Zuchtwahl und bessere Ernährung des Landschweines zu konzentrieren scheint.

Gewöhnlich zeichnen sich die Beziehungen zwischen den Besitzern und Teilbauern im Departement Haute-Vienne durch eine große Herzlichkeit aus. Streitigkeiten sind verhältnismäßig selten, und die Teilbauerfamilien folgen sich oft von Generation zu Generation in der Bewirtschaftung derselben Güter. Die wirtschaftliche Lage der Teilbauern zeigt dagegen im allgemeinen kein erfreuliches Bild. Wohl gelingt tüchtigen Teilbauern, die eine genügend starke Familie besitzen, um bezahlte Arbeitskräfte entbehren zu können, jährlich die Zurücklegung einiger Ersparnisse, zu denen dann noch der erzielte Mehrwert des Cheptel hinzutritt. Aber einer großen Zahl ist sie trotz harter Arbeit und größter Sparsamkeit nicht möglich, so daß sie in Unglücksfällen oder bei schlechtem Ausfall der Ernten an den Besitzern einen Rückhalt suchen müssen. Immerhin ist während der letzten Jahre überall eine wesentliche Besserung in den Lebensbedingungen der Teilbauern, eine bessere Ernährung und Bekleidung zu verzeichnen. Leider lockern sich in der Gegenwart die Familienbande in den Teilbauwirtschaften von Haute-Vienne in bedenklichem Maße, und daraus resultiert nicht selten eine mangelhafte Bewirtschaftung der stark geschwächten Teilbauerfamilien. Zur Annahme fremder Arbeitskräfte entschließt sich der Teilbauer nur schwer, da sie für ihn eine erhebliche Belastung bedeutet, und so muß gesagt werden, daß in den Teilbauwirtschaften von Haute-Vienne der Umfang der menschlichen Arbeitskräfte manchmal weit hinter dem erforderlichen Maß zurückbleibt und daß darin eine wesentliche Ursache für die nicht selten mangelhafte Kultur der Teilbauwirtschaften liegt.

Aber auch das Departement Haute-Vienne ist nicht arm an Beispielen höchst erfolgreicher Teilbaubewirtschaftung. Erwähnt werden mögen hier nur die 11 Teilbauwirtschaften der 450 ha großen Besitzung Vignaud des Herrn de Léobardy in der nahe bei Limoges belegenen Gemeinde La Jonchère, von denen wieder besonders die Wirtschaft von Bas-Vignaud genannt zu werden verdient. Der Teil-

Digitized by

bauer P. Royer, der dieser vorsteht, erhielt im Jahre 1895/96 von der Société nationale d'Agriculture de France den „Preis Dailly“ für gute Bewirtschaftung. Der Großvater von P. Royer, Jean Desjacques, war bereits vor 100 Jahren in den Betrieb von Vignaud eingetreten. Er hatte sechs Kinder, die vier Familiengruppen bildeten und von dem Besitzer de Léobardy als Teilbauern in verschiedene Wirtschaften gesetzt wurden. Es bietet sich hier das bemerkenswerte Schauspiel, daß vier Betriebe seit 80 Jahren von den Mitgliedern derselben Familie bewirtschaftet werden, und zwar mit mündlichen Verträgen, die, von nur einjähriger Dauer, durch „tacite reconduction“ fortgesetzt wurden. P. Royer kann zahlreiche Ausstellungserfolge verzeichnen; er erhielt erstmalig 1854 in Bordeaux für zwei Kühe einen zweiten und einen dritten Preis. In dem Zeitraum 1854/96 wurden ihm dann für seine eigene Wirtschaft insgesamt 265 Preise verliehen, und im Jahre 1889 erzielte er auf der Weltausstellung in Paris sogar den höchsten, einem Züchter erreichbaren Preis, nämlich den großen Ehrenpreis für alle französischen und fremden Rinderklassen. Die Haupteinnahmequelle bildet das Vieh, das vornehmlich als Zuchtmaterial Absatz findet.

Einige Ziffern über das Einkommen der Teilbauern in zwei andern Teilbauwirtschaften des Herrn de Léobardy mögen noch zum Schluß folgen.

Bares jährliches Einkommen des Teilbauern.

Wirtschaft	1892 Frcs.	1893 Frcs.	1894 Frcs.	1895 Frcs.
La Perrière, 51 ha groß . .	2205	1666,27	1871,50	1665,50
Les Vignes, 34 ha groß . .	1700	1150,—	1537,70	1402,—

Ein näheres Eingehen auf die Verhältnisse des Teilbaues in andern Gebieten außer den besprochenen müssen wir uns hier versagen. Gewiß tritt in manchem Departement noch der eine oder andere Zug zu dem gezeichneten Bilde hinzu, oder kommt dieser oder jener Strich unserer Zeichnung in Fortfall, aber das Wesen der Institution wird von diesen lokalen Färbungen doch nicht berührt.

Nur noch wenige Bemerkungen mögen daher als Schluß dieses Abschnitts folgen.

Von manchen landwirtschaftlichen Schriftstellern wird der Teilbau in dem im nordwestlichen Frankreich gelegenen Departement Mayenne sowohl in bezug auf den Stand der Bodenkultur, als auch auf den der Viehzucht als besonders hochentwickelt hingestellt. Der Teilbau kommt hier fast nur in dem fruchtbaren und reichen südlichen, das

Arrondissement Château-Gontier und einen Teil desjenigen von Laval umfassenden Gebiet vor, das sich in Bodenbeschaffenheit und Art der Kulturen sehr dem angrenzenden Anjou nähert; der Norden dagegen kennt den Teilbau wenig. Wenn auch der Teilbau stellenweise im Departement Mayenne sich in einer sehr günstigen Form darbietet, so steht er doch im allgemeinen hinter demjenigen der besprochenen beiden Departements von Mittelfrankreich nicht unerheblich zurück, wie auch das ihm zugewiesene Gesamtareal erheblich geringer ist. Die Größe der Teilbaubetriebe bewegt sich, wie oben mitgeteilt, im allgemeinen von 12—15 ha und geht nur in wenigen Fällen bis zu 50 ha hinauf. Hinsichtlich der allgemeinen, für den Teilbau in Mayenne geltenden Bestimmungen mag kurz erwähnt werden, daß meist kein Vertrag zwischen Besitzer und Teilbauer abgeschlossen wird, die sich beide an die lokalen Bräuche (usages ruraux) halten, welchen hier völlige Gesetzeskraft innewohnt. Das Verhältnis zwischen Besitzer und Teilbauer ist auch meist sehr gut und beruht auf gegenseitigem Vertrauen. „Chose convenue, chose faite", pflegt man in Mayenne zu sagen und hält den Abschluß besonderer Teilbauverträge für überflüssig. Aber dennoch werden die guten Beziehungen zwischen Besitzer und Teilbauer durch einen auf Seite 120 schon kurz angedeuteten Umstand sehr getrübt. Während nämlich viele Besitzer selbst persönlich die oberste Wirtschaftsleitung wahrnehmen, gibt es deren nicht wenige, die sich durch besondere Beauftragte, in der Mayenne „experts" genannt („usperts" heißen sie im Munde der Teilbauern), vertreten lassen. Diesen Beauftragten liegt die Kassenführung, die Anordnung von Neubauten usw. ob, kurz sie befehlen an des Besitzers Stelle. Dabei aber geht diesen Leuten meist jegliche landwirtschaftliche Kenntnis ab, und indem sie nur den einen Zweck verfolgen, ihre vermittelnde Tätigkeit möglichst im Interesse des eigenen Säckels auszunutzen, stellen sie eigentlich nur eine Neuauflage des Instituts der berüchtigten „fermiers généraux" dar, das ja in seiner ursprünglichen Gestalt auch heute noch in einigen Gegenden angetroffen wird. Dem „expert" fließen 5% aller gemachten Einnahmen zu, und Leizour[1]) hat einen gekannt, der alljährlich 30000 Frcs. einsteckte. So bilden sie eine eigentliche Plage, und ihre Existenz ist nach Leizour eines der allergrößten Hindernisse für die weitere Verbesserung der landwirtschaftlichen Kultur. Viele Teilbauern sind Besitzer entweder eines Teiles der bewirtschafteten Ländereien oder anderer mehr oder weniger entfernt liegender Grundstücke, und im letzten Fall be-

1) Merlin, a. a. O., S. 64.

schäftigen sie selbst ihrerseits Teilbauern. Es gibt aber auch noch eine Anzahl von Generalpächtern, die sich zum Teil mit Verständnis und Erfolg der Bodenkultur widmen. Sie sind auch fast alle Besitzer einer oder mehrerer Wirtschaften, die sie entweder in Eigenverwaltung haben oder ebenfalls mit Hilfe von Teilbauern bewirtschaften. Mayenne ist im wesentlichen ein Zuchtgebiet. Als Nutzrindvieh werden entweder Durhams oder ein mit ihnen veredelter Landschlag gehalten; die meisten Teilbauern haben in ihren Ställen solche Durham-Kreuzungen, während manche Besitzer auf ihren „réserves" noch besondere Zuchttiere edlen Typs halten und einige solche auch an ihre Teilbauern zur Verteilung bringen. Mit großer Sorgfalt und Geschicklichkeit hat man hier eine Kreuzungsrasse gebildet, die sich durch hohe Frühreife auszeichnet und deren Nutzung den Teilbauern einen nicht geringen Gewinn abwirft, so daß diese vielfach schon nach Ablauf weniger Jahre die Hälfte des Viehbestandes zu erwerben in der Lage sind. Erstaunlich ist die große Stärke des Viehbestandes in den Teilbauwirtschaften der Mayenne. Eine besondere Bedeutung kommt in den Teilbauwirtschaften des Arrondissements Château-Gontier und besonders in denen des Kantons Craon der Schweinezucht zu. Dies Gebiet ist die Zuchtheimat des bekannten Craonnaiser Schweines, das als Champion der französischen Schweinetypen gilt und einen hochgezüchteten und veredelten Landschweinschlag repräsentiert. Die Teilbauern widmen sich mit Liebe und Verständnis der Zucht dieses Schweines. Die kleinste Teilbauwirtschaft besitzt wenigstens 1—2 Zuchtsauen, während man deren in den mittleren Betrieben überall 2—3 und zuweilen sogar 5—6 antrifft. Ein Wechsel erfolgt in den Teilbauwirtschaften von Mayenne nicht sehr häufig. Im allgemeinen hat sich auch ein guter Familiengeist in den Wirtschaften erhalten. Bemerkenswert ist, daß seit der Agrarkrisis eine Reihe von Pächtern, die nicht mehr ihre jährliche Pachtsumme zu erschwingen vermochten, die Zahl der Teilbauern vermehrt hat.

Es mag hier ferner nochmals betont werden, daß die weitverbreitete Meinung, als ob gerade das Gebiet der im südlichen Frankreich vielfach vorkommenden Spezialkulturen ein für den Teilbau reserviertes Feld sei, durchaus auf einem Irrtum beruht; unser Bewirtschaftungsmodus bildet gerade hier im allgemeinen die Ausnahme. Abgesehen davon, daß hier vielfach kleine Besitzgrößen vorliegen, entschließen sich auch die die Weinerzeugung im großen betreibenden Eigentümer nur selten zur Anwendung des Teilbausystems, und das gilt ganz besonders für jene Gegenden, wo der Wein ein hochwertiges Produkt darstellt. So weisen sowohl die großen Besitzer

der Bourgogne (Cote d'Or), wie diejenigen des Departements Gironde den Teilbau wegen des hohen Wertes des hier erzeugten Produktes zurück, und er findet sich hier nur als verschwindende Ausnahme. Anders liegen allerdings die Verhältnisse in Beaujolais, dem südlichen Teil des Departements Saône-et-Loire, wo der Teilbau in den Weinbergswirtschaften eine wichtige Rolle spielt. Es handelt sich hier um kleine Betriebe von 4 ha Weinberg, 2—4 ha Ackerland und 2—4 ha Wiesen.

Der Teilbau in den Weinbergswirtschaften von Beaujolais ist schon sehr alt; in den Gewohnheiten hat sich nicht vieles verändert; der Besitzer zahlt die Steuern, trägt zur Hälfte die Kosten für Dünger und Rebpfähle, liefert die Kufen und Kelter; er bestreitet ferner im allgemeinen die Ausgaben für die Anbringung der Pfähle und Düngung bei der erstmaligen Umwandlung von Ackerland in Weinberg. Auch bei Wiederbepflanzung eines Weinbergs trägt er die Kosten für Düngung. Dem Teilbauern steht ein Entschädigungsanspruch zu, wenn er den Besitz verläßt, ehe er aus neu angelegten Weinbergen eine Entschädigung für seine Mühen und Auslagen erzielt hat. Der Besitzer nimmt ferner die Desinfektionsapparate und Desinfektionsmittel auf seine ausschließliche Rechnung. Dem Teilbauern seinerseits liegt die Verrichtung aller erforderlichen Arbeiten im Weinberg ob: die Beschneidung der Stöcke, die Traubenlese, die Kelterung, der Transport von Erde, Stroh, Dünger, Rebpfählen, Trauben usw. Er liefert ferner das Vieh und das ganze Wirtschaftsinventar. Der Wein wird zur Zeit des Ablassens in die Fässer zur Hälfte geteilt. Für den alleinigen Genuß des Gartens usw. zahlt der Teilbauer dem Besitzer eine unter dem Namen „bassecour" bekannte Entschädigung, deren Höhe im allgemeinen 100 Frcs. beträgt. Der Vertrag ist einjährig mit „tacite reconduction". In Beaujolais hat der Teilbau im Kampfe gegen die Verheerung der Weinberge durch die Reblaus und bei ihrer gradweisen Wiederanlage wertvolle Dienste geleistet. Zwischen Besitzer und Teilbauern herrschen im allgemeinen recht gute Beziehungen, es gibt einzelne Weinbergswirtschaften, wo seit über 100 Jahren dieselben Teilbauerfamilien tätig sind. In den letzten Jahren hat sich die ganze Lebenshaltung der Teilbauern in Beaujolais erheblich verbessert. Der Nachteil, der beim Weinstock, wie bei allen Spezialkulturen, in seinen hasardartigen Ergebnissen liegt, erfährt namentlich für den Teilbauer dadurch eine Abschwächung, daß die Wirtschaften im Beaujolais nicht ganz auf die eine Karte des Weinbaues gesetzt sind, sondern in Vieh, Geflügel, Gartenerzeugnissen usw. noch Nebeneinnahmen haben. Dann auch pflegen sich die Teilbauern

in schlechteren Jahren einzuschränken; wenn sie allerdings von zu schweren Schicksalsschlägen, wie Frost oder Hagelschäden, Reblausverheerungen u. dgl., getroffen werden, so müssen sie beim Besitzer vorübergehend Rückhalt suchen. Ihr erspartes Geld legen die Teilbauern gewöhnlich wieder in Weinbergen an, und es ist gar nicht so selten, daß die Teilbauern eines Besitzers selbst Weinberge im Eigentum haben. Während früher in den Verträgen vorgeschrieben war, daß die Teilbauern ihre eigenen Weinberge nicht selbst bewirtschaften durften, ist man heute milder geworden und läßt es zu, vorausgesetzt, daß die Weinberge des Besitzers nicht darunter leiden.

Im Departement Charente kommt unter der Bezeichnung „tiercage" oder „quarteillage" wieder ein besonderer Modus vor, bei dem der „Teilbauer" nur die Arbeiten besorgt, während der Besitzer alle sonstigen Wirtschaftskosten trägt. Je nach dem Ausfall des Ertrages erhält dann der Teilbauer ein Drittel oder ein Viertel desselben. Dieser Modus neigt übrigens zum allmählichen Verschwinden. Einen ähnlichen Inhalt hat der Modus „au quint" im Departement Charente-Inférieure, wo, beiläufig bemerkt, der eigentliche Teilbau durchaus die Ausnahme bildet. Auch hier liefert der Besitzer alles außer der Arbeit und bezahlt auch etwa erforderliche Dienstboten. Der Bewirtschafter erhält den fünften Teil des Ertrages. In andern Gegenden wieder kommt ein gemischtes System vor, wie im Departement Ain, das die Mitte zwischen Pacht und Teilbau hält. Das Getreide wird geteilt, während der Teilbauer für die Ernährung und Haltung des von ihm zu stellenden Viehes in der Wirtschaft eine feste Summe entrichtet, das dadurch nicht der Teilung unterliegt. Eine etwas andere, sich wieder mehr dem Teilbau nähernde Regelung kommt unter der Bezeichnung „gazaille" im Departement Hautes-Pyrénées vor.

Kurze Erwähnung verdienen noch die gar nicht seltenen Fälle, wo nicht eine Anwendung des eigentlichen Teilbausystems auf ganze Wirtschaftsbetriebe in Frage kommt, sondern nur die Benutzung einer besondern Naturallohnform als Ertragsbeteiligung. Nur selten bezieht sich eine solche Beteiligung auf den gesamten Ertrag der Wirtschaft, wie sie z. B. im Departement Haute-Garonne vorkommt, wo Herr G. Héron auf der Besitzung Latour in Bérat (Arrondissement Muret) eine derartige Lohnform eingeführt hat, die hart an den Teilbau streift und deren Resultate bisher sehr befriedigend sein sollen. Meist handelt es sich hierbei vielmehr um Spezialkulturen, vor allem auch den Weinstock. So kommt z. B. eine solche Beteiligung der Arbeiter am Ertrag des Weinbergs in der Saintonge vor, wo die Weinerzeugung im großen mit Dampfkeltereien betrieben wird. Herr G. Dufaure in

Digitized by Google

Vizelle (Departement Charente-Inférieure) hat z. B. den Lohn in zwei Komponenten zerlegt, deren einer fix ist und dem Arbeiter ein Existenzminimum garantiert und deren anderer proportional dem Gewicht der geernteten Trauben geht. Die Weinberge sind in besondere Teilstücke abgegrenzt, deren jedes einem Arbeiter zugeteilt ist und von ihm ausschließlich bearbeitet wird. Zur Zeit der Ernte wird an jedem Teilstück eine Wage aufgestellt, auf der unter Aufsicht eines Beauftragten des Besitzers das Abwägen der geernteten Mengen unmittelbar vor sich geht. Der Arbeiter erhält für 100 kg Trauben 60–75 Centimes. Auch bei den übrigen Spezialkulturen bedienen sich die Besitzer häufig einer solchen Ertragsbeteiligung der Arbeiter als Lohnform. So findet z. B. im Departement Gironde auf den dort gegendweise verbreiteten Anbau der Artischocke fast ausschließlich das Prinzip des Teilbaues Anwendung. Der Besitzer stellt den Grund und Boden und die Gespanne für die Pflanzarbeiten, während seine „vignerons" oder „bordiers" alle Arbeiten, einschließlich Transport und Verkauf auf dem Markt, vornehmen. Der reine Ertrag wird zur Hälfte geteilt. Infolge ihrer sonstigen täglichen Arbeiten bearbeiten diese Gelegenheits-Teilbauern selten mehr als ein „journal" (Lokalmaß = 33 Ar).

Eine ähnliche Regelung ist auch in der Seidenzucht nicht selten.

VI. Abschnitt.

Die kritische Würdigung des französischen Teilbausystems.

Seit jeher sind sehr abweichende Ansichten über die Zweckmäßigkeit des Teilbausystems vertreten worden, und auch in der Gegenwart ist diese Frage noch lebhaft umstritten. Für die einen bedeutet der Teilbau die typische Bewirtschaftungsart einer primitiven Ackerkultur und die Verneinung jeglichen landwirtschaftlichen Fortschritts; für die andern dagegen besitzt das Teilbausystem seiner ganzen inneren Natur nach so große ökonomische und soziale Vorzüge, daß sein Fortbestehen auch in der modernen Landwirtschaft, mit ihren außerordentlichen Fortschritten, ihrer erheblich gesteigerten Intensität und Spezialisierung der Kulturen, vollauf gerechtfertigt erscheint.

Worin liegt nun der Grund für diese Gegensätzlichkeit der Auffassung?

Um zu einer klaren und objektiven Würdigung dieser Frage zu gelangen, muß zunächst die folgende Unterscheidung im Auge behalten werden. Ganz allgemein gesprochen, kann man einen irrationellen älteren und einen rationellen jüngeren Teilbau unterscheiden;[1]) in unsern geschichtlichen Ausführungen haben wir schon das wesentlichste Moment dieser Unterscheidung kennen gelernt. Bei dem Teilbau der älteren Zeit kümmerte sich der Besitzer sozusagen gar nicht um die Bewirtschaftung seines Gutes, sondern überließ diese ganz dem Teilbauern. Seine Tätigkeit bestand einzig und allein darin, die ihm zukommende Hälfte des Wirtschaftsrohertrages in Empfang zu nehmen. Unter solchen Verhältnissen trug der Teilbauer fast ganz allein die Bewirtschaftungskosten. Wenn nun diese irrationelle Form des Teilbaues auch noch in der Gegenwart in Frankreich vorkommt, wie wir weiter unten sehen werden, so hat sie doch bei weitem nicht mehr eine so starke Verbreitung wie früher. An ihre Stelle ist in großem Umfange der moderne Teilbau getreten, der sich durch eine stete und weitgehende Teilnahme des Besitzers an der Bewirtschaftung charakterisiert. Jene ältere und diese neuere Form des Teilbausystems bedürfen beide einer Sonderbetrachtung, und deshalb hat die Untersuchung wie folgt zu unterscheiden:

1. Beurteilung des früher weitverbreiteten und auch heute noch nicht selten vorkommenden Teilbaues, der meist mit einer Teilpacht schlechtweg identisch ist.

2. Beurteilung des modernisierten Teilbaues, der im Vergleich zu jener älteren Form den Charakter einer Selbstadministration an sich trägt.

   a) Inwieweit verdient dieser eine anderslautende Beurteilung, oder, mit andern Worten, in welcher Weise und bis zu welchem Grade hat die Modernisierung das System seiner organischen Mängel entkleidet?

   b) Nachteile und Vorzüge des modernen, in rationellerer Form betriebenen Teilbaues.

Die absoluten Gegner des Teilbausystems haben bei ihrem absprechenden Urteil in der Regel die ältere, irrationelle, für die frühere

1) „Il y a métayage et métayage. S'il y a le métayage de la misère, triste continuation du servage, il y a le métayage qui a tous les caractères de la plus libérale, de la plus équitable, de la plus morale et la plus fructueuse association entre la terre, le travail et le capital." (Leconteux, Cours d'économie rurale, Paris 1889. Band II, S. 53.)

Digitized by Google

Zeit typische Anwendungsform des Teilbaues im Auge. Diese verdient gewiß die Vorwürfe, die man meist schlechtweg dem ganzen System als solchem gemacht hat. Am klarsten und schärfsten hat wohl Graf Dreuille diese Vorwürfe formuliert. Da seine Ausführungen am ehesten ein volles Verständnis der in Betracht kommenden Verhältnisse gewinnen lassen, möge ein kurzer Auszug aus ihnen folgen.[1] „Hat der Teilbauer ein Interesse an einer wirklich rationellen Wirtschaftsführung, an einer Ausnutzung der Fortschritte auf landwirtschaftlichem Gebiete?" so fragt Graf Dreuille und antwortet wie folgt: „Man könnte versucht sein, die Frage zu bejahen, da der Teilbauer in einer bestimmten Proportion am Wirtschaftsertrage interessiert ist. Wenn man aber genauer zusieht, so wird man entdecken, daß gerade das Gegenteil der Fall ist, man also die gestellte Frage verneinen muß. Die gute Kultur besteht darin, viel zu erzeugen; hierzu aber bedarf es vieler Ausgaben. Der Teilbauer nun erhält die Hälfte der Ernte; aber er trägt die Gesamtheit der Kosten." Das Hauptinteresse des Teilbauern geht daher nach Dreuille dahin, nicht viel zu erzeugen, sondern wenig auszugeben. Diese beklagenswerte Tendenz ist es, welche die eigentliche Ursache des Widerstandes und Kampfes des Teilbauern gegen den Fortschritt bildet und damit eine elende Kultur bedingt. Wohl können die ständigen Bemühungen des Besitzers, wie Dreuille meint, diese Tendenz zeitweise besiegen; aber sie völlig zu zerstören, das gelingt ihnen nicht.

An dem folgenden einfachen Beispiel illustriert Dreuille seine Ausführungen. Man nehme eine landwirtschaftliche Verbesserung an, die 1 Frc. Kosten verursacht und 1,5 Frcs. Ertragssteigerung bringt. Eine solche Maßnahme ist an sich gewiß vorzüglich. Der Besitzer oder Pächter, der 10 Frcs. ausgibt, erhält 15 Frcs. zurück, bei 1000 Frcs. 1500 Frcs. und so fort. Kein Pächter wird sich angesichts solcher Ziffern lange besinnen, um eine derartige Verbesserung durchzuführen. Anders der Teilbauer! Er weist sie ganz energisch zurück, weil sich für ihn der Kalkul ganz anders stellt, und zwar folgendermaßen:

Kosten = 1,00 Frc.
½ der Ertragssteigerung von 1,5 = 0,75 „
Reiner Verlust = 0,25 Frc.

„Dieser einfache Kalkul", sagt Dreuille, „schließt das ganze Geheimnis des Teilbausystems in sich. 100 Frcs. Kulturkosten lassen den Teilbauer ohne Gewinn, noch Verlust, wenn sie nur einen Ertrag

1) Dreuille, Du métayage et des moyens de le remplacer. Paris 1865, S. 19 ff.

Digitized by Google

von 200 Frcs. bringen. Um ihm einen bescheidenen Gewinn von 25 Frcs. zu sichern, müssen 100 Frcs. Kosten mindestens 250 Frcs. Ertrag ergeben; 250%, das ist das Minimum des Ertrages, das eine landwirtschaftliche Verbesserung erzielen lassen muß, um für den Teilbauer annehmbar zu sein. Leider gibt es aber nicht viele derartig lohnende Meliorationen." In diesen Verhältnissen erblickt Dreuille ein unheilbares organisches Übel des Teilbausystems.

In ähnlicher Weise hat sich Passy ausgesprochen.[1]) Der Teilbauer, der mit dem Besitzer den Wirtschaftsrohertrag teilt und die Kulturkosten tragen muß, hat ein Interesse daran, die letzten möglichst zu verringern, nur solche Kulturen vorzunehmen, welche die geringsten Ausgaben erfordern. Wie Passy ausführt, wird der Teilbauer bald das Verhältnis zwischen den Produktionskosten und dem Gesamtwert der Ernten ermittelt haben und alle diejenigen Kulturgewächse vernachlässigen, deren Anbau kostspielig ist, wenn auch ihr Reinertrag sich höher stellt als derjenige von solchen Kulturen, die weniger Ausgaben erfordern. Wenn so, um ein Beispiel anzuführen, der Roggen 45 Frcs. Ausgaben verlangt und 130 Frcs. Ertrag bringt, der Weizen dagegen 120 Frcs. an Ausgaben erfordert und 250 Frcs. an Ertrag gibt, so wird der Teilbauer auf jeden Fall den Anbau des Roggens vorziehen, trotzdem der Reinertrag sich für den Weizen höher stellt, 130 Frcs. gegen 85 Frcs. beim Roggen. Denn der Roggen bringt dem Teilbauern einen Gewinn von $\frac{130}{2} - 45 = 20$ Frcs., der Weizen dagegen nur $\frac{250}{2} - 120 = 5$ Frcs. Natürlich haben wir diese Ziffern nur exempli gratia hierhergesetzt.

In seiner Studie über den italienischen Teilbau kommt Bertagnolli[2]) ebenfalls zu einer absoluten Verurteilung des Teilbausystems, wobei er von ähnlichen Erwägungen ausgeht wie Passy und Dreuille. Der konventionelle Schematismus bei der Festsetzung der gegenseitigen Ertragsanteile macht nach ihm das System zu einer ökonomischen Absurdität.

Roscher[3]) erblickt den ökonomischen Hauptfehler des Teilbaues darin, daß weder Teilbauer, noch Besitzer für eine Wirtschaft erhebliche Opfer bringen mag, wenn deren Früchte zur Hälfte vom andern Teilnehmer geerntet werden, der seinerseits zu den Opfern

1) Passy, Des systèmes de culture et de leur influence sur l'économie sociale. Paris 1853. S. 36 ff.

2) Bertagnolli, La colonia parziaria. Rom 1877, S. 172.

3) Roscher, a. a. O., S. 271 ff.

gar nichts beigetragen hat. Alle intensiveren Wirtschaftsoperationen würden hierdurch, meint Roscher, in derselben Weise, aber in viel höherem Grade erschwert, wie durch den Zehnten; so bilde sich im allgemeinen ein Geist des Schlendrians, der allen Fortschritten der Technik und selbst Kapitalersparnissen des Landvolkes zuwider sei. Buchenberger[1]) schließt sich dieser Beurteilung des Teilbaues im wesentlichen an.

Wie schon betont wurde, muß man den hier kurz mitgeteilten Einwänden voll beitreten, wenn es sich um die früher weitverbreitete und ja auch heute noch gegendweise vorkommende irrationelle Form des Teilbaues handelt, bei welcher der Absentismus eine große Rolle spielt. Wenn der Teilbauer sich selbst überlassen bleibt, wenn die Bewirtschaftung fast ganz ausschließlich seinen Händen anvertraut ist und er in der Hauptsache die Kulturkosten trägt, dann treten alle jene geschilderten Nachteile mit Naturnotwendigkeit in die Erscheinung. Die tatsächlichen Verhältnisse des Teilbaues in einigen Gegenden Frankreichs, wo heute noch jene irrationelle Anwendungsform gar nicht so selten ist, liefern hierfür hinreichende Belege. Es kommen hier namentlich mehrere Departements im Südwesten und Midi, so Haute-Garonne, Dordogne, Gironde, Drôme, Tarn-et-Garonne, dann auch Gegenden in Cantal, Aveyron usw. in Betracht;[2]) in diesen Gebieten ist der Teilbauer vielfach fast unumschränkter Herr in der Wirtschaft, der Besitzer nimmt in keiner Weise an der Bewirtschaftung teil. Das Verhältnis zwischen beiden ist meist das denkbar schlechteste; voll Mißtrauen zueinander, scheuen Besitzer und Teilbauer jegliche größere Aufwendung für den Betrieb. Die Teilbauern sind unwissend und verharren, allen Fortschritten der landwirtschaftlichen Technik zum Trotz, bei alten, unrationellen, empirischen Betriebsweisen; die Bearbeitung und Bestellung der Felder ist meist äußerst mangelhaft. Die landwirtschaftlichen Wanderlehrer in den genannten Departements (Professeurs départementaux d'agriculture) führen bewegliche Klagen über die Interesse- und Verständnislosigkeit der Teilbauern gegenüber den auf den staatlichen Versuchsfeldern angestellten Anbau- und Düngungsversuchen. Die Besitzer ihrerseits tun kaum etwas, um

1) Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik. Leipzig 1892, Bd. I, S. 213 ff.

2) Vgl. hierzu besonders Carré, Monographie agricole du Département de la Haute-Garonne im „Bulletin du Ministère de l'Agriculture" 1899, S. 962 ff. Vassillière, Monographie agricole du Département de la Gironde im „Bulletin du Ministère de l'Agriculture" 1898, S. 46 ff. Bréheret, Monographie agricole du Département de la Drôme. Paris 1898, S. 48 ff. Baudrillart in dem mehrfach zitierten Artikel in der „Revue des Deux Mondes", S. 581 ff.

eine rationellere Bewirtschaftung durchzuführen; meist besitzen sie gar keine fachlichen Kenntnisse und sind nur bestrebt, möglichst viel aus ihrem Besitz herauszupressen, ohne etwas aufzuwenden. Die Teilbauern befinden sich meist in einer recht dürftigen Lage, zu deren Aufbesserung sie nicht selten zu unehrlichen Manipulationen greifen. So sind stellenweise unrechtmäßige Strohverkäufe und die Leistung von Lohnfuhren für dritte seitens der Teilbauern an der Tagesordnung. Die Besitzer dulden diese Verhältnisse stillschweigend und ziehen ihre Fortdauer einem gründlichen Zusammenarbeiten mit den Teilbauern, insbesondere einer gerechteren Verteilung der Bewirtschaftungskosten bezw. des Ertrages vor. Unter dem Vorwand, daß die Teilbauern stets unehrlich seien, lassen sie von ihrer ungerechten Bedrückung nicht ab, und dadurch werden dann alle die Mißbräuche verewigt, über die sie sich auf der andern Seite beklagen. Kein Wunder, daß in diesen Gegenden ein häufiger Wechsel in den Teilbauwirtschaften an der Tagesordnung ist. Der Teilbauer zieht auf, sät Getreide, auch Mais, macht seine Ernte und zieht ab, indem er den Boden erschöpfter zurückläßt, als er ihm übergeben wurde. Er hat schlechte Arbeitsgeräte, deren Unterhaltung er recht und schlecht mit möglichst geringen Kosten zu bewirken sucht. Mit seinem wieder etwas mehr abgenutzten Gerät geht er ab, unfähig, dem Stellmacher, Schreiner und Sattler die Schulden für die kleinen Reparaturen, die er nicht selbst gemacht hat, zu zahlen. Der unglückliche Teilbauer zieht zu einem andern Besitzer, um ihn noch etwas zu ruinieren, während er selbst dem völligen Ruin entgegeneilt. Beide, Besitzer und Teilbauer, ruinieren sich nicht selten in Unkenntnis der Bedingungen rationeller Bewirtschaftung. Die Unwissenheit und Armut bedingen hier Aufrechterhaltung des Teilbaues, circulus vitiosus, aus dem die Besitzer sich nicht befreien können.

Auch in Mittelfrankreich gibt es übrigens stellenweise nicht wenige Wirtschaften, wo dem Teilbauern die Leitung des Betriebes zu ausschließlich gehört, ja, wo er unumschränkt herrscht, während der Besitzer sich mit einigen spärlichen und meist recht flüchtigen Besuchen seiner Wirtschaft begnügt. Ja, dieser verkehrte Zustand wird sogar in einzelnen Teilbauverträgen ausdrücklich sanktioniert. „Le bailleur a le droit de visiter ou de faire visiter le domaine et ses dépendances quand bon lui semblera", so lautet in manchen Teilbaukontrakten die seltsame, aber vielsagende Bestimmung, die an rückschrittlicher Tendenz nichts zu wünschen übrig läßt. Anderswo geht diese Umkehrung des wirklichen Charakters sogar so weit, daß ein alter Gewohnheitsbrauch den Besitzern direkt das Recht zur

Leitung der Wirtschaft abspricht. Das sind natürlich unhaltbare Zustände.

In allen diesen Fällen bedeutet Teilbau Teilpacht, ein Pachtverhältnis, dessen Wesen darin besteht, daß der Pachtpreis anstatt in Geld in Naturalien bezahlt wird. Und ein solches Naturalpachtverhältnis mochte sich wohl in den Charakter einer primitiven Stufe des Ackerbaues passend einfügen, ja hier unter Umständen sich als vorteilhaftester Bewirtschaftungsmodus empfehlen; in die moderne Landwirtschaft gehört die Naturalpacht in der Ausbildung, wie sie ihr die Teilpacht gibt, fraglos nicht hinein. Solange der landwirtschaftliche Produktionsprozeß sich in der Hauptsache auf die menschliche Arbeitskraft als Produktionsfaktor stützte und sich nur in sehr beschränktem Maße des Kapitals bediente, solange ferner auf den Ertrag der Wirtschaft weit mehr die Gunst der einmal gegebenen natürlichen und der wirtschaftlichen Produktionsbedingungen bestimmend einwirkte als die Tüchtigkeit und Geschicklichkeit des jeweiligen Wirtschaftsleiters, und solange schließlich ein solcher Zustand aus der ganzen, wenig fortgeschrittenen Entwicklungslage der Landwirtschaft und der Volkswirtschaft überhaupt seine ökonomische Berechtigung ableitete, so lange konnte sich jene ältere Form des Teilbaues mit Erfolg behaupten.[1]) Das tatsächliche Verbreitungsgebiet des Teilbaues bietet sich als der geographische Reflex der gekennzeichneten Entwicklungsbedingungen dar. Der Teilbau war seit jeher namentlich im südlichen Frankreich verbreitet und hat im Norden zu keiner Zeit eine nennenswerte Ausdehnung erlangt. Die Regionen der Spezialkulturen, des Weinstocks, Olivenbaums, Maulbeerbaums und der Obstbäume, die zu allen Jahreszeiten viel Arbeit erfordern, haben wohl in der frühesten Zeit den urwüchsigsten Nährboden der Teilpacht gebildet.[2]) Ein weiteres Merkmal der Spezialkulturen, nämlich der Zufallscharakter ihres Ertrages, gilt für weite Gebiete des südlichen Frankreichs mit ihren häufig recht schroffen Temperaturwechseln und sonstigen abnormen Witterungsverhältnissen, insbesondere dem außer-

1) Auch heute noch findet das reine Teilpachtverhältnis in Landgebieten, deren Landwirtschaft noch weniger fortgeschritten ist oder wo überhaupt erst eine Kolonisierung in Angriff genommen wird, größere Anwendung. Das gilt z. B. für weite Gebiete in den Vereinigten Staaten, insbesondere in den Südstaaten. Mit gutem Erfolge hat auch die Landgesellschaft „Société des Fermes françaises de Tunisie", die in Tunis großen Landbesitz hat, auf ihren Gütern Teilbau durch französische Teilbauern eingeführt. (Le Musée social. Mémoires et Documents. Lorin, Le métayage par familles françaises en Tunisie. Paris 1904.)

2) Heute sind dagegen, wie schon mehrfach hervorgehoben wurde, die Spezialkulturen keineswegs mehr die besondere Domäne des Teilbausystems.

ordentlich stark austrocknenden Südwind der Südwestregion sowie den ausgedehnten trockenen Böden, auch in mehr oder weniger hohem Grade für alle Kulturgewächse, insbesondere auch das Getreide, ein wesentlicher Grund mehr für die starke Verbreitung des Teilbausystems in diesen Regionen. Die Unsicherheit der Ernten und in ihrem Gefolge die Unregelmäßigkeiten in dem finanziellen Jahresergebnis des landwirtschaftlichen Betriebes bürden dem Pächter, der die Bewirtschaftung gegen Zahlung einer fixen Pachtsumme übernimmt, ein erhebliches Risiko auf, das ihn namentlich im Beginn seiner Wirtschaftstätigkeit leicht in die schlimmste Bedrängnis bringen kann, wenn er nicht über eine größere Geldreserve verfügt. Es hieße auch von dem Bewirtschafter eine Voraussicht verlangen, die dem Durchschnitt abgeht, wollte man annehmen, daß er sich unter solchen Verhältnissen daran gewöhnen würde, das Defizit der schlechten Jahre durch den Ertrag der guten zu kompensieren. Man ließ daher — und das gilt namentlich für die armen und trockenen Böden — der besonderen Beschaffenheit der Witterungsfaktoren entsprechend, die Natur selbst in die Normierung des Pachtzinses regelnd eingreifen, indem dieser nach dem Ausfall der jeweiligen Ernte variierte und in natura zu leisten war. Und schließlich gesellte sich als gleichsinnig wirkender Faktor noch der aus der Dichte der Bevölkerung einerseits und dem Mangel an großen Absatzmärkten anderseits resultierende starke Konsum der Bodenerzeugnisse in natura hinzu. Es bot sich ja schon in dem ersten Abschnitt über die geschichtliche Entwicklung des Systems Gelegenheit, diese Verhältnisse zu streifen und vor allem auch die unterschiedliche Stellung des nördlichen und des südlichen Frankreichs in der landwirtschaftlichen Produktion hervorzuheben (s. S. 29 ff.). Als gemeinsames Produkt jener in derselben Richtung wirkenden Momente erlangte der Teilbau jene außerordentliche Ausdehnung zu Ende des 18. Jahrhunderts, die ihn zum vorherrschenden Bewirtschaftungsmodus in der französischen Landwirtschaft jener Epoche erhob.

In dem Maße aber, als die landwirtschaftliche Produktionsweise einer allmählichen, aber zunehmenden Veränderung entgegenging, mußte auch jene vorherrschende ältere Form des Teilbaues sich in steigendem Grade als lästige Fessel für den landwirtschaftlichen Aufschwung erweisen. Das neue, das 19. Jahrhundert, brachte in schneller Folge neue technische Errungenschaften, die zum Teil schon ihre Schatten auf das verflossene vorausgeworfen hatten, auch den Landwirten Frankreichs näher, und hierzu gehörte als agrartechnische Konsequenz der Regelung agrarrechtlicher Grundfragen die Begrün-

dung einer rationellen Fruchtwechselwirtschaft. Und gerade der tatsächliche Verlauf, den dieser Umbildungsprozeß in den Teilbauregionen nahm, lehrte die absolute Fortschrittsfeindlichkeit der alten irrationellen Teilpacht und die unbedingte Notwendigkeit ihrer Reform von Grund aus, wenn anders das Teilbausystem sich mit Erfolg in dieser aufsteigenden landwirtschaftlich-technischen Entwicklung behaupten sollte. Gerade mit ihrer starren Unveränderlichkeit, ihrer immobilen Natur, war die früher fast überall vorherrschende unverbesserte Dreifelderwirtschaft dem seit Jahrhunderten nur von der altererbten Routine beherrschten Bewirtschaftungsmodus ausgezeichnet angepaßt. Der alten Dreifelderwirtschaft wie der Teilpacht war das Prinzip der Immobilität in gleicher Weise inhärent. Wie in dieser nicht die lebendigen schaffenden Kräfte fortschrittlichen Unternehmungssinnes tätig waren, sondern der in dem allgemeinen Begriff „Routine" zusammengefaßte Niederschlag eines großen Schatzes jahrhundertealter, von Generation zu Generation übertragener einfacher praktischer Beobachtungen und Erfahrungen einen rein empirischen Wirtschaftsbetrieb in ewig gleichen Bahnen erhielt, so konnte sich gerade in diesen Stätten der alte Dreifelderwechsel bei seiner primitiven Einfachheit am längsten behaupten. So bestand die Dreifelderwirtschaft in dem Gebiete des Teilbaues meist noch in ihrer reinen ursprünglichen Form und in ungeschwächter Lebenskraft, als in andern Gegenden die gewaltig herandrängenden Fortschritte in der landwirtschaftlichen Wissenschaft und Praxis sie längst weggefegt hatten. Ja, zum Teil hat sie sich noch in die heutige Zeit hinübergerettet.

Nur höchst langsam und im Laufe sehr weiter Zeiträume hat sich so in den Teilbauregionen der Fortschritt in der verbessernden Umgestaltung der früheren allgemeinen Dreifelderwirtschaft, ihre völlige Überführung in die rationelle Fruchtwechselwirtschaft oder vielfach nur ihre nachhaltige Befruchtung durch die Prinzipien des modernen Fruchtwechsels, d. h. die Einführung der verbesserten Dreifelderwirtschaft, vollzogen. Die Anpassung unseres Systems an die gebieterisch Berücksichtigung heischenden Bedürfnisse einer neuen Zeit war aber unter Beibehaltung der alten irrationellen Ausbildungsform der Teilpacht nicht möglich, sondern mit ihr mußte eine tiefe, innere Umwandlung des Systems selber Hand in Hand gehen. Dem Teilbau der alten Schule fehlte, wie Bastiat treffend sagt, zu allem das savoir, pouvoir und vouloir. Was blieb also übrig, als daß der Besitzer sich auf die ihm gebührende Stellung im System besann und sich zu einer stetig zunehmenden Intervention aufschwang! Und es bedurfte auf seiten der Besitzer großer Anstrengungen, um den Übergang zu

neueren besseren Wirtschaftsweisen zu verwirklichen. Indem so der Besitzer mehr und mehr aus der früheren Rolle des untätigen Zuschauers heraustrat und mit Eifer und Verständnis an die Geltendmachung seines Rechtes ging und die Wirtschaftsleitung an sich nahm, durchlief das ganze System während des 19. Jahrhunderts gewissermaßen eine Entwicklung von einem reinen Pachtverhältnis zu einer Art Selbstadministration. Die aus innern Entwicklungsursachen heraus zu einer absoluten Notwendigkeit gewordene Umgestaltung bedeutete also in gewissem Sinne eine Denaturierung des alten Teilpachtsystems.

Wir kommen damit zur Betrachtung des Teilbaues in seiner modernen rationellen Form, der heute in großem Umfange an die Stelle der alten Teilpacht getreten ist.

Im modernen Teilbau arbeiten, wie schon erwähnt, Besitzer und Teilbauer zusammen; der erste hat die Oberleitung, der letzte führt die einzelnen Wirtschaftsarbeiten aus. Dem Teilbauern liegt in der Regel die Beschaffung der notwendigen menschlichen Arbeitskräfte ob; die Kosten hierfür sind also im wesentlichen von ihm zu tragen. Anders verhält es sich nun jedoch mit den Aufwendungen für die Düngung der Felder, die Fütterung des Viehes u. dgl. Die enormen Fortschritte, welche die landwirtschaftliche Produktion der neueren Zeit in den bedeutendsten Kulturländern gemacht hat, sind insbesondere ermöglicht worden durch die stetig steigende Anwendung künstlicher Düngemittel, welche auch in der französischen Landwirtschaft einen großen Umfang angenommen hat. Die Kosten der künstlichen Düngerzufuhr, welche also vielfach die erste Vorbedingung höherer Erträge ist, werden aber von Besitzer und Teilbauern gemeinsam getragen, ja, nicht selten übernimmt der erste den größeren Teil der Kosten. Ähnlich liegen die Verhältnisse in der Viehzucht und der Viehhaltung; bei der Ernährung des Viehes spielen heute die käuflichen Kraftfuttermittel stellenweise eine große Rolle, auch ihr Ankauf vollzieht sich auf gemeinsame Kosten. In allen Fällen schießt der Besitzer in der Regel die erforderlichen Kapitalien vor, und am Schluß des Wirtschaftsjahres findet dann die gegenseitige Abrechnung statt. Das zur Verbesserung des Viehbestandes notwendige Zuchtmaterial erwirbt der Besitzer ferner meist ganz aus eigenen Mitteln. Also gerade in den Punkten, von denen mit in erster Linie die Ertragssteigerung im heutigen landwirtschaftlichen Betriebe abhängt, interveniert der Besitzer in der nachhaltigsten Weise. Dann aber auch partizipiert er, wie wir schon früher sahen, häufig noch an den Kosten für die menschlichen Arbeitskräfte, so namentlich in der Zeit

der Ernte und des Erdrusches; ferner trägt er nicht selten noch einen Teil der durch einen veränderten Anbau der Kulturpflanzen verursachten Mehrkosten an menschlichen Arbeitskräften. In dieser Hinsicht ist namentlich die Hackfruchtkultur zu erwähnen, die viel menschliche Arbeit verlangt und ohne eine Intervention des Besitzers für die Teilbauern unter Umständen eine wesentliche Mehrbelastung darstellen würde. Vielfach unterstützt nun hier der Besitzer den Teilbauer in verschiedener Form und übernimmt damit einen Teil der Mehrkosten. Kurz, der moderne Teilbau in der französischen Landwirtschaft charakterisiert sich dadurch, daß bei ihm im Gegensatz zu der Praxis der älteren Zeit die beiderseitigen Anteile an den Wirtschaftskosten bezw. am Ertrag nicht schematisch, nach traditionellen Überlieferungen, sondern in billiger und gerechter Abwägung der konkreten Wirtschaftsverhältnisse festgesetzt werden. Besitzer und Teilbauer tragen durchweg gemeinsam die laufenden Wirtschaftskosten. Die Aufwendungen für Meliorationen aber, die eine nachhaltige Verbesserung der ganzen Bodensubstanz und damit eine wesentliche Ertragssteigerung herbeiführen, wie Drainage, Anlage ständiger Futterflächen usw., werden meist vom Besitzer allein oder doch zum weitaus größten Teile bestritten.

In dieser neuen rationellen Form betrieben, hat sich der Teilbau durchaus nicht als kulturfeindlich erwiesen, wie dies schon aus den im vorhergehenden Abschnitt erwähnten Beispielen hervorging. Das gilt namentlich für Mittelfrankreich, wo tüchtige, einsichtige Besitzer seit langen Jahren mit strebsamen und geschickten Teilbauern, die man wohl als die Elite des französischen Teilbauernstandes bezeichnen darf, zusammen wirtschaften. Früher eines der landwirtschaftlich ärmsten Departements, besitzt Allier heute eine blühende Landwirtschaft, die vor allem auf der hohen Entwicklung der Viehzucht basiert. Die großen Opfer, welche die Besitzer anfänglich durch Beschaffung des ersten wertvollen Zuchtmaterials brachten, bildeten die Grundlage zu einer ersprießlichen Weiterarbeit. Die an dieser lebhaft interessierten Teilbauern aber ließen es nicht an der zum Gelingen unerläßlichen Sorgfalt und Aufmerksamkeit bei der Pflege des Viehstandes fehlen. Für den Teilbauer war der Viehstand auch gleichzeitig der „Cheptel", der ihm seine pflegliche Behandlung mit höherm Ertrage lohnte. So vollbrachten Besitzer und Teilbauern in Allier gemeinschaftlich das schwierige Werk einer hohen züchterischen Veredlung ihres Viehschlages, und Garidel[1]) schreibt die großen Erfolge gerade dem

1) De Garidel a. a. O., S. 47 ff. Siehe auch Zolla, Les questions agricoles d'hier et d'aujourd'hui. Deuxième série. Paris 1895. S. 340.

Digitized by Google

Umstande zu, daß die Teilbauern an dem Gelingen der Arbeit in weitgehender Weise interessiert waren. Auch bei der neuerdings mehr geförderten Entwicklung der Pferdezucht im Departement Allier haben die Teilbauern sich bisher als tatkräftige und eifrige Hilfsarbeiter der Besitzer erwiesen. Auch in andern Departements in Mittelfrankreich hat der Teilbau gute Ergebnisse geliefert. Für das Departement Indre gibt Ratouis de Limay,[1]) ein hervorragender praktischer Landwirt, an, daß ihm eine große Zahl von Betrieben bekannt sei, die in Teilbaubewirtschaftung eine Verzinsung aller im Betrieb tätigen Kapitalien von 3—4 % ergäben, wo die Pacht nur eine solche von 2 – 2½ % ermöglichte. Ähnliche Angaben macht Convert[2]) für andre Gebiete Mittelfrankreichs. Häufig entfallen in Indre auf der Ausstellung der Landwirtschaftsgesellschaft des Departements die ersten Preise auf Teilbauwirtschaften. Erwähnung verdienen noch besonders die großen Erfolge, zu denen die rationelle Anwendung des Teilbaues in einzelnen Gegenden des Departements Haute-Vienne geführt hat, in demjenigen Gebiet also, wo im 18. Jahrhundert nach Turgots Angaben die in den dürftigsten Verhältnissen lebenden Teilbauern eine höchst rückständige Bodenkultur ausübten. Barral, der langjährige verdiente Sekretär der Französischen Landwirtschaftsgesellschaft, berichtet über die erzielten Fortschritte ausführlich in einem Bericht an den Landwirtschaftsminister.[3]) Nach der von ihm angestellten umfangreichen Enquete waren im allgemeinen die Erfolge in den Teilbauwirtschaften größer als in den Eigen- und Pachtbetrieben. Gelegentlich der Verleihung von Preisen seitens des Landwirtschaftsministeriums an die bestbewirtschafteten Betriebe in Haute-Vienne wurde von der Prüfungskommission in den Jahren 1878—1880 eine große Zahl von Wirtschaften besichtigt; von den im ganzen prämiierten Betrieben wurden etwa 75 % im Teilbau bewirtschaftet.[4]) Bekannt sind ferner besonders die ausgezeichneten Resultate, die Graf Falloux in Bourg-d'Iré im Anjou mit dem Teilbau erzielt hat; diese sind von ihm in

1) Ratouis de Limay, a. a. O., S. 40.

2) Convert, F., La propriété, constitution, estimation, administration. Paris 1885, S. 88 ff. Siehe auch Lemoine a. a. O., S. 173.

3) Barral, L'agriculture, les prairies et les irrigations de la Haute-Vienne. Paris 1884, S. 508 ff.

4) Vgl. hierzu auch Albert Viger, Deux années au Ministère de l'Agriculture. Paris 1895, S. 125. Ferner Le Breton, Étude sur le métayage dans la Mayenne im „Annuaire de la Société des Agriculteurs de France" 1881, S. 598 und Tourdonnet, a. a. O., S. 95.

Digitized by Google

einer besondern Arbeit veröffentlicht worden.[1]) A. Jouon[2]) konstatiert 1900, daß der Teilbau heute im Gebiet von Nantes bessere Resultate liefert als die Pacht dort, wo Teilbauer und Besitzer einträchtig zusammenarbeiten. Schließlich wollen wir noch kurz erwähnen, daß die Erhebungen der Französischen Landwirtschaftsgesellschaft ganz unzweifelhaft für weite Gebiete, namentlich in Mittelfrankreich, dargetan haben, daß Teilbau und fortschreitende Bodenkultur recht wohl miteinander vereinbar sind, und daß der Teilbau sogar in manchen Beziehungen diejenige Art der Bodenbewirtschaftung war, die dem Besitzer den höchsten Ertrag sicherte.[3])

Wenn so auch unzweifelhaft die moderne Umgestaltung des Teilbausystems wirkliche nachhaltige Fortschritte im landwirtschaftlichen Betrieb ermöglicht hat, so darf dennoch nicht verhehlt werden, daß das soeben entworfene Bild von den Fortschritten in den Teilbauregionen auch eine trübe Kehrseite zeigt. Wohl hat der Teilbau in seinem modernen Gewande den gestiegenen Bedürfnissen einer neuen Zeit zu genügen vermocht, wohl sind auch unter seiner Herrschaft die Erträgnisse aus Grund und Boden wesentlich gestiegen, aber im allgemeinen hat der Fortschritt in den Teilbaugebieten sich unleugbar doch nicht überall so schnell vollzogen, wie beispielsweise in den Gegenden mit vorherrschender Pacht, und damit kommen wir auf einige Nachteile zu sprechen, die auch dem Teilbau der heutigen Zeit unleugbar anhaften und von mehr oder weniger betriebshemmendem Einfluß sein können.

Wie einerseits das ersprießliche Zusammenwirken von Besitzer und Teilbauern für den Erfolg des Teilbaues von der allergrößten Bedeutung ist, so liegt doch auch gerade in dieser gemeinsamen Bewirtschaftung die Möglichkeit eines nachteiligen Einflusses auf die Fortentwicklung der Bodenkultur. Tradition und Übereinkommen lassen den Teilbauern nicht als ein einfaches, willenlos ausführendes Organ des Besitzers erscheinen, sondern erheben ihn im Gegenteil zu seinem mehr oder weniger gleichberechtigten Mitarbeiter. Der Teilbauer hat, wie Tourdonnet nicht übel bemerkt, ein „droit aux explications". So schlägt der Besitzer vielfach die gewünschten Neuerungen im Betriebe nur vor, ordnet sie nicht ohne weiteres an: mit seinem Teilbauern berät er gemeinschaftlich die Zweckmäßigkeit der beabsichtigten neuen Maßnahmen. Der Teilbauer aber, meist ein

1) Falloux, Dix ans d'agriculture. Paris 1887.

2) Jouon, Une exploitation rurale par le métayage. Tours-Paris 1900, S. 4.

3) Über gute Erfolge mit dem modernen Teilbau in Italien berichtet Arminjon, Le métayage dans ses rapports avec la coutume et avec la science moderne. Gênes 1894.

Mann ohne irgendwelche theoretische landwirtschaftliche Bildung, vermag nicht immer, ohne weiteres die Richtigkeit der vom Besitzer geteilten Anschauung zu erkennen, und widersetzt sich leicht selbst solchen Betriebsveränderungen, die augenscheinlich lohnend sind.

Der tiefere Grund für diese Schwierigkeiten bei der Durchführung neuer Wirtschaftsmaßnahmen liegt aber doch in der ganzen Natur des Systems, bei dem Besitzer und Teilbauer in demselben Verhältnis an Wirtschaftskosten und Erträgen partizipieren. Der Besitzer muß in der Regel den größten Teil des Kapitals in die Wirtschaft stecken, während dem Teilbauern die Sorge für die menschlichen Arbeitskräfte allein übertragen ist. Schon unter gewöhnlichen Verhältnissen bildet aber diese alleinige Beschaffung der menschlichen Arbeitskräfte durch den Teilbauer eine nicht geringe Gefahr nachteiliger Einwirkung auf den ganzen Betrieb, da der Teilbauer sich in Anbetracht der höheren Kosten nur im äußersten Falle dazu versteht, fremde Arbeitskräfte als Gesinde usw. anzunehmen. Wenn auch der Besitzer sich vertraglich das Recht wahrt, bei ungenügender Ausführung der Wirtschaftsarbeiten den Ersatz auf Kosten des Teilbauern selbst zu besorgen, so ist der Nachweis derartiger Verstöße des Teilbauern gegen seine Pflicht, als „bon père de famille" zu wirtschaften, im einzelnen Falle doch nicht immer einfach und kann sehr leicht zu Streitigkeiten Anlaß geben. Wenn nun schon unter gewöhnlichen Verhältnissen der Teilbauer in dieser Hinsicht zu einer gewissen Nachlässigkeit geneigt ist, so sträubt er sich erst recht gegen die aus einem veränderten Anbau resultierende Notwendigkeit, mehr Arbeitskräfte zu verwenden. Bei Neuerungen wird aber in der Regel vom Besitzer eine stärkere Kapitalverwendung ausgehen müssen, während der Teilbauer vor allem durch bessere und vermehrte Ausführung von Arbeit den Besitzer zu unterstützen hat. Es leuchtet nun ohne weiteres ein, daß im einzelnen Falle die gegenseitigen Anteile an den Kosten nicht in genau derselben Höhe zu fixieren sind, und daß überhaupt der Anteil des einzelnen an den Kosten für neue Wirtschaftsmaßnahmen nicht mit mathematischer Genauigkeit zu bestimmen ist. Es wird vielfach einem kleineren Kapitalaufwand des Besitzers ein größerer Arbeitsaufwand des Teilbauern gegenüber stehen, wie ebenso das Umgekehrte der Fall sein kann. Die Teilung des Ertrages zur Hälfte ist aber meist ein fixer Punkt, etwas einmal Gegebenes, besonders in den Augen des Teilbauern, und nichts erscheint erklärlicher, als daß dieser die ihm zukommende Hälfte auf eine für ihn möglichst ökonomische Weise zu erlangen sucht. Und diese Neigung des Teilbauern wird auch da bestehen, wo sich die gegenseitige

Anteilnahme an neuen Wirtschaftskosten in relativ gerechter und billiger Weise regeln läßt. So erklärt sich die vielfach beobachtete Tatsache, daß die Teilbauern wohl häufig den Ankauf von künstlichen Düngemitteln vorschlagen, aber nur in unzureichendem Maße für ihre gute und zweckentsprechende Verteilung auf dem Felde sorgen. Die Kosten für Dünger übernimmt eben häufig der Besitzer zum größern Teile, während die vermehrte Arbeit dem Teilbauern allein zur Last fällt, daher seine Nachlässigkeit in diesem letzten Punkte. Überall da, wo die Hand des Besitzers fehlt, setzt zu leicht die Nachlässigkeit des Teilbauern ein. Das ist gerade der größte Nachteil, daß der Teilbauer zu leicht das höhere, das Gesamtinteresse der Wirtschaft als solcher aus dem Auge verliert, und alle neuen Wirtschaftsmaßnahmen unter dem engen Gesichtswinkel seines privatwirtschaftlichen Vorteils, des unmittelbaren Einflusses auf seine finanzielle Position, bewertet. Nun braucht ja gewiß nicht die Teilung zur Hälfte eine stereotype Formel zu bilden, sondern man kann je nach der Anteilnahme an den Kosten auch diejenige an den Erträgen variieren lassen, und das geschieht ja auch stellenweise. Wenn z. B. der Besitzer ganz offensichtlich die Aufwendungen für gewisse Neuerungen zum weitaus größten Teile bestreitet, so mag es nicht mehr als billig erscheinen, ihm dafür auch einen entsprechend höheren Anteil an dem aus jenen Neuerungen resultierenden Ertrag einzuräumen. Gewiß, theoretisch sehr einleuchtend! Wie aber soll in der Praxis das Verhältnis zwischen den beiden Größen in einwandfreier Weise ermittelt werden, wie es vor der Berechnung des dem Besitzer zufallenden Mehranteils doch geschehen müßte! Weil eben die Grundlagen für eine solche Normierung zu schwankend und unsicher sind, begegnet die Verwirklichung jenes in der Theorie recht zweckmäßig erscheinenden Gedankens große Schwierigkeiten, abgesehen davon, daß der Teilbauer wohl meist gegen ein derartiges Verfahren lebhaft protestieren und in solchen Fällen erst recht wenig zur nachhaltigen Befruchtung der vom Besitzer geleisteten Tätigkeit beitragen würde. Auf der andern Seite kann ja auch der Besitzer bei solchen Maßnahmen, die dem Teilbauern ein erhebliches Mehr an Arbeit aufbürden würden, diesem zu Hilfe kommen, indem er einen Teil der vermehrten Kosten für Arbeitskräfte auf sich nimmt. Und meist hat der Besitzer ja, wie schon mehrfach erwähnt, auch so verfahren müssen, wenn er gewissen Neukulturen zum Durchbruch verhelfen wollte. Dies hat sich besonders bei der Einführung des Hackfruchtbaues gezeigt, der sich vielfach nur erst langsam Eingang verschafft und auch heute in den Teilbauregionen noch nicht überall den wün-

schenswerten Umfang gewonnen hat. Die in allen solchen Fällen in der Praxis getroffene Regelung lehrt aber wieder unwiderleglich, daß allgemein gültige Normen für die Fixierung des Verhältnisses zwischen Besitzer und Teilbauern fehlen. Man hilft sich von Fall zu Fall so gut es geht, und je nach der besonderen Charakteranlage der Kontrahenten wird sich bald für diesen, bald für jenen das Verhältnis günstiger gestalten. So erklären sich die nach den einzelnen Gegenden auftretenden außerordentlich großen Abweichungen, die nicht immer in besonderen lokalen Verhältnissen begründet sind, bei deren Festsetzung vielmehr die Willkür nicht selten eine große Rolle spielt. Und nicht nur gelten diese abweichenden Bestimmungen für Fälle von neuen Wirtschaftsmaßnahmen, sondern, wie wir sahen, auch für gewöhnliche Verhältnisse. Wenn die Freunde des Systems hierin einen Beweis für die elastische Natur des Systems und seine große Anpassungsfähigkeit erblicken,[1]) so erscheint diese Formulierung aus den oben auseinandergesetzten Gründen nicht zutreffend. Sie sind vielmehr ein klares Zeichen dafür, daß die mangelnde Exaktheit der Willkür nicht selten Tür und Tor öffnet. Die eine Tatsache ist nicht aus der Welt zu schaffen: Es fehlt im Teilbau das scharfe rechnerische Moment, das unerbittlich Mißbräuche aufdeckt. Die Macht gewisser Imponderabilien ist zu groß und wahrt dem System trotz aller modernen Übertünchung im Innern den echt patriarchalischen Kern, der einer peinlich scharfen rechnerischen Erfassung aller Wirtschaftsvorgänge so sehr abhold ist. In einer ganzen Reihe von Maßnahmen, so in der Teilung des Getreideertrages in natura, in dem „abonnement", den „servines", dem Teilbauzins usw., kommt dieser spezifische Charakter des Systems zum Ausdruck.

Aus der ganzen innerlich patriarchalischen Natur des Systems fließt auch die ausschlaggebende Bedeutung des persönlichen Momentes in der Teilbaubewirtschaftung. Es gehören zu ihr gewisse moralische Voraussetzungen. In dem Teilbau, wie er uns heute in Mittelfrankreich in seiner verbesserten Ausgestaltung entgegentritt, ist etwas historisch Gewordenes; die „entente cordiale" zwischen Besitzer und Teilbauern bildet das Ergebnis langjähriger enger Beziehungen. Es liegt in ihr eine Anerziehung, die lange Zeitläufte zu ihrer Vollendung braucht und die mit der Entwicklung aus den früheren einfachen zu den heutigen verwickelteren Wirtschaftsverhältnissen leichter vor sich gehen konnte, als es heute möglich wäre. Dies gegenseitige

1) „Il n'y a pas de contrat plus protéiforme", meint Baudrillart vom Teilbauvertrag.

Vertrauen aber, das sich nicht mißt, sondern da ist oder fehlt, ist eine der allernotwendigsten Voraussetzungen nicht für die Vitalität, sondern die Wirksamkeit des Teilbausystems. Nicht kraft seiner ihm gesetzlich zuerkannten Autorität als Wirtschaftsleiter, sondern vermöge seines persönlichen Einflusses hat der Besitzer in den Teilbauwirtschaften dem Fortschritt bahnbrechen können. Aber auch dem einsichtigen, tüchtigen und von seinen Teilbauern verehrten Besitzer ist das nur Schritt für Schritt möglich gewesen. Allmählich mußte er auf seinen Genossen seine Überzeugung übertragen, ihm bei jeder neugeplanten Maßnahme im Stall oder auf dem Felde den Vorteil gegen den bisherigen Zustand nachzuweisen suchen. Schritt für Schritt mußte er der Routine auf den Leib gehen, nicht durch ein Kommando von oben herab, sondern vor allem durch das überzeugende Beispiel, durch vorherigen Versuch auf seiner „reserve".

Fehlt es nun aber noch in der Teilbauwirtschaft an dieser unerläßlichen persönlichen Note, so erheben sich bei neuen Wirtschaftsmaßnahmen von vornherein die allergrößten Schwierigkeiten.[1] Wo der Einfluß des Besitzers nicht so groß war, wo nicht wohlwollende Einsicht und fachliche Tüchtigkeit sein Handeln bestimmten, hat daher der Teilbauer den zähesten Widerstand entwickelt, der für manche Gegenden geradezu charakteristisch war. Und so hat gerade die Einführung der Hackfruchtkultur gelehrt, daß in der Praxis nicht selten von der in der Theorie so schön klingenden und in allen Teilbauverträgen betonten „haute direction" des Besitzers recht viel zu streichen ist.[2] Solange dieser mit der üblichen Wirtschaftsweise einverstanden ist, hat er unbestritten die „haute direction" oder eigentlich auch nicht, da eine mächtigere als er das Zepter führt: Madame la Routine. Unter solchen Verhältnissen ist dann doch die vielgepriesene „association" nur ein bloßer Schemen, der vor den unerbittlichen Tatsachen der rauhen Wirklichkeit schnell zerflattert.

1) Siehe Monographies de Communes. Concours ouvert en 1897 par la Société des Agriculteurs de France. Paris 1898, S. 134 ff. Reclus, Monographie agricole du Département de la Haute-Vienne im „Bulletin du Ministère de l'Agriculture". Dix-huitième année 1899, S. 355.

2) Im Kanton Bourbon-l'Archambault erzählt man sich die folgende Geschichte: Vor 40 Jahren etwa wollte ein Besitzer gegen den Willen seiner Teilbauern den Anbau von Futterruben einführen. Er lieferte das Saatgut und nahm am folgenden Tage an der Aussaat teil. Aber trotz seiner Vorsichtsmaßregeln keimte der Same nicht. In der Nacht vorher hatten die Teilbauern den Samen im Backofen sterilisiert und wiesen nun triumphierend darauf hin, „que ça ne vient pas dans notre pays". („Journal des Économistes" vom 15. Mai 1898. Besprechung des Werkes von Bouissou und Turlin über den Teilbau durch Léon Roquet, S. 272 ff.) Eine ähnliche Geschichte teilt Dreuille mit (a. a. O. S. 33).

Die Aufnahme von Strafbestimmungen für die Nichtbeachtung der Vertragsvorschriften bildet in keiner Weise für den Besitzer ein wirksames Mittel zur Erreichung seines Zweckes. Nur ein Mittel gibt es, die Kündigung, und auch diese ist naturgemäß in ihrer Wirkung häufig recht problematisch. Daß man von diesem Mittel nicht selten Gebrauch macht, geht aus dem stellenweise häufigen Wechsel in den Teilbauwirtschaften hervor. Es bilden sich aber hierbei in der Regel die unerquicklichsten Zustände heraus. Meist spricht das Verhalten des Teilbauern im Abzugsjahre der altgeheiligten Vertragsformel des „cultiver en bon père de famille" geradezu Hohn. Selbst in günstigen Jahren bringt dann der Teilbauer das Heu nicht selten schlecht ein, treibt Verschwendung mit dem Futter, um den Viehstand möglichst an Wert zu erhöhen, spart an Arbeitskräften usw. Nicht selten wird auch darüber geklagt, daß die Söhne des Teilbauern während des Abzugsjahres häufig auswärts Arbeit annehmen und sich nicht um den Teilbaubetrieb kümmern. Was hierbei besonders bedauerlich erscheint, ist der Umstand, daß die meisten das Verständnis für die Ehrlosigkeit ihres Handelns verloren haben. Es ist so ein allgemeiner Brauch, dem jeder folgt, ohne sich viel Gedanken darüber zu machen. Und wenn diese Mißbräuche nicht exzessiv sind, ist ihre Unterdrückung fast unmöglich. So ist es notorisch, daß nicht selten das dem Abzug des Teilbauern folgende Jahr eine „année perdue" ist.[1]) Aus alledem erhellt, daß die häufige Anwendung dieser ultima ratio durch den Besitzer sicher nicht im Interesse der Wirtschaft liegt und daß der mit ihr verknüpfte Ärger und Verlust auch manchen Besitzer von ihr abhält, selbst auf die Gefahr hin, wünschenswerte Neuerungen nicht in der gewünschten Zeit durchführen zu können.

Wünschenswert wäre auch die häufigere Aufnahme einer Indemnitätsklausel in den Teilbauvertrag für alle die Fälle, wo der Teilbauer aus größeren Meliorationen, zu denen er beigetragen hat, infolge früheren Ausscheidens aus seinem Teilbauverhältnis nicht den vollen Nutzen hat ziehen können.

Zu erwähnen ist noch an dieser Stelle, daß in der Teilung des Ertrages für nicht besonders gewissenhafte Teilbauern auch eine starke Versuchung liegt. So kommen unleugbar zuweilen bei der Getreideernte Unehrlichkeiten vor, wenn die Überwachung durch den Besitzer selbst oder seinen Beauftragten nicht mit genügender Schärfe gehandhabt wird.

1) Siehe auch über sonstige Unzuträglichkeiten bei dem Wechsel in Teilbauwirtschaften, S. 139 ff.

Digitized by Google

Unzweifelhaft haben auch die mit mancher Teilung verbundenen großen Schwierigkeiten zur Vernachlässigung der gründlichen Pflege eines Wirtschaftszweiges geführt; das gilt z. B. für die Milchwirtschaft, die fast nirgendwo in den Teilbauregionen zu größerer Ausbildung gelangt ist, stellenweise aber doch sehr wohl einer Ausdehnung fähig wäre. [1])

Aus allen diesen Gründen erklärt es sich, daß die Aufwärtsentwicklung der Landwirtschaft in den Teilbauregionen nicht so schnell und glatt vor sich gegangen ist, wie in den Pachtgegenden, und dazu hat außerdem mit der fortschreitenden Modernisierung des landwirtschaftlichen Betriebes die Zahl der Friktionspunkte zwischen Besitzer und Teilbauern stetig zugenommen. Wenn das nicht in einem die ganze Wirksamkeit des Systems in Frage stellenden Maße geschehen ist, so liegt das an der besondern Natur der hier in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Produktionsfaktoren. Der Teilbau in seiner heutigen rationellen Ausbildungsform ist ein Bewirtschaftungsmodus namentlich der weniger fruchtbaren Gegenden, derjenigen Gebiete, die infolge ihrer natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen von vornherein davon ausgeschlossen sind, zu Stätten einer hochintensiven Bodenkultur zu werden. [2]) Ein Vergleich Mittelfrankreichs mit dem nördlichen Teil möge unsere Ausführungen erläutern.

In den reichen nördlichen Departements Frankreichs, Nord, Pas-de-Calais, Somme, Aisne, d. h. vornehmlich in dem Gebiet zwischen der belgischen Grenze und der Seine, wird hochintensiv gewirtschaftet: der Zuckerrübenbau spielt hier eine große Rolle, und landwirtschaftliche Nebengewerbe sind in größerer Zahl vorhanden. In großem Umfange kommen käufliche Dungstoffe und Kraftfuttermittel zur Verwendung. Vielfach ruht die Ausübung der Ackerkultur in den Händen einer fortschrittlichen und kapitalkräftigen Pächterklasse. Der lohnende Absatz der landwirtschaftlichen Produkte nach den in größerer Zahl vorhandenen Städten, an ihrer Spitze Paris, ermöglicht mit Vorteil eine sowohl arbeits-, als auch kapitalintensive Wirtschaftsweise; die ganze landwirtschaftliche Produktion steht unter dem tiefgreifenden Einfluß der Marktkonjunkturen, je nach deren Beschaffenheit sie in der einen oder andern Richtung ihren Charakter verändert. Daher in diesen Gebieten eine volle Ausnutzung der moder-

1) Enquête sur l'industrie laitière. Paris 1903. S. 8 ff. und S. 154.

2) Siehe auch Congrès international d'agriculture, tenu à la Haye du 7 au 13 Septembre 1891. Compte-rendu. Tome II. La Haye 1892. Section V a. Vgl. auch J. Du Plessis de Grenédan, Géographie agricole de la France et du monde. Paris 1903, S. 100.

nen Hilfsmittel des landwirtschaftlichen Gewerbes, ein einseitiger Zuschnitt auf höchste Intensivierung des Ackerbaues. Die Viehzucht, d. h. die eigentliche Zucht, tritt dagegen im allgemeinen mehr zurück.

Ganz anders liegen die Verhältnisse in Mittelfrankreich, das ja, wie schon mehrfach erwähnt, den Teilbau zur besten Ausbildung gebracht hat. Im Zentrum Frankreichs (etwa $^1/_5$ des Gesamtterritoriums), das von einem großen, der Gneiß- und Granitformation angehörenden Plateau eingenommen wird, sind die Böden nicht von der außerordentlichen natürlichen Fruchtbarkeit wie im Norden, sondern mehr von mittlerer Beschaffenheit, ja, daneben kommt noch eine große Zahl von sehr mageren Böden vor. Dann auch sind diese Gebiete mit ihren günstigen Niederschlagsverhältnissen und ihrem teilweise gebirgigen Charakter von Natur aus dazu geeignet, namentlich die Viehzucht in größerm Maßstabe zu entwickeln. So finden sich auch hier Ackerbau und Viehzucht in enger Verbindung miteinander. Der erste wird nicht so intensiv betrieben wie im nördlichen Frankreich, und eine eigentliche intensive Ackerkultur kennt das Zentrum nicht. In stärkerm Maße als im Norden dient der Ackerbau hier den Bedürfnissen der eigenen Wirtschaft, der Ernährung des Viehbestandes, die nicht immer durch die Produktion der ständigen Futterflächen voll gesichert wird. Damit produziert der landwirtschaftliche Betrieb nicht so ausschließlich wie im Norden für den Absatz nach außen; dieser gestaltet sich auch im allgemeinen nicht so lohnend, wie in den nördlichen Departements mit ihrem stark entwickelten Verkehrsnetz und ihren großen Verbrauchszentren. Es fehlt ferner in diesen Teilbaugebieten überhaupt ganz allgemein an einer größeren Zahl kapitalkräftiger und mit tüchtiger fachlicher Bildung ausgestatteter Besitzer, und so mangelt es vielfach an den zu einem nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg sowie zu einer größeren Intensivierung erforderlichen Kapitalsaufwendungen.[1] Häufig ist der Teilbau mehr eine Landwirtschaft mit Arbeit, als eine solche mit Kapital,[2] und in diesem Kapitalmangel liegt nicht eine der letzten Ursachen für die Beibehaltung des Teilbaues. Hiermit hängt es auch zusammen, daß die verbesserten Bodenbearbeitungsgeräte, Maschinen usw. in den Teilbauregionen sich langsamer Eingang verschafft haben als in den Pachtgegenden[3] und

1) Bernard, Les systèmes de culture, les spéculations agricoles. Montpellier-Paris 1898, S. 148. Baudrillart a. a. O., S. 589.

2) Lecouteux, Cours d'Économie rurale. Tome II, S. 52. Paris 1889. Lemoine a. a. O., S. 161.

3) Siehe auch Vacher, Les machines agricoles dans les pays à métayage im „Bull. des Seances de la Société nationale d'Agriculture de France" Nr. 8. Année 1898, S. 491 ff.

Digitized by Google

auch heute noch lange nicht überall in dem wünschenswerten Umfang vorhanden sind. Die ganze landwirtschaftliche Produktion Mittelfrankreichs zeigt also nicht die vielseitige Gestaltung und die Intensität, wie diejenige des Nordens, und deshalb bewährt sich hier noch der Teilbau. Es sind an ihn eben nie die hohen Anforderungen gestellt worden, wie an die Bodenproduktion im Norden, und werden auch wohl in der Zukunft nach der ganzen Natur der hier in Betracht kommenden Faktoren nicht an ihn gestellt werden. Es soll damit natürlich keineswegs hier ein absolutes Verdammungsurteil über den Teilbau ausgesprochen werden. Unsere jetzigen Ausführungen stehen in keinerlei Widerspruch mit unsern früheren. Der Teilbau ist keine Bewirtschaftungsform für die hochintensive Ackerkultur;[1]) wohl aber kann er in Gegenden mit weniger günstigen Verhältnissen sehr wohl gute Resultate ergeben. Dies hat ja auch seine tatsächliche Entwicklung gezeigt; der Teilbau hat namentlich in Mittelfrankreich vielfach gute Ergebnisse geliefert, Ergebnisse, wie sie nach der ganzen Beschaffenheit der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsfaktoren möglich waren. Unter diesen Verhältnissen hat er sich sogar besonders in den Händen tüchtiger Besitzer zum Teil der Pacht überlegen gezeigt und kann hier keineswegs nur als ein transitorischer Bewirtschaftungsmodus betrachtet werden.

Auch im Midi kommt der intensiven landwirtschaftlichen Kultur eine weit geringere Bedeutung zu als im Norden; in der vorherrschenden extensiven Bewirtschaftung spielt das Kapital eine geringere Rolle, und die Arbeit nimmt als Produktionsfaktor eine besonders wichtige Stellung ein. So ermangeln auch in diesem weiten Gebiet die Besitzer und Teilbauern eines größeren Kapitalbesitzes, und die Betriebsmittel lassen in ihrem Umfang und ihrer Qualität vielfach sehr zu wünschen übrig. Es darf auch nicht verschwiegen werden, daß der Charakter der südfranzösischen Bevölkerung eine teilweise Erklärung für die Verbreitung des Teilbaues abgibt.[2]) Die Qualität des ländlichen Arbeiters im Süden Frankreichs steht hinter derjenigen des Arbeiters aus dem Norden sehr zurück. Es fehlt der ländlichen

1) Siehe besonders M. Vacher, L'agriculture et la main d'œuvre. Paris 1892, S. 58.

2) In einem Artikel „Les bœufs dans les métairies de la Dordogne" im „Journal d'agriculture pratique" 1881, S. 412 ff. schreibt Girard nach Betonung der Liebe des Teilbauern zum Vieh und seines Interesses für den Erfolg der Viehzucht: „De plus, il y a une sympathie entre les caractères du bœuf limousin et du colon de ce pays; ils ont tous les deux l'allure lente, le pas nonchalant; ils sont l'un et l'autre peu aptes à des travaux rapides, aux mouvements accélérés. Le cheval conviendrait peu aux populations du sud-ouest. Voilà les principales causes de cette intimité entre l'homme et l'animal".

Digitized by Google

Bevölkerung im Südwesten an der rechten Wertschätzung der Zeit und geregelter Wirtschaftsdisposition. Der meist unwissende Arbeiter ist zwar nicht faul, aber in seinen Handgriffen ungeschickt, unschlüssig und langsam. Es fehlt vielfach an der rechten Leitung, alles befiehlt, keiner gehorcht. Dazu ist hier das Unterrichtswesen in der ländlichen Bevölkerung lange stark vernachlässigt worden, und die Bestrebungen zur Verbesserung sind erst relativ jungen Datums.

So ist also der Teilbau an ganz bestimmte natürliche und wirtschaftliche Voraussetzungen gebunden, sein Geltungsgebiet erscheint damit ziemlich eingeengt. Aber auch unter diesen eng gefaßten Verhältnissen sind doch die oben geschilderten Nachteile des Systems in die Erscheinung getreten, und das besonders dort, wo der Besitzer sich wohl selbst der Bewirtschaftung gewidmet hat, aber doch nicht in der erforderlichen nachhaltigen Weise. So ist vielfach besonders im Midi die Bodenbewirtschaftung in den Teilbaubetrieben recht mangelhaft. Die stellenweise noch in größerm Umfange angetroffene Brache wird nicht intensiv bearbeitet und dient damit nicht einer günstigen physikalischen Beeinflussung des Bodens, sondern nicht selten sogar noch als Förderungsmittel der stellenweise recht starken Verunkrautung. Einseitig wird vielfach die Getreidekultur gepflegt, und selbst auch in Mittelfrankreich klagt man stellenweise über die bei den Teilbauern herrschende „passion des céréales". Man baut mehr Getreide an, als man gut zu düngen in der Lage ist, und wirtschaftet lieber auf einer größeren Fläche extensiv, als auf einer kleineren intensiv. Großes Getreideareal und viel geringe Hutungen, die großen Schafherden Ernährung gewähren, trifft man im Südwesten vielfach an. Die Teilbauern sind neben Anhängern extensiven Getreidebaues auch eifrige „moutonniers". Besonders im Südwesten baut man jahraus, jahrein dieselben alten Getreidesorten und kümmert sich wenig um Sortenveredlung, Neubau besserer ertragreicherer Sorten, ja, häufig nicht einmal um eine gründliche Reinigung des Saatgutes, zu der auch vielfach die geeigneten Geräte fehlen. Gerade im Midi herrscht vielfach noch eine unglaublich empirische Auffassung des ganzen Getreidebaues. Der Umfang der mit Getreide bestellten Fläche spielt gar keine Rolle, und die Mehrzahl der Teilbauern kennt nur das zur Aussaat verwendete Saatquantum. Derjenige, der 100 Doppeldekaliter aussät, rechnet auf eine Ernte von 400. Wenn er Glück hat, erzielt er vielleicht 500. Die Ernte 4 zu 1, wie es in der Sprache des Landes heißt, bildet die Regel. Man versteht bei einer derart rückständigen Auffassung wohl die Schwierigkeit einer Änderung in dem befolgten Betriebssystem. Und hierin

Digitized by Google

liegt wenigstens teilweise auch die Erklärung für die geringen durchschnittlichen Getreideerträge, durch die sich die ganze südliche Region Frankreichs von der nördlichen so erheblich unterscheidet. Man hält am übermäßigen Getreidebau fest auf Kosten der Futterpflanzen, die lange nicht in gebührendem Umfange zum Anbau kommen. Es wurde schon an anderer Stelle betont, daß gerade für die Departements des Südwestens von einer stärkeren Ausdehnung des Futterbaues auf dem Ackerland ein großer Segen zu erwarten sei. Klee, Luzerne und Esparsette könnten noch in viel größerem Umfange angebaut werden und müßten der Fruchtfolge zweckmäßig einverleibt werden, was heute da, wo sie sich finden, meist noch nicht der Fall ist. Auch der Anbau von Hackfrüchten, insbesondere von Kartoffeln und Futterrüben, erscheint für manche Gebiete des Südens noch sehr ausdehnungsfähig. Eine solche Ausbreitung würde auch die segensreichste Rückwirkung auf die vielfach noch wenig rationell betriebene Viehzucht äußern.

Noch einen Punkt hat die Erörterung der agrartechnischen Seite des Systems zu berühren. In dem ganzen mehr extensiven und mehr naturalwirtschaftlichen Charakter des landwirtschaftlichen Betriebes in den Teilbaugebieten liegt es auch zum Teil begründet, daß in den Teilbauregionen die Agrarkrisis, wenn sie auch keineswegs hier ohne Wirkung geblieben ist, sich doch nicht in jener Schärfe geäußert hat, mit der sie in reinen Pachtgebieten auftrat.

Verhehlen darf man jedoch nicht, daß für diese Erscheinung die ganze Produktionsrichtung Mittelfrankreichs, die der Viehzucht einen wesentlichen Anteil einräumt, eine weitere gewichtige Erklärung abgibt. Auch bei uns in Deutschland hat ja der Sturm der Agrarkrisis an dem wirtschaftlichen Gefüge der stark vieherzeugenden Landesteile viel weniger zu rütteln vermocht, während er in den vorwiegend körnerbauenden Gebieten mit ihrer schutzlosen Preisgabe gegenüber der gewaltigen ausländischen Getreidekonkurrenz die verheerendsten Formen annahm.

Für das Maß des Einflusses, der hinsichtlich der krisismildernden Wirkung des Teilbausystems der andersgearteten landwirtschaftlichen Produktion in den Teilbauwirtschaften eingeräumt werden muß, wollen wir nur ein Beispiel nach Zolla[1]) anführen. Es handelt sich das eine Mal um ein 200 ha großes Pachtgut im Departement Aisne und das andere Mal um eine 40 ha große Teilbauwirtschaft im Limousin.

---

1) Zolla, La crise agricole. Paris 1903, S. 114 ff.

Digitized by Google

Das 200 ha große Areal des Pachtgutes verteilt sich wie folgt:

Weizen	60 ha
Hafer	30 „
Roggen	5 „
Futterpflanzen	78 „
Zuckerrüben	25 „
Kartoffeln	2 „
insgesamt	200 ha

Der Weizen bildet das wichtigste Verkaufsgetreide. Die Wirtschaft hat eine Schafherde von 500 Stück, Milchkühe und Schweine. Als Zugvieh werden 25 Pferde gehalten, zu deren Fütterung der gesamte angebaute Hafer Verwendung findet.

Das Betriebskapital beläuft sich auf rund 100 000 Frcs.

Die Einnahmen und Ausgaben der Wirtschaft stellten sich während des Zeitraumes von 1876—1880 wie folgt:

Einnahmen.

Weizen (1300 Ztr. zu je 30 Frcs.)	39 000 Frcs.
Roggen (100 Ztr. zu je 18 Frcs.)	1 800 „
Zuckerrüben (800 Tonnen zu je 21 Frcs.)	16 800 „
Wolle (1400 kg zu je 1,8 Frcs.)	2 520 „
Verkauf von Hämmeln und Lämmern	1 750 „
Einnahmen aus der Rindviehhaltung	2 150 „
„ „ „ Schweinehaltung	900 „
„ „ „ Geflügelhaltung	450 „
insgesamt	65 370 Frcs.

Ausgaben.

Pacht	18 000 Frcs.
Steuern und Versicherungen	2 200 „
Unterhaltung und allgemeine Kosten	2 300 „
Gesinde einschließl. Beköstigung	8 500 „
Tagelöhne	12 000 „
Angekauftes Saatgut	4 300 „
Angekauftes Viehfutter	1 700 „
Amortisationsquote für das Zugvieh und Ankauf von Vieh	2 500 „
insgesamt	51 500 Frcs.

Es ergibt sich demnach das folgende rechnerische Resultat:

Einnahmen	65 370 Frcs.
Ausgaben	51 500 „
Gewinn	13 870 Frcs.

Die Position des Pächters war dabei gut und auskömmlich, aber keineswegs glänzend.

Nach Verlauf von 10 Jahren war der Preis des Weizens von 30 auf 22 Frcs. für den Zentner gesunken, der des Roggens von 18 auf 15 Frcs. für den Zentner. Bei den andern Einnahmeposten trat keine erhebliche Schwankung ein. Der Preis der Zuckerrüben stieg von 21 auf 27 Frcs. für die Tonne, aber die Erträge verringerten sich, und so vermehrten sich die Roheinnahmen hieraus nur um einige hundert Francs.

Digitized by Google

Die Verringerung der Einnahmen erhellt aus folgendem:

1300 Ztr. Weizen zu 22 Frcs. (anstatt 30 Frcs.) für den Ztr. verkauft . .	10 400	Frcs.
100 Ztr. Roggen zu 15 Frcs. (anstatt 18 Frcs.) für den Ztr. verkauft . .	300	„
insgesamt	10 700	Frcs.

Damit verschiebt sich das Bild des Endresultats in nachstehender Weise:

Einnahmen	54 670	Frcs.
Ausgaben	51 500	„
Reinertrag	3 170	Frcs.

Der Reinertrag fiel also von 13 870 Frcs. auf 3170 Frcs. oder um 77 % seiner früheren Höhe. Die Summe von 3170 Frcs. gewährt natürlich keineswegs eine hinreichende Verzinsung des hohen Betriebskapitals von 100 000 Frcs. In ganz überwiegendem Maße ist diese erhebliche Verringerung der Einnahmen dem starken Preissturz des Weizens zuzuschreiben, da eben der Weizen weitaus das wichtigste Verkaufsgetreide darstellt. Die Einnahmen aus Weizenverkäufen machten während des Zeitraums 1876/80 etwa 59 % der Gesamteinnahmen aus.

Wie liegen nun die Verhältnisse in der 40 ha großen Teilbauwirtschaft im Limousin, einem hervorragenden Zuchtgebiet?

Hier stellt sich die Rechnung folgendermaßen:

Jahr 1894/95.

Einnahmen aus der Viehhaltung nach Abzug der Ausgaben für angekauftes Vieh und Kraftfuttermittel	4522,85	Frcs.
insgesamt	4522,85	Frcs.
Einnahmen aus dem Getreideverkauf:		
74,9 hl Roggen zu je 10,50 Frcs.	791,70	Frcs.
44,5 hl Hafer zu je 9,30 Frcs.	416,10	„
insgesamt	1207,80	Frcs.
(Es sind hierbei die Ausgaben für künstliche Düngemittel zu berücksichtigen, deren Ertrag von dem Wert der Roheinnahmen aus dem Getreideverkauf abzuziehen ist, 161,95 Frcs.		

Es bleiben demnach:

Einnahmen aus der Viehhaltung	4522,85	Frcs.
„ aus dem Getreidebau	1045,85	„
insgesamt	5568,70	Frcs.
Die von Besitzer und Teilbauern getragenen Ausgaben belaufen sich auf	702,85	Frcs.
Der zu teilende Reinertrag stellt sich demnach auf	4865,85	Frcs.

Wie ersichtlich bezieht sich diese Aufstellung auf das Wirtschaftsjahr 1894/95. Zolla sucht nun an der Hand dieser Ziffern eine ungefähre Darstellung der rechnerischen Verhältnisse vor 15 Jahren zu geben.

Die Einnahmen aus der Viehhaltung dürfen nach ihm als unverändert eingesetzt werden, da die Viehpreise keinerlei nennenswerte Veränderungen erlitten haben.

Bei den Einnahmen aus dem Getreide ist nur für den Roggenverkauf eine Verringerung zu verzeichnen, dessen Preis vor 15 Jahren auf 15,10 Frcs. für 1 hl anstatt 10,50 Frcs. stand. Der Preis des Hafers war derselbe.

Die Ausgaben läßt Zolla auch unverändert bestehen.

Es ergibt sich dann folgendes Bild:

Einnahmen vor 15 Jahren:		
aus der Viehhaltung	4522,85	Frcs.
aus dem Getreidebau	1385,15	„
insgesamt	5908,—	Frcs.
Ausgaben	702,—	Frcs.
Reinertrag	5206,—	Frcs.
Reinertrag des Jahres 1894 95	4865,85	Frcs.
Abnahme	340,15	Frcs.

So stellte sich die Verringerung des Reinertrages während 15 Jahre auf nur 6,5% des ursprünglichen Wertes, ist also tatsächlich ganz unbedeutend. Sie erklärt sich im wesentlichen aus zwei Ursachen: 1. Vorherrschaft der tierischen Produkte, die keinerlei Preisentwertung erlitten haben; 2. die ganz geringe Bedeutung der einzigen Getreideart, die im Preis gesunken ist, nämlich des Roggens.

Dies Beispiel von Zolla lehrt klar und deutlich, warum die Agrarkrisis in Zuchtgebieten wie dem Limousin viel weniger scharf und schädigend in die Erscheinung getreten ist als anderswo und besonders als in den stark getreidebauenden Gegenden. Die Ziffern bilden aber auch — und darauf kommt es uns in diesem Zusammenhang an — einen lehrreichen Kommentar zu der viel gehörten Ansicht von der krisislindernden Wirkung des Systems.

Ganz im Einklang mit den geschilderten Verhältnissen steht die Tatsache, daß auch die Pächter im Departement Allier z. B. lange nicht so unter der Agrarkrisis zu leiden hatten wie ihre Berufsgenossen im Norden. Während fast überall Klagen über den Rückgang der Pachtpreise ertönten, war Allier eines der wenigen Departements, die solche nicht kannten. Wohl ist ein Stillstand in der von 1850—1875 erfolgten steten Steigung der Pachtpreise erfolgt, aber kein merklicher Niedergang.

Wir vermögen daher in dem steten Hinweis auf die große Widerstandskraft der Teilbaugegenden gegen die Wirkungen der Agrarkrisis keineswegs eine besondere Empfehlung des Systems für

Digitized by Google

die Zukunft zu erblicken, und die Tatsache, daß unter der Wirkung der Agrarkrisis die Zahl der Teilbauern gegendweise zugenommen hat, kann keineswegs zugunsten des Systems verwertet werden. Meist handelte es sich hierbei um verarmte zahlungsunfähige Pächter, die zum Teilbausystem als dem letzten Rettungsanker griffen, und die Besitzer entschlossen sich zu dieser Änderung des Bewirtschaftungsmodus nur deshalb, weil sie augenblicklich keine kapitalkräftigen Pächter fanden. Das ist ein „métayage forcé", alles andere als eine fruchtbare „association". Daß gerade die auf diesem Wege erlangte Ausdehnung des Systems von Bestand sein könnte und für dies einen Vorteil bedeutet, wird man wohl ernstlich nicht behaupten wollen.[1]) Solche Pächter erblicken im Übergang zum Teilbau nur eine Veränderung ihres Pächtercharakters, nicht aber eine Abstreifung desselben. Früher bezahlten sie ihre Pacht in Geld, jetzt in Naturalien, und sobald günstigere wirtschaftliche Konjunkturen ihnen eine Besserung ihrer finanziellen Verhältnisse ermöglichen, verlassen sie so schnell wie möglich den Teilbau und kehren zur Pacht zurück.

Die Rückkehr zu einem an engbegrenzte natürliche und wirtschaftliche Grundlagen gebundenen System lediglich deshalb, weil dies vermöge der ganzen weniger fortgeschrittenen Entwicklungslage seiner Landwirtschaft weniger unter der Agrarkrisis gelitten hat, das wäre in der Tat ein Unding. Die Bezeichnung des Teilbausystems als des Bewirtschaftungsmodus der Zukunft entspringt daher auch einer nur oberflächlichen Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse. Mit dem vielfach stark hervortretenden naturalwirtschaftlichen Gepräge des Teilbausystems verträgt sich, wie wir sahen, die moderne intensive Ackerkultur nun einmal nicht. Ebenso wie die deutsche ist auch die französische Landwirtschaft heute der Weltwirtschaft eingegliedert und kann sich ihrem weitreichenden Einfluß auf die Gestaltung der Produktionsformen nicht entziehen. Die Rückkehr zum Teilbau würde daher ebensosehr einer gänzlichen Verkennung des wahren Charakters der Agrarkrisis gleichkommen, als sie eine rückschrittliche Entwicklung inaugurieren würde. Mit ganz andern Mitteln muß die Zukunft der französischen Landwirtschaft sichergestellt zu werden suchen. An erster Stelle ist hier die Ausgestaltung des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens zu nennen. Gerade die mangelhafte Ausbildung des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens betrachten wir als einen der wundesten Punkte der französischen Landwirtschaft.

1) Vgl. hierzu auch Réponse au Rapport de Monsieur Risler sur la situation de l'Agriculture dans le Département de l'Aisne. Laon 1885, S. 52 ff.

Digitized by Google

und aus seiner vorteilhafteren Ausgestaltung würde auch das Teilbausystem den größten Nutzen ziehen können, wohl einen größeren als aus einer etwaigen Gründung besonderer „écoles de métayage", wie sie tatsächlich vorgeschlagen worden ist. In vielen Fällen müßte allerdings der gründlichen fachlichen Belehrung des Teilbauern diejenige des Besitzers voraufgehen. Als weitere Mittel zur Hebung der französischen Landwirtschaft sind zu nennen eine noch viel ausgedehntere und vielseitigere Anwendung der feststehenden Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung, besonders eine stärkere Verwendung künstlicher Düngemittel, Ausdehnung des Futterbaues auf dem Acker und damit Ausbreitung und Hebung der Viehzucht, bessere Sortenwahl beim Getreidebau usw., stärkere Verbreitung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte, weitere Ausgestaltung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, Entwicklung des Kreditwesens, kurzum die Anwendung der durch die Praxis erprobten wissenschaftlichen Erfahrungen auf technischem Gebiete, die Ausbreitung der Assoziation in allen Formen auf wirtschaftlichem und finanziellem Gebiet. Darin wird die wahre Lösung der durch die Agrarkrisis näher gerückten Aufgaben zu suchen sein.[1])

Nach der Erörterung des betriebstechnischen Charakters des Teilbausystems ist noch kurz auf einige andere Seiten des Systems einzugehen. Zunächst verdient hier der Einfluß auf die Lage der landwirtschaftlichen Bevölkerung selber Erwähnung. Im allgemeinen darf man diesen Einfluß bei den heutigen Zuständen des Teilbaues, namentlich in Mittelfrankreich, als günstig bezeichnen. Das Teilbauverhältnis beruht, wie wir sahen, zum großen Teile auf gewohnheitsrechtlichen Regeln, wodurch die gegenseitigen Verpflichtungen von Besitzer und Teilbauern im wesentlichen fixiert werden. Infolgedessen übt der Teilbau nicht eine so ungünstige Wirkung auf die wirtschaftliche Lage der landwirtschaftlichen Bevölkerung aus wie häufig die Pacht. Bei dieser zieht die periodische Neufestsetzung der Pachtrente auf Grund jeweiligen freien Wettbewerbes leicht die Gefahr einer übermäßigen Belastung der kleinen Zeitpächter durch die stete Steigerung der Geldpachtrenten nach sich, die dann besonders in Zeiten der Krisis ihre volle Schwere geltend macht.

Weiter liegt ein großer sozialer Vorzug des Teilbaues gegenüber der Pacht darin, daß die bei ihm bestehende Interessengemeinschaft zwischen Besitzer und Teilbauern nicht selten auf eine humanere Ge-

1) Siehe auch Zolla, La crise agricole. Paris 1903, S. 22 und besonders Goldstein, Bevölkerungsprobleme und Berufsgliederung in Frankreich. Berlin 1900, S. 65 ff.

Digitized by Google

staltung der Vertragsbeziehungen hinwirkt. Bei gewissenhafter Erfüllung der gegenseitigen Verpflichtungen kann der Teilbau zum doppelten Segen werden: er schafft dem Besitzer eine befriedigende Bodenrente und sichert zugleich das Wohlsein des Teilbauern. Er begründet bei richtiger Auffassung zwischen beiden Gefühle des Vertrauens und der Anhänglichkeit und eine Kordialität des Verhältnisses, die dem einen wie dem andern zugute kommt. Für diese materiell wie moralisch höchst segensreiche Wechselwirkung können zahlreiche Beispiele aus der Praxis angeführt werden; sie wird auch von den meisten französischen Schriftstellern rückhaltlos anerkannt. Bastiat[1]) namentlich hat diesen Vorzug des Teilbausystems besonders betont. „Durch den Teilbau", sagt er, „bildet sich zwischen dem Besitzer und Teilbauern eine Interessengemeinschaft, die sie zu gleichem Eifer anspornt und die Gefühle von Mißtrauen und Neid gar nicht erst aufkommen läßt, jenen dumpfen Groll, der die Klassen der Arbeiter so häufig beherrscht. Der Teilbau bewirkt eine gewisse Schicksalsgemeinschaft zwischen beiden, eine Gemeinschaft der wahrscheinlichen Folgen und der Zufallswechsel. In dem Augenblick nämlich, da der Teilbauer durch dieselben Ursachen, welche den Besitzer reich oder arm machen, gewinnt oder verliert, liegt es im Interesse beider, zusammenzugehen, sich zu verständigen und gegenseitig zu unterstützen, um die schlechten Zeiten zu überstehen und die Ersparnisse guter Jahre zu ihrer Aufbesserung zu verwenden". Dietzel[2]) hebt in seiner Studie über den italienischen Teilbau diese wichtige soziale Funktion des Teilbausystems ebenfalls besonders hervor; er erblickt im Teilbau „die Verwirklichung einer Interessenverkettung von Besitz und Arbeit, die in der Industrie bis jetzt noch vergeblich zu erreichen gesucht wird". Gerade für die heutige Zeit ist dieser große soziale Faktor von besonderer Bedeutung; mehr denn je trifft für die Gegenwart der schon von Montesquieu in seinem „Esprit des Lois" verkündete Grundsatz zu, daß nur eine Gemeinschaft von Verlust und Gewinn wieder eine Aussöhnung herbeiführen kann zwischen denen, die zur Arbeit, und denen, die zum Genuß geboren sind. Der Teilbau wirkt aber auch dadurch äußerst segensreich, daß er dem einfachsten Arbeiter ohne größeren Kapitalbesitz, sofern er nur tüchtig und strebsam ist, die Möglichkeit eröffnet, auf der sozialen Stufenleiter emporzusteigen, seine materielle Lage zu verbessern und manchmal sogar zu beträchtlichen Kapitalersparnissen zu gelangen.

1) Bastiat, a. a. O., S. 237 ff.
2) Dietzel, a. a. O., S. 237.

Digitized by Google

Sobald der landwirtschaftliche Arbeiter in ein Teilbauverhältnis eingetreten ist, erhebt er sich in seiner Stellung hoch über seine früheren Arbeitsgenossen; er gilt als „homme établi". So erweist sich der Teilbau auch als ein wertvolles Gegengewicht gegen die Proletarisierung der ländlichen Bevölkerung.

Und noch eines Umstandes ist zum Schlusse zu gedenken, nämlich des heilsamen Einflusses, den der Teilbau auf die im heutigen Frankreich so stark wirkenden lockernden Tendenzen des Familienlebens auszuüben vermag. Das herrschende Zweikindersystem ist das Krebsübel am Körper der französischen Nation, und die Depopulation greift in erschreckendem Maße um sich. Ganz abgesehen von seinen demoralisierenden Einflüssen droht es auch in bedenklichster Weise die Produktionskräfte des Landes brach zu legen. Daß hieraus für ein Land wie Frankreich, wo die agrikole Produktion im Vordergrund steht, vor allem für die Landwirtschaft schwere Gefahren erwachsen müssen, liegt auf der Hand. Das System des Teilbaues bietet nun ein nicht zu unterschätzendes Hilfsmittel zur Bekämpfung dieser destruktiven Tendenzen. Die wirtschaftliche Stärke des Teilbauern liegt, wie wir gesehen haben, wesentlich in der Größe seiner Familie, da er ja in der Regel alle menschlichen Arbeitskräfte zu stellen hat. Hat er nun in seinen Familienangehörigen genügend Arbeitskräfte, so spart er die hohen Löhne für fremde Arbeiter. Sein ureigenstes Interesse bewahrt ihn daher vor der in Frankreich so weitverbreiteten künstlichen Beschränkung der Kinderzahl. So stimmen denn auch die Angaben fast aller Berichterstatter der mehrfach erwähnten großen Enquete der Französischen Landwirtschaftsgesellschaft darin überein, daß die Teilbauerfamilien vielfach sehr kinderreich sind.[1]) Der Teilbauer kann seine Kinder selbst im jugendlichen Alter schon lohnend verwenden, so beim Hüten von Vieh u. dgl., während für den Tagelöhner, den einfachen Arbeiter der Kinderreichtum häufig eine nicht geringe Belastung darstellt. Dazu verrichten auch die einzelnen Familienmitglieder in der Regel die Arbeiten mit mehr Verständnis und Eifer als fremde Arbeitskräfte. Schließlich hat sich ferner das in den Familien der Teilbauern vielerorts herrschende Gemeinschaftsgefühl häufig als ein starker Damm gegen die Landflucht erwiesen. Allerdings hat, wie schon an anderer Stelle betont, der individualistische Zug der Neuzeit in einigen Teilbaugegenden die schöne Sitte des festen Zusammenhaltens in der Teil-

1) Reclus, a. a. O., S. 355. „Journal de l'Agriculture". Trente-quatrième année 1899. S. 632. Ratouis de Limay a. a. O., S. 57.

bauerfamilie schon stark zum Schwinden gebracht, und seltener sieht man heute Großvater und Enkelkinder unter einem Dache.

Das Ergebnis unserer kritischen Betrachtung fassen wir kurz wie folgt zusammen.

Seiner ganzen Natur nach eignet sich der Teilbau vor allem für diejenigen Gegenden, wo der Boden von mittlerer Güte ist und große Kapitalmengen nicht zur Verfügung stehen. Unter diesen Verhältnissen hat er sich durchaus nicht als ein absolutes Hindernis des nach Maßgabe der vorhandenen natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen möglichen Fortschritts der Bodenkultur erwiesen. Allerdings hat sich die ganze fortschrittliche Entwicklung der Landwirtschaft in den Teilbauregionen nicht so schnell vollzogen wie in den Gebieten mit vorherrschender Pacht. Von ganz ausschlaggebender Bedeutung für den Erfolg des Teilbaues ist das gründliche und verständige Zusammenarbeiten von Besitzer und Teilbauern; hieran fehlt es auch im modernen Teilbau Frankreichs im allgemeinen nicht. Daneben besteht allerdings auch noch in einigen Gegenden eine irrationelle Anwendungsform des Teilbausystems, bei welcher der Besitzer sich in keiner Weise der Bewirtschaftung widmet. Die hierdurch herbeigeführten traurigen Resultate können aber in Anbetracht der in andern Gebieten mit dem Teilbau erzielten günstigen Ergebnisse durchaus keinen Anlaß zu einer absoluten Verurteilung des Systems bieten. In den Gebieten mit hochintensiver Bewirtschaftung ist für den Teilbau kein Platz. In sozialer Hinsicht besitzt der Teilbau ganz erhebliche Vorzüge gegenüber der Pacht, die namentlich in der Gegenwart sehr ins Gewicht fallen.

Für die Zukunft des Teilbausystems ist, wie schon betont wurde, keineswegs seine Bewährung in agrarkritischen Zeitläuften bestimmend, sondern sie kann sich nur an den im System selbst ruhenden innern Entwicklungsmöglichkeiten messen. Eine Gewißheit tritt dem prüfenden Auge hierbei klar und deutlich entgegen: In dem Maße, wie der Teilbau in den landwirtschaftlichen Modernisierungsprozeß hineingezogen wird, um so schwieriger und verwickelter wird das ganze System. Seine außerordentliche Einfachheit unter den früheren Verhältnissen, wo die heute so schwierigen Fragen der gegenseitigen Anteilnahme an den Kosten und Erträgen neuer Maßnahmen gänzlich unbekannt waren, läßt sich nun einmal mit der fortschreitenden Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes nicht aufrecht erhalten. Die steigenden Anforderungen der Zukunft werden auch in den Teilbauwirtschaften mit innerer Notwendigkeit auf eine stärkere Verwendung von Kapital, den stärkeren Ankauf von Kraftfutter, von

Düngemitteln, verbesserten Ackergeräten und Maschinen u. dgl. hindrängen und den Irrtum der früher weitverbreiteten Ansicht, die wohl der Arbeit im Teilbau einen Wert als Kapitalssurrogat zusprach, unter den modernen Verhältnissen immer klarer zeigen. Auch der Teilbau kann je länger, je weniger des belebenden und die Arbeit erst recht eigentlich befruchtenden Kapitals entbehren. So billig auch die Arbeit des Teilbauern sein mag, so kann sie doch niemals einen Ausgleich bieten für ein ungenügendes Betriebskapital. Bei einem solchen bleibt die vielgepriesene Assoziation des Bodens und der Arbeit ein lebloses Gebilde. Mit dem stärkeren Eindringen des Kapitals in die Bewirtschaftung wird das Teilbausystem aber seinen viel gerühmten Vorzug, die gerechteste und für beide Teile vorteilhafteste Regelung des Verhältnisses des Kapitals zur schaffenden Kraft zu bilden, immer schwerer zu behaupten vermögen.

Keineswegs auch ist der Teilbau bei richtiger Würdigung seines Charakters jene bequeme Institution, als welche manche Besitzer sie ansehen. Im Gegenteil, derjenige Besitzer, der sich aus innerster Überzeugung und mit den besten Absichten dem Teilbau zuwendet, muß über ein Maß von Tüchtigkeit, Arbeitsfreudigkeit und sozialer Einsicht verfügen, wie es dem Durchschnittsbesitzer kaum eigen ist. Männer wie Bignon, Petit, Vacher, Arcil, Advenir u. a., die große Erfolge mit dem Teilbausystem errungen haben, hoben sich in jener Hinsicht weit über viele ihrer Berufsgenossen hinaus. Auch dies Moment verdient besondere Beachtung bei Erwägungen über die Zukunft des Systems.

Ferner ist auch die Rekrutierung der Teilbauern in der Gegenwart immer schwieriger und die Zahl der wirklich guten und brauchbaren Teilbauern immer seltener geworden. Es ist eine unleugbare Tatsache, daß nicht wenige tüchtige Teilbauern das Teilbauverhältnis als einen transitorischen Zustand, als die Brücke zur ersehnten Pacht, betrachten. Das liegt schließlich in der menschlichen Natur begründet. Wenn der Teilbauer über ein einigermaßen größeres Kapital verfügt, so verlangt er möglichst vollständige Aktionsfreiheit und eine größere Unabhängigkeit für sich, er wird Pächter oder sogar kleiner Bodeneigentümer. Damit aber findet immer wieder ein Abfluß der besten Elemente aus dem Teilbauernstande statt, und die Besitzer sehen sich wieder vor die Aufgabe gestellt, mit neuen, gänzlich kapitalarmen Teilbauern anzufangen. Diese Tendenz psychologischen Ursprungs ist ja seit jeher wirksam gewesen, wie schon in den geschichtlichen Ausführungen gezeigt wurde (S. 58 ff.). Und auch die neuere Zeit bietet ebenso wie die ältere genügend Beispiele eines verunglückten

Digitized by Google

Aufstiegs der Teilbauern in das Pachtverhältnis: so hat das sehr ungünstige Trockenjahr 1893 eine Reihe früherer Teilbauern aus ihrem neuen Pachtverhältnis herausgedrängt und zu ihrem alten Modus zurückgeführt. Alle diese Strömungen müssen aber naturgemäß von nachteiligster Rückwirkung auf das ganze System sein.

Ganz unverkennbar trägt der Teilbau in einigen Gegenden schon die Spuren des Unterganges an sich. Die aus der zunehmenden Lockerung der Teilbauerfamilien resultierende Verringerung der Arbeitskräfte hat bereits stellenweise, im Midi wie im Zentrum, zur Verkleinerung der Teilbaubetriebe geführt. Das bedeutet natürlich neue Kosten durch Errichtung von Baulichkeiten, und einer solchen Einschränkung sind doch auch bestimmte Grenzen gezogen. Schließlich bewegt man sich mit dieser Maßnahme doch nur in einem circulus vitiosus. Es mag daher die Verkleinerung der Teilbauwirtschaften wohl als transitorische Remedur einer momentanen Krisis zu steuern geeignet sein, ein erfolgreiches Mittel dauernder Sanierung ist sie ganz gewiß nicht. Angesichts dieser Verhältnisse erscheint der oft betonte Wert des Systems für die Lösung der so brennend gewordenen Arbeiterfrage doch recht problematisch. Es mag gewiß in der auch in der französischen Landwirtschaft stetig schwieriger werdenden Beschaffung des landwirtschaftlichen Arbeiterpersonals ein Anreiz zur Ausdehnung des Teilbaues liegen, und es verdient in diesem Zusammenhang Erwähnung, daß Wölbling[1]) seine interessante Studie über die Genossenschafts- und Anteilswirtschaft in der Landwirtschaft mit dem Hinweis einleitet, daß die Arbeiterkrisis in Deutschland von 1871 bis 1873 u. a. die Aufmerksamkeit der Landwirte auch auf jene Wirtschaftsform gelenkt hat.

Aber einerseits wird dieser eine Umstand nicht ausschlaggebend sein können, und dann leidet ja auch der Teilbau selbst schon unter den Nachteilen der Arbeiterbeschaffung. Mag der Besitzer sich noch so sehr an seiner in der Theorie so verlockend erscheinenden Befreiung von den Sorgen des Arbeiterersatzes berauschen, in Wirklichkeit liegen die Verhältnisse doch vielfach so, daß die Schwierigkeiten der Arbeiterfrage einfach auf den Teilbauer verschoben sind, was für die Wirtschaft als solche unleugbar nur einen noch größeren Nachteil bedeutet, da der Teilbauer erst recht sich nicht den Kopf wegen der Lösung der Arbeiterfrage zerbricht. Das lehrt ja unbestreitbar der schon mehrfach erwähnte ungenügende Umfang der menschlichen Arbeitskräfte in vielen Teilbauwirtschaften.

1) Wölbling, Die Genossenschafts- und Anteilswirtschaft in der Landwirtschaft in „Landwirtschaftliche Jahrbücher", Bd. V, 1876, S. 1 ff.

Wohl mögen auch die trüben sozialen Aussichten der Zukunft den sittlichen Wert einer so altehrwürdigen Institution wie der des Teilbaues in stärkerm Grade hervorkehren und diesem wichtigen Faktor eine größere Bedeutung bei der Beurteilung des Systems verleihen. Der unter dem Teilbausystem herrschenden ökonomischen Fraternität haben ja seit jeher sozial gerichtete Volkswirte das höchste Lob gezollt. Aber abgesehen von den Gründen agrartechnischer Natur wird auch dies Moment nicht in der Richtung einer stärkeren Wiedereinführung des Systems zu wirken vermögen. Die Bedürfnisse, die Ideen und Empfindungen eines patriarchalischen Zeitalters, alles das ist meist ohne Wiederkehr dahin, und mit ihnen wurde der ganze Bau des Systems eines Pfeilers beraubt, ohne den die Erhaltung schwierig, die Ausdehnung aber unmöglich geworden ist.

Wenn so der Teilbau einerseits keineswegs als eine agrarpolitische Panacee empfohlen werden kann, wie dies übereifrige Freunde des Systems wohl getan haben, so liegt doch auch anderseits gar kein Grund vor, dem französischen Teilbau in seiner Allgemeinheit ein nahes Ende vorauszusagen. Da, wo er in dem ganzen Charakter der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen des landwirtschaftlichen Betriebes eine Daseinsberechtigung findet und wo er in diesem besonderen ökonomischen Milieu mit der gesamten sozialen Struktur der Gegend eng verwachsen ist, da mag er auch weiterhin am Platze sein und betrieben werden. Hier kann ihm seine Existenzberechtigung auch unter den veränderten Verhältnissen einer neuen Zeit nicht ohne weiteres abgesprochen werden. Zu verkennen ist allerdings nicht, daß dem Teilbau auch in dieser Begrenzung seines Verbreitungsgebietes in der Zukunft unleugbar noch große Gefahren drohen. Gegenüber der Verpflanzung des Teilbaues aber in andere Gebiete mit andersgearteten landwirtschaftlichen Produktionsfaktoren und einer Bevölkerung, die dem patriarchalischen Inhalt dieser Institution durchaus fremd und verständnislos gegenübersteht, erheben sich unüberbrückbare Schwierigkeiten. Der Lauf der Loire scheint die natürliche Grenze zu sein, die dem System nach Norden gezogen ist.

Anhang.

I.

Verzeichnis einiger für das Studium der Geschichte des französischen Teilbaues in Betracht kommenden Cartulare.

Cartulaire de l'abbaye de Saint-Père de Chartres, publié par Guérard, 2 Bde. Paris 1840.

Cartulaire de Saint-Vincent de Macon, publié par Ragut. 1 Bd. Macon 1864.

Cartulaire de Sauxillanges, publié par Doniol. Clermont-Fd. u. Paris 1864.

Cartulaires inédits de la Saintonge, publiés par Grasilier. 2 Bde. Niort 1871.

Cartulare Monasterii Beatorum Petri et Pauli de Domina Cluniacensis ordinis. Lugduni 1859.

Cartulaire de l'abbaye de Beaulieu en Limousin, publié par Deloche. Paris 1859.

Cartulaire général de l'Yonne, publié par Quantin. Auxerre 1854—60.

Deville, Cartulaire de l'abbaye de la Sainte-Trinité du Mont de Rouen in Guérards Cartulaire de Saint-Bertin. Paris 1840.

Cartulaire Corméry (Mémoires de la société archéologique de Touraine. Tome XII.) Tours-Paris 1861.

Bernard, Cartulaire de l'abbaye de Savigny suivi du petit cartulaire de l'abbaye d'Ainay. Paris 1853.

Giraud, Essai historique sur l'abbaye de S. Bernard et sur la ville de Romans. Première Partie, Tome 2ième: Cartulaire de Romans. Lyon 1850.

Cartulaire de l'abbaye de Saint-André-le-Bas de Vienne, publié par Chevalier. Lyon 1869.

Cartulaires de l'église cathedrale de Grenoble, dits cartulaires de Saint-Hugues. publiés par Marion. Paris 1869.

Cartulaire de l'abbaye de Rédon. publié par De Courson. Paris 1863.

Ferner:

Marchegay, Archives d'Anjou. Recueil de documents et mémoires inédits sur cette province. Angers 1843.

Mémoires de la Société des antiquitaires de l'ouest. Tome XIV, année 1847. Poitiers-Paris 1848.

II.

Muster eines alten Teilbauvertrages.

Bail du 3 Aoust 1662. Grande Métairye du Puy.

A tous ceuxl qui ces présentes lettres verront le garde du seel estably aux contrées en la ville et ressort du duché payrie de Châteauroux

pour Monseigneur son Altesse Sérénéssime premier prince du sang et premier duc et pair de France, salut savoir faissons que pardevant et en la présence de Jehan Liebert élut juré nottaire sous ledit seel fut reçut le contrat de ferme dont la teneur en suit:

Personnellement establye damoiselle Magdellaine de Joumiés, veufve de François de Vouhet vivant, escuyer sieur du Puy aux bouchards, y demeurant, paroisse de Melun-sur-Indre, laquelle certaine s'étant prononcée et bien conseillée ainsy qu'elle dissait a recongnu avoir affermé et assancé.

Et par ces présentes donne par ferme à titre de moitié de tous fonds tampt natturelz que artificielz pour le temps et espace de cinq ans, cinq années, cinq cœuillettes, levées et dépouillées consécuttives les unes les autres, sans intervalle de temps, à compter et commencer à entrer en jouissance au jour de feste de Saint-Georges dernière passée et finir à pareil et semblable jour les dittes cinq années finyes, révollues et passées, à Michel Richard, laboureur demeurant à présent au dit lieu du Puy en la susditte paroisse cy présent et acceptant pour luy ses hoirs ou qui de lui auront cause au temps à l'advenir, c'est assavoir le lieu et métairye du Puy où demeurait cy devant Pierre Rousseau, appelée la grande métairye du Puy qui consiste en maisons de demeurance, granges, toits à bêtes, vacherye, bergerie et autres bastiments, terres labourables et non labourables, cours, chezal, chezallages, ouches, jardins, près, boids, bissons et généralement tout ce qui dépand de la ditte métairye, sans y faire aucune réserve pour en jouir par le preneur en bon père de famille tout aussy que les precedants mettayers en ont cy devant jouy sans désogmonter ny démollir aucune chose, à la charge par le dit preneur de bien et duement fassonner et gueretter toutes les terres de la ditte métairye en saissons dues et convenables et pour ensemencer icelles seront tenues les dittes parties de fournir chacun moytié des semences tant d'hyver que de mars de quelque natture et de semences que ce soit et qu'il conviendra pour ensemencer.

Les fruits y croissant se partageront par moytié entre les partyes à la gerbe sur le champ, ou faire deux tas dans la grange dudit lieu, desquels deux taz la ditte damoyselle aura le choix ou de faire partage sur le champ à son option, tous lesquels seront amassés et charroyés aux dépans dudit preneur dans la grange susditte.

Pour ayder à amasser et serrer les dits blés la ditte damoiselle sera tenue de fournir par chacun an, d'hun homme pour faire metyrer lequel sera noury par le preneur tampt jours ouvriers que festes et dimanches et payée par laditte damoiselle, pour laquelle nourriture duquel homme et pour ferrure, sarclure et bouchure sera tenue laditte damoiselle de payer par chacun an au dit preneur la somme de douze livres tournois et dousse boisseaux moudurre mesure de Buzançois et un poinsson et demy vin payable par chacun an au jour de feste de saincte Marye-Magdellaine et le dit bled au jour et feste de Sainct-Laurent, et la dite somme de douze livre au jour de Sainct-Barthellemy, le premier terme et payement commençant au jour de saincte Magdellaine, Sainct-Laurent et Sainct-Barthellemy, en l'année mil six cent soixante trois prochain venant et de la à continuer pendant le dit temps de cinq ans de suite jusju'à la fin d'iceux.

Serat tenu le dit preneur de bien et dument sarcler et boucher les diz bledz en saissons qu'il conviendra, et pour l'auray du labourage de la

ditte métairye sera tenue la ditte damoyselle de fournir au dit preneur dans quinze jours prochains une charrette à bœuf livrée garnye de son essieu et de ses eschelles, deux socs pour labourer et deux paires de courroies pour lier les bœufs, laquelle charrette, socs et courroies le dit Richard prendra par estimation dans le dit temps de quinze jours prochains pour les rendre à la fin du présent bail pour même valleur et estimation qu'ils seront estimés le susdit jour au dire de qui se congnaissant. Ne pourra le preneur couper aucungt arbre par le pied, ains d'estester ceux qui ont acoustumés d'être étestez; délaissera le preneur à la fin du présent bail les foins au fermier, pailles blanches, pailles noyres, les fumiers bien et duement amassez en un mousseau au lieu accoustumé en la cour de la ditte métairye où on le met ordinairement.

Et pour tous menus suffrages serat tenu le dit preneur par chacungt an à la ditte damoyselle douze poulets; dousse fromages, deux oissons, quatre livres de beurre, la fleur d'un boisseau de froment, mesure de Buzançais, deux livres de beurre, deux douzaines d'œufs et quatre fromages pour faire un gasteau au jour des rois par chacungt an, le premier payement sera du jour des rois prochain en un an, payables les dits poulets, fromages, oissons et beurre au jour de Saint-Jehan-Baptiste, le premier terme de payement commençant au jour de feste de Saint-Jehan-Baptiste prochain venant, et de la à continuer pendant les ditte cinq années.

Et outre ce que dessus sera tenu le preneur de fournir par chacun an un millier de bardeau à ses dépens que la ditte damoyselle fera employer sur les bastiments de la ditte métairye aux lieux les plus nécessaires.

Sera aussy tenue la ditte damoyselle de fournir de toutes sortes de bestiaux au preneur pour l'exploitation de laditte metairye, desquels il luy passera cheptel et il n'en pourrat tenir d'autre que d'elle et même tiendrat les porcs à moytié lesquels porcs le preneur pourrat tous les ans pendant le dit bail mener paistre dans les bois garraines dépendant de la Seigneurye du dit lieu du Puy tant au temps de glandée que autrement sans pour cela en payer aucune chosse à la ditte damoyselle.

Et outre est accordé entre les dittes partyes que le preneur ne pourra faire aucungt bled que la ditte damoyselle n'y prenne la moytié sauf une boisselée de chenevierre où elle ne pourrat prétandre aucune chose.

Outre il est accordé entre les partyes que laditte damoyselle aurat par chacungt an le quart de toutes les pailles qui se recueilleront en laditte métairye.

Se partageront toutes les noix et autres fruits par moytié au pied des arbres fruitiers, et fournira laditte damoyselle par chacungt an au temps et flabure une femme pour ayder à amasser les noix qui se recueilleront des arbres de laditte métairye.

Et outre il est dit que la dernière cueillette que le preneur fera sur les terres de la ditte métairye il sera tenu d'amener tous les bledz dans la grange de laditte métairye pour y délaisser toutes les pailles, balles, vantains.

Outre il est dit qu'en cas que le preneur fasse la dernière année quelques terres autres que celles de la dite métairye, il y aurat la moytié dans les fruits et l'autre moytié la ditte damoyselle en pourrat disposée.

Et outre il est encore accordé entre les dittes partyes que la ditte damoyselle sera tenue de faire un four à cuyre le pain dans la chambre de

Digitized by Google

la ditte métairye, et fera aussi faire le plancher de la maisson, rendre le dit four et plancher faict et parfaict dans le jour et feste de Toussaint prochaine venante.

Et se faire et à le faire jouir et autres closes sus-mentionnez elle est obligée avec tous et chacun ses bien meubles et immeubles, sous les contraintes, une exécution non cessante pour l'autre à peine de tous dépans, dommages, intéretz.

A l'entretien aussy des autres clauses cy dessus le dit Richard s'est obligé corps et biens une exécution non cessante pour l'autre.

Serat tenu le preneur de fournir dans quinze jours à la ditte damoyselle bailleuse, prochains venant une grosse des présentes à ces dépens, car aussy tout ce que dessus les partyes l'ont voullu, consenty, stipullé et accepté pour et entre elles, promettant icelles parties par leur foy et serment de jamais n'aller ne venir au contraire et préjudice du contenu en ces présentes, ains ont promis et seront tenus les garder observer, accomplir et entretenir de point en point selon leur forme et teneur et sans leur enfreindre en aucune façon et manière que ce soit à peine de payer l'une des partyes à l'autre, à faute d'observance et accomplissement tous coûts frais, dépens-dommages et intérêts etc. etc. . . .

Folgt die genaue Aufzählung des dem Teilbauern Michel Richard übergebenen „cheptel".

Dieser Kontrakt bietet nach manchen Richtungen hin Interesse. Er ist auf eine Dauer von 5 Jahren geschlossen und zerfällt in zwei Teile, deren einer die allgemeinen Bestimmungen über die Wirtschaftsführung, Teilung des Getreideertrages usw. enthält, und deren anderer sich mit dem „cheptel" beschäftigt. Der Teilbauer ist verpflichtet, den Betrieb als „guter Hausvater" (bon père de famille) zu bewirtschaften, ein Ausdruck, der auch heute noch in fast allen Teilbaukontrakten eine ständig wiederkehrende Redewendung bildet. Von einer Oberleitung der Wirtschaft seitens der Besitzerin ist nirgendwo die Rede. Doch hat der Teilbauer die Wirtschaftsführung nach den ihm vorgezeichneten Bestimmungen zu handhaben. Zur Zeit der Ernte stellt ihm die Besitzerin einen Mann als Hilfskraft, den er zu beköstigen hat, wofür ihm indes von der ersten eine bestimmte Entschädigung gezahlt wird.[1]) Für alle Erträge aus der Wirtschaft gilt das Prinzip der Teilung zur Hälfte; das Saatgut wird von beiden Kontrahenten zu gleichen Teilen geliefert. Die Besitzerin stellt ihrerseits auch das tote Inventar (cheptel mort), bei dem ebenso wie bei dem lebenden der Übernahme durch den Teilbauer eine Abschätzung (estimation) voraufgeht. Der Teilbauer ist gehalten, bei Ablauf des Vertrages alles wieder in demselben Wert zurückzugeben. Die Besitzerin hat noch Anrecht auf besondere jährliche Naturalleistungen seitens des Teilbauern; diese „menus suffrages" bestehen in einer bestimmten Anzahl von Eiern, Geflügel, Butter usw. Von den Bestimmungen über den „cheptel" ist namentlich die hervorzuheben, daß der Teilbauer sich denselben

1) Diese Beteiligung des Besitzers an der Beschaffung der menschlichen Arbeitskräfte kam häufiger vor; siehe auch H. Baudrillart, Les populations agricoles de la France. Paris 1893. Bd. III, S. 508. Diese vom Besitzer gestellten Hilfskräfte fungierten gleichzeitig vielfach als seine Vertreter bei der Teilung, als „contrerolleurs", wie Olivier de Serres sie nennt.

Digitized by Google

nicht anderwärts beschaffen darf, sondern den von der Besitzerin gelieferten Viehbestand zu übernehmen hat. Das deutet schon darauf hin, daß auch um diese Zeit die Viehpacht noch ganz selbständig vorkam. Erwähnenswert ist noch, daß in dem obigen Vertrag auch die Schweine in „cheptel" gegeben werden, was im allgemeinen nicht die Regel war.

III.

Muster eines Teilbauvertrages der Gegenwart.

Die Unterzeichneten Herr . . . . . Besitzer, wohnhaft in . . . . . und Herr und Frau . . . . . „ beide wohnhaft in . . . . . „ Gemeinde . . . . . , sind wie folgt übereingekommen:

Herr . . . . . übergibt durch diesen vorliegenden Vertrag Herrn und Frau . . . . . die in der Gemeinde . . . . . gelegene Wirtschaft . . . . . „ die aus Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, Hof, Garten, Ackerland und Wiesen besteht, in einem Gesamtumfang von 15,40 ha in Teilbau auf 4 oder 8 aufeinanderfolgende Jahre, beginnend am 1. Mai 1904 mit der Maßgabe, daß Besitzer sowohl wie Teilbauer nach Ablauf der ersten Periode den Vertrag lösen können mit einjähriger Kündigung.

Bedingungen.

1. Der Teilbauer liefert auf seine Kosten das gesamte erforderliche tote Wirtschaftsinventar, unterhält es auf seine Kosten in gutem Zustande, und es bleibt sein Eigentum. Er verrichtet alle Wirtschafts- und Erntearbeiten, ebenso wie alle Fuhren für die Wirtschaft und zahlt den Lohn für die Dienstboten.
2. Alle Tiere der Wirtschaft werden zur Hälfte vom Besitzer und zur Hälfte vom Teilbauern geliefert. Sie halten die Tiere gemeinsam hinsichtlich des Gewinnes wie Verlustes. Die Arbeitstiere sind vom Teilbauern allein und nur für die Zwecke der Wirtschaft zu verwenden. Die Wolle und die Nachzucht der Tiere werden zwischen Besitzer und Teilbauern zur Hälfte geteilt. Der Dünger ist in der Wirtschaft zu verwenden. Die Schweine werden ebenfalls von Besitzer und Teilbauern zur Hälfte geliefert und die Nachzucht auch zur Hälfte geteilt.
3. Der Teilbauer darf ohne Zustimmung des Besitzers über kein Tier Verfügung treffen. Dem Besitzer steht die Überwachung der Arbeiten und die allgemeine Leitung der Wirtschaft zu, sowohl hinsichtlich der Fruchtfolge, als der Vieh-Ankäufe und -Verkäufe.
4. Der Teilbauer hat die Tiere gut zu pflegen, überhaupt die Wirtschaft als „guter Hausvater" (bon père de famille) zu verwalten, keinerlei Beschädigung der Gutssubstanz zu begehen, noch zu dulden und beim Abzug die Wirtschaft in mindestens ebenso gutem Zustande zurückzugeben, wie er sie erhalten hat.
5. Der Teilbauer muß selbst in den Gebäuden der Wirtschaft wohnen und die Räume mit dem erforderlichen Mobiliar ausstatten.
6. Der Teilbauer besorgt die kleineren baulichen Reparaturen und verrichtet die erforderlichen Transportfuhren; er beköstigt die die kleineren

Digitized by Google

Reparaturen ausführenden Arbeiter. Der Besitzer kann alle ihm notwendig erscheinenden größeren Bauausführungen, Neubauten usw. vornehmen lassen, selbst wenn ihre Dauer 40 Tage überschreitet, ohne daß der Teilbauer Anspruch auf eine Entschädigung hätte.

7. Der Teilbauer hat die Felder zu passender Zeit (en temps et saisons convenables) zu pflügen, zu düngen, einzusäen usw.

8. Derjenige Teil des Gartens, der nicht der Erzeugung des für den Wirtschaftsbedarf erforderlichen Gemüses dient, wird mit Pflanzen bebaut, die Besitzer und Teilbauer zur Hälfte liefern und deren Ertrag zur Ernährung des gemeinsamen Viehbestandes dient.

9. Dem Teilbauern liegt der Transport der Tiere zum Markte ob; er trägt auch die Kosten hierfür, ausgenommen indes den Markt von . ., bei dem die Kosten von beiden Parteien zur Hälfte getragen werden. Den Viehverkauf besorgt der Besitzer, und der Erlös wird zur Hälfte geteilt. Ebenso vollzieht der Besitzer die erforderlichen Viehankäufe nach seiner Wahl.

10. Der Teilbauer darf die Schafe nicht scheren lassen, bevor er den Besitzer davon benachrichtigt hat.

11. Der Milchertrag der Kühe wird in der weiter unten beschriebenen Weise geteilt.

12. Die Kosten für außerhalb der Wirtschaft erfolgte Sprünge tragen Besitzer und Teilbauer je zur Hälfte; die Wahl der männlichen Zuchttiere steht dem Besitzer zu.

13. Die Hufbeschlagskosten der Pferde trägt der Teilbauer.

14. Die Kosten für den Maulwurfsjäger bestreitet der Teilbauer allein, diejenigen für den Kastrator und Tierarzt tragen Besitzer und Teilbauer gemeinsam.

15. Die Gänse werden ebenfalls von Besitzer und Teilbauern zur Hälfte geliefert und der Ertrag zur Hälfte geteilt mit Ausnahme der Federn, die der Teilbauer allein erhält.

16. Die Hühner und das Geflügel bilden den Gegenstand einer weiter unten beschriebenen Teilung.

17. Das Saatgut, wie Weizen, Gerste, Hafer usw., liefern beide Parteien je zur Hälfte, und der Ertrag wird zur Hälfte geteilt. Das Stroh indes verbleibt der Wirtschaft zur Nutzung. Der Teilbauer hat den Besitzer zum Zwecke der Teilung des Getreides zu benachrichtigen, sobald dies gedroschen und gereinigt ist. Die Getreideernte des letzten Jahres gehört zu einem Viertel dem Teilbauern und zu drei Viertel dem Besitzer nach Abzug des Saatguts vom gesamten Ertrag. Dies Saatgut wird zur Hälfte geteilt, da es ja auch in demselben Verhältnis geliefert worden ist.

18. Der im Frühjahr in die Gerste einzusäende Kleesamen, wie überhaupt alle andern Futtersämereien, liefern Besitzer und Teilbauer je zu Hälfte.

19. Das Saatgut bei Kartoffeln, Hanf oder Lein stellen ebenfalls beide Parteien je zur Hälfte. Der Ertrag wird ebenfalls zur Hälfte geteilt, bei Hanf oder Lein erhält jedoch der Teilbauer $^2/_3$ und der Besitzer $^1/_3$. Wenn diese Pflanzen indes zur Samenreife stehen gelassen wurden, so erhalten beide je die Hälfte des geernteten Samens.

Digitized by Google

20. Etwaige geerntete Klee- oder ähnliche Sämereien werden ebenfalls zur Hälfte geteilt, das Stroh verbleibt jedoch auch hier der Wirtschaft zur Nutzung.
21. Der Teilbauer muß den Anteil des Besitzers an den Ernten der Wirtschaft auf seine Kosten entweder an dessen Wohnort oder nach . . . oder nach . . . schaffen.
22. Die der Viehernährung dienenden Körnerfutter, Mehle, Kartoffeln oder ähnlichen Futtermittel werden von beiden Parteien zur Hälfte bezahlt.
23. Für jedes Jahr des Vertrages werden außer dem in der Wirtschaft vorhandenen Dünger noch für 350 Frcs. fremder Dünger, Kalk und Stroh zur Verwendung in der Wirtschaft angekauft. Von diesen Kosten trägt der Besitzer $^2/_3$ und der Teilbauer $^1/_3$. Die Kosten für künstliche Düngstoffe werden von beiden Parteien je zur Hälfte bestritten.
24. Der Teilbauer muß seinem Nachfolger gestatten, in die im Abzugsjahr bestellte Gerste Kleesamen in genügender Menge einzusäen.
25. Der Teilbauer darf kein abgestorbenes, noch lebendes Holz niederschlagen, weder ganz, noch teilweise; wohl hat er den Ausputz der älteren Hecken vorzunehmen, wobei das abfallende Holz völlig ihm gehört. Es liegt dem Teilbauern die Instandhaltung der Hecken, Gräben usw. ob.
26. Das tote Holz gehört dem Besitzer. Der Teilbauer muß es schlagen, in große Stücke zerhacken und diese nach der Wohnung des Besitzers schaffen, alles dies ohne Lohn noch Entschädigung.
27. Der Besitzer behält sich das Recht vor, auf seine Kosten und nach seinem Ermessen alles lebende Holz schlagen zu lassen, und der Teilbauer ist verpflichtet, es auf seine Kosten zu dem Wohnort des Besitzers zu transportieren. Der Besitzer ist sogar berechtigt, alle Hecken niederzulegen.
28. Der Teilbauer hat für die gute und saubere Instandhaltung der Wiesen zu sorgen durch Entfernung von Maulwurfshügeln, Entfernung von Unkraut, Besorgung der Bewässerung, Ausputzen der Gräben usw.
29. Der Teilbauer darf von dem in der Wirtschaft erzeugten Heu, Futter, Stroh, Dünger nichts verkaufen und nichts entfernen; alles muß zur Verbesserung der Wirtschaft verwendet werden.
30. Der Teilbauer muß jährlich an den geeignetsten und nicht der Grenzgemeinschaft unterliegenden Stellen die ihm vom Besitzer gelieferten Wildlinge pflanzen und sie zur gegebenen Zeit mit einer guten Obstsorte pfropfen. Er hat sie ebensogut zu pflegen wie die andern Obstbäume, indem er alljährlich mindestens einmal in den Tagen vor Weihnachten den Boden am Fuße der Bäume umgräbt und diese mit Pfählen und Dornen versieht nach dem in der Gegend üblichen Brauch. Die Birnen und Saueräpfel gehören völlig dem Teilbauern, während die Süßäpfel zwischen Besitzer und Teilbauern zur Hälfte geteilt werden, ohne irgend eine Reserve für den Teilbauer. Den Anteil des Besitzers muß der Teilbauer nach dessen Wohnort oder nach . . . . schaffen.
31. Der Teilbauer hat keinerlei Anspruch auf eine Entschädigung bei einem gesamten oder teilweisen Verlust der Ernte durch Hagel, Frost, Blitz und andere unvorhergesehene Fälle (cas fortuits ou imprévus).

32. Der Teilbauer kann sein Recht an dem gegenwärtigen Vertrag weder ganz, noch teilweise ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Besitzers zedieren.
33. Der Teilbauer muß bei einer auf gesetzlicher Grundlage gebildeten Gesellschaft und zu einem entsprechenden Wert das gesamte tote und lebende Inventar der Wirtschaft versichern. Die Versicherungsprämien für die Tiere werden zur Hälfte von Besitzer und Teilbauern getragen, die andern vom Teilbauern allein.

    Die Prämie für die Feuerversicherung der Gebäude zahlt der Besitzer.
34. Alle Kosten und Gebühren des Vertrages trägt der Teilbauer.
35. Der Teilbauer darf ohne Einwilligung des Besitzers nicht einzelne Parzellen selbst bewirtschaften.
36. Der Teilbauer hat alljährlich alle Steuern, die sich auf das Mobiliar beziehen, und Prästationen aufzubringen.

    Die Grundsteuer sowie die Tür- und Fenstersteuer zahlt der Besitzer.

Besondere Bedingungen.

Der Teilbauer ist verpflichtet, das geerntete Heu von einer dem Besitzer reservierten Wiese an dessen Wohnort zu schaffen. Er muß außerdem jährlich 2 Fuhren nach den vom Besitzer bezeichneten Orten leisten.

Er muß ferner auf die dem Besitzer reservierte Wiese alle erforderliche Sorgfalt verwenden, die künstlichen Düngemittel dort ausstreuen usw.

Der Ertrag aus der Milch wird nach Entnahme des Bedarfes der Teilbauerfamilie für Milch, Butter und Käse zwischen Besitzer und Teilbauern zur Hälfte geteilt. Die Milch wird an die Genossenschaftsmolkerei . . . . . geliefert.

Die Hühner und Enten werden vom Teilbauern gestellt und bleiben sein Eigentum. Der Ertrag gehört ihm. Aber es dürfen nicht mehr als 10 ältere Hühner gehalten werden, und der Teilbauer muß alljährlich 6 junge Hühner an den Besitzer abführen. Die Hühner dürfen keinen Zugang zu den Stallungen haben.

Jedoch wahrt sich der Besitzer für sich und seinen Schwiegersohn das Recht, nach seinem Belieben den Hühner- und Entenbestand zu vermehren, und in diesem Fall wird das ganze Geflügel je zur Hälfte geliefert. Die Teilbäuerin hat alsdann ferner monatlich eine Summe von 20 Frcs. von dem Gesamtertrag an den Besitzer zu entrichten, das Mehr wird je zur Hälfte geteilt. Die Kosten für Ernährung und Unterhaltung des Geflügels tragen beide Parteien gemeinsam zu gleichen Teilen. Die Teilbäuerin hat das Geflügel gut zu pflegen.

Schließlich muß der Teilbauer, wenn er hierzu in der Lage ist, an den Besitzer 2 hl Eßkartoffeln abliefern.

Der Teilbauer hat die bei Wegverbesserungen erforderlichen Steinfuhren zu leisten.

Digitized by Google

IV.

Gesetz vom 18. Juli 1889. Titel IV.[1]

Teilbauvertrag (Bail à colonat partiaire).

Artikel 1. Der Teilbauvertrag (bail à colonat partiaire ou métayage) ist der Kontrakt, durch welchen der Besitzer eines ländlichen Erbteils (héritage rural) dasselbe für eine bestimmte Zeit einem „Pächter" (preneur) übergibt, der die Verpflichtung übernimmt, es zu bewirtschaften unter der Bedingung, den Wirtschaftsertrag mit dem „Verpächter" (bailleur) zu teilen.

Artikel 2. Die Früchte und Erzeugnisse (fruits et produits) werden zur Hälfte geteilt, wenn nicht durch besondere Vereinbarung oder den Ortsbrauch eine andere Regelung bestimmt ist.

Artikel 3. Der Verpächter ist zur Lieferung und Gewährleistung aller im Vertrag aufgeführten Objekte verpflichtet. Er muß alle notwendig werdenden Reparaturen an den Gebäuden ausführen. Indes bleiben die kleineren Ausbesserungen (réparations locatives ou de menu entretien), die weder durch hohes Alter, noch durch höhere Gewalt verursacht werden, zu Lasten des Teilbauern, wenn nicht besondere Vereinbarungen oder Ortsbräuche es anders bestimmen.

Artikel 4. Der Pächter ist gehalten, die gepachtete Sache als guter Hausvater (bon père de famille) zu benutzen, gemäß den Bestimmungen des Vertrages; er ist gleichermaßen den Verpflichtungen unterworfen, welche die Artikel 1750, 1751 und 1768 für den Pächter (fermier) spezifizieren.

Er ist verantwortlich für Feuersbrunst, Beschädigungen und Verluste, die während der Dauer des Vertrages entstehen, falls er nicht nachweist, daß er als guter Hausvater über die ihm anvertraute Sache gewacht hat.

Er muß die Wirtschaftsgebäude benutzen, die sich in dem ihm anvertrauten Betriebe befinden, und in denjenigen wohnen, die als Wohnung bestimmt sind.

Artikel 5. Der Besitzer hat die Überwachung der Arbeiten und die allgemeine Leitung der Wirtschaft sowohl hinsichtlich des Wirtschaftssystems, als des An- und Verkaufes von Tieren. Die Ausübung dieses Rechts wird in ihrem Umfang durch Übereinkunft und mangels derselben durch den Ortsbrauch geregelt (usage des lieux).

Die Jagd- und Fischereirechte verbleiben dem Besitzer.

Artikel 6. Der Tod des Verpächters löst nicht den Teilbauvertrag.

Derselbe wird gelöst durch den Tod des Pächters. Die Nutznießung der Erben hört mit dem Zeitpunkt auf, zu dem nach dem Ortsbrauch die jährlichen Verträge ablaufen.

Artikel 7. Wenn vereinbart worden ist, daß im Falle eines Verkaufes der Käufer den Vertrag lösen kann, so muß derselbe vor einer etwaigen Auflösung in ortsüblicher Weise den Vertrag aufkündigen.

In diesem, wie in dem im letzten Abschnitt des Artikels 6 vorgesehenen Fall hat der Teilbauer bezw. seine Erben Anspruch auf eine Entschädigung für die von ihm gemachten außerordentlichen Aufwen-

[1] Titre IV du Code rural.

Digitized by Google

dungen bis zur Höhe des Gewinnes, den er während der Dauer seines Vertrages aus demselben hätte ziehen können; für die Auflösung im Falle eines Verkaufes gelten außerdem die Artikel 1743, 1749, 1750 und 1751 des Code civil.

Artikel 8. Wenn während der Dauer des Vertrages die in demselben einbegriffenen Objekte infolge unvorhergesehener Zufälle eine völlige Zerstörung erleiden, so wird der Vertrag rechtmäßig aufgehoben. Wenn die Gegenstände zum Teil zerstört worden sind, so kann der Verpächter sich weigern, die Reparaturen zu machen und die zum Ersatz oder zur Wiederaufrichtung der Objekte erforderlichen Kosten zu tragen. Pächter und Verpächter können in diesem Falle, gemäß den Umständen, die Vertragslösung nachsuchen.

Wenn die Auflösung des Vertrages auf Ansuchen des Verpächters ausgesprochen wird, so hat der Richter die Entschädigung festzusetzen, die dem Pächter gemäß Abschnitt 2 des Artikels 7 des gegenwärtigen Gesetzes zukäme.

Artikel 9. Wenn während der Dauer der Nutznießung des Teilbauern die Ernte infolge unvorhergesehener Fälle ganz oder teilweise vernichtet wird, so kann derselbe keinerlei Entschädigung vom Verpächter verlangen.

Jeder von ihnen trägt bei gemeinsamen Verlusten seinen entsprechenden Teil.

Artikel 10. Der Verpächter übt das Privilegium des Artikels 2102 des Code civil aus hinsichtlich der Hausgeräte, Möbel, Vermögensstücke, Tiere und der dem Teilbauern gehörenden Teile der Ernte für die Zahlung der Rückstände der von ihm zu begleichenden Rechnung.

Artikel 11. Jede der Parteien kann den jährlichen Abschluß der Wirtschaftsabrechnung verlangen.

Der Friedensrichter beschließt über die die Punkte der Abrechnung betreffenden Schwierigkeiten, wenn die aus dem Kontrakt fließenden Verpflichtungen nicht bestritten werden, ohne Berufung, falls das Streitobjekt nicht die Taxe seiner allgemeinen Kompetenz als letzte Instanz überschreitet, mit Berufung bei jeder beliebigen Summe.

Der Richter beschließt nach Einsicht der Aufzeichnungen der Parteien; er kann sogar Zeugenbeweise zulassen, wenn er dies für wünschenswert erachtet.

Artikel 12. Jede aus dem Teilbauvertrag resultierende Klage verjährt in 5 Jahren, vom Abzug des Teilbauern an gerechnet.

Artikel 13. Die Bestimmungen der ersten Sektion des Titels „Pacht", in dem Artikel 1718 und den Artikeln 1736—1741 einschließlich enthalten, sowie die Bestimmungen der dritten Sektion desselben Titels, in den Artikeln 1766, 1777 und 1778 enthalten, sind auf die Teilbauverträge anwendbar. Diese Verträge werden außerdem hinsichtlich aller andern Punkte von dem Ortsbrauch beherrscht.

Die beiden wichtigsten Teilbau-Artikel des Code civil.

Artikel 1763. Derjenige, der unter der Bedingung einer Teilung der Erzeugnisse mit dem Verpächter wirtschaftet, kann weder afterverpachten, noch

Digitized by Google

zedieren, wenn ihm das Recht hierzu nicht ausdrücklich durch den Vertrag zuerkannt worden ist.

Artikel 1764. Im Falle der Übertretung ist der Besitzer berechtigt, wieder in die Nutznießung einzutreten, und der Pächter hat für den aus der Nichtausführung des Vertrages erwachsenden Schaden aufzukommen.

Das obige Gesetz und diese beiden Artikel des Code civil bilden die rechtliche Regelung des Teilbauvertrages.

Auf die Wiedergabe der im Gesetz noch zitierten sonstigen Artikel des Code civil dürfen wir verzichten, da sie nur von Punkten handeln, die für den Zweck unserer Arbeit von geringerer Bedeutung sind.

Digitized by Google

Wirtschaft. A.

Sonderabrechnung für den Teilbauer vom 11. November 1875 bis 11. November 1879.

Tatsachliche Zusammensetzung der Teilbauerfamilie während dieser Periode: Familienvater und Frau, sein Schwiegersohn und seine Tochter, sein älterer Sohn und seine Schwiegertochter, 2 unverheiratete Söhne von 15—18 Jahren, ein 13jähriger Sohn (Hüter), 3 unerwachsene Kinder, insgesamt 12 Personen.

Einnahmen	1876	1877	1878	1879
	Frcs.	Frcs.	Frcs.	Frcs.
Hälfte der gemeinsamen Einnahmen aus dem Viehbestand, nach Abzug der gemeinsamen Kosten	3542,35	4267,50	2061,35	1969,10
Verkaufte Wolle	—	116,70	—	—
Verkauftes größeres Geflügel	3,55	61,75	34,25	45,25
Verkaufter Weizen, nach Entnahme des Saatguts	1451,60	2267,30	2276,70	2429,95
Miete für Haus und Garten	150,—	150,—	150,—	150,—
Die dem Teilbauern überlassene Milch von 1 oder 2 Kühen, 8 l für den Tag zu je 0,15 Frcs. pro Liter. Dieser Posten ist ganz in Rechnung zu stellen, da der Besitzer seinen Anteil dem Teilbauern überläßt	438,—	438,—	438,—	438,—
Holz vom Ausputz der Bäume, das dem Teilbauern überlassen wird, in einem Wert von	75,—	75,—	75,—	75,—
Ertrag aus der Geflügelhaltung, nach Abzug der „servines"	100,—	100,—	100,—	100,—
Entschädigung für die Benutzung der Gespanne zu Privatzwecken des Besitzers	6,—	6,—	6,—	6,—
Kartoffeln, die der Teilbauer für seinen Haushalt von dem gemeinsamen Ertrag entnimmt, Obst usw.	75,—	75,—	75,—	75,—
Verkaufter Hafer (nach Abzug des Saatguts und des vom Vieh verzehrten Teils) und verkaufte Gerste (nur für das Jahr 1878)	784,70	474,90	974,35	556,20
Gesamte Einnahmen	6626,20	8032,15	6190,65	5844,50

Ausgaben	Frcs.
Teilbauzins	800,—
Lohn für zwei männliche Arbeiter	800,—
„ „ eine andere männliche Arbeitskraft	350,—
Lohn für einen 15jährigen Burschen	200,—
„ „ „ Hüter	100,—
„ „ Tagelöhner in der Ernte einschl. Beköstigung	200,—
Unterhaltung des toten Inventars	100,—
5 % Zinsen von dem Mehrwert des Cheptel; Anteil des Teilbauern 4663 Frcs.	233,—
Verzinsung des Handgerätekapitals von 1000 Frcs.	50,—
Beköstigung v. 12 Personen (je 50 cts. für den Tag)	2190,—
Lohn für 2 Frauen	400,—
Gesamte Ausgaben	5423,—

Durchschnittliche jährliche Einnahmen für die angegebene Periode 6673,35 Frcs.
„ „ Ausgaben „ „ „ „ 5423,— „
bleibt reines Geldeinkommen des Teilbauern 1250,35 Frcs.

Besondere Rechnung für den Teilbauer A mit einem normalen, auf die notwendigen Arbeitskräfte beschränkten Personal: Familienvater mit Frau, sein Schwiegersohn mit Tochter, sein älterer Sohn mit Schwiegertochter, ein nicht verheirateter 18jähriger Sohn, zwei andere von 15 bezw. 13 Jahren, insgesamt 9 Personen.

Von den obigen Ausgaben von . . . . . 5423,— Frcs.
gehen ab 219 Frcs., um die sich der Posten für Beköstigung verringert 219,— „
5204,— Frcs.

Einnahmen . . . . . 6673,35 Frcs.
Ausgaben . . . . . 5204,— „
Reineinkommen des Teilbauern 1469,35 Frcs.

Der Teilbauer A ist 10 Jahre bei Garidel gewesen und hat ihn verlassen, um mit den erzielten Ersparnissen eine Pachtung zu übernehmen. Vertrag 6jährig, durch „tacite reconduction" erneuert.

Wirtschaft 13.

Sonderabrechnung für den Teilbauer vom 11. November 1875 bis 11. November 1879.

Tatsächliche Zusammensetzung der Teilbauerfamilie während dieser Periode: Familienvater und Frau, Schwiegersohn und Tochter, eine 18jährige Tochter, ein 13jähriger Sohn, eine junge 16jährige Dienstmagd, 2 männliche Dienstboten, ein unerwachsenes Kind, insgesamt 10 Personen.

Einnahmen	1876	1877	1878	1879
	Frcs.	Frcs.	Frcs.	Frcs.
Hälfte der gemeinsamen Einnahmen aus dem Viehbestand, nach Abzug der gemeinsamen Kosten	1717,90	1902,45	1838,65	1182,75
Verkaufte Wolle	91,80	111,80	121,40	104,70
Verkauftes größeres Geflügel	266,75	168,50	177,20	145,75
Verkaufter Weizen, nach Entnahme des Saatguts	1460,45	2460,90	2340,—	1855,50
Federn	14,25	14,—	8,—	—
Lein	12,—	—	—	15,—
Miete für Haus und Garten	100,—	100,—	100,—	100,—
Die dem Teilbauern überlassene Milch von einer Kuh, 6 l für den Tag, zu je 15 cts. der Liter, in runden Ziffern 330 Frcs.	330,—	330,—	330,—	330,—
Holz vom Ausputz der Bäume	150,—	150,—	150,—	150,—
Ertrag aus der Geflügelhaltung, nach Abzug der „servines"	100,—	100,—	100,—	100,—
Entschädigung für die Benutzung der Gespanne zu Privatzwecken des Besitzers	6,—	6,—	6,—	6,—
Verkaufter Hafer (nach Abzug des Saatguts und des vom Vieh verzehrten Teils)	468,40	450,—	945,70	450,—
Kartoffeln, die der Teilbauer für seinen Haushalt dem gemeinsamen Ertrag entnimmt	50,—	50,—	50,—	50,—
Gesamte Einnahmen	4767,55	5843,65	6166,95	4489,70

Ausgaben	Frcs.
Teilbauzins	520,—
Lohn für 3 männliche Arbeiter einschließlich des Schwiegersohns	1000,—
Lohn für 3 Frauen	550,—
„ „ 1 Hüter	100,—
„ „ Tagelöhner in der Ernte einschließlich Beköstigung	50,—
Unterhaltung des toten Inventars	100,—
5 % Zinsen von dem Mehrwert des Cheptel von 5271 Frcs.	263,50
Verzinsung des Handgerätekapitals von 1000 Frcs.	50,—
Beköstigung v. 10 Personen (je 50 cts. für den Tag)	1825,—
Gesamte Ausgaben	4458,50

Durchschnittliche jährliche Einnahmen für die angegebene Periode 5316,96 Frcs.
„ „ Ausgaben „ „ „ „ 4458,50 „
bleibt reines Geldeinkommen des Teilbauern 858,46 Frcs.

Besondere Rechnung für den Teilbauer B mit einem auf die notwendigen Arbeitskräfte beschränkten Personal: Familienvater mit Frau, sein Schwiegersohn mit Tochter, eine junge Dienstmagd, ein 13jähriger Sohn (Huter), ein männlicher Dienstbote, insgesamt 9 Personen.

Von den obigen Ausgaben von . . . . . 4458,50 Frcs.
gehen 592 Frcs. ab, um die sich der Posten für Lohn und Beköstigung verringert . 592,— „
3866,50 Frcs.

Einnahmen . . . . . 5316,95 Frcs.
Ausgaben . . . . . 3866,50 „
Reineinkommen des Teilbauern 1450,45 Frcs.

Der Teilbauer ist seit 17 Jahren bei Garidel. Es waren zwei zusammen wirtschaftende Brüder, der eine hat die Wirtschaft verlassen, um mit seinen Ersparnissen eine Pachtung zu übernehmen.

Vertrag 1jährig, „sous-seing enregistré".

zed by Google

Sonderabrechnung für den Teilbauer vom 11. November 1875 bis 11. November 1879.

Tatsächliche Zusammensetzung der Teilbauerfamilie während dieser Periode: Familienvater mit Frau, seine bejahrte Mutter, Schwiegersohn und Tochter, eine andere 20jährige Tochter, sein 12jähriger Sohn als Hüter, drei Kinder in unerwachsenem Alter, zwei männliche Dienstboten, insgesamt 12 Personen.

Einnahmen	1876	1877	1878	1879
	Frcs.	Frcs.	Frcs.	Frcs.
Hälfte der gemeinsamen Einnahmen aus dem Viehbestand, nach Abzug der gemeinsamen Kosten	2361,15	2921,55	1568,70	2423,30
Verkaufte Wolle	140,25	123,40	104,25	94,90
Verkauftes größeres Geflügel	232,15	206,50	155,45	120,—
Verkaufter Weizen, nach Entnahme des Saatguts	1646,30	1972,55	2023,45	2245,75
Lein	10,—	10,50	15,—	—
Federn	14,25	10,50	20,80	10,—
Miete für Haus und Garten	100,—	100,—	100,—	100,—
Die dem Teilbauern überlassene Milch von einer Kuh, 6 l für den Tag, zu je 15 cts. der Liter, in runden Ziffern 330 Frcs.	330,—	330,—	330,—	330,—
Holz vom Ausputz der Bäume	150,—	150,—	150,—	150,—
Sonstiger Ertrag aus der Geflügelhaltung (Eier, Hühner usw.), nach Abzug der „servines"	100,—	100,—	100,—	100,—
Entschädigung für die Benutzung der Fuhrwerke des Teilbauern zu Privatzwecken des Besitzers	6,—	6,—	6,	6,—
Verkaufter Hafer (nach Abzug des Saatguts und des vom Vieh verzehrten Teils)	653,60	607,90	634,10	365,40
Kartoffeln, die der Teilbauer für seinen Haushalt dem gemeinsamen Ertrag entnimmt, Obst usw.	50,—	50,—	50,—	50,—
Gesamte Einnahmen	5793,70	6597,90	5257,75	5995,35

Ausgaben	
	Frcs.
Teilbauzins	500,—
Lohn für 3 männliche Arbeiter, darunter der Schwiegersohn	1100,—
Lohn für 2 Frauen	400,—
„ „ 1 Hüter	100,—
„ „ Tagelöhner in der Ernte einschließlich Beköstigung	50,—
Unterhaltung des toten Inventars	100,—
5 % Zinsen von dem Mehrwert des Cheptel von 3457,50 Frcs.	172,85
Verzinsung des Handgerätekapitals von 1000 Frcs.	50,—
Beköstigung v. 12 Personen (je 50 cts. für den Tag)	2190,—
Gesamte Ausgaben	4662,85

Durchschnittliche jährliche Einnahmen für die angegebene Periode 5911,17 Frcs.
„ „ Ausgaben „ „ „ „ 4662,85 „
bleibt reines Geldeinkommen des Teilbauern 1248,32 Frcs.

Besondere Rechnung für den Teilbauer F mit einem auf die notwendigen Arbeitskräfte beschränkten Personal: Familienvater mit Frau, sein verheirateter Schwiegersohn, seine 20jährige Tochter, zwei männliche Dienstboten, ein 13jähriger Sohn (Hüter), insgesamt 8 Personen.

Von den obigen Ausgaben von . . . . . 4662,85 Frcs.
gehen ab 438 Frcs., um die sich der Posten für Beköstigung verringert 438,— „
4224,85 Frcs.

Einnahmen . . . . . 5911,17 Frcs.
Ausgaben . . . . . 4224,85 „
Reineinkommen des Teilbauern 1686,32 Frcs.

Der Teilbauer ist seit 11 Jahren bei Garidel.
Vertrag einjährig, durch „tacite reconduction" erneuert.

Druck von Ant. Kämpfe, Jena

Digitized by Google

Wirtschaft E.

Sonderabrechnung für den Teilbauer vom 11. November 1875 bis 11. November 1879

Tatsächliche Zusammensetzung der Teilbauerfamilie während dieser Periode: Familienvater mit Frau, zwei Söhne von 25 bezw. 15 Jahren, ein Hüter, zwei Dienstmägde, zwei Kinder in unerwachsenem Alter, ein männlicher Dienstbote, insgesamt 10 Personen.

Einnahmen	1876	1877	1878	1879
	Frcs	Frcs	Frcs.	Frcs.
Hälfte der gemeinsamen Einnahmen aus dem Viehbestand, nach Abzug der gemeinsamen Kosten	2060,25	1318,20	551,40	3436,45
Verkaufte Wolle	91,80	104,65	105,15	—
Verkauftes größeres Geflügel	50,55	34,90	11,20	53,25
Verkaufter Weizen, nach Entnahme des Saatguts	1513,55	1902,40	1983,25	1913,25
Federn	14,25	19,50	20,80	10,—
Miete für Haus und Garten	100,—	100,—	100,—	100,—
Die dem Teilbauern überlassene Milch von einer Kuh, 6 l für den Tag, zu je 15 cts. der Liter, in runden Ziffern 330 Frcs.	330,—	330,—	330,—	330,—
Holz vom Ausputz der Bäume	150,—	150,—	150,—	150,—
Sonstiger Ertrag aus der Geflügelhaltung (Eier, Hühner usw.), nach Abzug der „servines"	100,—	100,—	100,—	100,—
Entschädigung für die Benutzung der Fuhrwerke des Teilbauern zu Privatzwecken des Besitzers	6,—	6,—	6,—	6,—
Verkaufter Hafer (nach Abzug des Saatguts und des vom Vieh verzehrten Teils)	490,20	306,70	506,60	310,50
Kartoffeln, die der Teilbauer für seinen Haushalt dem gemeinsamen Ertrag entnimmt, Obst usw.	50,—	50,—	50,—	50,—
Gesamte Einnahmen	4956,60	4422,35	3914,40	6459,45

Ausgaben	
	Frcs.
Teilbauzins	400,—
Lohn für 2 männliche Arbeiter	800,—
„ „ einen 15jährigen Burschen	200,—
„ „ 2 Frauen	350,—
„ „ 1 Hüter	100,—
„ „ Tagelöhner in der Ernte einschließlich Beköstigung	50,—
Unterhaltung des toten Inventars	100,—
5 % Zinsen von dem Mehrwert des Cheptel; Anteil des Teilbauern 3600 Frcs.	180,—
Verzinsung des Handgerätekapitals von 1000 Frcs.	50,—
Beköstigung v. 10 Personen (je 60 cts. für den Tag)	1825,—
Gesamte Ausgaben	4055,—

Durchschnittliche jährliche Einnahmen für die angegebene Periode 4938,20 Frcs.
„ „ Ausgaben „ „ „ „ 4055,— „
bleibt reines Geldeinkommen des Teilbauern 883,20 Frcs.

Besondere Rechnung für den Teilbauer E mit einem auf die notwendigen Arbeitskräfte beschränkten Personal: Familienvater mit Frau, ein 25jähriger Sohn, ein männlicher Dienstbote, zwei Dienstmägde, ein Hüter, insgesamt 7 Personen.

Von den obigen Ausgaben von . . . . . 4055,— Frcs.
gehen ab 342 Frcs., um die sich der Posten für Lohn und Beköstigung verringert . 342,— „
3713,— Frcs.

Einnahmen . . . . . 4938,20 Frcs.
Ausgaben . . . . . 3713,— „
Reineinkommen des Teilbauern 1225,20 Frcs.

Der Teilbauer ist seit 23 Jahren bei Garidel.
Vertrag 3jährig, durch „tacite reconduction" erneuert.

Wirtschaft D.

Sonderabrechnung für den Teilbauer vom 11. November 1875 bis 11. November 1879.

Tatsächliche Zusammensetzung der Teilbauerfamilie während dieser Periode: zwei verheiratete Brüder mit ihren Frauen, eine Dienstmagd, vier Kinder, ein 20jähriger Sohn, ein Hüter, insgesamt 11 Personen.

Einnahmen	1876	1877	1878	1879
	Frcs.	Frcs.	Frcs.	Frcs.
Hälfte der gemeinsamen Einnahmen aus dem Viehbestand, nach Abzug der gemeinsamen Kosten	2056,55	1479,05	411,—	1169,55
Verkaufte Wolle	98,60	110,95	109,60	103,80
Verkauftes größeres Geflügel	126,20	124,50	90,80	122,75
Verkaufter Weizen, nach Entnahme des Saatguts	1469,25	1822,85	2286,80	1713,75
Federn und Lein	15,—	15,—	35,80	25,—
Miete für Haus und Garten	100,—	100,—	100,—	100,—
Die dem Teilbauern überlassene Milch von einer Kuh, 6 l für den Tag, zu je 15 cts. der Liter, in runden Ziffern 330 Frcs.	330,—	330,—	330,—	330,—
Holz vom Ausputz der Bäume	100,—	100,—	100,—	100,—
Ertrag aus der Geflügelhaltung, nach Abzug der „servines"	100,—	100,—	100,—	100,—
Entschädigung für die Benutzung der Fuhrwerke des Teilbauern zu Privatzwecken des Besitzers	6,—	6,—	6,—	6,—
Verkaufter Hafer (nach Abzug des Saatguts und des vom Vieh verzehrten Teils)	528,20	392,65	574,60	415,80
Kartoffeln, die der Teilbauer für seinen Haushalt dem gemeinsamen Ertrag entnimmt, Obst usw.	50,—	50,—	50,—	50,—
Gesamte Einnahmen	4979,80	4631,—	4194,60	4236,65

Ausgaben	
	Frcs.
Teilbauzins	350,—
Lohn für einen männlichen Dienstboten	400,—
Lohn für eine Magd	200,—
„ „ einen Hüter	100,—
„ „ Tagelöhner in der Ernte einschl. Beköstigung	100,—
Unterhaltung des toten Inventars	100,—
5 % Zinsen von dem Mehrwert des Cheptel; Anteil des Teilbauern 2650 Frcs.	132,50
Verzinsung des Handgerätekapitals von 1000 Frcs.	50,—
Beköstigung v. 11 Personen (je 50 cts. für den Tag)	2007,50
Gesamte Ausgaben	3440,—

Durchschnittliche jährliche Einnahmen für die angegebene Periode 4510,50 Frcs.
„ „ Ausgaben „ „ „ „ 3440,— „
bleibt reines Geldeinkommen des Teilbauern 1070,50 Frcs.

Besondere Rechnung für den Teilbauer D mit einem auf die notwendigen Arbeitskräfte beschränkten Personal: zwei verheiratete Brüder mit ihren Frauen, eine Dienstmagd, ein 20jähriger Sohn, ein Hüter, insgesamt 7 Personen.

Von den obigen Ausgaben von . . . . . 3440,— Frcs.
gehen 475,50 Frcs. ab, um die sich der Posten für Beköstigung verringert . 475,50 „
2965,50 Frcs.

Einnahmen . . . . . 4510,50 Frcs.
Ausgaben . . . . . 2965,50 „
Reineinkommen des Teilbauern 1545,— Frcs.

Der Teilbauer ist nur 6 Jahre bei Garidel geblieben und hat ihn verlassen, da die Brüder sich nicht mehr verstanden und deshalb auseinandergingen. Keiner war aber allein stark genug, um die Wirtschaft fortzuführen. An ihre Stelle ist der Zweig einer schon seit Jahren einen andern Betrieb von Garidel bewirtschaftenden Familie getreten.

Vertrag 6jährig, mit dem neuen Teilbauer 1jährig.

Digitized by Google

Wirtschaft C.

Sonderabrechnung für den Teilbauer vom 11. November 1875 bis 11. November 1879.

Tatsächliche Zusammensetzung der Teilbauerfamilie während dieser Periode: zwei Brüder mit ihren Frauen, ihre bejahrte Mutter, ein 20jähriger Sohn, zwei 18jährige Töchter, ein Kind, ein Hüter, insgesamt 10 Personen.

Einnahmen	1876	1877	1878	1879
	Frcs.	Frcs.	Frcs.	Frcs.
Hälfte der gemeinsamen Einnahmen aus dem Viehbestand, nach Abzug der gemeinsamen Kosten	1868,—	851,75	1616,15	1506,95
Verkaufte Wolle	101,15	113,60	107,80	—
Verkauftes größeres Geflügel	155,65	216,75	188,40	192,60
Verkaufter Weizen, nach Entnahme des Saatguts	942,65	1789,95	1969,45	2256,—
Federn und Lein	14,25	19,50	20,80	10,—
Miete für Haus und Garten	100,—	100,—	100,—	100,—
Die dem Teilbauern überlassene Milch von einer Kuh, 6 l für den Tag, zu je 15 cts. der Liter, in runden Ziffern 330 Frcs.	330,—	330,—	330,—	330,—
Holz vom Ausputz der Bäume	100,—	100,—	100,—	100,—
Ertrag aus der Geflügelhaltung, nach Abzug der „servines"	100,—	100,—	100,—	100,—
Entschädigung für die Benutzung der Gespanne zu Privatzwecken des Besitzers	6,—	6,—	6,—	6,—
Verkaufter Hafer (nach Abzug des Saatguts und des vom Vieh verzehrten Teils)	421,80	278,10	530,40	277,20
Kartoffeln, die der Teilbauer für seinen Haushalt dem gemeinsamen Ertrag entnimmt, Obst usw.	50,—	50,—	50,—	50,—
Gesamte Einnahmen	4189,50	3955,65	5119,—	4928,75

Ausgaben	Frcs.
Teilbauzins	350,—
Lohn für den in der Wirtschaft beschäftigten Sohn	400,—
Lohn für zwei Dienstmägde	400,—
„ „ einen Hüter	100,—
„ „ Tagelöhner in der Ernte einschl. der Beköstigung	100,—
Unterhaltung des toten Inventars	100,—
5 % Zinsen von dem Mehrwert des Cheptel von 3858 Frcs.	192,90
Verzinsung des Handgerätekapitals von 1000 Frcs.	50,—
Beköstigung v. 10 Personen (je 50 cts. für den Tag)	1825,—
Gesamte Ausgaben	3517,90

Durchschnittliche jährliche Einnahmen für die angegebene Periode 4548,20 Frcs.
„ „ Ausgaben „ „ „ „ 3517,90 „
bleibt reines Geldeinkommen des Teilbauern 1030,30 Frcs.

Besondere Rechnung für den Teilbauer C mit einem auf die notwendigen Arbeitskräfte beschränkten Personal: zwei zusammenwirtschaftende Brüder mit ihren Frauen, eine 18jährige Tochter, ein 20jähriger Sohn, ein Hüter, insgesamt 7 Personen.

Von den obigen Ausgaben von . . . . . 3517,90 Frcs.
gehen 492 Frcs. ab, um die sich der Posten für Lohn und Beköstigung verringert . 492,— „
3025,90 Frcs.

Einnahmen . . . . . 4548,20 Frcs.
Ausgaben . . . . . 3025,90 „
Reineinkommen des Teilbauern 1522,30 Frcs.

Der Teilbauer ist seit 16 Jahren bei Garidel, am 1. November 1879 hat der eine der beiden Brüder die Wirtschaft verlassen, der ältere ist mit seinem Schwiegersohn und Sohn geblieben.

Vertrag 3jährig, durch „tacite reconduction" erneuert.

Digitized by Google

Die Handarbeit in der Landwirtschaft. Bearbeitet auf Grund von Erhebungen des „Mecklenburgischen patriotischen Vereins“ und des „Vereins kleinerer Landwirte in Mecklenburg“. Von Dr. **Friedrich Dettweiler.** 1905. Preis: 7 Mark. (Thünen-Archiv, Organ für exakte Wirtschaftsforschung. Herausgeg. von Dr. Richard Ehrenberg, Prof. der Staatswissenschaften in Rostock. Erstes Supplementheft.)

Rechtskunde für den praktischen Landwirt. Von Dr. **Robert Heydenreich,** Regierungsrat in Weimar, und **Karl Sauer**, Landgerichtsrat in Würzburg. 1903. Preis: nur geb. 3 Mark.

Die ländliche Arbeiterklasse und der preußische Staat. Von Dr. **Theodor Freiherrn von der Goltz**, weil. Geh. Regierungsrat, o. ö. Prof. an der Rheinischen Friedrich Wilhelm-Universität und Direktor der Landw. Akademie zu Bonn-Poppelsdorf. 1893. Preis: 6 Mark.

Inhalt: 1. Die in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter vor der Zeit der Bauernbefreiung. — 2. Die Bauernbefreiung und deren Folgen für die Landarbeiter. — 3. Die mit den ländlichen Arbeiterverhältnissen zur Zeit verbundenen Übelstände und Gefahren. — 4. Die Aufgaben des preußischen Staates auf dem Gebiete der Landarbeiterfrage.

Theorie und Praxis in der Entwicklung der französischen Staatsschuld seit den Jahren 1870. Von Dr. **Georg Sydow.** Mit einem Vorwort von Prof. Dr. Adolf Wagner Mit 2 Textfiguren. 1903. Preis: 5 Mark.

Die wirtschaftliche Bedeutung der staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute in Deutschland für den ländlichen Besitz. Von Dr. **Ewald Troch.** Preis: 3 Mark 50 Pf.

Statistische Mitteilungen aus 62 kleinbäuerlichen Betrieben über Erzeugung, Verbrauch, Verkauf und Zukauf von Getreide. Von Dr. **Rudolf Koenig.** Preis. 1 Mark 50 Pf.

Die volkswirtschaftlichen Grundlagen für die Haftung des Tierhalters im Bürgerlichen Gesetzbuche. Von Dr. phil. **Hans Kluge.** 1905. Preis: 1 Mark.

Agrar- und Industriestaat. Die Kehrseite des Industriestaates und zur Rechtfertigung agrarischen Zollschutzes mit besonderer Rücksicht auf die Bevölkerungsfrage. Von **Adolf Wagner,** Professor in Berlin. Zweite, großenteils umgearbeitete und stark vermehrte Auflage. 1902. Preis: 3 Mark.

Die Besteuerung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes in Preußen. Eine kritische Studie. Von Dr. W. **Wygodzinski.** Preis: 2 Mark 50 Pf.

Digitized by Google

Verlag von GUSTAV FISCHER in JENA.

WÖRTERBUCH
DER
VOLKSWIRTSCHAFT
IN ZWEI BÄNDEN.

Bearbeitet von

Prof. Dr. Georg Adler-Kiel, Geh. Hofrat Prof. Dr. G. von Below-Freiburg i. Br., Prof. Dr. M. Biermer-Gießen, Präsid. d. Kais. stat. Amts Geh. Ober-Reg.-Rat Prof. Dr. van der Borght-Berlin, Dr. L. Brühl-Berlin, Geh. Hofrat Prof. Dr. Karl Bücher-Leipzig, Privatdozent Dr. Rud. Eberstadt-Berlin, Dr. Alexander Elster-Jena, Ober-Reg.-Rat Evert-Berlin, Geh. Med.-Rat Prof. Dr. C. Flügge-Breslau, Geh. Ober-Reg.-Rat Dr. Freund, Vortrag. Rat im Ministerium des Innern-Berlin, Prof. Dr. C. J. Fuchs-Freiburg i. Br., Wirkl. Legationsrat Goetsch, Vortrag. Rat im Auswärtigen Amt-Berlin, weil. Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Freiherr von der Goltz-Bonn, Prof. Dr. Carl Grünberg-Wien, Prof. Dr. J. Hansen-Bonn, Prof. Dr. M. von Heckel-Münster i. W., Forstmeister Prof. Dr. Jentsch-Hann.-Münden, Wirkl. Admiralitätsrat Prof. Dr. Koebner-Berlin, Geh. Ober-Reg.-Rat Prof. Dr. W. Lexis-Göttingen, Bibliothekar Dr. Paul Lippert-Berlin, Prof. Dr. W. Lotz-München, Generalsekretär Prof. Dr. Alfred Manes-Berlin, Prof. Dr. E. Mischler-Graz, Oberlandesgerichtsrat Dr. Neukamp-Köln, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Petersilie-Berlin, Geh. Hofrat Prof. Dr. J. Pierstorff-Jena, Prof. Dr. Karl Rathgen-Heidelberg, Geh. Ober-Bergrat Reuß, Vortrag. Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe-Berlin, Geh. Hofrat Prof. Dr. G. Schanz-Würzburg, Prof. Dr. M. Sering, Berlin, Prof. Dr. K. Wiedenfeld-Cöln, Syndikus der Handelskammer Prof. Dr. A. Wirminghaus-Cöln, Dr. W. Wygodzinski-Bonn, Bergassessor Zix-Berlin

herausgegeben von

Prof. Dr. LUDWIG ELSTER,

Geh. Ober-Reg.-Rat und Vortragender Rat im Ministerium der Geistl., Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten in Berlin.

ZWEITE, VÖLLIG UMGEARBEITETE AUFLAGE.

Der große Erfolg der ersten Auflage dieses Werkes hat das Erscheinen einer zweiten notwendig gemacht, die durchaus umgearbeitet und auf den neuesten Stand der Wissenschaft gebracht ist.

Das Wörterbuch der Volkswirtschaft (das übrigens nicht mit dem in gleichem Verlage erschienenen, von den Herren Conrad, Elster, Lexis, Loening herausgegebenen „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“ in 7 Bänden verwechselt werden darf) **ist für Studenten der Rechts- und Staatswissenschaften ein unentbehrliches Nachschlagewerk geworden.**

Das Wörterbuch der Volkswirtschaft ist aber ebenso wertvoll und von größter Bedeutung für Politiker, Industrielle, Großkaufleute, Bankbeamte, Landwirte, Rechtsanwälte, Stadt- und Regierungsbibliotheken, Lesevereine, Landratsämter, Gemeinde- und Polizeiverwaltungen, Lehrer- und Forstbibliotheken, überhaupt für alle Gebildeten, welche den wirtschaftlichen und sozialen Fragen unserer Zeit mit Interesse und Verständnis folgen.

Das Wörterbuch der Volkswirtschaft setzt sich zusammen aus einzelnen alphabetisch geordneten **wissenschaftlichen Arbeiten** von **„sorgfältiger Gliederung“**, die **„bei aller Knappheit doch erschöpfend, bei aller Gemeinverständlichkeit nie oberflächlich sind“** (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 175, 1898). Es ist von der wissenschaftlichen und der Tagespresse durchweg **glänzend besprochen** und als ein Werk bezeichnet worden, **das „eine soziale Mission erfüllt“**. (Literar. Centralbl. Nr. 35, 1898.)

Die Ausgabe erfolgt in Lieferungen im Preise von 2 Mark 50 Pf. — Preis des vollständigen in zwei Bänden erscheinenden Werkes: brosch. 35 Mark, elegant gebunden 40 Mark. Soeben wurde vollständig: Band I Preis brosch. 16 Mark, geb. 18 Mark 50 Pf.

Druck von Ant. Kämpfe in Jena

Digitized by Google

Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

Digitized by Google

3 2044 105 222 178
Widener Library

Digitized by Google